Vom Schutzjuden zum Staatsbürger jüdischen Glaubens

18 L 4347 n.Ex.

18L 4347 1 Ex.

LIPPISCHE GESCHICHTSQUELLEN

Veröffentlichungen

des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V.

und des Lippischen Heimatbundes e.V.

Band 18

VOM SCHUTZJUDEN ZUM STAATSBÜRGER JÜDISCHEN GLAUBENS

Quellensammlung zur Geschichte der Juden
in einem deutschen Kleinstaat
(1650 – 1900)

Bearbeitet von
KLAUS POHLMANN

Mit 12 Abbildungen

LEMGO 1990

Im Auftrage des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. und des Lippischen Heimatbundes e.V.

herausgegeben von Herbert Stöwer
und Hans-Peter Wehlt

Der Druck dieses Bandes wurde ermöglicht durch Druckkostenzuschüsse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Lippe, der Lippischen Landesbrandversicherungsanstalt und des Elektrizitätswerkes Wesertal GmbH.

Die Veröffentlichungsreihe „Lippische Geschichtsquellen" wird gefördert durch die Städte Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage und Lemgo.

Landesbibliothek Detmold

18 L 4847

1. Ex.

© Schriftleitung Lippische Geschichtsquellen, Lemgo 1990. Printed in Germany
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen und tontechnischen Wiedergabe und die der Übersetzung, bleiben der Schriftleitung Lippische Geschichtsquellen vorbehalten
Satz und Druck: Druckerei Rihn GmbH, Blomberg
ISBN 3-923384-09-2

Vorwort

Schon die Arbeit von Klaus Pohlmann über das jüdische Schulwesen in Lippe hat mich sehr interessiert, denn mein Vater, Max Heilbrunn, war der letzte Lehrer an der letzten jüdischen Volksschule in Lippe, in Lemgo bis 1915, und war wohl auch einer der jüdischen „Wanderlehrer" im Lande. Meine Mutter Else Heilbrunn, geb. Buchholz, hat noch die jüdische Volksschule in Detmold besucht – mit Abraham Plaut als Lehrer. Sie ist wie ihre Geschwister und Kinder in Detmold geboren, und auf dem jüdischen Friedhof in Detmold liegen unsere Großeltern und Urgroßeltern mütterlicherseits. Die Familie unserer Mutter hat offensichtlich viele Generationen lang im lippisch-westfälischen Raum gelebt genau wie die Mehrheit der jüdischen Familien, die ich in Detmold und auch in anderen Teilen Lippes kannte.

So ist das Werk von Klaus Pohlmann auch ein „Gedenkstein" für unsere Familie und all die anderen Familien. Es kann nur ein „Denkstein" sein – denn das deutsche Judentum (und sein lippischer Zweig) bestehen nicht mehr, und die heutigen jüdischen Gemeinden in Deutschland sind nur noch m. E. ein „letztes Nachzucken" einer nicht mehr existierenden Gemeinschaft. Der Traum von einem deutschen Judentum (und, wie viele glaubten, von einem „jüdischen Deutschtum") ist auf eine furchtbare Art zu Ende gegangen.

Wenn durch Arbeiten wie die von Klaus Pohlmann und vielen anderen das Verständnis für den Holocaust und seine Folgen in Deutschland Allgemeingut wird, kann auf dieser Basis vielleicht eine neue Beziehung zwischen Deutschen und Juden entstehen.

Givat Chaim-Ichud 18. 2. 1990 Uri Lev-Ron (Rudi Heilbronn)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung IX

Abkürzungsverzeichnis XIV

Quellenverzeichnis XVII

Kapitel I
Verhältnisse und Entwicklungen in „voremanzipatorischer" Zeit (1650 – 1800) 3
1. Niederlassung von Juden in der Grafschaft Lippe am Beispiel der Stadt Salzuflen 3
2. Entwicklung des Geleitwesens 11
3. Organisation der Juden auf Landes- und Gemeindeebene 30
1. Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten 30
2. Berufung von Rabbinern und Vizerabbinern 35
3. Formen der Selbstverwaltung 42
4. Regelungen und Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinden 52
4. Fürbitten für den Landesherrn 63
5. Zum Verhältnis von Juden und Christen 69
6. Regelung der ökonomischen Entfaltungsmöglichkeiten der Juden 78
7. Zum Verhältnis von Stadtjudenschaft und städtischem Magistrat am Beispiel Lemgos 86

Kapitel II
Ansätze zur Reform (um 1800); Vorschläge und Projekte zur „Verbesserung" der Juden 92

Kapitel III
Eintritt der Juden in den Emanzipations- und Assimilationsprozeß während der Regentschaft der Fürstin Pauline und Folgen 145
1. Gesetzliche Bestimmungen 145
2. Auseinandersetzungen um Regelung der Schulverhältnisse und Entwicklung des Schulwesens 166
3. Bemühungen um „Verbreitung der Handwerke unter den Juden" 202
4. Einbeziehung der lippischen Juden in die Militärpflichtigkeit 217

Kapitel IV
Entwicklung bis zum „Emanzipationsgesetz" von 1858 225
1. Rechtliche, ökonomische und soziale Entwicklung 226
2. Entwicklung in Organisationsform und religiösem Selbstverständnis der lippischen Judenschaft 319
1. Ordnung der Landjudenschaft 319
2. Kultusreformen, Synagogenreglements und Synagogenordnung 327
3. Armenfürsorge 343
4. Bemühungen um Verbesserung der Synagogen- und Schulverhältnisse 349

Kapitel V
Entwicklung der jüdischen Verhältnisse vom „Emanzipationsgesetz“ 1858 bis in die Zeit der Weimarer Republik 381
1. Gemeinde- und Schulverhältnisse 381
2. Organisation der lippischen Juden nach Erlangung der vollständigen Rechtsgleichheit 396
3. Begründung und Entwicklung des Wanderlehrersystems 409
4. Ordnung der Synagogenverhältnisse 422

Anhang 441
1. Glossar 442
2. Personenregister 444
3. Ortsregister 450
4. Stichwortregister 452
5. Karte 454

Einleitung

Die Geschichte der Juden in Lippe hat bis in die jüngste Zeit hinein in allgemeinen Darstellungen der lippischen Landesgeschichte und in Untersuchungen zur Geschichte der einzelnen Städte und Landesteile nur geringe Beachtung gefunden, und bis vor wenigen Jahren sind auch nur verstreut einzelne Aufsätze erschienen, in denen auf diesen Teil der Landesgeschichte eingegangen wird.

Moritz Rülf, Prediger und Lehrer der Detmolder jüdischen Gemeinde von 1914 bis 1938, hat eine erste übergreifende Betrachtung – er selbst charakterisiert sie als „kurze Skizze" – im Lippischen Kalender 1933 erscheinen lassen.[1] Außerdem hat er noch Genealogien zweier alteingesessener jüdischer Familien, der Familie Eichmann aus Detmold und der Familie Lenzberg aus Lemgo, erstellt; nach 1933 ist ihm die Weiterführung seiner Forschungsarbeit unmöglich gemacht worden. 1971 hat Michael Guenter seine Dissertation „Die Juden in Lippe von 1648 bis zur Emanzipation 1858" vorgelegt.[2] Diese Arbeit, die auf intensivem Quellenstudium aufbaut, ist bis heute die umfangreichste Untersuchung über die Geschichte der Juden in Lippe. Arno Herzig hat die lippischen Verhältnisse in seinen ersten Untersuchungen über die Geschichte der Juden in Westfalen gestreift und 1987 eine Skizzierung der Entwicklung in Lippe vorgenommen.[3]

Erst in den letzten Jahren haben verstärkt Bemühungen eingesetzt, der Geschichte der Juden auf regionaler und lokaler Ebene nachzuspüren. Eine Zusammenstellung von Quellen zur Geschichte der Juden in Lippe vom 17. Jahrhundert an gibt es bisher nicht.[4] Aus diesen Bedingungen leitet sich als erstes übergeordnetes Ziel dieser Quellensammlung ab, durch Zusammentragen ungedruckter und in verschiedenen Organen abgedruckter Quellen in einem Band den Zugang zu einem wichtigen Teil der lippischen Landesgeschichte zu erleichtern.

„Die rechtliche, kulturelle und wirtschaftliche Lage der jüdischen Bevölkerung in Lippe ist im kleinen ein Spiegelbild der fast gleichgelagerten Verhältnisse der Juden in anderen deutschen Staaten." Diese Feststellung hat Moritz Rülf in dem genannten Aufsatz getroffen, und daraus leitet sich die zweite allgemeine Zielsetzung der hier vorgelegten Quellensammlung ab, nämlich exemplarisch die Geschichte der deutschen Juden darzustellen, die gleichermaßen Geschichte Deutschlands wie Geschichte der Juden ist. Während in allgemeinen Arbeiten über die Geschichte der Juden in Deutschland der lippische Kleinstaat naturgemäß nur am Rande berücksichtigt wird (vgl. z. B. verstreute Hinweise bei Jacob Toury, Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847 – 1871, Düsseldorf 1977), soll hier umgekehrt die allgemeine Entwicklung gleichsam in nuce dargeboten werden.

Die begrenzten und überschaubaren Verhältnisse des Kleinstaates bieten den Vorteil, Entwicklungen, die sich in differenzierten Formen in den verschiedenen deutschen Territorien

1 Moritz Rülf, Die Geschichte der Juden in Lippe, Lippischer Kalender 1933, S. 69 – 73. Wiederabdruck in: Juden in Lemgo und Lippe, Forum Lemgo Heft 3, Bielefeld 1988, S. 15 – 26.

2 Michael Guenter, Die Juden in Lippe von 1648 bis zur Emanzipation 1858, Diss. Würzburg 1971, Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe Bd. XX, Detmold 1973.

3 Arno Herzig, Die Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, in: Juden in Lemgo – Vergessene Bürger?, Lemgoer Hefte, November 1987, S. 16 – 21.

4 Die Zeit vor 1600 ist erfaßt in: Regesten zu den Judenurkunden in lippischen Archiven 1350 – 1600. (Vorarbeiten zur Germania Judaica) bearb. v. Hans-Peter Wehlt, Detmold 1977. Maschinenschriftl. vervielf., 32 S., im StA Detmold.

und Herrschaftsgebieten vollzogen haben, dennoch in wesentlichen Teilen Parallelen und Gleichartigkeit aufweisen, an einem Beispiel zu erfassen und zu verdeutlichen. Die Voraussetzungen des Kleinstaates machen es zudem überhaupt erst möglich, daß eine Entwicklung von mehr als 250jähriger Dauer mit dem Anspruch auf Repräsentativität wiedergegeben werden kann. Der kleinstaatliche Charakter Lippes bringt es freilich mit sich, daß Entwicklungsprozesse, die sich in Zentren herausbilden, hier nur in abgeschwächter Form begegnen; die im 19. Jahrhundert immer deutlicher hervortretende wirtschaftliche Rückständigkeit des Landes und die Begrenztheit auf kleinstädtische und dörfliche Ansiedlungen haben zur Folge, daß soziale, ökonomische und kulturelle Prozesse, die an Großstadt oder Großflächenstaat gebunden sind, nicht in ihrem Zustandekommen, sondern eher in ihrer Auswirkung gezeigt werden können. Dafür aber sind Entwicklungen anderer Art hier besser zu verfolgen, Herausbildung jüdischer Organisationen auf Gemeinde- und Landesebene, Auseinandersetzungen mit Gruppierungen, die sich den Juden entgegenstellen, Probleme der nur wenige Gemeindemitglieder umfassenden kleinen Landgemeinden, Beziehungen zur Landesherrschaft und zu Behörden, schließlich auch die besonderen Probleme, die sich für die Juden nach ihrem Eintritt in den sogen. Emanzipationsprozeß für die Bestimmung ihrer Identität ergeben.

Die Quellensammlung umfaßt den Zeitraum vom Ausgang des 30jährigen Krieges bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts, spiegelt also die Entwicklung des jüdischen Bevölkerungsteils von der Zeit des Absolutismus bis in die Zeit nach der rechtlichen und bürgerlichen Gleichstellung der Juden, die in Lippe endgültig erst mit dem Beitritt des Landes zum Norddeutschen Bund 1869 erreicht und dann mit der Übernahme dieser Verfassungsgrundsätze in die Verfassung des Deutschen Reiches 1871 festgeschrieben wird.

Der Beginn – Ausgang des 30jährigen Krieges – erscheint aus mehrerlei Gründen gerechtfertigt. Im Jahre 1614 sind alle lippischen Juden „auf ewige Zeiten" des Landes verwiesen worden; dieses Jahr bildet also eine Zäsur in der Geschichte der Juden in Lippe. Zwar sind schon sehr bald nach dieser Vertreibung in der Stadt Lemgo und während des Krieges auch in anderen Teilen Lippes einzelne jüdische Familien nachzuweisen, meist unter dem Schutz einzelner Kriegskommandanten stehend; eine kontinuierlich sich vollziehende Ansiedlung unter dem Schutz des Landesherrn setzt aber erst am Ende des Krieges ein. Dies ist die Zeit des beginnenden „höfischen" Absolutismus, und mit der Schutzerteilung an einzelne Juden verfolgt der Landesherr nicht nur ökonomische Interessen, sondern kann zugleich ständische Ansprüche zurückdrängen.

Die Quellensammlung endet nicht mit dem Datum der rechtlichen und bürgerlichen Gleichstellung der Juden mit den übrigen Landesbewohnern. Präsentiert werden noch Zeugnisse, die Aufschluß geben über Probleme, welche die Juden als zahlenmäßig kleine religiöse Minderheit bei der Organisation ihrer Einrichtungen haben. Um dies abschließend darstellen zu können, wird noch ein Dokument aus der Zeit der Weimarer Republik angeführt, das die gesetzliche Regelung zeigt, die für die jüdische Minderheit vor Beginn der NS-Herrschaft bestimmend ist.

Innerhalb des genannten Zeitraumes vom Absolutismus bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird besonderes Gewicht gelegt auf den Prozeß der Emanzipation und Akkulturation der Juden. Leitende Zielsetzung dieser Quellensammlung ist es dabei, den Aspekt der Kontinuität in der Geschichte der Juden im Kleinstaat Lippe zu verdeutlichen; daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch die „voremanzipatorische" Phase einzubeziehen. Der Aspekt der Kontinuität wird in vielen Darstellungen, welche den Emanzipationsprozeß der Juden behandeln, zu wenig beachtet; mit dem Einsetzen in der Zeit der Aufklärung werden philosophische, politische, moralische und rechtliche Forderungen auf die Situation der Juden in dieser Zeit bezogen, und es wird dabei übersehen, daß sich auf seiten des jüdischen Bevölkerungsteils im langen Zeitraum des „höfischen" und des „aufgeklärten" Absolutismus wichtige Wandlungsprozesse vollzogen haben, auch wenn die entscheidenden rechtlichen Grundlagen, ausgedrückt im Schutzverhältnis, im Kern gleich geblieben sind.

Selma Stern hat in ihrer umfangreichen Quellensammlung „Der preußische Staat und die Juden" (Tübingen 1962) die Entwicklung einer engen Verbindung von Staat und Judenschaft in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert verfolgt und auf die Bedeutung verwiesen, die beide Seiten – Staat und Judenschaft – aus dieser Verbindung gewonnen haben. Sie nennt (Teil I, Abtlg. I, S. X) die Setzung von Pflichten und Verpflichtungen auf der einen, Ringen um Rechte und Berechtigungen auf der anderen Seite, Verschiebung des Gewichts in der Behandlung der Juden durch den Staat vom religiösen in den politischen Bereich, Durchsetzung von Gesetz, Gericht und Ordnung des Staates anstelle fürstlicher Willkür, Entwicklung der Juden zu Steuerträgern des Staates und zu Stützen des Binnen- und Außenhandels.

Diese Hinweise machen deutlich, daß die Entwicklung im ersten Teil des 19. Jahrhunderts nicht recht erfaßt werden kann, wenn eine Betrachtung der „voremanzipatorischen" Zeit unterbleibt. Die enge Begrenztheit des lippischen Territoriums freilich legt es nahe, den Schwerpunkt der Darstellung dieser Zeit mehr auf die Aspekte zu legen, die diesen Voraussetzungen angemessen sind und die sich gerade wegen der räumlichen Überschaubarkeit auch deutlich erfassen lassen.

Zwei Stränge sind es, die im besonderen verfolgt und unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität betrachtet werden sollen, die freilich beide in enger Beziehung und Wechselwirkung zueinander stehen. Der eine Strang kann in den rechtlichen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen gesehen werden, welche die Existenz der jüdischen Minderheit bestimmen. Hier soll verdeutlicht werden, daß sich – entsprechend den oben genannten Hinweisen Selma Sterns – eine Stabilisierung der rechtlichen Verhältnisse vollzieht und die Juden als eigene Gruppe dauerhaft in das bestehende staatliche und wirtschaftliche Gefüge einbezogen werden, wobei diese Einbeziehung allerdings immer an die Bedingung geknüpft ist, daß sie die von ihnen eingeforderten materiellen Leistungen auch erbringen können. Der zweite Strang umfaßt die Organisationsformen der Juden als eigener Gruppe und ihr Selbstverständnis. In der Ausbildung fester Organisationsformen bildet sich aus dem Nebeneinander vereinzelt im Lande lebender Personen und Kleingruppen auf gemeindlicher Ebene eine Landesjudenschaft, worin sich die Juden gleichsam als eigener Stand formieren. Parallel zu diesem Formierungsprozeß verläuft eine Entwicklung im Selbstverständnis, die darin einmündet, daß die Juden von Lippe als ihrem Vaterland sprechen schon vor Erlaß der ersten Reformgesetze zu Anfang des 19. Jahrhunderts, die sich zum Ziele setzen, die Juden den Verhältnissen der Christen anzunähern.

Die in die „voremanzipatorische" Zeit reichende Schwerpunktsetzung wird auch in den folgenden Teilen dieser Quellensammlung gewahrt und soll die Kontinuität deutlich hervortreten lassen. So gilt es, die Reformära unter Fürstin Pauline (1802 – 1820) nicht nur in der Änderung gesetzlicher Bestimmungen zu dokumentieren, durch die bestimmte Diskriminierungen und Lasten der jüdischen Seite modifiziert und reduziert werden, sondern ebenso wichtig ist es, zu verdeutlichen, in welcher Weise die Juden durch das Bemühen der Regierung, sie der christlichen Seite anzunähern, in der Bestimmung einer eigenen jüdischen Identität betroffen sind. Auf diesen Aspekt ist bei der Quellenauswahl besonderer Wert gelegt worden, und die Quellenlage ermöglicht es, den von der Regierung eingeforderten Wandlungsprozeß und die auf jüdischer Seite sich ergebenen Spannungen und Konflikte am Beispiel der Regelung der Schulverhältnisse für die jüdischen Kinder zu belegen. Hier, wie auch auf dem Gebiet der Bemühungen um „Verbreitung der Handwerke unter den Juden", zeigen sich Verflechtung und wechselseitige Beeinflussung rechtlicher Entwicklung mit Entfaltungen und Wandlungen im Selbstverständnis der jüdischen Minderheit aufs deutlichste.

Das Selbstverständnis vom Bürger jüdischen Glaubens, bereits in der Paulinischen Reformära hervortretend, gerät in den folgenden Jahrzehnten der Restaurationsphase immer mehr in einen Gegensatz zu den Rechtsverhältnissen, in denen die Juden leben, und läßt die Unzeitgemäßheit dieser Verhältnisse immer stärker hervortreten. Davon legen die zahlreichen Gesuche und Denkschriften der jüdischen Seite, welche in die Quellensammlung sämt-

lich aufgenommen sind, ein deutliches Zeugnis ab. Die Erscheinungsjahre dieser Schriften belegen überdies das auch für Lippe geltende „stille Jahrzehnt" in der ersten Phase der Restauration. Die Widersprüchlichkeit vom Selbstverständnis als Bürger und rechtlicher Sonderstellung bleibt bestimmend bis in die Zeit, in welcher die rechtlichen Beschränkungen endgültig aufgehoben werden.

Parallel, wenngleich zeitlich versetzt zu dieser Entwicklung zum Selbstverständnis vom Bürger jüdischen Glaubens, vollziehen sich Änderungen im Selbstbild, die mit den Stichworten Assimilation und Akkulturation bezeichnet werden. Das in den deutschen Staaten verfolgte Konzept der „Annäherung" der Juden an die Verhältnisse der christlichen Mehrheit setzt, anders als z. B. in Frankreich, nicht die rechtliche Gleichstellung voran, sondern versucht, die jüdische Minderheit vor der Gewährung rechtlicher Gleichheit zu formen, zu bilden oder – in Anlehnung an den Titel des berühmten Buches von Chr. W. Dohm – zu „verbessern". Rechtliche Gleichstellung wird gleichsam als Belohnung für den eingeforderten Wandel versprochen. Dieser Ansatz, in der Staatstheorie des aufgeklärten Absolutismus verwurzelt, führt in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts auch in Lippe zu einer Vielzahl von Schriften, in denen Konzepte einer solchen „Verbesserung" der Juden bzw. Wege der Annäherung entworfen werden. Diese Schriften, z. T. als Gutachten von der Regierung eingefordert, z. T. von einzelnen Intellektuellen aus eigenem Antrieb verfaßt, belegen die außerordentliche Resonanz, die Chr. W. Dohm mit seinen Schriften über die „Verbesserung" der Juden gefunden hat, und entwerfen ein breites Spektrum möglicher Verhaltensweisen. In einem eigenen Kapitel dieser Quellensammlung werden etliche dieser Schriften vorgestellt.

Für die Juden hat die Aufforderung, Kulturmuster der christlich geprägten Gesellschaft zu übernehmen, zur Folge, daß sie Grundsätze ihrer Religionsausübung, ihrer Auffassung vom Judentum, ihre jüdische Identität in diesem eingeforderten Assimilationsprozeß zu überdenken und neu zu bestimmen haben. Deutlich ist, daß auf jüdischer Seite erhebliche Spannungen einsetzen zwischen konservativ und reformerisch ausgerichteter Auffassung vom Judentum. Diese Spannungen und Auseinandersetzungen lassen sich in Lippe über den gesamten Zeitraum von der Paulinischen Reformära bis unmittelbar vor dem ersten Weltkrieg verfolgen. Können die lippischen Juden um 1800 als äußerst konservativ charakterisiert werden, die, wie es einmal heißt, die Berliner Reformer als „Abtrünnige vom Glauben ihrer Väter" ansehen, so gibt es in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg vereinzelte Anträge darauf, den Hebräisch-Unterricht ganz abzuschaffen. Diese Entwicklung und die sie begleitenden Spannungen sollen durch die Aufnahme einzelner Zeugnisse in die Quellensammlung herausgestellt werden; sie belegen die im religiösen Selbstverständnis sich vollziehenden Wandlungen und sind damit notwendige Ergänzung des nach außen, auf bürgerliche und rechtliche Gleichstellung zielenden Anspruchs der Juden.

Die Zielsetzung dieser Quellensammlung – Bereitstellung grundlegenden Materials, Verdeutlichung der Kontinuität in der Geschichte der Juden, Herausstellung der wechselseitigen Beziehung von gegebenem Bedingungsrahmen und der Entwicklung im jüdischen Selbstverständnis, Prinzip des Exemplarischen mit dem Anspruch auf Repräsentativität – bilden die Kriterien für die Auswahl der Quellen. Eigentümlichkeiten der nur für Lippe geltenden Bedingungen werden folglich zurückgedrängt; so sind z. B. die Besonderheiten, die sich aus den verschiedenen Teilungen, Zurückerwerbungen und Verpfändungen einzelner Landesteile für die hier lebenden Juden ergeben haben, gänzlich unberücksichtigt gelassen. Antijüdische Strömungen im 19. Jahrhundert werden indirekt, in den Zeugnissen der jüdischen Seite, benannt; der im ausgehenden 19. Jahrhundert im Deutschen Reich hervortretende Antisemitismus, der auch in Lippe seine Erscheinungsformen hat, ist nicht aufgenommen worden, auch deshalb nicht, weil der äußere Rahmen gesprengt worden und eine Hinführung bis in die NS-Zeit notwendig gewesen wäre. Auch ist darauf verzichtet worden, auf die Rolle einzelner jüdischer Hofagenten in „voremanzipatorischer" Zeit einzugehen; dies erscheint gerechtfertigt, weil dadurch die Darlegung allgemeiner Entwicklungsprozesse hätte zurückgedrängt werden müssen.

Die Gliederung der Quellensammlung in einzelne Kapitel mit Teilkapiteln, die nach thematischen Schwerpunkten ausgewählt und in denen die einzelnen Zeugnisse in chronologischer Abfolge geordnet sind, soll Übersichtlichkeit herstellen und die Lesbarkeit vereinfachen. Überdies ist darauf geachtet worden, daß an einzelnen Stellen, wo von Sacherfordernissen her geboten und von der Quellenlage her möglich, Auseinandersetzungen über bestimmte Entscheidungen im wechselseitigen Schriftverkehr der beteiligten Gruppen bzw. Personen aufgenommen worden sind, um Einzelstandpunkte deutlicher hervortreten zu lassen, Entwicklungen zu erhellen und die Einfühlung in solche Auseinandersetzungen zu erleichtern.

Den einzelnen Kapiteln und Teilabschnitten sind Einführungen vorangestellt, die einen Überblick über den jeweils dargestellten Sachbereich ermöglichen sollen. Diesem Ziel dient auch die Auflistung sämtlicher Quellen in knapper inhaltlicher Charakterisierung zu Anfang und das Stichwortverzeichnis am Schluß des Buches. Dieses ist so gefaßt, daß es den Einstieg in einzelne Sachbereiche erleichtern soll; es ist nicht angestrebt worden, die in den Quellentexten vorkommenden Sachtermini vollständig zu erfassen.

Bemerkungen zum Textabdruck

Für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen der Neuzeit hat Johannes Schultze Richtlinien aufgestellt (Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jg. 98, 1962, S. 1 – 11). Grundsätzlich wird gefordert, daß alle der Schriftsprache folgenden Schriftstücke zu normalisieren und zu modernisieren seien (§§ 31 und 32 der Richtlinien), einschränkend wird angegeben, daß bei jeder Modernisierung alles, was durch sprachliche Eigenart bedingt ist, beibehalten werden solle.

Zu einer generellen Normalisierung und Modernisierung mochte ich mich aus folgenden Gründen nicht entschließen:

1. Die ausgewählten Texte entstammen einem Zeitraum von über 250 Jahren, in dem sich ein starker Wandel in den Sprachformen vollzieht.
2. Die Quellenauswahl enthält unterschiedliche Textsorten mit entsprechend unterschiedlichem Textcharakter – Gesetzestexte, Kanzleiausfertigungen und -notizen, Protokolle, Bittschriften und persönliche Briefschaften –, stellt also Texte uneinheitlicher Sprache nebeneinander.
3. Von besonderem Gewicht angesichts der Zielsetzung dieser Quellenauswahl ist es, daß die zahlreichen Zeugnisse von jüdischer Seite bei der Befolgung eines generellen Normalisierungsgebotes nicht in ihrer sprachlichen Eigentümlichkeit hervortreten könnten. Syntaktische und semantische Eigentümlichkeiten sollten überdies nicht in einen zu großen Gegensatz zur äußeren Erscheinungsform treten.

Die Besonderheiten der hier zusammengestellten Quellenauswahl verbieten also eine allgemeine Normalisierung und Modernisierung der Sprache im Abdruck der Texte. Folgende von Schultzes Richtlinien abweichende Grundsätze sind für die Textgestaltung bestimmend:

1. Groß- und Kleinschreibung wird nach heutigem Gebrauch vorgenommen, außer bei Fremdwörtern, die in ursprünglicher, von der deutschen Schriftform abweichender Gestalt verwendet werden (z. B. practiquen) oder die grammatisch nicht eingedeutscht worden sind (z. B. unsere antecessores).
2. Ortsnamen erscheinen in heutiger Schreibweise, sofern es sich nicht um sprachlich abweichende altertümliche Formen handelt (z. B. Ufflen, Bragk).
3. Von der heutigen Schreibweise abweichende Lautwerte werden beibehalten (z. B. uber statt über, Vorsilbe vor- statt ver-); e für ä und ä für e werden außer in Diphtongen ebenso belassen wie das altertümliche th (also z. B. häuslich statt heuslich, dagegen gnedig unverändert).

4. Grundsätzlich werden Schreibungen, die als Merkmale der Aussprache gelten können, beibehalten (z. B. gutt statt gut, ansonsten Auflösung der häufigen Doppelkonsonanten).
5. Mundartliche Eigenheiten werden beibehalten (z. B. födderlich statt förderlich).
6. Endsilben von Verben, die dem Französischen oder Lateinischen entstammen, werden in den Vorlagen bis zu Ende des 19. Jahrhunderts mit einem einfachen i geschrieben (z. B. privilegiren). Da in den Texten älteren Datums Verben verwendet werden, die heute ungebräuchlich sind (z. B. prosequirn, sollicitiren), deren Modernisierung also nicht sinnvoll erscheint, andererseits aber Einheitlichkeit in der Wiedergabe anzustreben war, ist die Entscheidung schließlich dahingehend getroffen worden, das einfache i der Vorlagen allgemein beizubehalten.
7. Die früher häufig vorkommende Getrenntschreibung vor allem in substantivischen Verbindungen ist übernommen und nicht zugunsten einer in vielen Fällen auch heute nicht einheitlichen Zusammenschreibung aufgegeben worden.
8. Die Wiedergabe von Gesetzestexten und Landtagsprotokollen nach Druckvorlagen erfolgt nach der im Druck gegebenen Textform. Damit soll verhindert werden, daß die weitere Verwendung dieser Texte, z. B. in Zitaten, uneinheitlich erfolgt.

Abkürzungsverzeichnis und Zeichenerklärung

Anl.	= Anlage
Art., art.	= Artikel, articulus (mit Flektionsformen)
a. u. s.	= actum ut supra (verhandelt wie oben [angegeben])
Bd.	= Band
bes.	= besonders
betr.	= betreffend (mit Flektionsformen)
cap.	= capitulum (mit Flektionsformen)
c. c.	= concepit
conc.	= concepit (hat abgefaßt)
cpt.	= concepit
cop.	= copia
c. p. r.	= cum petitione remissionis (mit Bitte um Rückgabe)
c. r. a.	= cum remissione actorum (mit Rückgabe der Akten)
c. r. c.	= cum remissione communicati (mit Rückgabe des Berichts)
das.	= daselbst
dergl.	= dergleichen
desgl.	= desgleichen
d. J.	=dieses Jahres
d. M.	= dieses Monats
E. Hf. D.	= Euer Hochfürstliche Durchlaucht (mit Flektionsformen)
E. HG. G.	= Euer Hochgräfliche Gnaden (mit Flektionsformen)
einschl.	= einschließlich
etc.	= et cetera
exclus.	= exclusive
fct.	= fecit
ff.	= folgende
fol.	= folio
fragl.	= fraglich (mit Flektionsformen)
G. A.	= Gehorsamste Anzeige
Gfl.	= Goldgulden
G. P. M.	= Gehorsamstes Promemoria

Gr.	= Groschen
G. z.	= Graf zu(r)
hiers.	= hierselbst
hies.	= hieselbst
huj.	= huius
I. HG. G.	= Ihre Hochgräfliche Gnaden (mit Flektionsformen)
inclus.	= inclusive
insbes.	= insbesondere
Kap.	= Kapitel
k. J.	= kommenden Jahres
lib.	= liber (mit Flektionsformen)
Lipp.	= Lippisch (mit Flektionsformen)
Lit.	= Littera
L. S.	= Locus Sigilli
LV	= Lippische Landesverordnungen
MGr.	= Mariengroschen
Nr., nr.	= Nummer, numerus (mit Flektionsformen)
p.	= pagina
Pfd.	= Pfund
Pfg.	= Pfennig
pp.	= perge, perge (und so weiter)
p. p.	= praeter propter
prov.	= proverbia
pto.	= puncto
Rescr.	= Rescript (mit Flektionsformen)
resp.	= respective
Rtl.	= Reichstaler
s.	= siehe
S.	= Seite
Sect.	= Section
seqq.	= sequentes
s. g.	= so genannt (mit Flektionsformen)
SGr.	= Silbergroschen
sign.	= signatum
s. l. r.	= sub lege remissionis (unter Verfügung der Rückgabe)
sog.	= sogenannt (mit Flektionsformen)
s. p. r.	= sub petitione remissionis (mit Bitte um Rückgabe)
StA Dt	= Staatsarchiv Detmold
s. v. r.	= sub voto remissionis (unter Verlangen nach Rückgabe)
Th.	= Theil
Tit., tit.	= Titel, titulum (mit Flektionsformen)
Tlr.	= Taler
U. P. M.	= Untertänigstes Promemoria
u. s. w.	= und so weiter
V., v.	= Vers, versus (mit Flektionsformen)
vgl.	= vergleiche
v. M.	= vorigen Monats
vt.	= vidit
v. u. g.	= vorgelesen und genehmigt
weil.	= weiland
z. B.	= zum Beispiel
z. E.	= zum Exempel

Die verwendeten Zeichen haben folgende Bedeutung:
[] = Ergänzung durch den Bearbeiter
[?] = Unsichere Lesung
[!] = Offensichtlicher Schreibfehler
‹› = Streichung im Text

Quellenverzeichnis

I. Verhältnisse und Entwicklungen in „voremanzipatorischer" Zeit (1650 – 1800)

1. Niederlassung von Juden in der Grafschaft Lippe am Beispiel der Stadt Salzuflen

1 Bitte zweier aus Minden vertriebener Juden an den Grafen Emich, ihnen Niederlassungsrecht in der Grafschaft Lippe zu gewähren (15. 3. 1647)

2 Geleiterteilung für die aus Minden vertriebenen Juden durch Graf Emich auf drei Jahre (17. 3. 1647)

3 Beschwerde der beiden Juden über die Weigerung der Stadt Salzuflen, ihnen dort die Niederlassung zu gestatten (1. 4. 1647)

4 Erneute Beschwerde der beiden Juden über die Weigerung der Stadt Salzuflen, ihnen trotz gräflichen Befehls die Niederlassung zu gestatten (29. 4. 1647)

5 Erklärung von Bürgermeister und Rat der Stadt Salzuflen, warum sie die beiden Juden nicht aufnehmen wollen und ihrer Rechtsauffassung nach auch nicht aufzunehmen brauchen (30. 4. 1647)

6 Protest von Bürgermeister und Rat der Stadt Salzuflen gegen die gräfliche Verfügung, den beiden Juden in ihrer Stadt die Niederlassung zu gestatten (25. 5. 1647)

2. Entwicklung des Geleitwesens

7 Bitte eines Juden aus Lemgo an Graf Johann Bernhard um Erneuerung des Geleits und Ausfertigung desselben nach Brandenburgischem Muster (16. 7. 1650)

8 Bitte der lippischen Juden um Renovation des Geleites nach Ablauf der dreijährigen Frist, verbunden mit Vorschlägen für eine Verbesserung in der Formulierung der Geleitbriefe (25. 5. 1652)

9 Bitte der Juden aus Lemgo und Salzuflen an Graf Hermann Adolf um Geleitkonfirmation und Ausstellung der Geleitbriefe nach Brandenburgischem Muster (16. 6. 1652)

10 Bitte der lippischen Juden an Graf Hermann Adolf, die Geleitbriefe nach Brandenburgischem Muster auszustellen und auf die Forderung einer Sonderzahlung zu verzichten (13. 7. 1655)

11 Erteilung des Geleits an die lippischen Juden durch Graf Hermann Adolf auf 10 Jahre (Anhang: Namensliste der lippischen Schutzjuden) (2. 1. 1663)

12 Bitte der lippischen Juden an Graf Simon Henrich um Konfirmation des Geleits (12. 11. 1666)

13 Bestätigung der Geleite durch Graf Simon Henrich auf weitere 6 Jahre (1. 11. 1666)

14 Bestätigung der Geleite durch Graf Friedrich Adolf trotz Einwänden von seiten der Landstände (Jan. 1698)

15 Geleitbrief Graf Friedrich Adolfs für Levin Meyer in Detmold, Beispiel für die Gestalt der lippischen Geleitbriefe (14. 1. 1698)

16 Bestätigung des Generalgeleits durch Graf Friedrich Adolf für weitere 10 Jahre mit namentlicher Nennung aller lippischen Schutzjuden (26. 9. 1707)

17 Zustimmung Friedrich Adolfs zu Anträgen der lippischen Juden 1. auf Aufhebung des Leibzolls für durchreisende, fremde Juden, 2. auf Möglichkeit der Geleitübertragung von Witwen bei der Wiederverheiratung auf ihre Ehemänner, 3. auf Aufnahme eines Kindes mit Familie und wirtschaftliche Tätigkeit desselben bei Armut und Alter des Schutzbriefinhabers (12. 2. 1714)

18 Geleitkonfirmation durch Graf Simon Henrich Adolf mit namentlicher Nennung aller lippischen Schutzjuden (22. 9. 1719)
19 Verpflichtung der Juden des Landes zu gemeinsamer Entrichtung der jährlichen Zahlung für die einzelnen Geleite (8. 8. 1732)
20 Antrag der Juden auf Unterstützung ihres Plans, durch Erhebung monatlicher Umlagegelder die Schuldenlast der Landesjudenschaft zu mindern (18. 6. 1771)
21 Aufstellung der Regierungskanzlei über bisher gezahlte Gelder bei Geleitrenovationen und Zahl der Juden in Lippe in den zurückliegenden Jahren (18. 11. 1779)
22 Antrag der Juden auf Umstellung der alle zehn Jahre fälligen Renovationszahlungen auf jährlich zu entrichtende Zahlungen (20. 1. 1789)
23 Zustimmung Ludwig Henrich Adolfs zu diesem Antrag (24. 7. 1792)

3. Organisation der Juden auf Landes- und Gemeindeebene

1. Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten

24 Mehrfach erneuerte Erlaubnis für die Detmolder Juden, zusammen mit den übrigen Juden des Landes an einzelnen Festtagen Gottesdienste abhalten zu dürfen (19. 9. 1666; 23. 8. 1668; 15. 9. 1669)
25 Bitte der Detmolder Juden an Graf Simon Henrich um generelle Erlaubnis, an jüdischen Festtagen gemeinsam mit allen Juden des Landes Gottesdienste abhalten zu dürfen (20. 7. 1670)
26 Wiederholung dieser Bitte, verbunden mit dem Angebot, entsprechend Brandenburgischem Vorbild für die Erteilung dieser Erlaubnis eine besondere Zahlung leisten zu wollen, und dem Hinweis darauf, daß einzelne reiche Juden sich zur Feier der Festtage lieber nach auswärts begeben (o. D.)
27 Erlaubnis Simon Henrichs, daß die Juden in Horn, Salzuflen und Detmold regelmäßig Gottesdienste abhalten dürfen (Ausschließung der Juden in Lemgo von diesem Zugeständnis) (26. 8. 1670)
28 Verhandlungsprotokoll über den Streit zwischen Detmolder und Lemgoer Juden wegen geringschätziger Äußerungen der letzteren über die den Detmoldern erteilte Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten (12. 9. 1670)
29 Erlaubnis Simon Henrichs, daß auch die Juden in Lemgo regelmäßig Gottesdienste abhalten dürfen (21. 4. 1675)

2. Berufung von Rabbinern und Vizerabbinern

30 Bitte der lippischen Juden an Simon Henrich, Joseph Abraham aus Obermarsberg, Rabbiner im Stift Paderborn, als Landrabbiner für Lippe zu berufen (4. 2. 1684)
31 Berufungspatent Joseph Abrahams zum Landrabbiner in der Grafschaft Lippe (6. 6. 1684)
32 Protest der Juden dagegen, daß auf Betreiben des Moses Jacob in Detmold dessen Vetter zum Landrabbiner bestellt worden ist (16. 4. 1709)
33 Gräflicher Auftrag an den Landrabbiner, im Lande umherschweifendem Diebsgesindel nachzuspüren, und Verpflichtung der Beamten des Landes zur Unterstützung des Landrabbiners (16. 4.1733)
34 Bitte der lippischen Juden an Johannette Wilhelmine, den Detmolder Moses Jacob zum Vizerabbiner zu bestellen (o. D. 1735)
35 Berufung des Michael Leffmann und des Moses Jacob zu Vizerabbinern (8. 2. 1735; 9. 6. 1735)
36 Beschwerde des Landrabbiners Ruben Simon aus Warburg über ausstehende Gehaltszahlungen (12. 9. 1749)
37 Beschwerde der Detmolder Vorsteher über Isaac Joseph Goldschmidt aus Lemgo, der sich von einem auswärtigen Juden trauen lassen will (27. 8. 1753)

38 Verpflichtung Isaac Joseph Goldschmidts durch die Detmolder Regierung dazu, sich vom heimischen Vizerabbiner trauen zu lassen (27. 8. 1753)

3. Formen der Selbstverwaltung

39 Protokoll der Generalversammlung der lippischen Juden 1708 in Detmold, auf der Entscheidungen über die Organisation der Juden auf Landesebene getroffen worden sind (4. 3. 1720)

40 Bitte der Vorsteher der lippischen Judenschaft an Simon Henrich, durch Androhung massiver Strafen dafür zu sorgen, daß alle Juden des Landes zur angesetzten Generalversammlung erscheinen (8. 7. 1721)

41 Verfügung der Regierung gemäß dem Antrag der Vorsteher (8. 7. 1721)

42 Bericht über die Entscheidungen auf der Generalversammlung der Juden im Jahre 1721: Bestätigung des Landrabbiners und der Vorsteher sowie Festlegung der Organisationsform, in der die von der Gesamtjudenschaft aufzubringenden Gelder eingetrieben werden sollen (15. 6. 1729)

43 Bitte des Detmolder Vorstehers Abraham Israel an die Regierung, Rechte und Pflichten der Vorsteher genau zu benennen (28. 12. 1767)

44 Verbindliche Vorschriften der Detmolder Regierungskanzlei über die Aufgaben des Vorsteheramtes (29. 2. 1768)

45 Beschwerde der Judenschaft darüber, daß ein Vorsteher ohne Wahl durch die Juden des Landes von der Regierung bestellt worden ist (Nov. 1769)

46 Zurückweisung dieser Beschwerde durch die Regierung, verbunden mit der Feststellung, daß die Vorsteher von der Regierung auch ohne Zustimmung der Juden ernannt werden können (30. 11. 1769)

47 Angaben der Vorsteher über die Notwendigkeit, alle 3 bis 4 Jahre eine Generalversammlung der Juden des Landes abzuhalten, um die Taxe jedes einzelnen festzusetzen, Taxatoren zu wählen und zu vereidigen und die Schlächter zu examinieren (28. 6. 1775)

48 Bitte der judenschaftlichen Vertreter um Bestätigung der auf einer Generalversammlung 1787 beschlossenen Organisationsformen der Landesjudenschaft (6. 3. 1787)

4. Regelungen und Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinden

49 Aufforderung der Vorsteher aus Detmold an die Juden in Lage, ihren Verpflichtungen in der Armenfürsorge nachzukommen (28. 5. 1739)

50 Antrag der Detmolder Vorsteher an die Regierung, durch Strafandrohung dafür zu sorgen, daß alle Gemeindemitglieder ihren Verpflichtungen in der Armenfürsorge nachkommen (12. 6. 1772)

51 Regelung der Detmolder Gemeinde über die Reihenfolge der zur Thora Berufenen (13. 11. 1749)

52 Ordnung der Synagogengemeinde Blomberg (6. 8. 1783)

52a Vereinbartes Reglement für die Oerlinghauser Judenschaft in betreff ihres Gottesdienstes und Ceremoniells (1803)

53 Beschwerde eines Detmolder Juden bei der Regierung über das ungebührliche Betragen eines Gemeindemitgliedes in der Synagoge (26. 11. 1748)

54 Beschwerde der Detmolder Vorsteher bei der Regierung über ungebührliches Verhalten einiger Gemeindemitglieder in der Synagoge, verbunden mit der Bitte, durch Strafandrohung für ein angemessenes Verhalten zu sorgen (23. 9. 1749)

55 Aufforderung aller Detmolder Juden zu angemessenem Verhalten während des Gottesdienstes und zur Befolgung der Anweisungen ihrer Vorsteher (25. 9. 1749)

56 Erneute Beschwerde der Detmolder Vorsteher über ungebührliches Betragen einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst (1. 10. 1749)

4. Fürbitten für den Landesherrn

57 Fürbitte für Graf Friedrich Adolf und seine Familie (gedruckt) (o. D. um 1700)
58 Abhalten eines Fast- und Bettages in den jüdischen Gemeinden anläßlich der Erkrankung des Grafen Simon August (Aufruf und Anführung der zu sprechenden Gebete und Psalmen, verfaßt in hebräischer Sprache) (12. 2. 1728)

5. Zum Verhältnis von Juden und Christen

59 Protokoll der Verhandlung in der Detmolder Regierungskanzlei über den Übertritt eines jüdischen Mädchens zum Christentum (8. 11. 1670)
60 Mandat an die Detmolder Juden, während des Gottesdienstes der Christen sich der Kirche fernzuhalten und das jüdische Mädchen, das zum Christentum übertreten wolle, nicht zu belästigen (7. 11. 1670)
61 Beschwerde des Salomon Jacob aus Detmold, daß seine Tochter, die ihre Bereitschaft bekundet hat, zum Christentum überzutreten, gewaltsam aus seinem Hause entfernt worden sei (16. 11. 1670)
62 Versprechen Salomon Jacobs und seiner Frau, ihre Tochter wieder bei sich aufzunehmen (11. 12. 1670)
63 Beschwerde des Detmolder Superintendenten Sustmann über Salomon Jacob, der ihm in aller Öffentlichkeit vorwerfe, daß er das jüdische Mädchen habe rauben wollen (17. 12. 1670)
64 Forderung Sustmanns, für Unterbringung, Verpflegung und Unterweisung des jüdischen Mädchens in der christlichen Lehre entschädigt zu werden (o. D. Dez. 1670)
65 Zurückweisung der Forderung Sustmanns durch die Regierungskanzlei (28. 12. 1670)
66 Erneuter Antrag Sustmanns auf Kostenerstattung, weil er sich in seiner Ehre als christlicher Prediger gekränkt fühle (29. 12. 1670)
67 Klage der Juden über massive antijüdische Aktionen in allen Teilen des Landes (18. 7. 1720)
68 Verbot aller antijüdischen Äußerungen und Verhaltensweisen durch die Regierung, verbunden mit Androhung von Strafen (18. 7. 1720)
69 Klage Samuel Goldschmidts und Moses Jacobs über antijüdische Aktionen eines Detmolder Handwerkers (6. 10. 1720)
70 Bitte Moses Jacobs um behördlichen Schutz, damit er die Hochzeit seiner Tochter in Horn ungestört ausrichten könne (18. 12. 1722)
71 Verordnung wegen des Handels der Juden an Sonn- und Festtagen (5. 5. 1731)
72 Modifizierung dieser Verordnung durch Simon Henrich Adolf (21. 8. 1731)

6. Regelung der ökonomischen Entfaltungsmöglichkeiten der Juden

73 Verpflichtung der Juden, Schuldverschreibungen bei der Vergabe von Darlehen über 25 Taler vor der jeweiligen Obrigkeit vornehmen zu lassen (18. 4. 1769; 24. 10. 1769)
74 Bekräftigung, daß Schuldverschreibungen von Christen an Juden nur Gültigkeit haben, wenn sie obrigkeitlich bestätigt sind (30. 6. 1781)
75 Änderung der Verordnung vom 30. 6. 1781: Möglichkeit der direkten Darlehensvergabe an Edelleute, Schriftsässige, herrschaftliche Bediente und Pächter adeliger und schriftsässiger Güter (4. 5. 1790)
76 Stellungnahme der Vorsteher der lippischen Judenschaft zu den Verordnungen von 1769, 1781 und 1790 über die Darlehensvergabe (16. 4. 1804)
77 Allgemeines Verbot des Hausierhandels in Lippe (2. 2. 1751)
78 Erneuerung des Verbots des Hausierhandels (7. 11. 1785)
79 Verordnungen wegen des Hausierens der inländischen Schutzjuden von 1786: Erlaubnis des Hausierhandels mit bestimmten Waren (30. 1. 1786)
80 Handelskontrakt Jacob Nathans aus Silixen (16. 8. 1773)

7. Zum Verhältnis von Stadtjudenschaft
und städtischem Magistrat am Beispiel Lemgos

81 Bitte von Bürgermeister und Rat der Stadt Lemgo an die Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß kein neues Geleit für einen Juden in Lemgo über die bestehenden hinaus ausgestellt werde (3. 7. 1713)
82 Protokoll der Verhandlung der Stadt Lemgo mit der Regierung über den Antrag der Lemgoer Bürgermeister, die Zahl der Schutzjuden in Lemgo zu reduzieren (22. 1. 1733)
83 Erklärung Simon Henrichs, künftig die Zahl der Schutzjuden in Lemgo auf vier zu begrenzen, und Benennung der Warenarten, mit denen die Lemgoer Juden in der Stadt handeln dürfen (o. D. 1733)
84 Zusage Johannette Wilhelmines, die Zahl der Schutzjuden in Lemgo auf drei zu beschränken (29. 3. 1735)
85 Bitte Bonefang Salomons aus Lemgo an Johannette Wilhelmine, sich im benachbarten Brake niederlassen zu dürfen (o. D., nach 1735)

II. Ansätze zur Reform (um 1800); Vorschläge und Projekte zur „Verbesserung" der Juden

86 „Gedanken über die bürgerliche Verfassung der Juden", Aufsatz Joh. Albert Heldmans aus Lemgo in den Lippischen Intelligenzblättern, in dem die Aufhebung des Heiratsverbotes von Juden und Christen gefordert wird (1783)
87 „Etwas zum Besten unsrer Juden. Unsren Patrioten zur Beherzigung." Aufsatz des Barntruper Pastors Finke, in dem Vorschläge für die Annäherung von Juden und Christen entwickelt werden, vorgesehen für die Lippischen Intelligenzblätter, dort aber nicht abgedruckt (Februar 1789)
88 Mehrfach wiederholte Aufforderung der Regierung an die Judenschaft des Landes, sich darüber zu äußern, welche nichtzünftigen Handwerke von den Juden am ehesten ergriffen werden könnten (31. 12. 1787; 7. 4. 1788; 2. 6. 1788)
89 Darlegung der Vorsteher der Judenschaft, warum ein nichtzünftiges Handwerk die Existenz einer jüdischen Familie nicht sichern könne (21. 6. 1788)
90 Zusammenstellung der Antworten von Ämtern und Magistraten auf eine Regierungsanfrage vom 23. 2. 1789 über die Situation der Juden im Lande und mögliche Maßnahmen zur Annäherung von Juden und Christen (1789)
91 Antwort des Braker Amtmanns Rodewald auf die Regierungsanfrage vom 23. 2. 1789 (30. 6. 1789)
92 Antwort der Detmolder Polizei-Kommission auf die Regierungsanfrage vom 23. 2. 1789 (Abschrift 26. 11. 1792)
93 Gutachtlicher Bericht des Lemgoer Richters Barkhausen über die Verbesserung der Geleitbriefe (7. 11. 1795)
94 Besonderes Gutachten des Lemgoer Richters Barkhausen, die Ermunterung der Juden zu Gewerben betreffend (20. 12. 1796)
95 Denkschrift des Varenholzer Amtmanns Liebich an die Regierung, den Zustand und die bürgerliche Erziehung der Juden betreffend (25. 7. 1821)

III. Eintritt der Juden in den Emanzipations- und Assimilationsprozeß während der Regentschaft der Fürstin Pauline und Folgen

1. Gesetzliche Bestimmungen

96 Übernahme der in den Staaten Preußens geltenden Ordnung über die Abnahme der Judeneide (4. 3. 1800)
97 Wortlaut eines Schwurs im Rahmen der Eidesleistung eines Juden aus dem Jahr 1670

98 Maßnahme der Regierung zur Begrenzung der Zahl der im Lande lebenden Juden: Verfügung, daß nur unverheiratete judenschaftliche Bediente angenommen und bei einer Heirat des Landes verwiesen werden sollen (1. 11. 1803)
99 Erneuerung dieser Verfügung im Jahre 1842 (30. 8. 1842)
100 Aufhebung des Juden-Leibzolls (10. 6. und 1. 7. 1808)
101 Verordnung, den Bevölkerungsstand der Juden betr., von 1809 (28. 11. 1809)
102 Verordnung wegen der von der inländischen Judenschaft gewählten Familiennamen (14. 4. 1810) nebst Liste der von den lippischen Juden gewählten Familiennamen, veröffentlicht in den Intelligenzblättern 1810

2. Auseinandersetzung um Regelung der Schulverhältnisse und Entwicklung des Schulwesens

103 Mitteilung des Leiters des Detmolder Lehrerseminars, Krücke, an das Konsistorium, daß er auf Bitten der Detmolder Juden einen Seminaristen damit beauftragt hat, an der für Kinder verarmter Juden eingerichteten Unterrichtsanstalt in Detmold Unterricht in den allgemeinen Fächern zu erteilen (1. 9. 1799)
104 Auftrag der Regierung an das Konsistorium, ein Gutachten zu erstellen über die Frage, wie der allgemeine Unterricht für jüdische Kinder eingerichtet werden könne (8. 7. 1806)
105 Gutachten des Konsistoriums über mögliche Teilnahme der jüdischen Kinder am Unterricht in den öffentlichen Schulen (15. 7. 1806)
106 Aufforderung der Regierung an die Judenvorsteherschaft, einen Bericht über die gegebene schulische Ausbildungssituation der jüdischen Kinder mit möglichen Verbesserungsvorschlägen zu erstellen (22. 7. 1806)
107 Ausführlicher Bericht über die gegebenen schulischen Verhältnisse und Erfordernisse für die schulische Ausbildung jüdischer Kinder, übersandt vom Vorsteher Salomon Joel Herford (19. 9. 1806)
108 Stellungnahme des Konsistoriums zu den Vorschlägen der Judenschaft (1. 10. 1806)
109 Predigt des Rabbiners Abraham Löb (Fahrenbach) aus Oppenheim zum Beweis seiner Qualifikation für das Amt des lippischen Vizerabbiners (o. Datum)
110 Vorstellungen der Judenschaft über Funktionen, Aufgaben und Einkünfte des zu berufenden Vizerabbiners (30. 10. 1808)
111 Vorschläge Abraham Löbs (Fahrenbach) für die Einrichtung einer jüdischen Schule in Detmold (6. 6. 1808)
112 Ausführliches Gutachten des Konsistoriums über die für jüdische Kinder einzurichtenden Schulanstalten (9. 7. 1808)
113 Stellungnahme der Fürstin Pauline zur Lehrerbesetzung an der jüdischen Schule und die Rolle des judenschaftlichen Vorstehers Salomon Joel Herford (21. 7. 1808)
114 Resolution der Regierung, mit der die jüdische Schule in Detmold begründet wird (26. 7. 1808)
115 Testament Salomon Joel Herfords, durch das eine eigene jüdische Schule in Detmold begründet wird (31. 8.; 12. 11. 1808)
116 Ergänzende Bestimmungen zum Testament Salomon Joel Herfords vom 31. 8. 1808 (22. 12. 1808)
117 Übersetzung der hebräischen Fassung (22. 12. 1808)
118 Circulare an sämtliche Prediger des Landes; Bestimmungen über die Teilnahme jüdischer Kinder am Unterricht der öffentlichen Schulen (27. 4. 1810)
119 Bitte Salomon Joel Herfords an die Regierung, dafür zu sorgen, daß die vermögenden Juden des Landes dazu verpflichtet werden, durch Zahlungen in die Armenkassen den Kindern verarmter Juden den Schulbesuch zu ermöglichen (2. 7. 1810)
120 Antrag Salomon Joel Herfords auf Einrichtung von Distriktschulen für die jüdischen Kinder „auf dem platten Land“ (1. 4. 1811)

121 Erneuter Antrag Salomon Joel Herfords auf Einrichtung von Distriktschulen (13. 6. 1811)
122 Anfrage des christlichen Lehrers in Oerlinghausen, ob es rechtens sei, daß die jüdischen Kinder in allen Fächern vom jüdischen Lehrer unterrichtet würden (30. 8. 1835)
123 Bitte des christlichen Lehrers in Talle an das Konsistorium, dafür zu sorgen, daß ihm das Schulgeld für die Tochter eines verarmten Juden bezahlt werde (28. 9. 1837)
124 Beschwerde des jüdischen Lehrers in Hohenhausen über die Teilnahme jüdischer Kinder am christlichen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule (7. 12. 1841)
125 Anweisung an den Pfarrer in Hohenhausen, dem Circular vom 27. 4. 1810 entsprechend zu verfahren (20. 12. 1841)
126 Antwort des Pfarrers in Hohenhausen an das Konsistorium; Verweis darauf, daß jene Bestimmungen gänzlich unbekannt seien (6. 1. 1842)
127 Mitteilung des Konsistoriums an den Vizerabbiner Fahrenbach über die dem Pfarrer gegebenen Anweisungen (24. 1. 1842)
128 Regierungsauffoderung an das Konsistorium, ein Gutachten über die Frage zu erstellen, ob dem Antrag Klaremeiers aus Belle stattgegeben werden könne, der seine Kinder in allen Fächern von einem jüdischen Privatlehrer unterrichten lassen wolle (25. 2. 1845)
129 Zustimmendes Gutachten des Konsistoriums (10. 3. 1845)
130 Genehmigung des Antrags Klaremeiers durch die Regierung (18. 3. 1845)

3. Bemühungen um „Verbreitung der Handwerke unter den Juden"

131 Bescheinigung des Detmolder Sattlermeisters Carl Werder über die Annahme eines jüdischen Lehrlings (22. 9. 1809)
132 Mitteilung Salomon Joel Herfords an die Regierung über die Gründung einer Kasse, finanziert durch Beiträge jüdischer Knechte, die den Kindern verarmter Juden eine Handwerkslehre ermöglichen soll (22. 1. 1810)
133 Ergebnisprotokoll der Verhandlungen über die Gründung dieser Unterstützungskasse (8. 1. 1810)
134 Circulare der Regierung an alle Ämter und Magistrate mit der Aufforderung, jährlich ein Verzeichnis der Schutzjuden und ihrer Knechte einzusenden (9. 9. 1815)
135 Bitte der landjudenschaftlichen Vorsteher an die Regierung, die Gelder der für die Lehrlingsausbildung vorgesehenen Unterstützungskasse anderweitig verwenden zu dürfen (19. 1. 1818)
136 Ablehnender Bescheid der Regierung (3. 2. 1818)
137 Änderung in der Finanzierung des Fonds zur Unterstützung der Handwerkslehre; Umstellung auf Steuererhebung von ausländischen Handelsknechten und Sonderzahlungen bei Geleittranskriptionen (19. 6. 1819)
138 Antrag Dr. Oltendorfs und Spanjer Herfords an die Regierung, die Statuten des neu gegründeten Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den Israeliten zu genehmigen (21. 2. 1841)
139 Geschäftsbericht des Vorstandes des Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den Israeliten über die beiden ersten Geschäftsjahre (24. 7. 1843)
140 Nachdruck eines Zeitungsartikels in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums, in dem die Wirksamkeit des Detmolder Vereins zur Unterstützung der Handwerke angezweifelt wird (1. 11. 1846)
141 Stellungnahme des Vereinsvorstands zu den Vorwürfen in einem Artikel, veröffentlicht in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums (24. 12. 1846)
142 Gesamtverzeichnis der aus der Handwerkskasse und vom Verein zur Förderung der Handwerke unter den Lippischen Israeliten unterstützten Personen (o. D. 1849)

4. Einbeziehung der lippischen Juden in die Militärpflichtigkeit

143 Bitte des Vorstehers Salomon Joel Herford an die Regierung um Rücknahme der Verfügung, nach der die Juden des Landes zur Stellung von Soldaten herangezogen werden sollen (24. 6. 1809)
144 Erneuter Antrag, unterzeichnet vom Vorsteher Salomon Joel Herford und seinem Vertreter Jonas Ruben aus Lemgo, auf Zurückstellung der Juden vom Militärdienst (14. 8. 1809)
145 Zwei weitere Gesuche Salomon Joel Herfords an die Regierung, die Juden von der Ver-
146 pflichtung zu befreien, aus ihren Reihen Soldaten zu stellen (15. 9. und 17. 10. 1809)
147 Vereinbarung der lippischen Juden über die Gründung einer Kasse, mit deren Mitteln Rekrutenstellvertreter geworben werden sollen (22. 1. 1810)

IV. Entwicklung bis zum „Emanzipationsgesetz" von 1858

1. Rechtliche, ökonomische und soziale Entwicklung

148 Antrag der Vorsteherschaft auf Ermäßigung der Zahlungen für Renovation des Generalgeleits (29. 11. 1815)
149 Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf Verlängerung der Zahlungsermäßigung in der Geleitrenovation (21. 10. 1820)
150 Erneuter Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf Verlängerung der Zahlungsermäßigung in der Geleitrenovation; Ablehnung durch die Regierung (19. 4. 1825)
151 Regierungsempfehlung an die Rentkammer, die Zahlungsverpflichtung der Juden für die Geleitrenovation zu ermäßigen und die Synagogenabgaben aufzuheben (11. 9. 1832)
152 Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf Aufhebung der bestehenden Handelshemmnisse (16. 1. 1839)
153 Umfangreiche Denkschrift der lippischen Juden, unterzeichnet von Rechtsanwalt Spanjer Herford, mit der abschließenden Bitte an die Regierung, sie möge die Lippischen Untertanen mosaischer Religion von den sie drückenden Lasten befreien und dieselben dadurch ihren christlichen Mitbrüdern im Rechte gleichstellen (23. 8. 1840)
154 Einbringung des Emanzipationsgesuches auf dem Landtag und Landtagsabschied (1840)
155 Verordnung über die Darlehen der Juden an Christen (4. 1. 1820)
156 Aufhebung des Verbots der Darlehensvergabe von Juden anChristen (16. 3. 1841)
157 Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten, daß in die neue Städteordnung, die auf dem Landtag 1843 beschlossen werden soll, die von einigen Ämtern eingebrachten Anträge, den Handel der Juden nach den jeweiligen Ortsgewohnheiten beschränkt zu halten, nicht aufgenommen werden (11. 12. 1842)
158 Landesherrliche Proposition für den Landtag 1842/43: Versprechen einer gesetzlichen Neuregelung der Verhältnisse der Juden für die Zukunft; Vorschlag, die Abgaben der Juden zu reduzieren, ihren Handel zu erleichtern und den Hausierhandel ganz zu verbieten (Dez. 1842)
159 Zustimmung der Stände zur landesherrlichen Proposition (22. 1. 1843)
160 Landtagsabschied 1843 (Auszug)
161 Verordnung, die Handelsbefugnisse der Schutzjuden und die Erleichterung derselben in ihren Abgaben betreffend; (Verbot des Hausierhandels, Ausweitung der Handelsbefugnisse der Juden, Aufhebung bzw. Reduzierung ihrer Abgaben) (14. 3. 1843)
162 Erläuterung der Verordnung vom 13. März 1843; Einschränkung der dort zugestandenen Handelsmöglichkeiten (12. 11. 1844)
163 Auszug aus der Städteordnung von 1843; Abschnitt III: „Von den Schutzverwandten" (16. 5. 1843)
164 Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf gänzliche Aufhebung der Geleitrenovationszahlungen und der 1844 festgelegten Handelsbeschränkungen (27. 1. 1845)

165 Erneuter Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf Erlassung der Zahlungen für die Geleitrenovation (31. 1. 1845)
166 Verordnung, die Heranziehung der nicht geleiteten Juden zu den Bedürfnissen der landjudenschaftlichen Kasse betreffend (18. 11. 1845)
167 Rede zur 25jährigen Jubiläumsfeier der Vermählung des Landesherrn, gehalten vom Varenholzer Vorsteher B. W. Frankenstein in der Synagoge zu Varenholz (23. 4. 1845)
168 Rede zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Landesherrn, gehalten vom Varenholzer Vorsteher B. W. Frankenstein in der Synagoge zu Varenholz (28. 6. 1845)
169 Bittschrift der landjudenschaftlichen Deputierten an den Landesherrn, die Lippischen Untertanen mosaischer Konfession von den sie drückenden Lasten zu befreien und dieselben dadurch ihren christlichen Mitbürgern im Rechte wie in den Pflichten gleichzustellen (10. 1. 1847)
170 Erneute Bitte der Landjudenschaft an den Landesherrn, die Juden in den bürgerlichen Rechten mit den übrigen Untertanen gleichzustellen (19. 3. 1848)
171 Bitte der jüdischen Gemeinden des Landes an den Landesherrn, die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen zu beschließen (15. 3. 1848)
172 Gesuch der landjudenschaftlichen Ausschuß-Deputierten um gänzliche Aufhebung der Geleitrenovationszahlungen (26. 5. 1848)
173 Bekanntmachung, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend (Auszug: Interpretation des § 16: „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.") (10. 1. 1849)
174 Protest der landjudenschaftlichen Ausschuß-Deputierten gegen die Interpretation der Grundrechte (16. 2. 1849)
175 Bekanntmachung der Regierung, daß das Schutzgeld gänzlich aufgehoben sei (6. 3. 1849)
176 Bekanntmachung des Bundesbeschlusses, die Aufhebung der Grundrechte betreffend (17. 10. 1851)
177 Gesuch der landjudenschaftlichen Deputierten um Reduzierung der landjudenschaftlichen Umlagen (3. 2. 1854)
178 Verhandlungen des außerordentlichen Landtages 1857 (Auszüge); Landesherrliche Pro-
179 positionen: 1. Gesetzentwurf für eine Regelung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen
180 Verhältnisse der Juden, versehen mit ausführlicher Begründung („Motive"), 2. Entschädigungsregelung nach Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden – Stellungnahme der Stände zu diesen Vorschlägen – Landtagsabschied (1857)
181 Ausführliche Erklärung der Juden zu den auf dem Landtag getroffenen Vereinbarungen; Ablehnung von Entschädigungszahlungen (27. 12. 1857)
182 Landtagsverhandlungen 1858: Landesherrlicher Vorschlag für die Entschädigungsregelung bei Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden – Erklärung der Stände – Zustimmung des Fürsten (30. 6. 1858)
183 Gesetz, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend (30. 6. 1858)
184 Kommentare zu dem Gesetz vom 30. 6. 1858 in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums (12. 7. und 10. 7. 1858)

2. Entwicklungen in Organisationsform und religiösem Selbstverständnis der lippischen Judenschaft

1. Ordnung der Landjudenschaft

184a Antrag des Varenholzer Sattlers Steinbrink an die Regierung, bei der bevorstehenden Deputiertenwahl die jüdischen Handwerker als eigene Gruppe zu berücksichtigen (20. 7. 1845).

185 Protokoll der Beratungen von Regierung und Vertretern der Judenschaft über Wiederbesetzung der Vizerabbinerstelle, jüdisches Unterrichtswesen, Wahl zweier Ausschußdeputierter anstelle der früheren Vorsteher, über das jüdische Tax- und Rechnungswesen (12. 11. 1845)
186 Konfirmationsurkunde für den Vizerabbiner Dr. Fahrenbach (o. D. 1845)
187 Protokoll der Beratungen von Regierung und Ausschußdeputierten über die Organisation der Landjudenschaft und der einzelnen jüdischen Gemeinde, Besteuerung, Aufgaben des Vizerabbiners und jüdisches Rechnungswesen (24. 6. 1852)

2. Kultusreformen, Synagogenreglements und Synagogenordnung

188 Bericht des Rabbiners Dr. Fahrenbach in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums über die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durchgeführten Reformen im Gottesdienst (1851)
189 Verordnung wegen Beerdigung der Judenleichen, Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beerdigung von 1800 (2. 5. 1815)
190 Bitte des Vorstehers Salomon Joel Herford an die Regierung, das Hamanklopfen zu verbieten (12. 6. 1811)
191 Verbot des Hamanklopfens bei Strafandrohung (28. 1. 1812)
192 Synagogenreglement der Detmolder Gemeinde (24. 3. 1829)
193 Synagogenreglement der jüdischen Gemeinde zu Schötmar (21. 2. 1847)
194 Statuten der jüdischen Gemeinde zu Bösingfeld (12. 12. 1849)
195 Gemeinde- und Synagogenstatut der jüdischen Gemeinde Salzuflen (26. 1. 1856)

3. Armenfürsorge

196 Statuten des Unterstützungsvereins Schötmar von 1836 (9. 10. 1836)
197 Neufassung der Statuten des Unterstützungsvereins Schötmar (26. 6. 1865)
198 Bekanntmachung, die Armen-Arzneirechnungen betreffend (Unterstützung verarmter Juden im Krankheitsfall aus den Amtsgemeindekassen in den Landgemeinden) (26. 3. 1844)
199 Bitte des Vorstehers der jüdischen Gemeinde Horn an die Ständeversammlung um Beschluß, daß auch in den Städten verarmte, kranke Juden aus den Armenmitteln der Kommune zu unterstützen seien (5. 2. 1847)
200 Landtagsabschied von 1847 (Auszug): Festlegung, daß im Notfall auch Juden Anspruch auf Unterstützung aus den Kommunalkassen haben (17. 4. 1847)

4. Bemühungen um Verbesserung der Synagogen- und Schulverhältnisse

201 Anstellungsvertrag des jüdischen Lehrers Levi Bein in der Gemeinde Brake (24. 9. 1845)
202 Katalog von Forderungen bzw. Empfehlungen, aufgestellt vom Rabbiner Dr. Fahrenbach, die bei den Beratungen von Regierung und judenschaftlichen Deputierten, angesetzt auf den 12. 11. 1845, zu berücksichtigen seien (6. 11. 1845)
203 Verordnung, das jüdische Schulwesen betreffend, vom 18. 11. 1845 (gesetzliche Regelung des jüdischen Schulwesens)
204 Bericht des Rabbiners Dr. Fahrenbach über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahr 1846 (22. 1. 1847)
205 Gesuch des Rabbiners Dr. Fahrenbach an die Regierung, die bei der Schulinspektion 1846 festgestellten Mängel im jüdischen Schulwesen zu beheben (3. 3. 1847)
206 Bittschrift des Barntruper Kaufmanns Oppenheimer an die Regierung um Verbesserung im Synagogen- und jüdischen Schulwesen (18. 1. 1847)
207 Bitte der Gemeinden Bösingfeld und Varenholz an die Ständeversammlung, für die Verbesserung der Synagogen- und Schulverhältnisse zu sorgen, Synagogen und Schulen staatlicher Aufsicht zu unterstellen (23. 1. 1847)

208 Bericht des Rabbiners Dr. Fahrenbach über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahre 1847 (27. 1. 1848)
209 Bericht des Rabbiners Dr. Fahrenbach über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahre 1848 (12. 2. 1849)
210 Berichte des Rabbiners Dr. Fahrenbach über die Inspektion der jüdischen Schulen in den Jahren 1849 und 1850 (14. 1. 1850 und 7. 2. 1851)
211 Antrag des Rabbiners Dr. Fahrenbach an die Regierung, Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher durch Regierungsanordnung deutlich zu bestimmen (21. 2. 1851)
212 Bitte des Kaufmanns J. Arensberg aus Alverdissen an die Regierung, die dortige Gemeinde zur Anstellung eines Religionslehrers zu verpflichten (23. 3. 1852)
213 Antrag des Rabbiners Dr. Fahrenbach an die Regierung, gesetzliche Vorschriften über die Berufung jüdischer Lehrer und ihre Stellung in der jüdischen Gemeinde zu erlassen (17. 8. 1851)
214 Berichterstattung Dr. Fahrenbachs über die bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Juden in Lippe (24. 3. 1854) (Anhang: das in den Gottesdiensten gesprochene Gebet in deutscher Sprache)
215 Entwurf einer Schulordnung für die jüdischen Schulen in Lippe, verfaßt vom Rabbiner Dr. Fahrenbach (14. 6. 1854)

V. Entwicklung der jüdischen Verhältnisse vom „Emanzipationsgesetz" 1858 bis in die Zeit der Weimarer Republik

1. Gemeinde- und Schulverhältnisse

216 Allgemeine Charakterisierung der lippischen Verhältnisse in einem Aufsatz des jüdischen Lehrers J. Mayer, abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums 1860 (Mai 1860)
217 Instruktion für den Landrabbiner Dr. Fahrenbach, Bestimmung der Aufgaben und Festlegung der Einkünfte des Landrabbiners (22. 2. 1861)
218 Bericht Dr. Fahrenbachs über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahr 1861 nebst Antrag an die Regierung, dafür zu sorgen, daß die jüdischen Kinder regelmäßig am Religionsunterricht teilnehmen (14. 2. 1862)
219 Gesuch des Landrabbiners Dr. Fahrenbach an die Regierung, dafür zu sorgen, daß alle jüdischen Kinder Religionsunterricht erhalten (20. 10. 1863)
220 Bitte einiger jüdischer Lehrer an die Regierung um Gleichstellung mit den christlichen Lehrern, Antrag auf Bestellung durch die Regierung (4. 5. 1862)

2. Organisation der lippischen Juden nach Erlangung der vollständigen Rechtsgleichheit

221 Protokoll der Beratung von Regierung und judenschaftlichen Deputierten; Antrag der Juden, das Amt des Landrabbiners nicht wieder zu besetzen (30. 10. 1872)
222 Erklärung des Ausschußdeputierten Weinberg zur Frage einer Wiederbesetzung der Landrabbinerstelle (27. 12. 1872)
223 Vorschläge der Juden zu Abänderung und Neufassung des „Emanzipationsgesetzes" von 1858 (28. 10. 1876)
224 Gutachten des Lemgoer Lehrers Dr. Klein über die Besetzung der Rabbinerstelle (8. 8. 1878)
225 Gesetz, die Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande betreffend, vom 13. März 1879
226 Änderung des Gesetzes von 1879 (16. 3. 1909)
227 Gesetz vom 29. Februar 1924 über die jüdische Religionsgemeinschaft (29. 2. 1924)

3. Begründung und Entwicklung des Wanderlehrersystems

228 Protestschreiben der Gemeinde Alverdissen-Barntrup gegen Eingliederung der Gemeinde in einen Wanderlehrerbezirk (15. 9. 1880)

229 Begründung der Entscheidungen über die Einrichtung der Wanderlehrerbezirke durch den landjudenschaftlichen Ausschuß (5. 11. 1880)

230 Zurückweisung des Antrags der Gemeinde Alverdissen-Barntrup, einem Wanderlehrerbezirk nicht zugeordnet zu werden, durch das Kabinetts-Ministerium (20. 1. 1881)

231 Protokoll der Beratung von Regierung, Ausschuß des Synagogenverbandes und einzelnen Gemeindevorstehern über die Festlegung der Wanderlehrerbezirke (23. 2. 1881)

232 Protokoll der Verhandlungen über die Einrichtung des Wanderlehrerbezirkes II (Schwalenberg, Blomberg, Alverdissen-Barntrup) (4. 5. 1881)

233 Mitteilung des Ausschusses des Synagogenverbandes an die Regierung, Ergebnis der Besprechung der Gemeindevorsteher über die Einrichtung des Wanderlehrerbezirks I (Bösingfeld, Silixen) (13. 5. 1881)

234 Bericht des Detmolder Lehrers Plaut über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahr 1881 (12. 1. 1882)

235 Protokoll der Landtagsverhandlung über den Antrag des Lemgoer Lehrers Max Heilbrunn, der mit der Aufsicht über die jüdischen Schulen betraut ist, auf Einstellung der jüdischen Lehrer als Staatsbeamte (3. 2. 1914)

4. Ordnung der Synagogenverhältnisse

236 Statut für die Synagogengemeinde Detmold (26. 5. 1874)

237 Synagogen-Reglement für die Synagogengemeinde Detmold (6. 12. 1874) und Beerdigungs-Reglement für die Synagogengemeinde Detmold (7. 12. 1874)

238 Satzungen der Synagogengemeinde Detmold (6. 12. 1910)

239 Statut für den Wohltätigkeitsverein „Chebra Gemillus Chassodim“ in Detmold (o. D. 1902)

Quellensammlung

I. Verhältnisse und Entwicklungen in voremanzipatorischer Zeit (1650 – 1800)

1. Niederlassung von Juden in der Grafschaft Lippe am Beispiel der Stadt Salzuflen

Die Auseinandersetzung zweier aus Minden vertriebener Juden mit der Stadt Salzuflen, die deren Niederlassung verhindern will, ist aus mehreren Gründen als einleitendes Teilkapitel für diese Quellenedition gewählt worden (Nr. 1 bis 6). Zwar sind die beiden Mindener nicht die ersten, die nach der Vertreibung aller lippischen Juden im Jahr 1614 sich in der Grafschaft niederlassen, in dieser Auseinandersetzung aber lassen sich beispielhaft einige Grundzüge festmachen, die den Prozeß der Ansiedlung von Juden in Lippe zu dieser Zeit charakterisieren: die Städte widersetzen sich der Aufnahme von Juden und tragen Begründungen theologischer und juristischer Art vor. Zudem berufen sie sich auf alte Privilegien, zu denen nach dem Wortlaut der Salzufler Antwort auch das Recht gehört hat, Judengeleite zu erteilen. Als Beleg führen die Salzufler auch die Tatsache an, daß den beiden Mindener Juden vom Rat der Stadt Minden das Geleit aufgekündigt worden ist, also auch dort noch die Stadt selbst über das Recht verfüge, Judengeleite zu erlassen und aufzukündigen. Der Streit der Stadt Salzuflen mit dem lippischen Landesherrn zeigt damit beispielhafte Züge in der Auseinandersetzung des jeweiligen Landesherrn mit den auf alte Rechte pochenden Ständen zu Beginn der Zeit des Absolutismus.

Wenige Monate später führt Kurfürst Friedrich Wilhelm, genannt der Große Kurfürst, im Lippe benachbarten Ravensberg mit der Stadt Herford eine Auseinandersetzung über die gleiche Frage. Im Gesuch von Bürgermeister und Rat der Stadt Herford vom 28. 12. 1647 um Beibehaltung des Judengeleits durch die Stadt wird auch auf das lippische Beispiel, die Vertreibung der Juden, verwiesen. Zunächst betonen die Herforder, daß seit hundert und mehr Jahren in Herford keine Juden gewohnt hätten, in der Stadt auch keine geduldet worden seien, und fahren dann fort: „Wann sie für der Zeit auf gewisse Maß und Weis allhier verstattet oder auch von undenklichen Jahren hero nur blos in dieser Stadt eine Nacht beherberget, sie allemal darzu von dem Magistrat allhie sein verstattet, und solches aus wichtigen Ursachen, sintemal bekannt, was gestalt die Juden Land und Städten beschwerlich, dieselbige auf den äußersten Grad aussaugen und mit ihren Juden Wucher in Armut setzen, dahero auch in benachbarten Orten und sonderlich in der Grafschaft Lippe, ob sie gleich viele Jahre daselbst toleriret und geduldet worden, dannach bei Lebzeiten Graf Simons des Älteren alle ausgetrieben und verjaget worden".[1]

1 Abdruck des Gesuches der Stadt Herford bei: Selma Stern, Der preußische Staat und die Juden, Tübingen 1962, Teil 1, Bd. 2, S. 68 (Nr. 71). S. Stern datiert die Ausweisung der Juden aus Lippe fälschlicherweise in die Regierungszeit Simons V. (1511 – 1536). Gemeint ist mit jenem Hinweis im Herforder Gesuch Graf Simon VII. (1613 – 1627), hingewiesen wird auf die Vertreibung der Juden aus Lippe im Jahr 1614.
In der Salzufler Eingabe werden die Verhältnisse angesprochen, die vor der Vertreibung der Juden geherrscht haben. Diese sind bisher kaum eingehend dargestellt worden, obwohl die Akten über die Gerichtsverfahren, die sich an die Vertreibung anschließen, umfangreich sind und eine breite Materialgrundlage bieten.
Die Salzufler Verhältnisse vor der Vertreibung der Juden sind noch in einem ganz anderen Zusammenhang berührt worden. Am 22. 11. 1938, etliche Tage nach dem Judenpogrom vom 9./10. 11. 1938, beginnt die Lippische Staatszeitung, das NS-Presseorgan Lippes, mit dem Abdruck einer Artikelfolge über antijüdische Maßnahmen in Lippe aus früheren Zeiten, „weil wir glauben, daß dadurch jener kleine Prozentsatz von

In Lippe wie im benachbarten Herford werden die landesherrlichen Ansprüche gegen die auf ihre Privilegien verweisenden Städte durchgesetzt.

In der im folgenden dokumentierten Auseinandersetzung tritt auch deutlich das Motiv hervor, das den Landesherrn veranlaßt, den Juden Schutz zu gewähren: Sicherung zusätzlicher Einnahmequellen.

Der Streit zwischen den aus Minden vertriebenen Juden und der Stadt Salzuflen wird am 11. 6. 1647 entschieden; die Stadt muß die beiden bei einer Strafandrohung von 3000 Goldtalern aufnehmen.

Nr. 1

Bitte zweier aus Minden vertriebener Juden an den Grafen Emich zu Leiningen, Vormund und Administrator der Grafschaft Lippe, ihnen Niederlassungsrecht in der Grafschaft Lippe zu gewähren
15. 3. 1647 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 i

Hochgeborner Graf, gnediger Herr.

E. HG. G. können wir in aller Unterthenicheit nicht vorhalten, wasmaßen wir zeithero uns in der Stadt Minden mit unser Haushaltung aufgehalten und von der Swedischen Regierung alldar Schutz und Schirm gehabt und uns alldar also vorhalten, daß ein jedwer ein gutt Begnügen daran gehabt und niemand mit Wahrheit uber uns zu klagen hatt[e], und wenn es nötig sein sollte, als erpieten wir uns, ein testimonium von der Mindschen Regierung, unter Canzlie Einsiegel und Herrn Cancellarii Subscription beizupringen, und dann ein Ehrenfester Rat dero Stadt Minden bi der Hochlöbliche Kron Sweden ausgewirkt und erhalten, daß keinem Juden sollte vorgönstigt sin, in der Stadt Minden weiters sich aufzuhalten und ihre Wohnung zu haben, nur allein diejennige, denen ein Ehrenfester Rat Schutz und Protection vorsprochen und zugesagt, und also alle Juden, welche von der Swedischen Regierung und Kriegsobrigkeit Schutz gehabt, haben thätlich Stadt Minden quitiren und räumen müssen.

Dweile wir nun solches ebenmeßig praestiren und unsere Haushaltung voränderen müssen und dann in Erfahrung geraten, daß etzlichen Juden von E. HG. G. in dieser Graffschaft gnedig Schutz und Geleide vorsprochen, auch genießen, als gelangt zu E. HG. G. unsere unterthenige und demutige Bitte, E. HG. G. wollen gnedig geruhen, uns ein sicher Gleide und Schutz gnedig mitzutheilen, daß wir in der löbliche Graffschaft Lippe mit unsern Weibern und Kindern häuslich niedersetzen, und was die allhier wohnhaftige und zulässige Juden in der Graffliche Lippische Kammer jerlich entrichten und geben müssen, dasselbe willen wir ebenmeßig in aller Unterthenicheit entrichten und bezahlen, und weile wir unsere commercia auf Amsterdam treiben und wenn dann E. HG. G. etzliche Sache behuf der Hofhaltung nötig, dazu willen wir alle mögliche Befödderung und Vorschub thuen, dieses vortrösten wir uns zu E. HG. G. und thuen E. HG. G. dem Schutz des Allerhöchsten hiemit empfehlen.

Rapt[?], 15. Martii 1647

E. HG. G. unterthenige Moyses Magnus, Abraham Philip, Juden

Kritikastern von der unbedingten Berechtigung der gegen das Judengesindel getroffenen Maßnahmen überzeugt wird." Eröffnet wird diese Artikelfolge mit knappen Angaben über antijüdische Maßnahmen in Salzuflen aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts unter der Überschrift „Juden vor 350 Jahren in Salzuflen – Die Geistlichen kündigten Gottes Zorn und Strafe gegen Duldung der verfluchten Juden an – Schon 1600 wurden den Juden die Fenster eingeworfen –".

Nr. 2

Geleiterteilung für die aus Minden vertriebenen Juden durch Graf Emich auf drei Jahre
17. 3. 1647 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 i

Wir Emich, Grafe zu Leiningen und Dagsburg, Herr zu Aspremont, Vormund und Administrator der Grafschaft Lippe, thuen hiermit kund und bekennen, in Behuf und Besten des Hochwollgebornen Unsers pflegebefohlenen Vettern, Herrn Simon Philippen, Grafe und Edlen Herren zur Lippe als, geliebts Gott, künftigen regierenden Landsherren, bezeugend, als Uns Moyses Magnus und Abraham Philip, Juden aus Minden, unterthenig supplicirend zu vernehmen geben, welchergestalt sie unlängst aus der Stadt Minden, weilen sie von Bürgermeister und Rat daselbsten keinen special Schutz und Gleit gehabt, sein vertrieben worden und wohl gemeinet wären, in dieser Grafschaft Lippe mit Weib und Kindern sich häuslich niederzulassen, da Wir sie mit nötigem Schutz- und Gleitsbriefe wollten gnädigst versehen lassen, und Wir dann aus erheblichen Ursachen deren unterthenigem postulato dergestalt haben stattgetan, daß dieselbige neben ihren Weibern, Kindern und Brotgesinde – jedoch dafern sie sich gleitlich verhalten werden – in dieser Grafschaft Lippe auf drei Jahr lang, à dato dieses, sollen begleitet sein, immaßen Wir auch obbenannte zwei Juden und die Ihrigen hiermit und kraft dieses in Unsern Schutz und sichern Gleit aufnehmen, halten und vor menniglicher thätlicher Überfahrung oberlich schützen und verthetigen wollen.

Dahingegen sollen mehrbemelte Juden von selbigen Jahren, und zwar ein jeder Hausgenoß, jehrlich 15 Rtl. zur Lippischen Kammer unteilbar auszuzahlen schüldig sein, und mügen sie ihre jüdische Hantierung und Händel – doch daß sie sich gleitlich und den Reichsabschieden gemäß verhalten sollen – treiben.

Dessen zur Urkund haben wir diesen Gleitsbrief mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Gräflich Vormundschaftlich Canzlei Secret darüber trücken lassen. So geschehen Detmold, den 17. Martii veteris 1647.

(L. S.) Emich G. z. Leiningen

Nr. 3

Beschwerde der beiden Juden über die Weigerung der Stadt Salzuflen, ihnen dort die Niederlassung zu gestatten
1. 4. 1647 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 i

Hochgeborner Graf, gnediger Herr.

Es wissen sich E. HG. G. gnedig erinneren, wasmaßen wir endsbenannte Juden den 17. Martii jungst von E. HG. G. auf unser untertheniges Nachsuchen uns vorgleitet, uns in dieser Hochlöblichen Graffschaft Lippe häuslich niederzusetzen gnedig bewilligt, vor welche Begnadigung wir nochmals in aller Unterthenicheit thuen bedanken, mit Erpietens, jederzeit dankbarlich hinwieder zu vorschulden und vordienen williger als willig.

Wenn wir nun gesinnet gewesen wie annoch, in E. HG. G. Vormund Stadt Salzuflen uns mit Weib und Kindern häuslichen wohnen, aus sonderlichen bewegenden Ursachen, erstlich, daß unser Swigervatter Lazarus alldar gewohnet und etzlichen Einwohnern annoch woll bewußt, welcher sich also vorhalten, daß ein jedwer gutt Contentament mit ihm gehabt, welches wir ebenmeßig praestiren wollen, zum andern, daß wir zu Minden annoch unsere Handlung und Schulde haben, welches wir desto baß eintriben und beachten können.

Dweiln wir nun zwomall bi einem Ehrnfesten Rate zu Salzuflen umme Biwohnung angehalten, wie bigefügte Supplic mit sich führen, so ist uns dieselbe jegen alle Zuvorsicht genzlich abgeschlagen.

Wenn wir nun von E. HG. G. Vormundschaftlichen Unterthanen, bei denselben häuslich zu wohnen, nicht sollten auf- und angenommen werden, würde uns der gnedigs mitgetheilte Schutz- und Geleitsbrief gar keinen Nutzen und Vortheil schaffen.

Als gelangt zu E. HG. G. unsere unterthenige und demutige Bitte, dieselbe gnedig geruhen, uns intercessionales oder mandatum poenale sine clausula an einen Ehrnfesten Rat zu Salzuflen zu erkennen und mitzutheilen, daß derselbe ohn einig Einreden uns mit Weib und Kindern die Beiwohnung jegen ein billig meßiges jahrlichs Erkenntnus, wofern dieses E. HG. G. belieben möchte, zu vergönnen und in allen fürfallenden Occasionen befödder- und nicht vorhünderlich zu sein, sonderlich wegen der Behausung jegen gepührlich Conductiongelder, dessen thuen wir zu E. HG. G. unterthenig getrösten, dieselbe damit Gottes kreftiger Obhut zu langwüriger Gesundheit und allem Wollergehen getreulich befehlen und uns zu dero beharrlichen Gnaden und Protection bestendig recommendiren.
Geben 1. Aprilis 1647. E. HG. G. alleruntherthenigste
Moyses Magnus und Abraham Philips

Nr. 4
Erneute Beschwerde der beiden Juden über die Weigerung der Stadt Salzuflen, ihnen trotz gräflichen Befehls die Niederlassung zu gestatten
29. 4. 1647 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 i

Hochgeborner Graff, gnediger Herr.

Es wissen sich E. HG. G. annoch guttermaßen gnedig woll zu erinneren, welchergestalt wir ohngefehr vor drei Wochen ein Befehlich an den von Salzuflen gnedig erhalten, dergestalt daß ein Ehrnfester Rat alldar uns mit unsern Weibern und Kindern häuslich zu wohnen auf- und annehmen sollen, da dieselbe aber jegen unsere Person erhebliche Ursachen einzuwenden hetten, dieselbe sollten sie födderlichst für- und anbringen.

Ob wir nun woll gehoffet, es sollte ein Ehrnfester Rat E. HG. G. Befehlich gehorsamlich respiciirt und nachgekommen sein, so haben dieselbe wider alle Zuvorsicht die Biwohnung auf unsere einstendichs und flehentlichs Anhalten genzlich abgeschlagen, sondern haben sich erklärt, sie wollten das ausgelassen Schreiben primum post ferias gepurendermaßen beantworten.

Dweiln nun fast achte Wochen vorflossen, daß wir von E. HG. G. gnedig begleitet und wir unsere Haushaltung wegen Ungewißheit des Niederlages nicht anstellen können und also unsere Geld vorzehren müssen, auch das vorsprochene Schutzgeld a dato des mitgetheilten Gleides seinen Fortgang gewinnet und die von Salzuflen jegen unsere Person nichts eingebracht, noch unehrliche Thaten einbringen können, und wir unsere erhebliche Ursachen haben, zu Uffeln uns niederzusetzen, denn wir etzliche Schulde zu Minden annoch ausstehen haben, welche wir desto baß eintreiben können, als gelangt zu E. HG. G. unsere unterthenige und demutige Bitte, E. HG. G. wollen sich gnedig belieben lassen und den von Salzuflen ernstlich und bi einer hohen Straffe mandiren und anbefehlen lassen, uns in ihre Gemeinheit häuslich zu wohnen ohn einig Einreden auf- und anzunehmen und Wohnhäuser umme die Gepühr zu conduciren niemand vorbieten noch vorsperren.

Dessen thuen wir zu E. HG. G. underthenich getrösten, dieselbe damit Gottes kreftiger Obacht zu langwüriger Gesundheit und allem Wollergehen getreulich befehlen und uns zu dero beharrlichen Gnaden und Protection bestendig recommendiren.
Geben 29. Aprilis 1647. E. HG. G. alleruntherthenigste
Moyses Magnus und Abraham Philips

Nr. 5

Erklärung von Bürgermeister und Rat der Stadt Salzuflen, warum sie die beiden Juden nicht aufnehmen wollen und ihrer Rechtsauffassung nach auch nicht aufzunehmen brauchen

30. 4. 1647 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 i

Hochgeborener Graff, Gnediger Herr.

Demnach zwei zu Minden ausgeschaffete Juden namens Moyses Magnus und Abraham Philip bei uns umb Beiwohnung sich zwar angegeben, aber aus erheblichen Ursachen abgewiesen, darumb bei E. HG. G. umb Gleit, Vorschreiben und Mandat, dieselben einzunehmen, angesucht, auch so viel erhalten, daß uns dieselben mit Weib, unbestalleten Kindern und Brotgesinde einzunehmen oder unsern unterthenigen Bericht, warumb wir sie bei uns nicht gern wollten wohnen haben, einzubringen anbefohlen:

Als berichten wir unterthenig darauf, daß für 30 und mehr Jahren die Juden Geleit in der Graffschaft Lippe und sich bei uns zu Ufflen also gemehret und ausgebreitet gehabt, daß sie den Christen sehr beschwerlich und ganz unertreglich worden, dieselben nicht allein mit ihrem Judenwucher, verbotenen parliten, pacten, sonderlich legis commissoriae, also ausgezehrt und ausgesogen, daß die geringe Bürgerschaft annoch in gutten Friedenszeiten in viel tausend Thaler Schuld geraten, sondern auch ehrliche Leute, nicht alleine hier, sondern auch in der Nachbarschaft, von ihren Kindern, Hausgesinde und Frembden bestohlen, auch woll die Bürger selber von ihren Nachbarn und Mitbürgern Kleider, Kleinodien, Zierat und allerhand Geretschaften, unterm Vorwand und Schein eines Ehrentages oder andern notwendigen Gebrauchs, entlehnet, aber nach den Juden getragen und oftmals umb geringes Geld versetzet, verkauft und andere Leute des Ihrigen beraubt haben, darüber die ganze Stadt bei benachbarten sehr diffamirt worden, wie wir das nachverweisliche Schreiben bei unsern Briefschaften finden.

Wie es die Juden mit der gnedigen Landsherrschaft gemacht, dieselbe in unaussprechlichen Schimpf und Schaden gebracht haben, sölches ist bei vielen noch unvergessen. Dem weiland Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Simon dem Ältern, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Römischer Kaiserlicher Majestät Reichshofrat und des Niedersächsischen und Westfälischen Kreises Obristen, Hochlöblichen Angedenkens, sollten die Juden etzliche Tausend Reichsthaler auf Bragk [Brake] übermachen und liefern, haben aber falsch Gold geliefert; was nun für gröſser Schimpf und Schaden daraus entstanden, ist leichtlich zu ermessen, und wird man in Grafflich-Lippescher Rente-Kammer Nachbericht davon finden. Als nun der Juden Reichthumb, Pracht, Ubermuth und insolentia zu Untertrückung und großer Ergernüs der Christen so hoch gestiegen, daß es himmelschreiende Sünde und Seufzen worden: so ist im Jahr Christi 1614 den Juden ihr Prozeß gemacht, zu Ufflen das offentliche peinliche Gericht solenniter geheget, Urtheil und Recht darüber ergangen, und haben sie die Graffschaft Lippe zu ewigen Zeiten verschweren müssen; die Bürger aber aus der Juden Schülde zu retten und ihnen kein Ursache zu geben, uber ihre Relegation ohn Bezahlung der Schülden zu klagen, ist die Stadt genötigt worden, an die 4000 Rtl. auf Zins zu nehmen und die Juden zu bezahlen, welche theils noch verzinset werden müssen, und da sölches die klagenden Juden nicht gestehen wollten, so bitten wir unterthenig, E. HG. G. befehligen wollen, daß uns zu ferner Demonstration Copia selbiger Akten umb die Gebühr ausgefolget und communicirt werden mögen. Damit auch die Graffschaft Lippe für fernerm Unheil versichert sein und bleiben müchte, hatt[e] die Gnedige Landsherrschaft mit Ritter und Landschaft sich verglichen und verabschiedet, daß die Juden nümmermehr wieder ins Land genommen werden, sondern zu ewigen Zeiten daraus verbannet sein und bleiben sollen, worüber in actis publicis gnuchsamer Bericht wird vorhanden sein, und sölches ist nicht allein in der Graffschaft Lippe, sondern auch in andern Ländern und Städten vorgangen; denn was für Empörung, Jammer und Elend, auch tragicae executiones zu Frankfurt im Jahr 1614 und zu Worms im Jahr 1615 und andern Orten mehr angerichtet und vorgangen, bezeugen recentiores historici, und ists auch noch in menniglichs Gedenken.

Die Juden nun zu begleiten, wollte wider res judicatas, Landsabschiede und unserer Stadt Privilegien sein, zumalen dieselbe nicht auf heillose Juden, sondern auf Christen und Christen zugut fundirt ist, und sowoll bei uns zu Salzuflen als in andern Lippeschen Städten von Anfang der Fundation bis auf heutige Stunde also herbracht und ohn jennige Contradiction der Gnedigen Landsherrschaft und Beampten gehalten und observirt worden, daß alle und jede, die sich in den Lippeschen Städten niederlassen, bürgerlicher Libertät, Nahrung und Protection genießen wollen, sich dazu haben qualificiren müssen, und würde es demnach mera innovatio sein, wenn wir dawider turbirt und compellirt werden sollten, die Juden einzunehmen; von unsern angebornen Gnedigen Landesherrn ist uns sölches niemals zugemutet, sondern haben uns dieselbe libertatem civilem woll gegönnet, auch gnedig dabei manutenirt, und wird kein Exempel angezogen werden können, daß uns unbeliebte Leute, welche zum Bürgerrecht sich nicht haben qualificiren können oder wollen, einzunehmen uns zugemutet were, und da sich ja der Fall begeben, daß Bürger wegen begangenen Excessen ausgetretten und flüchtig worden, aber bei Gnediger Landsregierung ausgesöhnet, Gnad und Geleit wieder erlanget, haben sie doch ohn sonderbare Vorschrift, Intercession und Revers, daß uns sölches in keine Wege praejudicirlich sein oder in consequentiam gezogen werden sollte, in die Stadt nicht wiederkommen dürfen, wie wir sölche Revers noch vorzeigen können.

Für 100 Jahren haben unsere Vorfahren vier Juden, namens Lazarus, Israel, Isaac und Korp, mit ihren Weibern und Hausgesinde eingenommen, gedüldet und gegleitet, aber im Jahr Christi 1545 die Beiwohnung und Geleid ihnen aufgekündiget und zu emigriren angesagt; als aber die Juden so bald nicht woll emigriren könnten, sein sie auf Begehren und Bitt, wie die formalia lauten, der Gnedigen Landsherrschaft und Beamten noch auf ein Jahr gedüldet, jedoch mit sölchen Conditionen, wie unsere antecessores ihnen vorgeschrieben, und unter andern, daß sie nur fünf von jedem Hundert nehmen sollten. Was auch sonsten recentiores illustrissimi de jure habendi judaeos schreiben, darf zwar keiner Ausfuhr, es bezeuget aber Regnerus Sixtinus[2] lib. 1 De Regalibus cap. 5 nr. 23. Quod non desint tum ex principibus, tum ex aliis imperii statibus, qui licet regalia habeant tamen ab hoc jure regali habendi judaeos abhorreant, eosque propter subditorum utilitatem in suis territoriis ferre nolint, und haben wir uns destomehr vorzusehn, weil die Juden, wo sie einmal einnisten, schwerlich auszuschaffen, wie uber tegliche Erfahrung bezeuget Roland[us], De commissariis[3] par. 3, lib. 7 cap. 3 nr. 5. Darumb wir dann billig klagenden Juden obbemelte publicam relegationem und daß sie das Land zu ewigen Zeiten haben verschweren müssen, wie auch gemeiner Landsabschied und gräffliche Reverse opponiren, und dawider uns nicht zu beschweren und zu betrüben unterthenig bitten, in ferner Erwegung, daß die Gemeinde hierselbst dürch die langwürige und unertregliche Kriegspressuren also erschöpfet, ausgezehret und depauperirt ist und noch teglich gleichsamb gepeiniget und gefoltert wird, daß auch woll den Vornehmsten unmüglich were, für der wucherischen Juden Klauen sich zu hütten, ja, die gemeine Bürgerschaft sagt rundaus, unser Herrgott wolle sie für Juden hüten und davor sein, daß sie ja in die Stadt nicht kommen mügen, dann sie sonsten kein Kleid am Leibe behalten würden. Warumb wir dann gar nicht zweifeln, E. HG. G. werden armer untertrückter Christen Gebett und Vorbitt, auch unsers Herrn Gottes Hülde und Gnade tausendmal lieber sein als irgend das geringe Geleitgeld, so von den Juden zu erheben sein müchte, dann sie ja solches nicht mit ehrlicher Hantierung und Arbeit verdienen, sondern den armen Christen mit allerhand Schacherei, Schinderei und Wucher abtreiben, groß Geld und Gutt zusammenschrappen, prechtig und uppich leben, und das geringe Geleitgeld jegen den großen Schaden nichts zu achten ist, und wird sich ja keiner die Gedanken machen, die Juden würden sich

2 Sixtinus, Regner (ca. 1543 – 1617), Rechtsgelehrter, u. a. Professor in Marburg; „Tractatus de Regalibus" erschienen 1602, erweitert 1609.

3 Rolandus, Jacob (1562 – 1632), reformierter Theologe und eifriger Gegner der Remonstranten. Mir ist allerdings zweifelhaft, ob er hier gemeint ist.

den Reichsabschieden conformiren und in vorgeschriebenen Schranken verbleiben. Dann wie sie in vorigen Jahren gehauset und in der Christen Geld und Gutt, ja Schweiß und Blutt grassirt haben, bezeugen die Reichsabschiede, sonderlich der zu Regenspurg anno 1576 aufgerichtete [§114 – §117] „Neben Beratschlagung" et sequentes. Sölchem Unheil vorzukommen, ist zwar in des Heiligen Römischen Reichs gebesseter Polizeiordnung zu Frankfurt anno 1577 tit. 20, Von Juden und ihrem Wucher, heilsame Verordnung gemacht, es seind aber wieder obsoleta worden, ja, man hat von dem Effect oder von der Execution noch niemals gehört. Ratio est, daß die Juden der Christen abgesagte Feinde und nach unsers Herrn und Heilands Jesu Christi Zeugnis, Johannis 8 v. 44, vom Vatter, dem Teufel, sein und nach ihres Vatters Lüsten thun; warumb sie dann im letzten Buch Heiliger Schrift (Apocalypsis 2 v. 9) des Satans Schule genannt werden. Aus was erheblichen und sehr nachdenklichen Argumenten die Theologie sölche heillose Menschen einzunehmen dissuadirn, sölches wird E. HG. G. und deroselben Hochweisen Herrn Räten nicht unbekannt sein, warumb wir dann für diesmal abbrechen und bitten unterthenig E. HG. G., wider res judicatas und gemeine Landsabschiede, auch wider uraltes Herkommen, die Juden uns nicht anbringen, sondern abweisen [zu] wollen. An E. HG. G. landvetterlicher Affection jegen die armen Unterthanen zweifeln wir gar nicht, aber die zu unserm fernern Verderb und Untergang die Juden uns aufzuladen instigiren, die wird auch nach Salomonis Lehr proverbia 2 v. 22 der verdiente Fluch woll treffen; die Juden halten uns für heidnisch und meinen, sie haben groß Recht, die Christen mit Wucher auszusaugen, weil Moises Deuteronomium 23 v. 20 sagt, auf Frembden möge er, der Jude, wuchern, und weil sie solches auf uns appliciren, so werden sie sowohl in ihrem Judentumb als anderer Bösheit wider die Christen desto mehr behalsstarriget. Was aber David psalterium 109 v. 11 in der Person Christi den ungläubigen Juden wünschet, als daß der Wucherer aussaugen müsse alles, was sie haben, niemand müssen ihnen Guttes thun etc., davon wollen sie nichts wissen noch hören.

Bitten darumb nochmals unterthenig, die Juden abzuweisen und nicht zu gestatten, daß das wenige ubrige Christenblutt so gar ausgesogen werden müge. Das geringe Geleitgeld kann doch wegen der Christen Seufzen kein Gedeihen haben, sondern wird Gott sölchen Abgang tausendfeltig zeitlich und ewig erstatten. Sonsten aber auf der Juden ferner Importunitet und Anlauf reserviren wir uns fernere Notläufe.

Nr. 6

Protest von Bürgermeister und Rat der Stadt Salzuflen gegen die gräfliche Verfügung, den beiden Juden in ihrer Stadt die Niederlassung zu gestatten

25. 5. 1647 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 i

Hochgeborner Graff, gnediger Herr.

Als wir in unserer am 30. Aprilis jüngsthin jegen und wider Moises Magnus und Abraham Philip, aus Minden ausgeschaffete Juden, gerichtlich exhibirten Exceptionsschrift nicht allein allegiret, wasmaßen hiebevor neben der Juden Relegation auf gehaltenem Landtage verabschiedet, daß nun und zu ewigen Zeiten keine Juden in diese Graffschaft wieder hineingenommen werden sollen, und deswegen aus Grafflich-Lippischer Canzlei des errichteten Landsabscheids editionem gebetten, sondern auch zugleich fürnehmlich mit angezogen, welchergestalt wir also berechtigt, daß uns niemand jegen unsern Willen zum Beiwohner obtrudirt werden konnte, derobehuf wir das angezogen, das annoch bei Menschengedenken sich zugetragen und begeben, daß ein Uflenscher Bürger einen Totschlag begangen, derwegen er die Stadt Salzuflen und diese ganze Graffschaft verweichen müssen, hernacher aber von hoicher Landsobrigkeit wieder Geleit bekommen, jedoch zu Uflen nicht wieder eingenommen werden können, bis er einen grafflichen Revers daruber zuwege gebracht, daß solches uns, den von Uflen, an unseren Rechten nicht präjudicirlich sein sollen, daneben der Juden halber absonderlich erwehnet, wasmaßen wir zu Rathause glaubhafte Nachricht befinden, daß un-

sere antecessores für hundert Jahren keine Juden als Abraham, Isaac, Korp und Israel begleitet, nach der Hand aber denselben das Geleit wieder aufgesagt und alsbald die Stadt zu raumen anbefohlen, jedoch dieselben auf Bitt und Begehren damals Regierenden Landsherrn und dessen Räten noch ein Jahr lang geduldet worden, und zwar certis conditionibus, welche ihnen, den Juden, von unseren Antecessoren präscribirt worden, auch dabei uns erbotten, im Fall, klagende Juden nicht ruhen wollten, angereihten grafflichen Revers und Judenreceß beizubringen und unsere angezogene Exception, daß wir nemlich jegen unsern Willen Juden einzunehmen nicht schuldig, der Gebühr zu beweisen,

so hetten wir woll gehofft, wir würden auf den unvermuthlichen Fall, von angezogenem Landsabscheid in wolgedachter Grafflich-Lippischer Canzlei keine Nachricht verhanden, zum wenigsten alternative entweder obgedachten Landsabscheid oder unsere allegirte Gerechtigkeit zu beweisen admittirt worden sein, sintemal deren eins zu Erhaltung unsers Intents, soviel die Juden betrifft, sufficient und ex iure notorium, quod vocis non solum diversis sed ex contrariis exceptionibus uti possit.

Weilen wir aber aus dem am 11. huius mensis Maii 1647 erkannten und uns den 12. insinuirten Mandat mit Bestürzung vernommen, daß uns nur obgedachten Landsabscheid zu beweisen terminus angesetzet und also unsere andere exceptio, daß wir nemlich also berechtigt, daß wir jegen unsern Willen Juden einzunehmen nicht schuldig, so gar nicht attendirt worden, daß wir auch von dem anerbottenen Beweisthumb excludirt werden wollen, so haben wir nicht vorbeikommen, von sothanem Mandat und Bescheide (salvo iudiciali honore) coram notario et testibus inscriptis ad cameram zu appelliren laut herbeikommenden attestati interpositae appellationis, weilen wir uns vermuthen müssen, daß uns etwan am Beweisthumb mehrgedachten Landsabscheids abgehn und gleich wie bei uns, also auch an andern Orten der Nachricht verkommen sein möchte, nichtsdeweniger aber auch in Mangel solches Beweisthumbs wir uns unserer angezogenen Gerechtigkeit nicht begeben können, derowegen auch die interponirte Appellation der Gebühr insinuirn, introducirn und prosequirn zu lassen genötigt werden, es wäre denn Sache, daß wir annoch zu anerbottenem Beweisthumb unserer Gerechtigkeit admittirt werden möchten.

Weilen wir auch lieber die Mühe und Unkost, so bei gedachter Appellation zu vermuthen, fliehen als angehn wollen, als ist (salva interposita appellatione, de quo solenniter protestamur) unsere unterthänige Bitte, E. HG. G. wolle gnedig consideriren, daß ja dieser Örter nicht ungewohnlich, daß auch civitates municipales also berechtigt sein, wie wir von uns prätendiren, zumal davon im Geleitsbrief, so den Juden ertheilt ist, ein Exempel angezogen und austrücklich darinnen benannt, daß obgedachte Juden deswegen aus Minden (einer bischofflichen und Municipal-Stadt) vertrieben worden seien, daß sie von Burgermeister und Rat daselbst keinen Special-Schutz und Geleit gehabt, daneben notorium, wie die Stadt Lemgo desfalls berechtigt, darzu wir auf die von Lemgo privilegirt sein und dahero wir mit unserem anerbottenem Beweisthumb billig so vieldemehr zu hören, auch demnegst gnedig geruhen, uns mit unserer Probation angezogener Gerechtigkeit wie auch zugleich immittels mit dem Beweisthumb des Landsabscheids, im Fall, wie wir verhoffen, davon Nachricht beigebracht werden könnte, in Gnaden zu hören, alles mit nachmaliger Protestation und Reservation, von interponirter Appellation nicht abzutretten, woferne wir mit dieser unser unterthäniger Bitte nicht gehoret werden sollen.

Salvis etc.

I. 2. Entwicklung des Geleitwesens

Im folgenden wird die Entwicklung des Geleitwesens bis zu Ende des 18. Jahrhunderts dokumentiert. Der Geleit- oder Schutzbrief bildet die rechtliche Grundlage der jüdischen Existenz. Die Quellenauswahl will mehrere Entwicklungsstränge wiedergeben. Sie lassen sich übergeifend dahingehend zusammenfassen, daß durch die Veränderungen im System der Geleiterteilung eine Stabilisierung der Rechtssituation für die Juden eintritt und sie sich auf Dauer einrichten können, unter der Voraussetzung freilich, daß sie die geforderten Abgaben aufzubringen imstande sind.

Zwei Formen der Geleite sind zu unterscheiden, die allerdings miteinander eng verflochten sind: einmal das persönliche Geleit für den einzelnen Schutzjuden, dann das Generalgeleit für die Judenschaft des Landes. Die persönlichen Geleite sind zunächst auf drei, dann auf zehn Jahre und schließlich auf Lebenszeit ausgestellt, müssen aber nicht nur nach diesen Fristen, sondern auch bei Regierungswechsel neu erworben werden, da sie an die Person des jeweiligen Landesherrn gebunden sind. Das Generalgeleit, das die Judenschaft bei den rasch folgenden Regierungswechseln in den Jahren nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650; 1652; 1666) in kurzen Abständen immer wieder neu erwerben muß, ist von 1652 an auf eine zehnjährige Frist ausgestellt. Diese Frist wird beibehalten und trägt dazu bei, daß die Judenschaft des Landes sich hoch verschulden muß (vgl. dazu Nr. 21), um zu den fälligen Terminen die geforderten Renovations-Zahlungen aufzubringen. Ihr Bestreben geht daher dahin, diese Verpflichtungen in jährliche Zahlungen umzuwandeln, ein Vorhaben, das 1792 schließlich durchgesetzt werden kann. Die Bewilligung dieses Antrages bildet den Abschluß in der Reihe der in diesem Teilkapitel aufgeführten Dokumente.

Bei der Auswahl der Texte wird das Ziel verfolgt, am Beispiel der grundlegenden Rechtsverhältnisse, in denen die Juden leben, zu dokumentieren, wie sich durch den Wandel in den Formulierungen der Geleitbriefe, der Ausstellung auf wachsend längere Fristen und der Umwandlung der Generalgeleit-Renovationen in regelmäßige jährliche Zahlungen allmählich die Einrichtung der Judenschaft auf Dauer im Lande vollzieht. Es soll auch durch die Wiedergabe der Namenslisten bei den Renovationen nicht nur die wachsende Zahl der Juden in Lippe verdeutlicht werden, sondern es soll so – in Grenzen freilich – auch nachvollziehbar werden, daß sich viele Familien über Generationen im Lande entfaltet haben.

Daher treten andere Aspekte, die eng mit dem Geleitsystem zusammenhängen, in der dargebotenen Quellenauswahl zurück; auf sie sei hier kurz verwiesen:

1. Für die Verwaltung der Landjudenschaftlichen Kasse wird auf Antrag der Judenschaft selbst 1748 von der Regierung ein Kommissar bestellt (vgl. dazu Guenter, S. 42/43), weil die judenschaftlichen Deputierten, die dieses Amt zuvor verwaltet haben, angesichts zahlreicher Schwierigkeiten sich überfordert zeigen. Diese Organisationsform bleibt bis zur Aufhebung des Geleitwesens im 19. Jahrhundert bestehen.

2. Neben den Zahlungen für die Geleite haben die Juden zahlreiche weitere Leistungen zu erbringen, die in den herangezogenen Quellen nur z. T. deutlich werden: Kopulations- und Sterbefallgebühren; Ablieferung der Zungen des geschlachteten Viehs bzw. Abgeltung dieser Verpflichtung durch Sonderzahlungen; seit 1721 eine jährliche Summe zum Ersatz für die früher den jüdischen Pferdehändlern auferlegte Verpflichtung, die abgängigen Pferde des gräflichen Marstalles zu übernehmen; seit 1714 Umwandlung des Leibzolls für durchreisende Juden in eine jährliche Zahlung. Hinzu kommen einmalige Zahlungen für besondere Zwecke, so 1737 die Forderung nach einer „extra ordinären Kollekte" der Fürstin Johannette Wilhelmine und 1763 ein Beitrag zu den Kosten eines neu aufzustellenden Land-Bataillons. (Eine Zusammenstellung dieser besonderen Abgaben findet sich bei M. Guenter, S. 28 – 37). Außerdem müssen die Juden in den Städten ein Beiwohnergeld in unterschiedlicher Höhe entrichten.

Die ihnen in den gleich lautenden Formulierungen ihrer Geleitbriefe zugestandene Niederlassungsmöglichkeit und die Erlaubnis zu „Handel und Wandel" werden durch unterschied-

liche Ortsgewohnheiten, später „Observanzen" genannt, modifiziert. Hier gibt es in den Städten unterschiedliche Regelungen; darauf geht die Judenschaft in einzelnen Denkschriften im 19. Jahrhundert genauer ein (vgl. Kap. IV. 1.). Auch der Warenhandel ist in den einzelnen Ämtern durch unterschiedlich lautende Verbote und Bewilligungen ganz unterschiedlich geregelt, ein Zustand, der sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer weiter entwickelt und zu einem Durcheinander von Ver- und Geboten im Lande führt (vgl. dazu Kap. I. 6.).

Bereits in diesem Kapitel wird deutlich, daß die Judenschaft des Landes, allein schon wegen der ihr insgesamt abgeforderten Renovationsgelder und auch der von ihr als Gruppe abzuführenden jährlichen Schutzgelder (vgl. Nr. 19 und 22), zur Bildung einer Organisationsform gezwungen ist, die deutliche Sanktionsmöglichkeiten dem einzelnen gegenüber einschließt und auch notwendig werden läßt (vgl. Kap. I. 3.). Die Existenz der jüdischen Minderheit innerhalb, besser neben der christlichen Mehrheit ist nur gesichert, wenn die getroffenen Vereinbarungen, z. B. die auf den einzelnen entfallenden Zahlungsverpflichtungen, wirklich eingehalten werden (vgl. z. B. Nr. 20).

In den zunächst aufgeführten Dokumenten (Nr. 7, 8, 9, 10) wird das Bestreben der Juden deutlich, einmal durch Präzisierungen in den erteilten Geleitbriefen eine Festschreibung ihrer ökonomischen Entfaltungsmöglichkeiten und damit ihrer Existenzsicherung zu erlangen und zweitens den jüdischen Gesetzen entsprechend leben zu können (vgl. dazu auch Kap. I. 3. 1.). Als Beispiel für die endgültige Formulierung der Geleitbriefe ist der für Levin Meyer aus Detmold abgedruckt (Nr. 15); diese Fassung ist die bestimmende, die spätestens unter der Regierung Simon Henrichs (1666 – 1697) gefunden wird.

Als Vorbild für die Formulierung der Geleitbriefe dient die Brandenburgische Fassung. Kurfürst Friedrich Wilhelm, genannt der Große Kurfürst (1640 – 1688), betreibt eine Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik, deren Ziel es ist, das durch den Dreißigjährigen Krieg außerordentlich geschädigte Land rasch wieder aufzubauen. In diesem Zusammenhang erstellt er schon bald nach seinem Regierungsantritt Geleitbriefe, die dazu führen, daß die Zahl der Juden im Brandenburgischen Herrschaftsgebiet schnell anwächst, nachdem im Jahrhundert zuvor zweimal alle Juden des Landes verwiesen worden sind (1510 und 1573). Seit 1614 gehört das dem lippischen Territorium benachbarte Ravensberg zur Brandenburgischen Herrschaft. Aus diesem Gebiet stammen auch etliche der Juden, die in Lippe Niederlassungsmöglichkeit finden (vgl. z. B. Nr. 29), die damit aus eigenem Erleben die Brandenburgische Fassung der Geleitbriefe als vergleichsweise günstig beurteilen können. Endgültig abgesichert wird die Rechtsstellung der Juden in Brandenburg durch das Edikt vom 21. 5. 1671, mit dem 50 der reichsten, im Jahr zuvor aus Wien vertriebenen Juden in Brandenburg Aufnahme finden. „Das Edikt von 1671 steht am Anfang der neueren Geschichte der preußischen Juden und ihrer Beziehung zum Staat."[4]

Die Fassung der Geleitbriefe nach Brandenburgischem Muster wird von den Juden angestrebt, weil sie sich so besser geschützt sehen und auf längere Zeit einrichten können. Ihre ersten Eingaben 1650 und 1652 werden zurückgewiesen. Der lippische Landesherr läßt sich seine Zustimmung schließlich mit einer besonderen Zahlung abgewinnen (vgl. Nr. 10).

4 Roland Klemig, Juden in Preußen – Ein Kapitel deutscher Geschichte – Katalog der Ausstellung „Juden in Preußen" 1981, hier zitiert nach der 4. Aufl. Harenberg Kommunikation 1983 (S. 70– 80), S. 78.
Dieses Edikt, auch als Magna Charta der Brandenburgischen Juden bezeichnet, ist abgedruckt bei Selma Stern, Der preußische Staat und die Juden, Teil 1, 2. Abteilung, S. 13 – 16.
Auf die Politik des Großen Kurfürsten den Juden gegenüber geht Selma Stern ausführlich ein im Darstellungsteil des genannten Buches, S. 1 – 74.

Nr. 7

Bitte eines Juden aus Lemgo an Graf Johann Bernhard um Erneuerung des Geleits und Ausfertigung desselben nach Brandenburgischem Muster

16. 7. 1650 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 h a

Hochgeborner Graff, gnädiger Herr.

Nachdemmaln mein von Hochgräfflicher Gnaden Herrn Vormund mir geleisteter Schutz itzo verflossen, so gelangt hiemit an Ihr Hochgräffliche Gnaden mein unterthäniges Suchen, Sie wollen gnädig geruhen, mir selben Schutz verneuern, damit ich unter deroselben Schutz frei und sicher leben und hantiren muge, mit unterthäniger Pitte, nachfolgende puncta, so ich aus Churfürstlichem Brandenburgischem Schutzbriefe ausgezogen, gnädigst zu confirmirn; anfangs

1. Sein die Juden sampt Weib, Kind und Gesinde und was ihnen mehr zugehoret, in special Schutz und Schirm uf- und angenommen, auch ist ihnen nach ihren jüdischen Ceremonien zu leben freigelassen, auch ein Kirchhoff, auf ihre Weise ihre Toten zu begraben, gestattet.

2. Alle ehrliche Hantierungen von Kaufe und Verkaufe, auf ihre Weise zu schlachten und Fleisch zu verkaufen, zugelassen.

3. Des jüdischen Wuchers halber ist ihnen von jedem Thaler wöchentlich 1 Pfennig zugelassen, dahingegen sie die versetzten Pfande Jahr und Tag den Versetzten zum Besten zu behalten schuldig sein, nach verflossener Jahrszeit aber, dafern die Zinse nicht abgetragen oder sonsten mit ihnen nicht accordirt wird, haben sie bei der Obrigkeit Tag und Datum, auch was ihnen zu Pfande versetzt, anzugeben oder den Verpfändern, wo sie in der Nahe, die Redemption anzumelden, soferne dieselbe innerhalb sechs Wochen nicht erfolgt, sei ihnen der Verkauf erlaubt und haben den Verpfändern weiters nicht zu antworten.

4. So sie gestohlene Güter unwissentlich kaufen oder darauf Geld ausleihen, sollen sie gehalten sein, dieselben Güter innerhalb zwo Monat Zeit gegen Erstattung der Kauf- oder ausgeliehenen Gelder wieder ausfolgen zu lassen, im Falle aber innerhalb benannter Zeit keine Nachfrage geschieht und Beweis eingebracht wird, sollen sie damit gleich wie mit andern gekauften oder versetzten Gütern zu schalten bemocht sein; da aber der Wissenschaft sie wegen uberwiesen würden, sollen sie nicht alleine die Sachen ohne Entgelt auszufolgen gehalten sein, besondern auch in der Obrigkeit Straffe verfallen sein.

5. Da auch einige Klagten einkommen sollen, werden solche billig von Hochgräfflicher Gnaden Bedienten geschichtet.

6. Dahingegen will ich gehalten sein, mich geleitlich zu verhalten, auch mein Deputat jahrlichs an Graffliche Canzlei unverzüglich einzuliefern, mit angehängter Pitte, gnädigst zu befehlen, damit sonsten von Niemands möchte collectirt oder, uf was Weise es sein möchte, beschwert werden.

Signatum Lemgo, 16. Julii 1650. Ihr Hochgnaden unterthänig Meyer Levi, Jude

[Antwort/Notiz:] I. HG. G. lassen es bei dem Einhalt voriger ertheileter Geleitsbriefe noch zur Zeit bewenden. Detmold, 18. Julii 1650

Nr. 8

Bitte der lippischen Juden an Graf Johann Bernhard um Renovation des Geleites nach Ablauf der dreijährigen Frist, verbunden mit Vorschlägen für eine Verbesserung in der Formulierung der Geleitbriefe

25. 5. 1652 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 a

Hochgeborner Graff, gnediger Herr.

E. HG. G. geruhen gnädig, sich in Underthanigkeit von uns referiren zu lassen, welchergestalt wir Juden vor 2 Jahren einen gnädigen Patents- und Schutzbrief, auf 3 Jahrlangs in dere Hochloblichen Graffschaft zu verbleiben, von E. HG. G. in Gnaden erlanget und daß

wir unterdessen anhalten sollen, umb einige Verbesserung zu sollicitiren, so zweifeln wir nicht daran, E. HG. G. werde unsere anliggende Vortragung abermalig gnedig erhören und uns ferner privilegiren mit einem gnedigen Schutzbrief Zeit E. HG. G. Regierung umme ein Ertragliches, im Lande unsere Nahrung zu treiben, auch gnädig lassen vergönnen nach unserer jüdisch Ceremonien einen Kirchhoff, an selbige Orter unsere Toten zu begraben, wie auch auf unsere Weise zu schlachten, frei zu verkaufen, und was wir in allerhand Abbruch nicht anderer ehrlicher Ämpter zuwider sein, unsere Nahrung und Exercierung des Jüdischen Wuchers halber, da einer oder ander bei uns etwas versetzet und ließe stehen Jahr und Tags, der Zinse halber zu entrichten, auch nicht vor accordiren würde, sich desterwegen bei der gepietende Obrigkeit zu beklagen, daß dann des verflossenen Jahrs selbige debitores innerhalb 6 Wochen Zeit erlaubet, das verpfandte Gut abzulösen, in Entstehung dessen nicht erfolgen würde, daß wir alsdann bemocht sein mugen zu verkaufen, auch einige Befehlung der Zinse halber anzuordnen, mit Erbietung, da wir einige gestohlene Guter unwissend kaufen und darauf Geld auslehnen würden, soll demselben, innerhalb 6 Wochen wir besprochen werden, gegen Wiederempfahung unserer Gelder und Zinse ausgefolget werden, da wir aber uberweiset werden, daß wir von dem gestohlenen Gut Wissenschaft haben, wollen wir in der hohen Obrigkeit Straffe verfallen sein.

Als gelanget zu Dero Hochgrafflichen Gnaden unser unterthäniges hochflehentliches Suchen und Bitten, gnedig zu geruhen, unserer armen Juden Lebenserhaltung der Nahrung halber zu befördern und Mitleiden zu tragen, dieweil wir uns kümmerlich behelfen müssen, in Gnaden anzusehen mit ein liederliches Schutzgeld und uns ferner in Gnade mit einem Schutzbrief gnädiglich mittheilen; solcher gnadigen Manutenenz und Schützung thun wir in Unterthanigkeit vertrosten und E. HG. G. der hohen Beschirmung Gottes zu allem Hochgrafflichen Wohlergehen getreulichst zu empfehlen.

E. HG. G. unterthänige gehorsame arme Juden
Sämptliche zu Lemgow, Salzuflen und Detmold

Nr. 9

Bitte der Juden aus Lemgo und Salzuflen an Graf Hermann Adolf um Geleitkonfirmation und Ausstellung der Geleitbriefe nach Brandenburgischem Muster

16. 6. 1652 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 h a

Hochgeborner gnediger Graff und Herr.

E. HG. G. können wir unterthänig nicht verhalten, daß wir zu End benannte Juden für ungefehr sechs Jahren auf gnediges Belieben und ertheilte Gleitsbriefe E. HG. G. Antecessoren, vornemlich auch des weiland Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Johann Bernhards, Grafen und Edlen Herrns zur Lippe, Hochgräflichen Gnaden, als deroselben herzgeliebten Herrn Bruders, hochseligen Angedenkens, in E. HG. G. Städten Lemgow und Ufflen uns häuslich niedergesetzt und vermüge erhaltenen Gleides unsere Nahrung ehr- und redlich getrieben, dem Benötigten gern mit dem Unserigen ausgeholfen und entsetzt und uns jederzeit also verhalten, daß wir E. HG. G. underthänig versichern, es werde kein Ohnpassionirter mit Recht und Fuge uns tadeln oder übel nachreden können.

Als nun aber der allmechtige Gott vor hochgedachten E. HG. G. herzgeliebten Herrn Brudern, als gewesenen regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, nach seinem ohnveränderlichen Willen und Rat durch ein zeitlichen Tod ins Ewige Leben von dieser Welt gefordert und durch solchen tödlichen Hintritt das Regiment nunmehr uff E. HG. G. devolvirt – wozu wir dann deroselben in aller Underthanigkeit und Gehorsam Gottes reichen Segen, Glück und alle gräfliche Prosperität wünschen – und dahero unsere hohe Notdurft zu sein erachtet, bei E. HG. G. gleichsfalls umb Confirmation von deroselben vorhochgedachten geliebten Herren Bruders Hochseligen Angedenkens und deroselben Antecessoren respective ertheilter Gleite und Confirmationen innovationem und Schutz underthänigst an-

zuflehen, so gelangt zu E. HG. G. unsere insgesamt und eines jeden vor Haupts ganz underthänige Bitte, dieselben geruhen gnedig so gestalten Sachen nach, nunmehr uns auch deroselben Gleit und Schutz in Gnaden hinfüro genießen zu lassen, wobei wir, jedoch ohn einige Maßgebung – wofür uns Gott behüte und wir deshalb uns zwielings bedingt haben wollen – E. HG. G. hochgerühmter descretion und Gnade underthenigst anheimbstellen, gleichwoll flehelich bitten, ob nicht deroselben in Gnaden belieben könnte, die uns verhoffentlich ertheilenden Schutzbriefe Einhalts von Ihr Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg unseren Genossen ertheilten und einligenden Gleitsscheinen aus dero Hochgräflicher Kanzlei mittheilen zu lassen, des unterthänigen Erbietens, daß wir uns in allem dergestalt sowoll gegen E. HG. G. als dero Underthanen wie getreue Einwohner verhalten, daß uber uns füglich nicht geklagt werden solle. Wir ergeben und stellen aber alles E. HG. G. Verordnung, deren wir uns billig underthanigst unterwerfen, heimb und getrösten einer solchen Gnade uns sicherlich, dieselbe zusampt dero herzgeliebten Ehegemahl, jungen Herr- und Fräulein zu Glück und friedlicher Regierung, gesundem und langem Leben, auch allem gräflichen Aufnehmen gottlicher Befristung getreulich anbefehlend.
Den 16. Junii 1652. E. HG. G. underthänige Salomon Jacob und Meyer Levi zu Lemgow
Moses und dessen Sohn Nathan Magnus, zu Ufflen wohnend

Nr. 10

Bitte der lippischen Juden an Graf Hermann Adolf, die Geleitbriefe nach Brandenburgischem Muster auszustellen und auf die Forderung einer Sonderzahlung zu verzichten

13. 7. 1655 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 a

Hochgeborner Graff, gnediger Herr.

E. HG. G. werden sich annoch zweifelsohne gut zu erinnern wissen, wasgestalt wir vor 3 Jahren umb einen dem Brandenburgischen in allem gleichlautenden Schutzbrief per supplicam gehorsambst angesucht, zwar auch anfangs allerdings also erhalten, aber nur uff drei Jahre mitgetheilet, gleichwol uns dabei gnedigst versprochen worden, daß wir nach Verfliessung der dreier Jahren denselben uff sothane Weise erlangen sollten, auch noch vor 14 Tagen E. HG. G. uff unser nochmalig unterthänig Ansuchen uff obige Brandenburgische Weise gnedigst beliebet, jedoch wir damals von dem Herrn Kammer-Secretario Buschen vernommen, daß wir die Erneuerung obgedachten Schutzbriefs gebetenermaßen bekommen könnten, E. HG. G. aber zuvorderst 100 Rtl. zum Weinkauf geben sollten.

Nun sein woll zwar unser Juden sechs im Lande, Vorbeter aber drei, so fast das liebe Brot nicht im Hause, die ubrigen drei auch keine große Nahrung haben, also uns fast unmüglich fallen wollte, sothanen Weinkauf zusammenzubringen. Wann da nun, gnediger Graff und Herr, wir keine frömbde Juden sein, so erst in diese Graffschaft kommen, sondern etzliche Jahr E. HG. G. Schutz schon genossen, uns auch also bei solcher Zeit gehalten, daß kein Bürger, Bauer oder wer der auch sein möchte, uber uns mit Fuge sich zu beklagen hatt[e], zudem unsere Nahrung bei diesen geldlosen Zeiten gar gering und schlecht fällt, so gelanget zu E. HG. G. unsere unterthenige Bitte, die wolle gnedigst geruhen und den von E. HG. G. schon vor 14 Tagen gnedigst beliebten, unterschriebenen und mit dem Brandenburgischen allerdings ubereinstimmenden Schutzbrief für das gewöhnliche jahrliche Schutzgeld aus großen Gnaden uns gnedigst mittheilen, des unterthenigen Erbietens, E. HG. G. mit einem unserm armen Vermögen nach pilligen Erkanntnis in gehorsambster Devotion an die Hand zu gehen, gestalt wir uns denn auch jederzeit verhalten wollen, daß ein jedweder Güte, Fried und sattsamb Genüge mit uns haben soll. Gleich wie nun zu E. HG. G. wir dies unterthenige Vertrauen gesetzet, also zweifeln wir an deroselben gnedigsten Willfahrung nicht und thun E. HG. G. in solcher Zuversicht Gottes kräftiger Obhut gehorsambst anbefehlen.
Detmold, den 13. Julii 1655. E. HG. G. unterthenige gehorsame samptliche in deroselben Schutz genommene Juden.

Nr. 11

Erteilung des Geleits an die lippischen Juden durch Graf Hermann Adolf auf 10 Jahre (Anhang: Namensliste der lippischen Schutzjuden)

2. 1. 1663 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 h a

Wir Herman Adolf, Grafe und Edler Herr zur Lippe etc., thun hiemit kund und bekennen, daß uns die sämbtlichen in unsern Städten und Flecken dieser unser Grafschaft wohnende Juden – denen ihr Schutzbrief erloschen und das Geleit aufgekündiget –, in specie auch Salomon Jacob, Jude aus Lemgo, und dessen Eheweib unterthänig und demuthigst gebeten, wir geruheten gnädigst, ihnen die hohe Gnade zu erweisen und dieselbige nebenst ihren Kindern und Brotgesinde wiederumb in unser sicher Geleit, Schutz und Schirm gnädigst auf- und anzunehmen und ihnen weiter ihre Nahrung treiben zu lassen. Wiewoll wir nun gnugsame Ursache gehabt, selbige zu ferner Begleitung nicht kommen zu lassen, so haben wir dennoch diesem unterthänigem Suchen aus sonderbaren Gnaden stattgegeben und ihm, Salomon Jacob, Juden, nebenst seinen Angehörigen noch zehen Jahr lang, à dato an zu rechnen, in unser Geleit, Schutz und Schirm gnädigst aufgenommen, thun solches auch hiermit also und solchergestalt, daß er und die Seinige solche Zeit über in unser Stadt Lemgo gleitlich wohnen und nach jüdischer Ordnung, wie solches in dieser unser Grafschaft und dem Heiligen Romischen Reich hin- und wieder vergönnet und zugelassen, sich verhalten solle, auch sein Gewerb, Handel und Wandel mit Kaufen und Verkaufen, sowoll in unsern Städten, wie auch in unser Grafschaft treiben, jedoch von unsern Unterthanen und männiglich, die seines Geldes zu entlehnen begehren werden, von einem Reichsthaler wochentlich mehr nicht als zwei Goßler, bei Vermeidung unserer Straffe, nehmen und genießen, viel weniger den Aufgang und Gewinn zur Hauptsumma nicht schlagen, noch davon weitern Vortheil suchen soll, dabeneben auch auf Kirchen- und gestohlene Guter wissentlich kein Geld auflehnen oder an sich kaufen, sondern dafern er unwissend etwas auf dergleichen thun oder an sich kaufen und der oder diejennige, denen es entfrembdet worden, innerhalb dreier Monat Frist sich anmelden und sothane Guter abforderen würden, soll er dieselbige gegen Hergebung des ausgelegten Geldes wieder abfolgen zu lassen schuldig sein. Im Fall aber innerhalb dreier Monat Zeit niemand kommen und sich darzu, wie obstehet, qualificiren könnte, mag er nach verflossenen dreien Monaten sein Bestes und Nutzes damit schaffen. Gleichergestalt soll er die Pfande, darauf Geld geliehen und ihme zugebracht worden, vor Endigung eines Jahrs zu veräußern keinesweges befugt sein, dafern aber nach verflossener Zeit selbige nicht wieder ausgelöset würden, alsdann mag er die Licenz haben, dieselbige ohne einige Einsprache oder Nachfrage zu distrahiren und zu verkaufen.

Wann er auch Geld auf bloße obligationes ausgeliehen, soll ihme von unsern Bedienten zur Zahlung gebuhrlich verholfen werden. Nachdeme wir ihme auch das Schlachten vergönnet, so soll er sich dabei aufrichtig erzeigen, er mag auch, so viel er zu seiner Haushaltung bedurftig, schlachten, was er aber nach jüdischer Ordnung selbsten nicht zu gebrauchen hat, mag er an andere verkaufen.

Hingegen soll er, Salomon Jacob Jude,[5] uns zur Erkenntnus dieser Begleitung jährlich für tribut 8 Rtl. Reichswehrung, und so oft einiges von den Seinigen verstirbt oder verheiratet wird, einen Goldgulden einmal entrichten und solchen Tribut unsern darzu Verordneten oder sonsten an gehörige Öhrter gegen Quittung jedesmal zu rechter Zeit einliefern und sich sonsten in allem gehorsamb erzeigen. Auch haben wir auf unterthäniges instandiges Ansuchen und Bitten itzbesagten Judens Salomon Jacobs eines von seinen mit seinem itzigen Weibe erzeugten Kindern, in des nachher Vlote abgezogenen Judens Meyer Levi Platz, in diese unsere Begleitung gnädigst mit aufgenommen, solchergestalt, daß er, bemelter Jude Salomon Jacob, von der Zeit an, da sich ein frembder Jude in sein, Levi, Stelle wiederumb an-

5 Zusatz am Rande: N. ein jeder von vermelten Juden.

geben würde, gleichfalls das gewöhnliche jährliche Schutzgeld wegen seines Kindes zu entrichten soll schuldig sein.

Dafern auch mehrbemelter Jude oder dessen Angehörige, so dieses Geleitbriefes fehig, dawider handeln, auch einige unbegleitete Juden sich bei ihme befinden und betreten und er selbige nicht alsobald anmelden würde, soll er Uns zu willkürlicher Straffe alsdann verfallen sein.

Würde auch obbemelter Jude mit Tode abgehen, alsdann soll desselben Witwen freistehen, ihren Witwenstuhl zu verrücken, und desselben Successor an Platz vorigen dieses Schutz- und Geleitbriefes mit zu genießen haben. Es soll aber dieser Geleitsbrief nur die von Uns gnädigst gewilligte zehen Jahr lang von dato an zu rechnen und weiter nicht gültig sein.

Befehlen diesemnach unsern Drosten, Beambten, wie auch dem Magistrat in unsern Städten und sämbtlichen Bürgern und Einwohnern, auch allen unsern Unterthanen gnadig und ernstlich, obbemelte Juden sambt Weib, Kindern und Hausgesinde an den Öhrtern, woselbsten die sich häuslich niedergelassen, gleitlich wohnen zu lassen und keinerlei Weise, wie es Namen haben mag, oder mit Geldabforderung zu molestirn, weilen Uns solches nur allein als Landesherrn zustehet und Uns vorbehalten haben wollen, sondern vielmehr auf den Notfall und ihrem Ansuchen nach ihnen gebuhrliche justitiam administriren zu lassen, alles sonder Gefehrde, bei Vermeidung unser Straffe und Ungnade.

Urkundlich unser eigenhändigen Subscription und vorgetruckten graflichen Canzlei-Secrets, geben auf unserm Schloß Detmold, den 2. Januarii 1663.

Siegel Hermann Adolf G[raf] z[ur] Lippe

Anlage zur Geleitserteilung vom 2. 1. 1663
– Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 b

den 2. Januarii 1663

Ist von I. HG. G. gnädigst beliebt, und nachfolgend specificirte Juden sollen uff 10 Jahr ufs neu begleitet sin.

1. Salomon Jacob Jude in Lemgo mit einem seiner Kinder und andern Angehorigen
2. Moises Magnus
3. Nathan Magnus — Juden zu Ufflen
4. Magnus Simon
5. Isaac Jacob
6. Arend Jacob — Juden zu Detmold
7. Philip [Simon]
8. Alexander — Jude zu Blomberg
9. Isaac — Jude zu Bösingfeld
10. Matthias Cantor Jude aus Erkell [Erkeln] Stifts Paderborn, so sich will zu Bösingfeld setzen

N: für diesen Juden muß der Brief im Eingange geändert und das Datum uf den 10. Februarii 1663 gesetzt werden.

Nr. 12

Bitte der lippischen Juden an Graf Simon Henrich um Konfirmation des Geleits
12. 11. 1666 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 b

Hochgeborner, gnädiger Grafe und Herr.

E. HG. G. können wir sämptliche Juden und Einwohner dieser löblichen Graffschaft in Unterthänigkeit anzufügen nicht vorbei, wasgestalt uns dero Herr Vatter, nunmehr Hochseligen Andenkens, vor ohngefehr vier Jahren mit dem Juden-Geleite uff zehen Jahr gnädig begnadiget und in sichern Schutz und Schirm uff- und angenommen. Weilen nun aber Hochgedachter dero Herr Vatter leider! durch den zeitlichen Tod von uns hingerissen und die Landeshohe Obrigkeitliche Regierung uff E. HG. G. als dessen hinterlassenen Herrn Sohn devolviret und von derselben bereits würklich angetreten worden,
als geruhen E. HG. G. uns arme und fast überall an den Bettelstab geratene Juden in Gnaden dahin anzusehen, damit das vor diesem von dero Herrn Vatter gnädig erlangte privilegium des sichern Juden-Geleits gnädig confirmiret und wir nunmehr von E. HG. G. in ferneren gnädigen Schutz und Schirm mügen uff- und angenommen und darbei gnädig gefristet werden, solche hohe Gnade sind wir äußerstes Vermügen umb dieselbe in Unterthänigkeit zu verdienen geflissen und thun E. HG. G. zusampt dero Hochgeliebte Frau Gemahlin und andern Hohen Angehörigen zu allem Hochgräflichen Wolergehn unt[er]thänig befehlen.
E. HG. G. gehorsame und unterthänige sämptliche Juden dieser löblichen Grafschaft Lippe
Detmold, den 12. Novembris 1666

Nr. 13

Bestätigung der Geleite durch Graf Simon Henrich auf weitere sechs Jahre
1. 11. 1666 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 h a – Abschrift: StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 b

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe etc., thun auf unterthäniges Ansuchen Salomon Jacob Judens, zu Lemgo wohnhaftig, diesen von weiland dem Hochgebornen Graf und Herrn Hermann Adolfen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Unserm herzliebsten Herrn Vattern selig, gnedigst concedirten Gleid- und Schutzbrief hiemit gnedig confirmiren und bestettigen also, daß er und seine Mitbeschriebene desselben von bevorstehendem Januario kunftigen 1667ten Jahrs an noch sechs Jahr inclusive in allen punctis et clausulis sollen zu genießen haben und furters dabei gnedigst manutenirt werden.

Urkundlich Unser eigenhändigen Subscription und vorgedrückten Gräflichen Secrets, geben auf Unserm Schloß Detmold, den 1. Novembris 1666.

Siegel Simon Henrich G[raf] z[ur] Lippe

Nr. 14

Bestätigung der Geleite durch Graf Friedrich Adolf trotz Einwänden von seiten der Landstände
Januar 1698 – Konzept – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 c

Wir Friederich Adolph, regierender Graff und Edler Herr zur Lippe etc., Souverain von Vianen, Ameyden etc. etc.
fügen hiemit zu wissen, nachdem bei tödlichem Hintritt Unsers Herrn Vattern Gnaden hochseligen Andenkens das Geleide und Schutz, so dieselbe bei dero Leben denen in Unser Graffschaft aller Orten befindenden Juden, dero Landesherrlichen Hoheit und Territorial-Rechte nach, in Gnaden ertheilet, erloschen und dieses sich damit geendiget und aber bei Antritt Unser Regierung gedachte begleidete Juden bei Uns unterthänig angehalten, daß Wir dieselbe hinwieder in Unsern Landesherrlichen Schutz und Geleide in Gnaden auf- und an-

nehmen wollen, Wir auch solchem einständigen Suchen zwar stattgegeben, jedoch dabei reserviret, weil sich die Zahl derselben ein und andern Orts also vermehret, daß dadurch Unsern angeborenen Unterthanen ihre Nahrung sehr beknappet worden und sich deshalb mehrmalen sehr beschweret, Unsere getreue Stände auch bei verschiedenen Landtagen erinnert und gebeten, daß dieselbe Zahl bei zutragenden Fällen an denen Örtern, allwo sie sich zu sehr erweiteret, eingezogen und vermindert, das Geleide auch nicht ohne Unterpfand, sondern allein solchen gegeben werden möge, so sich ihres Wohlverhaltens halber qualificiret, zu Fortsetzung ihrer jüdischen Nahrung genugsam bemittelt und überdem, daß sie sich geleidlich halten wollen, zulängliche Bürgschaft geleistet, diese unterthänige Erinnerung auch für woll und billig angenommen worden, daß Wir bei Abgang oder Erlöschung eines oder andern Geleides, nachdem Wir es practicirlich und nöthig befinden werden, in Gnaden beachten wollen, gleichwol, daß Wir für dieses Mal denen bereits begleideten, was ihnen von Unsers Wolseligen Herrn Vattern Gnaden in dero Leben mit vorbehaltener Vermehr- oder Verminderungen ertheilet, ihnen gar zu entziehen nicht gemeinet, sondern, nachdem sie uns wegen neuer Aufnahm in Unser Landesherrliches Geleide und Schutz, in Ansehung ihrer itzigen Gelegenheit, zu Unserm gnädigen Vergnügen erkannt, denenselben und jedem besonders in nachgesetzten formalibus die Geleides-Briefe[6] ertheilet, hiemit auch insbesondere Unsrem Hofjuden Samuel Goldschmid in Unser Stadt Lemgo seinen Geleitsbrief, welchen er von mehrselig Gedachtem Unsers Herrn Vatteren Gnaden in anno 1679 erhalten, in Gnaden confirmiren, gleichwol, weil in dem Landtages Abschiede de anno 1696, den 22. Februarii, beschlossen, daß in denen Anlehnen auf Pfande, wann die Summ unter zwanzig Thaler ist und auf ein Jahr die Zahlung ausstehet, mehr nicht, dann zwölf von hundert gerechnet, sollen zu Zinsen gegeben und nach Verlauf eines Jahrs die Pfande wieder eingelöset oder vor jedes Orts Obrigkeit distrahiret werden, bei Verlust des Anlehns, auch daß in Summen über zwanzig Thaler laufende, wenn Pfande dafür versetzet, die Zinsen höher nicht denn acht von hundert.

Nr. 15

Geleitbrief Graf Friedrich Adolfs für Levin Meyer in Detmold, Beispiel für die Gestalt der lippischen Geleitbriefe

14. 1. 1698 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 l

Wir Friederich Adolph, Regierender Graff und Edler Herr zur Lippe etc., Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burg-Graff zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herweynen, Helau, Nieveld etc.

urkunden hiemit, nachdem durch des Höchsten Schickung die Regierungs-Vorrechte auf Uns devolviret und darumb von Unsers Herrn Vatern Gnaden wolseligen Andenkens begleidete Juden in Unser Graffschaft umb neue Gleidsbriefe, gegen Uns erlegte unterthänige Erkenntnus, gebührend angehalten, Wir auch solchem Suchen, auf gewisse Weise, gnädig defereiret, daß Wir solchemnechst Levin Meyer, Juden, sein Eheweib, Kinder und jüdisches Brotgesinde, hiemit in Unser sicher Geleid, Schutz und Schirm gnädig auf- und annehmen, derogestalt, daß er erstlich mit seine vorgedachten Angehörigen in Unser Stadt Detmold gleidlich wohnen und sein Gewerbe, Handel und Wandel, mit Kaufen und Verkaufen hieselbst und im ganzen Lande, nach wie vor, für sich treiben und führen, hierin auch sich seiner Kinder

6 Daneben am Rande: – in denen formalibus, wie sie dieselbe von Unsers Herrn Vattern Gnaden wolseligen Andenkens erhalten, zwar confirmiren lassen wollen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie nach den ord[ines], so Wir den Juden halber ausfertigen und publicieren zu lassen willens, reguliret werden sollen. Und ergehet demnach an Unsere Regierungs-Canzelei Unser gnädiger Befehl dahin, mit solchem Vorbehalt die Geleidesbriefe, so von mehrwolseligen Herrn Vatteren gnädig ertheilet, in Unserm Namen und unter Unserm Handzeichen und Canzelei-Siegel, nach denen alten Formularen auszufertigen und dagegen die alten hinwieder zurückzunehmen. Urkundlich etc.

und Gesindes bedienen möge, gleichwol, daß diese ihr eigen Gewerbe und Handelung unter dem Schein dieses Geleides, bei Zuzuführen, nicht sollen bemocht sein.

Demnegst zweitens, daß er sich auch des Schlachtens mäßiglich und überdem, so viel er zu seiner Haushaltung nötig, bedienen und, was er davon nach Jüdischer Ordnung nicht zu gebrauchen hat, an andere verkaufen möge.

Drittens ihme auch freistehe, sein Geld, gegen und ohne Pfande, auf Wochen, Monate- und Jahr-Rente auszutun, gleichwol, daß er den Notdürftigen und, welcher damit kein Gewinn machet, darin nicht übersetze, die Pfande auch, über ein Jahr, bei sich nicht unabgelöset stehen lasse, sondern bei Ablauf desselben die Einlösung oder distraction bei dem Schüldner treibe, und wann dieser sich dazu nicht verstehen will, solche Pfande für des Orts Richter oder Magistrat, nach vorläufiger Ästimation, veräußere, oder für das ästimatum sich zuschlagen lasse, und den etwa befindlichen Überschuß, nach Abzug seines Anlehns und versprochenem Wucher, dem Schüldner herausgebe, und dieses bei Verlust ihres Wuchers, und daß ihr Anlehn ins Künftige ohne Zinsen stehen sollen.

Gestalt dann viertens solcher Wucher und Zins also moderiret wird, daß derselbe in kleinen Summen, und welche nicht über 10, 15 oder höchstens 20 Thaler kommen und gegen Pfande geschehen, nach Gelegenheit der Schüldner, wochentlich in den bemeldeten größeren Summen nicht über einen, anderthalb, in den geringeren aber höchstens zwei Goßler laufe, und zwar mit Vorbehalt der Verordnung, wie vorher gedacht.

Falls aber fünftens das Anlehn, es sei ohne oder auf Pfande, sich über 20 Thaler belaufet, die Zinse, nachdem der Schüldner damit seinen Vortheil machet, auf 6, 8 oder höchstens 10 Thaler, und zwar in diesem letzteren Fall mit dem Beding verhandelt werden möge, daß nach Ablauf eines Jahrs die Wiederlösung des Pfandes oder Verschreibung geschehen müsse.

Wann aber sechstens das Anlehn auf obligationes und denen Contrahenten frei gelassene Loskündigung verglichen, ordinarie nur sechs, oder wann der Schuldner mit dem mutuo seinen Profit machet, ad acht von Hundert passiret werden sollen, es wäre dann, daß die Juden beweislich die Gelder zur Hand von andern leihen und sich dafür auf gewisse Zinsen verbinden müßten, oder das Anlehn nur auf einige Monat geschehe, welchenfalls dieselben für ihre Mühe und daß sie für die Schuld einstehen, über die, dem Hauptgläubiger, von welchem die Gelder negotiirt, versprochenen Zinsen für sich von denen Debitoren ein mehreres, jedoch daß die Billigkeit nicht überschritten werde, prätendiren können.

Siebendens, daß der begleidete Jude, sein Weib, Kinder und Brotgesinde sich gleidlich halten, denen Christen durch Handel, Wandel und öffentlicher Arbeit auf Sonn- und Feiertagen kein Ärgernis geben, sondern solche Zeit über sich alles Handels und Arbeit enthalten, an ihren Sabbaten und Feiertagen ihr Gebet und Gottesdienst, ohne Aufsehen und Versammlung auf den Gassen, in abgelegenen, besonders denen Kirchen und Schulen, auch Predigern entfernten Häusern halten, auf die Christen, derselben Seligmacher und Religion für sich und ihre Mitbeschriebenen nichts Unehrbietiges und Lästerliches reden sollten, bei Vermeidung Unsrer Höchsten Strafe und Verlust dieses unseres Geleides.

Achtens, keine der Dieberei und anderer Laster verdächtige Juden und Christen beherbergen, noch mit dergleichen Leuten gefährlichen Umbgang und Correspondenz halten, Handel und Wandel führen, noch verdächtige und gestohlene Sachen wissentlich kaufen, und wann ihnen von Unbekannten etwas zu kaufen oder zu vertauschen gebracht wird und sie wider dieselbe einigen Verdacht haben, solches der Obrigkeit heimlich andeuten und bis dahin die angebottenen Sachen anhalten sollen.

Neuntens, wann er oder seine Mitbeschriebenen ohnwissend – ausbedungen solche Sachen, so die Christen in ihren Kirchen gebrauchen, als welche von ihnen keineswegs zu kaufen, sondern nebenst denen Verkäufern anzuhalten und der Obrigkeit anzuzeigen sein – gestohlene Sachen kaufen und dieselben von dem Eigentumbsherrn ausgekundschaftet und vindicirt werden, dieselben auf Erkenntnüs der Obrigkeit gegen oder ohne recognition wieder ausfolgen zu lassen, mit Vorbehalt des regressus an den Verkäufer, sollen schüldig sein.

Zehendens soll er dieses Geleides, wann er sich demselben gemäß verhält, zwaren lebenszeit zu genießen haben, aber alle zehen Jahre die Renovation zu suchen schüldig sein. Hingegen aber
eilftens keine unbegleideten Juden zu sich beiwohnlich aufnehmen, es sei ihnen dann, auf geschehene Anzeige und Nachsuchen, von Uns vergönnet.

Zwölftens, wann jemand von denen Seinigen oder in seinem Hause verstirbet oder verheirathet wird, soll er schüldig sein, solches gehörigen Orts anzuzeigen und Uns davon einen Goldgülden zu entrichten.

Dreizehendens, wann genannter Jude mit Tode abgehen sollte, bleibet die Wittibe zwar, solange sie Wittibe ist und sich gebührend verhält, bei diesem Gleide und bezahlet, solange sie Wittibe ist, an Schutzgelde jährlich 4 Thaler, wann sie aber ihren Wittiben-Stuhl verrückt, ist das Gleide aufgehoben, es sei dann, daß sie sich umb dessen Erneuerung gegen eine vergleichende Erkenntnüs bemühete und dieselbe erhielte, und obgleich, solchem allem nach

vierzehendens, ein jeder seine Gleids-Erkenntnüs jährlich, richtig – und bei Verlust des Geleides, wann er über vier Wochen nach Ablauf des Jahrs damit zurück bleibet oder anderer Straffe, nach Unserm Willkür – zu bezahlen schüldig, gestalt dann solch Gleide bei denen gewöhnlichen 8 Thalern, bis zu anderweitiger Verordnung, mit vorigem Vorbehalt verbleibet.

Befehlen demnegst Unseren Drosten, Beambten, wie auch Magistraten in den Städten, und sämptlichen Unser Grafschaft Eingesessenen und Unterthanen gnädig und ernstlich, obgemeldeten Juden, sambt Weib, Kindern und Hausgesinde, aller Ohrten und besonders in Unser Stadt Detmold gleidlich zu halten, keinerlei Weise wider diese Unsere Concession zu molestiren, sondern vielmehr sie zu beschützen und gegen jedermänniglich, auf Begehren, unpartheiliche Justiz ohne Weitläufigkeit zu administriren, alles bei Vermeidung Unser scharfen Straff, und wie dieses Geleide von dem Neujahrstage allernegst seinen Anfang nimmbt, also thuen Wir Uns auch auf den nötigen Fall die Vermehr- oder Verminderung desselben vorbehalten.

Urkündlich Unser eigenhändigen Unterschrift und neben getrücktes Unser Regierung Canzlei-Einsiegel. So geschehen auf Unser Residence Detmold, den 14. Januarii 1698

Siegel Friedrich Adolph G[raf] z[ur] Lippe

Nr. 16
Bestätigung des Generalgeleits durch Graf Friedrich Adolf für weitere 10 Jahre mit namentlicher Nennung aller lippischen Schutzjuden
26.9. 1707 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 d

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graff und Edler Herr zur Lippe etc., Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burg-Graff zu Utrecht etc. etc. urkunden, nachdem Wir bei Antrettung unserer gräfflichen Landes-Regierung denen in unserer Graffschaft sich befindenen Juden auf deren geziemendes Nachsuchen neue Geleitsbriefe in allen Gnaden ertheilen lassen, mit dem gnädigsten Reservat, daß alle zehen Jahre dieselben innoviret werden sollen, und dann nuhmero solche zehen Jahre zu Ende gehen, dannenhero bei uns die hiernach specificirten Juden um Renovation solcher ihrer Gleitsbriefe unterthänigst angehalten, Wir auch darin, auf uns eingelieferte schüldigste Recognition, gnädigst geheelet, so innoviren, erneuern und bestättigen Wir solche unsere ertheilte Gleitsbriefe hiedurch dahin, daß dieselben vom 1. Januarii folgenden 1708ten Jahrs an auf zehen Jahre abermals in ihrem vigore bleiben und die Interessirte unser begleidete Juden, namentlich:

Samuel Goldschmidt, Nathan Levi, Moyses Jacob, Levin Isaac, Itzig Moses, Levin Heine, Israel Hersch, Michael Isaac, Levin Meyer, Samson Salomon, Joseph Isaac, Bonefang Levi, Sander Hertz, Salomon Samson, Itzig Hertz, Seligman Hirsch, Jacob Joseph, Israel Catzenstein, Jacob Isaac, Joseph Abraham, Schloman Nathan, Salomon Meyer, Hertz Heine, Jacob

Landesbibliothek Detmold

Israel, Moyses Samson, Gumpel Katzenstein, Wittibe Jacob Meyers, Moyses Benjamin, Jonas Hertz, Joseph Latzarus, Salomon Moyses, Itzig Nathan, Hertz Heine, Berend Jacob, Moyses Jeremias, Abraham David, Jacob David,

dabei von unsern Gerichten, Räten, Drosten, Beambten, Richtern und Bedienten, auch Magistraten in unsern Städten, nachtrücklich manuteniret und geschützet werden sollen, jedoch mit der woll ernstlichen Erinnerung, daß erwehnte unsere Schutzjuden sich jederzeit solchen ihnen ertheilten Gleitsbriefen gemeß bezeigen und bei Verlust derselben in ihrem Leben, Handel und Wandel denenselben conform erweisen, jedoch sollen die übrigen in dieser unserer Graffschaft befindlichen Schutzjuden, welche hierin nicht benennet, schüldig sein, nach Ablauf derer zehen Jahre, nach dem dato ihrer Gleitsbriefe gerechnet, gleichfalls deren Renovation Einhalts desselben, bei gleichmäßigem Verlust ihres Gleides, unterthänigst zu suchen.

Zu mehrer Urkund dessen haben Wir diesen Innovationsbrief eigenhändig unterschrieben und denselben mit unserm gräfflichen Regierungs-Canzlei-Einsiegel betrücken lassen.

Geben auf unser Residence Detmold, den 26. Septembris 1707

(L. S.) Friedrich Adolf G[raf] z[ur] Lippe

Nr. 17

Zustimmung Friedrich Adolfs zu Anträgen der lippischen Juden 1. auf Aufhebung des Leibzolls für durchreisende, fremde Juden, 2. auf Möglichkeit der Geleitübertragung von Witwen bei der Wiederverheiratung auf ihre Ehemänner, 3. auf Aufnahme eines Kindes mit Familie und wirtschaftliche Tätigkeit desselben bei Armut und Alter des Schutzbriefinhabers

12. 2. 1714 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. II Nr. 6

Friederich Adolph, Regierender Graff und Edler Herr zur Lippe etc., Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burg-Graff zu Utrecht etc. etc.

Nachdem Uns die sämptlichen begleideten Juden dieser Unser Graffschaft unterthänig zu vernehmen gegeben und demütigst gebeten, Wir gnädigst geruhen mögten:

1. Denen Leibzoll, welchen die passirenden frembden Juden bishero erlegen müssen, indem solches zu Hemmung ihrer Commercien und Handels mit denenselben, folglich zu ihrem merklichen Schaden gereichet, gänzlich aufzuheben, des unterthänichst Erbietung, dafür jährlich 20 Tlr. außer denen ordinairen jährlichen Schutzgeldern an Unser gräfflichen Kammer zu erlegen.
2. Denen Wittiben, welche den Wittibenstand zu verändern sich gemüßiget finden, gegen eine unterthänigste Erkenntlichkeit eines species Portugalensers das Geleit bei erfolgeter anderer Ehe vor sich [und] ihren Ehemanne gnädigst genießen zu lassen, und
3. in Gnaden zu consecutiren, wann ein oder ander Jude Alters und Unvermögenheit halber nichts mehr erwerben und sich durchbringen könnte, denselben gnädigst erlaubet sein mögte, ein Schwiegersohn, Schwiegertochter oder sonst nahen Anverwandten zu sich in sein Geleide zu nehmen, dann das jährliche Schutzgeld erlegen und vor die gnädigste Concession 20 Tlr. zu entrichten schüldig sein sollte.

So haben Wir darauf in Gnaden resolviret, daß 1. der angezogene Leibzoll hier künftig zwar gänzlich cassiret und die frembden Juden, ohn einiges Zollgeld zu erlegen, frei passiren und dafür die offerirten 20 Tlr. alle Jahre auf Michaelis an Unsere gräffliche Kammer erlegen und nächstem Michaelis davon den Anfang machen, daneben aber vor ihren bei sich habenden zollbaren Sachen dasjenige, was andre thun, zahlen sollen.

2. Consecutiren Wir gnädigst, daß die Witwen, wann sie sich hinwiederumb verheirathen, das Geleide vor sich und ihren andern Ehemann zu genießen haben und die armen Wittiben pro concession einen species Portugalenser, sonsten die vermögsamen und einigermaßen bemittelten 50 Tlr. Uns erlegen sollen, und

3. lassen Wir gnädigst zu, daß die alten unvermögenden Juden zu Fortsetzung ihrer Nahrung eines ihrer verheiratheten Kinder mit ihren Mann oder Frauen gegen eine recognition von 20

Tlr. zeit ihres Lebens bei sich nehmen mögen, jedoch dergestalt, daß, wann sie nach Absterben ihrer Alten des Geleides theilhaftig zu sein verlangen, sie das residuum bis 100 Tlr. suppliciren sollen.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem gräfflichen Siegel unterdrücket, auf Unserer Residenz Detmold, den 12. Februarii 1714

(L. S.) Friedrich Aldolph G[raf] z[ur] Lippe

Nr. 18

Geleitkonfirmation durch Graf Simon Henrich Adolf mit namentlicher Nennung aller lippischen Schutzjuden

22. 9. 1719 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 7

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graff und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraff zu Utrecht etc. etc.

urkunden hiemit: Nachdem durch des Höchsten Schickung die landesherrliche Regierung auf uns devolviret und darum die von unsers Herren Vattern gnädig hochseligen Andenkens begleitete Juden in unser Graffschaft um neue Confirmation der ihnen hiebevor ertheilten Geleitsbriefe, gegen uns erlegte unterthänige Erkenntnis, gebührend angehalten, wir auch solchen Suchen, jedoch mit dem gnädigsten Reservat, daß a dato zehen Jahr dieselbe gegen Erlegung 300 Thaler bei Verlust ihres Geleits innovirt werden sollen, gnädigst deferiret; und solchemnechst vors erste die hierin benannten Juden, namentlich:

Joseph Goldschmidt
Isaac Goldschmidt
Natan Levi — zu Lemgo

Moses Jacob
Isaac Moses
Levin Isaac
Levin Heine
Israel Hirsch
Michael Isaac
Salmon Isaac Lemann
Joseph Itzig — Detmold

Alexander Hertz
Marcus Salomon
Seligmann Hersch [!]
Levin Bonefang
Seligman Samson
Jacob Jost
Natan Hertz — zu Horn

Schlom Natan
Salomon Meyer
Hertz Meyer
Levin Goldschmidt
Witwe Isaac Moses — zu Salzufeln

Jacob Isaac
Witwe Israel Katzenstein
Joseph Israel
Moses Israel
Joseph Gottschalck — zum Blomberg

Hertz Heine Jacob Israel Moses Samson Mencke Davidt Heine Hertz	zur Lage
Witwe Moses Benjamin Jonas Hertz Alexander Moses Gaim Levi	zu Bösingfeld
Bonefang Meyer Arnd Levi Marcus Joseph	zu Barentrup
Kumpel Katzenstein Moses Michael Calman Isaac Jordan	zum Schwalenberg
Isaac Abraham Levin Jacob	zu Brake
Jacob Abraham	zu Belle
Moses Jeremias Kusel Jacob	zu Schlangen
Abraham Davidt Hertz Levi	zu Heiden
Itzig Nathan Salomon Nathan Emanuel Nathan	zu Schötmar
Hertz Heine Berndt Jacob Levin Meyer	zu Langenholzhausen
Hertz Davidt	zu Reelkirchen
Wolff Itzig	zu Lüdenhausen
Joseph Latzerus	zu Alverdissen
Jacob Davidt	zu Orlinghausen
Berndt Jacob Meyer Abraham	zu Elbrinxen

samt ihren Eheweibern, Kindern und jüdischem Brotgesinde, von neuen in unser sicher Geleid, Schutz und Schirm gnädig auf- und annehmen, dergestalt, daß sie dabei von unsern Gerichten, Räten, Drosten und Beamten, Richtern und Bedienten und Magistraten in unsern Städten nachdrücklich manuteniret und beschützet werden sollen, jedoch mit der wohlernstlichen Erinnerung, daß Erwähnte unserm Schutz sich jederzeit denen ihnen von unserm Herrn Vatter gnädig hochseligen Andenkens den 14. Januarii 1698 ertheilten und von uns de novo confirmirten Geleidsbriefen bei Verlust derselben in ihrem Leben, Handel und Wandel allerdings conform erweisen.

Zu mehrerer Urkund dessen haben wir diesen Confirmations-Brief eigenhändig unterschrieben und denselben mit unsern gräfflichen Insiegel bedrücken lassen.

Geben auf unser Residenz Detmold, den 22. Septembris 1719

(L. S.) Simon Henrich Adolph G[raf] z[ur] Lippe

Nr. 19

Verpflichtung der Juden des Landes zu gemeinsamer Entrichtung der jährlichen Zahlung für die einzelnen Geleite

8. 8. 1732 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. II Nr. 7

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graff und Edler Herr zur Lippe etc., Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraff zu Utrecht etc. etc.

fügen hiemit zu wissen, demnach Wir bei jüngster Innovation des Juden-Geleids unter anderen conditioniret, daß die gewöhnlichen jährlichen Geleitsgelder Uns alljährlich ohne jenigen Abgang erlegt und desfalls die Quota der Ohnvermögenden von der sämbtlichen Judenschaft umb so viel mehr ersetzt werden solle, als sich geäußert, daß verschiedene Bettler und verdächtige Juden eingeschlichen, welche, da sie nichts haben, womit sie sich ernähren, dem Land zum Beschwer liegen und sich öfters mit schlimmen practiquen behelfen. Obwohl nun die ganze Judenschaft sich über sothane Unsere Verordnung supplicando beschweret, so lassen Wir es dennoch dabei dergestalt bewenden, daß diejenigen Juden, welche ihre Geleidsgelder nicht [bezahlt haben], oder mit keinem förmlichen Geleids-Briefe versehen [sind], an Unsere Regierung citiret und angewiesen werden, eines Theils ihr Geleid in Zeit von 8 Tagen zu lösen und anderen Theils wegen richtiger Zahlung ihrer Geleids-Gelder und ehrlichen Betrags gleichfalls in vorgemel[deter] Zeit genugsame Bürgen zu stellen, widrigenfalls das Land zu räumen, dagegen Wir dann anstatt der Abgehenden Unser Judenschaft hinwiederum so viel Geleite vor ihre Kinder inskünftige zu gebrauchen geben wollen, daß die Zahl der 100 Personen nicht weniger vollbleibe und Uns die 800 Tlr. Geleitsgelder alljährlich völlig bezahlet werden, als wir für solche neue Geleite insgesamt sogleich 1000 Tlr. gewertigen, unter der Versicherung, daß keine frembde Juden eingenommen werden sollen.

Urkündlich Unser eigenhändigen Unterschrift und neben gedrückten Regierungs-Insiegel.

Geben auf Unser Residenz Detmold, den 8. August 1732

(L. S.) Simon Henrich Adolph R[egierender] G[raf] z[ur] Lippe

Nr. 20

Antrag der Juden auf Unterstützung ihres Plans, durch Erhebung monatlicher Umlagegelder die Schuldenlast der Landesjugenschaft zu mildern

18. 6. 1771 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Gemüßigte, untertänig-gehorsamste Vorstellung und Bitte mit Anlage sub Littera A von seiten derer sämtlichen Vorsteher der Judenschaft, Abraham Israels und Davids Leesers allhier, Abraham Salomons zu Horn und Ephraim Samsons zum Blomberg

Wohl- und Hochedelgeborne, Fest- und Hochgelahrte zur Hochgräflich Lippischen Regierungs-Canzlei Hochverordnete Herren und Räte, Hochgebietende Herren!

Die Judenschaft hat wegen der schweren und starken Ausgaben in den vorigen Jahren große Schulden machen und daher ansehentliche Kapitalien aufleihen müssen, welche zu den jährlichen an und vor sich schon großen Ausgaben mit nicht wenig Beschwerde der ganzen Judenschaft und besonders derer unvermögenden Juden haben bis hierhin verzinset werden müssen. Um diese sehr schwere Last zu erleichtern, ist auf der zuletzt gewesenen Judenversammlung, nach darüber gepflogener Beratschlagung vor dem Land-Rabbiner, beschlossen und von der Judenschaft eingewilliget worden, daß, so wie es im Fürstlich Paterbornischen und in andern vielen Ländern unter der Judenschaft gemacht wird, Monatsgelder angelegt worden sind, und daß demzufolge ein jeder Schutzjude von seiner Person alle Monat 4 MGr. und von jeden 100 Rtl., die er in Taxe lieget, monatlich 1 MGr. 3 Pfg. bezahlen muß, welche von in einem jeden Orte ernannten Einnehmer gehoben und von diesem alle 3 Monate an den

gesetzten Obereinnehmer, den Schutzjuden Abraham Salmon allhier, eingesandt werden sollen, wie dieses die beglaubte Anlage sub Littera A mit mehrerem nachführet. Von diesen Geldern sollen, wenn so viel beisammen ist, daß ein Kapital dadurch abgetragen werden kann, die Kapitalien nach und nach abgeführet werden, und auf diese Weise wird nicht nur die Judenschaft von den Schulden, sondern auch von der Zinszahlung ohnvermerkt los, daher viele Juden ihren monatlich Ertrag bishero richtig eingeliefert haben, andere aber noch rückständig sind.

Da nun diese gute, zum Besten der Judenschaft gerichtete Absicht nicht erreichet werden kann, wann wir einen jeden Saumhaften alle Monat gerichtlich belangen müssen, und die Sache auch nur einige Groschen anlanget, gleichwohl aber diese Einrichtung desto notwendiger ist, als bei den jetzigen geldlosen Zeiten es leicht kommen kann, daß der Judenschaft Kapitalien aufgekündiget werden, wie dann anjetzo schon würklich ein Kapital von 500 Rtl. losgekündiget ist, und bei der dermaligen Unvermögenheit der Judenschaft in solchem Fall ein solches Kapital nicht würde sobald zusammengebracht werden können, so gelanget an Euer Wohl- und Hochedelgeborene Herren unsere unterthänige Bitte, uns mit einem Bescheide hochgeneigt zu versehen, daß der Herrschaftliche Richter in jedem Orte, und in jedem Amte der Beamte, auf Anzeige jedes Ortseinnehmers von dem Saumhaften auf dessen Kosten die rückständigen Monatsgelder beitreiben müsse.

[Anmerkung:]

...Dem Petito wird deferirt und sowohl denen Beamten aufm Lande als Richtern in denen Städten angetragen, [daß sie] auf Anmelden und Vorzeigung dieses die saumhaften Juden zu dem verglichenen Beitrag jedesmalen executive anhalten sollten. Detmold, 20. Juni 1771

[Anlage]

Bei der sämtlichen Juden Versammlung am Donnerstage, dem 7. December 1769, allhier in Detmold, ist durch Überlegung des Land-Rabbiners und sämtlicher Vorstehers und Beisitzers nebst andern vermögender Schutzjuden im Lande verblieben und geschlossen worden, weilen die Anlage von diesem Jahr sehr stark und schwer ausfallen muß, indeme sehr viele Ausgaben und Kosten wie auch Interessen, welche dieses und künftiges Jahr mehr als ordinair vorgefallen sind, also haben wir, um die Last zu erleichtern und desto geringer zu machen, den Fond getan, um Monatsgelder auszuwerfen, nemlich alle Monat ein gewisses, als ein jeder Schutzjude von seiner Person monatlich 4 Gr. und von jedem 100 Rtl., die einer in Taxe lieget, monatlich 1 Gr. 3 Pfg. zu bezahlen, und soll in einem jeden Ort auf dem Lande ein Einnehmer, welcher ernannt wird, gesetzet werden, um die Gelder in Empfang zu nehmen, und alle Quartal, nemlich nach Verfließung 3 Monat, sollen die Einnehmer auf dem Lande die einkassierten Gelder von 3 Monaten an den Schutzjuden Abraham Salomon in Detmold, als Obereinnehmer, abliefern. Es dürfen aber die Einnehmer auf dem Lande keine Restanten herbeibringen und müssen auch die Gelder ohne Kosten einliefern. Es haben auch die Einnehmers Macht, diejenige, so ihre schuldigen Gelder zu gehöriger Zeit nicht zahlen wollen, nach jüdischer Art zu zwingen, und so sich die bemeldten Einnehmers beschweren, also seien die Vorsteher schuldig, ihnen alle Hülfe zu leisten und diejenigen, die nicht zahlen wollen, nach der Schwürigkeit zu bestrafen, weilen die obig bemelte Sache, nemlich eine gewisse kleine Summa, so die Taxe von einem jeden Schutzjuden und seiner Person beträget, alle Monat auszuwerfen, eine ordentliche und rechtmäßige Sache ist und einem jeden, und zum voraus den unvermögenden Schutzjuden, welche ihr Quantum, so die Anlage beträget, auf einmal abzuführen nicht imstande seien, eine starke Erleichterung ist, indem davon die von der Judenschaft vorhin aufgenommenen Kapitalien davon getilget werden sollen. Solche Verordnung ist auch anno 1763 in Hochstiftschen Paderbornschen Landen bei der Juden Versammlung geschehen, welche nach Gutbefinden solche Verordnung in festen Stand gebracht und dadurch die Schulden mit geringerer Mühe abführen können. Es ist auch solche

Ordnung in vielen Ländern unter denen Juden zustande gebracht. Also bekräftige [ich] diese Sache, um solche desto standhaftiger in Ordnung zu bringen.
Detmold, den 18. December 1769
Alexander Sender, Juden Land-Rabbiner
Daß dieses Vorstehende mit dem jüdischen Original übereinstimme, attestire [ich], Detmold, den 17. Juni 1771, Wolff Samuel, Vorsinger

Nr. 21

Aufstellung der Regierungskanzlei über bisher gezahlte Gelder bei Geleitrenovationen und Zahl der Juden in Lippe in den zurückliegenden Jahren
18. 11. 1779 – StA Dt, L 92 A Tit. 152 Nr. 1 fol. 35 – 36

Promemoria

So viel aus den ganz mangelhaften Akten zu ersehen möglich ist, hat die Judenschaft

1. am 19. März 1718 für das Generalgeleit 825 Rtl. bezahlet. Wieviel Familien aber damals im Lande gewesen, davon findet sich keine Nachricht.
2. Gleich nach dem Regierungsantritt weiland Hochedlen Grafen Simon Henrich Adolph, Hochseeligen Angedenkens, nemlich im September 1719, wurde das Geleit gegen eine erlegte, aber nicht angeführte Erkenntlichkeit wiederum confirmirt und dabei reserviret, daß nach 10 Jahren gegen Entrichtung einer Summe von 300 Rtl. die Geleitsbriefe bei Verlust derselben innoviret werden sollten. Es waren damals 64 ganze Familien und 3 Witwen vorhanden.
3. Im Jahre 1730 den 1. Januar geschahe diese Renovation. Wie viel aber dafür bezahlet und ob die vorhin festgesetzte Summe erhöhet worden, erhellet nicht aus den Akten.
4. 1735 sollte die Judenschaft besage Protocolls vom 8. Julius für die Confirmation ihrer Geleite abereinst 2000 Rtl. geben, welche jedoch auf 1500 Rtl. moderiret worden. Ob sie diese Summe von 1500 Rtl. würklich bezahlet haben oder ob selbige noch weiter moderiret sei, ist nicht bekannt, letzteres jedoch wahrscheinlich, denn in dem Verzeichnis derjenigen Juden, welche ihr Contingent noch schuldig waren, vom 25. October 1735, ist nur von 600 Rtl. die Rede.
   Die damalige eigentliche Anzahl aller Juden-Familien ist ebenwenig aus den Akten zu ersehen. In obigem Verzeichnis stehen nur 90, worunter 5 Witwen befindlich sind.
5. Von 1735 bis 1748 findet sich nicht die mindeste Nachricht, ob und wann das Geleit renoviret, auch was deshalb entrichtet worden sei.
   Hingegen sind
6. 1749 dafür um 500 Rtl. bezahlet. Der selige Canzleirat Grimmel gibt in einem bei den Cammer-Akten wegen des General-Geleits befindlichen Billet zur Ursache an, daß, weil die Judenschaft beim Regierungsantritt Celsissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden eine gewisse Summe extraordinarie habe erleben müssen, ohne Zweifel bei der nachherigen General-Confirmation eine Moderation des geforderten Quanti durch Bitten ausgewürket sei. Es waren in diesem Jahre *mit Einschluß der 5 Juden im Amte Blomberg* vorhanden 108 ganze Familien und 8 Witwen.
7. Im Jahre 1759 wurden für die Erneuerung des General-Geleits 1000 Rtl. bezahlet. Die Anzahl aller Juden *mit Ausschluß der im Amte Blomberg* war 115 ganze Familien und 3 Witwen.
8. Im Jahre 1769 sind dafür 2400 Rtl. entrichtet, weil aber darunter die rückständigen Schutzgelder von einigen Jahren mitstecken, so können für das General-Geleit nicht mehr als 1500 Rtl. gerechnet werden.
   Es befanden sich damals in hiesiger Grafschaft 107 ganze Familien und 6 Witwen, jedoch exclusive der Juden im Amte Blomberg.

Anjetzo sind vorhanden 108 ganze Familien, wovon jedoch Simon Meyer in Blomberg abgehet, weil derselbe insolvent geworden und des Landes verwiesen ist, bleiben also 107 und

an Witwen 14. Es ist auch unleugbar, daß unter diesen sich fast 2/3 Arme befinden, und die judenschaftlichen Rechnungen zeigen, daß für einen beträchtlichen Theil derselben die Schutzgelder aus der Kasse berichtiget werden müssen.

Die Angabe wegen der starken Schulden hat ebenfalls ihre Richtigkeit, denn die gesamte Judenschaft ist schuldig und muß verzinsen

a. an Bianco in Paderborn	3500 Rtl.
b. an Gleseter daselbst	2000 Rtl.
c. an Hartman daselbst	2000 Rtl.
d. an Ilsebein Fischers allhier	600 Rtl.
	Summe 8100 Rtl.

Detmold, den 18. November 1779

Stein

Nr. 22

Antrag der Juden auf Umstellung der alle zehn Jahre fälligen Renovationszahlungen auf jährlich zu entrichtende Zahlungen

20. 1. 1789 – StA Dt, L 92 A Tit. 152 Nr. 1 fol. 55 – 59

Unterthänigste Bittschrift der Vorsteher, Beisitzer und übrigen Deputirten der Judenschaft im Lande, die Festsetzung der General Geleits-Gelder etc. auf eine gewisse Abgabe betreffend

Hochgeborener Graf! Gnädigster Vormund und Regent!

Es rückt nunmehro die Zeit heran, wo die Judenschaft im Lande das General Geleit zu renoviren schuldig ist. Schon bei Gelegenheit der Renovation des letztern General Geleits wurde dem Directorio proponirt, daß die damals auf 1500 Rtl. festgesetzte Summe benebst den 300 Rtl., die alle 10 Jahre statt Annahme der im Marstal abgängigen Pferde und für Erhöhung der jährlichen Schutzgelder bezahlt werden, auf das jährlich von jedem Juden entrichtet werdende Schutzgeld repartirt und sodann Renovation des General Geleits sowohl als Entrichtung der 300 Rtl. für nun und die Zukunft gänzlich cessiren solle.

Diese Proposition fand damals gnädigsten Beifall, die Repartition war bereits von Hochgräflicher Kammer völlig regulirt und entworfen, mithin alles der Ausführung nahe, als einige unruhige Köpfe unter den Juden aufstanden und dieses gute Werk ins Stocken brachten, weshalb denn Vorsteher genötiget wurden, die damals geforderten 1500 Rtl. auf die gesamte Judenschaft aufzulehnen und bar zu erlegen, wovon bis dahin noch die Kapitalien ohnabgetragen stehen.

Eigentlich muß diese Summe durch Repartition nach der Taxe, worin jeder Jude liegt, aufgebracht werden, und dies würde ein leichtes sein, wenn jeder gleich ansehnlich begütert wäre. Allein, wie wenig vermögende Juden im ganzen Lande vorhanden sind, ist jedem, besonders uns Vorstehern bekannt, schon die Bezahlung des jährlichen Schutzgeldes fällt dem größten Theil zu schwer, der Nahrungszweig für die Juden [ist] zu beschrenkt. Wie ohnmöglich es also ist, die jedesmalige Renovation des Geleits einschließlich der Pferde-Gelder durch Repartition, wo der Betrag für einen armen Juden 15 bis 30 Rtl., aufzubringen, ist leicht zu ermessen und die Folge ohnstreitig diese, daß die ganze Summe jedesmal auf die gesamte Judenschaft aufgelehnt und diesemnächst verzinset werden muß, ohne Aussicht, diese neue Schuld jemals wieder abführen zu können. Und so geschiehet es denn, daß sich Schulden auf Schulden häufen und daß die Schulden schon bis auf 8000 Rtl. und drüber gestiegen sind. Wenn also Vorsteher in Zeiten nicht auf Mittel denken, dieser von Jahr zu Jahr steigenden Schuldenlast vorzubeugen, muß die Judenschaft natürlich unter der Last erliegen.

Das einzige ausführbare Mittel ist wohl unbestreitend verhältnismäßige Repartition jener 10jährigen Abgabe von 1800 Rtl. auf das von jedem Juden jährlich bezahlt werdende Schutzgeld, indem es jedem leichter fällt, des Jahrs 1 Rtl. als auf einmal 20 – 30 und mehrere Thalers zu bezahlen. Der Landesherr verlieret dadurch nichts, und die Judenschaft wird soulagirt.

Dies hat denn den Judenvorsteher Raphael Levi von neuem bestimmt, dem Directorio Ausführung jenes bereits 1779 vorgewesenen Plans gehorsamst vorzuschlagen, und da von daher Beistimmung erfolgte, solches vorerst den hiesigen, hiernächst aber sämtlichen Deputirten der Judenschaft außer dem von Schwalenberg, der aber der erlassenen Citation nicht gefolgt ist, vorzutragen, da denn einstimmig beschlossen worden, E.HG.G. unterthänigst zu bitten, wie Höchstdieselbe aus Landesväterlicher Gnade gnädigst geruhen möchten:

> die für das General Geleit sowohl als für die sonst abzunehmende abständigen Pferde bezahlt werden müssen, die Summen in eine jährliche auf Schutzgeld zu repartirende Summe zu verwandeln und sie hierüber, und daß es hierbei für jetzt und die Zukunft ohne weitere Erhöhung belassen werden solle, mit einer Versicherungs-Urkunde gnädigst versehen zu lassen.

Wir Vorsteher legen diese unterthänigste Bitte E.HG.G. submissest vor und zweifeln an deren gnädigsten Willfahrung um so weniger, da die Judenschaft die höchste fürs General Geleit jemals bezahlte Summe zur Grundlage genommen und überdem noch besonders dies festgesetzt hat, daß der vermögende Jude, auch bei erfolgender gnädigster Genehmigung jener Repartition auf Schutz-Geld, dennoch die ihn sonst bei hergebrachter Umlage des General Geleits getroffene Summe jährlich pro rata zur Kasse bezahlen soll, wodurch dann dies bewürkt wird, daß der Armere von dem jährlichen Beitrag verschonet bleibt und das repartirte Quantum desto gewisser und sicherer abgetragen werden können.
Knoch

Nr. 23
Zustimmung Ludwig Henrich Adolfs zu dem Antrag der Juden vom 20. 1. 1789
24. 7. 1792 – Abschrift – StA Dt, L 92 A Tit. 152 Nr. 1 fol. 96

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht etc. etc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Curator und Landes-Administrator,

urkunden hiemit, daß Wir der Judenschaft im Lande, in Gemäßheit der seit 1789 fortgedauerten Verhandlungen und kraft führender Landesadministration, bewilliget haben und hiemit bewilligen: für die zehnjährige Generalgeleits-Renovationsgebühren, für die auf 10 jährige Abgabe von 300 Rtl. wegen erlassener Abnahme abständiger Pferde aus dem Marstall und für die Nichterhöhung des jährlichen Schutzgeldes am 1. Januar jeden Jahres ein Fixum von 180 Rtl. in vollgültigen Golde aus der judenschaftlichen Kasse, wofür diese Summe nach der judenschaftlichen Taxe aufgebracht werden muß, prompt und ohne Abgang an die Landrentei zu entrichten, behalten Uns jedoch nicht nur die Nachzahlung der Termine von den Jahren 1789, 1790, 1791 und 1792, sondern auch die Abänderung oder gänzliche Aufhebung dieser jährlichen Fixationseinrichtung, sobald solche aus irgendeiner Ursache nicht mehr gut gefunden wird, ausdrücklich vor und erwarten, daß die Milderung des jährlichen Praestandi von der zuerst zu 215 Rtl. geschehenen Bestimmung auf 180 Rtl., wie auch das bei dem Regierungsantritt Unsers Fürstlichen Herrn Curanden Liebden nicht geforderte Don gratuit, zu Abführung der judenschaftlichen Schulden benutzet, zu dem Ende alle Jahre 100 Rtl. angelegt und, als wirklich getilgt, in der bei Fürstlicher Kammer abzulegenden Rechnung nachgewiesen werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Regierungs-Siegels.
Gegeben Detmold, den 24. Julii 1792
(L. S.) Ludwig G[raf] z[ur] Lippe

I. 3. Organisation der Juden auf Landes- und Gemeindeebene

1. Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten

Voraussetzung für die Bildung jüdischer Gemeinden ist die Möglichkeit zu gemeinsamem Gottesdienst. Geheime Abhaltung von Gottesdiensten ist 1614 als einer der Vorwürfe genannt worden, womit die Ausweisung der Juden „zu ewigen Zeiten" aus Lippe begründet worden ist. (lt. Protokoll der Verhandlungen in Salzuflen vom 17. 2. 1614; StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 a)

Die Quellen belegen das Bemühen der Detmolder Juden, von der zunächst geübten Praxis immer wieder neu einzuholender Genehmigungen (Nr. 24) wegzukommen und eine dauerhafte Regelung zu erreichen. Auch hier, wie schon in der Frage der Geleitbrieffassung, dient Brandenburg als Vorbild. Die Detmolder Juden wollen zunächst erreichen, daß die jüdischen Festtage von den Juden der Grafschaft gemeinsam in Detmold gefeiert werden dürfen (Nr. 25), und knüpfen damit an die Regelung an, die nach Aussage der zunächst jeweils jährlich ausgestellten Bewilligungen üblich gewesen ist. Die Quellen belegen, daß es unter den Juden im Lande erhebliche Differenzen gibt, daß die Lemgoer nicht zustimmen, sondern sich viel stärker ihren Verwandten in Herford zugehörig fühlen (Nr. 28), daß ihnen im Jahr 1675 aber dann doch, 5 Jahre nach der Erlaubnis für die anderen Städte in der Grafschaft, auf ihren Antrag zugestanden wird, in Lemgo ihre Gottesdienste abhalten zu dürfen (Nr. 29), womit also dann auch in dieser Stadt die Voraussetzungen für die Bildung einer Gemeinde geschaffen sind. Die gräfliche Erlaubnis geht freilich nur dahin, daß die Gottesdienste „heimlich" abgehalten werden dürfen und eine „öffentliche Synagoge" nicht eingerichtet werden darf. Das bedeutet, daß der Gottesdienst in der Wohnung eines jüdischen Gemeindemitgliedes gefeiert wird.

Wann die Detmolder Gemeinde die Erlaubnis zur Einrichtung einer eigenen Synagoge erhalten hat, ist nicht genau zu ermitteln. M. Rülf (S. 19) führt aus, daß dies „um 1720" geschehen sei. In seinem kurzen Artikel über die Juden in der Grafschaft Lippe im 17. Jahrhundert („Jährlich acht Reichstaler ‚Tribut'"; Unsere Lippische Heimat Nr. 15, 10. Juni 1961) gibt Joachim Heidemann an, daß im Jahre 1673 den Juden zugestanden worden sei, in Detmold eine Synagoge zu errichten, führt allerdings keinen Beleg an.

Näheren Aufschluß über diese Frage kann ein Schriftwechsel aus dem Jahr 1742 geben. Am 30. 3. 1742 beurkundet die Fürstin Johannette Wilhelmine, daß sie dem Antrag der Detmolder Juden stattgegeben habe, sich ein neues Haus für ihre Synagoge zu suchen, nachdem sie dreißig Jahre „im Spangenbergischen Haus" (heute: Krumme Str. 28) ihre Synagoge gehabt hätten, dieses Haus aber nun den Besitzer gewechselt habe, der wegen der geplanten Eigennutzung die Synagoge in diesem Haus nicht weiter dulden könne. Der Detmolder Magistrat stimmt dem Erwerb einer Scheune, die als Synagoge genutzt werden soll, durch die Judenschaft am 26. 4. 1742 zu (Texte in: StA Dt, L 77 A Nr. 5345 fol. 5 – 6). Diese 1742 erworbene Scheune an der Exterstraße wird bis zum Neubau der großen Synagoge 1907 als Gotteshaus der jüdischen Gemeinde genutzt.

Den Formulierungen in der Urkunde Johannette Wilhelmines kann entnommen werden, daß in der Regierungszeit Friedrich Adolphs (1697 – 1718) jene „Synagoge" eingerichtet worden ist. Diese Annahme wird zusätzlich erhärtet dadurch, daß regelmäßig eine Fürbitte in den „Jüdischen Synagogen dieser Grafschaft Lippe" für den Grafen Friedrich Adolph gesprochen wird (Nr. 57), die in gedruckter Form erschienen ist, z. T. mit Goldschrift prächtig ausgestattet, also offenbar in den Synagogen ausgelegen hat.

Bei den Überlegungen zu der Frage, wann in Detmold eine Synagoge eingerichtet worden ist, muß freilich auch bedacht werden, daß die Bezeichnung „Synagoge" nicht ein eigenes Gebäude voraussetzt; eine solche Vorstellung zeigt die christliche Perspektive, die hier eine Analogie zur Kirche sieht und wohl auch in jenem Verbot Simon Henrichs aus dem Jahr 1670 anzusetzen ist. Ein Raum, in dem sich die Gemeindemitglieder versammeln, Gottesdienste

abhalten und über religiöse Fragen sprechen, kann Synagoge sein. Im Jiddischen ist die Bezeichnung dafür ohnehin „Schul", also Schule. Diese Bezeichnung wird auch von den Juden in Lippe im 18. Jahrhundert verwandt (vgl. dazu die Auseinandersetzung in der Detmolder Gemeinde 1749, Nr. 53 – 56).

Mit diesen Hinweisen soll verdeutlicht werden, daß die Frage, wann die Detmolder Juden eine eigene „Synagoge" eingerichtet haben, sich auf die Frage reduziert, wann sie – außerhalb der Privatwohnung – einen eigenen Raum angemietet haben, der ausschließlich als „Schul" genutzt und so auch von der christlichen Seite mit der Bezeichnung „Synagoge" versehen worden ist. Der Detmolder Superintendent Sustmann stellt in einem Beschwerdebrief wenige Monate nach jenem Zugeständnis Simon Henrichs bedauernd fest, daß nunmehr den Juden eine „öffentliche Kirche verstattet wird" (vgl. Nr. 63), bezeichnet also jene Privatwohnung, in der die Juden ihre Gottesdienste abhalten, bereits als „Kirche".

Aus all dem ergibt sich, daß es letztlich müßig ist, über jenen oben genannten Punkt hinaus danach zu fragen, wann und ob die Juden die Erlaubnis zur Einrichtung einer eigenen Synagoge erhalten haben. Entscheidend ist die Erlaubnis Simon Henrichs aus dem Jahr 1670, auch wenn darin ausdrücklich vermerkt ist, daß eine eigene Synagoge nicht eingerichtet werden soll. Superintendent Sustmann trifft in seiner zornigen Anklage wohl das Richtige, wenn er jenes Zugeständnis Simon Henrichs an die Juden so interpretiert, daß ihnen von nun an gestattet ist, ein eigenes Gotteshaus einzurichten.

Nr. 24

Mehrfach erneuerte Erlaubnis für die Detmolder Juden, zusammen mit den übrigen Juden des Landes an einzelnen Festtagen Gottesdienste abhalten zu dürfen

19. 9. 1666; 23. 8. 1668; 15. 9. 1669 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 1

Es wird hiemit bescheiniget, daß Illustrissimus Unser gnädiger Graff und Herr etc. auf undertheniges Ansuchen deren in hiesiger Stadt Detmold wohnenden Juden gnädig beliebet, daß sie ihr itzo angehendes neuen Jahres Fest uf ihre gewöhnliche Weise hieselbst halten, wie auch den über acht Tage einfallenden Bettag celebriren und die in diesem Lande begleiteten Juden mit dazu kommen lassen mügen, jedoch für diesmal, und daß ganz und zumal keine frembde oder mit einiger contagiosen Seuche behaftete und kranke Juden sich dabei befinden sollen, so lieb ihnen ist, I.HG.G. hohe und ernste Bestraffung zu vermeiden.
Detmold, den 19. Septembris 1666

Siegel

Mutatis mutandis ist es den 23. Augusti 1668 uf gnädigen Befehl Illustrissimi renoviret.
Den 15. Septembris 1669 ist dieses uf gnädigen Befehl abermal renoviret.
Ex speciali mandato Illustrissimi

Nr. 25

Bitte der Detmolder Juden an Graf Simon Henrich um generelle Erlaubnis, an jüdischen Festtagen gemeinsam mit allen Juden des Landes Gottesdienste abhalten zu dürfen

20. 7. 1670 – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 1

Hochgeborner gnädiger Graff und Herr.

Daß E.HG.G. uns arme Juden vormals in gnädigen, sichern Schutz genommen und uns mit dem gewöhnlichen Judengeleite in Gnaden angesehen, dafür sagen wir nochmalen unterthänigen, sehr demütigen Dank.

Weilen wir nun auch als gnädig auf- und angenommene Juden bei fürfallenden Feier- und Festtagen unsere jüdische Ceremonien, gleich an denen benachbarten Ohrten im Stift Paderborn, Graffschaft Schaumburg und andern Ohrten mehr geschicht, gerne gebrauchen müchten und ganz ungern sehen wollten, daß sich desfalls einige von uns außerhalb Landes erheben und daselbst den Gottesdienst verrichten sollten, als gelanget zu E.HG.G. unser hieselbst wohnenden Juden unterthänige und höchst flehentliche Bitte, Sie geruhen uns gnädig dahin anzusehen, damit wir unsere jüdische Ceremonien, gleich denen benachbarten und sonst andern Juden vergönnet, bei fürfallenden Feiertagen allhier ungehindert zu gebrauchen verstattet werden mügen und die andern in dieser löblichen Graffschaft wohnende Juden sich deshalb nicht außerhalb Landes erheben, sondern sich vielmehr anhero, allwo die meisten wohnen, inskünftige verfügen müssen, woruber wir E.HG.G. unterthänig anruffen, verharrende E.HG.G.
Unterthänige und gehorsambste sämbtliche begleitete Juden hieselbst.

Nr. 26

Wiederholung der Bitte der Detmolder Juden um Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten, verbunden mit dem Angebot, entsprechend Brandenburgischem Vorbild dafür eine besondere Zahlung leisten zu wollen, und dem Hinweis darauf, daß einzelne reiche Juden sich zur Feier der Festtage lieber nach auswärts begeben
ohne Datum (1670) – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 1

Hochgeborner Gnädiger Graff und Herr.
E.HG.G. ruhet sonder Zweifel annoch in gnädigem Andenken, wasgestalt die gesampte Juden allhier zu Detmold ohnlängst supplicando unterthänig nachgesuchet, daß uns unsere jüdische Ceremonien, gleich an den benachbarten Ohrten geschicht, zu exerciren gnädig erlaubet werden müchte.
Ob wir nun wol verhoffet, es würden die übrigen in andern Städten dieser löblichen Graffschaft wohnende Juden hierin mit uns eins sein, so haben wir doch das Contrarium erfahren und vernehmen müssen, daß solche reiche Juden sich desfalls von uns absondern und allein für Haupts umb gedachtes exercitium religionis anhalten wollen.
Wann wir nun ein solches müssen geschehen lassen, jedoch aber zu E.HG.G. die unterthänige Zuversicht fassen, sie werde uns in unserem desiderio gnädig hören und verstatten, damit wir arme Juden dieses Ohrts unsere jüdische Ceremonien nach Belieben und ungehindert exerciren mügen, gestalt wir deshalber E.HG.G. nochmals unterthänig anruffen und uns dabei verpflichten, daß die gesampte Juden dieser Stadt Detmold wegen solcher gnädigen Erlaubnus jährlich einen Goldgulden, als in dem Churfürstenthumb Brandenburg zu Minden, Bielefeldt und Hervord geschicht, E.HG.G. zur Recognition unterthänig abtragen wollen, thun demnach dieselbe umb gnädig Erhörung nochmals demütig imploriren und anflehen.

Nr. 27

Erlaubnis Simon Henrichs, daß die Juden in Horn, Salzuflen und Detmold regelmäßig Gottesdienste abhalten dürfen (Ausschließung der Juden in Lemgo von diesem Zugeständnis)
26. 8. 1670 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 1

Wir Simon Henrich, Graff und Edler Herr zur Lippe, urkunden hiemit, nachdem bei uns unsere vergleidete Juden in unsern Stätten[7] Horn, Ufflen und Detmold, außer denen, welche zu Lemgo wohnen, so noch zu Zeit hierunter nicht mitbegriffen, unterthänig suppliciret und

7 Ursprünglich: in unser Grafschaft, außer denen, welche zu Lemgo wohnen, ...

nachgesuchet, gestalt wir einmal vor alle ihnen gnedig gestatten mögten, ihre Gebet, auch Fest- und Feiertage, gleich an andern Örtern gebräuchlich und sittlich, bei einer unter ihnen gewöhnlichen Versammlung, in vorspecificirten Stätten, inmaßen sie solches sonstig uff special gnedige Erlaubnüs hiebevore gethan, zu thun, zu halten und zu celebriren, als wir aus beweglichen Ursachen sothanem ihrem unterthänigem Suchen in Gnaden deferiret und hiemit nochmals deferiren, dergestalt und also, daß sie ‹ihr Gebet, so oft es ihnen notdünket, auch› zu Verrichtung ihres Gebets, auch bei einfallenden ihren Festtagen, in eines Juden Behausung zusammenkommen und den Gottesdienst nach jüdischer Art und Weise, doch heimblich und ohne jenige Ärgernüs abhalten mögen und sollen. Dahingegen sie uns versprochen, zur Recognition solches indulti uns jährlich und jedes Jahr von dato, so lang ihr Geleid und diese unsere Concession währen wird, von einem jedweden Ort, allwo das Gebet gehalten wird, einen Goldgulden, einen Ducaten oder 2 Rtl. in unsere gräfliche Rentkammer zu liefern.[8] Wir wollen aber hiedurch keine öffentliche Synagogam introduciret, uns auch austrücklich vorbehalten haben, nach Belieben Änderung und anderwertige Verordnung vorzunehmen. In Urkund haben wir dieses eigenhandig unterschrieben und mit unserm Graflichen Canzlei-Secret wissentlich betrücken lassen. Geben uff unserm Residenzschloß Detmold, den 26. Augusti 1670[9]

(L. S.) S[imon] H[enrich] G[raf] z[ur] L[ippe]

Nr. 28

Verhandlungsprotokoll über den Streit zwischen Detmolder und Lemgoer Juden wegen geringschätziger Äußerungen der letzteren über die den Detmoldern erteilte Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten

12. 9. 1670 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 1

Actum Detmold, den 12. Septembris 1670

Wipperm[ann]

Erschienen Salomon Jude, nebst seinem Weibe, wie auch Schmuel Goldschmid und Sehligman, beide Juden von Lemgo, und ward diesen vorgehalten, daß von Illustrissimo hiesige Juden einiger Feste halber jüngst ein privilegium erhalten, sie aber, die Lemgowschen Juden, hetten sich nicht allein davon ausgeschlossen, sondern noch despectirlich hierüber sich verlauten lassen, sie wollten dergleichen privilegium gleichfalls wol vor einen Hued Zucker erhalten und uberkommen haben, sollten sie derowegen von solchen verkleinerlichen Reden anitzo Antwort geben.

Beide Juden von Lemgo gestehen nicht, daß sie in diesem Fall sich von den Detmoldischen Juden hetten wollen separiren, sondern sie hetten nur gesagt, sie wollten dergleichen Vergünstigung auf sich allein auch wol vor ein geringes erhalten, wenn sie es nur begehreten, sie könnten aber vor die Gemeine solches nicht thun, sondern nur vor sich allein, und gingen sie bei ihren Festtagen allezeit nach Herford, woselbst ihre Eltern wohneten, dürften sie also daselbst nichts verzehren, wie sie allhier zu Detmold thuen müßten, wenn ihnen aber ein solches von der Obrigkeit nicht wollte weiter gestattet werden, könnten sie solches und wollten es auch hinterlassen.

Salomon zeiget hierauf an, daß an andern Orten, allewege auch im Paderbornischen, der Gebrauch, daß die Juden in solchen Fällen sich nicht trennten, sondern allezeit beieinander stünden.

8 Am Rand: Lemgowische einen Goldgulden.

9 Erneuert (Randbemerkung): 27. Sept. 1676.

Die Lemgowschen Juden gestehen, sie hetten zwar geredet, sie wollten auf sich allein solch privilegium vor ein geringes wol erhalten, sie hetten es aber nicht also, wie angegeben worden, gemeinet.

Salomon addit, es hette Schmuel Goldschmid, beiseins Philip Simons und ihrer mehr, welche auch zu Zeugen beruffen worden, solche Worte geredet, Sehligmann hette es gleichfalls zu horn sich berühmet, und were gutig zu beweisen.

Bescheid:

Es soll Illustrissimo hiervon unterthänigst relatio abgestattet werden und alsdann weitere Verordnung erfolgen.

Nr. 29

Erlaubnis Simon Henrichs, daß auch die Juden in Lemgo regelmäßig Gottesdienste abhalten dürfen
21. 4. 1675 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 1

Wir Simon Henrich, Graff und Edler Herr zur Lippe etc., urkunden hiemit, nachdem bei Uns Unsere vergleidete zweien Juden in Unser Stadt Lemgo, namentlich Samuel Goldschmidt und Sehligman Joseph, unterthänig suppliciret und nachgesuchet, gestalt Wir über die denen sämbtlichen Juden in dieser Graffschaft außer ihnen hiebevore in anno 1670 ertheilte gnädige Concession auch ihnen gnädig verstatten mögten, ihre Gebet, auch Fest- und Feiertage, gleich an andern Ortern gebräuch- und sittlich zu thuen, zu halten und zu celebriren, daß Wir aus beweglichen Ursachen etc.[10]

Inseratur Tenor prioris Concessionis

Geben jährlich einen Goldgulden

Detmold, den 21. Aprilis 1675

L. S. S[imon] H[enrich] G[raf] z[ur] L[ippe]

Pro Memoria: In Consideratione obgedachter Jude Samuel Goldschmid in verschiedenen ansehnlichen Wechseln auf Wein die gnädige Herrschaft ein sonderliches an Wechselgelde profitiret, so seie pro concessione dieses privilegii 12 Hued Zucker Mieten erlegt.

10 Fortsetzung vgl. oben Nr. 27.

I. 3.2. Berufung von Rabbinern und Vizerabbinern

Der Einrichtung einzelner Gemeinden folgt bald auf Wunsch der Juden die Berufung eines Landrabbiners (Nr. 30 und 31), eine weitere wichtige Stufe im Prozeß der Etablierung der Landjudenschaft. Zu seinen Aufgaben gehört es zunächst, in strittigen Religionsangelegenheiten Klarheit zu schaffen, später, nachdem die Juden des Landes in drei- bzw. vierjährigem Turnus ihre Generalversammlungen abhalten (vgl. dazu Kap. I.3.4.), nimmt er auf diesen Versammlungen auch die Prüfung der Schächter vor. Das Berufungspatent des ersten Landrabbiners Joseph Abraham aus Stadtbergen (Obermarsberg) zeigt, wie dieses Amt von der Landesherrschaft abgestützt wird. – Die später erfolgenden Berufungen haben im wesentlichen den gleichen Wortlaut. – Mit den Juden im Stift Paderborn zusammen unterstehen die lippischen Juden also der Autorität eines gemeinsamen Rabbiners.

Der erste Landrabbiner, Joseph Abraham, hat offensichtlich Reglements und Verordnungen erlassen, „wie ein jeder Jude nach jüdischen Ceremonien sich betragen solle", und diese den lippischen Juden auf einer Versammlung in Detmold im Jahre 1708 mitgeteilt (vgl. Hinweis in Nr. 39, im folgenden Teilkapitel I.3.3. abgedruckt). Über den Inhalt dieser Verordnungen ist leider nichts bekannt.

Gegen die 1709 erfolgende Berufung des Joseph Salomon als Nachfolger des ersten Landrabbiners richten die lippischen Juden heftige Proteste (Nr. 32), die aber nicht fruchten. Ihrem Protestschreiben läßt sich entnehmen, daß in der Folgezeit das Verhältnis der lippischen Juden zu ihrem Landrabbiner als durchaus gespannt bezeichnet werden kann (vgl. auch den Hinweis bei M. Guenter, S. 81).

Wie weit sich die Verpflichtung des Landrabbiners zur Anzeige von „Diebsgesindel" (Nr. 33) in der Praxis auswirkt, ist kaum auszumachen. Diese Verpflichtung gehört in den Zusammenhang der Maßnahmen gegen die umherziehenden „Betteljuden" (vgl. unten Kap. I.6.). Die Beschwerde des Landrabbiners wegen ausstehender Gehaltszahlungen seitens der lippischen Juden (Nr. 36) kann u. a. als Beleg für die schwierige ökonomische Situation derselben gelten.

Die rasch wachsende Zahl der Juden in Lippe und der Umstand, daß der Landrabbiner auswärts, in Warburg, wohnt und so im Bedarfsfalle nicht gleich zur Verfügung steht, lassen die Berufung eines Stellvertreters im Amt eines Vizerabbiners notwendig erscheinen (Nr. 34 und 35). Schon vorher, im Jahre 1702, ist der Hofjude Moses Jacob zum Vizerabbiner ernannt worden (vgl. dazu M. Guenter, S. 91), offenbar derselbe, der im angeführten Dokument Nr. 35 von 1735 als Vizerabbiner bestätigt wird. Zeitweise dürften auch zwei Vizerabbiner nebeneinander fungiert haben (vgl. dazu die Verwendung des Plural in Nr. 37; M. Guenter, S. 91/92, führt die Namen der Vizerabbiner an, übersieht aber die Ernennung des Moses Jacob im hier angeführten Dok. Nr. 35 durch Johannette Wilhelmine.)

Die abschließend in diesem Teilkapitel wiedergegebenen Dokumente (Nr. 37 und 38) belegen einmal, daß die Vorsteher der Judenschaft darauf achten, daß die festgelegten Kompetenzen des Rabbiners nicht ausgehöhlt werden, zum anderen, daß einzelne Juden sich den Amtsansprüchen ihrer Rabbiner nicht so ohne weiteres unterwerfen.

Nr. 30

Bitte der lippischen Juden an Simon Henrich, Joseph Abraham aus Obermarsberg, Rabbiner im Stift Paderborn, als Landrabbiner für Lippe zu berufen

4. 2. 1684 – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 3

Hochgeborner Graff, Gnädiger Graff und Herr.

E.HG.G. in Unterthänigkeit suppliciren fürzutragen haben wir sämptliche in dieser Löblichen Graffschaft Lippe gnädig vergleidete Juden keinen Ümbgang nehmen können, wasmaßen in denen benachbahrten Land- und Herrschaften die vergleidete Juden ihre ordentliche Rabinen und Schiedsmänner haben, so nicht allein die fürfallende Ceremonialien nach jüdischer Ordnung exerciren, sondern auch die unter ihnen der Ceremonien halber sich etwa eräugende Streitigkeiten in der Güte beilegen, auch nach Befinden ein oder anderm eine mulctam ansetzen und selbige deren Herrschaftlichen Rentkammern einliefern, dadurch dann verursachet wird, daß wir vielmals in der Verrichtung der unter uns fürfallenden jüdischen Ceremonialien merklich aufgehalten und verhindert werden, dann weilen wir keinen ordentlichen Rabinen haben, sondern denselben bei Begebenheiten aus andern Landen bald von diesem, bald von jenem Ort langen lassen müssen, so begibt es sich zum öfteren, daß der verlangte Rabine an seinem Ort in Ambtsgeschäften bemühet ist, daß wir also dessen nicht ermächtiget sein können, oder daß derselbe, weilen er uns nicht verbunden ist, nach seinem Gefallen ausbleibet, wodurch wir männigmal in große Ungelegenheit und Beschwer gesetzet werden.

Wann aber, gnädiger Graff und Herr, wir zu Remediirung solcher Ungelegenheit sehnlich verlangen, daß nach dem Exempel anderer christlicher Herrschaften E.HG.G. auch uns einen ordentlichen Rabinen und Schiedsmann in denen unser Gesetz und Ceremonien betreffenden Sachen in Gnaden gestattete und derogestalt verordnen, daß derselbe die fürfallende jüdische Ceremonialien verrichten, denen unter uns sich deshalber herfürthuenden Streitigkeiten ihre Abhelflichkeit geben und gestalten Sachen nach ein oder anderm eine Geldstrafe, umb selbige an die Hochgräfliche Rentkammer zu erlegen, ansetzen möge, darzu dann E.HG.G. wir den Rabinen Joseph Abraham zu Stadtberge unterthänig fürschlagen und demütig recommendiren.

So gelanget an E.HG.G. unsere unterthänige demütige und ganz flehentliche Bitte, Sie gnädig geruhen, uns ermelten Juden Joseph Abraham obgedachtermaßen für einen Rabinen und Schiedesmann fürzusetzen und denen sämptlichen in dieser löblichen Graffschaft vergleideten Juden ernstlich anzubefehlen, mehrangeregten Rabinen dafür zu achten und zu respectiren: dessen wir uns unterthänig getrösten.

E.HG.G. unterthänige und gehorsame sämptliche vergleidete Juden in der Löblichen Graffschaft Lippe

Nr. 31

Berufungspatent Joseph Abrahams zum Landrabbiner in der Grafschaft Lippe

6. 6. 1684 – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 3

Wir Simon Henrich, Regierender Graff und Edler Herr zur Lippe, fügen hiemit jedermänniglich, besonders aber Unsern Drosten und Beampten auf dem Lande, auch Bürgermeister und Räten in den Stätten, hiemit zu wissen, gestalt Uns in hiesiger Unser Graffschaft von Uns vergleidete sämptliche Juden in Unterthänigkeit zu verstehen geben, daß zwischen ihnen oftermalen in denen Dingen, so ihnen nach Jüdischer Ordnung zu verrichten obliegen, Streitigkeiten vorfallen, deren Decision bei Ermangelung eines dazu erfahrenen und geschickten Rabbinen zurückstehen müsse, und dabei angezeiget, auch durch producirte copeyliche Begnadigung erwiesen, daß in andern Fürstenthümern und Graffschaften ihnen vergönnet seie, auf ihre Kosten einen Rabbi zu halten, der sub authoritate der Landes-Herrschaft die etwa

unter ihnen vorfallende und eben keiner gerichtlichen weitläufigen Entscheidung meritirende Mißverstände entscheide und also dieselbe in ihrer Ordnung vermittelst zulänglicher Straff anweise und halte, jedoch daß solche mulcta der Herrschaftlichen Rentkammer jährlich berechnet werde, und dabei unterthänig sowol insgemein, als sonderlich durch den Mitjuden Samuel Goldschmid nachgesuchet, daß ihnen derogleichen in hiesiger Unser Graffschaft gestattet werden möge, derobehuf auch den Rabbi Joseph Abraham zum Stattberge vorgeschlagen und dessen Bestätigung zu einem solchen Schiedsmann gebeten, auch erhalten, daß nach Überlegung der Sachen ihnen solches und denominirter Rabbi, jedoch daß uff fürbringende Ursachen ihnen unbenommen bleibe, an dessen Stelle einen andern wieder vorzuschlagen, vergönnet werden. Ergehet demnegst an allige obgedachter Unser Graffschaft Drosten und Beampte auf dem Lande, auch Bürgermeister und Räte in den Stätten, Unser gnädiger Befehl dahin, daß sie vorgedachten Rabbi Joseph Abraham, oder wer anstatt dessen nach diesem wird verordnet werden, in ihme vergönneter Entscheid- und Beachtung jüdischer Ordnung unperturbiret und ungehindert lassen, sondern vielmehr auf Begehren demselben darin alle hülfliche Hand leisten sollen, gleichwol daß von solcher seiner Verwaltung die fructus als reditus Unser Kammer jährlich vermittelst Vorzeige derobehuf gehaltener Register berechnet und dafür die gesampte Juden einstehen sollen, als welche auch hiemit sampt und sonders bei Vermeidung Unser Ungnad, Verlust ihres Geleids und anderer willkürlicher Straff angewiesen werden, mehrgedachten Rabbi Joseph Abraham in allem demjenigen, so ihme ihrer Jüdischen Gesetze und Ceremonien nach zu entscheiden und zu verrichten heimgegeben, allen Gehorsamb und Folge zu leisten.

Urkündlich Unser eigenhändlichen Namensunterschrift und nebengedrücktem Unserm Canzlei-Einsiegel. So geschehen auf Unser Residence Detmold, den 6. Junii 1684

Siegel Simon Henrich G[raf] z[ur] Lippe

Nr. 32

Protest der Juden an den Grafen Friedrich Adolf dagegen, daß auf Betreiben des Moses Jacob in Detmold dessen Vetter zum Landrabbiner bestellt worden ist

16. 4. 1709 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Hochgeborner Graff, Gnädigster Graff und Landsherr!

E.HG.G. ist ohne Zweifel annoch in gnädigstem Andenken, welchergestalt dieselbe auf hiesigen begleideten Judens, Moyses Jacobs, gethanes unterthänigstes Ansuchen und Angeben, als wann Samuel Goldschmidt zu Lemgo und andere Juden darin mit ihme einig, verwilliget haben, daß sein Vetter Joseph Salomon, nachdem unser gewesener Rabbi zum Hausberge ohnlängst mit Tode abgegangen, an dessen Platz wieder succediren soll, worauf wir sämptliche in dieser Graffschaft befindliche von E.HG.G. begleidete Juden in unterthänigstem Respect supplicando anzufügen keinen Ümgang nehmen können, daß Erwähntes von gedachtem Moyses Jacob zu Erlangunge seiner Intention geschehenes Vorgeben irrig und von ihme bloß erdichtet sei. Weilen nun 1. nach unseren Gesetzen und Herkommen, wann ein Rabbi stirbt, nach Ablauf der bestimmten Trauerzeit entweder durch einmütigen Konsens der Juden, welche denselben zum Rabbi gehabt, oder wenigstens per majora gewehlet werden muß, aber niemand seinen Vettern dazu in Vorschlag bringen darf, wie es dann also 2. im ganzen Römischen Reich, wo Juden ihr Geleid haben, so gehalten zu werden pflegt; und dann 3. E.HG.G. in unseren uns gnädigst ertheilten Geleidsbriefen in hohen Gnaden versprochen, uns bei unseren jüdischen Ceremonien und Rechten zu lassen und dabei hochoberlich zu manuteniren; auch 4. der Vorwand, womit mehrgedachter Moyses Jacob anitzo sein unrechtmäßiges Unterwinden zu bemänteln suchet, nemlich daß hiesige Juden, Levin Isaac und Israel Hirsch, wären vorhabends gewesen, für einen anderen Rabbi bei E.HG.G. das Patent auszuwürken, und er also denenselben hätte vorkommen wollen, irrig und falsch ist und in Ewigkeit von ihme nicht erwiesen werden kann.

Solchemnach gelanget zu E.HG.G. unser unterthänigste rechtliche Bitte, dieselbe geruhen, das von oftgedachtem Moyses per falsa narrata erschlichene Patent für seinen Vettern zu cassiren und hingegen, daß wir entweder unanimi consensu oder per majora jemand zum Rabbi wehlen und solchen ad confirmandum E.HG.G. praesentiren mögen, uns gnädigst zu verstatten, Moyses Jacob aber wegen seines unwahren Angebens mit einer wohlverdienten Geldstraffe zu belegen; in welcher unterthänigsten Zuversicht E.HG.G. wir zu allem selbst verlangtem Hochgräflichen Wohlwesen in Gottes starken Schutz empfehlen.
E.HG.G. unterthänigst-gehorsambste außer Jacob Moyses übrige sämptliche begleidete Juden dieser Graffschaft

Nr. 33

Gräflicher Auftrag an den Landrabbiner, im Lande umherschweifendem Diebsgesindel nachzuspüren, und Verpflichtung der Beamten des Landes zur Unterstützung des Landrabbiners
16. 4. 1733 – StA Dt, L 37 XIX Sect. IV Nr. 4

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc., Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburg-Graff zu Utrecht etc. etc.

Nachdem sich eine Zeitlang in unserer Grafschaft verschiedene Dieberei eräuget, welche durch allerhand im Lande sich ufhaltendes diebisches Gesinde verübet worden, und wir demnach den Juden Rabbi Alexander Jacob committiret und in Pflichten nehmen lassen, umb sothanes diebisches Gesindlein aufzutreiben und sich zu bemuhen, daß solche, es sein Christen oder Juden, in Haft gezogen werden, so befehlen wir unseren Drosten und Beambten auf dem platten Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, denselben, wann er sich bei ihnen melden würde, nicht nur zu hören, sondern auch mit genugsamer Mannschaft und ungesäumbter Hülfe nachtrücklich zu assistiren und sich der etwa denuncirten verdächtigen Leute zu versichern, wogegen wir dann bemeltem Alexander Jacob wider alle Gewalttat nicht weniger landesherrlich zu schützen versprochen, als unsere Beampten, wie auch der Magistrat in den Städten, demselben alle Beforderung angedeihen zu lassen und, was er ihnen denunciiret, verschwiegen zu halten haben.

Urkündlich unsers Handzeichens und nebengedrückten gräflichen Insiegels. Geben auf Unser Residenz Detmold, den 16. April 1733

Siegel Simon Henrich Adolph G[raf] z[ur] L[ippe]

Nr. 34

Bitte der lippischen Juden an die Fürstin Johannette Wilhelmine, den Detmolder Moses Jacob zum Vizerabbiner zu bestellen
o. Datum (1735) – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 3

Durchleuchtigste Fürstinne, gnädigste Regierende Frau Landesmutter.

E.Hf.D. vermittelst dieses in tiefester Devotion zu vernehmen zu geben können wir Vorstehern der Judenschaft allhie nicht ümhin, welchergestalt unter uns in Deroselben Landen zum oftern sowohl Dispute als sonstige Streitigkeiten und Unordnungen entstehen, welche billig geahndet und bestraffet werden müssen.

Wann nun, Durchleuchtigste Fürstinne, gnädigste Regierende Frau Landesmutter, wir Juden zware einen Rabbiner, so sich zu Warburg aufhält, haben und denselben, da wir einen alleine nicht halten können, mit denen im Stifte Paderborn begleideten Juden auf gesambten Kosten salariiren, dieser aber, als zu weit von hier wohnet, jede sich ereignende Excesse nicht allemal auskundschaften, weniger selbige bestraffen kann, mithin wir Vorstehern vor höchst nöthig erachtet, unterthänigst anzuhalten, daß des Endes einen Vice-Rabbiner constituiret und von demselben in Abwesenheit des Rabbiners zu Warburg sowohl die jüdische Ceremo-

nien und sonstige geringe Streitsachen untersuchet und verrichtet, als besonders auch die straffbaren Unordnungen und Excesse inquiriret und protocolliret werden möchten, und dann ein solches zu E.Hf.D. hohen Interesse, da sonsten aber die Excesse in Abwesenheit des Rabbiners zum ofteren vertuschet und ungestraffet bleiben, vornemblich dienet, so möchten wir gerne den hiesigen Schutzjuden, welcher bis 43 Jahr unter Dero Schutz gewohnet, namentlich Moses Jacob, als Vice-Rabbiner, weilen sich dieser am besten dazu qualificiret, annehmen, so daß derselbe E.Hf.D. hohes Interesse in Ansehung der Excessen und Straffgelder besonders mit beachten könnte, wann er nur für seine Mühe dieserwegen das jährliche Schutzgeld allergnädigst erlassen werde, dagegen wir demselben auch, da er sonst kein salarium bekömmpt, in Ansehung der Eintheilunge sonstiger Contribution übersehen und dessen quota für ihn ersetzen wollen.

Solchemnach gelanget zu E.Hf.D. unser aller unterthänigste Bitte, Sie allergnädigst geruhen möchten, sothanen unseren Vortrag anzunehmen, den Vice-Rabbiner bei Deroselben hierunter mit versirenden hohen Interesse nicht weniger in hohen Gnaden genau zu halten und zu conserviren, als des Endes auch an Dero Hochgräfliche Kammer allergnädigsten Befehl ergehen zu lassen, daß dieser vorgeschlagene Vice-Rabbiner Moses Jacob von dem jährlichen Schutzgelde befreiet sein solle.

Getrösten uns gnädigster Erhörung, als wofür wir mit allem unterthänigsten Respekt ersterben

E.Hf.D., Unserer gnädigst Regierenden Frau Landesmutter unterthänigste Knechte.
Vorstehern der sämblichen Juden allhier

Nr. 35
Berufung des Michael Leffmann und des Moses Jacob zu Vizerabbinern
8. 2. 1735 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 l
9. 6. 1735 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 3

Wir haben dem Suchen der Supplicanten in Gnaden deferiret, wie wir dann unsern Schutzjuden Moses Jacob allhier als Vice-Rabbiner hiermit jedoch derogestalt gnädigst confirmiret und bestättiget, daß er nebst der Verrichtung der jüdischen Ceremonien auf die unter unsern in Schutz stehenden sämblichen Juden etwan vorfallende Excessen und Unordnungen ohne Ansehung der Personen, Feind- oder Freundschaft solchergestalt fleißig inquiriren und solche nach Befinden bestraffen, wie es unseres hohes Interesse erfordert, und er auf jedesmal unserem gnädigsten Befehl deswegen Red und Antwort geben könne: wie er dann zugleich unserer nachgesetzter Rentkammer monatlich einen Extract von denen Excessen und darab erfolgeten Straffen auszuliefern gehalten, und dahingegen ratione futuri die gewöhnliche Freiheit genießen soll. Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Detmold, den 9. Junii 1735

Wir haben dem Suchen der Supplicanten in Gnaden defereriret, wie wir dann unsern Schutzjuden Leffman Michael allhier als Vice-Rabbiner hiemit jedoch derogestalt gnädigst confirmiren und bestättigen, daß er nebst der Verrichtung der jüdischen Ceremonien uff die unter unsern in Schutz stehenden sämptlichen Juden etwan vorfallende Excessen und Unordnungen ohne Ansehung der Person, Feind- oder Freundschaft solchergestalt fleißig inquiriren und solche nach Befinden bestraffen, wie es unseres hohes Interesse erfordern, und er auf jedesmal unser gnädigsten Befehl deswegen Red und Antwort geben könne, wie er dann zugleich unserer nachgesetzter Rentkammer monatlich einen Extract von denen Excessen und darab folgenden Straffen auszuliefern gehalten, und dahingegen ratione futuri die gewöhnliche Freiheit genießen soll. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Detmold, den 8. Februarii 1735
Wilhelmine Verwittibte F[ürstin] zur Lippe

Nr. 36

Beschwerde des Landrabbiners Ruben Simon aus Warburg an die Regierungskanzlei über ausstehende Gehaltszahlungen

12. 9. 1749 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Hochwohlgeborene, wie auch Hochedelborne, Gestrenge, Fest- und Hochgelehrte zur Hochgräflich-Lippischen Regierungs-Canzlei Hochverordnete Herren, Präsident, Canzlei-Direktor und Räte,
Hochgelehrteste und Hochgebietende Herren!

Euer Hochwohlgebornen wie auch Hochedelgebornen Herrn wird zweifelsohne bekannt sein, daß die Vorsteher der im Lippischen wohnenden Judenschaft schuldig seind, mir als ihrem vorgesetztem Land-Rabbiner alljährlich mein Salarium ad 50 Rtl. zu bezahlen.

Wann nun diese ihre Schuldigkeit hierunter so weit nachgelassen, daß ich bereits im vergangenen Monat April anni currentis einen Rückstand von 4 Jahren, also in Summa 200 Rtl. zu praetendiren habe, inmittelst aber ein Arbeiter seines Lohnes wert, und zu befürchten ist, daß durch noch längeres Hinstehen die Summa noch höher aufschwellen und demnächst der Judenschaft die Bezahlung desto beschwerlicher fallen möchte;

demnach gelanget zu Euer Hochwohlgebornen wie auch Hochedelgebornen Herrn meine unterthänige gehorsamste Bitte, denen Vorstehern der Judenschaft vordersamst anzubefehlen, daß sie mir bei meinem dermaligen Hiersein sub praejudicio executionis paratissimae den Rückstand von 4 Jahren mit 200 Rtl., wegen des laufenden Jahres aber hinkünftig praecise in termino meine 50 Rtl. bezahlen müssen.

Stertzenbach

Nr. 37

Beschwerde der Detmolder Vorsteher über Isaac Joseph Goldschmidt aus Lemgo, der sich von einem auswärtigen Juden trauen lassen will

27. 8. 1753 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Wohl- und Hochedelgeborne, Gestrenge, Fest- und Hochgelahrte zur Hochgräflich-Lippischen Regierungs-Canzlei Hochverordnete Herren Canzler und Räte,
Hochgebietende Herren!

Es ist unter der Judenschaft gebräuchlich, daß derjenige, welcher sich verheirathen und pacta dotalia errichten will, sich deshalb bei denen Vorstehern melden muß, worauf diese einen von denen angeordneten zweien Vice-Rabbinern Commission ertheilen, ein solches zu vollenziehen.

Wir haben aber vernommen, daß der vor kurzem recipirte Schutzjude Itzig Joseph Goldschmid, welcher in Begriff stehet, künftig Donnerstag Hochzeit zu halten, intentionirt sein soll, der angezeigten Gewohnheit zu widerstreben und nicht allein seine Ehe-Pacta, sondern auch die Copulation durch einen frömden Juden aus dem Cölnischen resp[ektive] concipiren und verrichten zu lassen.

Da wir nun dieses keinesweges zugeben und uns von einem solchen eigensinnigen jungen Menschen unsere jura kränken lassen können, so gelanget an Euer Wohl- und Hochedelgeborne Herrn unsere gehorsamste Bitte, dieselbe geruhen, Betr[effenden] bei 50 Goldgulden Straffe alles Ernstes anzubefehlen, daß er sein Vorhaben nicht erfüllen, sondern seine Ehe-Pacta von dem Vice-Rabbiner Jonas Levi weniger nicht aufsetzen, als sich von demselben copuliren lassen, anbei die hierdurch causirte Kosten refundiren möge.

Volkhausen

Nr. 38

Verpflichtung Isaac Joseph Goldschmidts durch die Detmolder Regierung dazu, sich vom heimischen Vizerabbiner trauen zu lassen

27. 8. 1753 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Nachdem auf an seiten der Juden Vorsteher allhier wider den Schutzjuden Itzig Joseph Goldschmidt zu Lemgo übergebene und abgenötigte Beschwerung und Bitte pro Mandato inhibitorio poenali das gebetene Mandatum gestalten Sachen nach erkannt, so wird namens Illustrissimi Regentis Hochgräflicher Gnaden dem Imploraten Goldschmidt bei 50 Goldgulden Straffe hiermit allen Ernstes anbefohlen, wegen seiner zu errichtenden Ehe-Pacten und Copulation dem Gebrauch nach sich bei denen Vorstehern der Judenschaft zu melden und weniger nicht seine pacta dotalia von dem Vice-Rabbiner Jonas Levi aufsetzen, als sich von demselben copuliren zu lassen, als lieb ihm sein mag, obangedrohete Poen zu vermeiden. Wornach sich derselbe zu richten.

Signatum Detmold, den 27. Augusti 1753

Gr[äflich] L[ippische] C[an]tzler und R[äte] das[elbst]

I.3.3. Formen der Selbstverwaltung

In diesem Teilabschnitt sind Texte zusammengetragen, welche die Organisationsform jüdischer Selbstverwaltung sowohl auf Gemeinde- wie auf Landesebene dokumentieren.

Die in Dok. Nr. 39 genannte Versammlung der lippischen Juden im Jahre 1708 in Detmold kennzeichnet den Beginn einer Organisation der Juden des Landes. Die hier getroffene Vereinbarung ist offenbar vom Landesherrn nicht sogleich genehmigt worden (vgl. dazu auch M. Guenter, S. 38/39), sondern tritt erst 1720 in Kraft. Der Text sagt nichts darüber aus, auf wessen Veranlassung hin diese Versammlung zustandegekommen ist – in anderen Reichsteilen erfolgt die Bildung einer judenschaftlichen Organisation auf Einwirken der Landesherrschaft hin –, deutlich wird aber, daß die Juden in Lippe zu dieser Zeit selbst ein Interesse an einer gemeinsamen Organisation haben. Dabei können sie allerdings von vornherein nicht mit einvernehmlicher Haltung aller Glaubensgenossen rechnen, sondern müssen durch Androhung von Strafgeldern, die an den Landesherrn zu zahlen sind, Einmütigkeit erzwingen. Daß auch landesherrliche Verfügungen nötig sind, um alle Juden zu der Teilnahme an ihren Versammlungen zu bewegen, belegt Dok. Nr. 40.

Die Ursprünge und das allmähliche Zustandekommen der Organisation auf gemeindlicher Ebene sind im einzelnen von den Quellen her nicht zu belegen. Guenter (S. 38) verweist auf ein Schreiben aus Lemgo aus dem Jahr 1719, in dem von Ältesten und Vorstehern die Rede ist. In den hier abgedruckten Texten aus dem Jahr 1721 (Nr. 40 – 42) treten die Vorsteher bereits als Sprecher der Judenschaft auf, werden vom Landesherrn in ihren Ansprüchen gestützt, ohne daß aber konkrete Kompetenzbeschreibungen für dieses Amt über alles Herkommen hinaus vorliegen. Auf die Beschwerden des Detmolder Vorstehers aus dem Jahre 1767 hin (Nr. 43) werden die Amtsbefugnisse dann präzisiert und durch obrigkeitliche Sanktionsandrohungen abgesichert (Nr. 44).

Die Judenschaft des Landes verfügt bereits 1721 eine Straffung ihrer Organisation (Nr. 42) durch die Wahl von vier Vorstehern, die als Sprecher der Judenschaft des Landes fungieren und auf den alle drei bzw. vier Jahre stattfindenden Generalversammlungen bestätigt bzw. neu bestimmt werden (vgl. Nr. 45). Versuche einzelner bei Hofe einflußreicher Juden, sich zu Sprechern bzw. Vorstehern der Landesjudenschaft zu machen, scheitern zunächst trotz Unterstützung durch den Landesherrn (vgl. M. Guenter, S. 41/42). Diese Vorsteher, seit 1732 für jährliche Einziehung und Ablieferung der Schutzgelder zuständig (M. Guenter, S. 41; vgl. oben Nr. 19), bilden die Repräsentanten der Judenschaft dem Landesherrn gegenüber. Daß dieser an seinem Anspruch festhält, auch ohne Zustimmung der Juden selbst diese Vorsteher zu benennen, belegt Nr. 46. Auf den regelmäßig stattfindenden allgemeinen Versammlungen werden nicht nur die Vorsteher gewählt, sondern hier werden Fragen der Religion (Prüfung der Schächter und Regelung von religiösen Streitfragen durch den Rabbiner) und Aufgaben ökonomisch-rechtlicher Art behandelt (Festlegung der Taxen, d. h. der von jedem einzelnen einzubringenden Gelder für die Ableistung der verschiedenen finanziellen Verpflichtungen der Judenschaft insgesamt; Nr. 47).

Diese regelmäßig stattfindenden allgemeinen Versammlungen freilich erfordern großen organisatorischen und finanziellen Aufwand. Die Entwicklung geht daher dahin, daß an die Stelle dieser Generalversammlungen Zusammenkünfte von Deputierten treten, ergänzt durch Beisitzer, wodurch die einzelnen Gemeinden repräsentiert sind, und daß als Sprecher und Vertreter der Judenschaft ein Vorsteher gewählt wird, der zusammen mit einem Deputiertengremium agiert (Nr. 48). Dabei ist davon auszugehen, daß in das Amt des Vorstehers eine Person berufen wird, die in vergleichsweise enger Beziehung zum Hofe bzw. zur Regierung steht. Das angeführte Dokument, das die Einrichtung der Vorsteherschaft belegt, zeigt deutlich auf, daß die Judenschaft des Landes ihren Vorsteher zwar als Sprecher und Vertreter nach außen hin versteht, aber dafür sorgt, daß seine Entscheidungskompetenzen sehr begrenzt und an die Zustimmung des Deputiertengremiums gebunden bleiben.

Nr. 39

Protokoll der Generalversammlung der lippischen Juden 1708 in Detmold, auf der Entscheidungen über die Organisation der Juden auf Landesebene getroffen worden sind
4. 3. 1720 – Abschrift – StA Dt, L 92 A Tit. 150 Nr. 1 fol. 7 – 10

Zu wissen sei hiemit, daß 1708 die sämtliche Judenschaft der Graffschaft Lippe zu Detmold zusammen gewesen und dero Zeit von dem abgelebten Rabbiner einige Verordnung gemachet worden, wie ein jeder Jude nach jüdischen Ceremonien sich betragen solle, es sind auch

1. von bemelter Judenschaft 6 Deputirte erwehlet, und denenselben die Macht gegeben, zum Besten der Judenschaft etwas Geld auszuzahlen, jedoch ist
2. ausdrücklich geschlossen und abgeredet, daß 2 der Depurtirten über 3 Tlr. auszugeben nicht bemächtiget, mit Vorbewußt der andern aber bis 6 Tlr. auszulegen die Freiheit haben sollen, wofern nun
3. etwas mehr auszuzahlen vorfallen sollte, so sind die 6 Deputirte schuldig, annoch 5 von denen Ältesten der Judenschaft bei sich zu nehmen und die Ausgabe mit deren Wissen und Willen zu verfügen, welche Puncte
4. von dem itzigen Rabbiner zur Lage nicht nur confirmiret, sondern dahin extendiret, daß einer der Deputirten keine Macht haben solle, einen Pfenning auszugeben, als aber
5. obgedachte Puncten nicht observiret, und wir dahero gemüßiget worden, uns bei Hochgräflicher Regierungs-Kanzlei zu melden und gehorsamst nachzusuchen, daß wir einen Befehl an die 3 frömbde Rabbiner, welche 1718 in Detmold gewesen, erhalten mögten, damit die Rabbiner die unter der Judenschaft obschwebende Sachen und Streitigkeiten nach jüdischen Ceremonien und hergebrachten Gewohnheiten abstellen und entscheiden sollten, sothanem Suchen auch deferirt worden, so sind
6. allsolche vorstehende puncta nicht nur von den 3 Rabbinern wissentlich und wolbedächtlich bestättiget, sondern auch nach unserm Ceremonialgesetz noch andere Puncten hinzugethan, wie dieselbe in allen benachbarten Ländern unter der Judenschaft also pflegen gehalten werden, damit nun
7. vorberührte Puncte zum Aufnehmen und Besten der Judenschaft desto mehr gehalten werden mögen, so hat die ganze Judenschaft die Hochgräfliche Regierungs-Kanzlei hiedurch gehorsamst imploriren wollen, alle sothane Puncten weniger nicht hochoberlich zu confirmiren, als der Confirmation einzurücken, gestalt einer oder der andere, welcher diesen punctis sich nicht gemäß aufführen wird, Illustrissimi Regentis Hochgräflicher Gnaden in 100 Gfl. Straffe wegen seines Ungehorsams und Übertretung verfallen sein solle. So geschehen und resolviret Detmold, den 20. Februarii 1720

Namens Regierender gnädigster Landesherrschaft werden auf unterthänigstes Nachsuchen hievorgesetzte sieben puncta hiermit dergestalt confirmiret und bestättiget, daß darüber in allen ihren Inhalt stets, fest und unverbrüchlich gehalten und denenselben gelebet, auch die Ungehorsamen Hochgedachter Seiner Hochgräflichen Gnaden in die 100 Gfl. Straffe verfallen sein sollen.

Urkündlich hierneben gedrückten gräflichen Insiegels und des Geheimen Rats und Regierungs-Praesidentens Unterschrift, geben
Detmold, 4. Martii 1720
(L. S.) C[hristoph] v[von] Piderit

Nr. 40

Bitte der Vorsteher der lippischen Judenschaft an Simon Henrich, durch Androhung massiver Strafen dafür zu sorgen, daß alle Juden des Landes zur angesetzten Generalversammlung erscheinen
8. 7. 1721 – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 4

Hochgeborner Graff, gnädigst Regierender Landesherr.

E.HG.G. geruhen genädigst zu vernehmen, wie daß wir wegen gewisser nothwendiger Angelegenheiten entschlossen sein, nechster Tagen, und zwar auf den 14. laufenden Monats Julii, eine generale Zusammenkunft zur Lage zu halten und solches E.HG.G. hiemit unterthänigst zu hinterbringen.

Wann aber, Hochgeborner Graff, genädigster Landesherr, wir nicht unzeitig befürchten, daß ein oder ander Jude ungebührliche motus erregen und sich der Disposition des Rabbiners und gemeinschaftlichen Gutachten dergestalt widersetzen mögte, daß man zu nichts kommen, weniger von denen vorzunehmenden Notwendigkeiten einen Schluß machen könnte;

so gelanget an E.HG.G. unsere unterthänigste demütigste Bitte, hierauf in hohen Landesherrlichen Gnaden bei Straffe 100 Gfl. und Verlust des Geleides befehlen und verordnen zu lassen, daß sich ein jeder von denen begleideten Juden des Rabbiners Disposition und Dijudicatur wie auch den gemeinschaftlichen Gutachten der Vorsteher und Judenschaft geziemend unterwerfen, mithin keinesweges motus erregen, sondern, dafern einer vermeinet, beschweret zu sein, solches auf andere geziemende Art und Weise anbringen und vor einen ausländischen ohnpartheiischen Rabbiner seine Sache, mit Vorbehalt der Kosten, soweit er unrecht hat, ausmachen solle, worüber wir uns genädigster Erhörung und Resolution getrösten und in tiefster Devotion versterben.

E.HG.G., Unsers genädigsten Landesherrn, unterthänigste Knechte, sämbtliche Vorsteher der Judenschaft hiesiger Graffschaft und Landen

Nr. 41

Verfügung der Regierung gemäß dem Antrag der Vorsteher
8. 7. 1721 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 4

Nachdem die sämtlichen Vorstehern der Judenschaft hiesiger Grafschaft vermittelst übergebener unterthäniger Memorialis geziemend zu vernehmen gegeben, wasmaßen sie entschlossen wären, wegen gewisser nothwendiger Angelegenheiten nächster Tag, und zwar auf den 14ten jetzt laufenden Monats Julii eine generale Zusammenkunft in dem Flecken Lage zu halten, dabei aber nicht unzeitig befürchten müßten, daß ein oder ander Jude ungebührliche motus erregen und sich der Disposition des Rabbiners und gemeinschaftlichen Gutachten dergestalt widersetzen möchte, daß sie zu ihrem Werk nicht gelangen könnten, und dannenhero um ein mandatum poenale gebührend nachgesuchet und erhalten, so wird namens des Hochgeborenen Unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräflichen Gnaden denen sämtlich begleideten Juden hiesiger Grafschaft bei 100 Gfl. Strafe und Verlust ihres Geleites hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß sich ein jeder des Rabbiners Disposition und Dijudicatur wie auch den gemeinschaftlichen Gutachten der Vorsteher und Judenschaft geziemend unterwerfen, mithin keinesweges motus errege, sondern, falls sich der eine oder andere über des Rabbiners oder der Vorsteher Verordnung oder Verfahren beschwert finden sollte, solches bei hiesiger Gräflicher Kanzlei anbringen und fernern rechtlichen Bescheides gewärtig [sein] solle. So lieb einem jeden sein mag, obangedeutete poen zu vermeiden, wornach sich dieselbe zu richten.

Signatum Detmold, den 8. Julii 1721

G[räflich] L[ippischer] P[räsident], C[anz]l[er] und R[äte] das[elbst]

Nr. 42

Bericht über die Entscheidungen auf der Generalversammlung der Juden im Jahre 1721: Bestätigung des Landrabbiners und der Vorsteher sowie Festlegung der Organisationsform, in der die von der Gesamtjudenschaft aufzubringenden Gelder eingetrieben werden sollen.
15. 6. 1729 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. IV Nr. 1

Anno 1721 im Monat Julio ist von sämtlicher Judenschaft hiesiger Graffschaft Lippe in der Lage eine Zusammenkunft gehalten, allwo dem verstorbenen Rabbiner sein Patent, wie auch die Vorsteher confirmiret worden, welche seind Itzig Moses und Moses Jacob zu Detmold, Kumpel Katzenstein zum Schwalenberg und Joseph Goldschmid zu Lemgo, da dann geschlossen, daß diese 4 Vorsteher nicht sollen bemächtiget sein, unter der Judenschaft eine Anlage, so über 20 Tlr. komme, zu machen, sondern sie in solchem Falle 3 von denen vornehmsten Juden darzu ziehen müßten, was alsdann die meiste Stimmen resolvirte, solches solle vor sich gehen. Doch dörfen die Vorsteher auch die Gelder nicht einst eincassieren, sondern sie sollen schuldig sein, die Anlage denen beiden Juden Israel Hirsch zu Detmold und Isaac Goldschmid zu Lemgo, als welche von denen Juden zu Einnehmern constituirt, zu denunciiren, und diese beide sodann die Gelder erheben und an gehörigem Ort gegen Quittung ausliefern. Welcher nun von ihnen hiegegen im geringsten handeln würde, derselbe solle Ihro Hochgräflicher Gnaden, Meinem gnädigsten Herrn 100 Gfl. Straffe zu erlegen schuldig sein. Dieses ist von dem Rabbiner und 4 Vorstehern eigenhändig unterschrieben.

Joseph Salomon, Rabbiner im Stift Paderborn und Graffschaft Lippe

1. Itzig Moses
2. Moses Jacob — in Detmold
3. Kumpel Katzenstein zu Schwalenberg
4. Joseph Goldschmid zu Lemgo — Vorsteher

Nr. 43

Bitte des Detmolder Vorstehers Abraham Israel an die Regierungskanzlei, Rechte und Pflichten der Vorsteher genau zu benennen
28. 12. 1767 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 l

Wohl- und Hochedelgeborne, Gestrenge, Fest- und Hochgelehrte, Hochgräflich Lippische zur Regierungs-Kanzlei Hochverordnete Herren Kanzler und Regierungs-Räte!

Hochgebietende Herren!

Es ist mir das Amt eines Vorstehers bei der hiesigen Judenschaft per Decretum vom 24. Novembris anni currentis, wofür ich den unterthänig schuldigen Dank abstatte, geneigtest übertragen worden. Ich bin zwar so bereit als schuldig, mich diesem Amte zu unterziehen, weilen aber die tägliche Erfahrung bezeuget, ja selbst diesem illustri Dicasterio bekannt ist, wie viele Verdrießlichkeiten mit dem Amte eines hiesigen Vorstehers verknüpft sind, wie vielen muthwilligen Prozessen derselbe ausgesetzt ist, dieses aber hauptsächlich daher rühret, weil die Grenzen eines Vorstehers und dessen Amt nicht genau genug bestimmet sind, so wird zu Verhüthung aller Unordnung und zur Sicherheit des Vorstehers nicht allein nöthig sein, daß ihm einige Regeln, wornach er sich in seinem Amte betragen muß, bekannt gemacht, sondern auch 1.) den Officianten an hiesiger Juden-Schule, dem Vorsänger und Pedellen anbefohlen werde, daß sie ein- vor allemal dasjenige, was ihnen von den Vorstehern aufgegeben wird, jedesmal prompt, ohne sonst jemandem aus der Judenschaft Gehör zu geben, befolgen müssen. 2.) Den Vorstehern nachgelassen werde, daß sie die in der Synagoge vorfallende Unordnungen bei Strafe untersagen, die Übertretern zur Bestraffung anzeigen können, und wenn sie 3.) solche gehörigen Orts zu denunciiren genötiget sind, ihre Aussagen wenigstens einen halben Glauben haben. 4.) Die Kosten zu den Prozessen, welche ein

Vorsteher gegen einige membra der jüdischen Gesellschaft zu führen gezwungen ist, aus der gemeinschaftlichen Juden-Kasse suppeditiret werden müssen, dagegen ich mich 5. erforderlichen Falls erbiete, eidlich zu bekräftigen, daß ich diesem Vorsteher-Amte treu und fleißig vorstehen will.

Da nun dem Begriffe nach geduldete particuläre Gesellschaften in einem Lande nichts in sich enthalten dürfen, was wider den allgemeinen Endzweck des Staats, nämlich die Ruhe und Sicherheit, angehet, wenigstens die Handlungen einer solchen Gesellschaft jederzeit zur Beförderung des allgemeinen Endzwecks dirigiret werden müssen, dieses auch die Absicht des mir übertragenen Vorsteher-Dienstes sein muß, die vorangesetzte Punkte aber bloß dahin gehen, damit es möglich sei, die Handlungen der hiesigen Judenschaft dem allgemeinen Endzweck gemäß und zu dessen Erhaltung zu leiten, so gelanget an Euer Wohl- und Hochedelgeborne Herren meine unterthänig gegründete Bitte, Hochdieselben geruhen,

das mir übertragene Amt eines Vorstehers nach den vorangeführten und mehrern Punkten, welche dem richterlichen Ermessen überlassen werden, dergestalt zu bestimmen, damit es nicht nöthig sei, wegen continuirlichen jüdischen Zänkereien dieses hohe Ober-Gericht zu behelligen.

Unterthäniger Knecht Abraham Israel

[Kanzleivermerk:]

G[ehorsamstes] P[ro]m[emoria]

Außer dem beiligenden Mandato finden sich keine Nachrichten in der Registratur, worin eigentlich das Amt der Judenvorsteher bestehe; es haben auch dieselben eingezogener Erkundigung nach niemalen weder münd- noch schriftliche Instructionen erhalten.

Nr. 44
Verbindliche Vorschriften der Detmolder Regierungskanzlei über die Aufgaben des Vorsteheramtes
29. 2. 1768 – StA Dt L 37, XIX Sect. III Nr. 1 l

Da man nöthig gefunden, denen Beschwerden die abhelfliche Maße zu geben, welche die Vorsteher der Juden über die Verhinderungen zu verschiedenen Malen vorgebracht, so ihnen in Verrichtung des ihnen anbefohlenen Amts durch die Widerspenstigkeit und unordentliches Betragen einiger der Judenschaft in den Weg geleget werden und die denen Vorstehern und Juden gegeneinander obliegenden Pflichten sowohl als auch die Verrichtungen der erstern zu bestimmen, so wird hierdurch ein- für allemal folgendes verordnet und so ein als ander Theil zur genauen Befolgung anbefohlen.

1. Sollen die jedesmaligen Vorsteher darauf achten, daß die begleiteten Juden sich ihrem Geleite in allen Punkten und Clausuln vollkommen gemäß und so in und außerhalb der Schule sowohl ihren Gesetzen und approbirten Gewohnheiten gemäß als auch sonst ehrbar und stille betragen und aufführen.
2. Haben ersagte Vorsteher die in Ansehung der Judenschaft zu erlassenden obrigkeitlichen Verordnungen denselben bekannt zu machen und daß sie befolget werden zu invigiliren, auch alle Fälle, welche gegen die Gesetze, Verordnungen und landesherrliche Interesse angehen, sobald sie solche in Erfahrung gebracht, bei der Regierung zu weiterer Verfügung anzuzeigen.
3. Wird denselben aber auch aufgegeben, für das Beste der Judenschaft nach ihren Pflichten zu sorgen und das von derselben zu gemeinschaftlichen Endzweck bestimmte Geld so zu

administriren, wie sie solches jedesmal werden verantworten können, jedoch in wichtigern Fällen nichts für sich allein thun, sondern mit den Ältesten, auch erforderlichen Falls mit den übrigen der Judenschaft vorher Rücksprache halten und die Sachen darnach einrichten, alsdann aber auch davon, wenn es nicht bloß Jüdische Ceremonial-Sachen betrifft, vorher der Regierung zur Genehmigung, auch wenn sie unter sich darüber nicht einig werden sollten, zur Entscheidung anzeigen.

4. Dargegen wird der Judenschaft ohne Ausnahme anbefohlen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung ersagte Vorsteher als solche so in und außerhalb der Schule zu respectiren, demjenigen, was solche in ihrem Amte und nach dieser Verordnung anbefehlen, Folge zu leisten und ihnen als ihren Vorgesetzten die gebührende Achtung zu bezeigen und darinnen auf keine Art etwas ermangeln zu lassen, wogegen man sich aber auch zu denselben versiehet, daß sie sich gelassen, bescheiden und ohn Privatabsichten oder Leidenschaften auf ihrer Seite betragen und zu keinen unnöthigen Weitläufigkeiten Anlaß geben werden.

Detmold, den 29. Februarii 1768 Gräflich Lippische Regierungskanzlei daselbst
Reymann

Nr. 45

Beschwerde der Judenschaft bei der Regierungskanzlei darüber, daß ein Vorsteher ohne Wahl durch die Juden des Landes von der Regierung bestellt worden ist
o. Datum (Nov. 1769) – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Wohl- und Hochedelgeborne, Gestrenge, Fest- und Hochgelehrte, Hochgräflich Lippische zur Regierungs-Kanzlei Hochverordnete Herren Kanzler und Räte
Hochgebietende Herren!

Euer Wohl- und Hochedelgeborne Herren werden wir genöthiget unterthänig vorzustellen, wasmaßen wir von jeher den Gebrauch gehabt, bei der alle 3 Jahr vorfallenden jüdischen allgemeinen Versammlung neue Vorsteher zu erwählen, welcher Gebrauch sich auf die jüdischen Ceremonien gründet und in allen andern Ländern beobachtet wird. Bis hiehin haben wir diesen Gebrauch gleichfalls beobachtet, und wurde, wie gewöhnlich, bei der letzten Versammlung durch 7 dazu Bestellte der hiesige Schutzjude Meyer Levi zum Vorsteher erwehlet, und als dieser bald darauf an diesem illustri Dicasterio vorstellete, wie er nicht imstande sei, diesem Amte allein vorzustehen, so wurde ihm der Schutzjude Abraham Israel an die Seite gleichsam zum Gehülfen gesetzet.

Wann aber letzterer sich vorläufig verlauten lassen, daß er auch ohne unsere Wahl Vorsteher bleiben wollte, und wir, da solches unserer gewöhnlichen freien Wahl in der Folge praejudicirlich sein könnte, nach welcher sowohl die alten wieder, als an deren Stelle neue können erwehlet werden, dieses nicht zugeben können, so gelanget an Euer Wohl- und Hochedelgeborne Herren unsere untertänige Bitte, Hochdieselben Hochgeneigt geruhen wollen, uns bei unserer gewöhnlichen freien Wahl zu schützen, auch künftighin, wenn die sodann erwehlten Vorsteher wiederum Gehülfen verlangen sollten, selbige mit ihrem Suchen bis zur künftigen Wahl abzuweisen.
Bruggemeyer

Nr. 46

Zurückweisung der Beschwerde der Judenschaft durch die Regierungskanzlei, verbunden mit der Feststellung, daß die Vorsteher von der Regierung auch ohne Zustimmung der Juden ernannt werden können
30. 11. 1769 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 1 l

Auf von seiten der sämtlichen Judenschaft in hiesiger Grafschaft übergebene unterthänige Vorstellung und Bitte ist

Bescheid:

Da die Judenschaft die Befugnis, Vorsteher zu wählen, nicht vor sich, sondern aus gnädigster Concession der Landesherrschaft hat und dieser anbei freistehet, entweder sämtliche Vorsteher inmediate zu ernennen oder nach Gutbefinden einen zu den erwehlten mit zu denominiren, so ist die Angabe wegen einer anmaßlichen hergebrachten jüdischen privaten Befugnis und des dadurch zugehenden praejudicii ebenso widersinnig als strafbar.

Daher sothane Unbesonnenheit Imploranten mit Vorbehalt wohl verdienter Ahndung vor diesmalen ernstlich verwiesen und es bei der Annahme des von der Regierung bestellten Vorstehers Abraham Israel so lang belassen wird, bis dieselbe die Ursachen von seiner Unfähigkeit angegeben haben werden, da im übrigen in Ansehung der vormals von den Juden erwehlten Vorsteher die vorhabende Neuewahl vor diesmal zugestanden wird.

Decretum Detmold, den 30. November 1769

(L. S.) Gräflich Lippische Regierungs-Kanzlei daselbst, Reymann

Nr. 47

Angabe der Vorsteher über die Notwendigkeit, alle drei bis vier Jahre eine Generalversammlung der Juden des Landes abzuhalten, um die Taxe jedes einzelnen festzusetzen, Taxatoren zu wählen und zu vereidigen und die Schlächter zu examinieren

28. 6. 1775 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Wohl- und Hochedelgeborne, Fest- und Hochgelehrte, zur Hochgräflich Lippischen Regierungs-Kanzlei Hochverordnete Herren, Kanzler, Direktor, Räte und Assessors,
Hochgebietende Herren!

Euer Wohl- und Hochedelgeborne Herren haben auf unsere vorige Vorstellung uns unter dem 20. hujus die Resolution ertheilet, daß, wenn wir die Ursachen unserer Zusammenkunft specifice angeben würden, nähere Resolution erfolgen sollte. Die Haupt-Ursache ist, daß unter der Judenschaft ums 3. bis 4. Jahr eine neue Taxe gemacht wird, damit denenjenigen, die sich, wie Hochgräflicher Regierungs-Kanzlei am besten bekannt ist, häufig beschweret haben, daß sich ihr Vermögen vermindert und sie die ihnen bei der letztern Zusammenkunft gemachte Taxe nicht mehr tragen können, eine neue Taxe gesetzt werde und der Judenschaft die durch solche häufigen Beschwerden derselben verursachte Kosten so wohl abkommen, als wir die neue Taxe, die auf Johanni zu machen uns anbefohlen, nicht ehender zu machen imstande sind, bis diese neue Taxation vor sich gegangen. Die Nebenursachen sind, daß zuvor Taxatores von der gesamten Judenschaft auserwehlet und dazu beeidiget werden, ehe die Taxe errichtet werden könne, und daß auch diejenige, welche unter uns Juden für uns in jedem Orte das Schlachten verrichten müssen, examiniret werden, ob sie auch noch verstehen, was nach unsern Gesetzen dazu erfordert werde, daß das Fleisch koscher sei, damit wir nicht wider unsere Gesetze und Religion trefes Fleisch essen und diese übertreten.

Wie wir hiedurch nun dem an uns ergangenen Befehl ein Genüge geleistet, so gelanget an Euer Wohl- und Hochedelgeborne Herren unsere gehorsamste Bitte, Hochdieselben uns nunmehro mit einem Decret zu versehen geruhen wollen, daß wir die Judenschaft zusammenberufen dürfen.

Vollandt

Nr. 48

Bitte der judenschaftlichen Vertreter um Bestätigung der auf einer Generalversammlung 1787 beschlossenen Organisationsformen der Landesjudenschaft

6. 3. 1787 – StA Dt, L 92 A Tit. 151 Nr. 22 fol. 3 – 10

Unterthänigste Anzeige und Bitte von Seiten der am 5. Februar dieses Jahres allhier versammelt gewesenen hierunterschriebenen Vorsteher, Beisitzers und Deputirten der Judenschaft in der Grafschaft Lippe

Bei der allgemeinen Zusammenkunft der Judenschaft erwegeten einige der Versammelten, daß sie verschiedene Erinnerungen vorzubringen hätten.

Hierauf haben die beiden Vorstehers Raphael Levi allhier und Abraham Salomon aus Horn ein jeder 6 Glieder aus der Judenschaft als Deputirte vorgeschlagen, die das Nöthige zum Besten der Judenschaft denen Vorstehern vortragen könnten.

Unter diesen Vorschlägen war der

1., daß kein Vorsteher oder Beisitzer noch Deputirter niemals Diäten aus der judenschaftlichen Kasse haben sollte, gleichwie der Vorsteher Raphael Levi, der doch die mehrste Last dabei hatte, auch bishero nichts genommen habe.

2. Abraham Salomon aus Horn ließ sich hiergegen vernehmen: daß, wenn die Diäten cessiren sollten, er nicht länger Vorsteher bleiben wollte. Welche Erklärung dann auch die 12 Deputirte annahmen und ihm seine Erlassung schriftlich zusendeten.

Den Hofagenten Raphael Levi aber wollten sie zum alleinigen Vorsteher behalten, der dann auch imstande seie, die ganze Judenschaft, wie einem rechtschaffenen Vorsteher gebühre, ganz allein zu vertreten. Jedoch wurde dabei vorbehalten, daß derselbige ohne Vorwissen der ältesten Beisitzer und der Deputirte nichts vornehmen oder assigniren solle. Was aber die ständigen Abgaben, als laufende Zinsen und Gehalte, beträfe, solche könnten ohne deren Unterschrift von dem Vorsteher allein assigniret werden. Da aber Raphael Levi diesen beschwerlichen Dienst allein nicht übernehmen wollte, besonders weil er befürchten müsse, daß dadurch leicht Zank und Uneinigkeit entstehen könnte, so hat er vorgeschlagen, ihm einen von den ältesten Beisitzer, wozu der Jacob Salomon allhier fähig sei, und noch vier von den Deputirten zur Hülfe anzusetzen, demnach haben diese 12 Glieder dreie von ihnen, nämlich Abraham Salomon in Detmold, Salomon Katzenstein aus Schwalenberg, Jonas David aus Oerlinghausen, und Salomon Joel Herford angesetzt, mit Vorbehalt, wenn was vorfallen sollte, mit diesen 4 Deputirten zu überlegen, ohne sie nichts zu beschließen und alles, es habe Namen wie es wolle, von den hiesigen beiden Deputirten und Beisitzer unterschreiben [zu] lassen, auch bei neuen Anlagen im Beisein gedachter 4 Deputirten zu beschließen und [sie] mit unterschreiben [zu] lassen, wozu die auswärtigen den hiesigen ihre Stimme übertragen können, ohne die mindeste Belohnung dafür zu verlangen, wie sie durch ein Handgelöbnis angelobet haben. Wenn aber die Deputirte und älteste Beisitzer sich nicht vereinigen könnten, so kann der Vorsteher Raphael Levi oder die Deputirten die übrigen 9 Glieder bei Strafe 3 Gfl. zu sich rufen lassen, um einen gemeinschaftlichen Schluß in der Sache abzufassen, ohne auch die geringste Belohnung dafür zu verlangen.

Wenn aber extra Ausgaben vorfallen, müssen diese die Assignationen mit unterschreiben, was hingegen die ordinairen Ausgaben betrifft, als an den Herrn Kammerrat Stein, an den Herrn Amtmann Schliepstein, an den jüdischen Landschreiber, Vorsänger, judenschaftliche Bedienten und an Zinsen, solche kann der judenschaftliche Vorsteher Raphael Levi allein assigniren und ausbezahlen.

3. [Da] der Landschreiber Koppel Moses zu Blomberg für sein Schreiben behuf der Judenschaft und bei Vorfällen der Judenschaftlichen Ceremonie, als Fragen und Kauschern oder treif zu machen, 18 Rtl. 12 Gr. Gehalt bisher jährlich genossen hat, auch das Kopuliren bei verschiedenen verrichtet hat, wofür er besondere Belohnung erhält, da er aber für das Fragen keine besondere Belohnung erhalten hat, so ist ihm dafür jährlich 1 Rtl. 24 MGr., also 20 Rtl. jährlich bewilliget worden.

Der Vorsinger Wolf aber, der ebenfalls für die Fragen von Kauschern und Treifmachen jährlich 15 Rtl. erhalten hat und sich noch besonders bei Vorfallenheiten von jeden Juden 4 bis 8 MGr. und zu Zeiten noch mehr bezahlen lassen und solche Dinge fast täglich vorfallen, das aber nunmehro gänzlich abgeändert und ihm 5 Rtl. jahrlich zugeleget worden, mithin derselbe nun 20 Rtl. erhält, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn er wieder besondere Belohnungen nehmen sollte, er das Gehalt nicht haben sollte, und stehet dem Vorsteher, ältesten Beisitzer und Deputirten jederzeit frei, dieser beiden Leuten ihren Posten einen andern zu übertragen.

Da nun dieser ebenfalls die Kopulationen wie der Landschreiber Koppel ein ums andere verrichtet, so sind beide verpflichtet, vorher die Kopulation beim Vorsteher anzuzeigen, um die Taxe zu vernehmen, wieviel sie an Kopulations- und Schreibgebühren nach jüdischer Ceremonie haben solln, damit keiner übernommen werden könne. Sollte der Vorsinger Wolf darüber gründliche Beschwerden haben, so kann er solche bei den ältesten Beisitzer und 4 Deputirten vorbringen und Entscheidung erwarten.

4. Ist bestimmt, daß ohne die 8 Rtl. 12 Gr., so die Judenschaft viele Jahre für den Moses Isaac zu Langenholzhausen jährlich am Schutzgelde bezahlt haben, jetzo noch 24 Rtl. aus der Juden Kasse an arme Juden so die Vorstehers mit dem ältesten Beisitzer nebst den 4 Deputirten nach Befinden können auszahlen lassen; jedoch daß sie solche gemeinschaftlich assigniren.

Auch haben sich

5. die Deputirten und sämtliche Judenschaft vereinbaret und bestimmt, daß hinfüro nicht eher eine allgemeine Versammlung der Judenschaft wieder vorgenommen werden solle, bis die Vorsteher und Deputirte nebst dem ältesten Beisitzer für gut befinden, daß solche gehalten werden solle, indem solche Versammlung nicht nur einige hundert Thaler kostete, sondern auch Zank und Streit verursachete. Hingegen, wenn ein Jude durch Erwerb oder sonst sein Vermögen vermehrete oder durch Schicksale herunterkäme, ein solcher von denen angesetzten Taxatoren mit Beisein des Vorstehers, ältesten Beisitzers und Deputirten entweder höher oder niedriger gesetzet werden könne, und verlangen die 9 Deputirte, daß ihnen alle drei Jahre die Abschriften der judenschaftlichen Rechnungen mitgetheilet werden sollten. Sollte aber was Außerordentliches vorfallen, so sollen die 9 Deputirte auf Anrufen des Vorstehers oder Deputirten hier erscheinen, um die Sache förmlich abzumachen.

Und wenn

7. eine Schichtung unter der Judenschaft vorfällt, welche jederzeit der Vorsteher und Landschreiber Koppel bis hiehin verrichtet hat, sollen hinfüro der Vorsteher nebst dem ältesten Beisitzer und die Deputirte jemand unter sich erwählen, der solche Schichtung vornehmen solle, jedoch aber nicht beschließen, bis solches erst dem Vorsteher Raphael Levi, weil demselben die Jüdische Ceremonie am besten unter uns bekannt ist, vorlegen, wenn aber etwas dabei zu erinnern ist, die übrigen 4 Deputirte und Beisitzer berichtet worden und sie gemeinschaftlich sich vereinigen oder solche an auswärtige Rabiner zum Spruch zu verschicken.

Sollte aber die Schichtung von Wichtigkeit sein, so soll entweder der Vorsteher oder ein Deputirter oder zwei Deputirte gemeinschaftlich dazu ernannt werden, jedoch alles ohne Belohnung, denn die gewöhnlichen Gebühren sollen der Juden Kasse zum Besten zufließen.

8. Die Judenschaft mit einem Handgelöbnis, [–] wann etwa der Vorsteher Raphael Levi eine oder andere Anfechtung in judenschaftlichen Sachen oder sonsten haben sollte, so verpflichten sich die 4 Deputirte und die übrigen 9 Glieder in allen Stücken, was recht ist, und bei gethanen Handgelöbnis, auf sein Anrufen alle mögliche Hülfe zu leisten, auch

9. hinfüro keinen Bericht, es mag wegen Schutz-Nachsuchung oder sonsten etwas sein, der Vorsteher allein zu berichten, sondern der älteste Beisitzer und die 4 hiesige Deputirte sollen allemal die Berichte mit unterschreiben.

10. Soll derjenige, welcher um Schutz nachsuchet, sich gleich bei dem Vorsteher und Deputirten melden, alsdann seine Supplic um Nachsuchung des Schutzes bei dem judenschaftli-

chen Sachwalter, Herrn Secretair Knoch, aufsetzen und den Bericht dem Vorsteher und Deputirte mit beilegen, damit Hochgräfliche Regierung sogleich daraus ersehen möge, ob Supplicant zum Schutz gelassen werden könne oder nicht.

Schließlich bitten Unterschriebene Hochgräflicher Vormundschaftlicher Regierung unterthänig um Hohe gefällige Confirmation, Ausfertigung in duplo und ein Exemplar dem Hofagenten Raphael Levi und das andere dem hiesigen Deputirten insinuiren zu lassen. Detmold, den 6. Merz 1787

Jacob Salomon, Abraham Salomon, Salomon Kazenstein, Jonas David, Salomon Joel Herford, Leeser Salomon, Salomon Jacob, Ruben Levi, Jacob Salomon, Daniel Herz, Levie Heinemann, Marcus Heinemann, Siemon Schlangen, Abraham Levi.

Nachtrag, beides unter 5. Februar 1787, von dem Herrn Vorsteher Raphael Levin nebst sämtliche Deputirte übergeben unterthänigste Bericht: ist dabei noch unter uns vereiniget worden, daß hinfüro gar kein Prozeß, es mag Namen wie es wolle, ohne Bewilligung der Vorsteher nebst sämtlichen Deputirte aus der gemeinschtlichen Kasse geführet werden solle, wie auch der unnützliche Schuh-Prozeß wegen Simon Isaac so wenig die vorhin gehabten Kosten nicht vergütet haben soll, eben desgleichen die Judenschaft zu Horn wegen des Kramer-Amt-Prozeß hinfüro aus der Kasse bezahlt werden soll.

Detmold, den 26. Merz 1787

Raphael Levi, Jacob Salomon, Abraham Salomon, Salomon Joel Herford, Jonas David, Leser Salomon, Jacob Salomon, Salomon Jacob, Levie Heinemann, Marcus Heinemann, Daniel Herz, Ruben Levi, Simon Schlangen

I.3.4. Regelungen und Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinden

Oben (I.3.3.) ist darauf verwiesen worden, daß über das Zustandekommen gemeindlicher Organisationsformen Quellenaussagen nicht vorhanden sind. Überliefertes Herkommen und allgemeiner Brauch dürften die inneren Formen der Gemeindebildungen bestimmt haben.

Im folgenden werden zunächst zwei Aufgabenfelder aufgegriffen, welche für die Gemeinden wichtig sind, die Armenversorgung und die Regelung des Gottesdienstes.

Die Frage, wie die Armen zu versorgen sind, stellt sich naturgemäß erst bei einer bestimmten Gemeindegröße, da zuvor die Familien selbst für diesen Bereich zuständig sind. Das in diesem Themenkomplex als erstes Zeugnis abgedruckte Dokument (Nr. 49) ist eine Anweisung zweier Vorsteher an die Juden in Lage, bestimmte Geldzahlungen zu leisten und zusätzlich Billette auszustellen, die der für die Armenversorgung zuständige Deputierte erhält, der dann dem jeweiligen Billettaussteller die notdürftige Versorgung eines oder mehrerer Armen auferlegt. Diese Versorgung bezieht sich auf auswärtige, auch fremde, durchreisende Arme (Nr. 50).

Der Text belegt, daß die einzelnen jüdischen Gemeinden nicht nur für die Unterstützung einzelner bedürftiger Gemeindemitglieder sich verantwortlich sehen, sondern auch für auswärtige Glaubensgenossen. (Das besondere Problem der umherziehenden „Betteljuden" wird in den zahlreichen Bestimmungen deutlich, die sich gegen sie richten. vgl. Kap. I. 6) Daß über die notwendige Verhaltensweise diesen auswärtigen Glaubensgenossen gegenüber unterschiedliche Vorstellungen herrschen, zeigt ein Streit in der Detmolder Synagoge im Jahr 1773. Eine Gruppe von „Packjuden" mit Frauen und Kindern wird auf Betreiben des judenschaftlichen Vorstehers nicht in die Stadt gelassen, kann wegen des Sabbath-Ruhegebots nicht weiterziehen und muß so in der nächtlichen Kälte vor dem Bruch-Tor übernachten; das Verhalten des Vorstehers führt zu einem heftigen Streit im Gottesdienst am folgenden Tage. (StA Dt, L 77 A Nr. 5345 fol. 38 ff.)

Die Dokumente zeigen, daß sowohl auf gemeindlicher wie auf Landesebene einzelne Personen, Armen-Dechen bzw. Armen-Deputierte, für die Regelung dieser wichtigen Frage bestimmt sind.

Regelung der Armenfürsorge und Festlegung gottesdienstlicher Bestimmungen stehen in engem Zusammenhang und bilden den Kern von Gemeindeordnungen und Reglements. Die Blomberger Gemeindeordnung von 1783 (Nr. 52) zeigt dies deutlich auf; eingangs wird darauf verwiesen, daß man mit der Festlegung einer solchen Ordnung dem Beispiel benachbarter Gemeinden folge. Ein solches Beispiel hat sich freilich nicht finden lassen; diese Blomberger Ordnung ist die älteste mir bekannte Synagogenordnung einer lippischen Gemeinde und wohl auch nur deshalb erhalten, weil sie in einer Streitsache – ein Gemeindemitglied will die von einem Neuankömmling geforderte Summe nicht bezahlen – als Beweisstück gilt. Dok. Nr. 51 belegt, daß solche innergemeindlichen Regelungen bestehen, daß sie aber, in hebräischer Sprache abgefaßt, Vereinbarungen der jeweiligen Ortsjudenschaft darstellen, die nicht nach außen gelangen. Auch das Detmolder Dokument ist nur deshalb in dem hier abgedruckten Auszug erhalten, weil der Landrabbiner in einer Streitsache innerhalb der Detmolder Gemeinde (Nr. 54 – 56) von der Regierung zu einem Bericht aufgefordert worden ist; er zitiert darin die bestehende Regelung.

Angefügt (Nr. 52a) ist das aufführliche „Reglement für die Oerlinghauser Judenschaft" von 1803. Mit den hier getroffenen Vereinbarungen finden länger andauernde Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde ihren endgültigen Abschluß, und das Reglement steht in engem Zusammenhang mit der Neueinrichtung der Synagoge in Oerlinghausen.

Nr. 49

Aufforderung der Vorsteher aus Detmold an die Juden in Lage, ihren Verpflichtungen in der Armenfürsorge nachzukommen

28. 5. 1739 – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 3

Friede zu die sämbtliche Judenschaft in der Lage

Weilen uns kläglich zu Ohren gekommen, daß einige unter euch ihr eigen Richters sein wollen und von ihr ordinaire quotum der Armen Biletten wollen abziehen, dadurch andere auch noch folgen und ihr quotum nicht complet einschreiben wollen, da durch die Armut vieles zu kurz geschieht, welches vor Gott und Menschen nicht zu verantworten ist; obzwaren nunmehro ihrer einige durch Befehl und Respekt einen jeden unter sie ihrem quotum wie bis dato eingeschrieben haben, in Meinung, daß derselbe ohne Zweifel keinen Abzuch thun wird, derselbe aber, was andern recht, sich nicht vor billig befunden und jedoch von seinem Theile abgezogen, also bitten die Lageschen Juden, daß man sie in ihrer Gerechtigkeit wie bis dato lassen solle, solang sie dieselbige, welche ihren quotum nicht vor voll einschreiben wollen, ordentlicher Weis vor das jüdische Gericht fordern lassen und [dies] nach jüdischer Ceremonie abgemacht wird. Und wird sie ihre Bitte gestattet, daß ad interim die Lagesche Judengemeinde in ihre vorige Gerechtigkeit gegen einige von sie bleiben, und wird hiemit anbefohlen, einen jeden Juden in der Lage bei Straff zwei Goldgulden an dero Gnädigste Landesherrschaft, daß sie nach Insinuation noch vor nechsten Sabat die abgezogenen Biletten ihren Schulmeister einhändigen sollen, und der Schulmeister soll diese Biletten an die Juden-Deputirte über die Armen überliefern, daß dann die Deputirte mit Zuziehung noch zwei wohlhabender Juden diese Biletten in der Armen Büchse legen sollen. Wann ein oder anders solches nicht nachleben wird, nicht allein das bemelte Straff an gehörigem Ort übergeben werden solle, sondern auch derselbige in einen kleinen Judenbann in ihr Synagoge ausgerufen werden solle. Jedoch sollte ein oder ander gegen der ganzen Versammlung vermeinen recht zu haben, kann derselbige, wie Gebrauch, dieselbige ordentlich vor das jüdische Gerichte citiren lassen, alsdann wird ergehen, was rechtens ist; und so derselbige nach Untersuchung der Sache recht behalten wird, solle ihm alles gutgethan werden.

Dieses nach jüdischer Ceremonie und im geringsten kein juratie und Justiz ingegriffen gesehen,

Detmold, den 28. Maii 1739, Isaac Moses, Israel Hirsch

Nr. 50

Antrag der Detmolder Vorsteher an die Regierung, durch Strafandrohung dafür zu sorgen, daß alle Gemeindemitglieder ihren Verpflichtungen in der Armenfürsorge nachkommen

12. 6. 1772 – StA Dt, L 77 A Nr. 5345 fol. 32 – 33

ob periculum in mora

Unterthänige Vorstellung und Bitte

An Seiten der Vorsteher hiesiger Judenschaft, Abraham Israel, David Leesers, wie auch Armen-Dechen Joel Moses et Cons[ortes] puncto Unterhaltung der Armen

Wohl und Hochedelgeborne, Gestrenge, Fest- und Hochgelehrte, Hochgräflich Lippische zur Regierungskanzlei Hochverordnete Herren Kanzler und Räte.

Bei diesen traurigen Zeiten kommen viele arme einländische und ausländische Juden aus der Nachbarschaft wegen großer Hungersnot in die Stadt, allermaßen diejenige, welche gute Pässe haben, von dem Herrn Bürgermeister hereingelassen werden.

Es ist also ganz billig, daß diese armen Leute von der Judenschaft unterstützet und ihnen das Leben gerettet wird.

Und gleich wie bei uns der Gebrauch ist, daß an den Juden Armen-Dechen ein jeder Jude nach seiner Taxe Billetts einschreibe, um den armen ankommenden Juden zu essen zu geben etc. etc., welches auch von meisten der hiesigen Judenschaft geschehen ist, so haben sich doch einige unterstanden, solches nicht thun zu wollen, wodurch dann die Armen in ihrem Elend unterdrucket, und da heute unser Sabbat, ist zu befurchten, daß diese Armen nicht unterkommen und vor Hunger verschmachten müßten.

Gelanget demnach an Euer Wohl- und Hochedelgeborne Herrn unsere unthertänigste Bitte, noch heute ein scharfes Befehl bei Strafe 10 Gfl. ergehen zu lassen, daß die hiesige Judenschaft sich der bisherigen Observanzen wegen Unterhaltung der armen Juden fügen und ein jeder bei obiger Strafe die Billetts sich einschreiben und sich der Not der Armen nicht entziehen solle.

[Antwort]:

Wird der hiesigen Judenschaft communiciret und jedem derselben bei 10 Gfl. Strafe befohlen, zur observanzmäßig Unterhaltung der edictmäßig hier eingelassenen Armen das Ihrige beizutragen. Dann soll auch Pedellus den hiesigen Magistrat mündlich von Regierungs wegen erinnern, wegen Einlassung der Armen und auf die Beachtung des Edicts genau zu halten. Resol[utum] Detmold, den 12. Junii 1772

Nr. 51

Regelung der Detmolder Gemeinde über die Reihenfolge der zur Thora Berufenen
13. 11. 1749 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

[Aus einem Bericht des Landrabbiners Ruben Simon aus Warburg über einen Streit zwischen Vorstehern und Detmolder Judenschaft an die Lippische Regierungskanzlei]

.....

Hierauf zeige [ich] gehorsamst an, daß in anno 1741 die hiesige Judenschaft ein schriftliches Reglement in puncto der Berufung zu der Thora unter sich gemacht, worinnen eine Clausel sich befindet, zu teutsch übersetzt:

> „und dieses soll der Rang sein zur Anrufung zu der Thora und den Segen zu machen, nämlich: der Vorsteher Itzig Michael – welcher nunmehro verstorben – der Vorsteher Israel, der Vorsteher Joseph, der Vorsteher Salomon Leefmann, der Vorsteher Aaron, Joseph Geise, Isaac Levi, Leeser Simon, Meyer Levi Heine, Meyer Levi, Joel Moses";

zuletzt wird in diesem Reglement gemeldet:

> „Dies alles ist gemacht worden mit Gutheißen und Bewilligung der ganzen Gemeinde der hiesigen Judenschaft mit einer wirklichen Handreichung",

welche Handreichung unter uns anstatt eines wirklichen Eides angenommen und darüber gehalten werden muß,

> „und mit einem harten Bann, als wenn wir bei der Thora geschworen hätten; wer das übertreten würde, soll ½ Gfl. Strafe erlegen an Gnädigste Landesherrschaft und 1 Pfd. Wachs zu Lichtern in der Synagoge geben."

Dieses Reglement ist von folgenden unterschrieben:

> „Isaac Moses, Israel, Joseph Itzig, Salomon Itzig, Aaron Moses, Joseph Geise, Hertz Levi, Isaac Levi, Leefmann, Meyer Levi Heine, Joel Moses"

Nr. 52

Ordnung der Synagogengemeinde Blomberg
6. 8. 1783 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Demnach wir endesunterschriebene, dermalen in der Stadt Blomberg wohnhafte Schutzjuden dahin übereingekommen sind, daß es nützlich und zu Vorbeugung vieler Streitigkeiten

nötig sei, auch für die in hiesiger Stadt vorhandene Judenschaft eine gewissen Ordnung nach dem Exempel anderer benachbarten Örter besonders über solche Gegenstände, welche mit unserer Religion in einiger Verbindung stehen, zu errichten und solche von Höchster Landesobrigkeit zu immerwährender Befolgung bestättigen zu lassen, so haben wir des Endes nachfolgendes festgesetzet:

Als nemlich

1. eine Zeither bemerket worden, daß oftmals an unsern Feier-, Sabbaths- und andern Tagen, an welchen die Thora gelesen wird, die Versammlung nicht einmal aus 10 Personen bestehe und überhaupt der Gottesdienst versäumet werde, so soll von nun an jeder, der über 13 Jahre alt ist und an bemeldeten Tagen ohne erhebliche Ursache in der Synagoge gar nicht erscheinet, 1 MGr., und wer die halbe Schulzeit verfehlet, 3 Pfg. Strafe erlegen. Auch muß ein jeder seine Kinder und Dienstboten bei ebenmäßiger Strafe hierzu anhalten.

2. Wird alles unanständige Reden, Plaudern und Disputiren in der Synagoge bei 3 MGr. Strafe verbotten.

3. Soll jeder, der zur Thora berufen ist, und zwar an einem Feiertage 1 Gr., am Sabbath 3 Pfg. und in der Woche 1½ Pfg. für die Armen geben und diese Almosen jedesmal binnen 8 Tagen bezahlen.

Ferner 4. soll es mit Versorgung der Armen folgendergestalt gehalten werden: Ein Hausgesessener gibt monatlich 3 MGr. und eine Witwe 1½ MGr. Dabei muß, nicht monatlich, sondern so oft es nötig, jener 4, diese aber 2 Biljets auf sich ausstellen lassen und die ihm darauf zugewiesene Arme mit notdürftiger Kost und Schlafgeld versehen. Außer diesem gibt derjenige, welcher eine Taxe hat, von jedem Hundert seiner Taxe, gleichfalls so oft es nötig, 2 Biljets und monatlich von jedem Biljet 4½ Pfg. an Gelde.

5. Als auch von uns schon vor einigen Jahren ein Totenhof vor 100 Rtl. angekauft, darauf auch bereits 50 Rtl. nebst vielen Kosten und Zinsen abgeführet worden, übrige 50 Rtl. aber noch bis jetzt unbezahlt geblieben, so ist, sowohl zu Tilgung dieser 50 Rtl. als zu Bestreitung der im folgenden § specificirten Ausgaben nachfolgende besondere perpetuirliche Auflage für jeden in hiesiger Stadt neu ankommenden Juden beschlossen, und soll ein solcher neuer Ankömmling bezahlen:

a. Wenn beide, Mann und Frau, Auswärtige sind, 16 Rtl. und von der Taxe, welche ihm gesetzt wird, von jedem Hundert 4 Rtl.

b. Wann nur einer von beiden Eheleuten fremd ist, 8 Rtl. und von der Taxe, wie gemeldet ist.

c. Sind aber beide aus hiesiger Stadt, so bezahlet er nur von der Taxe, wie geschrieben ist.

6. Diese Abgabe soll nun aber zu keinem andern Zweck als zu Bestreitung folgender Ausgaben der gesamten Judenschaft verwandt werden: nämlich a. zu Bezahlung der noch rückständigen 50 Rtl. vom Totenhof, b. zu vorfallenden nötigen Ausgaben in der Synagoge, c. zu Erhaltung des Totenhofs mit Riegelwerk und Zäunen, d. zu den Kosten, wann hierkommende kranke Arme weiter zu transportieren, e. arme Kindbetterinnen zu unterhalten und f. verstorbene Arme zu begraben sind.

7. Was nun die Administration der in dieser Ordnung bemeldeten Gelder anlanget, so ist dasjenige, was nach § 1. 2. an Strafgeldern, als welche bloß für die Arme bestimmt sind, und nach § 3. 4. an Almosen eingehet, an den jedesmaligen Armvorsteher bei Strafe der Ausschließung von der Gemeinde und den Rechten der Judenschaft binnen 8 Tagen zu bezahlen; die § 6 bemeldete Gelder aber soll derjenige, welcher dazu wird erwählet werden, in Empfang nehmen, damit die vorspecificirte Ausgaben nach Anweisung der Judenschaft und gegen Quittung der Empfänger berichtigen und darüber jederzeit auf Erfordern mehrerer Gemeinsglieder Rechnung thun.

Urkundlich haben wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben. So geschehen Blomberg, den 6. August 1783

Salomon Katzenstein, Israel Katzenstein, pro Ephraim Samson, pro Simon Meyer, als letzten beide abwesend, so habe vor dieselben in Vollmacht ihre Namen unterschreiben sollen Coppel Moses Rabbi allhier und jüdischer Landschreiber, Levin Moses Katzenstein

Nr. 52a

Vereinbartes Reglement für die Oerlinghauser Judenschaft in betreff ihres Gottesdienstes und Ceremoniells 1803

16. 7. 1804 – StA Dt, L 108 Oerlinghausen Nr. 303

Einrichtungen

und pünktliche Ceremonial-Gesetze in der Synagoge als auch andere für den gemeinschaftlichen Wohl der Judenschaft in Oerlinghausen, von dieselben entworfen im Jahr 1803

1. Sollen die Plätze in der Synagoge sowohl für Männer als dessen Frauen nach dessen Alter angewiesen werden. Sollte aber von den hiesigen Schutzjuden [einer] mit Tod abgehen, so versetzen sich die auf dessen folgende Plätze nach das erste Sterbjahr weiter vor. Übergibt aber ein Schutzjude seinen Schutz an seinen Sohn oder Tochter bei seinem Leben, behaltet der Übergeber bei einer jährlichen Bezahlung von ein Thaler und zwölf Mariengroschen in der allgemeinen Synagogenkasse nicht allein seinen vorigen Platz, sondern auch alle seine vorige Rechte in der Gemeinde.
2. Wenn ein Schutzjude mit Tod abgehet und dessen Witwe übergibt ihren Schutz an einen anderen, behaltet dieselbe bei einer jährlichen Bezahlung von 24 Gr. in der Synagogenkasse ihren alten Platz in der für ihren Geschlechte bestimmter Synagoge. Heirathet dieselbe aber, kann sie nicht verlangen, daß ihr zweiter Ehemann den erstern seinem Platze behaltet, sondern derselbe muß sich gefallen lassen, nach den jüngsten Schutzjuden seinen Platz einzunehmen. Sie aber behaltet doch ihren alten Platz.
3. Wenn ein neuer Schutzjude da zu wohnen kommt, muß ihm die Gemeinde, sowohl für ihm als seiner Frau, Plätze in der Synagoge anweisen, folglich nach die jüngsten Schutzjuden.
4. Die hiesigen Haussöhne erhalten ihre Plätze in der Synagoge, bei einer Zahlung von 1 Rtl. in der Synagogenkasse, nach die Schutzjuden ordnungsmäßig. Sobald ein Haussohn vorgestellt ist, hat derselbe das Vorrecht in der Synagoge für alle Knechte; sogar die ältesten Knechte müßten für dieselben ihre Plätze zu rücken sich gefallen lassen. Die Haussöhne bezahlen, bis sie 16 Jahr alt sind, 18 Gr., von da sie aber 1 Rtl. für ihren Platz bezahlen.
5. Jeder Hausherr muß für seine Knechte in betreff alle Gemeindegelder haften.
6. Der dasige Schullehrer muß alle Freitag mit der dazu bestimmten Synagogenbüchse herumgehen, muß jeder Schutzjude einen Mariengroschen darin geben. Söhne und Knechte geben nach Belieben. Diese Verordnung dauert, bis die 300 Rtl. in der Leihekasse zu Detmold bezahlt sind, da dieses nach Gutbefünden der Judenschaft abgeändert werden kann.
7. Wenn einer der hiesigen Haussöhne heirathet, muß derselbe an sein Cuplationstage Entreegeld bezahlen: nemlich wenn sie beide hiesige Eingeborne sind, zahlt derselbe für seine Person 5 Rtl., für seiner Gattin 2 ½ Rtl. Sollten aber beide Fremdlinge sein, müssen dieselben 20 Rtl., welches alles in der Synagogenkasse bezahlt wird, [bezahlen]. Die Gemeinde behält sich aber in voraus, wenn das neue verlobte Paar in guten Vermögensumständen sind, wird die Proportion der Entreegelder nach Gutdenken der Gemeinde erhöhet. Ist aber der Mann von den hiesigen Eingebornen, seine verlobte Frau aber von anderswo, bezahlt derselbe für seine Person 5 Rtl. und für seine Frau auch 5 Rtl., [ist] das Gegenteil aber [der Fall], gibt ersterer 15 Rtl. für sich, für seine Frau aber, wie oben bemeldet, 2 ½ Rtl.
8. Ein junger Ehemann muß an seinem Hochzeitsabend, wenn er von der hiesigen Haussöhne ist, 1⅓ Rtl. nurt Geld, ein Auswärtiger aber 2 Rtl. und die dazugebitteten Anführer des neuverlobte[n] Paar[s] jeder 24 Gr. in der allgemeine Kasse entrichten.
9. Wer am Sonn- und Festtage zu das Vorlesen der Tora berufen wird, es mag Schutzjude, Haussohn oder Knecht sein, muß 1 Gr. in der Synagogenkasse bezahlen, zu des Sonnabends Vespergebet oder wöchentliches Vorlesung der Tora drei Pfennig. Diese Verord-

nung dauert, bis die 300 Rtl. in der Fürstlichen Leihekasse bezahlt ist; sodann bezahlt jeder an Sonn- und Festtage nur drei Pfennig, Alltag zwei Pfennige.

10. Wenn einer der hiesigen Einwohnern in schlechten Vermogensumstände gerathen wird, also nicht imstande ist, seine Gemeindegelder zu entrichten, wird solches so lange von der Gemeindekasse vorgeschossen und notiert, bis einer seiner Söhne oder Töchter oder ein anderer, welcher dessen Schutz übernimmt, welche alle gemachte Gemeindeschulden entrichten muß. Bemeldeter Unvermögender behaltet aber doch alle seine vorige Rechten in der Gemeinde.
11. Wenn einer in der Gemeinde krank wird, so daß er eine Bewachung nötig hat, müssen alle Nacht, solange wie es nötig ist, zwei aus der Gemeinde bei dem Kranken wachen, welche Ordenung vom Ältesten bis zum Jüngsten geführt wird. Sollte sich jemand aus dieser Verordenung ausschlüßen wollen, muß derselbe nach Proportion sein Wachgeld bezahlen und 6 Gr. Strafe in der allgemeinen Kasse. Diese Verordenung ist sowohl männlich als weiblich betreffend. Sollte aber ein Auswärtiger, welcher in guten Vermogensumständen ist, hier krank werden, muß derselbe nach seiner Genesung die Aufwartung selbst bezahlen.
12. An Montag, Donnerstag, Sabbath, Festtage, Neu-Monat oder allgemeinen Fasttage, auch an dem Sterbtag der Eltern, ist die Gemeinde verpflichtet, in der Synagoge zum Gebet sich zu versammlen. Folgende Bedingungen werden dabei erstattet. Aus jedem Haus müssen wenigstens zwei Vorgestellte, wo aber nur einer im Hause ist, muß der eine während dem Gebet in der Synagoge kommen; wer aber nicht kommt, muß 1 Gr. Strafe in der Synagogenkasse geben, dem alle schon vorgestellte Jünglinge unterworfen sind, wofür der Hausherr Sorge tragen muß. Sollte aber ein Hausherr seine Knechte nicht zu der allgemeinen Versammlung in der Synagoge zwingen können, muß derselbe es der Gemeinde anzeigen, so wird derselbe zum Vorlesen der Tora, auch zu den Ehrenstellen der Tora, nicht zugelassen ohne die gesetzte Strafe, welche er doch bezahlen muß. Solche Strafe wird alle Freitag auf dem Wochenzettel mit eingefordert.
13. Alle Jahr in die Mitteltage des Laubhüttenfestes müssen sich die Gemeinde versammlen, wobei die Vorstehers von der jährlichen Ausgabe und Einnahme Rechnung ablegen, wobei auch neue Vorstehers nach Gutachten der Gemeinde gewählt werden können.
14. Wenn ein Schutzjude hier im Orte von Priesterstamme ist, welche immer die erste Stelle beim Vorlesen der Tora berufen werden müssen, hat solcher in jedem Monat zwei Sabbath das Vorlesen der Tora, wie auch am zweiten Tag eines Feiertags zu verlangen, nicht aber am ersten Tage des Feiertags, auch nicht an die dreimal im Jahr kommende Freuden-Feiertage, als den 8. Tag des Osterfestes, den 2. Tag des Pfüngst- und den 8. Tag des Laubhüttenfestes. Sollten aber zwei von Priesterstamme im Orte sein, müssen dieselben bemeldetes Vorlesen abwechseln; gehet ein Priester den zweiten Tag des Osterfestes vor, erfolgt der andere den zweiten Pfüngsttag, u. s. w. Sollten aber unter der Gemeinde Leute sein, welche das Vorrecht der Tora aus gewisse jüdische Gesetze verlangen können, müssen bemeldete Priesters während das Vorlesen aus der Synagoge abtreten. Knechte oder Haussöhne aus dem Priesterstamme erhalten nicht mehr als ein Sabbath in jedem Monat das Vorlesen in der Tora, nicht aber am Haupt-Sabbathe.
15. An Alltage, Sabbath oder Feiertage darf keiner aus der Synagoge gehen, bis die Tora wieder in der Lade hingesetzt ist, wer dasselbe nicht befolget, gibt drei Groschen Strafe in der Gemeindekasse.
16. Wenn ein hiesiger Schutzjude aus gewisse jüdische Ceremonialische Grundsätze, als Vorstellung seines Sohns oder Beschneidung u. s. w., das Vorrecht bei der Tora hat, dürfen die verkaufende Ehrenstellen in der Synagoge nicht zum Trotz getrieben werden, sondern bis 3 Gr. hat derselbe, welcher die Ehrenstelle kauft, die Freiheit, zu vertheilen, an wem es ihm beliebet, kommt aber bemeldete Ehrenstelle höher als 3 Gr., behaltet derselbe, welcher das Vorrecht hat, dieselbe für 3 Gr. und nicht mehr.
17. Wegen die Stellen des Vorlesens der Tora an die schon in Punkt 14 erwähnten drei

Freuden-Feiertage werden die Schlußstellen, sowohl wenn derselbe an Alltag oder an Sabbath eintrifft, nicht verkauft, sondern bleibt nach der Ordenung. Wenn noch ein Einwohner im Orte wohnhaftig werde, bleibt an jedesmaligem Freuden-Feiertage einer zurück von dem Vorlesen der Tora, welcher den darauf folgenden Feiertage zum Vorlesen kommt. Diese Ordenung fängt aber von den Jüngsten an u. s. w.

18. Derselbe, welcher das Opfergebet am Neujahrs- und Versöhnungsfest, wie auch der, der am Neuen Jahrstag das Blasen in der Synagoge auf dem bekannten [Horn], Schofar genannt, umsonst verrichtet, erhaltet das Vorrecht beim Vorlesen in der Tora an beiden Neujahrstagen in der Synagoge.
19. Bei die Haussöhne gehet das Berufen bei der Tora nach der Ordenung dem Alter nach. Der jüngste Haussohn hat aber das Vorrecht für den ältesten Knecht.
20. Am Freudenfest der Tora, welches der 9. Tag des Laubhüttenfests ist, wo die Tora ausgelesen und wieder angefangen wird, erhalten die zwei dabei nach jüdischem Gebrauche die zwei vorkommende Ehrenstellen, nemlich die beim Auslassen der Tora, der älteste der Schutzjuden, die beim wiedermaligen Anfang, der jüngste Schutzjude, wofür aber jeder 12 Gr. bezahlen muß. Diese Ordenung gehet von Jahr zu Jahr weiter. Wenn aber ein Bräutigam von den hiesigen Haussöhnen sein sollte, welchem nach jüdischem Gebrauche [am] bemeldeten Freudentag der Tora eine Ehrenstelle zukommt, erhaltet derselbe die zweite Ehrenstelle. Derselbe muß aber dafür 24 Gr. bezahlen, ein Auswärtiger aber bezahlt 1 Rtl. dafür.
21. Den Segensspruch an in Punkt 14 bemeldetem Freuden-Feiertage [zu sprechen], gehet nach der Ordenung der Alter. Das Schlußvorlesen der Tora des Pfüngstfests nebst die Trauerrede am Sabbath der Verstörung Jerusalems- und den Bußsabbath genannt – wird kein[em] Unverheiratheten zugelassen.
22. Zwischen das allgemeine Gebet in der Synagoge darf nicht gesprochen werden, auch nicht in der jüdische allgemeine 18 Gebete, wo auch nicht gesprochen werden darf, nebst beim Vorlesen der Tora oder die Lobsprüche David kostet jedesmalige Übertretung drei Pfennige Strafe, wer aber sonst sich niederträchtig in der Synagoge beträgt, bezahlt 2 Gr. Strafe.
23. Die Ordenung des jährlichen zweimaligen nächtlichen Lehre [betreffend], am ersten Pfüngstabend und den Palmenfestabend, bleibt letzters in dem Hause des hiesigen Schutzjuden Hirsch Heilbronn, solange derselbe das Leben behaltet, das erstere aber gehet nach der Ordenung herum. Nach Absterben dessen gehen beide Nächte nach der Alter der Einwohner herum. Sollten mit der Genehmigung der Vorsteher bemeldete Nächte in andre Häuser eine Versammlung gestattet werden, müssen die Schutzjuden nebst dem Schullehrer bei den, wo es anhaltet, hingehen. Ist aber jemand in Trauer geraten, muß bemeldete Nächte bei den in Trauer Gekommenen die Versammlung gehalten werden.
24. Alle Sabbath nachmittags muß sich die ganze Gemeinde, sowohl Einwohner als Haussöhne und Knechte, in dem Hause, wo der Schullehrer seine Verköstigung hat, versammeln, wo der Schullehrer eine Erbauungsrede halten muß. Wer aber von bemeldeter Versammlung sich ausschlüßt oder spricht während die gehaltene Erbauungsrede, muß 3 Pfennige Strafe geben. Auch dabei hat der in Trauer geratene Einwohner das Vorrecht.
25. Die Zeit des Morgengebetes in der Synagoge an Winterzeiten ist präcies um sieben, im Sommer aber um sechs Uhr. Der Schullehrer und Vorsänger dürf aber, ehe die bestimmte Hälfte der Anzahl der Zehne nicht da sind, anfangen. Wer nicht beim ersten heiligen Segenspruch da ist, muß drei Pfennige Strafe geben.
26. Wer ein Zank oder Wortwechsel [führt], es mag sein, wer es will, von Herr oder Söhne, Knechte, muß 18 Gr. Strafe geben.
27. Jeder Monatsvorsteher bei der Tora ist verpflichtet, so wie sie nach der Alter folgen, bei der Vorlesung der Tora [zu] bestimmen, daß nicht eine Person wöchentlich zweimal zu solches Vorlesen kommen werde, wodurch andern Schaden verursacht würde.

28. Wird ein Haussohn vorgestellt, muß derselbe, von der Zeit an gerechnet bis sein 17. Jahr, wenn er auch keinen Platz der Bestimmung in der Synagoge haben will, jährlich 18 Gr. bezahlen, von das 17. Jahr an, wie schon bemeldet, 1 Rtl. bezahlen.
29. Die gewisse Hauptkapitels in der Tora, als die Zehn Gebote und dergleichen, werden das Vorlesen meistbietend in der Synagoge verkauft.
30. Den Wein zum Segenspruch zum Ein- und Ausschalten der Sonn- und Festtage muß der Monatsvorsteher unentgeltlich dargeben. Ein jeder Schutzjude, welcher seine Gebühren entrichtet, verbindet sich, hier eigenhändig zu unterschreiben.
31. Wir Unterschriebene haben die Synagoge gemeinschaftlich, so daß einer vor dem andern kein Vorrecht hat, sondern die bestimmten Vorsteher.
    Moses Hirsch Rabbiner, Detmold
    Raphael Levi, Vorsteher daselbst
    Leeser Salomon Michel Scholom
    Jonas David Mencke Scholom
    Witwe Mayer Isaac Heilbronn

Die vorstehend einunddreißig Punkten, der Einrichtungen der hiesigen Judenschaft betreffend, ist von mir, jetziger Schullehrer, genau wörtlich aus dem Hebraischen, welches der jetzige Vize-Rabbiner, Herrn Moses zu Detmold, abgeschrieben, auch unterschrieben, nebst die Unterschrift des jüdischen Landesvorsteher, Herrn Raphael Levi zu Detmold, dabei auch die eigenhändige Unterschrift der hiesigen jüdischen Einwohner ins Deutsche übersetzt

Israel Marcus Schullehrer
Moses Hirsch Rabbiner

[Kanzleivermerk:] Vorstehendes Reglement wird nunmehro gerichtlich confirmirt und deren Befolgung den sämtlichen Mitgliedern hiesiger Judengemeinde bei angemessener Strafe befohlen.
Oerlinghausen, den 16. Julii 1804 F[ürstlich] L[ippisches] Amt das[elbst]

Nr. 53

Beschwerde eines Detmolder Juden bei der Regierung über das ungebührliche Betragen eines Gemeindemitgliedes in der Synagoge

26. 11. 1748 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Abgedrungene Vorstellung mit unterthäniger Bitte an Seiten des Schutzjuden Gerson Israel in Detmold wider den Juden Joseph Isaac daselbst

Hochwohl- und Hochedelgeborne, Gestrenge, Fest- und Hochgelahrte, Hochgebietende Herren!

Euer Hochwohl- und Hochedelgebornen Herrn muß ich unterthänigst klagend vorstellen, gestalten auswerts rubricirter Beklagter sich dermalen in unser Sinagoge unleidlich jederzeit aufführet, daß ich und andere Juden unser Andacht nicht mehr verrichten können, wie er dann diesen Morgen mich ganz stolz, und gleichsam als maitre über hiesige Judenschaft, in der Schule angefahren, daß ich so wenig mein Gebätt habe verrichten können, als auch vor die übrigen Juden mich schämen müssen, mit vollen Hals herausfahrend, so anderst ich die Armen-Billietter nicht sogleich verfertigte, er mich incontinenti in den Bann thuen und mit Straff überdas belegen wollte, andre ausgestoßene höchst anzügliche und sehr grobe Worte nicht zu gedenken. Gleichwie sich aber nicht geziemet, in der Sinagoge, da man Gott zu dienen hat, jemanden mit boshaftigen Worten zu uberfallen und selbigen in seinen Gebätt zu verhindern, wie Beklagter jedoch nicht allein gegen mich, als andere Juden leider auszuüben sich erfrechen darf, als gelanget an Euer Hochwohl- und Hochedelgeborne Herrn meine unterthänige flehentliche Bitte, dem Beklagten bei nachdrücklicher Straffe anzubefehlen, sich forthin still und friedfertig in der Schule aufzuführen, mich und andere Juden in der Andacht

nicht weiter zu stören, sondern, falls er mit einem oder andern etwas zu thuen habe, solches an gehörigem Ort, wie sich geziemet, mit selbigen vorzunehmen.
Desuper implorando

Nr. 54

Beschwerde der Detmolder Vorsteher bei der Regierung über ungebührliches Verhalten einiger Gemeindemitglieder in der Synagoge, verbunden mit der Bitte, durch Strafandrohung für ein angemessenes Verhalten zu sorgen

23. 9. 1749 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Hochwohlgeborner, auch Hochedelgeborne, Gestrenge, Fest- und Hochgelahrte, Hochgebietende Herren Präsident, Kanzlei-Direktor und Räte.

Euer Hochwoll- auch Hochedelgebornen Herren haben wir außen rubricirte Vorsteher[11] der hiesigen Judenschaft allschon vorhin unterthänigst beschwerend vorzutragen uns höchst genötiget gesehen, wasmaßen sich einige Zeithero einige von unsern Glaubensgenossen allhier zu Detmold frevelmütig unterstanden, nicht allein in der Synagoge währendem öffentlichen Gottesdienste allerhand ärgerliche Insolentien zu betreiben und zu Störung der gemeinen Ruhe und Andacht mit ungeziemendem Raisonniren und sonstigen mutwilligen Aufführungen die ganze Gemeine in ihrer Andacht zu stören, sondern auch uns Vorsteher in unserm Amte auf alle erfindliche Art zu kränken, höhnisch zu traktiren und sonsten bei aller Gelegenheit nachlässig zu behandeln, daß, wenn solchen Unwesen noch länger nachgesehen werden sollte, aus unserer Synagoge ein rechtes Zankhaus werden und wir, Vorsteher, vor der ganzen Judenschaft derogestalt prostituiret werden dürften, daß wir unsere Intention, eine löblich Ruhe und Einigkeit beizubehalten, ohnmöglich erreichen können. Gleichwie uns nun obliegen will, dergleichen ärgerlichen Spaltungen, ungeziemenden Betragungen und vorsätzlichen Bosheiten, welche leider! in unserer Synagoge fast täglich überhandnehmen wollen, so viel an uns ist, beizeiten vorzubeugen, folglich dahin zu sehen, daß, besonders beim Gottesdienste, alle Unordnungen und das privat Raisonniren, als worüber wir fast am meisten zu klagen haben, dermaleinst gänzlich abgeschaffet, wir auch bei unserer wenigen Autorithät, welche uns von hoher Obrigkeit selbst gnädigst erteilet worden, erhalten werden mögen,
als ergehet unsere demütigste Bitte dahin, Euer Hochwoll- und Hochedelgeborne Herrn wollen gnädig und hochgeneigt geruhen, einen generalen Befehl dahin hochgeneigt aus- und denselben am nächsten Sabbath in der Synagoge publiciren zu lassen, daß jedermänniglich, und zware bei 50 Gfl. Strafe, sich nun und inskünftige bei Haltung des öffentlichen Gottesdienstes ruhig betragen, alles privat Raisonnirens sich gänzlich enthalten, dem Gottesdienste in aller Stille beiwohnen und uns Vorsteher mit dem geringsten Worte nicht zu nahe treten noch beleidigen, sondern uns für dieselbe schlechterdings respektiren solle, wofür wir von der ganzen Judenschaft angenommen und von Obrigkeits wegen bestätiget worden, so lieb einem jeden sein mag, obangedrohete Poen zu vermeiden; wir versehen uns einer schleunig-gnädigen Willfahrung um so mehr, als ein nächst anstehendes jüdisches Fest dergleichen hohe Verordnung ohnumgänglich erfordern will, wenn anderster noch scandaleusere Suiten evitiret werden sollen.

11 Vgl. Nr. 56.

Nr. 55

Aufforderung aller Detmolder Juden zu angemessenem Verhalten während des Gottesdienstes und zur Befolgung der Anweisungen ihrer Vorsteher
25. 9. 1749 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Nachdem die Vorsteher hiesiger Judenschaft klagend vorgestellet, wasmaßen sich einige Zeithero etliche von ihren Glaubensgenossen allhier in Detmold frevelmutig unterstanden, nicht allein in der Synagoge währendem Gottesdienst allerhand ärgerliche Insolentien zu betreiben und mit ungeziemenden Raisonniren und sonsten mutwilligen Aufführungen die ganze Gemeine zu stören, sondern auch sie, klagende Vorsteher, auf alle Art in ihrem Ambte zu kränken, höhnisch zu traktiren und bei aller Gelegenheit nachlässig zu behandeln, mithin sie in ihren Vorhaben, Ruhe und Einigkeit beizubehalten, verhindert würden, anbei gebeten, darunter ein oberliches Einsehen zu thun und dergleichen ärgerlichen Betragungen durch ein geschärftes mandatum vorzubeugen, solchen billigmäßigen Suchen auch gestalten Sachen nach deferiret worden,
als wird allen und jedem von hiesiger Judenschaft bei 50 Gfl. Straffe hiermit alles Ernstes anbefohlen, sich von nun an inskunftige bei Haltung ihres jüdischen Gottesdienstes ruhig zu betragen, alles Privat-Raisonnirens sich ganzlich zu enthalten, dem Gottesdienste in aller Stille beizuwohnen und die Vorsteher mit keinen unziemlichen Worten zu beleidigen, sondern selbige davor zu respectiren, wofür sie von der Judenschaft angenommen und von der Obrigkeit bestätiget worden, als lieb einem jeden seien mag, obangedrohete Poen zu vermeiden. Indessen soll dem Land-Rabbiner anbefohlen werden, sich innerhalb 14 Tagen anhero zu verfügen, die angegebene Excesse aus dem Grunde zu untersuchen, damit die Schuldige der Gebühr nach bestraffet werden mögen. Wornach sich ein jeder zu richten.
Signatum Detmold, den 25. Septembris 1749
Gräflich Lippische Praesident, Kanzlei-Direktor und Räte daselbst. V[idi]t J[ohann] Hillensberg

Nr. 56

Erneute Beschwerde der Detmolder Vorsteher über ungebührliches Betragen einzelner Gemeindemitglieder im Gottesdienst 1. 10. 1749 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Unterthänigst fernere gravatorial Vorstellung und demütigste Bittschrift
Unserer Aaron Moses und Gerson Israel
Vorsteher der Judenschaft allhier in Detmold wider Joseph Isaac und Isaac Levi hieselbst

Hochwohlgeborene, Hochedelgeborne, Fest- und Hochgelehrte, Hochgebietende Herrn Praesident, Kanzlei-Direktor und Räte.

Euer Hochwoll- auch Hochedelgebornen Herrn danken wir zwaren in unterthänigster Devotion für das uns am 25. vorigen Monats Septembris wider die hiesige Judenschaft ertheilte und von dem Pedellen Faber debite insinuirte Mandatum poenale, welches sub Littera A copeylich wiederum angebogen worden. Wir müssen aber dabei schmerzlich klagen, daß besagtes Mandat in den Herzen verschiedener unserer Widersacher einen so schlechten Eindruck gefunden, daß dieselbe vielmehr in denen nächst zurück gelegten Festtagen e diametro dawider gehandelt und abermalen keinen geringen Verdruß und Ärgernus bei der ganzen Gemeine angerichtet haben; unter diesen Malcontanten haben sich die beiden Juden Joseph Isaac, aus hiesiger Neustadt, und dessen Anverwandter Isaac Levin besonders hervorgetan, inmaßen der erstere den Juden Michael Isaac, an welchem die Tour gewesen, beim Thora zu stehen und den Segen zu empfangen, zwei Tage nacheinander mit Gewalt davon vertrieben und sich in dessen Stelle eingedrungen, nachdem er denselben in der Nacht nach insinuirtem Mandato zu sich in sein Haus fordern lassen und bereden wollen, daß er nicht die jetzige

Vorsteher, sondern an deren Statt andere incompetenterweis bei das Thora befordern sollte, welches aber derselbe als etwas Ungeziemendes rotundè abgeschlagen und deshalb von ihm, Joseph, mit Ungestüm aus dem Hause gewiesen worden; der letztere Isaac Levin aber sich vermessener Weise unterstanden, öffentlich den Befehl, vel quasi, auszuruffen: daß sich keiner bei 5 Gfl. Straffe unterstehen solle, ein Wort dawider zu reden, wobei er noch mit dem Palmzweige in der Hand uns Vorstehern, zu unserer desto mehrern Verkleinerung pp. vorgegangen. Wann nun durch sothanes frevelmutiges Beginnen wir Vorsteher nicht allein für der ganzen Gemeine von neuen und zware desto empfindlicher prostituiret worden, inmaßen dero Zeit verschiedene frömde Juden in der Versammlung gegenwärtig gewesen und zu der vorsätzlichen Ärgernus große Augen gemacht haben, sondern auch, und was das schlimmste ist, eo ipso eine hohe obrigkeitliche Authorität höchst straffbarer Weise außer Augen gesetzet und gröblich violiret worden, einfölglich wir den geringsten Zweifel nicht tragen, oder es werde wider die verwegenen Übertreter eines so nachdrücklichen poenal mandati solchergestalt Justiz liebend verordnet werden, daß andere dergleichen Friedensstörer ein Exempel darab zu nehmen haben: inzwischen aber wir zu unserm Rabbinen kein Vertrauen hegen, daß derselbe diese und andere demelées, so wir mit einigen von unsern Glaubensgenossen allhier in Detmold eine Zeithero leider! gehabt haben, rechtlicher Gebühr nach entscheiden werde, wie wir uns dann des Endes wider denselben ad juramentum perhorrescentiae hiedurch unterthänigst offeriren.

Also haben wir hiermit solches in unterthänigster Devotion anzuzeigen nicht unterlassen wollen, Euer Hochwoll- auch Hochedelgeborne Herrn demutigst implorierend, absque ulteriori strepitu judicii, inmaßen wir mit Streit und Unruh liebenden Juden Prozeß zu führen nicht gemeinet, auch dazu nicht imstande sein, uns zu unserer Satisfaction nebst Erstattung verursachter Kosten hochrechts geneiget zu verhelfen, inzwischen aber, zu Vermeidung fernerer Ärgernus und Ungelegenheiten, wider Joseph Isaac wie auch Isaac Levin ein geschärftes Mandat dahin auszulassen, daß sie dem Isaac Michael, solange dessen Zeit währet, ohngemolestiret beim Thora-Stehen, uns aber in unserer praecedence nicht weiter beunruhigen noch vorgreifen sollen.

I. 4. Fürbitten für den Landesherrn

Das Geleit- bzw. Schutzsystem beinhaltet, daß die Juden, außerhalb der bestehenden ständisch gestuften Gesellschaftsordnung stehend, sich in direkter Abhängigkeit vom Landesherrn befinden. Die Entwicklung dieses Verhältnisses ist in Kap. I. 2. behandelt worden. Im folgenden werden zwei Dokumente der jüdischen Seite wiedergegeben, welche die nach außen vorgetragene Beziehung zum Landesherrn spiegeln.

Auf das erste (Nr. 57), die Fürbitte für Friedrich Adolph und seine Familie, ist oben (I. 3. 1.) bereits eingegangen worden. Das zweite Dokument (Nr. 58) stellt einen Aufruf der jüdischen Gemeinden Lippes aus dem Jahr 1728 dar, in dem die Gemeindemitglieder aufgefordert werden, einen Fast- und Bettag anläßlich der Erkrankung des Grafen Simon August abzuhalten, an dem die in dem Aufruf aufgeführten Gebete und Psalmen gesagt werden sollen. Darunter befindet sich auch ein Gebet, das aus Sätzen des Psalms 119 zusammengesetzt ist. Diese Sätze stellen ein Akrostichon dar, untereinander gestellt bilden die Anfangsbuchstaben dieser Sätze den Namen Simon August.[12]

12 Diese Erläuterung gibt Bernhard Brilling in einem Brief vom 2. 7. 1963 auf Anfrage des damaligen Leiters des Lemgoer Stadtarchivs, Dr. Hoppe.

Nr. 57
Fürbitte für Graf Friedrich Adolf und seine Familie
o. Datum (um 1700) – StA Dt, L 37 XIX Sect. I Nr. 1
(Größe: 42,5 x 20 cm)

Fürbitte / wie ſolche in denen Jüdiſchen SYNAGOGEN dieſer Grafſchafft Lippe / für Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden / unſern Regierenden gnädigſten Landes-Herrn / und Dero Hochgräfl. hohen Angehörigen / wie auch Dero Herrn Cantzler / Räthe und Beampte / alle Sabbath-Tage bey Eröffnung der fünff Bücher Moſis durch den Vorſänger geſchiehet / und von Alt- und Jungen bekräftiget wird / mit hohen Stimmen Amen! Amen! Amen ꝛc.

Der GOtt / der da giebet Hülffe / Glück und Seegen allen Königen und Potentaten / und der da hat beſchirmet den König David von der Hand und Schwerdt ſeiner Feinde; der wolle auch geben ſeine Hülffe / Glück und reichen Seegen unſerm gnädigſten Schutz- und Landes-Herrn / dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Friederich Adolph / Regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. Souverain von Vianen / Ameyden / ꝛc. Erb-Burg-Grafen zu Utrecht ꝛc. ꝛc. ſampt Dero Hochgräfl. Frau Gemahlin / jungen Herrn und Gräfinnen / ſampt allen Hochgräfl. Angehörigen / wie auch Dero Hn. Cantzler / Räthen / und Beampten / der GOTT / der da aller Könige und Potentaten Hertzen in ſeiner Hand hat / der wolle auch Dero Hertzen bewegen und dahin lencken / uns aus hohen Gnaden und Barmhertzigkeit zu beſchützen und zu beſchirmen / damit wir unter Dero Schutz und Schirm bey unſerer Leibes-Nahrung mögen erhalten werden. Für welche hohe Gnade / dieſelbe GOtt hinwiederum mit reichen Seegen und Frieden überſchütten und ſampt Dero hohen Familie bey erwünſchtem langen Leben / glücklicher Regierung und beſtändiger Geſundheit zu Dero hohen Hauſes Wohlfahrt / und gantzen Landes Beſten / erhalten wolle / daß deren Feinde für Ihm fallen mögen. Amen / Amen / Amen. ꝛc.

Nr. 58
Aufruf zur Abhaltung eines Fast- und Bettages in den jüdischen Gemeinden anläßlich der Erkrankung des Grafen Simon August (übersetzt von Karina und Thomas Lehnardt)
12. 2. 1728 – Stadtarchiv Lemgo, A 3683

Liebe [jüdische] Bewohner des Staates Lippe [?]!

Da bekannt ist, daß es viele sorgenvolle Tage sind, die unser Herr, Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden, Simon August, sein Ruhm sei erhaben, / nicht bei guter Gesundheit ist, deshalb ist uns die Pflicht auferlegt, zu unserem Gott, unserem Vater im Himmel, zu beten, daß er ihm Heilung, / Gesundung und vollkommene Genesung vom Himmel sende, Genesung des Leibes und Genesung der Seele, ihn zu heilen und zu stärken und / [seine] Tage viele Jahre zu verlängern.

Deshalb ist unsere Anweisung: Jeder, sei es Mann oder Frau, außer Schwangeren und Stillenden, / Jüngling oder Jungfrau von 13 bis 60 Jahren faste am Donnerstag, den 2. Adar 488

nach der Erschaffung der Welt [= 12. 2. 1728]. Und am / Fasttag spreche man alle [üblichen] Gebete, das heißt [bis zum] „Habe Wohlgefallen" im Morgengebet und „Habe Wohlgefallen" im Nachmittagsgebet.[12a] Und nach dem Sprechen / der [Haupt-]Gebete, spreche man [das Gebet] „Es sei dein Wille",[12b] das weiter unten geschrieben steht. Und nach [dem Gebet] „Es sei dein Wille" spreche man [das Gebet] „Der gesegnet hat".[12c] Und jeder einzelne / gebe zur Wohltätigkeit für ihn und am selben Tage spreche man die Lieder im Morgengebet und im Nachmittagsgebet, die unten aufgeschrieben sind. / Auch die Verse, die mit den Anfangsbuchstaben beginnen, mit dem Namen des Grafen, sein Ruhm sei erhaben.

Vielleicht hört der Herr unsere Stimme, / erbarmt sich über uns und sendet ihm, Seiner Hoheit, unserem Herrn, Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden, sein Ruhm sei erhaben, schnell vollkommene Genesung. Amen, Amen.

Bußgebete, die man an dem obigen Fasttag sage:[12d]

„Langmütiger Gott ..." „Was steht geschrieben? u. s. w." / „Israel, dein Volk, laß leben ...", §10. / „Dein Licht und deine Wahrheit sende ...",[12e] §48. / „Ich rufe zu Gott ...",[12f] §84. / „Ein öffentliches Fasten legten sie fest ...",[12g] §23. / Den Hymnus „Die Engel des Erbarmens ...",[12h] §14. / „Oh Herr heile ...",[12i] §56. / und „Die Kraft des Sündenbekenntnisses u. s. w."

Psalmen:

Kapitel [Psalm] 50, 51, 41, 61,107, und danach sage man die Verse, die mit dem Namen des Grafen, sein Ruhm sei erhaben, beginnen:[12k]

„Erhalte mich durch dein Wort, daß ich lebe, und laß mich nicht zuschanden werden" (Ps. 119,116). / „Die dich fürchten, sehen mich und freuen sich, denn ich hoffe auf dein Wort" (Ps. 119,74). / „Dein Wort macht mich klug; darum hasse ich alle falschen Wege" (Ps. 119,104). / „Deine Gebote will ich halten; verlaß mich nimmermehr" (Ps. 119,8). / „Mein Leben ist immer in Gefahr; aber deine Weisung vergesse ich nicht" (Ps. 119,109). / „Oh, daß mein Leben deine Gebote mit ganzem Ernst hielte" (Ps. 119,5). / „Tu wohl deinem Knecht, daß ich lebe und dein Wort halte" (Ps. 119,17). / „Herr, laß mir deine Gnade widerfahren, deine Hilfe nach deinem Wort" (Ps. 119,41). / „Meine Seele hält sich an deine Mahnungen, und liebt sie sehr" (Ps. 119,167). / „Du tust Gutes deinem Knecht, Herr, nach deinem Wort" (Ps. 119,65). / „Und nimm ja nicht von meinem Munde das Wort der Wahrheit; denn ich hoffe auf deine Ordnungen" (Ps. 119,43). / „Herr, ich warte auf dein Heil und tue nach deinen Geboten" (Ps. 119,166).

Und danach [folgt das Gebet] „Es sei dein Wille":

Es sei dein Wille vor dir, Herr, unser Gott, Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, der du in deiner Hand alles Leben und der Odem allen Fleisches / der Menschen [hältst]. In deiner Hand ist Kraft und Stärke groß zu machen und zu stärken, und zur Heilung des Unheilbaren zerschlägt er die Macht, und von dir wird nichts ausgesondert. / Und er verbindet Schwären. Und bringe du deinen Freunden Heilung. Amen.

12a An dieser Stelle, vor der vorletzten Bitte des Achtzehnbittengebetes, kann an Fasttagen eine besondere Bitte in dieses Hauptgebet des synagogalen Gottesdienstes eingefügt werden.

12b Nach der Toralesung ist Gelegenheit, Bittgebete aus besonderem Anlaß mit der einleitenden Formulierung „Es sei dein Wille" einzufügen, vgl. I. Elbogen: Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung. – 3. Aufl. Frankfurt/Main 1931, S. 202f.

12c Gebet zum Abschluß der liturgischen Einheit der Toralesung, vgl. Elbogen: Geschichte, 201 – 204.

12d Es folgen religiöse Lieder (Piyyutim), die jeweils mit der Anfangszeile und dem Abschnitt im Gebetbuch zitiert werden.

12e Vgl. L. Zuns: Literaturgeschichte der synagogalen Poesie. – Berlin 1865 (Ndr. Hildesheim 1966), S. 237.

12f Vgl. a.a.O. S. 370.

12g Vgl. a.a.O. S. 250.

12h Vgl. a.a.O. S. 294.

12i Vgl. a.a.O. S. 228.

12k Die folgende Zusammenstellung von Versen aus Ps. 119 beginnt im Hebräischen mit dem Akrostichon „SIMON AGUSTUS".

Sende vollkommene Genesung schnell /[12l] vom Himmel, unserem kranken Herrn, Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden, Simon August, ihn zu heilen und ihm zur Genesung und ihn zu stärken / und sein Leben zu erhalten. Nimm ihn nicht von dieser Welt vor seiner Zeit bis zur Erfüllung seiner Jahre, um seine Tage zu verlängern. / Und er gebe ihm Leben in Barmherzigkeit, Leben in Gesundheit und Leben in Frieden und Segen wie geschrieben steht: „Denn sie werden dir ein langes Leben bringen / und gute Jahre und Frieden" (Sprüche 3,2).[12m]

Und er wird vor dir seine Verdienste und Wohltaten zeigen, und dein Erbarmen wird deinen Zorn überwinden / für ihn. Und sende ihm Genesung, Gesundung, Heilung, Heilmittel, und bringe Heilung gnädiglich, erweise Mitleid durch Heilung / Erbarmen, Frieden und langes Leben [viele] Jahre wie geschrieben steht: „Und sprach: Wirst du der Stimme des Herrn, / deines Gottes, gehorchen und tun, was recht ist vor ihm, und merken auf seine Gebote," und „so will ich dir keine der Krankheiten auferlegen, / die ich den Ägyptern auferlegt habe; denn ich bin der Herr dein Arzt" (Exodus 15,26). „Der Herr wird von dir nehmen alle Krankheit und wird dir keine von den bösen Seuchen / der Ägypter auferlegen, die du kennst, sondern wird sie allen deinen Hassern auferlegen" (Deuteronomium 7,15). „Denn er verletzt / und verbindet; er zerschlägt, und seine Hand heilt" (Hiob 5,18).

„Heile uns, Herr, dann sind wir geheilt, hilf uns, dann ist uns geholfen, denn du bist unser Ruhm, / und bringe vollkommene Genesung"[12n] unserem Herrn, Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden, Simon August, vollkommene Genesung seinen 248 / Gliedern und seinen 365 Sehnen[12o] wie Hiskia, dem König Judas, in seiner Krankheit (vgl. 2 Könige 20) und Mirjam, der aussätzigen Prophetin / (vgl. Numeri 12,10). Gepriesen sei der Herr in Ewigkeit. Amen und Amen. Und die ganze Gemeinde antworte laut: Amen. /

Und nachher gebe ein jeder eine Spende nach dem, was sein Herz gibt, und danach [folgt das Gebet] „Der gesegnet hat" zur Wohltätigkeit: /

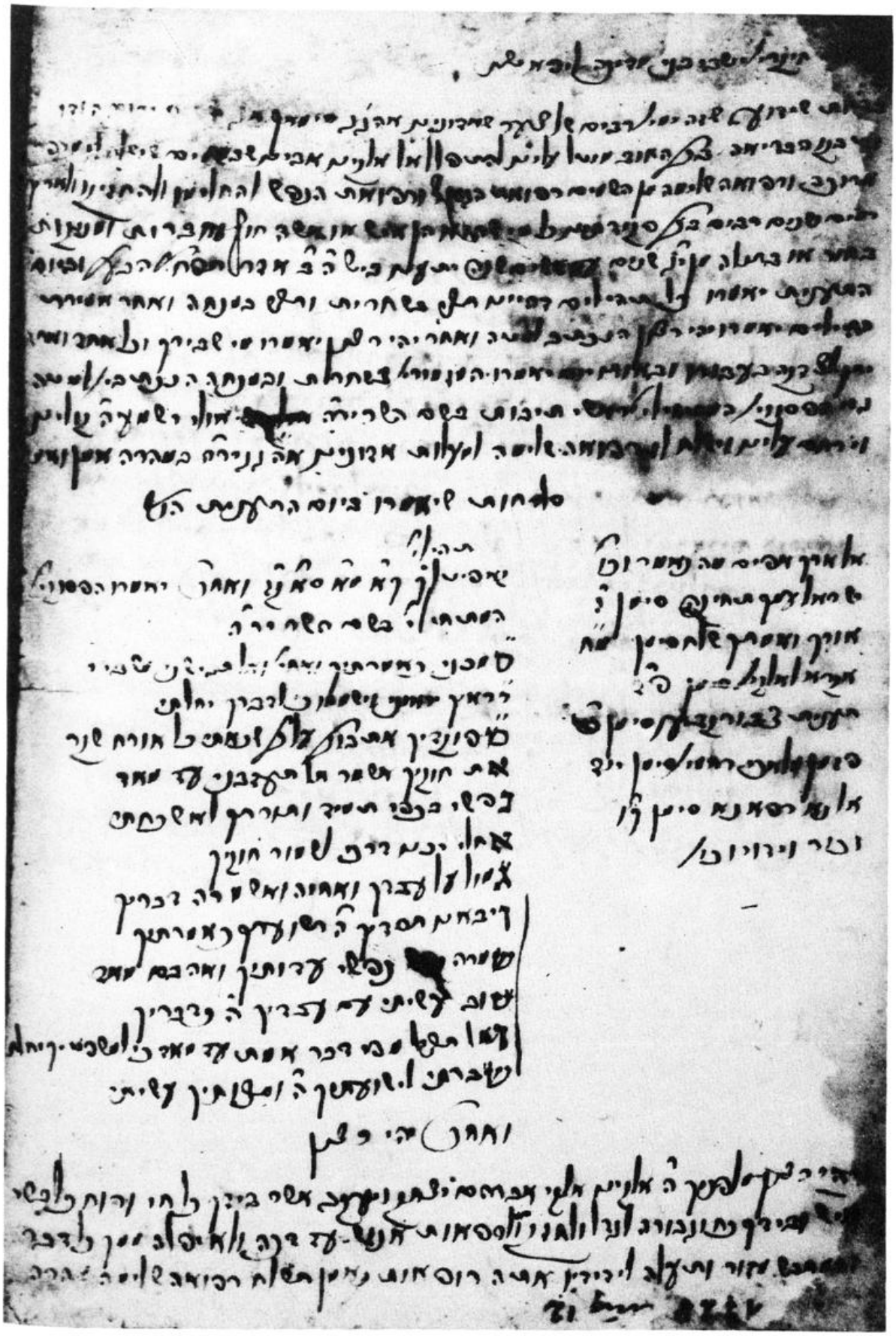
Der unsere Väter Abraham, Isaak und Jakob gesegnet hat, behüte und bewahre, helfe und sende / vollkommene Genesung vom Himmel unserem kranken Herrn, Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden, / Simon August, sein Ruhm sei erhaben, dafür, daß die ganze Gemeinde gebetet und Wohltätigkeit gelobt hat / für ihn in diesem Jahr. Der Heilige, gepriesen sei er, behüte ihn und heile ihn zu einem langen Leben in Ruhe, Sicherheit / und in Annehmlichkeit; und man spreche: Amen.

12l Auf dem unteren Rand steht in lateinischen Buchstaben der Vermerk: 1728 Aug 12.

12m Die Gebetsgattung „Es sei dein Wille" beginnt mit einer Aufzählung von Bitten und mit einem thematisch passenden Bibelvers.

12n Die hier zitierte achte Bitte des dreimal täglich gebetenen Achtzehnbittengebetes hat die Bitte um Heilung zum Inhalt.

12o Nach jüdischer Tradition besteht die ganze Tora aus 613 Geboten (248 Verboten und 365 Geboten). Die religiöse Konzeption, daß der Mensch der Weisung Gottes ‚mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und all seiner Kraft' gehorchen soll (vgl. Deuteronomium 6, 5), wird auf die Vorstellung von der Anatomie des Menschen übertragen.



Aufruf zur Abhaltung eines Fast- und Bettages in den jüdischen Gemeinden anläßlich der Erkrankung des Grafen Simon August (vgl. oben Nr. 58)

I. 5. Zum Verhältnis von Juden und Christen

Die hier abgedruckten Texte sollen das Verhältnis beleuchten, das zwischen Juden und Christen besteht. Die Existenz beider Gruppen gestaltet sich, abgesehen vom ökonomischen Bereich, in einem deutlich voneinander abgegrenzten Nebeneinander.

Vorgestellt wird zunächst ein Streitfall aus dem Jahr 1670 (Nr. 59 – 66) zwischen dem Detmolder Superintendenten Sustmann und Salomon Jacob, in dem es um den schließlich nicht vollzogenen Übertritt der Tochter Salomons zum christlichen Glauben geht. In diesen Texten tritt die Einstellung des christlichen Predigers den Juden gegenüber deutlich hervor, angesprochen wird auch die den Juden in diesem Jahr gegebene Erlaubnis, eigene Gottesdienste abhalten zu dürfen.

Es folgen einige Texte, die antijüdische Aktionen einzelner Christen zeigen (Nr. 67 – 70). Verhaltensweisen der hier geschilderten Art hat es gewiß auch zu anderen Zeiten gegeben; sie sind, den Quellen zufolge, aber in der Zeit um 1720 besonders häufig und werden von den Juden offenbar auch als bedrohlich empfunden. Die antijüdischen Aktionen dieser Zeit sind dabei nicht auf Lippe beschränkt, sondern zeigen sich auch im benachbarten Paderborn. So erläßt im Juni 1720 der Paderborner Fürstbischof Clemens August eine scharfe Verordnung vor allem gegen Studenten und Handwerker, in der deren antijüdische Aktionen unter Androhung scharfer Strafen gestellt werden; diese Verordnung hat der Lippischen Regierungskanzlei vorgelegen, denn sie hält sich in der Formulierung eng an deren Wortlaut.

Den Abschluß dieses Teilkapitels bilden zwei Verordnungen aus dem Jahr 1731, in denen das Verhalten der Juden an Sonn- und christlichen Feiertagen reglementiert wird (Nr. 71 und 72). Diese Verordnungen sind auch als Teil der Vorschriften anzusehen, durch welche das Verhalten der Bevölkerung allgemein an christlichen Feiertagen bestimmt werden soll. Schon in der Polizei-Ordnung von 1620 wird „unter den Predigten" jede handwerkliche und Handelstätigkeit ebenso wie der Besuch von Wirtshäusern verboten (Polizei-Ordnung von 1620, Titul I, § 4 und 5; LV Bd. 1, S. 359). Die Lippische Kirchenordnung von 1684 gebietet den Juden, sich an solchen Tagen „still" zu halten (LV Bd. 1, S. 620). Diese im Jahr 1731 wiederholten Anordnungen werden gewiß häufig übertreten; im Jahr 1792 erläßt die Regierung die „Verordnung wegen der Sonn- und Festtage" (LV Bd. 4 S. 63 – 65), in der das Edikt von 1731 wiederholt und allgemein der Wirtshausbesuch verboten wird.

Nr. 59

Protokoll der Verhandlung in der Detmolder Regierungskanzlei über den Übertritt eines jüdischen Mädchens zum Christentum

8. 11. 1670 – Abschrift – StA Dt, L 37 – XIX Sect. III Nr. 6a 3

Actum Detmold, den 5. Novembris 1670

Herr Superintendens Sustmann und Herr Pastor Hillebrandt, beide Prediger dieses Orts, an Gräflicher Kanzlei sich eingefunden und vorgebracht, wasmaßen des Juden Salomon Jacobs Tochter Gütchen sich wiederumb bei ihnen angegeben und gebeten, man müchte ihr doch behülflich sein, daß sie zum Christenthumb kehren, da sie nunmehr ohne Gefahr an Leib und Leben unter den Juden nicht lenger bleiben könnte. Stünde also dahin, ob man nicht dies Judenmetgen an der Kanzlei darüber vernehmen müchte.

Darauf in bemelter beider Prediger Gegenwart dieselbige vorgefordert und von Herrn Dr. Wippermann befraget, ob sie noch gesinnet were und dabei bestendig zu verbleiben gedechte, nämblich, daß sie die jüdische Lehre verlassen und zum Christenthumb treten wollte, deswegen sie itzo pure sich zu erkleren hette.

Worauf sie geantwortet, Ja, und were das ihr bestendige Meinung, wollte dabei bleiben und keinesweges wiederumb davon abstehn, sich aber hiegegen allens oberlichen Schutzes und Beistands getrösten, dann sie ohne große Verfolgung und Gefahr nicht würde sin, maßen noch gestern man ein und andere harte Worte in ihrem Haus sich verlauten lassen.

Dem Judenmetge darauf angedeutet, die hohe Landesobrigkeit würde ihr Assistenz leisten, also, daß sie außer Gefahr bleiben könnte. Sie wurde aber hiemit nochmalig befraget, ob sie auch bestendig bei dem Christenthumb verbleiben wollte, sollte solches deutlich von sich sagen, es were auch Zeit, hernachen aber zu spätt, und würde es alsdann zu ihrer hochsten Ungelegenheit ausschlagen.

Das Judenmetgen bleibt bei ihrem vorigen.

Dem Vatter Salomon Jacob, gleichfalls vorgefordert und ihm angezeiget, seine Tochter zugegen wollte nunmehr zum Christenthumb sich freiwillig begeben, klagte aber, daß ihr in seinem Hause deswegen hart und gefehrlich gedrauet würde, also daß sie in Leib- und Lebensgefahr stünde, hette sich daher vorzusehn, damit ihm alleseits nicht anders begegnet würde.

Der Jude Salomon sagt, hette das seine Tochter geredet, so hette sie es gelogen, in seinem Hause were das nicht vorgefallen, wo das wahr were, wollte er, daß Gott itzo ein Zeichen an ihn tete, ja er wollte alle Tage sich ein Glück von seinem Leben abnehmen lassen, daß aber seine Tochter von ihm ab und zum Christenthumb treten wollte, das müßte er geschehen lassen und es ihr nicht wehren, sie müchte aber sehen, wie sie es vor Gott verantwortete.

Das Judenmetgen ihrem Vatter ins Gesicht gesagt, das Drohen were geschehen, hette oben im Fenster gelegen und es angehöret. Der Jude negirt solches pure und wiederholt sein voriges.

Dem Juden darauf bei Poen 50 Gfl. anbefohlen, seine Tochter an ihrem Vorhaben keinesweges zu wehren, noch er oder die Seinigen sich an dieselbe zu vergreifen, und ist damit abgetreten.

Das Judenmetgen sagt, sie besorgete, wann sie von ihren Eltern so balde abtrete, würde ihr ihr Erbtheil von ihnen nicht gefolgt, ihrer eine Schwester zu Blomberg were dritthalb hundert Thaler, der andern zu Stadthagen dreihundert Thaler pro dote verschrieben. Worauf ihr angedeutet, was den andern versprochen, sollte ihr ebenfalls widerfahren und dazu oberliche Hülfleistung geschehen.

Herr Superintendens und Herr Hillebrandt sich dahin erbotten, daß sie vorerst das Judenmetgen ins Haus nehmen und sie informirn wollten. Wo aber das Judenmetgen etwas wankelmütig geredet und daß sie vorerst bei ihren Eltern noch gern sein müchte, ist ihr vom Herrn Superintendents gesagt, es stände ihr noch frei, was sie thun oder lassen wollte, daß sie ihre Eltern liebete und ehrete, würde ihr nicht gehindert, daß sie aber bei ihnen im Hause bleibe, wenn sie sich zum Christenthumb begebe, das könnte nicht sein; sagt ferner, er wollte sie gefraget haben, ob sie nicht zu Herrn Hillebrandt gekommen und gebeten, er müchte doch darüber sein, daß sie aus ihrem Hause kehre, auch ihre Kleider kriegte.

Das Judenmetgen bekennet, solches wahr zu sein, sonsten aber ginge es ihr nahe, daß sie Vatter und Mutter verlassen sollte, begehret dreiwochige Zeit, sich zu bedenken.

Es ist ihr aber darauf angekündigt, sie sollte etwa 3 Tage zu Herrn Superintendent ins Haus gehen, sich unterdessen wol bedenken und weiter vernehmen lassen, aber sich nicht einbilden, daß sie, wie es scheinte, die hohe Obrigkeit und die Herren Geistlichen wollte äffen, dann ein solches man ihr nicht gutheißen und ungestraffet hingehn lassen würde.

Endlich das Judenmetgen sich erkleret, die 3 Tage bei dem Herrn Superintendent zu verbleiben und alsdann sich weiter zu erkleren; ist auch darauf mit demselben nach Haus gangen.

Nr. 60

Mandat an die Detmolder Juden, während des Gottesdienstes der Christen sich der Kirche fernzuhalten und das jüdische Mädchen, das zum Christentum übertreten wolle, nicht zu belästigen

7. 11. 1670 – StA Dt, L 37 XIX Sect. II Nr. 8

Nachdem bei hiesiger gräflicher Kanzlei Herr Superintendens Conradus Sustmannus wieder und uber die allhier begleidete Juden dahin sich beschweret, daß dieselben am jüngst verwichenen Sonntage bei dem Kirchhofe an dreien verschiedenen Orten sich zusammen rottiret und zu männigliches Ärgernus allda sonder Zweifel ufgepasset des Salomon Jacobs Tochter Gütchen, welche sich zu der christlichen Religion zu begeben resolviret und zu vielen Malen derobehuf angegeben, wenn sie irgend in die Kirchen gehen würde, mit Winken und andern Geberden irre zu machen, und aber denen Juden zumale nicht geziemet, bei den Sonntagen und Abwartung des christlichen Gottesdienstes uf den Gassen solchergestalt herumbzuschwärmen, unter die auf dem Kirchwege begriffenen Leute sich zu verparthieren und die Christen zu ärgern,
so wird namens des Hochgebornen Unseres Gnädigen Grafen und Herrn allen und jedem hieselbst begleideten Juden hiemit ernstlich und einem jeglichen bei Straf 50 Gfl. anbefohlen, sowol an den Sonn- als Werktagen, wann der Gottesdienst gehalten wird, des Kirchhofes sich ganz zu äußern und darauf oder dabei sich keinesweges betretten zu lassen, in specie auch alles Schimpfirens und ubeln Nachredens von denen zum christlichen Glauben etwan sich sehnenden Juden oder Jüdinnen, sodann den Predigern und Kirchendienern, welche vermöge Ambts und Gewissens die Irrende, vorab wann sies begehren und verlangen, zurechte zu bringen schuldig sein, sich deger und gänzlich zu entmüßigen, als lieb einem jeglichen sein wird, obangedröhete Strafe zu vermeiden, wornach sie sich zu richten.
Geben Detmold unterm gräflichen Kanzlei Secret, den 7. Novembris 1670; Gräflich lippische heimbgelassene Räte daselbst. V[idi]t Eberhard Wippermann Dr.
Den 9. Novembris 1670 habe ich Endsbenennter dies Mandati neben einer gleich lautenden Copey der Gebühr allhier in Detmold den Juden insgesampt insinuiret.
Urkund meiner Unterschrift Hermann Schluter, Consistorial Pedell

Nr. 61

Beschwerde des Salomon Jacob aus Detmold, daß seine Tochter, die ihre Bereitschaft bekundet hat, zum Christentum überzutreten, gewaltsam aus seinem Hause entfernt worden sei

16. 11. 1670 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6a 3

Hochedelgeborner, Gestreng, auch Wohledle, Fest- und Hochgelahrte, Hochgr[äflich] lipp[ische] Herrn Landdrost, Direktor und Räte, sonders hochgepietende liebe Herren.

Euer Gestr[engen] und Herr[en] stehet erinnerlich bevor, welchergestalt meine Tochter vor ohngefehr 14 Tagen bei Nachtzeit um 11 Uhre durch die Stadtknechte aus dem Hause genommen und hiesigem Prediger, Herrn Hillebrandte, in dessen Behausung zugeführet worden, vorgebende, als wenn das Mägden den Christenthumb anzunehmen gesinnet were. Als nun meine Tochter gar furchtsamb und sich einer Beschimpfung befürchtet, auch von Natur gar schwach, wie solches mit vielen dargethan werden kann, und damit befriedlich, wann selbige vorgenommen und befraget wird, ob sie noch gewilliget, den Christenthumb anzunehmen und daß sie hierzu nicht gezwungen werden, sondern ein solches in ihrem freien Willen stehen sollte und dann ferner ich noch meine Frawe die Tochter nicht anreden dörfte,
diesemnach will [ich] Euer Gestr[engen] und Herr[en] unterthänig ersuchet haben, das Mägdgen an die Kanzlei zu fordern und ernstlich wegen ihres Vornehmen dieselbe zu befragen, als auch dieselbe bei hellem Tage hette vorgefordert und weggenommen werden können und sich nicht gebühret hette, selbige zu Nachtszeit wegzuführen und mich also

wider den ertheilten Schutzbrief zu molestiren und meine Tochter samt einiges Zeuge gleichsamb vi wegzunehmen, so setze selbiges zu Euer Gestr[engen] und Herr[en] Hochvernünftige Dijudicatur anheimb.

Nr. 62

Versprechen Salomon Jacobs und seiner Frau, ihre Tochter wieder bei sich aufzunehmen
11. 12. 1670 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6a 3

Actum Detmold, den 11. Decembris 1670 in praesentia Herrn Dr. Wippermanns und Herrn Dr. Becker

Der Jude Salomon Jacob und dessen Eheweib Edell persönlich erschienen, und uf I.HG.G. gnädigste Verordnung ihnen angedeutet worden, wann sie allhier würden gerichtlich stipulirn und anloben, ihre Tochter Gütchen uf jedes Begehren allhier wiederumb zu sistirn oder I.HG.G. in willkürliche Straff verfallen zu sein, daß sie alsdann wiederumb zu ihnen in ihr Haus gelassen werden sollte.

Worauf beide, Vatter und Mutter, solches stipulatum angelobet.

Nr. 63

Beschwerde des Detmolder Superintendenten Sustmann über Salomon Jacob, der ihm in aller Öffentlichkeit vorwerfe, daß er das jüdische Mädchen habe rauben wollen
17. 12. 1670 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6a 3

Hochedelgeborne, Strenge, auch Wol-, Edel-, Fest- und Hochgelehrte, Hochwollbestellte Herren Landdroste und Räte, Hochgeehrte Herren!

Denen mag ungeklagt nicht lassen, wie daß [ich] vor den Erzfeinden Christi und dessen Bekennern, in specie vor dem Jude Salmen, seinem jüngsten Sohne und dessen Mutter keinen Frieden noch Ruh haben kann, indem das gottlose Judenweib mich hin und wieder, insonderheit auch auf Hochgräflichem Schlosse, schelten und sagen darf, wie daß ich ihr ihre Tochter hette gestohlen, nachgehends auch sie gleichsam gefangen gehalten und sie bedrewet, sie in das tiefste Gefengnüs werfen zu lassen, wofern sie wiederumb wollte zu den Juden zurück tretten, welches sie doch in Ewigkeit nicht uf mich wird bringen, er aber, der alte Jude, und sein jüngster Sohn diesen Morgen, da man noch bei brennendem Liecht gesessen und ich uf meine Predige meditiren und sambt den Meinigen nicht allein das Morgengebet verrichten, sondern auch uns zu dem öffentlichen Gottesdienste anschicken sollen, mit Ungestümb an meinen Hoff angeschlagen und mit Gewalt zu mir eindringen wollen.

Wann es nun genug were, daß diesen Lästerern des Namens Jesu, Christenfeinden, Schinderen und Verführern vieler Christen zum ungöttlichen Wucheren freies Geleit, und noch über das eine offentliche Kirche, welche sie nechst an der Prediger Wohnungen aufgeschlagen haben, verstattet wird, so trage ich das Vertrawen zu Ihr Hoche[delgeborne], St[renge], Wole[del-], Fest- und Hochg[elehrte Herren], Sie geruhen, obgedachte der Juden mir angelegte Injurien und Frevelstück zur gebührenden Straff zu setzen und ihnen mit Ernst zu gebieten, sich meiner Wohnung genzlich zu enthalten, insonderheit aufzuhören, Christum Jesum zuvorders und dann auch meinen ehrlichen Namen, soviel an ihnen, zu lästeren und zu schenden und in meinem Ambt und Gottesdienste mich unturbiret zu lassen, damit nicht etwas anders draus entstehe. Ergebe entzwischen Ihr Hoche[delgeborenen] etc. in meiner Vorbitte der allwaltenden Obhut Gottes und mich Dero beharrlichen Hohen affection.

Detmold, 16. Decembris 1670

Ihr Hoche[del]g[ebornen] Str[engen] W[ohl]e[dlen] F[est-] und Hochgel[ehrten] G[roß-] g[ünstigen] gehorsamer und gebetsgeflissener Diener C[onrad] Sustmann

Nr. 64

Forderung Sustmanns, für Unterbringung, Verpflegung und Unterweisung des jüdischen Mädchens in der christlichen Lehre entschädigt zu werden

o. Datum (Dez. 1670) – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 a 3

Als Hochgräfliche Kanzlei mir andeuten lassen, ich specificiren mögte, was ich wegen Jütgen, Salmen Jacob des Juden bei mir am Tisch und in der Information gehabten Tochter, zu forderen hette, sintemal gedachter Jude mir solches bezahlen wollte, so ist bekannt,

1. daß ich das Judenmädgen fünf völlige Wochen an meinem Tisch gehabt, auch außer Mahlzeit nach seinem Belieben hat mögen meines Biers trinken, item hat sie gehabt neben meiner Frawen und Tochter die warme Stube, eine eigne Schlaffkammer und ein gut Bette und lieget, so lang ihr beliebet. Dafür fordert mein Fraw in allem wochentlich einen und einen halben Thaler thut – – – 7 Thaler – 18 MGr.

2. Obige fünf Wochen hab ich das Mädgen in christlicher Religion also informirt, daß sie nicht allein die fünf Hauptstück, Tisch-, Morgen- und Abendgebet, den 23. Psalm und überdas 100 Fragen zu beantworten und fertig herzusagen gewußt, sondern auch selbige verstanden und mit dictis s[ine] scriptura befestiget und von deren Verstande auch durch Nebenfragen hat können Antwort geben. So hat es auch nicht müssen ermangelen, aus dem Alten Testament ihr fürzulesen, so bei Tag, so bei Nachte, und ihr zu zeigen, was von Christo geweissaget und wie solches erfüllet worden etc. Wollen I.HG.G. und die Herren Räte mir für solche schwere Mühe et pro redimenta vexa etwa ein Dotzend Thaler gönnen, stelle ichs zu dero gn[ädigsten] g[roß]g[ünstigsten] discretion, weren – – – 12 Thaler.

3. Das Mädgen hat selbst ihr Bette nicht wollen machen, auch nicht allein schlaffen, sondern ein Mädgen wollen bei sich haben, welches s[alva] v[enia] scabie inficiret. Darzu ist auch ihr leinen Zeug mit gereiniget und ihr mit Laufen in der Stadt und sonst aufgewartet, begehren entweder des Medgens Kiste, welche sie ohn das versprochen hat, oder dafür – – – 1 Thaler – 18 Gr.

f[aci]t – 20 Thaler

Sustmann

Nr. 65

Zurückweisung der Forderung Sustmanns durch die Regierungskanzlei

28. 12. 1670 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6a 3

Auf Herrn Conradi Sustmans übergebene Specification praetendirter Unkosten wegen des relegirten Judenmedgens ertheilen des Hochgebornen Unsers gnedigen Graffen und Herrn Hochgr[äfliche] Gn[a]d[en] den Bescheid: daß zwar besagten Medgens Eltern von fünf Wochen das Kostgeld, als wochentlich einen Thaler, zusammen fünf Thaler, zu bezahlen, er, Superintendens, aber dagegen das hinterhaltene Gezeug zu extradiren schüldig, und die übrige praetensiones, als worzu die jüdische Eltern keinesweges verbunden und nachdem das Megdken poena relegationis belegt worden, abzuschlagen sein.

Decretum Detmold, den 28. Decembris 1670

(L. S.) G[räflich] L[ippischer] L[anddrost] und Räte daselbst

Nr. 66

Erneuter Antrag Sustmanns auf Kostenerstattung, weil er sich in seiner Ehre als christlicher Prediger gekränkt fühle

29. 12. 1670 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6a 3

Hochedelgeborner, Strenger, Wohledel- Fest- und Hochgelehrte, sonders Hochwolverordnete Hochgräfliche Herren Landrost und Räte.

Aus Dero sub dato 28. Decembris laufenden Jahrs wegen meiner praetension an das Judenmedgen ertheilten decreto hab ich ersehen, gestalt mir für fünfwochentlichen Tisch, gefeuertes Logiment, Bettlager, Lücht, Waschen und andere Services nur 5 Thaler sollten zahlt werden. Das übrige aber, welches ich wegen meiner so mühseligen Information und anderen Verdrießlichkeiten begehret, sollte abgeschlagen werden, und zwar darümb, daß die jüdischen Eltern darzu keinesweges verbunden, nachdem das Mädgen poena relegationis belegt were. Worauf anzuführen, großg[unstig] wolle vermerket werden, daß ich die Eltern des jüdischen Medgen nicht obligire, sondern satisfaction an dem Medgen suche, welches mich ümb solche Information ofter gebeten, auch nicht richtig, daß die Eltern sollen dafür zahlen, alldieweil des Medgens Kleider dafür genugsam seien, welche auch nicht herauszugeben das Medgen begehret hat.

So ist gleichwol am Tage, daß die Eltern eine Ursach sein, daß das Medgen von seinem Vorsatz abgezogen und meine Mühe nichts verfangen können, ohnangesehen ihnen solches verbotten gewesen. Sollte ich aber per poenam relegationis mitgestrafft sein, indem ich pro informatione, welche auch dem geringsten Schulmeister nicht abgeschlagen wird, und darzu von den Juden ausgelachet werden, solches bedünkt mich dur zu sein. Gelanget demnach mein untertheniges Bitten, Ihro Hochedl[en] Str[engen] W[ohl]edl[en] Hochg[enei]g[ten Herren] geruhen, so bewandter Sache ferner nachzusinnen, mich solchergestalt nicht in solchem Schimpf zu lassen, sondern, wo je meine Forderung zu stark scheint, solche nach dero Hochg[eneigter] discretion zu miltern, deren in allem uf ein Dutzend Thaler kommen, und Dero gegen das Predigtamt gute affection ferner spüren zu lassen. Empfehle Sie damit dem Herrn Jesu und verbleibe

Ihro Hoche[dlen] Str[engen] W[ohl]edl[en] Hochg[enei]g[ten Herren]

gehorsam-gebetsgeflissener Sustmann

[Kanzleivermerk:] Es wird dafür gehalten, daß der Herr Superintendent denen Juden gegen Erlegung 8 Thaler das Linnenzeug abfolgen lassen solle.

Nr. 67

Klage der Juden an Graf Simon Henrich Adolf über massive antijüdische Aktionen in allen Teilen des Landes

18. 7. 1720 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6a 3

Hochgeborner Graff, gnädigst Regierender Landesherr.

E.HG.G. müssen wir aus höchstdringender Not unterthänigst supplicando vortragen, wie daß bereits über ein Jahrlang her bei Vorbeigehungen eines oder mehr Juden, sowoll frömbder als einheimischer, in verschiedenen Häusern, besonders vorerst hier in Detmold und anjetzo auch in andern Städten und Dörfern, mit Klopfen und Rasen ein solcher Lärm und Tumult erreget worden, daß unser keiner mehr mit Ruhe und Friede fast über die Gassen gehen kann, welch ünbändiges Gespött täglich noch größer wird, indem einige unerzogene Buben sogar mit Steinen und s[alva] v[enia] Kot auf uns loswerfen. Wann nun, Hochgeborner Graff, gnädigst Regierender Landesherr, daraus gar leichte mehr Unglück, Unruhe und Friedenstörungen entstehen könnte, wir aber des unterthänigen Vertrauens leben, daß E.HG.G. an dergleichen Frevelmuth, wovon Knackstetts Haus den Anfang gemacht und der Ursprung ist, keinen Gefallen tragen, vorab da vermöge unserer Geleide wir in Dero gnädig-

sten Landesherrlichen Schutze stehen und also billig gegen unsere unterthänigste schuldige Pflichten der gemeinen Ruhe und Sicherheit genießen, so gelanget an E.HG.G. unsere unterthänigste demütigste Bitte, dieselbe geruhen gnädigst, solch hier im Lande niemals gewesenes Klopfen, Werfen und Rasen einem jeden nicht nur bei 100 Goldgulden Geld-, sondern auch nach Befinden, und falls viele in aere nicht gestraffet werden können, bei schwerer Leibesstraffe verbieten und zu dem Ende ein scharfes edictum publiciren zu lassen, damit wir sicher und ohnturbiret über die Gassen gehen und nach dem Einhalt unserer gnädigst erlangeten Landesherrlichen Geleiden gemeiner Ruhe und Friedens genießen, mithin fernerer Ungelegenheiten, Injurien und Unruhe verhütet werden mögen, welche hohe Gnade wir so willig als schuldig in tiefster Submission erkennen und versterben
E.HG.G., Unsers gnädigsten Landes- und hohen Schutzherrens unterthänigste demüthigste Knechte, sembtliche begleidete Juden der Graffschaft Lippe.

Nr. 68

Verbot aller antijüdischen Äußerungen und Verhaltensweisen durch die Regierung, verbunden mit Androhung von Strafen

18. 7. 1720 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6a 3

Nachdem bei des Hochgebornen Unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl[ichen] Gnaden die sämtliche begleideten Juden dero Grafschaft mittelst übergebenen unterthänigsten Memoriale beschwerend zu vernehmen gegeben, wasmaßen sie sowohl als auch fremde in hiesiger Stadt Detmold in Ruhe und Friede nicht sicher mehr über die Straßen gehen könnten, indem die Handwerksgesellen und andere durch Klopfen nicht nur einen großen Lerm und Getös machten, sondern auch die unerzogene Jugend dieselben verspottete, auch mit Stein und Kot würfen, Hochged[achte] S[eine] Hochgräfl[iche] [Gnaden] aber ein solches keineswegs zu dulden gemeinet sein, sondern die Juden bei ihrem erhaltenen Geleitsbrief geschützet und gehandhabet sehen wolle, so wird namens deroselben Bürgermeistern und Rat hieselbst hiemit ernstlich anbefohlen, denen sämtlich Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt von Haus zu Hause bedeuten zu lassen, daß der- oder diejenige, welche dergleich Klopfens, Steinwerfens und andern Beschimpfung wider die Juden sich künftighin unterfange und darüber sollte betretten werden, in 10 Gfl. Strafe alsdann verfalle oder, falls sie nicht vermögend, mit schwerer Leibesstrafe belegt werden sollte, wornach sie sich zu richten.
Signatum Detmold, den 18. Julii 1720
Gräflich Lippische Regierungs Kanzlei daselbst

Nr. 69

Klage Samuel Goldschmidts und Moses Jacobs über antijüdische Aktionen eines Detmolder Handwerkers

6. 10. 1720 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6a 3

Hochgeborner Graff, gnädigst regierender Landesherr.

E.HG.G. müssen wir aus höchstdringender Not unterthänigst vortragen, wie daß zwar das Ausklopfen der in E.HG.G. Hohen Landesherrlichen Geleide und Schutze stehender Juden bei hoher Straffe verbotten und besonders hier in der Stadt Haus bei Haus angesagt worden, wann aber, Hochgeborner Graff, genädigster Landesherr, der frevelvolle Sattler Knackstett allhier zu Detmold sich wenig daran gekehret, sondern nachgehens zum öftern das Ausklopfen wiederholet und continuiret, mithin sich nicht anders bezeiget, als wann er ohne Landesherrn und Gesetze lebte, indem er nicht nur vorigen Mittwochen, da der Jude Samuel Goldschmidt bei dem Kanzelisten Höcker, welcher in des Sattlers Hause logiret, etwas zu sollicitiren gehabt, ein solch Ausklopfen und Rasen, solange der Jude Goldschmidt

im Hause gewesen, angefangen oder durch seine Leute verrichten lassen, daß keiner des andern Wort hören können, sondern auch den Juden Moses Jacob zum öftern, wie auch noch gestern denselben sambt den Juden Salmon Öttinger im Vorbeigehen seines Hauses offentlich ausgeklopfet und sein Plaisir daran gehabt, so gelanget an E.HG.G. unsere unterthänigste demüthigste Bitte, zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Landesherrlichen Schutzes an dem Frevler und Contravenienten Knackstett, der sich auf seinen angemaßeten Reichthum wieget, dermaßen vermittels scharfer Bestraffunge ein solch Exempel statuiren zu lassen, daß wir in Ruhe und Frieden über die Straßen gehen und ohnbeschimpfet bleiben mögen, getrösten uns gnädigster Erhörunge und versterben E.HG.G., Unsers genädigsten Landesherrn Unterthänigste demüthigste Knechte Samuel Goldschmidt und Moses Jacob, begleitete Juden.

Nr. 70

Bitte des Moses Jacob aus Detmold um behördlichen Schutz, damit er die Hochzeit seiner Tochter in Horn ungestört ausrichten könne

18. 12. 1722 – StA Dt, L37 XIX Sect. III Nr. 6d

Hochwohl- und Hochedelgeborene, Gestrenge, Hochgebietende Herren, Präsidents, Kanzlei-Direktor und Räte.

Als ich meine andere Tochter namens Rößgen an einen gewissen Juden zu Warburg ehelich versprochen und willens bin, derselben mit dem Bräutigam zu Horn eine kleine Hochzeit zu halten, dabei aber besorge, daß einige junge und verwegene Leute alldar uns einige Insolentien und Unruhe machen mögten, so gelanget an Eure Hochwohl- und Hochedelgeborne Exell[enzen] Gestr[enge] und Herr[en] meine gehorsambste inständigste Bitte, Hohen Namens regierender gnädigsten Landesherrschaft ein Mandatum an Bürgermeister und Rat zu Horn hierauf gratiose zu ertheilen, daß sie uns durch ihre Diener bei der Hochzeit dergestalt schützen lassen sollen, daß wir selbige in Ruhe und Frieden halten, mithin für allem Insolentien, Tumult und Unruhe versichert bleiben mögen.
Desuper omni meliori modo humillime implorando.

Nr. 71

Verordnung wegen des Handels der Juden an Sonn- und Festtagen

5. 5. 1731 – Druck – LV, Band 1, S. 842

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc., Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir mit sonderbarem Misfallen wahrgenommen, daß die Juden hiesiger Unsrer Grafschaft am Tage des Herrn, wie auch andern Fest- und Feiertagen, vor angehendem Gottesdienst sich unterstehen, unter die auf denen Straßen befindlichen Leute sich zu verpartiren und mit denenselben ihren Handel und Schacherei nicht weniger zu treiben, als dadurch von dem Gottesdienst auf- auch oftmals gar abzuhalten. Wann Wir aber solch ärgerliches Unwesen zu dulden und demselben nachzusehen nicht gemeint, so ordnen und wollen Wir, daß sowohl an denen Son- als andern Festtagen die Juden sich daheim und in ihren Häusern stil halten, aller Handlung und Anreizung der Unterthanen zu dergleichen Handlungen sich äußern und nicht ehender als des Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst auf den Gassen betreten lassen sollen, und zwar bei 5 Gfl. Strafe, so oft sie dawider handeln. Wobei Wir dann gleichfals Unsern Unterthanen bei Vermeidung wilkürlicher Strafe hierdurch alles Ernstes anbefehlen, an denen Son- und Festtagen mit denen Juden sich aller Handlung zu enthalten, und hingegen des Gottesdienstes abzuwarten, mithin den Tag des Herrn dergestalt zu feiern, wie es Gottes Worte gemäß und einem jeden wahren Christen

eignet und gebüret. Alles bei Vermeidung obangedroheter Poen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Insiegels.
Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold, den 5. Maii 1731

Nr. 72
Modifizierung der Verordnung vom 5. 5. 1731 durch Simon Henrich Adolf
21. 8. 1731 – Abschrift – StA Dt, L 37 XIX Sect. II Nr. 3

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graff und Edler Herr zur Lippe etc., Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraff zu Utrecht etc.

Nachdem Wir ohnlängst ein Edict sub dato des 5. Maii anni curentis dahin publiciren lassen, daß sowohl an denen Sonn- als andern Festtagen die Juden sich daheim und in ihren Häusern still halten, aller Handelung und Anreizung der Unterthanen zu dergleichen Handelungen äußern und nicht ehender als des Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst auf den Gassen betreten lassen sollten,
so haben Wir auf geschehenes unterthänigstes Suppliciren und Anhalten diesen Unsern ohnlängst publicirten Gnädigsten Befehl und Verordnung dergestalt moderiren und mildern wollen, daß zware denen Juden hiesiger Unserer Graffschaft die Handelung unter der Mittelpredigt bei angedroheter 5 Gfl. Straffe gänzlich verbotten, denselben auch so wenig vor der Mittel-Predigt unter die auf denen Straßen beim Kirchhoffe oder Rat-Hause stehende Leute sich zu verparthiren oder Gespräch zu halten als weniger mit ihnen währender Mittelpredigt Handelung zu treiben und selbige von Gottes-Dienst abzuhalten; dieses alles unter vorhin dictirter Straffe. Jedoch aber insoferne sie hierauf nicht betreten noch wider den Inhalt dieser moderirten Unserer Gnädigsten Verordnung handeln oder pecciren würden, ihnen das Gehen auf denen Gassen und was sonsten obigem nicht zuwider hiedurch gnädigst erlaubt sein solle, wornach sich denn Unsere christlichen Unterthanen sowohl als insbesonder die in hiesiger Unsrer Graffschaft seienden Juden männiglich zu richten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und neben andruckten Insiegels.
Geben auf Unserer Residenz Detmold, den 21. Augusti 1731

I. 6. Regelung der ökononomischen Entfaltungsmöglichkeiten der Juden

Die in den Geleitbriefen verwendeten Formulierungen bestimmen die ökonomischen Möglichkeiten der Juden nur in unvollkommener Weise. Darauf ist oben (Kap. I. 2) schon verwiesen worden.

Im folgenden sind zunächst einige Verordnungen wiedergegeben, die den Geldverleih betreffen (Nr. 73 – 75). Die in diesen Verordnungen mehrfach modifizierten Bestimmungen belegen, daß die Regierung schwankt zwischen ökonomischen Erfordernissen und Zwängen einerseits und Fürsorgeabsichten, vor allem Schutz des „kleinen Mannes" vor unüberlegten Geldgeschäften, andererseits. Das Schreiben der Lemgoer Judenschaft aus dem Jahr 1804 (Nr. 76) zeigt, daß gegen die bestehenden Bestimmungen häufig verstoßen wird. Trotz der Proteste der Juden gegen die Einschränkungen im Geldverleih, die zunehmend als diskriminierend empfunden werden, hebt die Regierung diese Verordnungen, nach einer Modifikation derselben im Jahr 1820, endgültig erst 1841 auf (Nr. 155 und 156).

Die Zusammenstellung einigermaßen repräsentativer Quellen in einem einzelnen Teilabschnitt zur Dokumentation der jüdischen Handelsmöglichkeiten erscheint unmöglich, einmal wegen der Vielzahl der Bestimmungen, dann wegen der in einzelnen Landesteilen durchaus unterschiedlichen Regelungen (vgl. dazu auch Kap. I. 7.); durch Verbote und Zugeständnisse des Handels mit bestimmten Warenarten kommt es schließlich dazu, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Bestimmungen in den einzelnen Ämtern und Städten ganz unterschiedlich sind. (Vgl. zur Entwicklung des Handels M. Guenter, S. 58 – 65). Auf zahlreichen Landtagen (1687, 1696, 1710, 1712, 1752, 1754, 1766, 1768, 1770, 1773, 1774, 1776, 1779, 1781) wird über die Handelsmöglichkeiten und -beschränkungen der Juden verhandelt; immer wieder gibt es Beschwerden der Ämter und Zünfte über das Überhandnehmen des „Judenhandels", und so kommen durchaus widersprüchliche Bestimmungen und Verordnungen zustande.

Im Landtagsschluß vom 22. Februar 1696 (StA Dt, L 92 A Tit. 150 Nr. 1 fol. 1 – 2) werden konkrete Bestimmungen erlassen. Den Juden wird verboten, „mit wollen Thüchern, Korn und fetten Waaren zu handeln oder das rohe Leder im Lande herumb aufzukaufen und außer Landes zu führen", erlaubt wird ihnen der Handel mit „Modestoffen und dergleichen, wann sich die Krahmer in denen Städten damit nicht versehen", mit der Einschränkung allerdings, „daß sie damit in Schranken bleiben müssen und daß sie dieselbe zu offentlichem Kaufe nicht ausstellen dürfen". Ungefähr hundert Jahre später, im Jahr 1797, wird in einem auf Regierungsanforderung hin erstellten Gutachten (StA Dt, L 77 A Nr. 5341 fol. 6 – 10) festgehalten, daß der in den Geleitbriefen zugestandene „Handel und Wandel" als typisch jüdischer Handel interpretiert werden müsse, also im Handel mit gebrauchten Sachen und im Geldverleih auf Pfänder bestehe. Gegenwärtig gebe es in den Städten des Landes aber die unterschiedlichsten Praktiken: „In Detmold ist bekanntlich ihr Handel so frei wie der Handel der Christen und erstreckt sich, soviel ich weiß, nur noch nicht auf Tücher und Leinen ... In Lemgo hingegen sind die Juden durch Wachsamkeit dortigen Magistrats ganz genau in den engen Schranken ihrer Geleitsbriefe erhalten worden".

Dieses Gutachten belegt die unterschiedliche Entwicklung der Handelsmöglichkeiten in den einzelnen Landesteilen. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hält der Widerstand der Zünfte und Ämter in den Städten gegen die Ausweitung des von Juden betriebenen Handels an (vgl. dazu Kap. IV. 1.). Endgültig aufgehoben werden diese Einwände erst mit Einführung der vollen Gewerbefreiheit beim Eintritt Lippes in den Norddeutschen Bund.

Einen Überblick über die ökonomischen Betätigungen der Juden am Ende des 18. Jahrhunderts gibt die Auswertung der Regierungsumfrage aus dem Jahr 1789 (Kap. II; Nr. 90). Außerdem wird in jüdischen Denkschriften aus den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts (Kap. IV. 1.) auf zahlreiche Beschränkungen konkret verwiesen.

Gegen den verbreiteten Hausierhandel richten sich Verbotsbestimmungen (Nr. 77 und 78) und Reglementierungen (Nr. 79). Seit 1764 benötigen die Juden für den Hausierhandel au-

ßerhalb ihrer Wohnorte für bestimmte Waren einen Erlaubnisschein, der für eine begrenzte Zeit ausgestellt wird. Ein solcher Kontrakt ist in Dok. Nr. 80 wiedergegeben.

Die Vorgehensweise der Regierung gegen den Hausierhandel ist eng verbunden mit ihren Maßnahmen gegen die umherziehenden „Betteljuden", von auswärts kommende Gruppen, die bettelnd oder hausierend durchs Land ziehen, zuweilen auch Betrügereien und Diebstähle begehen. Zahlreich sind die Regierungsverordnungen, die diesen „Betteljuden", auch „Collectanten", „Packenjuden", „Zigeunern" und „Landstreichern", das Betreten des Landes verbieten:

1712 Verordnung wegen der Bettler; LV, Bd. 1, S. 747 – 749
1719 Verordnung wegen der Zigeuner, Betteljuden und Landstreicher; LV, Bd. 1, S. 763 – 766
1722 Verordnung wegen der Landstreicher, Bettel- und Packenjuden; LV, Bd. 1, S. 779 – 780
1728 Verordnung wegen der fremden Bettel- und Packenjuden; LV, Bd. 1, S. 819 – 821
1767 Verordnung wegen der Bettler- und Packjuden; LV, Bd. 2, S. 226
1767 Verordnung wegen der Messerkerls; LV, Bd. 2, S. 251
1770 Verordnung wegen der fremden Bettler, Collectanten, Packjuden und Zigeuner, wie auch Versorgung der inländischen Armen; LV, Bd. 2, S. 369 – 375
1784 Verordnung wegen der Betteljuden; LV, Bd. 3, S. 101 – 102
1794 Verordnung wegen der Betteljuden; LV, Bd. 4, S. 100 – 112
1797 Verordnung wegen der Betteljuden; LV, Bd. 4, S. 163 – 164
1799 Verordnung wegen der Betteljuden; LV, Bd. 4, S. 204 – 205
1820 Verordnung, die fremden umherziehenden Juden betreffend; LV, Bd. 6, S. 485 – 486

Allein die Zahl dieser Verordnungen, in denen z. T. drastische Strafandrohungen verfügt sind, macht deutlich, daß das Ziel nicht erreicht wird, ausländische Juden, die sich nicht durch Pässe ihrer Herkunftsländer ausweisen können, von den Grenzen des Landes fernzuhalten. Die Verordnungen enthalten auch Strafbestimmungen gegen einheimische Schutzjuden, die den „Betteljuden" Almosen und Unterkunft gewähren. Diese Bestimmungen bringen die Eingesessenen in schwere Konflikte, da sie aufgrund ihres religiösen Selbstverständnisses zur Unterstützung ihrer armen Glaubensgenossen verpflichtet sind. (Vgl. dazu auch den oben (Kap. I. 3. 4.) geschilderten Vorfall in der Detmolder Synagoge aus dem Jahr 1773; vgl. zu dieser Frage auch M. Guenter, S. 120 – 125).

Nr. 73
Verordnung wegen der von Juden zu verleihenden Gelder
18. 4. 1769 – Druck – LV, Band 2, S. 323

Bürgermeistern und Rath in den Städten, wie auch Drosten und Beamten auf dem Lande wird hiebei der unterm heutigen dato an die Judenschaft erlassene Befehl die von diesen den Christen künftig vorzuschießende Gelder betreffend, nachrichtlich und mit dem Beifügen communiciret, sich darnach in vorkommenden Fällen zwar zu richten, jedoch zum Soulagement der Unterthanen für die Confirmationen nur die Hälfte der in der Sporteln-Ordnung sub Nro. 28 angesetzten Taxe zu nehmen. Signatum Detmold, den 18. April 1769.

Den Vorstehern der Judenschaft wird hiermit befohlen, in allen Synagogen im Lande bekant machen zu lassen, daß, fals ein Jude einem Christen, er sey Bürger oder Bauer, künftig mehr als fünf und zwanzig Rtl. vorzuschießen gesonnen sey, er darüber die Schuldverschreibung gerichtlich bei dem Magistrat und respectiven Amte, worunter der Empfänger des Geldes stehe, in dessen Gegenwart errichten lassen, oder im Contraventionsfalle gewärtigen solle, daß nicht nur das Anlehn für unerforderlich erkläret, sondern der Contravenient auch

dem Befinden nach mit der auf die wucherliche Contracte gesezten Strafe beleget werde.
Signatum Detmold, den 18 April 1769
Gräfl[ich] Lippische Regierungs-Canzlei daselbst

Verordnung wegen der von den Juden zu verleihenden Gelder
24. 10. 1769 – Druck – LV, Band 2, S. 341

Denen Vorstehern der Judenschaft wird auf ihre sogenannte ohnumgängliche Vorstellung wegen des unterm 18. April d[ieses] J[ahres] ergangenen, die Anlehne betreffenden Rescripts, die Resolution ertheilet, wie solches, nach dem Buchstaben des Rescripts, nur auf wirklich an Bürger und Bauren gegebene zinsbare Darlehne, nicht aber auf die kaufmannschaftliche Gewerbe und darüber auszustellende Wechsel-Scheine zu verstehen sey, und es also übrigens und nach diesem Sinne bei erwehntem Rescript sein lediglich Bewenden behalte. Detmold, den 24. October 1769
Gräfl[ich] Lippische Regierungs-Canzlei daselbst

Nr. 74
Bekräftigung, daß Schuldverschreibungen von Christen an Juden nur Gültigkeit haben, wenn sie obrigkeitlich bestätigt sind
30. 6. 1781 – Druck – LV, Band 2, S. 766

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb- Burggraf zu Uetrecht etc., Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Im Reichsabschied von 1551 ist verordnet, daß keine Schuldverschreibungen eines Christen an einen Juden, über ein Anlehn von diesem, wenn Sie nicht vor des erstern ordentlichen Obrigkeit errichtet worden, gültig seyn, und daß auch kein Christ dem Juden eine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch dieser ihm solche bei Verlust derselben cediren, vielweniger aber eine Obrigkeit, Notarius, oder jemand anders einen Contract über lezt erwehntes Geschäfte errichten solle.

Da nun diese Verordnung zu Abwendung wucherlicher Vervortheilungen sehr heilsam, jedoch, wie Uns vorgetragen worden, bisher nicht immer genau genug befolget ist: so befehlen Wir allen Unsern Ober- und Untergerichten, auf dieselbe in ihrem ganzen Umfang künftig genau zu halten und darnach in vorkommenden Fällen zu erkennen, und zwar so, daß hiebei kein Unterschied bei der christlichen Person und auch nicht in der Summe des Anlehns gemacht werde.

Damit auch die Judenschaft sich hiernach richten könne: So wird den Vorstehern derselben die Bekantmachung dieser ihnen mitzutheilenden Verordnung, in den Synagogen des ganzen Landes, hiedurch befohlen, Unserm Fiscal aber aufgegeben, auf die ganze Befolgung derselben zu achten, und die Entgegenhandlungen anzuzeigen. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold, den 30 Junii 1781

Nr. 75
Änderung der Verordnung vom 30. 6. 1781: Möglichkeit der direkten Darlehensvergabe an Edelleute, Schriftsässige, herrschaftliche Bediente und Pächter adeliger und schriftsässiger Güter
4. 5. 1790 – Druck – LV, Band 4, S. 18 – 19

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht etc.

In der Verordnung vom 30. Jun[ius] 1781 sind alle Schuldverschreibungen und Cessionen derselben von Christen an Juden, wann sie nicht vor jener Obrigkeit errichtet worden, ohne Unterschied für ungültig erkläret. Da aber seitdem wahrgenommen ist, daß dieses für den größesten Theil des Publicums immer nützlich bleibende Gesetz bey ein und andern, besonders distinguirten Personen, nicht von gleicher wohlthätigen Würkung gewesen sey; so haben Wir in Absicht derselben, auf Beyraht Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten, Edelleute, Schriftsäßige, herrschaftliche Bediente und Pächter herrschaftlicher, adlicher und schriftsäßiger Güter von gedachter Verordnung, die sonst der übrigen Unterthanen wegen überall ihre verbindliche Kraft behält, hiermit ausnehmen, mithin um jede bessere Absicht zu erreichen, diesen gestatten wollen, daß sie, auch ohne gerichtliche Verschreibung, Anlehne von Juden aufnehmen und darüber Privat-Schuldscheine verbindlich ausstellen können.

Dahingegen verbieten Wir auch der Judenschaft hiermit samt und sonders, mit keinem Minderjährigen oder noch in väterlicher Gewalt stehenden Personen, wann auch diese schon großjährig wären, so wenig Leihe- als Kauf- und andere Contrakte zu schließen, als welche hiermit für ungültig und nichtig dergestalt erkläret werden, daß nicht nur an keinem Gericht darauf gesprochen, sondern auch der contrahirende Jude, wann es, ohne daß Klage darüber entstünde, auskäme, nach Beschaffenheit der Umstände nachdrücklich bestrafet werden solle. Zu welchem Ende dann diese Verordnung den Vorstehern der Judenschaft, um solche in den Synagogen dieses Landes zu aller Nachachtung bekannt zu machen, mitgetheilet werden soll, wobey Unserm Fiscal zugleich aufgetragen wird, auf deren genaue Befolgung zu achten und die Entgegenhandlungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold, den 4. Maii 1790

Nr. 76

Stellungnahme der Vorsteher der lippischen Judenschaft zu den Verordnungen von 1769, 1781 und 1790 über die Darlehensvergabe

16. 4. 1804 – Stadtarchiv Lemgo, A 3682

Eine ohnlängst vom hiesigen Magistrat ertheilte Sentenz, worin eine vom *Kaufmann* und Tobaksfabricant Hoelzermann allhier dem Schutzjuden Simon Isaac über ein Darlehn von 600 Rtl. ausgestellte *Privat*verschreibung für nichtig und das Darlehn selbst für unanforderbar erklärt worden, veranlaßt uns zu gegenwärtiger so ehrfurchtsvoller als nothgedrungener Vorstellung.

Es ist zwar unsere Sache nicht, die Rechtlichkeit jenes Erkenntnisses in diesem besondern Fall einer Beurtheilung zu unterwerfen, allein wir können nicht umhin, das Nachtheilige, was aus der dabei zum Grunde gelegten gesetzlichen Disposition der Verordnung vom 30ten Juni 1781 für uns und selbst die hiesige christliche Kaufmannschaft entspringt, einer hohen Regierung vor Augen zu legen.

Wenn der Handel in einem Lande nur irgend einigen Fortgang haben soll, so ist feste Erhaltung des Kredits eine unerläßliche Bedingung.

Hier im Lande treibt der größeste Theil der Juden Handel, es sei im Kleinen oder Großen, und steht mit der hiesigen Kaufmannschaft in täglichem Verkehr.

Die Natur dieser Verbindung macht es nur zu oft nothwendig, daß Darlehen- und Wechselgeschäfte unter beiden hier benannten Theilen betrieben werden, und es fühlt sich leicht, wie tief drückend es ist, daß *nur* der *Jude* sich durch eine ausgestellte Privatverschreibung verpflichten kann, – der Christ hingegen an sein auf diese Weise gegebenes Wort nicht gebunden, sondern dessen Erfüllung bloß einer moralischen, mithin im bürgerlichen Sinn unvollkommenen Pflicht überlassen ist.

Wir geben gern zu, daß oft der unkundige und keine Uebervortheilung ahnende Christ das Opfer wuchernder Juden ward und dieserhalb der Reichsabschied von 1551 die Verbindlich-

keit einer Privatschuldverschreibung vernichtete, allein die über diesen Gegenstand nach und nach ergangenen Landesherrlichen Verordnungen geben durch die darin enthaltenen Modifikationen den klarsten Beweis, daß jenes Gesetz in seiner Allgemeinheit sehr nachtheilige Folgen hatte.

Dieserhalb wurde es denn durch die Verordnung vom 18. April 1769 bloß nur auf über Darlehen contrahirende *Bürger* und *Bauern* beschränkt, ja durch die Verordnung vom 24ten October ged[achten] Jahrs alles kaufmännische Gewerbe und darüber ausgestellte Wechselscheine ausdrücklich ausgenommen, und wenngleich die Verordnung vom 30ten Juni 1781 die Strenge und Allgemeinheit jenes Reichsabschiedes, ohne Unterschied auf die Summe und Person, wieder herstellte, so wurde solcher doch durch das neueste Landesgesetz vom 4ten Mai 1790 abermals dahin modificirt, daß *Edelleute, Schriftsässige, herrschaftliche Bediente* und *Pächter herrschaftlicher, adliger* und *schriftsässiger Güter* an ihre Privatverschreibungen gebunden sein sollten.

Was konnte zu dieser hohen gesetzlichen Bestimmung wohl anders veranlassen als weise Vorsorge, den Handelsverkehr zu erleichtern und Kredit zu befördern; denn wie umständlich muß es z. B. für den begüterten Edelmann, den Pächter eines einträglichen Guts pp. sein, gerade im Augenblick, wo es ihm an barem Gelde fehlte – und der Fall kann auch den Reichsten treffen –, nur dann erst vom Juden ein Anlehn empfangen zu können, wenn die Obrigkeit solches authorisirt hat? Wie *ungern* gibt ein solcher Privatmann – nicht aus verfänglichen Absichten, sondern aus einer gewissen Art von Delikatesse – einem Dritten, also auch der Obrigkeit von solchen Geschäften Notiz?

Diese Inkonvenienzen wurden bei Ertheilung der Verordnung vom 4. Mai 1790 ebenso gewiß berücksichtigt, als das persönliche Verhältnis der contrahirenden Personen in Betracht gezogen, mithin durch Ausnahme der Edelleute, Schriftsässigen, herrschaftlichen Diener und Pächter deutlich an den Tag gelegt, daß man bei allen diesen Personen Kenntnis und Erfahrung genug voraussetze, um sich von keinem wuchernden Juden durch Ausstellung einer Privatverschreibung betrügen zu lassen.

Kann aber mit Recht nach vernünftiger Analogie auch irgendeine Volksklasse unter die Ausnahme jenes Gesetzes gebracht werden, so sind es alle Kaufmänner – sie seien Bürger oder Landbewohner. Denn gerade zwischen diesen Personen und den Juden ist die mehrste merkantilische Konkurrenz.

Wenn nun aber der christliche Kaufmann bei einer Handels-Spekulation oder in einem andern dringenden Fall eine Summe Geldes braucht – gerade in einem eiligen Moment, wo ihm äußerst viel daran liegt, daß die Sache nicht ins Publicum komme – und nur der Jude hat Geld –, soll der Christ hier erst das Darlehngeschäft vor der Obrigkeit zustande bringen? also dadurch Zeit verlieren und die Sache bekannt machen?

Ein jeder, der Handel oder eine Fabrik treibt, hat wahrlich Kenntnis und Erfahrung genug von Geld- und Wechsel-Geschäften, um sich gegen jüdischen Betrug auf andere Art als durch gerichtliche Errichtung der Verschreibung sichern zu können. Es ist immer eine zweifelhafte Frage:

> Ob, da der Regel nach die Verschreibung *vor der Auszahlung* errichtet wird, die letztere nachher auch in der verschriebenen Quantität wirklich erfolgt?

mithin bleibt immerhin ein Betrug, auch bei der wohlthätigsten Absicht des Gesetzes, sehr leicht gedenkbar, indem, wie dieses sagt, nicht auch die *Auszahlung*, sondern bloß die *Verschreibung* vor dem Richter geschehen soll, und über die wirkliche Auszahlung nachher unter beiden Theilen wieder neue Verhandlungen getroffen werden können.

Daß ein Kaufmann, Handelsmann oder ihm gleich seiender Fabrikant, den langer Geschäftsbetrieb und Erfahrung klug gemacht hat und welchen sein Erwerbsmittel an und für sich schon vor allen Ständen im Staate für sein eigenes Interesse vorzüglich zu sorgen antreibt, – eine Privatverschreibung über ein *nicht* erhaltenes Darlehn ausstellen sollte, ist kaum gedenkbar, allein der Fall, daß ein Jude einem wohlhabenden klugen Kaufmann ohne alles Mißtrauen bloß gegen einen Privatschein sein Geld herschießt, gehört beinahe zur Tagesord-

nung, und es ist wahrlich eine unbegreifliche Härte, da, wo der Jude sich durch uneigennützige Gefälligkeit auszeichnete, ein Gesetz, bloß gegen den Betrüger und Wucherer gerichtet, auch gegen ihn anwenden zu wollen.

Wie sehr dasselbe den Kredit im Handel niederschlägt, zeigt sich noch besonders, wenn von Wechseln die Rede ist, welche der Kaufmann dem Juden, um im Auslande honorirt zu werden, übergibt, denn auch hier würde zwar die Obrigkeit beim Schreiben des Wechsels gegenwärtig sein müssen, wenn solcher vom Juden als Empfänger gültig indossirt und mit Sicherheit vom auswärtigen Indossenten bezahlt werden könnte, der hiesige Kaufmann als Wechselgeber könnte letzterem ja immer den Reichsabschied von 1551 opponiren! – Welche Weitläufigkeit und Zeitverlust aber für den Geschäftsgang aus der gerichtlichen Authorisation? Würde nicht allgemeines Mißtrauen gegen die hiesige Kaufmannschaft sowohl als gegen die Juden dadurch im Auslande gewirkt werden? Würde man nicht vermuthen, daß der vor der Obrigkeit errichtete Wechsel *deshalb* also zustande gebracht sei, weil dem Kaufmann als Wechselgeber anders nicht habe *getrauet* werden können?? Würde man nicht auf der andern Seite bei der ins Ausland gelangenden Kunde von jener Gesetzesvorschrift jeden *ohne* obrigkeitliche Genehmigung ausgestellten Wechsel gleichfalls für verdächtig halten??

Also in beiden Fällen schadet dies Gesetz dem Commerz. Wir glauben nicht, daß sich die Judenschaft durch wucherliche Kontrakte der gerechten öffentlichen Kritik bloßgestellt und es auf irgend eine Art verschuldet hat, durch ein Gesetz dem Kaufmanns-Stande ein Privilegium zu ertheilen, die gutmüthige Gefälligkeit eines Juden mit schnödem Undank zu lohnen.

Wir sind auch überzeugt, daß die hiesige Kaufmannschaft viel zu honett denkt, als daß sie – wenngleich bei einem oder andern Individuo derselben durch die That das Gegentheil gezeigt sein mag – an jenem Gesetze Wohlgefallen finden – ja nicht vielmehr dessen Aufhebung angelegentlich wünschen sollte.

Damit nun dieses geschehe, wenden wir uns an eine hohe Landesregierung mit der unterthänigen Bitte, unsern Vortrag nach gehöriger Prüfung auf diesen Landtag zur geneigten Proposition zu bringen und alsdann alle zwischen Kaufleuten, Handelsmännern und Juden über Darlehen errichtete Privatverschreibungen für verbindlich und rechtsgültig zu erklären, folglich auch in dieser Hinsicht jenen Reichs-Abschied und die Verordnung vom 30. Juni 1781 zu modificiren, welchem Erfolge wir um so gewisser entgegen sehen, da ja schon die vorherige Verordnung vom 24. October 1769 *Kaufmännische Gewerbe* und darüber *ausgestellte Wechsel* der Ausnahme würdig fand, die dann in unsern aufgeklärten Tagen und in einer Zeitperiode, wo der Handel im Lande nie würksam genug begünstigt werden kann, so nothwendig als heilsam ist.

Nr. 77
Verordnung wegen des Hausirens
2. 2. 1751 – Druck – LV, Band 2, S. 26

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl[iche] Gnaden aus bewegenden Ursachen gut gefunden, daß das Hausiren sowohl der Christen als Juden in den Städten und auf dem platten Lande schlechterdings von nun an abgestellet, und die sich darauf betreten lassen, benebst denen bei sich habenden Waaren sofort arretiret, und dem Befinden nach bestrafet werden sollen: als wird solches hiermit jedermänniglich zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Signatum Detmold, den 2. Februar 1751
Gräfl[ich] Lippische Regierungs-Canzlei daselbst

Nr. 78
Verordnung wegen verbothenen Hausirens der Juden aufm Lande
7. 11. 1785 – Druck – LV, Band 3, S. 137

Es ist angezeigt, daß viele von den mit Ellenwaaren Handlung treibenden Schutzjuden nicht nur selbst auf dem Lande täglich hausirten, sondern auch dazu sogar Knechte hielten, die den Bauerweibern kostbare, ihnen entbehrliche Waaren aufzudringen suchten. Da nun auf die Art der gute Zweck der Verordnungen, wodurch den fremden Commercianten und sogenannten Messerkerls das Hausiren mit dergleichen Waaren verbothen ist, nicht erreichet wird; so hat das Amt N. (der Herrschaftliche Richter in N.) den dasigen, mit Ellenwaaren handelnden Schutzjuden zu bedeuten, sich alles Hausirens auf dem Lande zu enthalten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit bey sich habenden Waaren, in Gemäsheit der Verordnung vom 2. Februar 1751, sofort arretirt und ernstlich bestrafet werden würden: wie dann zu jenes Vollziehung die Unterbediente zu instruiren sind, und die Bestrafung durch Bericht zu befördern ist. Detmold, den 7. November 1785
Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst

Nr. 79
Verordnung wegen des Hausirens der inländischen Schutzjuden
30. 1. 1786 – Druck – LV, Band 3, S. 145 – 146

Es ist im Circular vom 7. Novembr[is] v[origen] J[ahres] denen Schutzjuden das Hausiren auf dem Lande, in Gemäsheit der Verordnung vom 2. Febr[uarii] 1751, aufs neue verbothen, dagegen aber von ganzer Judenschaft, daß sie ohne dasselbe nicht bestehen könne, es auch überdem denen von Alters her bis hiehin darin gleichförmig gebliebenen Geleitsbriefen gemäs und selbst denen Unterthanen aufm Lande nützlich seye, vorgestellet, und darauf gutachtlicher Bericht von den Aemtern eingezogen worden; welchem allem gemäs dann von hoher Regierender Vormundschaft beschlossen worden ist, denen inländischen Schutzjuden dies Hausiren aufm Lande mit folgenden Einschränkungen zu bewilligen:

1) Daß keiner dabey die, im Edict vom 6. Octbr[is] 1767[13] verbothene kostbare, dem Landmann entbehrliche Waaren, auch nicht Batist, Kammertuch, Spitzen, feine Linnen, seidne Zeuge und solche Schnupftücher führen, widrigenfalls, wann er mit allen, oder einer Sorte dieser Waaren betroffen würde, mit deren Confiscation, und noch überdem mit 50 Gfl. oder, wenn er diese nicht erlegen könnte, mit Einziehung seines Geleits bestraft werden solle; und

2) daß die zwar dazu geleitsmäßig eines von ihren Kindern und einen Knecht, aber auch bey nemlicher Strafe, wie oben, keines und keinen mehr gebrauchen und, wann sie das so außer ihrem Wohnort wollen, jenes und diesen ein darüber vom Amt zu begehrendes Zeugniß bey sich fuhren lassen, mit dem Knecht aber, dem aller eigener Handel verbothen ist, kein Gesellschaftsgewerbe hiebey, auf welchen Antheil es auch seye, treiben sollen. Es wird also Drosten und Beamten aufm Lande, wie auch Herrschaftlichen Richtern in den Städten aufgetragen, dies so denen Schutzjuden bekannt zu machen und auf die Entgegenhandlung genau achten zu lassen, auch, geschähe sie, mit der bestimmten Bestrafung zu verfahren, sie ins Wruge-Register einzuführen und, wann die Einziehung des Geleits eintritt, davon Vormundschaftlicher Regierung zu berichten.
Detmold, den 30. Jenn[er] 1786
Gräfl[ich] Lippi[sche] Vormundschaftl[iche] Regierung daselbst

13 Das Edikt vom 6. Oktober 1767, die „Verordnung wegen der Messerkerls", untersagt den Hausierhandel mit „denen Bauren und Landleuten aber entbehrliche[n] Waaren, als Batist, Kammertuch, Spitzen, fein Linnen, Schnupftücher und dergleichen".

Nr. 80
Handelskontrakt Jacob Nathans aus Silixen
16. 8. 1773 – StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 3 h

Nachdem Wir gnädigst genehmiget, daß auf unterthänigstes Suchen des Juden Jacob Nathan zu Silixen demselben erlaubet werden möchte, daselbst den Ellen- und kurzen Waren-Handel treiben zu dörfen, und dann Contrahent dafür jährlich acht Rtl. in das Langenholzhausische Rentregister prompt zu erlegen versprochen hat, so wird demselben darüber dieser Contract auf drei nacheinander folgende Jahre a dato in forma consueta ertheilet.
Detmold, den 16. August 1773
Siegel Simon August R[egierender] Graf und Edler Herr zur Lippe

I.7. Zum Verhältnis von Stadtjudenschaft und städtischem Magistrat am Beispiel Lemgos

Den Abschluß dieses I. Kapitels, in dem die Situation der Juden vor Beginn der „Emanzipationsphase" dargestellt wird, bilden einige Dokumente, welche die Versuche des Magistrats der Stadt Lemgo zeigen, die Entfaltungsmöglichkeiten und die Zahl der Juden in der Stadt zu begrenzen. Damit wird an den Eingangsabschnitt (Niederlassung einzelner Juden in Salzuflen im Jahr 1647) angeknüpft, und die Aussagen über die ökonomischen Entfaltungsmöglichkeiten der Juden in Teilkapitel I.6. werden fortgesetzt und an einem Beispiel konkretisiert.

Der Antrag der Stadt Lemgo aus dem Jahr 1713 (Nr. 81), ein zusätzliches Geleit nicht zu erteilen, bleibt erfolglos. Die beiden folgenden Texte aus dem Jahre 1733 (Nr. 82 und 83) belegen die Bemühungen der Stadt um Reduzierung der inzwischen auf sechs – im Jahr 1735 sind es für kurze Zeit sieben – jüdische Familien angewachsenen Zahl gleichermaßen wie das finanzielle Interesse des Landesherrn an den Geleiterteilungen.

Nach dem Tode Simon Henrich Adolphs (1734) übernimmt dessen Witwe Johannette Wilhelmine die Regentschaft, und der Stadt gelingt es, gegen eine „geziemende Erkenntlichkeit" ein „Privileg" (Nr. 84) zu erhalten, durch das die Zahl der Juden in Lemgo auf drei Familien begrenzt wird. Auf dieses „Privileg" berufen sich Magistrat und Ämter bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts bei antijüdischen Entscheidungen, auch solchen, die mit der Zahl der Schutzjuden in der Stadt nichts zu tun haben.

Das abschließende Dokument (Nr. 85) läßt erahnen, welche Wirkung das der Stadt erteilte „Privileg" auf einen der davon Betroffenen gehabt hat.

Nr. 81

Bitte von Bürgermeister und Rat der Stadt Lemgo an die Regierungskanzlei, dafür Sorge zu tragen, daß kein neues Geleit für einen Juden in Lemgo über die bestehenden hinaus ausgestellt werde
3. 7. 1713 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 h a

Wohlgeborener und Gestrenger, Hochedle, Feste und Hochgelahrte, Hochgräfl[ich] Lipp[ische] Hochverordnete Herren Kanzeler und Räte.
Höchstgeehrte Herren.

Wir haben äußerlich vernommen, daß des hiesigen Juden Samuel Goldschmidts Sohn, Joseph Goldschmidt, welcher sich nun eine Zeitlang bei seinem Vater aufgehalten, intentioniret sein solle, propriam oeconomiam anzufangen und in des Amptmann Tilhenns Haus zu ziehen, derobehufs auch von Gnädigster Landesherrschaft das Haupt-Geleit nachzusuchen. Wann nun solches der gesampten Bürgerschaft höchst ärger- und verdrießlich ist, daß sie noch einen Gottes- und Christenfeind bei sich erdulden sollen, welcher nicht nur seine Schachelei unter ihnen üben und allen Ämptern dadürch Eintracht thun, sondern auch ein bürgerliches Haus der parochi und die davon fallende jura der Kirchen entziehen will, anderer Inconvenientien, so aus der Cohabitation dieser Leute den Christen imminiren, zu geschweigen, indem sie nicht kommen, ihnen Nahrung zu bringen, sondern sich nur bei ihnen zu nehren und sie auszusaugen, wir auch überdas in unverrückter Possession sein, keine Juden mehr als zwei bei uns zu leiden, und solange Lemgo gestanden, deren nicht über zwei, dann und wann aber gar keiner bei uns gewohnet, so bitten wir unterdienstlich, solche Motiven der Gnädigsten Landesherrschaft unterthänigst vorzustellen und dieselbe dahin zu disponiren, daß ermeldtem Joseph Goldschmidt, wenn er sich üm Ertheilung des Geleits an-

melden sollte, dasselbe nicht gestattet, weniger ihm permittiret werde, sich länger bei uns aufzuhalten, cum Princeps salva conscientia Judaeos de suo territorio expellere, multo magis cohabitationem illis denegare possit. Jacob. de S. Georg, De Feudis, p. 24 et sequens[14]
In Zuversicht geneigter Erhörung mit Respekt beharrende Euer Wohlgeb[ornen] und Gestr[engen] auch Hochedl[en] Herren Gehorsamste Diener
Lemgo, den 3. Julii 1713 Bürgermeister und Rat daselbst

Nr. 82

Protokoll der Verhandlung der Stadt Lemgo mit der Regierung über den Antrag der Lemgoer Bürgermeister, die Zahl der Schutzjuden in Lemgo zu reduzieren
22. 1. 1733 – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 h b

Actum Detmold, den 22. Januarii 1733
Als denen anhero gekommenen Bürgermeistern der Stadt Lemgo Heldman und Topp gestrigen Tages die von gnädigster Herrschaft gefaßte Resolution, den gesuchten Vergleich wegen des Judengeleits in der Stadt betreffend, dahin eröffnet, daß nemlich die Handlung der Juden hinkünftig sowohl auf etwas gewisses, als deren Zahl auf fünf restringiret werden sollte, jedoch gnädigste Herrschaft sich dabei vorbehielten, dafern sobald von denen jetzo in Lemgo wohnenden fünf Juden keiner abgehen sollte, inzwischen noch ein Geleit über solche Zahl vor einmal, und daß es sonsten bei denen fünfen bleiben solle, zu ertheilen, wofür denn Se[ine] Hochgräfl[ichen] Gn[aden] eine unterhänigste Erkenntlichkeit von 100 Pistolen gewärtigen wollten, die Bürgermeister aber dagegen vorgegeben, daß sie darauf zu resolviren wegen ermangelnder Instruction nicht imstande wären, und also um Zeit, bis heute sich inzwischen mit denen übrigen hier anwesenden Deputirten von der Stadt zu besprechen, gebethen, so erschienen dieselben und erklärten sich, daß der numerus der Juden allzu hoch und der Stadt zu schwer fiele, die verlangten 500 Rtl. aufzubringen, sondern verhofften, Gnädigste Herrschaft mit 100 Spec[ies] Ducaten gnädigst vorlieb nehme, gleichwohl wollten sie ratione summa sich zu deroselbe Satisfaction näher herauslassen, wann die Zahl der Juden auf dreien restringiren beliebet werden wollte, weilen einige aber darauf nicht instruirt, so ist an gnädigste Herrschaft zuvorderst zu referiren versprochen.
An Seiten der Regierung wird nun gnädigster Landesherrschaft anheimgestellt, ob dieselbe den numerum der Juden nebst Vorbehalt eines allenfalls noch zu vergleitenden supernumerarii auf 4 zu moderiren und dagegen die nähere Erklärung der Lemgovischen Deputirten ratione summa vernehmen zu lassen gnädigst geruhen wollte, da man denn bei denen 500 Rtl. würde zu bestehen und außerdem gnädigster Herrschaft von dem vorbehaltenen Geleit eine Erkenntlichkeit zu gewarten haben.

Nr. 83

Erklärung Simon Henrichs, künftig die Zahl der Schutzjuden in Lemgo auf vier zu begrenzen, und Benennung der Warenarten, mit denen die Lemgoer Juden in der Stadt handeln dürfen
o. Datum (1733) – Entwurf – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 6 h b

Wir Simon Henrich Adolph etc.
Urkunden und bekennen vor Uns und Unsern gräfliche Nachkommen, nachdem Uns Bürgermeister, Rat und Gemeinheit unser Stadt Lemgo unterthänigst vorgestellet, wasmaßen dasige Bürgerschaft durch die Handlung der Juden in ihrer Nahrunge sehr bevortheilet

14 Es ist mir nicht gelungen, die hier angesprochene Person zu identifizieren.

würden, und gebeten, Wir gnädigst geruhen mögten, nicht nur die Zahl der Juden, sondern auch deren Handelung und Gewerb dahin landesherrlich zu restringiren, damit die Bürgerschaft dabei bestehen und die bürgerliche Lasten tragen könnten.

Obwohl wir nun nicht finden, daß die Zahl der zu Lemgo begleiteten Juden vor excessiv zu halten [sei] und [sie] imstande sein, denen dasigen Bürgern besondern Abbruch zu thun, damit gleichwohl die Bürgerschaft unsere landesväterliche Gnade und Propension zu mehrer Beförderung ihres Gewerbs in der That verspüren mögen: so haben wir gegen gewisse offerirte und eingelieferte unterthänigste Erkenntlichkeit gnädigst nachgegeben und gewilliget, daß die Zahl der Juden in der Stadt Lemgo inskünftige auf 4 Familien moderiret sein solle.

Weilen aber anitzo deren schon fünf in der Stadt Lemgo sich befinden und Wir daneben noch dem sechsten ein Geleit dahin gnädigst versprochen, so bleiben die daselbst wohnende nicht nur vors erste und bis einer von ihnen abgehet in ihrem Stande, sondern es wird auch der sechste, wann er über kurz oder lang, ehe und bevor die Zahl auf 4 moderiret, sich allda niederlassen möchte, als supernumerarius billig admittiret, jedoch dergestalt, daß es hiernegst bei der Zahl von 4 Familien bleiben und keine supernumerarii begleitet werden sollen, und hat es wegen deren nachgelassenen Witwen bei dem Judengeleide und derenthalb von unseren Gräflichen Vorfahren ergangenen Verordnung sein Bewenden. Umb auch denen in unser Stadt Lemgo wohnenden und begleiteten Juden gewisse Schranken ihrer Handelungen, womit sie sich, ihre Weiber und Kinder ernehren können, zu setzen und desfalls künftige Beschwerde zu verhüten, so soll denenselben außer dem Geldnegotio und Ausleihung desselben gegen geleitmäßige Zinsen erlaubet sein, daselbst zu handeln

1. mit Zucker, Tee, Kaffee und Chocolade,
2. mit weißen Cantun, Nesseltuch und Spitzen, auch anderen dergleichen weißen Waren,
3. mit goldenen und silbernen Tressen, auch Stufen von Stoffen zu Mützen und dergleichen,
4. mit Strümpfen und wollenen Zeuge, jedoch daß sie solches nicht bei Ellen, sondern in ganzen Stücken wieder verkaufen, auch keinen offenen Laden halten sollen,
5. mit allerhand rauhen Leder oder Häuten,
6. mit Indian, welchen die Zeugmacher gebrauchen,
7. mit allerhand Korn,
8. mit allerhand Galanteriewaren, welche unter keinem Kramer- und Höcker-Ampt begriffen sind.
9. Anbei bleibet ihnen bevor, nach der Ordnung, so mit denen übrigen Juden am 29. Januar 1716 gemacht und allhier confirmirt worden, zu schlachten.

Wie wir dann über diese unsere Begnadig- und Verordnung zu halten und dabei die Stadt landesherrlich zu schützen nicht ermangelen werden.

Urkundlich unsers Handzeichens und neben getrückten Insiegels

Nr. 84

Zusage Johannette Wilhelmines, die Zahl der Schutzjuden in Lemgo auf drei zu beschränken
29. 3. 1735 – Abschrift – Stadtarchiv Lemgo, A 3683

Von Gottes Gnaden Johannette Wilhelmine, Verwittibte Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräffin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Vianen und Ameyden, Erbburg-Gräffin zu Ütrecht, Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein etc.

Nachdem bei Unsers Hochseligsten Eheherrns Herrn Graff Simon Henrich Adolph Tod, Regierenden Graffen und Edlen Herrns zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburg-Graffens zu Utrecht etc. etc. christmildesten Gedächtnisses, Bürgermeister und Rat Unser Stadt Lemgo mehrmalen unterthänigst suppliciret, gestalten zwei Judenfamilien bei ihnen aufs neue, da sie sonsten nur zwei bis drei aufs höchste gehabt, gepflanzet und vergeleitet, worab zeithero allerhand Mißhelligkeiten erwachsen, mithin solches Suchen bei Uns

unterthänigst erwidert worden, und Wir dann nicht gemeinet sind, Unsere getreue Unterthanen in jenigen Stücken zu beschweren, so versichern Wir hierdurch denen allhier anwesenden Deputirten Unserer Stadt Lemgo in landesmütterlicher Hulde gnädigst, daß die Stadt Lemgo bei der dritten Zahl der Juden und den zwischen denenselben und dem Schlächterampt respec[tive] vor dem Magistrat errichteten und von Unser nachgesetzten Regierungskanzlei confirmirten Vergleiche in puncto des Schlachtens hinfüro belassen und mit neuer Vergeleitung, über besagte dritte Zahl, weniger nicht künftighin ohnbelästiget bleiben, als von denen anjetzo Anwesenden zwei Familien angewiesen werden sollen, erwähnte Unsere Stadt Lemgo zu räumen, und gleich wie solche Unsere Begnadigung mit geziemender Erkenntlichkeit unterthänigst anerkannt, als haben Wir diesen Begnadigungsschein unter unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Signet ausfertigen lassen.
So geschehen Detmold, den 29. Mertz 1735
(L. S.) Wilhelmine Verwittibte F[rau] zur Lippe

Nr. 85
Bitte Bonefang Salomons aus Lemgo an Johannette Wilhelmine, sich im benachbarten Brake niederlassen zu dürfen
o. Datum (nach 1735) – StA Dt, L 37 XIX Sect. III Nr. 2

Durchlauchtigste Fürstinnen und Frauen, gnädigste Frau Landesmutter.

E.Hf.D. wird zweifelsohne gnädigst bekannt sein, wie daß Bürgermeister und Rat der Stadt Lemgo zum öfteren wider micht geklaget und angehalten, daß ich aus der Stadt weichen und mich anderwärts hin verfügen solle. Nachdeme ich aber schon wirklich die 12 Jahr lang in Lemgo gewohnet, auch jährlich nicht alleine die gewöhnlichen Schutzgelder, sondern auch alle Jahr 6 Rtl. Beiwohnergeld wie auch 5 Rtl. Contributionsgelder, imgleichen 2 Rtl. vor die Wachte und die Accisegelder allemal richtig abgeführet und bezahlet habe, auch meine Voreltern von undenklichen Jahren her in hiesiger Graffschaft geleidlich gewohnet haben, und weilen ich nicht imstande bin, [mich] mit der Stadt Lemgo in weitläufig Händel und Streit zu begeben, so will ich lieber mit meiner Frauen und fünf Kindern daraus in die Nähe zuziehen, indeme ich in der Stadt Lemgo das Meinige habe und in Handel mit vielen Einwohnern daselbst stehe. Solchemnach so gelanget an E.Hf.D. meine unterthänigste flehentliche Bitte, Sie geruhen mich die hohe Gnade zu erzeigen und den gnädigsten Befehl an den Drosten Hoffmann zu Bracke zu ertheilen, daß ich daselbst frei und ohngehindert meine Wohnunge haben und besitzen möge. Ich getröste mich gnädigster Erhörung zu erlangen, der ich verharre E.Hf.D. unterthänigster Knecht Bonefang Salomon, begleideter Jude zu Lemgo.

II. Ansätze zur Reform (um 1800); Vorschläge und Projekte zur „Verbesserung" der Juden

In diesem Kapitel werden Texte vorgestellt, welche Zeugnis ablegen von den Überlegungen, die von staatlicher Seite, aber auch von einzelnen Intellektuellen angestellt werden, die Juden in die bestehende Gesellschaft einzubinden. Die Texte machen hinreichend deutlich, mit welcher Ernsthaftigkeit und Intensität diese Frage der „Annäherung" der Juden verfolgt wird, charakterisieren die Emanzipation der Juden in Deutschland als Werk des aufgeklärten Absolutismus und seiner Bürokratie und belegen die Resonanz, welche die von Christian Wilhelm Dohm zunächst vorgetragenen Gedanken über die „Verbesserung" der Juden gefunden haben. In einigen der hier vorgestellten Texte wird direkt auf ihn Bezug genommen.

Die erste Schrift, in der Dohm seine Gedanken entwickelt, ist Teil einer Charakterstudie einzelner Völker, veröffentlicht in den Lippischen Intelligenzblättern im Jahr 1774. Dieser Text ist in diese Quellensammlung nicht aufgenommen worden, er ist im 16. Band der Lippischen Geschichtsquellen (1988) abgedruckt. Im Jahr 1781 erscheint die Schrift Dohms „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden", 1783 ein zweiter Band.[1]

Im gleichen Jahr wird in den Lippischen Intelligenzblättern der Aufsatz „Gedanken über die bürgerliche Verfassung der Juden" publiziert, in dem die Gedanken Dohms aufgegriffen werden (Nr. 86). Diesem Text weist Arno Herzig[2] besondere Bedeutung zu. Der Aufsatz ist unterzeichnet: „L. H-n.", als Verfasser kann der Lemgoer Joh. Albert Heldman, Bürgermeister der Stadt Lemgo von 1784 bis 1810, angenommmen werden.

Als zweites Dokument (Nr. 87) folgt eine Schrift, vom Verfasser, dem Barntruper Pastor Finke, zur Veröffentlichung in den Lippischen Intelligenzblättern vorgesehen, dort aber nicht abgedruckt.

In den nachfolgend wiedergegebenen Texten zeigt sich das Bemühen der Regierung um die „Verbesserung" der Juden, das vor allem darauf zielt, sie vom „jüdischen Handel" abzubringen. Einer ersten Anfrage an die Judenschaft des Landes (Nr. 88) und ihrer Antwort (Nr. 89) – hierin geht es um die Hinführung der Juden zu nicht-zünftigen Gewerben – folgt als nächstes Dokument die amtliche Auswertung der Antworten auf eine Regierungsanfrage vom 23. Februar 1789 an sämtliche Ämter und Magistrate, die zehn Fragen enthält und durch die festgestellt werden soll, wie diese „Verbesserung" konkret zu gestalten sei (Nr. 90). Die eingehenden Antworten sind in der Regel recht umfangreich, wiedergegeben sind die des Braker Amtmannes (Nr. 91) und der Bericht der Detmolder Polizei-Kommission (Nr. 92). Es folgen zwei umfangreiche Gutachten des Lemgoer Richters Barkhausen aus den Jahren 1795 und 1796 (Nr. 93 und 94), in denen ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen zur „Verbesserung" der Juden entfaltet wird.

Jener Regierungsanfrage vom 23. 2. 1789 an die Ämter und Magistrate geht eine Erhebung der gegebenen ökonomischen Verhältnisse der Juden voraus. Das Ergebnis dieser Erhebung wird in dem Circular vom 23. Februar 1789, in welchem jene zehn Fragen gestellt werden,

1 Über den in Lemgo geborenen Christian Wilhelm Dohm und die Wirkung seiner Schriften gibt es eine umfangreiche Literatur. Stellvertretend sei verwiesen auf den Aufsatz von Horst Möller: Aufklärung, Judenemanzipation und Staat, Ursprung und Wirkung von Dohms Schrift über die Bürgerliche Verbesserung der Juden, in: Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation (Internationales Symposium anläßlich der 250. Geburtstage Lessings und Mendelssohns), Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte, Beiheft 3, hg. von Walter Grab, Tel Aviv 1980, S. 119 – 149.

2 Arno Herzig, Die Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, S. 20.

eingangs mitgeteilt. Dieses Circular mit dem Fragenkatalog braucht im folgenden nicht ganz abgedruckt zu werden, weil die gestellten Fragen in den Antwortschreiben wörtlich aufgegriffen werden; es genügt, das dem Fragenkatalog vorangestellte Ergebnis jener Erhebung über die wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen die Juden leben, wiederzugeben (StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 30):

„Nach den Personensteuer-Tabellen ernähren sich die in der Grafschaft Lippe befindlichen Schutzjuden und deren Witwen excl. Lippstadt und Lipperode von folgenden Gewerben:

a.	Handel mit Häuten, Wolle und Fellen	2
b.	Unscheln [Unschlitt]	1
c.	Victualien	34
d.	Negotiiren	2
e.	Lackfabrikanten	2
f.	Schlachten	36
g.	Petschierstechen	1
h.	Putzwaren	1
i.	arm	57
k.	Garn	7
l.	Leder	2
m.	Pferde	8
n.	alten Kleidern	6
o.	Lumpensammeln	1
p.	Pfeifen	2
q.	Glaser	1
		163“

Auf die hier aufgeführten Gewerbe wird in den ausführlichen Antwortschreiben der Ämter und Magistrate direkt Bezug genommen. Eine Ergänzung zu dieser Tabelle bildet folgende Aufschlüsselung (StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 24):

„Erläuterung
bey der Gewerbs-Tabelle von der Judenschaft

In dieser kommen vor 163 Personen

I. darunter sind Männer 145 (excl. Lipperode, weil hier kein Gewerbe bemerkt ist.)

davon gehen ab

(Diese sind mit in die Männer Kolumne gesetzt, und haben die Schechters Weiber, so wie auch der hiesige Vorsinger.)	1. Stadt Detmold	der Vorsinger	1	
	2. Flecken Lage	Schechter	1	
	3. Stadt Horn	Schechter	1	
	4. Dorf Schlangen	1 Fremder	1	
	5. Flecken Schwalenberg	1 Schechter	1	5
			bleiben	140

II. Witwen		
1. Lage	3 sind arm	3
	1 die schlachtet	1
2. Ufeln	1 Victualien	1
	1 arm	1
3. Meinberg	1 Victualien	1
4. Schlangen	1 schlachtet	1
	1 arm	1
5. Schwalenberg	2 arm	2
6. Rischenau	1 arm	1
7. Elbrinxen	1 arm	1
8. Hohenhausen	1 arm	1
9. Talle	1 arm	1
10. Langenholzhausen	1 arm	1
11. Lüdenhausen	1 arm	1
12. Bösingfeld	1 arm	1
		18
III. Unverheirathete Frauen		
1. Detmold	1 Mädchen arm	1
2. Lage	2 Mädchen arm	2
3. Elbrinxen	1 Junge arm	1
4. Barntrup	1 Junge schlachtet	1
		5
		163 Personen“

Das in diesem Kapitel abschließend wiedergegebene Dokument, eine Denkschrift des Varenholzer Amtmannes Liebich aus dem Jahre 1821 (Nr. 95), stellt eine Ausnahme dar angesichts der in der Restaurationsphase verbreiteten Gleichgültigkeit dem Emanzipationsprozeß der Juden gegenüber. Diese Schrift kann als weiterer Beleg für die nachhaltige Wirkung angesehen werden, die Chr. W. Dohms Gedanken gehabt haben. Die Antwort der Regierung zeigt ihr mangelndes Interesse an einer Weiterführung der Reformen: sie verweist darauf, daß die vorgetragenen Gedanken ihr zur Richtschnur des eigenen Handelns dienten, was dem Verfasser der Denkschrift gewiß nicht entgangen sein könnte.

Nr. 86

Aufsatz Joh. Albert Heldmans aus Lemgo, in dem die Aufhebung des Heiratsverbots von Juden und Christen gefordert wird
Der Lippischen Intelligenzblätter vom Jahre 1783 48tes Stück (S. 189 – 192), Nützliche und unterhaltende Aufsätze

Gedanken über die bürgerliche Verfassung der Juden

Es bleibt allemal ein edler Gedanke, die bürgerliche Verfassung der Juden unter uns verbessern und sie der christlichen gleich machen zu wollen. Sie sind unsere Brüder und verdienen, wenn sie den Pflichten eines guten Bürgers gemäß leben, auch eben den Schutz, eben die Vorteile, deren der Staat die Christen in diesem Fall teilhaftig werden läßt. Verschieden-

heiten in Religionsmeinungen sind, solange sie die Ruhe des Staats nicht stören, keine Verbrechen und können daher nicht mit Verachtung, mit Entziehung der allgemeinen bürgerlichen Rechte bestraft werden.

Der Herr Geheime Rat Dohm zu Berlin hat sich daher durch seine Abhandlung über die bürgerliche Verfassung der Juden, wovon vor zwei Jahren der erste und kürzlich der zweite Teil herausgekommen ist, um die Aufklärung des menschlichen Geschlechts sehr verdient gemacht. Er zeigt darin mit vielen wichtigen Gründen, in seiner ihm eigentümlichen überredenden Schreibart, daß die verdorbene Denkungsart der Juden sich gewiß bessern und der Staat dabei gewinnen würde, wenn sie zu allen Gewerben, Bedienungen und Vorteilen des Staats, wozu die Christen gelangen könnten, mit gleichen Rechten zugelassen würden.

Man hat ihm viel erhebliche Gründe entgegengesetzet, die teils von den Religionsmeinungen und Gebräuchen der Juden selbst, teils von ihrer gewohnten Lebensart, ihrer Leibesschwäche und teils von andern politischen Verhältnissen hergenommen sind. Aber alle diese Gründe sind nicht vermögend, die Billigkeit des Satzes, daß die Juden, wenn sie eben so gute Bürger sind oder sein können als die Christen, auch eben die Vorteile des Staats mit ihnen genießen müssen, im ganzen genommen, umzustoßen.

Der wahre Grund, warum dies bisher nicht geschehen ist, noch hat geschehen können, liegt meines Erachtens bloß in dem gleichsam natürlichen Widerwillen und Abgeneigtheit, ich will nicht sagen Abscheu, der zwischen Christen und Juden herrscht.

Wo rührt dieser Widerwillen her? und sind keine Mittel ausfindig zu machen, denselben von Grund aus auszurotten und zwischen Christen und Juden brüderliche Einigkeit einzuführen?

Nicht ihre besondere[n] Religionsgebräuche, nicht ihre Enthaltung von gewissen Speisen, nicht ihre Neigung zum Wucher u.s.w. sind Ursache davon. Nein, diese finden auch bei andere[n] Religionsparteien, selbst bei den verschiedenen christlichen Religionsparteien unter sich statt. Und dennoch lieben sie sich da, wo eine tolerante Denkungsart herrscht, unter einander wie Brüder.

Die einzige Ursache, und die bisher noch niemand bemerket hat, ist diese, weil die christlichen Gesetzgeber die Heiraten zwischen Juden und Christen verboten und unmöglich gemacht haben. Die römischen Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius ([Corpus Juris Civilis] codicis lib. I tit. IX De iudaeis et coelicolis cap. 6) gaben ein Gesetz, daß kein Jude ein christliches Weib zur Ehe nehmen, noch ein Christ sich mit einer Jüdin verheiraten solle. Wer dergleichen unternimmt, sagen sie, soll als ein Ehebrecher angesehen und bestrafet werden und einem jeden aus dem Volk erlaubt sein, ihn darauf anzuklagen.

Diese unduldsamen Grundsätze waren den Absichten der Päpste gar zu günstig, als daß diese denselben nicht sollten beigepflichtet und die Heiraten zwischen Juden und Christen geradezu für Sünde und schlechterdings unzulässig erkläret haben ([Corpus Juris Canonici] cap. 15 sub causa 28 quaestio I). Man hebe diese Gesetze auf und verstatte die Heiraten zwischen Juden und Christen. Dann wird aller Haß, aller Widerwillen zwischen ihnen von selbst verschwinden. Dann werden die Söhne der Juden gar bald zu Zünften und Bedienungen zugelassen werden; dann werden ihre Töchter in christlichen Häusern Zutritt und Tausende unter ihnen ihre Ehemänner und Versorger finden.

Die Juden sind Geschöpfe von einerlei Stoff mit uns. Wir sind alle Menschen und haben einen gemeinschaftlichen Stammvater. Es ist lächerlich, Ehen zwischen Juden und Christen, zwischen Geschöpfen von einerlei Gattung, für Sünde zu erklären, und selbst unweise und wider allen natürlichen Sprachgebrauch ist es, sie gar Ehebruch zu nennen. Weder Christus noch die Apostel haben solche unduldsame Grundsätze gelehrt.

Die Liebe macht gesellig und vertragsam. So gut die eheliche Liebe zwischen einem Katholiken und Protestanten, wenn jener gleich die Messe und dieser sein[e] Betstunden besucht, stattfindet, so gut ist sie auch unter Juden und Christen möglich, obgleich jener in seine Synagoge und dieser in die Kirche geht. Der katholische Ehegatte verabscheuet an Fasttagen das Fleischessen, und der protestantische verzehrt es mit Vergnügen, ohne sich einander zu

hassen. Eben so wenig wird es einen Christen hindern, seine jüdische Ehefrau zu lieben, wenn sie gleich kein Schweinefleisch isset.

Man hat sich den Kopf darüber zerbrochen, warum die Juden ein von den Christen ganz abgesondertes eigenes Volk ausmachen, und wohl gar den Leuten weisgemacht, daß ein besonderes Strafgericht Gottes darunter verborgen liege. Bloß die oben angezogenen unduldsamen Gesetze der Christen sind schuld daran, daß sich die Juden nur unter sich verheiraten und daher sich stärker vermehren, als in den christlichen Staaten ihrer jetzigen Verfassung nach füglich geduldet werden können. Daher entstehen die vielen unversorgten Betteljuden, die nirgend Schutz noch Unterhalt finden, die zuletzt aus Not gezwungen werden, Betrüger, Spitzbuben und Mörder zu werden. Daher entstehet es, daß es ihnen unmöglich wird, an den vortrefflichen Erziehungsanstalten der Christen, an ihrer Aufklärung in der Weltweisheit und anderen nützlichen Wissenschaften teilzunehmen, mithin von ihren Alfanzereien und abergläubischen Meinungen endlich einmal abzugehen.

Man erlaube die Ehen zwischen Juden und Christen und lege ihnen alle Rechte christlicher Ehen bei – nichts hindert es, als Vorurteil und Menschenhaß –, so werden beide Nationen in kurzem brüderlich ineinander schmelzen. Man wird nicht mehr Ursache haben, über die Menge der Juden zu klagen, ja, sie werden, wenn sie erst mit den Vorzügen der christlichen Sittenlehre und mit einer gesunden Philosophie bekannter werden, sich wohl endlich gar wie ein Strom, der sich mit dem Meere vereiniget, verlieren. Wenigstens werden sie aufhören, ein eigenes abgesondertes Volk zu sein, und die ihnen ehemals so häufig gemachten gehässigen Vorwürfe, die, ob sie gleich unserer jetzigen toleranten Denkungsart nicht mehr entsprechen, dennoch durch die Erfahrung sich manchmal leider mehr als zu viel bestätigen, nicht mehr verdienen.

L[emgo] H[eldma]n

Nr. 87
Aufsatz des Barntruper Pastors Johann Philipp Ludolf Finke, o. Datum (1789), in dem Vorschläge für die Annäherung von Juden und Christen gemacht werden, vorgesehen für die Lippischen Intelligenzblätter, dort aber nicht abgedruckt
StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 38 – 42

Etwas zum Besten unsrer Juden.
Unsren Patrioten zur Beherzigung.

Diese unsre Provinzialblätter haben zunächst zur Hauptabsicht, Aufklärung und Verbeßrung unter allen Bürgern und Kindern unsers Landes möglichst auszubreiten, neuen Quellen unsrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt nachzuspüren, wenigstens jeden aufmerksam darauf zu machen. Wer etwas darzu beitragen *kann,* den müßte Vaterlandsliebe darzu bringen! Einige *Vorschläge,* die ich hier über *Verbeßrung* der unter uns wohnenden *Judenschaft* wage, mögen denn auch das Ihrige, so viel es sein mag, darzu beitragen!

Eine Nation, die mit so vielen Freiheiten ihr Gewerbe und Handel unter uns treibt und die doch von Religion, Sitten und Meinungen unsres Landes so weit abgeht – die so gar viel *Besondres* und *Charakteristisches* hat – die nun einmal mit uns in so manicher Verbindung lebt und die doch ein so geheimes, fast unerklärbares Band unter sich verbunden hält – die sich so viel geheime Schleichwege erlaubt – die unleugbar auch zu *unserm Landeswohl* das Ihrige, ja ich behaupte, *vieles* mitwürken könnte und der das doch, nach ihrer jetzigen Lage, unmöglich gemacht wird – die wahrlich große Geisteskräfte so oft verrät, oft manchen gewöhnlichen gemeinen Menschen unter uns hinter sich zurückläßt, und die doch in Erziehung und Kultur sichtbar noch so weit zurücksteht – nun, ich mein doch auch, diese verdient unsre ganze Aufmerksamkeit. Und wenn wir sie denn auch noch nicht mit philosophischen oder rein politischen Augen betrachten: wir müßten sie als Patrioten, als Kinder eines Vaterlandes, als unsre *Nächsten* (das klingt doch noch nicht zu theologisch oder zu sehr im Predigt-

tone?) ansehn und auch einmal mit mehr Ernst dran denken, wie wir unsern *Juden* aufhelfen könnten, und müßten von unsrer Seite nichts fehlen lassen, zu ihrer Aufklärung und Verbeßrung – so weit es in unsrem lieben Vaterlande möglich ist – mitzuwürken, so viel wir würken können.

Hier sind meine *Vorschläge,* die aber auch erst nichts mehr gelten sollen:

1. Unsre Juden müßten gehalten sein, ihre Kinder bis auf ein gewisses Alter, worüber ich noch nichts bestimmen will, in unsre deutsche Schule zu schicken. Solange sie selbst keine gute *Erziehungsanstalt* haben, wozu ich eine gut eingerichtete *Provinzial-Judenschule* notwendig glaube, sehe ich würklich nicht, wie an allgemeine Beßrung dieses Volkes nur zu denken sei. Aber, wie es damit unüberwindliche Schwierigkeiten setzen könne, sehe ich noch viel weniger. Ja ich glaube es gern, im Anfange mögt's freilich schon etwas Aufsehn machen – unsre *jüdischen* Eltern mögten es nicht allein sein, denen es nicht so recht sein würde: manche *christlichen* Eltern (aus Dummheit oder altjüdischer, unchristlicher Lieblosigkeit?) mögten es mit scheelen Augen ansehn. Doch es würde sich das schon legen, wenn es nur erst Landessitte und Gewohnheit so mit sich brächte. Und, sähen dann die *Judeneltern,* wie gut für Unterricht und Bildung damit gesorgt werde, o gewiß, die *guten* würden keine Bedenken tragen, ihre Kinder in unsre Schulen zu schicken, und bei den andern würde das Exempel schon würken. Freilich würde nun alles darauf ankommen, *wie* es der Schullehrer mit diesen seinen Judenkindern anzufangen habe. Er kann aber ja über *Gott* und seine *Vaterliebe* und unsre *Bestimmung* – über *Größe* und *Tugend,* über Vaterlands- und Menschenliebe so viels Gutes sagen – kann ja die lehrreichen *Geschichten* des Alten Testaments mit ihnen lesen – kann sie viele gute *Sittensprüche* (besonders aus dem *Sittenbuche,* welches ich hernach vorschlage, oder aus Herrn von Rochows[3] Schulbüchern) und *Verse* aus einem guten Liede, z. B. der Herr ist meine Zuversicht – lernen lassen. *Hauptsache* beim Schulunterricht geht [es] immer zugleich mit auf gut Lesen, Schreiben, Rechnen, schriftliche Aufsätze. – Dem Lehrer müßte darüber eine besondere *Anweisung* gegeben werden: und wie trefflich kann das in unserm Schulmeisterseminarium geschehen! Daß in den kaiserlichen Landen die Juden ihre Kinder in die *Normalschulen* zu schicken gehalten werden, verdient denn das nicht, auch anderwärts Gesetz für sie zu sein? Ein für die Juden und das Vaterland so wohlthätiges Gesetz.

2. Wenn der Prediger jedes Orts, wo Juden wohnen, sie zuweilen in ihren Häusern besuchte, wenn er sich mit ihnen über Menschen- und Unterthanenpflichten – die Pflichten der Gerechtigkeit, der Ehrlichkeit, der Wahrhaftigkeit, der Gewissenhaftigkeit, überhaupt praktische Tugend, lebendige Moral, unterhielte – und das in einem sanften, eindringenden, brüderlichen Tone, ohne sich das Ansehn darzu zu geben – ich dächte, der Prediger könnte viel Guts bewürken. Wer sich dabei eben nichts Besondres verspricht, wer von Unwahrscheinlichkeit oder Unmöglichkeit spricht – der sieht es gewiß mit einem schiefen Seitenblick nur an; und ich mögte mich mehr mit ihm darüber einlassen, als ichs hier kann, vielleicht – daß ich ihn überredt.

Könnte man es durch Zutrauen dahin bringen, daß sich an einem bestimmten Tage mehrere Judenfamilien versammelten, desto besser. *Da* könnte der Prediger Samen streuen, der gewiß gute Früchte brächte. Nur – der Prediger muß ihr *ganzes Zutrauen* haben. Und das könnte er sich doch wohl gewinnen?

3. Da, wo sich mehrere Judenfamilien aufhalten, mögt ich vorschlagen, müßte ein *Sittenaufseher* angestellt werden, sei er nun ein Jude oder ein Christ, das will ich noch nicht entscheiden. Dieser muß besonders angewiesen sein, aufs Betragen und hausliche gute Einrichtung und Ordnung zu sehn: ob z. B. die Eltern ihre Kinder zur Schule halten; wie es um ihr Gewerbe stehe – dieser Aufseher muß ein Mann von gutem Rufe und einem gewissen Ansehn sein; er muß mit dem Prediger zu dem einen Zwecke ganz harmonieren – er müßte,

3 Rochow, Friedrich Eberhard von (1734 – 1805), Pädagoge und Sozialreformer, Verfasser zahlreicher pädagogischer Schriften; bekannt vor allem und bis weit ins 19. Jahrhundert als Schulbuch genutzt: Der Kinderfreund, Ein Lesebuch zum Gebrauch in Stadt- und Landschulen, 1776.

wenn er ein *Jude* sein soll, etwa jährlich einmal nach *Detmold,* wo der *Land-Rabbiner* ihm gute Anweisungen und Erinnerungen geben müßte, der also Gelegenheit hätte, sich nach allen Juden im Lande aufs genauste zu erkundigen und, wenn er will, viel Gutes zu bewürken.

4. Das leitet mich zum vierten Vorschlage: Durch unsren *Land-Rabbinen* könnte unleugbar viel Gutes zur würklichen Aufklärung und beßren sittlichen Bildung unsrer Lands-Juden bewürkt werden. Und der Mann verdient in der That unsre ganze Aufmerksamkeit. Das ganze Zutrauen seiner Nation hat er einmal: ist er nur ein Mann von gutem Charakter, hellem Kopfe und vieler Thätigkeit, würklich, von ihm erwarte ich vieles. Kann ich etwas unsrer Landesregierung und unsrem Konsistorium empfehlen, dieser Mann sei ihrer ganzen Aufmerksamkeit wert. Angewiesen, aufgemuntert, belohnt werd' er oft: verpflichtet werd' er, etwa jährlich einmal durchs Land zu reisen, die Familien zu besuchen, sich nach allem genau zu erkundigen und allerorts möglichst gute, besonders hausliche Einrichtungen zu treffen – wozu jener *Aufseher* ihm behülflich sein müßte; und der Prediger könnte sich denn auch über manches Gutes mit ihm unterhalten. Und wie! Wenn er dann hernach seine Berichte und Erfahrungen der Regierung oder dem Konsistorium vorlegen müßte – da könnte doch über manches zum wahren Besten unsrer Juden deliberirt werden.

5. Hiernächst wag ich diesen Vorschlag. Wenn denn nun auch einmal an Einrichtung einer guten zweckmäßigen *Provinzial-Judenschule* mit ganzem Ernste gedacht würde! Schulreform ist doch nun einmal eine Sache, die mit so viel warmem patriotischem Eifer betrieben wird: und an Erziehung so vieler Judenkinder unsres Landes soll gar nicht gedacht werden? Der Gedanke, ich berge es nicht, kömmt mich oft, und kömmt er nicht vielleicht manchen redlichen Patrioten? Und, wo liegt denn das Unmögliche? Und wer sieht es nicht, was für eine gute Aussicht es für unser Vaterland sein müßte, wenn unsre Juden auch eine recht gute *Landesschule* hätten, wo ihre Kinder zu guten Menschen und Bürgern erzogen würden? Ich träume mir keine Ideale, die nie und nirgend zu realisiren sind: aber davon bin ich überzeugt, eine gute *Landjudenschule* hätte den würksamsten Einfluß ins Landeswohl – ich erstaune, daß dieser Einfluß bisher so übersehen wird – oder irr' ich mich hier zu sehr? Und doch glaub' ich, diese Schule, wär' sie einmal da, so eingerichtet, wie sie's müßte, sie verdiente den herzlichsten Dank unsrer Juden; sie würden noch tausendmal den Mann segnen, der sie auf den Gedanken gebracht und der mit ihnen thätige Hand ans Werk legte und sich um sie und ihre Kinder so verdient machte. „O Heil – würde mancher Vater und Mutter von ihnen sagen – Heil unsrer hohen würdigen Regierung, die uns zu dieser herrlichen Anstalt verholfen hat." So könnten manche Eltern ihre elenden Privatinformatoren gehen heißen und ihr Geld besser anlegen. Daß nun freilich diese Provinzial-Judenschule auch unter *Aufsicht* des Land-Rabbinen zunächst und dann auch der *Landesregierung* und des *Konsistoriums* stehen müßte, das darf ich den Denkenden nicht erst erinnern.

6. Aber nun ein Vorschlag, der ebenso wichtig ist – ob er eher realisirt werden könne, kann ich fast noch nicht voraus bestimmen. Es müßte für unsre Landesjuden ein gewisses *Sittenbuch* veranstaltet werden: ein Buch, welches kurz alles enthielte, was den Juden über ihre ächte alte mosaische Religion, ihre Rechte, ihre Pflichten, ihre Kinderzucht, ihr Verhalten gegen die Christen zu wissen unentbehrlich wäre: und wie viel andre gute Kenntnisse und Belehrungen über ihren Handel und Gewerbe, Industrie u.s.w. könnte es enthalten! Es müßte etwa nach Art des *Sittenbuchs,* das uns *Feddersen*[4] geliefert hat, verfaßt sein. Nur – nicht, wie einst ein *Katechismus* fürs Landvolk – so erwart ich nichts Besondres. Würde dieses Sittenbuch nach meiner Idee zweckmäßig geschrieben – alles in gedrängter Kürze, daß es ja nicht weitläufig würde: doch so, daß es recht überzeugend und belehrend wäre – ich bin gewiß, die Bemittelten würden es gern kaufen, ihren Kindern ein Geschenk damit machen, und die Armen müßten denn auch, wenn sie vom Aufseher und Prediger ein gutes Zeugnis hätten, zuweilen damit beschenkt werden.

4 Feddersen, Jakob Friedrich (1736 – 1788), Prediger und Verfasser zahlreicher Schriften über christliche Erziehung, bekannt vor allem: Christliches Sittenbuch für den Bürger und Landmann, 1783.

7. Und das wäre nun weiter mein Vorschlag: Es mögt ja wohl gut sein, wenn erst von seiten der Obrigkeit und der Prediger dahin gearbeitet würde, daß unsre Juden überhaupt mehr Geschmack an guter *Lektüre* bekommen mögten. Gut würde es sein, wenn ihnen etwa gute Bücher zum Lesen vorgeschlagen oder in Händen gegeben würden. Aber ja *gute* Bücher, mit sorgfältiger Wahl, etwa Zöllners Lesebuch[5]: *Bonnets*[6], *Reimarus*[7], *Sanders*[8] Schriften: aber ja keine empfindsame, romanhafte Tändleien. Bald aber hätte ich ihren großen Philosophen, den unsterblichen *Mendelssohn*, ihnen zu empfehlen vergessen. Ich meine, nur dessen Schriften würden seine Nation um ein vieles aufklären und beßren können.

8. Nun noch einen Vorschlag, in Rücksicht auf uns Prediger. Wir müßten uns doch ja in keine Religionsdispute mit ihnen einlassen und der leidigen Proselytmacherei ernstlich entsagen. Bekehrungssucht bei Juden ist und bleibt, was sie immer ist. Sie würkt nie was Gutes, bessert nichts, verdirbt alles. *Kallenberg*[9], bei all seinen guten Meinungen und Absichten, hat wohl im ganzen der guten Sache des Christenthums wenig geholfen: man traute seinen Proselyten mit Recht wenig. Dafür wollen wir nun den Juden gern lassen, was sie haben. Genießen sie denn nun immer erst, woran ihre Seele Lust hat. Mit Gott wird auch eine Zeit kommen, wo sie nach was Beßres hungern wird, und so lange wollen wir warten. Versichern wollen wir ihnen, wir seien ebenso gut wie sie Verehrer ihres Altvaters *Abrahams* – wir seien Kinder *eines* Vaters und warten auf *ein* Vaterland: wer Gott fürcht und recht thu, sei ihm, unser aller Gott, angenehm. Wir wollen sie anmahnen und auffordern oder anweisen, ihr Altes Testament mit ehrlicher Forschungsbegierde und gesundem Menschenverstande fleißiger zu lesen und selbst mehr zu denken und zu empfinden. In unsren Predigten müssen wir von diesem unter uns wohnenden Judenvolke mit aller Achtung und Liebe sprechen, die es wahrlich verdient: und unser Christenvolk dringend ermahnen, diesen Juden, diesen täglichen Zeugen und Beobachtern unsres Wandels, die wir in unsrer Mitte haben, um der Ehr und Würde des Christenthums willen, ja kein Ärgernis und Anstoß zu geben, ihnen mit aller *Achtung* und mit duldsamer *Liebe* zu begegnen und zu zeigen, daß wir *Christen* sind, deren Glaube und Wandel ein Segen der Welt ist.

9. Und damit verbinde ich noch diesmal meinen letzten Vorschlag: Könnt ich so laut und nachdrücklich davon reden, als ichs wünschte! Aufs Leben unsrer Christen muß unsre christliche Obrigkeit und müssen unsre christlichen Prediger, von ihr unterstützt, ein noch viel wachsameres Auge haben als bisher! – Kein öffentlich berüchtigter Trunkenbold, – das Laster der Völlerei und Trunkenheit ist leider noch unter uns das, womit am meisten Ärgernis, besonders unsren Juden, gegeben wird – keiner, der mit seinem ärgerlichen Wandel unser Christenthum entwürdigt, werde doch unter uns geduldet, er werde aufs schärfste geahndet! Ich predige doch noch nicht – oder forder, was nicht geschehen kann. Ich wüßte über dieses hochwichtige Thema auch noch vieles zu sagen, das beherzigt zu werden verdiente: aber so müßt ich mehr sagen, als diese Blätter mir erlauben. Das stehe hier am Schlusse: Solange nicht mehr ächtes praktisches Christenthum in unserm Lande der herrschende Geist wird, der unsre Großen bis zum Landmann und Taglöhner regiert, solange unsre Christen nicht ihre Engel untereinander sind und den ganzen Sinn *dessen* lernen und

5 Zöllner, Johann Friedrich (1753 – 1804), Prediger in Berlin, Verfasser zahlreicher Schriften, u. a. Lesebuch für alle Stände, zur Beförderung edler Grundsätze, ächten Geschmacks und nützlicher Kenntnisse, Berlin 1781 – 1804 (10 Teile).

6 Bonnet, Charles (1720 – 1793), Naturforscher und Philosoph; sein „Essai de psychologie" ist von Christian Wilhelm Dohm ins Deutsche übersetzt und 1773 in Lemgo von der Meyerschen Buchhandlung herausgegeben worden.

7 Reimarus, Hermann Samuel (1694 – 1768), einflußreicher Vertreter deistischer Positionen in Deutschland mit der Propagierung einer auf Vernunft gegründeten natürlichen Religion.

8 Sander, Christian Lävin, auch Christian Friedrich, (1756 – 1819), Lehrer und Dichter, Verfasser von Erzählungen und Theaterstücken.

9 Callenberg, Johann Heinrich (1694 – 1760), Professor der Philosophie und Theologie, Verfasser von Schriften u. a. über die Bekehrung der Juden.

folgen, nach dessen Namen sie sich nennen, ist an wahre dauerhafte Verbeßrung unsrer Juden – was sag ich Juden? unsres lieben Vaterlands gar nicht zu gedenken. Solang es so bleibt, wie es allgemein herrschender Ton ist und immer mehr wird, mögt ich nicht in eine angenehme Aussicht blicken. Ich klage doch nicht unnöthig – doch, ich *wollte ja schreiben in Hoffnung* beßrer Zeiten.

Mein erster Entwurf hierüber zeigt mir noch einige andre Vorschläge, die auch wohl würken mögten. Es mag aber mit diesen erst genug sein. Wie anwendbar sie auf unser Vaterland sind, mag ich nicht entscheiden, das mögen Einsichtsvollere entscheiden: mir ist's genug, wenn ich hier nur einen Wink geben konnte, *der* Sache reiflich nachzudenken, die, wie ich glaube, noch viel zu wenig in ihrer rechten Lage betrachtet und nach ihrem wichtigen Einflusse beurtheilt wird. Ich denke da eben, da ich meine Feder niederlegen will, an jenes Wort, das einst ein guter alter Volkslehrer, der wahrlich viel gute gesunde Volksmoral auch predigte, zu seinem Volk sagte: (Jeremia 29.7) Sucht der Stadt Bestes – bitt' für sie zum Herrn, *denn wenns ihr wohlgeht, so gehts euch auch wohl.* So wollen wir es denn unterdessen machen, liebe christliche Leser! Und ich will still abwarten, wie viel oder wenig Frucht ich mit meinen Vorschlägen schaffen kann: und das soll mich bestimmen, ob ich über diese Materie noch mehr sage oder ob ich alle meine Vorschläge da still ruhen lasse, wo alles auf *gute Hoffnung* ruht.

B[arntrup] Finke[10]

Aufnahme des Aufsatzes Finkes in Regierungskanzlei und Konsistorium 1789 – Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 36 – 37

1. Auszug aus einem Erlaß an Hochgräfliches Consistorium vom 23. März 1789, die Lippischen Intelligenzblätter betreffend:

In Gemäßheit des abschriftlich beiliegenden Rescripts vom 27. v[origen] M[onats] hat der Rector Moessing unter andern Abhandlungen auch die angeschlossenen Vorschläge zur Verbesserung der Juden mit der Anzeige eingesandt, daß deren Ausführung bloß für die Regierung gehöre. Diese stimmet ihm nun zwar bei, wünschet jedoch, daß Hochgräfliches Consistorium dem Prediger Finke bekannt mache, daß seine Vorschläge hier behalten wären, da Verbesserung der Juden eben vor sei; sodann, daß in ebengedachter Rücksicht von Hochgräflichem Consistorio über diese Verschläge, besonders über den ersten, wodurch auch unvermerkt nach dem 6. und 7. gute Bücher in die Hände der Eltern gebracht werden würden; hiegegen der 4. an sich zwar gut, aber wegen der Schwierigkeit, daß ein solcher Landrabiner in der Nation nicht leicht anzutreffen sein wird, nicht wohl ausführbar ist, das Gutachten cum remissione communicati baldigst eröffnet.

2. Aus der Antwort Hochgräflichen Consistorii vom 30. März 1789

In dem ebenfalls communicirten Aufsatz des Predigers Finke, die Verbesserung der Juden betreffend, findet das Consistorium zwar viel Gutes und Wünschenswerthes; allein manches jetzt noch Unausführbare und den ganzen Aufsatz, so gut er sonst ist, nicht fürs Intelligenzblatt passend. Das Consistorium glaubt auch, es sei zu weit in Menschenfreiheit und vermeinte Religionsfreiheit eingegriffen, wenn man die Juden *zwingen* wollte, ihre Kinder in die teutsche Christenschulen zu schicken. Wenigstens würde das Vorurteil der Eltern, daß sie dadurch von der Religion ihrer Väter nach und nach abgeführt werden sollten, gewiß das Gute verhindern, was man davon erwartet. Überhaupt scheint es, daß nach der Denkungsart

10 Finke, Johann Philipp Ludolf, gest. 1807; 1778 – 1781 Konrektor in Detmold, 1781 – 1807 Pfarrer in Barntrup. 1785 werden gegen ihn Beschwerden wegen Pietisterei erhoben, 1799 versucht er, eine Industrieschule zu gründen. (Angaben nach Wilhelm Butterweck, Die Geschichte der Lippischen Landeskirche Bd. 2).

dieser Nation und nach dem Geist der Absonderung, der ihr das Wesentliche ihres religiösen Geistes ausmacht, schwerlich auf sie gewirket werden könne, wenn nicht durch aufgeklärte und etwas in Ansehen stehende Männer aus der Nation selbst der erste Anstoß zu beßren Bildung ihrer Jugend gegeben wird. Indes ist Verbesserung der Juden ein Gegenstand, über den von Männern aus mancherlei Fächern conferirt werden müßte, der sich aber nicht wohl bloß von einer Seite betrachten läßt.
Detmold, den 6. April 1789

Nr. 88

Mehrfach wiederholte Aufforderung der Regierung an die Judenschaft des Landes, sich darüber zu äußern, welche nichtzünftigen Handwerke von den Juden am ehesten ergriffen werden könnten
31. 12. 1787; 7. 4. und 2. 6. 1788
– Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 10 – 11

Vormundschaftliche Regierung hat die Judenschaft schon mehrmal ermahnt, ihre Kinder nichtzünftige Professionen erlernen zu lassen; sie hat aber von dieser Ermahnung noch keine Würkung verspüret, wünschet indessen noch immer, die Juden nach und nach zu nützlichen Unterthanen zu bilden, und erwartet daher von Vorsteher, Beisitzer und Deputirten binnen 14 Tagen darüber Bericht: zu welchen Hantierungen die jüdischen Kinder wohl am ersten zu gewöhnen sein möchten? ob nicht die, an keine Zunft gebundene, inländische Linnenmanufaktur vorzüglich zu wählen sei? oder aus welchen Gründen sie, Vorsteher und Deputirte, glauben, daß die Judenschaft bei der Linneweberei und andern Manufakturn nicht fortkommen könnten? Wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß die Juden, welche ein solches Gewerbe treiben werden, wie christliche Unterthanen behandelt und nicht mit schweren Abgaben belastet werden, sondern daß diese nur auf eine geringe Zahl der allmählig eingehenden Handelsgeleiter ruhen sollen.
Detmold, den 31. December 1787

Vorsteher, Beisitzer und Deputirte der Judenschaft werden erinnert, das Rescript vom 31. December v[origen] J[ahres], die von den jüdischen Kindern zu erlernenden Professionen betr., in 8 Tagen unfehlbar zu befolgen.
Detmold, 7. April 1788

Vorsteher pp. werden mit Beziehung auf das Monitorium vom 7. April d[ieses] J[ahres] nochmal an die Befolgung des Rescripts vom 31. December v[origen] J[ahres], die von den jüdischen Kindern zu erlernenden Professionen betr., erinnert.
Detmold, 2. Juni 1788

Nr. 89

Darlegung der Vorsteher der Judenschaft, warum ein nichtzünftiges Handwerk die Existenz einer jüdischen Familie nicht sichern könne
21. 6. 1788 – StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 12 – 16

An Hochgräfliche Vormundschaftliche Regierung!

Solange die Handwerker in hiesiger Grafschaft und überhaupt im ganzen Reiche nach Zünften regulirt sind, so lange wird es ein frommer Wunsch bleiben, die Kinder der Juden diese oder jene Profession erlernen zu lassen.

Unzünftige Handwerker findet man wenige, und die, welche es sind, liefern einen so geringen Erwerb, daß ein Jude, als Jude betrachtet, in den ersten vier Wochen den Bettel- und

Wanderstab ergreifen und das Land mit noch mehr Bettlern versehen würde, als es schon leider! versehen ist. – Wir wollen hier nur bei der empfohlenen nichtzünftigen Linnenmanufaktur stehen bleiben.

Ein Linnenweber, wenn er der fleißigste im Staat ist, kann in Zeit von drei Wochen höchstens verdienen 2 Rtl. 9 Gr. Dies liefert ihm als christlichen Unterthan in seiner Art reichliches Auskommen, weil er das Innere seiner Haushaltung hiernach einrichten und seine Ausgaben hiernach beschränken kann. Ganz anders ist das Verhältnis eines Juden; der ärmste Betteljude bedarf einzig und allein zur Zubereitung der Schabbeskost allerwenigstens 1 Rtl., mithin als vorausgesetzter Linneweber an einem Tage mehr, als er in 8 Tagen verdienen kann. Wovon soll er nun die übrigen Tage leben? Soll er seine Schabbeskost von diesem oder jenem reicheren Juden, wie gewöhnlich, erbetteln, so wird dadurch der intendirte Endzweck verfehlt; er wird an Fortsetzung seines Handwerks verhindert und täglich ärmer.

Schon dies muß jeden Juden zurückschrecken, eine solche Profession zu ergreifen, von der er offenbar den Bettelstab und noch besonders dies voraussiehet, daß er nicht einmal imstande ist, auch bei dem größten Fleiß das zu verdienen, was der christliche Linnenweber verdient. Der Jude muß schon freitags nachmittags sein Handwerk niederlegen und kann es erst am Montag wieder anfangen, denn seinen Schabbes muß er heilig halten und den christlichen darf er mit Ausübung einer Profession nicht entheiligen. Er verliert also in jeder Woche unstreitig 1½ Tage, die der Christ zum Erwerb zum voraus hat. Und nun nehme man die vielen Bät- und Fest-Tage der Juden, womit jedem ebenfalls 1½ Tage verloren gehen, man nehme die vielen Nebenausgaben derselben, die sie nothwendig nach Vorschrift ihrer Ceremonial-Gesetze an diesen Fest- und andern Tagen anwenden müssen, so wird es sich klar vor Augen stellen, daß diese und andere nichtzünftige Handwerker einem Juden nicht anempfohlen werden können. Beispiele hiervon finden sich selbst in hiesiger Stadt. – Vor diesem fehlte es an einem Graveur oder Petschierstecher, er wurde von der Judenschaft verschrieben, ist noch hier, aber bettelarm.

Der hiesige Judenvorsteher und Hofagent Raphael Levi ließ aus patriotischem Eifer einen Juden die Verfertigung des Siegellacks erlernen und versahe ihn mit allen nötigen Materialien zur Errichtung seiner Fabrik. – Nachdem er diese verzehret hatte, wurde er banquerot, wandert noch jetzt als ein Schatten herum und schämt sich nur des Bettelns. – Die Urquelle hiervon ist dieses, daß die vielen nothwendigen und vorgeschriebenen Ausgaben eines Juden durch eine solche Profession nicht aufgebracht werden können.

Unser Wunsch, unser eifriges Bestreben ist zeithero dahin gerichtet gewesen, den Staat von Bettlern soviel möglich zu entlasten, diese Absicht würden wir sehr verfehlen, wenn wir die Juden zu unzünftigen Handwerkern ermunterten, von den wir zum voraus sehen, daß sie nichts als Bettler darstellen.

Dies ist es, was wir auf die zeithero an uns erlassene verehrliche Rescripte schuldig berichten sollen.

Nr. 90

Zusammenstellung der Antworten von Ämtern und Magistraten auf eine Regierungsanfrage vom 23. 2. 1789 über die die Situation der Juden im Lande und mögliche Maßnahmen zur Annäherung von Juden und Christen

o. Datum (1789) – StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 186 – 197

Auszug des Verfolgs: Die Ermunterung und Beförderung der Juden zu Gewerben durch Abziehen vom Handel vermittelst Verminderung der Geleite betr.

Nach dem Rescript 11 vom 23ten Februar 1789 ist von sämtlichen Beamten und Richtern in den Städten über nachfolgende Punkte gutachtlicher Bericht gefordert worden.

1. Inwiefern zeigt die nach unbezweifelten Thatsachen auszuführende Erfahrung die Schädlichkeit des jüdischen Handels für dortige Stadt/Amt?



14. *Amt Detmold:* Von allen in diesem Amte wohnenden Juden könne man nicht sagen, daß ihr Handelsverkehr schädlich seie, wenn nicht die mit Ellenwaren Handelnden beim Hausiren Kaffee verkaufen, wie ihnen, jedoch ohne Beweis, nachgesagt werde. Die übrigen nährten sich vom Schlachten, und ein großer Theil sei ganz arm.

19. *Amtsvogt und Richter Baade:* Die Handlungen der Juden gereichen dem Publico nicht zum Vortheil, weil sie durch die schweren Ab- und Ausgaben, welche ihre vielen Feiertage und Jüdische Gesetze nothwendig machten, genöthigt würden, sich auf Kosten des Publicums und mit dem Schaden christlicher Unterthanen zu unterhalten.

20. *Amt Varenholz:* Es sei zwar entschieden, daß der Handel der Juden schädlich sei, weil sie, selbst beim ordentlichen Handelsverkehr, durch Borgen, Tauschen und bare Geldvorschüsse die Christen sehr übersetzten, auch durch die zu starke Concurrenz der jüdischen Handelsleute zum größten Raffinement, selbst durch nicht immer erlaubte und unschädliche Mittel, gezwungen würden. Allein, in mancher Rücksicht habe er auch seine guten Seiten: Er leiste da, wo sie oft bei Christen vergebens gesucht werde, prompte Hülfe, aber freilich immer gegen die Gebühr. Er bringe den Unterthanen oft unentbehrliche Dinge ins Haus, die diese, mit Versäumnis, erst von andern Orten holen müßten. Hemme in Grenzorten den Ausgang und befördere den Eingang des Geldes.

21. *Amt Schwalenberg:* Hier zeige sich der jüdische Handel von keiner schädlichen Seite, weil er einestheils am meisten ins Paderbornische gehe, und anderntheils der Juden Gewerbe im Schlachten, Handel mit Häuten, Garn pp. bestehe.

23. *Richter Piederit zu Blomberg:* Der Jude beobachte bei seinem Handel gar keine Grundsätze, habe nicht einmal Warenkenntnis, wisse seine Waren nicht zu conserviren, berücke den einen und verkaufe dem andern mit Verlust, dringe den Leuten seine entbehrliche Waren mit Gewalt auf, erleichtere schlechten Wirten ihren Untergang, gäbe Kredit, um sich mit Früchten p[er] 100 Procent Zinsen zahlen zu lassen, macht Schulden und räumt seine unsichere Habe aus, wenn er bezahlen soll. Und unter diesen Umständen habe sich dort die Schädlichkeit des jüdischen Handels genug gezeigt.

25. *Amt Sternberg:* hält ihn nicht für seinen Distrikt schädlich, zumal nur in Bega ein christlicher Kaufmann wohnt, der mit etwas Ellenware handelt, und was dieser und die dasigen Juden nicht hätten, werde von den Unterthanen aus Hameln, Erzen pp. geholt. Die Schlachte-Juden holten manchen Thaler für heimlich verkauftes Fleisch aus dem Hessischen und Hannoverschen.

26. *Amt Oerlinghausen* auch nicht, weil solcher im benachbarten Ravensbergschen, Paderbornschen und Rittbergschen getrieben werde und nur im Verkehr mit Pferden und Waren bestehe.

27. *Richteramt zu Uflen* ebenwenig, weil durch die Mehrheit der Kaufleute an einem Orte gute Waren angeschafft und um einen civilen Preis verkauft würden; nur die christlichen Kaufleute würden scheel dazu sehen.

28. *(Magistrat) Richteramt zu Barntrup* hält ihn für schädlich aus den Gründen des Richteramts zu Blomberg (23).

29. *Richteramt zu Horn:* Der dortige Jude habe sein größtes Verkehr im Paderbornischen; deswegen sei sein Handel in dasiger Stadt und Amt von keiner Erheblichkeit, auch an und für sich nicht schädlich, desto schädlicher aber würde der Jude durch die Geldvorschüsse, wobei er den Schuldner auf alle nur ersinnliche Art prelle.

30. *Amt Brake:* Beispiele von Schädlichkeit des Handels für dasiges Amt könnten zwar nicht angeführt werden; allein die zu starke Concurrenz der dortigen Judenschaft werde den einzelnen Familien schädlich; sie ruinirten sich einander und würden zuletzt als Bettler nur dem Publico zur Last.

32. *Richter Kestner zu Lemgo:* Die dasigen Juden würden vorzüglich durch das Geldleihen auf Pfänder wegen der wucherlichen Zinsen dem Publico schädlich. Mehr schädlich seien noch die benachbarten Juden, welche durch Mäkeleien unter der dortigen Bürgerschaft ihren Unterhalt suchten.

33. *Amt Schötmar:* Der Handel des Juden stehe dem Landmann zum besseren Fortkommen offenbar im Wege, theils wegen der gar zu großen Zudringlichkeit, der sie sich beim Hausiren bedienten, theils wegen der allgemein bekannten Vervortheilung und des Wuchers, dessen sie sich dabei erlaubten.

35. *Amt Schieder* associirt sich ganz dem Gutachten des Amtes Varenholz (20)

39. *Richter Petri* allhier und

40. hiesige *Polizei Commission* hält ihn allerdings für schädlich, und zwar wegen der gar zu großen Concurrenz der hiesigen Juden, wodurch sie nicht nur sich selbst, sondern auch den übrigen Einwohnern äußerst nachtheilig würden. Alle könnten sich nicht vom ehrlichen Handel ernähren, und so müßten sie ihre Zuflucht zu Betrügereien nehmen. Die übrigen Gründe stimmen ganz mit den obigen extrahirten anderer Obrigkeiten.

2. Sind daher die dasigen Jüdischen Handelsgeleite auf eine gewisse Zahl einzuschränken, über welche der Regel nach kein neues Geleite, noch eine Transscription zu ertheilen, mithin mit letzteren, bis zur Reduction auf jene, möglichst zurückzuhalten wäre?

14. *Amt Detmold:* Die Handels-Geleite seien eher einzuschränken als zu vervielfältigen, wenn bei der Concession keine Bedingungen, daß der Jude zum Exempel spinnen, weben, deutsch schreiben, lesen und rechnen verstehen müsse, gemacht würden.

19. *Richter Baade zur Lage:* Ja, und zwar in der Lage vorerst auf 8 und in Heiden auf 6, und in der Folge auf respective 6 und 4.

20. *Amt Varenholz:* Ja, weil eine gar zu starke Concurrenz zu viel nachtheilige Folgen habe.

21. *Amt Schwalenberg:* Die Anzahl der 10 Judenfamilien seie für dasiges Amt nicht zu groß, dürfe aber auch nicht überschritten werden.

23. *Richteramt zu Blomberg:* Eine Reduction der Handels Geleite sei sehr nothwendig.

25. *Amt Sternberg:* Mehrere Handels-Juden in demselben anzusetzen, würde zum Ruin der schon daseienden 11 Familien gereichen.

26. *Amt Oerlinghausen:* Ebenso

27. *Richteramt zu Uflen:* Auch so

28. *Magistrat zu Barntrup* hält eine Reduction für nothwendig, weil die 4 Familien dort nicht subsistiren können.

29. *Richteramt zu Horn:* ist für möglichste Concurrenz der Jüdischen Handels Geleite, indem dadurch die Schädlichkeit des Jüdischen Commerzes am leichtesten gehoben werde. Einschränkung derselben würde dies im geringsten nicht mindern, weil grade die wohlhabendsten Juden das meiste risquirten und dadurch die drückendsten seien.

30. *Amt Brake:* Mit Ertheilung neuer und Transscription alter Geleite für das *Dorf Brake* möglichst zurückzuhalten, da die dortige Concurrenz stark genug sei.

32. *Richter Amt zu Lemgo:* Ebenso.

33. *Amt Schötmar:* hält eine Reduction für höchst nothwendig, weil die dortigen Juden größtentheils arm seien, welches vorzüglich seine Gründe in der zu starken Concurrenz habe.

35. *Amt Schieder:* wie das Amt Varenholz (20)

40. *Die hiesige Polizei Commission:* hält zum Besten des hiesigen ganzen Publicums eine Reduction äußerst nothwendig.

3. Welche Zahl wäre für dortige Stadt/Amt so anzunehmen, daß die bleibenden Handels-Schutzjuden sich von den im Eingang dieses Circulare angegebenen Handelsrubriken, und zwar von welchen am unschädlichsten und besten? ohne Nachtheil des dortigen Publicums, mit Rücksicht auf ihr etwaiges Verkehr außerhalb der Landesgrenze, nähren können? Vorausgesetzt, daß der Schutzsuchende vorher ein Vermögen von wenigstens 500 Rtl. streng nachgewiesen habe; widrigenfalls derselbe

a. entweder noch als Knecht fortdienen, oder auch
b. im Fall des nicht vorhandenen Vermögens oder der Vollzähligkeit der Handelsjuden ein sonstiges erlerntes nützliches Gewerbe treiben muß?

14. *Amt Detmold:* Eine gewisse Zahl hier festzusetzen, werde wohl nicht nötig sein, da die negative Bestimmung ad 2. hinreichend sein werde.

19. *Richteramt zur Lage:* s. oben ad 2., dabei müßten aber die Juden ganz gleiche Rechte mit den Christen genießen und zu allen zünftigen und unzünftigen Gewerben zu-, ihnen auch die Wahl der Handwerke ganz frei gelassen werden.

20. *Amt Varenholz:* 9 Juden, die mit Kleinigkeiten, Ellenwaren, Schlachten, alten Kleidern, Victualien, Leder, Garn, Pferden, Wolle pp. handelten, könnten ohne besondern Nachtheil des Publici in dortigem Amte leben, und wäre nach jenes Gutachten in der Regel kein neues Geleite noch Transscription zu ertheilen, bis zur Reduction auf jene Zahl.

21. *Amt Schwalenberg:* s. oben ad 2., und da die dortigen Juden größtentheils ins Paderbornsche handelten, ihr Gewerbe auch nur im Schlachten, Handel mit Ellenwaren, Garn, Häuten bestehe, so hat das dortige Publicum am wenigsten Nachtheil zu besorgen, und seien dies die unschädlichsten und besten Gewerbe für die dortigen Juden.

23. *Richteramt zu Blomberg:* Auf 2 und 3, höchstens 4 Familien, denen der Handel mit Korn und Früchten, Wolle, Häuten, Rauhwerk, Vieh, Putz- und kurzen Waren, Federn, alten Kleidern und Möbeln einzuräumen wäre.

25. *Amt Sternberg:* s. oben ad 2., die dortigen Juden handelten mit allerlei, und das müsse ihnen zu ihrem Fortkommen verstattet bleiben. Weber, besonders in noch ungängigen Fabriken, würden mit dem erforderlichen Vermögen in Bösingfeld den besten Nutzen schaffen.

26. *Amt Oerlinghausen:* bei den dortigen 7 Familien könne es ohne Nachtheil bleiben.

27. *Richteramt zu Ufflen:* Die dortigen 5 Familien hätten Mühe genug, sich zu ernähren; wenigstens dürfte diese Zahl nicht überschritten werden, sonst müsse der neu anzusetzende Jude ein bares Vermögen von 500 Rtl. schlechterdings nachweisen; übrigens wie in der Frage 3. selbst.

28. *Magistrat zu Barntrup:* 2 – 3 Familien; indem vom Schlachten, als dem einzigen Nebengewerbe beim Handel nach dortigem Locale für die Juden, sich nicht mehr ernähren könnten.

29. *Richteramt zu Horn:* s. oben ad 2., und ließen sich die Handelsrubriken nicht bestimmen, weil die meisten dortigen Juden sich mit Ausschluß e.g.h.o.p.q. Rescripti fast von allen übrigen Rubriken ernähren und weil ihr Handel vorzüglich ins Paderbornsche sich erstrecke, so sei ihr jetziges Gewerbe für dortiges Publicum ganz unschädlich.

30. *Amt Brake:* Im Dorf Brake seien sie auf 4 Familien einzuschränken; der zu Sonneborn könne wegfallen, der in Hillentrup und der in Bega könnten beibehalten werden, und würde für solche dann die sub. lit. a, c, f, k, l, m u. n Rescripti benannten Gewerbe die unschädlichsten und besten sein.

32. *Richteramt zu Lemgo:* Mehr als 3 anzustellen, seie gegen die dortige Verfassung; übrigens würde es sehr gut fürs dasige Publicum sein, diese Familien auf andere Gegenstände der Nahrung zu leiten, ohne jedoch einige vorzuschlagen.

33. *Amt Schötmar:* Eine Zahl zu bestimmen vermöge selbiges nicht, weil Zeit und Umstände sich ändern könnten. Wenn die Juden sich redlich betrügen, so könnten ihnen alle Rubriken des Rescripts, wie jetzt, offen bleiben.

35. *Amt Schieder:* Für den Handel mit Garn und allerlei Kleinigkeiten, auch Ellenwaren, mit Pferden, das Lumpensammeln und Schlachten, seien höchstens 7 Familien in jenem Amte anzusetzen, weil eine gar zu große Concurrenz den Familien selbst und dem übrigen Publico schädlich sei.

40. *Die hiesige Polizei Commission:* Die Zahl lasse sich nicht bestimmt angeben. Eigentlich könnten sie alle entbehrt werden, wobei die Stadt unstreitig gewinnen würde, wenn statt der 25 Judenfamilien 25 gute Bürger hier wohnten. Eine starke Reduction sei nothwendig, wenn

diese Stadt nur einigermaßen den übrigen Städten des Lippischen Landes gleichgestellt werden sollte.

4. Ist die Neigung für gemeinnützige Hantierungen, außer dem Handeln, nicht bei dieser Nation durch Zulassung zum öffentlichen Unterricht und durch sonstige ihre Reformation begünstigende Mittel zu erwecken? Würde es zum Exempel rathsam sein, zu verordnen, daß die Juden ihre Kinder auch auswärts reisen oder dienen lassen und, ohne gewisse Jahre nicht außerhalb Landes gewesen zu sein, keinen Schutz erhalten würden? damit sie in ihrer Eltern Hause nicht geboren werden, heirathen und sterben, ohne ihren engen örtlichen Kreis je verlassen zu haben?

14. *Amt Detmold:* Da es hier an Normal- und Real-Schulen fehle, so fehle es auch zugleich an Gelegenheit für die Juden zu Erlernung nützlicher Kenntnisse; indem sie gegen die übrigen, wegen der Lehren der christlichen Religion darin, eine Abneigung hätten, so würden sie auch an diesen keinen Theil nehmen.

19. *Richteramt zur Lage:* Aufmunterung der Handwerker; Anstellung gewisser Meister nötigenfalls in *einem Orte* verschaffe ihnen zu Erlernung aller und jeder Handwerker die beste Gelegenheit, zugleich auch für das Entwöhnen auswärtiger Kinder vom elterlichen Hause.

20. *Amt Varenholz:* Der Genuß des öffentlichen Unterrichts würde allerdings viel zur Besserung und Aufklärung des Juden beitragen, in welchen er Teutsch schreiben, Rechnen, Oeconomie pp. lernte. Reisen aber würde den gehofften Vortheil nicht verschaffen, indem an andern Orten der Jude noch ebenso unaufgeklärt, noch ebenso sehr für den Handelsgeist geneigt sei.

21. *Amt Schwalenberg:* Ebenso, hält aber das Dienen außerhalb Landes und das Reisen für dienlich und gut.

23. *Richteramt zu Blomberg:* Auch so, ohne jedoch des Reisens und Dienens Erwehnung zu thun.

25. *Amt Sternberg:* wie das Amt Schwalenberg (21)

26. *Amt Oerlinghausen:* wie das Amt Varenholz (20)

27. *Richteramt zu Uflen:* hält das Reisen und Dienen außer Landes für nützlich, übergeht aber den öffentlichen Unterricht mit Stillschweigen.

28. *Magistrat zu Barntrup:* befürchtet durchs Reisen Verschlimmerung der Sitten; sonst wie (27)

29. *Richteramt zu Horn:* Öffentlicher Unterricht sei sehr nöthig und gut; Reisen aber könne bei ihrem jetzigen eingeschränkten Handel, und solange sie sich nicht auf andere Gewerbe gelegt hätten, den gewünschten Vortheil nicht stiften.

30. *Amt Brake:* Solange es noch an den nöthigen Arbeits- und Industrie-Schulen fehle, werde der öffentliche Unterricht von keinem sonderlichen Nutzen sein. Reisen sei, besonders für die ärmern Juden, von ungewissen Folgen.

32. *Richteramt zu Lemgo:* altum silentium

33. *Amt Schötmar:* Der Jude sei von Natur verderbt und werde es auch bei den besten Absichten bleiben, und deswegen werde auch das Reisen bei ihm von keinem Nutzen sein.

34. *Amt Schieder:* associirt sich in diesem so wie in allen übrigen Punkten dem Gutachten des Amtes Varenholz (20)

35. *Die hiesige Polizei Commission:* Mit dem öffentlichen Unterricht sei hier bereits der Anfang gemacht; vom Nutzen des Reisens könne sie sich aber nicht überzeugen.

5. Für welche zeitig zu erlernende Hantierungen hauptsächlich, mit Rücksicht sowohl, daß sie davon bestehen können, als auch auf vorzunehmende Verbesserungen der Zunfteinrichtungen?

14. *Amt Detmold:* Fürs Spinnen und Weben.

15. *Richteramt zur Lage:* Für fast jedes Gewerbe, ohne Einschränkung der Wahl.
20. *Amt Varenholz:* Für Leim-Kocherei, Seifensiederei, Lichtzieherei, Potaschensiederei. Bereitung der Stärke pp., überhaupt für alle unzünftige Gewerbe, deren jedes, gehörig getrieben, seinen Mann ernähre.
21. *Amt Schwalenberg:* Leineweberei, Drellmachen, Wollen-Manufacturen, Lohgerberei, Hutmachen, Tobaksfabrik pp. würden für die Juden hiesigen Landes gute Beschäftigungen sein. Und wenn sie bürgerliche Freiheit mit den übrigen Unterthanen erhielten, so müsse es ihrer Wahl überlassen werden, welches Gewerbe – wäre es auch zünftig – sie ergreifen wollten.
23. *Richteramt zu Blomberg:* Für alle unzünftigen Professionen.
25. *Amt Sternberg:* Ebenso
26. *Amt Oerlinghausen:* Für die Weberei.
27. *Richteramt zu Uflen:* altum silentium
28. *Magistrat zu Barntrup:* Für jedes Handwerk.
29. *Richteramt zu Horn:* Für Gerbereien; wobei ihnen das Schlachten zur besseren Subsistenz zu verstatten sein dürfte.
30. *Amt Brake:* Für alle unzünftigen Gewerbe.
32. *Richteramt zu Lemgo:* silet.
33. *Amt Schötmar:* Für die unzünftigen.
40. *Die Polizei Commission:* Ebenso

6. Ist ihnen zu ihrer Subsistenz nicht nachzulassen, die in der Stille zu Hause zu treibenden Professionen auch an christlichen Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Vermeidung alles öffentlichen Ärgernisses, fortzusetzen? wohin also kein Pflügen, Dreschen pp. gerechnet werden kann, wenn sich einige auf den Ackerbau legten; es sei denn, daß sie in einer eigenen Colonie oder Dorf zusammen wohnten, in welchem Fall sie in ihrem Gewerbe und Landbau durch die christlichen Feiertage gar nicht gestöret würden?

14. *Amt Detmold:* O ja
19. *Amtsvogt Baade:* Ebenso
20. *Amt Varenholz:* Auch so
21. *Amt Schwalenberg:* Ebenfalls
23. *Richteramt zu Blomberg:* Gleichfalls
25. *Amt Sternberg:* Ebenso
27. *Richteramt zu Uflen:* Befürchtet einen Anstoß der christlichen Religion.
28. *Magistrat zu Barntrup:* wie (14)
29. *Richteramt zu Horn:* Ebenso
30. *Amt Brake:* Auch so
32. *Richteramt zu Lemgo:* silet per totum
33. *Amt Schötmar:* wie (14)
40. *Polizei Commission:* Ebenso

7. Sind diese gewerbtreibenden Juden nicht von allen jüdischen Abgaben, sowohl bei ihren Etablissements, die auf keine Weise erschwert werden müssen, als sonst zu befreien und nur, gleich andere Unterthanen, zu den oneribus publicis heranzuziehen?

14. *Amt Detmold:* Da die Juden zu Kriegs- und andern Diensten wegen ihrer Religionsgrundsätze untauglich wären, so seie das Schutz- und Geleits-Geld gerechter Ersatz dafür. Übrigens gibt es dem Antrag des Rescripts Beifall.
19. *Amtsvogt Baade:* O ja
20. *Amt Varenholz:* Ebenso; und wären ihnen etwa 3 Freijahre anfänglich zu ertheilen.
21. *Amt Schwalenberg:* Affirmat

23. *Richteramt zu Blomberg:* Auch so
25. *Amt Sternberg:* Ebenso, und würde solche Befreiung andere gute jüdische Professionisten herbeilocken.
27. *Richteramt zu Uflen:* Gleichfalls, jedoch nur, wenn mit ihnen eine neue Colonie angelegt werden sollte.
28. *Magistrat zu Barntrup:* Affirmat
24. *Richteramt zu Horn:* wie (14)
30. *Amt Brake:* wie (25)
33. *Amt Schötmar:* Ja
40. *Polizei Commission:* Ja

8. Wie ist der dort für das Cameral-Interesse durch die Verminderung der Handels-Geleite und durch die den übrigen Juden zu erlassenden Abgaben entstehende Ausfall der bisher jährlich von jedem Juden erhobenen Schutzgelder ad 8 Rtl. zu decken? Da die Generalgeleits-Auslösung sich von selbst auf die übrig bleibenden vermuthlich dann desto wohlhabenderen Handels-Juden repartirt und die Gebühren von Special-Geleiten und Transscriptionen, wenn sie gleich in minderer Zahl ertheilt werden, verhältnismäßig so erhöhet werden können, daß der bisherige Betrag dieser extraordinären Revenün ohngefähr herausgebracht werde?

14. *Amt Detmold:* Wenn die Geleite unter der Bedingung, daß Impetrant spinnen, weben, deutsch lesen, schreiben und rechnen verstehen müsse, ertheilt würden, so seien sie nicht schädlich, Einschränkung nicht nöthig, auch Ausfall der Revenün nicht zu befürchten.
19. *Richter Baade:* Durch verhältnismäßige Erhöhung der Geleits-Gelder und das von den jüdischen Handwerkern zu bezahlende Professionistengeld.
20. *Amt Varenholz:* Ebenso
21. *Amt Schwalenberg:* Dadurch, daß mehrere Professionisten ins Land gezogen und eine bessere Mensch-Klasse und brauchbarere Staatsbürger gewonnen würden.
23. *Richteramt zu Blomberg:* Ein Regent habe 100 Wege, den Ausfall unentbehrlicher Revenüen zu decken; solche aber, welche vom Publico zehnfach wieder erpreßt würden, müßten gar nicht gedeckt, sondern lieber aufgegeben werden.
25. *Amt Sternberg:* Ein anderer Fonds, womit der Abgang jener Revenün gedeckt werden könne, sei bei der Judenschaft nicht wohl ausführbar. Freilich würden die bleibenden *Handels-Juden* durch jene bezweckte Verminderung der Handels-Geleite, aber sie nicht allein, sondern auch die *christlichen Kaufleute* gewinnen, und deswegen würde es unbillig sein, jene bisherigen Abgaben nun zu erhöhen und ihnen allein zuzumuthen, da diese von ihrem Gewinn nichts abgeben würden.
27. *Richteramt zu Uflen:* Wenn die dortigen 5 Familien, wie vorgeschlagen, blieben, so werde kein Ausfall entstehen, also auch keiner zu decken sein.
28. *Magistrat zu Barntrup:* Durch die alsdann größere Handlung treibende Juden.
19. *Richteramt zu Horn:* Durch das Einlieger- und Handwerksgeld; übrigens wie (21).
30. *Amt Brake:* wie (21) und (25)
33. *Amt Schötmar:* In Ansehung des Verlusts sei kein Mittel zu erfinden, das Cameral-Interesse zu decken.
40. *Polizei Commission:* Dadurch, daß löbliche Landstände es übernehmen, jenen Ausfall zu ersetzen, weil das allgemeine Beste dabei zu sehr gewönne.

9. Dürften die Gewerb- und Ackerbau treibenden Juden besser zwischen den Christen oder, wie nach ad 6. scheinen mögte, in einem eigenen Dorf oder Colonie fortkommen? wo sich diejenigen, denen der Handelsschutz versagt würde, selbst mit öffentlicher Ermunterung anbauen und ihr Unterkommen finden könnten.

14. *Amt Detmold:* Besser unter den Christen; da überdem der Plan einer Juden-Colonie unausführbar sei.

10. *Amtsvogt Baade:* Besser unter Christen als in einer eigenen Colonie; denn jenes verbessere den sittlichen Zustand der Juden und dieses habe außerdem, daß es verschlimmern würde, viel Schwierigkeiten.

20. *Amt Varenholz:* Ebenso

21. *Amt Schwalenberg:* Diese Frage lasse sich pro und contra beantworten. Indes könnte neue eigene Colonien anzulegen nicht bedenklich sein.

23. *Richteramt zu Blomberg:* Das sei gleichgültig, wenn sie nur die allgemeine Erwerbsmasse vermehrten.

25. *Amt Sternberg:* Besser unter Christen, die Gewerbtreibenden!

27. *Richteramt zu Uflen:* cessat, da er nichts geantwortet hat

28. *Magistrat zu Barntrup:* wie (19)

29. *Amt Horn:* Eine eigene Colonie – soviel Gutes sie auch für sich haben mögte – sei vor der Hand nicht anzuraten.

30. *Amt Brake:* Besser unter Christen, besonders für Gewerbtreibende; wiewohl auch eine eigene Colonie, wenn dazu ein bequemer, unbebauter und bisher ungenutzter Platz angewiesen werden könnte, ihre unverkennbaren Vortheile, besonders für die neuen jüdischen Handwerker, habe.

33. *Amt Schötmar:* Eine Colonie sei gar nicht ausführbar, da es hiezu an dem nötigen Platze fehle, und wäre dieser vorhanden, so seien die christlichen Unterthanen, deren dort über 100 nach Anbau seufzten, die nächsten.

40. *Polizei Commission:* Besser unter Christen als in einer eigenen Colonie, wozu es ohnehin an Platz und Gelegenheit fehlen werde.

10. Falls ad 2. bejahend geantwortet wird, ohne ad 5. Gewerbe in Vorschlag bringen zu können; wie ist es mit der sich immer mehrenden Menschenzahl der einländischen Juden, die exclusive der Erbherrlichen Ämter Lipperode und Lippstadt bereits 891 Personen beträgt und C[elsissimi] T[utoris] R[egentis] H[ochgräfliche] Gn[aden] stets mit Geleits- und Transscriptionsgesuchen unter Erbietung der Gebühren behelligt, zu halten? da sie nicht ohne Härte von ihren Verheirathungen zurückgehalten, noch statt der Etablissements-Bewilligung zur Emigration aus dem Vaterlande, worin ihre Eltern geduldet sind, auf eine unglückliche, zeitlebens heimatlose Wanderschaft hingewiesen werden kann. Das sub 3. erwähnte Hinweisen aufs Dienen reicht nicht hin, da im ganzen Lande nur 34 jüdische Knechte und 51 Dienstmägde sind, anstatt
71 Töchter und 107 Söhne über 14 Jahren,
120 Töchter und 132 Söhne unter 14 Jahren,
ohne die in den Judenfamilien lebenden jüngeren und älteren 65 Verwandte, [die] auf ihre künftige Versorgung oder Subsistenz hoffen. Wenn nun auch – worüber Gutachten erwartet wird – verordnet würde, daß die Schutzjuden zu ihren Handlungsbedienten Eingeborne vor Fremden anheuern sollten; wo ist Aussicht für die übrigen, ihren Erwerb, ohne ihren Eltern lästig zu fallen, zu finden? und wird es gut sein, in der oben verordneten Rücksprache mit den dortigen Schutzjuden sie auf die traurige Aussicht, ihre Kinder, wenn sie solche bloß dem Handel widmen, großentheils unversorgt zu hinterlassen, zur Erweckung ihrer Neigung für andere, sicheren Unterhalt gebende Gewerbe gehörig aufmerksam zu machen?

14. *Amt Detmold:* Die Juden zur Arbeit und Industrie gewöhnen, sei das beste Mittel, sie zu unschädlichen und nützlichen Bürgern des Staats zu bilden. Sobald dies geschehen, brauche man nicht mehr für ihre Subsistenz besorgt zu sein, man könne sie dann so gut wie andere Menschen heirathen lassen, wenn sie Verlag und Geschicklichkeit oder Kenntnisse von Gewerben und Professionen beweisen könnten und wenn ihnen nur unter dieser Bedingung ein Geleit ertheilt werde.

19. *Richter Baade zur Lage:* Wenn die Zahl der Handels-Juden voll sei, so müßten keine andern als solche, die eine Profession gehörig erlernt, aufgenommen werden. Übrigens und schließlich glaubt derselbe, daß, weil in der Bibel stehe: *„Der Jude solle unstät und flüchtig sein"*, wenig Hoffnung zur Sinnesänderung vorhanden seie.

20. *Amt Varenholz:* vide ad nr. 5. Indes seie denen, welche schon über 20 Jahre alt, da, wo nicht zu viele Schutzjuden wohnten, vor der Hand der Handel mit Garn, Wolle, Fellen und Korn wohl zu gestatten; gut auch – wenn es Absicht sei, die Handels-Juden auf eine gewisse Zahl einzuschränken, andere aber auf Gewerbe zu verweisen – in einer Verordnung solche Grundsätze bekannt zu machen, welches bei dem Überfluß von Juden auch an andern Orten großes Motiv sein würde, ein Handwerk zu ergreifen.

21. *Amt Schwalenberg:* Das beste, was hiebei geschehen könne, sei die Ermunterung derselben, so wie der übrigen Unterthanen, zu Gewerben. Auch werde die zu erlassende Verordnung wegen der Handelsbedienten pp. billig und gut sein.

23. *Richteramt zu Blomberg:* Diejenigen, welche den Leitungen zu Erlernung eines Gewerbes keine Folge leisten wollten, müßten schlechterdings auswandern: und so hart auch scheinen mögte, so sei es doch nicht weniger hart, jene Blutigel unter den Juden, welche durch ihr Schachern, Wuchern und Betteln den übrigen Unterthanen die besten Lebenskräfte absaugten und daher dem Publico lästig würden, zu vermehren.

25. *Amt Sternberg:* Es sei keine andere Remedur, als sie zu Erlernung und thätiger Application auf Webereien und Spinnereien zu Erlangung des Geleits zu qualificiren zu suchen.

27. *Richteramt zu Uflen:* wie (21)

28. *Magistrat zu Barntrup:* Ebenso

29. *Richteramt zu Horn:* Bei Ertheilung neuer Geleite müßte die Bedingung gemacht werden, daß sie bei Verlust desselben eins ihrer Kinder ein Handwerk lernen lassen müßten. Transscription seie nicht wohl zu versagen, da sich der Jude hierauf beim Kauf des Geleits in Rücksicht seiner Kinder die größte Hoffnung gemacht habe. Ermunterung zu Gewerben sei auch sehr nötig, wozu selbst christliche Handwerker hülfreiche Hand leisten könnten.

30. *Amt Brake:* Wenn dem bisher bedrückten Juden mit christlichen Unterthanen gleiche Rechte ertheilet, er auch zu nützlichen Gewerben aufgemuntert und zu dessen politischen und sittlichen Verbesserung alles mögliche beigetragen werde, so sei es lediglich der Vorsehung zu überlassen,wie sich der Jude ernähren werde. Arbeiten müsse der gesunde Jude so gut wie der arme christliche Einlieger und davon leben können; wolle er das nicht, so sei er seinem Schicksal zu überlassen. – Die Verordnung wegen des Dienens dürfte zwar heilsam sein, aber von benachbarten Juden auch sogleich das reciprocum beobachtet und die Ausländer fortgeschickt werden.

33. *Amt Schötmar:* Dem Wohl des Landes werde am gerathensten sein, die seit den letzten 30 Jahren so sehr zugenommene Zahl in die alten Schranken zurückzustellen; und hiezu werde neben der sehr heilsamen Verordnung wegen des Dienens auch noch diese sehr nötig sein, daß kein einheimischer Jude einen Ausländer durch Heirathen ins Land ziehe. – Wie glücklich ein Staat bei einer geringen Judenzahl sein werde und könne, das beweisen die Sächsischen und andere Lande.

40. *Polizei Commission:* Einschränkung der Handels-Geleite sei wegen des allgemeinen Besten nothwendig. Dagegen müßten die, welche nützliche Künste und Handwerker trieben, aufgenommen, ganz wie Christen behandelt und nur zu den gemeinen Lasten herangezogen werden. Diese Einrichtung müßte öffentlich bekannt gemacht und es dann denjenigen, welche kein Handels-Geleit erhalten könnten, überlassen werden, entweder die ihnen bei Treibung ihrer Kunst pp. angebotenen Vortheile anzunehmen oder ihr Brod außer Landes zu suchen. Dann könne weder über Intoleranz noch Despotismus geklagt werden.

Nr. 91
Antwort des Braker Amtmanns Rodewald auf die Regierungsanfrage vom 23. 2. 1789
30. 6. 1789 – StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 137 – 154

An Hochgräflich Vormundschaftliche Regierung.

So gewiß es ist, daß zur Beförderung des rühmlichen Vorhabens einer Hochgräflich Vormundschaftlichen Regierung, die jüdische Nation sittlicher und für den Staat nützlicher zu machen, nichts zweckmäßiger ist, als dieselbe nach und nach von ihrem kleinen Handel abzuziehen und sie an andre nützliche Hantierungen und Gewerbe zu gewöhnen: so gewiß ist es auch, daß dieses mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Denn es scheint fast unmöglich zu sein, den im In- und Auslande, von einem Orte, von einem Markte zum andern, als Handelsmann, Mäkler, Taschenspieler, Possenreißer, Spitzbube, Bettler pp. herumziehenden, nun einmal an Müßiggang und an beständiges Herumschweifen gewöhnten und daran Gefallen findenden Juden zu einem stillern, eingezogenen Leben, zur sitzenden Lebensart und zur ausdauernden Arbeitsamkeit zu bringen.

Die Verderbtheit und die Liebe zum herumirrenden Leben ist bei den Juden so groß, daß auch die weisesten Anstalten und Vorkehrungen zu ihrer Verbesserung sehr wenig bei der gegenwärtigen Generation würken werden.

Dieses sieht man nur zu deutlich aus ihren ungegründeten Einwendungen gegen die Aufmunterung, ihre Kinder nützliche Fabriken und nichtzünftige Professionen erlernen zu lassen, und aus der übertriebenen Angabe, daß der ärmste Betteljude zur Zubereitung der Sabbaths-Kost wenigstens 1 Rtl. gebrauche, da es bloß von ihm abhängt und er nur weniger delikat speisen darf, um mit 12 – 18 Gr. fertig zu werden.

Alles das aber bestätiget die Behauptung, daß die jüdische Nation zur Arbeit keine Lust hat und daß besonders der erwachsene ältere Jude schwerlich von seiner einmal ergriffenen unsteten Lebensart ab- und zur anhaltenden schweren Arbeit zu bringen sein wird, wenn ihm auch auf den Fall, daß er sich dazu entschlösse, mit andern Unterthanen gleiche Rechte gegeben und er vom Geleits- oder Schutzgeld befreiet würde. Bei der hebräischen Jugend also den Anfang zu machen, diese durch beßren Unterricht aufzuklären und zur Arbeitsamkeit und nützlichen Thätigkeit zu gewöhnen, scheint das zweckdienlichste Mittel zur Verbesserung der ganzen Nation zu sein. Freilich finden sich auch hierbei außerordentliche Schwierigkeiten. Denn da die meisten Juden-Schulen elend eingerichtet und mit unwissenden Lehrern besetzt sind, da wir ferner wenige oder gar keine Juden haben, welche nützliche Hantierungen und Gewerbe verstehen, christliche Handwerker aber nicht wohl jüdische Lehrjungen annehmen können: so würden zuvörderst die Juden-Schulen besser eingerichtet, zweckmäßige, den moralischen Charakter der Juden verbessernde Lehrbücher eingeführt, auch im Teutsch-Lesen und Schreiben Unterricht ertheilet und vor allen Dingen für geschickte und fleißige Lehrer gesorgt werden müssen. Sodann würden ferner, um der hebräischen Jugend Gelegenheit zu verschaffen, nützliche Hantierungen und Gewerbe zu erlernen, mit den Lehr-Schulen Arbeits- und Indüstrie-Schulen verbunden werden müssen, worin auch allenfalls eine christliche Lehrerin den nötigen Unterricht im Nähen, Stricken, Hede-, Flachs-, Wolle- und Baumwolle-Spinnen, Zwirnen, Spulen, Weben etc. erteilen könnte. Da der Nutzen solcher Arbeits-Schulen sehr in die Augen fallend und im Hannöverschen und Hessischen, wo dergleichen hin und wieder angelegt sind, bereits erprobt ist, die Anlage derselben auch keine großen Kosten erfordert:

Siehe Götting[isches] Magazin für Industrie und Armenpflege 1. Bd., 1. und 2. Heft p. 1 – 63, p. 127 – 159 und p. 239,

so wäre es sehr zu wünschen, daß auch mit unsern Landschulen solche Arbeits- und Indüstrie-Schulen verknüpft würden. Der Bauer würde alsdann, wenn seine Kinder auch Handarbeiten in der Schule lernten, dieselben weit lieber dahin schicken und nicht mehr wie jetzo sagen können, daß die Kinder in der Schule das Faulenzen lernten.

Auch der Jude, der, wenn es ihm auch verstattet worden, schwerlich seine Kinder in eine christliche Lehr-Schule schicken dürfte, würde wahrscheinlich kein Bedenken tragen, seine Kinder in die mit derselben verbundene Arbeits-Schule gehen zu lassen. Auf diese Art würden auch die ärmern Juden, denen das Vermögen fehlt, ihre Kinder in die Fremde zu berühmten Lehrmeistern zu schicken, dieselben ohne große Kosten in nützlichen Hantierungen unterrichten lassen können.

Gerade auf die armen Juden aber ist bei der vorhabenden Verbesserung der ganzen Nation hauptsächlich Rücksicht zu nehmen, weil mehr als ein Drittheil unserer Juden arm ist und diese aus Not sich vielleicht am ersten zu einem andern Gewerbe als dem Handel bequemen. Der reiche Jude hält es für eine Schande, seine Kinder ein Handwerk, und für zu wenig Ehre, ihnen eine Kunst erlernen zu lassen. Dieser wird also seine Lebensart nicht verlassen, weil er als Unterhändler, als Wechsler, als Agent etc. oft bei den vornehmsten Herren in Ansehen stehet und sich diesen nicht selten unentbehrlich zu machen weiß.

Schwierig ist und bleibt es demnach immer, die Juden zu einer andern Lebensart zu bringen, da die armen nicht *können*, die reichen aber nicht *wollen*. Indessen ist dennoch sowohl ihrer selbst als des Publicums wegen zu wünschen, daß der erste Schritt zu ihrer politischen und sittlichen Verbesserung geschehe, wenn auch erst die dritte und vierte Generation die Ernte für die jetzige Aussaat liefern sollte.

Diese Idee, die Verbesserung der jüdischen Nation hauptsächlich durch Anlegung der Arbeits- und Indüstrie-Schulen zu bewürken, hat also das Amt einer hohen Vormundschaftlichen Regierung zur hochgeneigten Prüfung vorlegen und hochderselben höhern Ermessen gehorsamst anheim stellen wollen, ob dieselbe auszuführen sei? und verfehlt man übrigens nicht, über die im Rescript vom 23. Februar dieses Jahres enthaltenen Punkte das verlangte Gutachten unmaßgeblich gehorsamst folgendermaßen zu ertheilen, und zwar

ad 1. Wenn auch gleich von der Schädlichkeit des jüdischen Handels für hiesiges Amt sonst keine Beispiele angeführet werden können, so hat doch die Menge der hier im Dorf Brake wohnenden Schutzjuden handgreifliche nachteilige Folgen. Es sind nemlich hier sechs Juden-Familien ansässig, die sich sämtlich vom kleinen Handel, vom Schlachten, vom Trödelkram und dergleichen ernähren. Diese verzehren und ruiniren sich einander selbst, werden banquerot, betrügen ihre Creditoren und fallen dem Publico als Bettler zur Last, wie dies unter anderm der Fall bei den Schutzjuden Joseph Meier und Salomon allhier ist.

Es dürften demnach

ad 2., da außer den 6 Schutzjuden im Dorfe Brake im ganzen Amte nur noch 2, nämlich einer in Hillentrup und einer in Bega wohnet, welche beide den kleinen Handel und das Schlachten in ihren Wohnorten ohne erheblichen Nachtheil fortsetzen könnten, hauptsächlich die Handels-Geleite und Transcriptionen für die im Dorfe Brake sich niederlassen wollenden Juden möglichst zurückzuhalten und

ad 3. die daselbst mit dem kleinen Handel, mit Schlachten, Trödelkram etc. sich beschäftigenden Juden bis auf 4 einzuschränken sein; so auch der im Amte Barntrup zu Sonneborn wohnende Handels-Jude abkommen, der in Hillentrup und der in Bega aber beibehalten werden können. So wie übrigens diejenigen Juden, welche dem Landmann seine rohe Produkte abkaufen, und diejenigen, welche sich mit dem Schlachten abgeben, für das Publicum am nützlichsten sind, so scheint es auch, daß sie sich überhaupt von dem im Rescript sub litteris a, c, f, k, l, auch allenfalls von den daselbst sub litteris m und n benannten Gewerben[11] am unschädlichsten und besten nähren können.

ad 4. Ist schon im Anfang dieses Berichts mit mehreren bemerket worden, daß es sehr schwer halten wird, bei der jüdischen Nation Neigung für gemeinnützige Hantierungen außer dem Handel zu erwecken. Sie ist im ganzen zu faul, an müßiges Herumschweifen zu sehr, an anhaltende Arbeit aber gar nicht gewöhnt, und dann fehlt es auch würklich der lern-

11 Vgl. dazu oben: Einleitende Bemerkungen zu Kap. II.

begierigen jüdischen Jugend am nöthigen Unterricht sowohl in wissenschaftlichen Dingen als in Künsten und Handwerken. Durch Zulassen derselben zum öffentlichen Unterricht, wenn auch die jüdischen Eltern von dieser Wohlthat Gebrauch machen sollten, wird diesem Mangel noch nicht völlig abgeholfen.

Denn nun fehlt es noch an Gelegenheit, nützliche Hantierungen und Gewerbe zu erlernen. Diese Gelegenheit würde nun durch die anfangs in Vorschlag gebrachten Arbeits- und Indüstrie-Schulen verschafft und in denselben die hebräische Jugend am allerbesten zur nützlichen Thätigkeit angewöhnet werden können.

Das Dienen in der Fremde und das Auswärtsreisen der Juden hat zwar sein Gutes, aber auch sein Schlimmes. Letzteres hauptsächlich für den ärmern Juden, von denen doch hier besonders immer die Rede ist. Trifft der arme Jude auf seiner Wanderschaft nicht bald eine Herrschaft oder sonst seinen ehrlichen Unterhalt an, so muß er betteln, und glückt das nicht, stehlen. Dies darf ihm nur einigemal gut gelingen, so gefällt ihm seine neue Lebensart, er übt sich immer mehr, wird dreister, raffinirt und speculirt, wo etwas zu holen ist, und kehrt dann als ein ausgelernter Spitzbube in sein Vaterland zurück, wo er noch von seiner Jugend her am besten die Gelegenheit und sein Terrain kennt.

ad 5. Außer dem Stricken, Nähen, Hede-, Flachs-, Wolle- und Baumwolle-Spinnen, welches alles die hebräische Jugend schon in der Arbeits-Schule lernen könnte, und außer dem Drell- und Linneweben könnten sich die Juden, wenn sie Lust zur Arbeit hätten, noch mit verschiedenen Gewerben, z. B. mit Lichtziehen, Seifensieden, Leimkochen, Stärkemachen, Oblatenbacken, Bereitung der Fußtapeten und Fußsäcken aus Tuchecken und Salleisten, Hutstaffiren, Bürstenbinden, Pinselmachen, Fisch- und Fliegennetz-Stricken, Korb- und Rohrstuhlmachen, Mattenflechten, Leisten-, Schindeln-, Absätze-, Holschen-, Holzknopf- und Korkschneiden, Drechseln, Kammachen, Stein- und Glas-Schleifen etc. beschäftigen und dabei ihren Unterhalt finden.

ad 6. Wäre den Juden allerdings nachzulassen, die in der Stille zu Hause zu treibende Profession auch an christlichen Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Vermeidung alles öffentlichen Ärgernisses, zu treiben, so wie auch

ad 7. die Gewerbtreibenden, um sie zu Gewerben aufzumuntern, von allen jüdischen Abgaben sowohl bei ihren Etablissements, welche auf alle Art zu erleichtern sein würden, als sonst zu befreien und nur gleich andern Unterthanen zu den oneribus publicis heranzuziehen wären, weil man anfangen muß, die Juden wie andere Menschen und Glieder des Staats zu behandeln, wenn man diese aus ihnen machen will.

ad 8. Weiß das Amt zwar zur Deckung des für das Cameral-Interesse durch die Verminderung der Handels-Geleite und durch die den gewerbetreibenden Juden zu erlassenden Schutzgelder entstehenden Ausfalls keine Vorschläge zu thun; da es indessen zur Wohlfahrt des Ganzen gereicht, wenn mehrere müßige oder bisher auf eine schädliche Art thätige Hände anfangen, sich mit nützlichen Arbeiten und Gewerben zu beschäftigen, und auf diese Art auch per indirectum für das Cameral-Interesse gesorgt wird, so dürfte dieser Ausfall der guten Sache nicht im Wege stehen, sondern als ein zum Besten der Menschheit dargebrachtes Opfer angesehen werden müssen.

ad 9. Wenn nur die Gewerb und Ackerbau treibenden Juden mit den christlichen Unterthanen gleiche Rechte erhalten und jenen nicht mehr Auflagen als diesen aufgebürdet werden, so ist zu hoffen, daß diese Juden mit der Zeit ebenso gute Unterthanen als unsre Bauren werden und daß sie, besonders wenn sie zwischen den Christen bleiben, nach und nach ihre jüdischen Sitten und Gewohnheiten ablegen werden, welches so leicht nicht zu erwarten ist, wenn sie in einem Dorfe oder Colonie zusammen wohnen, wiewohl auch dieses, wenn darzu ein bequemer, bisher unbebauter und ungenutzter Platz denen Ackerbau treiben wollenden Juden angewiesen werden könnte, seine unverkennbaren Vortheile hat, weil eine solche Juden-Colonie auch sogleich verschiedene jüdische Handwerker, die unter den Christen vorerst nicht gut fortkommen werden, als Schuster, Schneider, Schmiede, Zimmerleute, Maurer, Tischler pp. in Nahrung setzen könnte.

ad 10. Ist es freilich ein schwer aufzulösendes Problem: was man mit der außerordentlich großen Menge inländischer Juden anfangen solle? Da es aber der menschlichen Bedürfnisse anjetzo schon so viele gibt und der immer zunehmende Luxus täglich neue erfindet, so kann eine hohe Vormundschaftliche Regierung, wenn Hochdieselbe gnädigst geruhet, den bisher bedrückten Juden mit christlichen Unterthanen gleiche Rechte zu ertheilen und sie zu nützlichen Gewerben aufzumuntern, mithin von Höchstderoselben Seite alles mögliche zur politischen und sittlichen Verbesserung der Juden landesväterlich beigetragen wird, es der alles lenkenden Fürsehung und den Juden selbst überlassen, wie sie sich ernähren wollen. Warum sollte ein mit gesunden Knochen versehener Jude sich nicht ebenso gut forthelfen können als der arme Einlieger, wenn er nicht mehr abgibt als dieser? Arbeiten muß der Hebräer, wenn er leben will, will er aber ersteres nicht, so ist ihm nicht zu helfen, und er selbst hat sich sein Elend beizumessen.

Wenn übrigens mehr Fremde in hiesiger Grafschaft als Einländer außerhalb sich durch Dienen ihren Unterhalt erwerben, so würde die Verordnung, daß die Schutzjuden zu ihren Handlungsbedienten, Knechten und Mägden Eingeborne vor Fremde nehmen sollen, dem Eingeborenen ein Erwerbungsmittel mehr an die Hand geben, im entgegengesetzten Fall aber würden unsre Nachbarn wahrscheinlich unsre bei ihnen dienende Juden uns gleichfalls wieder zurückschicken und dann wenig gewonnen werden.

Rodewald

Nr. 92

Antwort der Detmolder Polizei-Kommission auf die Regierungsanfrage vom 23. 2. 1789
26. 11. 1792 – Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 236 – 251

Weder der Stadtrichter Petri noch nach ihm die Polizei-Commission hat die Vorsteher der hiesigen Judenschaft vermögen können, sich über den Inhalt des Rescripts Hochfürstlicher Regierung vom 25. Februar 1789[12] gutachtlich erinnern zu lassen. Darüber darf man sich auch nicht wundern. Solange der Jude an seinem Aberglauben, seinem Talmudschen Narrentand und an dem toten Buchstaben des nicht mehr anwendbaren Israelitischen Gesetzes noch hängen bleibt, solange wird er auch zu seiner bürgerlichen Reform die Hände nicht bieten. Außerdem nährt ihn der betrügliche Handel und Verkehr, den er treibt, viel zu bequem, als daß er sich sollte entschließen können, in Zukunft sein Brot, wie der Christ, durch anhaltenden sitzenden Fleiß und seiner Hände Arbeit zu verdienen. Nichts ist indessen gewisser, als daß

ad 1. oben angezogenen Rescripts die große Anzahl der in dieser Stadt jetzt lebenden Juden den übrigen hiesigen Einwohnern äußerst nachtheilig ist. Denn alle können sie sich von ehrlichem Handel nicht nähren, und so müssen sie zu Betrügereien ihre Zuflucht nehmen, die ganzen Familien verderblich werden. Beispiele aus allen Klassen der hiesigen Einwohner ließen sich hievon aufstellen, wenn sie Hochfürstlicher Regierung nicht selbst schon bekannt wären. Man will hier nur die Verordnung vom 6. Mai 1783 wegen des Cedirens und Assignirens der Gehalte in Erinnerung bringen. Weiß ein Jude, daß ein Bürger Geld ausleihen, Grundstücke kaufen oder verkaufen will, daß irgendwo ein Prozeß anhängig, irgendeine Erbschaft zu thun ist: er sucht sich einzumischen und sein Profitchen dabei zu machen. Selbst den Frieden und die Einigkeit unter Eheleuten störet der Jude ohne Bedenken, wenn er nur dabei die Aussicht in irgendeinen auch noch so kleinen Gewinn vor sich hat. Er leihet dem unordentlichen Ehegatten heimlich, und ohne daß der andere es weiß, auf Pfänder oder nimmt demselben ein Stück nach dem andern an Hausrat, Linnen, Kleidern, Kupfer, Zinn, Silber für den niedrigsten Preis ab, so lange, bis endlich der bessere Gatte die Plünderung seiner Hütte mit Schrecken gewahr wird. Und dann ist entweder der Wohlstand solcher

12 Gemeint ist das Rescript vom 23. Februar 1789.

Familien gänzlich zu Grunde gerichtet oder doch wenigstens das Glück der Ehe auf immer unter solchen Ehegatten vernichtet. Eine so zudringliche, mit List und Ränken vereinbarte Betriebsamkeit muß dem Bürger schädlich werden und ihn, wenn er nicht sehr klug und vorsichtig ist, in seiner Oekonomie zurücksetzen. Dies beweisen mehrere zu gerichtlichen Untersuchungen gediehene Thatsachen. Sehr oft ist das Verdienst des nun verstorbenen Isaak Michels gepriesen worden. Aber worin bestand denn jenes Verdienst? Darin, daß er den Bürgern, wenn sie braueten, mehrentheils mittelmäßig gute Gerste zu theuren Preisen borgte, klüglich die einzelnen Summen zu Kapital anschwellen ließ, dann dem Schuldner, der eben nicht bezahlen konnte, das Anerkenntnis seiner Berechnung abnötigte und demnächst die Eintragung ins Hypothekenbuch beförderte. Daher es denn auch mit manchem von demselben nachgelaßnen Kapital so klar noch nicht aussieht.

Nun mögte zwar die Handelskonkurrenz zwischen Juden und Christen für das hiesige sehr gemischte Publikum und dessen mannigfaltige Bedürfnisse vortheilhaft scheinen, und zumal in der Rücksicht, daß sich erstere rühmen, beim Steigen gewisser Waren, z. B. des Zuckers und Kaffee, immer die letzten und beim nachherigen Fallen derselben wieder die ersten in der Veränderung der Preise zu sein. Betrachtet man aber die Sache näher, so wird sichs finden, daß der Jude, wenn er seine Waren wohlfeiler verkauft als der Christ, sich dafür auf Kosten des Publikums schadlos zu halten weiß. Er hat entweder schlechtere Ware oder unrichtig Gewicht oder die Accise defraudirt, wie denn noch unlängst der Jude Jacob Salomon auf einer Accise-Defraudation erwischt und dafür mit einer Strafe von 30 Rtl. belegt worden ist. Nächstdem weiß sich der Jude noch andere Vortheile bei seinem Handel zu machen, an welchen er sich wieder erholt, wenn er, z. B. um einen guten Käufer an sich zu locken, seine Ware wohlfeiler gibt, als der christliche Kaufmann sie geben kann. Hat der geringe Bürger oder Einlieger oder eine alte Kaffeeschwester kein Geld, ohne welches beim Christen nichts zu haben ist, so nimmt der Jude ein Stück Garn, eine Diese Flachs, einen eisernen Töpfchen, eine Mütze mit altem Silber und tausend andere dergleichen Dinge und gewinnt beim Tausche doppelt. Mit dieser Beute und seiner eigenen Ware an Bändern, Tüchern, Zucker, Kaffee und andern Bedürfnissen des Luxus läßt dann der reichere Jude seinen Knecht oder Ärmere seines Glaubens auf den Dörfern herumschwärmen, welche den Landmann zu seinem Schaden damit bekannt machen und ihm dafür seine Kälber, seine Hammel, seine Butter, Eier, Gänse, Enten und Hühner abschwatzen, welche er sonst viel vortheilhafter in bares Geld hätte verwandlen können, und verteuert zugleich dem hiesigen Einwohner diese Artikel, der sie auf diese Art nicht leicht anders als aus der zweiten Hand erhält. Daher liegt unstreitig in der großen Anzahl der hiesigen Juden, welche unaufhörlich mit solchen Trafiken beschäftigt sind, der Grund von der hiesigen Theurung der ersten Bedürfnisse und eine Ursache mit, warum hier kein Wochenmarkt zustandekommen kann. Nächstdem schränkt sich auch in der Stadt der Jude mit seinem Handel nicht auf sein Haus ein, er schickt seine Mägde und Kinder täglich mit Zitronen, Mandeln, Rosinen, Korinthen, Wachsstöcken, Heringen, Bücklingen in der Stadt herum und verleitet dadurch manchen zum Kauf einer ganz entbehrlichen Sache des Luxus. Nimmt man alles dieses zusammen, so findet man im Handel der Juden nichts anders als ein heimlich schleichendes Gift, das an dem Wohlstande der übrigen Staatsbürger zehrt und selbst ihre Moralität verdirbt und immer nachtheiliger und gefährlicher in eben dem Verhältnisse wirken wird, in welchem sich die Anzahl der sich immer weiter ausbreitenden Juden vermehren darf, da diese schlechterdings lieber betteln, als auf eine andere dem Staate unnachtheilige Art ihr Brot erwerben wollen. Unter der hiesigen so zahlreichen Judenschaft finden sich mehrere, die sich sowohl ihrer schlechten Vermögensumstände als ihrer körperlichen Beschaffenheit nach ganz zum Tagelöhner qualifizirten, wie z. B. der sogenannte lange Isaak. Christen müssen den Juden ihre Gärten bestellen, ihr Holz hauen und andere Tagelöhnerarbeit verrichten. Warum läßt sich denn dieser Kerl, warum läßt sich des Juden Mördgen älterer Sohn dazu nicht gebrauchen? Wo findet sich ein Judenweib, ein Judenmädgen, das sich von Nähen, Spinnen, Stricken oder anderer weiblichen Arbeit nährte? Ganz natürlich, weil weder beim Tagelohnen noch beim

Spinnen, Stricken jüdischer Rebbus zu machen, weil es der dem Juden eigenen Faulheit bequemer ist, auf den Straßen und Gassen und auf den Dörfern herumzulaufen und zu schachern und jaunern, als körperliche Arbeit zu thun. Und doch prätendiert selbst der ärmste Betteljude, an seinem Schabbes wenigstens einen Rtl. zu verzehren, da mancher die ganze Woche im Schweiße seines Angesichts redlich arbeitender, dem Staate auf alle Weise nützlicher Bürger froh sein würde, wenn er den Sonntag etwan nur einen halben Gulden sorgenfrei verzehren könnte. Darf der Staat wohl einem so äußerst unverhältnismäßigen und dem Christen gefährlichen Luxus länger nachsehen? Man vergleiche mit einem Betteljuden einen Tagelöhner, der vom Tagelohn mit seiner Familie lebt, weil denn doch auch der Betteljude, wenn er wollte, tagelohnen könnte. Ein solcher Einlieger kann 295 Tage im Jahr arbeiten und im Durchschnitt täglich 8 Gr., jährlich also 67 Rtl. 8 Gr. verdienen. Man schlage, was er an Haus- und Gartenmiete, an Schutzgeld und Personensteuer jährlich zu bezahlen hat, nur auf 8 Rtl. 24 Gr. an, so bleiben ihm täglich etwan 5 Gr. 3 Pfg. zu verzehren übrig. Wollte er aber wie der Jude alle Sonntage einen Rtl. verzehren, so blieben ihm aus dem Seinigen täglich nur ein Petermännchen übrig, und dann müßte er freilich wie der Jude Bettler oder Betrüger werden.

ad 2. Nach dem Rescript Hochfürstlicher Regierung vom 25. Februar 1789 finden sich ohne Lippstadt und Lipperode in dieser Grafschaft 163 Schutzjuden und Witwen. Davon leben und nähren sich in dieser Stadt allein 25 Familien. Muß es nicht gleich außerordentlich auffallend sein, daß sich beinahe der 6. Theil der sämtlichen Schutzjuden dieser Grafschaft allein in Detmold befindet? Man nehme jetzt, nach eben angezogenem Rescript, im ganzen Lande nur 900 Judenseelen an und vergleiche damit die ganze Menschenzahl, welche nach der Personensteuerzahlung und mit Einschluß des Amts Schieder jetzt nur, geringe gerechnet, 67000 Menschen beträgt, so ist ungefähr in diesseitiger Grafschaft der 74. Mensch ein Jude. Gewiß schon ein sehr nachtheiliges Verhältnis! Aber, was ist das noch gegen das hiesige? Alt- und Neustadt Detmold zählen höchsten 2150 Menschen, und jene 25 Judenfamilien machten im Jahre 1786, als sie gezählt wurden, 151 Menschen aus. In Detmold ist also der 14., wo nicht jetzt schon gar der 13. Mensch ein Jude. Lippstadt, das über 2600 Menschen zählt, duldet nur 2 jüdische Familien, und Lemgo, wo ungefähr tausend Menschen mehr als in Detmold leben, hat nicht mehr als 3 Schutzjuden in seinen Mauern.

Wenn nun aber der bisher geduldete und sich immer weiter ausgedehnte jüdische Handel und Verkehr dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, wie klar am Tage liegt und Hochfürstliche Regierung in mehr gedachtem Rescript schon hocherleuchtet selbst erkennt, wer muß diesen Nachtheil mehr, wer in einem solchen Übermaße empfinden wie diese Stadt, deren Straßen beständig mit geschäftigen, einheimischen und fremden Juden, die noch immer frank und frei ins Land hereingelassen werden, angefüllt sind, und wo selbst noch bei der großen Konkurrenz ein Jude den andern, um leben zu können, an Behendigkeit, Schlauheit, List, Ränken und Betrug übertreffen, sich also das jüdische Gewerb in seinem höchsten Raffinement, aber auch in seiner größten Schädlichkeit zeigen und äußern muß? Man wundere sich doch nicht, warum hier alles theurer ist wie zu Lemgo. Nicht die größere Volksmenge, die stärkere Consumtion ist davon der Grund; wie schon oben gedacht, liegt dieser in dem Handel der Juden, aus deren Händen der Christ den größten Theil der ersten Bedürfnisse nehmen muß.

Man hat oft der hiesigen Bürgerschaft den Vorwurf der unordentlichen Wirtschaft, der Faulheit und Liederlichkeit gemacht. Welcher Bürger des Lippischen Landes ist aber der Verführung dazu so ausgesetzt, welcher so preisgegeben als der hiesige der Gierigkeit einer solchen Menge zur Ausübung verbotenen Wuchers selbst privilegierten Juden, die es demjenigen, welcher nur einigen Hang zur Verschwendung, zur Unordnung hat, auf alle Art so leicht zu machen wissen, aus einem wohlhabenden Mann ein Bettler zu werden.

Zum Besten des ganzen hiesigen Publikums hohen und niedrigen Standes wäre es demnach äußerst zu wünschen, daß die hiesigen Handelsgeleite für die Zukunft eingeschränkt würden.

ad 3. Es läßt sich nicht wohl bestimmt sagen, wie viele Schutz- und Handelsjuden hier ohne Nachtheil des Publikums bestehen mögten. Eigentlich könnte man sie alle entbehren.

Die Stadt würde unstreitig sich viel besser dabei befinden, wenn sie statt der 25 hiesigen Schutzjuden 25 gute Bürger mehr hätte. Es gibt auch kein Gewerbe, das ein Christ nicht ebensogut treiben könnte als ein Jude. Soviel ist indessen gewiß, daß die Reduktion der hiesigen Handelsgeleite sehr stark sein kann und muß, wenn hiesige Stadt in Ansehnung der Juden den übrigen Städten des Lippischen Landes nur einigermaßen gleich gestellt und dem Nachtheil, den der jüdische Handel und Verkehr hier stiftet, für die Zukunft Einhalt geschehen soll.

ad 4. Hier in dieser Stadt werden bereits Judenkinder zum öffentlichen Schulunterricht zugelassen. Wozu aber noch zur Zeit das Reisen der Juden in fremde Länder dienen mögte, sieht man nicht ein, da sie die Gewerbe, welche sie treiben, zu Hause ebenso gut wie in der Fremde lernen können.

ad 5. Solange der Jude mit dem Christen nicht ißt und trinkt, solange kann sich auch kein Jude bei einem christlichen Künstler oder Handwerker in die Lehre begeben. Mithin stehet wohl nicht zu erwarten, daß die Juden, bevor sie nicht ihre Religion wenigstens von dem gröbsten Aberglauben gereiniget haben, sich auf Künste und Handwerker stark legen werden, da sich diese noch größtentheils in den Händen der Christen befinden, doch mögte es für die Zukunft wohl gut sein, bei der Reform des Zunftwesens die Zünfte geneigt zu machen, solchen Juden, welche ein Handwerk zunftmäßig ausüben können, gegen Entrichtung dessen, was ein zünftiger Meister an die Zunft bezahlen muß, die Ausübung desselben zu gestatten. Würde übrigens einer der hiesigen Schutzjuden in hiesiger Stadt eine Lederfabrik, eine Seifen- und Lichter- oder eine Hutfabrik, eine Wollenmanufaktur, eine Nadel-, eine Puder-, eine Stärke-, eine Kammfabrik anlegen, so würde er weder von einer Zunft daran verhindert werden noch jemandem in seinem Gewerb Eintrag thun, selbst aber dabei reichliches Auskommen finden. Es gibt aber noch viele andere Professionen, bei welchen dies ebenso der Fall sein würde.

ad 6. und 7. Diese beiden Fragen würde man diesseits affirmative beantworten.

ad 8. Zu wünschen wäre es, daß Hochfürstliche Rentkammer den Vortheil, welchen dieselbe bisher von dem Judenschutz gehabt hat, wo nicht ganz, doch zum Theil der gemeinen Landeswohlfahrt zum Opfer bringen könnte. Da aber dies bei den noch nötigen starken Kammer-Ausgaben der Fall wohl nicht ist, so wird, wenn Hochfürstlicher Rentkammer der durch die Verminderung der Handelsgeleite entstehende Ausfall noch schlechterdings ersetzt werden muß, auch vor der Hand weder beträchtliche Einschränkung der Handelsgeleite, noch bürgerliche Verbeßrung der Juden möglich und zu hoffen sein, es wäre dann, daß löbliche Landstände dieser Grafschaft, in Betracht der vor Hochfürstlichen Rentkammer noch nötigen Benutzung des Juden-Regals auf der einen und des großen Schadens auf der andern Seite, den die gar zu groß gewordene Judenzahl dem Lande verursacht, es übernehmen wollten, Hochfürstlichen Rentkammer jenen Ausfall zu vergüten. Indessen bleibt doch in jedem Fall, bei der so äußerst unverhältnismäßigen Anzahl der hiesigen Juden und des gezeigten handgreiflichen und, wenn es nötig wäre, selbst mit gerichtlichen Akten zu belegenden Nachtheils, den eine so zahlreiche Judenschaft in hiesiger Stadt und dem benachbarten platten Lande stiftet, die Notwendigkeit der Einschränkung hiesiger Juden höchst dringend, und könnte diese wahrscheinlich auch ohne Nachtheil für das Cameralinteresse ausgeführt werden. Denn sollte dasselbe in der Verminderung eines immer weiter um sich fressenden Übels, das gleich stark am Wohl des herrschaftlichen Dieners, des Bürgers und des um hiesiger Stadt herum wohnenden Landmanns nagt, nicht seine Entschädigung finden?

ad 9. Da sich wohl schwerlich eine ganze Kolonie von Juden auf einmal anpflanzen wird, wozu sich vielleicht auch nicht einmal der Platz ausfündig machen ließe, so werden die Juden nothwendig zwischen den Christen wohnen bleiben müssen. Überdem wäre auch bei möglicher Realisierung eines solchen Projekts wohl nicht ohne Grund Rücksicht auf ein anderes religiöses Vorurtheil zu nehmen, dieses nämlich, daß ein Jude seinen Glaubensgenossen, der einer üblen Handlung sich schuldig machte, schwerlich verraten wird. Die nachtheiligen Folgen eines Vorurtheils der Art würden häufiger und fühlbarer werden, wenn die Juden in

einer Kolonie für sich und nicht unter der näheren Bemerkung einer christlichen Obrigkeit lebten.

ad 10. Wird auf das allgemeine Beste Rücksicht genommen, so ist die Einschränkung der jüdischen Handelsgeleite notwendig. Da aber die Juden von selbst nicht zur Ergreifung einer andern Lebensart geneigt sein werden, so mache man ihnen dies zur harten Notwendigkeit. Man schränke also die Handelsgeleite nach und nach, so wie es geschehen kann, immer mehr ein, nehme aber dagegen aus einländischen, bisher geschützten Familien entsprossene Juden, welche sich auf gelernte Künste oder Handwerker legen oder nützliche Fabriken errichten oder Ackerbau treiben wollen, ohne Geleitsgelder oder andere bei der Niederlassung zu entrichtende Gebühren auf, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, behandle sie wie Christen und ziehe sie auch nur zu den gewöhnlichen gemeinen Lasten, mache diese Einrichtung öffentlich bekannt und überlasse es dann denjenigen, welche kein Handelsgeleite erhalten können, entweder die ihnen bei der Treibung der Künste, Handwerke, Anlegung der Fabriken und beim Ackerbau angebotenen Vortheile anzunehmen oder ihr Brot außer Landes zu suchen. Werden dem Juden eben die Wege, worauf der Christ seine Nahrung findet, geöffnet, um sich darauf auch seinen Unterhalt zu verschaffen, so kann er weder über Intoleranz noch über Despotismus schreien, wenn der Staat das Unheil, welches sein betrügliches Handelsverkehr bisher angerichtet hat, nicht länger dulden will.

Detmold, den 26. November 1792. Fürstlich Lippische Polizeicommission daselbst
in fidem cop[iae] Petri

Nr. 93

Gutachtlicher Bericht des Lemgoer Richters Barkhausen über die Verbesserung der Geleitbriefe 7. 11. 1795 – Abschrift – Stadtarchiv Lemgo, A 3682

Da nach dem Rescript vom 23. Juni dieses Jahres resolvirt ist, die jüdischen Geleitsbriefe zu verbessern, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß ein sehr hoher Zweck vor sei, nemlich die ganze Verfassung der Juden, so viel jetzt schon möglich, zu verbessern und weitere Verbesserung vorzubereiten, insbesondre aber auch ihre Rechte und Verbindlichkeiten und Verhältnisse mit andern Mitbürgern des Staats dergestalt zu bestimmen, daß sie sich nicht über unnötige oder gar unbillige Unterscheidungen sollen zu beklagen haben, daß aber von der andern Seite auch die übrigen Mitbürger von ihrer Duldung keinen Nachtheil haben sollen, sondern selbige viel eher als zuträglich sollen ansehen können. Ist dies aber wirklich Plan, so glaube ich zugleich die Bemerkung machen zu dürfen, daß es mir zweckmäßig scheint, hierzu nicht sowohl die Geleitsbriefe zu gebrauchen, als vielmehr ein eigenes Reglement über die Juden zu geben und als Gesetz zu publiciren. Denn da die Rechte und Verbindlichkeiten der Juden nicht bloß die Juden selbst, sondern auch die Christen angehen, so kann es nicht genug sein, daß sie in Geleitsbriefen bestimmt werden, sondern sie müssen den Christen ebenfalls bekannt sein, also publicirt werden. Unter dieser Voraussetzung könnten alsdann die Geleitsbriefe sehr kurz sein und bloß auf ein solches Reglement oder auch respective Information für die Juden Bezug nehmen.

Die Reglement könnte dann von Zeit zu Zeit revidirt werden, und je nachdem es zugleich gelänge, die Erziehung der Juden zu verbessern und ihnen mehr moralische Cultur zu geben, und je nachdem sie mehrerer bürgerlicher Rechte würdig und fähig würden, könnten ihnen selbige gleichfalls bewilliget werden.

Ein solches Reglement und Instruktion für die Juden könnte man alsdann jedem Juden, bevor er zum Schutzjuden aufgenommen würde, für oder ohne die Gebühr ertheilen und ihn unter gewisser Solennität und nach einiger vorheriger Prüfung und Examen angeloben lassen, selbigem getreulich nachzuleben. Selbst in Absicht der übrigen Juden, nicht bloß in Absicht der wirklichen Schutzjuden, scheint es zweckmäßig, daß eben dies geschähe, sobald sie ein gewisses Alter erreichten. Dies würde alsdann statt unsers Huldigungs- und Bürgereides,

oder in politischer Betrachtung und in gewisser Rücksicht auch statt der Konfirmation der Christenkinder vor deren Zulassung zum Abendmahl (und damit verbundener Zulassung derselben zu eigener, gültiger Bürgerhandlung) dienen können.

Dies vorausgeschickt, dessen weitere Prüfung ich Hochfürstlicher Regierung anheimstelle, ermangele ich nun auch nicht, über den Inhalt der bisherigen Geleitsbriefe selbst, nach Rücksprache mit den hiesigen Schutzjuden, gutachtlich zu berichten, und ergibt es sich übrigens von selbst, daß die Sache an und für sich dadurch nicht verändert wird, die künftigen Abänderungen und Verbesserungen der jüdischen bürgerlichen Verfassung u.s.w. mögen ferner bloß als besondre Begnadigung und Geleitsbrief oder als allgemeines Reglement oder als Gesetz eingekleidet werden.

Bei Nr. 1 des von Baruch Berend abgeforderten Geleitsbriefs also klagen die hiesigen Schutzjuden zuvörderst gar sehr, daß ihnen zwar den Worten nach verstattet sei, ihr Gewerbe, Handel und Wandel mit Kaufen und Verkaufen nicht nur außer der Stadt, sondern auch in der Stadt zu treiben, daß sie aber in Absicht der Stadt selbst sich sehr wenig eines solchen Schutzes zu erfreuen hätten. Diese Klage ist allerdings gegründet. Nur mit alten Kleidern oder andern alten Sachen dürfen sie hier ohne weitere Einschränkung handeln. Aber mit neuen Waren, als mit Zitz, Cattun, Nesseltuch, mit linnenen und andern Tüchern, mit Hosenzeug, Strümpfen, Mützen, Bändern und was dergleichen mehr ist, dürfen sie in der Stadt nicht anders als an den Hauptjahrmärkten handeln, also nur dann, wenn jeder Auswertige es ebenfalls darf, mithin nur zu einer Zeit, wo wegen gar zu großer Konkurrenz wenig Absatz zu hoffen ist. So eingeschränkt sind vermutlich keine andern Schutzjuden im Lande, und wenn denn den hiesigen Schutzjuden mit denen der übrigen Schutzjuden ganz gleichförmig und mit gleichen Lasten ertheilten Schutzbriefen auch gleiche Wirksamkeit verschafft werden könnte, so scheint dies allerdings billig, und dies um so mehr, da nicht nur die hiesigen Schutzjuden außer dem Schutzgelde jedem Bürgermeister 3 Rtl., also ein jeder noch 6 Rtl. jährlich entrichten müssen, sondern auch hier nur 3 Schutzjuden wohnen dürfen, dadurch also schon genugsam Vorkehrung dagegen gemacht ist, daß die hiesige Kaufmannschaft durch eine gar zu große Menge hier sich ansetzender Handelsjuden nicht zu sehr leide. Daneben wird diese Einschränkung hiesiger Schutzjuden durch einen andern Umstand noch auffallender. Nur wenige Schritte von Lemgo, nemlich zu Brake, wohnen weit mehr Juden wie hier, und es ist nicht nur jedem Bürger unverwehrt, hinauszugehen und von dortigen Juden zu kaufen, sondern diese bringen es auch allenfalls unbemerkt ihnen ins Haus. Nur die Lemgoer, weil sie in der Stadt wohnen und mehr riskiren, dürfen weder das eine noch das andre wagen.

Die Meinung hiesiger Schutzjuden ist übrigens nicht, sowohl hiedurch größere Einschränkungen andrer und besonders der sozusagen nur fingerbreit entfernten bräkischen Juden zu bewirken, sondern sie hoffen nur dieser Vergleichung wegen noch viel eher zu erlangen, daß ihnen, da sie gleichförmige Schutzbriefe haben, auch gleichmäßiger Genuß der darin zugestandenen Handelsfreiheiten verschafft und deshalb allenfalls mit dem Lemgoer Magistrate conferirt werde.

Sollte ja wider ihr Verhoffen ihnen nicht unbedingte Handelsfreiheit hier verschafft werden können, so scheint wenigstens das billig, daß ihnen eben wie den Kaufleuten freistünde, zu jeder Zeit an zu ihnen ins Haus kommende oder sie deshalb beschickende Leute allerhand Waren zu verkaufen, und daß nur das förmliche Hausierengehen in der Stadt vor der Hand nach wie vor auf die 4 Hauptjahrmärkte eingeschränkt bliebe.

Ad 2) Ebenso sehr beschweren sich hiesige Schutzjuden bei § 2, daß sie nicht mäßig, sondern fast gar nicht zum Verkauf schlachten dürften. Denn ihnen werde nur bloß im Herbst 7 Stück Rindvieh zu schlachten verstattet (und noch dazu dürften sie selbige nur bei ganzen Vierteln verkaufen, nicht aber pfundweise aushangen), und an Kälbern oder Schafen 1 Stück die Woche, nemlich entweder ein Schaf oder ein Kalb. Dies sei offenbar so wenig, daß sie sich aufs Schlachten nicht recht einrichten und Kunden darauf zu bekommen suchen könnten. Noch viel härter aber sei es, daß sie sogar nicht einmal, wenn sie in eigener Haus-

haltung geschlachtetes Vieh nach jüdischer Ordnung nicht gebrauchen könnten, selbiges hier in Lemgo verkaufen dürften. Sie dürften es eben daher nicht leicht wagen, selbst in eigner Haushaltung ein Stück Vieh einzuschlachten (es sei denn grade im Herbst, ehe sie die 7 Stück geschlachtet), sondern wären gewissermaßen in die Nothwendigkeit versetzt, auch für sich selbst lieber von andern zu kaufen.

Dabei muß jedem fast von selbst einfallen, daß wenn einem Bürger ein Stück Vieh durch Stoßen, Beinbruch oder andre Verletzung dergestalt beschädigt wird, daß es geschlachtet werden muß, welches die Schlächter ihrer Zunftverfassung wegen nicht kaufen, schlachten und wieder verkaufen dürfen, so läßt es der Bürger ohne Bedenken selbst schlachten und verkaufen, ohne daß es die Metzger wehren könnten. Man sieht keinen Grund, warum nicht eben sowohl auch Juden ein ihrer Ordnung wegen für sie in ihrer Haushaltung nicht brauchbares Stück Vieh sollen pfundweise verkaufen dürfen. Ja, die Bürger, die das Unglück haben, ein Stück Vieh wegen irgendeines Zufalls schlachten und pfundweise verkaufen zu müssen, würden sich gewiß freuen, wenn sie dessen überhoben sein könnten, wie der Fall zu erledigen, wenn Juden es schlachten und pfundweise verkaufen dürften, also dazu auch der Christen Vieh kaufen könnten.

Die bräkischen und andre Juden, die dergleichen Einschränkungen wie die hiesigen nicht unterworfen sind, bringen dagegen, da sie weniger riskiren und ihr Schlachten auch hier just nicht gleich bekannt wird, dem Verlaut nach manches Pfund Fleisch, wenn schon verstohlen, in die Stadt, und die Zeit über, daß die Franzosen hier gelegen, hat man selbige fast täglich und öffentlich, für sich selbst oder für andre, von bräkischen Juden Fleisch hereinholen gesehen, und es hat für die hiesigen Schutzjuden empfindlich sein müssen, daß sie von dergleichen Gewinn, der größern Nähe ungeachtet, ausgeschlossen gewesen.

Auch diesen nicht minder gerechten Klagen hiesiger Schutzjuden gehörig abzuhelfen hält allerdings sehr schwer, weil die wirklichen oder vermeinten zunftmäßigen Rechte hiesiger Schlächter im Wege stehen. Ich stelle indes anheim, ob es nicht zweckmäßig scheint, wegen einiger billiger Abänderung mit dem Magistrat Rücksprache zu halten. Denn es ist und bleibet doch hart, wenn die hiesigen Juden nach ihren Schutzbriefen gleichen Schutz mit andern Schutzjuden haben sollten und wenn sie nicht nur gleiches Schutzgeld entrichten, sondern auch ihnen nach der Schlußclausel des vor mir habenden Geleitsbriefes sogar ausdrücklich der ungestörte Genuß ihres Geleits und der darin ertheilten Freiheiten *besonders in der Stadt Lemgo* zugesichert worden, daß sie dennoch so ungleich eingeschränkter in den Mitteln sich zu nähren sein sollten.

Ad 3.) Bei dem 3ten und folgendem von Zinsen handelndem Paragraphen wäre wohl zuvörderst die Frage zu untersuchen, ob man überhaupt einen gewissen Zinsfuß festsetzen solle. Denn die Bestimmung, wieviel Procent für Ueberlassung des Gebrauchs des Geldes genommen werden sollten, ist eine Art von Taxen, und die Gründe, die überhaupt gegen Taxen vorgebracht zu werden pflegen, würden großentheils auch wohl gegen die Zinstaxen gebraucht werden können. Dem sei indes wie ihm wolle, so glaube ich wenigstens, daß Lombarde und dergleichen Anstalten ein besseres Mittel sind, den Zinsfuß zu regiren, als geradezu die Zinsen zu fixiren. Sollte es aber nöthig und zuträglich scheinen, Fixirung der Zinsen noch beizubehalten, so glaube ich wenigstens, daß ferner kein Unterschied zu machen sei, ob Jude oder Christ das Geld hergibt. Da der Wucher deswegen, weil er von Juden herkommt, nicht unschädlicher wird, als wenn er von Christen herkäme, und da der Anleiher gleichmäßig gedrückt wird, es mag Jude oder Christ der Drückende sein, so glaube ich, daß dem Juden nicht mehr Zinsen wie dem Christen erlaubt werden können und daß es unschicklich sei, einen bei christlichen Ausleihern als unerlaubt betrachteten Wucher bei jüdischen Ausleihern gesetzlich zu autorisiren. Dagegen sollte aber alsdann der Jude auch den Christen in Absicht der Mittel, sich ehrlich zu nähren, mehr gleich gemacht werden, das heißt allerdings zwar auch in Absicht des Handels und Geldverleihens, aber auch ebenfalls in Absicht andrer Nahrungsmittel und namentlich in Absicht der Freiheit, Grundgüter zu nutzen und anzukaufen und dadurch ihr nicht selbst gebrauchendes Geld sicher zu belegen und was dergleichen mehr ist.

Wie weit dies vor der Hand ausführbar sei, stelle ich anheim. Vermuthlich scheint die Sache noch zur Zeit nicht genug vorbereitet und daher, zumal in einem einzelnen nicht gar großen Lande oder Staate, noch nicht ausführbahr. In dieser Rücksicht bemerke ich also weiter, nach Inhalt vorgedachter Paragraphen, daß mir die sub 3 bald anfangs gesetzte Einschränkung, daß der Jude dem Nothdürftigen, welcher mit dem Gelde keinen Gewinn mache, nicht übersetzen solle, einestheils zu allgemein scheint, wenn nicht zugleich genau bestimmt wird, was als Uebersetzung des Nothdürftigen angesehen werden soll, und anderntheils auch ohne Nutzen, weil dem Nothdürftigen nicht zugemuthet werden kann, den Juden so wenig wie einen sonstigen Geldausleiher zu seinem Vertrauten zu machen und selbigem aufrichtig zu entdecken, ob und was für Gewinn oder Vortheil er mit dem zu erhaltenden Gelde machen kann. Es könnte allenfalls nur den Erfolg haben, daß der Geldausleiher, ehe er dem Nothdürftigen Geld auf oder ohne Pfand leiht, einen wichtigen Gewinn, den derselbe damit machen könne, zu wissen verlangt, und daß dieser dann, um das Geld zu bekommen, einen beträchtlichen Gewinn ersinnt und erlügt. Ich dächte daher, daß es genug wäre, da Beweis der versio in rem bei dergleichem Geldausleihen nicht vorgeschrieben werden kann, wenn die Zinsen bloß nach Verhältnis der Summe und der Zeit bestimmt würden.

Wenn daneben in § 3 verordnet wird, daß die Pfande nicht über 1 Jahr bei Verlust der Zinsen stehen bleiben sollen, so entsteht die natürliche Frage, warum nicht ebendies auch in Absicht der Geldvorschüsse ohne Pfand verfügt worden. Eine andre Frage aber entsteht zugleich, ob nicht überhaupt eine solche Verordnung für die Schuldner selbst nachtheilig sei. Mancher kann vielleicht die gewisse Schuld binnen einem Jahr nicht abtragen, hat aber doch Hoffnung, dies etwas später zu können. Es ist alsdann für den Schuldner etwas Hartes, wenn er deshalb zu sehr gedrängt und wenn wohl gar auf Verkauf des Pfandes bestanden werden sollte. Dann würde er, um dem dadurch zu befürchtenden Verlust vorzubeugen, wohl dies oder jenes mit Schaden verkaufen oder wenigstens wohl dies oder jenes, vielleicht minder Entbehrliches, wieder versetzen müssen, um das vorher Versetzte wieder einlösen zu können. Mir scheint es überall eine unnötige und unbillige Einschränkung, zu verbieten, von Anfang an auf längere Zeit als auf 1 Jahr etwas in Versatz zu geben und zu nehmen; und ebenso wenig ist es billig zu wehren, hinterher ein Pfand länger stehen zu lassen, wenn sowohl der Pfandgeber als der Pfandnehmer darüber sich vereinigen. Unter bloßen Christen oder bloßen Juden wird es ja ohnehin schon nicht anders gehalten.

Ad 4) Wenn, um dem Wucher Einhalt zu thun, dessen was dagegen zu erinnern ungeachtet, bestimmt werden sollte, wieviel Zinsen zu verstatten, so wäre es meines Dafürhaltens nicht genug, bloß auf den Betrag der Kapitalsumme zu sehen, sondern es könnten auch wohl höhere und niedrigere Zinsen erlaubt werden, je nachdem auf kürzere oder längere Zeit geliehen worden, eben wie schon jetzt und von Christen nicht selten von Ausleihen auf Monate mehr Zinsen als bei ordentlichen Ausleihen auf Lose genommen zu werden pflegen. In dieser Rücksicht könnte man

a) bei kleinern Vorschüssen (gleichviel, ob auf oder ohne Pfand) bis 20 Rtl. etwa 3 Unterschiede machen, nemlich von 1 Rtl. und darunter bis zu 5 Rtl., von 5 Rtl. bis zu 10 Rtl., von 10 Rtl. bis zu 20 Rtl.

b) Demnächst könnte ferner ein Unterschied nach der Länge der Zeit gemacht werden, etwa je nachdem das Geld von 1 Woche bis zu 12 Wochen oder von 12 Wochen bis zu 12 Monaten oder endlich ein Jahr lang und darüber stünde.

c) Unter dieser Voraussetzung könnte dann von 1 Rtl. und darunter bis zu 5 Rtl. Kapitel von jedem 1 Rtl. von 1 Woche bis zu 12 Wochen wöchentlich 1 Pfg. Zinsen zu nehmen zugestanden werden, von 3 Monaten bis zu 12 Monaten aber nur ¾ Pfg. und endlich von mehr als 1 Jahr nur gewöhnliche Zinsen oder 5 Procent.

d) Von 5 bis zu 10 Rtl. könnte von 1 Rtl. wöchentlich bis zu 12 Wochen ¾ Pfg. Zinsen, bis zu 12 Monaten ½ Pfg. Zinsen und endlich von mehr als 1 Jahr ebenfalls nur 5 Procent zugestanden werden.

e) Von 10 bis zu 20 Rtl. aber könnten die Zinsen von 1 Rtl. wöchentlich bis zu 12 Wochen zu ½ Pfg., bis zu 12 Monaten zu ¼ Pfg. und von mehr als 1 Jahr gleichfals zu 5 Procent festgesetzt werden.

Ich bemerke zu diesen letzten 3 Buchstaben, daß es mir deswegen zweckmäßig scheint, die Zinsen nach Länge der Zeit abnehmen zu lassen, damit der Verleiher Interesse habe, an Wiederbezahlung der Kapitalsumme zu erinnern. Daneben scheint Abnahme der Interessen dazu hinreichend, und bedarf es wohl keiner solchen Verfügung, wie in den bisherigen Schutzbriefen enthalten, daß nach gewisser Zeit das Kapital ohne Zinsen stehen solle, vielmehr scheint mir solches gar zu hart gegen den Ausleiher und reizt zu sehr zu rauher Strenge gegen den Anleiher, ohne dem geringsten Unterschied nach Umständen Platz zu geben.

Uebrigens möchte es vielleicht auch scheinen, daß der sub c. mit gewisser Modification nach den bisherigen Schutzbriefen beibehaltene Wochenzins von 1 Pfg. von jedem Reichsthaler unbedingt zu moderiren sei, weil diese Zinsbestimmung in den Schutzbriefen noch aus einer Zeit herrühre, wo überhaupt die Kapitalien höher wie jetzt auszuleihen waren. Erwägt man aber dagegen, daß dieser 1 Pfg. nur bis zu 5 Rtl. und nur bis zu 12 Wochen beibehalten werden soll und daß bei gar kleinen Summen auch wegen der Mühe etwas mehr als bei größern Summen zu gewinnen sein muß, so glaube ich, daß keine weitere Moderation gewünscht werden könne, man möchte denn zwischen 5 Rtl. und 10 Rtl. oder auch zwischen 3 Monat und mehr Monat keinen Unterschied in Absicht der Verzinsung machen wollen.

Sollte man umgekehrt glauben, daß die von mir vorgeschlagene Moderation schon zu groß sei (und dies dürfte vielleicht wirklich der Fall sein, wenn die Juden nicht auch in professionis und in allen Erwerbungs- und Nahrungsmitteln den Christen mehr gleich gemacht werden), so kann dies leicht gehoben werden, wenn man das, was ich bis zu 5 Rtl. vorgeschlagen habe, weiter ausdehnt, nemlich auf höhere Summen.

f) Wenn ein dergleichen kleiner Kapitalvorschuß, wie vorsteht, auf Wochen, nemlich bis zu 12 Wochen geschehen und länger unabgeführt stehen bliebe, so müßte es zwar sich von selbst in ein Anlehn von der folgenden Klasse, nemlich in ein Anlehn von 3 bis 12 Monaten verwandeln, jedoch billig nur dergestalt, daß die rückständige Verzinsung von den ersten 3 Monaten nach dem für selbige vorgeschriebenen Zinsfuß nachgeholt werden könnte und müßte. Ebenso auch, wenn ein Geldvorschuß über 12 Monat stehen geblieben. Indes sind doch auch Gründe dafür da, lieber unbedingte Verwandlung in ein Kapital der folgenden größern Klasse vorzuschreiben, weil nemlich der Ausleiher es desto weniger unterlassen würde, an Abtrag der Schuld nach Ablauf der festgesetzten Zeit zu erinnern.

g) Es versteht sich dabei aber von selbst, daß Verzugszinsen nach erhobener Klage einer solchen Verwandelung nicht unterworfen sind, sondern die Verzugszinsen müssen so groß bleiben, wie sie nach der ersten Abrede oder nach der Natur des Kapitalvorschusses gebührten.

h) Auch wird billig nicht verwehrt, wenn ein Kapitalvorschuß auf Wochenzins, bis 12 Wochen, oder auf Monatszins, nemlich bis 12 Monat, vorgeschossen worden, daß Verwandelung des Zinsfußes in den der folgenden Klasse dadurch ausgeschlossen werde, daß beim Ablauf der 12 Wochen etc., statt wegen Wiederbezahlung zu klagen, neue Abrede getroffen werde und Novation geschehe. Alsdann ist die Sache natürlich so anzusehen, als wenn jetzt der Geldvorschuß ganz von neuem geschehen wäre, und wird dadurch alle Verbindung mit der ersten Anleihung abgebrochen.

i) Wenn auf einerlei Pfand oder sonst, und zu einer und der nemlichen Zeit oder wenigstens gleich hintereinander, etwa binnen einigen Tagen, von dem nemlichen Creditor an den nemlichen Debitor mehrmals etwas hergeliehen worden, so daß jedes Anlehn zwar keine 5 Rtl. oder keine 10 Rtl. etc., aber alles zusammen weit mehr betrüge, so wird solches billig als ein einziges Kapital betrachtet, dergestalt daß die Verzinsung nur nach demjenigen Zinsfuß geschehen darf, der in Absicht der ganzen Summe zulässig ist.

k) Ist aber auf einerlei Pfand zu ganz verschiedener Zeit und etwa mehr Wochen von einander geliehen worden, so wird jedes billig als eine besondre Schuld betrachtet und bei jeder Schuld solche Verzinsung verstattet, als bei jeder Summe, besonders betrachtet, zulässig ist.

Es fällt wohl von selbst in die Augen, daß dies sub i und k Gesagte hauptsächlich dazu dienen soll, einestheils fraudem legis zu hindern, anderntheils aber, wenn jemand das Unglück hat, abermals auf kurze Zeit etwas Geld sich verschaffen zu müssen, sofern das schon in Versatz gegebene Pfand hinreicht, ihn der lästigen Nothwendigkeit zu überheben, zu dem abermaligen Anlehn auch von neuem Pfand hergeben zu müssen.

Ad 5 et 6) Es scheint mir nicht nöthig, noch ferner Unterschied zu machen, ob ein Anlehn über 20 oder ob es über 25 Rtl. betrage und ob alsdann das Anlehn auf Pfand oder ohne Pfand, mit oder ohne Schuldverschreibung, geschehen. Da es schon was ganz Gewöhnliches ist, daß Kapitalien von 20 Rtl. auf Obligationen und Losung verliehen werden, so kann füglich auch eine einzige Abtheilung gemacht werden, nemlich zinsbare Kapitalien von 20 Rtl. an.

Dergleichen zinsbare Kapitalien werden sonst bei uns nur zu höchstens 5 Procent Jahreszinsen verliehen, den Fall ausgenommen, wenn ein Kapital nur auf Wochen oder einige Monate geliehen worden. Dann können allenfalls 6, aber auch schwerlich mehr Procent zugestanden werden, und werden es Christen gewißlich nicht. Es würde daher eine Art Begünstigung des Wuchers werden, auch außerdem bei den Juden 6 und mehr Procent als rechtmäßig zu autorisiren. Dies wird nach § 5 auch noch in einem andern Fall, nemlich nach Beschaffenheit des Vortheils zugelassen. Es ist aber bereits ad § 3 bemerkt, daß der Vortheil nicht wohl zur Grundlage gemacht werden könne. ‹Ausnahmen möchten allenfalls nicht bloß bei Juden, sondern auch bei Christen gelassen werden, wenn das Kapitel nur auf einige Monate oder andre bestimmte kurze Zeit geliehen worden. Aber auch in dem Fall dürfen wohl nicht über 6 Procent erlaubt werden.›

Es ist mir daher vollends sehr bedenklich, wenn in § 6 sogar 10 und mehr Procent zugestanden worden, falls beweislich die Gelder gegen höhere Zinsen und eigene Verbürgung von andern aufgenommen werden müssen. Dergleichen verleitet natürlich zu Mascopien. A kann sich alsdann mit B oder C vereinigen, daß sie ihm Bescheinigung gegen einen Rückschein und gegen Antheil am Gewinn u.s.w. ertheilen, daß das an D zu verleihende Geld von ihnen zuvor zu 10 Procent gegen eigene Verbürgung angeliehen worden. Ich halte es für widersinnig, wucherlichen Zinsen steuern zu wollen, gleichwohl sie zu autorisiren, wenn ein andrer uns ebenfalls wucherliche Zinsen abnimmt, statt daß vielmehr auch solchem vorgängigem Wucher eines andren ebenfalls gesteuert werden sollte.

Soviel aber die auch den § 6 aus der Landesverordnung im 2ten Bande Nr. 193 genommene Verfügung betrifft, wonach Verlust des Anlehns darauf gesetzt worden, wenn bei Schuldverschreibungen über 25 Rtl. selbige nicht in Gegenwart des Empfängers des Geldes vor dessen Obrigkeit errichtet worden, so scheint mir dies unbillige Härte gegen die Juden zu enthalten, wenn unter Christen es nicht ebenso gehalten wird, wie allerdings bedenklich ist. Mancher, der Geld leihen will, sieht nicht gern, daß mit Aufsehn es gerichtlich gemacht wird, bewegt vielleicht den Juden, ihm ohne das zu leihen, und es scheint gegen Ehrlichkeit, wenn der Empfänger daraus sollte Vortheil ziehen können, daß der Jude sich auf sein Wort verlassen. Jeder sonst gültig eingegangene Kontrakt muß billig auch bei Juden verbindlich sein, falls dies aber dennoch nicht beliebt würde, müßte wenigstens das Anlehn nicht der Empfänger des Geldes, sondern allenfalls der Fiscus oder auch eine fromme Stiftung profitiren und dieses Recht alsdann öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zu desto sicherer Vorbeugung des Wuchers auch billig diejenigen gestraft werden müssen, die gesetz- und ordnungswidrige Zinsen genommen. Insbesondre könnte festgesetzt werden, daß dergleichen wucherliche Zinsen selbst noch ein oder mehr Jahre nachher, nachdem das Kapital schon eingelöset worden, (una cum poena dupli seu tripli etc. ad fiscum seu ad pias causas, und selbst, zumal bei kleinen Forderungen, bis zu Verlust des Kapitals) noch wieder zurückgefordert werden könnten.

Noch ist es zweckmäßig, auch über einen Gegenstand zu reden, worüber zwar der vor mir liegende Schutzbrief nichts besagt, worüber aber in Reichs- und Landesgesetzen Verordnung gegeben, nemlich über das Verbot, daß ein Christ einem Juden eine Action oder Forderung

gegen einen Christen abkaufe und daß ein Christ sie einem Juden cedire. Als Grund, warum diese Reichsverordnung in der Landesverordnung Nr. 317 des 2. Bandes der Landesverordnungen gegen die Meinung bewährter Juristen erneuert worden, wird daselbst angegeben, daß wucherliche Vervortheilungen abgewendet werden sollen. Wäre aber dieser Grund hinreichend, so müßte auch schon unter den Christen selbst, nemlich untereinander, Alienation einer Action oder Forderung untersagt werden. Denn daß auch allein unter Christen bei dergleichen Geschäften wucherliche Vervortheilungen vorfallen, leidet gar keinen Zweifel. Und wie? wenn ein Christ eine Forderung an einen Juden hat, und dieser hätte kein anders Vermögen, ihn zu befriedigen, als Forderungen an andre Christen, so soll doch dem Christen Erlangung seiner Befriedigung nicht erschwert werden, weil der Jude einem Christen keine Forderung oder Activa gegen Christen cediren dürfe: In unsern aufgeklärteren Zeiten muß vielmehr gleiche Unparteilichkeit gegen Juden wie gegen Christen geltend gemacht werden, und muß daher alle Alienation und Cession zustehender Forderungen zwischen Christen und Juden ohne Unterschied so erlaubt sein als zwischen bloßen Christen oder bloßen Juden. Daß aber alsdann, wenn wirklich Wucher bewiesen werden kann, diese Einrede dem Cessionarius so gut wie vorhin dem Cedirenden opponirt werden könne, versteht sich von selbst.

Endlich bemerke ich noch, daß es wohl nicht undiensam sein würde, wenn zugleich auch wegen indirekter wucherlicher Zinsen Ordnung gemacht würde, besonders wegen derjenigen, die unter dem Namen Courtage in geldlosen Zeiten oder bei sehr geldlosen Personen oft vorab genommen worden, und wovon oft nicht nur der Mäkler, sondern auch der Ausleiher des Geldes participirt und dadurch mehr als ordnungsmäßige Zinsen genossen hat. So verdient auch das Mäklerlohn in andern Geschäften, besonders beim Kaufen und Verkaufen, alle Aufmerksamkeit: Denn wie ein Wuchergeschäfte getrieben und genannt wird, ist am Ende gleichviel.

Ad 7) Das Verbot, an Sonn- und christlichen Festtagen zu arbeiten und zu handeln, scheint mir billig und wenigstens dahin abzuändern, daß die Juden sich bloß zu viel Geräusch machender Arbeit, sofern sie solche trieben, zu enthalten, übrigens aber mit jedem, der zu ihnen kommt oder sie zu sich bestellt, handeln können, nur nicht unter dem Gottesdienst, daß sie auch sonst ihnen etwa gewöhnliche Arbeiten vornehmen dürfen, also keinen mehreren Einschränkungen unterworfen werden, als denen die Christen unterworfen sind. Denn die Christen selbst haben ja jetzt kein Bedenken, oft an Sonntagen einige Arbeit vorzunehmen oder an selbigen zu handeln, zumal mit alsdann zur Stadt oder zur Kirche kommenden Landleuten, denen es und zumal bei eiliger Zeit billig zu vergönnen, sich an Arbeitstagen nicht zu versäumen zu brauchen. Wenn Juden eben dies am Sonntage thun, so kann dies vernünftigen Christen billig kein Aergernis geben. Viel eher würde das ein gerechter Grund zum Aergernis sein, wenn Juden, denen doch unsre Sonn- und Festtage keine Feiertage sind, an selbigen ihrem Geschäfte und Art sich zu nähren, wenn sie sonst erlaubt ist, nicht nachgehen dürften. Ihr Nichtsthun an solchen Tagen kann gewiß Gott nicht gefällig sein.

Ebenso wenig ist es nötig, den Juden vorzuschreiben, ihren Gottesdienst in abgelegenen Straßen zu halten, solange wenigstens die Christen nicht genöthigt werden sollen, während des jüdischen Gottesdienstes die Juden nicht durch Arbeit zu stören.

Daß endlich die Juden auf den Seligmacher der Christen nichts Unehrerbietiges und Lästerliches reden sollen, ist zwar an und für sich eine billige Forderung, aber ich halte es doch für zweckmäßiger, dies etwas anders auszudrücken. Statt dergleichen von den Juden zu besorgen, könnte man lieber das Zutrauen gegen sie äußern, daß sie in Absicht der Religion des Staats, von dem sie Schutz haben und dessen Mitglieder auch sie sind, sich mit eben der Achtung betragen würden, als welche sie sich in Absicht ihrer Religion und Gottesdienstes erwidert wünschten, und dies um so mehr, da sich Christen und Juden als Brüder und Mitmenschen zu betrachten hätten, die den nemlichen einzigen wahrhaftigen Gott anriefen. Daß dagegen auch die Juden gegen alle Foppereien pp. gesichert sein müssen, versteht sich von selbst.

Ad 8 und 9) Es wäre vermuthlich heilsam, wenn statt des unter diesen beiden Nummern Gesagten den Juden entweder hier oder besonders eine Art von Unterricht gegeben würde, auch selbigen nach einer von Juden selbst zu verfassender oder zu genehmigender Anweisung die Sinagogen zu geben angewiesen würden, warum es unerlaubt sei, Diebstahl zu befördern und Sachen zu kaufen und zu verhehlen, bei denen gegründeter Verdacht sei, daß sie entwandt und gestohlen worden; und dies noch viel mehr alsdann, wenn die verdächtigen Sachen sogar von einem öffentlich geheiligten Orte entwandt oder gestohlen sein müssen, z. B. vom Rathhause oder aus Kirchen, und ebenso auch, wenn die Bestimmung und ein vom Staate geheiligter Gebrauch die Sachen heiligte. Auf solche Weise würde es auch Juden viel einleuchtender werden müssen, daß es viel strafbarer sei, aus Kirchen Entwandtes oder dem Gottesdienst geheiligte Sachen zu kaufen und zu verhehlen, als wenn ohne weiteren Unterricht der Kirchen bloß als christlicher Kirchen gedacht wird.

Uebrigens stelle ich auch ad 9. auf Erinnerung hiesiger Schutzjuden anheim, ob und wiefern ein Eigenthumsherr nicht nur von Juden, sondern auch von andern seine Sachen soll umsonst vindiciren können. Man setze z. B., ein gewisser bediene sich (mit oder ohne Defraudation der Post) eines Postboten, einer Botenfrau oder andern Mandatarii, um Garn oder Linnen u.s.w. hier bleichen zu lassen. Dieser Unterhändler verkaufe oder versetze es aber dagegen und habe übrigens kein Vermögen, so daß dem Versatznehmer oder Käufer bei Verstattung einer Vindication des Eigenthums etwa vorbehaltener Regreß gegen einen solchen Mandatarius nicht viel helfen könnte. Die Sache läßt sich allerdings von verschiedenen Seiten ansehen, mir scheint indes die von Leysersche Meinung, daß nemlich derjenige, welcher eines andern fidem erwählt hat, wenn anders kein gründlicher Verdacht eines etwaigen Diebstahls sich zeigt, unentgeltliche Herausgabe nicht verlangen könne, überwiegende Billigkeit für sich zu haben, de Leyser, Med[itationes] ad Pand[ectas][12a] Specimen 614 meditationes 30,31, und alsdann würde hier eine Abänderung vorgenommen und von der in § 9 der Schutzbriefe zum Grunde gelegten Theorie abgegangen werden müssen.

Um so mehr glauben hiesige Schutzjuden eine Abänderung nothwendig oder billig, da hier beim vorhandenen Lombard solche Billigkeit wirklich beobachtet werde. Es sei nicht selten, daß auch bei selbigem ein Unterhändler etwas für jemanden, der seinen eigenen Namen nicht angeschrieben haben wolle, versetze, und sei es wohl vorgekommen, daß für eine und die nemliche Person zugleich durch einen Unterhändler beim Lombard und bei einem von ihnen versetzet worden. Nichtsdestoweniger werde der harte Unterschied gemacht, daß kein Eigenthümer mit Anmaßung unentgeltlicher Vindicirung beim Lombarde unter fremden Namen versetzter Sachen zugelassen werde, sie aber in gleichem Fall sich viel Verdrießlichkeiten ausgesetzt sähen. Würde unentgeltliche Vindicirung sowohl in Absicht bona fide in Versatz genommener als ebenso gekaufter Sachen aufgehoben und nur gegen Betrügereien und redlichen Verdacht der Entwendung u.s.w. Vorkehrung gemacht, so würden diese Klagen hiesiger Schutzjuden vermuthlich billigmäßig gehoben werden.

Ad 10) Die in diesem Paragraph vorgeschriebene zehnjährige Renovation ist bekanntlich außer Observanz. Jedoch wird deshalb, wie ich nicht anders weiß, jährlich ein gewisses aus der judenschaftlichen Kasse entrichtet. Daß ich übrigens für zweckmäßig halte, die jüdischen Freiheiten u.s.w. von Zeit zu Zeit zu revidiren, ist bereits bald anfangs dieses Berichts bemerkt. Nur glaube ich nicht, daß die Juden davon sonderliche Kosten haben sollten, weil dies der guten Sache leicht ein gehässiges Ansehen gibt.

Ad 11) Es versteht sich von selbst, daß dieser Paragraph nicht aufs Gesinde noch auf Schulmeister, noch auf nahe Verwandte, die jemand nicht sowohl als eigentliche Beiwohner, als vielmehr ex pietate oder Liebe zu nahen Verwandten bei sich hat, gedeutet werden könne. Hier in Lemgo kann übrigens auch schwerlich Aufnahme von Beiwohnern verstattet werden,

12a Leyser, Augustin von (Pseudonym: Johann Ehrenfried Martini), (1683 – 1752), Jurist, Hauptwerk: Meditationes ad Pandectas, 11 Bände, 1717 – 1748.

es müßte denn mit Zufriedenheit der Stadt geschehen, weil es sonst wohl nicht verträglich damit wäre, daß hier nur 3 Schutzjuden angesetzt werden dürfen.

Ad 12) Nach dem von Baruch Berend abgeforderten Geleitsbriefe vom 22. Juli 1783 wäre zwar von Sterbfällen eine halbe Louis d'or zu entrichten, es braucht aber kaum bemerkt zu werden, daß jetzt der Sterbfall nur 1 Rtl. beträgt.

Uebrigens ist jeder Sterbfall, wegen des afflictis non est addenda afflictio, eine harte Abgabe. Vielleicht wäre allenfalls ein Geburtsgeld besser, das jedoch alsdann wegen der dabei vorhandenen Verschiedenheit beträchtlich geringer sein müßte.

Ad 13) In dieser Nummer ist bloß den Witwen das Geleit vorbehalten, vielleicht wäre es aber billig und gut, wenn es auch den Kindern in dem Fall ausdrücklich vorbehalten würde, wenn nicht nur in Absicht ihrer selbst nichts zu erinnern sei, sondern auch die Eltern sich solcher in den Kindern ihnen zu widerfahrender Gnade würdig gemacht hätten. Vielleicht wäre es aber zugleich noch nützlicher, denjenigen Judenkindern, die Ackerbau, ein gutes Handwerk (welches jedoch wiederum noch zur Zeit nicht von hier oder im Lande zunftmäßigen Handwerken zu verstehen) oder sonst ein nützlichers Gewerbe statt des meistens für den Staat nicht sehr vortheilhaften jüdischen Schacherns und Wucherns zu ihrer Lebensart erwählten, nicht nur den Vorzug zu ertheilen, daß auf sie oder ihre gleich qualificirte Ehemänner vor ihren selbst älteren Geschwistern oder Schwägern das Geleit transcribiret würde, sondern ihnen auch selbst dann Erlangung des Schutzes und selbst mit mindern Kosten zugesichert würde, wenn kein erledigter Schutz da wäre, der auf sie transferirt werden könnte, und ungeachtet noch Eltern oder Geschwister da wären, die schon Schutz hätten. Würde zugleich in andern Fällen nicht leicht neuer, gleichsam überzähliger Schutz ertheilt und ausgefertigt, so müßte dies wahrscheinlich vieles dazu beitragen, die Juden zu bewegen, statt jüdischen Schacherns und dergleichen, dem Staate nützlichere Lebensarten zu wählen. In Absicht hiesiger Stadt selbst wäre indes wiederum hiervon wenig Gebrauch zu machen, weil mehrgedachtermaßen hier kein überzähliger Schutz ertheilt werden kann.

Ad 14) Daß die hiesigen Schutzjuden außer dem Schutzgelde an die Herrschaft auch jeder noch 6 Rtl. für die hiesigen Bürgermeister entrichten müssen, habe ich bereits ad 1 berührt.

Schließlich könnte ich nun noch über verschiedene andre, etwa weiter zu machende Zusätze reden. Ich glaube aber, daß es um so weniger nöthig ist, da nach meiner zu Anfang geäußerten Idee die künftigen Schutzbriefe nur sehr kurz zu sein brauchten, und über die ganze bürgerliche Verbesserung der Juden und deren Verfassung überhaupt hier so ausführlich zu reden, daß die Sache hinreichend erschöpft würde, ohnehin außerhalb des im Rescript vom 23. Juni dieses Jahres vorgezeichneten Plans liegt.

Nr. 94

Besonderes Gutachten des Lemgoer Richters Barkhausen, die Ermunterung der Juden zu Gewerben betreffend

20. 12. 1796 – StA Dt, L 77 A Nr. 5379 fol. 200 – 234;

Entwurf: Stadtarchiv Lemgo, A 3682. Die im Entwurf vorhandenen, in die der Regierung übersandte Schrift nicht aufgenommenen Textstellen sind in spitze Klammern gesetzt.

An Hochfürstliche Regierung.

In dem Rescript vom 17. November 1795 ist mir mit Communicirung der hiebei zurückkommenden Akten, die Ermunterung der Juden zu Gewerben betreffend de 1787 s[e]q[uens], Eröffnung meines besondern Gutachtens zu diesem Verfolg nach Anleitung des Circulars vom 23. Februars 1789 und der darnach vorkommenden aktenmäßigen Verhandlungen aufgegeben. Da nun in besagtem Circular insonderheit Gutachten über verschiedene Punkte, und zwar mit Hinblick auf die Folgen einer verbesserten Einrichtung sowohl für die christlichen Unterthanen als die zum Drittheil verarmten Juden abgefordert worden, so wird es, um

desto besser ganz nach der intendirten Absicht in die vorgezeichneten oder allenfalls auch noch andre Punkte eingehn zu können, nicht unzweckmäßig sein, zuvor einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken, nemlich darüber:

I. ob und wie den Juden in sittlicher Rücksicht mehr Moral und Bildung gegeben werden könne?
II. ob es nötig und thunlich sei, den Juden in politischer Rücksicht mehr Gelegenheit einer ehrlichen Subsistenz durch nützliche Industrie zu geben und wie allenfalls den Juden Neigung einzuflößen, davon Gebrauch zu machen?
III. ob es sodann ausführbar und besser sei, die Juden förmlich zu naturalisiren und ihnen völlige Bürgerrechte in complexu zu ertheilen, oder ob dennoch das bisherige bloße Schutzsistem ferner beizubehalten, und wie selbiges allenfalls modificirt werden könne?

Ad I) So unleugbar es auch ist, daß die jetzigen Juden, im ganzen genommen, eine äußerst verdorbene Art Leute sind, so glaube ich mich doch des Beweises der Möglichkeit, ihnen mehr ‹sittliche› Bildung zu geben, (ungeachtet verschiedene bei einem Volke, das sich für das auserwählte Volk Gottes hält, auf innere Verbesserung hin zu arbeiten für vergeblich ansehen) überheben zu können. Es kommt nur bloß darauf an, wie dies zu bewerkstelligen.

Soll demnach nicht alle Mühe vergebens sein, so muß die Sache im Grunde angegriffen werden, das heißt, die Erziehung und der Unterricht der Juden muß verbessert werden.

Da es den Juden nicht wohl zugemuthet werden kann, wenn auch weiter keine Schwierigkeiten im Wege stünden, ‹Unterricht› in mit den Christen gemeinschaftlich bekenneten Religions-Lehren und damit in Verbindung stehenden gemeinnützigen Wahrheiten mit den Christenkindern in den vorhandenen Christenschulen mit zu genießen, und die ‹Christenschulen und› den hierin zu gebenden Religions- und sittlichen Unterricht hiernach zweckmäßig einzurichten sie vielleicht unzweckmäßiger für die Christenkinder machen könnte, so scheint es nötig, daß in Absicht des Unterrichts und der Gelegenheit, ihn zu empfangen, bei den Juden selbst eine Verbesserung vorgehe. Dadurch würde denn zugleich der daher gegen die Möglichkeit entnommene Zweifel, daß die Juden sich für das auserwählte Volk Gottes halten, fast von selbst wegfallen. Allerdings versteht es sich aber auch ohne Erinnern, daß daneben jedem Juden, der solches will, unverwehrt bleibe, seinen Kindern auch in Christenschulen und bei Christenlehrern beliebigen Unterricht ertheilen zu lassen.

Die erste erforderliche Vorkehrung wäre demnach wohl, dafür zu sorgen, daß die Juden gute öffentliche Schulen und Lehrer und Rabbinen bekämen und gute Bücher hätten, nach denen der Unterricht geschehen müßte.

Sollte dies recht vollkommen erreicht werden, so wäre zu wünschen, daß eben wie bei uns Christen gedoppelter Unterricht da wäre. Ich ziele hiemit darauf, daß die Christenkinder zuvörderst in jeder Bauerschaftsschule von dem Schulmeister oder Küster oder Kantor den ersten Unterricht erhalten, demnächst aber noch vollkommener von dem Prediger selbst vor der Konfirmation unterrichtet werden müssen. Hievon würde etwas Ähnliches sein, wenn außer der Synagoge der Judenschaft jedes Orts eine Landes-Synagoge dergestalt eingerichtet und mit jenen in Verbindung gesetzt würde, daß die Judenkinder zuvörderst von dem bei der Judenschaft des Orts angesetzten Rabbiner unterrichtet würden, hiernächst aber doch von dem bei der Landes-Synagoge angestellten Ober- oder Landrabbiner gleichfalls noch weiter und vollkommener unterrichtet werden müßten, ehe der Unterricht als vollendet angesehen würde.

Hieneben wäre dann gleichfalls und weiter zu wünschen, daß auch die Synagogen, und insonderheit die Landes-Synagoge, gehörig fundirt wären, dergestalt, daß sie aus sich selbst und dem habenden Fonds subsistiren könnten. Vielleicht läßt sich hoffen, daß vermögende Juden auf Empfehlung der Sache und wenn ihre Synagogen gleich andern corporibus piis privilegirt werden, sich bewegen lassen, einiges durch Vermächtnisse pp. für die gute Sache zu thun. Bis dies geschehen, oder auf irgendeine andre Weise Rat geschaffet worden, könnte indes einstweilen auch die Einrichtung getroffen werden, daß jeder Rabbiner nicht nur ein gewisses nicht zu unbeträchtliches Schulgeld, sondern auch außer andern Emolumenten ein

gewisses Gehalt, etwa aus der judenschaftlichen Kasse oder aus einer erst zu errichtenden besondern Synagogenkasse, erhielte. Dies würde den unleugbaren Vortheil verschaffen, daß die Rabbiner bei der Sache zu sehr interessirt wären, als daß sie nicht bemühet sein sollten, sich nicht durch schlechten Unterricht oder unwürdige Aufführung in Gefahr zu setzen, den Rabbinerdienst zu verlieren.

Uebrigens versteht es sich auch von selbst, daß es, da die Rabbiner nach vorstehendem Plan eine Art öffentlicher Diener des Staats werden würden, auch dem Staat um so weniger gleichgültig sein könne, wer zum Rabbiner oder Oberrabbiner angenommen werde. Die Wahl eines Rabbiners oder Oberrabbiners an und für sich selbst könnte man zwar ferner den dabei hauptsächlich interessirten Juden überlassen, aber doch billig nicht ohne Qualifikation, und zwar scheint mir das beste zu sein, daß der gewählte Kandidat der Rabbinerstelle zur Prüfung präsentirt werden müßte und hiernächst, nachdem er tüchtig befunden, gleich wie alle unsre Diener des Staats zu seinem Amte durch einen Amtseid verpflichtet würde.

Die Prüfung selbst könnte man füglich durch die Juden, nemlich ihre andern Rabbiner, geschehen lassen, jedoch in Gegenwart dazu zu ernennender Commissarien, die darauf zu achten hätten, daß die Prüfung rücksichtlich der vorseienden Verbesserung ‹der Erziehung› und moralischen Bildung der Jugend gehörig geschehe, und wenns nicht geschähe, nicht nur deshalb Erinnerung thun und die Prüfung lenken, sondern auch selbst mitprüfen könnten.

Falls nun die Juden Unwürdige und durchaus Untüchtige präsentirt hätten, so könnte ihnen aufgegeben werden, ein tauglichers Sujekt in bestimmter Frist zu präsentiren, und zwar bei Strafe, daß ihnen sonst von Amts wegen ein tauglich befundenes Subjekt zum Rabbiner oder respective Landrabbiner werde gesetzt werden.

Die Verpflichtung durch einen Amts- oder Diensteid geschähe aber meines Erachtens am besten in der Judenkirche oder Haupt- und Landessynagoge (vorausgesetzt nemlich, daß die Juden sich daraus kein Gewissen machen würden), und zwar würde derselbe wohl am besten durch die Juden selbst, jedoch vigore commissionis coram commissario und in einer ihnen vorzuschreibenden Formel abgenommen.

Der gedachte Diensteid eines Rabbiners müßte aber, außer andern sich etwa auf die jüdische Religion beziehenden Punkten (als worüber alle gerechte Erinnerungen der Juden zu hören und der Eid billigmäßig darnach einzurichten sein würde, selbst Anhänglichkeit an ihre altväterliche Religion nicht ausgeschlossen, sofern es nur nicht in Gewissenszwang ausartete) besonders das enthalten, daß er die Jugend aufs treulichste in seiner Religion unterrichten und zur *Tugend und allem Guten* anweisen wolle.

Der Landrabbiner hätte nicht nur (wie, falls ich nicht irre, bisher schon gewesen) außer anderm zugleich die Aufsicht über sämtliche Synagogen und Rabbiner, sondern erhielte auch gesetzliche und vermehrte Autorität und müßte in dieser Qualität, eben wie bei uns die Prediger und Superintendenten, die Synagogen von Zeit zu Zeit visitiren und dann darüber und insbesondere über die gefundene Beschaffenheit des Unterrichts und der Rabbiner berichten. In Absicht des Landrabbiners müßte also der Eid hierauf mit erstrecket werden.

Endlich halte ich auch dafür, daß man die hier vorgeschlagene Prüfung, Bestätigung und Verpflichtung der Rabbiner nicht bloß auf künftig anzunehmende Rabbiner einzuschränken brauche, sondern daß man auch die bereits vorhandenen dem ebenfalls unterwerfen könne, jedoch so, daß erst ein gewisser Termin festgesetzt würde, innerhalb welchem sie zur Prüfung, Bestätigung und Verpflichtung gleichfalls präsentirt werden müßten, wenn sie behalten werden wollten.

Die sodann beim Unterricht zum Grunde zu legenden Bücher anlangend, wäre mein Rat, der Judenschaft aufzugeben, durch einen dazu geschickten Mann darüber mit Berlinschen oder andern aufgeklärten und gute Bücher beurtheilen könnenden Juden in Correspondenz zu treten und nach deren Rat einiges zur Genehmigung vorzuschlagen oder zu gewärtigen, daß von Amts wegen die Bücher würden gewählt werden. Sollte indes der Fall eintreten, daß letzteres geschehen müßte, so würde ich doch der Meinung sein, daß man nichtsdestoweniger den Weg einzuschlagen habe, darüber mit aufgeklärteren Juden zu correspondiren (al-

lenfalls auch sie zugleich zu bewegen, in einem besondern Schreiben der hiesigen Judenschaft die ganze Sache zu empfehlen), damit nach Möglichkeit bei der an sich guten Sache alles auf eine solche Art eingeleitet würde, daß die Juden das ganze Unternehmen interessirte und ihnen nicht verdächtig würde.

Mit vorstehendem über den Punkt des Unterrichts besonders in sittlicher Rücksicht Gesagtem steht nun ein nicht minder wichtiger Punkt in Verbindung, wie es nemlich weiter mit den Unterrichteten gehalten werden soll. Es kann nicht genug sein, daß Unterricht ertheilt werde, sondern, wenn dadurch wirklich Besserung bewirkt werden soll, so muß zugleich für Sicherheit gesorgt werden, daß der Unterricht auch hinreichend gegeben worden. Bei uns Christen haben wir etwas, wodurch wir eine solche Sicherheit zu erlangen suchen, ich meine die Konfirmationen und vorgängigen Prüfungen vor Zulassung zum Abendmahl. Eine solche Sitte läßt sich in Absicht der Juden wohl nicht gut einführen, weil es mit der Religion selbst zu genau verbunden ist. Aber etwas, dächte ich, könnte doch geschehen, nemlich, daß ein gewisses Jahr, etwa das 13. oder 14., oder die Zeit des beendigten Religionsunterrichts festgesetzt würde, wo jedes Judenkind, allenfalls coram commissario und besonders in Rücksicht der Moral und guter Grundsätze, von dem Rabbiner geprüft würde, deren Befolgung feierlich zusagen müßte und sodann hierüber und über seine Sitten und sonstiges Betragen ein Attestat erhielte oder sonst nicht leicht Hoffnung hätte, hier im Lande Etablissement zu bekommen noch heirathen zu dürfen.

Ad II) Bei der Frage, ob es nöthig sei, den Juden mehr Gelegenheit einer ehrlichen Subsistenz zu verschaffen, bemerke ich zuvörderst, daß es mir gewissermaßen die in den neuesten Zeiten so gänge und gäbe gewordenen Menschenrechte zu erfordern scheinen, daß die Juden, da sie einmal in unsern Staaten vorhanden sind, auch müssen leben können und daß dies nicht nur von den Juden selbst, sondern auch von ihren Kindern gelten müsse, so wie sie daneben auch zur Forderung, und zwar als Menschen, berechtigt scheinen, sich fortpflanzen zu dürfen. Da nun offenbar nicht jedem Handelsgeleit ertheilt werden kann, und zu den übrigen zu sagen, *geht und nährt euch anderswo!,* nachdem fast allenthalben die nemlichen Worte ertönen, beinahe so viel heißen würde, als es ihnen unmöglich machen, leben, und zwar ehrlich leben zu können, oder sie zu zwingen, aus einem Lande ins andre herumzuschweifen, zu betteln, zu stehlen u.s.w., so kann wohl keine Frage sein, daß es so gerecht und billig als nötig und nützlich sei, den Juden freieres Feld zu jedem ehrlichen Unterhalt zu öffnen.

Dies recht vollständig zu bewerkstelligen, finden sich nun besonders bei den Handwerken wegen der bei den mehrsten vorhandenen Zunftsverfassung, wegen des Sabbats der Juden u.s.w. nicht geringe Schwierigkeiten. Namentlich ist eine Totalveränderung des ganzen Zunftwesens nicht gut dabei zum Grunde zu legen, weil deren Bewirkung nach der ganzen Verfassung der deutschen Gesetzgebung so weit aussehend ist, daß daran nur zu denken einer Schimere ähnlich sehen würde, solange es nicht die größern Staaten, etwa Oesterreich und Preußen, am Reichstage zu einer gemeinen Reichsangelegenheit machen.

Uebrigens verdient aber doch die größte Attention, was Chr. W. Dohm in seiner Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden im 2. Theil S. 275 ff. hierüber und insbesondre über Anstellung der Freimeister, auch über die durch selbige zu erlangende Gelegenheit des Unterrichts für jüdische Lehrlinge gesagt hat. In Absicht des platten Landes könnte dies vollends, und zwar bei allen Handwerken exequirt werden, da ohnehin in den Dörfern und auf dem übrigen platten Lande die daselbst etablirt werdenden Handwerker ohne Unterschied, das Handwerk möge ein geschlossenes sein oder nicht, eine Art Freimeister vorstellen. Auch würden, wenn das von mir ad I. wegen Beförderung sittlicher Bildung der Juden Gesagte in Ausübung gebracht würde, überhaupt die Schwierigkeiten von selbst sehr vermindert. Hiebei muß ich zugleich der in neuern Zeiten und selbst hier im Lande, nemlich zu Varenholz, gemachten Versuche, Industrieschulen anzulegen, rühmlichst gedenken, und ich sollte meinen, daß sich die Sache auf diesem Wege schon so würde einrichten lassen, daß es auch für die Juden nicht an fürs erste hinreichender Gelegenheit fehlte, Industrieunterricht zu be-

kommen. Nicht zu gedenken, daß auch die Juden vielleicht dazu gebracht werden könnten, für einige eigene Industrieanstalt zu sorgen.

Die Juden geneigt zu machen, entweder für eine eigene Industrieanstalt und Industrieschule zu sorgen oder andrer vorhandenen Gelegenheit sich zu bedienen und ihren Kindern Industrieunterricht geben zu lassen, würde es gleichfalls wohl nicht an Mitteln fehlen, und möchte ich unter anderm etwa folgendes vorschlagen: daß unter der Voraussetzung, daß nicht bloß Handelsgeleit, sondern auch andre Arten des Geleits und Schutzes ertheilt werden, festgesetzt würde:

1) daß nicht nur nicht leicht ein neues Handelsgeleit gemacht, sondern selbst auf Kinder nicht transcribirt werde, falls nicht außer der übrigen erforderlichen Qualifikation ein gewisses Vermögen an liegenden Gründen oder bei einer öffentliche Kasse belegten Kapitalien, etwa von 500 Rtl., nachgewiesen würde.

2) Auf diejenigen Kinder hingegen, die nicht nur den ad I) verlangten Religions- und Moral-Unterricht, sondern auch einen vorstehends verlangten Industrieunterricht genossen und nützliches Gewerbe, nemlich Ackerbau, eine Kunst, ein Handwerk u.s.w. trieben, würde der Schutz fortgeerbt oder auch schon bei Lebzeiten eines bereits Schutz habenden Vaters, Bruders u.s.w. ertheilt, ohne weitere Kosten zu haben, vielmehr wären sie selbst vom Schutzgelde, vom Sterbfall u.s.w. mehr oder weniger frei, wie ich sub III weiter detailliren werde.

3) Nicht nur hätte von mehreren Kindern dasjenige, welches sich so qualificirte, vor seinen auch ältern Geschwistern, die sich nicht so, sondern nur bloß durchs Vermögen qualificiren könnten, den Vorzug ins Transcribirung des Schutzes, sondern selbst andre, die noch keinen Schutz hätten, sich aber auf die erforderliche Weise qualificirten, hätten Abtreibungsrecht und könnten dadurch einen nicht so Qualificirten aus dem Schutz treiben, in seine Stelle treten und Näherrecht in seine liegenden Gründe exerciren.

4) Endlich könnte auch in Fällen, wo ferner neues Handelsgeleit oder auch Transcription desselben ertheilt würde, dabei wenigstens die Bedingung gemacht werden, daß von mehreren Kindern das eine oder andre, nach Größe der Zahl zu bestimmen, ein nützliches Gewerbe erlernen und treiben solle und daß widrigenfalls nicht nur keine Transcription geschehen, sondern auch sogar schon bei Lebzeiten eines solchen Schutzjuden ‹sein Schutz› wieder zurückgenommen und eingezogen werden solle. Es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß letzteres bloß in Absicht *künftiger* Schutzertheilungen ausgeführt werden könne, wenn nicht die Gerechtigkeit verletzt werden soll.

Die sicherste Verbesserung der Juden in Absicht der Industrie würde aber meines Dafürhaltens bewirkt werden können, wenn zugleich Anlegung einer eigenen Judencolonie geschehen könnte. Die erste Grundlage einer solchen Colonie müßte wohl Urbarmachung und eigene Cultur einiger Länderei zum Acker- oder Gartenbau sein. Außerdem wären aber keine andren hier aufzunehmen als diejenigen, welche eine Kunst, ein Handwerk, eine Fabrik oder Manufaktur erlernt hätten und hier treiben wollten. Wenn daneben überhaupt, bis diese Colonie hinreichend angebauet und zustande gekommen wäre, kein neuer Schutz ertheilt, vielmehr bei sich ereignenden Fällen der Schutz eingezogen würde, wenn überdem dieser Colonie sonst noch einige Freiheiten, entweder unbestimmt oder auf lange Zeit, bewilligt würden, so dächte ich, sollte es wohl nicht fehlen, daß sich eine hinreichende Anzahl, um Schutz oder Etablissement zu erhalten, dazu qualificirte; daß hiedurch dann fast von selbst eine Art Industrieschule oder gute Gelegenheit zum Industrieunterricht für die übrigen Juden entstehen würde, fällt von selbst in die Augen.

Ad III) Bei der dritten Frage, völlige Naturalisirung der Juden betreffend, beziehe ich mich zuvörderst auf dasjenige, was Herr W. Dohm im 2. Theil seiner angezogenen Schrift S. 171 und folgende gegen die deshalb opponirten Erinnerungen gesagt hat. Vollends dann könnte die Ausführbarkeit der Naturalisation der Juden keinen Zweifel haben, wenn erst das in Rücksicht der moralischen Cultur ad I) und in Rücksicht der Industrie-Cultur ad II) Gesagte völlig in Ausübung gebracht wäre. Und ebenso unleugbar scheint es, daß es alsdann

wohl besser sein müsse, die Juden förmlich zu naturalisiren und ihnen völlige Bürgerrechte in complexu zu ertheilen, als nach dem bisherigen Schutzsistem bloß einzelne Rechte zu bewilligen. Auf dem leichtesten und sichersten Wege zum Ziel zu gelangen wäre es vielleicht das natürlichste und rathsamste, daß man vorerst beides, Naturalisirung und das bisherige Schutzsistem, beibehielte und unter gewissen Modificationen verbände, etwa folgender Gestalt:

1) Ich setze voraus, daß nach dem ad II) in fine geschehenen Vorschlag eine eigene Judencolonie angelegt werden könne und solle und daß darin niemand aufgenommen werde, der nicht den gehörigen Religions- und Moral-Unterricht, wie auch Industrie- oder Kunst- oder Wissenschafts-Unterricht genossen und sich gehörig qualificirte.

2) Niemand wird hier ausgeschlossen, wer sich gehörig qualificiren kann und daneben sich anbauet oder eine bereits angebauete Stette acquirirt.

3) Diese Colonisten erhielten wahres Indigenat und Inbegriff von Bürgerrechten, und namentlich folgende:

a) das Recht, alle an sich erlaubte Nahrung zu treiben;
b) das Recht, Grundstücke in und außerhalb der Colonie zu erwerben;
c) das Recht, zu öffentlichen Aemtern, welchen sie vorstehen könnten und wollten, und zumal bei der Colonie, zu gelangen;
d) überhaupt Mitgenuß aller Güter und Gerechtsame, die andre Bürger und Unterthanen haben; und als Folge hievon,
e) daß diese Colonisten durchaus frei wären sowohl von Geleits- oder Aufnahmegeldern, als vom jährlichen Schutzgelde und ähnlichen Lasten;
f) endlich würde ich diesen Juden selbst das Recht bewilligen, daß sie, wenn sie wollten, sich bei vorfallender Gelegenheit mit Christen verheirathen dürften, und also ebenso auch den Christen in Absicht solcher Juden, jedoch allenfalls aus begreiflichen Gründen mit Ausnahme des Falls, wenn ein solcher Jude zu Erreichung seiner Absicht eine Christin zum Beischlaf verleitete. (confer des Herrn Rat Heldmann – Gedanken über die bürgerliche Verfassung der Juden in den Lippischen Intelligenzblättern vom Jahr 1783, Stück 48 der nützlichen und unterhaltsamen Aufsätze, als woselbst überhaupt vorgeschlagen, Ehen zwischen Juden und Christern zu erlauben.)

4) Namen sind an sich zwar eine gleichgültige Sache, ich hielte es jedoch für zweckmäßig, für eine neue Sache auch lieber eine neue Terminologie einzuführen und daher diese Colonisten, als einen Vorzug, nicht Schutzjuden, sondern Bürgerjuden, Judenbürger, Indigenatjuden, Indigenatisten, naturalisirte Juden oder auf andre ähnliche Weise zu benennen, eben wie vorhin in Ungarn, nach Dohms Materialien Theil III S. 374, in ähnlicher Idee die Benennung von Neubannaten für die neu angebaueten und vom Herumschweifen abgezogenen Zigeuner statt des vorigen Namens beliebt wurde. Hauptsächlich würde dies dazu dienen, daß die Christen einen Unterschied machten und dergleichen Indigenatisten, ‹zumal› wenn von ihnen einige in Ehren und Würden ständen, ehrenvoller als andre Juden ansähen, und dadurch würden dann diese Juden sich auch selbst als ehrenvoller zu betrachten anfangen.

5) Das Recht der Reception solcher Indigenatisten könnte füglich der Colonie selbst zugestanden werden, und würde wohl um so mehr es müssen, sobald die Colonie zu einer gewissen Anzahl angewachsen wäre und gehörige Verfassung bekommen hätte, da die Juden alsdann sich viel stärker für die Sache interessiren und darnach streben würden, die Colonie und Autonomie der Juden zu befördern, sich also bemühen würden, würdig befunden zu werden, in diese Colonie von ihren Glaubensgenossen aufgenommen zu werden. Auch wäre hiebei billig keine andre Einschränkung als die zu machen, daß alles vorschriftsmäßig beobachtet werde und unter Autorität dazu committirter Obrigkeit geschehe.

6) Solange noch keine solche Colonie existirt und eingerichtet ist, könnten statt dessen, und hiernächst, wenn sie zustande gekommen, neben selbiger füglich auch dergleichen Judenbürger oder Indigenatjuden einzeln mit gleichen oder ähnlichen Rechten und Vorzügen aufgenommen werden, wenn sie sich nur gleichmäßig qualificirten und praestanda prästirten

und bei der Colonie oder auch bei der ordentlichen Obrigkeit unter die Indigenatjuden aufgenommen und eingeschrieben wären.

7) In den Städten hätte das Recht der Aufnahme solcher Indigenatisten billig der Magistrat, eben wie bei andern Bürgern, und könnten selbige auch wohl außer der übrigen Qualificirung einen Bürgereid leisten müssen, als welcher Vorschlag um so weniger befremden kann, da sogar bisher schon nach J. C. Unzers[13] Angabe in seinen Anmerkungen zu der Schrift des Herrn Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, S. 48, von den Juden in Dänemark ein Bürgereid geleistet und ihnen ein Bürgerbrief ertheilet worden.

8) In Absicht der neben den hier vorgeschlagenen Judenbürger vorerst noch beizubehaltenden bloßen Schutzjuden könnte sodann ein mehrfaches Geleit eingeführt werden, als etwa: das große oder volle, das kleinere oder halbe und das ganz kleine, und könnte dann in Absicht deren weiter festgesetzt werden:

9) Wenn beide, Mann und Frau, sich zwar nicht zu Indigenatisten qualificirt hätten oder sich nicht qualificiren könnten, besonders nicht in Rücksicht des nach dem ad I) gesagten erforderlichen und genossenen sittlichen Unterrichts u.s.w., aber übrigens doch beide ein nützliches Gewerbe trieben, Ackerbau, Gartenbau, irgendeine Manufaktur u.s.w., so erhielte eine solche Familie dergestalt das volle Geleit, daß sie kein Geleits- oder Aufnehmungsgeld zu entrichten brauchten, vom Sterbfall und dergleichen Lasten durchaus frei wären, auch kein gewisses Vermögen nachzuweisen brauchten, übrigens aber nicht nur vom besitzenden Haus, Garten oder andern Grundstück gleich andern Unterthanen contribuirten, sondern auch alle bürgerliche Lasten tragen und Schutzgeld entrichten müssen, jedoch in Absicht des letzteren nur so viel, als nötig wäre, um sie darin den Indigenatisten nicht ganz gleich zu machen, also etwa 1/4 von demjenigen, was bisher unter dieser Rubrik entrichtet worden, und selbst dies nur also, daß sie auch hievon durch eine Reihe von Jahren, etwa 10 Jahr hindurch, bewiesene rühmliche Betriebsamkeit frei zu werden hoffen könnten und daß endlich der überlebende Ehegatte diese zur Belohnung der Industrie gewährten Vortheile auch allein im Witwenstande ferner behielte.

10) Wenn nur ein Theil ein dergleichen nützliches Gewerbe triebe und der andre bloß schacherte oder faulenzte, so könnte einer solchen Familie das halbe Geleit dergestalt bewilligt werden, daß ein gewisses Vermögen, etwa die Hälfte des sonst im voran erwähnten Circular vom 23. Februar 1789 als erforderlich vorgeschlagenen, also 250 Rtl. nachgewiesen werden müßte, und daneben nicht wie nach voriger Nummer das ganze, sondern nur das halbe Geleitsgeld nachgelassen würde, auch nur die Hälfte an dem sonst zu entrichtenden jährlichen Schutzgelde, und so auch in Absicht der Sterbfälle und dergleichen Lasten, und zwar in Absicht der Sterbefälle zugleich mit der Bestimmung, daß, falls der Längstlebende von zwei Ehegatten derjenige wäre, der das nützliche Gewerbe getrieben, für den Verstorbenen überall kein Sterbfall entrichtet würde, im umgekehrten Fall aber die Hälfte des Sterbfalls entrichtet werden müßte; in Absicht des Schutzgeldes aber also, daß, wenn der Längstlebende der Betriebsame wäre, entweder überall kein weiteres Schutzgeld oder wenigstens nicht über 1/4 des sonst zu entrichtenden entrichtet würde, da hingegen im umgekehrten Fall mit Bezahlung des halben Schutzgeldes fortgefahren werden müßte. Uebrigens würde zwar auch hier, nemlich in Absicht des halben Schutzgeldes, völlige Befreiung erlangt, aber erst in doppelter Zeit, also nicht wie nach voriger Nummer in 10, sondern erst in 20 Jahren.

11) In dem Fall hingegen, daß kein Theil ein nützliches Gewerbe triebe und von beiden Eheleuten bloß geschachert würde, könnte es füglich bei der bisherigen oder im Circular vorausgesetzten Einrichtung bleiben, und würde insonderheit wegen des nachzuweisenden Vermögens, nemlich des doppelten von dem nach voriger Nummer erforderlichen, oder von 500 Rtl., die größte Strenge zu beobachten sein, also ganz nach Aeußerung des Circulars vom 23. Februar 1789 nr. 3.

[13] Unzer, Johann Christoph (1747 – 1809), Arzt und Dichter; Anmerkungen über die Schrift des Herrn von Dohm über die bürgerliche Verfassung der Juden, erschienen 1782.

12) In Absicht der Art, wie das verlangt werdende Vermögen nachgewiesen werden müßte, dürfte es wohl das zweckmäßigste sein, daß es entweder in liegenden Gründen bestehen oder bei einer öffentlichen Kasse belegt sein müßte, um zu einer Art Kaution wegen des zu beobachtenden Handelns und Wandelns zu dienen.

Alles dies zugleich mit Beobachtung dessen, was sonst noch bereits ad II) sub 1.2.3.4. gesagt ist.

Ich könnte nun auch noch über verschiedene andre etwa zu machende Unterscheidungen reden. Aber es würde mich in ein gar zu weites Feld abführen, und ich muß um so mehr hier mich dessen enthalten, da ich nach allen vorstehenden Prämissen nun auch noch über die im Circular vom 23. Februar 1789 vorgezeichneten Punkte etwas sagen muß und dabei ohnehin, ebenso wenig wie bei Vorstehendem, alle Weitläufigkeit vermeiden kann.

Der 1. Punkt war:

In wiefern zeigt die nach ohnbezweifelten Thatsachen auszuführende Erfahrung die Schädlichkeit (und wie ich hinzusetze) oder die Nützlichkeit des jüdischen Handels für die Stadt oder das Amt N.?

Die Absicht dieser Frage geht unstreitig weiter wie die Worte lauten, nemlich nicht bloß auf eigentlichen Handel, sondern auch auf andre lucrirende und Commercialgewerbe, insbesondre auch auf Geldvorschüsse und aufs Leihen auf Pfänder. Uebrigens kommt es jetzt nicht bloß darauf an, ob dergleichen jüdische Gewerbe für diesen oder jenen einzelnen oder für diesen oder jenen gewissen Ort, sondern auch, ob es in aller Rücksicht und in Absicht des ganzen Landes mehr schädlich oder nützlich sei. Denn es ist an sich ganz möglich, daß ein gewisses Gewerbe in Absicht gewisser Personen oder in Absicht eines gewissen Orts nicht schädlich oder gar nützlich und gleichwohl in Absicht des Ganzen von überwiegendem Nachtheil wäre, und so auch umgekehrt.

Nach diesen Gesichtspunkten kann die Erörterung über den Nutzen und Schaden unserer jetzigen Juden nicht anders als sehr schwer und unsicher sein. Die Hauptpunkte, worauf es ankommt, sind indes vermuthlich notorisch genug, um nothdürftige Prüfung darüber anstellen zu können.

Die in den communicirten Berichten angegebenen oder mir sonst bekannten Gründe für die Nützlichkeit unsers jüdischen Handelsgewerbes bestehen demnach hauptsächlich in folgendem:

1) daß der Jude unentbehrliche Bedürfnisse ins Haus bringt und dadurch manche Versäumnis ersparet, und ebenso auch in Absicht des Abkaufens und Abholens der entbehrlichen Sachen;

2) daß der Jude alles abkauft und abnimmt, was sonst nicht zu Gelde zu machen ist, oder wenigstens nicht so bequem;

3) daß der Jude alles anschafft, was sonst nicht so gut zu bekommen ist, und durch Geldvorschüsse und auf andre Weise oft aus der Not hilft, wo Christenhülfe vergebens gesucht wird, z. B. bei eilfertiger Ergänzung des Acker-Inventars;

4) daß der Jude mit geringerm Profit vorlieb nimmt wie ‹die› Christen und dadurch zugleich die Gewinnsucht mancher Krämer und Kaufleute beschränkt;

5) daß beim Juden kein bares Geld nötig ist, sondern theils von ihm leicht Kredit gegeben wird, theils auch mit ihm getauscht werden kann;

6) daß der an Gränzorten wohnende Jude manches von Auswertigen profitirt, manchen Groschen ins Land zieht und in Umlauf bringt.

Gegen diese Schutzreden für unsre Handels-Juden fehlt es aber auch von der andern Seite nicht an wichtigen Gegengründen. Denn

ad 1) wird dieser angebliche Nutzen unserer Juden durch das beständige Zubringen der entbehrlichsten Dinge, durch ewiges Ueberlaufen und aufdringliches, fast nicht zu ermüdendes Anbieten, durch langes Schachern, um den größtmöglichen Vortheil zu erringen, durch dadurch erwachsende lange Abhaltung von der Arbeit, durch das Abschwatzen von auch nicht entbehrlichen Sachen u.s.w. wieder aufgewogen.

Ad 2) ist zu erinnern, daß Juden dagegen auch solche Sachen abzukaufen und abzunehmen pflegen, in Absicht deren es besser wäre, wenn keine Abnehmer da wären, und daß es schurkischem Gesinde, ja selbst Frauen und Kindern nicht an verschwiegenen Ebräern zu fehlen pflegt, durch die sie alles los werden können, und daß jene eben durch das Vertrauen auf verschwiegene Ebräer zu schurkischen Streichen desto eher verleitet werden.

Ad 3) wird den Juden nicht ohne Grund vorgeworfen, daß sie, eben weil sie alles anschaffen, auch insgeheim zum verbotenen Luxus die Hand bieten, und wenn es Fälle gibt, daß ein Jude aus der Not hilft, wo bei manchem Christen vergebens Hülfe gesucht ist, so gibt es auch umgekehrt Fälle, daß Christen helfen, wo Juden nicht helfen wollen, oder wenigstens nur auf unbilligere Bedingungen wie Christen. Insbesondre in Absicht der Geldvorschüsse und des Leihens auf Pfänder hilft freilich der Jude lieber wie Christen, aber nicht wegen besserer Denkungsart, sondern vielmehr deswegen, weil der Jude mehr Vortheil nimmt, und nach den Schutzbriefen nehmen darf wie Christen. Wenigstens ist so viel gewiß, daß dieser etwaige Nutzen der Juden unbedeutend ist oder gar besser erreicht wird, wenn für gut eingerichtete Leihkassen und Lombarde gesorgt wird. Die dazu dienenden Anstalten hier im Lande sind bekannt.

Ad 4) ist es nichts weniger als unbedingt wahr, daß der Jude unter gleichen Umständen, insbesondere bei gleicher Güte der Ware, mit geringerm Profit vorlieb nehmen sollte. Es ist vielmehr notorisch, daß der Jude meistens den größtmöglichen Profit zu erlangen sucht und daher gewöhnlich viel stärker vorschlägt und Unwissende viel stärker vervortheilt. Gewinnsucht andrer Kaufleute oder Krämer kann daher auch nicht sehr dadurch beschränkt werden, da selbst in denjenigen Fällen, wo ein Jude etwas ziemlich wohlfeil erläßt, dies meistens erst durch langes Dingen erhalten wird, und daher, zumal bei der Schwade der Juden, oft auch nicht erhalten wird. Der daneben bis jetzt wenigstens sich findenden und bei dem schlechteren Unterricht und aus andern Gründen begreiflichen größern Betrüglichkeit nicht zu gedenken.

Ad 5) Der Kredit der Juden ist selten für die Christen wohlthätig. Außer dem, daß von den Juden, so gut wie von den Christen, beim Kaufpreise schon auf den zu gebenden Kredit Rücksicht genommen wird, pflegt zugleich eine Art Wartlohn bedungen zu werden, daß nemlich eine Zugabe an Korn, Victualien u.s.w. gegeben und des öftern wiederholt werden muß. Und den Tauschhandel anlangend tauscht der Jude eher, um theurer, denn um wohlfeiler zu verkaufen; er sucht mehr zu gewinnen, als er thun würde, wenn er für bar Geld verkaufte und für bar Geld kaufte. Kurz, sein Tauschhandel schlägt meistens in Vervortheilung aus.

Ad 6) kann ebenso gut gesagt werden, daß der Grenzjude manchen von Einländern profitirten Groschen wieder über die Gränze und außer Umlauf im Lande bringt, daß er auswerts manches unnötig kauft und im Lande wieder verkauft und anschwatzt.

Nicht zu gedenken, daß auch nicht unmöglich ist, daß in der Folge in den benachbarten Ländern gegen das Verkehr unsrer Grenzjuden und ihr Schachern außerhalb unsres Landes ernstliche Vorkehrungen gemacht würden.

Die 2. Frage des gedachten Circulars war:

Sind daher die dasigen jüdischen Handelsgeleite auf eine gewisse Zahl einzuschränken, über welche der Regel nach kein neues Geleite noch eine Transcription zu ertheilen, mithin mit letztern, bis zur Reduction auf jene, möglichst zurückzuhalten wäre?

Da ich nach dem auf vorige Frage Gesagtem es wenigstens als zweifelhaft ansehen muß, ob nicht unser jüdischer Handel, nemlich der Hausirende und Schachernde Handel, so wie er ‹bis› jetzt beschaffen ist, mehr schädlich als nützlich sei, so glaube ich, daß, solange die bisherige Lage der Dinge bleibt, nicht leicht eine Vermehrung vorzunehmen sei; und ist es wirklich heilsam, daß die Juden von diesem Handel und Schachern abgezogen werden, so scheint es auch zweckmäßig, daß, um diese Schacherer auf die mindeste Anzahl zu bringen, selbst in Absicht der Transcriptionen die behutsamste Zurückhaltung beobachtet werde.

Möglichste Einschränkung der Handelsgeleite finde ich zwar deswegen widerrathen, weil weniger und daher wohlhabendere Handelsjuden desto mehr riskiren und desto eher drücken würden, je weniger sie durch Konkurrenz sich dadurch um den Handel zu bringen Gefahr liefen. Aber dies Raisonnement scheint nicht ganz richtig. Ist die jüdische Handelsart schädlich, ist insbesondre bis jetzt zu viel Betrüglichkeit unter ihnen, so wird durch große Konkurrenz das Raffinement zu bösem Zweck vermehrt, und die Konkurrenz kann deswegen nicht sehr zur Schwächung der Nachtheile des jüdischen Handels würken, weil nicht der Jude aus mehreren gewählt wird, nicht in Konkurrenz nach dem Mindestgebot u.s.w. schachert, sondern umgekehrt der hausirende Jude wählt, ist in dem Zeitpunkt und an dem Ort, wann und wo er handelt und schachert, meistens allein da und ohne sehr sichtbare Konkurrenz.

Die 3. Frage war:

Welche Zahl wäre für dortige Stadt (oder dortiges Amt) so anzunehmen, daß die bleibenden Handelsschutzjuden sich von den im Eingang des Circulars angegebenen Handelsrubriken, und zwar von welchen am unschädlichsten und besten, ohne Nachtheil des dortigen Publicums, mit Rücksicht auf ihr etwaiges Verkehr außerhalb der Landesgränze nähren können? Vorausgesetzt, daß der Schutzsuchende vorher ein Vermögen von wenigstens 500 Rtl. streng nachgewiesen habe, widrigenfalls derselbe

a) entweder noch als Knecht fortdienen oder auch
b) im Fall des nicht vorhandenen Vermögens oder der Vollzähligkeit der Handelsjuden ein sonstiges erlerntes nützliches Gewerbe treiben muß.

Ich bemerke zuvörderst, daß es in Absicht andrer Handelsleute und zumal in den Städten nicht angeht, in Absicht jedes Orts und in Absicht jeder Handelsrubrik eine gewisse Anzahl Kaufleute festzusetzen, die sich daselbst von selbiger ohne Nachtheil des Publicums nähren könnten, sondern dies ist veränderlich und richtet sich nach Umständen. Denn sobald sich jemand mehr ausbreitet, mehr Zulauf bekommt, können natürlich nicht so viele neben selbigem auf- und fortkommen; so wie umgekehrt, wenn eine beträchtliche Art Handel aufhört, gleichsam monopolisch zu sein, und sich gleichförmiger unter mehrere vertheilt, dadurch das erfolgt, daß alsdann mehrere davon sich nähren können. Ebenso verhält es sich in Absicht der Hausirer, vorausgesetzt, daß selbige geduldet werden, und also in Absicht unserer herumschachernden Handelsjuden, und deren Verkehr über die Landesgrenzen hinaus macht die Sache eher noch veränderlicher, als sie an sich schon ist.

Wenn nun auch nach dem auf vorige Fragen Gesagten es aufs wenigste zweifelhaft ist, ob nicht überhaupt unser jüdischer Handel bei seiner jetzigen hausirenden Beschaffenheit im ganzen mehr Nachtheil wie Vortheil bringe (und das nemliche würde der Fall sein, wenn auch andre diese Art des Handels trieben), und wenn Zurückhaltung mit Ertheilung der Handelsgeleite mit dazu beitragen kann, die Juden von bedenklicher Schacherei desto eher abzubringen, so bedarf es natürlich keiner weiteren Untersuchung, welche Zahl an welchem Ort und mit welchem Handelsartikel am unschädlichsten sei, sondern die einzige Regel ist und bleibt, die behutsamste Zurückhaltung in aller Handels- und Geleitsertheilung und in Absicht alles Hausirens zu beobachten.

4. Frage:

Ist die Neigung für gemeinnützige Hantierungen außer dem Handel nicht bei dieser Nation durch Zulassung zum öffentlichen Unterricht und durch sonstige ihre Reformation begünstigende Mittel zu ersetzen? Würde es z. B. ratsam sein zu verordnen, daß die Juden ihre Kinder auch auswerts reisen oder dienen lassen und, ohne gewisse Jahre nicht außerhalb Landes gewesen zu sein, keinen Schutz erhalten würden? damit sie in ihrer Eltern Haus nicht geboren werden, heirathen und sterben, ohne ihren engen örtlichen Kreis je verlassen zu haben?

Wird hier durch den Vorschlag, die Juden zum öffentlichen Unterricht zuzulassen, der öffentliche Unterricht in den Schulen gemeint, so sind schon jetzt die Juden davon just nicht ausgeschlossen; ich habe aber bereits vordem bemerkt, daß die Juden selbst nicht sonderlich

Lust haben dürften, viel Gebrauch davon zu machen, und daß es daher zweckmäßiger sei, wenigstens daneben den Unterricht bei den Juden selbst zu verbessern. Wird aber Unterricht in Handwerken u.s.w. gemeint, so habe ich ebenfalls hierüber ‹vordem› ad 11) schon genug gesagt.

Die Juden aufs Handwerk reisen oder auswerts dienen zu lassen, kann schwerlich viel Nutzen schaffen, solange auswerts ebenfalls eben keine geschickte jüdische Handwerker da sind und in Absicht der christlichen sich ebenso wenig noch zur Zeit viel Gelegenheit finden möchte, daß Juden admittiret würden.

Solange die jetzige Lage der Dinge ist, scheint überhaupt das Reisen der Juden auf gut Glück nicht leicht gute Folgen haben zu können. Wie hier im Lande ist auch anderwerts der fremde, reisende Jude eine verdächtige und verfolgte Person, und die Not bildet leicht beides in Bettler und Spitzbuben um. Ebenso wenig kann vom auswertigen Dienen viel Nutzen erwartet werden, wenn nicht bei solchen Auswertigen gedient wird, von denen man weiß, daß es Leute sind, von denen man sich versprechen kann, daß die Dienenden der Regel nach besser und tüchtiger ihren Dienst verlassen werden. Daß bei solchen werde gedient werden, gibt bis jetzt noch nichts Sicherheit. Vielleicht wäre es daher zweckmäßiger, das auswertige Dienen vielmehr zu untersagen, wenn nicht nebst den eigenen guten Attestaten von guter Aufführung pp. über die Beschaffenheit der Personen, bei denen gedient worden, genugthuende Zeugnisse zurückgebracht würden.

5. Frage:

Für welche zeitig zu erlernende Hantierungen hauptsächlich mit Rücksicht, sowohl daß sie davon bestehen können, als auch auf vorzunehmende Verbesserung der Zunfteinrichtungen bei den Juden Neigung zu erwecken?

Nach dem von der Judenschaft erstatteten Bericht würden die Juden von keiner einzigen Hantierung außer dem Handel subsistiren können. Offenbar würde dadurch zu viel bewiesen werden. Denn wäre es wahr, daß der Jude deswegen von einem Handwerk pp. nicht subsistiren könnte, weil er nicht nur zur Schabbeskost aufs wenigste 1 Rtl. bedürfte, sondern auch, außer andern Feiertagen, wöchentlich 1½ Tag mehr denn die Christen sich versäumen müßte, so müßte eben dies auch beim Handel mit in Anschlag kommen, und würde daraus folgen, daß der Jude, um mit dem Christen Preis halten zu können, zugleich entweder betteln oder stehlen oder betrügen pp. müsse, daß mithin der Handelsjude gefährlich und überall nicht zu dulden sei. So schlecht ist die Sache der Juden nicht, und es ist in mehreren Berichten dagegen gezeigt, daß jene Angaben durchaus unrichtig sind. Selbst ihre Versäumnis ist vielleicht nicht viel größer als die der Katholiken, da sie dagegen unsere Sonn- und Festtage nicht haben. Unsre christlichen Handwerker pp. können überdem von ihren Hantierungen nicht bloß subsistiren, sondern sogar wohl reich dabei werden. Es ist also keine Frage, daß die Juden, wenn sie auch etwas weniger dabei profitirten, doch noch immer würden davon subsistiren können.

Ueber vorzunehmende Totalverbesserung des ganzen Zunftwesens brauche ich mich nach demjenigen, was voran ad II) gesagt ist, jetzt nicht weiter aufzuhalten, und eben darauf beziehe ich mich auch in Absicht der Mittel, bei den Juden Neigung zu nützlichen Hantierungen zu erwecken.

Gewisse Hantierungen besonders für die Juden in Vorschlag zu bringen scheint mir nicht nöthig. Ihnen muß das ganze weite Fach aller jetzt vorhandenen und ferner kommenden nützlichen Hantierungen gleich den Christen offen stehen; die Wahl kann immerhin jedem einzelnen Juden eben wie jedem einzelnen Christen überlassen werden. Es kann vorerst erwartet werden, daß von selbst nach Neigung und Gelegenheit Wahl geschehe. Dies ist hinreichend, da es doch nicht Zweck sein kann, den Juden gewisse Hantierungen allein zuzuwenden. Ohnehin müßten sich die Juden, eben wie die Christen, bei unschlüssiger Ueberlegung an Sachkundige wenden und mit selbigen Rat pflegen. Allgemeiner Rat für alle, besonders diese oder jene Hantierung zu wählen, kann nicht gut gegeben werden, und ebenso wenig ist also Grund, bei den Juden ihre Neigung auf diese und jene Hantierung allgemein zu lenken.

6. Frage:

Ist den Juden zu ihrer Subsistenz nicht nachzulassen, die in der Stille zu Hause zu treibende Profession auch an christlichen Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Vermeidung alles öffentlichen Aergernisses fortzusetzen? wohin also kein Pflügen, Dreschen pp. gerechnet werden kann, wenn sich einige auf den Ackerbau legten; es sei denn, daß sie in einer eigenen Colonie oder dort zusammen wohnten, in welchem Fall sie in ihrem Gewerbe und Landbau durch die christlichen Feiertage gar nicht gestört würden?

Meines Dafürhaltens sind selbst die Christen nicht dermaßen unter Religionszwang zu setzen, daß sie an ihren Feiertagen keine nöthig oder nützlich findende Arbeit vornehmen dürften. Es wird ja niemandem einfallen, Arbeiten mit der Feder, mit dem Pinsel u.s.w. an Feiertagen in unsern Zeiten noch ferner untersagen zu wollen, sondern dergleichen, ob es am Sonntage vorzunehmen, wird mit Recht jedes eigenen Beurtheilung überlassen. Ob nun aber der Jurist am Feiertage eine Klagschrift oder eine Relation und einen Bescheid macht, ob der Prediger eine Predigt für einen künftigen Tag schreibt, ob der Maler malt, ob der Bauer pflügt pp. ist an sich einerlei, und alles, sogar das Predigen selbst, ist Arbeit in eines jeden Beruf. Freilich machen einige Arbeiten Geräusch und Störung. Aber außerdem, daß nicht verlangt wird, noch gut verlangt werden kann, daß z. B. Postwagen, Fuhrkarren, und selbst mit Stangen, Eisen oder andern Geräusch machenden Sachen beladene, am Sonntag still liegen sollen, scheint überhaupt nicht leicht wegen jedes Geräusches die sonst zuständige Freiheit, auf dem Seinigen und in seinem Hause gutscheinende Arbeiten vorzunehmen, einzuschränken, und wenigstens nicht weiter, als daß der Gottesdienst dadurch nicht gestört werde. Daß die Juden, wenn sie gleich nicht in einer ‹eigenen› Colonie wohnen, noch weniger in Absicht der christlichen Feiertage größern Einschränkungen als die Christen selbst zu unterwerfen, fällt von selbst in die Augen. Gerechtes Aergernis ist auch dabei nicht, und wenn ungerechtes zu besorgen, so wäre es allenfalls bloß Grund zur Aufgabe an die Prediger, es ihren Gemeinen vorzuhalten, daß es Gott keineswegs wohlgefällig sein könne, daß Juden an Tagen, welche keine Feiertage für sie wären, die Zeit mit Nichtsthun und ohne nützliche Arbeit zubrächten. Pflügen und andre von Kirchen entfernte Arbeit ist also auch an christlichen Feiertagen den Juden überall nicht zu verwehren.

7. Frage:

Sind die gewerbtreibenden Juden nicht von allen jüdischen Abgaben sowohl bei ihren Etablissements, die auf keine Weise erschwert werden müssen, als sonst zu befreien und nur gleich andern Unterthanen zu den oneribus publicis heranzuziehen?

In Absicht dieser Frage beziehe ich mich auf dasjenige, was ich voran ad III) und besonders daselbst sub 8) und unter den folgenden Nummern gesagt habe. Nach dem darselbst dargelegten Plan einer Judencolonie und andrer Indigenatisten hat es mir zweckmäßig geschienen, um diesen einen Vorzug zu geben, den andern Juden, wenn sie gleich übrigens ein nützliches Gewerbe treiben, doch nicht, gleich jenen, gänzliche Befreiung von allen jüdischen Lasten zu bewilligen. Sofern aber jener Plan hier oder auch überall nicht ausführbar scheinen sollte, würde allerdings der in vorstehender Frage geschehene Vorschlag unbedingt zu billigen sein.

8. Frage:

Wie ist der (dortige) für das Cameral-Interesse durch die Verminderung der Handelsgeleite und durch die den übrigen Juden zu erlassende Abgaben entstehende Ausfall der bisher jährlichen von jedem Juden erhobenen Schutzgelder ad 8 Rtl. zu decken? Da die Generalsgeleits-Auslösung sich von selbst auf die übrig bleibenden, vermuthlich dann desto wohlhabendern Handelsjuden repartirt und die Gebühren von Special-Geleiten ‹und› Transcriptionen, wenn sie gleich in minderer Zahl ertheilt werden, verhältnismäßig so erhöht werden können, daß der bisherige Betrag dieser extraordinairen Revenue ohngefähr herausgebracht werde?

Es ist keine Frage, falls die Landeswohlfahrt oder Gerechtigkeit u.s.w. einige Aufopferung erfordern sollte, selbige geschehen müßte, wenn auch immerhin dadurch ein directe für die Kammer nicht zu deckender Ausfall entstehen sollte. Man setze z. B. den Fall, in irgend-

einem Lande habe bisher von einer beträchtlichen Anzahl Reformirten oder Lutheranern oder Katholiken der Verschiedenheit der Religion wegen eine drückende besondre Abgabe entrichtet werden müssen! Der durch Erlassung einer solchen Abgabe entstehende Ausfall würde dann ebenfalls directe nicht gut gedeckt werden können. Nichtsdestoweniger kann keine Frage sein, daß ein solcher Ausfall nicht abhalten dürfe, sie den andern Unterthanen gleich zu machen.

Uebrigens finde ich auch vorgeschlagen, die Handelsgeleite nicht zu vermindern, so daß angenommen wird, daß nur diejenigen Juden, die sonst keinen Schutz erhalten würden, neben und nicht statt der Handelsjuden Handwerke treiben sollen. Dann würde freilich kein Ausfall entstehen. Wenn es aber Plan ist und billig sein soll, die Juden zu verbessern und sie deswegen auch von ihrer schwerlich in günstigem Lichte anzusehenden schacherlichen Lebensart abzubringen, so muß allmählige Verminderung der Handelsgeleite befördert werden und mithin auch einiger Ausfall erfolgen.

Ich bin zudem der Meinung, daß die Sache endlich dahin gebracht werden müsse, daß noch directe stärkrer Ausfall erfolge. Denn die General-Geleits-Auslösung pp. die übrigbleibenden Handels-‹Schutz›juden ungemindert tragen zu lassen, scheint mir deswegen hart, weil sich nicht mit Gewißheit sagen läßt, daß die übrig bleibenden wenigern Handelsjuden durch Verminderung der Handelsgeleite desto wohlhabender werden würden, indem der Handel der eingegangenen Handelsjuden sich nicht bloß auf die übrigbleibenden, sondern auch auf Christen vertheilen würde, und könnte bei diesen Umständen die vermehrte Last vielleicht wohl gar auch in Vermehrung eines schädlichen Raffinements und der Betrügereien pp. ausschlagen. Ebenso wenig kann ich daher auch zur Erhöhung der Gebühren von Specialgeleiten und Transcriptionen raten, und es scheint mir sogar wohl möglich, daß alsdann die Juden selbst die Verminderung der Handelsgeleite zu hindern und deswegen zu bewirken suchen könnten, daß ihre Glaubensgenossen nicht zu andrer nützlicher Lebensart und von der Schacherei abgebracht würden.

Der Hauptersatz bleibt also immer, daß die Juden zu nützlichern Mitbürgern des Staats gemacht werden. Denn alsdann ist kein Grund, der Vermehrung der Juden Hindernisse in den Weg zu legen, ist vielmehr ihre Vermehrung sowohl wie der Christen zu befördern, und entsteht also durch deren Vermehrung, wenngleich jeder einzelne weniger als ein bisheriger Handelsjude contribuiren würde, dennoch Vermehrung der Einnahme. Namentlich kommt in Anschlag, daß alsdann durch verschiedene neue Rubriken, z. B. durch ein auf dem Lande von Handwerk treibenden Juden zu erhebendes Einlieger- und Handwerksgeld wie auch durch einen für nicht leistende Kriegsdienste einzuführenden Soldatenschatz, neue Einnahme entstehen kann.

9. Frage:

Dürften die Gewerb- und Ackerbautreibenden Juden besser zwischen den Christen oder, wie nach ad 6) scheinen möchte, in einem eigenen Dorf oder Colonie fortkommen? wo sich diejenigen, denen der Handelsschutz versagt würde, selbst mit öffentlicher Ermunterung anbauen und ihr Unterkommen finden könnten?

Nach dem voran sub I), II) und III) vorausgeschickten Plan einer Judenverbesserung würde beides zu verbinden sein, daß nemlich sowohl eine eigne Judencolonie angelegt würde, als auch andre Juden unter Christen vermischt wohnen blieben. In Absicht des Fortkommens glaube ich zwar, daß Wohnung beieinander für auf die verlangte Weise beschaffene, so unterrichtete und unter solchen Bedingungen aufgenommene jüdische Colonisten von selbst in die Augen fallende Vortheile vor untermischter Wohnung unter Christen verschaffe. Bei dem allen glaube ich aber doch, daß auch Einzelwohner, wenn sie sonst die rechten Leute sind, ebenfalls fortkommen würden, und könnte man daher, sofern für beides Rat geschafft wäre, es einem jeden überlassen, ob er das eine oder das andre der Lage der Sache und seiner Convenienz gemäßer findet.

Uebrigens sind zwar gegen das Zusammenwohnen verschiedene Erinnerungen gemacht. Aber außerdem, daß diese bei meiner vorgeschlagenen Judenverbesserung von selbst weg-

fielen, sind sie auch ohne das schon ungegründet. So ist z. B. eingewandt, daß eine Judencolonie wegen der leichteren Verbindung zu allerlei Unfug, zum Exempel Stehlen pp., gefährlich werden würde. Gleich als wenn die Juden eine bloße Rotte von Spitzbuben wären, die wie ein einziger Mann aus der Colonie zum Stehlen ausmarschirten! Ueberhaupt ist es unwahr, daß gefährliche Verbindungen in Verfassung und Polizei habenden Orten, in mehr oder weniger verwahrten Städten und in geschlossenen Dörfern zu entstehen pflegten und daselbst ihr Wesen hätten, sondern ihr Ursprung und Hauptsitz ist Geheimnis, das sowohl vor Juden als Christen verwahrt wird, und daher suchen sie besonders einzelne, abgelegene Häuser und Waldungen. Wenigstens hat die Erfahrung von zusammenwohnenden Juden keine Gefahr bewährt, wie denn z. B. zu Amsterdam, als woselbst die Juden zusammenwohnen, man nicht nur von keinen gefährlichen Verbindungen unter ihnen weiß, sondern die Juden in gemeinnützigen Beschäftigungen auch schon so gar viel weiter denn bei uns gekommen sind, so daß sie schon lange selbst zum Holzklauben und andern Arbeiten für Geld gebraucht worden.

10. Frage:

Falls ad 2) bejahend geantwortet wird, ohne ad 5) Gewerbe in Vorschlag bringen zu können; wie ist es mit der sich immer mehrenden Menschenzahl der inländischen Juden, die exclusive der erbherrlichen Aemter Lipperode und Lippstadt bereits 891 Personen beträgt und C[elsissimi] T[utoris] R[egentis] H[ochgräfliche] Gn[aden] stets mit Geleits- und Transcriptions-Gesuchen unter Erbietung der Gebühren behelligt, zu halten? Da sie nicht ohne Härte von ihren Verheirathungen zurückgehalten noch statt der Etablissements-Bewilligung zur Emigration aus dem Vaterlande, worin ihre Eltern geduldet sind, auf eine unglückliche, zeitlebens heimatlose Wanderschaft hingewiesen werden kann. Das sub 3) erwähnte Hinweisen aufs Dienen reicht nicht hin, da im ganzen Lande nur 34 jüdische Knechte und 51 Dienstmägde sind, anstatt

71 Töchter und 107 Söhne über
120 Töchter und 132 Söhne unter) 14 Jahren,

ohne die in den Judenfamilien lebende jüngere und ältere 65 Verwandte, [die] auf ihre künftige Versorgung oder Subsistenz hoffen. Wenn nun auch – worüber Gutachten erwartet wird – verordnet würde, daß die Schutzjuden zu ihren Handlungsbedienten Eingeborne vor Fremden nehmen sollten; wo ist Aussicht für die übrigen, ihren Erwerb, ohne ihren Eltern lästig zu fallen, zu finden? und wird es gut sein, in der oben verordneten Rücksprache mit den (dortigen) Schutzjuden sie auf die traurige Aussicht, ihre Kinder, wenn sie solche bloß dem Handel widmen, großentheils unversorgt zu hinterlassen, zur Erweckung ihrer Neigung für andre sichren Unterhalt gebende Gewerbe gehörig aufmerksam zu machen?

Nach ad 2) und 3) war meines Erachtens zwar keine gewisse Zahl festzusetzen, auf welche die Handelsgeleite einzuschränken, aber doch insoweit bejahend zu antworten, daß man die Handelsgeleite vorerst auf die möglichst kleinste Zahl zu reduciren suchen müsse, um die Juden desto eher vom Schachern ab- und zu nützlichern Hantierungen zu bringen. Ad 5) habe ich aber es für unnötig angesehen, gewisse Gewerbe besonders in Vorschlag zu bringen, weil jede nützliche Hantierung caeteris paribus bei den Juden sowohl wie bei den Christen seinen Mann wird ernähren können. Hieraus ergibt sich die Beantwortung der Frage fast von selbst.

Zu verlangen, daß nur einländische jüdische Handlungsbediente sollen genommen werden, schränkt einestheils die Freiheit zu sehr ein, den Besten und Tüchtigsten zu wählen, als welches oft gerade ein Ausländer sein kann, anderntheils reicht auch allerdings das Hinweisen aufs Dienen sehr wenig hin, Versorgung zu verschaffen, und es bleibt doch immer hart, Verheirathung und Fortpflanzung zu wehren und zu einem heimatlosen Herumschweifen und zur Emigration aus dem Lande, wo die Eltern etablirt sind, zu zwingen. Dies heißt aber nicht, daß einem jeden bedenkliches Handelsgeleit ertheilt werden müsse (als dessen Ertheilung auch an Christen eben wohl bedenklich sein würde), sondern es ist genug, wenn den Juden an und für sich alle erlaubte Mittel und Wege, durch nützliche Hantierungen Unterhalt und Etablissement zu bekommen, offen sind – so gut offen sind wie den Christen.

Schließlich bemerke ich noch, daß vermuthlich dieser ganze Bericht genugsam zeigt, daß ich keineswegs den Juden manches ihnen Schuld gegebenes Böses und größere Verdorbenheit, als meistens unter den Christen ist, absprechen kann und will. Aber außerdem, daß dies unleugbar großentheils unsre eigne Schuld ist, glaube ich auch, daß es keines weiteren Beweises bedürfe, daß sie wenigstens zu verbessern sind. Nicht alles, was ich gesagt habe, wird vermuthlich Beifall finden, und wenn es auch an sich gut scheint, dürfte es vielleicht in einem solchen einzelnen Lande wie das hiesige nicht ausführbar scheinen. Das glaube ich aber doch gleichfalls, daß ich manches angegeben, was auch hier weiterer Prüfung nicht ganz unwürdig ist. Wenigstens wird Hochfürstliche Regierung nicht verkennen können, daß ich wirklich über die Sache nachgedacht habe. Allerdings aber würde es für mich nicht geringe Freude sein, wenn es mir gar gelungen wäre, wo nicht in der ganzen Sache, wenigstens in einem oder andren Punkte einigen Beitrag zur Verbesserung der Juden und ihres jetzigen Zustandes geliefert zu haben und dadurch, aller dabei vorhandenen und von selbst in die Augen leuchtenden Schwierigkeiten ungeachtet, nicht nur deren eigenes Wohl, sondern auch unser anderer gemeines Beste in etwas befördert oder wenigstens hinreichend vorbereitet würde: denn in rebus quibuscunque difficilioribus non expectandum, ut quis simul et ferat et metat, sed praeparatione opus est, ut per gradus maturescant.

Barckhausen

Nr. 95

Denkschrift des Varenholzer Amtmannes Liebich an die Regierung, den Zustand und die bürgerliche Erziehung der Juden betreffend

25. 7. 1821 – StA Dt, L 77 A Nr. 5345 fol. 96 – 104

In einem Berichte vom 8. Juli dieses Jahres, die Transcription des Geleits der Witwe Stammfort in Stemmen auf ihren Sohn Michel betreffend, hat Referent geäußert, daß er für eine liberale Behandlung der Juden und ihrer Verhältnisse zum Staat sei, wenn sie die Bedingungen erfüllten, wodurch sie sich dieser Behandlung würdig und den Staat gewiß machten, daß davon für die christlichen Unterthanen, oder besser gesagt für den Staatszweck, kein Nachtheil zu besorgen sei, und daß er sich erlauben würde, seine unmaßgeblichen Ansichten hierüber einer Hochfürstlichen Regierung in einem besonderen Berichte gehorsamst vorzulegen.

Es ist dies bis jetzt nicht geschehen, es legt ihm indes diese Bemerkung gewissermaßen eine Verpflichtung auf, damit nicht zurück zu bleiben; andererseits flößt ihm die Sache auch gewisses Interesse ein, was ihn zur Ausführung antreibt, so wenig er auch fähig ist, etwas anders als Allbekanntes vorzutragen, was um und neben ihm schon viele gedacht und gesagt haben und besser, wie es ihm gelingen kann. Hochfürstliche Regierung wolle den guten Willen daher für die That nehmen und oberflächliches Meinen und Wissen mit schonender Nachsicht beurtheilen und berichtigen, wenn es der Mühe wert ist, demselben einige Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Juden, ihre Beziehungen zum Staat und den christlichen Staatsbürgern und die ihnen anzuweisenden Verhältnisse haben seit mehreren Jahren Stoff zu verschiedenartigen Abhandlungen und Schriften gegeben. Referent hat dieser Schriften keine, aber eine ältere im Jahre 1781 erschienene Abhandlung des nunmehr verstorbenen so ausgezeichneten Mannes, des Herrn von Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden gelesen, welches er um so lieber anführt, da er das Vergnügen genossen hat, seine einzelnen, unvollkommenen Ansichten und Ideen darin gründlich und ausführlich und mit der Humanität, welche jedem gebildeten Gefühle wohl thut, in ein Ganzes zusammengestellt zu finden. Es ist für den Menschen, welcher mit Theilnahme in der Menschengeschichte Ereignisse von Bedeutung auffaßt und sich gern zur Verehrung solcher Männer hingezogen fühlt, welche durch ein höheres geistiges, edel verwandtes Leben auf die Mitwelt wirkten oder die Lichtbahn zu neuen und

schönen Wahrheiten brachen, eine angenehme Wahrnehmung, wie das, was der ausgezeichnete Mann sich vor 40 Jahren zum Gegenstand seines Nachdenkens wählte und was er einfach und würdig einer Welt darüber aussprach, die mit ihm wohl nicht gleiches Sinnes war, jetzt allgemeines Interesse hat, von Regierungen wie von einzelnen Menschen mit Theilnahme aufgenommen und überdacht wird, und wie das, was er zur bürgerlichen Verbesserung der Juden vorschlägt, mehr oder weniger überall zur Ausführung zu kommen scheint.

Zeitalter irren oft wie die Menschen; Thorheiten haben ganzen Menschenaltern für Tugenden, Mißbräuche für Gesetze, Irrthümer für Wahrheiten gegolten, und auch unser Zeitalter wird von folgenden solcher Unvollkommenheiten beschuldigt werden; aber es darf nicht fürchten, den Vorwurf eines Irrthums dadurch sich zuzuziehen, wenn es in dem Gemälde des Staats dieses geschmackswidrige Seitenstück, dieses die Einheit des Ganzen störende hors d'oeuvre, welches die Verfassung und das bürgerliche Leben der Israeliten vorstellt, verbessert und in das Ganze wohlgefällig verwebt.

Es scheint ausgemacht, daß der Zustand der Israeliten, wenn er auch theils durch Gesetze, theils durch den Zeitgeist schon gemildert worden, noch immer im ganzen mit den Forderungen der Humanität wie der Politik nicht in Einklang steht.

Das Erkaufen des Staatsschutzes, die Ungleichheit der Person vor dem Gesetz in vielen Fällen, der Ausschluß von bürgerlichen Rechten und bürgerlicher Ehre, die Gleichgültigkeit der Gesetze gegen die Beförderung ihrer Wohlfahrt und noch mehrere andere Härten können mit den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit, welche unser Zeitalter macht, nicht vereinigt werden. Worin, fragt man sich, liegen die Gründe dieser Behandlung? Die Feinde der Juden wissen deren genug anzuführen; sie schildern sie als durchaus verdorbene, dem bürgerlichen Wesen gefährliche Menschen, welche durch die böse Neigung ihrer Natur angetrieben und durch die Lehren ihrer Religion verpflichtet würden, den Christen unaufhörlich zu schaden, als Menschen, die ihrer abgeschmackten Gebräuche, ihrer Sitten, Bildung und Sprache wegen zu dem Staat nicht paßten, denen es an aller Neigung zu wirklicher Arbeit fehle und jede Gelegenheit willkommen sei, sich durch Wucher und Betrug mit dem sauer verdienten Eigenthum ihrer Nebenmenschen zu bereichern. Dies ist viel gesagt; doch enthalten dergleichen Schilderungen viel Wahres; indes muß man auch billig genug sein, um die Ursachen dieser Verdorbenheit aufzusuchen. Nicht der natürlichen Anlagen, nicht den Vorschriften ihrer Religion kann sie beigemessen werden; sie liegt unstreitig größtentheils in dem traurigen Zustande, in welchem die Juden seit so vielen Jahrhunderten gehalten sind.

Der Jude, schutzlos, verachtet und für schlecht gehalten, bloß weil er Jude heißt, unfähig Grundeigenthum zu erwerben, den Verfolgungen und Bedrückungen der Christen preisgegeben, welche in den mittleren Jahrhunderten auf die empörendste Weise geübt wurden, mußte am Ende niedrig und schlecht werden, mußte sich in ein feindseliges Verhältnis gegen den Staat und seine christlichen Nebenmenschen gestellt sehen, mußte, angefeuert durch die Lehren der gekränkten Rabinen, sich an denjenigen zu rächen glühn, welche in ihm alle Rechte der Menschheit mit Füßen traten. Der Mensch, dem man keine Tugend zutraut, verliert den Trieb, sich zu beweisen, er verfällt am Ende in die Sünde, deren Schuld ihm unschuldig aufgebürdet wird. Wenn Druck und Verachtung die natürliche Thätigkeit des Juden niederschlugen und jede Empfindung der Ehre in seiner Brust erstickten, so mußte er am Ende zum Betrug, zur Hintergehung und böser List seine Zuflucht nehmen. Da ihm nichts als der Handel blieb, erschwert durch die drückenden Abgaben, ist es zu verwundern, daß er sich mit aller Betriebsamkeit darauf legte, daß er alle Mittel brauchte, um zu gewinnen, weil mit dem Gewinne er einigermaßen doch die Rechte und Vortheile sich verschaffen konnte, welche Christen schon durch die Verfassung und als Menschen genossen.

Gewiß, der so sehr abstechende Zustand der Juden in Sitten, Sprache und Bildung, ihre Neigung zum Handel und zum Gewinn, ihr Hang zur Betrügerei, überhaupt die ganze moralische Niedrigkeit und Verdorbenheit ihres Charakters hat, wie es dem Referenten scheint, seinen Grund hauptsächlich in der drückenden Behandlung, welche sie erlitten haben. Wer daran zweifeln sollte, dem würde man ein großes Beispiel in den Griechen zeigen können,

welche 400 Jahre unter der türkischen Tirannei leben. Der Charakter dieser Nation soll durch den Druck entartet sein; der Grieche soll schlau, listig, betrügerisch, treulos, rachgierig sein: Eigenschaften, welche die Unterdrückung und ungerechte Behandlung in dem einzelnen Menschen wie in ganzen Völkern nach und nach erzeugen. Aber man hört die Griechen wegen dieser Verschlechterung des Charakters nicht verachten und verdammen, man hört sie beklagen, man hört ihren Unternehmungen Erfolg wünschen und sagen: vom türkischen Joch befreiet, werden sie ihre Brust den edlen und großartigen Gefühlen eröffnen, die im Alterthum ihr Geschlecht zierten.

Aber wäre es auch nicht das Gefühl der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, welches eine mildere Behandlung der Juden zur Pflicht machte, oder glaubte man dieses Gefühl bei der auf der Nation ruhenden Schmach unterdrücken zu müssen, so scheint doch wirklich eigenes Interesse dazu aufzufordern.

Das Leben und Treiben der Juden so angesehen, wie es noch im allgemeinen ist, wodurch nützt es dem Staat? Sie handeln und treiben Geldgeschäfte, was sie dabei durch die Not des Leihers oder die Einfalt des Käufers gewinnen, wird nicht bekannt; der Schacher ists, womit sie sich beschäftigen, wodurch sie gewinnen, nicht durch Ackerbau, nicht durch Handwerke oder Künste, nicht durch Wissenschaften suchen sie ihr Brod mit Ehre zu verdienen, sich und andern Menschen zu nützen, auf dem Lande schleppen sie sich herum und schachern und wuchern. Die Masse der herumziehenden fremden Juden hat sich durch die heilsame Verordnung vom 8. Februar vorigen Jahres,[14] nach welcher nur solche in das Land gelassen werden dürfen, welche sich als ansessig legitimieren und einen nothwendigen Zweck der Reise in hiesiges Land angeben können, gemindert, aber gewiß wird es doch nicht ganz an ihnen fehlen.

Jenes Leben und Treiben paßt aber zu dem System nicht, auf welches die bürgerliche Ordnung und Wohlfahrt beruht, stimmt mit dem Streben nicht überein, das gesellschaftliche Zusammenleben zu einer stets größeren Vollkommenheit und Harmonie auszubilden; indem man hart gegen die Juden ist, scheint man zugleich ein Unrecht gegen die Christen zu begehen.

Sollte aber gewünscht werden können, daß die Juden den Christen bürgerlich gleich gestellt würden, sollte es rathsam sein, dadurch den Kontrast zu heben und die Hindernisse zu beseitigen, welche die Harmonie des Ganzen zu stören scheinen.

Referent ist dieser Meinung, glaubt indes, daß das Prinzip der Gleichstellung nur allmählig, mit Vorsicht und unter der Bedingung anzuwenden sei, daß sich die Allgemeinheit der Israeliten durch willige Fügung in die Vorschriften, nach welchen sie für das bürgerliche Leben vorbereitet und erzogen werden müßten, dieser Wohlthat würdig und den Staat gewiß machen, daß sein Zweck dadurch nicht größern Hindernissen als bei den bisherigen Verhältnissen ausgesetzt werde.

Es ist für den Referenten erfreulich, zu entdecken, daß diese Ansicht mit dem Geist hiesiger Gesetzgebung übereinstimmt. Die Verordnung vom Jahre 1809, den Bevölkerungszustand etc. der Juden betreffend, belegt dieses durch ihre Eingangsworte ausdrücklich. Hier geschieht einer *allmähligen* Annäherung der Verhältnisse der jüdischen Unterthanen zu den übrigen Christen ausdrücklich Erwähnung. Das Wort allmählig deutet offenbar darauf hin, je nachdem die jüdischen Unterthanen sich dessen würdig bezeigen. Diese Würdigkeit nun herbeizuführen, ist dem Referenten die bürgerliche Erziehung das Mittel.

In den Sitten und der Bildung der Juden, in ihrem Cultus selbst, müssen große Veränderungen vorgehen, wenn sie diese Würdigkeit erwerben wollen. Wenn der Staat einmal anerkennt, daß sowohl um die Gesetze der edlern Humanität zu ehren, als auch um das Wohl seiner Bürger zu befördern und überhaupt um den bürgerlichen Zustand womöglich voll-

14 Verordnung, die fremden, umherziehenden Juden betreffend, vom 8. Februar 1820 (LV, Band 6, S. 485/486).

kommener und befriedigender zu machen, eine Annäherung der Verhältnisse der Juden zu denen der übrigen Unterthanen nöthig ist, so hat er auch das vollkommene Recht, von denselben zu verlangen, sich durch jene Veränderungen zu dieser Annäherung fähig zu machen oder aus der Gesellschaft zu scheiden, deren Wünschen und Bedürfnissen sie sich nicht fügen wollen; er hat das vollkommene Recht, die Art, auf welche diese Befähigung erworben werden soll, vorzuschreiben und unter Aufsicht zu halten, gleich wie er solches in Rücksicht aller seiner übrigen Unterthanen thut.

Von dieser Ansicht geleitet, ist derselbe der unmaßgeblichen Meinung:

„Der Staat müsse Anstalten treffen, wodurch der Israelit zu seiner Bestimmung, das ist zum Genuß der vollen bürgerlichen Rechte vorbereitet und erzogen werde."

Unter diesen Anstalten begreift er:

1. die der unmittelbaren Erziehung und Bildung, nemlich der Schulen.

In denjenigen Städten des Landes, wo die Israeliten zahlreich und vermögend genug sind, um einen Lehrer, der die nöthigen Kenntnisse besitzt, zu belohnen, würde eine eigene jüdische Schule eingerichtet werden müssen, da, wo dieses aber nicht geschehen könnte, würden die Judenkinder mit eben der Strenge als die christlichen angehalten werden müssen, die christlichen Schulen, mit Ausnahme der eigentlichen Religions-Stunden, zu besuchen.

Die Lehrer der jüdischen Schulen müßten Menschen von Bildung und Kenntnis sein, müßten in deutscher Sprache unterrichten und nach dem ihnen vorgeschriebenen Lehrplan.

Diese Lehrer müßten vor ihrer Anstellung geprüft werden.

Diejenigen jüdischen Kinder, welche christliche Schulen besuchten, müßten in ihrer Religion durch ihre eigenen Lehrer unterrichtet, dabei aber, wenn dies keine öffentliche Lehrer wären, die Aufsicht des Staats insbesondere darauf gerichtet werden, daß das Gemüt des jungen Juden durch die Lehre unrichtiger Religionsgrundsätze nicht irregeleitet würde.

2. Die Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes.

Ohne wesentlichen Lehren der Religion zu nahe zu treten, selbst mit Schonung der Vorurtheile, würde dieselbe von offenbaren Mißbräuchen, unpassenden und abgeschmackten Ceremonienwesen gesäubert und der Ausübung des Gottesdienstes ein einfacheres und würdigeres rituale vorgeschrieben werden müssen, in welchem weder das wild sich durchkreuzende andachtslose Geschrei noch sonstige Unanständigkeit geduldet würde.

Die für die Schulen angestellten Lehrer würden auch das Amt des Predigens versehen, dieses aber in deutscher Sprache geschehen.

Jeder jüdischen Gemeinde müßte es übrigens frei stehen, sich eine anständige Synagoge einzurichten oder selbst zu erbauen.

3. Einschränkung der vielen Buß- und Festtage mit möglichster Rücksicht auf wesentliche Religions-Vorschriften.

4. Die Verordnung, daß sich aus einer Familie nur ein Sohn dem Handel widmen dürfe, wofern er auf ein Fortkommen in hiesigem Lande Rechnung mache, und strenges Anhalten der übrigen Söhne zur Erlernung von Gewerben, Künsten oder Wissenschaften oder auch des Ackerbaus, der Töchter zum Dienen.

5. Die Fortdauer einer besonderen Aufsicht auf die Jünglinge und Mädchen, auch nach den Schuljahren bis in ihr 20. Jahr, um auf ihre fernere Ausbildung und Aufführung einwirken zu können.

6. Vertheilung von Prämien und Belohnungen unter diejenigen, welche durch ihre Kenntnisse und Aufführung sich einer Auszeichnung wert machten.

7. Niedersetzung einer Commission, bestehend aus einem Mitgliede eines der hohen Collegien, einem christlichen Geistlichen oder Schulmann, dem Landrabiner und 2 jüdischen Vorstehern. Diese Commission würde unter Leitung der höchsten Landesbehörde das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen unter Augen und namentlich sich zunächst mit Vorschlägen und Entwürfen zu beschäftigen haben, wie die Gesamtheit der inländischen Juden zum Genuß der bürgerlichen Rechte am zweckmäßigsten vorbereitet und erzogen werden könnte.

Dies wären die unmaßgeblichen, oberflächlichen Vorschläge, welche Referent zum Zweck der bürgerlichen Erziehung der Juden, welche seiner Meinung nach mit ihrer bürgerlichen Verbesserung Hand in Hand gehen muß, unterthänig gehorsamst zu machen sich erlaubt, und um deren günstige Aufnahme er bittet.

Liebich

III. Eintritt der Juden in den Emanzipations- und Assimilationsprozeß während der Regentschaft der Fürstin Pauline und Folgen

In diesem Kapitel werden die in die Zeit der Regentschaft der Fürstin Pauline (1802 – 1820) fallenden, von ihr selbst entscheidend vorangetriebenen Reformen dokumentiert, durch welche die Juden dazu gebracht werden, in einen Prozeß der „Annäherung" an die christlichen Bewohner des Landes einzutreten. – Der Begriff der „Annäherung" wird in dem grundlegenden Reformgesetz dieser Zeit verwendet. – Die Regierung begnügt sich dabei nicht mit allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sondern ist intensiv darum bemüht, diesen Prozeß der „Annäherung" voranzutreiben. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Regelung der schulischen Ausbildung der jüdischen Kinder und auf die „Verbreitung der Handwerke unter den Juden" gelegt. In zwei eigenen Teilkapiteln soll das im folgenden belegt werden. Die Quellenaussagen machen deutlich, daß es der Regierung bei ihren Bemühungen um die „Annäherung" der Juden an die Verhältnisse der christlichen Mehrheit nicht nur um Änderungen jüdischer Lebensformen und jüdischen Selbstverständisses geht, sondern daß sie stets auch den Abbau von Vorurteilen und Umwandlungen von Denkgewohnheiten auf der Seite der christlichen Mehrheit anzielt. Dabei zeigt sich, daß die zuvor getätigten Umfragen und eingeforderten Gutachten berücksichtigt werden.

Eine besondere Ausprägung erhält diese Umbruchzeit in Lippe dadurch, daß mit der Fürstin Pauline an der Spitze dieses Kleinstaates eine Regentin steht, die, durch die Gedanken der Aufklärung geprägt, eine aktive Reformpolitik betreibt, und daß die Juden des Landes in ihrem Vorsteher, dem Lederfabrikanten Salomon Joel Herford, einen Mann haben, der seinen Einfluß und seine beträchtlichen materiellen Mittel einsetzt, um die Juden in diesem Annäherungsprozeß voranzubringen, dabei aber, aus konservativer Grundhaltung heraus, sich um die Bewahrung der jüdischen Identität bemüht zeigt. Die Quellenauswahl belegt das Zusammenwirken beider Seiten in dieser Umbruchzeit, kann aber auch die Unterschiedlichkeit der Zielsetzungen verdeutlichen, welche sie in der Frage der jüdischen Integration verfolgen.

III.1. Gesetzliche Bestimmungen

An den Anfang dieses Kapitels sind einzelne gesetzliche Bestimmungen gestellt, die Modifikationen gegebener Verordnungen darstellen, z. T. vorhandene Regelungen für die Juden festschreiben. Im Jahr 1800 wird die preußische Form der Abnahme des Judeneides übernommen (Nr. 96), weil die bis dahin gültige Form der Reichskammergerichtsordnung von 1555 als nicht mehr zeitgemäß betrachtet wird. Die in § 336 der preußischen Fassung angesprochene Eidesformel wird mit einem Beispiel aus dem Jahr 1670 illustriert (Nr. 97), niedergeschrieben im Zusammenhang der Untersuchungen in einer Geldfälscheraffäre in Lippe. Die beiden folgenden Dokumente (Nr. 98 und 99) belegen die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts von der Regierung verfolgte Absicht, die Zahl der im Lande lebenden Juden nicht weiter anwachsen zu lassen.

Im folgenden sind dann die grundlegenden Reformgesetze dieser Zeit abgedruckt. Die Aufhebung des Leibzolls (Nr. 100), ursprünglich schon 1714 (vgl. Nr. 17) gegen eine allgemeine Zahlung der Judenschaft aufgehoben, in einzelnen Landesteilen aber wohl weiterhin praktiziert, hebt den unwürdigen Zustand auf, in dem die Juden als minderwertige Wesen angesehen worden sind.

Das folgende Dokument (Nr. 101), die „Verordnung, den Bevölkerungsstand der Juden betr." von 1809, ist das zentrale Reformgesetz dieser Zeit, bestimmend für den Beginn des Emanzipationsprozesses der Juden in Lippe. Beigefügt ist das Verzeichnis der von den Juden des Landes gewählten Familiennamen, veröffentlicht 1810 in den Lippischen Intelligenzblättern (Nr. 102).

Nr. 96

Übernahme der in den Staaten Preußens geltenden Ordnung über die Abnahme der Judeneide
4. 3. 1800 – Druck – LV, Band 4, S. 214 – 223

Verordnung, die Abnahme der Judeneide betreffend, von 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht etc.

Da die in der kaiserlichen Reichskammergerichts-Ordnung befindliche, bisher in Unsern Landesgerichten gebrauchte Formel des Judeneides der jetzigen Zeit nicht mehr angemessen, auch das dabey sonst zu Beachtende noch nicht gesetzlich bestimmt ist: so verordnen Wir mit Beyrath getreuer Landstände hiedurch, daß künftig bey Abnahme der Judeneide nach den in der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Theil I. Tit. 10. vom § 317 bis 350. einschließlich enthaltenen Vorschriften, die im Auszuge beygefügt sind, in allen Puncten von Unsern sämtlichen Ober- und Untergerichten verfahren werden soll.

Zur allgemeinen Beachtung ist diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. Gegeben Detmold, den 4. Merz 1800.

Auszug aus der allgemeienen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten.

Theil I. Tit. 10. § 317 bis 350 einschließlich

15) Eide der Juden.

§ 317.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden, sollen in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden.

§ 318.

An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muß die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer oder anderen Privatgelasse geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen.

§ 319.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbaths-Fest und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden.

§ 320.

Zwei Neujahrstage; ein Versöhnungstag; der erste, zweyte, achte und neunte Lauberhütten-, der erste, zweyte, siebente und achte Ostertag; und zwey Pfingsttage sind als dergleichen jüdische Festtage anzusehen.

§ 321.

Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.

§ 322.

Unter allen übrigen vorstehend nicht benannten Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung dem Richter lediglich anheim gestellt.

§ 323.

Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabey ferner sein Bewenden haben.

§ 324.

Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwey Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig seyn.

§ 325.

Dieser Rabbiner, Assessor oder Gelehrte kann, im Nothfalle, zugleich die Stelle des zweyten Zeugen vertreten.

§ 326.

Ist die Gegenparthey des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bey der Eidesleistung in Person erscheinen.

§ 327.

Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde.

§ 328.

Diese Ankündigung muß derselbe mit Amen beantworten.

§ 329.

Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten.

§ 330.

Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:

> Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bey Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Rabbiner sagen) auf dreyerley, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bey einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen:

> Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andre Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreyen kann, so kann doch der Meineidige, durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

> Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bey einer Unwahrheit mißbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen trift die Strafe blos den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bey einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehn; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und also fort; denn so heißt es in dem Propheten Zach[arja] Kap. 5. v. 4.

> Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren samt seinem Holz und Steinen.

§ 331.

Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frey, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe, beyzufügen.

§ 332.

Nach der Admonition muß die dabey gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beyhülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen.

§ 333.

Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf der Ableistung des Eides, so rufen die anwesenden Juden einander zu:

Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute! worauf sich alle übrigen Juden, bis auf den Rabbiner oder Assessor, und die Zeugen entfernen.

§ 334.

Der Rabbiner oder Assessor redet hierauf den Schwörenden an:

> Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

§ 335.

Nach dieser zweyten Ermahnung tritt der Schwörende vor dem Gesetzschrank; der Klopfer öfnet die Thür des Schranks, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

§ 336.

Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröfnet den Schwur mit den Worten:

> Ich schwöre bey Adonai, dem Gott Israels etc.

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beygefügt:

Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

§ 337.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai, mit den hebräischen Mitlautern des Worts Jehovah, verzeichnet seyn.

§ 338.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Innbegrif vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden, und dieser letztere der Eidesabnahme beywohnen müsse.

§ 339.

Kann der Schwörende gar nicht Geschriebenes lesen, so muß ihm zwar der Eid von dem Rabbiner oder Assessor vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§ 340

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen, sondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche; weil die Wiederholung des Worts Adonai bey einerley Handlung nach jüdischen Religionsgrundsätzen für sündhaft angesehen wird.

§ 341.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.

§ 342.

Die bey der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protocolle verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid, dieser Vorschrift gemäß, abgenommen werde.

§ 343.

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bey jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote und die im mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner oder Gelehrten ernstlich zu Gemüthe geführt.

§ 344.

Wenn Christen bey einer Rechtssache ein Interesse haben, so können auch die jüdischen Zeugen der Ableistung des förmlichen Zeugen-Eides sich nicht entziehen.

§ 345.

Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdischen Assessors und der Zeugen, auch mit den §. 329 folgende bey andern Juden-Eiden vorgeschriebenen Feyerlichkeiten.

§ 346.

Dagegen aber darf

1) der Zeugen-Eid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.

2) Es bedarf nicht des §. 332. 333. 334. vorgeschriebenen Sühnversuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.

3) Die §. 327. 328. vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltenen Falle statt, wenn der Producent ein Jude, und bey der Abnehmung des Zeugen-Eides persönlich zugegen wäre.

4) Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Assessor statt der Thora die Tephillim in den Arm geben.
5) In dem Falle des § 339. müssen dem des Lesens unkundigen Zeugen die Mitlauter des Worts Jehovah, statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Ausprechen vorgewiesen werden.

§ 347.

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frey sind, schwören.

§ 348.

Fällt daher der zur Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung, so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen.

§ 349.

Der Schwangerschaft wegen können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen.

§ 350.

Wenn jedoch der Gegentheil oder, bey Zeugen-Eiden, beyde Partheyen die Aussetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Kindbetterinnen können nicht eher als nach erfolgter Reinigung, zur Ableistung eines Eides angehalten oder zugelassen werden.

Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deswillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeine ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf besteht, nicht dispensirt werden.

Nr. 97
Wortlaut eines Schwurs im Rahmen der Eidesleistung eines Juden aus dem Jahr 1670
StA Dt, L 37 XIX Sect. V Nr. 1 b

Adonay. Ein Schöpfer des Himmels, der Erde und aller Dinge, auch mein und der Menschen, die hier stehen. Ich lobe und schwere in deinem Heil. Namen, daß ich meine Tochter, so oft es wird erfordert werden, allhie und an diesen Ohrt wolle gerichtlich wiederumb darstellen, ohne jenige Falschheit oder Betrieglichkeit, wie auch bei Verpfändung meiner Hab und Güter, und da ich einigen Betrug oder Gefehrde hierunter gebrauchen würde, so sei ich beram und verfluchet ewiglich, item daß mich übergehe und verzehre das Feuer, das Sotoma und Gomorra überging, und alle die Flüche, so an der Thorah geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Gras und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu Hülfe noch zustatten komme in einigen meinen Sachen und Nöten, wo ich aber meinem Eide getreulich nachkomme, also helfe mir der wahre Gott. Adonay.

Nr. 98

Maßnahme der Regierung zur Begrenzung der Zahl der im Lande lebenden Juden: Verfügung, daß nur unverheiratete judenschaftliche Bediente angenommen und bei einer Heirat des Landes verwiesen werden sollen

1. 11. 1803 – Druck – LV, Band 5, S. 88

Verordnung, die judenschaftlichen Bedienten betreffend, von 1803.

Nach dem Edicte vom 12ten Junius 1794 dürfen die einländischen Schutzjuden und Judengemeinden keine Knechte, Schulmeister, Vorsänger, Rabiner und dergl. judenschaftliche Bediente in ihre Dienste, noch auch männliche Verwandte, über 14 Jahre alt, ohne Anzeige bey ihrer Obrigkeit, zu sich nehmen, damit diese die von denselben zu producirenden Attestate näher prüfe, und der Zweck und die Dauer ihres Aufenthaltes zu deren Wissenschaft und Controlle gelange. Diese Verordnung wird hiermit erneuert, jedoch da die verheiratheten Schulmeister und sonstigen judenschaftlichen Bediente nach ihrer Dienstentlassung, wenn sie nicht außer Landes verwiesen werden, die Zahl der jüdischen Familien gewerblos vermehren, nur auf unverheirathete Subjecte solchergestalt eingeschränket, daß künftig nur diese angenommen, und, sobald sie sich in die Ehe begeben wollen, entlassen werden sollen. Die Obrigkeiten werden hierdurch nomine Serenissimae Regentis angewiesen, diese Verfügung den in ihrem Bezirke wohnenden Schutzjuden bekannt zu machen, und auf deren Beachtung ernstlich zu halten.

Detmold, den 1. November 1803

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst

Nr. 99

Erneuerung der Verfügung vom 1. 11. 1803

30. 8. 1842 – Druck – LV, Band 8, S. 1038 – 1039

Circulare, die An- und Aufnahme von jüdischen Handelsknechten, Schulmeistern und Vorsängern betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Verordnungen vom 12. Juni 1794 und 1. November 1803 sieht sich die Regierung zu der Erinnerung veranlaßt, daß keine jüdische Handelsknechte, Schulmeister, Vorsänger und dergleichen hier im Lande an- und aufgenommen werden dürfen, bevor nicht davon Anzeige bei der Districtsobrigkeit erstattet und deren Genehmigung eingeholt ist.

Die Obrigkeiten haben dahin zu sehen, daß diese Vorschrift künftighin genau beachtet und daß jüdische Familienväter überall nicht, unverheirathete Juden des Auslandes aber nur dann in Dienst genommen werden, wenn sie sich gehörig legitimirt und einen Heimathsschein beigebracht haben. Zur Beibringung eines solchen Scheins sind auch diejenigen ausländischen Juden anzuhalten, welche gegenwärtig hier im Lande bereits im Dienst stehen.

Detmold, den 30. August 1842

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 100

Circulare, die Aufhebung des Juden-Leibzolls betreffend, von 1808

10. 6. 1808 – Druck – LV, Band 5, S. 226

Da Serenissima Regens den an einigen Orten des hiesigen Fürstenthums bisher noch bestanden habenden Leibzoll der Juden gnädigst aufgehoben haben, und die ausländischen

Juden künftig nur die von fremden christlichen Handelsleuten gleichfalls zu entrichtenden Zollabgaben von bey sich habenden Waaren bezahlen; so wird solches mit der Aufgabe an sämtliche Obrigkeiten im Lande hiedurch bekannt gemacht, die in ihrem District etwa befindlichen Zoll-Erheber darnach zu instruiren, und, daß es geschehen sey, längstens binnen 3 Wochen anhero zu berichten.
Detmold, den 10. Junius 1808
Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer

Bekanntmachung der Aufhebung des Juden-Leibzolls, von 1808.
1. 7. 1808 – Druck – LV, Band 5, S. 229

Zur nähern Bestimmung des die Aufhebung des Juden-Leibzolls betreffenden Circulars vom 10. vorigen Monats wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß in der darin bemerkten Abgabe der Juden von bey sich habenden Waaren auch der bisherige sogenannte Packenzoll mit begriffen sey, und daß die reisenden Juden von solchen Waaren oder Packen überall nichts mehr zu entrichten haben, als in so weit solcher von den fremden christlichen Handelsleuten, dem Herkommen jedes Orts gemäß, auch bezahlt wird, wornach die Zoll-Erheber von den Obrigkeiten ferner zu instruiren sind.
Detmold, den 1. Julius 1808
Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer

Nr. 101
Verordnung, den Bevölkerungszustand etc. der Juden betreffend, von 1809.
28. 11. 1809 – Druck – LV, Band 5, S. 268 – 275

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg etc., Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In Erwägung, daß der Zeitgeist eine Annäherung der Verhältnisse der einländischen Juden zu Unsern übrigen Unerthanen erfordert, finden Wir uns bewogen, den Bevölkerungszustand derselben vermittelst einzuführender Geburts-, Trauungs- und Sterberegister in genauere polizeyliche Aufsicht zu setzen, und sie zum Gebrauche der deutschen Sprache und zur Erlernung gemeinnütziger Gewerbe zu veranlassen. Wir verordnen demnach folgendes:

§ 1.

Jeder Familienvater, oder dessen Witwe, und jeder andere einländische Jude oder Jüdin, und im Falle der Minderjährigkeit deren Vormünder, so wie auch die wirklich angesetzten Vorsänger sollen einen deutschen Familiennamen, welcher jedoch nicht von einländischen Städten, Flecken und Dörfern, noch von bekannten Familien entlehnt seyn darf, vor dem Ablaufe dieses Jahres wählen, und solchen mit seinem, oder ihren künftig blos zur Unterscheidung von andern gleichen Familiennamens dienenden Vornamen, Alter und Geburtsorte, und dem Namen, Alter und Geburtsorte seines oder ihres lebenden oder verstorbenen Ehegatten bey den Ortsobrigkeiten eintragen lassen. Ausgenommen sind nur die außerhalb Landes gebohrnen, und sich darin auf eine Zeitlang, als Schulmeister, oder als Knechte oder Mägde vermiethet habenden Juden.

Sämtliche Obrigkeiten werden angewiesen, in den ersten 14 Tagen des bevorstehenden Jahres Unserer Vormundschaftlichen Regierung die gewählten Familiennamen zur Genehmigung, nebst den Vornamen und Wohnörtern einzuberichten, welchemnächst solche durch das Intelligenzblatt werden bekannt gemacht werden. Sodann soll jeder Jude sich dieses Namens in allen gerichtlichen, öffentlichen und Privathandlungen bey willkührlicher Strafe be-

dienen, und darf dessen Abänderung ohne Anzeige bey Unserer Regierung und ohne darauf erfolgte Genehmigung nicht geschehen, auch künftig kein Jude in hiesigem Lande sich niederlassen, ohne wegen seines Namens in obiger Art zu verfahren.

§ 2.

Zugleich soll jeder Jude und jede Jüdin obbenanntermaßen die Zahl, den Namen und das Alter

a) ihrer verstorbenen und lebenden Kinder, und deren jetzigen Aufenthalts- oder Wohnort, und deren Ehegatten, wie auch der etwaigen Descendenz ihrer verstorbenen und auswärtigen Kinder, und

b) der bey sich habenden Geschwister und Verwandten, auch einländischen Knechte und Mägde anzeigen, und die Angabe des Alters durch Documente oder Zeugen thunlich begründen. Die Hausgenossen nehmen den Familiennamen ihrer Aeltern an, wenn diese noch leben.

§ 3.

Es werden künftig die jüdischen Geburts-, Trauungs- und Todesfälle von den Obrigkeiten in ein besonderes in drey Tituln nach den unten vorgeschriebenen Rubriken tabellarisch zu führendes Buch unentgeldlich eingetragen, und soll dieses Register mit den Protocollen über die oben verordneten Angaben zur Nachweisung des jetzigen Bevölkerungszustandes eröfnet werden.

§ 4.

Jede *Geburt* muß von dem Vater, der Mutter, oder von den nächsten Angehörigen des Kindes, welche in dem Gerichtsbezirke wohnen, und im Falle ihrer Ermangelung oder Verhinderung von der Hebamme, der jedoch der Weg in subsidium aus der Sportulcasse vergütet werden soll, binnen 14 Tagen bey 5 Gfl. Strafe, wovon der Unterbediente, oder jeder andere Denunciant die Hälfte erhält, der Obrigkeit zur Ausfüllung folgender Rubriken gemeldet werden:

a) Ort,
b) Tag und Stunde der Geburt,
c) Vor- und Geschlechtsnamen des Kindes,
d) Vor- und Geschlechtsnamen des Vaters,
e) Vor- und Geschlechtsnamen der Mutter,
f) Gewerbe der Eltern des Kindes,
g) Geburts- und Wohnort des Vaters,
h) Geburts- und Wohnort der Mutter des Kindes.

§ 5.

In Absicht des *Trauungs-Registers* werden folgende Rubriken vorgeschrieben:

a) Vor- und Familiennamen,
b) Alter,
c) Geburtsort,
d) künftiger Wohnort und
e) Gewerbe des Bräutigams.
f) Vor- und Familiennamen,
g) Alter und
h) Geburtsort der Braut.
i) Ob, an wen, und wo? der eine oder andere Theil schon verheirathet war, und Namen und Alter seiner etwaigen Kinder.
k) Vor- und Familiennamen,
l) Gewerbe und

m) Wohnort der Väter des Brautpaares
n) Vor- und Familiennamen der Mütter des Brautpaars.
o) Tag und Ort der Copulation desselben.

§ 6.

Vor Abschließung der Ehe soll die Obrigkeit in den einländischen Synagogen des bisherigen Wohnortes des Brautpaars, oder des einländischen Theiles, auch wenn die Copulation außerhalb Landes geschehen wird, oder des Ortes der Trauung eines ausländischen Brautpaars, in jedem Falle, das Etablissement der Verlobten mag im hiesigen Fürstenthume, oder im Auslande erfolgen, drey Aufgebote in einer Zwischenzeit von 8 zu 8 Tagen durch den Vorsänger oder Schulmeister befördern, und die zu dem Ende nach obigen Rubriken exclusive o) von ihr abzufassende Urkunde ihm zustellen lassen. Diesemnächst muß er ihr solche zurückliefern, um nach seiner Angabe darunter zu attestiren: daß, wann und wo die Aufgebote geschehen sind. Nur auf Production dieser Urkunde und des bey Unserer Vormundschaftlichen Kammer auszulösenden Copulationsscheines darf die Einsegnung in dem hiesigen Lande von dem ausschließlich hierzu authorisirten Vicerabbiner verrichtet werden.

§ 7.

Der Copulationsschein wird von Unserer Kammer nur dann ertheilet, wenn
a) der Bräutigam Bescheinigung über die ihm geschehene Bewilligung eines Handelsgeleites, oder einer Regierungs-Concession, sich auf eine Profession oder auf den Ackerbau etabliren zu dürfen, beybringt; wozu sowohl Jüngling, als Mädchen künftig bey der ersten Anmeldung zum Geleite oder zur Concession durch hinlängliche Zeugnisse:
daß sie deutsches Lesen und Schreiben, wie auch das Rechnen gehörig erlernt haben,
sich qualificiren müssen.
b) Außerdem sollen die schon im hiesigen Fürstenthum verheirathet gewesenen Juden und Jüdinnen vor der Vollziehung ihrer nachfolgenden Ehen, auch wenn sie außerhalb Landes ziehen, eine Bescheinigung von ihrer Obrigkeit bey Unserer Kammer produciren, daß bey ihrer Trauung wegen der etwa erforderlichen Bevormundung ihrer Kinder, oder Schichtung, und sonst in Hinsicht der bürgerlichen Verhältnisse überall nichts zu erinnern sey, und also der Copulationsschein ertheilet werden könne.
c) Wenn beyde Verlobte Ausländer, oder noch nicht verheirathet gewesene Einländer sind, und dieselben sich ohne Etablissement im hiesigen Fürstenthume copuliren lassen wollen: so braucht von der Obrigkeit des Ortes, wo die Trauung geschiehet, mit Anführung des auswärtigen Etablissements nur bescheiniget zu werden, daß bey deren Vollziehung, und bey der Ertheilung des Copulationsscheins nichts zu erinnern sey. Nur müssen sie längstens 8 Tage nach der Hochzeit das hiesige Land verlassen, worauf die Obrigkeiten bey eigener Verantwortlichkeit strenge zu halten haben.

§ 8.

Nach vollzogener Hochzeit tragen die Obrigkeiten den Inhalt der Aufgebotsurkunde mit dem Tage und Orte, wo die Copulation geschehen ist, in das Register vorhin rubricirtermaßen ein, zu welchem Ende der Vicerabbiner jene Urkunde mit seinem Atteste:
daß, wann und wo die Trauung vollzogen sey,
versehen, und solche, nebst dem Kammer-Copulationsscheine, bey obiger, dem Denuncianten auch zur Hälfte verfallenden, Strafe von 5 Gfl. an demselben Tage der Obrigkeit zustellen, oder wenn sie in dem Hochzeitsorte nicht wohnet, ihr alles auf Kosten des getraueten Brautpaares zusenden soll. Dagegen muß dieselbe, wenn die Copulation außerhalb Landes geschieht, dafür sorgen, daß obiges Attest zur Aufgebotsurkunde von der dasigen Obrigkeit ertheilt und beygebracht werde.

§ 9.

Bey gleicher Strafe soll jeder im §. 1. benannte Jude oder Jüdin die in ihrer Wohnung sich ereignenden jüdischen *Todesfälle* binnen 8 Tagen der Obrigkeit melden, welche solche nach folgenden Rubriken in das Register der Todesfälle eintragen muß:

a) Vor- und Familiennamen,
b) Geburtsort,
c) Wohnort,
d) Gewerbe,
e) Alter und Krankheit,
f) Tag und Stunde des Todes,
g) Tag und Stunde des Begräbnisses des oder der Verstorbenen.
h) Vor- und Geschlechtsnamen des Vaters, und
i) der Mutter des oder der Verstorbenen, und
k) Geburts- und Wohnort und Gewerbe der Aeltern.
l) Vor- und Geschlechtsnamen des noch lebenden oder etwa vorherigen Ehegatten des oder der Verstorbenen, wenn er oder sie verheiratet war.
m) Namen ihrer noch lebenden und verstorbenen Kinder aus jeder Ehe.

§ 10.

Die Handlungsbücher, so wie alle Contracte, Eheberedungen und sonstige Urkunden und Verhandlungen der Juden mit Christen, und auch unter sich, jedoch mit Ausnahme der zwischen hiesigen und fremden Juden auswärts geschlossenen Verhandlungen, müssen von dem Anfange künftigen Jahres an bey Strafe, daß sie widrigenfalls keine Beweiskraft haben, noch ein Klagerecht begründen sollen, in deutscher Sprache geführt und errichtet werden. Die bis dahin in hebräischer oder jüdisch-deutscher Sprache, oder mit jüdischen Characteren geschriebenen Handlungsbücher und Beweisurkunden sollen künftig, wenn etwa ihre Production erforderlich seyn wird, zugleich in deutschen Uebersetzungen, oder in Umschreibungen mit deutschen Characteren, deren Uebereinstimmung mit dem Originale beglaubigt seyn muß, bey den öffentlichen oder gerichtlichen Behörden eingereicht werden; in welchem Falle vorerst auf die Originale noch Rücksicht genommen werden soll, in sofern ihrer Glaubwürdigkeit in sonstiger Hinsicht nichts entgegen steht.

§ 11.

Allen Meistern jeder Profession steht frey, nach Gefallen Lehrlinge jüdischer Nation an- und in die Lehre zu nehmen und auszulehren, wesfalls sie auch von den Zünften ohne Widerspruch eingeschrieben werden, und nach vollendeten Lehrjahren den gewöhnlichen Lehrbrief erhalten sollen.

§ 12.

Zur Controllirung der Geburts-, Copulations- und Sterbefälle sollen die Obrigkeiten den Unterbedienten aufgeben, jeden in ihrem Bezirke vorkommenden Fall ihnen binnen den nächsten 14 Tagen zu melden, und auch die Hebammen instruiren, binnen den ersten 3 Tagen nach der Geburt eines Judenkindes den Unterbedienten davon Anzeige zu thun.

Schließlich soll diese Verordnung dem Intelligenzblatt eingerückt, und für den Anschlag besonders gedruckt werden. Auch wird den Obrigkeiten aufgegeben, sie zunächst in den Synagogen verlesen, und ihren Inhalt, so weit es erforderlich ist, den Zünften bekannt machen zu lassen, und wie obiges geschehen sey, paritorie zu berichten.

Gegeben Detmold, den 28. November 1809.

Nr. 102

Verordnung wegen der von der einländischen Judenschaft gewählten Familien-Namen, und wegen der jährlich einzusendenden jüdischen Geburts-, Copulations- und Sterbelisten, von 1810.
14. 4. 1810 – Druck – LV, Band 5, S. 280

Auf die von den Obrigkeiten erstatteten Berichte werden die von den einländischen Juden den §. 1. des Edictes vom 28. November vorigen Jahres gemäß gewählten Familien-Namen vermittelst des in der Beylage abgedruckten Verzeichnisses[1] Namens Serenissimae Regentis hierdurch genehmiget.

Die Obrigkeitlichen Behörden, welche die Geburts-, Copulations- und Sterberegister führen, werden zugleich angewiesen, die Listen der während des Laufes des Jahres gebohrnen, copulirten und gestorbenen Juden Behuf des jährlich in den Intelligenzblättern abgedruckt werdenden tabellarischen Verzeichnisses sämtlicher Geburten, Copulationen und Todesfälle künftig immer pünctlich 8 Tage nach Neujahr an die Regierung einzusenden, da der Abdruck dieser allgemeinen Tabelle bisher durch jene großentheils saumselig eingekommenen jüdischen Listen verzögert worden ist.

Dagegen bedarf es der von den Aemtern und Herrschaftlichen Richtern bisher an Fürstliche Kammer jährlich eingesandten Verzeichnisse der Judensterbfälle in Zukunft nicht weiter. Jedoch haben jene Obrigkeitliche Behörden bey denjenigen Fällen, in welchen die Sterbfallsgelder wegen Armuth oder aus sonstigen Ursachen erlassen werden müssen, die desfals eintretenden Gründe zugleich einzuberichten. Detmold, den 14. April 1810.
Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst

1 Dieses Verzeichnis ist in den Lippischen Intelligenzblättern, als Beylage zum 16ten Stück vom Jahre 1810, abgedruckt.

Lippische Intelligenzblätter 1810
Beilage zum 16. Stück

Verzeichnis der von den Juden im Fürstenthum Lippe gewählten Familien-Namen:

	Vornamen.	Gewählte Familien-Namen.
	Amt Detmold.	
	Vogtey Detmold. In Heidenoldendorf.	
1)	a. Schutzjude David Levi	Rieß.
	b. dessen Mutter Pierchen	Rieß.
2)	a. Schutzjude Amsel	Nordheim.
	b. dessen Schwiegermutter Goldchen	Nordheim.
	c. dessen Schwiegerin Esther	Nordheim.
	Vogtey Falkenberg. In Heiligenkirchen	
1)	Abraham Meyer	Lipmeier.
2)	Exschutzjude Simon Abraham	Eiländer.
3)	Witwe des extraord. Schutzjuden Alexander Isaac, Fratchen	Exames.
	Zu Haustenbeck.	
4)	Schutzjude Marcus	Kullenmeier.
	Vogtey Heiden. In Heiden.	
1)	Schutzjude Nathan Meyer	Renteberg.
2)	Schutzjude Levi Abraham	Linde.
3)	Schutzjude David Abraham	Hamlet.
4)	Witwe des Schutzjuden David	Krugmann.
5)	Schutzjude Aaron Joseph	Erda.
6)	Der unverheyrathete Jude Marcus Seligmann	Steinfeld.
7)	Schulmeister Gerson Joachim	Grätz.
	Amt Oerlinghausen.	
	In Oerlinghausen.	
1)	Schutzjude Isaac Hirsch	Heilbrun.
2)	Schutzjude Michel Scholum	Bornheim.
3)	Schutzjude Menke Scholum	Windmüller.
4)	Schutzjude Leeser Salomon	Lindenhain.
5)	Witwe Schutzjüdin Meyer David	Meyer.
6)	Witwe Schutzjüdin Jonas David	Oppenheim.
7)	Witwe David Löb Hirsch	Band.

	Vornamen.	Gewählte Familien-Namen.
	Amt Schötmar.	
	In Schötmar.	
1)	Schutzjude Salomon Herz	Adler.
2)	Schutzjude Samuel Abraham	Burchard.
3)	a. Schutzjude Salomon Jacob	Silberbach.
	b. dessen Schwiegermutter Witwe Fratchen	Silberbach.
	c. dessen Schwager Schlom Nathan	Steinfeld.
4)	a. Schutzjude David Meyer	Rosenwald.
	b. dessen Stiefmutter Hirzel	Rosenwald.
	c. dessen Bruder Aaron Meier	Rosenwald.
5)	a. Schutzjude Michel Jacob	Lindheim.
	b. dessen Schwester Bräunchen	Lindheim.
	c. dessen Stiefmutter Gelle	Lindheim.
6)	Witwe Heinemann Wolfs	Böhm.
	In Wüsten.	
7)	Schutzjude Simon Isaac	Franke.
	Amt Varenholz.	
	Vogtey Langenholzhausen. In Varenholz.	
1)	Schutzjude Bär Josua	Frankfurt.
2)	Schutzjude Abraham Ruben	Unverzagt.
	In Stemmen.	
3)	Schutzjude Israel Josua	Stammfort.
	In Langenholzhausen.	
4)	Schutzjude Bernd Salomon	Goldschmidt.
5)	Witwe Schutzjuden Meyer, Sprinzchen	Hohbach.
	In Almena.	
6)	Schutzjude Meyer Nathan	Alberg.
	In Silixen.	
7)	a. Schutzjude Heinemann Abraham	Katz.
	b. dessen Vater Abraham Heinemann	Katz.
8)	a. Schutzjude Isaac Meyer	Weinberg.
	b. dessen Schwiegermutter Röschen	Weinberg.
	c. dessen Knecht Naphtali	Scheurenberg.
	In Erder.	
9)	Witwe Schutzjuden Bernd Salomon, Peß	Silberberg.

	Vornamen.	Gewählte Familien-Namen.
	Vogtey Hohenhausen.	
	In Hohenhausen.	
1)	a. Schutzjude Levi Herz	Steinfeld.
	b. dessen Schwiegerin, Bela	Steinfeld.
2)	Schutzjude Aaron Mendel	Steinberg.
3)	Schutzjude Calmen David	Nassau.
4)	Witwe des Schutzjuden Meyer Simon, Fratchen	Hengsfeld.
	In Bentorf.	
5)	a. Schutzjude Simon Herz	Steinbrink.
	b. dessen Mutter Clara	Steinbrink.
	In Lüdenhausen.	
6)	a. Schutzjude Herz Daniel	Adler.
	b. dessen Vater Daniel Herz	Adler.
	c. dessen Mutter Gittel	Adler.
	d. dessen Dienstmagd Röschen aus Langenholzhausen	Rose.
7)	a. Schutzjude Marcus Daniel	Adler.
	b. dessen Stiefkinder:	
	Simon Herz	
	Blümchen	
	Edelchen	Berghausen.
	Vögelchen	
	Meyer	
8)	a. Schutzjude Wolf Meyer	Oldenburg.
	b. dessen Vater Meyer Isaac	Oldenburg.
9)	der Augustdorfer Exschutzjude Amsel Herz	Windmüller.
10)	Selig Katz	Anspach.
	In Talle.	
11)	Schutzjude Jacob Israel	Weinschenk.
12)	Schutzjude Levi Michel	Rosenfeld.
13)	Schutzjude Nathan Simon	Wirtenberg.
	Amt Sternberg.	
	In Bösingfeld.	
1)	a. Schutzjude Wolf Bonefang	Frankenstein.
	b. dessen Mutter, Exschutzjüdin Bonefang Salomon	Frankenstein.
	c. dessen Bruder, Moses Bonefang	Frankenstein.
	d. dessen Bruder, Seligmann Bonefang	Frankenstein.
2)	a. Schutzjude Jonas Salomon	Danneberg.
	b. dessen Bruder, Ascher Salomon	Danneberg.

Vornamen.	Gewählte Familien-Namen.
3) a. Schutzjude Joseph Levi	Steinfeld.
b. dessen Mutter, Exschutzjüdin Levi Seligmann	Steinfeld.
4) Schutzjude Süskind Herz	Goldschmidt.
5) a. Schutzjude Jacob Israel	Weinberg.
b. dessen Vater, Exschutzjude Israel Heine	Weinberg.
6) Schutzjude Abraham Moses	Blumenthal.
7) Schutzjude Samuel Salomon	Kleeberg.
8) Salomon Hirsch	Elsbacher.
9) Süskind Moses	Schwarzbach.
In Kükenbruch.	
10) Itzig Herz	Fromme.
In Bega.	
11) a. Schutzjude Isaac Samson	Hochfeld.
b. dessen Mutter, Exschutzjüdin Fratchen Isaac	Hochfeld.
c. dessen Bruder, Juda Samson	Hochfeld.
d. dessen Bruder, Aaron Samson	Hochfeld.
e. dessen Bruder, Salomon Samson	Hochfeld.
f. dessen Schwester, Hendel	Hochfeld.
12) Schutzjude Seligmann Jordan	Friede.
13) a. Schutzjude Salomon Abraham	Reuter.
b. dessen Bruder, Nathan Abraham	Reuter.
c. dessen Verwandtin, Exschutzjüdin Päschen Meyer	Reuter.
Amt Brake.	
In Brake.	
1) Schutzjude Jacob Joseph	Island.
2) a. Schutzjude Nathan Levi	Löbenstein.
b. dessen Verwandtin Ester	Löbenstein.
3) a. Schutzjude David Heinemann	Ellermann.
b. dessen Pflegekind, Hanna Mendel	Ellermann.
4) Extraordinairer Schutzjude Joseph Meyer	Lenzberg.
5) Schutzjude Levi Victor	Steinberg.
6) Schutzjude Wolf	Weinberg.
7) a. Jude Mendel Salomon	Feldmann.
b. dessen Schwester, Leitschen	Feldmann.
c. dessen Schwester, Fradel	Feldmann.
In Hillentrup.	
8) Schutzjude Nathan Katz	Roßkam.
9) a. Schutzjude Joseph Meyer	Kramer.
b. dessen Schwager, Mendel Victor	Steinberg.

Vornamen.	Gewählte Familien-Namen.
Amt Barntrup.	
In Sonneborn	
1) Schutzjude Bernd Heinemann	Lomann.
Amt Schieder.	
In Wöbbel.	
1) a. Schutzjude Jacob Seligmann	Goldberg.
b. dessen Bruder, Arend Seligmann	Goldberg.
2) Schutzjude Simon Seligmann	Rosenthal.
3) Witwe Michel Levi	Frenkel.
In Belle.	
4) Schutzjude Joseph Gerson	Klaremeyer.
5) Schutzjude Isaac Moses	Danzig.
In Reelkirchen.	
6) Schutzjude Levi Daniel	Kirchheimer.
7) Schutzjude Seligmann Daniel	Neuwohner.
8) Witwe Marcus Moses	Borkszinner.
In Herrentrup.	
9) Schutzjude Isaac Herz	Herzfeld.
Amt Schwalenberg.	
In Schwalenberg.	
1) Witwe des Schutzjuden Herz Abt, Sara	Löwenstein.
2) Schutzjude Jonas Michel	Michaelis.
3) Schutzjude Heinemann Abraham	Bachrach.
4) Schutzjude Israel Moses	Rosenstern.
5) Schutzjude Abraham	Meyer.
6) Schutzjude Calm	Abt.
7) Schutzjude Jacob Levi	Lebach.
8) Schutzjude Moses	Katzenstein.
9) Vorsänger Schmuel Jacob	Adler.
In Rischenau.	
10) Schutzjude Jacob Simon Levi	Marienfeld.
11) Fenstermacher Nathan	Gläser.

Vornamen.	Gewählte Familien-Namen.
Amt Horn.	
In Meynberg.	
1) a. Schutzjude Meyer	Jacobsberg.
b. dessen Hausgenosse, Seligmann Schlom	Löwenstein.
c. dessen Hausgenossin, Witwe Gehla Abraham	Braunfels.
2) a. Schutzjude Salomon	Burghof.
b. dessen Bruder, Jacob	Ellerbrink.
3) a. Levi Marcus	Brokhagen.
b. dessen Stiefsöhne, Bernd und Joel	Brokhagen.
4) Weiland David Itzigs Söhne:	
a. Itzig	Davidsberg.
b. Jacob	Davidsberg.
Vogtey Schlangen.	
In Schlangen.	
1) a. Schutzjude Kusel	Maybaum.
b. dessen Schwester, Judit	Maybaum.
c. dessen Schwager, Jacob	Heilborn.
2) a. Schutzjude Samuel	Gutheim.
b. dessen Schwester, Kindel	Gutheim.
3) Schutzjude Samuel	Meyer.
4) Schutzjude Simon	Grünewald.
Amt Lipperode.	
1) Schutzjude Aaron Alexander	Helfft.
2) Schutzjude Raphael Levi	Ostheimer.
3) Schutzjude Bendix Isaac	Lilienfeld.
4) Schutzjude Leeser Heinemann	Eickmann.
5) Schutzjude Heinemann Joseph	Goldschmidt.
6) Schutzjude Seligmann Abraham	Hesse.
7) Schutzjude Aaron Samuel	Schönbörner.
8) Schutzjude Lehmann Bendix	Stern.
9) Schutzjude Matthias Arnd	Rosenbaum.
10) der verstorbenen Schutzjüdin Israel David Sohn, Meyer Israel	Goldenberg.
11) Witwe des Schutzjuden Salomon Levi	Edel.
Stadt Lemgo.	
1) Schutzjude Jonas Ruben	Robertson.
2) Schutzjude Moses Aaron.	Weißenborn.
3) a. Witwe des Schutzjuden Daniel Ephraim, Fredel	Gans.
b. deren 3 Brüder	Sternfeld.

	Vornamen.	Gewählte Familien-Namen.
	Stadt Horn.	
1)	a. Schutzjude Abraham	Sunnermann.
	b. dessen Schwiegermutter, Gebel Michel	Sunnermann.
2)	a. Schutzjude Herz David	Dollenkamp.
	b. dessen Schwiegermutter, Sara	Dollenkamp.
3)	Schutzjude Jacob Isaac	Hirschfeld.
4)	Schutzjude Calm Bendix	Rosenberg.
5)	a. Schutzjude Moses	Löwenthal.
	b. dessen Bruder, Philip	Grünewald.
6)	a. Schutzjude Samson Abraham	Aschoff.
	b. dessen Mutter, Clara	Aschoff.
7)	a. Schutzjude Schlom	Seehof.
	b. dessen Geschwister: Jacob, Meyer, Samson, Schmuel, Rachel	Seehof.
8)	a. Schutzjude Samuel Aaron	Arensberg.
	b. dessen Schwiegermutter, Rebecca	Arensberg.
9)	Schutzjude Moses	Sostberg.
10)	Witwe Schutzjüdin Levi Moses Sostmann, Jacher	Sostberg.
11)	Vorsänger Gerson	Löwenstein.
	Stadt Blomberg.	
1)	Schutzjude Levi	Rintels.
2)	Schutzjude Israel Koppel	Katzenstein.
3)	Schutzjude Leefmann	Klucke.
4)	Witwe Schutzjüdin Salomon	Katzenstein.
5)	Schutzjude Samson Ephraim	Gans.
6)	Weiland Levi Katzenstein Kinder:	
	a. Israel Levi	Katzenstein.
	b. Samson Levi	Katzenstein.
	c. Coppel Levi	Katzenstein.
	d. Telschen	Katzenstein.
	d. deren Verwandter Michael Moses	Katzenstein.
7)	Nathan	Trockenbrod.
	Stadt Salzufeln.	
1)	Schutzjude David Meyer	Lebenberg.
2)	a. Schutzjude Herz Manchen	Bergmann.
	b. dessen Schwester, Johanne Manchen	Lintmann.
3)	Witwe Schutzjüdin Levi Moses	Rosenbaum.
4)	Schutzjude Itzig Salomo	Katzenstein.
5)	Gottschalk Salomo	Ebenbach.
6)	Salomo Levi	Obermeyer.
	Stadt Detmold.	
1)	a. Schutzjude David Abraham	Heine.
	b. dessen Vater, Abraham Isaac	Heine.
2)	Schutzjude Isaac Abraham	Heine.

Vornamen.	Gewählte Familien-Namen.
3) Schutzjude David Leeser.	Manheimer.
4) Schutzjude Joseph Leeser	Wertheim.
5) Schutzjude Marcus Michel	Schönhaus.
6) a. Schutzjude Simon Isaac	Jena.
b. dessen Haushälterin, Witwe Henoch	Meyern.
7) Schutzjude Jacob Isaac	Michaelis.
8) Schutzjude Hirsch Gerson	Treuenfels.
9) Witwe Schutzjüdin Jacob Salomon	Rinteln.
10) Schutzjude Moses Jacob Goldmann	Rinteln.
11) Schutzjude Emanuel Jacob Salomon	Rinteln.
12) Schutzjude Levison Raphael	Samter.
13) a. Schutzjude Abraham	Herzhorn.
b. dessen Schwiegermutter, die Witwe Raphael Levi	Samter [Goldschmidt].
14) a. Schutzjude Bär Aaron	Ursel.
b. dessen Schwiegermutter, die Witwe Abraham Salomon	Mühlhäusern.
15) Schutzjude Meyer Beermann	Oldendorf.
16) Schutzjude Simon Meyer	Weinberg.
17) a. Schutzjude Hofcommissair Salomon Joel	Herford.
b. dessen Schwester, Witwe Jächel Meyer	Herford.
18) Schutzjude Nathan Spanjer	Herford.
19) a. Schutzjude Joseph Abraham	Bacharach.
b. dessen Mutter, Witwe Abraham Joseph	Bacharach.
20) Witwe Schutzjüdin Levi Isaac	Eichmann.
21) Witwe Schutzjüdin Joseph Moses	Burchard.
22) Schutzjude Jacob David	Behrens.
23) Schutzjüdin Witwe Levi Meyer	Schlabernheim.
24) Simon Joel	Rosenheim.
25) Vicerabbiner Abraham Löb	Faerenbach. [Fahrenbach].
26) Vorsänger Baruch Abraham	Badt.
27) Schulbediente David	Behrens.
Stadt Barntrup.	
1) Schutzjude Marcus Heinemann	Maybaum.
2) Weiland Schutzjuden Jacob Levi's Kinder:	
a. Simon Jacobi Levi	Goldschmidt.
b. Moses Jacob	Goldschmidt.
c. Merrel	Goldschmidt.
3) a. Schutzjude Victor Jacob	Oppenheimer.
b. dessen Bruder, Joseph Jacob	Oppenheimer.
4) Schutzjude Hirsch Levi	Löwenstein.
5) Matthias Moses	Sternfeld.
Flecken Lage.	
1) Schutzjude Salomon Jacob	Hecht.
2) Schutzjude Jacob Salomon	Paradies.
3) Schutzjude Marcus Sandel	Werthhauer.

Vornamen.	Gewählte Familien-Namen.
4) Schutzjude Marcus Meyer	Friedmann
5) a. Schutzjude Calmon Salomon	Goldstein.
b. dessen Schwiegervater, Exschutzjude Simon Schlom	Ganz.
6) Schutzjude Heinemann Salomon	Vogelstein.
7) Schutzjude Schlom Meyer	Fischmann.
8) Hanne Sostmann	Rosenthal.
9) Jenchen	Holz.

III.2. Auseinandersetzung um Regelung der Schulverhältnisse und Entwicklung des Schulwesens

In diesem Teilkapitel wird der von der Regierungsseite vorangetriebene Prozeß der „Annäherung" der Juden an die Verhältnisse der christlichen Gesellschaft auf wichtigen Bereichen verdeutlicht. Darüber hinaus soll aber auch herausgestellt werden, in welcher Weise die jüdische Seite reagiert und die eigene Identität in den eingeforderten Wandlungsprozessen zu wahren bzw. neu zu bestimmen versucht.

Ausführlich wird zunächst der Prozeß belegt, in welchem die jüdischen Kinder einem geregelten Schulbesuch zugeführt werden sollen. Hier lassen sich sowohl das Bemühen der jüdischen Seite um Bewahrung einer jüdischen Identität als auch das von den Gedanken der Aufklärung geprägte Verhalten der Regierung ausmachen. In einem Kapitel seiner Dissertation aus dem Jahre 1925 hat der aus Lage stammende, später als Prediger an die jüdische Reform-Gemeinde in Berlin berufene Karl Rosenthal das Zusammenwirken des Vorstehers der Judenschaft, des Lederfabrikanten Salomon Joel Herford aus Detmold, und des Leiters des Konsistoriums, dem die Schulaufsicht obliegt, General-Superintendent Weerth, im besonderen herausgestellt.[2]

Das erste Dokument (Nr. 103) belegt das Bemühen der jüdischen Seite um eine verbesserte Schulbildung ihrer Kinder in den allgemeinen Fächern und gleichermaßen das Interesse der Regierung an einer Förderung der Kinder. Es folgt ein Briefwechsel zwischen Regierung und jüdischer Vorsteherschaft (Nr. 104 bis 108) aus dem Jahre 1806, der deutlich die Gewichtung in Ausgangsposition und Zielsetzung beider Seiten spiegelt. Diesen Schriftwechsel hat Karl Rosenthal (S. 16) als „kulturhistorisch überaus interessant" bezeichnet. Deutlich wird darin auch die besondere Bedeutung, die beide Seiten einem geeigneten Vizerabbiner für die Ausgestaltung des Schulwesens beimessen. Von einer möglichen Einbeziehung des Landrabbiners, zuvor für Paderborn und Lippe zuständig (vgl. oben Kap. I.3.2.), ist nicht mehr die Rede. In dieser Zeit (1806) amtiert ein Vizerabbiner, der des Deutschen kaum mächtig ist; er stirbt 1807. Damit wird der Weg frei für die Berufung des von den Juden gewünschten Rabbiners Abraham Löb (Fahrenbach) aus Oppenheim. Er muß dem Konsistorium zum Beweis seiner Qualifikation eine Probepredigt einreichen (Nr. 109), und die Vorsteher der Judenschaft bestimmen auf Regierungsanforderung hin sein Aufgabenfeld und seine Einkünfte (Nr. 110).

Einigen Dokumenten über die Begründung der jüdischen Schule in Detmold, welche zunächst nur aus der Elementarklasse besteht (Nr. 111 bis 114), folgt das umfangreiche Testament Joel Herfords mit den Bestimmungen, die zur Einrichtung einer jüdischen Schule, der Herfordschen Stiftschule, in Detmold führen (Nr. 115 – 117), die erst im Jahre 1913 aufgelöst wird. Dieses Testament ist auch deshalb aufgenommen worden, weil sich in zahlreichen Teilen desselben die Einstellung des konservativen Juden spiegelt, der in der gegebenen Umbruchszeit in der Forderung nach Umwandlungen tradierter Formen der Religionsausübung Grundsätze der eigenen Religion bedroht sieht.

Schließlich wird die Regelung der Schulverhältnisse für die im Lande außerhalb Detmolds lebenden Juden vorgestellt. Das Circular von 1810 (Nr. 118) ist die zentrale Verordnung, welche für die folgenden Jahrzehnte bestimmend ist. Ihr ist eine Umfrage der Regierung unter allen jüdischen Eltern vorausgegangen, ob sie der Teilnahme ihrer Kinder am Unterricht in den öffentlichen Schulen des Landes zustimmen, die christlich geprägt sind. Auf Grund des überwiegend positiven Echos dieser Umfrage glaubt die Regierung, ihre immer verfolgte Absicht verwirklichen zu können, die jüdischen Kinder zum Besuch der bestehenden Schulen verpflichten zu können; freilich wird auf die Einwendung des Konsistoriums

2 Karl Rosenthal, Aufklärungspädagogik und jüdisches Bildungswesen – Ein Beitrag zur jüdischen Schulgeschichte von 1775 bis 1825 – Diss. Köln 1925.

hin, daß einzelne jüdische Eltern sich wegen des christlichen Charakters dieser Schulen beschwert finden könnten, dieses Circular nicht als Gesetz veröffentlicht. Das Konsistorium glaubt, daß die verfolgte Zielsetzung sich besser erreichen lasse, wenn die Juden ihre Kinder „ungezwungen" an dem Unterricht in den öffentlichen Schulen teilnehmen ließen. Diese Lösung steht damit in einem Widerspruch zu der verfügten Schulpflichtigkeit.

Die folgenden Dokumente (Nr. 119 bis 121) zeigen einmal das Bemühen der jüdischen Seite um Sicherstellung eines geregelten Unterrichtsbesuches armer Kinder, zum anderen den – erfolglosen – Versuch, durch Errichtung überörtlicher Distriktschulen dafür zu sorgen, daß eigene leistungsfähige jüdische Schulen zustandekommen. Die Bemühungen des judenschaftlichen Vorstehers scheitern aber einmal an der mangelnden Bereitschaft der Regierung, der Judenschaft hier eigene Kompetenzen einzuräumen, zum anderen auch am Widerstand einzelner jüdischer Gemeinden, die ihren Selbständigkeitsanspruch gefährdet sehen.

Die aufgeführten Texte zeigen die beiden Wege der Integration der jüdischen Minderheit auf: Assimilation der Individuen, dies von der Regierungsseite vorangetrieben, und Entfaltung als Gruppe, die in Teilbereichen Autonomie besitzt und sich selbst steuert, dies die Vorstellung des judenschaftlichen Vorstehers.

Die abschließenden Texte dieses Teilkapitels (Nr. 122 bis 130) sollen exemplarisch Probleme und Schwierigkeiten aufzeigen, die sich aus der 1810 getroffenen Regelung für die jüdische Minderheit in der Folgezeit ergeben.

Nr. 103

Mitteilung des Leiters des Detmolder Lehrerseminars, Krücke, an das Konsistorium, daß er auf Bitten der Detmolder Juden einen Seminaristen damit beauftragt hat, an der für Kinder verarmter Juden eingerichteten Unterrichtsanstalt in Detmold Unterricht in den allgemeinen Fächern zu erteilen

1. 9. 1799 – StA Dt, L 80 III Nr. 1894

An Hochfürstlich Lippisches Consistorium.

Die hiesige Judenschaft hat eine Unterrichts-Anstalt für die Armen-Kinder ihrer Glaubensgenossen eingerichtet. Unter den Lehrern ihrer Confession fanden sie keinen, der im Deutsch-Lesen und Schreiben und in der Rechenkunst gehörigen Unterricht ertheilen konnte. Sie baten mich daher, ihnen einen Seminaristen vorzuschlagen, der diesen Unterricht übernehme. Für 4 Stunden in jeder Woche wollten sie monatlich 1 Rtl. bezahlen. Ich habe dazu den Seminaristen Tölke in Vorschlag gebracht, der bereits einige Wochen diesen Unterricht ertheilet hat. Da die 4 Stunden so gewählet sind, daß der Seminarist alle Unterrichtsstunden im Seminar doch benutzen kann und praktisch in jenen übernommenen Gegenständen des Unterrichts manches in Ausübung bringen kann, so hoffe ich, wird ein Hochfürstliches Consistorium diese dem Seminaristen ertheilte Erlaubnis, den Unterricht zu übernehmen, billigen. Sollte diese Anstalt der Judenschaft Bestand haben und Tölke einmal aus dem Seminar versetzt werden, so würde es zu Unterstützung dieser heilsamen Anstalt auch wohl fernhin genehmigt werden, einen andern dazu tüchtigen Seminaristen in Vorschlag zu bringen.

Detmold, den 1. September 1799 Krücke

[Antwort:] Es ist diese Anstalt zur Unterweisung der Juden durch einen Seminaristen sehr gut, und es muß alles geschehen, sie dadurch zu erhalten, daß ihnen beständig der geschickteste und in Absicht seiner Sitten untadelhafteste Seminarist gegeben werde. Es würde gut sein, wenn der Inspektor Krücke eine Anzeige von den Büchern und der Art des Unterrichts in diesem Institute dem Consistorio geben wollte.

Detmold, am 9. September 1799

Nr. 104

Auftrag der Regierung an das Konsistorium, ein Gutachten zu erstellen über die Frage, wie der allgemeine Unterricht für jüdische Kinder eingerichtet werden könne

8. 7. 1806 – StA Dt, L 80 III Nr. 1894

An Fürstliches Consistorium.

In Beziehung auf die sub petito remissionis anliegende Schrift des von Türk[3] über Schul etc. Anstalten S. 188 – 194 wird Fürstliches Consistorium um Gutachten ersucht: Ob und inwiefern die Kinder der hiesigen Juden an dem jüngst neu organisierten Schulunterrichte theilzunehmen zweckmäßig anzuhalten sind? auch ob und wie solches in den übrigen Schulen des Landes geschehen könne, woferne es nicht rathsam scheint, den ersten Versuch auf die hiesige Stadt einzuschränken? Übrigens würde der rabbinische Unterricht in jenem Falle bloß auf die jüdische Religion und auf die hebräische Sprache durch qualifizierte Subjekte einzuschränken sein.

Detmold, den 8. Julius 1806

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst

vidit König

Nr. 105

Gutachten des Konsistoriums über mögliche Teilnahme der jüdischen Kinder am Unterricht in den öffentlichen Schulen

15. 7. 1806 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 2 – 3; Entwurf: StA Dt, L 80 III Nr. 1894

An Fürstlich Vormundschaftliche Regierung.

Fürstlicher Regierung erwidert das Consistorium auf ihren Erlaß vom 8. Juli, die Teilnahme der hiesigen jüdischen Kinder an dem jüngst neu organisirten Schulunterricht betreffend, mit Remittirung der Schrift des von Türk über Schul etc. Anstalten:

daß es unstreitig zum Besten der Juden gereichen würde, wenn sie von den angeordneten Lehrern im Lesen, Schreiben, Rechnen und gemeinnützigen Kenntnissen Unterricht erhielten, und in der zweiten Klasse der Bürgerschule, bei welchen Pustkuchen und Freiligrath angesetzt sind, sich dieser Unterricht von dem Religions-Unterricht und dem, was darauf unmittelbaren Bezug hat, ganz gut trennen lasse, wenn nur statt der Biblischen Geschichte von Ewald[4] ein anderes Buch zu den Leseübungen gewählt würde, was aber freilich, der neuen Auslage wegen, für viele Eltern drückend sein könnte. Zur Not könnte man sich des Rochowschen Kinderfreundes[5] bedienen, mit dem man aber nicht völlig ausreicht. Es kann aber in diese Klasse kein Kind aufgenommen werden, das nicht wenigstens einige Fertigkeit im Lesen und Schreiben sich erworben hat, wozu der christlichen Jugend die Begemannsche Abtheilung verhelfen soll. In dieser ist indes mit allem, was vorgenommen wird, Religions-Unterricht, und zwar christlicher Religions-Unterricht, so innig verbunden, daß man keinen Juden, ohne sein Gewissen zu beschweren, anhalten könnte, sein Kind an diesem Unterricht theilnehmen zu lassen. Auf Abänderung läßt sich nicht mit Hoffnung eines glücklichen Erfolgs antragen, theils weil sich Begemann schwerlich in eine neue Methode einstudiren könnte, theils weil bei einer wesentlichen Abänderung die ungleich zahlreichere christliche Jugend sehr verlieren würde. Zwei Drittel der Zeit wird in Begemanns Schule mit dem Lesen,

3 Türk, Karl Wilhelm Christian von (1774 – 1846), Über zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichtsanstalten, als eines der wirksamsten Beförderungsmittel einer wesentlichen Verbesserung der niederen Volksclassen, mit vorzüglicher Hinsicht auf Mecklenburg, Neustrelitz 1804.

4 Ewald, Johann Ludwig (1747 – 1822), Generalsuperintendent in Detmold; Lesebuch für die Landschulen, auch zum Gebrauche der Landleute in ihren Häusern, 1788.

5 Vgl. Kap. II, Anm. 3.

Erklären, Erzählen und Hersagen der biblischen Geschichte, der christlichen Sittensprüche und des v. Cöllnschen Lehrbuchs[6] zugebracht. Consistorium weiß nicht, ob die Juden Gelegenheit haben, die Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens außer der Schule durch wohlfeilen Privat-Unterricht zu erhalten; es läßt sich sonst vielleicht, wenn der Kinder 15 – 20 sind, eine *deutsche* Judenschule organisieren, der einer von den hiesigen Lehrern in einer Nebenstunde vorstehen könnte, nur müßte er dafür gehörig honorirt werden können. Es würde dies für die armen verwahrlosten Kinder von sehr großem Nutzen sein, und die kleinen Israeliten würden sich gewiß in 3 – 4 Jahren hinreichend die Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, deren sie bedürften, um von dem Unterrichte auf dem Schulhofe Vortheil ziehen zu können. Nur frägt sichs, ob's nicht vielleicht, da die Erhöhung des Schulgelds, wie zu erwarten war, bei einigen eine kleine Unzufriedenheit erregt hat, rathsam sein möge, die Ausführung dieses Plans ein halbes Jahr auszusetzen. Man möchte vielleicht bei den Christen mehr Schwierigkeiten finden wie bei den Juden. – Mit Bezug auf den Schulbesuch der Juden in den übrigen Schulen des Landes darf nicht übersehen werden, daß man bei ihrer Organisation vor 25 Jahren Geschichte der Bibel des Alten und Neuen Testaments zum Faden gemacht hat, an den sich der ganze Unterricht knüpft; wenn dieser Punkt nicht gehörig beachtet wird, so könnte sogar anscheinende Humanität zur wirklichen Inhumanität verleiten, und es wäre daher wohl, wenigstens vor der Hand, zu widerrathen. Um indes zu erfahren, ob und wie für den Unterricht der Kinder jüdischer Nation Sorge getragen werde, und darnach zu bestimmen, was wohl für sie geschehen könne, würde es vielleicht nicht zweckwidrig sein, wenn Fürstliche Regierung die jüdischen Ältesten zum Bericht über ihre Schul-Anstalten aufforderte.
Detmold, den 15. Juli 1806; Fürstlich Lippisches Consistorium allhier
v. Funck

Nr. 106

Aufforderung der Regierung an die Judenvorsteherschaft, einen Bericht über die gegebene schulische Ausbildungssituation der jüdischen Kinder mit möglichen Verbesserungsvorschlägen zu erstellen
22. 7. 1806 – Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 26

An die hiesigen Judenvorsteher.

Die Judenvorsteherschaft hat über die jüdischen Schulanstalten sowohl in dieser Stadt und den andern Städten als auch auf dem platten Lande in 3 Wochen zu berichten, in specie darüber:

1. In welchen Dingen die jüdische Schuljugend Unterricht erhalte?
2. Wie lange Zeit mit *jedem* Zweige des Unterrichts hingebracht werde, in welchem Alter *damit* angefangen und wann damit geendigt werde und wieviel Stunden wöchentlich darin Unterricht gegeben werde oder gegeben werden sollte?
3. Durch welche Lehrer der Unterricht ertheilt werde, ob solche bloß jüdischer oder auch christlicher Religion sind und selbst den für einen Lehrer nöthigen Unterricht und wo genossen haben, und wie hoch ohngefähr die Unterrichtskosten für ein Kind jährlich kommen?
4. Was für Verbesserungen im Unterricht der jüdischen Jugend geschehen können?

Detmold, den 22. Juli 1806

6 Cölln, Ludwig Friedrich August von (1753 – 1804), seit 1797 Generalsuperintendent in Detmold; Christliches Lehrbuch, zum Gebrauche für die Jugend in Bürger- und Landschulen, erschienen 1802.

Nr. 107

Ausführlicher Bericht über die gegebenen schulischen Verhältnisse und Erfordernisse für die schulische Ausbildung jüdischer Kinder, übersandt vom Vorsteher Salomon Joel Herford
19. 9. 1806 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 28 – 37

An Hochfürstlich Vormundschaftliche Regierung!

Aufgegebener Bericht von seiten des Vorstehers der Judenschaft hiesiger Stadt, Hofcommissair Salomon Joel Herford, die jüdischen Schulanstalten betr.

Zur endlichen gehorsamen Befolgung des an die hiesige Judenvorsteherschaft erlassenen Rescripts vom 22. Juli dieses Jahres hat Unterschriebener das einliegende U[ntertänigste] P[ro]m[emoria] befördert, aus welchem Hochfürstliche Regierung die kläglichen Schulanstalten in hiesiger Residenz ersehen wird, von denen sich sehr leicht der Schluß auf die in den übrigen Städten und auf dem platten Lande machen läßt, über deren spezielle Einrichtung der hiesige Stadtvorsteher sich nicht hat verbreiten können, weil es ihm an Befugnis mangelt, die erforderlichen Aufschlüsse einzufordern.

Die bisher unterbliebene Anstellung eines Vorstehers der gesamten Judenschaft des Landes und die Annahme eines Vicerabbinen, dem die Aufsicht über sämtliche Judenschulen im Lande und die Entscheidung oder Belehrung in strittigen Ritualangelegenheiten obliegt, haben sehr vieles zu Unordnungen in jener Jugendbildung beigetragen, welches den Wunsch bei unterrichteten und einigermaßen gebildeten Juden rege macht: daß bei der jetzt vorseienden zweckmäßigern Einrichtung der Judenschulen auf Ergänzung dieser Lücken, besonders aber auf Annahme eines geschickten Landvicerabbinen, mit Nachdruck hingewürket, von der Concurrenz zu diesem Amte aber jeder Polack oder polnische Schriftgelehrte ausgeschlossen werde, bei welchem bisher die traurige Erfahrung gemacht ist, daß sie sich in teutscher Sprache nicht auszudrücken, am wenigsten teutsch zu schreiben und darin Unterricht zu geben wissen.

Detmold, den 19. September 1806 Knoch

Untertänigstes Promemoria

In Gemäßheit des vermöge hohen Regierungs-Befehl[s] vom 22. Juli von der Judenvorsteherschaft in betreff der Jüdischen Schulanstalten geforderten Bericht[s] zeigt dieselbe hiermit unterthänig an,

ad 1., siehet es jetzt mit dem Lehramt der hiesigen Judenkinder sehr kläglich aus, indem einige Juden Lehrer für sich im Hause haben, andere ihre Kinder bei dem jetzigen Vorsänger Baruch informiren lassen; die Kinder unvermögender Juden sind aber jetzt ganz ohne Lehrer und wachsen leider uncultivirt auf. Auch auf dem Lande, wo bis jetzt immer die Vorsänger das Schullehreramt mit verrichteten, welche vor Antritt ihres Amts vorhero immer vom zeitigen Rabbiner examinirt wurden, ob solche fähig hiezu waren, gehet es jetzt sehr unordentlich zu, indem keiner solchen jetzt examinirt.

[2.] Der eigentlichen Regel nach müßte ein Judenkind in seinem 4. Jahre das Jüdische Alphabeth anfangen, ist das Kind von etwas guten Begriffen, so wird es gewiß bei ordentlichen Information[en] die gewöhnliche punktirte Hebräische Schrift wie z. B. in der Bibel und in den Gebetbüchern in seinem 6. Jahre ohne Fehler lesen können.

Hierauf wird mit ihm Übersetzen der Bibel, sowohl die 5 Bücher Moses als auch den Propheten, mit dem Lesen unpunktirter Hebräischen Schrift und die kleine Hebräische Schrift, wie z. B. in Talmud und in der Biblischen Auslegung, fortgeschritten. Hat der Zögling wie gewöhnlich nach Ablauf ein bis 2 Jahr, also zu seinem 8. Jahr, hierin gute Fortschritte gemacht, so nimmt der Lehrer mit ihm die Auslegung des alten Testaments

2. den alten kurzen Inbegriff des Talmud oder sogenannte (Mihtnae),[7]

7 Mischna, 1. Teil des Talmud.

3. den Auszug aus den Jüdischen Religionsgesetzen oder (Sulchon oruch)[8] und
4. anderen Hebräischen über Moral, Geschichten und andern nützliche Kenntnisse sprechende Bücher vor,
5. das Hebräische Schreiben in Deutscher Sprache, bloß mit Hebräischen Buchstaben,
6. das Schreiben in würklicher Hebräischer Sprache.

Hat der Schüler während dieser Lehrzeit sein 11. Jahr erreicht, so wird der Talmud nebst dessen Auslegung mit ihm vorgenommen, womit er, wenn er auch nur so weit Kenntnis darin erreichen soll, daß er die gewöhnlichen ihm vorkommende Hebräische Bücher übersetzen und verstehen soll, bis zu seinem 15. Jahre wenigstens zubringen muß. Denn ohne etwas hinlängliche Kenntnis im Talmud erreicht zu haben, wird er nie seiner Muttersprache, so viele er um die übrigen sehr nützlichen moralischen und religiösen Bücher lesen und verstehen zu können nöthig hat, kündig werden.

Während dieser Zeit wird der Zögling zu seinem 12. Jahre zu der nach seinem 13. Jahr mit ihm vorgenommenen Confirmation vorbereitet.

Will man sich einen recht guten Erfolg von dieser Lehrart versprechen, so muß der Zögling wenigstens Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwochen und Donnerstag von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 4 nachmittags, des Freitags hingegen bloß von 8 bis 11 Uhr vormittags mit dieser Lehrart während seine ganze Lehrzeit zubringen. Die übrigen Stunden werden zu andern ihm als nützlichen Weltbürger ohnentbehrlichen Kenntnissen verwendet. Die Mädgen hingegen, welche nur Lesen, Schreiben und die biblische Geschichte zu lernen brauchen, bedürfen hierzu nur täglich 2 Stunden und können in ihrem 10. Jahre bei gewöhnlichem Begriff mit dem Hebräischen fertig sein.

3. Die hierzu gewählt werdenden Lehrer werden größtentheils aus Polen, aus der Gegend von Fürth, Frankfurt oder Prag genommen, vorzüglich weil in diesen Orten auch ordentliche Lehranstalten zum Hebräischen sind. Gewöhnlich wurden solche vom Vice-Rabbiner examinirt. Der für die armen Kinder von der Charete-Gesellschaft der unverheiratheten Juden[9] angenommene und belohnt werdende Lehrer wurde gleichfalls vom Vice-Rabbiner mit Zuziehung 2 von den Charete hierzu gewehlten Personen examinirt, die armen Kinder hingegen alle Monat von letzterm examinirt. Zum Deutsch Schreiben, Lesen und Rechnen wurde gewöhnlich ein Seminarist genommen.

Da jetzt, wie schon erwehnt, die Lehrart sowohl hier als auf dem Lande sehr in Unordnung ist, indem die Charete, deren Lehrer immer bei zwei Personen allhier freien Tisch hatte, jetzt wegen ihrer Unordnung für die armen Kinder gar keinen Lehrer hält, so erwehnt ad 4. hiesige Judenvorsteherschaft den unterthänigsten Vorschlag, daß überhaupt für die sämtlichen Judenkinder allhier drei Lehrer angenommen werden müßten, und diese klassenweise zu lehren, nemlich

1. ein Vice-Rabbiner, welcher die schon im Hebräischen etwas weit gekommenen Kinder informirt und zugleich auf das ganze Reglement der Jüdischen Schulen sowohl allhier wie auf dem Lande siehet.
2. Ein Lehrer, welcher die mittlere Jugend im Übersetzen und Anfangsgründe dieser Sprache und auch die Biblische Geschichte, deren Grundsätze und sowohl die Ceremonielle als auch die Moralischen Gesetze der Jüdischen Religion lehrt, und endlich
3. ein Lehrer, welcher sowohl denen Knaben als den Mädchen Lesen und Schreiben lehrt.

Dieses Reglement würde wenig Schwierigkeit unterworfen sein, da 1. die Judenschaft allhier hinlänglichen Raum zu Lehrers Wohnung und Schule in dem neu erbauten Judenschaftlichen Hause hat,

2. das Gehalt des Rabbiners auf folgende Art fundirt werden könnte, nemlich 1. aus der Landjudenschaftlichen Kasse wie gewöhnlich 120 Rtl., aus der Charete-Kasse der Unverheiratheten 30, weil diese sich in ihre Gesetze verbindlich gemacht hat, jährlich eine Summe von

8 Schulchan aruch des Josef Karo (1488 – 1575), Gesetzbuch für die Praxis des jüdischen Lebens.
9 Chareté-Gesellschaft, religiös-humanitärer Verein (Chewra Kadischah).

30 Rtl. zur Information der armen Kinder herzuschießen. Auch kann in der Folge noch manche andere Ausgabe, die die Landjudenschaftliche Kasse hat, ihm in seinem Gehalte zufließen. Da die vermögenden Juden von ihre Kinder, von einem kleinen Knaben oder Mädchen jährlich 3 Rtl., von einem großen Knaben jährlich 5 Rtl. außer das gewöhnliche Opfer- und Holzgeld gern bezahlen, so könnten die andern beiden Lehrer, da ohnehin der hiesige Neben-Vorsänger und Schlechter Baruch den 2. Lehrer-Dienst versehen kann, und daher, weil er schon im Gehalt stehet, sowohl als der 3. noch anzunehmende Lehrer nur ein geringes Gehalt braucht, welches vollkommen von erwehnte Schulgelder bestritten werden kann.

Zum Deutschen Schreiben, Lesen, Rechnen und andern Wissenschaften könnte alsdenn ein dazu tauglicher Seminarist genommen werden und dieser nach Propartion von den Eltern der informirt werdenden Jugend bezahlt werden.

Diejenigen Juden aus andern Städten und auf den platten Lande, die ihre Kinder, nachdem solche in den Anfangsgründen der Hebräischen Sprache von ihrem vom Rabbiner examinirt und angesetzt gewordenen Lehrer unterrichtet worden sind, alsdenn noch weiter lernen lassen wollen, können solche allhier gegen Bezahlung bei jemand im Hause geben und die hiesige Schuleinrichtung mit genießen.

Will eine Hochfürstliche Regierung diesen unterthänigsten Vorschlag genehmigen, so ist hiesige Vorsteherschaft erbietig, mit Zuziehung eines hohen hierzu authorisiert werdenden Mitgliedes von Hochfürstliche Regierung dieses ganze Schulwesen mit gutem Erfolg zu reguliren.

Nr. 108
Stellungnahme des Konsistoriums zu den Vorschlägen der Judenschaft
1. 10. 1806 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 5

Fürstlich Vormundschaftlicher Regierung wird der dem Consistorio mitgetheilte Bericht der Vorsteher der Judenschaft mit folgenden Anmerkungen remittirt:

Die Juden scheinen mit einigem Rechte die Anstellung eines Vice-Rabbiners fordern zu können, und es wird sich vorläufig zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts für diese Nation nichts thun lassen, indem man niemand hat, mit dem man bestimmt unterhandeln kann. Alles hängt für die Zukunft von der Wahl eines Land-Rabbiners ab. Ist er ein vernünftiger Mann, so wird die Verbesserung der Juden-Schulen und die Organisation der Schulen für Juden wenig Schwierigkeiten haben. Ist ers nicht, so wird wahrscheinlich alle Mühe, dem Schlechtern des Bessern zu substituiren, verloren sein. Wollte man auf den im beigefügten remittirten Promemoria angegebenen Unterrichtsplan Rücksicht nehmen, so könnte von gar keiner Bildung zur Humanität und für die bürgerliche Gesellschaft die Rede sein. Kinder, die täglich fünf Stunden mit einer alten Sprache und dunkeln Religionsvorstellungen sind geplagt worden, haben keine Empfänglichkeit für einen zweckmäßigen Unterricht, zu dem nur gewisse Anstrengung des Geistes gehört. Schwerlich wird ein vernünftiger Rabbiner glauben, daß alle Kinder jüdischer Nation zu Theologen gebildet werden müßten, und der Wunsch des Consistorii geht daher nun dahin, daß Fürstlich Vormundschaftliche Regierung ihm bald Gelegenheit geben möge, vermittelst eines jüdischen Vorgesetzten zum Besten der im hiesigen Lande wohnenden Juden thätig mitzuwirken.

Detmold, den 1. October 1806
Fürstlich Lippisches Consistorium allhier v. Funck

Nr. 109

Predigt des Rabbiners Abraham Löb (Fahrenbach) aus Oppenheim zum Beweis seiner Qualifikation für das Amt des lippischen Vizerabbiners

o. Datum (1808) – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 52 – 57

Text: Schluß des Predigers Salomon

Der Schlußsatz, der alles enthält, ist: „Fürchte Gott, halte seine Gebote, dies ist des Menschen Bestimmung, denn alle Handlungen wird Gott nach der verborgenen Absicht richten, ob diese gut oder böse war."

Das Dasein Gottes ist nicht allein aus der Metaphisik, die nicht ein jeder zu studiren fähig ist, bewiesen, sondern auch das ganze Weltall gibt jedem vernünftigen Menschen Ueberzeugung genug von dem Dasein der Allmacht und der Größe Gottes. Betrachtet der Mensch nur einmal die Sonne, den Mond, die Sterne und deren Umlauf, so wird er gewiß daraus schließen, daß es ein hohes Wesen gibt, das alles erschaffen hat, weise regiert und anordnet.

Auch Jesaias sprach: – cap. 40. v. 26. –

Hebt eure Augen gen Himmel empor, betrachtet, wer dieses alle erschaffen.

David sprach: – Psalm David, cap. 8. v. 4. –

Betrachte ich deiner Finger Werk, den Himmel, den Mond, die Sterne, die du eingesetzt, etc.

Wie auch das: – cap. 8. v. 10. –

Unendlicher Gott, unser Herr, wie ruhmvoll ist dein Name auf Erden.

Im Talmuth finden wir eine Geschichte:

„Der Erzvater Abraham habe einen Brilliant anhangen gehabt, jeder Kranke, der ihn betrachtete, wurde genesen. Als Abraham zur ewigen Ruhe ging, übergab Gott den Brilliant an die Sonne."

Meine lieben Brüder!

Was denkt ihr euch von dieser Geschichte? Werdet ihr dieses nicht für ein Märchen oder für Aberglauben halten? Aber wisset, daß die großen Gelehrten des Talmuths nicht abergläubig waren, auch nicht alles geglaubt, ohne vorher es untersucht zu haben.

Der weise Salomon sagt, – cap: 14 v. 15. –

Ein Thor glaubt alles, ein Kluger aber untersucht es erst.

Denn dieses steht solchen weisen Männern nicht an, aber wisset, daß es gebräuchlich war, daß die Gelehrten (so wie die Propheten) oft räthselhaft und im Sinnbilde sprachen, so daß deren Sätze Auslegung bedurften.

Der große Gelehrte Salomon Adaeres[10] macht die Auslegung über erwähnte Geschichte folgender Art:

In Abrahams Zeiten waren die mehrsten Weltbewohner noch Heiden, welche von der Gottheit keine Kenntnis hatten; einige glaubten gar nicht, daß es einen Gott gebe, einige wollten behaupten, daß es zwei Götter geben müßte, indem *ein* Wesen nicht fähig wäre, zwei gegeneinander gesetzte Dinge zu erschaffen. Abraham aber, der auf dem rechten Wege des Glaubens wandelte, überzeugte sie durch seine große Gelehrsamkeit, daß nur *ein* Gott vorhanden sei, der Himmel, Erde und alles erschaffen hat; wie wir oben angeführt haben, so ist aus der Sonne zu erkennen, daß ein Schöpfer da sei; wir bemerken auch aus den sich gegeneinander verschiedenen Eigenschaften der Sonne, daß sie zwei sich ganz gegeneinander gesetzte Dinge zu gleicher Zeit bewürken kann, denn sie zerschmelzt Wachs und Butter, macht es also flüssig, trocknet aber zu gleicher Zeit auch Wasser und andere Flüssigkeiten ein. Sie brennt das Gesicht des Menschen schwarz, bleicht aber zu gleicher Zeit mehrere andere Dinge, als Zeug, Wachs und dergl.

10 Gemeint wohl: Adret (Aderet), Salomo ben Abraham (ca. 1235 – 1310), talmudische Autorität, genannt „Die Krone der Zeit", Mittelpunkt jüdischen Geisteslebens in Spanien, Portugal und Frankreich, nach Deutschland und Italien mit zahlreichen Gutachten einwirkend.

Eben dieses meint erwähntes Rätsel, nemlich die Seelenkranken (Menschen, welche noch keine Religion hatten) wurden, wenn sie den Brilliant (nemlich den Verstand und die Lehre, welche Abraham mit sich führte) betrachteten, in ihrer Seele genesen. Durch Abrahams Tod aber verloren sie diese Lehre. Der Schöpfer bewies ihnen diese Lehre, daß es nur *einen* Gott gäbe, hinlänglich genug, wie oben erwähnt, durch die Sonne und deren Eigenschaften. Da wir nun wissen, daß ein Schöpfer vorhanden sei, werden wir gewiß aufmerksamer auf seiner unbegränzten Weisheit sein, wenn wir betrachten die Dinge, welche der große Schöpfer geschaffen hat, vom Miniralreich an bis ans Pflanzenreich, das Thierreich, den Menschen selbst, den Himmelskreis, wie alles so künstlich und mit Weisheit eingerichtet ist, als David sprach: – Psalm David cap: 104 v. 24. – Wie groß sind deine Werke, Herr! Alles hast du mit Weisheit angeordnet.

Es wird uns also seine unerforschliche Weisheit etwas begreiflich sein und Achtung und Furcht für seiner großen Allmacht in uns erregen, schreiten wir nun mit der Vernunft weiter und sehen ein die Liebe, die Gott zu uns hat, da er uns Fähigkeit gab, über alles auf den Erdboden zu herrschen und zu regieren, als der König David sprach: – Psalm David cap: 8. v. 7. – Du ernennst ihn zum Beherrscher deiner Werke und legst zu seinen Füßen alles.

In der Heiligen Schrift – 1. Buch Moses cap: 1. v. 27. – steht: Da erschuf Gott den Menschen in seinem Ebenbilde, im Ebenbilde Gottes erschuf er ihn.

Unser Talmuth spricht: – Oved Abschnitt 3 – Der Mensch ist dem Ewigen lieb, denn er hat ihn in seinem Ebenbilde erschaffen. Hieraus erweiset auch der große Philosoph Bal-Akkeda[11] unter andern Beweisen auch hieraus die Unsterblichkeit der Seele; denn wie kann der Mensch ein Ebenbild Gottes sein, wenn sein ganzes Wesen der Vergänglichkeit unterworfen ist. Alle diese Sätze werden nicht allein Liebe, sondern auch Ehrfurcht gegen das Höchste Wesen in uns erwecken, wenn wir betrachten, daß das von uns unsterbliche Wesen dereinst nach unseren Handlungen belohnt werden wird, als Hiob sprach: – Buch Hiob cap. 34. v. 11. – Er zahlet dem Menschen seiner Arbeit nach, reicht ihm seines Wandels Lohn.

Auch sagt der Talmuth: – Oved 2. Abschnitt – Der Herr, für den du arbeitest, ist redlich und wird dir deinen verdienten Lohn nicht vorenthalten, aber merke wohl, daß die Belohnung der Frommen in die Zukunft hinausgesetzt ist.

Dieses ist unsere angeführte Meinung des Königs Salomon – Schluß der Predigt Salomon –, welcher den Lebenslauf des Menschen untersucht hatte und alles vereitelt fand. Als er spricht: – Predigt Salomon cap: [cap. 2] – Ich dachte mir in Freuden und Vergnügungen zu leben, aber auch dieses ist Thorheit, was bleibt dem Menschen auch bei alle seine[r] Arbeit übrig.

Salomon schließt also: – Schluß der Predigt Salomonis – Der Schlußsatz, der alles enthält, ist: Fürchte Gott, halte seine Gebote, dies ist des Menschen Bestimmung, denn alle Handlungen wird Gott nach der verborgenen Absicht richten, ob diese gut oder böse war, das heißt: Fürchte Gott, um nicht das zu thun, was er *verboten.* Beobachte seine Gesetze, was er *geboten,* weil unsere sämtliche Gesetze sich in *Ge*bote und *Ver*bote eintheilen, und da Salomon von der Unsterblichkeit der Seele überzeugt war, so spricht er: Alles wird vor Gottes Gericht kommen. Unsere erste Pflicht ist, den Schöpfer zu lieben, wie der täglich zweimal von uns gebätet werdende Satz vermeldet: – 5. Buch Moses cap: 6. v. 4. – Du sollst den ewigen deinen Gott lieben von ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Vermögen. Unsere Schuldigkeit ist es also auch, dessen Ebenbild (nemlich jeden Menschen) zu lieben, denn das wichtigste Gesetz ist mit 3. Buch Moses cap: 19. v. 18.: Du sollst deinen Nächsten wie dich selbst lieben. Der Talmuth erzählt auch, einer von fremder Nation kam einst zu dem gelehrten Hilel[12], ersuchte ihn, [ihn] in die jüdische Religion aufzunehmen, ihm aber auch zu-

11 Abrama, Isaak ben Moses, genannt Baal akeda (ca. 1420 – 1493), Verfasser der akeda, Kommentar über die Thora.

12 Hillel, 100 Jahre vor der Zerstörung des Tempels der geistige Führer der Juden.

gleich die Gesetze in so kurzer Zeit zu lehren, währenddem er auf einem Fuß stehen könnte. Hilel antwortete: Behandele deinen Nebenmenschen nicht mit dem, was dir zuwider ist, die andern Gesetze sind nur eine Auslegung dieses Grundsatzes; gehe hin und studire weiter.

Wir sehen also ein, daß die erste Pflicht ist, seinen Nebenmenschen zu lieben; vielleicht aber mögtet ihr, meine Zuhörer, im Irrthum verwickelt sein, daß solches sich nur auf *unsere* Religionsverwandte beziehe, allein auch jeder Bekenner eines andern Glaubens ist hiermit inbegriffen. Unsere Gelehrten sagen: – Oved – Lebe friedlich mit *allen* Menschen; auch pflegte der gelehrte Abbaja[13] seinen Schülern die Lehre zu geben: Des Menschen Pflicht ist, mit jedem friedlich zu leben, wenn es auch (wie es zur Zeit des Talmuths auch noch gab) ein Heide ist.

Ist dieses also unsere Pflicht gegen einen Heiden, vielmehr ist es doch gewiß unsere Pflicht gegen die Christen, die doch so gut als wir an *ein* höchstes Wesen glauben, das Gutes belohnt und Böses bestraft, und nur in äußeren Gebräuchen der Religion von uns verschieden sind. Es ist also auch gewiß unsere Pflicht, den christlichen Regenten, der von Gott gesetzt ist, zu achten und zu lieben.

Jeremias sprach: – cap: 29. v. 7. – Wünschet den Frieden der Stadt, wohin ich euch gebracht, bittet für sie zu Gott, denn durch ihren Frieden wird auch euch wohl sein. Ihr aber, meine Zuhörer, die Ihr so glücklich von Gott geworden seid, eine so gute und weise Regentin zu haben, daß der Allmächtige durch ihr das Land mit Frieden und Wohlstand gesegnet hat, Eure Pflicht ist es gewiß, für das lange Leben und der glücklichen Fortdauer ihrer Regierung den Höchsten inbrünstig zu bitten.

Der Talmuth führt eine sehr hiezu passende Geschichte an: „Ein lechzender Wanderer kam einst in einem heißen Sommer unter einem Baum an, der wohlschmeckende Früchte trug, er labte sich mit seinen Früchten, ruhete sich unter seinem Schatten aus und stillte seinen Durst aus dem unter diesem Baum herrieselnden Bach; als er weitergehen wollte, sprach er zu sich, womit soll ich diesen Baum aus Dankbarkeit segnen? soll ich ihm gute Früchte wünschen?, diese hat er schon, eine gute Quelle Wasser wünschen, hiemit ist er schon gesegnet, einen fruchtbaren Boden?, diesen besitzt er schon, aber ich will ihm wünschen und Gott bitten, daß alle Sprößlinge, welche von ihm gepflanzt werden, so begabt als er werden mögen."

Uns, da unsere gute Regentin mit allen guten Gaben von Gott versehen ist, bleibt also nichts mehr zu wünschen übrig, als daß der Himmel sie lange erhalten möge und ihre hohen Nachkömmlinge ihr ähnlich werden mögen.

Nr. 110

Vorstellungen der Judenschaft über Funktionen, Aufgaben und Einkünfte des zu berufenden Vize-Rabbiners

30. 10. 1808 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 88 – 94

Zur gehorsamsten Befolgung der Resolution vom 4. dieses Monats übergeben wir

1. in der Anlage sub Littera A diejenigen Fälle, deren Bestrafung dem Vicerabbinen nachzulassen sein dürfte. Sie beschränken sich, wie Hochfürstlich Vormundschaftliche Regierung hieraus ersiehet, einzig und allein auf das jüdische Ritual und die Übertretung desselben, deren specielle Benennung wegen ihrer Mannigfaltigkeit und den besonders eintretenden Umständen uns unmöglich fällt. Sie bezielen vorzüglich die kirchliche Polizei, die unserer Einsicht nach dem Rabbinen im allgemeinen zur Aufrechterhaltung guter Ordnung durch Strafansatz überlassen sein müßte, besonders da dieser äußerst gering und unbedeutend zu sein pflegt.

13 Ab(b)aje, gest. 338; Mischnaerklärer, häufig im Talmud vorkommend.

2. haben wir in der Anlage B einige Instructionspunkte für den Vicerabbinen entworfen und darin dessen Gehalt und sonstige Gebühren festgesetzt.
Hochfürstlich Vormundschaftliche Regierung wird nunmehro geruhen, das weitere zu verfügen.
Detmold, den 30. October 1808
Salomon Joel Herford, Jonas Ruben aus Lemgo

Anlage sub Lit. A

Die Fälle, worin, um die Religion in gehörigen Schranken zu wahren, eine Bestrafung nöthig ist, sind so viel und verschieden, daß solche nicht alle angeführt werden können. Einige dieser Fälle sind vorzüglich folgende:

1. der den jüdischen Sabbath und Feiertage durch Arbeit oder Hantierung störet und dadurch seinen Mitbrüdern ein schlechtes Beispiel gibt,
2. jüdische Schlächter, welche unkauscheres Fleisch für kauscher verkaufen,
3. die Schächter und Schullehrer der Juden, welche ihrem Gelübde zuwider auf Tänze gehen, sich betrinken, Hazard Spiele spielen, mit Frauenzimmern unerlaubte Umgänge pflegen oder durch irgendeine Übertretung eines religiösen Gesetzes ihrer Gemeinde ein schlechtes Beispiel geben oder ihre Amtspflicht nicht beobachten,
4. jüdische Schlächter, die von einem Schächter schlachten lassen, der entweder noch gar nicht allhier examinirt und approbirt ist, oder der zur Verwaltung dieses Amts nicht mehr tauglich gefunden und daher ihm seine Approbation wieder abgenommen ist,
5. wenn jemand während des Gebets und öffentliche Andacht durch Sprechen oder unruhiges Betragen die Andacht stört,
6. wenn jemand mit Frauenpersonen unerlaubte und unserer Religion zuwider seienden Umgang pflegt,
7. wenn jemand ein gethanes Handgelübde bricht, denn obgleich dieses den christlichen Gesetzen nach nicht als Meineid anzusehen ist, so kommt doch solches den jüdischen Gesetzen zufolge fast dem Meineide gleich,
8. wer die Festtage ohne gründliche Ursache nicht hält,
9. wer die in den Armen-Kassen als Gelübde versprochene Abgaben nicht gibt,
10. derjenige, welcher die Zehn Gebote, Gebet-Riemen oder andere zur ceremoniellen Religion nöthige Reliquien von jemand verfertigen läßt, der nicht allhier in diesem Fache examinirt und approbirt ist,
11. wer solche Gesetze übertritt, wodurch er der Gemeinde ein öffentliches, der Religion zuwider seiendes Beispiel gibt.

Viele dergleichen Fälle werden zu Anfang mit Erlegung eines bestimmten Theils Wachs bestraft, welches zur Verfertigung der Buß- und Gebet-Lichter gebraucht wird.

Viele werden, wenn die Excesse mehrmalen wiederholt werden oder zum Trotz geschehen, mit einer Geldstrafe belegt.

Anlage B

Der Vicerabbiner Abraham Löb ist vermöge seines Amts schuldig,

1. die Kinder der hiesigen und andern Juden den unentgeltlichen Unterricht im Talmud und zwar zwei Stunden des Vor- und zwei Stunden des Nachmittags zu ertheilen,
2. alle Sonnabend oder Schabbes sowohl vor- als nachmittags eine moralische oder Vermahnungspredigt in dem Gottes-Hause zu halten,
3. die Kinder alle Woche ein oder zwei Stunden in der Moral und sonstigen nützlichen Wissenschaften zu unterweisen,
4. die Aufsicht über die hiesigen jüdischen Lehranstalten zu führen und die nöthigen Vorschläge über deren Verbesserung und zweckmäßigen Einrichtung den bestellten Schulassessoren zu thun und nach erfolgter Genehmigung zur Ausführung zu bringen,

5. die Eheverträge, Wittumsbriefe, Copulationen, Theilungs-Rezesse, Inventaria pp. zu verrichten und zu entwerfen, wann und wo es von ihm verlangt wird,

6. die Schullehrer, Schlächter zu examiniren und ihnen über ihre Wissenschaft die erforderliche Zeugnisse nach Gewissen und Pflicht zu ertheilen,

7. über die Ordnung und Stille während der Dauer des Gottesdienstes zu achten und die Übertreter zur Strafe zu befördern,

8. darf er einem Juden ohne Vorwissen und Einwilligung der Vorsteher einen Ehrentitel nicht beilegen, und ist kein Jude gehalten, solchen wider seinen Willen anzunehmen und die Gebühr dafür zu entrichten,

9. alle Briefe an die Juden im Lande, die ihm von den Vorstehern in jüdischen Angelegenheiten aufgetragen werden, zu schreiben und

10. überhaupt alles dasjenige getreulich auszurichten und zu erfüllen, was einem jüdischen Vicerabbinen im allgemeinen und besondern eigenet und gebühret.

Dagegen verspricht die Judenschaft ihm

a. ein Gehalt von 180 Rtl., nemlich 120 Rtl. aus der allgemeinen judenschaftlichen Kasse und 60 Rtl. aus der hiesigen Schulkasse, die derselbe aus der letzteren quartalweise mit 45 Rtl. von dem Schulrendanten, der jene 120 Rtl. erhebt, gegen Quittung in Empfang zu nehmen hat, unter welchem Gehalt jedoch diejenigen 10 Rtl. begriffen sind, die der Vicerabbiner sonst für die Predigt in dem Tempel erhalten hat;

b. wird demselben eine jährliche Zulage von 20 Rtl. auf den Fall, ein solcher Überschuß bei den Schulgeldern sich ereignen sollte, zugesichert.

Außerdem werden ihm folgende Gebühren zugestanden:

c. für eine Copulation 2 Rtl., beträgt aber der Brautschatz der Braut über 200 Rtl., so erhält er von jedem 100 Rtl. 18 Gr. und in beiden Fällen freie Transportkosten,

d. für die Ausfertigung der beiden ersten Ehepacten von dem Brautpaar 1 Rtl.,

e. für den Wittumsbrief 1 Rtl.,

f. für dessen Übersetzung ins Deutsche für die Braut 12 Gr.,

g. für die beiden letzteren Ehepacten 1 Rtl.,

h. für jeden andern Staarbrief[14] 18 Gr. und jeden Zeugen 9 Gr.,

i. für jeden Vergleich, den er auf Verlangen des einen oder andern Theils stiftet, von jeden 10 Rtl. 4½ Gr.,

k. für die Abnahme des Manifestationseides, den eine Frau nach dem Tode des Mannes abzulegen schuldig ist, falls das Vermögen über 200 Rtl. beträgt, 4 Rtl., die ihm auch bei erfolgender Erlassung des Eides bezahlt werden; ist das Vermögen geringer, die Hälfte;

l. für einen Brief an die Juden im Lande in judenschaftlichen Angelegenheiten aus Auftrag der Vorsteherschaft erhält er keine Gebühr, in Privat-Sachen 3 Gr.,

m. für die Abnahme eines Eides in der Synagoge nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnung vom 4. Merz 1800 1 Rtl.,

n. die Abnahme der Eide bei Bestimmung der Vermögens-Taxe verrichtet er unentgeltlich,

o. für eine jüdische Vermögens-Abtheilung, wozu er berufen wird – täglich 2 Rtl. außer freier Kost und Transportkosten,

p. für den Ehren-Titel Rabbi und das hierüber auszufertigende Patent 5 Rtl.,

q. für das Examen eines bereits gelernten Schächters oder Schulmeisters 24 Gr.,

r. für das Examen eines angehenden Schächters oder Schulmeisters und das hierüber zu ertheilende Attestat 1 Rtl.

Endlich wird dieser Bestellungsbrief auf drei Jahre gegeben und behält sich die Judenschaft eine halbjährige Löse bevor, stehet auch diese dem Vicerabbinen zu mit dem weiteren ausdrücklichen Vorbehalt, daß derselbe von dem jüdischen Herkommen, nach welchem ein auf

14 Vertrag.

drei Jahr gestellter Bestellungsbrief eines Rabbinen nicht aufgekündiget werden könne, kein Gebrauch machen könne.
Detmold, den 30. October 1808
Salomon Joel Herford, Jonas Ruben aus Lemgo

Nr. 111
Vorschläge Abraham Löbs (Fahrenbach) für die Einrichtung einer jüdischen Schule in Detmold
6. 6. 1808 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 16 – 17

Den Wunsch des Herrn General-Superintendenten gemäß nehme ich mir die Freiheit, über eine jüdische Lehranstalt allhier, welche errichtet werden könnte, folgende Bemerkungen zu machen:

1. Müßte ein Rabbiner angesetzt werden, unter dessen Leitung und zwei ihm zur Seite gesetzt werdende Mitaufseher sämtliche Schulen allhier und auf dem Lande in Ordnung gebracht und gehalten werden müßten.
2. Dieser Rabbiner müßte zugleich die jüdische Jugend, welche den Talmud studieren soll, in Talmud unterrichten, zugleich aber wöchentlich zweimal für die sämtlichen schon etwas erwachsenen Schulkinder eine auf Moral und Religion abzweckende Stunde halten.
3. Ein 2. Lehrer müßte die Jugend in der Bibel, deren Auslegung, den Auszug des Talmuds (oder Misnaies)[15] und der Übersetzung der jüdischen Sprache nach grammatikalischen Grundsätzen unterrichten.
4. Ein dritter Lehrer müßte die Schulkinder im hebräischen Lesen und Schreiben unterrichten.
   Da dieser Lehrer am wenigsten Arbeit hat, so müßte dieser zugleich die Fähigkeit haben, um die sämtliche Schuljugend im deutschen Schreiben und Lesen, Rechnen, Natur- und Weltgeschichten und französischen Sprache unterrichten zu können. Da an jeder Ortschaft auf dem Lande eine solche Schule zu errichten nicht angehet, so müßte wenigstens dafür gesorgt werden, daß auf jedem Ort ein Lehrer bestellt würde, der wenigstens fähig wäre, seine Lehrlinge sowohl in jüdischer Sprache als auch im deutschen Schreiben und Lesen wie auch im Rechnen und Anfangsgründen der Naturgeschichte zu unterrichten.
   Sollte ein Kind vom Lande alsdann weiter zu studieren Lust haben, so kann es dann auf die errichtet werdende jüdische Schule allhier weiter studieren.
   Diese Einrichtung wird gewiß den guten Erfolg haben, daß nicht allein die sämtlichen Judenkinder zu nützlichen Menschen erzogen werden, sondern auch, daß man in der Folge diese Schulen mit hiesigen dazu fähigen Landeskindern besetzen kann.

Nr. 112
Ausführliches Gutachten des Konsistoriums über die für jüdische Kinder einzurichtenden Schulanstalten
9. 7. 1808 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 45 – 50; Entwurf: StA Dt, L 80 III Nr. 1894

Fürstlich Vormundschaftlicher Regierung erklärt sich Consistorium mit Bezug auf den Erlaß derselben vom 14. Juni und dem neuern vom 30. ejusdem, die jüdischen kirchlichen und Schulangelegenheiten betreffend,

1. über das Schulwesen der Juden in hiesiger Stadt,
2. über das Schulwesen der Juden auf dem Lande,
3. über die eingezogenen Erkundigungen wegen eines für die lippische Judenschaft anzustellenden Vice-Land-Rabbiners und endlich

15 Mischna.

4. den von der hiesigen Judenschaft zum Vice-Land-Rabbiner in Vorschlag gebrachten Rabbi Law – dahin:

ad 1) Der von der Judenschaft unter dem 6. des vorigen Monats eingereichte und von dem zum Land-Rabbiner vorgeschlagenen Law entworfene Plan zur Organisierung des hiesigen Schulwesens setzt drei Lehrer voraus, von welchen der dritte die Elemente des Hebräischen lehren, der zweite den für jeden Juden erforderlichen Unterricht im väterlichen Gesetz ertheilen und der erste für die wenigen, die weiter zu studieren gedenken, die talmudischen Kenntnisse tradieren soll. Dem zweiten Lehrer soll dann zugleich der Unterricht in der deutschen Sprache, dem Lesen, Schreiben und den gemeinnützigen Kenntnissen übertragen werden. – Consistorium glaubt diesen Plan dahin abändern zu müssen, daß der erste Lehrer für die gelehrte jüdische Theologie ganz wegfalle, der zweite Lehrer auf den Unterricht im Hebräischen und Jüdischen und in der Religion beschränkt und für den Unterricht, dessen die Juden als Staatsbürger bedürfen, entweder ein eigener jüdischer oder christlicher Lehrer angenommen, oder, was ungleich rathsamer scheint, es den Juden zur Pflicht gemacht werde, sich der hiesigen Lehranstalten zu bedienen. Die Gründe dieser Abänderung sind folgende:

1. Der Juden, die gelehrte Theologie studieren wollen, werden im Lande nur wenige sein, und es würde unbillig sein, zum Besten einzelner Menschen der Judenschaft die Unterhaltung eines gelehrten Theologen aufbürden zu wollen.

2. Wenn das Lehrer-Personale zu sehr vergrößert wird, so wird der gehörige Unterhalt desselben zu sehr erschwert.

3. Bei dem Hang der Juden zu theologischen Spitzfindigkeiten ist es nicht rathsam, ihnen zur Befriedigung desselben Gelegenheit zu verschaffen, indem sie dadurch verleitet werden würden, das Nöthige und Nützliche zu versäumen, wozu noch 4. der Umstand kommt, daß bei dem spärlichen Gehalt des ersten hiesigen jüdischen Geistlichen schwerlich ein gebildeter Theologe zu haben sein würde und ein jüdischer Kabbalist von altem Schrot und Korn eher schaden als nützen könnte.

Wollte man dem zweiten Lehrer den Unterricht im Lesen, Schreiben etc. nebst dem Unterricht im Hebräischen, Jüdischen, der Religion zutheilen, so würde dieser zu sehr überladen werden, und es ist auch sehr zu bezweifeln, ob man einen geschickten jüdischen Schulmeister für 100 Rtl., die ihm höchstens gegeben werden könnten, finden werde.

Über die Teilnahme der Judenkinder an dem Unterricht in der hiesigen Bürgerschule hat sich Consistorium zu einer andern Zeit bereits ausführlich erklärt, und es wiederholt nur die Versicherung, daß vom 10. Jahre an die Kinder der Juden mit den Kindern der Christen den größten Teil des Tages sehr füglich gemeinschaftlich beschäftigt werden können, indem in der zweiten Klasse der Bürgerschule der Religions-Unterricht in bestimmten Stunden ertheilt wird, aus denen die ersten wegbleiben könnten. Zur Vorbereitung auf den Unterricht in der obern Klasse der Bürgerschule würde ein Gehülfe der hiesigen Schulen angeordnet, der den Juden-Kindern vom 7. – 10. Jahre die Elemente lehrte, weil in der Begemannschen Schule, die die untere Abtheilung der Bürgerschule enthält, der Religionsunterricht wegen der eingeführten Lehrbücher zu sehr ins Ganze eingreift, als daß Juden ohne Intoleranz zum Besuchen dieser Schule verpflichtet werden könnten.

Der Plan für die jüdische Jugend wäre also folgender:

Zwei jüdische Lehrer – einen für die Elemente ihrer Sprache und Religion, der andre für den Unterricht in dem, was sie von den Christen unterscheidet, für die reifere Jugend.

Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, gemeinnützigen Kenntnissen bei den Lehrern der obern Klassen der Bürgerschule und bis zum zehnten Jahre bei einem Gehülfen der hiesigen Schule.

Da der Vorsänger Baruch den jüdischen Elementen-Unterricht bis jetzt besorgt hat, so könnte er der untere Lehrer der jüdischen Schule werden.

Den obern Lehrer glaubt Consistorium in der Person des neu anzustellenden Vice-Rabbiners zu finden, der, da er als solcher sehr wenige Geschäfte hat, sich diesem Geschäfte zu unterziehen billig verpflichtet werden kann. Sollte er sich dessen weigern, so möchte vielleicht die Erklärung, daß man nicht einsehe, wozu sonst die Anstellung eines Vice-Rabbiners dienen kann, indem die Ritualia durch einen benachbarten jüdischen Rabbi mit Ersparung vieler Kosten besorgt werden könnten, die Schwierigkeiten beseitigen.

Die christlichen Lehrer erhalten für ihren Unterricht von dem Kinde p[ro] Jahr 1 Rtl. 24 Gr., und das Schulgeld für sie würde von 24 Kindern, die unter der jüdischen Jugend schulfähig sein sollen, 40 Rtl. betragen. Wollen sie an dem Unterricht im Französischen theilnehmen, so wird dafür separat bezahlet, so wie es auch von den Christen geschieht. Der Unterricht im Zeichnen wird Christen und Juden unentgeltlich ertheilt. Bei dieser Einrichtung würden sich selbst Law und Baruch sehr gut stehen, indem nach Abzug dessen, was die christlichen Lehrer erhalten, die übrige Summe der Einnahme nach einem näher zu bestimmenden Verhältnis unter sie vertheilt werden könnte. Der nach dem Vorschlag der Judenschaft anzunehmende 2. jüdische Lehrer außer dem Rabbi und dem Baruch würde auf jeden Fall mehr als 40 Rtl. gekostet haben.

Sollten die Juden abgeneigt sein, nach diesem Plan den Unterricht ihrer Kinder besorgen zu lassen, so ist Fürstlich Vormundschaftliche Regierung nach den jetzt fast allgemein angenommenen Grundsätzen der Staats-Wissenschafts-Lehre, „daß Schulen nicht kirchliche, sondern politische Institute seien", befugt, den Juden zu befehlen, in einer bestimmten Zeit entweder einen tauglichen Lehrer der Jugend für die vom Staat vorgeschriebenen Gegenstände zum Examen zu sistiren oder ihre Kinder in die hiesige öffentliche Schule zu schicken.

Im Fall, daß die Juden sich zum letzteren entweder freiwillig verstehen oder durch höhern Befehl dazu verpflichtet werden, wünscht Consistorium von Fürstlich Vormundschaftlicher Regierung ein Verzeichnis der schulfähigen Judenkinder zu erhalten, um sie in die Schulliste zur Hebung des Schulgeldes eintragen zu können.

ad. 2. – Die Elementarschulen auf dem Lande sind der hiesigen Begemannschen ähnlich. Das Ewaldsche Lesebuch, das v. Cöllnsche Lehrbuch und selbst der Rochowsche Kinderfreund, die Hauptlehrbücher unserer Landschulen, passen nicht für Juden. Wo die Anzahl der Judenkinder sich auf 10 – 12 beläuft, läßt sich ihnen vielleicht durch Privatunterricht des christlichen Schullehrers nachhelfen. – Um indes diesen Gegenstand gehörig beurtheilen zu können, müßte ein Verzeichnis der Ortschaften, wo sich Juden finden, und der Anzahl der schulfähigen Kinder daselbst angefertiget werden, nach dessen Mittheilung Consistorium auf zweckmäßige Schuleinrichtung für die Juden auf dem Lande zu denken für Pflicht halten wird.

ad. 3. Der General-Superintendent Weerth wandte sich an den Hofprediger Ehrenberg in Berlin und ersuchte diesen, ihm ein taugliches Subjekt für die erledigte Stelle eines hiesigen Vice-Land-Rabbiners vorzuschlagen. Dieser trat in Unterhandlungen mit dem berühmten Ben David, der zwar einen brauchbaren Mann vorzuschlagen versprach, aber nur dann, wenn ihm ein angemessenes Gehalt ausgemittelt werden könne, indem sich keiner für 120 Rtl. zur Annahme einer solchen Stelle entschließen werde. Es ist zwar durch die Erklärung des Joel Herford, ex propriis jährlich behuf der kirchlichen Ausgaben 100 Rtl. zuzuschießen, das Einkommen des künftigen Rabbi erhöht worden, allein da Joel nur unter der Bedingung, daß Law oder ein seinen Wünschen entsprechender Gelehrter zur Würde des hiesigen Vice-Land-Rabbiners angenommen werde, jenes Versprechen gegeben hat und er, so wie die hiesigen Juden überhaupt, die Berliner Theologen als Abtrünnige von dem Glauben der Väter ansieht, so kann die Korrespondenz mit Berlin nur dann vernünftiger Weise fortgesetzt werden, wenn Fürstlich Vormundschaftliche Regierung aus einer öffentlichen Kasse für die Gehalts-Erhöhung des künftigen Vize-Land-Rabbiners zu sorgen sich entschließen sollte, was vielleicht, da nach dem oben angegebenen Plan dem Bedürfnis der Judenschaft ohne diese Aufopferung abgeholfen werden kann und ein Berliner Rabbi auf jeden Fall Vorurtheile gegen sich haben und Erbitterung erregen würde, nicht geschehen wird.

Ein zweiter Plan des Consistorii, den geschickten Schulmeister von Essen im Großherzogthum Berg, Isaac Meinter, für die vacante Rabbiner-Stelle in Vorschlag zu bringen, ist desfalls aufgegeben worden, weil Meinter vor wenigen Jahren in der hiesigen Gegend Handel getrieben, fallirt hat und mit mehreren Juden in einem gespannten Verhältnis steht.

ad. 4. Der Rabbi Law scheint ein rechtlicher Mann zu sein, und seine Erklärung über die Grundlage einer jeden vernünftigen Religion, „Fürchte Gott und halte seine Gebote", die er gelegentlich ertheilte, verdiente Beifall. Er hat versprochen, eine seiner jüdischen Predigten zu übersetzen und als Probe, wie er Religions-Wahrheiten behandele, Consistorio zur weiteren Beförderung mitzutheilen. Die Communicata erfolgen hiebei zurück.

Detmold, den 9. Juli 1808

Fürstlich Lippisches Consistorium allhier
v. Funck

Nr. 113

Stellungnahme der Fürstin Pauline zur Lehrerbesetzung an der jüdischen Schule und die Rolle des judenschaftlichen Vorstehers Salomon Joel Herford
21. 7. 1808 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 44

Ich glaube noch immer, daß der 2. Lehrer wegbleiben muß,
1. weil sein Gehal[t] nicht fundirt ist,
2. weil wegen seiner Kost schon so viel Widersprüche zu Protocoll gegeben sind,
3. der Vicerabbiner, da seine Würde ihm 2 Stunden zu geben verstattet, auch mehrere wöchentlich ertheilen kann.

Es würde dieses also als die Bedingung erklärt, unter welcher seine Annahme genehmiget würde, sonst ein anderer minder fauler Rabbi gesucht werden sollte. Dagegen aber scheint mir Joel Herford die leere Würde der Schuloberaufsicht zu lassen, ihm aber eine Instruction dabei zu ertheilen seie, wonach er bloß auf Gutachten und Vorschläge zu beschränken ist; er gefällt sich in der Rolle eines Jakobsohns,[16] und so wenig die Realität desselben bei ihm eintreten kann und darf, so wenig ist es rathsam, ihm die gewünschten Honores zu schmälern, damit sein Geldbeutel sich nicht schließen möge. In allem übrigen mit den Ansichten der Commissarien conform und die Unterhandlung nach den geäußerten Grundsätzen mit Joel baldigst wünschend,

Detmold, den 21. Julius 1808

Paulina

Nr. 114

Resolution der Regierung, mit der die jüdische Schule in Detmold begründet wird
26. 7. 1808 – Abschrift – StA Dt, L 80 III Nr. 1894

Auf das von der hiesigen Stadtjudenschaft eingereichte Protocoll vom 17. dieses Monats ergeht zur Resolution:

1. Der Etat der Einnahme ad 350 Rtl. für die Schulkasse wird genehmigt, jedoch mit dem Bedinge, daß die Repartition des Schulgeldes immer so gemacht werde, daß nicht nur ad e) die 80 Rtl., sondern auch die für die Schulbücher armer Kinder erforderlichen Gelder daraus aufkommen.

16 Israel Jakobsohn (1768 – 1828), seit 1808 Präsident des neu eingerichteten jüdischen Konsistoriums im Königreich Westphalen, führt dort Reformen des jüdischen Gottesdienstes durch und nimmt eine Neuordnung des jüdischen Schulwesens vor (ausführlich zu Person und Bedeutung Jakobsohns: Jüdisches Lexikon, Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens, begründet von G. Herlitz und B. Kirchner, Neudruck 1982, Jüdischer Verlag [Athenäum], Königstein/Ts., Artikel: Jakobsohn, Israel).

2. Der Etat der Ausgabe ad 360 Rtl. leidet darin eine Abänderung, daß, statt des zum deutschen Lehrer mit 50 Rtl. Gehalt vorgeschlagenen Althofs, 2 Seminaristen die Kinder, gegen eine Belohnung von 40 Rtl., bis zum 10. Jahre derselben 2 Stunden vor- und 2 Stunden nachmittags abwechselnd unterrichten sollen, wodurch sich also die Summe der Ausgabe auf 350 Rtl. vermindert und solche der Einnahme gleich wird, ohne daß es des nicht stattfindenden Erlasses der Abgabe von dem geschlachteten Viehe zur Deckung des vorherigen Ausfalls ad 10 Rtl. bedarf.

Diesemnächst werden die Kinder vom 10. – 14. Jahre in die 2. Klasse der Bürgerschule aufgenommen, welchenfalls die Eltern das Schulgeld besonders bezahlen müssen und, insofern sie solches wegen Armut nicht können, von dem Hofcommissair Salomon Joel Herford Scheine für ihre Kinder sowohl männ- als weiblichen Geschlechts erhalten, da er seinem Erbieten gemäß das Schulgeld für sie bezahlet.

3. Die Vertheilung der Beköstigung des zweiten jüdischen Lehrers wird vorerst zu 1/3 nach den Köpfen, zu 1/3 nach der Taxe und zu 1/3 nach der Anzahl der Kinder auf die vermögenden in Taxe liegenden Glieder der hiesigen Judenschaft genehmiget, ohne irgendeine Ausnahme davon zu gestatten.

4. Alle Kinder ohne Unterschied müssen die Bürgerschule nach der von Fürstlichem Consistorium zu treffenden Einrichtung besuchen, und wenn die Eltern sie wegen etwaiger eigener häuslicher Lehrer nicht auch an der jüdischen Lehranstalt theilnehmen lassen wollen, so müssen sie dennoch zu jener Beköstigung und zur Repartition des Schulgeldes beitragen. Dagegen sollen die armen Kinder vom Lande, welche in die jüdische Schule aufgenommen werden können, in derselben unentgeltlich unterrichtet werden.

5. Der auf 3 Jahre anzustellende Vicerabbiner Abraham Löw gibt in der dritten Klasse den höhern Unterricht in der jüdischen Exegese und jeder Klasse 2 Stunden in der Religion und Moral, der 2. Lehrer den eigentlichen Unterricht in der jüdischen Religion und im Schreiben und der 1. im hebräischen Lesen und im Buchstaben-Schreiben.

6. Die Schulcommission besteht aus dem Vicerabbiner, dem Hofagent Salomon Joel Herford und 2 bis 3 Schulbeisitzern, welche letztere beiden auf 3 Jahre erwählt und der Regierung zur Bestätigung präsentiret werden. Die Schulcommission hat ihre Vorschläge wegen der Besetzung der beiden jüdischen Lehrer-Stellen jedesmal auf ein Jahr und der Einrichtung des Schulwesens und der Schulgesetze zur Genehmigung einzuberichten und die in vorkommenden Fällen erfordert werdenden Gutachtens zu erstatten. Auch müssen die Beisitzer die Schulkasse und die Rechnung darüber unter Aufsicht des Hofcommissairs Salomon Joel Herford führen und ebenso auch die Repartition des Schulgeldes nach der Anzahl der Kinder klassenweise mit Einschlusse des Holzes und Lichts verfertigen.

7. Erfolgt hierbei ein Auszug aus dem Commissarischen Protocoll vom 25. dieses Monats, damit die Judenschaft, nach vorgängiger ad acta einzusendenden Confirmation der Schenkung des Hofcommissairs Salomon Joel Herford bei der Neustädter Commission, welcher auch die Bestätigung des dagegen von ihm nach seinem Tode stipulirten Ceremoniells überlassen wird, für die sichere Belegung der 2000 Rtl. zu 5 Procent sorge, und soll der Ertrag von diesem Kapitale mit der von ihm noch vermittelst Disposition zu bewilligenden Vergrößerung des Fonds zu keinem andern Zwecke, als wozu es geschenkt worden, verwandt werden.

8. Dem Vicerabbiner und übrigen benannten Personen kann vorgeschlagenermaßen keine Cognition noch das Recht der Bestrafung eingeräumt werden, und soll für ihn das Patent ausgefertigt werden, sobald er nach seiner Rückkunft das versprochene Jakobsohnsche Zeugnis mitbringt. Vorerst erfolgt anbei die Assignation auf die zum Douceur wegen seiner Reisekosten von der hiesigen Judenschaft für ihn in Vorschlag gebrachten 32 Rtl. 21 Gr. von den während der Vakanz der Vicerabbiner-Stelle erhobenen Copulationsgebühren.

Detmold, den 26. Julius 1808

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst

vidit König

Nr. 115

Testament Salomon Joel Herfords, durch das eine eigene jüdische Schule in Detmold begründet wird
31. 8. 1808 – Abschrift – StA Dt, L 79 III Fach 151 Nr. 1 fol. 34 – 44

Da ich, Salomon Joel Herford, durch unermüdeten Fleiß, besonders aber durch den Segen Gottes ein nicht unbeträchtliches Vermögen erworben und meine schwächliche Gesundheit mir ein hohes Alter nicht zu versprechen scheint, so habe ich mich unter Beistimmung meiner Ehefrau Jette Meyers entschlossen, annoch bei gesunden Tagen und völligem Verstande zu verordnen, wie es nach meinem Tode gehalten werden soll. – Ich will

§ 1

daß mein Körper nach meinem todlichen Hintritt jüdischem Gebrauch gemäß zur Erde bestattet und dabei dasjenige beachtet werde, was meinem Stande angemessen und in der noch besonders in jüdischer Sprache abgefaßten, dieser Disposition beigefügten Nota enthalten ist.

§ 2

Zu meinem Erben setze ich meinen Stiefsohn, den zeitigen Schutzjuden Nathan Spanjer allhier, ein. Er hat mir von Jugend auf mit vorzüglicher Liebe und besonderer Zuneigung begegnet, auch sich einer anständigen Aufführung beflissen, verdient also dafür meinen Dank und Belohnung.

§ 3

Sollte derselbe vor mir versterben, so substituire ich auf diesen Fall dessen jetzige Ehefrau Rahel und dessen Kinder, sie seien männlichen oder weiblichen Geschlechts, wobei aber die Ehefrau nichts mehr als einen Kindestheil erhält.

§ 4

Stirbt mein Stiefsohn nach angetretener Erbschaft vor seiner Ehefrau, so fällt das ganze von mir vererbte Vermögen auf gleiche Art an dessen Ehefrau und Kinder.

§ 5

Sterben beide ohne Kinder: so fällt eben dieses von mir vererbte Vermögen auf meine Brüder und Schwestern und deren Kinder.

§ 6

Soll mein Erbe Nathan Spanjer ein Kapital von Fünfzehntausend Reichsthaler entweder bei einer hiesigen öffentlichen Kasse oder sonst sicher belegen, falls dieses von mir bei meinen Lebzeiten nicht schon geschehen sein sollte. Von diesem Kapital soll meine Ehefrau die jährlichen Zinsen zeitlebens zu ihrem Unterhalt zu genießen haben. Nach meiner Ehefrau erfolgtem Ableben fällt dieses Kapital aber meinem Stiefsohn Nathan Spanjer laut § 3.4 et 5 anheim, und kann solches alsdann von ihm oder seinen Erben geloset und eingezogen werden; wobei meiner Ehefrau jedoch die freie Disposition insoweit gelassen werden soll, daß sie dieses Kapital entweder meinem Erben Nathan Spanjer oder dessen Frau oder Kindern zum Theil oder ganz vermachen kann.

§ 7

Dieses Kapital kann auch bei meiner Ehefrau Lebzeiten von ihr geloset und anderswo sicher belegt werden, jedoch muß sie auf diesen Fall meinem Erben Nathan Spanjer davon Nachricht geben, wo das Kapital wieder belegt worden.

§ 8

Eben diese meine Ehefrau Jette Meyers behält auch alle Prätiosen, die sie bei meinem Absterben besitzt, bis an ihr Ende, ohne jedoch etwas davon veräußern zu dürfen.

§ 9

Soll gedachter mein Erbe dieser meiner Ehefrau Jette Meyers gleich nach meinem Tode die Summe von zweitausend Reichsthaler besonders auszahlen, worüber derselben die freie und unbeschränkte Disposition bevorbleibt.

§ 10

Verheirathet sich meine Ehefrau Jette Meyers nach meinem Tode wider Verhoffen: so erhält dieselbe außer jenen im § 9 bemerkten zweitausend Thaler noch besonders zweitausend Thaler in Conventions-Münze, einen Ring und ihre Kleidungsstücke, restituirt aber die ihr § 8 ad dies vitae belassenen Prätiosen an meinen Erben oder dessen Substituten, und kann jener oder dieser alsdann sofort das im § 6 bemerkte für meiner Ehefrauen Unterhalt verlehnte Kapital von fünfzehntausend Rtl. einziehen und ihr die bewilligten oben bemerkten zweitausend Rtl davon ausbezahlen.

§ 11

Meine Ehefrau Jette Meyers bleibt zeitlebens unbeschrankte Besitzerin meines Wohnhauses, des hinter demselben befindlichen Gartens, imgleichen des Gartens hinter der Allée, auch der in meinem Hause vorfindlichen Haus-Mobilien; mein Sohn behält aber darin mit dessen Familie die freie Mitbewohnung, imgleichen die Mitnutzung beider Gärtens. Und ob ich gleich von der aufrichtigen kindlichen Liebe meines Stiefsohns und dessen Ehefrau gegen ihre Mutter dergestalt überzeugt bin, daß mir der Gedanke einer Disharmonie kaum aufsteigt, so können doch Zeit und Umstände vieles verändern, wodurch jene befördert wird, und deshalb verordne [ich], daß in diesem Fall meine Ehefrau die Zimmers in der unteren Etage nebst der Küche und dem Garten hinter dem Hause, mein Sohn aber die obere Etage nebst Garten hinter der Allée besitzen, das Hintergebäude aber gemeinschaftlich verbleiben soll.

Ich empfehle meinem Sohn und dessen Ehefrau allen Gehorsam und Folgsamkeit gegen meine Ehefrau, damit sie für die vielen Wohlthaten, die ich ihnen durch diesen letzten Willen zuwende, sich nicht undankbar beweisen und statt des göttlichen Segens sich den ewigen Fluch zuziehen mögen.

§ 12

Verheirathet sich meine Ehefrau Jette Meyers wider Verhoffen, so ist dieselbe schuldig, auch die ihr im obigen §. 11. bestimmte Wohnung sofort zu verlassen.

§ 13

Mein Erbe Nathan Spanjer oder dessen Substitute soll folgende Legate auszahlen:

a., an meinen ältesten Bruder Bendix Joel zu Amsterdam fünfhundert Reichsthaler, sage 500 Rtl.
b., an meines zweiten Bruders Philip Joel seine Kinder fünfhundert Thaler, s. 500 Rtl.
c., an meinen Bruder Simon Joel in Herford fünfhundert Thaler, s. 500 Rtl.
d., an dessen ältesten Sohn Joel Simon fünfhundert Thaler, s. 500 Rtl.
e., an die Kinder meiner Schwester Fradel in Bremerleh fünfhundert Thaler, s. 500 Rtl.
f., an meiner Schwester Sohn Joel Meyer aus Bekum fünfhundert Thaler, s. 500 Rtl.
g., an dessen Bruder Herz Meyer fünfhundert Thaler, s. 500 Rtl.
h., meiner Schwester Jachet soll, solange sie unverheirathet bleibt und beim Leben ist, von meinem Erben Nathan Spanjer jährlich fünfunzwanzig, s. 25 Rtl. ausbezahlt haben.

i., Ihre Tochter Sara soll aus der unter § 17. d. bemerkten Stiftung bei ihrer standesmäßigen Verheirathung ihren Brautschatz haben. Die unter Lit: f. et g. an meiner Schwester Sohn Joel Meyer und dessen Bruder Herz jedem vermachten fünfhundert Thaler sollen nur alsdann an sie ausbezahlt werden, wenn sie sich einer guten Aufführung und der jüdischen Religion widmen und deren Grundsätzen gemäß leben.

k., an hiesige Pflegeanstalt zweihundert Thaler, s. 200 Rtl.

§ 14

Alle obigen Legate soll mein Erbe Nathan Spanjer oder dessen Substitute erst ein halbes Jahr nach Eröffnung dieses Testaments nach meinem tödlichen Hintritt auszubezahlen nöthig haben. Sollte mein Schwager Leeser Meyer mich überleben, so mache ich meinem Erben dessen lebenslängliche Ernährung und Verpflegung in allem, was zur Leibes-Nahrung und Nothdurft erforderlich wird, zur besonderen Pflicht.

§ 15

Derjenige von meinen Erben und Verwandten, der mit diesem Testament unzufrieden ist und dasselbe in einem oder dem andern Punkt anzufechten sucht, soll des ihm ausgesetzten Antheils verlustig sein, und solcher zur Hälfte an hiesige jüdische und zur Hälfte an hiesige christliche Armen verfallen sein.

§ 16

Mit meinem Bedauern habe ich bisher leider die traurige Erfahrung gemacht, daß die Jugend, besonders die der ärmeren Klasse der jüdischen Nation, im Unterricht zu sehr vernachlässiget, ihre Begriffe von Religion, von Pflichten gegen den Staat und jeden andern Nebenmenschen, er sei von welcher Religion er will, gar nicht geläutert, vielmehr entweder aus Einfalt oder aus Unkenntnis der Lehren und irrigen abgestumpften Begriffen derselben mißdeutet oder auch wohl gar von den Eltern selbst bei dem mangelhaften, von ihnen geleiteten Unterricht unterdrückt worden. Dieses hat schon lange in mir den heißen, aber bislang in vieler Rücksicht unterdrückten Wunsch angefacht, eine öffentliche Lehr-Anstalt vorzüglich für die der ärmern Klasse zu befördern und diese mit aufrichtigen, geschickten und weisen Lehrern unter Auswerfung eines solchen Gehalts zu besetzen, das ihnen ein mäßiges Auskommen verschafft und sie von Neben-Verdiensten durch sogenanntes Schappern zurückhält.

Da nun der liebe Gott, wie schon erwähnt, mich mit zureichendem Vermögen gesegnet hat: so fühle [ich] mich gedrungen, jenen längst genährten Wunsch zur Ehre Gottes und zum Besten meiner Nebenmenschen, wo nicht jetzt gleich, doch nach meinem Tode auszuführen.

Ich mache demnach meinem Stiefsohn und Erben Nathan Spanjer oder bei dessen frühern Tode seinen Kindern und Erben zur unumgänglichen Pflicht, spätestens ein halbes Jahr nach meinem tödlichen Hintritt und nach Eröffnung dieses Testaments ein Kapital von Zehntausend Reichsthaler in Conventions-Münze entweder bar an eine hiesige öffentliche Kasse vorerst zu dreieinhalb Procent Zinsen zu verlehnen oder solches, im Fall bis dahin noch nicht Geld genug zur Bestreitung der auszubezahlenden Legate vorräthig ist, in sicheren Obligationen aus meinem hinterlassenen Vermögen zu deponiren, welche Kapitalien alsdann geloset und an hiesige öffentliche Kasse zu dreieinhalb Procent Zinsen verlehnt werden sollen, welches Kapital auf immerwährende Zeiten als ein Legatum ad pios usus betrachtet und von dem die Zinsen, die vorerst dreihundertundfünfzig Reichsthaler betragen, behuf jenes öffentlichen Lehr-Instituts, welches zugleich nach der diesem Testament angefügten, in hebräischer Sprache von mir verfaßten Note unter Anstellung zweier öffentlichen Lehrer einzurichten, auf nachfolgende Art verwendet werden sollen:

a., der erste jüdische Lehrer, der die schon etwas weit in der hebräischen Sprache gekommene Jugend der hiesigen jüdischen Armen unterrichtet, soll einhundert Thaler jährlich haben,

b., der zweite jüdische Lehrer, der zugleich die niedere Klasse der armen Kinder im Hebräischen und sowohl die höhere als niedere Klasse in der deutschen und etwa andern Sprachen und Wissenschaften, wie auch im Schreiben und Rechnen unterrichtet, soll jährlich einhundert Thaler haben,

§ 17

c., die alsdann noch übrig bleibende einhundertundfünfzig Thaler sollen auf folgende Art verwendet werden:
a., zu Kleidungsstücken für die dürftigsten Schulkinder dieses Instituts jährlich zwanzig Thaler,
b., zehn Thaler für denjenigen Deputirten, der von Hochfürstlicher Regierung zur richtigen Beachtung dieses meines letzten Willens, als warum ich weiter unterthänigst bitten werde, bestellt werden wird,
c., zwanzig Thaler sollen als ein beneficium für dasjenige Kind aus benannten Armen-Klassen bestimmt sein, welches etwa eine jüdische Universität beziehen sollte, während welcher Zeit ihm diese zwanzig Thaler jährlich zu seinem dortigen Unterhalt gegeben werden sollen. Solange dieses aber der Fall nicht ist, werden diese zwanzig Thaler zum Ankauf der in obigen Schulen nöthigen Bücher verwendet. Die alsdann noch übrig bleibenden einhundert Thaler oder auch eine größere Summe, die aus einem höheren Zinsen-Ertrag bei der Kasse nach vorkommenden Umständen ausgemittelt werden könnte, sollen
d., solange an einen sicheren Ort zinslich ausgeliehen werden, bis die Summe von 250 Rtl. herangewachsen ist, womit dann ein armes jüdisches Mädchen aus meiner oder meines Leibes Erben Familie oder Nachkommenschaft, das von seinen Eltern oder anderwärts keine Unterstützung hat und das seiner Religion gemäß heirathet, ausgestattet werden, wobei bei entstehender Concurrenz die Ältere vor der Jüngeren den Vorzug haben soll.
Die Größe dieser Ausstattungs-Summe soll jedoch die Summe von vierhundert Reichsthaler nicht übersteigen, wenngleich beim eintretenden Fall ein Mehreres erspart wäre, welcher Ueberschuß vielmehr bis zu einer einfallenden Gelegenheit verzinslich aufbewahret werden soll.

§ 18

Beim unverhofften Aussterben meiner und meines Erben Familie und Nachkommenschaft soll jedes andere arme Mädchen jüdischer Religion in hiesiger Grafschaft, dessen Auswahl alsdann der jedesmaligen Landes-Regierung bevorbleibt, auf diese festgesetzte Aussteuer Anspruch machen können.

§ 19

Mein Erbe Nathan Spanjer soll ferner von meinem nachgelassenen Vermögen ein Kapital von zweitausend Reichsthaler an hiesiger Hochfürstlichen Land-Kasse verlehnen, von denen Zinsen sollen
a., die Kosten zu einem Seelenlicht oder ein Ner Tamid, das in hiesiger Synagoge immerwährend brennt, bestritten werden;
b., das alsdann von diesen Zinsen übrig bleibende Geld soll von meiner Frau und Erben bei ihren Lebzeiten, nach ihrem Absterben aber von denen im § 20 zu Curatoren dieses Instituts benannt werdenden Personen an die armen Juden hiesiger Stadt alle Monat ausgetheilt werden, wofür aber
c., die diese Almosen genießende Armen alle Jahr an meinem Sterbetage oder sogenannten Jahrszeit das Psalmbuch Davids aufsagen, worauf alsdann mein Erbe oder nach dessen Absterben einer dieser Armen das Gebet oder Kadisch sagen soll.

§ 20

Zu Curatoren über dieses § 16. 17. 18 et 19. beschriebene Institut bestimme und ernenne ich meinen Stiefsohn und Erben Nathan Spanjer und den Vorsteher hiesiger Stadt-Juden-

schaft. Nach jenes Tod soll aber jedesmal einer aus meines Erben Nathan Spanjer Familie und der jedesmalige Vorsteher hiesiger Stadt-Judenschaft von hiesiger Landes-Regierung, die ich darum recht sehr bitte, erwählt und bestätiget werden.

§ 21

Diese solchergestalt ernannten Curatoren sollen die Zinsen der § 16 et 19 ausgesetzten Kapitalien der zehen und zweitausend Thaler erheben, davon die in §§ 16. 17. 18 et 19. verordnete Ausgaben bestreiten und jährliche Rechnung darüber bei hiesiger Landes-Regierung ablegen, ohne davon irgendeine Gebühr verlangen zu können, indem ich mir von meiner und meines Erben Familie und Nachkommenschaft, imgleichen meinen Glaubensgenossen versichert halte, daß sie eine Mühewaltung willig auf sich nehmen werden, die zum allgemeinen, besonders aber zum Besten der Armut abzweckt.

§ 22

Sollte aus meines Sohns Familie oder Nachkommenschaft niemand oder kein tüchtiges Subjekt zur Uebernahme dieses Amts mehr vorhanden sein und der § 18 bestimmte Fall eintreten: so bleibt die Auswahl eines andern tüchtigen Subjekts der Landes-Regierung mit Zuziehung der Vorsteher der Judenschaft aus hiesigem Ort überlassen, Hochwelche dann diesem eine hinreichende jährliche Belohnung für dessen Mühewaltung aus dem § 16 benannten Fond Lit. c. auszusetzen geneigt sein wird.

§ 23

Die Kinder meines Erben Nathan Spanjer und dessen Nachkommenschaft sollen, obgleich deren Eltern vermögend sind, ohnentgeltlich von den Lehrern dieses Instituts unterrichtet werden, ebenso wie Kinder armer in hiesigem Lande wohnender Eltern jüdischer Religion, im Fall solche ihren Kindern allhier freien Tisch und Wohnung anschaffen können, ohnentgeltlich in diesem Institut unterrichtet werden sollen.

§ 24

Die übrigen Einrichtungen dieses Instituts sollen nach der beiliegenden, in hebräischer Sprache abgefaßten Note eingerichtet werden.

§ 25

Soll mein Erbe Nathan Spanjer an seine Tochter Fromet eintausend Thaler und an dessen Sohn Joel Spanjer bei ihrer Verheirathung, aber alsdann nur, wenn solche sich nach dem Willen ihrer Eltern verheirathen, zweitausend Thaler ausbezahlen ohne dasjenige, was ich schon bei meinen Lebzeiten für die Kinder gesammelt und bereits verlehnt habe.

§ 26

Da meine Absicht bei den ausgesetzten Legaten dahin gehet, daß diese Summe von dreißigtausend fünfhundert Thaler in ausstehenden sichern Aktiv-Posten und barem Geld bei meinem erfolgenden Tod vorhanden sei, so will ich auch, daß mein jetziges Wohnhaus nebst Meublen mit dem hinter demselben befindlichen Gebäude und Garten nebst Garten hinter der Allée zur Berichtigung dieser Legate nicht herangezogen werde, dieses soll vielmehr ganz unbeschwert auf meine Frau und meinen Erben nach dem Inhalt des § 11. übergehen.

§ 27

Auf den Fall also mein Kapital und bares Vermögen nach meinem Tode die oben benannte Summe von 30.500 Rtl. nicht austrägt, so soll dasjenige, was daran fehlt, von den § 13.16 et 19. bestimmten Legaten zu respective 3500 Rtl., 10.000 Rtl. und 2000 Rtl. pro rata abgezogen und nach dessen Verhältnis auch die § 6 enthaltenen Vermächtnisse herabgesetzt werden.

§ 28

Zu dem § 16. bestimmten Institut soll und kann eines jeden andern Vermächtnis hinzugenommen werden, doch nur bloß unter dem Bedinge, daß nichts an den hierin gemachten Verfügungen geändert werde.

§ 29

Sollte sich mein Erbe, meine Ehefrau oder eines meiner Geschwister unterfangen, diesen meinen letzten Willen auf irgendeine Art anzufechten, der soll gänzlich ausgeschlossen und dessen Antheil dem hiesigen judenschaftlichen Armen-Institut verfallen sein; wie ich dann Hochfürstliche Regierung zu Executoren dieser Verordnung bestelle und Hochdiese unterthänigst bitte, hierüber in vorkommenden Fällen nicht nur kräftig zu halten, sondern auch durch eine besonders zu ernennende Deputation darauf achten zu lassen, daß das, was verordnet worden, genau bis zu ewigen Zeiten gehalten, auch jährlich Rechnung über dieses Institut von den bestellten Curatoren abgelegt werde, wie ich dann will, daß alles, was dieses Instituts halber von mir verordnet worden, weder durch meine Erben noch durch gemeinschaftliches Einverständnis oder mit Bewilligung der Landes-Obrigkeit verändert oder etwas davon zu irgendeinem andern als dem von mir bestimmten Zwecke, sei er auch noch so nützlich, verwendet werden soll, widrigenfalls soll das für dieses Institut bestimmte Legat dem ärmsten Juden dieser Stadt anheim gefallen und dieser befugt sein, auf dessen Verabfolgung an ihn zu bestehen.

§ 30

Nachdem nun alles dieses meine wahre letzte Willensmeinung ist, deren Veränderung oder gänzliche Zurücknahme mir jedoch jederzeit, keineswegs aber meiner Ehefrau, freistehet, und die, wenn sie nicht als ein förmliches Testament bestehen kann, dennoch wie ein Codicill, oder wie es sonst am besten geschehen mag, gelten soll: so habe ich solche auf jeder Seite unterschrieben und mit meiner Petschaft bedrücket und will solche einer gerichtlichen Deputation selbst in meiner Behausung zur gerichtlichen Hinterlegung behändigen.
Detmold, den 31. August 1808
(L. S.) Salomon Joel Herford

Und ich Jette Meyers, Ehefrau des Salomon Joel Herford, bestätige und genehmige mit Hand und Mund den ganzen Inhalt dieses von meinem Ehemann errichteten wohlthätigen in 30 §. abgetheilten Testaments und ersuche ebenfalls Hochfürstliche Regierung, darüber kräftigst halten zu lassen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Petschafts.
Detmold, den 31. August 1808
(L. S.) Jeta Jolee

Nr. 116

Ergänzende Bestimmungen zum Testament Salomon Joel Herfords vom 31. 8. 1808 (Auszug)
22. 12. 1808 – Abschrift – StA Dt, L 79 III Fach 151 Nr. 1 Bd. 1 fol. 45 ff

In dem bei der gerichtlichen Niederlegung meines und meiner Ehefrauen letzten Willens vom 31. August dieses Jahres an dem nemlichen Tage aufgenommenen Protocolle habe ich mir, in Gegenwart meiner Ehefrau, noch einige Abänderungen und Zusätze zu dem gedachten Testamente vorbehalten, in dessen Gemäßheit ich jetzo noch folgendes festsetze und verordne.

ad § 1

des Testaments soll die demselben in hebräischer Sprache versiegelt beigefügte besondere Verordnung in allen ihren Punkten, Bestimmungen und Clausuln ebenso unverbrüchlich als

das Testament selbst, und zwar bei der im § 29 des letztern festgesetzten Strafe, befolgt und sogleich in meiner Gott gefälligen Todesstunde in Gegenwart des Rabbiners und der hiesigen Judenschafts-Vorsteher geöffnet werden, damit alles pünktlich geschehe, was darin festgesetzt worden ist.

[...]

ad § 16

In dem behuf des öffentlichen Lehr-Instituts und zu den sonstigen im § 16. des Testaments bestimmten Zwecken ausgesetzten Kapitale von zehntausend Reichsthalern sind die laut judenschaftlichen Protocolls vom 17. Julius dieses Jahres und laut des vor dem Herrn Regierungs-Rat Helwing aufgenommenen Protocolls vom 25. desselben wie auch laut Neustädter Commissions-Protocolls vom 1. dieses Monats zum Besten der hiesigen jüdischen Schul-Anstalten von mir unter den Lebendigen geschenkten zweitausend Reichsthaler nicht mitbegriffen, sondern es verbleibet außer diesen geschenkten zweitausend Reichsthalern bei jenen zehntausend Reichsthalern noch besonders. Dieses Kapital muß bei Hochfürstlicher Landrentei oder Land-Kasse zu 4 1/2 Procent Verzinsung oder an irgend jemand anders, womöglich in noch höhern Verzinsung, jedoch sicher ausgeliehen werden, wofür der Ausleiher haften muß. Dasjenige, was mehrgedachtes Kapital der zehntausend Reichsthaler an Zinsen über die im Testamente schon bestimmte Summe von 350 Rtl. (s. dreihundertundfunfzig Reichsthalern) ertragen wird, soll zur Besoldung eines oder dem Befinden nach mehrerer christlichen Lehrer, welche den Juden-Kindern im Lesen, Rechnen, Schreiben, Geographie und andern nützlichen Kenntnissen Unterricht ertheilen, verwendet werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß durch solchen Unterricht der jüdischen Religion kein Eintrag geschehe.

[...]

Detmold, den 22. December 1808

Nr. 117

Testament Salomon Joel Herfords, verfaßt in hebräischer Sprache am 12. 11. 1808, übersetzt vom jüdischen Lehrer Freudenberg nach Herfords Tod 1816

1816 – StA Dt, L 79 III Fach 151 Nr. 1 Bd. 1 fol. 7 – 15; Abschrift: StA Dt, L 79 III Fach 151 Nr. 1 Bd. 1 fol. 58 – 65

Actum Detmold, auf der Neustadt, in der Wohnung des verstorbenen Commissionsrats Herford, den 21. September 1816

In Gegenwart des Herrn Regierungsrats Petri.

Wurde in Abwesenheit des Neustädter Commissarii, Richters Althof, die von dem denato Herford in Hebräischer Sprache bei der Neustädter Commission deponirte Disposition nach Vorschrift des verstorbenen Commissionsrats Joel Herford im Beisein des jüdischen Rabbiners und des judenschaftlichen Vorstehers Michael Michaelis erbrochen und von ersterem laut verlesen.

Nachdem dies geschehen war, wurde dem jüdischen Lehrer Freudenberg das Original dieser Disposition anvertrauet, damit er dasselbe in die deutsche Sprache übersetze und die Richtigkeit der Uebersetzung vom Vicerabbiner attestiren lasse.

Den Angehörigen des Verstorbenen wurde überdem aufgegeben, die zunächst zur Anwendung kommenden, in der Disposition enthaltenen Vorschriften genau zu erfüllen.

Actum quo supra

In fidem C. Kellner

Zum Andenken der guten Sache, welche verordnet hat Herr Salmon Joel Herford in Gegenwart wir endesunterschriebenen Zeugen, um zu halten mit Eid und Pflicht, so folgendes lautet:

Folgendes sprach obbemeldeter Herr Salmon zu uns: Da es wissend und bekannt ist, so unsre Glaubensgenossen allerwärts, wo des Ewigen Gesetze existirt, welcher gottesfürchtig ist, daß die Seele des Menschen nicht bloß die Ruhe und Vergnügungen auf dieser eitlen Welt und endlich der Mensch zur Gruft gebracht wird, die Seele aber verwundet sei, denn was für Vorzüge hat der Mensch bei alle seinem Fleiß? wann er zum Ueberfluß Nahrung zu sich nimmt und fett wird, der Reichthum läßt ihn nicht schlafen. Der Weise spricht, der Mensch sei ein eitles Geschöpf, Würmer und Motten, verfolgt Dinge, die er nicht erreichen kann, wird verfolgt von Dingen, die ihn ohne Zweifel erlangen können. Jedes Geschöpf hat seine Bestimmung, seinen Tagen ist ein Ziel gesetzt. Der Mensch ist zur Qual geboren. Heil! dem Menschen, der sich bemühet in der Lehre, handelt rechtschaffen, er läßt den Segen hinter sich, unterstützt die Lehre, sie ist der Baum des Lebens; wer sie unterstützt, das Kapital wird bewahrt auf jener Welt, die Früchte genießt er hier, dort lebt er ewig. Daher bitte ich zum voraus den Schöpfer aller, daß er in diesem Unternehmen in meiner Hülfe sei, weil ich noch lebe, um solche gute Sache zu verfertigen, und auf immer zustande kommen soll, da es eins von den Hauptgründen der Welt ist, damit ich Antheil habe an solcher, welche die Lehre und Lehrer Göttlicher unterstützen durch Hülfe; es sei der Wille Gottes, daß solches zustande komme für und für, bis einst unsre Zertreuten zusammenberufen werden. Ja, an zu Ihm traut mein Herz, Er wird mir helfen, Du Gott, laß Deine Allmacht nicht von mir weichen, daß alles folgende zustande und nach meinem Ableben durch meinen Stiefsohn Nathan, welchen ich auf meinem Schoß erzogen und ihn Gottlob so weit gebracht und befunden, daß sein Herz treu gegen mir ist, um meine Befehle zu halten, geschehen soll. Daher setze ich ihn als Bevollmächtigten und Aufseher, weil ich noch lebe, daß dieser sich beschäftigen soll mit allen folgenden Punkten. Hier wollen wir anfangen, von allen dem, was die letzten Stunden meines Alters betrifft: Folgendes sind die Punkte, welche ich in meinem Testament auf Deutsch gerichtlich habe machen lassen, vorbehalten, in der hebräischen Sprache aufzusetzen, welche ebenso fest als das am Gericht gemachte Testament erhalten werden soll.

1. Wenn der Tag meines Sterbens herannaht, soll mein Stiefsohn Nathan alle die hier befindlichen Gelehrten sogleich auffordern, diese sollen sich um mein Bette herumstellen, die sowohl als die ganze Scharetengesellschaft[17] sollen alsdann ihr Gebet verrichten, so es in Sefer hahaim bemeldet ist.

2. Soll mein Stiefsohn Nathan, sofort nach meinem Absterben, sogleich nehmen die Anzahl, was Jehova Echad beträgt, in halben Groschenstücken, beträgt zusammen 39, alsdann gerechnet 39 mal 39 halbe Groschen beträgt 21 Rtl. 4 Gr. 3 Pfg., und sogleich nehmen Aufenthalt nehmen die Anzahl meines Namens d. h. Scheor Salomon, beträgt zusammen 692 halbe Groschen, also neun Thaler 22 Gr., mit dem obigen zusammen dreißig Thaler 26 Gr. 3 Pfg., diese Summe soll mein Stiefsohn Nathan, er oder dessen Nachkommen, an gelehrte Leute und Hausarme auf solche Weise, daß keiner dadurch beleidigt wird, nach seinem Gutdünken, diese Austheilung muß geschehen vor der Beerdigung.[18]

3. Alle hier befindlichen gelehrten Leute, die ein solches vonnöthen haben, sollen jeder Lehrer wenigstens ein Capitel Michnait[19] in Cadichim von der Zeit der Totenbekleidung bis

17 Scharetengesellschaft: Chareté-Gesellschaft, Chewra Kadischah, religiös-humanitärer Verein (vgl. auch oben Nr. 107). Sefer hahaim: Buch des Lebens.

18 Jehova Echad: Gott einziger; Scheor Salomon: nicht identifizierbar. An dieser Stelle weichen erste Übersetzung des hebräischen Textes und Abschrift voneinander ab. In der ersten Übersetzung heißt es: „... beträgt 21 Rtl. 4 Gr. 3 Pfg. und sogleich nehmen Aufenthalt nehmen die Anzahl meines Namen" – am Rande dann vermerkt: „dß Scheor Salomon" – „beträgt zusammen 692 halbe Groschen ...". In der Abschrift heißt es: „...beträgt einundzwanzig Thaler 4 Gr. 3 Pfg., und zugleich nehmen die Anzahl meines Namens daß heißt Scheor Salomon beträgt zusammen 692 halbe Groschen...".

19 Michnait; Mischnajot = lernen. Wohlhabende, fromme Juden verpflichten durch testamentarische Bestimmungen einzelne Personen dazu, während des Trauerjahres im Anschluß an das Gebet einen Abschnitt aus der Mischna zu lernen.
Cadichim: gemeint ist wohl die V. Ordnung der Mischna Kodaschim, die vom Opferwesen handelt; ebenso Cadachim.

zur Beerdigung, auch sollen diese gelehrten Leute ganze 11 Monate täglich 2 mal, das heißt morgens und abends nach dem täglichen Gebät, jedoch die ersten 7 Tage und dann die ersten 30 Tage lernen Cadachim, dafür zahlt mein Sohn Nathan an jeden achtzehn Thaler. Die angenommenen 2 Lehrer in Schulstube, wie ferner bemeldet wird, sollen die nämlichen Dienste unentgeltlich thun, da dieses schon in ihrem Gehalte begriffen ist. Der erste von den zwei Lehrers in meiner Anstalt soll meinetwegen 11 Monate täglich Cadisch[20] sagen, dafür soll er zehn Thaler bekommen; sind aber gegenwärtig keine Lehrer aufgenommen, so soll mein Stiefsohn Nathan oder dessen Nachkommen einen dazu beauftragen, den besagten Cadisch zu versehen, und zahlt dafür die bemeldeten zehn Thaler nach dessen Gutachten.

4. Zu den bemeldeten Gelehrten sollen so viele arme Leute zugenommen werden, damit es zusammen zehn Mann sind. Diese alle sollen nach dem Lernen 10 Capitel Psalm sagen, ebenfalls eilf Monate, jeder dieser Armen empfängt in jedem dieser Monate einen Thaler. Die obigen Punkte von Num. 2 bis hero soll ebenso geschehen nach dem Absterben meiner Frau zum Vortheil ihrer Seele, wie auch das Verhalten an meiner Jahrszeit soll geschehen nach dem Absterben meiner Frau bis in Ewigkeit.

5. Nach den ersten 7 oder 30 Tagen soll Nathan oder dessen Nachkommen ein Inventarium von all meinen Kleidungsstücken aufnehmen, diese Kleidung verwahren vor meiner Schwester Sohn Joel und dessen Bruder, bis sie groß sein, mit Vorbehalt, daß diese sich ehrlich und redlich, den guten Weg wandeln nach dem Gesetz Moses und Israel, aufführen, nur meine ordinairen schlechten Kleidungsstücke, Strümpfe, Schuhe und dergleichen mehr nach Einsicht meines Stiefsohns Nathan hievon nehmen und an hiesige arme Juden nach Einsicht vertheilen, mit Vorbehalt, daß die Armen ein Handgelübde thun in Gegenwart 3 Zeugen, daß sie nichts davon verkaufen wollen, sondern sie müssen solches selbst an ihrem Leibe auftragen.

6. Habe ich ein gewisses hinlängliches Kapital gewidmet und angelobt, von dessen Zinsen sollen 2 gelehrte, rechtschaffene Leute, die beständig in besagtem Lehrhause lernen, unterhalten werden, diese 2 Männer sollen sein im Rang einer höher als der andere, wie ferner bemeldet wird. Ihr Gehalt bemeldet das teutsche Testament, was ich gemacht habe, welches am hohen Gericht liegt, damit es seine Festigkeit behält und nicht vernichtet werden solle. Diese 2 angesetzten Männer, ein jeder nach seinem Rang, müssen pflichtmäßig ihren aufgegebenen Dienst verrichten, wo auch bei Aufnahme der beiden soll einem jeden schriftlich übergeben werden, worin sein Dienst besteht und jeder nach seiner Klasse sich zu verhalten hat und ihr Aufgegebenes nicht zu verändern noch zu vernachlässigen.

7. Bei Annahme der beiden Lehrer muß vorerst beobachtet werden, daß sie gottesfürchtig vollkommen mit Gott und Menschen sein, über den nie ein böses Gerücht ausging. 2. Sie sollen jeder, so wie es dessen Amt erfordert, hinlängliche Kenntnisse besitzen, nämlich der erste soll fähig sein, Talmud mit dessen Auslegung zu lehren. Der zweite soll im Uebersetzen und Auslegung der Bibel und dermaßen im Schreiben, Jüdisch und Deutsch zu informiren, fähig sein.

8. Die beiden Lehrer, welche zugleich, wie ferner bemeldet wird, die Kinder informiren sollen, so sollen dieselben täglich einen sogenannten Chier[21] lernen wegen meiner Seele, auch nach dem Ableben meiner Frau sollen diese täglich den Chier lernen, wegen ihrer Seele auf ewig.

9. Von einem Jahre zum andern nach meinem sowohl als wie nach meiner Frau ihrem Ableben am Sterbetage soll der erste von den Lehrern ein Fasttag halten bis die Sterne stehen, ein jeder von den beiden Lehrern soll auf die 2 bemeldeten Tage 18 Capitel Michel wegen unserer Seele und nachher sagen das Gebät Male rachmim, so es in dem Sevre gaim stehet, der

20 Cadisch (Kaddisch) altes Gebet, Trauergebet.
21 Chier: Lehre, Lied.

erste von den Lehrern sagt alsdann Cadisch de rabonan, viel besser sollte es sein, wenn der erste Lehrer jedes Jahr auf die besagten Tage eine moralische Strafpredigt vor der Gemeinde führt.[22]

10. Auch mein Stiefsohn Nathan soll Cadisch sagen wegen meiner Seele und von einem Jahr zum andern auf dem Sterbetage sich verhalten, als wäre er mein wirklicher Sohn. Der erste von den Lehrern soll Unterricht geben an den männlichen hiesigen armen Kindern, welche schon so weit sein, daß sie die 5 Bücher Moses, nebst dem Commentar, auch Propheten d[es] g[leichen]. Der Unterricht soll mit den fünf Büchern Moses den Anfang nehmen, damit die Kinder in Moses und Propheten bekannt zu machen. Sollten etwa Kinder darunter sein, die den Unterricht der Mischne, Schalchanaruch, Talmud nebst Commentar fähig sind, so ist bemeldeter Lehrer verpflichtet, diesen Unterricht den armen Kindern ohnentgeltlich genießen zu lassen, kein Schulgeld, kein Neumonats- und Freudenfestsgeld zu nehmen. Der zweite Lehrer soll die hiesigen männlichen sowohl als weiblichen armen Kinder unterrichten, der Anfang soll sein Alfbth, Thila, 5 Bücher Moses lesen, Teutsch lesen und Rechnen, auch andere Sprachen, wenn er die Kenntnisse besitzt, auch ohnentgeltlich. Der Lehrer Absicht soll bloß bestehen um des Himmels willen, ohne andere Absichten. Die Commissionair sollen, soweit ihre Kenntnisse hinreichen, an jedem Monat die Kinder examiniren. Sollten allhier Privatleute, welche 300 Rtl. oder noch mehr in taxa stehen, wünschen, daß ihre Kinder in diese Anstalt unter den beiden Lehrern den Unterricht nehmen, so müssen die Commissionair dieses entscheiden, ob es auch vortheilhaft sei; geschiehet solches mit Einwilligung der Commissionair, alsdann können sie Schulgeld sowohl als Neumonats- und Freudenfestsgeld annehmen. Die beiden Lehrer gehen zu gleicher Theilung damit.[23]

11. Alle Kinder aus meiner Familie, wozu vorzüglich mein Stiefsohn Nathan und seine Nachkommen mit gehöret, es mögen reichen oder armen Leute Kinder sein, sie mögen hier oder aus einem andern Orte sein, wenn sie nur für die Kinder allhier die Kost und andere Bedürfnisse besorgen können, so müssen die beiden Lehrer ein jeder nach seiner Klasse sie treulich den Unterricht mittheilen.

12. Bei Annahme dieser 2 Lehrer müssen diese durch eidlichen Handschlag vor 3 Zeugen an den Comissionairen, daß sie ihren Dienst pflichtmäßig erfüllen wollen. Sollte einer von den beiden Lehrern sich nicht gut aufführen oder seine Pflichten vernachlässigen, zum Theil oder alles nicht erfüllen, so soll derselbe nach Gutbefinden der Bevollmächtigten seines Dienstes entlassen sein.

13. Sollte einer von meiner Familie, wozu auch mein Stiefsohn Nathan und dessen Nachkommen mit gehören, nach Einsicht der Bevollmächtigten einen Dienst von den 2 Lehrer anzutreten, alsdann hat dieser Vorzüge gegen einen jeden andern, wenn noch keine Lehrer angenommen sind; sind aber schon 2 Lehrer angenommen, welche nicht aus unserer Familie sein, so können diese nicht vor jene verstoßen werden.

14. Die Bevollmächtigten sollen 2 aufrichtige, gute und gottesfürchtige Leute sein, einer davon soll mein Stiefsohn Spanjer sein, der zweite soll aus hiesiger Stadt als ein rechtschaffener Mann von Hochfürstlicher Regierung angesetzt werden und demselben eidlich dazu bekräftigen lassen, daß er seine Aufsicht um Gottes willen versehen will. Nach dem Ableben mein Stiefsohn Nathan soll einer von dessen männlichen Nachkommen mit noch einem aus hiesiger Gemeinde Aufsicht haben. Die Bevollmächtigten sollen über alles zu befehlen haben, und sollen diese dafür sorgen, daß die 2 Lehrer, ein jeder zur gehörigen Zeit, sein zuerkanntes Gehalt bekommen möchte, so es in dem gerichtlichen Testament bestimmt ist.

22 Michel: gemeint Mischle (Schĕlomo) = Sprüche Salomos. Male rachim: El Maale rachamim = Barmherziger Gott. Sevre gaim: gemeint ist Sefer hachaim, Buch des Lebens. Cadisch de rabonan (Kaddisch derabbanan): Bitte für das Heil der gelehrten Rabbiner.

23 Mischne (Mischna): 1. Teil des Talmud; Schalchanaruch (Schulchan Aruch): „Der gedeckte Tisch", Gesetzbuch für die Praxis des jüdischen Lebens, endgültig konzipiert von Joseph Karo (1488 – 1575); Thila (tehilla): Lobgesang, Pl. Thihilim: Psalmen.

15. Die Bevollmächtigten können die 2 Lehrer wählen, nur aus keiner andern Absicht, damit sie rechtschaffene Männer wählen, damit es zur Ehre und Ruhm für meiner Seele sein möchte, daß ich dadurch Antheil auf eine bessere Welt erlange, bei andern frommen Seelen.

16. Sollten die 2 Bevollmächtigten nicht einstimmig sein in betreff der Aufnahme der beiden Lehrer oder wegen der vermögenden hiesigen Kinder in dieser Anstalt anzunehmen oder sonst, was bloß von den Bevollmächtigten abhängt, so soll einer von meiner Familie aus Herford dazu berufen werden, dieser 3. soll die Sache entscheiden und gültig sein.

17. Sollte, der Himmel bewahre, einer von den Bevollmächtigten aus hiesiger Gemeinde mit Tod abgehen, so soll mein Stiefsohn oder dessen Nachkommen, mit Zuziehung eines ansehnlichen Mannes von meiner Verwandtschaft aus Herford oder einem nahe liegenden Orte, mit Bewilligung Hochfürstlicher Regierung ein Bevollmächtigter aus hiesiger Stadt angenommen werden und eidlich bekräftigt werden, im Fall aber, daß in späteren Zeiten keiner aus meiner Familie in hiesiger Gegend wohnen sollte, welcher ein rechtschaffener, gottesfürchtiger und erfahrner Mann sei, über solche Sachen zu urtheilen, so kann mein Stiefsohn Nathan oder dessen Nachkommen allein mit Genehmigung Hochfürstlicher Regierung einen Bevollmächtigten dazu befördern. Sollte in längeren Zeiten auch von meinem Sohn Nathan seinen Nachkommen keiner sich hier befinden, sondern in entfernten Ländern sich aufhalten, so kömmt es bloß auf Hochfürstlicher Regierung an, 2 durch einen Eid und Pflicht anzusetzen, daß alles pflichtmäßig geschehen soll, sowohl die beiden Lehrer oder Bevollmächtigten ohne einerlei Absicht als wie bloß des Himmels Willen zu versehen.

18. Wenn die Bevollmächtigten für gut befinden, daß mit diesem Geschäft eine Verbesserung oder Veränderung vorgenommen werden muß, so soll dieses nach Einsicht der Bevollmächtigten nebst einem ansehnlichen, weisen, rechtschaffenen Manne aus meiner Verwandtschaft, auch von hiesiger Hochfürstlicher Regierung gewählten Mitglied geschehen, welche sich alsdann aller oder wenigstens drei Stimmen hievon einstimmig sein müssen; ist das also nicht, so sollen noch mehr 2 weise Männer dazu genommen werden, bis endlich 3 Männer einstimmig in diesem Geschäft sind.

Alle diese 18 Punkte hat Herr Salomon Joel übernommen zu bestätigen und daß solches im Stande bleiben soll bis in Ewigkeit, seine Rechtschaffenheit soll ewig bestehen, sie wird vor ihn her in eine bessere Welt gehen, ihn wird es gelingen, in all seinen Vornehmen in dieser Welt, auf langen Tagen und Jahren, Amen, es sei der Wille des Ewigen. Die übrigen Punkte hierwegen und Andordnungen sind in der von der jetzt seienden Schulkommission festgesetzt worden.

Detmold, den 13. Tag in Cheschen 5569
Detmold, den 12. November 1808 Salomon Joel Herford

Ich übernehme hiemit, bei Strafe des Bannes, sowohl obiges Testament als wie die bereits am Gericht übergebenes Testament in all ihren Punkten nach Ableben meines Stiefvaters (nach hundert Jahr) zu halten.
Detmold wie oben N. Spanjer

In der Gegenwart wir und Endesunterschriebenen hat der Vorsteher Herr Salomon Joel Herford über die obbemeldeten 18 Punkten seinen eigenen Namen unterschrieben, auch in unserer Gegenwart hat dessen Stiefsohn, Herr Nathan Spanjer, obige 18 Punkte durch harten Bann zu halten übernommen und auf solcher Weise des Bannes in unserer Gegenwart eigenhändig unterschrieben.

Zum Beweise haben wir solches dato mit unserm Namen unterzeichnet. Donnerstag den 13. Cheschen 5569

Abraham Fahrenbach, Landrabbiner
Barach Abraham Badt, Vors[inger] und Schächter in Detmold

Die Richtigkeit der Uebersetzung von dem hebraischen Original-Testament wird hiemit attestirt.
Detmold, den 6. October 1816
Abraham Lob Farenbach, Rabbiner

.

Pro copia Althof

Nr. 118

Circulare an sämtliche Prediger des Landes; Bestimmungen über die Teilnahme jüdischer Kinder am Unterricht der öffentlichen Schulen

27. 4. 1810 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 252 – 253

Auf Serenissimae Regentis Hochfürstlicher Durchlaucht gnädigsten Befehl soll dafür Sorge getragen werden, daß in hiesigem Lande die jüdische Jugend auf eine, so weit es die Umstände gestatten, zweckmäßige Weise unterrichtet werde. Da es an den meisten Orten an jüdischen Lehrern, die dazu tauglich wären, fehlt, so sind die Juden durch die Magisträte und Ämter befragt worden, ob sie sich nicht des Unterrichts der christlichen Lehrer bedienen wollen, und sie haben einstimmig erklärt, daß sie dazu vollkommen geneigt seien. Ihnen ist frei gestellt worden, ihre Kinder entweder an dem öffentlichen Unterricht in der Schule theilnehmen oder sie privatim unterrichten zu lassen. Wenn sie jenes vorziehen, so bezahlen sie das für den Schuldistrict hergebrachte Schulgeld. Aus welcher Kasse das Schulgeld für arme Kinder bezahlt werden soll, wird noch näher bestimmt werden. Entscheiden sie sich für Privatunterricht, so bleibt es dem Lehrer überlassen, sich über die Vergütung seiner Bemühungen mit ihnen zu vereinbaren. Aus dem nach den Berichten der Magisträte und Ämter angefertigten Verzeichnisse der schulfähigen Kinder der Juden ergibt sich, welche Kinder in jedem Schuldistrict zu berücksichtigen sind. Von Fürstlich Vormundschaftlicher Regierung ist die Verfügung getroffen worden, daß das Verzeichnis der in die Schuljahre tretenden Judenkinder den Schullehrern im Januar jedes Jahres mitgetheilt werden soll, was von diesen, wenn es vergessen werden sollte, den Obrigkeiten geziemend in Erinnerung gebracht werden kann. Alle in einem Schuldistrict sich befindende Judenkinder werden auf die Fleißliste gesetzt, welche halbjährig eingeschickt wird, mögen sie nun privatim oder publice vom Schullehrer unterrichtet werden, und es wird über die, welche am öffentlichen Unterricht theilnehmen, wie über christliche Kinder das Nöthige bemerkt, von denen aber, die Privat-Unterricht haben, nur im allgemeinen angegeben, ob sie denselben fleißig benutzt haben. Auf die Hebungsliste kommen die, welche die öffentliche Schule besuchen, sowie auch diejenigen, die die öffentliche Schule versäumen, ohne Privat-Unterricht zu nehmen, und es wird das Schulgeld wie von Christen-Kindern durch die Untervögte erhoben. Bei dem öffentlichen Unterricht hat jeder Schullehrer es zu vermeiden, daß er den jüdischen Kindern nicht anstößig werde, und er hat daher, wenn die positiven Unterscheidungslehren der christlichen Religion zur Sprache kommen, den jüdischen Kindern entweder eine andere Beschäftigung anzuweisen oder diese zu entlassen. – Sollten ungesittete Christenkinder gegen die fremden Schulgenossen sich Muthwillen und Neckereien gestatten, so ist es jenen zu erklären, wie ungeziemend dies sei, und ihnen nöthigenfalls ernstlich zu untersagen. Daß auch jüdische Kinder in den Industrieschulen sich einfinden und bei Schulfeierlichkeiten, wenn sie es verdienen, an den Prämien, die vertheilt werden, theilnehmen können, ergibt sich aus dem Verhältnis, in das sie durch die Aufnahme in die Schule versetzt werden.

Zur Unterstützung in der Ausführung des guten Zwecks und wegen etwa vorfallenden Beschwerden und Hindernisse werden die Magisträte und Ämter, in Horn aber der herrschaftliche Richter, Amtsrat Krücke, auf Erfordern sich willig finden und Hülfe leisten.

Den Predigern wird dies bekannt gemacht und ihnen aufgegeben, ihre Schullehrer zu instruiren, wie sie dem Inhalt dieser Verordnung sich gemäß zu verhalten haben, auch darauf, daß es von ihnen geschehe, zu achten.
Detmold, den 27. April 1810
Fürstlich Lippisches Consistorium allhier

Nr. 119

Bitte Salomon Joel Herfords an die Regierung, dafür zu sorgen, daß die vermögenden Juden des Landes dazu verpflichtet werden, durch Zahlungen in die Armenkassen den Kindern verarmter Juden den Schulbesuch zu ermöglichen
2. 7. 1810 – StA Dt, L 80 III Nr. 1894

Was die Kinder der Witwe Examen zu Heiligenkirchen anbetrifft, habe ich den ältesten Sohn in die Gerberei genommen, wo er fürs erste Handlangerarbeit verrichtet und täglich 8 Pfg. bekömmt, und ich habe die Hoffnung, daß er dieses Handwerk vielleicht erlernen wird; derselbe hat mir auch versprochen, zu Heiligenkirchen, wohin er jeden Abend um 6 Uhr gehet, Deutsch Schreiben und Lesen zu lernen. Seine Schwestern können für jetzt unmöglich weder die christlichen noch die jüdischen Schulen besuchen, denn nur dazu aufgefordert kann ich Hochfürstlicher Regierung unterthänigst berichten, daß solche alle am böse ansteckenden Grind leiden. Ich habe jetzt aber Veranstaltung getroffen und eine Frau ausgemittelt, die sie davon befreien will; sobald dieses geschehen ist, sollen sie zum Schulbesuche angehalten werden.

Die Tochter des verstorbenen Abraham Lipmeyer ist jetzt bei David Behr allhier im Dienste, wo sie auch Unterricht in Religion, Schreiben und Lesen genießt; die übrigen Kinder sind versorgt, und die Mutter, welche jetzt allein wohnt, wird aus hiesiger Armkasse unterstützt.

Was übrigens die Kinder auf dem Lande anbetrifft, bitte ich Hochfürstliche Regierung unterthänigst, es doch dahin zu bringen, daß jede Judengemeinde in jedem Orte die Kinder verarmter Eltern aus ihrer Gemeinde von ihren Armengeldern unterrichten läßt. Zu Blomberg, Lage und Uflen habe ich mit Zufriedenheit der dortigen Judenschaft die Einrichtung getroffen, daß nunmehro aus ihren organisirten Armenkassen sowohl die armen Kinder in Religion und nützlichen Wissenschaften unterrichtet werden als auch die arme Kranken ihre Arzenei daraus erhalten; allein ohnerachtet es bei unsrer Nation Gesetz ist, daß die Kinder verarmter Juden mit den Kindern der reichern ohnentgeltliche Lehre, vorzüglich in Religion und in ihrer Muttersprache, genießen, so kann ichs doch nicht überall dazu bringen; denn von vielen Orten, vorzüglich von Hohenhausen, gehen fast täglich Beschwerden von armen Juden ein, daß die reichern ihre Kinder nicht wollen am Unterrichte theilnehmen lassen, das noch so sehr nöthig wäre, indem die Kinder ohne Religion nie dem Staate nützliche gewissenhafte Menschen werden können.

Hochfürstliche Regierung bitte ich daher unterthänigst, es doch gnädigst zu bewirken, daß die vermögenden Juden auf dem Lande dazu angehalten werden, ihre Armkassen wie zu Blomberg, Uflen und Lage zu organisiren, damit die armen Judenkinder freien Unterricht und die Kranken freie Arznei daraus genießen können. Wenn dieses zustande kömmt, bin ich gern erböthig, den Unterricht für diejenigen Judenkinder, deren verarmte Eltern *allein* an einem Orte in hiesigem Lande wohnen, fürs erste aus meinen eigenen Mitteln zu bezahlen.
Salomon Joel Herford

Nr. 120

Antrag Salomon Joel Herfords auf Einrichtung von Distriktschulen für jüdische Kinder „auf dem platten Land"

1. 4. 1811 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 315 – 316

Die bisherige preiswürdige Vorsorge Hochfürstlicher Vormundschaftlicher Regierung hat den Unterricht der jüdischen Jugend in christlichen Schulen oder durch christliche Lehrer außer den gewöhnlichen Schulstunden fast durchs ganze Land befördert, wovon die Eltern die guten Früchte mit inniger Freude verspüren und daher jene Anstalt tief verehren.

Die Erfahrung hat indessen die Vorsteherschaft belehrt, daß auf der andern Seite der Unterricht der Judenkinder in den Religionskenntnissen besonders auf dem platten Lande äußerst vernachlässiget wird, so daß Kinder männlichen Geschlechts bei ihrem Eintritt in die jüdische Versammlung oder bei ihrer Vorstellung in die Gemeine, welches im 13. Jahre zu geschehen pflegt, kaum die ersten Religionsgrundsätze wissen.

Der Grund liegt in dem Mangel an Anordnung zweckmäßiger Districtsschulen und an den Eltern, die entweder für Haltung eines jüdischen Lehrers zu arm oder nicht vermögend sind, die Kinder in benachbarte Schulen zu senden.

Der Vorsteher hat, wie Hochfürstlicher Vormundschaftlicher Regierung annoch ex actis erinnerlich sein wird, vor einigen Jahren dieserhalb zweckmäßige Vorschläge eröffnet und gezeigt, wie diesem Uebel durch besondere Districts-Schulen abzuhelfen und das Schulgeld für arme Schulkinder aufzubringen seie. – Hierauf bezieht sich derselbe und wird nicht ermangeln, diesen Plan unter Assistenz der Beamten weiter auszuführen, wenn ihm dazu die Authorisation von Hochfürstlicher Regierung ertheilt wird. – Er empfiehlt diesen Gegenstand nochmaliger höherer Prüfung und bittet zugleich um die Verordnung, daß kein jüdischer Knabe der Gemeinde ehender vorgestellt werde, er seie denn von dem hiesigen Vicerabbiner in den Religionsgrundsätzen geprüft und mit einem Zeugnis über dessen Fähigkeit versehen worden.

Detmold, den 1. April 1811

Nr. 121

Erneuter Antrag Salomon Joel Herfords auf Einrichtung von Distriktschulen

13. 6. 1811 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 318 – 319

Der von mir im verehrlichten Resolut vom 9. April dieses Jahres geforderte Plan zur Errichtung der Districtsschulen und Vereinigung mehrerer Orte zu einer Districtsschule mit Angabe aller schulfähigen Kinder erfordert eine Erforschungsreise durch alle Aemter und nothwendige Rücksprache und Assistenz von Seiten der herrschaftlichen Districtsbeamten, wenn das gute Vorhaben – wie die Acten bereits ergeben – durch Berichtserforderungen, besondere Vernehmung der in diesem oder jenem Orte wohnenden Juden über die von mir vorgelegt werdenden Vorschläge nicht ins Stocken gerathen und die Acten ohne Not gehäufet werden sollen.

Diese Reise bin ich mit hoher Genehmigung zu unternehmen bereitwillig und zugleich gesonnen, die von den Ortsjudenschaften geführt werdenden Rechnungen über die Verwendung der eingehenden Armengelder zu revidiren, indem mir aus Erfahrung deren zweckwidrigen Verwendung zu Prozessen, Unterstützung auswärtiger Armen unter Vernachlässigung der einländischen etc. zur Kenntnis gekommen ist.

Da ich aber diese so wie jene gute Absicht ohne höhere Genehmigung auszuführen schlechterdings außer Stand bin, so bitte Hochfürstliche Vormundschaftliche Regierung ich unterthänigst, mich mit einem offenen Creditiv zu versehen, worin die herrschaftlichen Herrn Beamten im Lande angewiesen werden, mir bei Eintheilung der Districts-Schulen und Synagogen mit ihrem Gutachten und Rat und etwa nothiger Vernehmung dieser oder jener

Districtsjudenschaft auf mein geziemendes Ansuchen an die Hand zu gehen und worin zugleich allen Judenschaften des hiesigen Landes ohne Ausnahme anbefohlen wird, mir die von ihnen über Einnahme und Ausgabe geführt werdenden Armenrechnungen im Original vorzulegen und mir darüber auf Erfordern die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

Nach Endigung dieser Erforschungsreise werde ich sodann nicht verfehlen, den von mir eingeleiteten Plan zur Genehmigung vorzulegen und die nöthigen Vorschläge für gehörige Führung der Armenrechnungen und deren jährliche Justification unterthänigst zu eröffnen.
Salomon Joel Herford

Nr. 122

Anfrage des christlichen Lehrers in Oerlinghausen, des Kantors Steinsorgen, ob es rechtens sei, daß die jüdischen Kinder in allen Fächern vom jüdischen Lehrer unterrichtet würden
30. 8. 1835 – StA Dt, L 80 III Nr. 1895

Hochfürstliches Consistorium wolle hochgeneigst verzeihen, daß ich einen Gegenstand zur Sprache bringe, den ich aus mehreren Gründen früher nicht in Anregung bringen mochte. Er betrifft den Schulbesuch der Kinder jüdischer Eltern in christlichen Schulen.

In Alverdissen, Schwalenberg, Lage pp., überhaupt an allen solchen Örtern, wo nicht eigene christliche Lehrer für die Judenkinder angestellt sind, besuchen diese die Ortsschulen und nehmen an allen Unterrichtsgegenständen Antheil. Nur hier ist dies nicht der Fall, und es hat noch kein einziges Judenkind die hiesigen Schulen besucht. Meine Nachfragen, woher dies komme, sind bisher vergeblich gewesen. Von verschiedenen Juden erhielt ich zur Antwort: der Amtsrat Rötteken habe sie von der Verpflichtung, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, frei gesprochen, weil ihr jüdischer Lehrer, Marcus, der noch da ist, *gut deutsch* könne.

So viel mir bewußt ist, und was ich von andern erfahren habe, sind aber alle Juden nach einer hohen Verordnung verpflichtet, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken. Diese höhere Verfügung ist mir aber nicht bekannt, auch kann ich nicht angeben, ob der verstorbene Amtsrat Rötteken aus eigener Macht oder mit hoher Genehmigung den hiesigen Juden die Dispensation erteilt hat und ob überhaupt das Vorgeben der Juden gegründet ist. Da indes der vorgeschützte Grund der Befreiung, daß nämlich ihr Lehrer Marcus gut deutsch könne, jetzt wegfällt, indem derselbe diesen Michaelis wegen Altersschwäche in Ruhestand zurücktritt, so wage ich unterthänigst anzufragen:

Ob eine hohe Verfügung existirt, nach welcher alle Kinder jüdischer Eltern zum Besuch der christlichen Ortsschulen verpflichtet sind, und ob darnach die hiesigen Judenkinder nicht auch die nämliche Verpflichtung haben?

Im Fall meine unterthänigste Anfrage bejahend beantwortet werden könne, bitte ich ganz gehorsamst:

Hochfürstliches Consistorium wolle mir diese Verordnung hochgeneigst mittheilen, um sie der hiesigen Behörde vorlegen zu können, oder Hochdasselbe wolle selbst das Nöthige darüber gnädigst verfügen.

Oerlinghausen, den 30. August 1835

Nr. 123

Bitte des christlichen Lehrers in Talle an das Konsistorium, dafür zu sorgen, daß ihm das Schulgeld für die Tochter eines verarmten Juden bezahlt werde
28. 9. 1837 – StA Dt, L 80 III Nr. 1895

Der Küster Kotzenberg in Talle bittet gehorsamst, Hochfürstliches Consistorium wolle sich bei Hochfürstlicher Regierung Hochgeneigt dahin für ihn verwenden, daß ihm das

Schulgeld für die Tochter des armen Schutzjuden Michael Rosenfeld in Talle aus der judenschaftlichen Kasse in Detmold bezahlt werde.

Seit Ostern 1836 unterrichte ich in der öffentlichen Schule die Tochter des hiesigen armen Schutzjuden Michael Rosenfeld, mit Namen Jette Rosenfeld. Das Schulgeld hierfür beträgt von Ostern 1836 bis jetzt Michaeli 1837 – 27 MGr.

Michael Rosenfeld ist alt und arm und hat eine kranke Frau, weshalb er nicht imstande ist, das Schulgeld aus eigenen Mitteln für seine Tochter zu bezahlen.

Hochfürstliches Consistorium habe ich daher ganz gehorsamst bitten wollen: „Höchstdasselbe wolle die Gewogenheit haben und sich bei Hochfürstlicher Regierung dahin verwenden, daß mir diese 27 MGr. Schulgeld für die Jette Rosenfeld in Talle aus der Judenschaftlichen Kasse in Detmold bezahlt werden."

Mit der Hoffnung, Hochfürstliches Consistorium werde meine gehorsamste Bitte erfüllen, bin ich

Hochfürstlichem Consistorium gehorsamster Diener Kotzenberg

Talle, den 28. September 1837

Nr. 124

Beschwerde des jüdischen Lehrers Leon in Hohenhausen über die Teilnahme jüdischer Kinder am christlichen Relgionsunterricht in der öffentlichen Schule

7. 12. 1841 – StA Dt, L 80 III Nr. 1895

S[eine]r Ehrwürden dem Landes-Rabbiner Herrn Farnbach in Detmold.

Mein Beruf als Lehrer verpflichtet mich, Ihnen nachstehende Anzeige zu machen:

Die hiesigen jüdischen Kinder besuchen die öffentliche Christenschule. Der Küster entblödet sich nicht, dieselben eben wie die Christenkinder zur Erlernung ihrer Religion anzuhalten. So müssen unsere Kinder alle Sprüche des Leitfadens hersagen. Auf meine Vorstellung, daß er solches unterlassen möchte, hat er mir Spottreden sagen lassen. Er sagte kürzlich, „die jüdischen Kinder könnten sich glücklich preisen, wenn ich sie zu Christen bilden könnte". Diese und andre Reden sind die gewöhnlichen, womit die Kinder zu Hause kommen.

Wenn keine Irrlehren entstehen sollen, so muß dieses Übel abgeholfen werden. Ich bitte, Euer Ehrwürden wolle gütigst zusehen, daß der Küster recht bald den Befehl bekömmt, die jüdischen Kinder nicht in der Christenlehre zu unterrichten.

Hochachtungsvoll zeichnet der Lehrer Leon.

Hohenhausen, den 7. December 1841

Nr. 125

Anweisung des Konsistoriums an den Pfarrer in Hohenhausen, dem Circular vom 27. 4. 1810 entsprechend zu verfahren

20. 12. 1841 – StA Dt, L 80 III Nr. 1895

An den Pastor Krüger in Hohenhausen.

Anliegende Beschwerde des dortigen jüdischen Lehrers wird dem Pastor Krüger originaliter sub lege remissionis mitgetheilt, um, falls dieselbe gegründet sein sollte, für sofortige Abhilfe Sorge zu tragen, da in dem Circular vom 27. April 1810, den Unterricht der jüdischen Jugend von christlichen Lehrern betr., ausdrücklich verordnet ist, daß letztere alles

vermeiden sollen, was den jüdischen Kindern anstößig werden könnte, und diese daher, wenn die positiven Lehren der christlichen Religion zur Sprache kommen, entweder anderweitig zu beschäftigen oder zu entlassen haben.

Dem Berichte des Pastors Krüger wird binnen 8 Tagen entgegengesehen.

Detmold, 20. December 1841

Nr. 126

Anwort des Pfarrers in Hohenhausen an das Konsistorium; Verweis darauf, daß jene Bestimmungen gänzlich unbekannt seien

6. 1. 1842 – StA Dt, L 80 III Nr. 1895

Dem Küster Hasselmann habe ich das Hochverehrliche Rescript Hochfürstlichen Consistorii vom 20./28. vorigen Monats mitgetheilt und ihn angewiesen, die Judenkinder, wenn die positiven Lehren des Christentums zur Sprache kömmen, da das jedesmalige Entlassen zuviel stören würde, mit Schreiben oder Rechnen zu beschäftigen.

Es ist früher niemals Klage gekommen über deren Theilnahme am christlichen Relgionsunterricht, vielmehr haben sie sich freiwillig alle dazu nöthigen Bücher angeschafft. Die Eltern haben sich oft beim Küster für den guten Unterricht ihrer Kinder bedankt, auch letztere ihrem Lehrer zum Neujahr noch einige herzliche Briefe geschrieben.

Da das Circular vom 27. April 1810 sich im hiesigen Kirchenschranke nicht vorfindet, auch der Küster es nicht besitzt, so müßte ich ganz gehorsamst um gewogentliche Mitteilung desselben ersuchen, damit nicht weiter dagegen gefehlt wird.

Der Küster beklagt sich aber darüber, daß der Lehrer Leon den Judenkindern den Schulbesuch am Montag und Donnerstag, wo der Religionsunterricht der Oberklasse vorgenommen wird, *ganz* verboten habe, so daß sie nun auch an der Sprachlehre und den gemeinnützigen Kenntnissen keinen Theil nehmen können. Hochfürstlichem Consistorio wird ganz gehorsamst anheimgestellt, ob Hochdasselbe durch den Landesrabbiner dem Lehrer solches Verfahren will verbieten lassen oder ob die Eltern der Kinder löb[lichen] Amtes wegen Schulversäumnis sollen angezeigt werden.

Daß der Judenlehrer in seiner Eingabe, welche hiebei gehorsamst zurück erfolgt, sich des Ausdrucks bedient, daß durch den christlichen Relgionsunterricht *Irrlehren* entstünden, und denselben ein *Übel* nennt, verdiente nach meiner unmaßgeblichen Meinung auch wol eine Rüge.

Hohenhausen, den 6. Januar 1842 Krüger

Nr. 127

Mitteilung des Konsistoriums an den Vizerabbiner Fahrenbach über die dem Pfarrer gegebenen Anweisungen

24. 1. 1842 – Entwurf – StA Dt – L 80 III Nr. 1895

Dem Vizerabbiner Farnbach wird auf die von ihm unterm 13. vorigen Monats dem General Superintendenten Althaus übergebene und von diesem hier eingereichte Anzeige des jüdischen Lehrers Leon zu Hohenhausen vom 7. vorigen Monats bekannt gemacht, daß der Küster Hasselmann daselbst bereits unterm 20. vorigen Monats angewiesen ist, die seine Schule besuchenden jüdischen Kinder an dem christlichen Religionsunterricht künftig nicht teilnehmen zu lassen, sondern dieselben während der Religionsstunden anderweitig zu beschäftigen.

Der Farnbach hat davon den betreffenden jüdischen Lehrer in Kenntnis zu setzen. Es ist letzterem aber zugleich anzudeuten, daß er die Judenkinder in Hohenhausen ferner nicht

vom Besuch der Schule des Küsters Hasselmann abhalten dürfe, wie solches nach Anzeige des Pastors Krüger namentlich an den Montagen und Donnerstagen jeder Woche bisher geschehen sein soll.

Detur copia hujus dem Pastor Krüger in Hohenhausen nebst einer Abschrift des Circulars vom 27. April 1810, den Unterricht der jüdischen Kinder in den christlichen Schulen betr., zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß fernere gesetzwidrige Schulversäumnisse der dortigen Judenkinder dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen sind.
Detmold, 24. Januar 1842

Nr. 128

Regierungsaufforderung an das Konsistorium, ein Gutachten über die Frage zu erstellen, ob dem Antrag Klaremeiers aus Belle stattgegeben werden könne, der seine Kinder in allen Fächern von einem jüdischen Privatlehrer unterrichten lassen wolle
25. 2. 1845 – StA Dt, L 80 III Nr. 1895

Fürstlichem Consistorio wird eine Bittschrift des Schutzjuden Klaremeier zu Belle nebst 2 Anlagen zur gefälligen Sentiments-Eröffnung hierneben originaliter sub petita remissione communicirt. Nach der Ansicht der Regierung sind die Juden, wenn sie eigene Lehrer für ihre Kinder halten, dem Schulzwange nicht unterworfen, und zwar um so weniger, da in den Elementarschulen der Religions-Unterricht bei weitem die Hauptsache ausmacht. Es wird daher kein Bedenken dabei obwalten, die Kinder des Supplicanten von dem ferneren Besuche der Dorfschule zu entbinden.
Detmold, den 25. Februar 1845
Fürstlich Lippische Regierung W. Eschenburg

Nr. 129

Zustimmendes Gutachten des Konsistoriums zur Regierungsanfrage vom 25. 2. 1845
10. 3. 1845 – Abschrift – StA Dt, L 80 III Nr. 1895

Auf den gefälligen Erlaß Fürstlicher Regierung vom 25. vorigen, 1. dieses Monats, die hierher mitgetheilte und anbei nebst zwei Anlagen zurückkommende Bittschrift des Schutzjuden Klaremeyer zu Belle betr., erwidert das Consistorium, daß es bei der Regulierung des Elementarunterrichts für die Kinder der im Lande zerstreut wohnenden Juden im Jahre 1810 nicht bestimmt worden ist, wie es rücksichtlich der Bezahlung des gewöhnlichen Schulgeldes in dem Falle gehalten werden solle, daß Juden ihre Kinder durch jüdische Lehrer nicht nur in ihrer Religion, sondern auch in den allgemeinen Kenntnissen, welche in unsern Elementarschulen gelehrt werden, unterrichten lassen. Auch ist dieser Fall, so viel Consistorium weiß, bis jetzt noch nirgends im Lande zur Entscheidung gekommen. Im Jahre 1810 ist festgesetzt, daß jüdische Eltern, welche Bedenken trügen, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken, dieselben durch die christlichen Lehrer nach einem mit demselben zu treffenden Übereinkommen im deutschen Lesen, Schreiben, Rechnen und andern gemeinnützigen Kenntnissen privatim unterrichten lassen könnten und dann von der Bezahlung des gewöhnlichen Schulgeldes frei sein sollten.

Es scheint indes billig und recht zu sein, daß diese Befreiung auch dann eintrete, wenn jüdische Eltern für den Unterricht ihrer Kinder im Ebräischen und in der mosaischen Religion nicht nur, sondern auch in andern Schulkenntnissen durch einen Lehrer ihres Glaubens gehörig Sorge tragen.

Nach den von dem Klaremeyer beigebrachten Zeugnissen dürfte wohl anzunehmen sein, daß der von demselben engagierte jüdische Lehrer dessen Kindern den erforderlichen Elementarunterricht allenfalls ertheilen könne, wiewohl sich derselbe nicht ursprünglich zum

Lehrer, sondern zum Kaufmann gebildet haben soll. Der Klaremeyer möchte daher auch von der Verpflichtung, seine Kinder in die öffentliche Schule zu schicken und an den christlichen Schullehrer in Belle das Schulgeld zu bezahlen, so lange freizusprechen sein, als er den von ihm angenommenen und hier geprüften Lehrer Lyon Strauch bei sich behält.

Da jedoch solche herumziehende jüdische Lehrer ihren Aufenthalt wohl oft zu wechseln pflegen und viele jüdische Eltern sich um den Unterricht ihrer Kinder in den gewöhnlichen Schulkenntnissen wenig kümmern, so wird dem Klaremeyer ernstlich zur Pflicht zu machen sein, daß er seine Kinder, welche im schulpflichtigen Alter stehen, sofort wieder in die öffentliche Ortsschule zu schicken habe, falls der von ihm jetzt angenommene jüdische Privatlehrer den Unterricht derselben nicht mehr besorgen sollte.

Von der dem Klaremeyer zu ertheilenden Resolution wird auch der Pastor Rohdewald in Wöbbel zur Benachrichtigung des Schullehrers in Belle in Kenntnis zu setzen sein.

Detmold, 10. März 1845

Nr. 130
Genehmigung des Antrags Klaremeiers durch die Regierung
18. 3. 1845 – StA Dt, L 80 III Nr. 1895

Auf die Vorstellung des Schutzjuden Klaremeier zu Belle vom 17. vorigen Monats wird derselbe, solange er einen qualifizierten Privatlehrer hält, von der Verpflichtung entbunden, seine Kinder in die Elementarschule zu schicken und das Schulgeld für dieselben zu bezahlen.

Detur copia hujus Fürstlichem Consistorio, um den Pastor Rohdewald zu Wöbbel und durch diesen den Schullehrer zu Belle von der gegenwärtigen Verfügung gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Detmold, den 18. März 1845

Fürstlich Lippische Regierung W. Eschenburg

III. 3. Bemühungen um „Verbreitung der Handwerke unter den Juden"

Mit der Förderung der schulischen Ausbildung eng zusammen hängt das Bemühen, jüdische Eltern dazu zu bewegen, ihre Kinder eine Handwerkslehre absolvieren zu lassen. Schon in der Zeit, bevor die grundlegende Verordnung von 1809 den Juden Zugang zu Handwerksberufen eröffnet, gibt es nicht nur etliche jüdische Handwerker im Lande, die ein nicht-zünftiges Gewerbe betreiben (dazu M. Guenter, S. 67 – 70), sondern auch jüdische Lehrlinge bei christlichen Handwerksmeistern, die Zünften angehören. So erwähnt Herford in einem Schreiben vom 13. 6. 1809 lobend den Detmolder Schneidermeister Brüggemeier, der Aaron Levi aus Heiligenkirchen als Lehrling angenommen hat: „Dieses Beispiel, womit die hiesige Schneiderzunft die Vorbahn macht, wird bei anderen Zünften von großer Wirkung sein und die Vorurteile nach und nach entfernen, womit dieselben sonst gegen die Juden eingenommen waren" (StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 138 – 139). Herford hat zu dieser Zeit insgesamt 5 jüdische Lehrlinge bei christlichen Handwerksmeistern untergebracht.

Die Hinführung der Juden zu Handwerken ist in mehrerlei Hinsicht von besonderer Bedeutung: als „Professionisten" sind sie von den Maßnahmen der Regierung zur Begrenzung der Zahl der Juden im Lande (vgl. oben Nr. 98) ausgenommen, und bestehende Vorurteile, auf christlicher wie auf jüdischer Seite, können so abgebaut werden.

Als erstes Dokument (Nr. 131) wird die Bescheinigung eines Detmolder Sattlermeisters wiedergegeben, ausgestellt noch vor der Verordnung von 1809, daß er einen jüdischen Lehrling angenommen habe, ein Beleg für die Vereinbarkeit christlicher und jüdischer Vorschriften der Lebensführung im Rahmen der Handwerkerausbildung. Die folgenden Texte (Nr. 132 bis 137) zeigen die Begründung und Entwicklung einer eigenen jüdischen Unterstützungskasse, um armen jüdischen Kindern eine Handwerkslehre zu ermöglichen, durchgesetzt vom Vorsteher Joel Herford. Schon das Gründungsdokument dieser Kasse belegt, daß Herford hier weitgehend „auf eigene Faust" handelt, keineswegs also sich auf eine breite Unterstützung durch seine Glaubensgenossen verlassen kann. Nach seinem Tod (1816) zeigen sich denn auch deutlich Bestrebungen von jüdischer Seite, die als große Last empfundene Knechtsteuer abzuschaffen bzw. die Unterstützungskasse auf andere Weise zu finanzieren und für andere Zwecke zu verwenden, sie stößt dabei aber auf den Widerstand der Regierung. Diese Unterstützungskasse bleibt in der 1819 gefundenen Finanzierungsform (Nr. 137) erhalten und wird erst aufgelöst, als die Aufhebung der Geleitzahlungen (1849) ihre finanzielle Basis zum Verschwinden bringt.

Ergänzt wird diese Unterstützungskasse durch den „Verein zur Beförderung der Handwerke unter den Lippischen Israeliten", gegründet im Jahr 1841 vom Advokaten Spanjer Herford zusammen mit dem Arzt Dr. Oltendorf (Nr. 138). Die Vereinsgründung erfolgt nach dem Vorbild des 1825 in Minden gegründeten „Vereins zur Beförderung von Handwerkern unter den Juden", der bald darauf in dem vom Arzt und Professor Alexander Haindorf gegründeten „Verein zur Errichtung einer Schulanstalt für jüdische Schullehrer" aufgeht.[24] Mitbegründer des Mindener Vereins ist der aus Oerlinghausen stammende Arzt Dr. Heilbrunn.[25] Die beiden Lipper, Oltendorf und Heilbrunn, weisen noch weitere Gemeinsamkeiten in ihrem Lebensweg auf. Sie erhalten Unterstützung für ihr Studium aus der von Salomon Joel Herford gegründeten Militärunterstützungskasse (vgl. dazu einleitende Bemerkungen zu Kap. III. 4). Für Heilbrunn war zuvor vergeblich versucht worden, diese Studienunterstützung aus Mitteln der Handwerkskasse zu gewährleisten. (Antrag der judenschaftlichen Vorsteher vom 8. 1. 1817; StA Dt, L 77 A Nr. 5363 fol. 72 – 74)

24 Vgl. dazu Arno Herzig, Die Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, S. 20.

25 Zu Heilbrunn vgl. Bernhard Brilling, Das jüdische Schulwesen in Westfalen im 19. Jahrhundert, Udim (Zeitschrift der Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland), Bd. V, 1974/75, S. 22 – 23: S. 21 Anm. 33.

Zwei Jahre nach Gründung des „Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den Lippischen Israeliten" veröffentlichen die beiden Vereinsgründer, die das Amt des Vereinsvorstandes bekleiden, den ersten Geschäftsbericht (Nr. 139). Wenige Jahre danach muß sich der Verein gegen Angriffe zur Wehr setzen; in einem Zeitungsartikel wird in Zweifel gestellt, daß die Bemühungen, Juden zur Erlernung und Ausübung von Handwerken zu bewegen, erfolgreich sein könnten. Diesen Artikel druckt die Allgemeine Zeitung des Judenthums nach (Nr. 140), und die Detmolder Vereinsvorsitzenden legen einen Erfolgsbericht vor, der gleichfalls in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums veröffentlicht wird (Nr. 141).

Über die Auflösung dieses Vereins habe ich Dokumente nicht gefunden; es kann angenommen werden, daß im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Handwerkskasse auch dieser Unterstützungsverein seine Tätigkeit einstellt.

Abschließend erscheint ein Verzeichnis aller aus der Handwerkskasse und dem „Verein zur Beförderung der Handwerke" unterstützten Personen (Nr. 142). Diese Liste, leider keine Berufsangaben enthaltend, ist undatiert, dürfte aber im Zusammenhang mit der oben genannten Auflösung, also im Jahre 1849, verfertigt worden sein. Die Aufstellung belegt insgesamt die Bedeutung, die den Bemühungen der jüdischen Seite um eine Förderung der Handwerksausbildung unter den Juden in Lippe zuzumessen ist.

Nr. 131

Bescheinigung des Detmolder Sattlermeisters Carl Werder über die Annahme eines jüdischen Lehrlings

22. 9. 1809 – StA Dt, L 77 C I Fach 29 Nr. 2 fol. 108

Ich Endesunterschriebener bekenne hiemit, daß ich heute dato den ältesten Sohn des verstorbenen Joseph Moses, namens Abraham Moses, in die Lehre genommen habe, und verspreche, denselben in Zeit von vier Jahren das Sattlerhandwerk für jährliches Lehrgeld von vier Reichsthalern zu lehren. Jedoch mit Ausnahme des Ein- und Ausschreibegeldes und ferner mit Vorbehalt, daß er sich während jener beschriebenen Lehrjahre ordentlich und sittlich beträgt und daß er sich allen dem unterwirft, wozu sich ein christlicher Lehrbursche anheischig macht. Übrigens den Gesetzen des jüdischen Ceremonials unbedingt getreu bleibt.
Detmold, den 22. September 1809

Das oben benannte jährliche Lehrgeld von vier Reichsthalern wird für erste Jahr gleich beim Eintritt in die Lehre bezahlt und nach Verlauf von einem Jahre immer vier Reichsthalern, bis die 4 Jahre verflossen sind.

Carl Werder

Nr. 132

Mitteilung Salomon Joel Herfords an die Regierung über die Gründung einer Kasse, finanziert durch Beiträge jüdischer Knechte, die den Kindern verarmter Juden eine Handwerkslehre ermöglichen soll

22. 1. 1810 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 186 – 187

Fürstlich Vormundschaftlicher Regierung ist es ex actis erinnerlich, daß bereits mehrere Judensöhne bei christlichen Zunftgenossen zu Erlernung eines Handwerks untergebracht sind, daß es aber bislang an den nöthigen Mitteln zur Aufbringung der Lehr- und andern Kosten gemangelt hat.

In einem über andere Gegenstände, besonders die Organisation der jüdischen Schulen erstatteten Bericht habe ich dafür eine den Knechten der Juden und andern ledigen Mannspersonen aufzulegende Abgabe in unterthänigen Vorschlag gebracht, welche bei einer in diesem Monat stattgefundenen Zusammenkunft in der Art regulirt worden ist, wie das dahier sub Num. 1 angeschlossene Protocoll mit mehreren besagt.

Es befinden sich mehrere Individuen darunter, die mit 5 Rtl. jährlich zum Ansatz gebracht sind, das sind aber solche Knechte, die von ihren Brotherrn alle Jahre 40 bis 50 [Rtl.] Lohn beziehen.

Jeder hat sich die Taxe gefallen lassen, nur nicht der Knecht des Juden Bonefang zu Bösingfeld, der aber demungeachtet zur Beförderung des guten Zwecks taxirt worden ist.

Hochfürstlich vormundschaftliche Regierung wird unterthänig gebeten: diese getroffene Einrichtung zu bestätigen und die Erhebung der Taxen durch den judenschaftlichen Receptor geschehen zu lassen.

Nr. 133
Ergebnisprotokoll der Verhandlungen über die Gründung dieser Unterstützungskasse
8. 1. 1810 – StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 272 – 273

Actum Detmold den 8ten Januar 1810

Bei dem heutigen, zu einem andern Zweck erforderlich gewesenen Hiersein mehrerer Mitglieder der Judenschaft des Landes wurde zugleich die von Hochfürstlich Vormundschaftlicher Regierung dem hiesigen Vorsteher, Herrn Hofcommissair Salomon Joel Herford, aufgetragene Regulirung der von Judenknechten und andern unbegleideten jüdischen Mannspersonen zu entrichtenden jährlichen, zu einem gewissen gemeinnützigen Zweck bestimmten Abgabe vorgenommen, und sind, nach vorheriger Rücksprache mit den Anwesenden, folgende Ansätze festgesetzt worden:

		1.) Zeigte der Schutzjude Gottschalk Salomon aus Uflen an, daß zwar dort keiner einen Knecht halte, die Hanne Manchen aber einen 14jährigen unehelichen Sohn bei sich habe, wofür sie einen jährlichen Beitrag von 3 Rtl. gewiß übernehmen könnte und würde.	
3 Rtl.			
		2.) dem Knecht des erschienenen David Meyer aus Schötmar, namens Aron Meyer	5 Rtl.
5 Rtl.			
1 Rtl.		3.) dem Knecht des Schlom Herz daselbst, Schlom Nathan	1 Rtl.
5 Rtl.		4.) dem Knecht des Marcus Sandel aus Lage, Selig Sandel	5 Rtl.
		5.) dessen 2. Knecht Isaac Joseph aus Rinteln, der nächsten Ostern abgeht, bis dahin	18 Gr.
	-18-		
		6.) Levi Marcus zu Meinberg übernahm für seinen Stiefsohn Gerson Moses jährlich	1 Rtl. 18 Gr.
1 Rtl.	-18-		
	-27-	7.) Itzig David daselbst für sich	27 Gr.
	-27-	8.) und für seinen Bruder Jacob	27 Gr.
		9.) Menke Scholum aus Oerlinghausen zeigte an, daß Isaac Heilbrun daselbst einen Schwester-Sohn bei sich habe, welchem angesetzt wurden	1 Rtl. 18 Gr.
1 Rtl.	-18-		
		10.) Gerson zu Belle gab an, daß seinem Knecht das Los, Soldat zu werden, betroffen habe, wenn dieser aber bei ihm bleibe, so übernehme derselbe	1 Rtl.
1 Rtl.			
2 Rtl.		11.) für den Knecht des Isaac Herz zu Reelkirchen, Selig Arend	2 Rtl.
		12.) dem Knecht Bär Meyer bei Levi Abraham zu Heiden, welche beide gegenwärtig waren,	2 Rtl. 18 Gr.
2 Rtl.	-18-		
	-24-	13.) dem Knecht des Samuel Jacob zu Schlangen	24 Gr.
	-24-	14.) dem Knecht des Kusel Jeremias daselbst ebenfalls	24 Gr.

2 Rtl.	15.) dem Schwager des Jacob Israel in Talle		2 Rtl.
1 Rtl.	16.) dem Mendel Salomon in Brake		1 Rtl.
2 Rtl.	17). dem Knecht des Vorstehers Jonas Ruben in Lemgo		2 Rtl.
-24-	18.) dem Verwandten des Moses Aron daselbst		24 Gr.
1 Rtl.	19.) dem Knecht des Israel Koppel in Blomberg		1 Rtl.
4 Rtl.	20.) dem Knecht des Wolf Bonefang in Bösingfeld		4 Rtl.
-24-	21.) dem Knecht des Abraham Meyer in Schwalenberg		24 Gr.
-24-	22.) dem Knecht des Jacob Levi daselbst		24 Gr.
	Ex post		
4 Rtl.	23.) dem Simon Joel in Detmold		4 Rtl.
3 Rtl.	24.) Levi Abraham	beide letztern ebenfalls allhier	3 Rtl.
-24-	25.) Jacob bei Simon Meyer		24 Gr.
45 Rtl. 18 Gr.			
-27-	26.) noch Jacob Simon in Meinberg		27 Gr.
Sa 46 Rtl. 9 Gr.			

actum ut supra
in fidem
Caasmann

Nr. 134

Circulare der Regierung an alle Ämter und Magistrate mit der Aufforderung, jährlich ein Verzeichnis der Schutzjuden und ihrer Knechte einzusenden
9. 9. 1815 – Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5363 fol. 8

Damit die zur Bildung einer Kasse, aus welcher die Kosten des Unterrichts für unvermögende, sich einem Handwerk widmende Juden bestritten werden, auf die Knechte der Schutzjuden gelegte Abgabe gehörig kontrolliert werden könne, hat (der Magistrat / das Amt) im Dezember eines jeden Jahres ein Verzeichnis der in seinem Bezirk wohnenden Schutzjuden, welche für den Betrieb des Handels Knechte halten, mit Angabe der Zahl dieser Knechte der Regierung einzureichen.
Detmold, den 9. September 1815

Nr. 135

Bitte der landjudenschaftlichen Vorsteher an die Regierung, die Gelder der für die Lehrlingsausbildung vorgesehenen Unterstützungskasse anderweitig verwenden zu dürfen
19. 1. 1818 – StA Dt, L77 A Nr. 5363 fol. 158 – 159

Das sogenannte Knechtsgeld, so wohlthätig auch dessen Bestimmung zu sein scheint, ist für jeden beschützten Juden in mancher Hinsicht sehr drückend. Nach seiner Bestimmung soll es der Knecht oder dasjenige Kind, welches zum Handel gebraucht wird, bezahlen, will aber der beschützte Jude einen guten Knecht beibehalten, so muß er für diesen die Abgabe entrichten und bei dem Gebrauch seiner Kinder solche ebenfalls aus seinem Vermögen entnehmen.

Die Erfahrung hat längstens die Belehrung gegeben, wie selten ein Judenkind sich zur Erlernung eines Handwerks entschließt. Die Ursach liegt nicht so sehr in einer natürlichen Abneigung als in den Verhältnissen, worin der Jude in seinen religiösen Feiertagen zu den Christen steht. Jene und diese verliert er bei Ausübung seines Handwerks und bei den jüdischen Feiertagen noch mehr, da das Fest schon am Abend des vorhergehenden Tages beginnt.

Dieses setzt ihn außer Stand, mit den christlichen Handwerkern bei dem angestrengtesten Fleiß gleichen Schritt zu halten und das zu verdienen, was zur Ernährung einer jüdischen Familie erfordert wird.

Gegenwärtig wissen wir kein Kind unsres Glaubens, welches ein Handwerk erlernt, und wozu der jährliche Ertrag des Knechtgelds, das jetzt 147 Rtl. beträgt, verwendet werden könnte, und uns ist auch keins bekannt, welches sich dazu widmen mögte, so sehr wir auch bemüht sind, diese löbliche Absicht zu unterstützen. Wir sind nicht gemeint, das Aufhören dieses löblichen Instituts zu befördern oder ihm Hindernisse in den Weg zu legen, wir wünschen vielmehr dessen Fortdauer, zunächst aber dessen Ausdehnung zu einer Unterstützung armer kranken und notleidenden Juden sowie zur Bezahlung des Schulgelds für arme Judenkinder, wobei sich gleichwohl von selbst versteht, daß die Kosten für Erlernung der Handwerker eintretenden Falls den Vorzug für den letztern Zweck haben und behalten sollen. Die sogenannte verhaßte Knechtskasse würde in solchem Fall in eine Unterstützungskasse verwandelt und der Beitrag williger wie in jenem Fall gegeben werden.

Die allgemeine judenschaftliche Kasse, auf welche sehr oft dergleichen Unterstützungen angewiesen werden, sie aber nicht ertragen kann, würde dadurch wohlthätig geschont und in den Stand gesetzt werden, die vielen vorhandenen Schulden nach und nach, wo nicht gänzlich abzutragen, doch zum Wohl des Ganzen zu vermindern.

Hochfürstlich Vormundschaftlicher Regierung geben wir diesen Vorschlag unterthänigst anheim und bitten um dessen Genehmigung.
Detmold, den 19. Januar 1818

Herzhorn und im Namen und Auftrag des Mitvorstehers Jonas Robertsohn in Lemgo

Nr. 136
Ablehnender Bescheid der Regierung
3. 2. 1818 – Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5363 fol. 160

An die judenschaftlichen Vorsteher Herzhorn und Robertson.

Die Möglichkeit, daß der Jude, wenn ihm Fleiß und Geschicklichkeit nicht fehlen, sich ebensogut durch ein Handwerk zu ernähren imstande ist wie der Christ, ist keineswegs zu bezweifeln, und es hat dies die Erfahrung auch schon bewiesen. Es ist daher leeres Vorurtheil, wenn die hiesigen Schutzjuden Schwierigkeiten machen, ihre Kinder zu Handwerkern bilden zu lassen, und sie handeln hierin um so mehr pflichtwidrig, als es unabänderlicher Grundsatz der Regierung ist, nur solche Juden, auf welche ein elterlicher Schutz transscribirt werden kann und welche ein genügendes Vermögen nachzuweisen imstande sind, als Schutzjude aufzunehmen, diejenigen Juden also, welche die Gelegenheit versäumen, sich zu Handwerkern zu bilden, die Aussicht haben, dereinst kein Unterkommen zu finden. Jenem Vorurtheil, welches mit der Zeit verschwinden wird und muß, darf auf keine Weise nachgegeben und noch weniger in Rücksicht auf dasselbe der Fonds angegriffen werden, welcher zur Erleichterung der Ausführung des nothwendigen, dem Wohl der Judenschaft sehr nahe liegenden Zwecks bestimmt ist.

Dem in der Vorstellung der judenschaftlichen Vorsteher vom 28. vorigen Monats enthaltenen Antrage, auf die Knechtssteuerkasse Armenunterstützungen zu assigniren, kann daher nicht deferirt werden, jedoch, zur Erleichterung der allgemeinen judenschaftlichen Kasse, das für arme Judenkinder zu bezahlende Schulgeld künftig aus derselben bestritten werden.
Detmold, den 3. Februar 1818

Nr. 137

Änderung in der Finanzierung des Fonds zur Unterstützung der Handwerkslehre; Umstellung auf Steuererhebung von ausländischen Handelsknechten und Sonderzahlungen bei Geleitstranskriptionen

19. 6. 1819 – Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5364 fol. 123

Circulare an sämtliche Obrigkeiten, mit Ausnahme von Lippstadt und Magistrat zu Horn

Die für die Bildung eines Fonds zur Unterstützung jüdischer Handwerkslehrlinge angeordnete und von sämtlichen jüdischen Handelsknechten bisher nach dem Umfange des Gewerbes der Dienstherren in jährlichen Beiträgen von 1 bis 4 Rtl. erhobene Steuer soll versuchsweise künftig nur von ausländischen Handelsknechten erhoben und dagegen bei jedesmaliger Geleitstransscription von dem zu recipirenden Schutzjuden ein Beitrag zu jenem Fonds bezahlt werden. Das Amt (der Magistrat) hat daher binnen 14 Tagen die in seinem Bezirk befindlichen ausländischen jüdischen Handelsknechte, mit Gutachten über die Größe des ihnen aufzulegenden Beitrags, anzuziehen oder zu berichten, daß die dasigen Schutzjuden keine solchen Knechte halten.
Detmold, den 19. Juni 1819

Nr. 138

Antrag Dr. Oltendorfs und Spanjer Herfords an die Regierung, die Statuten des neu gegründeten Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den Israeliten zu genehmigen

21. 2. 1841 – StA Dt, L 77 A Nr. 5384 fol. 1 – 5

Hochfürstliche Regierung hat schon seit geraumer Zeit durch Gründung eines Fonds zur Unterstützung armer jüdischer Handwerkslehrlinge den unbemittelten Israeliten hiesigen Landes Gelegenheit gegeben, ein bürgerliches Gewerbe zu ergreifen, wovon Unduldsamkeit inhumaner Jahrhunderte sie bisher abgehalten hatte. Hindernisse mancherlei Art, besonders die Schwierigkeiten fast jeglichen Anfangs, die durch frühern lange andauernden Zwang zur Gewohnheit gewordene Neigung zum Handel, die in manchen Staaten dem israelitischen Handwerker widerfahrende unbillige, jedes Edlen Herz empörende Behandlungsweise, endlich die in unserm Lippischen Vaterlande leider im allgemeinen zurückgekommenen und danieder liegenden Gewerbe und die daher rührende Armut vieler Professionisten haben den edlen Zweck der hohen Landesregierung nicht in dem Maße erreichen lassen, wie es sich wohl wünschen ließ.

Nach dem vorangegangenen Beispiele in andren Ländern haben wir die Ueberzeugung erlangt, daß ein Privatverein, zu dessen Fonds ein jedes Mitglied nur aus Liebe zur Sache contribuirt, weit eher als eine öffentliche Behörde imstande ist, die Israeliten zur Erlernung eines Handwerks zu veranlassen und auf deren Gesinnung durch Rat und That einzuwirken, zumal wenn ein solcher Verein nicht nur auf die Erlernung, sondern auch auf die fortgesetzte Betreibung der Gewerbe seine Aufmerksamkeit richtet.

Im Interesse des allgemeinen Besten haben wir daher kürzlich einen solchen Verein gestiftet und demselben die anliegenden Statuten zum Grunde gelegt. Der Anklang, welchen dieser Handwerksverein sowohl bei vielen Israeliten wie bei Christen bereits gefunden hat, läßt uns hoffen, daß der Erfolg unsern Erwartungen entprechen wird.

Hochfürstliche Regierung hiervon in Kenntnis setzend, bitten wir gehorsamst, den erwähnten Verein und die anliegenden Statuten hochgeneigtest genehmigen zu wollen.

Sp. Herford



Dr. Michael Oltendorf. Bleistiftzeichnung aus dem Jahr 1845/46. I. Geißler.
(Foto: Institut für Lipp. Landeskunde)

Statuten

des Vereins für Verbreitung und Beförderung der Handwerke unter den Lippischen Israeliten

§ 1

Der Handwerksverein für das Fürstenthum Lippe hat zum Zweck, die bürgerlichen Gewerbe mit Ausschluß des Metzgergeschäfts unter den inländischen Israeliten zu verbreiten und zu befördern.

§ 2

Der Sitz des Vereins sowie der Ort für Abhaltung der allgemeinen Zusammenkünfte der Mitglieder ist Detmold.

§ 3

Als Mitglied des Vereins wird ein jeder aufgenommen, der sich den Statuten desselben unterwirft.

§ 4

Der Fonds des Vereins wird durch einen jährlichen Geldbeitrag der Mitglieder gebildet, welcher auf einen Thaler Pr[eußisch] Cour[ant] festgesetzt ist und praenumerando gezahlt werden muß. Um den unvermögendern Mitgliedern den Beitrag zu erleichtern, wird es gestattet, daß von demselben letzterer auch zur Hälfte in halbjährlichen Raten bezahlt wird. Der Verein nimmt Geschenke von jedem dankbar an.

§ 5

Alle Erwerbungen, die der Verein machen wird, sind Eigenthum desselben, über welches nur der Vorstand statutenmäßig disponiren darf.

§ 6

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, so viel sie können, den israelitischen Knaben zur Erlernung eines Handwerks zu veranlassen und vom s. g. Schacherhandel abzuhalten.

§ 7

Es wird denselben, vorzüglich aber den Mitgliedern mosaischer Confession, dringend empfohlen, dem armen jüdischen Lehrling, wenn es die Umstände erfordern, Freitische zu verschaffen.

§ 8

Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von 3 Mitgliedern, von denen mindestens der Dirigent in Detmold wohnhaft sein und der mosaischen Confession angehören muß.

§ 9

Der Vorstand wird jedesmal auf drei Jahre gewählt, und sind dessen Mitglieder wieder wählbar. Es kann indes niemand zur Annahme des Vorsteheramtes gezwungen werden. (Für die erste dreijährige Periode haben Advocat Spanjer Herford und Dr. Oltendorf es bereitwillig übernommen, als Vorsteher zu fungiren, und bleibt es denselben überlassen, noch ein drittes Mitglied sich beizuordnen.)

§ 10

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins unentgeltlich und bestimmt seine Geschäftsordnung nach eignem Ermessen.

§ 11

Der Vorstand bestimmt, ob und welche Unterstützung dem jüdischen Handwerkslehrling gewährt werden soll.

§ 12

Wennngleich die Mittel der Vereinskasse ganz vorzugsweise für die Erlernung eines Handwerks bestimmt sind, so können doch auch Gesellen und Meister nach dem Ermessen des Vorstandes daraus unterstützt werden.

§ 13

Derjenige, welchem eine Unterstützung vom Vereine gewährt wird, muß unter Zustimmung der Eltern oder Vormünder sich verpflichten, ohne schriftliche Erlaubnis des Vorstandes nicht aus der Lehre zu treten, nach beendigter Lehrzeit das erlernte Handwerk fortzusetzen und nach erlangter Selbständigkeit dem Verein die auf ihn verwendeten Kosten ratenweise in einem jedesmal nach Billigkeit zu bestimmenden Zeitraum wieder zu ersetzen sowie nach Gutbefinden des Vorstandes einen armen inländischen jüdischen Lehrling unentgeltlich auszubilden.

§ 14

Der zu Unterstützende und resp[ective] dessen Eltern und Vormünder muß sich ferner verpflichten, dasjenige, was der Verein für ihn verwendet hat, sofort auf einmal zurück zu bezahlen, wenn er den laut §. 13 übernommenen Verbindlichkeiten nicht pünktlich entsprechen sollte.

§ 15

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit Ostern und schließt an demselben Tage des folgenden Jahrs. In jedem Jahre mit Ausschluß des nächsten hat der Vorstand in einer nach seinem Ermessen zu bestimmenden, jedoch öffentlich bekannt zu machenden Zeit eine Versammlung der Vereinsmitglieder zur Vorlegung der Rechnungen und zur Berichterstattung über die Verhältnisse des Vereins zu veranlassen.

§ 16

In der Versammlung des dritten Geschäftsjahrs eines jeden Vorstandes wird nach Stimmenmehrheit der neue Vorstand für die folgende[n] drei Jahre gewählt, und hat der Vorstand zu diesem Zwecke passende Individuen in Vorschlag zu bringen.

§ 17

In jeder Versammlung sind die Mitglieder des Vereins berechtigt, Vorschläge zu Aenderungen und Verbesserungen in Vereinsangelegenheiten zu machen, worüber alsdann nach Stimmenmehrheit entschieden wird.

§ 18

Der Vorstand ist verpflichtet, über den Zustand und das Wirken des Vereins der Hochfürstlichen Regierung alljährlich zu berichten.

§ 19

Der Austritt aus dem Verein stehet jedem Mitglied frei; nur hat dasselbe diesen Entschluß spätestens zwei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahrs den Vorstehern in Detmold anzuzeigen, widrigenfalls es noch zur nächsten Jahreszahlung verpflichtet ist. Das austretende Mitglied begibt sich mit seinem Austritte aller Ansprüche an das Eigenthum des Vereins.

§ 20

Um die Genehmigung des Handwerks-Vereins und der obigen Statuten soll Hochfürstliche Regierung gebeten werden.

[Später erfolgende Satzungsänderungen:
Änderung des § 13 auf der Mitgliederversammlung am 9. 6. 1843:
Verpflichtung,] „nach beendigter Lehrzeit das erlernte Handwerk fortzusetzen und nach erlangter Selbständigkeit dem Verein die auf ihn verwendeten Kosten ratenweise in einem jedesmal nach Billigkeit zu bestimmenden Zeitraum wieder zu ersetzen *oder* nach Gutbefinden des Vorstandes einen armen inländischen jüdischen Lehrling unentgeltlich auszubilden."

[Mitgliederversammlung am 28. Mai 1845; Änderung des § 11, neue Fassung:]
„Der Vorstand bestimmt, ob und welche Unterstützung dem jüdischen Handwerkslehrling gewährt werden soll, und wird derselbe vorzugsweise die Erlernung und Betreibung der schwereren Handwerke, welche nicht so leicht ein Zurückfallen in den Schacherhandel befürchten lassen, z. B. der Tischler-, Schmiede-, Zimmermann-, Maurer-, Schlosser-, Bäcker-Profession u.s.w. nach Kräften befördern und unterstützen."

[Änderung des § 13, Ergänzung:]
"... nach beendigter Lehrzeit das erlernte Handwerk, *ausschließlich, ohne Betreibung irgend eines Nebengeschäfts,* fortzusetzen und nach erlangter Selbständigkeit ..."

Nr. 139

Geschäftsbericht des Vorstandes des Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den Israeliten über die beiden ersten Geschäftsjahre

24. 7. 1843 – StA Dt, L 77 A Nr. 5384 fol. 8 – 12

An Hochfürstliche Regierung.
Der laut § 18 der Statuten uns obliegende Bericht wird anliegend unterthänigst eingesandt.
Detmold, den 24. Juli 1843
Der Vorstand des Handwerksvereins Sp. Herford,
Dr. Oltendorf

In der am 7. dieses Monats der öffentlichen Bekanntmachung gemäß stattgefundenen, leider nur von wenigen Vereinsmitgliedern besuchten Versammlung wurde die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des ersten und zweiten Geschäftsjahrs vorgelegt, welche statutengemäß von jetzt an alljährlich gestellt werden wird. Nachdem dieselbe revidirt, mit den Belägen verglichen und für richtig gefunden worden war, wurde folgender Bericht abgestattet.

Den Gründern des Handwerksvereins gelang es, mit bereitwilliger Hülfe mehrerer fürstlicher Ämter und des Löblichen Magistrats zu Lage, die Anzahl der Vereinsmitglieder schon im ersten Jahre auf 75 zu bringen, welchen im verflossenen Jahre noch 5 beitraten, nämlich:
- Herr Regierungsrat Piderit
- Kaufmann S. Dreyer in Bielefeld
- L. Kuhlemeier in Haustenbeck
- S. Aschoff in Horn
- L. Katz in Brake.

Es kommen allein auf Detmold 31, Lage 10 und die beiden Ämter Varnholz 14 Mitglieder, von denen in Detmold 17 der christlichen Confession angehören, welche menschenfreundlich sich dem Vereine anschlossen. Ein besonderes Verdienst um denselben erwarb sich der

Wohllöbliche Magistrat zu Lage, welcher durch vielfache Bemühungen den Zweck des Vereines förderte, so wie denn auch die dortige israelitische Gemeinde ihren Gemeinsinn betätigte, aus ihrer Mitte auch bereits mehrere Individuen sich dem Handwerkerstande widmeten.

Die Einnahme des Vereins betrug in den beiden verflossenen Jahren

bis Ostern 1843	– – – –	109 Rtl. 18 Gr.
die Ausgabe bis dahin	– – –	55 Rtl. 1 Gr. 3 Pfg.
	Bestand	54 Rtl. 16 Gr. 3 Pfg.

Die Einnahme würde 162 Rtl. betragen haben, wenn nicht von den ordentlichen Beiträgen pro 1841/42 8 Rtl. 18 Gr. und pro 1842/43 44 Rtl. rückständig geblieben wären. Zur Zahlung derselben wurde wiederholt aufgefordert, allein sowohl die Bekanntmachung im Lippischen Magazin als mehrere Erinnerungsschreiben des Vorstandes blieben erfolglos. Es wird daher zweckmäßig sein, in Zukunft die resp[ektiven] Fürstlichen Ämter zu bitten, die Amtsunterbedienten mit der Erhebung der jährlichen Beiträge zu beauftragen.

In der nächsten Rechnung wird eine außerordentliche Einnahme von 50 Rtl. aufgeführt werden, welche der Herr Spanjer Herford dem Verein gütigst zugesagt hat.

Die mit Belägen versehene Ausgabe zu 54 Rtl. 1½ Gr. umfaßt an Lehrgeld und Unterstützung 46 Rtl. 24 Gr., ferner 5 Rtl. 31 Gr. 3 Pfg. für Porto, Einsammeln der Beiträge und Abschreibegebühren, letztere größtenteils durch die Gründung des Vereins und die dieserhalb erlassenen Aufforderungen veranlaßt, endlich 1 Rtl. 18 Gr. für das im vorigen Jahr gehaltene, jetzt indes wieder aufgegebene Hannoverische Gewerbeblatt, welches nach geschehener Durchsicht dem hiesigen Mäßigkeitsvereine überwiesen worden ist.

Der Vorstand hielt es für angemessen, sich durch jenes Blatt mit den Gewerben bekannt zu machen, um dem angehenden Professionisten auch mit gutem Rat an die Hand gehen zu können.

An Unterstützungen sind aus der Vereinskasse bereits gezahlt worden:

1. Das Lehrgeld von einem Jahre zu 10 Rtl. für den Drechslerlehrling Aron Rosenberg in Lage.
2. Die bereits wieder zurück erstattete Unterstützung zu 5 Rtl. des Isaak Hecht in Salzuflen.
3. Das dem Drechslermeister L. Katz in Brake zur Anschaffung des bedürftigen Materials bewilligte zinslose Darlehen von 20 Rtl.
4. Das erste Drittel des im Betrage zu 35 Rtl. bewilligten Lehrgeldes für den sich der Baumwollenzeugweberei widmenden Lehrling Meier Rosenberg aus Lage zu 11 Rtl. 24 Gr.; die beiden andern Drittel werden in den folgenden Jahren ausgezahlt.

Aus der Vereinskasse ist ferner noch zu bestreiten:

5. Die für die Dauer von drei Jahren dem Nagelschmidt-Lehrling Isaak Obermeier in Salzuflen zu seiner Sustentation jährlich bewilligten 12 Rtl. und 3 Rtl. für den Besuch der Ufeler Gewerbeschule. (Die Unterstützung für das erste Quartal ist vom diesjährigen Bestande bereits bezahlt.)
6. Das dem Sattlermeister A. Burghard in Lage zur Anschaffung des bedürftigen Materials bewilligte zinslose Darlehn von 15 Rtl. (Dasselbe ist ebenfalls vom diesjährigen Bestande bereits ausbezahlt worden.)
7. Das für das letzte Lehrjahr dem Drechsler A. Rosenberg in Lage bewilligte Lehrgeld zu 10 Rtl.

Die obigen Unterstützungen wurden sämtlich auf den Grund obrigkeitlicher Vorschreiben und amtlicher Atteste bewilligt. Außer den Gesuchen, welche die erwähnten Posten betreffen, sind bis Ostern dieses Jahres keine andern eingesandt worden.

Eingezogener Erkundigung nach wohnen jetzt im Fürstenthum Lippe 18 Handwerker, welche der mosaischen Confession angehören und ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, nämlich: 3 Sattler, 2 Klempner, 2 Buchbinder, 1 Bürstenbinder, 1 Glaser, 1 Baumwollenzeugweber, 2 Blaufärber, 3 Drechsler, 2 Gerber und 1 Tischler. Die Theilnahme,

welche der Verein bei vielen Israeliten gefunden hat, berechtigt zu der Hoffnung, daß die bei Einzelnen noch vorhandene Neigung zum gehässigen Schacherhandel, entstanden durch den Druck und die Intoleranz finstern Zeiten, sich allmählich verlieren und die Israeliten sich den Gewerben immer mehr zuwenden werden, zumal wenn letztere, wie zu wünschen stehet, mehr Bedeutung und Leben in unserm Lippischen Vaterlande erhalten und sich zu einem blühendern Zustande emporschwingen.

So viel er es vermochte, hat es sich der unterzeichnete Vorstand während seiner Geschäftsführung angelegen sein lassen, dem Zweck des Vereins auf jegliche Weise zu entsprechen, insbesondere unbemittelte Israeliten zur Ergreifung eines Handwerks zu ermuntern.

Nachdem der Herr Dr. Oltendorf in der stattgehabten Versammlung noch einen dem Zweck des Vereins angemessenen Vortrag gehalten hatte, worin namentlich auf manche Hindernisse aufmerksam gemacht wurde, welche den Israeliten von den Gewerben noch oft entfernen, wurde mit Einstimmigkeit der Schluß des § 13 der Statuten dahin abgeändert, „daß der zu Unterstützende sich verpflichten müsse, die auf ihn verwendeten Kosten ratenweise in einem jedesmal nach Billigkeit zu bestimmenden Zeitraum dem Verein wieder zu ersetzen *oder* (früher war die Verpflichtung auf beides zugleich gerichtet) nach Gutbefinden des Vorstandes einen armen, inländischen, jüdischen Lehrling unentgeltlich auszubilden.

Detmold, den 9. Juni 1843

Der Vorstand des Handwerksvereins

Sp. Herford Dr. Oltendorf

Nr. 140

Nachdruck eines Zeitungsartikels in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums, in dem die Wirksamkeit des Detmolder Vereins zur Unterstützung der Handwerke angezweifelt wird

Allgemeine Zeitung des Judenthums, X. Jahrgang, Leipzig 1846, Nr. 47, S. 681

(abgedruckt auch in: Lippische Vaterländische Blätter Nr. 33)

Detmold, 1. November

Ein Schreiben aus Detmold vom 25. Oktober in der Hannoverschen Zeitung berichtet Folgendes: „Die vor einigen Tagen im hiesigen landjudenschaftlichen Haus abgehaltene Jahresversammlung des Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den Juden wies nicht so erfreuliche Resultate nach wie in den vergangenen Jahren. Die Theilnahme am Vereine hat sich bedeutend gemindert. Ein Hauptvorwurf, den man dagegen erhebt, ist der, daß die Israeliten, sobald sie auf Kosten des Vereins ein Handwerk erlernt hätten, über kurz oder lang doch wieder in den verderblichen Schacherhandel zurückfallen würden. Leider hat die Erfahrung der neuesten Zeit diese Befürchtung begründet. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, ist in den Statuten des Vereins bestimmt, daß in solchem Falle die Vorschüsse auf das Lehrgeld in terminlichen Raten zur Kasse des Vereins wieder zurückgezahlt werden müssen. Bei der Bewilligung des Lehrgeldes wird darüber ein amtliches Protokoll aufgenommen und darin von den Eltern und Vormündern diese Bedingung sichergestellt. Auch sollen in Zukunft solche Handwerke, welche nicht so leicht zum Schacherhandel Veranlassung geben, bei Bewilligung des Lehrgeldes vorzugsweise berücksichtigt werden. Die bei weitem größte Zahl der Juden wählte bis jetzt die Lohgerberei zum Handwerk, womit leicht ein Schacherhandel mit Fellen und Häuten verbunden werden konnte. Jetzt sollen die jungen Israeliten, welche eine Bewilligung des Lehrgeldes beim Vereine nachsuchen, zu den schwereren Handwerken der Schmiede, Schlosser, Zimmerleute, Tischler, Schuster, Schneider, wovon sie bis jetzt sich fern gehalten haben, hingeleitet werden."

Nr. 141

Stellungnahme des Vereinsvorstands zu den Vorwürfen in einem Artikel, veröffentlicht in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums

Allgemeine Zeitung des Judenthums, XI. Jahrgang, Leipzig 1847, Nr. 3, S. 37 – 38

Detmold, 24. Dezember. (Eingesandt vom Vorstande des „Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den lippischen Israeliten".) Auf mehrere eingegangene Anfragen findet sich der unterzeichnete Vorstand zu der Erklärung veranlaßt, daß das in No. 33 der hiesigen vaterländischen Blätter abgedruckte, der Hannoverschen Zeitung entnommene, aus Detmold vom 25. Oktober datirte Schreiben nicht vom Vorstande des Vereins herrührt und auch mannigfache Irrthümer enthält.

Es ist allerdings richtig, daß sich die Theilnahme am Vereine gemindert hat, indem derselbe im zweiten Geschäftsjahre 80, in dem verflossenen fünften aber nur 63 Mitglieder zählte. Die uns bekannt gewordenen Gründe dieser Abnahme haben wir bereits in unserm dritten Jahresbericht vom 10. Mai 1844 veröffentlicht, worin wir bemerkten, daß die damals erfolgte Aufhebung des Hausirhandels, wovon sich einzelne Vereinsmitglieder auf dem platten Lande bisher ernährt, manche zum Ausscheiden veranlaßt hätte, während von anderen der Einwand erhoben wäre, daß der hochfürstlichen Regierung bei der Transskription des Schutzbriefs schon ein bedeutender Beitrag zur Handwerkskasse bezahlt werden müsse, daß endlich noch andere zurückgetreten wären, weil der Vorstand ihren statutenwidrigen Ansprüchen nicht entsprechen konnte.

Der in dem Detmolder Schreiben erwähnte „Hauptvorwurf, daß die Israeliten, sobald sie auf Kosten des Vereins ein Handwerk erlernt hätten, über kurz oder lang doch wieder in den verderblichen Schacherhandel zurückfallen würden, und daß die Erfahrung der neuesten Zeit diese Befürchtung begründe," beruhet auf Irrthum. Immerhin mögen früher Einzelne ihr erlerntes Handwerk verlassen haben, weil es ihnen nicht den erforderlichen Lebensunterhalt gewährte, ein solches Zurücktreten findet man aber nicht bloß unter den Israeliten, die ohnehin mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen haben, sondern auch unter den Christen. Dem Vorstande ist aber noch *kein Fall* bekannt geworden, *daß irgend Jemand,* welcher auf Kosten des Vereins ein Handwerk erlernt, dasselbe wieder verlassen und sich dem s. g. Schacherhandel hingegeben hat, vielmehr sind dem Verein über das untadelhafte Betragen und die guten Fortschritte seiner Lehrlinge stets die besten Zeugnisse eingegangen.

Auch die in dem Schreiben aus Detmold erwähnte Bestimmung der Statuten bedarf der Berichtigung, daß auch diejenigen, welche ihr Gewerbe ordnungsmäßig betreiben, nach erlangter Selbständigkeit alle vom Vereine gewährten Unterstützungen in einzelnen nach Billigkeit zu bestimmenden Raten erstatten oder nach dem Ermessen des Vorstandes einen armen Lehrling unentgeltlich ausbilden müssen, daß aber diejenigen, welche ihr Handwerk verlassen, die erhaltene Unterstützung sofort auf einmal zurück zu bezahlen haben.

Es ist ferner zwar richtig, daß statutenmäßig vorzugsweise die Erlernung und Betreibung der schwereren Handwerke befördert und unterstützt wird, allein auf Irrthum beruht es, daß bei weitem die größere Zahl der Juden bis jetzt die Lohgerberei zum Handwerk erwählt hat, vielmehr sind die bisherigen Lehrlinge des Vereins Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Blaufärber, Baumwollenweber u.s.w., aber *kein einziger* Lohgerber. Diese letztere Profession kann übrigens nach der Ansicht des Vorstandes keineswegs zu den leichteren, sondern nur zu den schwereren gezählt werden und läßt auch bei demjenigen, der die Lohgerberei schon selbständig betreibt, wegen der gewohnten schweren körperlichen Arbeit und der großen Kostspieligkeit der zur Lohgerberei erforderlichen Einrichtungen, am allerwenigsten einen Rückfall befürchten, wofern man ihm nicht mit Unrecht den Ankauf von Fellen oder Häuten, ohne welche ja keine Gerberei betrieben werden kann, zum Vorwurf machen will.

Endlich ist der Vorstand überzeugt, daß die Unduldsamkeit der Gesetze mancher Staaten, der in denselben bestehende indirekte Zwang und der sich leider nur zu oft äußernde Religionshaß und Mangel an wahrer christlicher Liebe die Haupthindernisse sind, welche einer

wünschenswerthen größern Verbreitung der Handwerke unter den Israeliten entgegenstehen.

Der Vorstand des Handwerkervereins.
Dr. Oltendorf Sp. Herford, Adv[ocat]

Nr. 142

Gesamtverzeichnis der aus der Handwerkskasse und vom Verein zur Förderung der Handwerke unter den Lippischen Israeliten unterstützten Personen
o. Datum (1849) – StA Dt, L 77 A Nr. 5369 fol. 73 – 78

Verzeichnis der zur Erlernung eines Handwerks unterstützten Juden

A
Adler – Schötmar – 1.

B
Borgzinner – Schlangen – 2.
Bährens – Detmold – 3.
Behrens, Wolf – Detmold – 46.
Burghardt – Lage – 47.

D
Danneberg – Hohenhausen – 4.

E
Eichmann – Silixen – 5.
Eichmann, Jonas – Silixen – 6.
Erda – Heiden – 7.

F
Frankenstein, Salomon – Bösingfeld – 9.
Frankenstein, Joel – Bösingfeld – 9.
Fischmann, – Lage – 10.
Fromme, – Detmold – 11.

G
Glaser – Rischenau – 12.
Goldstein – Uflen – 13.
Goldstein – Lage – 14.
Goldschmidt – Bösingfeld – 15.
Grünwald – Lage – 16.
Gans – Lemgo – 17.
Goldstein, Wolf Meier – Uflen – 18.

H
Hecht – Uflen – 19.
Heilbron – Oerlinghausen – 20.
Heine – Detmold – 21.

K
Kuhlemeier – Haustenbeck – 22.
Katz – Silixen – 23.
Katzenstein – Schwalenberg – 24.
Klaremeier, Levin – Belle – 25.
Klaremeier, Abraham – Belle – 26.
Katzenstein, – Uflen – 27.
Klaremeier, Philipp – Belle – 48.

L
Löbenstein, Abraham – Brake – 28.
Löbenstein, Salomon – Brake – 29.
Löwenstein – Lemgo – 49.
Lebach – Schwalenberg – 50.
Lenzberg – Lemgo – 51.

O
Oldenburg – Lüdenhausen – 45.
Obermeier, Isaak – Uflen – 52.
Obermeier, Levi – Uflen – 53.

P
Paradies – Lage – 30.

R
Ries – Heidenoldendorf – 31.
Robertson – Lemgo – 32.
Rosenberg, Feiß – Lage – 33.
Rosenberg, Aron – Lage – 34.
Roßkamm – Hillentrup – 35.
Rosenberg, Meier – Lage – 54.
Rosenthal – Almena – 55.
Rinteln – Detmold – 56.
Renteberg – Heiden – 57.

S
Silberbach – Schötmar – 37.
Sundermann – Horn – 38.
Schönbörner – Lipperode – 39.
Sternfeld – Lemgo – 40.
Silberberg – Erder – 41.
Schönhaus – Detmold – 42.
Steinbrink – Varenholz – 43.
Sternfeld – Barntrup – 44.

T
Treuenfels – Detmold – 58.

III. 4. Einbeziehung der lippischen Juden in die Militärpflichtigkeit

Beendet wird die Dokumentation der Paulinischen Reformära durch Stellungnahmen der Juden zu der Forderung, Soldaten zu stellen (Nr. 143 – 147). Diese Forderung wird erhoben noch vor der grundlegenden „Verordnung, den Bevölkerungsstand der Juden betreffend", und bietet Anlaß, auf die Widersprüchlichkeit hinzuweisen, die darin besteht, daß den Juden eine Stellung minderen Rechts zugemutet wird, sie aber zu der besonderen Last der Militärpflichtigkeit herangezogen werden. Zwar gelingt es den Juden, die Möglichkeit einer Stellvertretung zugestanden zu bekommen, und sie begründen eine Kasse zur Finanzierung derselben (Nr. 147), dennoch werden jüdische Rekruten eingezogen. Ausführlich belegt ist das Schicksal des Lemgoers Bernhard Sternfeld. Er wird 1811 zum Militärdienst eingezogen, macht den Rußlandfeldzug Napoleons als Soldat der Fürstlich Lippischen Truppen mit, verliert durch einen Lanzenstich ein Auge und hat nach seiner Rückkehr jahrelange Auseinandersetzungen mit dem Lemgoer Magistrat und dem Lemgoer Krameramt zu führen, da er einen Handel mit Ellenwaren betreibt, ohne dem Krameramt anzugehören.[26] Sternfeld beruft sich immer wieder darauf, daß er seinem „Vaterland als Soldat gedient" habe, und appelliert – vergeblich – an die „Dankbarkeit" seines Vaterlandes.

Auch in den jüdischen Denkschriften der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts (Kap. IV. 1.) bildet die Militärpflichtigkeit der Juden ein wichtiges Argument für ihre Forderung nach rechtlicher und bürgerlicher Gleichstellung.

Diese Verpflichtung zum Militärdienst hat überdies negative Auswirkungen auf die Bemühungen, die Juden verstärkt einer Handwerksausbildung zuzuführen. Joel Herford weist schon in seinem Antrag vom 17. 10. 1809 (Nr. 146) auf diesen Sachverhalt hin. Der oben erwähnte Bernhard Sternfeld aus Lemgo ist durch die Einberufung zum Militär an der Durchführung der ursprünglich geplanten, bereits mit einem Lemgoer Goldschmiedemeister fest vereinbarten Lehre gehindert worden (StA Dt, L 77 A Nr. 5401; Bestätigung des Lemgoer Goldschmieds Glänzer vom 14. 7. 1819, Stadtarchiv Lemgo, Nr. A 3110). Nach dem Bericht, den der Kanzlist Caasmann, der Verwalter der jüdischen Handwerkskasse, am 31. 5. 1813 verfaßt, sind wegen der herrschenden „kriegerischen Zeiten" gegenwärtig keine armen jüdischen Kinder zur Erlernung eines Handwerkes in Vorschlag gebracht worden; ein zum Schneidergesellen ausgebildeter jüdischer Mann sei zum Militärdienst verpflichtet worden, ein anderer, der die „Sattlerprofession" erlernt habe und von Herford „an einen anderen Ort" geschickt worden sei, wo es eine Sattlerzunft gebe, damit er dort einen Lehrbrief erhalte, sei zum Militärdienst eingezogen worden (StA Dt, L 77 A Nr. 5362 fol. 354 – 355).

Diese knappen Hinweise lassen den Schluß zu, daß die Einberufung jüdischer Männer zum Militär und die Kriegsereignisse dieser Jahre sich für die Verbreitung einer Handwerkerausbildung unter den Juden des Landes recht negativ ausgewirkt haben.

Neben der Kasse zur Bezahlung von Stellvertretern ist von jüdischer Seite, finanziert von Joel Herford, noch eine Militärunterstützungskasse eingerichtet worden (vgl. dazu M. Guenter, S. 113 – 114), aus der die zum Militär eingezogenen und die aus dem Krieg verwundet heimkehrenden Juden unterstützt werden sollen. Überschüsse aus dieser Kasse werden zur Ausbildungsförderung, vor allem zur Studienunterstützung, verwendet: Unterstützungen aus diesem Fonds erhalten u. a. Heilbrunn aus Oerlinghausen, später Sanitätsrat und Stadtverordneter in Minden, der 1825 hier den „Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden" mitbegründet, Oltendorf aus Detmold, der Mitbegründer des „Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den Lippischen Israeliten", Militärarzt und Sanitätsrat in Detmold, und Lenzberg aus Lemgo, Arzt in Barntrup und später Sanitätsrat in Salzuflen.

26 Das Schicksal B. Sternfelds wird ausführlich behandelt in meinem Aufsatz, der für die Festschrift der Stadt Lemgo zur 800-Jahr-Feier vorgesehen ist: Jüdische Emanzipation und Festigung antijüdischer Stereotype – Zur Geschichte der Lemgoer Juden in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Nr. 143

Bitte des Vorstehers Salomon Joel Herford an die Regierung um Rücknahme der Verfügung, nach der die Juden des Landes zur Stellung von Soldaten herangezogen werden sollen

24. 6. 1809 – StA Dt, L 77 C I Fach 29 Nr. fol. 35 – 37

An Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht.

In den hiesigen Hochfürstlichen Landen, worin wir unter dem segenreichen Schutz Euer Hochfürstlichen Durchlaucht zu leben das Glück genießen, sind die Juden bei ihrer bisherigen Verfassung belassen und noch nie zu dem Militair-Dienst herangezogen worden.

In den benachbarten Landesstaaten hat man sich freilich über eins der ältesten Vorurtheile, der Jude tauge nicht zum Soldaten, hinaus-, dahingegen aber sie den übrigen Bürgern des Staats in allen Verhältnissen gleich gesetzt und sie dadurch für den Soldatendienst necessair und empfänglicher gemacht. Wir haben uns zwar bei Errichtung des Reichs- und jetzigen Bundes-Contingents zu Stellung der hiesigen Stadtsquote jedesmal zu einem Beitrag von 50 Rtl. zur Vermeidung weiterer Irrungen mit dem hiesigen Magistrat vergleichsweise hingeneigt, allein jetzt wird uns von hiesiger vormundschaftlicher Regierung, ohne Rücksicht auf diese freiwillige Aufopferung, von neuem 10 Mann aus der jungen Mannschaft der Juden zu dem Contingent zu stellen und dafür die nöthigen Vorschläge einzubringen, aufgegeben. Wir sind gewiß die ersten, die zu den Lasten des Staats gern und willig beitragen, und entziehen uns ungern jeder Abgabe, die zum Wohl des Ganzen hinzweckt; sollen wir aber im Ganzen zu allen und jeden incommodis als Unterthanen herangezogen, sollen unsere Kinder gleich den der Bürger und Bauern dem Soldatenstand gewidmet werden, so verdienen wir auch diesen nach Billigkeit gleichgesetzt zu werden. Hierin stehen wir aber bei weitem zurück. Der präcaire Schutz, den wir mit schwerem Gelde bezahlen müssen, endiget sich mit dem Tode eines jeden individui; weder das eine noch das andere Kind hat eine tröstende Aussicht für dessen erbliche Fortsetzung; es muß die väterliche Hütte und damit das Land verlassen, wenn ihm die gnädigste Landesherrliche Duldung versagt wird. Der Vater muß seine Söhne, falls er mit mehr denn zwei gesegnet ist, der emanirten und noch kürzlich erneuerten Verordnung gemäß von sich lassen und sie im Auslande dem wankenden Geschick preisgeben.

Der Jude zahlt besonderes Schutzgeld an die gnädigste Landesherrschaft, Beiwohnergeld an den Magistrat, unter dem er wohnt; er bezahlt besondere Kriegssteuer an den Staat und ebenso an die Stadt, in der er wohnt, indem diese die sie betroffene Quote auf die Contribution, die der Jude gleich dem Bürger entrichtet, gelegt hat. – Er erneuert in jedem Jahre seinen Schutz durch den Beitrag zu einer Summe von 260 Rtl., die für die Confirmation des Generalgeleits bezahlt wird. – Ohne die vielen Ausgaben, die das jüdische Ritual, der Gottesdienst und Schulanstalten erfordern, muß er sogar dem christlichen Prediger die Stolgebühren entrichten und gleich dem Christen alle Nachbarlasten, Einquartierungen und überhaupt das, was zur Pflicht des Staatsbürgers gehört, entrichten, obgleich die Erwerbsquellen für ihn nur auf wenige Artikel beschränkt sind.

Der christliche Unterthan darf für die fortdauernde Duldung seiner Kinder nicht besorgt sein, er behält sie unter väterlicher Obhut und treibt mit ihnen jeden erlaubten Nahrungszweig, der dem großen Kaufmann des Jahrs 2 Rtl. Abgaben kostet.

Der Bürger zahlt einige Groschen für sein Gewerbe, und der Einlieger auf dem Lande für seinen Schutz 1 Rtl. und für sein Gewerbe 18 Gr.

In Rücksicht dieser Ungleichheit darf der Jude nach Billigkeit Befreiung vom Soldatenstand gleich den übrigen befreiten Ständen hoffen; er darf ihn von der Gnade und Weisheit einer Regentin erflehen, die jeden nach dem Maß seiner Kräfte zu beurtheilen rühmlichst gewohnt ist. Wir dürfen es hoffen, da der Jude nie dazu herangezogen und eine allgemeine Conscription noch zur Zeit nicht eingeführt ist. Wir dürfen auf diese Gnade rechnen, da die Sistirung einer Zahl von 10 Mann aus einem geringen Häuflein gegen die übrige Volksmenge in keinem Verhältnis stehet.

Der unterschriebene Vorsteher wagt es, sich Euer Hochfürstlichen Durchlaucht namens der gesamten Judenschaft zu nahen und Höchstdenenselben die Bitte unterthänigst zu Füßen legen, daß die Judenschaft vorkommenden Umständen nach von dem Soldatenstand so lange gnädigst befreiet werden möge, bis ihr gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen verliehen sind.

Die Judenschaft wird diese Gnade mit so reinem Danke zu schätzen wissen, als groß die Ehrfurcht ist, womit sie erstirbt.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigste Knechte
Salomon Joel Herford im Namen der gesamten Judenschaft
Detmold, den 24. Junius 1809

Nr. 144

Erneuter Antrag, unterzeichnet vom Vorsteher Salomon Joel Herford und seinem Vertreter Jonas Ruben aus Lemgo, auf Zurückstellung der Juden vom Militärdienst
14. 8. 1809 – StA Dt, L 77 C I Fach 29 Nr. 2 fol. 44 – 55

An Hochfürstliche Vormundschaftliche Regierung.

Die außen benannte[n] Vorsteheren der Judenschaft haben in Gefolge der ihnen ertheilten Erlaubnis die Hauptmitglieder der Judenschaft des Landes nach Meinberg auf den 25. vorigen Monats berufen lassen und ermangeln nicht, das bei dieser Zusammenkunft von dem judenschaftlichen Receptor aufgenommene Protokoll anbei unterthänigst zu überreichen, woraus Hochfürstliche Vormundschaftliche Regierung zu ersehen geruhen wird, daß zwar den Vorstehern die Regulirung dieses Gegenstands zum Besten aller Individuen überlassen ist, daß aber die Hauptmitglieder noch fortdauernd der frohen Hoffnung leben, die Durchlauchtigste Regentin werde mit Rücksicht auf ihre Prägravation gegen alle übrige Landesunterthanen sie von der Rekrutenstellung gänzlich zu verschonen gnädigst geruhen.

Wie sehr diese Ansicht auf guten Gründen beruhet, haben wir bereits in der ad Serenissimam übergebenen unterthänigsten Bittschrift zu bemerken uns erlaubt, dem wir noch folgendes beizufügen uns verpflichtet erachten.

Der einem jeden Juden ertheilte Schutzbrief, für welchen außer einer beträchtlichen Receptionssumme ein nicht unbedeutendes jährliches Schutzgeld an gnädigste Landesherrschaft bezahlt wird, versichert ihm zwar den *freien Handel und Wandel* an demjenigen Orte, worauf er begleitet ist; er wird aber dieser Wohlthat nicht theilhaftig, indem ihm jeder Handelsartikel strittig und auf dem Lande mit noch besonderen Abgaben belegt wird.

Will der Jude in den Städten Kramwaren absetzen, will er mit Schuhen, Pantoflen etc. handeln, will er sich mit Schlachten ernähren, so tritt das Kramer-, das Schuster- und das Schlächter-Amt gegen ihn auf, würkt unter Beziehung auf besondere Privilegien, Herkommen und wie die Arten der Beschränkung der natürlichen Freiheiten heißen mögen, Mandata inhibitoria aus, halset ihm die kostspieligsten Prozesse auf und reißt ihm dadurch den Nahrungszweig aus den Händen, der ihm durch den titulo oneroso erworbenen Schutzbrief gnädigst landesherrlichst zugestanden ist. Die Städtische und Kanzlei-Registratur liefern davon bis in die gegenwärtige Zeit die auffallendsten Beispiele, die sich in der Stadt Lemgo so weit dehnen, daß den Juden höchstens der Handel mit alten Kleidern übrig bleibt.

Will der Jude die ihm verliehene Freiheit für Handel und Wandel auf dem Lande in Ausübung bringen, so muß er noch besondere Cammer-Contracte lösen und dafür eine beträchtliche Abgabe außer dem Schutzgeld in die Renterei-Rechnungen bezahlen.

Der für Handel und Wandel ihm ertheilte kostbare Schutzbrief, das dafür alle Jahre bezahlt werdende Schutzgeld, das jährliche Beiwohnergeld, was von ihm an jede Magistratur noch besonders entrichtet wird, erfüllen den Zweck nicht, wofür sie gegeben werden; sie verleihen dem Juden weiter nichts als eine freie Vegetation und setzen ihn außer Stand, zu weiteren Lasten des Staats beizutragen, indem ihm die Mittel zum Erwerb fast in jeder Hinsicht benommen oder doch auf die äußerste Art beschränkt sind.

Soll der Jude als Unterthan betrachtet, soll er gleich der übrigen Volksklasse die Lasten des Staats tragen und seine Kinder zur Beschützung des Landes dem Soldatenstand widmen, so verdient er auch zu den nemlichen Erwerbsquellen admittirt und jenen in Rücksicht der Abgaben gleich gesetzt zu werden.

Das Vorurtheil der gemeinen Volksklasse, welches trotz aller Aufklärung fortdauert, hat dem Juden den Gedanken nicht erlaubt, seinen Kindern eine Erziehung zu geben, die sie zu Zünften und Gilden oder zum Soldatenstande qualificiren. Der einmal angewohnte Haß gegen sie hat ihn genöthiget, sie andre[n] Geschäften zu widmen und sie gleichsam in Furcht und Schrecken großzuziehen, folglich eine Erziehung zu geben, die mit dem Soldatenstand, wenigstens für die jetzige Generation, unverträglich ist.

Dieses belebt unsere Hoffnung, daß die Durchlauchtigste Regentin die Juden von dem Soldatenstand sowohl als von der Stellvertretung, die bei den jetzigen Zeiten, wo alle benachbarten Staatenbewohner zum Kriegsdienst herangezogen sind, unmöglich fällt, wenigstens vor der Hand – da die Friedenssonne über Deutschland scheint, und wir baldige Hoffnung für die Rückkunft der Bundestruppen haben – wo nicht gänzlich zu verschonen, ihnen jedoch statt dessen bei etwa sich zerschlagenen Friedenshoffnung zu erlauben gnädigst geruhen werden, dafür ein kleines Aequivalent zur Contingentskasse erlegen zu drürfen, das den Kräften der Nation in ihrer jetzigen Lage angemessen ist.

Wir sehen einer gewierigen Resolution in Unterthänigkeit entgegen

Detmold, den 14. August 1809

Salomon Joel Herford wie auch für Jonas Ruben, welcher nach Braunschweig ist.

Nr. 145

Weiteres Gesuch Salomon Joel Herfords an die Regierung, die Juden von der Verpflichtung zu befreien, aus ihren Reihen Soldaten zu stellen

15. 9. 1809 – StA Dt, L 77 C I Fach 29 Nr. 2 fol. 57 – 58

Die Judenschaft hat zeithero in mehreren Vorstellungen die Gründe unterthänigst vorgeleget, welche der Regel und bisherigen Verfassung nach die Aushebung einiger Rekruten aus der gesamten Judenschaftschaft des Landes nicht zulassen; sie glauben hierdurch diejenige Pflicht erfüllt zu haben, die mit ihrem Amte unzertrennt verbunden ist, und überlassen deshalb Hochfürstlich Vormundschaftlicher Regierung die weitere Verfügung über die reelle Aushebung zehen tüchtiger Subjekte, indem es ihnen an zureichenden Kenntnissen fehlt, die Auswahl nach Wunsch und Willen des Compagnie Chefs zu treffen, sie mithin ohnehin ein vergebenes Werk unternehmen würden.

Unbemerkt darf sie indessen nicht lassen, daß sich schwerlich unter der gesamten Judenschaft des Landes zehn brauchbare Subjekte vorfinden werden; denn

a.) haben die wenigsten in derjenigen Klasse, welche nach den Jahren anjetzt zur Auswahl oder Lose gezogen werden, diejenige Maß, die zum Militair-Dienst erfordert wird; viele sind Krüppels oder verwachsene Menschen.

b.) Ein großer Teil hat die erneuerte, an die Eltern kürzlich erlassene Verordnung befolgt und die ihnen darin befohlene Auswanderung angetreten, um ihr Glück in andern Staaten zu suchen, welches ihnen in hiesigem Lande versagt worden ist. Ihre Reklamation wird nach Recht und Billigkeit nicht gefordert werden können, da sie als Unterthanen nicht betrachtet sind, also auch zum Dienst fürs Vaterland nicht herangezogen werden können.

c.) Verdienen diejenigen Judenkinder, die sich bereits christlichen Handwerkern gewidmet haben oder dazu destinirt sind, gleich den Kindern der übrigen hiesigen Bürger um so mehr von der Losung befreit zu bleiben, da sie den vorhinnigen landesherrlichen Vorschriften ein Genüge geleistet haben und sonst der beabsichtigte gute Zweck gänzlich verfehlt sein würde.

Endlich wird

d.) der älteste oder jüngste Sohn, den der Vater zu seinem Erben oder Nachfolger in seinem Gewerbe destinirt hat, ebenfalls mit der Verlosung zu übersehen sein, indem eine gleiche Wohlthat den übrigen christlichen Unterthanen zutheil geworden ist, auf die die Juden wegen Gleichheit der Rechte billigen Anspruch haben.

Die Judenvorsteherschaft gibt Hochfürstlich Vormundschaftlicher Regierung dieses zur weiteren Prüfung und gerechten Verfügung unterthänigst anheim, Hochwelcher ohnehin nicht entgehen wird, daß der Jude in hiesigem Lande sich noch zur Zeit zum Soldaten nicht eignet. Er hat, wie in andern kriegführenden Staaten, keine Gelegenheit gehabt, sich an den Soldatenstand anzuschließen oder damit nur in entfernter Art bekannt zu werden. Seine Erziehung, die präcaire Duldung desselben im Staate, die gegen ihn herrschende und ihn von aller Gemeinschaft mit der übrigen Nation verdrängenden Vorurtheile haben ihn schüchtern, furchtsam und so zum Soldaten untauglich gemacht, aus welcher Lage die künftige Generation erst durch Gleichheit der Rechte mit den übrigen Staatsbewohnern herausgehoben und für den Dienst des Staats empfänglich gemacht werden wird.

In Rücksicht dieser und obiger Schwierigkeiten erlaubt sich die Vorsteherschaft schließlich, eine Summe von 1000 Rtl. für die Befreiung der jetzigen Generation der Judenkinder vom Soldatenstand binnen 2 Monaten zur Contigentskasse einzulegen, von welcher jedoch diejenigen 100 Rtl. abzuziehen sein würden, die die hiesige Judenschaft bereits für die Stellvertretung an hiesige Stadt bezahlt hat. – Sie siehet einer hochgeneigten Resolution in Unterthänigkeit entgegen.

Detmold, den 15. September 1809

Salomon Joel Herford

Nr. 146

Erneutes Gesuch Salomon Joel Herfords an die Regierung, die Juden von der Verpflichtung zu befreien, aus ihren Reihen Soldaten zu stellen

17. 10. 1809 – StA Dt, L 77 C I Fach 29 Nr. 2 fol. 107 – 108

Die Vorsteherschaft dankt Hochfürstlich Vormundschaftlicher Regierung für diejenigen Modificationen unterthänigst, welche bei der gnädigst beschlossenen Musterung und Ausnahme der Judenkinder zum Soldatenstand in Gefolge der Resolution vom 26. vorigen Monats statthaben soll. Sie erdreistet sich nur noch, um der ihr obliegenden Vorsorge ein volles Genüge zu thun, unterthänigst zu wiederholen, daß unter den Söhnen der sämtlichen Juden des Landes vom 18. bis zum 28. Jahre kaum 5 brauchbare Subjekte anzutreffen sind, weil der größte Theil derselben die erforderliche Größe nicht hat, viele ungesund und verkrüppelt und ein großer Theil sich, wo nicht zur Auswanderung, doch zur Erlernung christlicher Handwerker bestimmt hat, wovon ein neues Beispiel in dem anliegenden mit dem hiesigen Sattlermeister Werder abgeschlossenen Contract enthalten ist.[27]

Wir dürfen jenes mit Rücksicht auf unsere seit vielen Jahren gemachte Erfahrung und Kenntnis aller Individuen pflichtmäßig bezeugen und wünschen daher recht sehr, daß zur vollen Überzeugung von dieser unserer Behauptung die Musterung der jungen Mannschaft der würklichen Ausnahme vorhergehe und jene dem Herrn Obristlieutenant von Campen aufgetragen werden möge, welchem wir zu diesem Zweck sämtliche unter jene Kategorie gehörigen Judensöhne vorzustellen so willig als bereit sind.

Wir hoffen hierdurch in den Stand gesetzt zu werden, Hochfürstlich Vormundschaftlicher Regierung von der Angemessenheit unseres Anerbietens für die Befreiung vom Soldatenstand wo nicht zu überzeugen, doch die weitere nöthige Frist für Beförderung tüchtiger Stellvertreter zu erlangen.

27 Abgedruckt unter Nr. 131.

Wir bitten dieserhalb unterthänig, dem Herrn Obristlieutenant von Campen jenen Auftrag zu ertheilen und bis dahin die würkliche Ausnahme hochgeneigtest auszusetzen.
Salomon Joel Herford

Nr. 147

Vereinbarung der lippischen Juden über die Gründung einer Kasse, mit deren Mitteln Rekrutenstellvertreter geworben werden sollen

22. 1. 1810 – StA Dt, L 77 C I Fach 29 Nr. 2 fol. 204 – 214

An Hochfürstliche Vormundschaftliche Regierung.

Bei der der gesamten Judenschaft des Landes für Stellung mehrerer Rekruten gewordenen Auflage hat dieselbe die ihr nachgelassene Wohlthat der Stellvertretung mit unterthänigstem Dank angenommen und unter sich die sub. num. 1 mit Nebenanlagen sub. num. 2. und 3. anliegende solidarische Verbindung errichtet, wornach die mit der Stellvertretung verbundenen Kosten nach den Kräften eines jeden Vermögens getragen werden, weil sonst mancher Hausvater, der sein Kind ungern dem Soldatenstand widmete, durch die Stellvertretungskosten am Ende ruinirt und der Societät zur Last gefallen sein würde.

Mehrere Juden in Bösingfeld sind, da sie mit keinen Söhnen versehen sind, dieser Verbindung nicht beigetreten, wir glauben uns aber von ihrer Schuldigkeit dazu überzeugt zu fühlen, da dadurch ein gemeinsamer nützlicher Zweck zum wahren Wohl der gesamten jüdischen Societät befördert wird, dem sich einzelne Mitglieder nicht wohl entziehen können.

Der hiesige Schutzjude Jacob Isaak ist dieser Vereinigung zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht beigetreten, weil er schon vor derselben einen Stellvertreter für dessen Sohn angekauft hat und sich mit der ihm offerirten Entschädigung nicht begnügen will; wir zweifeln aber nicht an der baldigen gütlichen Beseitigung dieser unbedeutenden Irrung.

Wir haben von der Wohlthätigkeit dieser Einrichtung volle Überzeugung, besonders da sie bei endlicher Cessirung der Contingentsstellung ein schickliches Mittel ist, die Schulden der gesamten Judenschaft mit dem etwa verbleibenden Überschuß und Fortzahlung der Abgabe mit der Zeit zu tilgen.

Hochfürstlich Vormundschaftliche Regierung legen wir diese getroffene Einrichtung zur Prüfung vor und bitten um deren Bestätigung unterthänigst.

1.

Demnach von Hochfürstlich Vormundschaftlicher Regierung bekanntlich von der Judenschaft des hiesigen Landes die Stellung von Rekruten zum Militair-Dienst verlangt und anbeholfen, dabei jedoch erlaubt worden, statt ihrer Söhne Stellvertreter stellen zu dürfen, die persönliche Stellung unserer Söhne oder der Ankauf eines Stellvertreters aus eigenen Mitteln manchen einzelnen unter uns aber an den Bettelstab bringen und sonach er nebst seiner Familie der ganzen Commune zur Last fallen könnte, so haben wir Endes eigenhändig Unterschriebenen eine Solidarische Verbindung unter uns verabredet und geschlossen.

1. Zur Bezahlung der jetzt schon angekauften Stellvertreter derjenigen Juden-Söhne, die das Los, Soldat zu werden, bereits würklich betroffen hat, sind die nöthigen Gelder nach der hierbei liegenden Specification gewissenhaft und pflichtmäßig repartirt, und muß ein jeder den auf ihn fallenden Betrag ohnfehlbar binnen 8 Tagen an einen der beiden dazu bestimmten Rendanten, als 1. Jacob Isaac hieselbst und 2. Moses Jacob Salomon hieselbst, prompt und ohnerinnert abliefern.

2. Zum Ankauf der Stellvertreter für diejenigen unserer Söhne, denen das Los künftig etwa treffen könnte, wird eine Kasse auf folgende simple und gar nicht drückende Art constituirt.

A. Ein jeder Schutzjude, der mit in Taxa liegt, gibt wöchentlich 1 MGr. und für jedes seiner über 13 Jahr alte Söhne gleichfalls 1 MGr. wöchentlich, die bloß Kopfsteuer bezahlen geben wöchentlich 3 Pfg., und die Armen sind ganz frei.

Diese Gelder soll in jeder Gemeinde ein dazu zu bestellendes rechtschaffenes Mitglied der Judenschaft eincassiren und sie vierteljährig an einen der oben benannten Hauptrendanten abliefern.

3. Diese beiden Hauptrendanten müssen jährlich über die erhobenen Gelder einer Deputation, wozu ein Deputirter hier aus Detmold und einer vom Lande zu erwählen ist, nebst Zuziehung der Landvorsteherschaft genaue Rechnung ablegen.

4. Die so eingekommenen Gelder werden nach und nach bei Hochfürstlicher Leihe-Kasse zinsbar belegt, um die künftig etwa nöthigen Ausgaben zu diesem Behuf davon bestreiten zu können.

5. Diese Verbindung hört für jeden einzelnen auf, sobald er mit seiner Familie aus dem hiesigen Lande ziehet, und für die Söhne, sobald sie mit hoher Erlaubnis Hochfürstlicher Regierung sich im Auslande etabliren werden, ohne etwa Abgaben hierzu zu geben.

6. Wer diese wohlgemeinte Verbindung nicht mit eingehen und sie nicht unterschreiben will, ist natürlicherweise davon ausgeschlossen und hat keinen Anspruch auf die Wohlthat derselben, falls seinen Söhnen das Militairlos treffen sollte, oder andern Wohlthaten, welche von der Judenschaft zu hoffen ist.

7. Wird ausdrücklich vorbehalten, daß wenn in der Folge der Fall eintrete, daß wieder Stellvertreter für die Judenschaft nöthig wärn, solche auf keinen Fall noch einmal so viel, wie solche jetzt kosten, vielweniger noch mehr kosten dürfen.

8. Sollte es aber nöthig sein, daß mehr angewendet werden müsse, so kann, nachdem nach Mehrheit der Stimmen, wozu aus jeder Judenschaft eines jeden Amts und jeder Stadt im hiesigen Lande 2 Deputirte zusammenkommen müssen, dieses beschlossen ist, eine Steuer nach dem Maßstab beikommenden Steuerzulageverzeichnis, die aber jedoch das Duplo dieses einliegenden Verzeichnisses nicht übersteigen darf, von den sämtlichen Mitgliedern eincassirt werden, wogegen sich niemand, wenn dieses nach Stimmenmehrheit obiger Deputirten beschlossen ist, weigern darf.

9. Sollte indes einen Juden das Los, Soldat zu werden, treffen, der zu nichts als vorzüglich zu diesem Stande tauglich ist, so kann die Vorsteherschaft mit Zuziehung der in § 8 erwähnten Deputirten einer jeden Judenschaft diesen zum Soldatenstande untauglichen [28] Menschen von dieser Verbindung ausschließen und ihn in natura abgeben.

Detmold, den 8. November 1810

Moses Jacob Salomon
Joseph Leeser
N. Spanier
Salomon Jacob Hecht
Marcus Sandel Werthauer
Marcus Meyer Friedman
Nathan Meyer
David Meyer Lebenberg Uffeln
Gottschalk Salomon in Uffeln
Moses Levy in Uffeln
Simon Isaac Franck
Mendel Berend Seelberg aus Erder
David Mayer aus Schöttmar
Schlom Herz aus Schöttmar
Mence Oer[l]inghausen
Witwe Meyer von Oerlinghausen
Salomon Joel Herford
Jonas Ruben
Jacob Salomon in der Lage

28 Gemeint ist wohl das Gegenteil.

Isaac Salomon aus Uffeln
Salomon Jacob aus Schöttmar
Michael Jacob aus Schöttmar
Levy Abraham in Heyden
David Abraham in Heyden
Aron Joseph in Heyden
Levy David in Heyden
Shimon
Joel
Kossil
Jacov
} Schlangen [in hebräischer Schrift]
Joseph Behr Sunneborn
Joseph Gerson in Belle
Isaac Herz in Reelkirchen
Levy Daniel in Reelkirchen
Jacob Seligmann in Wöbbel
Aron Mendel Steinberg
Samson Ephraim in Blomberg
Israel Coppel in Blomberg für mich und
auch für Levy Heinemann und
Levy Katzensteins Kinder
Heinemann Abraham
dasselbe Los aufgesetzt ist wie meine Ausgabe, bis ich friedlich mit A. Meyer
H. Abraham Hartwig
Behr Aron Ursel
E.J.S. Rinteln junior
Simon Meyer
Isaac Abraham
Simon Isaac hat seine Einwilligung geben, was sämtliche Judenschaft thue, erbiete er sich ebenfalls, wie oben gemeldet ist und wie er sich oben erboten hat, welches ich attestire, nämlich 7 Rtl. gleich zu bezahlen und wöchentlich 1 MGr.
Abraham Löb Farenbach Rabbiner
H. Gerson Treuenfels
David Abraham

IV. Entwicklung bis zum „Emanzipationsgesetz" von 1858

In diesem Kapitel wird die Entwicklung von der Paulinischen Reformära bis zum Erlaß des sogenannten Emanzipationsgesetzes von 1858 dokumentiert. Mit diesem Gesetz wird von Michael Guenter die Emanzipation der Juden in Lippe als abgeschlossen betrachtet; eine einschränkende Bewertung ist aber angebracht, weil dieses Gesetz in einem wichtigen Bereich, nämlich der Besetzung hoheitlicher Ämter und der Lehrämter, den Juden die Möglichkeiten der Christen verweigert (vgl. dazu auch die Kommentierung in der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums", Nr. 184). Die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen erfolgt in Lippe erst mit dem Beitritt des Landes zum Norddeutschen Bund und der wenige Jahre darauf folgenden Gründung des Deutschen Reiches.

Nach dem Ende der Napoleonischen Ära wird im nunmehr preußisch gewordenen Westfalen eine Politik betrieben, die für die Entwicklung der jüdischen Minderheit äußerst ungünstige Konsequenzen hat. Grundlage dafür ist das Verständnis vom Staat als einem christlichen Staat. Der allgemein restaurativen Tendenz entsprechen auch die lippischen Verhältnisse. Es finden sich kaum Zeugnisse von christlicher Seite, die ein Bemühen erkennen lassen, den in der Paulinischen Reformära eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Auf den Ausnahmecharakter der Denkschrift des Varenholzer Amtmannes Liebich (Nr. 95) ist schon verwiesen worden. Zwar wird in einem Schreiben der Regierung an die Rentkammer aus dem Jahr 1832 (Nr. 151) ausgedrückt, daß eine Beibehaltung der alten Verhältnisse nunmehr als unzeitgemäß empfunden werde, aber erst von 1840 etwa an sind Maßnahmen erkennbar, auf dem Weg zur Gleichstellung der Juden voranzuschreiten. In diesem Jahr erscheint auch die umfangreiche Denkschrift der lippischen Juden (Nr. 153), in der in eindringlicher Form die Verhältnisse aus der Sicht der Juden geschildert werden und in der sie ihr Selbstverständnis in der Formel vom „Lippischen Untertanen mosaischer Religion" zum Ausdruck bringen. Daß nunmehr auch verstärkt von bürgerlichen Intellektuellen Anteil an der Entwicklung der Juden genommen wird, zeigt die kurze Geschichte des „Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den Lippischen Israeliten" (vgl. Kap. III.2.4.). Dieser Verein hat einige Jahre nach seiner Gründung bereits zahlreiche christliche Mitglieder, nach einem Bericht des Vorstandes vom 19. 5. 1844 sind allein von den 31 Detmolder Mitgliedern 17 Christen, und Pastor Heinrichs wird in diesem Jahr Vorstandsmitglied des Vereins (StA Dt, L 77 A Nr. 5384).

Die Verkündung der Grundrechte des Deutschen Volkes von 1849 (Nr. 173) bringt vorübergehend die rechtliche Gleichstellung der Juden, nach Aufhebung der Grundrechte 1851 (Nr. 176) vergehen noch sieben Jahre, bis im Gesetz von 1858 dann die jüdische Minderheit den Christen gleichgestellt wird, mit den genannten Ausnahmen freilich.

Eine Dokumentation der Entwicklung, wie sie soeben skizziert worden ist, muß also einmal die Entwicklung der Rechtsverhältnisse aufzeigen, mit den damit eng verbundenen Feststellungen sozialer und ökonomischer Art; dies wird im ersten Teil dieses Kapitels (IV.1.) versucht, indem hier die entscheidenden Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen, aber auch die nach außen, an Regierung und Öffentlichkeit gerichteten Wünsche und Appelle der jüdischen Seite aufgegriffen werden. Diese Dokumentation muß zum anderen aber auch die Entwicklungsprozesse aufzeigen, die sich innerhalb der Judenschaft vollziehen. Hier geht es zunächst weniger um Probleme der Organisation, sondern wichtiger erscheint die Entwicklung des Selbstverständnisses vom Judentum.

Aus der Tatsache, daß alle Teilbereiche – gesetzliche Bestimmungen, Anträge, nach außen gerichtete Selbstdarstellung, Entwicklung der inneren Verhältnisse, verbunden ebenfalls mit

nach außen gerichteten Appellen – aufs engste miteinander verflochten sind, ergibt sich die besondere Schwierigkeit, die vorliegenden Zeugnisse sinnvoll und übersichtlich anzuordnen.

Die Entscheidung ist schließlich dahingehend getroffen worden, daß im ersten Teil (IV.1.) in chronologischer Abfolge die rechtliche Entwicklung, verbunden mit Fragen sozialer und ökonomischer Art, dargestellt wird. Neben Rechtsbestimmungen erscheinen hier die Anträge und Denkschriften der jüdischen Seite, die auf rechtliche und bürgerliche Gleichstellung zielen. Eine Aufgliederung, etwa nach dem Quellencharakter, hätte bedeutet, daß allzu viele Querverweise erforderlich geworden wären, weil in den Denkschriften auf die jeweiligen Rechtsverordnungen Bezug genommen wird; in der chronologischen Anordnung der Texte sind diese Bezüge leichter nachzuvollziehen. Im zweiten Teil (IV.2.) werden dann die Bemühungen um Synagogen- und Kultusreformen und um die Entwicklung des jüdischen Schulwesens vorgestellt.

IV.1. Rechtliche, ökonomische und soziale Entwicklung

Am Anfang stehen Dokumente, die das Bemühen der Judenschaft um eine Reduzierung der Geleits-Renovations-Zahlungen zeigen (Nr. 148 bis 151). Hiermit wird der Themenkomplex „Geleitwesen" (Kap. I.2.) fortgesetzt. Die Begründungen der Judenschaft enthalten nunmehr aber neben ökonomischen Motiven auch moralische und zeugen so von einem neuen Selbstverständnis. Dieser Teilbereich wird mit dem oben schon erwähnten Schreiben der Regierung an die Rentkammer abgeschlossen. Das Bemühen der Juden um den vollständigen Abbau der aus dem Geleitwesen herrührenden Lasten freilich hat noch keinen Erfolg (vgl. dazu auch die Verordnung von 1843, Nr. 161).

In dem Antrag der Juden, den Leinsamenhandel betr., von 1839 (Nr. 152) wird deutlich, wie Zünfte und Ämter darauf achten, daß ihre Privilegien nicht angetastet werden. Unter Berufung auf Ortsgewohnheiten bzw. „Observanzen" werden von ihnen die ökonomischen Entfaltungsmöglichkeiten der Schutzjuden beschnitten. Die Quelle belegt aber auch die in den einzelnen Landesteilen ganz unterschiedliche Situation. Die hier genannte Beschränkung wird 1843 (Nr. 161) aufgehoben.

1840 erscheint die bedeutendste Denkschrift der lippischen Juden, mit der ihr Antrag auf rechtliche Gleichstellung begründet wird. Diese Denkschrift wird auch in gedruckter Form vorgelegt und erscheint zudem – mit leichten Kürzungen im Anfangsteil – im „Lippischen Magazin für vaterländische Cultur und Gemeinwohl" (6. Jahrgang 1840, Nr. 27 – 33), nimmt also zum Adressaten allgemein die christliche Öffentlichkeit. Unterzeichnet ist sie vom Detmolder Advokaten Spanjer Herford. In ihr werden nicht nur die gegebenen Benachteiligungen der Juden in einzelnen lippischen Landesteilen und anderen deutschen Ländern aufgelistet, sondern es findet auch eine gründliche Auseinandersetzung mit den verbreiteten Vorurteilen und deren Ursachen statt, und schließlich bringt diese Denkschrift auch das Selbstverständnis der lippischen Juden in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft deutlich zum Ausdruck. In der Formel vom „Lippischen Untertanen mosaischer Religion" wird dieses abschließend zusammengefaßt.

Dieser Text zeigt, daß die Sprecher der Judenschaft sich die Dohmsche Konzeption der Emanzipation zu eigen gemacht haben, daß sie ihrerseits sich so tiefgreifenden Wandlungsprozessen unterzogen haben, daß sie sich nunmehr berechtigt sehen, die Gewährung der rechtlichen und bürgerlichen Gleichstellung einzufordern.

Diese Denkschrift markiert trotz der knappen Resonanz, die sie auf dem folgenden Landtag findet (Nr. 154), einen Wendepunkt im Verhältnis der Regierung zu den Juden, von nun sind, wenngleich zögerlich erfolgend, konkrete Maßnahmen zum Abbau gegebener Benachteiligungen zu erkennen, als erste die Rücknahme der alten Beschränkungen in der Darlehensvergabe 1841 (Nr. 156), 1820 noch in modifizierter Fassung erneuert (Nr. 155). (Die Verordnungen, auf die hier Bezug genommen wird, sind in Kap. I.6. wiedergegeben.)

Im Februar 1842 richtet die Regierung eine Anfrage an Ämter und Magistrate, um sich über die gegebene Situation der Juden in den einzelnen Landesteilen und Vorstellungen über Veränderungen zu unterrichten. Die Antworten zeigen, daß es gegen Verbesserungen der Rechtsverhältnisse zugunsten der jüdischen Minderheit Vorbehalte gibt. So heißt es in der Antwort des Lemgoer Magistrats vom 11. 3. 1842 (StA Dt, L 77 A Nr. 5329 fol. 101 – 102): „Was die Frage betrifft, wie die bürgerliche Stellung der Juden zu regeln sein dürfte, so ist dieselbe bekanntlich seit einer Reihe von Jahren fast in allen europäischen Staaten vielfach diskutiert und dürfte es schwer werden, darüber noch etwas Neues zu sagen. Beide Extreme, die völlige unbedingte Emanzipation und die Zurückführung der alten Beschränkungen, scheinen uns in gleichem Maße unpassend zu sein. Solange durch die häusliche Erziehung der Juden ihre Neigung zum Schacher genährt wird, behält auch der jüdische Handwerker, wie die Erfahrung zeigt, dieselbe bei, und geschickte jüdische Handwerker, gehören noch immer zu den Ausnahmen, da sie überhaupt mehr ein beständiges Umhertreiben zwischen den Menschen als ein anhaltendes Arbeiten im Hause lieben. Es ist jedoch zu hoffen, daß sich dies nach und nach durch beßren Unterricht verlieren wird.

Den Juden im hiesigen Lande ist bekanntlich der Zutritt zu allen Handwerken gestattet, und da ihnen ebenso wenig die Anlegung von Fabriken und die Ausübung der Landwirtschaft untersagt ist, so scheinen ihre Wünsche nur noch 1. auf die unbedingte Erlaubnis zu Handelsgeschäften, 2. auf die Befähigung zu Staatsdiensten zu gehen.

Daß es nicht ratsam sei, die erste zu erteilen, unterliegt keinem Zweifel. Geschähe dies, so würde unser Land ebenso wie das benachbarte Fürstentum Paderborn in Städten und Dörfern mit jüdischen Handelsleuten überschwemmt werden und vielleicht bald dieselben traurigen Folgen davon empfinden, welche im Paderbornischen bereits beschränkende Maßregeln notwendig gemacht haben. Wir glauben also, daß es vielmehr besser sei, die Zahl der zum Handel konzessionierten Juden noch zu beschränken.

Was den zweiten Punkt betrifft, so kann in einem christlichen Staate wohl kaum die Rede davon sein, die Juden als Staatsdiener anzustellen, ebenso wenig wie dies bei einem Anhänger Mahomets der Fall sein könnte, wenn ein solcher bei uns sich niederließe. Da wir ihnen gestatten, sowohl ärztliche als juristische Praxis zu betreiben, so ist damit den Anforderungen des Zeitgeistes hinreichend genug getan".

Die Landtagsverhandlungen 1842/43, Landtagsabschiede und gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1843 kennzeichnen eine wichtige Phase im Angleichungsprozeß der Juden. Die Regierung gibt ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer gesetzlichen Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, stellt deren Verwirklichung aber noch zurück. Die Durchsetzung der Handelserleichterung für die Juden, verbunden mit dem Abbau diskriminierender Gegebenheiten, stößt auf den Widerstand einzelner Gruppen, die um ihre Privilegien fürchten. Vor allem die Lemgoer sind es, die die alten Bestimmungen beibehalten wollen, indem sie in dem § 35 der Städteordnung den jüdischen Handel nach den Ortsgewohnheiten – also unter Beibehaltung der gegebenen Beschränkungen – reglementiert wissen wollen. Hiergegen richtet sich der Protest der jüdischen Seite (Nr. 157), die im ersten Teil ihres Schreibens Bezug auf die Proposition nimmt, in der auf den jüdischen Hausierhandel eingegangen wird (Nr. 158). Die Landtagsverhandlungen bis hin zu der wichtigen „Verordnung, die Handelsbefugnisse der Schutzjuden und die Erleichterung derselben in ihren Abgaben betreffend" aus dem Jahr 1843 sind im folgenden wiedergegeben (Nr. 158 bis 163). Abgesehen von der ökonomischen Entlastung der Juden liegt die besondere Bedeutung der Verordnung von 1843 und der ihr voraufgegangenen Verhandlungen darin, daß nunmehr offenkundig gemacht und von Regierungsseite zugestanden ist, daß die gegebene Situation der Juden im Lande dringend einer Verbesserung bedarf und daß das angestrebte Ziel, die bürgerliche Gleichstellung, als Zielpunkt dieser Veränderungsprozesse akzeptiert ist. Die Gegnerschaft gegen Maßnahmen in diese Richtung ist ebenfalls ausgemacht: es sind die Gruppen und Korporationen im Lande, welche verbissen an ihren alten Privilegien festhalten. Das Motiv dafür ist freilich weniger in einer begründeten Furcht vor Konkurrenz zu sehen, son-

dern erwächst aus sozialem Vorurteil; angesichts des sozialen und ökonomischen Bedeutungsrückganges dieser Gruppen dient die Berufung auf ein – vermeintliches – Sozialprestige, verbunden mit dem Stereotyp vom „minderwertigen" Juden, der Stabilisierung des Selbstwertgefühls.

Die folgenden Dokumente (Nr. 164 und 165) stellen Anträge der Judenschaft auf Aufhebung noch bestehender Handelsbeschränkungen und der Geleits-Renovationen dar. In den Begründungen wird die Unzeitgemäßheit der Auflagen und Beschränkungen deutlich, und sie belegen nicht nur das Selbstverständnis der Verfasser, sondern auch die Überfälligkeit entscheidender Reformen. Die Regierung freilich verbleibt in ihrer Reaktion (Verordnung vom 18. 11. 1845, Nr. 166) bei Maßnahmen, die die Finanzierung der weiterhin bestehenden judenschaftlichen Abgaben sichern sollen.

Eingerückt sind im folgenden die beiden Reden des Varenholzer Gemeindevorstehers Frankenstein anläßlich zweier Fürstenjubiläen des Jahres 1845 (Nr. 167 und 168). Diese eindringlichen Reden legen Zeugnis ab vom Selbstverständnis der „Lippischen Untertanen mosaischer Religion" und ihrer Beziehung zum Landesherrn. (Anläßlich des Regierungsjubiläums des Fürsten werden von jüdischen Gemeinden Grußadressen auch öffentlich in Druck gegeben; die Lemgoer ist abgedruckt in „Juden in Lemgo und Lippe", Forum Lemgo Heft 3, S. 22.)

Die folgenden vier Dokumente (Nr. 169 – 172) stellen Denkschriften und Anträge der Judenschaft aus den Jahren 1847 und 1848 vor, in denen um Abschaffung der noch verbliebenen besonderen Lasten und um Zugeständnis der bürgerlichen Gleichstellung ersucht wird. Sie setzen damit die Reihe der oben genannten Gesuche aus den Jahren 1840 und 1845 (Nr. 153, 164 und 165) unmittelbar fort und belegen nochmals eindringlich die Diskrepanz zwischen der patriotischen Grundhaltung, die die Verfasser äußern, und der rechtlichen Situation, in der sie sich ihrer Religion wegen befinden.

Am 21. 12. 1848 werden in Frankfurt die Grundrechte des deutschen Volkes als Gesetz verkündet, in welchen die Rechtsgleichheit aller Deutschen verfügt ist. Die Lippische Regierung veröffentlicht am 10. 1. 1849 vorläufige Interpretationen derselben (Nr. 173), die bis zur endgültigen Umwandlung bestehender gesetzlicher Bestimmungen Gültigkeit haben sollen. Für die lippischen Juden von besonderer Bedeutung ist die Interpretation, die dem §16 gegeben wird. § 16 der Grundrechte hat folgenden Wortlaut: „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt." Die Interpretation in Lippe zeigt, daß die Generalgeleitsabgabe nunmehr zwar als aufgelöst betrachtet wird, die Schutzgelder aber unter neuer Bezeichnung weiter eingetrieben werden sollen. Dagegen richtet sich heftiger Protest der lippischen Juden (Nr. 174), deren Schreiben auch die Begeisterung spürbar werden läßt, die sie empfinden, nachdem durch die Grundrechte die von ihnen seit langer Zeit erhoffte Gleichstellung endlich erreicht ist.

Die Bekanntmachung der Aufhebung der Grundrechte (Nr. 176) bedeutet nicht, daß der allgemeine Rechtszustand aus der Zeit vor ihrer Verkündigung wieder in Kraft getreten ist, auch wenn Korporationen und Zünfte ihre alten Privilegien wiederhergestellt sehen möchten, wohl aber ist das Land nunmehr dazu aufgerufen, endlich eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche die rechtliche und staatsbürgerliche Situation der Juden festschreibt, ein schon 1842 von der Regierung in Aussicht gestelltes Vorhaben.

Der Antrag der Deputierten der Landjudenschaft auf Ermäßigung der landjudenschaftlichen Umlagen (Nr. 177) belegt einmal, daß die im 18. Jahrhundert angehäufte Schuldenlast der Landjudenschaft nunmehr getilgt ist, enthält zum anderen einen Antrag auf Abschaffung des von der Regierung bestellten Rechnungsführers der judenschaftlichen Kasse (vgl. dazu oben den Hinweis in der Einleitung zu Teilkapitel I.2.) – dieser Antrag wird aber nicht angenommen, erst von 1859 an wird die Kasse von einem judenschaftlichen Vertreter verwaltet (vgl. dazu M. Guenter, S. 43) –, schließlich ist dieser Text auch ein Beleg für die Ernüchterung, die nach der fehlgeschlagenen Revolution und der Aufhebung der Grundrechte auf jü-

discher Seite herrscht. Diese Ernüchterung zeigt sich deutlich bei einem Vergleich dieses Textes mit jenen euphorisch gestimmten Appellen der judenschaftlichen Vertreter aus den vierziger Jahren und ihrer Reaktion auf die Verkündigung der Grundrechte.

Das mit der Aufhebung der Grundrechte in Aussicht gestellte Gesetz einer Neuregelung wird in Lippe erst 1858 erlassen (Nr. 183), womit denn auch gleichzeitig das in der landesherrlichen Proposition auf dem Landtag 1842 gegebene Versprechen (Nr. 158) eingelöst wird. Dem Erlaß dieses Gesetzes gehen langwierige Auseinandersetzungen voraus, die ihren Niederschlag in den Verhandlungen des außerordentlichen Landtages 1857 finden (Nr. 178 – 180). Dabei werden auf diesem Landtag nicht mehr die Forderungen nach rechtlicher Gleichstellung der Juden angezweifelt, die Einwände dagegen sind im Vorfeld der Beratungen beiseite geschoben worden, wichtiger Streitpunkt ist die vom Landesherrn geforderte Entschädigungsregelung für den Ausfall der besonderen Abgaben der Juden. Gegen die 1857 getroffene Bestimmung in diesem Punkt richten sich massive Proteste der Judenschaft, die in einer umfangreichen Denkschrift zusammengefaßt werden und zu erneuten Verhandlungen auf dem Landtag 1858 führen. Hier wird dann abschließend über die Entschädigungsfrage beraten und eine Lösung gefunden (Nr. 182), bevor das lippische „Emanzipationsgesetz" verkündet werden kann (Nr. 183). Mit diesem Gesetz ist freilich die rechtliche Gleichstellung der Juden mit den Christen nicht vollständig gegeben, es werden Einschränkungen gemacht, die in zwei Artikeln der Allgemeinen Zeitung des Judenthums hervorgehoben und kommentiert werden (Nr. 184).

Nr. 148

Antrag der Vorsteherschaft auf Ermäßigung der Zahlungen für Renovation des Generalgeleits
29. 11. 1815 – Abschrift – StA Dt, L 92 A Tit. 152 Nr. 1 fol. 100 – 101

Hochfürstlich Vormundschaftliche Regierung hat uns in der verehrlichen Resolution vom 31. October d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß die judenschaftlichen gewöhnlichen Einnahmen kaum zur Deckung der currenten Ausgaben hinreichend seien, und deshalb von uns gutachtlichen Bericht erfordert, wie das Minus zu decken und ein jährlicher Überschuß zu einem Schuldentilgungsfonds zu erhalten sei.

Die judenschaftlichen Rechnungen werden nachweisen, daß durch unsre frühere Bemühungen die judenschaftlichen Schulden sich merklich vermindert haben und mehrere Ersparnisse eingetreten sind, welche vormals zur Vermehrung des Schuldenfonds geeignet waren. Auch noch jetzt sind wir für das Beste der Administration nicht unbesorgt geblieben. Wir haben sämtliche Passiv-Kapitalien auf 4 Procent, mit Ausnahme eines einzigen, welches zu 4½ Procent stehen geblieben ist, reducirt und glauben dadurch das sich ergebene Minus von 35 Rtl. 12 Gr. 1 Pfg. vor der Hand gedeckt zu haben.

Mit gleicher Sorgfalt würden wir einen Schuldentilgungsfonds auszumitteln uns bemühet haben und dafür jetzt zweckmäßige Vorschläge eröffnen, wenn uns nicht davon der Drang der gegenwärtigen Zeit, der eine Vermehrung der Auflagen nicht wohl erleidet, zurückhielte.

Die seit mehreren Jahren gedauerte Einquartierung, die jetzt beim Rückmarsche der fremden Truppen von neuem eintritt, – die nicht unbeträchtliche Kriegssteuer und die übrigen beträchtlichen landesherrlichen und judenschaftlichen Abgaben haben jedes Individuum so sehr zurückgesetzt, daß es uns nicht einfallen darf, sie vor der Hand zum Zweck eines Tilgungsfonds noch mehr zu vergrößern, besonders da ein jeder Jude sich mit der Hoffnung schmeichelt, er werde endlich in seinen Verhältnissen den übrigen Staatsbürgern nach dem Vorgang in andern Staaten gleich gesetzt und dadurch mehreren Abgaben entledigt werden. Und warum sollte jeder von dieser Hoffnung nicht belebt werden?

Jeder Jude trägt gleich den übrigen Landesunterthanen zu allen Staatslasten bei, zahlt gleich ihnen beträchtliche Kriegsteuern und dient als Soldat und Landsturmmann gleich jenen. Die Judenschaft sorgt für gute Schul-Anstalten, für Erlernen christlicher Handwerke und für die Bildung der Judenkinder in christlichen Schulen. Dahingegen zahlt derselbe überdem jährliche Schutzgelder und beträchtliche Abgaben an die Judenschaft selbst, entrichtet in jeder Stadt besonderes Beiwohnergeld für seinen zeitigen Aufenthalt und muß bei seiner Aufnahme ein Kapital von wenigstens 250 Rtl. für seine Reception erlegen und dadurch einen Verlust von wenigstens 12 Rtl. 18 Gr. jährlich an seinem Vermögen erleiden, ohne einmal den jährlichen Beitrag zum General-Geleit zu erwähnen, den jeder Jude für das einmal festgesetzte Quantum jährlich zu bezahlen hat.

Daß Verleihung staatsbürgerlicher Rechte und die Erziehung der kräftigste Hebel sind, Christen und Juden zu identificiren und die letztern von den politischen Fehlern zu befreien, die in der Finsternis vergangener Jahrhunderte sich bei ihnen eingeschlichen haben, ist ebenso unleugbar, als die Vorurtheile ungerecht sind, welche man bis in die gegenwärtige Zeit gegen das jüdische Geschlecht hegt. Wir beziehen uns dieserhalb auf einen in Nr. 280 und 281 des Allgemeinen Deutschen Anzeigers enthaltenen Aufsatz, worin alle Vorurtheile mit genügenden Gründen und Ruhe geprüft worden sind.

Schon in frühern Vorträgen haben wir diesen Gegenstand in Unterthänigkeit in Anregung gebracht; wir erlauben uns nochmals hierauf zurückzukommen und die unterthänige Bitte äußern zu dürfen, wie Hochfürstliche Vormundschaftliche Regierung – falls uns dieser Wunsch vor der Hand nicht gewährt werden kann – gnädigst geruhen wolle, wenigstens vorjetzt die Abgabe für die Renovation des allgemeinen Geleits, wo nicht gänzlich zu erlassen, doch gnädigst zu ermäßigen, indem uns alsdann die Hoffnung für Verminderung der judenschaftlichen Schulden ohne neue Auflagen beleben wird.

Detmold, den 29. November 1815

S. Joel Herford

Nr. 149

Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf Verlängerung der Zahlungsermäßigung in der Geleitrenovation

21. 10. 1820 – StA Dt, L 92 A Tit. 152 Nr. 1 fol. 105 – 108

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Regent!

Die Landesjudenschaft, deren Deputirten sich Euer Hochfürstlichen Durchlaucht mit dem Wunsche für lange und segensreiche Regierung nahen, ist in vorigen Zeiten durch mancherlei widrige Schicksale in eine nicht unbedeutsame Schuldenlast gerathen, deren Tilgung die Kräfte derselben überstiegen hat und fortdauernd übersteigt.

Die vorige gnädigste Landes-Regierung, überzeugt von dieser drückenden Lage und gewohnt, dem Bedrängten zur Erlangung neuer Kräfte mit zweckmäßigen Einrichtungen und Wohlthaten zu Hülfe zu eilen, fand sich im Jahre 1816 gnädigst bewogen, die jährlichen Geleits-Renovationsgelder zu 180 Rtl. auf die Hälfte unter der Bedingung zu ermäßigen, daß während einer Dauer von 5 Jahren jährlich 100 Rtl. bei Verlust der Vergünstigung auf jene Schuldenlast abgetragen werden sollten.

Mit so reinem Dank die Judenschaft diese ihr zutheil gewordene Wohlthat erkannte, mit gleichem aufrichtigen Bestreben ist sie dieser Vorschrift nachgekommen. Die von ihrem Receptor geführten und von der bestellten Behörde justificirten Rechnungen geben darüber den unzweideutigen Aufschluß, sie siehet aber dem Ende dieser gnädigsten Wohlthat mit Niedergeschlagenheit, gleichwohl mit dem innigsten Vertrauen und der tröstenden Hoffnung entgegen, wie Euer Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhen wollen, diese Vergünstigung zum Heil und Trost so vieler getreuen Individuen noch mehrere Jahre bestehen zu lassen.

Die drückende Schuldenlast hat sich freilich in jenen Jahren um mehrere 100 Rtl. vermindert, sie bleibt aber fortdauernd für die Kräfte der Gesamtheit zu lastbar.

Der größte Theil der Landesjudenschaft lebt in drückender Armut, ihr Handel und Wandel ist durch benachbarte Institute beschränkt; die vormaligen reichsten Contribuenten, ein Salomon Joel Herford, ein Isaak Jena, ein Joseph Leeser, die Witwe Salomon Rinteln und mehrere andere sind aus ihrer Mitte geschieden, und wir sagen nicht zu viel, wenn wir bemerken, daß 3/4 der Beiträge allein auf der hiesigen Stadtjudenschaft, und zwar auf höchstens 8 Individuen haften, deren Kräfte mit der Zeit nothwendig erlöschen müssen.

Die unterschriebenen Deputirten nahen sich daher, im Drang ihrer obhabenden Pflichten, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht mit der unterthänigsten Bitte, daß Höchstdieselbe gnädigst geruhen möchten, jene wohlthätige Einrichtung noch mehrere Jahre bestehen zu lassen.

Wir werden diese Gnade mit eben dem aufrichtigsten Dank segnen, als rein und tief die Devotion ist, in welcher wir ersterben.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht, unterthänigst treu gehorsamste Knechte, die Deputirten der Judenschaft

N. Spanjer Herford, E.J.S. Rinteln junior

Nr. 150

Erneuter Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf Verlängerung der Zahlungsermäßigung in der Geleitrenovation; Ablehnung durch die Regierung

19. 4. 1825 – StA Dt, L 92 A Tit. 152 Nr. 1 fol. 115 – 117

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Landesherr!

Im festen Vertrauen, daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht da den Regungen Ihres edeln und zum Wohlthun geneigten Herzens folgen, wo es Umstände und Billigkeit erheischen, wagen wir ehrfurchtsvoll den Schritt, eine uns sehr nahe liegende Bitte unterthänigst vorzutragen.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht verewigte Frau Mutter, deren Andenken sich durch eine segensvolle Regierung ein unvertilgbares Andenken in den Herzen aller Unterthanen gestiftet hat, gab der Judenschaft dieses Landes unterm 22. December 1815 einen Beweis landesmütterlicher Gnade dadurch, daß jener die früher bestimmten jährlichen Geleits-Renovations-Gelder von 180 Rtl. fünf Jahre lang auf 90 Rtl. ermäßigt wurden, und Euer Durchlaucht bezeichneten das erste Jahr Höchstdero glücklicher Regierung mit einer gnädigsten Bewilligung der Fortdauer jener wohlthätigen Herabsetzung bis zum Januar dieses Jahres. So tief wir diesen Beweis Höchstlandesväterlicher Huld und Milde zu würdigen wissen, so besorgt sind wir für die Zukunft, wenn eine uns im Januar dieses Jahres zur Kenntnis gekommene Verfügung Fürstlicher Rentkammer, daß mit dem Anfang des nächsten Jahres gedachte Herabsetzung aufhören und die Zahlung der vollen 180 Rtl. wieder beginnen soll, in Wirklichkeit gesetzt wird.

Durchlauchtigster Gnädigster Fürst!

Wenn es gleich nicht verkannt werden kann, daß jene huldvolle Ermäßigung allerdings ein Mittel dargeboten hat, um durch dessen Beihülfe die judenschaftlichen Schulden nicht unbedeutend zu vermindern, so haben sich doch auf der anderen Seite wieder Verhältnisse und Umstände ergeben, welche das Schicksal der Judenschaft in keiner wünschenswerthen Lage darstellen.

So sind mehrere judenschaftliche Geleite beinahe zur Hälfte ausgestorben, auch mehrere Familien verarmt, wodurch die Last der Schulden und Abgaben sich auf wenige Mitglieder der Judenschaft gewälzt hat.

Und wenn man einen Blick wirft auf die jetzt auch hier in diesem übrigens beglückten Lande eingetretenen nahrungslosen Zeiten, welchen das feinste Raffinement und rastloseste

Bestreben keine günstige Umwandlung haben verschaffen können und wo dermalen fast alle Hoffnung schwindet, daß ein guter Genius den traurigen Bedrängnissen ein endliches Ziel setzen werde, da verdient gewiß der Wunsch einer getreuen Klasse von Unterthanen, wie die Mitglieder der Judenschaft – ohne Schmeichelei – es sind, eine Erleichterung des unverschuldeten Verhängnisses.

Es dürfte dieser Wunsch auch noch aus dem Grunde zu berücksichtigen sein, da fast in allen Staaten Deutschlands vorbemerkte Abgabe seit der eingeführten Militair-Pflichtigkeit der Juden, wodurch sie dem Vaterlande wichtige Dienste leisten, aufgehoben worden ist; außerdem aber ein ohnlängst Fürstlicher Regierung von uns übergebenes unterthäniges Gesuch um billige Herabsetzung der Umlage-Gelder auf die Hälfte durch eine Resolution vom 22. März dieses Jahres laut der unterthänigst beigelegten Anlage abgeschlagen worden, somit also die Judenschaft in jener ersten Beziehung einer wohlthätigen Erleichterung bedarf.

Euer Hochfürstliche Durchlaucht geruhen demnach die Bitte, es auch ferner bei der bisherigen Summe der Geleits-Renovations-Gelder von 90 Rtl. jährlich huldreichst zu belassen, und die unterthänigste Versicherung gnädigst anzunehmen, daß immerwährende Dankbarkeit die Mitglieder der Judenschaft fortdauernd durchdringen wird.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigste Knechte

Detmold, den 19. April 1825

N. Spanjer Herford
E.J.S. Rinteln

Resolution

Serenissimus lassen den landjudenschaftlichen Deputirten, Lederfabrikanten N. Sp. Herford und Emanuel Rinteln allhier, auf ihre Bittschrift für besorgte Judenschaft vom 19. v.M. die Resolution ertheilen,

da Supplicanten durch die bisherige 10jährige Ermäßigung der Geleit-Renovations-Gelder auf die Hälfte bereits die Summe von 900 Rtl. in Golde geschenkt worden und die judenschaftliche Kasse durch den seitherigen Schulden-Abtrag an Zinsen bedeutend erleichtert ist, so wäre diesen, mit Verweisung auf diese Gründe, abschlägig zu bescheiden.

Detmold, den 30. April 1825

Detmold, 6. Mai 1825

Genehmigt: Leopold F[ürst] z[ur] L[ippe]

Nr. 151

Regierungsempfehlung an die Rentkammer, die Zahlungsverpflichtung der Juden für die Geleitrenovation zu ermäßigen und die Synagogenabgaben aufzuheben

11. 9. 1832 – StA Dt, L 92 A Tit. 152 Nr. 1 fol. 126 – 128

Auf den gefälligen Erlaß Fürstlicher Rent-Kammer vom 1. dieses Monats, die von der Judenschaft für das General-Geleit alljährlich zu entrichtende Abgabe betreffend, unverhält [!] die Regierung cum remissione communicati:

Viele jüdische Geleite sind infolge des Grundsatzes, daß die Transscription nur auf Descendenten stattfinde und daß neben der sonstigen Qualification ein Vermögen von wenigstens 5 – 600 Rtl. nachgewiesen werden müsse, in neuerer Zeit eingegangen, jedoch läßt sich die Anzahl derselben nicht wohl angeben.

Die Einnahme der judenschaftlichen Kasse an Umlagegeldern im Betrage von p. p. 800 bis 850 Rtl. hat in den letzt verflossenen Jahren zwar nicht beträchtlich abgenommen, indessen erneuern sich alle Jahr die Klagen über den Druck dieser Abgabe. Die Schulden der Judenschaft betragen gegenwärtig noch etwas über 2000 Rtl. Gold; indessen haben die extraordinairen Ausgaben derselben an Unterstützungen, für Arzneien armer Kranken, an Schulgeld u.s.w. beträchtlich zugenommen und scheinen noch immer im Wachsen zu sein.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die hiesigen Schutzjuden durch Abgaben mancherlei Art im Vergleiche mit den christlichen Unterthanen sehr prägravirt sind. Sie müssen erstens ihre Geleite theuer erkaufen und gleich bei ihrer Niederlassung einen nicht unbeträchtlichen Theil ihres Betriebs-Kapitals aufopfern. Sie haben sodann das jährliche Schutzgeld, die Beiträge an die judenschaftliche Centralkasse und außerdem noch an die besondere Gemeindekasse zu entrichten. Alles dieses sind Abgaben, die der christliche Unterthan nicht kennt. Die Transscriptionsgebühren sind erst in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts bis zu der jetzt gewöhnlichen Höhe von 30 Pistolen gesteigert worden, früherhin wurden dieselben nach Befinden der Umstände auf 50 bis 100 Rtl. bestimmt.

Solange die Juden als bloße Schutzgenossen betrachtet wurden, waren sie von manchen staatsbürgerlichen Lasten, namentlich von der drückenden Militairpflicht befreiet. In neuerer Zeit hat sich dies geändert, während alle aus dem Schutzverbande herrührenden Abgaben geblieben sind. Diese Bedrückung der Juden ist in den meisten deutschen Ländern als ungerecht anerkannt und, wenn auch nicht überall ganz gehoben, doch sehr gemildert worden. Die Juden in dem vormaligen Herzogthum Westphalen sind nicht bloß, wie es in der wieder angeschlossenen Vorstellung heißt, von der Abgabe für das General-Geleit befreiet, sondern es ist ihnen das bisher noch fortbezahlte Schutzgeld gänzlich erlassen worden.

Das System, welches in Ansehnung der Schutzjuden hier bisher befolgt worden, widerstreitet zu sehr den herrschenden Ansichten der Zeit, als daß nicht auf eine Milderung desselben allmählig Bedacht genommen werden müßte. Vorerst wird es indessen genügen, wenn die Abgabe für das General-Geleit, wie dies bis zum Jahre 1825 der Fall war, wieder auf die Hälfte, nemlich 90 Rtl. Gold ermäßigt wird. Außerdem dürfte aber auch die Abgabe von Synagogen zu 20 Rtl. jährlich zu erlassen sein, da etwas das Gefühl Beleidigendes darin liegt, selbst die Andacht und Gottesverehrung zum Gegenstande der Besteuerung zu machen.

Wenn diese Erleichterung bewilligt wird, so können die drückenden Umlagegelder um ein Drittel oder doch wenigstens um ein Viertel ermäßigt werden.

Detmold, den 11. September 1832

Fürstlich Lippische Regierung W. Eschenburg

Nr. 152

Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf Aufhebung der bestehenden Handelshemmnisse (16. 1. 1839)

16. 1. 839 – StA Dt, L 77 A Nr. 5341 fol. 80 – 92

An Hochfürstliche Regierung.

Gegen den Schutzjuden Mendel Lenzberg in Lemgo, welcher, wie viele andere Schutzjuden im Fürstenthum Lippe, bisher Leinsamen sowohl tonnen- und sackweise als in geeichten Scheffeln und Metzen verkaufte, ist das dortige Kaufmannsamt klagend aufgetreten und hat einen richterlichen Befehl auf Untersagung des Handels mit Leinsamen beantragt. Obgleich der Lenzberg sich auf seinen Schutzbrief berufen hat, wonach ihm erlaubt ist, „mit seinen Angehörigen in Lemgo zu wohnen und seinen Handel und Wandel nach den Landesgesetzen und Observanzen daselbst und im ganzen Lande zu führen," so ist ihm doch der Beweis auferlegt worden – man kann ihn in der That eine probatio diabolica nennen –, daß er als Lemgoer Schutzjude berechtigt sei, mit Leinsamen tonnen- und sackweise zu handeln, solchen auch metzenweise innerhalb und außerhalb seiner Wohnung zu verkaufen.

Die Schwierigkeit solcher Beweisführung ist leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Landesgesetze und geschriebenen Statutarrechte zu Lemgo den Schutzjuden den Handel mit Leinsamen nicht verbieten, erstere solchen vielmehr im allgemeinen gestatten und der Schutzbrief jeden Handel und Wandel nach Landesgesetzen und Observanzen im ganzen

Lande erlauben. Es müßte daher der äußerst schwierige und kostspielige Beweis geliefert werden, daß der Verkauf des Leinsamens dem Schutzjuden in Lemgo observanzmäßig gestattet sei.

Der Lenzberg hat sich nun an die landjudenschaftlichen Deputirten mit der Bitte gewandt, sich für ihn höheren Orts zu verwenden, und sie glauben diesem Wunsche entsprechen zu müssen, weil der Verkauf des Leinsamens ein Hauptnahrungszweig der meisten Schutzjuden hier im Lande ist und es im Interesse der ohnehin bedürftigen landjudenschaftlichen Kasse liegt, daß deren Contribuenten, welche in den letzten Jahren sowohl der Zahl als der Summe nach sich doch schon sehr verminderten, nicht in Dürftigkeit und Armut gerathen. Abgesehen davon, daß die Regel für die Handelsfreiheit spricht und daß die dem allgemeinen Besten ohnehin immer schädliche Privilegien und Monopole stets strikt zu erklären sind, so haben doch die Landesgesetze den Handel mit Leinsamen ausdrücklich gestattet,LV. II. S. 382 u. III. S. 556, und die Praxis stimmt hiermit völlig überein, wie aus anliegenden gerichtlichen Zeugnissen Anl. 1 hervorgeht. Die Korporationen der Stadt Lemgo mögen immerhin fest an ihren veralteten, der Zeit nicht mehr angemessenen Privilegien halten, aber letztere müssen wenigstens einen gesetzlichen Ursprung haben und müssen von der hohen Landesregierung bewilligt oder doch anerkannt sein, was unsers Wissens hinsichtlich des Leinsamen-Handels indes nicht der Fall ist.

Das vom Kaufmannsamte nicht einmal in beglaubigter Form beigebrachte Decret der Gräflichen Kanzlei vom 20. Juni 1694, worin der Handel mit Leinsamen in Horn verboten ist, steht nicht entgegen, denn es ist viel älter als der Schutzbrief und nur für die Stadt Horn erlassen, daher in letzterer Hinsicht eine res inter alios.

Soll die in vielfacher Beziehung gedrückte Lage der Schutzjuden auch unberücksichtigt bleiben, sollen die durch Vorurtheil, Religionshaß und eigennützigen Kastengeist früherer Jahrhunderte herbeigeführten unglücklichen Verhältnisse, welche in vielen Staaten unsers deutschen Vaterlandes schon gänzlich beseitigt oder wenigstens doch bedeutend gemildert sind, auch für jetzt nicht in Erwägung gezogen werden, so ist es doch billig, daß die Schutzjuden in allen Rechten, welche das durch schwere Gelder erkaufte Geleit zusichert, auch geschützt werden. Werden solche noch mehr beschränkt oder deren Ausübung, wie es bei dem Lenzberg jetzt der Fall ist, erschwert, so ist davon die unausbleibliche Folge, daß bei vielen Schutzjuden die Wohlhabenheit bald in Armut übergeht und jeder Betrieb aufhört.

Die im §.1. des Schutzbriefs befindlichen Worte „nach den Landesgesetzen und Observanzen" beziehen sich nicht auf die Objekte, sondern auf die polizeilichen Anordnungen, welche die Handelspolizei in Ansehung der Bestimmungen über Maß und Gewicht, über Ein- und Ausfuhr, über Hausiren, Kredit u.s.w. bestimmt.

Wenn bei jedem einzelnen Erwerbszweig, der durch Schutzbrief und Landesgesetze nicht ausdrücklich untersagt, darin vielmehr sowohl explicite als implicite gestattet ist, immer erst der äußerst schwierige und kostspielige Beweis geführt werden soll, daß auch keine Observanz entgegenstehe, so würden die Schutzjuden sich keiner ruhigen Stunde zu erfreuen haben, indem es alsdann jeder einzelnen Gemeinde, jeder Korporation, ja jedem Privatmann einfallen könnte, gegen den Betrieb aller möglichen Erwerbszweige und facta beliebig zu protestiren und darüber den Beweis der Observanz zu verlangen. – Der landesherrliche Schutzbrief würde alsdann fast ohne alle Bedeutung sein, indem auf diese Weise mit der andern Hand indirect wieder genommen würde, was mit der einen gegeben ist, nämlich die Erlaubnis, Handel und Wandel zu treiben. Um derartigen chicanösen Processen, womit stets ein nicht unbedeutender Aufwand an Kosten und Zeit, nicht minder Verdrießlichkeiten aller Art verbunden sind, überhoben zu sein, bleibt uns nur ein Weg offen, nämlich um eine authentische Interpretation des §.1. des Schutzbriefes unterthänigst nachzusuchen und Eine Hochfürstliche Regierung vertrauensvoll unterthänigst zu bitten,

> Hochdieselbe wolle gnädigst erklären, daß dem Schutzjuden vermöge §.1. des Geleitsbriefs der Handel mit Leinsamen im ganzen Lande und namentlich in Lemgo erlaubt sei und daß die in der erwähnten Stelle des Schutzbriefs befindlichen Worte „nach Landesge-

setzen und Observanzen“ lediglich auf die Anordnungen der Handelspolizei zu beziehen seien.

N. Spanjer Herford
E.J.S. Rinteln

Anl. 1.

Dem Israeliten Mendel Lenzberg aus Lemgo wird auf desselben Verlangen der Wahrheit gemäß bescheinigt, daß die hiesigen Schutzjuden nicht nur das Recht haben, mit Leinsamen Handel zu treiben, sondern daß sie dieses Recht auch ausüben.
Lage, den 13. December 1837. Magistrat daselbst.
v. Cölln.

Auf Nachsuchen des Schutzjuden Mendel Lenzberg zu Lemgo wird bescheinigt, daß der Schutzjude Joseph Hammlet hieselbst schon seit mehreren Jahren mit ausländischen Leinsamen ungestörten Handel getrieben hat.
Heiden, den 21. October 1838
Polizeidiener Held
Die Unterschrift des Polizeidieners Held wird amtlich attestirt.
Lage, den 26. November 1838. Fürstlich Lippisches Amt daselbst.
in fidem Preuß

Daß die hiesigen Schutzjuden haben jederzeit willkürlich und ungestört hier mit Sack- und Tonnenleinsamen gehandelt – gegen eine Abgabe vom Sacke 1 MGr. 3 Pfg. und von einer Tonne 3 MGr., wird auf Verlangen bescheiniget.
Oerlinghausen, 26. October 1838
Reuter Amtspedell
Vorstehendes Attest ist von dem Amtspedell Reuter hieselbst eigenhändig ausgestellt worden.
Oerlinghausen, eodem Fürstlich Lippisches Amt
Heldmann

Daß die Schutzjuden im Amte Varenholz bis jetzt ungestört mit Leinsamen gehandelt haben, wird dem Israelit Mendel Lenzberg aus Lemgo auf sein Nachsuchen bescheinigt.
Langenholzhausen, 26. Oktober 1838
Der Untervogt Domeyer
Die Hand des Untervogt Domeier wird attestirt.
Varenholz, den 26. Oktober 1838. Fürstlich Lippisches Amt.
(L. S.) Liebig

Auf geschehenes Nachsuchen wird hierdurch bescheiniget, daß die hiesigen Schutzjuden:
1. Aron Rosenwald,
2. Marcus Silberbach,
3. Samuel Hamlet
mit ausländischen Leinsamen gehandelt und die Accise davon bezahlt haben.
In den Geleitbriefen heißt es:
„Gedachter kann mit seinen Angehörigen in Schötmar wohnen und seinen Handel und Wandel nach den Landesgesetzen und Observanzen daselbst und im ganzen Lande führen.“
Schötmar, den 12. November 1838. Von Amts wegen.
(L.S.) Weßel

Dem Schutzjuden Mendel Lenzberg zu Lemgo wird auf Nachsuchen andurch amtlich bescheiniget, daß die im Bezirke beider Aemter wohnenden Schutzjuden wie auch die der amtlichen Jurisdiction unterworfenen Schutzjuden der Stadt Barntrup bisher, wenn sie gewollt, auch mit Leinsamen gehandelt haben und zu solchem Handel durch die ihnen ertheilten Schutzbriefe befugt erachtet sind.

Am diesjährigen und am Gohgerichte des vorigen Jahres ist zwar zum Vortrage gebracht worden, daß die mit Leinsamen handelnden Israeliten des hiesigen Fleckens bei verschiedenen Einwohnern auf dem Lande größere Quantitäten Leinsamen zum Verkauf niedergelegt, und es ist rücksichtlich dieses Umstandes eine abändernde Verfügung publicirt worden.

Daß aber die Schutzjuden zum Leinsamenhandel im allgemeinen befugt, hat man auch bei dieser Gelegenheit wiederholt anzuerkennen gehabt.

Alverdissen den 15. November 1838

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg und Barntrup daselbst.

Rötteken.

Endesunterschriebener bescheinigt hiemit, daß die hiesigen Amtsschutzjuden Meier Meier zu Schlangen und Abraham Jacobsberg zu Meinberg mit Leinsamenhandel, und zwar hier vermöge eines Kammercontracts handeln.

Horn, den 22. November 1838

(L.S.) G. Kemper Hebungsbeamte.

[Gutachten der Rentkammer zum Antrag; 1. März 1839]

An Fürstliche Regierung.

Fürstlicher Regierung erwidert die Kammer auf den geehrten Erlaß vom 22. Januar d. J., den Handel der Schutzjuden mit Leinsamen betreffend, cum remisione communicati ergebenst, daß ihrer Ansicht nach die Schutzjuden den Leinsamenhandel auf dem platten Lande auf den Grund ihrer Schutzbriefe gegen Bezahlung des hergebrachten Impostes treiben dürfen und, wie ihr nicht anders bekannt ist, auch bisher betrieben haben. Es bestätigen dieses die der Vorstellung beigelegten Zeugnisse, wozu bemerkt wird, daß die Angabe des Amtsschreibers Kemper, als werde der Leinsamenhandel von den Schutzjuden Meier und Jacobsberg vermöge einer Kammer-Concession betrieben, irrig ist, indem beide zum Handel mit Höckerwaren, z.B. Thee, Caffee, Zucker etc. concessionirt sind, des Leinsamenhandels aber in den Concessionen nicht gedacht ist. Diese Ansicht scheint auch durch den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 4. Januar 1798 ad 2., welcher in den sub petitione remissionis anliegenden Akten wegen des Handels der begleiteten Juden sich findet, ihre Bestätigung erhalten.

Daß jeder, welcher zum Handelsbetriebe concessionirt ist, auch zum Handel mit Leinsamen befugt sei, läßt sich im allgemeinen nicht behaupten. Es kommt darauf an, ob der Leinsamenhandel durch die Concession ausdrücklich gestattet oder unter dem darin zugestandenen Handel begriffen ist? Der übliche Impost ist auch von den concessionirten Handelsleuten von eingeführten Leinsamen zu entrichten.

Detmold, den 1. März 1839

Fürstlich Lippische Rentkammer W. Eschenburg

[Entscheid der Regierung 19. März 1839, Abschrift]

An die judenschaftlichen Deputirten
N. Spanjer Herford und E. Rinteln hieselbst

Auf die Vorstellung der judenschaftlichen Deputirten N. Spanjer Herford und E. Rinteln hieselbst, den Handel mit Leinsamen betr., ergeht zur Resolution:

Da die jüdischen Geleitsbriefe des Leinsamenhandels nicht erwähnen und den Schutzjuden darin nur gestattet ist, Handel und Wandel nach den Landesgesetzen und Observanzen zu treiben, so vermag die Regierung die beantragte Erklärung, daß ihnen demnach der Handel mit Leinsamen im ganzen Lande und namentlich zu Lemgo zustehe, nicht zu ertheilen.
Detmold, den 19. März 1839

Nr. 153

Umfangreiche Denkschrift der lippischen Juden, unterzeichnet von Rechtsanwalt Spanjer Herford, mit der abschließenden Bitte an die Regierung, sie möge die Lippischen Untertanen mosaischer Religion von den sie drückenden Lasten befreien und dieselben dadurch ihren christlichen Mitbrüdern im Rechte gleichstellen

23. 8. 1840 – StA Dt, L 77 A Nr. 5329 fol. 1 – 53

Erkennend die Gerechtigkeit und Milde, womit Hochfürstliche Regierung alle Unterthanen christlicher Confession in so reichem Maße beglückt, wagen wir es , voll Zuversicht auf Hochdero Billigkeit, im Namen der Lippischen Unterthanen mosaischer Religion eine Bitte auszusprechen, mit deren Erfüllung Zufriendenheit, Ruhe und Glück mehr als Tausend unserer Glaubensgenossen gegeben wird. Wir sprechen diese Bitte im Namen derer aus, die mit ihren christlichen Brüdern gleiche Pflichten dem Staate leisten, gleiche, ja größere Lasten tragen müssen, und dennoch, vielfach gedrückt, nicht gleiche Rechte genießen.

Schon wenige Jahrhunderte nach Gründung der aus dem Judenthum entstandenen Christus-Religion wurden deren hehre Grundsätze der Liebe und Duldung so sehr unbeachtet und verkannt, daß Fanatismus und Pfaffen-Einfluß schwache und bigotte römische Kaiser veranlaßten, den Juden ein Recht nach dem andern zu nehmen, deren Lage und Zustand durch harte, widernatürliche und der Billigkeit Hohn sprechende Verordnungen zu verschlimmern und sie zu verfolgen. Diese drückenden Maßregeln, wovon man während der Blüthezeit der römischen Gesetzgebung, die den Juden das volle Bürgerecht angedeihen ließ, keine Spur findet, waren nicht die Folgen etwaigen physischen oder moralischen Fehlers der Israeliten, sondern lediglich die des Fanatismus und des Aberglaubens, wie es die in gar manchen Gesetzen angeführten Gründe unwidersprechlich bekunden. Es herrschte der irrige Glaube, die Seele des Juden sei verworfen und auf ewig verdammt, weshalb auch ihr irdischer Zustand traurig gemacht werden müßte.

Die Barbarei des Mittelalters, die allgemeine Roheit, die Gewaltthätigkeiten des Faustrechts und vorzüglich die gränzenlose Schwärmerei eines unwissenden Klerus vermehrten die Verfolgungen der leidenden Juden; für diese Unglücklichen galt kein heiliges Menschenrecht, für sie sprach kein menschliches Gefühl, der Zustand der Sklaven und Thiere war beneidenswerther als der ihrige. Nicht bloß die regellose Wut des von keiner Bildung erleuchteten gemeinen Haufens, leicht aufgeregt durch jeden Betrüger oder Zeloten, drohete dem Juden Verderben und grausame Behandlung, sogar die Obrigkeiten gaben oft das Signal der Verfolgung, ja die geistlichen und weltlichen Gesetze selbst autorisierten und duldeten die Mißhandlung, welche seit dem Anfang des ersten Kreuzzuges einen allgemeinen Charakter annahmen.

So glaubten damals der Graf Emiko von Leiningen und der Priester Gottschalk mit mehr als hunderttausend Fanatikern, ihren Beruf als Streiter Christi durch grausame Verfolgung

der Juden zu bewähren und damit als Vorspiel und heilige Weihe den Kreuzzug zu eröffnen. Hauptsächlich von dieser Zeit an gibt es, wie es die Geschichte bekundet, viele Jahrhunderte hindurch wenige Gegenden in Europa, wo nicht Schwärmerei und Habsucht die Juden den Dolchen und dem Richtschwerte aussetzten, wo sie nicht in Masse, oft zu Tausenden, geplündert, verjagt, geschunden, verbrannt, niedergemetzelt oder erwürgt wurden.
Leichtgläubig schenkte man jedem Betrüger und Wüthrich Vertrauen, jeder muthwilligen Anklage glaubte man blindlings und jeden noch so ungegründeten Verdacht nahm man als Wahrheit an. Fast jedes öffentliche Unglück wurde dem angeblichen zauberischen Einfluß der Juden zugeschrieben, bald sollten sie die Pest herbeigeführt, bald die Brunnen vergiftet, bald unschuldige Christenkinder geschlachtet, bald Hostien durchstochen, bald den Wahnsinn von Königen bewirkt haben, ja man schämte sich nicht zu behaupten, die Religion der Juden gebiete ihnen, am Osterfeste Christenblut zu trinken. Diese und ähnliche Verleumdungen waren es, welche unter dem Deckmantel der Christuslehre, die doch die reinste Nächstenliebe zur Pflicht macht, die abscheulichsten Verfolgungen veranlaßten, welches jedes menschliche Gemüt mit Schauder erfüllen. Keine Todesart, keine Marter wurde an den Unglücklichen unversucht gelassen, es gab keine Schande, mit der man sie nicht brandmarkte. Wo einer sich blicken ließ während der durch die Leidensgeschichte Jesu geheiligten Tage, da ward er straflos mißhandelt. Nicht allein im Innersten ihrer Häuser mußten sie zitternd solche gefährliche Zeit zubringen, sondern man sperrte sie sogar für immer in völlig abgesonderte Juden-Straßen und Ghetti ein. Ihr Zeugnis galt nicht wider einen Christen, strenge war ihnen untersagt, christliches Gesinde zu halten, und – als wäre es gleich schändlich mit Juden wie mit Thieren sich zu vermischen – verbrannt wurde das Mädchen, deren Gunst ein Jude genossen, er selbst mit, so auch die Jüdin und der Christ, welche sich liebend umarmt hatten. Durch ein Rad, welches auf der Brust zu tragen war, und durch ähnliche Auszeichnungen der Schande, wie die eines farbigen Lappens am Hute, mußten die Juden sich bemerkbar machen, damit sie sogleich beim ersten Erscheinen als solche erkannt würden und keine Verwechslung möglich sei. Wurde einer von ihnen als wirklicher oder vermeintlicher Missethäter gehängt, so wurde er seines Glaubens wegen noch auf der Richtstätte verhöhnt, denn das Aufknüpfen geschah zwischen zwei Hunden. Nicht allein den Verbrecher selbst traf die Strafe, sondern seine unschuldigen Religionsbrüder mußten mit ihm arge Mißhandlung erleiden, bloß deshalb, weil sie den Namen Jude führten und dem Glauben ihrer Väter anhingen.

Der Verbrecher wurde nie beim Namen seiner Person genannt, sondern bei dem seines Glaubens, es war und ist zum Theil leider noch jetzt eine tief eingewurzelte Gewohnheit, alle Vergehen des einzelnen Juden der Gesamtheit aufzubürden, seine Tugenden aber ihm selbst als Ausnahme zuzuschreiben.

Man zwang die Israeliten gewaltsam zur Taufe, und die Weigerung hatte Tod, Plünderung oder Verjagung zur unausbleiblichen Folge. Wie konnte aber das Christenthum sich zum Heil denen empfehlen, die im Namen der christlichen Religion so schändlich mißbraucht wurden? Versagt war ihnen der Unterricht in christlichen Schulen, ausgeschlossen wurden sie von allen Aemtern und Würden, von allen Zünften und Gewerben und vom Erwerb von Grundstücken, nur allein der Noth- und Trödelhandel sowie Leihegeschäfte wurden ihnen gestattet. Stets der schnöden Willkür Preis gegeben, sahen sie sich genöthigt, ihr Vermögen möglichst in edlen Metallen und Steinen zusammenzuhalten, denn eine plötzliche Verjagung, welche in allen Ländern so oft stattfand, hatten sie täglich zu befürchten. Wie man dabei verfuhr, davon gab das Oberhaupt der Christenheit, Pius V., ein damals nicht seltenes Beispiel. Im Jahre 1569 vertrieb er aus dem Kirchenstaate alle Juden, mehrere Tausende an der Zahl, sie in seiner Bulle als Spitzbuben, Kirchenschänder und Zauberer bezeichnend, sie aber nachher, weil er ihres Geldes, ihres Handels bedurfte, durch eine zweite Bulle zurückrufend, worin er sie nützliche Bürger nannte.

Wollten sie von ihrem Wohnorte aus irgendeine Reise unternehmen, so mußten sie erst um ein Geleite bitten, welches sie, um nur sicher zu sein, mit schwerem Gelde erkauften. *Daraus*

entstand die Gewohnheit, jedem Juden auch ohne sein Gesuch, ein Geleit oder Schutz aufzudringen und dessen Einkünfte als eine außerordentliche Staatseinnahme zu betrachten. Diese Sitte artete bald ganz aus, und man forderte zuletzt nur das Geleitgeld, ohne etwas dafür zu leisten, oder stellte der Form wegen hier und da auch wohl ein altes Weib zur Begleitung. Man fing an, die Juden als das einträglichste Regal anzusehen, man verlangte von ihnen Schutzgeld, Leibzoll, Kopfsteuer, Huldigungssteuer, Küchensteuer, Sterbegeld, Synagogensteuer, Beiträge zu den Römerzügen u.s.w., und die Regierungen verschmähten es nicht, sowohl von Einzelnen als von Gemeinden zu bestimmten Zeiten den Ankauf abgerittener Pferde und anderer Gegenstände, z.B. altes Porzellan, gesetzlich zu verlangen. Dabei wurden sie noch sehr oft ganz willkürlich gebrandschatzt, geplündert, den härtesten Erpressungen ausgesetzt und häufig sogar verpfändet und verkauft, ja Päpste und Kaiser, z.B. Wenzel im Jahre 1390, schämten sich nicht, alle Schuldforderungen der Juden an Christen für getilgt zu erklären, wenn letztere ihnen gewisse Prozente der Schuld bezahlten. Wie weit die qualvollen Erpressungen gingen, welche man sich gegen die Israeliten erlaubte, davon gab König Johann von England im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ein eklatantes Beispiel, indem er von einem Juden in Bristol ohne allen Rechtsgrund 10.000 Mark forderte und ihm, der da sich weigerte, täglich einen Zahn ausreißen ließ, bis der Unglückliche endlich nach einem Verlust von sieben Zähnen der Forderung des unmenschlichen Tyrannen entsprach.

Solche für Herrscher und Regierungen sehr ergiebige Quellen mußten, zumal da die Erwerbsart der Juden äußerst beschränkt war, gar bald versiegen, wenn man denselben nicht die gehässigsten Wege eröffnete, welche sie in den Stand setzten, den an sie gemachten übertrieben harten Ansprüchen entsprechen zu können und ihr elendes Leben zu fristen. Man gestattete ihnen daher beim Darlehn einen enorm hohen Zinsfuß, welcher in den meisten Ländern auf 12 und noch mehr, in einzelnen sogar, wie in Frankreich, auf 48, im Kirchenstaate auf 15 bis 24 Prozente festgesetzt war, und selbst in unserm lippischen Vaterlande wird in den Schutzbriefen noch jetzt ein Zinsfuß von 8 Prozent gestattet. Nicht minder wurde in manchen Territorien der Jude in dem Ankaufe gestohlener Sachen begünstigt, indem der Christ solche ohne alle Entschädigung restituiren mußte, während der Jude auf Erstattung des Kauf- oder Versatz-Preises Anspruch hatte.

Die Folgen alles dieses in der Geschichte zur ewigen Schande der Menschheit verzeichneten Druckes, welcher nach allen Richtungen hin sich sehr nachtheilig äußern und nothwendig eine allgemeine Entsittlichung sowohl des Bedrückers als vorzüglich des Unterdrückten herbeiführen mußte, wurden endlich bei ruhiger Betrachtung der Vergangenheit, der Ursachen und Wirkungen ebenso wohl erkannt als die Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit, der Humanität und der reinen, von Fanatismus und Aberglauben geläuterten Religion.

Dem deutschen Vaterlande gebührt die Ehre, zuerst zu dieser Erkenntnis gekommen zu sein, zuerst das schreiende Unrecht eingesehen zu haben, welches den Juden bisher in sklavischen Fesseln hielt. Die fortschreitende Kultur und Wissenschaft, welche stets die Begleiterin humaner Sitte ist, das Emporkommen des Handels und der Industrie, vorzüglich aber die wiedergeborene Freiheit, ohne welche kein menschliches Gut gedeihet, mußten nothwendig die Leiden des Israeliten lindern und liberalere Regierungs-Grundsätze herbeiführen.

Nachdem schon Luther eine glimpfliche Behandlung der Juden in betreff der Religion gepredigt und der Protestantismus die Glaubensfreiheit wenigstens für sich erkämpft, nachdem schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts Friedrich Wilhelm I. die Bekenner der mosaischen Religion in Schutz genommen und ihre Industrie begünstigt hatte, konnten endlich die Worte des unsterblichen Mendelssohn, des edlen Dohm, eines Lessing, Herder und mancher andern gleichgesinnten Biedermänner nicht spurlos verhallen.

In Österreich erschien im Jahre 1782 unter Joseph II., nachdem schon durch die große Maria Theresia manche Begünstigungen eingetreten waren, das Toleranzedikt, welches den Juden bestimmtere Freiheiten gab, und die nachfolgenden Regierungen bis auf unsere Zeit fuhren fort, den Druck immer mehr zu lindern, die Erziehung der Jugend zu befördern und

öffentlich die Absicht auszusprechen, sie zur völligen Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen vorzubereiten.

So haben denn auch in diesen Jahren die Stände Ungarns, vom Gesetze der Billigkeit und von dem Wunsche durchdrungen, ein seit einem Jahrtausend begangenes großes Unrecht gutzumachen, mit großer Majorität auf völlige Emanzipation der Israeliten angetragen, welche eine humane und gerechte Regierung gewiß auch endlich voll gewähren wird.

In Großbritanien wurden den Israeliten schon seit 1723 manche Bürgerrechte ertheilt, welche gar bald denselben Umfang erreichten, dessen die katholischen Unterthanen sich zu erfreuen hatten. Jetzt fehlt ihnen an der völligen Gleichheit fast nichts mehr als das Patronatsrecht und die Wählbarkeit in Parlamente, und ihre vollkommene Emanzipation wird hoffentlich nicht mehr fern sein, denn schon im Jahre 1830 ward deshalb eine Bill in das Unterhaus eingebracht, für welche sich nicht weniger als 168 Parlamentsglieder erklärten.

Dänemark gestattete im Jahre 1788 den Israeliten die Betreibung von Handwerken und andern Gewerben, im Jahre 1814 wurden die meisten Beschränkungen aufgehoben und für Verbesserungen des Cultus und der Schulen gesorgt. Der Erfolg übertrifft bereits die Erwartungen, denn von 2300 Seelen in Kopenhagen sind 25 bis 30 Großhändler, es haben sich 60 bis 70 der Wissenschaft und Kunst gewidmet, und mehr als 200 gehören den Handwerkern an. Nach den neuesten Berichten wird der jetzige König in demselben humanen Geiste regieren und alle noch übrigen Beschränkungen möglichst beseitigen.

In den meisten Staaten Nordamerikas wurden die Juden schon 1783 von allen drückenden Fesseln und Beschränkungen befreit, und im Jahre 1822 konnte auch Maryland, welches dem Grundprinzipe alles Rechts bisher noch nicht gefolgt war, nicht länger anstehen, den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen.

Frankreich stellte im Jahre 1791 die Juden den christlichen Mitbürgern völlig gleich, das Kaiserreich, die Restauration und die neue Dynastie vom Jahre 1830 haben ungeachtet des häufigen Wechsels in den Staatsprinzipien und der damit verbundenen Abänderung der unter der vorigen Regierung erlassenen Gesetze keine Beschränkungen wieder eintreten lassen, welche Uebereinstimmung in betreff der Verhältnisse der Israeliten wohl den besten Beweis liefert, daß man den frühern Druck für allgemein schädlich hielt und daß sich die Juden der ihnen gewährten Rechte in einer Reihe von 40 bis 50 Jahren würdig zeigten, einem Zeitraum, welcher wahrlich für mehr als eine Probezeit gelten kann. Bei aller Preßfreiheit fand sich keine öffentliche Stimme, welche es wagte, Bedenklichkeiten dagegen zu äußern oder sie gar eines Mißbrauchs der ihnen gewährten Rechte anzuklagen. Vielmehr wurde im Januar 1831 auf den Antrag des Ministeriums auch noch die einzige letzte Zurücksetzung der Israeliten gesetzlich aufgehoben und verordnet, daß ihre Geistlichkeit ebenso wie die christliche vom Staate besoldet werden solle. Bei Diskutierung dieses Gesetzes berief sich der damalige Minister des öffentlichen Unterrichts Merilhou zur Beseitigung einiger Einreden auf die Erfahrung mit den Worten: „Die Israeliten waren Wucherer, solange man sie außer Stand setzte, etwas anderes zu sein; ausgeschlossen, wie sie es waren, vom Grundbesitz und allem ehrenvollen Erwerb mußten sie in diese Erniedrigung versinken, aber die Schande fällt auf ihre Unterdrücker. Seit ihrer Gleichstellung, seit einem Vierteljahrhundert, haben sie indes in allen öffentlichen Leistungen, wozu sie berufen waren, unter den Fahnen der unsterblichen Phalange, in den Wissenschaften, den Künsten, dem Gewerbefleiß, alle Verleumdungen ihrer Unterdrücker auf die edelste Weise widerlegt."

Der berühmte Augustin Perrier mit den meisten Deputirten sprach damals ein gleich günstiges Zeugnis aus, und in der Pairskammer äußerte damals der Berichterstatter der Comission über jenen Gesetzentwurf, Graf von Portalis: „Wer könnte besser als wir bezeugen, welche Fortschritte die Israeliten in unserm Vaterlande gemacht haben und wieviel Erfreuliches für die Zukunft ihr gegenwärtiger Standpunkt hoffen läßt."

Wahrlich, dieses sind Zeugnisse, vor welchen alle Vorwürfe, Verleumdungen und alles Vorurtheil verstummen müssen, Zeugnisse, welche es verdienen, der Nachwelt überliefert zu werden.

In den Niederlanden hatten die Juden schon seit der Befreiung vom spanischen Drucke sich einer milden Behandlung zu erfreuen, und die wenigen Beschränkungen, welche noch bestanden, wurden im Jahre 1795 aufgehoben und dadurch die völlige Gleichstellung herbeigeführt. Weder Ludwig Napoleon noch das edle Haus Nassau haben hieran wieder etwas verändert, vielmehr hat der jetzige hochherzige König Wilhelm seine liberalen Gesinnungen auch dadurch bewährt, daß er unbemittelten Gemeinden zur Erbauung eines Gotteshauses bedeutende Unterstützungen sogar aus seiner Privatkasse bewilligte.

In keinem Lande haben die Juden so glänzende Beweise von dem Ungrunde der ihnen in bürgerlicher Hinsicht gemachten Vorwürfe geführt als in Holland, aber auch in keinem Lande sind ihre Verdienste mit größerer Unbefangenheit gewürdigt worden, welches die Menge der aus ihrer Mitte gewählten Beamten in allen Fächern bezeugt. Auf dem Felde der Ehre haben sie sich nicht minder als treue Unterthanen bewährt und mit Freuden ihr Blut für das Vaterland verspritzt. Ihr patriotisches Benehmen während der Belagerung von Antwerpen, im August 1831, wo sie einen großen Theil der Besatzung bildeten, ist sowohl von ihrem Kommandanten, General Chassée, als von der Regierung öffentlich lobend anerkannt worden.

Obgleich Belgien mehr unter dem Einflusse katholischer Priester stehet, obgleich dieses Königreich bei seiner gewaltsamen Trennung von den Niederlanden gegen dessen Regierung Beschuldigungen aller Art erhob und mancherlei Staats-Einrichtungen als ungesetzlich und ungerecht anfocht, so hat es sich in seiner neuen Konstitution doch zu denselben Grundsätzen in betreff der Juden bekannt und somit den befürchteten Rückschritt nicht eintreten lassen. In diesem Königreiche gilt die völlige Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbrüdern, wovon selbst die Besoldung der jüdischen Geistlichen keine Ausnahme macht.

Erstaunen muß es in der That erregen, daß sogar die Türkei, obgleich an Kultur und Humanität hinter allen europäischen Staaten weit zurück und oft genug unter Tyrannei und schrankenlosem Despotismus seufzend, in neuerer Zeit auch den Juden Gerechtigkeit widerfahren ließ. Seit dem Jahre 1830 sind sie nebst den andern Rajas den Türken im Rechte gleichgestellt, und der kurz nach der Thronbesteigung des jetzt regierenden Sultans im Jahre 1839 erlassene Hattischerif hat diesen Grundsatz bestätigt.

Hinter dem Beispiele Österreichs blieben auch die meisten der übrigen Staaten des deutschen Vaterlandes nicht zurück, auch sie wurden mehr oder weniger vom Geiste unserer Zeit durchdrungen, und ihre Regierungen ließen es sich angelegen sein, die niedrigen Auswüchse einer erkrankten Vorderzeit zu heilen.

In Preußen, wo die Juden schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts sich einer leidlichern milden Behandlung zu erfreuen hatten, wo die zunehmende Sittlichkeit die härtesten Mißbräuche und Bedrückungen immer mehr fallen ließ, wurde endlich durch das Edikt vom 11. März 1812 den Israeliten bis auf sehr geringe Ausnahmen das volle Bürgerrecht gewährt. Sie sind hiernach berechtigt, überall im Königreiche zu wohnen, Grundstücke aller Art zu acquiriren, jedes beliebige Gewerbe zu betreiben, sich dem Handel, den Künsten und Wissenschaften zu widmen. Der Eintritt in Gemeinde- und Lehrämter wurde ihnen darin geradezu eröffnet und hinsichtlich der übrigen Staatsämter und öffenlichen Bedienungen eine gegründete Hoffnung gemacht. Obgleich die Juden in jener ewig denkwürdigen Zeit des deutschen Befreiungskrieges sich der ihnen gewährten Gerechtigkeit würdig zeigten und gern Gut und Blut dem Vaterlande opferten, obgleich die israelitische Jugend sich mit Freuden in die Reihen des Befreiungsheeres stellten und ihr Leben auf dem Schlachtfelde endeten oder mit Ehrenzeichen geschmückt zurückkehrten, so wurden sie doch später von den Staats- und Lehrämtern wieder ausgeschlossen und nur noch zu Gemeindebeamten zugelassen.

In Baiern hat zwar das Edikt vom 10. Juni 1813 die bürgerliche Lage der Juden nicht unbedeutend verbessert, allein demungeachtet sind sie noch jetzt manchen drückenden Beschränkungen unterworfen. Da die Baierschen Stände indes schon im Juli 1819 auf Milderung derselben angetragen und im Jahre 1831 fast mit Einstimmigkeit ihre Emanzipation mit

Gründen verfochten haben, vor denen Vorurtheil und Eigennutz in der That verstummen müssen, so läßt es sich erwarten, daß die Regierung diesem gerechten Wunsche endlich entsprechen wird.

In der Gesetzgebung des Königreichs Sachsen sind zwar ebenfalls noch viele Auswüchse des Mittelalters und Ergebnisse einer rohen Gewalt sichtbar, indes hat die Regierung doch in neuester Zeit den Forderungen der Gerechtigkeit in gar manchen Beziehungen nachkommen müssen, nachdem die Stände und so viele edle Männer, wie Krug, sich der aufs abscheulichste bedrückten Juden angenommen haben.

Ungleich günstiger stehen die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Württemberg, wo sie durch das Gesetz vom 25. April 1828 das volle Staatsbügerrecht erlangt haben, welches nur in bezug auf den Schacherhandel einige Einschränkungen erleidet. Auch Staatsämter können ihnen übertragen werden, und befindet sich namentlich noch jetzt ein Bekenner des mosaischen Glaubens an der Tübinger Universität als Professor der Rechte angestellt.

Kurhessen gewährte den Israeliten mit Ausnahme der Nothändler und der Unterthanen mosaischen Glaubens in den Provinzen Hanau, Fulda und Schaumburg seit dem 14. Mai 1816 das Staatsbürgerrecht, jedoch wurden sie noch einzelnen Beschränkungen unterworfen und vom Staatsdienste ausgeschlossen. Nachdem nun in der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 ihre bisherigen Rechte gesichert waren und darin das Versprechen ertheilt war, ihre besondern Verhältnisse gleichmäßig zu ordnen, wurde den Ständen dieserhalb der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welcher im Jahre 1832 in der Hessischen Kammer mit einer großen Majorität, nämlich mit 46 gegen 5 Stimmen angenommen und sodann im Jahre 1833 als Gesetz publiziert wurde. Hiernach sind die Juden im ganzen Kurstaate den christlichen Unterthanen in allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten völlig gleichgestellt und, wie es sich auch von selbst wohl versteht, nur allein 1. vom Patronatrechte über christliche Kirchen und 2. von der Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchenämtern und als Lehrer der christlichen Religion ausgeschlossen. Diejenigen nur, welche sich dem Schacherhandel widmen, haben sich, solange sie denselben betreiben, dieses auf Billigkeit und Gerechtigkeit beruhenden Gesetzes nicht zu erfreuen, jedoch ist diese Bestimmung nur von transitorischer Natur, da in Zukunft für den s.g. Nothandel überall keine Konzession mehr ertheilt werden soll.

In Hessen-Darmstadt ging man schon im Jahre 1812 zu humanern Regierungsgrundsätzen über, und die Verfassungurkunde vom Jahre 1820 läßt ihre Wohlthaten auch den Juden angedeihen, denn sie sichert jedem Unterthan den Genuß vollkommener Gewissensfreiheit und spricht die Gleichheit aller Hessen vor dem Gesetze aus. Sie sind also in privatrechtlicher Rücksicht den christlichen Unterthanen stillschweigend völlig gleichgestellt, und auch zur Erlangung der politischen Rechte sind sie nicht für unfähig erklärt, weil dieselben verfassungsmäßig den nicht christlichen Unterthanen alsdann zutheil werden, wenn das Gesetz ihnen solche verleihet oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Anstellung im Staatsdienste stillschweigend eingeräumt wird.

Im Großherzogthum Baden haben die Israeliten seit dem 4. Juni 1808 resp. 13. Januar 1809 sich fast einer vollständigen Emanzipation zu erfreuen, denn sie können jeden beliebigen, auch den Christen freistehenden Erwerbszweig ergreifen, sich überall niederlassen, für sie gilt keine beschränkende Ausnahme im Privatrechte, und sie haben nicht mehr Lasten zu tragen als die übrigen Unterthanen. Nur darin sind sie noch beschränkt, daß sie, obgleich theilnehmend an den Wahlkollegien, vom Sitz in der Ständeversammlung und vom Staatsdienste bis jetzt ausgeschlossen sind.

Auch in fast allen übrigen deutschen Staaten wurden die Juden im Laufe dieses Jahrhunderts mehr oder weniger von den schmachvollen Fesseln des Druckes befreiet, und die Regierungen einzelner Territorien, z.B. Oldenburg, Mecklenburg u.s.w., bestreben sich sogar, die ganz hauptsächlich durch denselben und durch verwahrloste Erziehung gesunkene Sittlichkeit zu heben, den Schul- und Religions-Unterricht durch tüchtige und wissenschaftlich gebildete Lehrer und Rabbiner leiten zu lassen, welche zum Theil aus der Staatskasse besoldet werden.

Auch unser Lippisches Vaterland, dessen edle Regenten das Szepter stets mit Milde führten und dessen weise Regierung die auf uns gekommenen, aus einer fanatischen, vorurtheilsvollen und tyrannischen Zeit herrührenden drückenden Gesetze wenigstens immer mit Schonung handhaben ließ, blieb hinter den Forderungen eines aufgeklärten Jahrhunderts und dem Beispiele anderer Länder nicht ganz zurück.

Die hochherzige, einem jeden Lipper unvergeßliche Paulina, welche sich durch ihre edle Gesinnung und weise Regierung einen unsterblichen Namen um das Vaterland erwarb, diese erhabene und menschenfreundliche Fürstin war es, die sogar in den bedrängten Kriegszeiten, worin dem Lande so viele Gefahren droheten, ihr mildes Auge auch auf die der Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft nur in sehr geringem Maße theilhaftigen israelitischen Unterthanen richtete. Durch die Verordnung vom 7. Februar 1804 wurden die Rechte der elterlosen unmündigen Juden gesichert, durch die Verordnung vom 10. Juni 1808 wurde der entwürdigende, allen Menschenrecht Hohn sprechende Juden-Leibzoll aufgehoben und durch die den Bevölkerungszustand der Juden betreffende Verordnung vom 28. November 1809 wurden ihnen manche Rechte und Wohlthaten gewährt, deren der Bekenner der christlichen Religion von jeher sich schon bei seiner Geburt zu erfreuen hatte. Damals zuerst fing man an, den Juden nicht mehr als Fremdling, sondern als wirklichen Unterthan und Lipper zu betrachten.

Mit innigem Danke muß es ferner erwähnt werden, daß die hohe Landesherrschaft schon seit fast 30 Jahren die alljährlich von den Schutzjuden zu zahlenden bedeutenden Transscriptionsgebühren ermäßigte und seit etwa 10 Jahren die von jeder Synagoge als solcher zu zahlende außerordentliche Steuer gänzlich erließ.

Aber ebenso wahr ist es, daß die Juden, obgleich sie mit ihren christlichen Mitbrüdern völlig gleiche Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland zu erfüllen haben, dennoch denselben in den Rechten bedeutend nachstehen und noch immer die rostigen Fesseln eines schmachvollen Druckes tragen müssen.

Es sei uns erlaubt, hier nur einen Theil der beschränkenden Bestimmungen und Ausnahmegesetze zu erwähnen, welchen der Jude als solcher unterworfen ist, weil er die Gottheit nach mosaischem Ritus verehrt und die Religion, worin seine Väter unter dem zahllosen Wechsel der mächtigsten wunderbarsten Ereignisse seit einer Reihe von fast 4000 Jahren verharrten und Trost in Zeit der Bedrängnis fanden, nicht treulos gegen Erlangung irdischer Vortheile verlassen will.

Wer sich im Lande etabliren oder verheirathen will, bedarf mit Ausnahme der Professionisten, der Ackerbautreibenden und der den Wissenschaften Obliegenden eines Schutzbriefes, welcher in der Regel vom Vater nur auf einen der Söhne übergehet und neu nur ausnahmsweise und mit den größten außerordentlichen Beschränkungen ertheilt wird. Für die Bewilligung eines solchen auf den Sohn transscribirten Schutzbriefes müssen, der Jude mag nun ein noch so geringes Vermögen besitzen, nicht weniger als 25 bis 35 Louisdor bezahlt werden. Außerdem müssen die Schutzjuden des Landes ohne Rücksicht darauf, daß ein großer Theil derselben arm ist, alljährlich zusammen 180 Rtl. allgemeine Transscriptionsgebühren entrichten und sodann noch ein jeder besonders „bis auf weitere Verordnung" 8 Rtl. an jährlichem Schutzgeld. Vor der Verheirathung müssen ferner von jedem Israeliten 2½ Rtl. in Golde und 1½ Rtl. für den Trauschein und für jeden Sterbefall, der sich in dessen Familie oder Hause ereignet, wenn er auch nur ein unmündiges Kind trifft, 1 Gfl. erlegt werden.

Unter mehreren andern an sich zwar unbedeutenden, aber weil sie den Juden als solchen betreffen, im hohn Grade kränkenden Beschränkungen und Lasten sind noch zu erwähnen, daß der israelitische Metzger auch die Zungen des geschlachteten Viehes abliefern muß, und daß ein jeder Hausbesitzer, obgleich die Juden die wegen des sehr kleinen Umfangs der Gemeinden sehr beträchtliche Kosten ihres Cultus und ihrer Religionsschulen ohne die geringste Beihülfe des Staates zu bestreiten haben, auch zu den christlichen Schulen contribuiren und sogar dem christlichen Prediger Stolagebühren alljährlich bezahlen müssen.

Und welche Rechte werden dem Israeliten für die vielen besondern Lasten und die Erfüllung der übrigen mit den christlichen Unterthanen gleichen Pflichten gewährt? Welches sind die Rechte, die jedoch nach Inhalt des Schutzbriefs auch noch obendrein beliebig wieder vermindert werden können? Ihm ist das gehässige Privilegium ertheilt, sein Geld gegen Pfänder zu 8 Prozent jährlicher Zinsen verleihen zu dürfen, also dasjenige zu thun, was bei dem Christen als Wucher bestraft wird. Der Schutzbrief sichert ihm ferner, als wenn sich dieses in civilisirten Staaten nicht schon von selbst verstände, auf sein Begehren *unpartheüsche Handhabung der Justiz zu*, einer Versicherung, deren der gemeinste und größte Verbrecher nicht einmal bedarf und welche auf die frühere traurige Lage des Juden, welcher fast überall nur schnöder Willkür preisgegeben war, einen sichern Schluß ziehen läßt.

Er darf endlich im Fürstenthum Handel und Wandel treiben, jedoch nur nach Landesgesetzen und *Observanzen*. Diese letztern, welche meist den frühern Anmaßungen und der Habsucht verschiedener Korporationen ihren Ursprung verdanken, beschränken nun aber in den Städten und Flecken des Landes, wo doch eigentlich nur vom Handel und Verkehr die Rede sein kann, die Befugnisse der Israeliten in so hohem Grade, daß ihm fast aller rechtliche Erwerb rein abgeschnitten ist und ihm von den für vieles Geld gewährten Rechten des Geleitsbriefs fast nichts anders übrig bleibt als der gehässigste Noth- und Schacherhandel.

So z.B. dürfen die Juden in Lemgo keinen offenen Laden haben und ihre Ware in der Stadt nicht feil bieten. Der Handel mit Colonialwaren ist ihnen ganz untersagt, nur Ellenware dürfen sie aus ihrem Hause verkaufen, jedoch ohne solche in einem Laden offen auszustellen. Das Schlachter-Handwerk sollen sie nur zum eigenen häuslichen Bedürfnis ausüben, und man will nicht mehr als 3 Juden-Familien in dieser Stadt dulden.

In Horn versagt man ihnen den Erwerb von Häusern, das Recht, einen offenen Laden zu führen und auch überhaupt mit solchen Waren zu handeln, welche die Kramer- Höcker- Schmiede- Schlächter- und Wandmacher-Amtsgenossen feil haben. Alles, was ihnen hier gestattet ist, besteht darin, daß sie die Ware nur den Amtsgenossen und den Landleuten stückweise verkaufen dürfen.

Die Stadt Blomberg unterwirft die Israeliten fast ganz denselben drückenden Beschränkungen, und der Flecken Lage verbietet ihnen den Ankauf von Grundstücken, und in Detmold wird hin und wieder eine alte nur aus polizeilichen Gründen getroffene, aber immer alles menschliche Gefühl empörende und verletzende Bestimmung geltend gemacht, daß ein Jude ohne alle Ausnahme weder ein an der Langen Straße oder am Markte belegenes Haus irgend eigenthümlich acquiriren könne noch ein solches überhaupt nur bewohnen dürfe.

Es ist noch nicht genug, daß eine Masse solcher Observanzen früherer Zeit, durch Schwärmerei, Eigennutz und Vorurtheil gegen alles Recht und Billigkeit entstanden, auf uns gekommen sind, sondern manche Korporationen suchen die bestehenden Beschränkungen, sogar noch in neuester Zeit durch Anmaßung ungebührlich zu vermehren und die Israeliten dieserhalb mit chikanösen Prozessen zu behelligen, wozu sich überall sehr leicht Gelegenheit darbietet, da sich die Observanzen, welche fast in jedem Ort verschieden sind, erst nach und nach gebildet haben und kein geschriebenes Recht darüber existiert. So bestreitet z.B. das Krameramt in Lemgo den en gros Handel mit Leinsamen, Korn u.s.w., die Kramerzunft in Detmold, vielleicht durch die Habsucht einiger Individuen verleitet, welche eine jede nur zum allgemeinen Besten gereichende Konkurrenz gern verdrängen möchten, will dem Israeliten nur den Höckerhandel gestatten, u.s.w.

Das noch geltende gemeine Recht enthält hinsichtlich der Israeliten eine Masse unwürdiger, der Moral und dem Zeitgeiste Hohn sprechender sowie dem gemeinschaftlichen Verkehr und Vertrauen hemmend entgegentretender Bestimmungen, welche das Ehrgefühl in hohem Grade verletzen und das Glück und den Frieden so vieler Familien trüben.

Der Jude soll z.B. gegen den Christen gar kein gültiges oder doch nach der mildern, aber in der That ebenso sehr kränkenden Ansicht der Rechtslehrer, welche das schreiende Unrecht zwar einsehen, aber nicht den Mut genug haben, das verjährte Vorurtheil ganz und gar zu bekämpfen, kein völlig glaubwürdiges Zeugnis ablegen können, er darf seine Forderung

an einen Christen keinem andern Christen cediren, die ihm ausgestellte Schuld-Verschreibung des letztern gilt nur alsdann, wenn solche von der kompetenten Obrigkeit aufgenommen worden ist, u.s.w. Gern eilen wir über solche Bestimmungen hinweg, deren Erwähnung schon unser Ehr- und Rechtsgefühl tief verletzen muß, Bestimmungen, welche ihren Ursprung nur dem Fanatismus, dem rohen Aberglauben und der Unkenntnis mit den mosaischen Religionsgrundsätzen verdanken.

Leider ist auch die neueste Gesetzgebung, wenn auch nur auf indirekte Weise und der Form nach mit etwas mehr Schonung, dem Prinzipe der Intoleranz gefolgt. Unser neuestes Staatsgrundgesetz, welches wie recht und billig auch den Bauernstand an der Landesvertretung theilnehmen läßt, gestattet nur den Bekennern der christlichen Religion die aktive und passive Wahlfähigkeit. Der lippische Israelit siehet sich daher von dem ehrenvollsten Rechte, welches überhaupt nur durch allgemeines Vertrauen der Mitunterthanen erworben werden kann, gleich einem Fremdlinge ausgeschlossen. Wenn auch ein einzelnes Individuum hierdurch eben nicht benachtheiligt wird und es sich nach dem Verhältnis der christlichen Bevölkerung zu der jüdischen sowie in Rücksicht des Druckes, welchen letztere bisher erdulden mußte, wohl sobald nicht erwarten läßt, daß ein Jude als Deputirter gewählt werde, so muß doch schon der Gedanke schmerzlich empfunden werden, daß er, wenn seine Tüchtigkeit auch noch so sehr anerkannt wird und er das Vertrauen seiner Mitbürger in noch so hohem Grade genießt, doch des ehrenvollsten Rechtes bloß deshalb nicht theilhaftig werden kann, weil er das einzige höchste Wesen nach Weise der Väter verehrt und die Religion, worin er geboren und erzogen, gegen irdische Vortheile nicht gewissenlos verlassen will. Eben deshalb kann er auch selbst an dem Wahlakte keinen Theil nehmen, wozu jeder christliche Grundbesitzer fähig ist, wenn er auch noch so roh, unwissend und befleckten Rufes sein sollte.

Auf gleiche Weise verfährt die neueste Medizinalverordnung vom 18. Juli 1837 gegen den Israeliten, welcher darin indirekt für unfähig erklärt wird, Apotheker zu werden, da nur derjenige Kandidat zum pharmazeutischen Examen zugelassen werden soll, welcher einen Taufschein beibringt.

Der bereits veröffentlichte Entwurf der uns bevorstehenden Landgemeinde-Ordnung trifft ihn nicht minder hart, weil nur die Bekenner der christlicher Religion zur Uebernahme von Gemeindeämtern fähig sein sollen.

Schon seit der glorreichen Regierung der in Gott ruhenden Paulina, Höchstwelche auch den israelitischen Unterthanen mehrerer Wohlthaten theilhaftig werden ließ, welcher sich jeder andere lippische Unterthan zu erfreuen hat, Höchstwelche ferner einzelne aller Menschenwürde Hohn sprechende Bestimmungen aufhob, seit jener Zeit schon hofften wir, daß uns endlich in dem Jahrhundert der Kultur und Wissenschaft alles dasjenige von selbst gewährt werden würde, was die Gerechtigkeit und Billigkeit, Moral und selbst die christliche Religion fordert, deren Stifter die reinste Nächstenliebe und Freiheit des Glaubens seinen Jüngern zur Pflicht macht. Wir hofften, auch ohne Bitten in den Besitz aller der Rechte gesetzt zu werden, welche sogar der Unwürdigste der christlichen Unterthanen genießt und welche auch dem verächtlichsten getauften Juden nicht versagt werden können. Wir glaubten erwarten zu dürfen, daß der Gerechtigkeit atmende Geist des Art. 16 der deutschen Bundesakte sich endlich verwirkliche, daß uns in unserm Lippischen Vaterlande gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten auch der Genuß aller Rechte zutheil werden würde. Fortwährend haben wir ohne Murren alle Pflichten gleich den übrigen christlichen Unterthanen erfüllt, gleiche, ja noch weit größere Steuern und Lasten getragen und der Vertheidigung des Vaterlandes, dem Militairdienste, uns willig unterzogen, die reinen Gewissenspflichten haben wir nicht unerfüllt gelassen, wir haben Wohlthätigkeits-Anstalten und nothleidende christliche Mitbürger ohne alles Gezwänge nach Kräften unterstützt, gern haben wir jeden vaterländischen Verein durch unsere Beisteuer zu befördern gesucht, obgleich wir unsere Schulen und Kirchen allein aus eigenen Mitteln erhalten und die jüdischen Armen allein ernähren müssen. Allein demungeachtet sehen wir uns den christlichen Mitbrüdern im Rechte weit zurückge-

setzt, und es lasten auf uns noch immer die drückendsten, schmachvollsten Fesseln einer vorurtheilsvollen rohen Zeit bloß deshalb, weil wir schuldlos von einer jüdischen Mutter geboren sind und unserm Gewissen durch einen Relgionswechsel nicht entgegen handeln wollen.

Von der bekannten Gerechtigkeit und Humanität unserer weisen Staatsregierung glauben wir erwarten zu dürfen, daß alle bloß an den Glauben geknüpften Nachtheile, aller indirekte Gewissenszwang beseitigt, daß uns endlich alle die Rechte gewährt werden, deren Genuß der lippische Unterthan christlicher Confession sich zu erfreuen hat.

Obgleich sich schon seit mehr als einem halben Jahrhundert viele einsichtsvolle Biedermänner im Interesse der Menschlichkeit und Ehre für die Gewährung dieses Gesuchs laut erhoben haben, obgleich seit einer Reihe von Jahren die Erfahrung in denjenigen Staaten, in welchen die mosaischen Glaubensgenossen emanzipirt sind, alle Vorurtheile und gehässige Andichtungen auf das Eklatanteste widerlegt, so fehlt es leider doch auch nicht an solchen Männern, welche, sei es nun aus irriger Ansicht oder aus verwerflichen Motiven, namentlich des Fanatismus und des Eigennutzes, den jetzigen traurigen Zustand der Juden beizubehalten wünschen und ihre Stimme durch seichte Scheingründe zu rechtfertigen suchen.

Es sei uns hier noch erlaubt, die letzteren, welche theils die moralischen Lehren der Israeliten, theils ihre Ceremonialgesetze, theils ihren bürgerlichen Erwerb und das Verhältnis zu ihren christlichen Nebenmenschen betreffen, nachstehend zu beleuchten, wobei wir jedoch bevorworten, daß wir solche Einwendungen, welche das Gepräge der Rohheit, des schmutzigsten Eigennutzes und der unverzeihlichsten Ignoranz an offener Stirne tragen, der Erwähnung nicht wert halten.

Unwahrheit und Verleumdung ist es, daß irgendwo unter uns im Namen der Religion eine Moral gelehrt werde, welche die Pflichten der Menschlichkeit, Redlichkeit und Sittlichkeit verletze, welche zwischen Glaubensgenossen und den Bekennern eines andern Glaubens unterscheide, welche den Wucher und den Betrug gegen Christen erlaube, welche den Gewerben, dem Ackerbau und der Viehzucht abhold sei. Ist man imstande, irgendwo in den Schulen solche heillose, verderbliche Lehren nachzuweisen, so nenne man deren Prediger, damit sie als Gotteslästerer dem Abscheu der Menschheit bloßgestellt und als Verführer der Jugend den Gerichten zur strengsten Bestrafung überliefert werden.

Zur Widerlegung dieses Einwandes wollen wir nicht die göttlichen Lehren Moses und der heiligen Schrift anführen, welche auch dem Christenthum zum Grunde liegen und jedem Bekenner desselben bekannt sein müssen, aber wir erlauben uns, hier einzelne Sätze aus dem so oft verschrieenen Talmud und den spätern Religionsschriften zu erwähnen, welche die Grundlosigkeit jenes Vorwurfs unwidersprechlich zeigen.

„Ein Heide sprach zu dem berühmten Rabbi Hillel. Ich möchte gern eure Religion annehmen, wenn ich sie in kurzer Zeit erlernen könnte." „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" erwiderte Hillel, „dieses ist der Text, alles Uebrige ist Kommentar."

Der Segen des Herrn schließt auch die Fremden und Freigelassenen mit ein. Man unterstütze die Dürftigen, man besuche und verpflege die Kranken, man bestatte die Toten anderer Völker nicht minder als die der Israeliten, denn Gott ist allen gut und seine Barmherzigkeit erstreckt sich über alle seine Werke.

Freundliche Aufnahme eines Fremden ist verdienstlicher als der Besuch eines Bethauses.

Gib dem Armen Almosen im geheim, um ihn nicht zu beschämen.

Lasse dir deines Nächsten Vermögen so theuer sein wie dein eigenes.

Freue dich nicht, wenn dein Feind fällt, und lasse dein Herz nicht fröhlich sein, wenn er strauchelt, auf daß es dem allwissenden Gott nicht mißfalle.

Ein Greuel ist dem Ewigen, wer Unrecht thut, gegen wen es auch sei.

Man muß das Alter auch an einem Nichtjuden ehren.

Die Tugendhaften aller Nationen haben Antheil an der zukünftigen Welt.

Die Ausübung der Ceremonialgesetze ohne Herzensandacht gleicht einem Körper ohne Seele.

Lasset uns wenig, aber vernünftig beten.

Man halte Jugendlehrer in jeder Stadt und zwinge die Gemeinden dazu. Diejenige, welche sich dessen weigert, eilt ihrem Untergange entgegen, denn nur durch Erziehung und Unterricht besteht die Welt.

Lasset die Jugend die Gesetze erlernen, macht sie aber auch mit den Wissenschaften, der Weltgeschichte, Naturgeschichte, Mathematik, Geographie, fremden Sprachen u.s.w. bekannt.

Liebe die Arbeit und hasse die Hoffart. Jeder Israelit ist verbunden, irgendein Handwerk oder eine Kunst zu erlernen.

Wer seinen Sohn kein Handwerk lernen läßt, erzieht ihn gleichsam zum Räuber. Lobenswert ist ein Handwerk, es ehrt den Meister, Müßiggang führt zum Laster und Unsinn.

Beeile dich, Ackerland zu kaufen, sei bedächtig bei der Wahl eines Weibes.

Man verkaufe den Acker nicht, um sich ein Haus, dieses nicht, um sich dafür bewegliche Waren zum Handel anzuschaffen; wohl aber verkaufe man die beweglichen Güter und schaffe sich Acker an.

Ziehe dein Getreide selbst und kaufe es nicht, wenn es dir auch ebenso theuer zu stehen kommt, denn in selbstgezogener Frucht steckt mehr Segen.

Schön ist das Studium der Thora in Verbindung mit einer landesüblichen Hantierung.

Unterwerfung den Landesgesetzen ist allen Menschen ohne Unterschied Pflicht, und ihr sollt, selbst mit Uebertretung der Ceremonialgesetze, den Regierungsbefehlen und Königsgeboten gehorchen, denn das Gesetz der Landesregierung ist ein heiliges Gesetz.

Bete stets für das Wohl der Landesobrigkeit, denn durch sie wird jeder Ungerechtigkeit gesteuert und Recht und Ordnung aufrecht erhalten.

Wer nur ein Pruta (die kleinste Münzsorte) stiehlt, gleichviel ob einem Israeliten oder Nichtisraeliten, der übertritt das mosaische Verbot „du sollst nicht stehlen", desgleichen, wer im Handel und Wandel, sei es mit einem Israeliten oder Götzendiener, falsch mißt oder wägt.

Es ist verboten, jemanden, er sei nun Israelit oder Nichtisraelit, im Handel und Wandel zu betrügen oder zu hintergehen; so z.B. muß man dem Käufer vorher anzeigen, ob die zu verkaufende Ware irgendeinen Fehler hat.

Dem Tagelöhner seinen verdienten Lohn vorzuenthalten, er mag Israelit oder Nichtisraelit sein, heißt ihm sein Leben nehmen.

Wer in der Hoffnung einer künftigen Versöhnung sündigt, dem wird diese nie zutheil.

Unter Buße versteht man, daß der Sünder von seinem bisherigen bösen Wandel abläßt, das Geschehene innig bereut und sich ernstlich vornimmt, nicht mehr so zu handeln.

Buße und Versöhnungstag können nur solche Vergehen sühnen, die der Mensch unmittelbar gegen Gott begeht, Verbrechen aber, welche irgendeine Beziehung auf den Nebenmenschen haben, werden nicht eher von Gott verziehen, als bis der Sünder seinen Nebenmenschen völlig zufrieden gestellt hat.

Das am Versöhnungstage (Col. Nidreh) zu verrichtende Gebet sowie die sonstigen eine Entbindung von Gelübden bezweckenden Gebräuche beziehen sich nur auf diejenigen Schwüre und Gelübde, welche der Mensch aus Unbesonnenheit *in alleiniger Beziehung auf sich selbst und die Gottheit* leistet, z.B. Kasteiungen sich auferlegt, von solchen Verpflichtungen und Eiden aber, welche den Nebenmenschen betreffen, kann auf keine Weise entbunden werden.

Wortbrüchigkeit ist ebenso verabscheuungswürdig wie Götzendienst. Dein Ja so wie dein Nein sei streng gerecht.

Aus diesen wenigen Fragmenten, deren ähnliche überall in den rabbinischen Schriften vorkommen, gehet also unwidersprüchlich hervor, daß dieselben die reinste Moral und Tugend lehren und der Erfüllung irgendeiner Bürgerpflicht nicht hinderlich sind.

Aber, sagt man, der Talmud enthält auch einzelne sinnlose, unanständige Äußerungen, einzelne Stellen enthalten auch Haß und Verachtung Andersglaubender. Sind diese denn aber

allein übrig geblieben in der großen Sündflut, welche die Geschichte aller übrigen Religionen, deren Schwächen, Mißbräuche und schädliche Auswüchse wegschwemmt? Wer erinnert sich nicht der verderblichen frühern Mißbräuche der Buße und Beichte, wer kennt nicht den heillosen Satz „haereticis non est servanda fides"? Sind die Unmenschlichkeiten, die Greuel und grausamen Verfolgungen, welche unter dem Deckmantel der Christusreligion mehrere Jahrhunderte hindurch ausgeübt wurden, dem Gedächtnis gänzlich entschwunden? Konnte es wohl den Juden zum großen Vorwurf gemacht werden, wenn sie gegen ihre Peiniger und Verfolger bisweilen die Pflichten der Liebe vergaßen und sich der Rache hingaben?

Doch wahrlich, wir bedürfen der Schwächen anderer Religionen gar nicht, um den Talmud zu vertheidigen, denn demselben, welcher überdies nur den Gelehrten bekannt und zugänglich ist, wird durchaus nicht die Eigenschaft der Unfehlbarkeit beigelegt, er enthält sehr häufig verschiedene Ansichten und Debatten der Rabbinen, deren Aussprüche rein menschliche Zusätze zur göttlichen, geoffenbarten Lehre sind, den menschlichen Irrthum nicht ausschließen und sogar den orthodoxesten Juden nicht verbinden, vielmehr von diesem verworfen werden.

Ein anderer Einwand ist der, welchen man aus dem Glauben an einen dunkel verheißenen Messias hernimmt, allein dieser hat auf die Handlungen der Israeliten überall keinen schädlichen Einfluß, denn er ist weiter nichts als die Hoffnung auf eine Zeit, in welcher der Glaube an einen einzigen Gott über die ganze Erde verbreitet, die Herrschaft der Vernunft an die Stelle roher Leidenschaften getreten und niemand seines Glaubens wegen mehr unterdrückt ist, die Hoffnung auf eine Zeit, wo Friede und Eintracht für immer auf Erden walten.

Zur Beschleunigung der Ankunft des Messias soll und darf aber der Jude nach den Erklärungen der geachtetsten Talmudisten nichts unternehmen. Ruhig mag man ihm daher diesen unschuldigen Glauben lassen, von dem der Staat durchaus nichts zu befürchten hat.

Hiermit hängt ein anderer Vorwurf zusammen, nämlich der, daß der Israelit keine Vaterlandsliebe besitze. Wir wollen uns dagegen nicht erst auf die Gebete berufen, worin wir täglich vom Allmächtigsten das Wohl und Glück des ganzen Landes und des Regenten erflehen, nicht wollen wir uns erst berufen auf den Ausspruch der französischen, von allen Israeliten geachteten Sanhedrin vom Jahre 1807: „Für einen jeden in einem Staate geborenen Juden oder der auf irgendeine Art Bürger darin wird, gehört es zu den religiösen Pflichten, diesen Staat als sein Vaterland zu betrachten. Alles befiehlt dem Israeliten, für seinen Fürsten und seine Gesetze die Ehrfurcht, Liebe und Treue zu hegen, welche alle seine Unterhanen ihm schuldig sind; alles verpflichtet ihn, sein Interesse nicht von dem Interesse des Publikums, noch seine und seiner Familie Bestimmung von der Bestimmung der großen Familie des Staats zu trennen; sein Glaube verbindet ihn, diesen als sein Vaterland zu betrachten, ihm zu dienen, zu vertheidigen und seinen Gesetzen zu gehorchen."

Nein, wir bedürfen aller dieser Worte nicht, die Erfahrung soll für uns sprechen. Wir beziehen uns dieserhalb auf die schon oben bei Erwähnung Frankreichs und Hollands mitgetheilten Einzelheiten und theilen in bezug auf Preußen noch einen Brief mit, welchen der Minister Fürst von Hardenberg am 4. Januar 1815 an den Grafen von Grote schrieb: „Auch hat die Geschichte unsers letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß sie (die Juden) des Staats, der sie in seinen Schoß aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuts und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen sich angeschlossen."

Auch in unserm Fürstenthum haben sich die Juden immer als treue Lipper bewährt, nie haben sie sich eines Verbrechens gegen das Vaterland schuldig gemacht, gern und treu sind sie jeder Pflicht nachgekommen, haben alles Gute nach Kräften zu unterstützen gesucht, haben der Allgemeinheit stets sich angeschlossen. Niemals haben sie dem Vaterlande den Druck entgelten lassen, welchen sie darin erdulden mußten.

Man kann uns wahrlich nicht die Gesinnung eines einzelnen rohen Landjuden zur Last legen, denn auch unter den ungebildeten Christen findet sich Rohheit und Schlechtigkeit genug, und man bedenke ja, daß so manche verwerfliche Gesinnungen und Charaktere gerade aus dem Drucke und der Zurücksetzung entstehen, denn sehr oft muß im Verlaufe der Zeit der verworfen *werden*, wer als verworfen *behandelt* worden ist.

Obgleich die Juden alle Bürgerpflichten erfüllen und erfüllen müssen, so entblödet man sich doch nicht, uns zu sagen, wir hätten deshalb keinen Anspruch auf Bürgerrechte, weil die Ceremonialgesetze uns die Erfüllung aller Bürgerpflichten unmöglich machen. Das Unwahre und Unlogische dieser Sätze fällt nicht nur in die Augen, sondern dieser Einwand wird auch dadurch widerlegt, daß es, wie wir oben gezeigt haben, zu den religiösen Pflichten des Juden gehört, den Landesgesetzen zu gehorchen, weshalb eine Kollision zwischen Staat und Religion unmöglich ist.

Abgesehen hiervon wird man es nicht einmal entgegnen können, daß die Ceremonialgesetze, namentlich der Sabbath, dem Staate und dem Geschäftsleben hinderlich sei und daß derjenige Jude, welcher freiwillig dieselben nicht halte, über sich selbst den Stab breche, denn ein solcher Einwand beruht bloß auf einer Begriffs-Verwirrung. Bei den bürgerlichen Gesetzen nämlich kommt es auf die eigene Überzeugung, auf das eigene Gewissen des Unterthanen nicht an, wohl aber bei Religions-Vorschriften. Wer dem Gesetze, von seiner Verwerflichkeit auch überzeugt, nur pünktlichen Gehorsam leistet, handelt recht und wird als guter Bürger geachtet. Bei religiösen Vorschriften aber ist das Gewissen die einzige Führerin und Triebfeder, weil die That ohne individuelle Ueberzeugung, ohne innern Trieb ebenso wertlos ist, wie die That gegen Ueberzeugung gewissenlos sein würde. Daß übrigens die Ceremonialgesetze und deren Beiseitesetzung in bezug auf den Staat und das Geschäftsleben ohne praktische Bedeutung sind, dürfte wahrlich die tägliche Erfahrung lehren. Der Jude ist militairpflichtig wie sein christlicher Mitbruder, er muß ohne Rücksicht auf seine Religionsgebräuche sowohl im Frieden als im Felde Militairdienste thun, der Sabbath befreiet ihn nicht vom Dienst, der Ruhe- und Feiertag schützt sein Leben nicht vor den feindlichen Kugeln, und ohne Bedenken trauet ihm der Staat auch an diesem Tage das Allerwichtigste und Heiligste an, die Vertheidigung des Vaterlandes und der öffentlichen Sicherheit. Der jüdische Soldat findet sich ferner meist genöthigt, während seines Dienstes namentlich im Felde mit seinen christlichen Kameraden gleiche Kost zu theilen, und der Staat nimmt von den mosaischen Speisegesetzen überall keine Notiz, nicht minder muß er die ihm gegebene Uniform tragen ohne Rücksicht darauf, ob diese rituell genähet ist oder nicht.

Wie grundlos und unredlich der aus den Ceremonialgesetzen hergenommene Einwand ist, gehet hieraus wahrlich zur Genüge hervor, denn man macht nur davon Gebrauch, wenn von der Gewährung eines uns vorenthaltenen *Rechts* die Rede ist, nie aber da, wo es sich um die Erfüllung einer *Pflicht* handelt. Empören muß es wirklich, wenn man bedenkt, daß die Gesetzgebung vieler Staaten nicht den mindesten Skrupel dabei findet, daß der Jude am Sabbath die Waffen führen, als gemeiner Soldat allen Verrichtungen sich unterziehen und sich für das Vaterland totschlagen lassen muß, während ein solcher Staat es für eine Sünde, für eine Verletzung der mosaischen Gebräuche hält, daß der Jude am Sabbath den Offiziersdegen führt.

Doch wir wollen jenen Einwand auch in bezug auf andere Stände verfolgen. Der Arzt mosaischen Glaubens besucht seine Kranken und verschreibt Medizin am Sabbath wie an jedem andern Tage, der Advocat derselben Confession leistet seinen Klienten Dienste ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage, und dennoch trägt man nicht das mindeste Bedenken, solchen Personen Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen der Unterthanen anzuvertrauen.

Die Beobachtung mancher Ceremonialgesetze, namentlich die Feier des Sabbaths und die Speiseverbote bereiten im Leben allerdings Unbequemlichkeiten und Entbehrungen, allein diese treffen nicht bloß den Handwerker und Ackerbürger, sondern in eben dem Maße auch den Arzt, den Juristen, den Soldaten, den Kaufmann und Handelsmann, von denen ein jeder zusehen muß, wie jene Gebräuche den Zeitumständen anzupassen und zu beseitigen sind. Die Katholiken in protestantischen Ländern, namentlich in unserm Fürstenthum, befinden

sich ja in einer ganz ähnlichen Lage, denn auch sie haben sehr viele Feier-, Fest- und Fasttage, welche ihnen im Verkehr mit andern Unterthanen unbequem sind. Ob der einzelne israelitische Handwerker, Ackerbauer, Kaufmann u.s.w. am Sabbath oder der Katholik an den katholischen Feiertagen seinem Geschäfte und Berufe obliegt oder nicht, das ist lediglich *seine* Sache, sein Vortheil und Nachtheil, keineswegs aber Sache des *Staats*, welcher, soviel wir wissen, bisher nirgends den freien Unterthanen die Arbeitsstunden vorgeschrieben hat, sondern solche nur gestattet.

Mit den Speiseverboten hat es eine ähnliche Bewandtnis, und es wird wahrlich in unserm Jahrhundert niemanden einfallen, die Magen-Freiheit eines Menschen beschränken zu wollen.

Mit den dem Staate zu leistenden Pflichten werden die Speiseverbote gewiß nicht collidiren, wie sich dieses bei den jüdischen Soldaten im Felde auch stets und überall bewährte.

Sollten indes auch die Staatspflichten der Ausübung der einen oder andern Ceremonie hinderlich sein, so muß letztere natürlich nachstehen, denn in den Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend der Grundsatz anerkannt, daß die vom Gesetze vorgezeichneten Pflichten von allen Unterthanen auf gleiche Weise erfüllt werden müssen, daß gleiche Strafen und Nachtheile alle treffen sollen, die es an jener Erfüllung fehlen lassen, ohne daß dabei die Berufung auf eine individuelle religiöse Meinung einen Entschuldigungsgrund abgeben kann.

In Gemäßheit eben dieses auch in Deutschland geltenden Grundsatzes müssen z.B. auch in vielen Ländern die Quäker und Herrenhuter der Militairpflichtigkeit genügen und Kriegssteuern zahlen, obgleich sich ihre religiöse Ansicht dagegen sträubt.

Ein anderer Einwand, welchem man der Emanzipation der Juden häufig entgegensetzt, daß nämlich letztere für eine solche noch nicht reif seien, ist ebenso grundlos. Es liegt demselben zuvörderst der Irrthum zum Grunde, daß man sich sämtliche Juden als eine *besondere Nation* denkt, deren Bildungsstufe man im allgemeinen beurtheilen will. So wenig es indes jemandem in den Sinn kommen wird, die gesamte Christenheit als ein einziges Volk anzusehen und über deren Bildungsgrad im allgemeinen ein Urtheil zu fällen, ebenso wenig kann dieses in bezug auf die Israeliten stattfinden. Nicht die Einheit des religiösen Glaubens oder die Beobachtung einzelner gleicher Ceremonien macht die Menschen zur Nation, sondern das gemeinsame politische Land, die gemeinsamen Gesetze und die gemeinsame höchste Gewalt, wodurch eine Gesamtheit verbunden ist. Die Nationalität der Juden hat längst aufgehört und liegt unter den Ruinen Jerusalems begraben; jetzt und schon seit vielen Jahrhunderten kann man nur von Deutschen, Franzosen, Engländern u.s.w. sprechen, welche sich zur mosaischen Religion bekennen. Wie aber der russische Bauer auf einer ganz andern Bildungsstufe stehet als der deutsche Landmann, wie der britische und deutsche Christ in Ansehung der Kultur sich wesentlich vom Christen Spaniens und Griechenlands unterscheidet, ebenso verschieden ist auch der französische oder deutsche von dem polnischen oder russischen Israeliten.

Zu allen Zeiten hat es unter den Juden verhältnismäßig viele gebildete Leute gegeben, es haben sich von jeher unter ihnen ausgezeichnete Menschen gefunden, ja Geister ersten Ranges haben sich ungeachtet der geisttötenden, qualvollen Bedrückungen, die sie erdulden mußten, emporgeschwungen. Die Geschichte des Mittelalters wie die der neuern und neuesten Zeit haben uns deren Namen aufbewahrt. In allen Fächern des Wissens, der Kunst und Industrie finden wir Israeliten als Sterne erster Größe glänzen und den Ruf derselben bei allen civilisirten Nationen anerkannt. Keinen Unterschied kann man wohl billig machen, ob der Israelit, wenn er sich durch Kunst und Wissenschaft auszeichnet, wirklich noch dem mosaischen Glauben anhängt oder convertirt ist. Wer mit der Geschichte sich vertraut gemacht, der kann diese Thatsachen nicht leugnen, sondern muß, wenn er der Wahrheit huldigt und nicht dem Irrwahn einer finstern Zeit und Vorurtheil anhängt, den Juden eine genügende Reife des Geistes unbedingt zusprechen und nach Recht und Billigkeit eine Gleichstellung wünschen und befördern. Er muß dieses um so mehr thun, wenn er der Quelle des Druckes

nachspürt, wenn er sich der unsäglichen Leiden erinnert, die früher und in manchen Ländern noch heute die Israeliten zu erdulden haben, wenn er bedenkt, daß eine solche traurige Lage häufig manches edle Gefühl im Keime ersticken und der Entwicklung und Ausbildung des Geistes hemmend entgegentreten mußte, und dennoch den Kulturzustand der Anhänger des mosaischen Glaubens im allgemeinen auf derselben Stufe der frei lebenden Christen findet.

Was nun insbesondere unser lippisches Vaterland betrifft, so glauben wir in Wahrheit behaupten zu können, daß im allgemeinen die israelitische Bevölkerung mit der christlichen auf gleicher Kulturstufe stehet, und man kann sogar annehmen, daß unter der niedern ungebildeten Klasse der erstern sich verhältnismäßig weit weniger Rohheit und Geistesschwäche findet als unter der der letztern. Es kann dieses auch nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß die Ehen und Familien der Israeliten so höchst selten durch häuslichen Zwist und Verletzung der ehelichen Treue, die Quelle so mancher Uebel, getrübt, daß darin die Pflichten der Pietät besonders gegen Eltern so höchst verletzt werden, daß man unter den Israeliten nur sehr selten Trunkenbolde oder Raufer findet, wenn man endlich erwägt, daß der Jude nur durch die angestrengteste Thätigkeit die seinem Fortkommen entgegenstehenden mannigfachen Hindernisse beseitigen und die nicht unbedeutenden Abgaben erschwingen kann, welche er bloß als Jude zu leisten hat. Er ist verloren, wenn er sich dem Laster ergibt, denn er hat keine Vetter und Verwandte, deren Würde und Ansehen ihm Hülfe und Nachsicht zu verleihen vermag.

Gesetzt aber auch, die niedere Klasse unter den Juden sei noch zurück, so ist doch wahrlich weder mit dem Rechte noch mit der Billigkeit vereinbarlich, daß hierunter auch der vorgeschrittene tadellose Israelit leiden soll; nur den Schuldigen, jedoch ohne Unterschied ob Jude oder Christ, mögen Nachtheile treffen, nicht aber den Schuldlosen, und selbst den Schuldigen nur solche Nachtheile, welche mit dem Verschulden im logischen Zusammenhange stehen. Allein alle Zurücksetzungen, welche der Israelit erdulden muß, haben mit dessen Unreife nichts zu schaffen. Kann es z.B. wohl von der Intelligenz abhängen, daß er mit drückenden Abgaben belastet wird, daß er in dieser oder jener Stadt gar keine oder doch nur unter Beschränkungen Häuser erwerben, daß er in einer andern an gewissen Straßen nicht wohnen, daß er keinen offenen Laden haben, daß er als Kaufmann diese oder jene Ware, in der Regel die reellsten und ergiebigsten Handelsartikel, nicht verkaufen darf, daß der israelitische Metzger die Zungen des geschlachteten Viehes abliefern muß, daß der Jude seine Forderung an einen Christen keinem andern Christen cediren darf? Warum versagt man ihm das Wahlrecht in betreff der Volksvertretung, da dasselbe verfassungsmäßig doch nicht an Geistesfähigkeiten, sondern bloß an den Besitz von Grundstücken geknüpft ist? Warum soll er nicht Landtagsdeputirter werden oder nach der bevorstehenden Landgemeinde-Ordnung kein Gemeindeamt verwalten können, da man zu diesen Ehrenämtern doch nur durch das allgemeine öffentliche Vertrauen der Mitbürger gelangen kann, welches sicherlich keinem Unwürdigen geschenkt wird? Warum soll der Jude nicht ebenso gut wie der Christ, wenn er wie dieser ein tadelloses Leben geführt und seine Kenntnisse in dem Examen bewährt hat, Apotheker werden können?

Wie wenig Ernst es unsern Gegnern mit dem Einwand der vermeintlichen Unreife ist, zeigt ein andrer damit in Widerspruch stehender Einwurf, nämlich der, daß die Juden eine geistige Superiorität über die Christen hätten, wodurch es den erstern gelingen würde, die letztern nach und nach zu überflügeln. Wir können die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Behauptung, wodurch unsre Gegner nur ihre eigne Schwäche bekennen, füglich auf sich beruhen lassen, wir wollen nicht untersuchen, ob der geistige Fortschritt, wonach jeder Mensch streben soll und muß, vernünftiger- und gerechterweise die Unterdrückung der Juden wohl motiviren darf, wir können uns vielmehr damit begnügen, diese vermeintliche Superiorität selbst von derjenigen Richtung zu beleuchten, welche sie im Staate nehmen kann. Die Art und Weise nämlich, wodurch der israelitische Unterthan über seinen christlichen Mitbürger ein Uebergewicht erlangen kann, ist entweder gesetzlich erlaubt oder nicht. In diesem Falle mag denjenigen, welcher seine Fähigkeiten zur Uebertretung der Gesetze

mißbraucht, das volle Maß der dafür angedrohten Strafe treffen; erhebt er sich aber innerhalb der gesetzlichen Vorschrift und genießt er in diesem Umfange die Früchte seines Fleißes und seiner Fähigkeiten, so liegt darin durchaus nichts Unrechtes, und es würde niedrig sein, wenn man ihn deshalb unterdrücken wollte. Jeder cultivirte Staat soll die intellektuellen Kräfte seiner Unterthanen befördern, aber nicht hemmen, wenn er zur Blüte gelangen und nicht in Rohheit und Todesschlummer versinken will.

Wie wenig übrigens von der vermeintlichen Superiorität zu befürchten steht, das zeigen diejenigen Staaten, worin eine humane Gesetzgebung die Juden schon längst von allem knechtischen Druck befreiet hat. Im Fürstenthum Lippe läßt sich auch an eine solche Ueberflügelung um so weniger denken, wenn man das Zahlen-Verhältnis erwägt, 1 : 100, worin die Lippische Bevölkerung mosaischer Confession zu der der christlichen stehet.

Ein fernerer Einwand ist der, daß der Jude eine besondere Neigung zum Handel habe. Wir sind keineswegs gesonnen, dieselbe gänzlich in Abrede zu stellen, vielmehr müssen wir zugeben, daß dem Handel an vielen Orten ein großer Theil der israelitischen Bevölkerung obliegt. Fragen wir indes die Geschichte, die treueste Erklärerin der Gegenwart, nach der Quelle dieser Vorliebe, so werden wir finden, daß sie nur in den äußern Verhältnissen und in der frühern Gesetzgebung selbst liegt, denn den mosaischen Religions-Vorschriften kann, wie wir schon oben gezeigt haben, nicht die mindeste Schuld beigemessen werden.

Da die Juden viele Jahrhunderte hindurch bis in die neueste Zeit fast in allen europäischen Staaten, ganz besonders aber in Deutschland, ausgeschlossen waren von allen Aemtern und Würden, von allen Zünften und Gewerben, vom Besitz von Grundstücken, so blieb ihnen ja nichts anders übrig als Handel, um das tägliche Brot zu erwerben.

Diese einzige ihnen offen gelassene Erwerbsquelle, von welcher die europäische christliche Bevölkerung während des Mittelalters durch den Geist der Zeit und die Tyrannei des Feudalwesens abgehalten wurde, mußten sie nothwendig bald lieb gewinnen, weil sie nur durch solche die Mittel fanden, sich zu ernähren und die bedeutenden, oft willkürlichen Abgaben zu erschwingen. Dieser Handel mußte nothwendig gar bald in den s.g. Not- und Schacherhandel ausarten, weil die christlichen Krämerzünfte fast aller Städte aus niedriger Habsucht und verwerflichem Eigennutz die Konkurrenz der israelitischen Kaufleute zu verdrängen suchten, weil endlich der Nothandel den durch vielen Fleiß erworbenen Reichthum, welcher sehr oft zu habsüchtigen Verfolgungen die einzige Veranlassung gab, am leichtesten verbergen konnte.

Seit der Zeit, wo weise Regierungen es den Israeliten gestatten, sich den Gewerben, den Künsten und Wissenschaften zu widmen, wurde überall mit Freuden von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht. Fast überall findet man Juden, welche den Gewerben, dem Landbau, den Künsten und allen Fächern der Wissenschaft zugewendet sind, fast jede Stadt gibt davon Beweise, gern suchen die Juden die Verbreitung der Handwerke durch wohlthätige Privatvereine zu befördern, die großen Vereine zu Münster, Frankfurt a. M., Mainz u.s.w. tragen alljährlich die schönsten Früchte und zeigen, wie sehr die Nützlichkeit der Gewerbe von den Juden selbst anerkannt wird.

Man darf sich in der That nicht darüber wundern, daß die Handwerke und besonders der Ackerbau bis jetzt noch nicht in einem solchen Umfange, wie er sich wünschen läßt, von den Israeliten betrieben werden, wenn man die obwaltenden ungünstigen Umstände, meist eine Folge des frühern und zum Theil noch bestehenden Druckes, in Erinnerung ziehet. Die hier und da noch stattfindende Vorliebe zum Handel kann unmöglich in dem Zeitraum einer einzigen Generation ganz verschwinden, denn bis vor kaum 30 Jahren war er die einzige Erwerbsquelle, worauf der Jude lediglich gesetzlich verwiesen war, und so ist es in einigen Ländern, z.B. im Königreich Hannover, wo ihm die Zünfte jeder Stadt gesperrt sind, leider noch bis auf den heutigen Tag.

Die unter allen Ständen sich zeigende, in der Natur der Sache liegende Gewohnheit, daß der Sohn das Geschäft des Vater ergreift oder fortsetzt, mußte sich beim Juden um so mehr äußern, da er aus mehreren Jahrhunderten kein Beispiel fand, daß sein Glaubensgenosse sich

vom Ackerbau oder Handwerk ernährte, und theils die Umstände, theils die Härte und Vorurtheile der Christen dem armen israelitischen Knaben, welchem es auch am besten Willen nicht fehlt, mannigfache Schwierigkeiten entgegenstellt. Wenn er als Lehrling unterkommen will, so nehmen ihn sehr viele christliche Meister gar nicht, andere nur gegen ein weit höheres Lehrgeld an, als der Christ gewöhnlich zu zahlen hat. Jüdische Meister kann es aber natürlich in der ersten Generation, nachdem die Gewerbe ihnen erst eröffnet, nur wenige geben. Hat der Jude nun wirklich ausgelernt und ist als Geselle auf der Wanderung, so stellen sich ihm neue Hindernisse entgegen, denn an sehr vielen Orten versagt ihm die Zunftkasse jede Unterstützung, wenn er seine Religion nicht sorgsam verheimlicht, und der Zutritt zu manchen großen Ländern, wo der Christ überall Arbeit finden kann, ist ihm als ausländischen Juden verschlossen, so z.B. in Preußen, Oestreich und der Schweiz. Ja sogar in manchen bedeutenden Orten, z.B. in Hamburg, wird auch der inländische Israelit von keinem christlichen Meister in Arbeit genommen, wenn er auch die mosaischen Speisegesetze unbeachtet lassen, wenn er auch den Sabbath auf den Sonntag oder blauen Montag verlegen wollte.

Hat er nun auch die Wanderjahre glücklich zurückgelegt und will sich als Meister niederlassen, so siehet er sich als Jude in einzelnen Ländern in der Wahl seines Wohnorts entweder gesetzlich beschränkt, oder es werden ihm aus Intoleranz Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Noch im frischen Andenken ist es uns, daß einem jüdischen Sattler und Tapezierer die Niederlassung in seinem Geburtsorte in Detmold deshalb versagt wurde, weil hier an diesem Handwerke schon Ueberfluß sei, daß man aber gar bald nachher nichts dagegen hatte, daß sich mehrere christliche Sattler daselbst neu etablirten. Ebenso lamentirte früher gar mancher sehr oft gegen den Geruch der ehemaligen, einem Israeliten gehörig gewesenen Lohgerberei an der Allee, während man gegen eine völlig gleiche, aber einem Christen gehörige Fabrik an der Promenade des Walles wahrscheinlich aus christlicher Liebe nichts zu erinnern fand.

Sind nun aber alle Plackereien, womit Unduldsamkeit und blasser Nahrungsneid den Israeliten überhäuft, glücklich überstanden, so erhebt sich die schwere Sorge über das künftige Fortkommen, denn im Fürstenthum Lippe sind die Gewerbe hauptsächlich infolge des noch bestehenden Zunftzwanges und der Grenzsperre leider in keinem wünschenswerthen Zustande und gewähren kaum so viel, als man zum nothdürftigsten Unterhalt bedarf, ja man findet sogar unverhältnismäßig viele Handwerker am Hungertuche nagen und Tagelöhner-Arbeit verrichten.

Doch wir können auch diesen Einwand, welcher an sich, aber auch nur an sich, der scheinbar begründetste ist, füglich auf sich beruhen lassen, da derselbe der Gewährung der uns vorenthaltenen Rechte keineswegs entgegenstehen kann. Diejenigen Erwerbszweige, welche dem allgemeinen Besten schädlich sind, und hierzu, wir geben es gern zu, gehört ganz besonders der s.g. Schacherhandel, unterdrücke man auch allgemein sowohl bei dem Juden als bei dem Christen, der Staat lasse aber nicht seinen Zorn an dem Schuldlosen aus, welcher ein solches Gewerbe nicht betreibt und nur zufällig mit dem Schuldigen derselben Confession angehört, der Staat spreche nicht das Anathema über eine Religion aus, welche das schädliche Gewerbe nicht nur nicht vorschreibt, sondern sogar davon abhält. Solange der Staat *nur den jüdischen* Nothändler und Schacherer bedrückt und zurücksetzt, solange er mit ihm auch den ordentlichen jüdischen Kaufmann, welcher sein Fach ordnungsmäßig erlernt, bedrängt und Nachtheile fühlen läßt, wird er nie und nimmer glauben, daß die Schädlichkeit des Gewerbes die Ursache davon sei, sondern der Israelit wird und muß sich als Märtyrer seiner Religion halten, auf welche es nur allein abgesehen ist, denn sonst würde man wohl den Kleinhandel *allgemein* verbieten oder doch allgemein keinen neuen mehr zulassen, hingegen den ordentlichen israelitschen Kaufmann, welcher eine reelle Handlung, die doch dem Staate nützlich ist, betreiben will, nicht zurücksetzen und sein Etablissement keinen andern Bedingungen und Beschränkungen unterwerfen als solchen, welchen auch der christliche Kaufmann nachkommen muß.

Wir schließen endlich mit dem Einwande des Wuchers, welchen man der bürgerlichen und politischen Gleichstellung der Juden entgegensetzt. Immerhin mögen vor noch nicht langer Zeit gar manche Juden ihren Ruf durch Wucher befleckt haben, aber die Schande fällt nicht auf die Religion, welcher sie angehören, sie fällt nicht auf die Religion, welche, wie wir oben gezeigt, den Wucher und die Unredlichkeit auch gegen Andersglaubende auf das strengste verabscheut, nein, die Schande fällt auf ihre Unterdrücker zurück, welche sie in solche Erniedrigung geführt haben. Was blieb dem Juden häufig anders übrig, als durch Betrug und Unredlichkeit ihr Leben zu fristen und die drückenden Abgaben und Erpressugen zu erschwingen? Haben die Regierungen sie etwa nicht dazu gezwungen und auferzogen? Waren die Juden nicht ausgeschlossen vom Grundbesitz und allem ehrenvollen Erwerb, wurden sie nicht vom Staate zu Wucherern erzogen, indem ihnen die gehässigsten Pivilegien ertheilt wurden, Privilegien, 15, 24, ja in einigen Ländern sogar 48 Prozent Zinsen zu nehmen? Werden die Lippischen Schutzjuden nicht noch bis auf den heutigen Tag im Geleitsbrief privilegirt, 8 Prozent Zinsen zu nehmen? Hatten sie nicht in einzelnen Staaten das Vorrecht, gekaufte gestohlene Sachen nur gegen Rückempfang des Kaufschillings restituiren zu müssen? Solche Privilegia thaten früher freilich not, denn sonst hätten die Juden ja nicht die ihnen vom Staate und dessen Herrscher abgepreßten Summen bezahlen können. Die Juden, gegen welche man sich überall die größten Ungerechtigkeiten erlaubte und denen man keinen völligen Antheil an rein menschlichen, geschweige denn an bürgerlichen Rechten zugestand, konnten sich auch von den damit correspondirenden Pflichten gegen ihre Dränger befreiet halten.

Seitdem aber humanere Regierungsgrundsätze den beispiellosen Druck zu lindern begannen, seitdem der Christ, vom Licht der Aufklärung geführt, die Vorschriften seiner Religion, welch die Liebe des Nebenmenschen zur heiligsten Pflicht macht, zu erkennen anfing und auch auf die Israeliten anwendete, seitdem endlich die Behörden anfingen, dem Schulunterricht der Juden einige Aufmerksamkeit zu schenken, seit dieser Zeit haben auch diese gegen den christlichen Mitbruder die Pflichten der Moral und Gesetze immer mehr erfüllt und vom Wucher abgelassen. Dieses Vorgehen findet man jetzt, dem Himmel sei Dank, unter den Juden nur als seltene Ausnahme und wahrlich nicht häufiger als beim christlichen Unterthan. Die Erfahrung aus der neuesten Zeit lehrt zur Genüge, daß der jüdische Kapitalist seine Gelder meist nur gegen 3½ bis 4 Prozent Zinsen verleihet und von dem ihm im Geleitsbrief ertheilten Privilegium niemals Gebrauch macht.

Gesetzt aber auch, es fänden sich, namentlich auf dem Lande, noch hier und da Juden, welche sich Wucher oder Unredlichkeit zuschulden kommen lassen, so bestrafe man diese nach aller Strenge der Gesetze, und niemand wird dieses mißbilligen. Aber ungerecht ist es und bleibt es immer, mit dem Schuldigen auch den Unschuldigen leiden zu lassen, weil sein Glaubensgenosse sündigte. Ungerecht und hart ist es, wegen der Vergehen Einzelner eine ganze Religionsparthei zu verdächtigen und durch unwürdige Ausnahmegesetze zu brandmarken.

Die gegen die Israeliten über Schulddokumente und Cessionen geltenden Bestimmungen verfehlen überdies meist ihren Zweck, da der schlaue Wucherer und Betrüger dieselben fast immer zu umgehen oder doch für sich unschädlich zu machen weiß, aber sie müssen das Rechtsgefühl des redlichen Israeliten auf das höchste empören und seine Ehre tief verletzen. Nicht nur das Vertrauen, die Seele alles geselligen Umgangs, wird durch jene gehässigen Bestimmungen zwischen dem Christen und Juden untergraben, sondern sehr häufig auch der Verkehr selbst dadurch gehemmt und abgebrochen, denn der christliche Bürger oder Landmann, welcher Gelder, zumal in kleinern Summen, ausleihen will, weigert sich oft, das Schulddokument gerichtlich aufnehmen zu lassen, weil er seine Vermögensverhältnisse nicht an die hohe Glocke bringen will, wodurch er seinen Kredit nur geschmälert glaubt, und der Israelit von Ehrgefühl verweigert oft gleich anfangs das Darlehn, weil er sich jener unwürdigenden beleidigenden Plackerei nicht unterwerfen will, zumal wenn er seine Gelder anderweit unterzubringen Gelegenheit hat, oder wenn, wie es oft wohl der Fall ist, nur Gefälligkeit und Freundschaft bei ihm die Bewilligung des Darlehns veranlassen würde.

Wenngleich alle diese und ähnliche der Gleichstellung entgegensetzte Einwände bei näherer Prüfung an und für sich nicht Stich halten, so muß es doch auffallend erscheinen, daß unsere Gegner dem Juden, sobald er sich taufen läßt, keinerlei Rechte mehr versagen. Wir wollen zwar die verschiedenen, meist politischen Motive eines solchen Glaubenswechsels nicht untersuchen, aber unbegreiflich ist es wahrlich doch, daß man jene Einwände nicht auch gegen den Renegaten geltend macht, da es sich doch, wie wir der Ansicht sind, wohl schwerlich annehmen läßt, daß der Neubekehrte durch die Taufe mit einem Male edler, besser und in seinen Gesinnungen ganz umgestaltet wird, daß die Taufe solche Wunder bewirke, daß aus dem grauköpfigen Verräter ein Patriot, aus dem alten Sünder ein guter Bürger und aus eingewurzelter Leidenschaft die Tugend werde.

Fest überzeugt, daß wir in der Gerechtigkeit und Billigkeit, in der Moral und Vernunft und selbst in der christlichen Religion unsere kräftigsten Fürsprecher finden, bitten wir vertrauensvoll und unterthänigst:

> Hochfürstliche Regierung wolle gnädigst und gerechtest geruhen, die lippischen Unterthanen mosaischer Religion von den sie drückenden Lasten befreien und dieselben dadurch ihren christlichen Mitbrüdern im Rechte gleichzustellen.

Spanjer Herford

Nr. 154

Einbringung des Emanzipationsgesuches auf dem Landtag und Landtagsabschied (1840)
1840 – Druck – Verhandlungen des Landtags des Fürstenthums Lippe 1840, S. 120 und 127

Ständische Desiderien und Anträge

.....

9. Wegen der Emancipation der Juden.

Ein von den Deputirten der Landjudenschaft durch den Abgeordneten Petri überreichtes Gesuch ging dahin, daß die Stände ein der Regierung bereits früher übergebenes Emancipationsgesuch auf geeignetem Wege unterstützen und zur billigen Berücksichtigung empfehlen möchten. Auf das Gutachten des gedachten Abgeordneten wurde die an Serenissimum gestellte unterthänigste Bitte beschlossen,

> daß die in Hinsicht der Juden zur Zeit noch bestehenden Ausnahmegesetze z. B. wegen ihrer Zeugnisglaubwürdigkeit, der Erwerbung von Forderungen u.s.w. einer Revision unterzogen werden möchten.

Landtagsabschied

.....

11) Der wiederholt vorgetragene Wunsch, den Gewerbebetrieb sowie die Gewerbeabgaben auf dem platten Lande gesetzlich zu regeln, soll einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden und das Resultat auf dem nächsten Landtage mitgetheilt werden.

Gleichmäßig wollen Wir in Ansehung des mehrseitig ausgesprochenen Wunsches wegen Abstellung des jüdischen Hausirhandels verfahren, wobei jedoch nicht außer Acht gelassen werden kann, daß dagegen die auf dem jüdischen Handelsstande lastenden besondern Abgaben aufzuheben und der dadurch in der Einnahme entstehende Ausfall zu decken sein wird.

13) In Hinsicht auf den Antrag, den Zustand der Juden betreffend, bemerken Wir, daß die jüdischen Unterthanen in Unserm Lande mit aller Milde und Humanität behandelt werden, welche ihnen unter den bestehenden Verhältnissen, solange sie nemlich nicht das volle Staats-Bürgerrecht genießen, sondern als bloße Schutzgenossen zu betrachten sind, gewährt werden können. Ob zu ihren Gunsten neue gesetzliche Anordnungen zu treffen seien, werden Wir näher erwägen lassen und darnach unsere Entschließung fassen.

Nr. 155
Verordnung, die Darlehne der Juden an Christen betreffend
4. 1. 1820 – Druck – LV, Band 6, S. 479

Namens und in Auftrag der Durchlauchtigsten Fürstin-Regentin erklärt die Vormundschaftliche Regierung hiedurch erläuternd, daß die Verordnungen vom 30. Juni 1781 und 4. Mai 1790 auf Wechsel jeder Art, deren Ausstellung, Indossirung, Cession und Acceptation keine Anwendung finden, ausgenommen wenn die in dem Wechsel ausgedrückte oder daraus folgende Verbindlichkeit durch ein wahres verzinsliches Darlehn begründet und die Wechselform nur zur Umgehung des Gesetzes gebraucht wäre. Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt publicirt und in den Synagogen verlesen werden.
Detmold, den 4. Januar 1820

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung.

Nr. 156
Aufhebung des Verbots der Darlehensvergabe von Juden an Christen
16. 3. 1841 – Druck – LV, Band 8, S. 562 – 563

Von Gottes Gnaden Wir *Paul Alexander Leopold,* regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

Die Sammlung der Landesverordnungen enthält mehrere in Betreff der jüdischen Unterthanen erlassene specielle Verordnungen, welche nicht mehr zeitgemäß erscheinen und zu deren Aufhebung Wir Uns daher veranlaßt finden. Es sind namentlich folgende:

1. Verordnung vom 18. April 1769 wegen der von jüdischen Unterthanen zu verleihenden Gelder.
2. Verordnung vom 24. October 1769 wegen desselben Gegenstandes.
3. Verordnung vom 30. Juni 1781, die Darlehen und Cessionen der jüdischen Unterthanen an Christen betreffend.
4. Verordnung vom 4. Mai 1790 wegen desselben Gegenstandes.
5. Verordnung vom 4. Januar 1820 wegen desselben Gegenstandes.

Wir erklären die vorgedachten Verordnungen für aufgehoben, dergestalt, daß die darin enthaltenen gesetzlichen Vorschriften nicht weiter zur Anwendung kommen sollen.
Detmold, den 16. März 1841.

Leopold, Fürst zur Lippe.
W. A. Eschenburg

Nr. 157
Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten, daß in die neue Städteordnung, die auf dem Landtag 1843 beschlossen werden soll, die von einigen Ämtern eingebrachten Anträge, den Handel der Juden nach den jeweiligen Ortsgewohnheiten beschränkt zu halten, nicht aufgenommen werde
11. 12. 1842 – StA Dt, L 77 A Nr. 5329 fol. 168 – 171

An Hochfürstliche Regierung!

Die hochverehrliche Resolution vom 8. November d.J. verpflichtet uns zum innigsten Danke, weil wir jetzt auf eine baldige Erleichterung der den Lippischen Israeliten obliegenden Lasten mit Zuversicht hoffen können, vorzüglich aber weil wir in den Worten der uns ertheilten Antwort die Verheißung einer freiern, glücklichern Zukunft finden zu können glauben, einer Zukunft, worin wir stolz darauf sein werden, dem Lippischen Vaterlande anzugehören, in welchem Gerechtigkeit und Humanität das höchste Princip ist. Wohl sehen

wir ein, daß eine vollständige Regulirung der Verhältnisse der Israeliten und die Gleichstellung derselben in Recht und Pflicht mit unsern christlichen Mitbrüdern tief in manche bürgerlichen Verhältnisse eingreift, daß der Gewährung unseres heißesten Wunsches manche Schwierigkeit im Wege steht, deren Beseitigung dem umsichtigen Verfahren und dem kräftigen Willen der Hohen Staatsregierung, Hochwelche alles Gute und Edle immer gern zu befördern sucht, zwar gelingen wird, daß aber hierzu Zeit erforderlich ist, woran es bei so manchem andern wichtigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten bisher fehlte.

Vertrauensvoll und ruhig würden wir daher die Zukunft abwarten, wenn nicht ein dem bevorstehenden Landtage vorgelegt werdender Gesetz-Entwurf unser Interesse tief berührte. Wir meinen den §35 der Städteordnung, laut dessen die Handelsbefugnis der Schutzjuden, insofern keine gesetzlichen Vorschriften darüber bestehen, nach dem Inhalte des Geleitsbriefs und den *Ortsgewohnheiten* beurtheilt werden soll.

Hochfürstlicher Regierung ist es bekannt, daß diese Observanzen in mehreren Städten die Befugnisse der Israeliten in so hohem Grade beschränken, daß ihnen fast aller rechtliche Erwerb rein abgeschnitten ist und fast nichts anderes übrig bleibt als der gehässige Not- und Schacherhandel. An einzelnen Orten dürfen sie nicht einen offenen Laden halten, sie sind vielmehr gezwungen, in einem verborgenen Winkel, den zu betreten der Mann von Ehre natürlich scheut, ihren Erwerb zu suchen. Daß eine solche Beschränkung auch auf das allgemeine Beste einen höchst nachtheiligen Einfluß äußern kann, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

In andern Orten darf oder soll sich der Handel observanzmäßig auf diese und jene Artikel nicht erstrecken, ja hier und da will man ihnen nur den Handel mit Höckerwaren zugestehen. Diese Einschränkungen beruhen meist auf höchst ungewissen und schwankenden Observanzen, welche der Willkür und dem schnöden Nahrungseid Thür und Thore öffnen und die Unterthanen in verderbliche Processe verwickeln, so oft es der Zunft auf den Wunsch irgendeines neidischen Konkurrenten gefällt, mit den Mitteln der Amtskasse klagend aufzutreten, einer Kasse, die nur für Processiren und Zechen da zu sein scheint. Ein solcher Rechtsstreit kann oft viele Jahre dauern und wird dem Israeliten vorzüglich alsdann höchst lästig, wenn ihm, wie schon vorgekommen, zu beweisen auferlegt wird, mit welchen Artikeln er observanzmäßig handeln dürfe.

So z.B. existirt in Lemgo zwischen dem Kaufmannsamte und der Witwe Lenzberg schon ein sechsjähriger Proceß darüber, ob letztere mit Leinsamen handeln dürfe, so processirt schon seit mehreren Jahren das hiesige Krameramt mit dem Kaufmann Rinteln, weil dieser seinen Handel nicht auf Höckerware beschränkt, und noch vor wenigen Tagen hat das Krameramt in Blomberg gegen den Arensberg und den Rintels daselbst eine ähnliche Klage angestellt.

Sehnlichst wünschen wir daher schon bei Verleihung der neuen Städteordnung eine Abhülfe derartiger Plackereien und eine Ausdehnung der Handelsbefugnis nach Maßgabe *allgemeiner landesgesetzlicher* Bestimmungen und bitten deshalb Hochfürstliche Regierung vertrauensvoll und unterthänigst:

> im § 35 der uns bevorstehenden Städteordnung den obigen Punkt hochgewogentlichst berücksichtigen zu wollen.

conc. Sp. Herford Adv[ocat]

Nr. 158

Landesherrliche Proposition für den Landtag 1842/43: Versprechen einer gesetzlichen Neuregelung der Verhältnisse der Juden für die Zukunft; Vorschlag, die Abgaben der Juden zu reduzieren, ihren Handel zu erleichtern und den Hausierhandel ganz zu verbieten.
Dez. 1842 – Druck – Verhandlungen des Landtags des Fürstenthums Lippe von 1842/43, S. 40 – 42.

Landesherrliche Beratungsvorlage
.....

Nr. 9.

Proposition,

den jüdischen Hausirhandel und die jüdischen Abgaben betreffend.

Auf den beiden letzten Landtagen wurden von verschiedenen Seiten Klagen über den jüdischen Hausirhandel geführt, wodurch der Wunsch veranlaßt worden ist, daß derselbe ganz abgestellt werden möge. Zugleich haben löbliche Stände auf dem letzten Landtage sich bewogen gefunden, ein von der hiesigen Landjudenschaft angebrachtes sogenanntes Emancipations-Gesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen und den Wunsch auszudrücken, daß die bürgerlichen Verhältnisse der Juden gesetzlich regulirt werden mögten. Die Regierung würde diesem Wunsche gern entsprochen und zu dem Ende ein Gesetz ausgearbeitet haben, wenn sie bei ihren überhäuften Geschäften für eine so wichtige und umfassende legislative Arbeit Zeit und Muße hätte gewinnen können. Dieses ist aber nicht der Fall gewesen, und muß daher dieser Gegenstand vorerst auf sich beruhen bleiben, welches um so mehr geschehen kann, da einige der größeren Nachbarstaaten gerade jetzt damit beschäftigt sind, die Verhältnisse der Juden gesetzlich zu ordnen, und da bei der in Anstehung dieser Frage herrschenden großen Meinungsverschiedenheit zu erwarten steht, daß die widerstreitenden Ansichten sich allmählig ausgleichen werden.

Inzwischen bleibt bei den unverkennbaren großen Nachtheilen des jüdischen Hausirhandels die sofortige Aufhebung desselben, zugleich aber auch eine Erleichterung der jüdischen Unterthanen in ihren Abgaben zu wünschen. Jene Aufhebung ist bereits dadurch vorbereitet, daß in einem Theile des Landes, soweit nämlich der Grenzbezirk sich erstreckt, in Folge der Zollgesetzgebung der jüdische Hausirhandel äußerst beschränkt ist. Sollen daher die Schutzjuden des Grenzbezirks und diejenigen des Binnenlandes nicht ungleich behandelt werden, so bleibt nichts übrig, als auch den letzteren den ferneren Betrieb des Hausirhandels zu untersagen. Dahingegen wäre nach der Ansicht der Regierung sämtlichen Schutzjuden vorerst und bis auf weiteres die Hälfte des seither mit 8 Rtl. jährlich bezahlten Schutzgeldes zu erlassen. Außerdem lasten auf ihnen noch einige andere, wenngleich minder erhebliche, doch mitunter drückende und herabwürdigende Abgaben, deren Aufhebung bei dieser Gelegenheit gleichfalls gewünscht werden muß. Dahin gehören namentlich die Sterbfallsgelder, welche nur zu sehr an die vormalige Leibeigenschaft der Juden erinnern; ferner die an Fürstliche Rentkammer für den Copulationsschein zu entrichtenden Gebühren und endlich die Abgabe der Zungen von dem geschlachteten Rindvieh.

Durch diesen Erlaß würde ein Ausfall in der Einnahme enstehen, der sich nach einem 10jährigen Durchschnitt berechnet, wie folgt:

1) Das halbe Schutzgeld	403	Rtl.	21	MGr.	3	Pfg.
2) Copulationsgebühren	29	"	7	"	–	"
3) Sterbfallsgelder	13	"	–	"	–	"
4) Für Kuhzungen	56	"	–	"	–	"
Summa	501	Rtl.	28	MGr.	3	Pfg.

Da Fürstliche Rentkammer ohne Entschädigung diese Revenüen nicht aufgeben kann; so gelangt Nomine Serenissimi an löbliche Stände der Antrag:

die Entschädigung in runder Summe mit 500 Rtl. auf die Landkasse zu übernehmen.

Die Verordnung, welche den bisherigen Hausirhandel der Juden untersagt, wird ihnen jedoch zugleich die Befugnis einräumen müssen, da, wo sie ihren Wohnsitz haben, offene Läden halten zu dürfen. Diese Befugnis steht ihnen zwar mehrentheils, aber nicht überall zu, indem ihnen dieselbe z. B. zu Lemgo durch Vertrag, zu Horn aber durch ein altes rechtskräftiges Erkenntnis entzogen worden ist. Die christliche Kaufmannschaft wird nicht Ursache haben, sich über die Aufhebung dieser Beschränkung zu beschweren, da der Verkauf aus offenem Laden ihrer Nahrung bei weitem nicht den Abbruch thut, als der jüdische Hausirhandel in der bisher betriebenen Art und Weise.

Zugleich muß für zweckmäßig erachtet werden, die Handelsbefugnisse näher zu bestimmen, welche den Schutzjuden vermöge ihrer Geleitsbriefe zustehen, weil hierüber nämlich manche Ungewißheiten bestehen, welche schon oft die Quelle verderblicher Processe geworden sind. Unzweifelhaft steht ihnen der Handel mit Ellenwaren zu, welcher ihnen daher gleich wie der Handel mit Modewaren und kurzen Waren auch ferner zu gestatten sein wird. Dahingegen sind sie zum Kleinhandel mit Colonial- und flüssigen Waren der Regel nach nicht befugt, welcher ihnen daher nur da vorzubehalten ist, wo sie ihn rechtlich hergebracht haben. Es verbleibt ihnen aber auch ferner unbeschränkt der Handel mit landwirtschaftlichen Producten und Fabrikaten aller Art, namentlich mit Getreide, Raps-, Rübsamen und Leinsamen, mit Vieh, Häuten, Wolle, mit Branntwein und Oel (en gros) u.s.w. Endlich verbleibt ihnen die Befugnis zu Wechsel- und Mäklergeschäften aller Art sowie zum Schlachten und Ausverkauf des geschlachteten Viehes.

Die Regierung ersucht schließlich, diese Anordnung als ein bloßes Provisorium betrachten zu wollen, da sie auf dem nächsten oder doch auf einem der nächsten Landtage die Vorlegung eines vollständigen Gesetzes beabsichtigt, um die bürgerlichen Verhältnisse der Juden definitiv zu reguliren.

Nr. 159

Zustimmung der Stände zur landesherrlichen Proposition

22. 1. 1843 – Druck – Verhandlungen des Landtages des Fürstenthums Lippe von 1842/1843, S. 151 – 152

Erklärung der Stände

.....

9) Zur neunten Proposition, den jüdischen Hausirhandel und die jüdischen Abgaben betreffend.

Die Klagen über den Hausirhandel der Juden sind so allgemein und auch auf gegenwärtigem Landtage aus verschiedenen Theilen des Landes erneuert worden, daß die Abschaffung desselben in der That als ein dringendes Bedürfnis erscheint. Euer Hochfürstlichen Durchlaucht danken treugehorsamste Stände daher unterthänigst für die gnädige einstweilige Erledigung der an den beiden vorigen Landtagen dieserhalb von den Ständen geäußerten Wünsche.

Da die Juden, welche bisher den Hausirhandel zum Erwerbe ihres Lebensunterhalts betrieben haben, nicht aller Subsistenzmittel beraubt werden dürfen, so stimmen treugehorsamste Stände mit Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung überein, daß sie sowohl anderweite Handelsbefugnisse erhalten, als auch in ihren bisherigen, dem gegenwärtigen Standpunkte der Civilisation nicht mehr angemessenen, Abgaben erleichtert werden müssen. Die in erstgedachter Beziehung von zwei Zünften in Lemgo angebrachte, in dem Regierungserlasse vom 14. December v. J. beregte Protestation kann der Gesetzgebung nicht hindernd in den Weg treten.

Die den Juden zu ertheilenden Handelsbefugnisse sind außer dem Rechte, einen offenen Laden zu halten,

1.) der Handel mit Ellen-, Mode- und kurzen Waren, sowie
2.) mit Colonial- und flüssigen Waren, sofern sie diese Handelsart rechtlich hergebracht haben.
3.) Der Handel mit landwirthschaftlichen Producten und Fabrikaten, namentlich Getreide, Raps-, Rüb- und Leinsamen, mit Vieh, Häuten und Wolle u.s.w.
4.) Mit Branntwein und Oel en gros.
5.) Wechsel- und Mäkler-Geschäfte, und
6.) das Schlachten und der Ausverkauf des geschlachteten Viehes.

Der Ausfall, welcher die Landrentei für die Herabsetzung und Abschaffung der jüdischen Abgaben trifft, wird von treugehorsamsten Ständen mit 500 Rtl. für die nächsten zwei Jahre auf die Landkasse übernommen.

Damit aber die von den christlichen Unterthanen solchergestalt gebrachten Opfer nicht zwecklos und vergeblich sein mögen, müssen treugehorsamste Stände zugleich dringend unterthänigst darauf antragen,

daß der Hausirhandel künftig den Juden bei nachdrücklicher Strafe untersagt und daß den Obrigkeiten die unnachsichtliche Handhabung des Verbots strenge zur Pflicht gemacht werde.

Übrigens sehen treugehorsamste Stände dem angekündigtem Gesetze über die Verhältnisse der Juden erwartungsvoll entgegen.

Detmold, den 22. Januar 1843

Nr. 160

Landtagsabschied 1843 (Auszug)

Druck – Verhandlungen des Landtages des Fürstenthums Lippe von 1842/1843, S. 197

.....

Zur neunten Proposition

Da getreue Stände die Ansicht von der Gemeinschädlichkeit des jüdischen Hausirhandels theilen, so werden Wir denselben fördersamst abstellen und die Schutzjuden den in dieser Hinsicht bestehenden allgemeinen Vorschriften unterwerfen. Ihre Handelsbefugnisse sollen dagegen in der vorgeschlagenen Art näher regulirt werden, so wie Wir denn auch die proponirte Ermäßigung ihrer besondern Abgaben vom Anfange dieses Jahres an eintreten lassen wollen. Die Unsrer Rentkammer wegen dieses Ausfalls gebührende, auf die Summe von 500 Rtl. jährlich festgesetzte Entschädigung hat die Landkasse so lange zu übernehmen, bis etwa eine andere Uebereinkunft deshalb getroffen werden möchte.

Nr. 161

Verordnung, die Handelsbefugnisse der Schutzjuden und die Erleichterung derselben in ihren Abgaben betreffend

14. 3. 1843 – Druck – LV, Band 9, S. 35 – 37

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

Die Uns von vielen Seiten wiederholt vorgetragenen Beschwerden über den jüdischen Hausirhandel haben Uns in der Ansicht von dessen Gemeinschädlichkeit bestärken und uns bestimmen müssen, auf die gänzliche Abstellung desselben Bedacht zu nehmen. Zugleich haben Wir es für billig erachtet, Unsere jüdischen Unterthanen einstweilen und bis ihre bürgerlichen Verhältnisse durch ein umfassendes Gesetz geordnet sein werden, nicht nur in ihren besonderen Abgaben zu erleichtern, sondern auch, um die in dieser Hinsicht bestehenden Ungewißheiten zu beseitigen, über ihre Handelsbefugnisse nähere Vorschriften zu erlassen. Nach vorgängiger Berathung mit getreuen Ständen verordnen Wir demnach:

Der jüdische Hausirhandel, wie er durch die Verordnung vom 2. Mai 1837 gestattet worden, ist fortan untersagt und haben sich die Schutzjuden, gleich wie andere Unterthanen, bei Vermeidung der dort angedroheten Strafe von 1 bis 10 Gfl. desselben gänzlich zu enthalten.

Die Obrigkeiten haben durch die Unterbedienten auf die Befolgung dieses Verbots sorgfältig achten zu lassen und die nachdrückliche Bestrafung etwaiger Entgegenhandlungen zu befördern.

Dahingegen werden den mit einem Landesherrlichen Geleit versehenen Juden nachfolgende Handelsbefugnisse zugesichert:

1) Dürfen sie an dem Orte ihres Wohnsitzes einen offenen Laden halten und daraus Ellen-, Mode- und kurze Waren ungehindert verkaufen.
   Der Handel mit Colonial- und flüssigen Waren steht ihnen aber nur insofern zu, als sie denselben rechtlich hergebracht haben.
2) Ist ihnen der Handel mit landwirtschaftlichen Producten und Fabricaten, namentlich mit Getreide, Raps-, Rübsamen und Leinsamen, mit Vieh, Häuten, Wolle u.s.w. unbenommen.
3) Desgleichen der Handel mit Branntwein und Oel en gros.
4) Sind sie befugt, Wechsel- und Mäklergeschäfte zu betreiben, so wie ihnen
5) das Schlachten und der Ausverkauf des geschlachteten Viehes frei steht.

Von den besonderen jüdischen Abgaben werden folgende erlassen:

a) Die Hälfte des mit 8 Rtl. jährlich zur Landrenteikasse eingezahlten Schutzgeldes, und zwar vom Anfange dieses Jahres an.
b) Die Sterbfallsgelder
c) Die für Copulationsscheine bisher zur Landrenteikasse bezahlten Gebühren.
d) Die Zungen von dem geschlachteten Rindvieh.

Die Abgaben sub litt. b. c. und d. fallen von jetzt an weg. Auch bedarf es der Auslösung eines Copulationsscheins bei Unserer Rentkammer nicht weiter, zu dessen Ausstellung hinführo die Districtsobrigkeiten auf den Grund eines von dem jüdischen Bräutigam beizubringenden Landesherrlichen Geleits oder einer Regierungs-Concession ermächtigt sind.

Diese Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Detmold, den 14. März 1843

Leopold Fürst zur Lippe
W. A. Eschenburg

Nr. 162

Erläuterung der Verordnung vom 13. März 1843; Einschränkung der dort zugestandenen Handelsmöglichkeiten

12. 11. 1844 – Druck – LV, Band 9, S. 308

In der Verordnung vom 13. März 1843 ist den Schutzjuden unter anderm auch der Handel en gros mit Oel und Branntewein gestattet. Wegen des damit zu verknüpfenden Begriffs walten jedoch Zweifel ob, zu deren Beseitigung sich eine authentische Interpretation nöthig macht. Diese wird nomine Serenissimi dahin ertheilt, daß unter Handel en gros nur der Verkauf der Waren an andere Händler, nicht aber unmittelbar an die Consumenten, zu verstehen sei. Demnach sind die Schutzjuden, was namentlich den Handel mit Branntewein betrifft, nur befugt, denselben an Krüger, Schwenkwirte und andere concessionirte Detailhändler, nicht aber an Privatpersonen zum eigenen Verbrauch zu verkaufen.

Die Obrigkeiten haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten und sind etwaige Contraventionen nach gesetzlicher Ordnung zu bestrafen.

Detmold, den 12. November 1844

Fürstlich Lippische Regierung
W. A. Eschenburg

Nr. 163
Auszug aus der Städteordnung von 1843
16. 5. 1843 – Druck – LV, Band 9, S. 63 – 64

Tit. III
Von den Schutzverwandten

§. 29. Alle selbständigen Individuen, welche, ohne Bürger zu sein, in dem Stadtbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, werden unter dem Namen der Schutzverwandten begriffen.

§. 30. Das Recht, als Schutzverwandter an einem Orte zu wohnen, fällt zusammen mit dem Heimathsrecht. Es wird unter den Bedingungen erworben und verloren, welche das Heimathsgesetz vorschreibt.

§. 31. Diejenigen, welche sich als Schutzverwandte in einer Stadt selbständig niederlassen wollen, haben sich, insofern sie nicht zu einem öffentlichen Amte berufen sind, bei dem Magistrate zur Aufnahme zu melden und die gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen.

Sind Sie nicht bereits heimathberechtigt, so hat sich der Magistrat wegen ihrer Aufnahme zuvor mit den Stadtverordneten zu berathen.

§. 32. Die Schutzverwandten genießen alle Rechte, welche das Heimathsgesetz den Heimathsangehörigen zusichert. Die Erwerbung des Bürgerrechts, ihre Befähigung dazu vorausgesetzt, steht ihnen frei. Solange dasselbe nicht erworben ist, bleiben sie nicht nur von der Ausübung der den Bürgern zustehenden politischen und Ehrenrechte, sondern auch von der Betreibung bürgerlicher Gewerbe ausgeschlossen.

Selbständigen Frauenspersonen ist jedoch bei gehöriger Qualification die Betreibung eines für ihren Stand sich eignenden Gewerbes zu gestatten, so wie ihnen die Erwerbung bürgerlichen Grundeigenthums unbenommen bleibt.

§. 33. Die Schutzverwandten sind zu den städtischen Abgaben und Lasten in verhältnismäßiger Art heranzuziehen, worüber das Ortsstatut das Nähere bestimmen wird.

§. 34. Von allen, den Schutzverwandten als solchen obliegenden besonderen Abgaben und Leistungen bleiben diejenigen herrschaftlichen Diener geistlichen und weltlichen Standes befreiet, welche in einer Stadt ein öffentliches Amt bekleiden und das Bürgerrecht daselbst nicht erworben haben.

§. 35. Die Schutzjuden gehören zur Classe der Schutzverwandten und sind vermöge des Landesherrlichen Geleits zur Niederlassung berechtigt. Sie entrichten die hergebrachten Abgaben an die Stadt und können zu neuen nur in dem Maße wie die übrigen Einwohner herangezogen werden. Die Erwerbung bürgerlichen Grundeigenthums bleibt ihnen unbenommen.

Nr. 164
Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf gänzliche Aufhebung der Geleitrenovationszahlungen und der 1844 festgelegten Handelsbeschränkungen
27. 1. 1845 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 13 – 24

An Hochfürstliche Regierung.

Auf unsre früheren, die Befreiung der Israeliten von den sie drückenden besondern Lasten und Beschränkungen betreffenden Gesuche erfolgte das Gesetz vom 14. März 1843, wodurch uns einzelne Rechte eingeräumt und einige besondere Abgaben erlassen wurden. Wenn auch dagegen der Hausirhandel, bisher die einzige Erwerbsquelle der Israeliten auf dem platten Lande, aufgehoben wurde, so erkannten wir es doch mit dem wärmsten Danke an, daß wenigstens ein Theil unserer Bitte, die wir auf Recht und Billigkeit, auf Moral und selbst auf die erhabenen Lehren der Christus-Religion gegründet zu haben glaubten, nicht unerhört blieb und uns zugleich die Hoffnung auf eine freiere, glücklichere Zukunft gegeben

wurde. Die von der hohen Landesregierung und Ständeversammlung in den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1840 und 1843 dieserhalb ertheilten Erlasse und Erklärungen, worin der bisherige Zustand der Israeliten unumwunden für ein Unrecht erklärt und die vollständige Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse derselben zugesagt wird, muß uns in unserer Hoffnung bestärken. Ja diese wird uns dadurch zur unzweifelhaften Gewißheit, daß Hochfürstliche Regierung, stets darauf bedacht, das Los der Unterthanen zu erleichtern, in der verehrlichen Resolution vom 8. November 1842 ausdrücklich bemerkte, daß Hochdieselbe wegen eingetretener Schwierigkeiten sich für den damaligen Landtag darauf beschränken müsse, vorerst eine Erleichterung rücksichtlich der Abgaben eintreten zu lassen.

Mit Zuversicht der Zukunft und unser guten Sache vertrauend, würden wir daher die vollständige Regulirung unsrer bürgerlichen Verhältnisse ruhig abwarten, wenn uns nicht jetzt zweierlei vorzüglich drückte, nämlich die Bezahlung der allgemeinen Geleits-Renovationsgelder jährlich zu 180 Rtl. in Golde und die Beschränkung des Gesetzes vom 14. März 1843 durch die authentische Interpretation vom 12. November vorigen Jahres.

In Betreff der Renovationsgelder, welche seit dem Jahre 1815 theilweise gnädigst erlassen waren und jetzt wieder zum vollen Betrage von uns verlangt werden, zeigten wir in unserm unterthänigsten Gesuche vom 20. Juli v. J., wie drückend diese Abgabe der landjudenschaftlichen Kasse fällt, und baten daher um deren Ermäßigung wenigstens bis zur Hälfte. In der uns darauf ertheilten verehrlichen Resolution vom 30. Juli 1844 erkannte es Hochfürstliche Regierung zwar an, daß die erwähnte Abgabe der landjudenschaftlichen Kasse drückend falle, allein Hochdieselbe lehnte es ab, sich dieserhalb mit fürstlicher Rentkammer in Communication zu setzen, weil diese sich gegen eine fernere Ermäßigung bereits so entschieden ausgesprochen habe, daß sich ein Erfolg unsers Gesuchs nicht erwarten lasse, die Landrenteikasse auch unter den damaligen Verhältnissen einen Ausfall in ihrer etatsmäßigen Einnahme nicht ertragen könne.

Fest überzeugt, daß Hochfürstliche Regierung wie früher unserm Gesuche entsprochen haben würde, wenn es die Umstände nur möglich gemacht hätten, erlauben wir uns, um Hochdero Fürsprache bei hoher Ständeversammlung unterthänigst zu bitten und dieselbe zur Uebernahme der allgemeinen Geleits-Renovationsgelder auf die Landeskasse hochgeneigtest zu veranlassen. Wir glauben, hoffen zu können, daß die hohe Ständeversammlung hierauf einzugehen sich bewogen finden wird, ihre eigenen Worte bürgen uns dafür. „Die Gerechtigkeit – so heißt es in der, den Hausirhandel betreffenden, ständischen Erklärung vom 14. December 1840 – erfordert es allerdings, daß die Juden in Beziehung auf die zu tragenden Lasten den übrigen Unterthanen gleichgestellt werden, daß sie also von ihrem Handel keine größern Abgaben zu zahlen verpflichtet sind als die christlichen Kaufleute: Ist aber darin eine Gleichstellung erfolgt, wird die zu erlassende Gewerbeordnung auch auf sie in Anwendung gebracht, dann wird es sich ebenso wenig rechtfertigen lassen, daß ihnen größere Rechte als den übrigen Kaufleuten auf dem platten Lande zugestanden werden."

Gegen diese humanen Worte, welche nur dem Prinzipe des Rechts und der Billigkeit huldigen, kann wahrlich nichts erinnert werden, und gern waren wir daher auch bereit, auf die uns zugestandene Prärogative zum Hausirhandel freiwillig zu verzichten, wenn wir in Betreff der zu tragenden Lasten unsern christlichen Mitbrüdern gleichgestellt würden. Wir haben dieses wiederholt erklärt und wollten ja nichts anderes, als mit den übrigen Unterthanen gleich berechtigt und gleich verpflichtet sein, wie dieses die Gerechtigkeit erfordert.

Der Hausirhandel, die einzige Erwerbsquelle vieler Juden auf dem platten Lande und die einzige Prärogative für so viele Beschränkungen und besondere Lasten, ist nun zwar untersagt, allein demungeachtet sind wir noch immer bedeutend prägravirt, und in keiner Beziehung ist eine Gleichstellung erfolgt. Wir wollen für jetzt nicht von den allgemeinen, auf alle Israeliten anwendbaren, zum großen Theil herabwürdigenden und das Rechtsgefühl verletzenden Ausnahmegesetze z. E. wegen ihrer Zeugnisglaubwürdigkeit sprechen, sondern nur die auf den Handel bezüglichen erwähnen.

Dieser ist nach dem Gesetze vom 14. März 1843 noch immer bedeutend beschränkt und durch die authentische Interpretation vom 12. November v. J. noch mehr beengt worden. Ungeachtet dieser vielen Beschränkungen sind auch die von den Israeliten für den Handel zu zahlenden Abgaben noch immer ungleich höher als die der übrigen Unterthanen. Der Jude hat nicht nur für die Transscription des auf ihn vererbten Schutzbriefs eine sehr bedeutende Summe, in der Regel p.p. 170 Rtl. zu zahlen, sondern dazu auch noch ein jährliches Schutzgeld zu 4 Rtl. an fürstliche Rentkammer und eine ähnliche Abgabe von ungleichem Betrage an die Städte, z. E. in Lemgo jährlich 6 Rtl. und in Detmold 2 Rtl.

Am allermeisten drücken aber die der fürstlichen Rentkammer jährlich zu zahlenden allgemeinen Geleits-Renovationsgelder zu 180 Rtl. in Golde. Für den unbemittelten Schutzjuden, der sich überdies in seinem Handel noch beengt sieht, ist diese Abgabe wahrhaft unerträglich, und sie muß ihn nothwendig veranlassen, sich dafür auf andere, der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilige Weise zu entschädigen, wenn er nicht seinem Ruin entgegengehen und den Bettelstab ergreifen will.

Früher verschaffte dem israelitischen Handelsmann auf dem platten Lande der Hausirhandel noch einigen Ersatz für so bedeutende Prägravationen, jetzt hat er auch diesen dem allgemeinen Besten opfern müssen, von dem allein er sich bisher seinen Unterhalt verschaffte. Das ihm dafür nachgelassene halbe Schutzgeld zu 4 Rtl. jährlich und der Erlaß einiger anderer unbedeutenden und unsteten Abgaben kann wahrlich keinen angemessenen Ersatz dafür bieten, und die uns im Gesetze vom 14. März 1843 zugestandenen Handelsbefugnisse räumen dem Israeliten auf dem platten Lande sowie in Detmold und Salzuflen eben kein größeres Recht ein, als sie früher schon hatten und nach Recht und Billigkeit haben mußten. Nur die wenigen Israeliten in Lemgo, Blomberg und Horn hatten früher beschränktere Handelsbefugnisse.

Diesemnach wird es wohl billig erscheinen, daß nach der auf den Wunsch der hochpreislichen Ständeversammlung geschehenen Aufhebung der besondern Rechte, nämlich des Hausirhandels, auch die besondern Lasten der Juden aufgehoben werden oder daß die Landkasse die der fürstlichen Rentkammer zu zahlenden besondern Abgaben übernehme und sich so die in der ständischen Erklärung enthaltenen erhabenen Worte verwirklichen, nämlich „daß die Gerechtigkeit es allerdings erfordere, daß die Juden in Beziehung auf die zu tragenden Lasten den übrigen Unterthanen gleichgestellt werden."

Die Uebernahme dieser besondern Abgaben auf die Landkasse, zu der auch die Israeliten ebenso wie die übrigen Unterthanen contribuiren, ist um so billiger, da der allerdings schädliche Hausirhandel ja auch dem allgemeinen Besten geopfert werden mußte, aus dieser allgemeinen Kasse auch Unterstützungen oder Zuschüsse für Prediger anderer Confessionen bewilligt werden.

Tief mußte es uns betrüben, daß die uns im Gesetze vom 14. März 1843 in Betreff des en gros Handels mit Branntwein und Oel eingeräumten Befugnisse durch die authentische Interpretation vom 12. November v. J., wahrscheinlich hervorgerufen durch die engherzigen Beschwerden einiger neidischer Konkurrenten, zu unserm größten Nachtheil wieder beschränkt wurden, eine Beschränkung, welche unsers unterthänigen Erachtens weder mit der ratio legis noch mit dem von hoher Landesregierung und Ständeversammlung ausgesprochenen Recht- und Billigkeits-Prinzipe übereinstimmen, sich auch nach dem strengen Wortsinn wohl nicht rechtfertigen lassen dürfte.

Durch jenes Gesetz sollten die bisherigen Handelsbefugnisse der Israeliten als Ersatz für den aufgehobenen Hausirhandel erweitert, aber nicht beengt werden. Letzteres ist aber durch die erfolgte Interpretation geschehen, denn die Schutzjuden waren fast überall im Lande schon vor dem Gesetze befugt, Branntwein und Oel en gros einem jeden zu verkaufen, ohne Unterschied, ob der Verkauf an andre Händler oder unmittelbar an die Konsumenten geschehe. In gar manchen Orten, z. E. Detmold, war es aber sogar unzweifelhaft hergebracht, das Oel en detail, d. h. in einzelnen Gemäßen und Pfunden, zu verkaufen, wie dieses bis auf die neueste Zeit von den hiesigen Schutzjuden E.J. Rinteln und B. Ursel und

M. Michaelis fortwährend und ohne irgendeinen Widerspruch geschehen ist. Es kann dieses nicht nur durch obrigkeitliche Atteste und viele Zeugen nachgewiesen werden, sondern die Wahrheit dieser Angabe ergibt auch die von Hochfürstlicher Regierung am 5. April 1836 genehmigte hiesige Krameramtsrolle, in welcher es art. 8 ausdrücklich heißt: „Damit jedoch den übrigen Bürgern und begleiteten Juden nicht alle Zweige des Handels entzogen werden, so sollen diese *nach wie vor mit allerhand Höckerwaren,* wie diese Namen haben mögen und wie solches in den benachbarten Städten gebräuchlich, zu handeln befugt sein, als da sind: das *Rube- und Leinoel u.s.w.*"

Wir glauben hiermit sonnenklar gezeigt zu haben, daß uns durch die erfolgte Interpretation eine Befugnis genommen worden ist, welche uns von jeher unbezweifelt zustand und billig zustehen mußte.

Aber auch ohne Berücksichtigung der ratio legis und des höchsten Rechtsprinzipes dürfte die erfolgte Auslegung auch mit dem einfachen Wortsinne des Gesetzes wohl schwerlich vereinbar sein. Ganz offenbar beziehen sich die Ausdrücke *en gros* und *en detail* Handel nicht auf die Pacistenten, d. h. auf den Verkäufer und Käufer, sondern auf die Quantität, welche Gegenstand des Handels ist. Wer einem Privatmanne für den eigenen Bedarf Branntwein, Oel oder andere Waren faß-, stück- oder zentnerweise verkäuft, der überläßt ebenso unzweifelhaft diese Artikel en gros, wie derjenige einen Handel en detail betreibt, welcher die Ware in einzelnen Gemäßen, Ellen oder Pfunden verkäuft. Nur je nach der Quantität des Kaufobjekts können jene Ausdrücke gebraucht werden. Der Großhändler wird nach richtigen Begriffen ein solcher bleiben, wenn er seine Ware en gros auch einem Konsumenten überläßt, und ebenso wird aus einem Kleinhändler wahrlich noch kein Grossist, wenn er seine Ware in einzelnen Gemäßen, Pfunden oder Ellen einem andern, etwa noch kleineren Höckerhändler überläßt.

Endlich führt auch die erwähnte Interpretation noch den Uebelstand mit sich, daß der handeltreibende Jude, welcher nur mit einem andern Händler derartige Verkäufe abschließen darf, stets die Legitimation des Käufers zum Handel erst zu untersuchen hat. Wie unangemessen und störend dieses im Geschäftsverkehr ist und wie leicht es dem schlauen Verkäufer gelingen wird, das Gesetz zu umgehen, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Indem wir die Aufhebung aller in Hinsicht der Israeliten noch bestehenden Ausnahmegesetze von der Zukunft vertrauensvoll erwarten, bitten wir unterthänigst:

> Hochfürstliche Regierung wolle gnädigst geruhen, nach nunmehr im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt geschehenen Aufhebung des Hausirhandels, die hohe Ständeversammlung zur Uebernahme der von den Schutzjuden an fürstliche Rentkammer zu zahlenden besondern Abgaben auf die Landkasse zu veranlassen, auch dem Gesetze vom 14. März 1843 den oben motivirten Sinn hochgeneigtest beizulegen.

N. Spanjer Herford
E. J. Rinteln

Nr. 165

Erneuter Antrag der landjudenschaftlichen Deputierten auf Erlassung der Zahlungen für die Geleitrenovation

31. 1. 1845 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 7 – 10

An Hochfürstliche Regierung.

So sehr auch unsere früheren, im allgemeinen auf Gleichstellung mit unsern christlichen Mitbrüdern gerichteten Gesuche mit den unabweisbaren Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit, des christlichen Gebots der Nächstenliebe und der fortgeschrittenen Intelligenz übereinstimmen, so mögen wir doch dieselben in ihrer Allgemeinheit jetzt nicht wiederholen, da wir wissen, wie sehr die Legislatur augenblicklich schon in Anspruch genommen

und daß die vollständige Regulirung der Verhältnisse der israelitischen Unterthanen mit einzelnen Schwierigkeiten verbunden ist und Zeit und Muße erfordert. Wir vertrauen dieserhalb fest auf die von Hochfürstlicher Regierung schon früher gemachten Eröffnungen und auf die sowohl gerechten als humanen Aeußerungen und Wünsche der hochpreislichen Stände-Versammlung. Mit Zuversicht dürfen wir von der Zukunft hoffen, daß der unserer Religion wegen auf uns lastende Druck und die ungerechten Zurücksetzungen, die wir unseres Glaubens wegen seit länger als einem Jahrtausend erdulden mußten, durch eine völlige Gleichstellung wieder aufgehoben werden.

Allein die von uns jetzt zu zahlenden Renovationsgelder, welche seit dem Jahre 1816 theilweise erlassen waren, drücken uns zu sehr, als daß wir dieselben noch länger ertragen können.

Wir sehen uns veranlaßt, unser unterthäniges Gesuch vom 27. Januar d. J. angelegentlichst und inständigst zu wiederholen, denn wir erhalten das angebogene Schreiben des Receptors Caasmann, worin derselbe uns auf den schlechten Zustand der judenschaftlichen Kasse wiederholt aufmerksam macht und uns anzeigt, daß die Fürstliche Rentekammer laut des ebenfalls angebogenen Erlasses vom 24. Januar d. J. die bereits fällig gewordenen zweijährigen Geleits- Renovationsgelder im Betrage zu 360 Rtl. in Golde fordert.

Diese Summe zu bezahlen, dazu sind die Kräfte der landjudenschaftlichen Kasse zu schwach, und sie werden es immer mehr, da es vielen Israeliten, welche ihren Handel durch positives Gesetz so mannigfach beschränkt sehen, rein unmöglich wird, in der bisherigen Weise noch ferner zu dieser Kasse zu contribuiren. Es ist hieran nicht zu zweifeln, wenn man bedenkt, daß z. B. die aus 16 Contribuenten bestehende Detmolder Gemeinde, worunter 8 weniger als 5 Rtl. zahlen, die bedeutende Summe von p.p. 190 Rtl. an jährlichen Umlagegeldern zu bezahlen haben und daß hierzu von 2 Contribuenten allein schon 88 Rtl. beigesteuert werden müssen. Diese s. g. Umlagegelder werden um so unerträglicher, da die Israeliten außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten auch noch ihre nicht unbedeutenden Gemeinde-Abgaben zu zahlen haben.

Hochfürstliche Regierung erlauben wir uns daher nochmals inständigst und unterthänigst zu bitten:

unserm Gesuche vom 27. Januar d. J. noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages gnädigst willfahren zu wollen.

Sollte wider Erwarten jenem Gesuche für jetzt nicht entsprochen werden können, so bitten wir vertrauensvoll und unterthänigst:

Hochfürstliche Regierung wolle mindestens geruhen, uns mit der weitern Bezahlung der allgemeinen Geleits- Renovationsgelder so lange gnädigst zu befristen oder Hochfürstliche Rentekammer dazu zu veranlassen, bis die Verhältnisse der Israeliten der hohen Zusage gemäß gesetzlich regulirt sein werden.

concepit Sp. Herford

Nr. 166

Verordnung, die Heranziehung der nicht geleiteten Juden zu den Bedürfnissen der landjudenschaftlichen Kasse betreffend

18. 11. 1845 – Druck – LV, Band 9, S. 468

Zu den Bedürfnissen der landjudenschaftlichen Kasse haben bisher allein die Schutzjuden beigesteuert. Da jedoch aus dieser Kasse neben der jährlichen Ausgabe für das General-Geleit auch die Kosten des Cultus, namentlich der Gehalt des Vice-Rabbiners, sowie die dringendsten Kosten der Armenpflege bestritten werden: so erfordert die Billigkeit und ist daher auf den Antrag der jüdischen Deputirten beschlossen worden, auch die nicht geleiteten Juden, als Studirte, Handwerker u. s. w. vom nächsten Jahre an zu den Bedürfnissen der landjudenschaftlichen Kasse in verhältnismäßiger Art heranzuziehen. Demnach ist ihnen,

ganz nach den Grundsätzen, wie dies bei den Schutzjuden geschieht, durch die beeidigten jüdischen Taxatoren eine angemessene Taxe anzusetzen; jedoch zahlen sie, da sie zu der Ausgabe für das General-Geleit nicht beizutragen brauchen, nur die Hälfte des gewöhnlichen Steuerbetrags.

Detmold, den 18. November 1845

Fürstlich Lippische Regierung
W. A. Eschenburg

Nr. 167

Rede zur 25jährigen Jubiläumsfeier der Vermählung des Landesherrn, gehalten vom Varenholzer Vorsteher B. W. Frankenstein in der Synagoge zu Varenholz
23. 4. 1845 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 105 – 112

Hallelujah, dir Hocherhabener! dessen Rechte Wunder thut, dessen Auge über die Menschheit wacht, dessen Urtheil, im Himmel ausgesprochen, auf Erden geschieht.

Hallelujah dir, Heiliger droben, der du deine Macht bewiesen an Egyptens Tyrannen und dein Volk erlöset hast aus dessen Knechtschaft. Nie soll unser Lob verstummen, nie unser Geist erschlaffen, nie unsre Lippen ermüden, deinen Ruhm zu verkünden und jener heilig großen Tage zu gedenken, wo es kund ward unter den Nationen der Erde, daß du nur Lust habest an denen, die dich fürchten und auf deine Gnade hoffen. –

Hallelujah Vater! für die Erhaltung unserer theuersten Kleinode, der Häupter unseres glorreichen Regentenhauses. Diesen Tag gabst du uns Herr! wir frohlocken und freuen uns in ihm!

Geehrte Versammlung!

Wie so ganz sind doch unsere Gefühle in diesen Worten ausgesprochen. Wie sehr haben wir Ursache, dem Geber alles Guten für ein *zweifaches* Kleinod am heutigen Feste zu danken. Das *eine* als Söhne Israels in dem Andenken an die Befreiung unserer Vorfahren aus egyptischer Sklaverei. – Das *andere* als Söhne des Vaterlandes: denn der heutige Tag *ist das Denkmal der ewigen Liebe und Barmherzigkeit Gottes,* welche er durch die Erhaltung unseres hohen Regentenpaares unserem Vaterlande bewiesen.

Zum 25ten Male kehrte heute jener frohe Tag wieder, der unsrem Fürsten mit einer holdseligen Gemahlin, das Vaterland mit einer gnädigen Landesmutter beglückte. Und welcher Staatsgenosse wird von diesem Ereignisse nicht wunderbar berührt, sonderbar ergriffen werden?

Wir haben, wir wollen die Wichtigkeit dieses Tages nicht vergessen! Das Andenken an *beide* soll und darf nicht aus unserm Herzen weichen, solange das Herz für Religion, für Fürst und Vaterland fühlt und schlägt. Und wie der königliche Sänger wollen wir vor *Gottes Angesicht* unsere Gefühle in den Worten des 118. Psalms, Vers 14, aussprechen; er lautet: *„Diesen Tag hat der Herr gemacht, lasset uns frohlocken und uns freuen in ihm."*

Vergessen wir daher nie, 1. *den Urheber unsrer Freude,* 2. *auf welche Weise wir dieselbe thatsächlich beweisen können.* Auf diese zwei Punkte möchte ich heute vorzüglich euer Nachdenken richten und eure Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Ist das Fest ein *zwiefaches,* so wird auch mein Vortrag eine *zwiefache* Richtung nehmen müssen; daher werde ich bald als ein *Sohn Israels zu* und *von Israeliten* reden, bald als ein *Sohn des Vaterlandes zu* und *von* Staatsgenossen reden. Schenke uns Gott dazu sein Licht und seine Wahrheit!

I.

Völker und Menschen vergessen sehr leicht empfangene Wohlthaten, noch leichter aber den *Wohlthäter,* den *Urheber* derselben. Denken wohl viele bei dem Anblick des gestirnten Himmels an den, der die Sterne mit der Zahl hinausführt und sie alle beim Namen kennt? Denken wohl viele bei der Wiederkehr des Befreiungsfestes dessen, der dies inhaltgroße Fest

geschaffen? O, unterlasse dies doch niemand! Lasset uns *Gott die Ehre geben!* Die Rechte des Herrn hat den Sieg erkämpft, die Rechte des Herrn ist erhaben. Von Gott war es verheißen, von ihm ists vollführt, es bleibt wunderbar in unsern Augen!

Diesen Tag hat der Herr gemacht. Vergessen wir das nie! *Gott* hat den Tag gemacht; Gott ist der Urheber dieser Tagesbegebenheit. Indem man aber den *Urheber* nicht vergessen soll, soll auch die *rechte Anwendung* nicht vergessen werden, sonst helfen alle Dank- und Loblieder nichts. *Gott verstehen* und durch die Anwendung für die an jenem Tage erlangten Schätze ihm *danken* – das ists! Demnach alle, die durch die Erlösung aus Egypten ihre Menschenwürde wieder erlangt und sich von neuem knechten oder andere in Knechtschaft herabwürdigen – sind Undankbare, sie haben den Urheber ihrer Hülfe vergessen. Durch die Befreiung aus Egypten ist der Geist und der Körper vom Drucke befreit worden, *„das Volk, das im Finstern wandelte, erblickte großes Licht."* – Alle, die nun den Geist in Fesseln schmieden, die Finsternis hervorrufen, sind Undankbare, haben Gottes und seiner Hülfe vergessen. Jenes große egyptische Ereignis verhalf Sklaven zum Besitz ihrer Freiheit. – Alle, die nun das Gut aller Güter dem schwächern Theile entziehen, unter irgendeinem nichtigen Vorwande – vergessen Gottes und seiner Hülfe.

Diesen Tag hat der Herr gemacht! und der Urheber dieses Tages mahnt uns vermittelst seiner heiligen Lehre zur Vaterlandsliebe. Israel mußte lange und viel dulden, und längerer als 400jähriger egyptischer Druck lastete und lastet theilweise noch heute auf ihm. Dennoch befiehlt die heilige Lehre, „du sollst den Egypter nicht verachten", obgleich sein Betragen mit Blut und Thränen in die Blätter deiner Geschichte sich eingegraben, weil du von ihm geduldet bist. Um so mehr haben *wir* das Glück, uns eines Regenten zu erfreuen, der uns mit Wohlthaten überhäuft, um so mehr haben wir Ursache, uns dieses Tages zu freuen. Unsere Freude sei daher in Gott! Unser Dank sei ihm geweiht! der uns mit einem so theuren Vaterlande, mit einem so edlen Landesvater beglückte. Ist ja das Vaterland das Land, welches unsre ganze irdische Wohlfahrt bedingt, welches unsre theuersten Güter, Eltern und Familien, in sich birgt, ist es ja das Land, in dem unsre Väter ruhen, in dem unsre Kinder wachsen, in dem sich Schulen und Bildungsstätten für sie erschließen; da wirken wir, solange wir Kraft haben, da keimen die Saaten, die wir streuen, da finden wir im Alter Schutz und Pflege und unser müdes Haupt eine Stätte im Tode. Oder wie! es sollte wahr sein, wir hätten kein Vaterland, empfänden nichts, fühlten nichts für dasselbe? Nein, wahrlich nein! Wir brauchen uns nur auf unsere eigenen Erlebnisse zu berufen. Ward uns das Herz nicht weit, als wir die zunehmende Wohlfahrt unseres Landes mit eigenen Augen wahrnahmen; ward unsere Seele nicht in Trauer gehüllt, als wir jüngst *den Vater des Vaterlandes* in Gefahr sahen? – Ja, meine Lieben! den lasset uns bedauern, der kein Vaterland hat, der wie ein Verbannter herumirrt, keinen Ort weiß, für den er wirken soll! – Wir aber haben eins, meine Brüder, meine Schwestern! Man kann uns zwar mit Worten sagen, wir sollen kein Recht an ihm haben, – doch unserem Herzen kann man es nicht nehmen, denn wir fühlen die Liebe zum Vaterlande und dessen hohen Regenten am Tage wie der heutige, *den der Herr gemacht, wir freuen uns und frohlocken in ihm!*

II.

Wie können und sollen wir aber unsre Freude *bethätigen?* Zuvörderst *durch treuen Gehorsam gegen die Landesgesetze* und durch eine wohlwollende Thätigkeit. Unsere und unserer Kinder Thätigkeit, unsere Kräfte zum Besten des Vaterlandes zu benutzen, das ist unser *Beruf,* Israeliten! Wohl hat das frühere Israel ihm nicht immer folgen können, und auch wir müssen leider noch oft mit eigenen Augen sehen, wie so manche unserer Kräfte schlummern, gebunden und gefesselt sind. Aber wir vertrauen dem Herrn, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo uns Gelegenheit gegeben wird, dem Vaterlande in jeder Beziehung zu nützen. Da ists denn auch unsere Pflicht, der innern Stimme zu folgen und nicht bloß Kunst und Wissenschaft zu ergreifen, sondern auch das Wort der Weisen zu beherzigen: „Groß ist das Hand-

werk, es hat seinen Meister." Oder wie, sollte es mehr sein, daß es uns zu einem thätigen Leben, an aller Neigung, an aller Liebe, an allem Eifer fehle? Die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Darum freuen wir uns der Fürsorge, daß eine weise Regierung uns die Bahn zum Bessern geöffnet, und folgen wir dankbar und treu deren Anordnungen, unser und unserer Kinder Heil bezweckend.

Wohl ists unsere Pflicht, Sorge zu tragen, daß über den irdischen Beruf der himmlische nicht vernachlässigt werde, über das Vaterland auf Erden das himmlische nicht vergessen werde; wohl muß auch unsre Sorge darauf gerichtet sein, daß wir und unsre Kinder in der Religion unsrer Väter nicht lau werden; daß Lehrer gebildet werden, welche imstande sind, *wahrhaft religiösen* und *zeitgemäßen* Unterricht zu ertheilen, damit unsre heilige Lehre nicht weiche aus unserm und unserer Kinder Herzen. Dann erst nützen wir und unsre Nachkommen dem Vaterlande in Wahrheit, wenn unsre Jugend vermittelst *sittlich-religiösen* Unterrichts zu bürgerlichen Gewerben erzogen und herangebildet werden wird. Gewiß, dann werden späte Enkel noch uns segnen und freudig dieses Tages gedenken.

Des Festes Freude äußern und beweisen wir endlich am schönsten durch *liebevolle, treue Anhänglichkeit an den Vater des Vaterlandes, an die Regentenfamilie.* Fürst und Volk sind wie Seele und Leib. Des Fürsten Wort dringt durchs Land, vereint aller Streben zu *einem* Ziele, wie den Körper die Seele. Je stärker darum die Wechselwirkung zwischen Fürst und Land, je mehr man der Seele, dem Herzen, dem Haupte des Vaterlandes durch Liebe und Vertrauen zugethan ist, um so gesunder und glücklicher ist der Staatskörper. Nicht umsonst wird dem Fürsten das erhabene Wort *„Elohim"* beigelegt, er ist *Stellvertreter Gottes* auf Erden, gleichsam der *zweite Schöpfer;* denn Gott schafft die Kräfte des Menschen, der Regent aber kann sie wählen und benutzen. Gott ruft sie hervor, dem Regenten aber ist das schöne Los geworden, sie zu gebrauchen. Darum muß aber auch das Vaterland dem Regenten wiederum anhangen durch *Liebe.* Die Gewissen des Vaterlandes müssen sich, wie Kinder an den Vater, recht innig, recht herzlich ihm anschließen und ehrfürchten; seine Stimme muß die Stimme eines Vaters sein, und wenn es not thut, müssen sie ihm Gut und Blut, Vermögen und Leben opfern können. Die Vaterlandsgenossen müssen ihm anhangen durch *Vertrauen.* Vertrauen zu ihm, zu den Handhabern und Wächtern des Gesetzes. Begreifen wir auch nicht immer, wie diese oder jene Anordnung zum allgemeinen Besten beiträgt, so müssen wir nicht tadeln, uns nicht zum Richter aufwerfen, als verständen wir das Regieren besser, sondern bedenken, daß der Blick derer, die das Staatsschiff lenken, weiter reicht als der unsere. Die Staatsgenossen müssen ihm endlich dadurch anhangen, daß sie von Zeit zu Zeit im Stillen zum *Vater aller Menschen* dankend aufblicken und Ihn, den König aller Könige, bitten, daß Er dem Regenten dauerndes Leben, kräftige Gesundheit und eine Heiterkeit des Geistes ertheile, die zwar jeder Mensch bedarf, *der* aber besonders, in dessen Hände tausendfach gelegt, was sonst jedem Einzelnen gegeben.

Und wer könnte sich wohl zu dieser Liebe, zu diesem Vertrauen, zu diesem Herzensergusse stärker angeregt fühlen als wir, die wir einem Regenten angehören, welcher den Blick nicht abwendet vom höchsten Lichte, wissend, daß der Allgerechte an ungerechtem Wesen Mißfallen findet; – einem Regenten, in welchem Weisheit und Gerechtigkeit, fürstliche Milde und Menschlichkeit die schönste Verschmelzung finden; – einem Regenten, der, erkennend, daß das Glück des Vaterlandes im Glücke der einzelnen Familien besteht, ihnen als Muster häuslicher Glückseligkeit vorangeht; – einem Regenten, der seine Zeit versteht und nimmer vergißt, daß, wenn auch Finsternis mit Licht kämpft, das Licht siegen werde; – einem Regenten, sage ich, der noch vor kurzem in Beziehung auf uns bewährt hat, daß er bemüht ist, wegzuräumen den Unterschied zwischen seinen Landeskindern, und wir geben der Hoffnung Raum, daß die Zeit bald nahen wird, wo *ein* Recht und *ein* Gesetz angewendet werden wird für alle.

Wohlan denn meine Lieben! stimmt im Geiste mit ein in das Gebet, das wir für unsern geliebten Fürsten, für unsere verehrte Fürstin und für das ganze Regentenhaus, für das Vaterland und dessen Bewohner zum Herrn senden, stimmt ein in den Segen, den wir für sie aus vollem Herzen vom Himmel erflehen. Wen Er segnet, der ist gesegnet!

Allgegenwärtiger! der du über alle deine Schöpfungen wachst, allen von der *Rose* bis zur *Schwalbe,* ja bis zu den zahllosen *Sternen* droben Gesetze gibst, Verhältnis, Maß und Ziel bestimmst, der du Wesen an Wesen kettest und über jedes Hohe ein Höheres setztest; du verbindest Menschen miteinander, stellst Fürsten an ihre Spitze, vertrauest ihren Händen den Herrscherstab, damit sie deine Kinder in Liebe leiten, sie sanft und sicher führen, wie seine Herde ein treuer Hirt.

Auch wir preisen dich, liebevoller Gott! ob der Huld, daß du einen frommen, menschenfreundlichen Fürsten über uns gesetzt hast, einen Regenten, der Gerechtigkeit liebt und Unrecht haßt. Unterthanen verschiedenen Glaubens hast du ihm untergeben, aber *Allen* möchte er Vater sein. Ja, unser Los ist ins Liebliche gefallen! Darum fühlen wir uns bei der Wiederkehr des Tages, an welchem die holdselige Gemahlin den fürstlichen Gemahl beglückte, aufs neue erweckt, Dir, dem Gotte der Liebe, unsern tiefgefühlten Dank dafür darzubringen, daß du *Ihn* uns erkoren.

Allvergelter! gedenke der Segnungen, die er durch dich uns bereitet; schütze und schirme sein und uns allen theures Leben, erleichtere ihm die Regentenpflichten durch das frohe Bewußtsein, sein Volk auf die Höhe des Glückes gefördert zu haben. Vermehre seine Tage, auf daß er im Verein mit seiner fürstlichen Gemahlin noch lange, lange über uns regiere.

Auch für die gute, biedere Fürstin, die du den Tag ihrer Geburt wie ihrer Vermählung heute wieder erleben ließest, steigt unser Dank dir empor. Laß sie der Freuden Fülle genießen, viel sei ihrer Jahre Zahl, damit die Nachkommen erfahren, daß häusliche Tugenden ihr schönstes Diadem waren. Dein Segen komme ferner über den Erbprinzen und über alle Glieder unseres hohen Fürstenhauses. Verleih' ihnen deine Huld und deine Gnade, schirme sie wie mit einem Schilde.

Vater! der du jedem nach seinem Thun vergiltst, sei auch mit allen denen, welche unsers Fürsten Anordnungen auszuführen berufen sind und, ihrem heiligen Berufe folgend, das allgemeine Wohl zu fördern sich bemühen. Segne sie mit deinem Geiste, der da ist ein Geist der Gottesfurcht und der Menschenliebe; die glücklichen Erfolge laß die Früchte ihrer Mühen, der Lohn ihrer Herzen werden.

Quell des Segens und des Heils! Allen, die des Landes Wohl vor Augen haben, allen, die ihm dienen mit ihren Gaben, allen, die dem Vaterlande nützen, sende deinen beglückenden Segen. Gib, treuer Hirt! daß auch Israels Einwohner des Wohlwollens und der Vaterhuld des Regenten sich ferner erfreuen dürfen, *die Scheidewände, die Schranken laß niederstürzen, die Israel von seinen Brüdern trennen, auf daß der Mensch den Menschen, der Bruder den Bruder erkenne und achte und liebe* und alle *dir* dienen mit Freude und Heiligkeit.

Auf dich, Erlöser! hoffen wir, auf dich, Vater! stützen wir uns; du erfüllst, was du verheißen, blickst in das Innere und hörst das Flehen, von Herzen kommend, von Herzen stammend.

Amen!

Nr. 168

Rede zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Landesherrn, gehalten vom Varenholzer Vorsteher B. W. Frankenstein in der Synagoge zu Varenholz

28. 6. 1845 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 113 – 119

Andächtige!

Wie in pfadloser Wüste, durch das Dunkel der Nacht, dem Wanderer plötzlich eine Lichtsäule sich zeigt, mit hellen, weitleuchtenden Strahlen, so erscheint mitten in einer bewegten Zeit, wie die unsrige ist, der heutige Danktag, als Vorfeier zu dem bevorstehenden „Jubelfeste" am Schlusse der 25jährigen Regierung unseres Durchlauchtigsten Fürsten!

Ist zwar zu jeder Zeit jede gottesdienstliche Feier eine frohe Erscheinung, die dem Gottesverehrer leuchtend entgegenwinkt, so ist die heutige Feier doch vor allem ganz besonders

dazu geeignet, eine außergewöhnliche Erhebung zu gewähren: Versammelt sind wir hier zur Anbetung dessen, der einer ausgezeichnet hohen Gnade Fürst und Volk gewürdigt hat, und unsere Herzen schlagen freudig, und unsere Lippen rufen: Vater droben, gebenedeit seist Du! So rufen *heute* mit uns Hunderte und *morgen* Tausende, die in einem dankbaren Herzen das Andenken aufbewahrt an die mannigfachen Wohlthaten, die während der bisherigen segensreichen Regierung unseres allgemein verehrten Regenten zur Reife gekommen, so rufen alle diejenigen, denen das angestammte Fürstenhaus theuer und wert ist. Und mögen einige im Lande leben, denen man mit gerechtem Unwillen die Worte zurufen darf, die Moses unseren Vorfahren zugerufen, als sie so schnell die Wohlthaten vergaßen, die ihnen Gott erwiesen: „Dankst Du so dem Ewigen, thörichtes Volk?" Ihm, der dich gleich einem Vater von neuem erworben, gebildet, befestigt im *Wort, wir* wollen diesen Vorwurf nicht auf uns laden. Darum sei uns willkommen, selten schöne Feier! Darum erschalle Jubelruf in den Hütten der Tugendverehrer. Darum frohlocken wir dem Herrn, danken dem mächtigen Hort und Fels unseres Lebens, der da war und ist und sein wird von Geschlecht zu Geschlecht, der da waltet von Ewigkeit zu Ewigkeit, *heilig, herrlich, wunderbar.* Hallelujah.

Psalm 72, Vers 7 und 17: „Es blühe in Seinen Tagen der Gerechte und des Friedens Fülle, bis die Monde schwinden. Sein Name daure ewiglich, solange die Sonne leuchtet, erbe der Enkel Seinen Namen und segne man sich mit Ihm. Alle Völker preisen Ihn glücklich!" Noch wenige Tage fehlen, und 25 Jahre des Friedens, des Segens sind verronnen im Strome der Zeiten, mögen immerhin die Jahre, die Zeiten verrinnen, entfliehen, eines aber verrinnt, verlischt nicht, der *reiche* Inhalt derselben schwindet nicht, nicht bloß in den Blättern der vaterländischen Geschichte werden sie der Nachwelt als Muster aufbewahrt bleiben, sondern die Segnungen Leopolds weiser und gerechter Regierung haben tief sich eingeprägt in jedes treuen Lippers Brust, und Kinder und Enkel werden es noch verkünden, wie glanzvoll und segenbringend sie war.

Rollen wir den Vorhang auf und blicken das große und wichtige Tagewerk an, denn das Jubelfest des Jahres 1845 zeige uns, wie der Regent *gerecht und liebevoll,* wie das Volk *glücklich und stark bleiben kann.*

I.

Wie stets nach guter Aussaat, bei sorgfältiger Wartung, bei Wachsthum und Pflege der Boden *gute* Früchte trägt und *reiche* Ernten erfolgen, so auch im Volksleben, meine Lieben! Ist der Samen gut, den Regenten streuen, ist das Volk bereitwillig, den Keim des Guten und Beglückenden in sich aufzunehmen, so *kann* es nicht fehlen, daß heilbringende Früchte erwachsen. Schon unter der Regierung der unvergeßlichen, in Gott ruhenden Fürstin Pauline, deren Weisheit und Gerechtigkeit im Stande waren, einen *Königsthron* zu zieren, schon damals wurde unser Vaterland durch vielfache wohlthuende Verordnungen und Gesetze erfreut; angepflanzt wurde der Boden zu schönem Wachsthum, und was jene hochbegabte edle Fürstin aussäete, das ernten wir. Die hohen Regententugenden dieser zu *früh* entschlafenen Landesmutter wurden gleichsam auf Leopolds Fürstenhaupt übertragen, die Liebe der Unterthanen vererbte sich von der Fürstenmutter auf den Fürstensohn. Freudig können wirs daher verkünden: „Es blühet in Seinen Tagen der Gerechte und des Friedens Fülle, bis die Monde schwinden." Wir stehen am Schlusse der 25jährigen Regierung unseres hohen Gebieters. Ueberblicken wir die theuersten Güter, die Er uns erhalten, *Freiheit, Ehre, Würde, Wahrheit und Recht, Tugend und Frömmigkeit.* Diese Güter, ohne die das Leben weder Bedeutung noch Wert haben kann und darf, alle diese Güter sind vom Himmel durch unsres Fürsten Hand geschützt, und zu segensreichem Genusse verliehen worden. „Des Friedens Fülle herrscht in unsren Mauern, in unsren Häusern Sicherheit." (Psalm 128,7)

Unmöglich kann ich sie aufzählen, jene Wohlthaten alle, die durch Ihn uns geworden, wo soll ich anfangen, wo soll ich enden? Stehen sie ja alle unsrem Gedächtnis so nahe; soll ich erwähnen, wie unter Seiner Obhut die *geistigen* Interessen, die Bildungsstätten der Jugend sich erweitert, sich gehoben? Soll ich erörtern, wie die *materiellen* Zustände vervollkommt

wurden? wie der Ackerbau befördert, die Verkehrsmittel verbessert, wie Befreiung von Lasten und Abgaben durch *Ihn* herbeigeführt? Weht nicht in unserm Lande das Panier der *Gerechtigkeit,* gehts da nicht immer *vorwärts,* immer aufwärts? Herrscht in einem Lande *Gerechtigkeit,* welch ein Segen! wie schließt sich da jeder nicht innig ans Regentenhaus; ist der Fürst *väterlich* gesinnt, wie wir es, dem Himmel sei Dank! von unsrem Leopold rühmen können, so *kann* es nicht fehlen: „Es blühet in Seinen Tagen der Gerechte!" Glückliches Land! glücklicher Fürst! Du liebst Gerechtigkeit, hassest das Unrecht, darum salbte Dich Gott mehr als andere Fürsten – mit Freudenoel, und ewig steht Dein Thron!

Aber nicht bloß *gerecht,* auch *liebevoll* zeigt Er seinen Untherthanen Sich. Gerechtigkeit ohne *Liebe* ist der Wintersonne gleich, die am kalten Himmel strahlt und ihre Bahn durchwandelt, ohne zu *wärmen.* Der Boden bleibt starr und fruchtlos, während die *Liebe* der milden Frühlingssonne gleicht; sie erleuchtet und erwärmt und belebt. Der Regent, von der *Gerechtigkeit* unterstützt, wird seinen Unterthanen *Ehrfurcht* abnöthigen; steht ihm aber auch die *Liebe* zur Seite, so sind die *Herzen* der Unterthanen sein – Eigenthum. Er wird sie an Sich fesseln. Daß unser Regent Sein Volk auf diese Weise liebt, dafür sind die während Seiner 25jährigen Regierung ertheilten Gnadenbezeugungen die schönsten Zeugen: Leopolds *Liebe hat* und *mußte* Ihm alle Herzen gewinnen, denn was dem Volkswohle hindernd im Wege steht, es wird allmählig fortgeschafft.

Darum bringen wir Ihm unsre Huldigungen dar. Ihm, dem Schöpfer des blühenden Zustandes unseres Vaterlandes, sei nächst Gott unsere Ehrfurcht, unser Dank geweiht.

Und nicht bloß irdisches Gut erfreute sich des fürstlichen Schutzes, auch *geistiges, himmlisches* Gut nicht minder. Auch die Fürsten werden *Wächter* genannt. Auch sie sollen auf die Warte steigen und die *Zeit* beobachten. Manche Zeit regt große Kräfte auf – werden sie gehörig benutzt, so lassen sich große Güter erringen. Gottlob! unser Regent hat die Zeit verstanden. Die Zeit ist auch jetzt sehr groß! *Licht* und *Finsternis* kämpfen. Gott aber ruft: *es werde Licht!* und es wird gewiß leuchten. In unsren Tagen fragt es sich, ob man *vor-* oder *rückwärts* führe die Menschheit. Gott aber ruft, daß nicht zum Rückgang und Stillstand die Menschen geschaffen, daß keine Gewalt den Trieb, vorwärts zu steigen, unterdrücken und hemmen kann in der Menschenbrust. Wir haben eine Zeit, wo in jedem Menschen der Mensch sich zu regen anfängt, hier und da aber Stimmen hörbar werden *gegen* dieses *menschliche* Emporkommen, und vorgeschützt wird gesetzloses Herkommen und verjährtes Recht. Gott aber ruft: Es ist in meinem Bilde der *Mensch* geschaffen, und daher sollen dieses Bildes Züge sich entwickeln, ohne daß Menschen Menschen verhindern – wie Menschen zu leben.

Und er ist verstanden, dieser Gottesruf! er wird benutzt werden zum Heile der Menschheit. Was kann auch anders die *Fürsten und Regenten der Erde erhöhen* als das Trachten nach *dem* Ziele, das *Heil* von *Tausenden* zu schaffen, zu begründen? Nur solches Streben macht sie *hoch* und *erhaben,* macht sie zu *„Söhnen Gottes"*, wie die Schrift sie nennt (Psalm 82 Vers 6), macht sie zu *Stellvertretern Gottes,* zu Häuptern der Völker, denen wir unsre Ehrfurcht zu zollen haben, wie die Religion uns gebietet. Auf das Gebiet der Gebieter kommt es nicht an, es sei groß oder klein. Durch Gottesfurcht und Weisheit regiert der Fürst und gibt dem Volke Gesetze zu dessen Wohl. Und dieses Glückes haben wir uns zu rühmen! Unseres Fürsten Wirken hallt dankbar wider in die Herzen der Unterthanen. Heil und langes Leben Ihm und Seinem uns theuren Regentenhause! Des Friedens Fülle strömt vor Ihm her. „Gerechtigkeit und Liebe begegnen sich. Sein Name daure ewiglich, solange die Sonne leuchtet am Firmament, erbe der Enkel seinen Namen und segne sich mit Ihm. Alle Völker preisen Ihn glücklich."

II.

So wie die Jubelfeier dem Fürsten zeiget, wie Er groß und erhaben, *gerecht* und *liebevoll* ist, so zeige sich auch uns, wie wir uns dieser Wohlthaten *würdig* zeigen können.

Wodurch anders können wir es aber *bethätigen,* daß wir es *verdienen,* glücklich zu sein, daß wir würdig sind, von einem solch *edlen* Herrscher regiert zu werden, als durch *weisen Ge-*

horsam dem Gesetze und dem Regenten? Ehren wir stets die Ordnung Gottes, der da befiehlt: Treuen Gehorsam dem Fürsten und der Obrigkeit zu erweisen, denn an Gottes Statt ist sie da.

Möchte dieser Geist *überall* recht heimisch werden, möchte es überall gefühlt und begriffen werden, daß kein Volk je glücklich und stark werden kann, wenn es von seiner Menschen- und Bürgerwürde den *weisen Gehorsam* trennt, wenn es gegen Gesetz und Ordnung ausartet, wenn bei den zweckmäßigsten Einrichtungen der Thon zum Töpfer spricht: warum hast du es so und nicht anders gemacht? – Also, *treuer* Gehorsam, meine Lieben! Und so wie der Fürst und dessen Diener nicht fruchtlos gearbeitet, so wird auch jetzt keiner im Vaterlande vergebens arbeiten, wenn er demselben treu und mit allen Kräften dient. Kinder und Enkel werden die Frucht seiner Hände genießen. Hat ja jeder Gelegenheit, an einer schönern Zukunft zu arbeiten. Jeder in seinem Berufe, in seinem Amte, jeder Bürger, jeder Einwohner. Es gibt unter uns, es gibt in jedem Volke, und wenn es noch so viel gethan hat, immer noch Schlechtes, Unheilbringendes, das mutig bekämpft werden muß. Lasset uns nacheifern unserem Hohen Regenten, so wie Er mit seinem Wirken eine *Lichtsäule* für uns geworden, so lasset auch uns durch unsre Wirksamkeit für unsre Kinder eine Lichtsäule werden durch die Wüsteneien dieses Lebens. Mutig und unverzagt! dann sind wir würdig, „Kinder des Vaterlandes" genannt zu werden, dann lieben wir es rein und lauter und danken dem Herrn würdig.

Unmöglich kann ich mich heute von der Feier trennen, ohne die Frage aufzuwerfen und zu beantworten: Wenn wir nun auch durch diese Jubelfeier des Fürsten Größe und des Volkes Glück klar erkannt, was ist aber vor allem erforderlich, uns diese Größe und dieses Glück bleibend zu sichern und die Quellen des Segens unversiegbar zu erhalten? – Wer könnte dies wohl am sichersten als *ächte Frömmigkeit?* Sie erhebt Fürst und Volk, sie beglückt den Pallast ja nicht minder als die Hütte. Ächte Frömmigkeit ist der Geist dieser Feier. *Gott* wird die Ehre gegeben! *Mit Gott!* ist das Losungswort. Der Fürst, der Gott im Herzen trägt, weiß es auch, daß der Allgerechte an ungerechtem Wesen keinen Gefallen hat. Ächte Frömmigkeit im Herzen des Volkes stimmt das Herz für Liebe, und wo Liebe ist, da kann *Eintracht* und *Frieden* bei aller Verschiedenheit der Ansichten und Stände nicht fehlen; da steht jeder im Staate auf und legt sich nieder mit den Worten: *Haben wir nicht alle Einen Vater, hat uns nicht alle Ein Gott geschaffen, warum sollte der Bruder den Bruder lieblos* behandeln, ihn hassen, wohl gar aus *falscher* Frömmigkeit? Ächte Frömmigkeit im Herzen erhält dasselbe immer glühend für *Gesetz und Fürst,* für *Obrigkeit* und *Regierung.* Ächte Frömmigkeit im Herzen, und wir erfüllen *sämtliche Pflichten,* obgleich uns *sämtliche Rechte* noch versagt werden, *Rechte,* die dem Menschen *ohne Ausnahme* gebühren – wir tragen und dulden, bis Gott noch lauter ruft, daß es *heller und wärmer* wird. Dazu soll diese Jubelfeier uns ermuntern und die Bande der Liebe und des Vertrauens immer fester schlingen zwischen *Fürst* und *Unterthan.*

Und wahrlich, diese Feier wird *dem* wohlgefällig sein, durch dessen Liebe und Barmherzigkeit dieses Glück uns geworden. Er, der Erhabene, der so hoch thront und so tief schaut, der Fürsten und Völker regiert, wird dieses Fest und unsere Vorsätze segnen. Triumph, seine Hülfe ist uns nah, Herrlichkeit blüht in unsrem Lande – *Liebe und Wahrheit* begegnen sich, *Gerechtigkeit und Friede* küssen sich! Der Ewige gibt das Heil, und unsre Erde bringt ihre Frucht! *Tugend! Religion!* geht ihr nur voran und zeiget dem Regenten und dem Unterthan den sichern und untrüglichen Pfad!

Dann wird durch unsres Fürsten Hand
Beglückt stets sein das Vaterland!!
Hallelujah! Amen!

Nr. 169

Bittschrift der landjudenschaftlichen Deputierten, E. Rinteln in Detmold und M. Meyer in Schwalenberg, an den Landesherrn, die Lippischen Untertanen mosaischer Konfession von den sie drückenden Lasten zu befreien und dieselben dadurch ihren christlichen Mitbürgern im Rechte wie in den Pflichten gleichzustellen

10. 1. 1847 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 61 – 73

An Hochfürstliche Regierung.

In unserm Gesuche vom 23. August 1840 erlaubten wir uns, den auf den Lippischen Israeliten lastenden Druck und die vielfachen Beschränkungen und Zurücksetzungen, welche sie zu erdulden haben, ausführlich und der Wahrheit getreu darzustellen. Auf Gerechtigkeit und Billigkeit, auf Moral und Vernunft und selbst auf die Lehre der christlichen Religion uns berufend, baten wir um Befreiung von den uns drückenden Lasten und um Gleichstellung im Rechte mit unsern christlichen Mitbrüdern, indem wir zu zeigen uns zugleich erlaubten, wie unhaltbar die gewöhnlich dagegen erhobenen Einwände sind.

Die humanen, nur Gerechtigkeit atmenden Worte der hohen Landesregierung und der Ständeversammlung in den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1840 und 1843, worin die drückenden Verhältnisse der Israeliten unumwunden für ein Unrecht erklärt wurden, ließen uns eine freiere, glücklichere Zukunft vertrauensvoll erwarten. Unser Gesuch, das erste, welches diesen Gegenstand in Anregung brachte, konnte nicht unbeachtet gelassen werden, es mußte ohne Aufschub wenigstens etwas zur Erleichterung des vielfachen Druckes geschehen, es erschien die Verordnung vom 16. März 1841, wodurch die gehässigen, die Darlehen und Cessionen der Juden betreffenden Ausnahmegesetze als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben wurden.

Auf unsere ferneren Gesuche erfolgte sodann das Gesetz vom 14. März 1843, welches den Hausirhandel aufhebt und dagegen den mit einem Landesherrlichen Geleit versehenen Juden einige Erleichterungen in ihren besondern Abgaben zutheil werden läßt, ihre engen Handelsbefugnisse näher bestimmt und wenigstens theilweise erweitert.

So dankbar wir es auch anerkennen müssen, daß die ersten Schritte geschehen sind, um uns aus dem Paria ähnlichen Stand zu erheben, in welchen uns Rohheit, Barbarei und fanatischer Wahn des Mittelalters unbarmherzig geworfen hatten, so wird doch der mit unsern Verhältnissen Vertraute gewiß nicht verkennen, daß diese noch immer im hohen Grade traurig und drückend sind.

Unser lippisches Vaterland, welches an Geistesbildung stets zunimmt und dem Fortschritte huldigt, ist noch einer der wenigen deutschen Staaten, in welchem das empörende Schutzverhältnis noch besteht, das an die Knechtschaft und Rechtlosigkeit der Vorzeit so lebhaft erinnert.

Die von der Landjudenschaft jährlich zu prästirenden allgemeinen Geleits-Transscriptionsgelder zu 180 Rtl. Gold lasten, wie Hochfürstlicher Regierung bekannt ist, äußerst schwer auf der landjudenschaftlichen Kasse, die aus Beiträgen der einzelnen Israeliten gebildet wird und zu der allein die aus etwa 20 Familien bestehende Detmolder Gemeinde jährlich p.p. 200 Rtl. beizutragen hat, wovon einzelne sogar 30 bis 50 Rtl. bezahlen müssen. Das äußerst Drückende dieser besonderen Abgabe wird wohl niemand bezweifeln können, wenn man bedenkt, daß die Israeliten außerdem noch ohne irgendeine Beihülfe seitens des Staats die nicht unbedeutenden Kosten ihrer Schulen und des Kultus bestreiten, ihre Arme allein unterstützen und versorgen müssen, daneben aber auch noch alle Staats- und Kommunallasten wie jeder andre Unterthan zu tragen haben.

Auch die besondern Transscriptionsgelder zu 25 bis 35 Pistolen, welche bei Gründung eines neuen Haushalts oder Etablissements für jede einzelne Uebertragung des Schutzbriefs gezahlt werden müssen, treffen den Israeliten nicht minder hart, denn es muß in der That schwer empfunden werden, wenn der Gründer eines neuen Haushalts oder Handelsge-

schäfts, der ohnehin schon Abgaben genug hat, von seinem noch so mäßigen Vermögen, welches oft nur 500 bis 600 Rtl. beträgt, vor allen Dingen jene bedeutenden Transscriptionsgelder von 25 bis 35 Louisdor bezahlen soll.

Aber nicht nur diese aus dem Schutzverhältnis entstehenden besondern Abgaben sind es, welche den Israeliten drücken, sondern auch in eben dem Maße die bloße Benennung „Schutzjude", wodurch er sich in den Augen seiner Mitbürger zurückgesetzt und herabgewürdigt siehet. Mit Unwillen empfängt er die Erlasse und Bescheide der Behörden, worin ihm fast regelmäßig dieses traurige Prädikat beigelegt wird, welches ihn stets an seine schmachvolle bürgerliche Stellung erinnern muß. Noch tiefer empfindet er dieses, wenn er einem Ausländer gegenübersteht oder wenn er in einem andern Staate zu irgendeinem Zwecke ein Dokument produciren muß, worin das erniedrigende Wort „Schutzjude" seinen Stand bezeichnet. Noch kürzlich erhielt ein hiesiger Anwalt von einem gebornen Lipper, welcher sich im fernen Auslande niederließ und dort seinen Geburts- und Heimatsschein produciren mußte, diesen mit dem Auftrage zugesandt, dafür ein anderes Attest zu besorgen, worin sein Vater nicht als Schutzjude bezeichnet werde, weil der Bittsteller sich hierdurch gekränkt fühle, auch nicht gern möge, daß der allgemeine Kulturzustand seines Vaterlandes nach einer solchen Institution bemessen werde, über welche Moral und Vernunft schon längst den Stab gebrochen hat.

Nicht wollen wir große europäische Staaten, England, Frankreich, Holland, Belgien u.s.w. anführen, worin schon seit länger als 50 Jahren eine völlige Gleichstellung der Juden besteht und man das Schutzverhältnis nur noch als Antiquität kennt, welche von den Auswüchsen einer schmachvollen Zeit Zeugnis gibt, sondern wir wollen nur einige deutsche Länder, unsere nächste Nachbarn, erwähnen, worin die Israeliten als Bürger des Schutzes nicht mehr bedürfen. In Preußen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen und Pyrmont existirt kein anderer Schutz mehr als derjenige, dessen alle Unterthanen ohne Unterschied der Konfession theilhaftig werden, nur in unserm Lippischen Vaterlande, welches doch sonst dem Fortschritte huldigt und nie zurücksteht, wo es Gerechtigkeit und Humanität gilt, besteht noch das schmachvolle Schutzverhältnis, obgleich wir gern und willig alle Bürgerpflichten erfüllen.

Da, wo der Staat sich auch nicht vom verjährten Vorurtheil befreien will, da, wo uns den gegründetsten Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zuwider das allgemeine Staatsbürgerrecht versagt wird, da kann es nicht auffallen, daß auch einzelne Städte willkürlich uns das städtische Bürgerrecht nicht ertheilen, obgleich die auf humanen Principien beruhende Städteordnung uns keineswegs davon ausschließt. Mit Indignation mußten wir im vorigen Jahre erfahren, daß sogar gegen die Ansicht Hochfürstlicher Regierung den Detmolder Israeliten das Bürgerrecht widerrechtlich versagt wurde und man nur Einzelne ausnahmsweise zu dem zuließ, was jeder andere Lippische Unterthan, ja sogar ein jeder Fremdling von unbescholtenem Ruf gesetzlich verlangen kann.

Auch noch eine große Anzahl herabwürdigender civil- und staatsrechtlicher Bestimmungen und Ausnahmsgesetze, von denen wir nur einzelne hervorheben wollen, verletzen tief unser Ehr- und Rechtsgefühl und beschränken unsre Befugnisse fast in allen Beziehungen. Unserer Religion wegen, die keine andern Grundsätze lehrt als die, welche mit Recht und Billigkeit, mit Wahrheit und allgemeiner Nächstenliebe vereinbarlich sind, die keine andere Moral kennt als die ewige, welche auch die Christuslehre empfiehlt, dieser unserer Religion wegen wird unser gerichtliches Zeugnis leider noch immer als ein verdächtiges gebrandmarkt und unsern Handlungsbüchern, wenn sie auch noch so ordnungsmäßig geführt sind, die Beweiskraft versagt.

Ausgeschlossen sehen wir uns gleich einem Fremdlinge von der aktiven und passiven Wahltätigkeit in Betreff der Landesvertretung, von dem ehrenvollsten Rechte, das nur durch allgemeines Vertrauen unsrer Nebenmenschen erworben werden kann, ja selbst an dem Wahlakte dürfen wir keinen Theil nehmen, wozu doch jeder christliche Grundbesitzer befähigt ist, wofern er nicht wegen eines schweren Verbrechens Ketten- oder Zuchthausstrafe

schon erduldet hat. Wenn ein christlicher Bösewicht die ihm wegen wiederholter Verbrechen zuerkannte Zwangsarbeitsstrafe überstanden hat, so ist er nach unserm Kriminalgesetzbuche wieder im Besitz der politischen Rechte, deren aber der Jude, wenn er auch noch so unbefleckten Rufes ist, niemals theilhaftig werden kann. Ja, selbst nicht einmal zum Vorsteher oder Ausschuß-Mitgliede einer Dorfgemeinde kann er gewählt werden.

Unter solchen betrübenden Verhältnissen kann es denn auch wohl nicht auffallen, daß der Israelit auch im sozialen Leben oft mit Geringschätzung und zurücksetzend behandelt wird, zumal von demjenigen, welcher nicht fähig ist, die bestehenden Verhältnisse richtig zu beurtheilen oder sich vom Vorurtheil zu befreien.

Auch die Verordnung vom 14. März 1843, wodurch unsre bürgerliche Stellung verbessert und bestehende Ungewißheiten beseitigt werden sollten, enthält noch gar manche Beschränkung und Bestimmungen, deren Sinn zweifelhaft ist und welche der Schikane und dem Monopolisten-Sinn nach wie vor Thor und Thüre öffnet. Durch die authentische Interpretation vom 12. November 1844 wurden die uns nach dem Gesetze vom 14. März 1843 zugestandenen, ohnehin schon beschränkten Handelsbefugnisse noch mehr restringirt, indem der uns gestattete Handel mit Branntwein und Oel en gros zu unserm Nachtheil wider die frühere Observanz und unseres unterthänigen Erachtens gegen die ratio legis und den einfachen Wortsinn dahin erklärt wurde, daß unter Handel en gros nur der Verkauf der Ware an andere Händler, nicht aber unmittelbar an die Konsumenten zu verstehen sei. Während wir früher Branntwein und Oel faß- und zentnerweise ungehindert einem jeden verkaufen konnten und niemand mit Grunde daran zweifelte, daß die Ausdrücke en gros – und en detail – Handel nicht auf die Person der Pariscenten, der Verkäufer oder Käufer, sich beziehen, sondern lediglich auf die Quantität, welche verkauft wird, während wir früher Oel sogar en detail, d. h. in einzelnen Pfunden und kleinen Gemäßen an jedermann verkaufen durften, sehen wir unsern Handel mit Branntwein und Oel jetzt nur noch auf andere Händler beschränkt.

Wie sich wohl erwarten ließ, werden auch die am Gesetze vom 14. März 1843 sich vorfindenden Unbestimmtheiten von einzelnen Korporationen, welche dem Staate keine Abgaben bezahlen und deren Kasse nur für Prozesse und Schmausereien geschaffen zu sein scheint, dazu benutzt, um uns ähnlich wie früher mit kostspieligen und ärgerlichen Prozessen zu quälen und unsere Gerechtsame zu schmälern, wozu ihnen die gesetzliche Bestimmung, „daß uns der Handel mit Kolonial- und flüssigen Waren nur in so fern zusteht, als wir denselben rechtlich hergebracht haben", Gelegenheit genug darbietet. Obgleich die Detmolder Israeliten einen solchen, ihnen billig wohl zu gönnenden Handel von jeher betrieben haben, so wird ihnen solcher doch jetzt auf den Grund jenes beschränkenden Gesetzes streitig gemacht.

Die wenigen und unbedeutenden Rechte, die uns in demselben zugestanden werden, sind durch die zugleich erfolgte Aufhebung des Hausirhandels, welche viele Israeliten auf dem platten Lande damals sehr hart traf, theuer erkauft worden. Wohl hätten wir im Interesse des allgemeinen Besten den uns entzogenen Hausirhandel, welcher, wie selbst der hohe Regiminal-Erlaß an die Stände vom Jahre 1840 erklärt, für die neben allen bürgerlichen Lasten uns drückenden besondern Abgaben und Beschränkungen den einzigen, aber nur sehr geringen Ersatz gewährte, gern verschmerzt, wenn sich die nur auf Gerechtigkeit ausdrücklich gegründete Erklärung der hohen Stände vom 14. Dezember 1840 verwirklicht hätte, wenn in Gemäßheit des darauf erfolgten Landtagsabschiedes die auf uns lastenden besondern Abgaben vollständig aufgehoben wären. Leider müssen wir noch aber nach wie vor die schon oben erwähnten, sehr bedeutenden allgemeinen Geleits-Renovationsgelder zu 180 Rtl. Gold jährlich bezahlen, die Transscription des schon an sich gehässigen Schutzes muß außerdem in jedem einzelnen Falle noch besonders mit der enormen Summe von 25 bis 35 Pistolen erkauft werden.

Ob uns die Sterbefallsgelder, die Ablieferung der Zungen des geschlachteten Viehes erlassen wurden, entwürdigende Praestanda, die wohl in keinem civilisirten Staate mehr gefunden werden, ob das von uns jährlich zu zahlende Schutzgeld von 8 Rtl. auf 4 Rlt. herabge-

setzt wurde, das konnte unsern materiellen Druck zwar in sehr geringem Maße lindern, aber unsern moralischen durchaus nicht. Solange das aus der Knechtschaft, Rechtlosigkeit und den rohen Gewalttätigkeiten der Vorzeit entstandene Schutzverhältnis noch besteht, mögen die damit zusammenhängenden Abgaben auch noch so gering sein, solange wir unserer Religion wegen besondern Steuern und Beschränkungen noch unterworfen sind, solange wir unseres Glaubens wegen noch Zurücksetzungen aller Art zu erdulden haben und die heiligsten, wichtigsten und unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen, Religions- und Gewissensfreiheit, im Bezug auf uns nur ein leerer Schall und uns entzogen sind, solange die schon aus dem höchsten Sittengesetz folgende Gleichheit im Rechte nur mit einem äußerlichen Glaubenswechsel von uns erkauft werden kann und so gewissermaßen als Prämie der Heuchelei und Scheinheiligkeit zugestanden wird, hat unser Druck, unsere Knechtschaft nicht aufgehört.

Hauptsächlich nur in einer Beziehung kann die Verordnung vom 14. März 1843 für uns einen Trost enthalten, in der nämlich, daß sie ihren eigenen Worten nach nur ein Provisorium bildet, und wir hiernach Hoffnung haben, daß uns eine freiere, glücklichere Zukunft bevorsteht. Wir würden wahrlich die drückenden Fesseln, in welche wir grundlos geschmiedet sind, und das schmachvolle Verhältnis, wozu man uns schuldlos verurtheilt, verdienen, wenn wir geduldig dazu schwiegen, gleichgültig alles über uns ergehen ließen und nicht selbst um Abhülfe nachsuchten. Unser Gesuch ist nur gegründet auf Gerechtigkeit und Billigkeit, auf die ewige Lehre der Moral und Vernunft, auf das christliche Gebot der Nächstenliebe und auf die unabweisbare Forderung der fortgeschrittenen Intelligenz.

Vertrauensvoll glauben wir daher die unterthänige Bitte aussprechen zu können:

> Hochfürstliche Regierung wolle gnädigst und gerechtest geruhen, die lippischen Unterthanen mosaischer Konfession von den sie drückenden Lasten befreien, dieselben dadurch ihren christlichen Mitbürgern im Rechte wie in den Pflichten gleichzustellen und die dieserhalb geeignet scheinenden Vorkehrungen noch für den nächsten Landtag hochgeneigtest anzuordnen.

Concepit Sp. Herford

[Antwort der Regierung; Konzept]

Die von den landjudenschaftlichen Deputirten in der am 10. d. M. übergebenen Vorstellung vorgetragenen Klagen über eine drückende und inhumane Behandlung der hiesigen jüdischen Unterthanen kann die Regierung nicht für begründet erachten. Das volle Staatsbürgerrecht ist den Juden noch in keinem deutschen Bundesstaate zutheil geworden und kann ihnen dasselbe noch zur Zeit auch in dem hiesigen Lande nicht eingeräumt werden. Das Schutzverhältnis, welches auf einer historischen und rechtlichen Grundlage beruhet, hat an sich ebenso wenig als der Name „Schutzjude" etwas Ehrenkränkendes. Die hiesigen jüdischen Unterthanen sind neuerlich, in der Beseitigung mehrerer beschränkender Gesetze, in ihren Abgaben erheblich erleichtert und muß mit Grund bezweifelt werden, daß die Lage ihrer Glaubensgenossen in andern deutschen Ländern, namentlich in Preußen und Hannover, günstiger sei als die ihrige. Die Regierung kann sich daher, wenigstens vorerst, zu keinen weiteren Zugeständnissen bewogen finden.

Detmold, den 19. Januar 1847
Leopold F[ürst] z[ur] L[ippe]

Nr. 170

Erneute Bitte der Landjudenschaft an den Landesherrn, die Juden in den bürgerlichen Rechten mit den übrigen Untertanen gleichzustellen

19. 3. 1848 – StA L 77 A Nr. 5330 fol. 93 – 99

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!

In einer Zeit, wo Euer Hochfürstliche Durchlaucht durch die gnädigsten Zusicherungen des Höchsten Patents vom 9. d. M. die Herzen aller Bewohner des Landes mit unbeschreiblicher Freude und Dankbarkeit erfüllt haben, in einer Zeit, welche zugleich in und außer Deutschland die Forderungen der Kultur und der Humanität mehr als je zum lebendigsten Bewußtsein gebracht hat, wagen auch wir, die unterzeichneten Vorsteher der hiesigen und der Land-Judenschaft, im Namen aller unsrer Religionsgenossen eine unterthänigste Bitte am Throne unseres Durchlauchtigsten Fürsten niederzulegen, deren Erfüllung gewiß nicht bloß unsere Glaubensgenossen, sondern mit ihnen alle wahrhaft humanen und aufgeklärten Christen verlangend entgegensehn.

Auf den in den europäischen Staaten zerstreuten Bekennern der mosaischen Religion hat schon seit der Zeit, wo das Christenthum den Sieg über die heidnischen Religionen errang, ein Druck gelastet, der, im Aberglauben und Fanatismus der dunkelsten Zeit wurzelnd, von Habsucht und Eigennutz ausgebeutet und gegen die gerechten Anforderungen der Duldung und Menschlichkeit fortwährend mit gehässigen Waffen vertheidigt wurde, ein Druck, den die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts zwar wesentlich gemildert und erleichtert, aber noch nicht vertilgt hat und dessen letzte traurige Spuren noch als Erinnerungszeichen alter Barbarei bis in unsere auf ihre Toleranz und Fortschritte mit vollem Rechte stolze Zeit hinüberragen. Ja, sie sind noch *nicht* alle getilgt, die drückenden Ausnahmegesetze, welche auf den Juden lasten, so erträglich auch ihr Schicksal im Vergleich zu dem ihrer Vorfahren erscheinen mag, noch immer sehen sie der vollen *Anerkennung ihrer staatsbürgerlichen Rechte durch den Staat selbst* hoffend entgegen. Diese Anerkennung durch den Staat, dieser Emanzipationsakt *muß* nothwendig *vorausgehn*, ehe es den Juden gelingen kann, die hin und wieder noch im Volksbewußtsein haftenden Reste von verjährtem Haß oder Verachtung gegen sie vollständig zu besiegen. *Dann* aber *werden* sie diese Vorurtheile besiegen, sie werden aus der exklusiven und oppositionellen Stellung, in welche sie gedrängt waren, heraustreten und von selbst darauf hingeleitet werden, sich an den Staat und seine Interessen auf das engste anzuschließen, ihren bürgerlichen Gemeinsinn zu bethätigen, durch Tüchtigkeit und Moralität der Gesinnung in ihrem Berufs- und Familienkreise die Achtung ihrer christlichen Mitbürger zu gewinnen und zu befestigen.

Es kann nicht unsere Absicht sein, die Gründe des *Rechts*, der *Politik*, der *Humanität*, welche für die Gewährung unseres Wunsches sprechen, hier ausführlich vorzutragen, sie sind in zahllosen Büchern und Zeitschriften oft genug besprochen worden. Nur auf einzelnes wollen wir mit einigen Worten hinweisen.

Die Verschiedenheit des *religiösen Bekenntnisses* sowie des *kirchlichen Cultus* kann eine Ausschließung der Juden von den staatsbürgerlichen Rechten unmöglich rechtfertigen, denn ihr Glaube und ihr Cultus hindern sie in keinem einzigen Punkte an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten. In unsern Religionsbüchern, in unsern Kirchen und Schulen werden keine Grundsätze gelehrt, welche – was auch dagegen gefabelt worden ist – mit der reinsten Vernunft-Moral oder auch mit den Gesetzen des christlichen Staats irgend in Widerspruch ständen. Unser Eidschwur insbesondere – das ist längst anerkannt – verpflichtet uns vollkommen so, wie er den gewissenhaftesten Christen bindet. Sofern aber die Verschiedenheit allein im religiösen Dogma, in rein innerlichen Glaubensansichten besteht, über welche der Mensch nur seinem Gewissen Rechenschaft schuldet, kann es unmöglich im Interesse des *Staats* liegen, darin einzugreifen und ein bestimmtes Glaubensbekenntnis zur Bedingung des vollen Staatsbürgerrechts zu machen. Gewährt doch heutzutage jede humane Regierung

volle Gewissensfreiheit und Toleranz, schützt sie doch alle christlichen Sekten und schließt sie doch selbst den erklärten Freigeist und Atheisten nicht von der Theilnahme an den bürgerlichen Rechten aus, wie könnte man einen Glauben verdammen, dem seine Bekenner 4000 Jahre lang in allen Bedrängnissen und wechselvollen Schicksalen treu geblieben sind und dem selbst die Christusreligion entsprossen ist. Daß man natürlich nicht auf die Schlechtigkeit des einzelnen Individuums hinweisen und sie der Gesamtheit zur Last legen darf, versteht sich von selbst, so wenig man die Verderbnis des einzelnen Christen dem Christenthum selbst zur Last legen kann und wird.

Oder hält man uns die fremde, mit dem germanischen Staate unverträgliche *Nationalität* entgegen? Diese fremde Nationalität existirt nicht mehr, seit 18 Jahrhunderten haben die Juden keine Nation mehr gebildet, sie sind längst aufgegangen in die Nationen, unter denen sie lebten, und die letzten Reste der abgesonderten Art und Sitte werden dahinsterben, so wie die letzten Reste ihrer politischen Ausschließung wegfallen. Oder will man von einer geistigen Verderbnis und Verkümmerung der Juden reden? Wir glauben, die neueste Geschichte hat es bewiesen, daß sie keiner Art der Kultur unfähig sind, daß sie sich bei der Ausbildung aller Wissenschaften und Künste betheiligt haben, ja, daß sie viele der größten Geister der Gegenwart zu den ihrigen zählen. Will man aber endlich vorzugsweise unter unsern Glaubensgenossen das, was man mit Wucher- oder Schachergeist bezeichnet, auffinden, so trifft das höchstens die untersten Volksklassen und ist jedenfalls nicht *ihre*, sondern die Schuld der Staatsreinrichtungen, welche die Juden bisher nicht bloß von aller höhern und freiern Gewerbthätigkeit ausschlossen, sondern sie methodisch auf den Trödel- und Hausirhandel, Mäklereigeschäfte und dergleichen hindrängten. Auch hier wird mit der *Ursache* von selbst die *Folge* hinwegfallen.

Auf der andern Seite dürfen wir wohl entschieden darauf hinweisen, daß die Juden des hiesigen Landes schon bisher *allen und jeden Gesetzen des Staates* (soweit sie nicht ausschließlich sich auf Dogma und Cultus beziehen) *unterworfen gewesen sind* und sich ihnen willig unterworfen haben. Sie sind insbesondere militairpflichtig wie alle andern Unterthanen und nach dem Zeugnisse ihrer Offiziere ebenso brauchbare Soldaten wie jene. Sie sind ferner allen Arten von Abgaben, mögen sie auf dem Grundeigenthum, dem Gewerbe oder der Person ruhen, ebenso wie die Christen unterworfen gewesen und haben noch außerdem verschiedene eigenthümliche Abgaben, von welchen sie erst vor 5 Jahren zum kleinsten Theil befreit worden sind, zu entrichten gehabt und noch zu entrichten. Sie haben sich selbst da allen Bestimmungen der Behörden unweigerlich unterzogen, wo ihre Sabbathfeier oder religiöse Ansichten dem Strenggläubigen manche Schwierigkeiten zu bereiten schienen. Sollte es nicht billig sein, daß sie für die erfüllten Pflichten und Lasten der Gesetze auch deren Wohlthaten theilhaftig gemacht würden?

Wir dürfen zuversichtlich voraussetzen und haben auch im hiesigen Lande Beweise davon, daß die große Mehrheit der Gebildeten und Urtheilsberechtigten unsere Wünsche gutheißen und unterstützen wird, wenn wir uns auch nicht verhehlen, daß von mancher Seite, besonders wo gehässige Furcht vor Konkurrenz und Brotneid oder Eigennutz und Vorurtheile ins Spiel kommen, Widerspruch dagegen erhoben werden würde. Beides hat uns noch das Beispiel dieser letzten Tage bewiesen, indem bei einer Berathung der hiesigen Bürgerschaft unter den Euer Hochfürstlichen Durchlaucht vorzutragenden Wünschen auch der einer Emanzipation der Juden zum Vorschlag gebracht ward und darunter aufgenommen sein würde, wenn nicht mißliebige parteiische Äußerungen einzelner die Stimmen der wahrhaft Freisinnigen und Humanen halb gezwungen zum Schweigen gebracht hätten. Auch auf dem letzten Landtage, wo jene Frage zur Sprache kam und von der allgemeinen Stimmung ohne Zweifel lebhaft unterstützt wurde, gab nur *eine* Stimme unter den Ständen den Ausschlag gegen eine den Forderungen der fortgeschrittenen Zeit entsprechende Lösung. Im gegenwärtigen Augenblick aber, wo das Bedürfnis zeitgemäßer Reformen sich so dringend an den Tag gelegt hat und vielleicht täglich dringender wird, da würde ein Schritt, der nichts als die Konsequenz der eben im Geiste des Fortschritts entschiedenen Frage ist, schwerlich ohne den Verdacht

unlöblicher Motive unter den edlen Volksvertretern eine Stimme des Widerspruchs finden können.

Könnte aber die obige Behauptung noch irgendeinem Zweifel unterliegen, so brauchten wir wohl nur auf alle die Nachbarländer – hinter denen das unsrige gewiß nicht an Aufklärung und Einsicht zurücksteht – hinzuweisen, welche in der gegenwärtigen Zeitbewegung den lebendigsten Wunsch für die Gleichstellung aller Konfessionen, und darunter auch der der Juden, ausgesprochen, ja ihn zum Theil schon durch bereitwilliges Entgegenkommen der Regierungen realisirt haben. Unter den Staaten des Deutschen Bundes sind es insbesondre Württemberg, Baden, Bayern, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, Nassau, wo man den Juden gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen gewährt hat. Auch in Preußen wird ohne Zweifel binnen kurzem jene Frage zu einer erfreulichen Lösung kommen, und in England hat eben jetzt die von allen Seiten mit Theilnahme begrüßte Wahl eines Juden zum Parlamentsmitgliede die letzte Spur der Rechtsungleichheit seiner Glaubensgenossen im Bereich eines Staats, der an politischer Weisheit allen zum Muster dienen darf, ausgetilgt. Ueberhaupt haben sich grade unter den Christen *selbst* die gewichtigsten Stimmen für das tiefgefühlte Bedürfnis einer bürgerlichen Gleichstellung der Juden laut und wiederholt ausgesprochen.

Dürfen wir nun noch schließlich auf die erheblichen Rechtsungleichheiten in der Stellung der Israeliten im hiesigen Lande hinweisen, so würden wir zunächst die gesetzliche Ausschließung von der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zur Landesvertretung, die Ausschließung vom Staatsdienst, vom Bürgerrechte, von städtischen und Land-Gemeindeämtern sowie von der demnächst zu errichtenden volksthümlichen Wehrverfassung anführen; sodann gehört dahin die lange Reihe von Beschränkungen im *Handel* und einzelnen Gewerben (z. B. Apotheker), welchen die Juden nach willkürlichen Observanzen der einzelnen Ortschaften des Landes sich unterwerfen müssen, ferner die aus dem Alterthum herrührenden civilrechtlichen Zurücksetzungen (verminderte Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugen, Entziehung des privilegii dotis etc. etc.) und endlich das ganze s.g. *Schutzverhältnis,* ein beschimpfender Rest mittelalterlicher Barbarei, welches den Juden zwingt, sich die allgemeinsten Rechte der Unterthanen (z. B. unparteiische Justiz) vom Staate zu erkaufen. Dieses Verhältnis, welches nur auf einen einzigen Sohn übergeht, ist überdem mit bedeutenden Abgaben verbunden; so muß für einen neuen Geleitsbrief 60 Louisdor, für dessen Transscription 30 – 35 Louisdor, an jährlichen Schutzgeldern 4 Rtl. (vorher 8), für das allgemeine Geleit 180 Rtl. Gold entrichtet werden. Die besondern Abgaben, welche die Verbindung der Juden zu einer Korporation herbeiführt, sind so bedeutend, daß einzelne bloß an *land*judenschaftlichen Beiträgen jährlich über 50 Rtl. entrichten müssen.

Nicht alle diese uns entzogenen Rechte sind der Art, daß sie die Eröffnung neuer Erwerbswege oder sonstige pecuniäre Interessen beträfen, *alle* aber sind sie der Art, daß ihre Entziehung in jedem für Ehre und Achtung seiner Mitbürger empfänglichen Gemüthe ein drükkendes, beschämendes Gefühl hervorrufen muß, welches die freie Thätigkeit und das Selbstgefühl – auch der Gebildeten und persönlich Geachteten, und vielleicht dieser am meisten – nur lähmen und ersticken kann. Keines aber ist darunter, dessen Gewährung an unsere Glaubensgenossen für die bestehenden Staatsreinrichtungen, für die Ruhe und Wohlfahrt des Landes auch nur den entferntesten Nachtheil besorgen ließen, sofern es nur nicht als Nachtheil für die Gesamtheit betrachtet werden soll, wenn in einzelnen Gewerben eine heilsam wirkende freiere Konkurrenz eröffnet wird. Vermögen sich die Juden des Landes, in irgend welcher Berufsthätigkeit es sei, *nicht* das Vertrauen der Behörden, nicht das des Publiums, nicht das der Stadt- und Landgemeinden zu erwerben, dann sind sie von selbst von Aemtern und Erwerbszweigen ausgeschlossen und sind es mit vollem Recht, *dieser* Ausschließung werden und müssen sie sich unterwerfen. Allein die *Möglichkeit,* jenes Vertrauen durch Tüchtigkeit in ihrem Beruf, durch Rechtlichkeit ihrer Gesinnung erwerben zu *können* und sich als nützliche Staatsbürger zu bethätigen, die dürfte ihnen doch wohl ohne Gefahr gewährt werden. Ja, schon das belebende und freudige Bewußtsein, welches eine Emanzipation in

den Juden hervorrufen wird, daß sie nicht mehr unter drückenden Ausnahmegesetzen stehn, nicht mehr eine abgeschlossen verhaßte Kaste unter ihren Mitbürgern bilden, würde ihr Rechts- und Sittlichkeitsgefühl, ihr Selbstvertrauen, ihren Patriotismus aufs neue wecken und stärken, ihnen einen geistigen Aufschwung geben, dem nur die schönsten Früchte entsprießen können.

Euer Hochfürstliche Durchlaucht haben in diesen letztvergangenen Tagen durch die segensreichen Reformen des Patents vom 9. März über hunderttausend glückliche Unterthanen gemacht, möchten denn Hochdieselben das edle Werk durch einen erhebenden Akt der Humanität und Toleranz zu vollenden gnädigst geruhen und *durch eine Emanzipationserklärung der Juden des hiesigen Landes* wiederum über tausend Unterthanen glücklich machen, welche diesen Akt der Gerechtigkeit und Gnade mit dankbarem Herzen preisen würden.

In tiefster Ehrerbietung und Unterthänigkeit ersterben wir

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigste Vorsteher der hiesigen und der Land-Judenschaft

E. J. Rinteln — N. Spanjer Herford

Detmold, den 19. März 1848

Nr. 171

Bitte der jüdischen Gemeinden des Landes an den Landesherrn, die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen zu beschließen

15. 3. 1848 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 101 – 104

Durchlauchtigster Fürst! Gnädigster Fürst und Landesherr!

Die unterthänigst unterzeichneten Vorsteher mehrerer israelitischen Gemeinden nahen sich ehrfurchtsvoll, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht ihre aufrichtigsten Dankgefühle für die wahrhaft landesväterliche Eröffnung vom 9. dieses Monats darzubringen.

Die große, beglückende Zukunft hat nun begonnen! Ein hohes Fürstenwort durchhallt die lippischen Gauen; Euer Hochfürstliche Durchlaucht gegebenes Vaterwort: „Die Wohlfahrt des Landes zu befördern", entzückt aufs freudigste auch der Israeliten für Fürst und Vaterland hochschlagendes Herz; dieser großen landesväterlichen Huld eingedenk, wagen es die ehrerbietigst Unterzeichneten, vor Euer Hochfürstlichen Durchlaucht ihre Wünsche und Hoffnungen demutsvoll niederzulegen. Schon seit Jahrhunderten befinden sich Israeliten im hiesigen Fürstenthum, und stets waren sie dem erhabenen Regentenhause mit unwandelbarer Treue ergeben, – seit beinahe drei Decennien waren sie so glücklich, unter Euer Hochfürstlichen Durchlaucht glorreichen Regierung durch vielfache Verbesserungen ihrer Zustände begnadigt zu werden; allein noch immer bleibt den israelitischen Unterthanen die Abstellung vieler drückenden Verhältnisse, die Aufhebung so mancher Ausnahmsgesetze, das Heiligste aller Güter: „die Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen" – zu wünschen übrig.

Ein beim vorigen Landtage eingereichtes unterthäniges Gesuch, die inneren Zustände derselben betreffend, war leider erfolglos; ein anderes in Bezug auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse erhielt in dem Landtags-Abschiede die abweisende Resolution: „Die Verhältnisse der Juden seien insoweit geordnet, daß sie zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung geben." Durchlauchtigster Fürst! Schmerzlich hat diese Verkennung der höchst mangelhaften Zustände die israelitischen Unterthanen berührt, und erlauben wir uns in Unterthänigkeit, einige Hauptbeschwerden, die auf uns lasten, anzudeuten.

Es ist das annoch bestehende, in das Familienleben tief eingreifende, drückende und beschränkende Schutzverhältnis, wonach der älteste Sohn nur Aussicht hat, gegen Erlegung von 100 bis 150 Rtl. und eine außerdem jährlich zu zahlende Abgabe von 4 Rtl. ein bürgerliches Gewerbe betreiben zu dürfen; die übrigen Söhne aber, falls sie zur Erlernung von Kunst, Wissenschaft oder eines Handwerks sich nicht qualificiren, mit wenigen Ausnahmen, selbst bei Vermögen und guter Aufführung, niemals hoffen dürfen, einen eigenen Hausstand zu bilden.

Gnädigster Landesvater! geruhen Hochdieselben die Unterthanen israelitischen Glaubens dieser Fessel, dieser Schmach finsterer Jahrhunderte huldreichst zu entheben.

Nach allen Seiten hin sind wir bemüht, in die große Volksfamilie einzutreten und durch Theilnahme an der allgemeinen Landeswohlfahrt *wahre* Söhne des Vaterlandes zu sein und zu heißen; *gleiche* Pflichten, *gleiche* Lasten tragen wir mit den christlichen Unterthanen, aber leider ! ist uns gleicher Genuß von Rechten bisher noch versagt; außerordentliche Ausgaben für Cultus und Schule obliegen uns; unsre Söhne stehen in den Reihen der Vaterlandsvertheidiger gleich den anderen Landeskindern, gleiche Anhänglichkeit und Treue hegen auch wir für Eure Hochfürstliche Durchlaucht und Hochdero erhabenes Regentenhaus; wir glauben weder physisch noch geistig ungeeignet zu sein, gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen zu genießen; was das Moralgesetz dem Christen untersagt, das ist auch dem Juden verboten! was dem Christen seine Pflicht befiehlt, das gebietet die Nächstenliebe auch dem Juden. Alle Tugenden, die dem Christen theuer sind, waren und sind auch stets dem Juden heilig. Christ und Jude beten zu demselben Gotte, die zehn Worte vom Sinai werden in den Kirchen wie in den Synagogen gelehrt; dieserhalb glauben wir, hoffen zu dürfen, daß die gnädige Gewährung unserer Gleichstellung den Grundsätzen der Moral, der Humanität und des Christenthums als Religion der Liebe nicht widerspricht, und im Hinblick auf andere deutsche Staaten wie Hessen-Nassau, Homburg, wo die letzten Fesseln früheren Druckes gefallen, hegen wir die frohe Zuversicht, daß die große und beglückende Befreiungsstunde auch den lippischen Unterthanen israelitischen Glaubens bald schlagen werde.

In dieser Zuversicht tragen wir daher die gerechte und ehrerbietige Bitte vor:

Euer Hochfürstliche Durchlaucht „möge geruhen, die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen huldreichst zu beschließen."

In tiefster Devotion ersterben, Euer Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigste israelitische Vorsteher,
Frankenstein in Varenholz
K. Arensberg, Talle, Deputirter
M. Steinfeld in Bösingfeld
J. Steinberg in Barntrup
M. Silberbach, Schötmar
J. Arensberg in Alverdissen
S. Hochfeld, Brake, Deputirter
M. Steinberg, Hohenhausen
J. Sternfeld, Lemgo

den 15. März 1848

Nr. 172

Gesuch der landjudenschaftlichen Ausschuß-Deputierten, E. J. Rinteln in Detmold und M. Meyer in Schwalenberg, um gänzliche Aufhebung der Geleitrenovationszahlungen

26. 5. 1848 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 120 – 125

Euer Hochfürstliche Durchlaucht wollen es gnädigst gestatten, daß wir uns den Stufen Höchstihres Thrones mit einer unterthänigen Bitte nahen, deren Erfüllung den Druck von mehr als hundert Familien lippischer Unterthanen erleichtern würde, welche bloß ihres Glaubens wegen ausnahmsweise so vielfach beschränkt und belastet sind, obgleich sie in treuer Erfüllung aller Bürgerpflichten ihren christlichen Mitbrüdern nicht nachstehen.

Schon seit dem Jahre 1840 haben wir fast jährlich Hochdero Regierung, uns auf Recht und Billigkeit, auf Moral und Vernunft berufend, um Gleichstellung mit den übrigen Lippischen Unterthanen, wenigstens um Erleichterung unsers unverdienten Loses gebeten, allein unsre Gesuche hatten bisher leider keinen andern Erfolg, als daß uns die Aussicht auf eine bessere Zukunft eröffnet wurde.

Die uns im Jahre 1843 zutheil gewordenen sehr geringen Erleichterungen können wir eben nicht in Anschlag bringen, da solche durch die gleichzeitig erfolgte Beschränkung einzelner Rechte, die uns bis zu jener Zeit zustanden, reichlich aufgewogen wurden. Im ganzen ist unser trauriges Los, wie es seit Jahrhunderten gewesen, unverändert geblieben, noch immer lasten auf uns fast überall, wohin unser Blick sich wendet, in politischer wie in bürgerlicher Beziehung Beschränkungen, Zurücksetzungen und besondere Abgaben jeglicher Art, noch immer leben die lippischen Israeliten, weil sie von einer jüdischen Mutter geboren sind und ihren Glauben nicht leichtsinnig wechseln wollen, in dem erniedrigenden Schutzverhältnisse, welches als Ueberbleibsel einer rechtlosen Vorzeit aus den Institutionen fast aller deutschen Staaten schon längst geschwunden ist.

Auf die von uns am 19. März d. J. Euer Hochfürstlichen Durchlaucht eingereichte, Höchstdero Regierung remittirte Vorstellung, in welcher wir wiederholt um Gleichstellung in Rechten und Pflichten mit unsren christlichen Mitbrüdern unterthänigst baten, erhielten wir am 28. März d. J. zur Resolution, „daß unsrer Petition allerdings Vernunftgründe zur Seite stehen, daß sich der Zeitgeist entschieden zu unsern Gunsten ausgesprochen, daß Hochfürstliche Regierung dieses auch erkenne und deshalb auch geneigt sei, im hiesigen Lande die Gleichstellung der jüdischen mit den christlichen Unterthanen zu befördern, daß aber ein Theil der Bevölkerung noch von vorgefaßten Meinungen gegen die Juden beherrscht und es deshalb für zweckmäßig gehalten werde, die Frage wegen Emanzipation der Juden bis zum nächsten oder einem der nächsten Landtage zu verschieben."

Wir wollen uns gern einer jeden Bemerkung darüber enthalten, ob und aus welchen verwerflichen Motiven die von einem – jedenfalls zur [!] schlechterem – Theile der Bevölkerung vorgefaßte Meinung bloß gegen die unglücklichen Juden gerichtet ist oder auch gegen die Beamten, die adeligen Grundbesitzer und überhaupt gegen die wohlhabendern loyalen Unterthanen, wir wollen ferner die Frage auf sich beruhen lassen, ob es wohl zu billigen ist, daß man solche gehässige Vorurtheile, gegen welche sich die Vernunft und der Zeitgeist entschieden ausgesprochen, berücksichtigt und so die Unvernunft begünstigt, allein so viel dürfte wohl außer allem Zweifel sein, daß selbst der von vorgefaßten Meinungen beherrschte Theil der Bevölkerung durchaus nichts dagegen erinnern wird, wenn die Israeliten von den besondern schweren Lasten befreiet werden, welche zumal dem bei weitem größten Theile der Lippischen Bevölkerung völlig unbekannt sind. Hierzu gehören namentlich die von den wenigen Schutzjuden jährlich in die Landrentei zu bezahlenden allgemeinen Geleits-Transscriptionsgelder zu 180 Rtl. in Golde, die in ihrem vollen Betrage für das verflossene Jahr jetzt wieder von uns gefordert werden.

Die Befreiung von dieser eben sowohl drückenden wie unbilligen Abgabe, die ja ohnehin in kurzer Zeit, wir hoffen es mit voller Zuversicht, durch die von Hochfürstlicher Regierung laut der uns mitgetheilten Resolution beabsichtigte Gleichstellung der jüdischen mit den

christlichen Unterthanen aufhören wird, hängt lediglich von der Gnade Euer Hochfürstlichen Durchlaucht ab; es bedarf hierzu unsers unterthänigen Erachtens keinerlei Zustimmung seitens der Landstände, und es ist auch nicht entfernt zu erwarten, daß die Befreiung von dieser Abgabe irgendeine andere Aufregung unter den Bewohnern des Fürstenthums hervorrufen wird als die des tiefgefühlten Dankes gegen unsern gnädigsten, allverehrten Fürsten.

Vertrauensvoll nahen wir uns daher Euer Hochfürstlichen Durchlaucht mit der unterthänigsten Bitte:

Höchstdieselben wollen gnädigst geruhen, uns von Bezahlung der allgemeinen Geleits-Renovations-Gelder zu liberiren.

concepit Sp. Herford

[Antwort; Konzept]

Die Finanzlage des Landes ist in der gegenwärtigen Zeit, wo die Anforderungen an die Staatskassen sich von allen Seiten steigern, nicht von der Art, daß auf eine seit alters hergebrachte etatmäßige Einnahme von 180 Rtl. Gold verzichtet werden könnte. Dem Gesuche der landjudenschaftlichen Deputirten wegen Erlasses der Abgabe für das General-Geleit steht daher noch zur Zeit nicht zu willfahren, wie auf die höchsten Orts eingereichte am 26. d. M. hierzu remittirte Bittschrift zur Resolution eröffnet wird.

Detmold, den 30. Mai 1848

Leopold F[ürst] z[ur] L[ippe]

Nr. 173

Bekanntmachung, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend

10. 1. 1849 – Druck – LV, Band 10, S. 127, 130 – 131

Die Regierung sieht sich bei der Bekanntmachung des Reichsgesetzes über „die Grundrechte des deutschen Volks“ zu den folgenden erläuternden Bemerkungen veranlaßt, um durch dieselben nicht allein die Uebersicht des obigen Reichsgesetzes selbst in Verbindung mit dem „Einführungs-Gesetze“ zu erleichtern, sondern um dabei auch, insoweit dies bei der Kürze der Zeit und ohne eine genauere und umfassendere Prüfung unserer Landesgesetzgebung schon jetzt überall möglich ist, diejenigen Veränderungen kurz anzugeben, welche in Folge der verkündeten Grundrechte hinsichtlich unserer Landesgesetze entweder sogleich eintreten, oder doch in der nächsten Zeit damit vorzunehmen sind.

Zu § 1.

Diese Bestimmung tritt in Gemäßheit des Art. 1 des Einführungs-Gesetzes und ferner des Reichsgesetzes vom 27. September 1848: „Über die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt,“ Art. 3, mit dem *zwanzigsten* Tage nach dem Tage der Herausgabe des betreffenden Stücks des Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft, beim gegenwärtigen Gesetze also *mit dem 18. Januar d. J.*

.....

Zu § 16.

Wie zu § 1. Es treten darnach außer Kraft alle hinsichtlich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Juden im Vergleiche zu den christlichen Konfessionen in der hiesigen Landesgesetzgebung sich noch vorfindenden Beschränkungen, insbesondere der § 13 der Verordnung vom 2. März 1841, die Ausschließung derselben bei der Wahl der Gemeinde-Vorsteher betreffend, und die Beschränkung bei Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten nach § 35 der Städte-Ordnung vom 16. Mai 1843.

Da das bisher bezahlte Schutzgeld in dem ermäßigten Betrage von 4 Rtl. jährlich die Stelle einer Concessionsabgabe oder Gewerbesteuer vertritt, so behält es dabei bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regulirung sein Bewenden.

Die bisher von der gesamten Judenschaft entrichtete Abgabe für das Generalgeleit hört dagegen vom gegenwärtigen Jahre an auf.

Die Landjudenschaft wird als Religionsgesellschaft auch ferner fortbestehen, weshalb es bis auf weiteres bei den hergebrachten Abgaben an die landjudenschaftliche Kasse verbleibt.

Nr. 174

Protest der landjudenschaftlichen Ausschuß-Deputierten, E. J. Rinteln in Detmold und M. Meyer in Schwalenberg namens sämtlicher Deputierten, gegen die Interpretation der Grundrechte 16. 2. 1849 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 129 – 135

An Hochfürstliche Regierung.

Das schönste Geschenk, dessen sich Deutschland jetzt zu erfreuen hat, die Grundrechte verordnen:

§ 7. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

§ 16. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§ 17. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat.

§ 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

2. die aus dem guts- und *schutzherrlichen* Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Alle diese Bestimmungen sind in Gemäßheit des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten bereits mit dem 18. Januar d. J. in Kraft getreten, und unterliegt es hiernach auch nicht dem allergeringsten Zweifel, daß die Bekenner der mosaischen Konfession sich endlich der schon so lange und heiß ersehnten Gleichstellung mit ihren christlichen Brüdern zu erfreuen haben, daß sie jetzt keinerlei Beschränkungen und Zurücksetzungen mehr unterworfen sind und daß sie jetzt keinerlei persönliche Abgaben mehr zu zahlen haben, welche aus dem schutzherrlichen Verbande fließen.

Zu diesen besondern persönlichen Abgaben gehört nun offenbar auch das jährliche Schutzgeld zu 4 Rtl., dessen fernere Bezahlung, unter welchem Gewande es auch sei, nicht mehr verlangt werden kann, denn sie ist eine Abgabe, welche aus der Hörigkeit und dem *schutzherrlichen* Verhältnisse originirt, keineswegs aber, wie Hochfürstliche Regierung in der Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. zu dem § 16. der Grundrechte erläuternd bemerkt, eine Abgabe, welche die Stelle einer Gewerbesteuer vertrete, und es dabei bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regulirung sein Bewenden behalte. Aus eben demselben Grunde hätte auch gesagt werden können, die bisher entrichtete Abgabe für das s. g. Generalgeleit vertrete die Stelle einer Gewerbesteuer und solle bis auf weiteres forterhoben werden, und dasselbe hätte auch von dem frühern Judenleibzoll, von der Ablieferung der Zungen u.s.w. gesagt werden können, wenn diese unwürdigen Prästationen nicht schon früher aufgehoben worden wären.

Mag man nun die jährliche Abgabe für den Schutz zu 4 Rtl. mit dem Namen Schutzgeld oder Concessionsabgabe bezeichnen, die Sache bleibt immer dieselbe; diese Abgabe ist immer eine dem Israeliten *als solchem* aufgebürdete Steuer, welche wir in Gemäßheit der Grundrechte nicht mehr zu zahlen brauchen, sie verstößt ferner gegen die darin enthaltene Bestimmung, daß die Deutschen vor dem Gesetze gleich sind, weil diese Abgabe nicht, wie es doch bei den übrigen Lippern der Fall ist, von dem *Geschäftsbetriebe*, sondern von dem *Religionsbekenntnisse* abhängig gemacht wird. Dieses Schutzgeld kann aber auch um so weniger

für eine Gewerbesteuer gelten, da solche in den Städten bekanntlich zur Kämmereikasse bezahlt wird, während das Schutzgeld ohne Unterschied, ob in der Stadt oder auf dem platten Lande, in den Beutel der Kammer fließt, da ferner die Israeliten auf dem Lande für ihren Handel der Fürstlichen Kammer, von welcher sie wie jeder andre Lipper einen Handels-Contract erhalten, außer dem früheren Schutzgeld schon eine *Concessionsabgabe* oder Gewerbesteuer entrichten müssen.

Wir sind weit davon entfernt, uns irgendeiner Pflicht, welche dem *Lipper* als solchen gesetzlich obliegt, zu entziehn; gern werden wir alle Steuern, und wären sie auch noch so drükkend, bezahlen und deshalb auch eine Gewerbesteuer, aber wir werden auch an den Grundrechten wie an einem Heiligthum festhalten und können und werden uns daher nicht dazu verstehen, noch ferner eine Abgabe zu entrichten, welche uns *als Israeliten* aufgebürdet wird und die nicht gesetzlich von jedem andern Lipper ohne Unterschied der Konfession nach einem allgemein bestimmten Maßstabe verlangt werden kann. Die Israeliten Detmolds werden daher auch willig diejenigen Gewerbesteuern zur Kämmereikasse bezahlen, welche der hiesige Magistrat, einem sichern Vernehmen nach von ihm bereits gefaßten Beschlusse gemäß, von jetzt an von demselben ganz im gleichen Maßstabe wie von jedem andern gewerbtreibenden Detmolder einfordern wird. Eine solche Gewerbesteuer halten wir für gerecht und billig, denn sie entspricht der gesetzlichen *Rechtsgleichheit* aller. *Sie trifft den Christen wie den Juden nach völlig gleichem Maßstabe* und richtet sich nur nach der Art und Größe, wie jemand Handel oder ein Gewerbe betreibt. Es hat hiernach der Materialist weniger zu bezahlen als der Manufakturist, der kleinere Kaufmann weniger als der größere und der Handwerker noch weniger als der Kaufmann. Mag immerhin die gewöhnliche Gewerbesteuer für ein größeres kaufmännisches Geschäft, namentlich für eine größere Manufakturhandlung, etwas mehr betragen als das frühere Schutzgeld zu jährlich 4 Rtl., aber für Handelsgeschäfte von geringerm Umfange, wie solche von den meisten frühern Schutzjuden bisher betrieben wurden, beträgt sie auch weniger und noch viel weniger für die Gewerbe. Um dieses durch ein Beispiel ganz außer Zweifel zu setzen und um zu zeigen, wie hart es für viele Israeliten sein würde, wenn sie das bisherige Schutzgeld zu 4 Rtl. als Gewerbesteuer bezahlen müßten, erlauben wir uns nur gehorsamst darauf aufmerksam zu machen, daß in Detmold für die größte Manufakturhandlung jährlich nur 8 bis 9 Rtl. an Gewerbesteuer bezahlt zu werden braucht und dieser Betrag mit demjenigen, was bisher an Schutzgeld von dem *ärmsten Handelsmann* mosaischer Konfession bezahlt werden mußte, in keinem Verhältnisse stehet, daß ferner in Detmold ein jeder Metzger christlicher Konfession ohne Ausnahme an Contribution für sein Gewerbe nur 1½ MGr. als einfache, jährlich 20 mal zu erhebende Lehne, mithin nur 25 SGr. jährlich zu bezahlen hat und daß es deshalb eine ungeheure Ungleichheit und Härte sein würde, wenn in eben demselben Orte der Metzger mosaischer Konfession 4 Rtl., also fast fünfmal soviel, bezahlen müßte.

Niemals werden wir uns irgend darüber beschweren, wenn von uns Abgaben verlangt werden, die ein jeder Lipper nach gesetzlicher allgemeiner Norm *ohne Unterschied der Konfession* zu entrichten hat, aber wir halten uns weder verpflichtet, das gesetzlich aufgehobene verhaßte Schutzgeld unter diesem oder einem andern Namen weiter zu bezahlen, noch irgendeine Gewerbe- oder andere Steuer zu entrichten, welche nicht überhaupt und nicht *nach gleichem gesetzlichen Maßstabe* auch von allen Lippern gleichmäßig zu bezahlen ist.

Wie sehr unsere Ansicht begründet ist, daß die in der Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. von uns unter der neuen Bezeichnung „Concessionsabgabe oder Gewerbesteuer" auch noch ferner verlangten 4 Rtl. durchaus nichts weiter sind als das durch die Grundrechte aufgehobene Schutzgeld, gehet auch daraus *unwidersprechlich* hervor, daß die uns früher aufgedrungen gewesene Schutzpatronin, Fürstliche Kammer, nicht einmal Anstand genommen hat, dem Receptor Caasmann noch vor einigen Tagen das abschriftlich angebogene Verzeichnis des für das Jahr 1849 von den begleiteten Juden zu erhebenden *Judenschutzgeldes* einzusenden, daß die Kammer, unbekümmert um die gerechten und lauten Forderungen der Zeit, nach den bisher gemachten Erfahrungen diese gehässige und deshalb auch in den mei-

sten deutschen Einzelstaaten längst abgeschaffte Abgabe nur höchst ungern fahren lassen, vielmehr so lange nur irgend möglich daran festhalten werde, das konnten wir freilich wohl denken, daß dieses aber den *klarsten Bestimmungen* eines in den deutschen Einzelstaaten unabänderlichen Reichsgrundgesetzes zuwider noch geschehen würde, konnten wir nicht erwarten. So wie wir mit Freuden alle staatsbürgerlichen Pflichten dem Gesetze gemäß treulich erfüllen werden, werden wir auch an der uns gewährleisteten Rechtsgleichheit festhalten und uns ferner keinerlei Pflichten oder Abgaben aufbürden lassen, welche *nach völlig gleichem Maßstabe nicht allen Lippern, ohne Unterschied der Konfession,* obliegen, und haben deshalb auch, wie aus der Anlage [1] ersichtlich, einstimmig den festen Beschluß gefaßt, daß wir das gesetzlich aufgehobene Schutzgeld, unter welchem Namen und Gewande es auch sei, ferner nicht mehr bezahlen werden.

Um eine entsprechende geneigte Resolution wird Hochfürstliche Regierung ehrerbietigst und gehorsamst gebeten.

Sp. Herford

Nr. 175
Bekanntmachung der Regierung, daß das Schutzgeld gänzlich aufgehoben sei
6. 3. 1849 – Druck – Fürstlich Lippisches Regierungs- und Anzeigeblatt, Jg. 1849, Nr. 10; 10. März 1849

Bekanntmachung

Auf eine Vorstellung der landjudenschaftlichen Deputirten ist in Gemäßheit der Deutschen Grundrechte mit höchstgnädiger Genehmigung die gänzliche Aufhebung des Schutzgeldes vom Anfange dieses Jahrs an beschlossen worden. Da dasselbe die Stelle einer Gewerbesteuer vertrat, so haben die Schutzjuden dagegen von dem Handel oder dem sonstigen Gewerbe, welches sie betreiben, von eben jener Zeit an dieselben Abgaben wie die Christen zu entrichten. Diese Gewerbeabgaben fließen in den Städten in die Kämmereikasse; auf dem platten Lande aber bis auf weiteres in die Amtsrenteikassen. Bei Veranlagung derselben ist ganz nach den Grundsätzen und in eben der Art wie bei christlichen Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden zu verfahren.

Die betreffenden Obrigkeiten haben sich hiernach zu achten.

Detmold, den 6. März 1849
Fürstlich Lippische Regierung Petri

Nr. 176
Bekanntmachung des Bundes-Beschlusses vom 23. August 1851, die Aufhebung der Grundrechte betreffend
17. 10. 1851 – Druck – LV, Band 10, S. 551 – 552

Nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung in ihrer Plenar-Sitzung vom 23. August d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten s. g. Grundrechte des Deut-

[1] Kurze Erklärung der judenschaftlichen Deputierten „namens ihrer Gemeinden", daß sie diese Abgabe nicht bezahlen werden, unterschrieben von E. J. Rinteln, M. Meyer, N. Spanj. Herford, Jos. Hamlet, Mar. Silberbach, A. M. Jacobsberg, Hersch Arensberg, J. Hochfeld, A. Herzberg und M. Heilbronn.

schen Volks können weder als Reichs-Gesetz, noch soweit sie nur auf Grund des Einführungs-Gesetzes vom 27. December 1848, oder als Theil der Reichs-Verfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden. Sie sind deshalb in allen Bundesstaaten für aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen;

so wird dieser Bundesbeschluß hiermit Nomine Serenissimi zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht.

Detmold, den 17. October 1851.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Meien

Nr. 177

Gesuch der landjudeschaftlichen Deputierten, E. J. Rinteln in Detmold und M. Meyer in Schwalenberg, um Reduzierung der landjudenschaftlichen Umlagen
3. 2. 1854 – StA Dt, L 79 III Fach 16 Nr. 1 fol. 50 – 55

Hochfürstliche Regierung hat auf unseren in dem Rechnungsabnahme-Termine vom 23. November v. J. gestellten Antrag, daß die Umlage-Gelder herabgesetzt werden mögen, durch die Resolution vom 29. November v. J. uns eröffnet: daß diese Herabsetzung, solange die Verhältnisse der Landjudenschaft nicht geregelt sind, worauf thunlichst Bedacht genommen werden solle, bedenklich erscheine. Wir, die Vertreter der Landjudenschaft, müssen aufrichtig gestehen, daß wir in gegenwärtigen Zeiten uns der Hoffnung auf eine baldige Verbesserung der landjudenschaftlichen Verhältnisse nicht hingeben können und vergebens nach einem Bedenken *dagegen* forschen, daß nur soviel Umlage-Gelder erhoben werden, als das Bedürfnis erheischt. Solange die landjudenschaftliche Kasse Schulden hatte, war es gewiß in der Ordnung, daß aus den Überschüssen der Umlagegelder ein Tilgungsfonds bestand; nachdem jedoch der Rest dieser Schulden durch die vorräthigen Gelder bezahlt ist, respective bezahlt wird, möchte kein haltbarer Grund gegen die allseits von der Judenschaft gewünschte Herabsetzung der Umlagegelder aufzufinden sein, wohl aber eine große Zahl von Gründen für dieselbe.

Alle berühmten Lehrer der Staatswirtschaft, Dahlmann[2] und Consorten, stellen den Satz auf, daß Korporationen, sei es der Staat oder kleinere Sozietäten, einen Fehler begehen, wenn sie Kapitalien aufzuhäufen suchen; sie rechtfertigen diesen Satz mit schlagenden Gründen, deren Allogation hier zu weit führen würde. Der unterzeichnete Anwalt vermeint aber, die volle Billigung dieses Prinzips öfters aus dem Munde des Herrn Regierungsreferenten in den landjudenschaftlichen Angelegenheiten gehört zu haben. Die Landjudenschaft dürfte nun stark in diesen Fehler verfallen, wenn die bisherigen Umlagegelder ferner gehoben würden. Denn nach dem Wegfallen der Zinsen ist pro futuro das Maximum der Ausgaben nachfolgendes:

2 Dahlmann, Friedrich Christoph (1785 – 1860), Politiker und Historiker.

1. dem Rabbiner incl. der Gratificationen	– 187 Rtl.
2. an Armen-Unterstützungen	– 72 Rtl.
3. an außerordentlichen Ausgaben	– 33 Rtl.
4. dem Rechnungsführer an Gehalt, welcher herabzusetzen ist auf	30 Rtl.
	322 Rtl.
Da die Umlage-Gelder durchschnittlich	580 Rtl.
einbringen, so würden pro futuro p.p. jährlich Überschuß sein.	– 260 Rtl.

Will man nun auch noch 50 bis 60 Thaler mehr für außerordentliche Ausgaben annehmen, so können doch 200 Thaler der Umlagegelder mindestens jährlich wegfallen.

Die Verhältnisse der gewerbetreibenden Israeliten haben sich seit dem Gesetz vom 21. März 1843 wahrlich nicht gebessert, sondern verschlechtert; das Aufheben des Hausirhandels hat ihnen einen schweren Stoß versetzt, welcher durch das Recht, einen offenen Laden zu haben, wenig gemildert ist.

Handel und Wandel stockt seit Jahren, namentlich in unserm von dem großen Verkehr durch Mangel von Eisenbahnen ausgeschlossenen Lande; die Städte verarmen und wir in ihnen.

Die Israeliten müssen alle Landes-Abgaben tragen, die indirekten Steuern ruiniren ihr Geschäft, die neu erfundenen direkten Abgaben leeren ihre Kassen.

Dazu kommen noch die schweren Lasten, welche ihnen ihre Religion aufbürdet u.s.w.

Der Krieg droht überall, dem siegenden Feind ist nichts willkommener als die gefüllten Kassen von Korporationen.

Unter solchen traurigen Verhältnissen erscheint es gewiß nicht zweckmäßig, eine schon so sehr bedrückte Klasse der Landesbewohner mit Abgaben *zu dem Zweck* zu belasten, um Kapitalien zu sammeln, deren eigener Genuß für die Landesjudenschaft nicht einmal in sicherer Aussicht steht.

Als Vertreter der Landesjudenschaft proponiren wir aus den hier vorgetragenen Gründen gehorsamst, daß die Umlagegelder auf 350 Thaler herabgesetzt werden. Sollten dieselben – was jedoch gar nicht zu befürchten steht – nicht zur Deckung der Bedürfnisse ausreichen, so ist ja nichts leichter, als eine Erhöhung wieder eintreten zu lassen und den Ausfall dadurch zu decken.

Die Herabsetzung der Umlagegelder scheint uns mit der gesetzlichen Regulirung der landjudenschaftlichen Verhältnisse in keinem Zusammenhange zu stehen und letzterer kein Hindernis in den Weg zu legen.

Wir glauben, durch vorstehenden Vortrag unsere Proposition hinlänglich motivirt zu haben. Indem wir hiermit ausdrücklich erklären, daß wir durch diese Petition dem Recht der Landjudenschaft, die Umlagegelder ohne irgend sonstige Einwirkung festzusetzen, nichts vergeben wollen, richten wir an Hochfürstliche Regierung die gehorsamste Bitte:

> Hochsie wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Umlagegelder für dieses Jahr und bis auf weiteres auf 350 Thaler herab- resp. festgesetzt werden.

Alsdann erlauben wir uns noch einen anderen Punkt gehorsamst zu berühren.

Der nur provisorisch angestellte Rechnungsführer bezieht einen Gehalt von 50 Thaler. Außerdem liquidirt er laut seiner Rechnung pro 1852 wie früher noch bedeutende Neben-Gebühren, z. B. für die dreimalige Abschrift der Rechnung 3 Thaler, Berichtsgebühren u.s.w. Den Gehalt wie diese Neben-Accidentien finden wir ungehörig; denn das Geschäft des Rechnungsführers ist ein unendlich einfaches, und wollen wir tüchtige Männer stellen, welche dasselbe gern für 25 Thaler ohne alle Neben-Liquidation besorgen. Die Landjudenschaft hat nicht den Beruf und nicht das Geld dazu, die vielleicht bedeutenden Familien-Bedürfnisse des Rechnungsführers zu bestreiten.

Wir erachten es daher für unsere Pflicht, auf das Nachdrücklichste gegen den bisherigen Gehalt etc. zu protestiren, und beantragen gehorsamst:

solchen auf die Summe von 30 Thaler mit Hinwegfallen aller Neben-Accidentien festzusetzen.

Hochfürstliche Regierung wolle dieses dem Rechnungsführer baldigst eröffnen, damit wir, falls er die weitere Geschäftsführung für diesen Gehalt ablehnen würde, einen anderen tüchtigen Mann dazu präsentiren.

concepit Meyer
[Paraphe] Herford

Nr. 178

Verhandlungen des außerordentlichen Landtages 1857; Landesherrliche Propositionen: 1. Gesetzentwurf für eine Regelung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden mit ausführlicher Begründung, 2. Entschädigungsregelung nach Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden 1857 – Druck – Verhandlungen des außerordentlichen Landtages des Fürstenthums Lippe vom Jahre 1857, S. 93 – 103

XVIII. Proposition,
betreffend die gesetzliche Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden.

I. Gesetzentwurf.

§ 1.

Die Juden haben, vorbehältlich der im § 2 enthaltenen Beschränkungen, künftig *dieselben bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte* wie die christlichen Landesunterthanen, wogegen ihnen in beiden Beziehungen auch *dieselben Verpflichtungen* obliegen.

Das frühere *Schutzverhältnis* der Juden und die aus demselben entspringenden *besondern Abgaben* werden aufgehoben.

§ 2.

Die Juden werden nur zu solchen Staats- und Gemeindeämtern zugelassen, mit welchen nicht die Ausübung einer *richterlichen, polizeilichen* oder *executiven* Gewalt verbunden ist.

Sie sind von der Leitung und Beaufsichtigung *christlicher Cultus-* und *Unterrichtsanstalten* ausgeschlossen.

Als *Lehrer* werden sie, mit Ausnahme von Gewerbe- und Handelsschulen, auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

Sie können endlich nicht *Landes-Abgeordnete* oder deren *Stellvertreter* sein.

§ 3.

In Bezug auf den *Gewerbebetrieb* werden den Juden die bisher üblichen Geleitsbriefe nicht mehr ertheilt. Dagegen steht ihnen die Befugnis zum Betriebe des Handels oder eines andern Gewerbes unter denselben Bedingungen zu, welche für die christlichen Landesunterthanen maßgebend sind.

§ 4.

In den *Städten* müssen die Juden, die ein Gewerbe betreiben wollen, für welches eine *Zunft* besteht, sich in die letztere aufnehmen lassen und die für die Aufnahme vorgeschriebenen Bedingungen erledigen.

Unter der letzteren Voraussetzung darf seitens der Zunft einem jüdischen Gewerbetreibenden der *Eintritt* in dieselbe nicht verweigert werden.

§ 5.

Auf dem Lande hängt bis zum Erlasse einer allgemeinen Gewerbeordnung auch für die Juden das Recht zum Betriebe eines Gewerbes von der *Concession Fürstlicher Rentkammer* ab, welche zugleich die dafür zur Fürstlichen Landrentei zu entrichtende jährliche Abgabe bestimmt.

§ 6.

Denjenigen Juden, welche *bereits* ein landesherrliches Geleit, oder statt dessen eine Concession der Regierung erhalten haben, bleibt in den Grenzen ihrer Befugnisse der Gewerbebetrieb *für ihre Lebenszeit* auch ferner gestattet. Diese haben dagegen das bis zu der Bekanntmachung vom 10. Januar 1849 (LV, Bd. 10, S. 127) zu § 16 daselbst übliche Schutzgeld in dem durch die Verordnung vom 14. März 1843 (LV, Bd. 9, S. 35) ermäßigten Betrage von 4 Rtl. als jährliche Concessionsabgabe zu entrichten, insofern sie nicht für ihren Gewerbebetrieb in Folge der im Regierungsblatte enthaltenen Bekanntmachung vom 6. März 1849 bereits zu einer gewerblichen Abgabe an Fürstliche Landrentei oder an die städtischen Aerare herangezogen worden sind, oder insoweit nicht in Rücksicht auf den geringen Umfang des Geschäftsbetriebs den einzelnen jüdischen Gewerbetreibenden die obige Abgabe von 4 Rtl. theilweise oder ganz von der Regierung erlassen wird.

§ 7.

Hinsichtlich der *Befugnis sich zu verheirathen* und einen eigenen Haushalt zu begründen, kommen die Vorschriften des § 16 des Heimatsgesetzes von 1841 (LV, Bd. 8, S. 537) auch bei den Juden zur Anwendung.

§ 8.

Die jüdischen *Geburts-, Trauungs- und Sterberegister* werden nach Vorschrift der Verordnung vom 28. November 1809 (LV, Bd. 5, S. 280) auch ferner von den obrigkeitlichen Behörden geführt.

§ 9.

Die *Trauung* jüdischer Brautpaare steht allein dem Vicerabbiner zu, welcher dabei die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bei Vermeidung der für Contraventionsfälle angedrohten Strafen zu beachten hat. Namentlich darf derselbe nicht zur Trauung schreiten, bevor die zuständige Districtsbehörde den erforderlichen Trauschein ertheilt hat. Der Trauung muß ein dreimaliges Aufgebot in den Synagogen des bisherigen Wohnorts der Brautleute vorhergehn.

Sogleich nach vollzogener Trauung hat der Vicerabbiner der betreffenden Obrigkeit die behuf der Eintragung in das Trauungsregister erforderliche Anzeige zu machen.

§ 10.

Die *Gebühren* des Vicerabbiners für Trauungen werden nach Anhörung der Vorstände der Synagogengemeinden von der Regierung ein für allemal bestimmt und etwaige Abänderungen dieses Gebührensatzes in derselben Weise bewirkt.

Die Gebühren müssen auch dann entrichtet werden, wenn das Brautpaar sich im Auslande trauen läßt, aber im hiesigen Lande seinen Wohnsitz nimmt.

§ 11.

Für jüdische *Ehe- und Verlöbnisstreitigkeiten* sind die Untergerichte, vorbehältlich des gesetzlichen Instanzenzuges competent.

In Ansehung der jüdischen Ehen, folgeweise auch der Ehescheidungen, der verbotenen Verwandtschaftsgrade, der Trauerzeit, der Eheverträge und der von andern abhängigen Consense zu denselben gelten, mit alleiniger Ausnahme der Trauungsceremonie, die für die christlichen Landesunterthanen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 12.

Von den Beiträgen zu den kirchlichen Bedürfnissen der christlichen Gemeinden bleiben die Juden auch ferner befreit. Dagegen haben sie die *Kosten des jüdischen Cultus* allein zu tragen.

§. 13.

Die im Lande ansässigen Juden bilden unter dem Namen der *Landjudenschaft* eine mit den Rechten einer juristischen Person versehene religiöse Genossenschaft.

§ 14.

Die Landjudenschaft zerfällt in eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von *Synagogen-Gemeinden,* welchen ebenfalls die juristische Persönlichkeit beigelegt wird.

Die Bezirke der einzelnen Gemeinden werden in Ausführung dieses Gesetzes von der Regierung nach Anhörung der Betheiligten festgesetzt und etwaige spätere Abänderungen in gleicher Weise bewirkt.

§ 15.

Jeder jüdische Landesunterthan muß einer Synagogengemeinde angehören und zur Unterhaltung der Synagoge sowie zu andern Gemeinde-Ausgaben nach dem dafür im §. 28 bestimmten Maßstabe beitragen.

§ 16.

In den Angelegenheiten der Synagogengemeinde ist jedes volljährige Mitglied männlichen Geschlechts *stimmberechtigt,* welches zu den Gemeindelasten beiträgt, sein Vermögen selbst verwaltet und nach §. 17 des Criminalgesetzbuchs (LV, Bd. 9, S. 117. 118) in Folge einer Criminalstrafe nicht für immer oder zeitweise seiner politischen Rechte verlustig erklärt ist.

Die Beschlußfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17

Den Vorsitz in den Gemeinde-Versammlungen und die Leitung der Verhandlungen in denselben hat ein jedesmal auf 6 Jahre zu erwählender *Vorsteher*.

Derselbe vertritt die Gemeinde auch nach außen.

Die Wahl eines zweiten Vorstehers oder Stellvertreters bleibt zum Ermessen der Gemeinden verstellt.

Die getroffene Wahl eines Vorstehers oder Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die letztere entscheidet auch über etwaige Wahlstreitigkeiten.

§ 18.

In einer *größern* Synagogen-Gemeinde kann nach dem Ermessen der Regierung die Vertretung der erstern ganz oder theilweise einem aus ihrer Mitte zu wählenden *Ausschusse* übertragen werden, der dann seinerseits wiederum den Vorstand erwählt.

Die näheren Bestimmungen über die einerseits dem Vorstande und Ausschusse überwiesenen und die andererseits der Beschlußnahme der ganzen Gemeinde vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten, sowie über die Art der Wahl, die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer des Vorstandes und Ausschusses sind in einem desfallsigen *Statute* zu treffen, welches der Genehmigung der Regierung bedarf.

§ 19.

Die *Genehmigung der Regierung* ist in den Angelegenheiten der Synagogengemeinden außer den bereits in §. 14. 17. 18 und weiter unten in §. 22 bezeichneten Fällen überall einzuholen, wo es sich

1) um die Einführung neuer Auflagen,
2) um die Aufnahme von Anleihen und den Ankauf von Grundstücken und
3) um die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinden handelt.

Eine Veräußerung dieser Art darf stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege eines öffentlichen Verkaufs erfolgen.

§ 20.

Sonstige, als die am Schlusse des §. 17 erwähnten *Streitigkeiten*, welche in den einzelnen jüdischen Gemeinden entstehn, gehören je nach dem Gegenstande des Streits zur Competenz der *Gerichte* oder der *Verwaltungsbehörden*. Insofern es sich dabei um das Dogma oder die Liturgie handelt, ist zuvor das Gutachten des Vicerabbiners einzuziehen.

§ 21.

In wichtigen, die ganze Landjudenschaft betreffenden Angelegenheiten werden die Vorsteher sämtlicher Synagogengemeinden zur Berathung und Beschlußnahme von der Regierung zusammenberufen.

Zur Besorgung der *laufenden* Geschäfte erwählen die Vorsteher der Gemeinden aus ihrer Mitte einen landjudenschaftlichen *Ausschuß* von drei Mitgliedern, von denen eines seinen Wohnsitz in Detmold haben muß.

Dieser Ausschuß vertritt die gesamte Landjudenschaft. An ihn ergehn die Verfügungen der Regierung in landjudenschaftlichen Angelegenheiten.

§ 22.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung des jüdischen Cultus im ganzen Lande steht dem *Vicerabbiner* zu, welcher zu einer würdigen Feier des Gottesdienstes die nöthige Anleitung zu ertheilen und für jede Gemeinde nach Rücksprache und in Einverständnis mit derselben ein *Synagogen-Reglement* zu entwerfen hat, insofern ein solches nicht bereits vorhanden ist.

Der Entwurf eines neuen oder die Veränderung eines bereits vorhandenen Synagogen-Reglements bedarf der Bestätigung der Regierung.

Ueber die zwischen dem Vicerabbiner und einer Synagogen-Gemeinde etwa entstehenden Streitigkeiten bleibt die Entscheidung der Regierung vorbehalten.

§ 23.

Dem Vicerabbiner liegt auch die Beaufsichtigung der jüdischen Schulen, nach näherer Vorschrift der Verordnung vom 18. November 1845 (LV, Bd. 10, S. 469), ob. Neben dem Vicerabbiner steht auch den Districts-Schulvorständen nach Maßgabe des Schulgesetzes vom 11. December 1849 und des Circulare vom 10. März 1851 (LV, Bd. 10, S. 261ff.; S. 446) über die jüdischen Schulen ein Aufsichtsrecht zu.

Die von den jüdischen Lehrern geführten Fleißlisten sind in Gemäßheit des §. 67 des Schulgesetzes vom 11. December 1849 (LV, Bd. 10, S. 274) auch bei den Districtsschulvorständen einzureichen.

§ 24.

Hinsichtlich der Annahme *jüdischer Lehrer* seitens jüdischer Gemeinden oder seitens einzelner jüdischer Familienväter, so wie hinsichtlich des Falls, in welchem jüdische Eltern ihre Kinder in die Districtsschule zu schicken haben, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 18. November 1845 zur Anwendung.

§ 25.

Die Stelle des Vicerabbiners wird bei eintretender Vacanz *von der Regierung* nach vorgängiger Vernehmung der Vorsteher der jüdischen Gemeinden *besetzt*.

§ 26.

Der Gehalt des Vicerabbiners und sonstige Ausgaben der Landjudenschaft werden aus der *landjudenschaftlichen* Kasse bestritten.

§ 27.

Die landjudenschaftliche Kasse wird von einem dazu bestellten *Rechnungsführer unter Aufsicht der Regierung* verwaltet.

Die nicht etatsmäßigen Ausgaben werden von der letztern besonders angewiesen.

Die *Rechnungsabnahme* erfolgt unter Zuziehung des landjudenschaftlichen Ausschusses (§. 21).

§. 28.

Die Bedürfnisse der landjudenschaftlichen Kasse, so wie der einzelnen jüdischen Gemeinden werden nach dem *Klassensteuerfuße* aufgebracht.

Die Anzahl der für die landjudenschaftliche *Kasse* jährlich zu erhebenden Simplen wird von der Regierung unter Zuziehung des landjudenschaftlichen Ausschusses bestimmt.

Etwaige Rückstände bei den jährlichen Beiträgen sind auf Kosten der säumigen Zahler sofort executivisch beizutreiben, zu welchem Behuf der landjudenschaftliche Receptor die betreffenden Districtsobrigkeiten zu requiriren hat.

§ 29.

Alle der gegenwärtigen Verordnung *entgegenstehenden* gesetzlichen Bestimmungen, (namentlich die im §. 15 der Verordnung, die landständische Verfassungs-Urkunde von 1836 betreffend, erfolgte Ausschließung eines Juden von der Theilnahme an der Wahl der Landes-Abgeordneten) werden aufgehoben.

II. Motive.

Das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden stellt sich in neuerer Zeit als ein immer dringenderes dar. Einige vorbereitende Schritte zu einem derartigen Gesetze sind freilich bereits früher, namentlich durch die Verordnung, den Bevölkerungszustand der Juden betreffend, vom 28. November 1809 (LV, Bd. 5, S. 268ff.) und neuerdings durch die fernere Verordnung über die Handelsbefugnisse der Schutzjuden etc. vom 14. März 1843 (LV, Bd. 9, S. 35ff.), geschehen. Aber trotz dieser und anderer Bestimmungen über einzelne Verhältnisse der Juden macht sich die Erlassung eines umfassendern Gesetzes über die Stellung derselben im Staate überhaupt jetzt um so nothwendiger, als während der gesetzlichen Gültigkeit der „Deutschen Grundrechte" die jüdischen Landesunterthanen den christlichen in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten völlig gleichgestellt waren und als es nicht für angemessen erachtet werden könnte, nachher den früheren Zustand ganz wieder herzustellen. Namentlich ist letzteres nicht hinsichtlich des frühern jüdischen *Geleitswesens* und der damit verknüpften *besondern Abgaben* geschehen. So wie deshalb in dieser Beziehung und hinsichtlich des damit in Verbindung stehenden Rechts der Verheirathung und Niederlassung den Juden einerseits eine Erleichterung im Vergleich zu dem bisherigen gesetzlichen Zustande gewährt werden muß, so hat andererseits die Gesetzgebung mehr als bisher darauf hinzuwirken, daß die Juden sich nicht jenen Zweigen des Handels vorzugsweise widmen, welche für die Volkswohlfahrt verderblich sind und die deshalb auch das Volksvorurtheil gegen sie hauptsächlich befestigt haben. Der Handel ist den Juden fernerhin unter keinen andern Bedingungen mehr zu gestatten als den für die christlichen Landesunterthanen gültigen. Der Umstand allein, daß eine jüdische Familie in einer Stadt oder in einem Dorfe früher „geleitet", d. h. zu allen den im Schutz- oder Geleitsbriefe näher angegebenen verschiedenen Gewerbszweigen befugt gewesen ist, darf also die Erneuerung dieser Concession nicht mehr rechtfertigen, wenn letztere entweder an

sich nicht zu billigen, oder wenn in Bezug auf die Person des Bewerbers, auf das locale Bedürfnis eines Gewerbszweiges etc. die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen im einzelnen Falle nicht vorhanden sind.

Die *bürgerliche Gleichstellung* der Juden in Bezug auf den *Gewerbebetrieb* und auf die damit zusammenhängenden Bedingungen für das Recht zur Begründung einer Familie bilden in Hinblick auf den Einfluß, der von Veränderungen in diesen Beziehungen für die ganze bürgerliche Stellung der Juden allmählich zu erwarten ist, deshalb den eigentlichen *Mittelpunkt* des gegenwärtigen Gesetzentwurfs (§§ 3 – 7). Außerdem waren aber auch noch über andere wichtige Punkte in den Verhältnissen der Juden gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Dahin gehört in §§ 1. 2 zunächst die Frage, inwieweit die Juden *staatsbürgerlich den Christen* gleichgestellt werden sollen. In dieser Beziehung ist der Entwurf von dem Grundsatze ausgegangen, daß diese Gleichberechtigung gesetzlich auszusprechen sei, insoweit hierbei nicht Beschränkungen durch die Rücksicht geboten werden, daß die Bevölkerung des Staats bei weitem überwiegend aus Bekennern der von der jüdischen in ihren Glaubenssätzen wesentlich abweichenden christlichen Religion besteht und demgemäß auch die staatlichen Institutionen auf der Grundlage des Christenthums beruhen müssen. Diese Rücksicht macht sich in Bezug auf Staats- und Gemeindeämter namentlich da geltend, wo mit denselben eine richterliche, polizeiliche oder executive Gewalt verbunden ist. Sie ist selbstredend ferner zu nehmen bei den christlichen Cultusanstalten; wegen des Zusammenhangs zwischen Kirche und Schule aber auch bei den Unterrichtsanstalten, insoweit diese nicht lediglich für einzelne gewerbliche Zwecke bestimmt sind. Endlich ist durch diese Rücksicht auch die Theilnahme an den Landtagen ausgeschlossen.

Im übrigen dagegen würden nach dem Gesetzentwurfe die Juden künftig sowohl an den Landtags*wahlen* sich betheiligen, als ferner das Recht und die Verpflichtung haben, in den Städten als Bürger sich aufnehmen zu lassen, als solche auch an den Wahlen daselbst theilnehmen und zu Stadtverordneten oder andern städtischen Aemtern gewählt werden können, mit welchem keine der oben bezeichneten Functionen verbunden ist. Ebenso würde ihnen auch die ärztliche und advocatorische Praxis unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen gestattet sein.

Die jüdischen *Geburts-, Trauungs-* und *Sterberegister* werden zweckmäßig nach Vorschrift der oben erwähnten Verordnung vom 28. November 1809 auch fernerhin zu führen sein. Es ist deshalb in §. 8 lediglich auf diese verwiesen worden. – Bei *Trauungen* bezog der Vicerabbiner bisher, zufolge der Verordnung vom 14. Mai 1805 (LV, Bd. 5, S. 152ff.) außer den daselbst bestimmten *Gebühren* ½ Procent des von der Braut dem Bräutigam zugebrachten Vermögens, insoweit das letztere über 200 Rtl. betrug. Es erscheint angemessener, daß statt dessen eine erhöhete feste Gebühr bezahlt wird (§ 10).

Die hinsichtlich der*Verlöbnisse* und *Ehen* der christlichen Landesunterthanen bestehenden gesetzlichen Vorschriften können mit Ausnahme der Trauungs-Ceremonien auch für die Juden maßgebend sein (§ 11).

Die ferneren Bestimmungen in §§ 12 – 22.25 über die *gottesdienstlichen Einrichtungen der Juden* und die in dieser Beziehung bestehenden religiösen Genossenschaften derselben – die *Landjudenschaft* nämlich und die einzelnen *Synagogen-Gemeinden* – schließen sich im ganzen dem bisherigen Zustande an. Wenn eine Synagogen-Gemeinde von so großem Umfange ist, daß das Stimmrecht nicht wohl den einzelnen Mitgliedern beigelegt werden kann, so wird nach Maßgabe des §. 18 ein besonderes Statut über ihre Organisation erlassen.

Das *Schulwesen* der Juden ist bereits durch die Verordnungen vom 18. November 1845 und vom 10. März 1851 (LV, Bd. 9, S. 469; Bd. 10, S. 446) in zweckmäßiger Weise geordnet, weshalb auf diese Verordnungen nur zu verweisen war (§§ 23. 24).

Was schließlich die Art und Weise betrifft, wie die *Geldbedürfnisse* Landjudenschaft sowohl als der einzelnen Synagogen-Gemeinden aufzubringen sind, so empfiehlt sich statt des bisher hierbei gebräuchlichen, auf keiner festen Grundlage beruhenden jüdischen Taxwesens der jetzige Klassensteuerfuß als der einfachste (§ 28).

XIX. Proposition,
betreffend die Entschädigung Fürstlicher Kammer für die aufgehobenen Abgaben der Juden.

Nach den §§ 1. 5. 6 des dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfes über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse etc. der Juden sollen die mit Einführung der „Deutschen Grundrechte" durch die Bekanntmachung vom 10. Januar 1849 zu §. 16 der ersteren (LV, Bd. 10, S. 130. 131), sowie durch eine fernere im Regierungsblatte enthaltene Bekanntmachung vom 6. März 1849 aufgehobenen besondern Abgaben der Juden, welche damals noch in den halben jährlichen Schutzgeldern, den Gebühren für neue oder umgeschriebene Geleite und in der jährlichen Abgabe für das s. g. Generalgeleit bestanden, künftig nicht wieder erhoben werden, insoweit nicht allgemeine gewerbliche Abgaben oder transistorisch die für die halben Schutzgelder eingeführten Concessionsabgaben an die Stelle der obigen besondern Abgaben treten.

Wie für die durch die frühere Verordnung über die Handelsbefugnisse der Juden etc. vom 14. März 1843 (LV, Bd. 9, S. 35ff.) aufgehobenen verschiedenen Abgaben, so muß deshalb auch für den Ausfall der obigen Einnahme die Fürstliche Landrentei aus der Landkasse entschädigt werden. Nach einer von Fürstlicher Kammer bereits im Jahre 1852 aufgestellten Berechnung haben die obenbezeichneten jüdischen Abgaben in den fünf Jahren von 1843 bis 1847 einschl. sich im Durchschnitt jährlich rund auf die Summe von 960 Rtl. Courant belaufen. Von dieser Summe würde jedoch nach einer alljährlich darüber aufzustellenden Berechnung derjenige Betrag in Abzug zu bringen sein, welcher an gewerblichen Abgaben von jüdischen Gewerbetreibenden auf dem Lande vermöge des Fürstlicher Kammer daselbst zustehenden Gewerberegals statt der frühern halben Schutzgelder seit deren Aufhebung im Jahre 1849 erhoben wird, und welcher ferner an Concessionsabgaben von den bisher mit einem landesherrlichen Geleite oder mit einer Concession der Regierung versehenen Juden infolge des §. 6 des obigen Gesetzentwurfs bis zu dem Erlöschen dieser Geleite und Concessionen künftig und zum Theil schon jetzt zur Einnahme kommt. Jene erstern gewerblichen Abgaben betrugen im Jahre 1856 ungefähr 181 Rtl. Wie viel die letztere Einnahme betragen wird, ist erst bei Ausführung des Gesetzes zu ermitteln.

Namens des Durchlauchtigsten Fürsten wird die Uebernahme des sich vorstehender Erörterung nach jährlich ergebenden Ausfalls an der obigen Summe von 960 Rtl. auf die Landkasse hierdurch beantragt.

Nr. 179
Stellungnahme der Stände zu den landesherrlichen Propositionen
1857 – Druck – Verhandlungen des außerordentlichen Landtages des Fürstenthums Lippe vom Jahre 1857, S. 241 – 243

No. 18.
Ueber Proposition XVIII.

Die gesetzliche Regelung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden ist allerdings, wie auch in den Motiven zu vorliegender Proposition bemerkt worden, zum Bedürfnisse geworden, und empfiehlt sich dadurch der dem Befehle Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gemäß in Proposition 18 zur Begutachtung vorgelegte Gesetzentwurf, in welchem die Stellung der Juden im Staate in jeder Weise umfangreich festgesetzt worden. Treugehorsamste Stände geben daher zu demselben im allgemeinen ihre Zustimmung, setzen jedoch dabei voraus, daß die mit vorliegender in engem Zusammenhange stehende Proposition 19, die Entschädigung Fürstlicher Kammer für die aufgehobenen Abgaben der Juden betr., ihre geeignete Erledigung finden und die von ihnen darauf gegebene unterthänigste Erklärung auf den Erlaß dieses Gesetzes nicht hemmend einwirken werde.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes haben gleichfalls die Zustimmung der treugehorsamsten Stände erlangt, welche sich nur folgende beiden Bemerkungen dazu zu machen erlauben.

Von Euer Hochfürstlichen Durchlaucht landesherrlichen Commissario, Herrn Regierungsrat Meyer, ist dem Landtage die Mittheilung gemacht, daß nach Abfassung des vorliegenden Entwurfes von seiten der Judenschaft gebeten worden, in Ansehung der Ehen die jüdischen Gesetze allein maßgebend sein zu lassen, und Fürstliche Staatsregierung dieses Gesuch für begründet erachte. Auch die treugehorsamsten Stände stimmen hiermit überein, und wird der § 11 dementsprechend abzuändern sein.

Im § 29 ist die im § 15 der Verordnung, die landständische Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1836 betr., enthaltene Ausschließung der Juden von der Theilnahme an der Wahl der Landes-Abgeordneten aufgehoben.

Die treugehorsamsten Stände haben sich nicht über eine gemeinsame Zustimmung zu dieser Aufhebung des in Rede stehenden § der Verfassungsurkunde vereinigen können, indem die Mehrzahl der ersten Curie dagegen, die Majorität der zweiten sich aber dafür erklärt hat.

Im übrigen ist der mitgetheilte Entwurf überall zweckentsprechend erschienen.

Euer Hochfürstliche Durchlaucht bitten hiernach die treugehorsamsten Stände unterthänigst, die obigen Bemerkungen bei schließlicher Feststellung des Entwurfes gnädigst berücksichtigen zu lassen.

Detmold, den 24. Juni 1857

Die treugehorsamsten Stände

No. 19.
Ueber Proposition XIX.

In der 19. Proposition ist im Auftrage Euer Hochfürstlichen Durchlaucht die Uebernahme einer Entschädigung Fürstlicher Landrentei für die aufgehobenen Abgaben der Juden auf die Landkasse beantragt, welche Entschädigung sich nach den in der Proposition enthaltenen Auseinandersetzungen auf eine jährliche Summe von 960 Rtl. belaufen würde.

Die treugehorsamsten Stände haben diese Proposition ihrer pflichtschuldigen Prüfung unterzogen und dabei die von Euer Hochfürstlichen Durchlaucht landesherrlichem Commissario, Herrn Cabinets-Minister von Oheimb, in den ständischen Sitzungen gemachten weiteren Mittheilungen nicht unberücksichtigt gelassen, sie haben aber nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Landkasse zu der in Rede stehenden Entschädigung verpflichtet sei. Sie haben nicht einmal einen Billigkeitsgrund auffinden können, indem sie sich vergegenwärtigten, daß derartige Lasten privatrechtlicher Natur, wie die in Rede stehenden jüdischen persönlichen Abgaben, das Generalgeleit und Schutzgelder, sind, auch von anderen Klassen der Unterthanen getragen werden, z. B. von den bäuerlichen Grundbesitzern die an den Grundherrn zu leistenden Abgaben und Gefälle. Wollte man nun die den jüdischen Unterthanen obliegenden Lasten auf Kosten der Landkasse ihnen abnehmen, so würde man dadurch eine Unbilligkeit gegen die übrigen in ähnlicher Art belasteten Unterthanen begehen, welchen es nicht allein obliegt, sich aus eigenen Mitteln von den ihnen auferlegten Lasten zu befreien, sondern denen man auch noch zumuthen würde, zur Befreiung der Juden von ihren Abgaben beizusteuern.

Die treugehorsamsten Stände sehen sich daher genöthigt, die ihnen zur Erklärung mitgetheilte 19. Proposition ehrerbietigst abzulehnen.

Detmold, den 24. Juni 1857

Die treugehorsamsten Stände

Nr. 180
Landtagsabschied
1857 – Druck – Verhandlungen des außerordentlichen Landtages des Fürstenthums Lippe vom Jahre 1857, S. 274 – 275

Zur 18. und 19. Proposition.

Nachdem getreue Stände dem proponirten Gesetze, betreffend die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden, im wesentlichen ihre Zustimmung ertheilt haben, auch die Berücksichtigung der in Beziehung auf dieses Gesetz in dem Gutachten gemachten Abänderungsvorschläge keinem erheblichen Bedenken unterliegt, würden Wir dieses Gesetz, dessen Erlaß sich als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt hat, bereits erlassen haben, wenn nicht die Ablehnung der Entschädigung Unserer Rentkammer für die in diesem Gesetze gleichzeitig beabsichtigte Aufhebung der in die Landrentei fließenden besonderen jüdischen Abgaben zunächst noch weitere Verhandlungen nöthig gemacht hätte. Da diese Abgaben zu den zur Bestreitung der Regierungslasten dienenden Regalien gehören, so können Wir eine Aufhebung derselben nur gegen gleichzeitige Entschädigung Unserer Landrentei stattfinden lassen und haben dadurch, daß Wir dieselben nach Aufhebung der Grundrechte in der Erwartung auf eine demnächstige Uebernahme des Ausfalls auf die Landkasse nicht wieder in Hebung gestellt haben, mehrere Jahre lang bereits ein nicht unerhebliches Opfer gebracht. Da inzwischen die Juden zu den öffentlichen Abgaben gleich allen übrigen Unterthanen herangezogen worden sind, so fanden Wir es der Billigkeit entsprechend, daß dieselben von diesen besonderen Abgaben befreit würden, und hätten daher gewünscht, daß getreue Stände auf die Landkasse, in welche jetzt die von den Juden zu zahlenden öffentlichen Abgaben fließen, die Entschädigung Unserer Rentkammer übernommen hätten. Nachdem die desfallsige Proposition abgelehnt ist, bleibt, falls die landjudenschaftliche Corporation als solche nicht zu dieser Entschädigung bereit und im Stande sein sollte, nur übrig, künftig die jüdischen besondern Abgaben wieder in Hebung zu stellen und wird dann auch eine Modification der Bestimmungen des zuerst gedachten Gesetzes nothwendig. Die in dem ständischen Gutachten ausgesprochene Ansicht, daß die in Rede stehenden jüdischen Abgaben privatrechtlicher Natur seien und ähnliche Abgaben auch von andern Klassen der Unterthanen getragen werden müßten, z. B. von den bäuerlichen Grundbesitzern die an den Grundherrn zu leistenden Abgaben und Gefälle, beruht auf einer Verkennung des Rechtsverhältnisses; jene jüdischen Abgaben gehören unzweifelhaft nicht dem Privatrechte, sondern dem öffentlichen Rechte an.

Nr. 181
Ausführliche Erklärung der Juden zu den auf dem Landtag getroffenen Vereinbarungen; Ablehnung von Entschädigungszahlungen
27. 12. 1857 – StA Dt, L 77 A Nr. 5331 fol. 226 – 250

An Hochfürstliche Regierung!

Der in term[ino] den 9. September d. J. erwählte Ausschuß erlaubt sich, die in jenem Termin vorbehaltene Erklärung betreffs der vom Herrn Departementsrat dort gemachten Eröffnungen hiermit ganz gehorsamst abzugeben.

Um den Betheiligten Gelegenheit zu gewähren, über die in Frage stehende hochwichtige Angelegenheit sich eine bestimmte Ansicht zu bilden und eine solche zu äußern, so haben die resp[ectiven] Gemeindevorsteher nicht nur zuvörderst sämtliche jüdischen Gemeinden des Landes mit den bisherigen Verhandlungen genau bekanntgemacht und vom jetzigen Stande der Sache unterrichtet, sondern auch dieselben zu besonderen Berathungen resp. Beschlußfassungen über die vom Herrn Departementsrat hinsichtlich der judenschaftlichen Abgaben im erwähnten Termine gemachten Mittheilungen veranlaßt.

Sodann ist noch eine Konferenz der Gemeindevorsteher selbst für nöthig erachtet, um über die in der fraglichen Angelegenheit an Hochfürstliche Regierung abzugebende Erklärung mit Zugrundelegung jener Gemeindebeschlüsse gemeinschaftliche Berathung zu pflegen. An dieser Konferenz haben sämtliche Vorsteher der israelitischen Gemeinden mit Ausnahme eines einzigen, welcher jedoch den gefaßten Beschlüssen nachträglich ebenfalls beigetreten ist, theilgenommen und nach vorgängiger gründlicher Berathung und umfassender, gewissenhafter Erörterung aller in Betracht kommenden Verhältnisse *die Uebernahme der für die Aufhebung der jüdischen Abgaben beanspruchten Entschädigung auf die landjudenschaftliche Kasse – namens der von ihnen vertretenen Gemeinden – abgelehnt.*

Indem die gehorsamst Unterzeichneten die Resultate der erwähnten Konferenz pflichtmäßig zur Kenntnis Hochfürstlicher Regierung bringen, erlauben sie sich zugleich, im Auftrag ihrer Vollmachtgeber die beschlossene ablehnende Erklärung in folgendem ausführlich zu begründen, wobei sie sich der Hoffnung hingeben, *daß dieser Motivierung bei der bevorstehenden definitiven Beschlußfassung über die judenschaftlichen Abgaben an hoher competenter Stelle eine geneigte Berücksichtigung nicht versagt werden wird.*

Die hier in Frage kommenden Abgaben der Juden, die sog. Schutz- und Geleitgelder, originiren aus einer Zeit, wo die Juden von den Regierungen zuerst als ein höchst einträgliches *Regal* angesehen und ausgebeutet wurden.

Dem von den verdumpften Klosterzellen des Mittelalters ausgehenden und mit frommem Eifer geschürten Glaubensfanatismus der Massen wurden in Ermangelung passenderer Experimentationsobjekte häufig genug die unglücklichen Juden als willkommene Ableiter dargeboten. Der entflammte christliche Glaubenseifer pflegte sich gern im Blute der Juden abzukühlen, deren *natürliche* Bestimmung in jener Zeit es zu sein schien, für den von ihren Vätern ererbten Glauben den Märtyrertod zu sterben. – Nach den Vorurtheilen der Massen konnte nämlich der Jude gar nicht als *Person*, als ein *Subjekt* von *Rechten* passiren, und die Regierungen – mochten sie nun selbst mit in diesen Vorurtheilen befangen sein oder nicht – hielten es jedenfalls für höchst zweckdienlich, dieselben zu fiscalischen Zwecken nutzbar zu machen. Der Jude mußte die Anerkennung seiner *natürlichen* Menschenrechte, den für Leben und Eigenthum ihm gewährten, aber gewöhnlich in den von Zeit zu Zeit eintretenden Krisen sich als völlig unzulänglich erweisenden *„Schutz"* besonders erkaufen. Er konnte seinen Wohnort nicht ohne ein zwar oft unsicheres, aber immer theures *„Geleit"* verlassen, weil andernfalls irgendein christlicher, für sein eigenes leibliches Wohl besonders bedachter Eiferer gar leicht auf die praktische Idee kommen konnte, den Begriff von *vogelfrei* in seiner mittelalterlichen Bedeutung wenn nicht auf den Leib, doch auf die Börse des unbegleiteten Juden auszudehnen.

Solchen Zeiten, solchen Verhältnissen verdanken die *Schutz- und Geleitsgelder,* für deren Aufhebung jetzt eine *Entschädigung* der Landrentei beansprucht wird, ihre Entstehung! – Aus naheliegenden Gründen wurde eine lukrative Gewohnheit daraus gemacht, jedem Juden auch ohne sein Gesuch Geleit und Schutz aufzudringen, und ganz von selbst hat es sich gefügt, daß diese Gewohnheit im Laufe der Zeiten mit unter die *Hoheitsrechte* registrirt worden ist. – Jawohl, ein Hoheitsrecht! – Schutzgeld, Leibzoll, Kopfsteuer, Huldigungssteuer, Küchensteuer, Sterbegeld, Synagogensteuer etc. etc., – das sind die verschiedenen Titel, unter denen das aus den Juden gemachte Regal sich nutzbar erwies, und wie schwer die *Aufgabe* einer lieb gewordenen Gewohnheit zu sein pflegt, das hat sich in auffallender Weise bei diesem angewöhnten Hoheitsrechte gezeigt.

Im gleichen Verhältnis wie die allgemeine Bildung und Gesittung der Völker zunahm, verringerten sich die oft nur noch künstlich genährten Vorurtheile gegen die Bekenner der mosaischen Religion. Die beliebten Judenverfolgungen hörten auf, die einst mit Eifer aufgenommenen Märchen vom erfolgten Hinschlachten unschuldiger Christenkinder zur blutigen Feier des jüdischen Osterfestes, von Brunnenvergiftungen seitens der Juden bei allgemeinen Epidemien fanden keinen Glauben mehr. Man fing an, auch in dem Juden den *Menschen* zu

achten, nachdem eben der Jude den unumstößlichen Beweis geliefert hatte, daß das ewig Göttliche in der menschlichen Natur auch durch die schwersten Verfolgungen, durch den härtesten Druck nicht vernichtet werden könne. Man gestand ihm stillschweigend die ersten natürlichen Rechte des Menschen zu, erkannte an, daß auch er ein *Recht* auf Leben und Eigenthum und auf Schutz dieser Rechte – obgleich ein Jude – auch im *christlichen* Staate habe.

Vor dem Forum der Kriminalgerichte wurde schon längst zwischen Juden und Christen keinerlei Unterschied mehr gemacht. Wer einen Juden mordete oder beraubte, wurde nicht gelinder bestraft, als wer dasselbe Verbrechen an einem Christen beging, nicht bloß etwa, wenn und weil der Jude Schutz und Geleit bezahlt hatte, sondern weil man durch den Unterschied der Religion keinen Unterschied vor dem Strafgesetze begründet erachtete. Auch in der Civilgesetzgebung verschwand *eine* Benachteiligung des Juden vor dem Christen nach der andern, und selbst das öffentliche Recht im engern Sinne, die *politische* Gesetzgebung, hat in neuster Zeit nur noch in wenigen Staaten zum Nachtheil der Juden Unterscheidungen gemacht, die durch die Verschiedenheit des jüdischen religiösen Bekenntnisses vom christlichen nicht von selbst geboten werden.

Mag man über diesen letzten Punkt, über die *politische* sog. Emanzipation der Juden, übrigens denken, wie man will, die *Thatsache* kann niemand ableugnen, daß im modernen, d. h. civilisirten christlichen Staate die Juden keines *Schutzes* und *Geleites* ihren christlichen Mitbürgern gegenüber mehr bedürfen. Seit langen Jahren ist *jeder* Grund für eine besondere Beschützung und Geleitung der Juden vollständig weggefallen und hätte in natürlicher Konsequenz demnach auch gleichzeitig die für den früheren Schutz geleistete Abgabe wegfallen müssen. Zu dieser Konsequenz hat man sich aber nur langsam und ungern entschließen mögen und zwar – aus fiscalischen Gründen! Das fiscalische Interesse ist jedoch so ziemlich in *allen* wirklichen Kulturstaaten vor den höheren Interessen und Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit zurückgetreten. Indem im Laufe des Jahrhunderts fast überall – um von den *staats*bürgerlichen Rechten hier zu abstrahiren – wenigstens doch die *bürgerliche* Gleichstellung der Juden mit den Christen von der Gesetzgebung ausgesprochen ist, hat man ebenso fast überall aufgehört, jene mittelalterlichen gehässigen Abgaben, unter welchem ihrer vielen Titel es auch sein möge, *im Interesse des betreffenden Fiscus* von den Juden fortzuerheben. So ist es nicht nur längst in Frankreich, Holland, Belgien und England geschehen, *sondern in fast allen deutschen Bundesstaaten* seit kürzerer oder längerer Zeit, z. B. in Preußen seit 1812, in Churhessen seit 1816, in Hannover seit 1842. – In den meisten Staaten sind jene Abgaben vollständig und für immer beseitigt; in einigen – so viel wir wissen: im oestreichischen Galizien, in Ungarn und vielleicht auch in Meiningen – werden sie zwar ganz oder theilweise noch unter anderm Titel erhoben, aber ausschließlich zur Hebung des jüdischen Kultus und der jüdischen Schulen verwendet, zu welchen Zwecken in einigen andern Staaten sogar aus den betreffenden Landkassen bedeutende Zuschüsse – im Großherzogthum Oldenburg z. B. jährlich 300 Rtl. – geleistet werden, obgleich dort alle besonderen Abgaben der Juden längst aufgehört haben.

Von einer Forterhebung oder gar von einer Wiedereinführung der Schutz- und Geleitgelder unter irgendeinem modernen Titel zu rein fiscalischen Zwecken oder in Form einer *Entschädigung* des Fiscus für die früher erfolgte Aufhebung dieser „gehässigen" Abgaben ist unseres Wissens nirgends in Deutschland die Rede gewesen. *Nur unser lippisches Vaterland soll hierin, wie es scheint, eine Ausnahme machen,* obgleich man solches gerade hier am wenigsten befürchten zu dürfen glaubte, da wir mit freudigem Danke anerkennen müssen, daß die Durchlauchtigste Landesherrschaft bei der Beurtheilung judenschaftlicher Verhältnisse seit langer Zeit stets solche Grundsätze zu befolgen und zu äußern geruht hat, die im entschiedensten Widerspruche mit der jetzt von Hochfürstlicher Regierung aufrecht erhaltenen Entschädigungsforderung stehen würden.

So hat die hochselige Fürstin Pauline schon im Jahre 1808 den jüdischen *Leibzoll* und s. g. Packenzoll als eine unzeitgemäße Abgabe *ohne alle Entschädigung* aufgehoben und schon damals in der Einleitung zur Verordnung vom 25. November 1809, LV, Bd. 5, S. 268, aner-

kannt, daß eine Annäherung der Verhältnisse der einländischen Juden zu den übrigen Unterthanen vom Geiste der Zeit gefordert werde. – Aehnliche humane Grundsätze sind, nachdem vom Jahre 1816 an 18 Jahre hindurch die Hälfte, resp. ein Drittel der allgemeinen Geleits-Transscriptionsgelder erlassen waren, auch bei der späteren Gesetzgebung befolgt. So hat namentlich Hochfürstliche Regierung in der dem Landtage von 1842/43 vorgelegten 9. Proposition anerkannt, daß die *besonderen* Abgaben der Juden *drückend* und *herabwürdigend* seien, und der damalige Landtag hat sich nicht nur nicht geweigert, die halben Schutzgelder und einige andere die Juden herbwürdigenden Abgaben mit 500 Rtl. auf die Landkasse zu übernehmen, sondern in seinem Gutachten offen eingeräumt, daß die fraglichen Abgaben der Juden *dem damaligen Standpunkte der Civilisation nicht mehr angemessen seien.*

Und die Civilisation hat seit jener Zeit sicherlich keine Rückschritte gemacht!

Ihre Fortschritte wie die Grundsätze der Humanität sind von unserm jetzt regierenden gnädigsten Landesherrn auch in Beziehung auf die Juden mehrfach anerkannt. So heißt es in der dem Landtage von 1854 vorgelegten zweiten Proposition wörtlich:

> „Seine Durchlaucht sind keineswegs gemeint, den Motiven der Humanität *deshalb* weniger Geltung einzuräumen, weil dieselben zufällig auch in den reprobirten Grundrechten eine Berücksichtigung gefunden haben, und tragen um so weniger Bedenken, ihren israelitischen Unterthanen im wesentlichen *gleiche* Berechtigung wie den christlichen angedeihen zu lassen, als Höchstdieselben keinen Grund auffinden, die Verschiedenheit des religiösen Glaubens an sich als ein Hindernis zu betrachten, den allgemeinen Staatsbürgerpflichten zu entsprechen."

Auch in dem dem Abraham Hirschfeld in Horn abschriftlich mitgetheilten höchsten Erlaß an Fürstliche Regierung vom 23. Januar 1854 haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht es als *„unumstößlichen Grundsatz"* aussprechen lassen:

> „in der Vorsorge für das Wohl der Unterthanen *alle gleich* zu behandeln und auf deren konfessionelle Eigenschaft hierin durchaus keine Rücksicht zu nehmen."

Wenn in solcher Weise den Forderungen der Civilisation und Humanität an höchster Stelle unbedingt und ohne jeden Anstand auch den zur mosaischen Religion sich haltenden Lippern gegenüber Rechnung getragen wird, *so steht mit solchen wahrhaft fürstlichen Gesinnungen, wie gesagt, die von Hochfürstlicher Regierung geltend gemachte Entschädigungsforderung im offenbarsten Widerspruche.*

Eine *Entschädigung* dafür, daß man in endlicher Anerkennung eines seit Jahrhunderten unterdrückten *Rechtes* eine Einnahmequelle versiegen macht, die von der Gesetzgebung selbst als *ungerecht*, als *gehässig*, als *unzeitgemäß* und *herabwürdigend* anerkannt ist! – Eine *Entschädigung* für die durch die Gesittung der ganzen neueren Zeit gebotene Aufgabe eines Regals, welches auf dem Grundsatze basirt, daß Christen und Juden *nicht* gleiche natürliche Menschenrechte haben, welches seinen Ursprung den einst straflos geübten unmenschlichen Roheiten fanatischer Barbaren verdankt, welches längst verurtheilt und gerichtet ist von den wahrhaft Gebildeten aller Völker und aller Konfessionen! – Eine *Entschädigung*, durch deren Fixirung das fragliche, überall gehässige Regal, statt auf*zuhören, faktisch in seinem ganzen früheren Umfange für alle Zukunft sanktionirt und aufrecht erhalten würde!* –

Oder ist es etwa anders, ist die Entschädigung zum ganzen Betrage der früher erhobenen Schutz- und Geleitsgelder, welche für alle Zeiten von der landjudenschaftlichen Kasse übernommen werden soll, in der baren Wirklichkeit und bei Lichte betrachtet, etwas anderes als eine bloße neue Auflage von Schutz- und Geleitsgeld in kunstvoll modernisirtem Gewande? – Was verschlägt es den Juden, ob sie den Betrag der Schutzgeld[er] *als solchen*, oder den *gleichen* Betrag für die *aufgehobenen* (!) Schutzgelder bezahlen? Die angebliche Aufgabe ist in solchem Falle nichts als ein etwas weit getriebener Euphemismus, *die linke Hand gibt auf, was die rechte sofort unverkürzt, bloß unter verändertem Titel, wieder an sich zieht.* Eine billige Wohlthat, wodurch der Geber nicht ärmer, der Empfänger nicht reicher wird!

Es ist nicht anders: wenn das bisherige Schutz- und Geleitsgeld eine *„ungerechte"*, eine *„gehässige"*, eine *„unzeitgemäße"*, eine *„herabwürdigende"* Abgabe gewesen ist, so läßt sich für die

an Stelle dieser Abgabe zu substituirende *„Entschädigung"* sicherlich auch kein anderes Epitheton ornans auftreiben. Sie ist ebenso unzeitgemäß, ebenso gehässig, ebenso ungerecht, ebenso herabwürdigend, wie die aufgehobene Abgabe es selbst nur hat sein können, ja sie ist alles dies *in noch weit höherem Grade,* weil durch die erfolgte Aufhebung der Abgabe eben erst deren gehässige und herabwürdigende Ungerechtigkeit offen vor aller Welt *anerkannt* worden ist.

Und wie kann überhaupt ein Entschädigungsanspruch für denjenigen begründet werden, der bloß durch die Aufgabe eines lange behaupteten *Unrechts* eine Einbuße an seiner Einnahme erleidet, welcher nicht etwa einem Dritten ein *neues* Recht einräumt, sondern nur anerkennt, daß er ein ewiges unveräußerliches Recht dieses Dritten Jahrhunderte hindurch verletzt hat? – Man kann nur dann eine Entschädigung verlangen, wenn man zu Gunsten eines Dritten ein eigenes wohlerworbenes Recht verlieren soll, und daß ein solches *Rechts*verhältnis hier zwischen dem Fiscus und Bezahler der Schutz- und Geleitsgelder obwalte, wird gewiß niemand im Ernste behaupten wollen.

Wenn die lippischen Unterthanen mosaischer Religion sich dazu verständen, freiwillig die Entschädigung der Landrentei zu übernehmen, so würden sie damit selbst die Rechtmäßigkeit einer *auf ihr religiöses Bekenntnis gelegten Steuer* anerkennen, die doch, wie gesagt, mit den oben erwähnten leitenden Grundsätzen des Durchlauchtigsten Fürsten selbst im grellsten Widerspruche stehen würde.

Oder kann man es eine *Gleichstellung* des Juden mit dem Christen in Bezug auf den Gewerbebetrieb nennen, wenn der Jude, bloß weil er Jude ist, mehr als doppelt so hoch als der Christ für sein Gewerbe besteuert wird?

Er wird aber in der That mehr als doppelt so hoch besteuert, wenn die fragl. Entschädigung wirklich auf die landjudenschaftliche Kasse übernommen wird, indem er in diesem Falle *außer* sämtlichen ihm *neu* aufgelegten gewerblichen Abgaben, die auch den Christen zur Last fallen, *zugleich* noch die alten Schutz- und Geleitsgelder in ihrer neuen Form einer Entschädigung zu bezahlen haben würde.

Die hier hervorgehobenen Widersprüche sind auch offenbar nicht allein von uns herausgefühlt; denn man hat *ersichtlich ursprünglich gar nicht daran gedacht, den Juden die Verpflichtung einer Entschädigung der Landrentei für die aufgehobenen Schutz- und Geleitsgelder aufzuerlegen.* Den Beweis davon liefert die dem letzten Landtage vorgelegte 19. Proposition, nach welcher die Uebernahme der fragl. Entschädigung auf die Landkasse beantragt ist. Der Landtag hat zwar diesen Antrag abgelehnt, aber vor welcher Logik könnte die Schlußfolgerung bestehen, daß *in Folge* jener Ablehnung die fragliche Entschädigungsverpflichtung auf die landjudenschaftliche Kasse übergegangen sei? Hat man anerkannt, daß eine solche Verpflichtung *ursprünglich* nicht vorhanden war, so muß man auch einräumen, daß dieselbe ebensowenig *jetzt* den Juden rechtmäßig auferlegt werden kann, weil die *rechtliche* Lage der Sache durch das Schicksal der 19. Proposition beim Landtage in keiner Weise afficirt worden ist.

Wenn wir uns übrigens auch durchaus kein Urtheil über das Verfahren des Landtags in dieser Sache anmaßen wollen, so müssen wir an dieser Stelle doch jedenfalls gegen die Art und Weise protestiren, wie die Stände ihre Ablehnung der 19. Proposition *motivirt* haben.

Wenn angeführt ist, daß die Schutz- und Geleitsgelder eine Abgabe von rein *privatrechtlicher* Natur seien, wie sie ähnlich von andern Klassen der Landesbewohner, z. B. den bäuerlichen Grundbesitzern, getragen werden müßten, so beruht diese Ansicht auf völlig irrigen Voraussetzungen, auf gänzlicher Unkenntnis der Geschichte und der rechtlichen Natur dieser den Israeliten aufgebürdeten Abgabe.

Was die historische Seite des wenig erfreulichen Bildes anlangt, so können wir einfach auf unsere obigen betreffenden Ausführungen zur Widerlegung der ständischen Ansicht Bezug nehmen.

Es geht daraus auch die rechtliche Natur der fraglichen Abgabe klar genug hervor, und ist es uns wirklich unbegreiflich, wie man sie hat in eine Linie stellen können mit den dinglichen Abgaben meierstättischer Colonate, über deren privatrechtliche Natur allerdings bei keinem Sachkundigen auch nur der leiseste Zweifel herrschen kann.

Kann selbstverständlich bei den Schutz- und Geleitsgeldern von keiner *dinglichen* Last im privatrechtlichen Sinne die Rede sein, so sind sie ebensowenig als eine bloß *persönliche* privatrechtliche Leistung aufzufassen. Der Jude hat dieselben nicht in seiner Eigenschaft als Mensch oder als Staatsbürger oder als Besitzer irgendeines bestimmten Grundstücks bezahlen müssen; rühren sie doch aus einer Zeit her, wo er gar nicht als Mensch, geschweige denn als Staatsbürger im specifisch christlichen Staate angesehen wurde, wo es ihm verboten war, Grundeigenthum zu erwerben – nein, er hat sie lediglich in seiner Eigenschaft *als Bekenner des mosaischen Glaubens* bezahlen müssen. Sie sind nichts als eine *auf die jüdische Religion* gelegte Steuer, von welcher der jüdische Renegat beim Religionswechsel augenblicklich befreit wurde und noch jetzt überall befreit wird, wo das Geleitwesen noch in Blüte steht. Daß aber irgend *ein religiöses Bekenntnis,* auch wenn es nur das mosaische wäre, Gegenstand einer privatrechtlichen Obligation, an sich Ursache einer privatrechtlichen Verpflichtung seiner Anhänger, sein könne, ist völlig undenkbar.

Oder sollte man sagen wollen, das jüdische Geleit beruht ursprünglich auf einem Privatvertrage zwischen dem Inhaber der höchsten Staatsgewalt und dem in mittelalterlicher Staatsordnung rechtlosen Juden, wonach dieser gegen ein entsprechendes Pretium einen *privatrechtlichen* Anspruch auf Anerkennung seiner Menschenrechte, seines Rechtes zu leben und Eigenthum zu erwerben, gewonnen habe? Gut – dann muß man aber auch einräumen, daß die Zeiten längst vorüber sind, wo der Jude nicht als Mensch galt, wo er seine Menschenrechte erst *erkaufen* mußte, wo er dafür bezahlte, daß er, ohne ermordet und beraubt zu werden, seines Lebens Nothdurft auf dem *einzigen* ihm unverschlossenen Wege des Schachers und Wuchers nachgehen konnte. Diese Zeiten sind für immer vorüber, Verträge wie der angebliche Schutz- und Geleitsvertrag zwischen Regenten und Schutzjuden sind rechtlich unmöglich geworden. Man darf keine Bezahlung für die bloße Erfüllung einer natürlichen Verpflichtung mehr fordern, und wenn es wirklich wahr wäre, wenn die Einnahme der Landrentei an Schutz- und Geleitsgeldern wirklich auf einen *privatrechtlichen* Grund zurückgeführt werden müßte, so wäre die Fortdauer dieser Abgabe nicht nur rechtlich unmöglich, es wäre sogar nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Civilrichter auf eine condictio indebiti, oder frühere c[ondictio] causa data causa non secuta, möglicherweise auch einer condictio ob turpem causam auf *Erstattung* der längst gehobenen Geleitsgelder erkennen würde, selbst wenn der Kläger auf den unzweifelhaft gegen ihn geübten *Zwang* bei Begründung seiner Klage gar kein Gewicht gelegt hätte.

Wie man hiernach auch die Sache ansieht: man muß immer wieder zu dem Schlusse kommen, daß den Schutz- und Geleitsgeldern kein Atom von privatrechtlicher Natur anklebt. Es liegt darin nichts als eine *Besteuerung des mosaischen Glaubens,* hervorgegangen aus der mittelalterlichen Angewöhnung, aus den Juden ein sehr nutzbares Hoheitsrecht, ein einträgliches Regal zu machen, und entstanden in einer Zeit, wo die Regierungen die Beschützung der Juden nicht als eine natürliche *Pflicht,* sondern als ein ihnen zustehendes wertvolles und nichts kostendes *Recht* ansahen, die Juden aber *kein Recht* auf Schutz gegen Mord und Raub hatten, sondern für verpflichtet galten, sich erga condignum und nolens volens *beschützen zu lassen*, auch wenn sie gern auf jeden Schutz, wie er ihnen damals in Wirklichkeit gewährt zu werden pflegte, Verzicht geleistet hätten.

Ist die fragliche Abgabe aber *nicht* privatrechtlicher Natur, so können die Juden auch nicht für rechtlich verpflichtet gehalten werden, die geforderte Entschädigung zu prästiren. Ihre neue Stellung legt ihnen *neue* Verpflichtungen auf, die sie gern erfüllen werden, *daneben* aber können die alten Verpflichtungen unmöglich noch ebenfalls fortbestehen, weil alle Voraussetzungen derselben längst weggefallen sind.

Es wäre dasselbe Verhältnis, wenn Fürstliche Rentkammer nach Erlaß der neuen künftigen Gewerbeordnung und nach Aufgabe des Gewerberegals von den christlichen Gewerbetreibenden des platten Landes verlangen würde, daß sie die früheren Concessionsgelder etc. für ewige Zeiten in Form einer Entschädigung noch *neben* der ihnen neu aufgelegten Gewerbesteuer fortbezahlen sollten – ein Verlangen, was man sicherlich als ein höchst unbilliges zu bezeichnen sich nicht scheuen würde.

Aber, wie gesagt, man hat bei der beabsichtigten definitiven Regelung der judenschaftlichen Verhältnisse ursprünglich auch gar nicht daran gedacht, den Juden die geforderte Entschädigung, die man ja von der Landkasse beanspruchte, aufzubürden.

Es ist dies auch aus der betreffenden 18. Proposition sowie aus deren Motiven zu ersehen. Ob diese Proposition in ihren einzelnen Bestimmungen bei dem Landtage in seiner jetzigen Zusammensetzung Beifall gefunden hat und zum Gesetze erhoben werden wird, wissen wir freilich nicht. Jedenfalls aber geht aus den §§ 1 und 3 bis 6 derselben ganz unzweifelhaft hervor, daß in Beziehung auf den *Gewerbebetrieb* eine wirkliche *völlige* Gleichstellung der Christen und Juden beabsichtigt ist, wonach denn von der Verpflichtung der letzteren, der Landrentei in aeternum die geforderte Entschädigung zu prästiren, schon um deswillen keine Rede sein könnte, weil dadurch die im Gesetze ausdrücklich verheißene Gleichstellung mit den Christen gründlichst wieder aufgehoben sein würde.

Sobald also die erwähnten Paragraphen der 18. Proposition Gesetzkraft erlangen, so fällt jeder gegen die Juden gerichtete Entschädigungsanspruch der Landrentei völlig und für immer in sich selbst zusammen, und dürfen wir annehmen, daß die in dieser Weise allgemein bekannt gewordenen Intentionen des gnädigsten Landesherrn strict ausgeführt und nicht dadurch wieder vereitelt werden, daß man die in Bezug auf den Gewerbebetrieb im proponirten Gesetze *unbedingt* ausgesprochene Gleichstellung der Juden mit den Christen nachträglich wieder an eine Suspensivbedingung, nämlich an die Uebernahme der geforderten Entschädigung auf die landjudenschaftliche Kasse, knüpft. Hat man doch auch nicht die den *Ständen* proponirte Uebernahme der fraglichen Entschädigung auf die Landkasse als *Bedingung* der Ausführung der 18. Proposition hingestellt, welche letztere also, um zum Gesetze erhoben zu werden, an *keine andere Bedingung* als an die beantragte Zustimmung der Landstände gebunden ist, solange sie nämlich nicht in einzelnen Bestimmungen oder ihrem ganzen Inhalte nach vom Durchlauchtigsten Fürsten zurückgezogen wird.

Ist nach diesem allen anzunehmen, daß es an maßgebender Stelle selbst für ganz in der Ordnung befunden werden wird, wenn die lippischen Unterthanen mosaischen Glaubens Bedenken tragen, die fragl. Entschädigung zu übernehmen und hiermit zugleich das ihnen seit Jahrhunderten angethane schmachvolle Unrecht selbst für wohlverdient zu erklären, so steht auch nicht zu befürchten, daß das leidige Geldinteresse nunmehr nachträglich für wichtig genug gehalten werden wird, um daran das ganze von der Gerechtigkeit und vorurtheilslosen Bildung dringend geforderte Emanzipationswerk gleich in seinen ersten Anfängen wieder scheitern zu lassen. Man wird nicht nachträglich an eine Bedingung knüpfen, was in freier Entschließung und in edelmüthiger Liberalität *unbedingt* verheißen ist, und damit ein Versprechen zurücknehmen, durch dessen Erfüllung ein uraltes Unrecht getilgt und wieder gutgemacht werden soll.

Wir hegen eine solche Furcht um so weniger, weil es sich in der That jetzt gar nicht erst noch um die *Ausführung* einer Verheißung handelt, sondern *um eine längst vollendete Thatsache,* deren faktische und rechtlichen Folgen seit einer Reihe von Jahren ohne Widerspruch von allen Betheiligten getragen sind.

In No. 10 der Regierungs- und Anzeigeblätter vom Jahre 1849 ist nämlich durch eine Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. März 1849 mit höchster Genehmigung Serenissimi die Aufhebung des Schutzgeldes ohne Entschädigung verfügt und dagegen verordnet, daß die bisherigen Schutzjuden von dem Handel oder dem sonst von ihnen betriebenen Gewerbe künftig dieselben Abgaben wie die Christen zu entrichten haben. Diese Gewerbeabgaben sollen in den Städten in die resp[ectiven] Kämmereikassen, auf dem platten Lande aber bis auf weiteres in die Amtsrenteikassen fließen, und ist verordnet, daß bei Veranlagung derselben *ganz nach den Grundsätzen und in eben der Art und Weise wie bei christlichen Kaufleuten und andern Gewerbetreibenden zu verfahren sei.* Zugleich ist in dieser Verordnung resp. Bekanntmachung ausgesprochen, daß das bisherige Schutzgeld *die Stelle einer Gewerbesteuer* vertreten habe.

Diese im Regierungsblatte publicirte Bekanntmachung ist bis heutigen Tages nicht zurückgenommen und kann daher ihre fortwährende Gültigkeit um so weniger bezweifelt werden, als die darin enthaltenen Bestimmungen – z. B. die Heranziehung der jüdischen Gewerbetreibenden in den Städten zur städtischen Gewerbesteuer, auf dem platten Lande aber ihre Unterwerfung unter das Gewerberegal – noch täglich faktisch zur Ausführung kommen.

Allerdings ist diese Publication „in Gemäßheit der deutschen Grundrechte" erfolgt, die in Folge des bekannten Bundesbeschlusses als *solche* wieder außer Wirksamkeit getreten sind. Die aus den Grundrechten hervorgegangenen *Specialgesetze*, die in den einzelnen Bundesstaaten erlassen waren, sind aber durch jenen Bundesbeschluß *nicht* ohne weiteres für nichtig erklärt, sondern ihre Wiederaufhebung auf gesetzlichem Wege ist nur in dem Falle vorgeschrieben, daß sie mit den Bundeszwecken im Widerspruche stehen sollten.

Daß dies letztere bei der fraglichen Publication vom 6. März 1849 der Fall sei, ist schon um deswillen nicht anzunehmen, weil in fast allen deutschen Bundesstaaten die jüdischen Schutzgelder ohne Entschädigung aufgehoben sind und aufgehoben bleiben. Auch würde die vollkommene Gleichstellung der Juden und Christen in gewerblicher Beziehung, und damit der Wegfall der Schutzgelder, ohne die daran geknüpfte Bedingung einer Entschädigung nicht jetzt wieder dem Landtage proponirt sein, wenn man hier der Ansicht wäre, daß die Entschädigung der Landrentei durch die Juden von den Bundeszwecken geboten werde.

Wie dem aber auch sein möge, so steht doch so viel fest, daß die fragl. Verordnung bis jetzt nicht zurückgenommen ist. Sie muß also auch noch Gültigkeit haben, da ihre *stillschweigende* Wiederaufhebung durch die erfolgte Publication des erwähnten Bundesbeschlusses nicht behauptet werden kann. Würde es doch fast unbegreiflich sein, warum man es für nöthig gehalten, die andern hierher gehörigen Gesetze, z. B. das Jagdgesetz, ausdrücklich wieder aufzuheben, wenn ihre stillschweigende Beseitigung möglich gewesen wäre.

Hat nun aber die Bekanntmachung vom 6. März 1849 noch heute Gesetzeskraft, so kann natürlich rechtlich von einer Entschädigung der Landrentei für die damals bedingungslos aufgehobenen Schutzgelder – wenigstens von seiten der früheren Schutzjuden selbst – überall keine Rede mehr sein. Eine solche Entschädigung könnte auf *gesetzlichem* Wege nur dann vielleicht erzwungen werden, wenn die in aller Form aufgehobenen Schutzgelder zuvörderst *durch ein neues, mit Zustimmung des Landtags erlassenes Gesetz* erst *wieder eingeführt* würden, denn erst dann könnte man ihre abermalige Wiederaufhebung an die *Bedingung* einer Entschädigung knüpfen.

Für jetzt sind und bleiben sie *ohne Bedingung* (pur et simple) aufgehoben, und selbst wenn man diese Aufhebung vom *privatrechtlichen* Standpunkte des *Verzichts* aus beurtheilen wollte, so müßte man die nachträgliche Entschädigungsforderung schon um deswillen zurückweisen, weil der faktisch acceptirte Verzicht *ohne Bedingung* ausgesprochen ist und seine einseitige Zurücknahme so wenig wie die nachträgliche Hinzufügung einer Bedingung statthaft sein würde.

Soll aber durch eine allzukühne Interpretation des erwähnten Bundesbeschlusses die unschuldige Bekanntmachung vom 6. März 1849 auch wirklich in der Stille hingeopfert sein, so muß man doch einräumen, daß durch jenen Bundesbeschluß sicherlich nicht auch die in der Bekanntmachung vorkommende authentische Erklärung des Wesens und der rechtlichen Natur der Schutzgelder ohne weiteres für falsch und nichtig declarirt worden ist.

In der Bekanntmachung ist gesagt, daß die Schutzgelder die Stelle einer *Gewerbesteuer* vertreten haben. Für die neuere Zeit – wenn man nämlich von früheren Jahrhunderten absieht – mag diese Definition allerdings nicht unrichtig sein, wenn auch dadurch unsere obigen Ausführungen über den Ursprung und die rechtliche Natur der fragl. Abgabe keineswegs beseitigt werden. Das Schutzgeld war nicht *gleich* der Gewerbesteuer, sondern in letzter Zeit vertrat es nur die *Stelle* einer solchen.

Wenn dies wahr ist – und warum sollte es heute nicht wahr sein, da es doch zufolge der fraglichen Bekanntmachung im Jahre 1849 wahr gewesen ist –, so würde man den Juden, die ihre Gewerbesteuer jetzt in derselben Weise wie die Christen bezahlen, eine *doppelte* Gewerbesteuer auflegen, sobald man sie zwingen wollte, die geforderte Entschädigung zu prästiren.

Mit Aufhebung des Schutzgeldes ist nämlich den früheren Schutzjuden nicht etwa ein reines *Geschenk* gemacht. Im Gegentheil, *sie haben dafür schon eine durchaus entsprechende Entschädigung leisten müssen*, indem sie die Gewerbesteuer zahlen, von der sie früher frei waren, die aber durch das Schutzgeld bis dahin vertreten war.

Die jetzt noch geforderte *Entschädigung* für das Schutzgeld ist – wie oben nachgewiesen – de facto nichts anders als das Schutzgeld selbst. Das Schutzgeld wird aber ganz in derselben Weise durch die jetzige Gewerbesteuer vertreten, wie diese früher durch das Schutzgeld vertreten war. Beides *zusammen* kann man also ohne große Ungerechtigkeit nicht fordern und diese Forderung am wenigsten mit der Angabe begründen, daß die Entschädigung der Landrentei durch die jetzt von den Juden *statt des Schutzgeldes* gezahlte Gewerbesteuer *nicht ausreichend* sei.

Fürstliche Rentkammer hat nämlich auf einen sehr bedeutenden Theil der in Form der Gewerbesteuer nunmehr von den Schutzjuden gezahlten Entschädigung *nicht zu Gunsten der Juden,* sondern *zu Gunsten der städtischen Aerarien* Verzicht geleistet, da laut der Bekanntmachung vom 6. März 1849 die Gewerbeabgaben der Juden in den Städten den Kämmereikassen zugeflossen sind, obgleich denselben früher an den *statt* der *Gewerbesteuer* gezahlten *Schutzgeldern* kein Antheil zugestanden hatte.

Ist damit den Städten von Fürstlicher Rentkammer, resp. von Fürstlicher Regierung eine Liberalität erwiesen, für welche jetzt nachträglich noch eine *Entschädigung* gefordert werden könnte, so ist es sicherlich nicht die Judenschaft, an welche die betreffende Entschädigungsforderung gerichtet werden muß.

Die Städte erheben *fortwährend* in Folge der Bekanntmachung vom 6. März 1849 von den betreffenden Israeliten die Gewerbesteuer und wird ihnen das Recht dazu wohl nicht durch einzelne, dem Vernehmen nach ergangene, *Privat*rescripte genommen oder geschmälert werden können. – Jedenfalls üben sie dies Recht bis heute faktisch aus und erheben nicht nur die Gewerbesteuer von den früheren Schutzjuden, sondern sie haben auch von vielen derselben, welche in Folge der erwähnten Bekanntmachung genöthigt gewesen sind, das Bürgerrecht zu erwerben, noch sonstige bedeutende Gebühren bezogen. So hat, um nur *ein* Beispiel anzuführen, Jena Michaelis in Detmold, welcher früher p.p. 30 Louisdor für den Schutz bezahlt hatte, nach Aufhebung der Schutzverhältnisse beim Ankaufe eines kleinen Gartens das Detmolder Bürgerrecht für p.p. 116 Rtl. erkaufen müssen, dadurch aber nicht nur neue *Pflichten* übernommen, sondern auch neue *Rechte* erworben.

Wir kommen damit zu einer ganz neuen Seite der Entschädigungsfrage.

Den undenkbaren Fall nämlich einmal angenommen, daß nach Verweigerung der geforderten Entschädigung wirklich die früheren Schutzverhältnisse der Juden wieder eingeführt werden sollten, wie würde es dann mit denjenigen gewerbetreibenden Juden in den Städten werden, die mittlerweile das Bürgerrecht erworben und demnach einen unzweifelhaften *Rechtsanspruch* darauf haben, sich nicht mehr „beschützen" und „geleiten" zu lassen, sondern gegen Bezahlung der *städtischen* Abgaben ungehindert ihr bürgerliches Gewerbe zu treiben? – Es ist deren eine namhafte Anzahl, die also *für immer* „ungeleitet" durchs Leben gehen und sich in vollkommener Sicherheit gegen alle künftigen Schutzgeldanforderungen fühlen können. Sie sind auf immer für die Landrentei verloren, und wenn man in Festsetzung eines Entschädigungsmaßes doch nur so calculiren könnte, daß man der Landrentei höchstens denjenigen Betrag garantirte, der ihr aus den *wiedereingeführten* Schutzgeldern (diese Wiedereinführung also möglich angenommen) zufließen *würde*, so hätte man bei dem Wegfall fast alles Schutzgeldes *aus den Städten* jedenfalls doch eine weit *geringere* Summe zu betrachten, als sie jetzt von Hochfürstlicher Regierung berechnet ist.

Ueberhaupt ist gar nicht abzusehen, wie die Einnahme an Schutz- und Geleitsgeldern aus den Jahren 1843 bis 1847 in ihrer Durchschnittsberechnung für die Normirung des Entschädigungsmaßes hat dienen können. – Ein völlig richtiges Maß wäre in der That überall nicht zu ermitteln, wenigstens nicht, wenn es sich wie hier um eine *für alle Zukunft* festzusetzende Entschädigung handeln sollte. Könnte sich doch in wenigen Jahren die Zahl der Schutzjuden

durch Auswanderungen, durch Uebertritte zum Christenthum, durch entsprechende Vermehrung jüdischer Handwerker, Künstler und Gelehrter auf ein Minimum reduciren, so daß bei Aufrechterhaltung der alten Schutzverhältnisse auch die Einnahme Fürstlicher Rentkammer an Schutz- und Geleitsgeldern sehr herabgehen würde, während eine *Vermehrung derselben schwerlich jemals wahrscheinlich werden* möchte. Es wäre also nicht mehr eine *Entschädigung* der Landrentei, sondern ein gar nicht [zu] berechnender *Gewinn*, der ihr aus der Aufhebung der Schutzverhältnisse zufließen würde, wenn man ihr in aeternum den jetzigen Betrag eines Einnahmepostens zusichern wollte, dessen Erhöhung bei Fortdauer des Schutzes niemals in Aussicht gestanden hatte, sondern der im Laufe der Zeit und im Fortschritte allgemeiner Bildung naturgemäß immer mehr reducirt worden wäre. – Ist diese Deduktion richtig, so kann schon dieserhalb ein Aufgeben der Entschädigungsforderung erwartet werden, da Fürstliche Rentkammer sicherlich einen derartigen *Gewinn* verschmähen und sich von den Juden die Emanzipation nicht geradezu mit Vortheil wird *abkaufen* lassen wollen, zumal da ihr von den früheren besonderen jüdischen Abgaben schon 500 Rtl. durch Uebernahme derselben auf die Landkasse seit 1843 für immer gesichert sind, ein specieller Vortheil, *wohl so ziemlich ohne Beispiel in Deutschland,* der unter den jetzigen Verhältnissen gewiß ganz besonders mit in Rechnung gezogen werden muß.

Erscheint so, von jeder Seite aus betrachtet, die fragliche Entschädigungsforderung als rechtlich und moralisch unmöglich, so würde sie auch *faktisch kaum zu realisiren sein.*

Wie vorher als *Maß* jeder denkbaren Entschädigung nur derjenige Betrag erfunden wurde, der der Landrentei *bei und durch Wiedereinführung* des Schutzes zufließen würde, weil sie durch den *Fortbestand* der jetzigen Verhältnisse aber keines *größeren* Betrages verlustig wird, so könnte man mit einem Scheine von Recht auch nur diejenigen zur Praestation der Entschädigung heranziehen, die durch Wiedereinführung der früheren Schutzverhältnisse in den Fall kämen, wieder als schutz- und geleitbedürftig behandelt zu werden. Es wären dies fast *nur* die betreffenden jüdischen Handelsleute des platten Landes, da die gewerbetreibenden Juden in den Städten fast alle als städtische Bürger vor Schutz und Geleit gesichert sein würden und die jüdischen Gelehrten, Künstler und Handwerker ja auch früher schon von Bezahlung des Schutzgeldes befreit waren. Die Zahl der wirklich schutzpflichtigen Juden in dem angenommenen Falle einer Wiedereinführung der früheren Verhältnisse würde sehr gering sein, da keiner nach dem Titel eines „Schutzjuden" geizen, sondern, wenn irgend möglich, die ihm durch das Gesetz gebotenen Auswege betreten würde, um sich von der Verpflichtung, sich beschützen zu lassen, zu befreien.

Eine genaue Ermittlung der Zahl ist nicht möglich, aber nähme man auch sämtliche *jetzt* die Concessionsabgaben an Fürstliche Rentkamer bezahlenden Israeliten auf dem Lande als entschädigungspflichtig an, so würden dieselben doch bald ruinirt sein, wenn man auf sie die Entschädigungssumme repartiren wollte.

Die Unmöglichkeit eines derartigen Entschädigungsmodus scheint übrigens ziemlich klar gewesen zu sein, da nach dem Vorschlage Fürstlicher Regierung zur Aufbringung der Entschädigung *alle* dem mosaischen Glauben angehörigen Lipper herangezogen werden sollen. Das würde aber im Grunde nichts anders heißen, als daß von nun *alle* Juden – Gelehrten, Rentiers, Künstler, Handwerker, städtische Bürger – ohne Ausnahme *mit der Schmach des Schutzes und Geleites* für ewige Zeiten behaftet würden, denn – wir müssen es wiederholen – Schutzgeld und Entschädigung, Entschädigung und Schutzgeld: es ist alles eins; nicht auf den Namen, sondern auf die Sache kommt es an.

Und was soll z. B. den jüdischen Arzt, den jüdischen Advocaten, den jüdischen Handwerker bewegen, sich freiwillig mit einer Schmach zu beladen, von der er bis dahin frei gewesen ist? Er hat *für seine Person* keinen Nachtheil davon, wenn der Schutz morgen wieder eingeführt wird, und wenn einer seiner Söhne Kaufmann geworden ist, wird derselbe sicherlich nicht hier im Lippischen Schutzjude werden, da ihm die Grenzen des Landes nicht verschlossen sind und in allen übrigen Kulturstaaten der „Schutzjude" schon längst zu den mythischen Wesen gehört.

Vielleicht möchte man übrigens sagen wollen: „*Jeder* lippische Jude ohne Ausnahme hat Ursache zur Dankbarkeit, wenn durch Aufhebung des Schutzes die *Korporation* der Judenschaft einen großen Theil ihrer Mitglieder von vielhundertjähriger Schmach befreit sieht."

Allerdings wird *jeder* zur jüdischen Religion sich bekennende Lipper die Gnade seines angestammten Fürsten und Herrn preisen, sobald Hochderselbe in Ausführung seiner bekannten edlen Grundsätze huldvollst das vielgepriesene Wort hat zur Geltung kommen lassen: daß der Unterschied der Religion auf die bürgerlichen Rechte der Lipper keinerlei Einfluß äußern solle. – Dies edle Wort ist aber noch weit von der Wirklichkeit, wenn für den aufgehobenen Schutz eine gleich hohe *Entschädigung* von den Juden prästirt werden soll, und ist schwer einzusehen, wie unter solchen Verhältnissen die Nichtschutzjuden vor sich selbst die ihrer *Börse* zugemuthete „Dankbarkeit" rechtfertigen wollten.

Zwingen kann man sie aber nicht zur Dankbarkeit, d. h. zu der geforderten Entschädigung beizutragen, *wenigstens nicht,* wie schon oben ausgeführt, *ohne Beiseitsetzung aller Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit.* – Das Häuflein der Beitragspflichtigen würde also im besten Falle doch immer nur sehr klein sein und fast nur aus solchen bestehen, die früher schon einmal den Schutz mit schwerem Gelde erkauft haben, weshalb sie denn jetzt in die Lage kämen, für die künftig sich hier niederlassenden israelitischen Gewerbetreibenden mitzubezahlen. Vielleicht würde sich ihre Anzahl im Laufe der Zeit auf einige wenige Individuen reduciren, welche dann bald dem Executor in die Hände fallen möchten, und zwar letzteres um so eher, als die wenigen *wohlhabenden* Juden des Landes, die allenfalls von ihren Renten leben können, um keinen Schutz resp. keinen Beitrag zur Entschädigung bezahlen zu müssen, auf jeden Gebrauch des von ihnen früher erkauften Schutzbriefes verzichten und als sog. Particuliers leben würden.

Aber auch durch Aufbringung der fraglichen Entschädigung nach dem Vorschlage Fürstlicher Regierung, also durch eine *allgemeine* nach dem Klassensteuerfuße zu erhebende „Judensteuer", würde der Druck vieler Israeliten ein wirklich unerträglicher werden. Die Kultuskosten in den einzelnen jüdischen Gemeinden sind meistens unverhältnißmäßig schwer; so muß z. B. die Gemeinde Detmold, welche etwa 20 *steuerpflichtige* Mitglieder zählt, ca. 250 Rtl. jährlich aufbringen. – Dabei werden die Juden zu allen Staats- und Kommunallasten herangezogen gleich den Christen, und sollten sie *daneben* – bei ihrer auch in ihrer Gesamtheit verhältnismäßig geringen Anzahl – noch die fragl. Entschädigung aufbringen, so würde ihre Lage im ganzen bald trübselig genug werden.

Sollte es also Fürstlicher Rentkammer aus finanziellen Gründen – was freilich ganz unglaublich ist – wirklich *unmöglich* sein, in Ausführung eines einfachen Aktes der Humanität und Gerechtigkeit für die Zukunft *ohne Entschädigung* auf die Schutzgelder zu verzichten, so glauben wir doch nunmehr überzeugend in unsern obigen Ausführungen dargethan zu haben, *daß die Uebernahme dieser Entschädigung auf die landjudenschaftliche Kasse gleich unmöglich und völlig unausführbar ist.*

Wir dürfen uns hier keine Andeutungen erlauben, wie der Ausfall der Landrentei vielleicht in *anderer* Weise bei der bevorstehenden Regelung der Gewerbeverhältnisse des Landes wieder eingebracht werden könnte; das aber dürfen wir sagen, daß *das ganze Land* höchlichst dabei interessirt ist, daß es nicht durch Zerbröckelung und Verzögerung des fraglichen Emanzipationswerkes hinter allen deutschen Bundesstaaten zurückbleibe – daß den edlen hochherzigen Absichten und Verheißungen des Durchlauchtigsten Fürsten endlich entsprochen – daß den Juden, *welche weder in ihrer Liebe und Treue zu ihrem angestammten Landesherrn, noch überhaupt in opferfreudiger Erfüllung aller staatsbürgerlichen Pflichten, in der Uebung aller bürgerlichen Tugenden – welche weder an geistigen Kräften noch an thatkräftigem Willen irgendwie hinter ihren christlichen Mitunterthanen zurückstehen,* endlich die ganze und volle Gerechtigkeit zutheil werde, die sie als Menschen und Bürger *verdienen* und beanspruchen dürfen und deren erste Forderung die *bedingungslose Aufhebung des Schutzwesens, die Auslöschung jeder Erinnerung an die Vorurtheile und Unthaten eines längst begrabenen Zeitalters ist.*

Wir erlauben uns die gehorsamste Bitte:
Hochfürstliche Regierung wolle bei dem Durchlauchtigsten Fürsten unter gleichzeitiger Mittheilung dieser Eingabe zu befürworten geruhen, daß die verheißene Gleichstellung der Juden mit den Christen baldigst durch ein Gesetz publicirt, von einer durch die Juden auf die landjudenschaftliche Kasse zu übernehmenden Entschädigung der Landrentei für die aufgehobenen Schutzgelder aber gänzlich Abstand genommen werde.

Oltendorf
Aschoff
Meyer
Hochfeld
Frankenstein
A. Sternberg

Nr. 182

Landtagsverhandlungen 1858: Landesherrlicher Vorschlag für die Entschädigungsregelung bei Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden; Erklärung der Stände (16. 6. 1858); Zustimmung des Fürsten (30. 6. 1858)

1858 – Druck – Verhandlungen des Landtages des Fürstenthums Lippe vom 7. Juni 1858 bis zu dessen Vertagung, Detmold 1859, S. 62 – 65; 107 – 109; 117 – 118

4.

Proposition,

betreffend die Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden und Entschädigung der Fürstlichen Rentkammer für den dadurch derselben erwachsenden Ausfall.

Wie im Landtagsabschiede vom 21. September v. J. zur 18. und 19. Proposition bereits hervorgehoben worden, ist dem Erlasse des am vorigen Landtage beratenen und als ein dringendes Bedürfnis anerkannten Gesetzes, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse etc. *der Juden* betreffend, durch die abweichende und ohne Zweifel irrthümliche Auffassung, welche der mit jener Gesetzesvorlage eng zusammenhängende Antrag auf eine billige Entschädigung der Fürstlichen Rentkammer für die ihr zu entziehenden bisherigen jüdischen Abgaben damals von seiten löblicher Stände gefunden hat, ein wesentliches Hindernis in den Weg gelegt worden.

Es sind zwar, um es wenigstens an einem, der geäußerten Ansicht löblicher Stände entsprechenden, Ausgleichungsversuche nicht fehlen zu lassen, regierungsseitig mit den zu solchem Zwecke besonders erwählten Vertretern der gesamten Judenschaft Verhandlungen wegen einer etwaigen Uebernahme jener Entschädigung auf die landjudenschaftlichen Kassen inzwischen gepflogen worden. Dieser Versuch ist jedoch, wie zu erwarten war, ohne Resultat geblieben.

Dem von den handeltreibenden Juden an die Landesherrschaft zu zahlenden Geleits- und Schutz-Abgaben wohnt eine *privatrechtliche* Natur nicht im entferntesten bei. Das Recht, Juden zu *schützen* und dafür Abgaben von ihnen zu erheben, wurde vielmehr bekanntlich im Mittelalter den Deutschen Landesherrn von den Kaisern als ein *Regal, ebenso wie die anderen nutzbaren Regalien, z. B. Münze, Bergregal, Zoll, Gerichtsgefälle, zur Bestreitung der Kosten der Regierung verliehen und ist stets und überall als Regal, somit als ein öffentliches* Recht, ausgeübt worden.

Die in der Erklärung löblicher Stände auf die 19. Proposition beliebte Gleichstellung der jüdischen Abgaben mit den auf dem bäuerlichen Grundbesitze lastenden Gefällen und Frondiensten und die daraus gezogene Folgerung, daß *die Juden selbst* sich von jenen Abgaben in der nämlichen Weise freizukaufen hätten, wie man es den *Bauern* selbst überlassen habe, die auf ihren Colonaten ruhenden privatrechtlichen Lasten abzulösen, kann daher offenbar nur

aus einer irrigen Rechtsanschauung hervorgegangen sein. Die hier mit den Juden in Vergleich gestellten bäuerlichen Grundbesitzer haben zum großen Theil den *Besitz ihrer Güter* ursprünglich nur gegen Uebernahme der als Reallasten darauf radicirten Prästationen erworben und sind hiernächst in die günstige Lage versetzt worden, ihr bisher durch jene gutsherrlichen Rechte beschränktes Eigenthum am Grund und Boden mittelst Zahlung einer mäßigen Ablösungssumme in ein völlig unbeschränktes und freies zu verwandeln. Die *Juden* dagegen waren *als solche,* wegen ihrer persönlichen Eigenschaft als Bekenner des mosaischen Glaubens, genöthigt, Schutz und Geleit des Landesherrn zu erkaufen, um dadurch in einem deutschen Territorium sich überhaupt nur Duldung zu verschaffen und ihre Person und ihr Eigenthum einigermaßen zu sichern, wogegen sie von *Staats*lasten frei blieben und ihnen außerdem kraft des landesherrlichen Judenschutzrechts eine Reihe von Privilegien, namentlich hinsichtlich des Schacherhandels und s. g. Geldwuchers, zum Nachtheil der christlichen Unterthanen, verliehen zu werden pflegten. Nachdem nun aber in Folge des gänzlich veränderten Zeitgeistes das Recht eines Unterthanen auf persönlichen- und Vermögens-Schutz überall nicht mehr von dessen Religionsbekenntnissen abhängig ist, nachdem die Juden zu allen Staats- und Communal-Lasten ganz ebenso wie die christlichen Unterthanen herangezogen worden sind, nachdem ihnen ferner ihre besonderen Privilegien größtentheils aus Rücksichten auf das allgemeine Wohl entzogen worden sind und gegenwärtig aus den nämlichen Rücksichten die letzten Reste ihrer exceptionellen Stellung in gewerblicher Hinsicht hinweggeräumt und ihnen ganz dieselben Rechte und Pflichten wie allen anderen Gewerbetreibenden eingeräumt und auferlegt werden sollen: stellt sich zwar eine *Aufhebung* der besonderen jüdischen Abgaben als billig, dagegen aber der ständischerseits vorgeschlagene Weg einer von seiten der Juden selber zu bewirkenden *Ablösung* aus denselben Gründen als unbillig und nicht gerechtfertigt heraus.

So entschieden wünschenswert nun und im öffentlichen Interesse des Staats es geboten erscheint, das völlig veraltete Geleitswesen und die damit zusammenhängenden, den übrigen Volksklassen verderblichen, jüdischen Handelsprivilegien vollständig zu beseitigen, ebenso unmotivirt würde es auf der anderen Seite sein, wenn seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zugemuthet werden möchte, einen Theil der von alters her zu Recht bestehenden und *zur Bestreitung der im Laufe der Zeit erheblich gewachsenen Regierungslasten unentbehrlichen* landesherrlichen Regalitäts-Einkünfte ohne allen Ersatz aufzugeben.

Als im Jahre 1843 bei Abschaffung des jüdischen Hausirhandels der Juden die Hälfte des Schutzgeldes und einige kleinere besonders drückende Abgaben erlassen wurden, haben löbliche Stände keinen Augenblick gezweifelt, den Grundsatz als gerecht anzuerkennen, daß der dadurch in den Einnahmen der Landrentei entstandene Ausfall auf die Landkasse – zu welcher die Juden inzwischen gleich allen andern Unterthanen contribuable geworden – übernommen werde; und mußte daher die jetzige Erklärung des Landtags auf die 19. Proposition, wonach löbliche Stände die nunmehr beabsichtigte *völlige* Beseitigung des dem öffentlichen Interesse und Gemeinwohl nachtheiligen Judenschutz-Regals überall keines Opfers aus öffentlichen Mitteln wert erachten, in hohem Grade überraschen.

Damit jedoch kein Weg unversucht bleibe, die Aufhebung der als gemeinschädlich erkannten Einrichtung des Geleitswesens und eine definitive Regelung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, gleichmäßig im Interesse der letzteren und der übrigen Landesunterthanen, nach Maßgabe des proponirten Gesetzes zu ermöglichen, haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu beschließen geruht, diese Angelegenheit dem Landtage nochmals zur gründlichen patriotischen Erwägung zu verstellen und einer veränderten Beschlußfassung Höchstselbst mit Darbietung weiterer Opfer entgegenzukommen.

Wie nämlich bereits früher erläutert worden, belief sich nach einer Durchschnittsberechnung die jährliche Einnahme

a. aus den halben Schutzgeldern auf	434	Rtl. 28	MGr.
b. aus neuen und umgeschriebenen Geleiten	319	" –	"
c. aus dem Generalgeleit	206	" 8	"
Summa	960	Rtl.	cur[ant]
von welcher Summe der Betrag der Abgaben jüdischer Gewerbetreibenden auf dem Lande mit ungefähr	181	Rtl.	
zu kürzen sein, so daß ein Ausfall von ungefähr verbleiben würde.	779	Rtl.	cur[ant]

Nomine Serenissimi wird nun hierdurch löblichen Ständen proponirt, statt einer vollen Entschädigung Fürstlicher Landrentei nur *die runde Summe von jährlich 500 Rtl.* zur wenigstens theilweisen Ergänzung der aus Gründen des Gemeinwohls zu schmälernden landesherrlichen Einkünfte auf die Landkasse zu übernehmen.

3.

Unterthänigste Erklärung der treugehorsamsten Stände auf

die Proposition, die Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden und die Entschädigung der Fürstlichen Rentkammer für den dadurch derselben erwachsenen Ausfall.

Bereits auf dem vorigjährigen außerordentlichen Landtage haben treugehorsamste Stände in ihrem Gutachten zur 18. und 19. Propostion sich dahin ausgesprochen, daß auch sie es für ein dringendes Bedürfnis erachteten, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden durch ein Gesetz festzustellen, und gaben deshalb zu dem ihnen vorgelegten desfallsigen Gesetzentwurfe bereitwilligst ihre Genehmigung. Nur von einer Verpflichtung zu der ihnen gleichfalls angesonnenen Entschädigung Fürstlicher Landrentei für den durch die Aufhebung der besonderen jüdischen Abgaben erwachsenen Ausfall konnten sie sich nicht überzeugen.

Euer Hochfürstliche Durchlaucht haben dem gegenwärtigen Landtage nochmals eine Proposition über denselben Gegenstand unter weiterer Auseinandersetzung der rechtlichen und thatsächlichen einschlagenden Verhältnisse zugehen lassen und, um eine Ausgleichung dieser Angelegenheit zu bewirken, noch weitere Opfer dargeboten, wofür die treugehorsamsten Stände ihren unterthänigsten Dank aussprechen.

Zugleich ist die Mittheilung erfolgt, daß die mit den zu diesem Zwecke besonders gewählten Vertretern der gesamten Judenschaft wegen einer Uebernahme jener Entschädigung auf die landjudenschaftlichen Kassen gepflogenen Verhandlungen ohne Resultat geblieben sind.

Treugehorsamste Stände haben diese Angelegenheit einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterzogen. Sie haben dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß es sehr zu beklagen sein würde, wenn die allerdings nicht mehr zeitgemäßen und, nach Heranziehung der Juden zu sämtlichen Landesabgaben, auch nicht mehr auf Billigkeit beruhenden besonderen jüdischen Abgaben wieder eingeführt würden, namentlich aber, wenn die bereits festgestellten gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht ins Leben träten. Treugehorsamste Stände haben sich deshalb nach nochmaliger Erwägung der Sache wie nach völliger Berücksichtigung der ihnen von Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius gemachten weiteren Mittheilungen und gegebenen Erläuterungen nunmehr entschlossen, auch ihrerseits zur Beseitigung der obengedachten dro-

henden Eventualitäten durch ein Opfer aus der Landkasse hinzuwirken, und erklären sich hiermit bereit, den nach Abzug des von Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst gewährten Nachlasses von der Gesamt-Entschädigungssumme zu 960 Rtl. im Betrage von 279 Rtl. bleibenden Rest des Einnahme-Ausfalles Fürstlicher Landrentei zu 681 Rtl. auf die Landkasse zu übernehmen. Von dieser Entschädigungssumme wird jedoch, wie solches auch bereits in der 19. Proposition des vorigjährigen außerordentlichen Landtages hervorgehoben worden, nach einer alljährlich darüber aufzustellenden Berechnung derjenige Betrag in Abzug zu bringen sein, welcher an gewerblichen Abgaben von jüdischen Gewerbtreibenden auf dem Lande vermöge des Fürstlicher Rentkammer daselbst zustehenden Gewerberegals statt der früheren halben Schutzgelder seit der Aufhebung im Jahre 1849 erhoben wird und im Verhältnis zu der Ausdehnung des Gewerbebetriebes der Juden in ausgeworfener Summe von 181 Rtl. außerordentlich gering erscheint, sowie welcher an Concessionsabgaben von den bisher nicht einem landesherrlichen Geleite oder mit einer Concession der Regierung versehenen Juden nach der Bestimmung des §. 6 in dem Entwurfe des Gesetzes über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zur Einnahme kommt. Zugleich erscheint es unter den hiernach eintretenden Verhältnissen in jeder Beziehung billig, daß auch die vorzugsweise in den Händen der Juden befindlichen und zum Theil bisher abgabenfrei betriebenen Gewerbe, als Vieh- und Fellhandel, Kornmäklergeschäfte u. s. w. künftighin mit einer entsprechenden Concessionsabgabe belegt werden. Treugehorsamste Stände sprechen deshalb den Wunsch wie die Erwartung aus, daß eine solche Abgabe, wenn es irgend ausführbar, eingeführt werde. Sollte diesem Wunsche Folge gegeben werden, so würde auch der Ertrag dieser Abgabe von der oben erwähnten Entschädigungssumme in Abrechnung kommen.

Hiernach wird der Publicirung des über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits beratenen Gesetzes ein Hindernis nicht mehr im Wege stehen, dasselbe jedoch, wenn die letzerwähnte Abgabe eingeführt würde, in den einschlagenden Bestimmungen vorher einer entsprechenden Abänderung bedürfen.

Euer Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände hiernach unterthänigst: Hochdieselben wollen die nöthigen Befehle zur Ausführung dieser Beschlüsse gnädigst ertheilen.

Detmold, den 16. Juni 1858 — Die treugehorsamsten Stände
J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister. Eschenburg.

Landesherrliche Erlasse auf das Landtags-Gutachten

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.
haben aus der unterthänigsten Erklärung getreuer Stände auf die Proposition, betreffend die Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden und eine theilweise Entschädigung Unserer Rentkammer für den derselben dadurch erwachsenen Ausfall, gern ersehen, daß durch die geschehene Uebernahme der Summe von 681 Rtl. auf die Landkasse, wovon jedoch die alljährlich zu berechnenden gewerblichen Abgaben der jüdischen Gewerbtreibenden auf dem Lande und die Abgaben der bisher mit einem Geleit oder mit einer Concession Unserer Regierung versehenen Juden in Abzug kommen, diese Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat, und werden nunmehr das Gesetz, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend, unter Berücksichtigung des zu dem desfallsigen Entwurfe abgegebenen Gutachtens getreuer Stände alsbald erlassen.

Auch haben Wir Veranlassung genommen, die Frage einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen, ob und in wieweit es thunlich sein wird, dem Uns vorgetragenen Wunsche getreuer Stände, daß einzelne Gewerbezweige, welche vorzugsweise in den Händen der

Juden befindlich und zum Theil bisher abgabenfrei geblieben sind, künftighin mit einer Concessionsabgabe belegt werden möchten, zu entsprechen.
Womit Wir getreuen Ständen gewogen bleiben.
Gegeben Detmold, den 30. Juni 1858

Leopold, Fürst zur Lippe
v. Oheimb

Nr. 183

Gesetz, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend
30. 6. 1858 – Druck – LV, Band 12, S. 47 – 55

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.
erlassen zur Regelung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landstände, folgende gesetzliche Vorschriften:

§ 1.

Die Juden haben, vorbehältlich der im § 2 enthaltenen Beschränkungen, künftig *dieselben bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte* wie die christlichen Landesunterthanen, wogegen ihnen in beiden Beziehungen auch *dieselben Verpflichtungen* obliegen.

Das frühere *Schutzverhältnis* der Juden und die aus demselben entspringenden *besonderen Abgaben* werden aufgehoben.

§ 2.

Die Juden werden nur zu solchen Staats- und Gemeindeämtern zugelassen, mit welchen nicht die Ausübung einer *richterlichen, polizeilichen* oder *executiven* Gewalt verbunden ist.

Sie sind von der Leitung und Beaufsichtigung *christlicher Cultus-* und *Unterrichtsanstalten* ausgeschlossen.

Als *Lehrer* werden sie, mit Ausnahme von Gewerbe- und Handelsschulen, auf *jüdische* Unterrichtsanstalten beschränkt.

Sie können endlich nicht *Landes-Abgeordnete* oder deren *Stellvertreter* sein, auch nicht an den Wahlen derselben Theil nehmen.

§ 3.

In Bezug auf den *Gewerbebetrieb* werden den Juden die bisher üblichen Geleitsbriefe nicht mehr ertheilt. Dagegen steht ihnen die Befugnis zum Betriebe des Handels oder eines andern Gewerbes unter denselben Bedingungen zu, welche für die christlichen Landesunterthanen maßgebend sind.

§ 4.

In den *Städten* müssen die Juden, die ein Gewerbe betreiben wollen, für welches eine *Zunft* besteht, sich in die letztere aufnehmen lassen und die für die Aufnahme vorgeschriebenen Bedingungen erledigen.

Unter der letzteren Voraussetzung darf seitens der Zunft einem jüdischen Gewerbetreibenden der Eintritt in dieselbe nicht verweigert werden.

§ 5.

Auf dem Lande hängt bis zum Erlasse einer allgemeinen Gewerbeordnung auch für die Juden das Recht zum Betriebe eines Gewerbes von der *Concession Fürstlicher Rentkammer* ab, welche zugleich die dafür zur Fürstlichen Landrentei zu entrichtende jährliche Abgabe bestimmt.

§ 6.

Denjenigen Juden, welche bereits ein landesherrliches Geleit, oder statt dessen eine Concession der Regierung erhalten haben, bleibt in den Grenzen ihrer Befugnisse der Gewerbebetrieb *für ihre Lebenszeit* auch ferner gestattet. Diese haben dagegen das bisher übliche Schutzgeld in dem durch die Verordnung vom 14. März 1843 (LV, Bd. 9, S. 35) ermäßigten Betrage von 4 Rtl. als jährliche Concessionsabgabe zu entrichten, insofern sie nicht für ihren Gewerbebetrieb in Folge der im Regierungsblatte enthaltenen Bekanntmachung vom 6. März 1849 bereits zu einer gewerblichen Abgabe an Fürstliche Landrentei oder an die städtischen Aerare herangezogen worden sind, oder insoweit nicht in Rücksicht auf den geringen Umfang des Geschäftsbetriebs den einzelnen jüdischen Gewerbtreibenden die obige Abgabe von 4 Rtl. theilweise oder ganz von der Regierung erlassen wird.

§ 7.

Hinsichtlich der *Befugnis, sich zu verheirathen* und einen eigenen Haushalt zu begründen, kommen die Vorschriften des §. 16 des Heimatsgesetzes von 1841 (LV, Bd. 8, S. 537) auch bei den Juden zur Anwendung.

§ 8.

Die jüdischen *Geburts-, Trauungs- und Sterberegister* werden nach Vorschrift der Verordnung vom 28. November 1809 (LV, Bd. 5, S. 268) auch ferner von den obrigkeitlichen Behörden geführt.

§ 9

Die *Trauung* jüdischer Brautpaare steht allein dem *Landrabbiner* (Vice-Rabbiner) zu, welcher dabei die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bei Vermeidung der für Contraventionsfälle angedrohten Strafen zu beachten hat. Namentlich darf derselbe nicht zur Trauung schreiten, bevor die zuständige Districtsbehörde den erforderlichen Trauschein ertheilt hat. Der Trauung muß ein dreimaliges Aufgebot in den Synagogen des bisherigen Wohnorts der Brautleute vorhergehn.

Sogleich nach vollzogener Trauung hat der Landrabbiner der betreffenden Obrigkeit die behuf der Eintragung in das Trauungsregister erforderliche Anzeige zu machen.

§ 10.

Die *Gebühren* des Landrabbiners für Trauungen werden nach Anhörung der Vorstände der Synagogengemeinden von der Regierung ein für allemal bestimmt und etwaige Abänderungen dieses Gebührensatzes in derselben Weise bewirkt.

Die Gebühren müssen auch dann entrichtet werden, wenn das Brautpaar sich im Auslande trauen läßt, aber im hiesigen Lande seinen Wohnsitz nimmt.

§ 11.

Für jüdische *Ehe- und Verlöbnisstreitigkeiten* sind die Untergerichte, vorbehältlich des gesetzlichen Instanzenzuges, competent.

In Ansehung der jüdischen Ehen, folgeweise auch der Ehescheidungen, der Trauerzeit, der Eheverträge und der von andern abhängigen Consense zu denselben, gelten die für die christlichen Landesunterthanen bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade und der Trauungsceremonien sind jedoch die jüdischen Religionsvorschriften maßgebend.

§ 12.

Von den Beiträgen zu den kirchlichen Bedürfnissen der christlichen Gemeinden bleiben die Juden auch ferner befreit. Dagegen haben sie die *Kosten des jüdischen Cultus* allein zu tragen.

§ 13.

Die im Lande ansässigen Juden bilden unter dem Namen der *Landjudenschaft* eine mit den Rechten einer juristischen Person versehene religiöse Genossenschaft.

§ 14.

Die Landjudenschaft zerfällt in eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von *Synagogen-Gemeinden,* welchen ebenfalls die juristische Persönlichkeit beigelegt wird.

Die Bezirke der einzelnen Gemeinden werden in Ausführung dieses Gesetzes von der Regierung nach Anhörung der Betheiligten festgesetzt und etwaige spätere Abänderungen in gleicher Weise bewirkt.

§ 15.

Jeder jüdische Landesunterthan muß einer Synagogengemeinde angehören und zur Unterhaltung der Synagoge sowie zu andern *Gemeinde-Ausgaben* nach dem dafür in § 28 bestimmten Maßstabe beitragen.

§ 16.

In den Angelegenheiten der Synagogengemeinde ist jedes volljährige Mitglied männlichen Geschlechts *stimmberechtigt,* welches zu den Gemeindelasten beiträgt, sein Vermögen selbst verwaltet und entweder ein öffentliches Amt bekleidet, oder einem eigenen Geschäft vorsteht, oder einen eigenen Haushalt führt, welches ferner nach § 17 des Criminalgesetzbuchs (LV, Bd. 9, S. 117. 118) in Folge einer Criminalstrafe nicht für immer oder zeitweise seiner politischen Rechte verlustig erklärt ist.

Die Beschlußfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17.

Den Vorsitz in den Gemeindeversammlungen und die Leitung der Verhandlungen in denselben hat ein, jedesmal auf drei Jahre zu erwählender, *Vorsteher*.

Derselbe vertritt die Gemeinde auch nach außen.

Die Wahl eines zweiten Vorstehers oder Stellvertreters bleibt zum Ermessen der Gemeinden verstellt.

Die getroffene Wahl eines Vorstehers oder Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die letztere entscheidet auch über etwaige Wahlstreitigkeiten.

§ 18.

In einer *größeren* Synagogen-Gemeinde kann nach dem Ermessen der Regierung die Vertretung der erstern ganz oder theilweise einem aus ihrer Mitte zu erwählenden *Ausschusse* übertragen werden, der dann seinerseits wiederum den Vorstand erwählt.

Die näheren Bestimmungen über die einerseits dem Vorstande und Ausschusse überwiesenen und die andererseits der Beschlußnahme der ganzen Gemeinde vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten, so wie über die Art der Wahl, die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer des Vorstandes und Ausschusses sind in einem desfallsigen *Statute* zu treffen, welches der Genehmigung der Regierung bedarf.

§ 19.

Die Genehmigung der Regierung ist in den Angelegenheiten der Synagogengemeinden außer den bereits in § 14. 17. 18 und weiter unten in § 22 bezeichneten Fällen überall einzuholen, wo es sich

1) um die Einführung neuer Auflagen,
2) um die Aufnahme von Anleihen und den Ankauf von Grundstücken und
3) um die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinden handelt.

Eine Veräußerung dieser Art darf stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege eines öffentlichen Verkaufs erfolgen.

§ 20.

Sonstige, als die am Schlusse des § 17 erwähnten *Streitigkeiten,* welche in den einzelnen jüdischen Gemeinden entstehen, gehören je nach dem Gegenstande des Streits zur Competenz der *Gerichte,* oder der *Verwaltungsbehörden.* Insofern es sich dabei um das Dogma oder die Liturgie handelt, ist zuvor das Gutachten des Landrabbiners einzuziehen.

§ 21

In wichtigen, die ganze Landjudenschaft betreffenden Angelegenheiten werden die Vorsteher sämtlicher Synagogengemeinden zur Berathung und Beschlußnahme von der Regierung zusammenberufen.

Zur Besorgung der *laufenden* Geschäfte erwählen die Vorsteher der Gemeinden aus ihrer Mitte einen landjudenschaftlichen *Ausschuß* von drei Mitgliedern, von denen eines seinen Wohnsitz in Detmold haben muß.

Dieser Ausschuß vertritt die gesamte Landjudenschaft. An ihn ergehen die Verfügungen der Regierung in landjudenschaftlichen Angelegenheiten.

§ 22.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung des jüdischen Cultus im ganzen Lande steht dem *Landrabbiner* zu, welcher zu einer würdigen Feier des Gottesdienstes die nöthige Anleitung zu ertheilen und für jede Gemeinde nach Rücksprache und in Einverständnis mit derselben ein *Synagogen-Reglement* zu entwerfen hat, insofern ein solches nicht bereits vorhanden ist.

Der Entwurf eines neuen oder die Veränderung eines bereits vorhandenen Synagogen-Reglements bedarf der Bestätigung der Regierung.

Ueber die zwischen dem Landrabbiner und einer Synagogen-Gemeinde etwa entstehenden Streitigkeiten bleibt die Entscheidung der Regierung vorbehalten.

§ 23.

Dem Landrabbiner liegt auch die Beaufsichtigung der jüdischen Schulen, nach näherer Vorschrift der Verordnung vom 18. November 1845 (LV, Bd. 9, S. 469), ob.

Neben dem Landrabbiner steht auch den Districts-Schulvorständen nach Maßgabe des Schulgesetzes vom 11. December 1849 und des Circulare vom 10. März 1851 (LV, Bd. 10, S. 261 ff.; S. 446) über die jüdischen Schulen ein Aufsichtsrecht zu.

Die von den jüdischen Lehrern geführten Fleißlisten sind in Gemäßheit des § 67 des Schulgesetzes vom 11. December 1849 (LV, Bd. 10, S. 274) auch bei den Districtsschulvorständen einzureichen.

§ 24.

Hinsichtlich der Annahme *jüdischer Lehrer* seitens jüdischer Gemeinden oder seitens einzelner jüdischer Familienväter, sowie hinsichtlich des Falls, in welchem jüdische Eltern ihre Kinder in die Districtsschule zu schicken haben, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 18. November 1845 zur Anwendung.

§ 25.

Die Stelle des Landrabbiners wird bei eintretender Vacanz *von der Regierung* nach vorgängiger Vernehmung der Vorsteher der jüdischen Gemeinden *besetzt*.

§ 26.

Der Gehalt des Landrabbiners und sonstige Ausgaben der Landjudenschaft werden aus der *landjudenschaftlichen* Kasse bestritten.

§ 27.

Die landjudenschaftliche Kasse wird von einem dazu bestellten *Rechnungsführer unter Aufsicht der Regierung* verwaltet.

Die nicht etatsmäßigen Ausgaben werden von der letztern besonders angewiesen.

Die *Rechnungsabnahme* erfolgt unter Zuziehung des landjudenschaftlichen Ausschusses (§ 21).

§ 28.

Die Bedürfnisse der landjudenschaftlichen Kasse, sowie der einzelnen jüdischen Gemeinden werden nach dem Klassensteuerfuße aufgebracht.

Die Anzahl der für die landjudenschaftliche Kasse jährlich zu erhebenden Simplen wird von der Regierung unter Zuziehung des landjudenschaftlichen Ausschusses bestimmt.

Etwaige Rückstände an jährlichen Beiträgen sind auf Kosten der säumigen Zahler sofort executivisch beizutreiben, zu welchem Behuf der landjudenschaftliche Receptor die betreffenden Districtsobrigkeiten zu requiriren hat.

§ 29.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze *entgegenstehenden* gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 30.

Die Regierung ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Detmold, den 30. Juni 1858

Leopold, Fürst zur Lippe
v. Oheimb

Nr. 184

Kommentare zu dem Gesetz vom 30. 6. 1858 in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums 12. 7. 1858 – Allgemeine Zeitung des Judenthums, Leipzig 1858, 22. Jg., Nr. 33, S. 450

Detmold, 12. Juli. (Westph. Ztg.) In der letzten Nummer der Gesetzsammlung ist nun das auf dem vorjährigen Landtag angenommene Gesetz wegen *Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse*, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der *Juden*, das bisher noch in suspenso blieb, weil eine Einrichtung mit dem Landtage über Übernahme der Entschädigung für die Rentkammer wegen der weggefallenen Schutz- resp. Concessionsgelder fehlte, die erst auf der diesjährigen Versammlung erfolgte, publicirt worden. Nach § 1. desselben haben die Juden vorbehaltlich der in § 2. enthaltenen Beschränkung künftig dieselben bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wie die christlichen Landesunterthanen, wogegen ihnen in beiden Beziehungen auch dieselben Verpflichtungen obliegen. Das frühere Schutzverhältnis der Juden und die aus demselben entspringenden besonderen Abgaben werden aufgehoben. Der § 2. lautet: Die Juden werden nur zu solchen Staats- und Gemeindeämtern zugelassen, mit welchen nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt verbunden ist. Sie sind von der Leitung und Beaufsichtigung

christlicher Cultus- und Unterrichtsanstalten ausgeschlossen. Als Lehrer werden sie mit Ausnahme von Gewerbe- und Handelsschulen auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt. Sie können endlich nicht Landesabgeordnete und deren Stellvertreter sein, auch nicht an Wahlen derselben theilnehmen.*) § 3. In Bezug auf den Gewerbebetrieb werden den Juden die bisher üblichen Geleitsbriefe nicht mehr ertheilt. Dagegen steht ihnen die Befugnis zum Betrieb des Handels oder eines anderen Gewerbes unter denselben Bedingungen zu, welche für die christlichen Landesunterthanen maßgebend sind. § 4. In den Städten müssen die Juden, die ein Gewerbe betreiben wollen, für welches eine Zunft besteht, sich in die letztere aufnehmen lassen u. s. w.

*) Welch einen Sinn hat nun noch Art. 1., wenn Art. 2. solche Beschränkungen auferlegt? In der That wieder ein deutsches Mustergesetz! Die Redaction

10. 7. 1858 – Allgemeine Zeitung des Judenthums, Leipzig 1858, 22. Jg., Nr. 36, S. 489

Von der Lippe, 10. Juli. Unsere Mittheilung über das neue Judengesetz haben wir aus den öffentlichen Blättern folgendermaßen zu ergänzen: „Die Juden sind von den Beiträgen zu den kirchlichen Bedürfnissen der christlichen Gemeinden auch ferner befreit, haben aber die Kosten des jüdischen Cultus allein zu tragen. Die obere Leitung und Beaufsichtigung des jüdischen Cultus im ganzen Landes steht dem Rabbiner zu, und bleibt die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen demselben und einer Synagogengemeinde der Regierung vorbehalten. Der Rabbiner hat auch die Beaufsichtigung der jüdischen Schulen, mit Ausnahme der Detmolder, für welche ein besonderes Curatorium besteht, außerdem haben auch die christlichen Districtsschulvorsteher ein Aufsichtsrecht über die jüdischen Schulen. Die Stelle des Rabbiners wird von der Regierung nach vorgängiger Vernehmung der Vorsteher der Synagogengemeinde besetzt." (Niemandem wird einfallen, der Staatsregierung bei Besetzung der Rabbinerstellen das Bestätigungsrecht streitig zu machen. Wie aber eine Regierung, wenn die Juden ihren Cultus allein bezahlen, das Besetzungsrecht beanspruchen kann, und nur die Gemeinden „vernehmen" will, will uns nicht einleuchten! Da das Detmolder Gesetz das preußische Judengesetz von 1847 copirt, warum thut es dies nicht auch hierin? Allein es ist in dem Detmolder Gesetz mehr Unbegreifliches. Redact. d. A. Z. d. Jud.)

IV. 2. Entwicklungen in Organisationsform und religiösem Selbstverständnis der lippischen Judenschaft

1. Ordnung der Landjudenschaft

Im folgenden Teilkapitel sollen Entwicklungen in den Organisationsformen und im religiösen Selbstverständnis der lippischen Juden in der Zeit von der Paulinischen Reformära bis zur Verkündung des „Emanzipationsgesetzes" von 1858 erfaßt werden.

Im ersten Teilabschnitt (Nr. 184a – 187) werden vier Zeugnisse wiedergegeben, welche Probleme in der Organisation der Landjudenschaft spiegeln. Der zuerst abgedruckte Text (Nr. 184a), die – abschlägig beschiedene – Eingabe eines jüdischen Handwerkers zur Neugestaltung der Deputiertenwahl, belegt die Spannungen, die unter den verschiedenen sozialen Schichten zugehörenden lippischen Juden herrschen, und ist zugleich Ausdruck des Selbstwertgefühls eines Angehörigen des jüdischen Handwerkerstandes den etablierten „Schutzjuden" gegenüber. Die Protokolle der Beratungen in der Detmolder Regierungskanzlei aus den Jahren 1845 und 1852 und die Bestellungsurkunde des Vizerabbiners Dr. Fahrenbach (Nr. 185 – 187), der als Nachfolger im Amt seines 1844 verstorbenen Vaters bestätigt wird, verdeutlichen, daß in den Jahrzehnten seit der Paulinischen Reformära kaum Stabilisierungen in den inneren Verhältnissen der Synagogengemeinden eingetreten sind; die Erstellung von Synagogenordnungen z. B. ist über Ansätze nicht hinausgekommen. Die Organisationsform der einzelnen Gemeinde bleibt auch weiterhin ohne genaue Regelungen, obwohl sie bei den Beratungen des Jahres 1852 als unvollkommen bezeichnet wird. Dieser Mangel an Bestimmungen über die Organisation der Gemeinde, vor allem über Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher, führt dazu, daß es bei Fragen, welche die Gemeinden selbständig zu regeln haben, z. B. Bestellung und Überwachung der Religionslehrer, häufig zu Auseinandersetzungen unter den Gemeindemitgliedern kommt und daß Lösungen nicht einvernehmlich gefunden werden (vgl. dazu im einzelnen unten Kap. IV.2.4.).

Als Repräsentanten der Judenschaft des Landes fungieren seit 1818 Ausschußdeputierte statt der Vorsteher. Auf Salomon Joel Herford, den einflußreichen und für die Entwicklung der Juden in Lippe so bedeutenden Vorsteher, folgt im Vorsteheramt zunächst sein Stellvertreter, Jonas Robertson aus Lemgo, der aber bereits zwei Jahre nach Herfords Tod 1818 zurücktritt. Seit dieser Zeit üben zwei aus dem Kreis der jüdischen Deputierten erwählte Mitglieder das Sprecheramt der Landesjudenschaft aus; dieser aus zunächst zwei Personen bestehende Ausschuß wird 1852 um eine weitere Person erweitert.

Die Vermutung liegt nahe – Belege habe ich freilich nicht finden können –, daß das Bestreben der lippischen Juden, bald nach dem Tod Salomon Joel Herfords das Vorsteheramt durch ein solches Gremium zu ersetzen, darin begründet ist, daß ein solcher Vorsteher, zumal wenn er wie Herford eng mit der Regierung zusammenarbeitet, ihnen allzu mächtig und geradezu stelbstherrlich erscheint. So hat ja Herford gegen den Widerstand zahlreicher Glaubensgenossen die Einrichtung der Knechtsteuer durchsetzen können (vgl. oben Kap. III. 3.).

Die Berufung eines Gremiums mehrerer Personen zum Sprecher und Repräsentanten der Judenschaft entspricht außerdem auch der traditionellen Organisationsform der lippischen Judenschaft (vgl. dazu auch Kap. I.3.3.).

Nr. 184a

Antrag des Varenholzer Sattlers Steinbrink an die Regierung, bei der bevorstehenden Deputiertenwahl die jüdischen Handwerker als eigene Gruppe zu berücksichtigen

20. 7. 1845 – StA Dt, L 77 A Nr. 5335 fol. 45 – 46

Es hat das Herz jedes denkenden Israeliten im Vaterlande mit hoher Freude und innigem Danke erfüllt, daß die so vielfach im argen liegenden Verhältnisse der lippischen Judenschaft einer durchgreifenden und ermuthigenden Berücksichtigung Hochfürstlicher Regierung wert erachtet worden sind.

Die Hochverehrliche Verfügung vom 10. v. M., die Wahl jüdischer Deputirten zur Berathung über verschiedene, das Interesse aller lippischen Israeliten in Anspruch nehmenden Gegenstände betreffend, wird, mittelbar wenigstens, einer größern Selbständigkeit in unserm innern wie in unserm äußern Leben den Weg bahnen. Auch für *uns* ist der Morgen hereingebrochen, für *uns,* auf denen eine lange geistige Nacht schwer und drückend gelastet hat. Möchten sich *alle* des neuen Lichtes *freuen!*

Es ist eine alte Erfahrung, daß man sich dessen am meisten erfreut, was man durch *eigene* Thätigkeit erworben hat. Schon aus diesem Grunde möchte ich es wagen, mich Hochfürstlicher Regierung mit einer – allerdings noch zu motivirenden – Bitte zu nahen.

Alles, was von den bis jetzt gewählten Deputirten berathen werden kann, betrifft direkt oder indirekt das geistige und leibliche Wohl oder Wehe *aller* lippischen Israeliten. Der intelligenteste Theil derselben – nach der gewöhnlichen Annahme Gelehrte und Handwerker – wird aber durch keinen Deputirten vertreten, und demnach kreuzen sich die Interessen der eben Angeführten vielfach mit denen der sogenannten Schutzjuden! – Um nur eins anzuführen: Bei einer Rabbiner-Wahl sind jedenfalls *alle* Juden betheiligt, weil alle im Landrabbiner ihren religiösen Einigungspunkt, die letzte Instanz in allen Religionssachen haben. Die Ansichten über die definitive Besetzung unserer Landrabbiner-Stelle sind nun aber sehr verschieden, weil – es muß leider! gestanden werden – bei vielen von des Unterzeichneten Glaubensgenossen die geistigen Interessen vor den leiblichen ganz in den Hintergrund treten müssen. Je größer die Intelligenz eines Mannes, desto mehr sittliche Kraft muß er auch haben, um den Kampf mit allen selbstsüchtigen Anmuthungen zu bestehen – mögen diese nun von andern oder von seinem eigenen Herzen an ihn gemacht werden. Er wird das einmal als richtig Erkannte fern aller äußern, meist nur den leidigen Geldbeutel betreffenden Gründe bis zum Ziele verfolgen. Grade der *intelligenteste* Theil der lippischen Israeliten ist ausgeschlossen von den Berathungen, deren Resultat ihre heiligsten Interessen berühren wird.

Unterschriebener, selbst Handwerker, kann nur im Namen der jüdischen Handwerker auftreten. Es sind im Lande deren 21. Die Zahl der Wähler für das ganze Amt Varenholz betrug 15. Von diesen 15 haben nur 12 einen Deputirten gewählt. Sollte nicht der Billigkeit nach auch den 21 Handwerkern das Recht zugestanden werden können, einen Deputirten zu wählen, *sei es aus ihrer Mitte oder nicht,* dem sie Befähigung und den Willen zutrauen, die wahren Interessen der lippischen Judenschaft mit Eifer gegen etwaige selbstsüchtige Ansichten zu vertreten.

Unterzeichneter richtet demnach hiermit im festen Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit Hochfürstlicher Regierung die unterthänigste Bitte an Hochdieselbe:

> es möge gnädigst verfügt werden, daß auch die jüdischen Handwerker unter denselben Bedingungen wie ihre übrigen Glaubensgenossen zu der bevorstehenden Versammlung der jüdischen Deputirten einen Abgeordneten sendeten.

In tiefster Ehrfurcht, einer Hochfürstlichen Regierung unterthänigster Diener,
J. Steinbrink.
Varenholz, den 20. Juli 1845

Nr. 185

Protokoll der Beratungen von Regierung und Vertretern der Judenschaft über Wiederbesetzung der Vizerabbinerstelle, jüdisches Unterrichtswesen, Wahl zweier Ausschußdeputierter anstelle der früheren Vorsteher, über das jüdische Tax- und Rechnungswesen
12. 11. 1845 – StA Dt, L 77 A Nr. 5335 fol. 57 – 62

Actum Detmold, den 12. November 1845
In Gegenwart des Herrn Geheime Regierungsraths Piderit

In dem zur Berathung verschiedener Angelegenheiten der Landjudenschaft auf heute angesetzeten Termine waren die sämtlichen in der Citation benannten 11 Deputirten persönlich erschienen. Es wurden die vorliegenden Berathungsgegenstände in nachfolgender Ordnung besprochen und erledigt:

I. *Wiederbesetzung der Vicerabbinerstelle. Dienstobliegenheiten und Diensteinnahmen des Vicerabbiners*

Sämtliche Comparenten waren mit dem Regierungscommissarius darin einverstanden, daß die Wiederanstellung eines Vicerabbiners zur Leitung und Beaufsichtigung des jüdischen Gottesdienstes, zur Vollziehung der Copulationen u.s.w. sich durchaus nöthig mache. Ferner war man einverstanden darüber, daß die Vicerabbiner-Stelle dem Dr. H. J. Fahrenbach, welcher seine Qualification glaubhaft nachgewiesen, auch bisher schon zur Zufriedenheit der Regierung fungirt hat und für welchen sich früher bereits fast sämtliche Judenschaften des Landes ausgesprochen haben, zu übertragen sei.

Der Vicerabbiner würde im wesentlichen folgende Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben:

Er leitet im allgemeinen den jüdischen Gottesdienst und führt die Oberaufsicht über denselben. Es soll darauf Bedacht genommen werden, eine Synagogenordnung für das hiesige Land einzuführen, jedoch sind darüber die judenschaftlichen Deputirten mit Gutachten zu hören. Der Vicerabbiner hat bei eintretenden Zweifeln die jüdischen Religions- und Ceremonialgesetze zu erläutern und auszulegen. Er wird der Regierung, so oft diese es begehrt, über religiöse und kirchliche Angelegenheiten der Juden Bericht und Gutachten erstatten. Dem Vicerabbiner liegt, und zwar ihm ausschließlich, die Vollziehung der jüdischen Copulationen ob. Er hat dabei die bestehenden und noch zu erlassenen Landesgesetze und Verordnungen genau zu beachten. Derselbe leitet insbesondere den Gottesdienst in der Detmolder Synagoge und hält darin jeden Sonnabend eine Predigt in deutscher Sprache. Bei diesem Punkte erinnerten die Detmolder Deputirten, daß dem Vicerabbiner zur Pflicht gemacht werden müsse, auch dem täglichen Gottesdienste pünktlich beizuwohnen.

Der Vicerabbiner führt im allgemeinen die Aufsicht über das jüdische Schulwesen im Lande und sorgt thunlichst für die Anstellung tüchtiger Lehrer. Die Aufsicht über die hiesige jüdische Schule verbleibt jedoch der dafür bestellten Commission.

Derselbe hat die jüdischen Schullehrer, bevor sie ihren Dienst antreten, zu prüfen und ihnen ein Zeugnis ihrer Befähigung auszustellen.

Ebenso liegt ihm die Prüfung der jüdischen Schlächter ob, welche nach 3 Jahren wiederholt werden muß.

An Gehalt und Dienstemolumenten hat der Vicerabbiner bisher bezogen:

1. aus der landjudenschaftlichen Kasse Gehalt ..... 132 Rtl.
2. aus dem Joel Herfordschen Stiftungsfonds ..... 48 Rtl.
3. aus der hiesigen stadtjudenschaftlichen Kasse unter verschiedenen Titeln ..... 30 Rtl. 24 Gr.
4. die Copulationsgebühren
5. die Gebühren für das Examiniren der jüdischen Lehrer und Schlächter
6. die gesetzlichen Gebühren für Abnahme eines Juden-Eides.

Die übrigen in der alten Instruktion aus dem Jahre 1809 erwähnten Accidentien und Emolumente sind außer Übung gekommen und fallen unter den jetzigen Verhältnissen ganz weg.

Es ist hiernach klar, daß der Vicerabbiner nur eine sehr karge Diensteinnahme hat und daß er hiervon mit Familie nicht würde leben können, wenn er nicht zugleich 100 Rtl. Gehalt als Lehrer an der hiesigen Institutsschule bezöge, welche ihm daher nicht entzogen werden dürfen.

II. *Das jüdische Unterrichtswesen*

Die Mangelhaftigkeit des jetzigen jüdischen Unterrichtswesens wurde allgemein anerkannt. Der Grund des Übels liegt aber in den beschränkten Mitteln. Man hielt dafür, daß künftighin kein jüdischer Lehrer angenommen werden dürfe, der nicht vorher geprüft sei und einen Prüfungsschein beigebracht habe.

Es kam auch die Bildung jüdischer Districtsschulen zur Sprache, indessen zeigten sich dabei zu viele Schwierigkeiten, weshalb von dieser Idee Abstand genommen wurde. Es wurde von einigen der Anwesenden der Wunsch geäußert, daß, um tüchtige Lehrer heranzubilden, den jungen Israeliten, welche sich dem Schulfach widmen wollten, der Besuch des hiesigen Seminars gestattet werden möge. Diese Einrichtung bestehe namentlich auch zu Petershagen. Den Religions-Unterricht würde in diesem Falle natürlich der Vicerabbiner zu ertheilen haben.

Allgemein wurde für wünschenswert erachtet, daß der Vicerabbiner die jüdischen Schulen auf dem Lande wenigstens einmal im Jahre inspicire und darüber der Regierung Bericht erstatte.

Auf die Bemerkung des Regierungs-Commissarius, daß man dem Vicerabbiner bei seiner geringen Diensteinnahme nicht ansinnen könne, die Inspectionsreisen unentgeltlich zu machen und die Reisekosten aus seinen Mitteln zu bestreiten, vereinigte man sich dahin, daß ihm für dieses neue Geschäft eine Aversional-Summe von 30 Rtl. aus der Landjudenschaftlichen Kasse bewilligt werde. Derselbe hat die Inspection in Gegenwart der jüdischen Vorsteher vorzunehmen, welche von seiner Ankunft zuvor zu benachrichtigen sind.

III. *Wahl zweier Ausschußdeputirten*

Die jüdischen Ausschußdeputirten, früher Vorsteher genannt, haben im allgemeinen die Interessen der landjudenschaftlichen Korporation zu wahren. Die Regierung wird sich in vorkommenden Fällen ihres Beiraths bedienen und haben sie auf Erfordern Bericht und Gutachten an diese zu erstatten. Insbesondere liegt ihnen die Aufsicht über das jüdische Rechnungswesen ob und haben sie dem Termine der Rechnungsabnahme beizuwohnen. Es wird ihnen zuvor die Rechnung mitgetheilt werden, und zwar in doppelter Ausfertigung, damit sie ein Exemplar bei den übrigen jüdischen Deputirten zur Einsicht in Circulation setzen. Der Regierungs-Commissarius bemerkte, daß der eine der Ausschußdeputirten nothwendig in Detmold wohnen müsse, der andere aber außerhalb Detmold wohnen könne. Der letztere hat für Konferenzen, welcher er hier beiwohnt, eine Diät von 1 Rtl. per Tag zu beziehen.

Assignationen auf die judenschaftliche Kasse können die Ausschußdeputirten nur mit Genehmigung der Regierung oder des Departementsraths erteilen. In wichtigen Fällen, namentlich wenn solches von der Regierung verfügt wird, haben sie mit den übrigen Deputirten Rücksprache zu nehmen.

Zur Wahl der beiden Ausschußdeputirten wurde durch die Abgabe von Stimmzetteln geschritten und ergaben sich für den Deputirten *Rinteln* von hier 10, für den Deputirten *Meyer* aus Schwalenberg 6 Stimmen und haben diese beide künftighin die Funktionen der Ausschußdeputirten zu versehen.

IV. *Das jüdische Tax- und Rechnungswesen.*
Wahl neuer Taxatoren oder Bestätigung der alten.

Dem bisherigen Taxwesen fehlt es zwar an einer festen Grundlage und bleibt zu wünschen, daß eine wohlgeordnete Klassensteuer eingeführt werden möge. Solange dieser Wunsch jedoch nicht zu verwirklichen steht, muß es bei dem bisherigen System sein Verbleiben behalten. Es soll aber künftighin mit der jüdischen Rechnung auch zugleich das Verzeichnis der Umlagegelder bei den Deputirten circuliren und sind diese ebenso berechtigt als verpflichtet, etwaige zu hoch oder zu niedrig gegriffene Taxen bei den jüdischen Taxatoren zur Anzeige zu bringen und deren Berichtigung zu beantragen.
Einstimmig war man der Meinung, daß auch die nicht geleiteten Juden, Studierte, Handwerker u.s.w., zu der jüdischen Taxe herangezogen werden müßten. Dieselben sind nach den nemlichen Grundsätzen wie die Schutzjuden zu taxiren, in dem Betracht jedoch, daß sie zu den Renovationsgeldern sowie zu den Zinsen nicht beizutragen haben, ist ihnen die Hälfte des auf sie fallenden Umlagegeldes zu erlassen. Die weitere Verfügung in dieser Hinsicht wurde Hochfürstlicher Regierung anheim gestellt.

Schließlich wurden die jetzt fungirenden beiden Taxatoren J. Steinberg und R. Adler bestätigt; dahingegen wurde für R. Schiff aus Heidenoldendorf, da derselbe sein Geleit abgetreten hat, der hiesige Schutzjude Jacob Burghard erwählt.

Die Ausschußdeputirten erbaten sich Abschrift des heutigen Protocolls.
Vorgelesen und genehmigt

a[ctum] u[t] s[upra]
Caasmann als judenschaftlicher Receptor

Nr. 186
Confirmationsurkunde für den Vicerabbiner Dr. H. Fahrenbach
18. 11. 1845 – StA Dt, L 77 A Nr. 5335 fol. 63 – 64

In der am 12. d.M. abgehaltenen Konferenz haben die Deputirten der sämtlichen jüdischen Gemeinden sich dahin vereinigt, daß dem Dr. Fahrenbach hieselbst die durch den Tod seines Vaters erledigte Stelle eines Vicerabbiners wiederum zu übertragen sei. Demnach wird derselbe in dieser Eigenschaft bestätigt und ihm darüber gegenwärtige Urkunde zugleich mit der nachfolgenden Instruktion zugefertigt.

§ 1

Der Vicerabbiner muß im allgemeinen einen frommen und ehrbaren Lebenswandel führen und seinen Glaubensgenossen als ein Muster strenger Sittlichkeit vorleuchten. Er muß seine Pflichten als Unterthan getreulich erfüllen, den Gesetzen Gehorsam und den Befehlen der Obrigkeit Folge leisten.

§ 2

Es liegt ihm im allgemeinen die Leitung des jüdischen Gottesdienstes sowie die Oberaufsicht über denselben ob. Bei eintretenden Zweifeln hat er die jüdischen Religions- und Ceremonialgesetze zu erläutern und auszulegen; auch hat er der Regierung, so oft diese es begehrt, über religiöse und kirchliche Angelegenheiten der Juden Bericht und Gutachten zu erstellen.

§ 3

Derselbe leitet insbesondere den Gottesdienst in der Detmolder Synagoge und hält darin jeden Sonnabend eine Predigt in deutscher Sprache. Auch wird ihm zur Pflicht gemacht, dem täglichen Gottesdienste der hiesigen jüdischen Gemeinde beizuwohnen.

§ 4

Die Vollziehung der jüdischen Copulationen steht dem Vicerabbiner ausschließlich zu. Er hat dabei die bereits erlassenen und noch zu erlassenden Landesgesetze genau zu beachten, namentlich auch die in den §§ 17 und 19 des Heimatgesetzes den christlichen Predigern ertheilten Vorschriften, und zwar bei Vermeidung der dort angedrohten Strafen. Auch muß er bei etwaiger Trauung von Ausländern der Polizeiobrigkeit des Ortes, wo die Copulation vollzogen werden soll, seine Anzeige davon erstatten.

§ 5

Der Vicerabbiner führt die Aufsicht über das jüdische Schulwesen im Lande und sorgt thunlichst für die Anstellung tüchtiger Lehrer, welche er vorher zu prüfen und mit einem Zeugnis der Befähigung zu versehen hat. Alle Jahre wird er die jüdischen Schulen, nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Vorsteher, wenigstens einmal inspiciren und einen allgemeinen Inspektionsbericht an die Regierung erstellen.

Die Aufsicht über die jüdische Schule in der hiesigen Residenzstadt verbleibt jedoch der dafür bestellten Commission.

§ 6

Auch die jüdischen Schlächter hat der Vicerabbiner zu unterrichten und zu prüfen, und muß diese Prüfung alle 3 Jahre wiederholt werden.

§ 7

An Gehalt und sonstigen Emolumenten hat der Vicerabbiner zu beziehen:

1. Aus der landjudenschaftlichen Kasse in vierteljährlichen Raten ..... 137 Rtl.
2. Ebendahero vom Anfange k.J. an für die oben § 5 erwähnte Inspektion der Schulen 30
3. Aus dem Joel-Herfordschen Stiftungsfonds 48
4. Aus der hiesigen stadtjudenschaftlichen Kasse die hergebrachten Remunerationen an Gelde und Materialien p. p. 30
5. Die Copulationsgebühren nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Mai 1805
6. Die herkömmlichen Gebühren für die Prüfung der jüdischen Lehrer und Schlächter
7. Die gesetzlichen Gebühren für die Abnahme eines Judeneides

§ 8

Der Vicerabbiner Dr. Fahrenbach wird die ihm bereits übertragene Lehrerstelle an dem hiesigen Joel-Herfordschen Institute auch ferner bekleiden und daher den ausgeworfenen Gehalt von 100 Rtl. beziehen.

–

Die Abänderung und Erweiterung dieser Instruktion bleibt nach Befinden der Umstände vorbehalten.

Zu mehrerer Beglaubigung ist die Ausfertigung dieser Confirmationsurkunde unter Beidrückung des Regierungssiegels verordnet worden.

Detmold, den 18. November 1845

Nr. 187

Protokoll der Beratungen von Regierung und Ausschußdeputierten über die Organisation der Landjudenschaft und der einzelnen jüdischen Gemeinde, Besteuerung, Aufgaben des Vizerabbiners und jüdisches Rechnungswesen

24. 6. 1852 – StA Dt, L 77 A Nr. 5331 fol. 10 – 13

Actum Detmold den 24. Juni 1852
Gegenwärtig Herr Geheimer Oberregierungsrath Piderit

Auf ergangene Vorladung hatten sich die beiden landjudenschaftlichen Ausschußdeputirten in dem heutigen Termin eingefunden. Nachdem dieselben von der Absicht der Regierung, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden gesetzlich zu ordnen, in Kenntnis gesetzt waren, wurden mit ihnen namentlich die folgenden Gegenstände besprochen.

1. *Die Organisation der Landjudenschaft und der einzelnen jüdischen Gemeinde betreffend*

Die Comparenten theilten die Ansicht des Herrn Departementsraths, daß es im wesentlichen bei der jetzt bestehenden Einrichtung verbleiben müßte. Es dürfte jedoch angemessen sein, den Ausschuß aus drei Vorstehern zu bilden und für den Zweck der Wahl des Ausschusses das Land in drei Bezirke zu theilen.

Die Organisation der einzelnen jüdischen Gemeinden ist zwar seither sehr unvollkommen gewesen, indessen haben sich hieraus doch keine erheblichen Übelstände ergeben. Man war daher der Ansicht, daß man sich auf die Vorschrift beschränken könne, es solle ein jedes Mitglied der Gemeinde, welches zu den Lasten der Gemeinde beitrüge, in den Gemeindeangelegenheiten auch stimmberechtigt sein. Es müsse sodann von der Gemeinde nach einfacher Stimmenmehrheit ein Vorsteher erwählt werden, welcher in den Gemeindeversammlungen den Vorsitz führe und die Gemeinde nach außen hin vertrete.

2. *Die Besteuerung betreffend*

Der Herr Departementsrath hob die großen Mängel des bisherigen jüdischen Taxwesens hervor und eröffnete, wie die Ansicht der Regierung dahin gehe, daß die Bedürfnisse der Landjudenschaft so wie auch der einzelnen jüdischen Gemeinde hinfüro nach der Klassensteuer aufzubringen seien.

Die Comparenten erhoben hiergegen das Bedenken, daß die Klassensteuer in den verschiedenen Bezirken sehr ungleich veranlagt sei, weshalb große Prägravationen daraus entstehen würden, wenn sämtliche Bedürfnisse der Landjudenschaft wie der einzelnen Gemeinde danach aufgebracht werden sollten. Sie wollten daher bitten, daß ihnen gestattet werden möge, diesen Punkt mit den übrigen Vorstehern noch näher zu betrachten und eine weitere Erklärung dazu abzuwarten.

3. *Den Vicerabbiner betreffend*

Eines Rabbiners oder Vicerabbiners bedarf die Landjudenschaft auch ferner, damit derselbe den Cultus sowie das jüdische Unterrichtswesen leite und beaufsichtige. Es liege ihm in eintretenden Fällen auch die Auslegung der jüdischen Gesetzbücher ob; die Verrichtung der Copulationen steht ihm allein zu, so wie er denn auch die jüdischen Schlächter zu instruiren und zu inspiciren hat.

Comparenten waren darin einverstanden, daß das Gehaltsverbesserungsgesuch des zeitigen Vicerabbiners eine billige Berücksichtigung in Anspruch nehme, und würden sie ihrerseits in der Voraussetzung unbedingt dafür sprechen, daß die landjudenschaftlichen Kasse von der Entrichtung der Abgaben für das Generalgeleit auch ferner befreit bleibe.

Den Vorschlag des Herrn Departementsraths, die jüdischen Copulationsgebühren auf ein mäßiges Fixum zu setzen und dagegen dem Vicerabbiner eine Entschädigung aus der landjudenschaftlichen Kasse zuzubilligen, fanden die Comparenten bedenklich und beantragten dieselben, es wenigstens vorläufig bei der bestehenden Einrichtung bewenden zu lassen.

4. *Gratification des Vicerabbiners betreffend*

Den Comparenten wurde eröffnet, daß der zeitige Vicerabbiner auch für dieses Jahr die ihm im vorigen Jahr bewilligte Gratification von 20 Rtl. dringend beantragt habe. Dieselben erklärten sich in der Voraussetzung, daß auch die Regierung das Gesuch für motivirt erachte, zu der Übernahme auf die landjudenschaftliche Kasse bereit.

5. *Das jüdische Rechnungswesen betreffend*

Die Ausschußdeputirten haben ihrer Erklärung zufolge wegen dieses Gegenstandes mit den übrigen Gemeindevertretern in diesen Tagen Beratung gepflogen. Es sei der allgemein ausgesprochene Wunsch gewesen, nach erfolgter Tilgung der Schulden die landjudenschaftliche Kasse ganz eingehen zu lassen. Es würde dadurch das nicht unansehnliche Gehalt des Rechnungsführers erspart und könne jede jüdische Gemeinde die Armenpflege hinfüro selbst übernehmen.

Vom Herrn Regierungsreferenten wurde hiegegen bemerklich gemacht, daß so lange, wie die Landjudenschaft als Korporation bestehe, auch eine gemeinschaftliche Kasse und ordnungsmäßige Rechnungsführung darüber nothwendig sei. Es könne daher das Gehalt des Rechnungsführers nicht ganz erspart, aber vielleicht vermindert werden, was jedoch nach Umständen näher erwogen werden müsse.

Schließlich baten die beiden Ausschußdeputirten um abschriftliche Mittheilung des heutigen Protokolls.

in fidem F. Rohdewald

IV.2.2. Kultusreformen, Synagogenreglements und Synagogenordnung

Als erstes Dokument (Nr. 188) aufgenommen ist der Bericht des Rabbiners Dr. Fahrenbach in der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums" aus dem Jahr 1851; hier werden die Reformen im Kultus dargelegt, die in den Jahren zuvor durchgeführt worden sind.

Die folgenden Dokumente (Nr. 190 bis 195) spiegeln die von Dr. Fahrenbach genannten Wandlungen. Vorangestellt ist noch die „Verordnung wegen Beerdigung der Judenleichen" von 1815 (Nr. 189). Hierin wird Bezug genommen auf die „Verordnung, die zu frühen Beerdigungen betreffend" vom 8. Juli 1800 (LV, Bd. 4, S. 225 – 230), in der verfügt wird, daß zwischen Tod und Beerdigung mindestens 72 Stunden vergangen sein müssen. Diese Verordnung ist damit begründet worden, daß kein „Scheintoter" beerdigt werde. Gegen diese Bestimmung wird von jüdischer Seite offenbar häufig verstoßen, da nach ihrer Auffassung die Beerdigung in kürzerer Frist zu erfolgen habe. Noch 1829 muß die Regierung in einem Edikt anmahnen, daß die Verordnungen über die Totenbestattung einzuhalten seien (LV, Bd. 7, S. 491 – 492).

Als erste gottesdienstliche Reform ist das Verbot des Haman-Klopfens durch die Regierung belegt (Nr. 191), das auf Antrag des landjudenschaftlichen Vorstehers Salomon Joel Herford hin erfolgt (Nr. 190). Gegenstand des Verbots ist der Brauch, daß am Purimsfest, dem die Geschichte der legendären Königin Esther zugrundeliegt, welche den Plan des persischen Großwesirs Haman, alle jüdischen Siedler zu töten, vereitelt hat, die Estherrolle (Megilla) vorgelesen und immer, wenn der Name Haman fällt, mit Rasseln zur Abschreckung schurkischen Geistes geklappert wird. Das Verbot wird begründet mit ethischen Grundsätzen und fügt sich damit jenem Konzept der „Verbesserung" der Juden ein, das Christian Wilhelm Dohm entwickelt hat und das, wie der Verbotsantrag Herfords zeigt, von jüdischer Seite übernommen worden ist.

Es folgen einige Synagogen-Reglements und Synagogenordnungen (Nr. 192 bis 195). Das zuerst abgedruckte Synagogen-Reglement der Detmolder Gemeinde von 1829 ist das, worauf Dr. Fahrenbach in der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums" verweist. Dies Reglement ist nur in Form einer Abschrift erhalten. Nach Erlaß des „Emanzipationsgesetzes" von 1858 richtet die Regierung an den Magistrat der Stadt Detmold eine Anfrage über die Ordnung der Detmolder Synagogengemeinde; der Magistrat gibt an, daß ein Synagogen-Reglement vorhanden sei, „wovon das Original zwar nicht aufzufinden gewesen; eine Abschrift ist aber vom Vorsteher abgeliefert worden." (StA Dt, L 77 A Nr. 5336 fol. 13 – 14)

Dieses Detmolder Synagogen-Reglement von 1829 – im gleichen Jahr erhält auch die Gemeinde Horn ihr Synagogen-Reglement – ist also nach den Worten Dr. Fahrenbachs das erste auf lippischem Boden, in das Reformgrundsätze aufgenommen sind. – Ergänzend sei darauf verwiesen, daß schon in der Paulinischen Reformära der judenschaftliche Vorsteher Joel Herford zusammen mit dem neu bestellten Vizerabbiner Löb (Fahrenbach) versucht hat, die jüdischen Gemeinden des Landes zur Abfassung gottesdienstlicher Regelungen zu veranlassen, aber auf den Widerstand der Gemeinden gestoßen ist. Über einzelne Anordnungen und Empfehlungen des Rabbiners ist man offenbar nicht hinausgekommen.[3]

Während die Synagogen-Reglements allein die gottesdienstliche Ordnung bestimmen, legen die Synagogenordnungen die Organisationsform fest, die sich die jeweilige Gemeinde gibt. Dabei sind Überschneidungen zu erkennen. Die im folgenden abgedruckten Beispiele zeigen die Satzungen in verschiedenen Gemeinden. Das Synagogen-Reglement von Schötmar (Nr. 193) beschränkt sich auf die gottesdienstliche Ordnung, die Statuten der Gemeinde Bösingfeld (Nr. 194) von 1849 stellen die Synagogenordnung der Gemeinde dar, neben der

3 Vgl. zur Auswertung einer gemeinsamen Reise Joel Herfords und Löbs durch einzelne lippische Gemeinden, Zielsetzung der beiden und Reaktion der Gemeinden auf die erlassenen Anordnungen, die Feststellungen in meinem Aufsatz „Das jüdische Schulwesen in Lippe", Lippische Mitteilungen Bd. 57, 1988, S. 269 – 270.

noch ein eigenes Synagogen-Reglement existiert (im folgenden nicht abgedruckt), die Regelung aus Salzuflen von 1856 (Nr. 195) faßt Synagogenordnung und Synagogen-Reglement zusammen. Dies ist die häufigste Form.

Die wiedergegebenen Regelungen stellen eine Auswahl dar, können aber als repräsentativ für die in den lippischen Gemeinden übliche Form angesehen werden. Alle diese Vereinbarungen stellen eine Weiterführung der Vereinbarungen dar, die in den einzelnen Gemeinden schon im 18. Jahrhundert getroffen worden sind (vgl. oben das Blomberger Beispiel, Nr. 52; vgl. auch das Oerlinghauser Reglement von 1803, Nr. 52a), sind nunmehr aber auf Veranlassung des Rabbiners zustandegekommen, der auch dafür sorgt, daß in den Gemeinden des Landes übereinstimmende Ordnungen in Kraft treten. Schon in den Verhandlungen der Judenschaft mit der Regierung über die Berufung Dr. Fahrenbachs 1845 (vgl. oben Nr. 185) ist es zu den Dienstobliegenheiten des Rabbiners gezählt worden, in Übereinstimmung mit den Deputierten „eine Synagogenordnung für das hiesige Land" einzuführen. Eine solche einheitliche Regelung kommt aber nicht zustande, sondern jede Gemeinde gibt sich in Abstimmung mit dem Rabbiner eine eigene, wobei freilich dafür gesorgt wird, daß einheitliche Grundsätze gewahrt werden.

Nr. 188

Bericht des Rabbiners Dr. Fahrenbach in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums über die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durchgeführten Reformen im Gottesdienst
1851 – Allgemeine Zeitung des Judenthums, Leipzig 1851, 15. Jg., Nr. 24, S. 285 – 288; Nr. 25, S. 295 – 296

Kultusreform.

In der neuesten Zeit finden sich in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums Mittheilungen über den Kultus verschiedener Gemeinden. Da von hier aus, wie es scheint, niemand die Feder ergriffen hat, um dasjenige mitzutheilen, was hierin seit einigen Jahren bei uns Erfreuliches geschehen ist, so erachte ich es für passend, dieses selbst zu thun; wiewohl ich schon deshalb gewünscht hätte, daß irgendein anderer darüber berichtet hätte, weil ich genöthigt bin von mir selbst zu sprechen und es als eine Selbstbelobung erscheinen könnte, welche mir jedoch ganz fern liegt. Meine Absicht ist nur zu zeigen, wie bei uns viel des Guten nach und nach in friedlicher Weise geregelt worden, was in anderen Gegenden so viele Gegner gefunden, so vielen Zwiespalt erregt und endlich dennoch eingeführt ist oder eine Trennung bewirkt hat. Also zur Sache. Bis zum Jahre 1829 war der Gottesdienst in demjenigen Zustande, wie er überall in Deutschland aus den Zeiten der Bedrückung uns überkommen war. Damals wurde das erste Bedürfnis einer Organisation gefühlt und durch eine vorzüglich Ruhe, Ordnung und Abschaffung einiger auffallenden Mißbräuche bezweckende Synagogenordnung unter der damaligen Verwaltung meines seligen Vaters, des Rabbiners Abraham Löb Fahrenbach, befriedigt. Weitere Schritte datiren von 1842 an, seitdem Schreiber dieses demselben zur Seite stand. Es wurde von nun an nach und nach geordnet, eingeführt und abgestellt, wie es sich als nützlich und nothwendig weiter herausstellte. War z. B. bereits in jener genannten Synagogenordnung der vor שבועות und תשעה באב sonst gesprochene אב הרחמים wegen seiner Gehässigkeit entfernt worden, so geschah dasselbe nun mit dem אי"מ נקום לעינינו. 1844 wurde das widergesetzliche Abschlagen der sogenannten Hoschanes am הושענה רבה in der Synagoge streng gerügt und darauf hingewiesen, daß es mindestens ohne Geräusch gehandhabt werden müsse und das Abschlagen selbst unerlaubt sei, wie schon ehemals das Konsistorium in Kassel diese und ähnliche Einrichtung getroffen. Im Ja-

nuar 1845 wurden die sämtlichen יוצרות beim Sabbatmorgengottesdienst, welche vor den י"ח ברכות sonst vorgetragen worden waren, aus dem Gebete nach der ursprünglich bestandenen Einrichtung (siehe ש"ע א"ח ס"ח, die שרשים לרד"ק unter עתר und insbesondere דברי אגרת von Mendel Steinhard 8. Frage) entfernt, um zugleich den Gottesdienst zweckmäßiger zu gestalten und Raum für die Predigt zu gewinnen. Im August desselben Jahres wurden die קינות der יחידים entfernt und eine Vorlesung des איכה in deutscher Sprache beim Morgengottesdienst eingeführt. Im Februar 1847 wurden auch die noch bisher gebliebenen Einschaltungen der פיוטים an den Sabbaten der vier פרשיות fortgelassen, wie dieses auch mit dem קרובות לפורים geschah und die erste ש"ע (nach Maimonides, s. insbesondere מלא חפנים S. 71 u. ff.) gleich laut zu rezitiren angeordnet; desgleichen die ursprünglich bei der קדושה bestandene wechselweise Rezitirung zwischen dem Vorbeter und der Gemeinde wieder eingeführt. (Vergl. ש"ע א"ח ק"ד וקכ"ה und die Anmerk. des באר היטב.) Im Mai 1847 wurde für שבועות angeordnet, daß zu שחרית nur der פיוט von ובכן הרד und zu מוסף nur אז מאות משה am ersten Tage, und am zweiten zu שחרית wie am ersten verfahren werde, dagegen zu מוסף die אזהרת bleibe; אקדמות vor dem Anfange des Vorlesens (nach ש"ת נחלת יעקב מ"ב und Anderen) rezitirt werde und רות ganz ausfalle. Im September desselben Jahres wurde die bereits früher versuchsweise geschehene Entfernung des יוצר vor שחרית ש"ע und des קהלת am סוכות festgestellt. In מוסף לשמיני עצרת blieb seitdem der פיוט von יסריח bis אילם זכור ganz fort und am שמחת תורה wurden nur 7 aufgerufen und zwar nur Ein כהן, לוי und בחור statt des bisher noch bestandenen älteren Mißbrauchs, – wogegen die Einführung nur eines Segensspruchs מי שברך an jedem מתנת יד für die Gesamtheit schon längst geschehen war. Im April 1848 wurde die bereits vorher eingerichtete Entfernung der Einschaltungen der פיוטים von פסח vor ש"ע ברכות nebst שיר השירים bestätigt und seitdem nur rezitirt, am ersten Tage zu מוסף: סל תן לרצות, am zweiten zu שחרי' von ובכן ואמרתם, – am siebenten zu ש' von אילי הצדק und am achten von אצולים מפרך. Nur am ר"ה und am י"כ blieben die Einschaltungen unberührt. Jedoch wurde seit Einrichtung eines vierstimmigen Herren- und Damenchors (November 1846) „der Tag des Herrn" eingeführt, entsprechende deutsche Gebete nach dem Vorlesen der Tora, wie an allen Sabbaten und Festen, eingesetzt und der Gottesdienst durch die eingeführten Braunschweiger und Münchener Gesangsweisen, der Kasseler und anderer deutschen Choräle und insbesondere durch zweckmäßige Betheiligung des Chores bei dem Einfallen an solchen Stellen, wo sonst die Gemeinde ungeordnet einfiel, so viel als möglich zu heben gesucht. Zugleich wurde bei dem ברכת כהני' das so störende dehnende Moduliren und Sprechen der פסוקים (nach רמ"א קכ"ח und anderen פוסקים) beseitigt, der מי שברך bis auf ganz besondere Fälle, als bei Wöchnerinnen u. dgl. beschränkt und dafür in dem deutschen Gebete, welches für alle Synagogen gedruckt wurde, ein Platz eingeräumt. (Wegen des Erlaubtseins von nicht hebräischen Gesängen siehe außer den bekannten Stellen דברי אגרת von M. Steinhard 4. Frage und נוהג כצאן יוסף S. 7) Es wurde auch außerdem möglichst dahin gestrebt, das ganze gottesdienstliche Wesen auch im Äußern besser zu gestalten. Der Vorstand sorgte daher bereitwillig für die Einrichtung zweckmäßiger Sitze für den Chor und stimmte dazu, daß zu den freiwilligen Beiträgen für die Bedürfnisse des Synagogengesangvereins, der gleich anfangs sich ein Statut geschaffen, aus der Gemeindekasse ein Zuschuß bewilligt wurde, indem der Chor ausdrücklich durch Protokoll als Gemeindesache erklärt wurde. Seit Abgang des frühern Gesanglehrers Löwenstein, eines angestellt gewesenen israelitischen Hornisten, leitet der bei der fürstlichen Kapelle engagirte J. Hochfeld aus Höxter denselben und hat derselbe schon häufig die Aufmerksamkeit auch des nichtjüdischen Publikums durch seine Leistungen bei feierlichen Gelegenheiten auf sich gezogen, insbesondere bei Konfirmationen und bei der Stiftungsfeier des Vereins. Hierdurch wurden auch andere Gemeinden im Lande zu ähnlichen Schritten bewogen und sind auch in vielen Chöre nebst Synagogenordnungen nach unserem Muster eingeführt worden. Hierzu trug nun auch nicht wenig die seit 1845 eingeführte Schulinspektion bei, da sich die Mängel besser und näher erkennen und friedlich beseitigen ließen. Die eingeführten Einrichtungen

erfreuen sich fast allgemeiner Billigung, gleich wie die Uebertragung des שטר כתובה und שטר חליצה ins Deutsche, mit zweckmäßiger Umgestaltung, und auch die Konfirmation der Mädchen, welche früher nicht stattgefunden hatte. Da nun vielleicht hin und wieder außerhalb meines Wirkungskreises gegen die Zulässigkeit des weiblichen Personals zum Gottesdienst, insbesondere zum Gesang, gezweifelt werden möchte, wie es auch hier ehedem einzeln der Fall war, so theile ich einiges, was hierauf Bezug hat, mit, da hin und wieder wohl damit gedient sein mag.

I. Nach eigentlich mosaischer Lehre steht nichts entgegen. Wir sehen vielmehr aus folgenden Stellen, welchen Antheil überall Frauen und Mädchen am Gesang und auch sonst an gottesdienstlichen Handlungen hatten. Im 2. Buch Mose Kap. 15 V. 20. und 21. heißt es: ותען להם מרים u.s.w. – Richter 5,1. ותשר דבורה וברק – 1 Samuel 1, 13. u. 14. Hieraus geht indirekt hervor: 1) daß man gewohnt war קול אשה zu hören, ohne dieses für eine ערוה zu halten. 2) Daß Frauen noch nicht abgesondert, unsichtbar den Männern standen, indem es heißt: Vers 12. ועלי שומר את פיה – Richter 21, 19. heißt es: – חג ה' קדמו שרים אחר נוגנים בתוך עולמות. Psalm 68, 26. שרים ושרות. 2 Samuel 19, 36. בנות שלה. Ps. 148, 12. בחורים וגם בתולות. Jeremia 31, 14. אז תשמח בתולה ובחורים. Kohelet 2,8. ויאמרו כל השרים – 2 Chronik 35, 25. – משוררים ומשוררות Esra 2, 65. Nehemia 7. 67. והשרות. – Ueberhaupt war das weibliche Geschlecht nicht ausgeschlossen. So sagt die מכילתא zu 2 Mose 19, 3. כה תאמר לבית יעקב, dieses bezieht sich auf das weibliche Geschlecht. (Daher mag es kommen, daß die Talmudisten ihre Frauen oft ביתי nannten. S. כל בתבי S. 118b) Unter כל קהלכם 5 Mose 5, 19. gehört auch dasselbe. Man vergleiche auch 5 Mose 29, 9. und 10. 31, 12.

II. Nach den Rabbinen. Wir finden 1) daß zur Zeit des zweiten Tempels für die Frauen wegen der gewaltigen Anhäufung der Menschenmassen, um Leichtsinnigkeiten vorzubeugen, eine Absonderung gemacht wurde am Feste der Hütten. S. Sukka S. 51 b. – Vorher und sonst fand dieses nicht statt und ist solches also in unseren Synagogen, wo man alles übersehen kann, keine Nothwendigkeit.

2) Im ש"ע א"ח ע"ה ג' finden wir: יש להזהר משמיעת קול זמר אשה בשעת ק"ש d.h. man hat sich vor dem Anhören der singenden Stimme einer Frau zur Zeit des Lesens des Schma'-Gebetes in acht zu nehmen. Dieser Ausspruch ist bekanntlich dem מרדכי entnommen nach dem רב האי, wie auch רש"י in Brachot S. 24 a die Sentenz des Samuel קול באשה ערוה deutet, ähnlich der רשב"א und der אליה רבה insbesondere wegen der Gleichmäßigkeit mit der Sentenz שוק באשה ערוה, welche von ק"ש spricht. Hiergegen haben sich jedoch nach dem ר"אש, welcher ausdrücklich erklärt: פי לשמוע anzuhören, ולא לענין ק"ש, was mit dem Lesen des Schma' nichts zu schaffen hat, viele פוסקים starke Einwendungen gemacht, so daß ja selbst der רמ"א den Zusatz macht: אבל קול הרגיל בו אינו ערוה. Namentlich erklären der רמבים, סור, ס"מג, ר"יאף diese Talmudstelle לענין בישוח"י מהר"ם אל איסורי בי"ה. Insbesondere geht dieses aus der Auseinandersetzung באר שבע דף צ' ענין ג' hervor und gibt theils auch der Verfasser des אשקר שאלה לה' zu. Ueberdies sei noch bemerkt, daß der Ausdruck אשה sich wohl nur auf Frau bezieht, nicht aber auf unverheiratete Personen.

3) Nach dieser angeführten Talmudstelle und Kiduschin 70 a heißt es nun im ואסור לשמוע ש"ע א"ע כ"א קול ערוה או לראות שערה – [אבל קול פנויה או קול אשתו מותר – גם קול בחולה לפימה שהורה חכם אחד]. Siehe באר שבע, ferner die Erklärung des ב"ש; nur zur Zeit des Gebetes halten es zeinige für unerlaubt und zwar unter der Bedingung, wenn es eine Stimme der Unzucht ist, d. h. von einer Person ausgehet, die durch ihre Stimme unzüchtige Gedanken hervorrufen kann und wenn sie es gleichsam beabsichtigt. Jedoch ist dasjenige hier anzuwenden, was der Alaschkar am a. O. sagt, sprechen wir denn von Nichtswürdigen? Selbst der Beer Scheba wundert sich über die Erschwerer und führt an: בפי' אמרו בגמרא נשדיר ליה מר שלמא לילתא ע"ש Auch der Elia Rabba meint, daß ein Gesang, mit *dem* Sprechen verbunden, erlaubt sein müsse und zwar, weil es heiße: ותשר דבורה וברק בן אבינועם. Ueberhaupt sind unsere Zustände anders und die eigne Gedrücktheit und Be-

schränkung nebst der Gewohnheit aus vergangener Zeit hat zu jenen erschwerenden Ansichten unendlich beigetragen, wie wir sie auch jetzt noch vielfach finden. Man war in der fast geheiligten Absonderung durch alle möglichen Veranstaltungen keiner fröhlichen Anschauung fähig und meinte, es könne und dürfe nicht anders sein. Nur Einzelne sind es deshalb, die einen andern Standpunkt einnehmen, aber fast nicht durchzugreifen wagten und nur ihre Meinung aufstellten.

4) Heißt es Ketubot S. 72: ואלו יוצאות שלא בכתובה העוברות על דת משה ויהודית – קולנית–אי זהו קולנית? כל שהיא מדברת בתוך ביתה בקול רם ולפי רב שמואל לקמן בעסקי פריצות ותשמיש - ע' אה"ע קי"סו ד', או שהיתה תועבת בקול רם ע' ר"ישי ותוספות ופי הערוך – ומאי דת יהודית?– שנהגו בנות ישראל ואי"ע שלא כתיב ע"ש הפי' בר"ישי – וזה קאי רק על נשים ולא על בתולות ע' בי"ש וחלקת מחוקק אה"ע כי"א ס"ק ב' – ולשון בנות ישראל לאו דווקא כדחזינן מכמה מקומות בתולמוד ע' נדה דף י"ד ונודע לשון חי"ז אמר ר' זירא בנות ישראל – התמירו על עצמן ויושבות ז' נקיים.

– Die angeführte Stelle in Ketubot steht mit dem oben Angeführten insofern in Verbindung, als von קול באשה ערוה die Rede ist und erst zu jener allgemeinen Ansicht, daß קול באשה ערוה die nächste Veranlassung gegeben, wie denn hier abermals Samuel hervortritt, der auch diesen Ausspruch gethan, hat aber ersichtlich auf בתולות keine Beziehung und ist es hierdurch noch einleuchtender, daß selbst Samuel so wie in Ketubot, so auch in Brachot gar nicht an ק"ש, sondern nur an איסורי ביאה gedacht hat.

5) In Sota 48 heißt es: זמרי גברא ועני נשא פריצותא, aber dieser Ausspruch des רב יוסף ist nicht in die פסוקות הלכות übergegangen; ein fernerer Beweis, daß es mit der erschwerenden Ansicht des Gesangverbots bei Frauen gesetzlich in den Zeiten des Talmuds und bald nachher nicht viel auf sich hatte und nur nach den sittlichen Vernunftgründen der Gegenstand behandelt sein will nach Zeit, Verhältnis und Umständen.

6) Aus Moed Katon S. 28 b und anderen Stellen im Talmud geht hervor, daß niemand Anstoß an den Klagweibern nahm, wie denn diese Sentenz in den ש"ע übergegangen. S. z.B. Orach Chajim K. 420.

7) Auch der פייטן scheint der Ansicht gewesen zu sein, da es in der Keduscha zu מנחה י"כ heißt: אנשים ונשיר שיר ומבחורים ובחולות הלל

8) Alsdann geht aus dem באר שבע des Is. Beer Eulenburg in Görz S. 90 der Frankfurt a. M. Ausgabe vom Jahre 5469 d. i. 1709 selbst hervor, daß in seiner Zeit (1609) in jenen südlichen Gegenden der gottesdienstliche Gesang von beiderlei Geschlechtern, sowohl Verheiratheten als Unverheiratheten, allgemein in Gebrauch war, gegen den er nur aus gewissen Befürchtungen eifert und ihn מצוה הבאה לידי עברה (ein gutes Werk, welches zur Uebertretung [in sittlicher Beziehung] führet) nennt.

Aus allem Angeführten ist daher selbst nach talmudisch-rabbinischem Standpunkt eine Gestattung zulässig, von der Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit in unseren Tagen ganz abgesehen, wo alle erlaubten Mittel angewendet werden müssen, um wahres religiöses Interesse zu befördern. Nimmt man nun außerdem Rücksicht auf folgende Grundsätze: מיהו אם נשתנה הענין מאשר היה בזמן הראשונים רשאים לשנות המנהג לפי הזמן ע' שו"ת רמ"א כ"א בשם מהריק שורש קמ"ד–וכל דבר שהוא משום חששא ועברה אי"צ מנין אחר להתירו ע' י"ד קי"ו – שאם רוב הקהל או אפילו רוב פרנסי הק"ק והמה טובי העיר מסכימין לקטל המנהג שיוכלו לבטל אפילו מדבר איסור להיתר ע' שו"ת שער אפרים סי' יוד – so liegt es klar zu Tage, daß nichts entgegensteht, das weibliche Geschlecht am Gesange Theil nehmen zu lassen לדבר מצוה ובר שיעי לא עסקינן, וגם הרגיל לא מקרי ערוה וסוף סוף רק אסור בהשמעת קול זמר. אשה בשעת ק"ש לקצת מאן דאמר וסבר כמו שהשיב בענין דומה לזה המהרם אלאשקר ז"ל השתא אשתכח דלדברי כולם אין באותו שער שום חשש איסור כלל ע"ש. Wenn hierdurch etwas zum Verschwinden von Vorurtheilen beigetragen wird, so ist meine Absicht erfüllt.

H. J. Fahrenbach, Dr.
Rabbiner zu Lippe-Detmold

Nr. 189
Verordnung wegen Berdigung der Judenleichen.
2. 5. 1815 – Druck – LV, Band 6, S. 272 – 273

Dem Vernehmen nach wird bei Beerdigung der Judenleichen die Verordnung vom 8. Julius 1800 nicht überall gehörig befolgt; vielmehr suchen die Juden dieselbe möglichst zu umgehen und ihre Leichen vor Ablauf der gesetzmäßigen 72 Stunden zu begraben. Alle Obrigkeiten im Lande werden darauf aufmerksam gemacht und bei eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, die erforderliche Obacht hierauf zu haben, mit der Bemerkung, daß ein Zeugnis, die Leiche sei wirklich tot, nicht hinreichend ist, eine frühere Beerdigung zu begründen, sondern bescheinigt werden muß, daß die Leiche wirklich schon einen starken, allgemeinen Totengeruch von sich gebe und in Fäulnis übergehe.
Detmold, den 2. Mai 1815

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung.

Nr. 190
Bitte des Vorstehers Salomon Joel Herford an die Regierung, das Hamanklopfen zu verbieten

In der hiesigen Synagoge, so wie in allen übrigen des hiesigen Landes, wird fortdauernd das sogenannte Hamansfest von Kindern und Alten gefeiert, wobei weil. Haman für seine Verfolgung der Juden auf eine höchst lächerliche Weise durch Schlagen mit Hämmern und sonstigen Instrumenten auf Stühle, Tische und Bänke weidlich ausgeklopft wird.

Vernünftige Juden haben an diesem Spektakel, wodurch der Jugend statt Verzeihung ihrer Feinde Verfolgung derselben frühzeitig eingeprägt und Unvernunft und Aberglaube bestärkt wird, längstens keinen Antheil genommen, ihn vielmehr wegen Mangel an Kraft um so mehr mit Abscheu erdulden müssen, da er mit ihren Religions-Grundsätzen im Widerspruch liegt.

Die Vorsteherschaft hat dieserhalb Hochfürstliche Vormundschaftliche Regierung unterthänigst bitten wollen, das Feiern des Hamanfestes durch Schlagen, Klopfen und sonstigen Spektakel in den Synagogen des Landes bei namhafter Strafe zu untersagen.
Detmold, den 12. Juni 1811

Salomon Joel Herford

Nr. 191
Verbot des Hamanklopfens bei Strafandrohung
28. 1. 1812 – StA Dt, L 77 A Nr. 5345 fol. 94; Abdruck in: LV, Band 6, S. 76 – 77

Das jüdische Hamansfest wird von einem großen Theil der hiesigen Juden, vorzüglich in den Synagogen des Landes, durch ein lärmendes Klopfen mit Hämmern und andern Instrumenten gefeiert. Diese Sitte, an der Kinder und Erwachsene theilnehmen, soll das Andenken an einen ehemaligen Verfolger der Juden erhalten und ist nur dazu geeignet, das Gefühl der Rache sowie den Aberglauben anzufachen und zu nähren. Die Grundlehren der Religion sind dem entgegen, und die Ritualgesetze schreiben jenen Gebrauch nicht vor; derselbe wird daher namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht sämtlichen jüdischen Unterthanen bei 10 Gfl. Strafe oder verhältnismäßiger Leibesstrafe untersagt.

Die Obrigkeiten des Landes haben diese Verordnung, welche in das Intelligenzblatt eingerückt werden soll, in den Synagogen vorlesen zu lassen.
Detmold, den 28. Januar 1812

Paulina

Nr. 192
Synagogen-Reglement für die Israelitische Gemeinde zu Detmold
24. 3. 1829 – Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5336 fol. 21 – 25

§ 1. Außerhalb der Synagoge darf kein öffentlicher Gottesdienst gehalten werden. Nur bei Sterbefällen in den ersten sieben Trauertagen wird ein Haus-Gottesdienst ausnahmsweise gestattet.

§ 2. Der Vicerabbiner hat zunächst über Anstand und Ruhe in der Synagoge zu wachen. Seine desfallsigen Anordnungen sind von jedem Anwesenden ohne Widerrede augenblicklich zu befolgen. Etwaige Ruhestörer sind beim Richtamte zur Bestrafung anzuzeigen. Auch den Gemeinde-Vorstehern liegt die Verpflichtung ob, über Ordnung und Ruhe zu wachen.

§ 3. Wenn ein Cantor oder Synagogendiener angestellt werden soll, so hat der Vicerabbiner denselben zuvor zu prüfen und ein Attest über seine Qualification auszustellen.

§ 4. Der Vicerabbiner bestimmt die Anfangszeit des Gottesdienstes.

§ 5. Es soll jeder möglichst reinlich und schicklich gekleidet in der Synagoge erscheinen. Besonders muß der Vorbetende anständig gekleidet sein.

§ 6. Kinder, welche das vierte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nicht einzulassen. Überhaupt aber sind die Eltern der in die Synagoge kommenden Kinder für die Ruhe und das gute Betragen derselben verantwortlich.

§ 7. Weder mit dem Gebetanfange, noch beim Schma-Lesen[4], noch bei den achtzehn Benedeiungen soll man so wenig auf den Rabbiner als auf sonst jemanden warten.

§ 8. Das Vorbeten soll zu keiner Zeit von jemanden anders, als von dem in der Gemeinde angestellten Cantor geschehen. Wenn dieser verhindert würde, soll dessen dazu fähiger Sohn oder, wenn kein solcher vorhanden wäre, einer der übrigen brauchbaren Synagogendiener, in dessen Ermangelung aber sonst jemand, der die Fähigkeit dazu hat und von dem Vorsteher ersucht wird, die Stelle des Cantors versehen.

§ 9. Die Bußgebete, vor und nach dem Neujahrsfest, können jedoch auch von denjenigen, welche fürs Neujahrs- und Versöhnungsfest zum Vorbeten bestimmt worden sind, vorgetragen werden.

§ 10. Am Oster- und Lauberhüttenfeste werden die Gebete Tall[5] und Geschem nur vom Cantor verrichtet.

§.11. Kein reisender Cantor ist zum Vorbeten zuzulassen. Wenn indessen eine Gemeinde willens wäre, ihn, nach erfolgter Genehmigung, in Dienste zu nehmen, so ist ihm das Vorbeten zu gestatten. Doch darf es nur an einem Sabbathe oder Festtage geschehen.

§ 12. So wenig es den Einheimischen überlassen ist, ebenso wenig soll einem Reisenden gestattet werden, ohne besondere Erlaubnis des Vicerabbiners und der Vorsteher öffentliche Predigten und Reden zu halten.

§ 13. Der Cantor muß die Gebete wörtlich und deutlich vortragen und dabei das unzweckmäßige, störende Singen vermeiden.

§ 14. Die Mitglieder der Gemeinden werden ermahnt und aufgefordert, ruhig und leise dem Cantor nachzubeten und sich des gesetzwidrigen, so übeltönenden Schreiens zu enthalten, wodurch so oft die ruhige, wahre Andacht gestört wurde.

§ 15. Da rabbinische Diskussionen nicht in die Synagoge gehören, so soll in solchen kein Rabbiner das sogenannte Schmatessa[6] oder kabbalistische und mystische Gegenstände, sondern er soll nur Religions- und Sittenlehren vortragen.

4 Schma, eigentlich Schéma, wörtl. „Höre", Beginn von Deut. 6, 4: Höre Israel ..., allgem. Bezeichnung für Gebet. Achtzehn Benedeiungen: vgl. Anm. 16 (Schemone essre).

5 Gebet um Tau (Tall) und Regen (Geschem), als Formel in die Schemone essre eingeschaltet (vgl. dazu Anm. 16).

6 Schmatessa habe ich nicht eindeutig bestimmen können. Schma: höre; tasse: tue; teschah: neun.

§ 16. Bekanntmachungen in den Synagogen finden nur unter den Beschränkungen statt, wie sie in den christlichen Kirchen hergebracht sind.

§ 17. Dem für jeden Tag in der Woche bestimmten Psalme, welcher nach Beendigung der Gebete gesprochen wird, ist kein anderer vom Cantor beizufügen.

§ 18. Die Gebete Kadisch Jassum[7] und Mismorkadisch werden jedesmal von dem vorbetenden Cantor angefangen, von anderen Awelim oder andern Kadischsprechenden aber, sie seien Einheimische oder Fremde, ohne Unterschied des Alters, zugleich, mit Ruhe und Anstand, mitgesprochen. Es bleibt jedoch jeder auf seinem Platze stehen. Sollte kein Awel oder Kadischsprechender gegenwärtig sein, so hat der Cantor allein jene Gebete zu verrichten.

§ 19. Das Toraschmagebet[8] wird nicht öfter als einmal täglich, auch nicht zwischen den eigentlichen Gebeten, sondern unmittelbar nach dem Mismorkadisch vom Kantor verrichtet, wenn nämlich das Barchu u. s. w. angehängt werden soll.

§ 20. Nach Beendigung des letzten Kadischgebets soll der Cantor die Stelle: Amar Rabbi Elieser u.s.w. verlesen und sodann auf die im § 18. erwähnte Weise das Kadisch[9] derabanam-Gebet sprechen, welches aber nicht mehr als einmal geschehen darf.

§ 21. Das in vielen Gemeinden übliche Singen des Gebets Hakol[10] Jaducha soll nicht mehr stattfinden.

§ 22. Alle zur Tora Aufgehenden, nicht minder der Schaliach[11] und Maftir, werden vom Cantor mit ihrem Familiennamen aufgerufen. Dasselbe wird auch beim sogenannten Mischeberach beobachtet. Z. B. wenn der Aufzurufende Menke Heilberg hieße, so soll der Cantor ihn Menachem Heilberg aufrufen.

§ 23. Beim Aufgang eines Bräutigams zur Tora soll ferner nicht gesungen werden, überhaupt soll auch das in verschiedenen Gemeinden wegen eines Bräutigams oder einer Wöchnerin übliche besondere Singen nicht mehr statthaben.
Dem Cantor sind jedoch seine deshalbigen contractmäßigen Einkünfte nicht zu entziehen.

§ 24. Es soll kein Bar Mitzwa aus der Tora vorlesen.

§ 25. Das unter dem Namen Tochacha[12] bekannte Kapitel der heiligen Schrift soll ebenso laut als die übrigen Kapitel vorgelesen werden. Da dies Vorlesen in der hiesigen Gemeinde dem Kirchendiener übertragen ist, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 26. In Betreff der Vorlesekapitel Haphtaras[13] soll niemand, weder um aufgerufen zu werden noch um solche vorzulesen, weder am Sabbath noch an den Fest- oder Bußtagen einen Vorzug haben. Es werden zu dem Ende auch hierzu, sowie überhaupt zur Tora, sowohl verheiratete als auch unverheiratete Personen zugelassen.

§ 27. Am Tage des Matnat Jad[14] soll ferner kein Jiskor gesprochen werden, sondern es hat der Rabbiner oder dessen Adjunct oder, in Ermangelung desselben, der Cantor für die Gemeinde überhaupt ein Mischeberach zu sprechen, ohne also eines Namens dabei zu erwähnen.

7 Kadisch (Kaddisch) Trauergebet; Jassum = Jatom, „Waise", nächster Angehöriger des/der Verstorbenen; Mismor: Psalm; Awelim: die Trauernden.

8 Toraschma (Thoraschma) = Schma; Barchu (eigentlich barechu): „preiset".

9 Amar: „hat gesagt"; Kadisch derab (b) anam = Gebet für Heil der gelehrten Rabbiner.

10 Hakol Jaducha: Kapitel in einem feierlichen Gebet.

11 Schaliach: der (zur Thora) Gesandte; Maftir: der (die Thoralesung) Abschließende; Mischeberach: Segen, den der Vorbeter für jeden der zur Thora Aufgerufenen spricht.

12 Tochacha: Zurechtweisung, Bezeichnung der Abschnitte, in denen die Flüche aufgezählt werden, die Israel treffen sollen, wenn es die Gebote Gottes nicht halten sollte.

13 Haftara („Abschluß"), Bezeichnung des Prophetenabschnitts, der zum Abschluß der Thoravorlesung vorgetragen wird.

14 Mattnad Jad: „Gabe der Hand": am 8. Pessach-, 2. Schewuot- und 8. Sukkottag; Abschnitte von der Einsetzung dieser 3 Feste: Aufruf dazu, vor dem Angesicht des Herrn zu erscheinen und „je nach der Gabe seiner Hand" Gaben in das Heiligtum zu bringen. – Angelobung von Spenden – Jiskor: „Er (Gott) gedenke", stilles Seelengebet.

§ 28. Das in einigen Gemeinden noch übliche sogenannte Memoiren darf ganz und gar nicht mehr stattfinden. Auch ist Aw.[15] Harachamim nicht mehr zu sprechen.

⟨§ 29. Außer am Neujahrs- und Versöhnungsfeste sollen vor der Verrichtung des s. g. lauten Schemone eßre-Gebets[16] keine Piutim und besonders am Wochenfeste kein Akdamas und Jezir [?] Pidgam gesprochen werden. Am Purimfeste und am neunten Tage des Monats Aw sollen gar keine Piutim statthaben.⟩

§ 30. Die Ordnung der Seliches[17] an sämtlichen Festtagen ist folgende: Nach Beendigung des lauten Schemone essre – Gebets beginnt der Vorbetende Slach lanu Awinu bis zum Ende der Seliches.

§ 31. Das am Tage vor dem Versöhnungsfeste übliche Malkes[18] ist in der Synagoge nicht mehr zulässig.

§ 32. Das sogenannte Hamanklopfen[19] ist bereits gesetzlich verboten und wird darauf verwiesen.

§ 33. Alles Grüßen, Gratulieren, Bewillkommnen und Danksagen in der Synagoge, sowohl während als nach dem Gottesdienste, wird untersagt.

§ 34. Am 9. des Monats Aw sollen nur diejenigen zum Vorsagen der Kinot[20] zugelassen werden, welche im Lesen geübt und den Text verständlich vorzutragen imstande sind. Auch sollen an jenem Tage keine angefüllten Säcke zum Sitzen, so wie überhaupt keine gepolsterten Sitze in die Synagoge gebracht werden.

§ 35. Das laute Zurufen und Korrigieren beim Gebet und beim Vorlesen aus der Tora wird als ruhestörend allgemein untersagt.

§ 36. Dieses Reglement ist in der Synagoge bekanntzumachen und anzuheften und auf dessen Befolgung bei Vermeidung unangenehmer Verfügung streng zu halten.

Detmold, den 24. März 1829
Fürstlich Lippische Regierung
Helwing

Nr. 193
Synagogen-Reglement für die israelitische Gemeinde zu Schötmar[21]
21. 2. 1847 – StA Dt, L 77 A Nr. 5336 fol. 63 – 69

Einleitung

Da das gemeinschaftliche Beten, das heißt der Gottesdienst, nur zum Zweck haben kann, den Menschen besser und edler zu machen, so muß auch derselbe hiernach eingerichtet sein. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sind die folgenden Paragraphen entworfen worden.

§ 1

Außerhalb der Synagoge darf kein öffentlicher Gottesdienst gehalten werden. Nur bei Sterbefällen in den ersten sieben Trauertagen wird ein Haus-Gottesdienst ausnahmsweise ge-

15 Aw (Vater) Harachamim: ein Gebet.
16 Schemone essre: „achtzehn", zu ergänzen berachot („Gebetsätze"): Gebet aus 18 Sätzen, 4. Satz: Selicha (Verzeihung); Piutim (Pijutim): Bez. für religiöse Dichtung, die zum Vortrag in der Synagoge bestimmt ist; Akdamas = Akdamoth (Vorgebet); Jezir: Erschaffung (der Welt); Pidgam: Sprichtwort; 9. Tag des Monats Aw: Tag der Zerstörung Jerusalems und des Tempels.
17 Seliches (Sliches): Gebet um Verzeihung (vgl. Schemone essre); Slach lanu Awinu: „Verzeihe uns, Vater"
18 Malkes = Malkot: Selbstbestrafung als Ausdruck der Trauer.
19 Hamanklopfen: vgl. dazu die Ausführungen in den Vorbemerkungen.
20 Kinot: Klagelieder, auch Bezeichnung für die am 9. Aw (Tischa be'aw) in der Synagoge vorgetragenen Elegien. Aw und Kinot sind in hebräischer Schrift geschrieben.
21 Erläuterungen werden nur für solche Bezeichnungen gegeben, die im Synagogen-Reglement der Detmolder Gemeinde (Nr. 192) nicht vorkommen.

stattet. Desgleichen auch dann, wenn die Vorsteher eine besondere Veranlassung finden, denselben zu veranstalten. Doch ist der Privat-Gottesdienst soviel als möglich einzuschränken.

§ 2

Die beiden Gemeinde-Vorsteher haben über den Anstand, die Ruhe und die Ordnung bei dem Gottesdienst zu wachen und Ruhestörer bei dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen. Die von ihnen nach dem bisher bestandenen Synagogen-Gebrauch zu machenden Anordnungen sind von den Anwesenden ohne Widerrede augenblicklich zu befolgen. Über neue Anordnungen ist jedoch erst die Genehmigung des Rabbiners einzuholen.

§ 3

Auch soll kein Cantor oder Lehrer ohne vorhergegangene Prüfung durch den Rabbiner bei der Gemeinde angestellt werden, wie dieses bereits verordnet ist.

§ 4

Die Anfangszeit zu dem Gebet wird von den Gemeinde-Vorstehern nach dem bisher bestandenen Gebrauche bestimmt und durch Verzeichnung auf eine in der Synagoge aufzuhängende Tafel bekannt gemacht.

§ 5

Es soll ein jeder sich gleich zum Anfange des Gottesdienstes einfinden und nicht anders als anständig bekleidet in der Synagoge erscheinen, wie es die Heiligkeit desselben erfordert. Selbstredend ist es daher verboten, im Kittel, in Pantoffeln, mit der Pfeife oder mit dem Stocke in der Hand zur Synagoge zu kommen.

§ 6

Alles Grüßen, Gratulieren, Bewillkommnen und Danksagen, alles Zurufen und Corrigieren beim Gebet oder Vorlesen aus der Torah, alles laute Mitbeten und Mitlesen, alles Unterhalten und Plaudern, sowie das öftere Hinausgehen aus und das Herumlaufen in der Synagoge von einer Stelle zur anderen, wird als ruhestörend, der Andacht zuwider und höchst verwerflich streng verboten.

§ 7

Die Mitglieder der Gemeinde werden ermahnt, aus demselben Grunde ruhig und leise dem Cantor nachzubeten und sich des so übel klingenden Vorschreiens zu enthalten.

§ 8

Alles Essen und Trinken, Werfen mit Äpfeln und Nüssen, Prisereichen, Hamanklopfen und dergleichen wird gleichfalls untersagt, wie bereits verordnet ist. Eine Ausnahme hiervon hat das Weintrinken beim Kiddusch oder Segensprechen zu machen.

§ 9

Es soll mit dem Gebet-Anfange auf niemand gewartet werden.

§ 10

Niemand soll vor Beendigung des letzten Kadisch seine Stelle verlassen, viel weniger an die Türe sich hinstellen.

§ 11

Zu keiner Zeit sollen vor der Synagoge während des Gottesdienstes Zusammenkünfte geduldet werden.

§ 12

Kinder, welche das sechste Jahr noch nicht erreicht haben, sind unter keinem Vorwande beim Gottesdienst zulässig. Überhaupt sind die Eltern oder die Angehörigen der die Synagoge besuchenden Kinder für das ruhige und anständige Betragen derselben verantwortlich.

§ 13

Zu keiner Zeit soll jemand anders als der Cantor und Lehrer vorbeten und vorlesen, es sei denn, daß die Vorsteher hiermit jemanden beauftragen. Es hören daher alle dieserhalb bestandenen Gerechtigkeiten auf, damit aus dem Gottesdienst alle Mißhelligkeiten entfernt werden.

§ 14

Der Vorbetende hat die Gebete deutlich ohne das unzweckmäßige, störende Modulieren und Trillern vorzutragen. Wünschenswert ist daher die Einführung von Responsorien- und Chor-Gesang, wie dieses nicht nur hier, sondern auch in Horn, Cappel und Oerlinghausen jetzt der Fall ist.

§ 15

Die von Awelim zu sprechenden Gebete, als Kadisch Jaschom, werden von dem Cantor angefangen und von den Leidtragenden langsam mitgesprochen, wobei dieselben auf ihrem Platze zu verbleiben haben. Ist kein Awel oder Kadischsprechender da, so hat der Vorbetende jene Gebete allein zu sprechen.

§ 16

Dem für jeden Tag in der Woche, für Sabbath und Feste, bestimmten Psalm, der nach beendigtem Gebet gesprochen wird, ist kein anderer von irgend jemand, um das Kadisch sprechen zu können, hinzuzufügen; gleichwie auch Kadisch de Rabanam nur einmal täglich nach Amar Rabbi Elieser u. s. w. am Schluß des Gottesdienstes von allen anwesenden Awelim zu sprechen ist. Auch das Torresschema'gebet soll, mit dem Barchu anfangend, nur einmal täglich nach dem Mismor-Kadisch gesprochen werden.

§ 17

Das unter dem Namen Tochacha bekannte Kapitel der heiligen Schrift soll ebenso laut als die übrigen Kapitel vorgelesen werden. Es kann sich niemand weigern, wenn ihn die Reihe trifft, bei diesem Kapitel aufgerufen zu werden.

§ 18

Die Hastorah [!][22] soll nur vom Cantor oder von den Vorstehern deutlich vorgelesen werden, während die Anwesenden ruhig zuhören.

§ 19

In der Regel soll nur ein einziger Mischeberach von dem Vorleser gesprochen werden; es sei denn, daß jemand etwas ausdrücklich angelobt. Ebenso soll am Matnath Jad nur ein umfassender Mischeberach ohne Nennung der einzelnen Personen gesprochen werden.

§ 20

Das am Tage vor dem Versöhnungsfeste übliche Malkoth ist in der Synagoge nicht mehr zulässig.

22 gemeint Haftara

§ 21

Das Abschlagen der Hoschanoth[23] soll ohne Geräusch und nur leise geschehen, da selbst nach der rituellen Vorschrift keine Blätter abfallen sollen.

§ 22

Am 9. Aw sollen nur solche Personen zum Vortrage der Kinnoth zugelassen werden, die solche in angemessener und verständlicher Weise vorzutragen imstande sind. Es haben die Vorsteher sowohl hierauf zu sehen als darauf, daß alles Unangemessene an diesem Tage unterbleibe, als z. B. das Mitbringen von Polstern u. s. w.

§ 23

Alle diejenigen Gebete, welche einer unangemessenen Tendenz folgen und anstößig sind, dürfen künftig nicht ferner gebetet werden. Dahin gehören insbesondere der Aw harachmim vor dem Wochenfeste etc., der bwinu [!] malkenu nekom lenenu u. s. w.[24] in den Bußtagen und der Tekum Purkan.

§ 24

Das bisher in der Synagoge übliche Verkaufen der Miszwoth,[25] welches in seiner jetzigen Weise nur zur Herabwürdigung des Gottesdienstes führt, ist aufgehoben und sollen die Einkünfte für das Aufrufen zur Torah u. s. w. durch eine zweckmäßige Repartition ersetzt und erlangt werden. Das Aufrufen geschieht nach einer vereinbarten Reihenfolge und das Aufheben und Einsetzen der Torah nur vom Vorbeter, Hagbaha und Glilah nur von den Vorstehern.

§ 25

Der erste und der zweite Vorsteher wechseln nach Übereinkunft im Amte eines Baal Segan[26] und im etwaigen Vergeben der Pessichoth am Neujahrs- und Versöhnungstage. Diese Pessichoth sollen so geschehen, daß die Lade vom Anfange der laut gesprochenen Schemone Esre bis zum Kadisch geöffnet bleibt, damit die damit bisher getriebenen Mißbräuche aufhören.

§ 26

Statt der bisher gesprochenen Sekum furkan [!],[27] Mischeberach und Hanoffen teschuah[28] soll das beigefügte Gebet in deutscher Sprache[29] von dem Vorbeter an Sabbaten und Festen gesprochen werden.

§ 27

Dieses Reglement ist in der Synagoge zu Schötmar an drei aufeinanderfolgenden Sabbaten nach dem Vorlesen der Haftorah bekannt zu machen, anzuheften, und auf dessen pünktliche Befolgung bei Vermeidung unangenehmer Verfügung um so mehr streng zu halten, als die

23 Hoschanoth: Weidenbündel, die am 7. Tag des Sukkotfestes im (Hoschanot) Wasser abgeklopft werden; Bezeichnung übertragen vom Refrain hoschana bei den Umzügen in der Synagoge auf die Feststräuße bzw. Weidenbündel, welche die Synagogenbesucher am Sukkot in Händen halten.

24 awinu malkenu nekom le'enenu u. s. w.: Königlicher Vater! Rache in unserer Gegenwart u. s. w. tekum purkan: komme, stehe auf die Erlösung.

25 Miszwoth: religiöse Pflichten, Gebote; Hagbaha – Glilah: Aufheben, Zeigen der Thorarolle – Zusammenrollen.

26 Baal Segan: Vertreter, Würdenträger, der bei der Thoravorlesung bei der Thorarolle steht, dem Vorleser den Text zeigt und bestimmt, wer aufzurufen ist. Pessichoth: (Peticha = Eröffnung), Öffnen der heiligen Lade zum Ausheben der Thora, Ehrenerweisung für den damit Betrauten.

27 Sekum furkan: gemeint ist Tekum Purkan (vgl. § 23).

28 Hanofen teschuah: Hilfe geben.

29 In der Anlage zu Nr. 214.

einschlagenden Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches dabei zur Anwendung kommen würden. Dasselbe tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft.
Detmold, den 21. Februar 1847
H. J. Fahrenbach Dr.
pro copia W. Meien
pro copia copiae Böhmer

Nr. 194
Statuten der israelitischen Gemeinde zu Bösingfeld
12. 12. 1849 – Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5336 fol. 114 – 116

Unterm heutigen Tage haben sämtliche Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde folgende *Gemeinde-Ordnung* übereinstimmend beschlossen und durch ihre eigene Unterschrift bekräftigt.

§ 1
Es sollen für die Folge *zwei Vorsteher* nach Stimmenmehrheit gewählt werden.

§ 2
Diese haben die ihnen obliegenden Functionen *drei* Jahre zu verwalten und zwar: der *erste Vorsteher* die Gemeindebücher über Einnahme und Ausgabe zu führen und der *zweite* denselben in dessen Auftrag zu vertreten.

§ 3
Dieselben haben auf Anstand und Ordnung während des Gottesdienstes zu achten. Etwaige Contraventionen sind sie befugt mit 1 – 5 SGr. zu bestrafen.

§ 4
Für sämtliche Bemühungen in Gemeinde-Angelegenheiten kann keine Vergütung, nur in amtlicher Hinsicht die Wegegebühren von dem sie veranlassenden Einzelnen, nicht aber von der Gemeinde beansprucht werden.

§ 5
Bei vorzunehmenden Reparaturen sind die Vorsteher nicht befugt, ohne vorherigen Gemeindebeschluß über 5 Rtl. zu verwenden.

§ 6
Die Rechnungsablage soll mit dem Beginne eines jeden Jahrs der Gemeinde erteilt werden.

§ 7
Sämtliche Gemeinde-Beiträge sollen nach vierteljährigem Ablaufe, nachdem keine Zahlung erfolgt ist, sofort der gerichtlichen Execution unterworfen sein.

§ 8
Alle Gemeindelasten werden gemeinschaftlich getragen. Eine Ermäßigung bei einem Einzelnen kann nur durch einen Gemeinde-Beschluß erwirkt werden.

§ 9
Jedes Gemeinde-Mitglied verpflichtet sich hiermit, sich unter keinen Umständen weder des Beitrages zum Gehalte des Lehrers noch der übrigen Gemeinde-Ausgaben zu entziehen.

§ 10

Alle Gemeinde-Versammlungen (die von dem ersten Vorsteher durch vorherigen Anschlag in der Synagoge zur Kenntnis der Gemeinde gebracht werden sollen) sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Geladenen erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Majorität gefaßt.

§ 11

Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsteher.

§ 12

Auswärtige, sich der hiesigen Gemeinde anschließende Individuen haben ein s. g. *Einkaufsgeld* und zwar: falls deren Frauen hier geboren sind, *5*, sind dieselben jedoch ebenfalls auswärts geboren, *12 Rtl.* als Minimum zu entrichten.

§ 13

Für jedes auswärtige Kind, das hier den jüdischen Elementar-Unterricht genießt, haben dessen Eltern oder Angehörigen 1 – 3 Thaler in die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 14

Neuhinzukommende Kinder *vermögenloser* Eltern sind von dieser Abgabe entbunden.

§ 15

Mitgliedern, die selbst kein schulpflichtiges Kind zur Zeit haben, bleibt es unbenommen, *ein* auswärtiges dafür ohne besondere Vergütung an den Lehrer in die Schule zum Unterricht zu schicken.

§ 16

Die ohne Erlaubnis des Lehrers und ohne genügenden Grund stattfindende Versäumung, Vernachlässigung oder Verspätung der Schulstunden soll nach ergangener Anzeige desselben an den Vorsteher vom letzteren mit einer Strafe von 1 bis 5 SGr., deren Ertrag in die Gemeinde-Kasse fließt, geahndet werden.

§ 17

Kein Mitglied hat das Recht, den Lehrer wegen seiner ihm obliegenden Functionen zur Verantwortung *selbst* zu ziehen; derartige Klagen und Beschwerden sind dem Vorsteher zu überweisen, der das weitere zu beantragen hat.

§ 18

Jeder Beschluß durch die Majorität der Gemeinde-Mitglieder ist für die Minorität bindend.

§ 19

Die bisher bestandene *Synagogen-Ordnung* vom 30. Mai 1848 soll der Gemeinde in gottesdienstlicher Hinsicht als Norm dienen.

So geschehen: Bösingfeld, den 19. August 1849
Vorgelesen und genehmigt
Die Vorsteher
M. Frankenstein L. Goldmann
Die Gemeinde-Mitglieder
J. Bechhof, M. Steinfeld, Dr. Weinberg, J. Kleeberg, J. Frankenstein, W. Goldstein, M. Blumenthal, S. Steinfeld, S. Blumenthal, M. Herzberg

Obige Statuten werden genehmigt und sind in der Synagoge auszulegen.
Alverdissen, den 12. December 1849
Fürstlich Lippisches Amt Sternberg das. Fr. Preuß

Nr. 195
Gemeinde- und Synagogen-Statut für die israelitische Cultus-Gemeinde zu Salzuflen
26. 1. 1856 – Abschrift – StA Dt, L 77 A Nr. 5336 fol. 38 – 39

Nachdem die in Salzuflen wohnenden Israeliten zu einem Neubau der Synagoge geschritten, hat sich zur Festigung des Verbandes und der Erfüllung des Religiösen ein Reglement nöthig gemacht und ist deshalb beschlossen worden, was folgt:

§ 1

Die in Salzuflen zur Zeit wohnenden Israeliten und auch diejenigen, welche auf künftig umziehen sollten, bilden eine selbständige religiöse Korporation. Wird es streitig, ob jemand als stimmberechtigtes Mitglied der letztern anzusehen ist, so entscheidet zunächst der Magistrat.

§ 2

Die Gemeindeglieder wählen unter Leitung des städtischen Bürgermeisters einen Vorstand nach Mehrheit der Stimmen, der von der Behörde dazu verpflichtet wird, auf 2 Jahre, wo dann andere gewählt werden müssen.

§ 3

Dieser Vorstand besteht aus dem Vorsteher und dem Rendanten.

§ 4

Der Vorsteher überwacht als Verwaltungs-Beamter insbesondere den Gottesdienst und den Unterricht und vertritt ferner die Gemeinde in ihrem Verkehr mit den Gerichten oder sonstigen Behörden. Der Rendant zieht die aufzubringenden Gelder ein und legt darüber am Schlusse jeden Jahrs Rechenschaft ab.

§ 5

Alle selbständigen Israeliten und Israelitinnen in Salzuflen tragen nach einer Repartition zu den nötigen Lasten der Gemeinde, zur Erhaltung des Gotteshauses, Gottesdienstes, des Lehrers u. s. w. bei, wie es den Kräften angemessen befunden wird. In streitigen Fällen entscheidet zunächst der Magistrat.

§ 6

Alle Verhandlungen der Gemeinde erfolgen nach Stimmenmehrheit zum Beschluß und haben alsdann gesetzliche Kraft.

§ 7

Niemand kann eine auf ihn fallende Wahl ablehnen und niemand sich von den Pflichten unter irgendeinem Vorwand entziehen.

§ 8

Wer fortzieht, begibt sich seines Rechtes, und hat die Gemeinde keinen Anspruch, außer hinsichtlich etwaiger Rückstände.

§ 9

Sie verpflichten sich insbesondere, sämtlich beim Gottesdienst zu erscheinen, bis zur völligen Beendigung anwesend zu sein, nicht dem Vorbeter vorzuschreien und vorzulesen oder durch lautes Wesen irgend zu stören, desgleichen, sich während der Andacht nicht zu unterhalten oder von einer Stelle zur andern zu gehen, überhaupt nichts vorzunehmen, wodurch die Andacht irgend gestört werden könnte.

§ 10

Alles Grüßen, Bewillkommnen, Gratulieren, Danksagen und dergleichen ist deshalb untersagt.

§ 11

Wer nach festgesetzter Zeit zum Gottesdienst eintritt oder früher als vor völliger Beendigung fortgeht oder Störung verursacht, kann vom Vorsteher nach Befinden bis zu 5 SGr. in Strafe genommen werden.

§ 12

Das Aufrufen geschieht nach einer festzusetzenden Reihenfolge und das Vorbeten und Vorlesen wörtlich und ohne Übereilung.

§ 13

Ein Mischeberach soll nur alsdann gesprochen werden, wenn ein Besonders gespendet wird, außerdem immer am Sabbath das gedruckte deutsche Gebet deshalb vom Vorsteher (oder Lehrer) vorgetragen werden.

§ 14

Sie verpflichten sich, allen Anordnungen des Vorstandes, nach Gutheißung der Einrichtungen durch den Rabbiner, Folge zu leisten und ihre Beiträge, welche jährlich von der ganzen Gemeinde bestimmt werden, und Strafen für etwaige Übertretungen ohne Weigerung zu bezahlen.

§ 15

Sollten auswärtige Israeliten sich hier niederlassen, so wird von der Gemeinde der Beitrag zum Einkauf in hiesige Gemeinde von 5 Rtl. an und dann nach Vermögensumständen bestimmt, wozu sich erstere in allen Punkten bereit erklären müssen.

§ 16

Abänderungen oder Zusätze bleiben je nach Bedürfnis vorbehalten.

Salzuflen, den 24. Januar 1856

M. Hecht, M. Katzenstein, S. Bergmann

J. S. Obermeier, Nathan Lebenberg, S. Goldstein

S. Lebenberg

Das vorstehende Statut der hiesigen israelitischen Gemeinde ist in allen Punkten laut Rescripts Hochfürstlicher Regierung vom 8. Januar 1856 von derselben genehmigt und bestätigt, welches andurch amtlich bescheinigt wird.

Salzuflen, 26. Januar 1856

Magistrat daselbst

(L. S.) gez. F. Capellen

IV.2.3 Armenfürsorge

Die Versorgung der Armen (vgl. dazu oben Kap. I.3.4.) und die Krankenfürsorge sind Aufgaben, die die Juden selbst regeln müssen. Diese Verpflichtung entspricht überdies religiösem Gebot. Für die Armenunterstützung gibt es neben Spendenverpflichtung einzelner Gemeindeglieder auch einen Fonds in der landjudenschaftlichen Kasse, aus dem z. B. das Schulgeld für Kinder verarmter Juden bezahlt wird. Entscheidend aber bleibt die Fürsorge der Gemeinde selbst für ihre Armen, aber auch für durchreisende fremde Juden, die um Almosen ersuchen. Die Krankenfürsorge stellt nicht nur ein materielles Problem dar, sondern gehört auch in den Bereich der Religionsausübung. Zur Regelung der hier anfallenden Aufgaben bilden sich in einzelnen Gemeinden eigene Unterstützungsvereinigungen; Dok. Nr. 196 und 197 zeigen die in Schötmar getroffenen Regelungen.

In den Landgemeinden haben erkrankte arme Juden Anspruch auf Unterstützung aus den Amtsgemeindekassen, in den Städten müssen sie selbst für ihre Kranken sorgen (Nr. 198). Der Antrag des Gemeindevorstehers aus Horn (Nr. 199) belegt, welche Schwierigkeiten kleine, verarmte Gemeinden hier haben. Im Landtagsabschied vom April 1847 (Nr. 200) wird zwar eine Regelung für Notfälle getroffen, dennoch bleibt es dabei, daß die einzelnen jüdischen Gemeinden sich verpflichtet sehen, für ihre Armen und Kranken selbst zu sorgen (vgl. dazu auch unten die Statuten des Wohltätigkeitsvereins von Detmold aus dem Jahr 1902).

Nr. 196
Statuten des Unterstützungsvereins Schötmar von 1836
9. 10. 1836 – Abschrift – StA Dt, L 108 Schötmar Fach 6 Nr. 5

Schötmar, 9. October 1836

1. Mitglieder unter 13 Jahre zahlen je 1 Woche 3 Pfg. und über 13 Jahren 10 Pfg.
2. Es sollen 2 Vorsteher gewählt werden, von denen der eine das Geld hebt und der andere die Rechnung führt.
3. Die Vorsteher können jedes Jahr neu gewählt werden, nach Stimmenmehrheit; diejenigen, welche das 13. Jahr nicht erreicht haben, gelten nicht zur Wahl.
4. Die Vorsteher müssen für das Geld haften.
5. Die Vorsteher dürfen ohne Erlaubnis der Mitglieder nicht mehr als 10 SGr. ausgeben.
6. Der Vorsteher, welcher die Gelder hebt, darf kein Geld ausgeben, bevor er von dem Rechnungsführer einen Schein hat.
7. Der Verein feiert jährlich 2 Mondbettage, den einen im Monat Siwan und den andern im Monat Kislaw. Wer den Tag nicht zur Synagoge kömmt, zahlt 5 Silbergroschen Strafe.
8. Wenn ein Mitglied krank wird, muß ein jeder der Gesellschaft dabei wachen; man fängt beim Ältesten an, und dann der Reihenfolge nach. Ist ein Mitglied, den die Reihe trifft, nicht zu Hause, so wird für dessen Rechnung ein anderer genommen.
9. Wenn ein Mitglied stirbt, so ist der Verein verpflichtet, 30 Tage ein Licht in der Wohnung des Verstorbenen brennen zu lassen und in diesen 30 Tagen das Abendgebet in dessen Hause zu verrichten, sowie auch das Kadisch-Gebet darin zu beten.
10. Zur Frühkirche kann von den Mitgliedern zum Vorbeten jeder gewählt werden, wer dazu fähig ist.
12. Wer zur Frühkirche ausbleibt, zahlt 5 SGr. Strafe.
13. Das Aufrufen zur Thora geschieht von den Vorstehern nach der Reihenfolge.

14. Schließt sich ein Mitglied aus dem Verein aus oder zieht von hier weg, kann [es] auf keine Art und Weise Ansprüche machen; denn alle Sachen, die dem Verein gehören, bleiben in der hiesigen Synagoge.
15. Die Vorsteher müssen jedes Jahr im Moth Tamus[30] Rechnung ablegen.
16. Wenn 1 Mitglied Bräutigam wird, so hat er in der Kasse 15 SGr. zu zahlen, und jedes Mitglied zahlt 1 SGr.
17. Will ein Mitglied dem Verein beitreten, welches schon bei dessen Stiftung hier war, muß alles von dorther nachbezahlen und 20 SGr. Einkaufsgeld.
18. Will ein Fremder als Mitglied beitreten, zahlt 20 SGr. Einkaufsgeld, und von daher monathlichen Beitrag.
19. Wer zur Frühkirche in Alltagskleidern kömmt, zahlt 5 SGr. Strafe.
20. Eltern, die Kinder im Verein haben, haben für diese keine Stimme.
21. Wenn jemand Beiträge rückständig ist und zahlt solche nach dreimaligem Anmahnen nicht, wird [er] aus dem Verein ausgeschlossen und hat keinen Antheil mehr daran.
22. Von genannten Paragraphen kann nichts zu noch abgeändert werden, es sei denn, daß solches durch Stimmenmehrheit geschieht.
23. Zur Bekräftigung dieser Statuten folgen Namensunterschriften.

Schötmar, 20. Julii 1865
Theodor Hamlet
M. Rosenwald

Nr. 197
Neufassung der Statuten des Unterstützungsvereins Schötmar
26. 6. 1865 – Abschrift – StA Dt, L 108 Schötmar Fach 6 Nr. 5

Der israelitische Unterstützungs-Verein, der seit dreißig Jahren aus Mitgliedern der jetzt vereinigten Synagogen-Gemeinde Schötmar und Salzuflen bestand und seinen Sitz zu Schötmar hatte, fand für nothwendig, die bisher gültigen Statuten einer Revision zu unterziehen, und ist diese dahin ausgefallen, für die Zukunft folgende Paragraphen an deren Stelle für so lange als bindend zu erklären, als dieselben nicht im ordnungsmäßigen Wege abgeändert worden sind.

§ 1. Der Verein führt von nun an den Namen: *Gesellschaft der Freunde,* Megine Rüm, und hat gegenseitige Unterstützung zum Zweck, und zwar unter den damit verbundenen Pflichten, wie weiter bestimmt wird.
§ 2. Wenn nämlich jemand von den Mitgliedern des Vereins *verarmt,* so erhält ein solches je nach den Kräften der Vereins-Kasse eine Unterstützung und, wenn jemand aus dem Vereine *erkrankt,* auch sonst den nöthigen Beistand.
§ 3. Die Leitung des Vereins hat ein Vorstand, der aus zwei Mitgliedern besteht, von denen einer aus Schötmar und einer aus Uflen sein muß.
§ 4. Derselbe wird von allen Mitgliedern des Vereins gewählt, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben. Nur solche sind auch in Sachen des Vereins stimmberechtigt.
§ 5. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und alle Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit.
§ 6. Jede Wahl und Anordnung geht allein von dem Vorstande aus, und zwar durch Einberufung einer Versammlung der berechtigten Mitglieder, wenn der Vorstand solche für erforderlich hält.
§ 7. Beschlußfähig ist eine solche nur dann, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.

30 Moth Tamus: Monat Tammus, der 4. Monat im jüdischen Kalender

§ 8. Erfolgt in einer solchen Versammlung Stimmengleichheit, so entscheidet zunächst der Vorstand. Ist jedoch auch dieser in seinem Beschlusse unter sich nicht einig, so haben die anwesenden Mitglieder einen Ausschuß von fünf Personen aus ihrer Mitte zu wählen und ist derjenige Beschluß alsdann gültig, den die Mehrheit dieses Ausschusses gefaßt hat.

§ 9. Diejenigen Mitglieder, welche in einer anberaumten Versammlung nicht erschienen sind, haben sich einfach den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen.

§ 10. Wird von einem Mitgliede ein Antrag bei dem Vorstande gestellt, welchen dieser nicht zweckmäßig hält, so hat der Vorstand nur alsdann eine Hauptversammlung anberaumen zu lassen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diesen schriftlich gestellten Antrag unterstützt.

§ 11. Die Vorsteher, welche jedesmal für *drei Jahre* gewählt werden, können nur alsdann die Wahl ablehnen, wenn sie sechs Jahre nacheinander dem Verein schon vorstanden.

§ 12. Jedes Mitglied, welches das *dreizehnte Jahr* erreicht hat, verpflichtet sich, einen monatlichen Beitrag von 2 Silbergroschen zu zahlen, wogegen Kinder unter diesem Alter nur einen monatlichen Beitrag von *einem* Silbergroschen bezahlen, für welche Zahlungen die Eltern haftbar sind.

§ 13. Mitglieder dieser beiden Gemeinden, welche zur Zeit dem Verein noch nicht angehören, haben sich bei dem Vorstande zu melden und hat dieser innerhalb acht Tage eine Versammlung einzuberufen, wobei der §8 zur Anwendung kommt. Fremden steht der Beitritt offen.

§ 14. Wird ein solches Mitglied aufgenommen, so zahlt solches *einen* Thaler für den Eintritt sowie die monatlichen Beiträge laut § 12, von diesem Monate des Eintritts an gerechnet.

§ 15. Kinder, welche zu dem Eintritte angemeldet werden, deren Eltern oder Geschwister dem Vereine schon angehören, bezahlen kein Eintrittsgeld, jedoch die monatlichen Beiträge von dem Tage der *Geburt* an gerechnet.

§ 16. Der Vorstand ist verpflichtet, die monatlichen Beiträge *monatlich* einfordern zu lassen, und zwar so, daß der Vorsteher dieses Vereins zu Uflen die von den dortigen Mitgliedern zu hebenden Beiträge prompt an den Vorsteher zu Schötmar einliefert.

§ 17. Fordert der Vorstand diese Gelder nicht regelmäßig ein, so daß derselbe drei Monate dieselben aufsummen läßt, so zahlt der säumige Vorsteher eine Strafe von zehn SGr. und haftet für den Ausfall.

§ 18. Der Vorstand darf ohne Genehmigung der Mitglieder nicht mehr als *zwei* Thaler jährlich verausgaben.

§ 19. In dem Monat Mai eines jeden Jahres ist der Vorstand bei einer Strafe von zwei Thalern verpflichtet, Rechnung abzulegen.

§ 20. Es soll fortwährend ein Barbestand von *fünf* Thalern in der Kasse vorräthig sein; wogegen ein Mehrbetrag von weitern *fünf* Thalern an die Sparkasse verliehen werden soll.

§ 21. Wünscht ein Mitglied auszutreten, so entsagt dasselbe mit dem Tage des Austritts allen Rechten und Ansprüchen an den Verein, hat jedoch bis zum Ende des laufenden Jahres seine Monatsbeiträge zu bezahlen.

§ 22. Ein ausgetretenes Mitglied kann unter Anwendung des §8 wieder aufgenommen werden und zahlt nach geschehener Aufnahme *drei* Thaler Eintrittsgeld nebst den laufenden Beiträgen von dem Monate an, in welchem die Wiederaufnahme stattfindet.

§ 23. Um Ruhe und Ordnung bei den Versammlungen zu erhalten, soll ein jeder, der etwas vorzubringen hat, bei dem Vorstande ums Wort bitten, welches ihm zu ertheilen, wenn der Vorredner ausgeredet hat und etwa keinem andern vor ihm das Wort schon ertheilt worden ist. Bis dahin hat jedes Mitglied des Dreinredens sich zu enthalten.

§ 24. Bedient sich jemand in einer Versammlung beleidigender Redensarten gegen einen Anwesenden, befolgt den vorhergehenden Paragraphen nicht oder bewirkt in anderer Weise eine Störung während der Berathungen, so steht dem Vorstande nach seinem Ermessen die Verhängung einer Strafe von 5 bis 15 SGr. über jenes Mitglied zu.

§ 25. Sämtliche Eintrittsgelder, Monatsbeiträge, Strafgelder u. s. w. sollen eventuell executorisch beigetrieben werden, wenn dieselben nach einmaligem Anfordern nicht bezahlt worden sind.

§ 26. *Erkrankt* ein Mitglied, so liegt den stimmberechtigten Mitgliedern nach Anrathen des Arztes die Pflicht ob, die Pflege, und zwar auch bei Nacht, der Reihenfolge nach zu besorgen u. s. w., und zwar alles nach Anordnung des Vereins-Vorstandes. Diese Anordnung zum Mitwirken findet auch bei einem Sterbefalle ihre Anwendung und sollen dabei, was die Beerdigung selbst betrifft, die betreffenden Paragraphen in der Synagogen-Ordnung ihre Geltung haben.

§ 27. Kann ein Mitglied dieser im vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Anordnung nicht nachkommen, so kann dasselbe eine qualificirte Person der Synagogen-Gemeinde stellen; wird dieses unterlassen, so soll von einem solchen Mitgliede *ein* Thaler Strafe bezahlt werden, welcher der Vereinskasse zugeführt wird, obwohl der Vorstand einen andern für Rechnung des Säumigen zu nehmen hat.

§ 28. Der Verein feiert außer den Feiertagen jährlich zwei Bettage, und zwar Neumond Kislev und Sivan[31], und sind diejenigen Mitglieder, welche das dreizehnte Jahr erreicht haben, verpflichtet, bei einer Strafe von 5 SGr. in der Synagoge zu erscheinen, es sei denn, daß ein Mitglied durch tages zuvor unternommene Reise oder Krankheit hieran verhindert sei.

§ 29. Der Verein hält auch an den Feiertagen Pesasch, Schewuoth und Soccoth des Morgens um 6 Uhr Haschkamah, Frühgottesdienst, wo ebenfalls jedes Mitglied bei 5 SGr. Strafe anwesend sein muß und wovon nur Mitglieder aus Uflen bei schlechter Witterung oder Leute über 60 Jahre zu dispensiren sind. Selbstredend darf die Abhaltung dieses Frühgottesdienstes dem Hauptgottesdienste am Morgen keinen Eintrag thun.

§ 30. Die Mitglieder, welche an den Feiertagen von dem Vorstande der Reihe nach zur Torah aufgerufen werden, resp. durch Karten, zahlen sechs Pfennige Torahgeld. Für etwaige Anrufe, Störungen und dergl. sollen die für den öffentlichen Gottesdienst geltenden Strafgesetze, insbes. die betreffenden Paragraphen der Synagogen-Ordnung zur Anwendung kommen.

§ 31. Stirbt ein Mitglied dieses Vereins, ohne einen Angehörigen zu hinterlassen, der die Ritualien, Kaddisch u. s. w. beobachten kann, so soll der Vereins-Vorstand dafür sorgen, daß in den 7 ersten Trauertagen, resp. in den ersten 30 Tagen nach dem Tode, das Kaddisch-Gebet für den Verstorbenen gesprochen und in dem Gotteshauses, wenn nicht anders möglich, das gebräuchliche Seelenlicht unterhalten wird, und zwar aus den Mitteln des Vereins. Sowohl der 2. Absatz des vorigen Paragraphen als auch die betreffenden §§ 28 und 29 sollen eventuell nach Ermessen des Vorstandes zur Anwendung kommen.

§ 32. Der Sitz des Vereins, die Abhaltung dieses Gottesdienstes, mit Ausnahme eines Sterbefalles in Uflen, die Geräthschaften, als z. B. Sefer, Kle Kodesch[32] und der Kassenbestand, verbleiben zu Schötmar, gleichwie dieses Statut unter Obhut des Vorstehers daselbst.

Das vorstehende Statut der Gesellschaft der Freunde ist auf Antrag des zeitigen Vorstehers des Vereins, Theodor Hamlet, namens der Mitglieder von dem Unterzeichneten nach dem Entwurfe umgearbeitet und abgefaßt, hierauf von dem Verein genehmigt worden und erhält nach erfolgter Genehmigung durch eine Hochfürstliche Regierung, welche, sowie die Mitwirkung der zunächst vorgesetzten Behörde der Synagogen-Gemeinde Schötmar-Uflen, von dem Vereine erwünscht worden, gesetzliche Kraft für die Betheiligten.

Detmold, den 26. Juni 1865

Der Landrabbiner, Fahrenbach Dr.

31 Kislev: 9. Monat, Sivan: 3. Monat im jüdischen Kalender.

32 Sefer: Buch; Kle Kodesch: Heilige Geräte der Synagoge.

Nr. 198
Bekanntmachung, die Armen-Arzneirechnungen betreffend
26. 3. 1844 – Druck – LV, Band 9, S. 255

Da auf dem platten Lande die Juden gleich den andern christlichen Unterthanen zu den Amtsgemeindekassen beisteuern, so liegt den letzteren bei Erkrankung armer Juden auch die Bezahlung der Medicin ob. Die Apotheker haben daher für dieselben nicht mehr besondere Rechnungen aufzustellen, sondern sie in den vierteljährig bei den Aemtern einzureichenden Armen-Arznei-Rechnungen mit aufzuführen.

In den Städten liegt den dort bestehenden jüdischen Gemeinden die Fürsorge für ihre erkrankten Mitglieder, welche sich aus eigenen Mitteln nicht helfen können, ob.

Detmold, den 26. März 1844
Fürstlich Lippische Regierung. W. A. Eschenburg.

Nr. 199
Bitte des Vorstehers der jüdischen Gemeinde Horn A. Aschoff an die Ständeversammlung um Beschluß, daß auch in den Städten verarmte, kranke Juden aus den Armenmitteln der Kommune zu unterstützen seien.
5. 2. 1847 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 80 – 85

Die kleine israelitische Gemeinde zu Horn, welche nur 10 Familien zählt, hat ihre Armen bisher aus eigenen Mitteln unterstützt und in Krankheitsfällen die Arznei für sie gezahlt, so lästig und drückend diese Ausgabe den wenigen Contribuenten auch gewesen. Es ist dieses indes jetzt nicht mehr möglich, denn die Zahl der hülfsbedürftigen Israeliten hat sich leider so gemehrt, daß sie fast die Hälfte der Gemeinde ausmacht.

Diese sah sich daher genöthigt, die arme Witwe Hirschfeld und Tochter zu Horn, welche fast fortwährend mediciniren, mit einer Arznei-Rechnung von 12 bis 15 Rtl. an Wohllöblichen Magistrat in Horn als Vorstand des städtischen Gemeindeverbandes zu verweisen. Die Unterstützung wurde indes nicht gewährt, und auch Hochfürstliche Regierung hat auf den Grund des magistratischen Berichts den jüdischen Armen die Unterstützung aus den allgemeinen Armenmitteln versagt und erklärt, daß die Juden für ihre armen Glaubensgenossen *zunächst* selbst zu sorgen hätten, weil die in den Stadt- und Landgemeinden vorhandenen Armenkassen auf fromme Stiftungen und milde Gaben fundirt seien, welche mit dem Cultus und den kirchlichen Institutionen in der engsten Beziehung stehen, und auf eine Beisteuer aus den Gemeindekassen nach § 20 des Heimathsgesetzes nur subsidiarisch, im Notfall, Anspruch gemacht werden könne.

Wir bescheiden uns gern, daß wir auf solche Armenfonds, welche ausdrücklich nur für unsere christlichen Mitbrüder bestimmt sind, keinen Anspruch haben, allein die Städte und Landgemeinden haben auch nicht nur Armenmittel, über deren Verwendung nichts Bestimmtes vorgeschrieben ist, sondern auch solche, zu welchen auch die Israeliten gleich allen Christen contribuiren, und die daher auch den erstern billig zugute kommen dürften.

Zu den den Kommunen landesgesetzlich zum Wegbau und zur Armenverpflegung überwiesenen Contributionssimplen tragen die Juden gleich allen Einwohnern bei, und die städtischen Armenbüchsen werden allwöchentlich nicht nur in die Häuser der christlichen Einwohner getragen und von diesen milde Gaben eingesammelt, sondern auch in die der Juden, welche ebenfalls nach ihren Kräften dazu contribuiren. Noch niemals haben sie, wenn ihre Mildtätigkeit in Anspruch genommen wurde, gesagt, die Armenbüchse komme nur Christen zugute, daß aber deren Armut sie nicht kümmere, denn das Gebot der Nächstenliebe erstreckt sich nicht bloß auf die eigenen Glaubensgenossen, sondern auf alle Menschen.

Auch zu den städtischen Lasten, wozu ohne Zweifel auch die Armenpflege gehört, werden die Juden nach § 32 und 33 der Städteordnung verhältnismäßig herangezogen, und jede Fa-

milie muß insbesondere den Städten, namentlich Horn, alljährlich noch ein bedeutendes Schutzgeld von 2 bis 3 Rtl. bezahlen.

Den armen Israeliten dürfte aber auch ein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung aus der allgemeinen Kasse der städtischen Kommune zustehen.

Die Bestimmung des § 20 des Heimathsgesetzes: „daß Hülfsbedürftige da, wo sie heimathberechtigt sind, aus den vorhandenen Armenmitteln Unterstützung zu gewärtigen haben, und daß im Notfalle deren Gewährung dem Heimathsverbande obliege", dürfte nach grammatischer Auslegung und dem unzweideutigen Sinne dieser klaren Worte unserer unvorgreiflichen Ansicht nach wohl nur so erklärt werden, daß Hülfsbedürftige eine Unterstützung *zunächst aus den vorhandenen Armenmitteln* zu gewärtigen haben und daß subsidiarisch, wenn aus diesen Armenmitteln keine Unterstützung zu erlangen ist, deren Gewährung dem Heimathsverbande obliegt.

Der zweite Satz des § 20: „Im Nothfall liegt deren Gewährung dem Heimathsverbande ob", kann offenbar nur in Verbindung mit dem ersten Satz des § 20 und durch diesen erklärt werden.

Daß die Bekenner einer bestimmten Religion für ihre armen Glaubensgenossen *zunächst* selbst zu sorgen haben, bestimmt das Heimatgesetz nirgends, vielmehr werden darin zunächst die *Armenmittel* zur Unterstützung angewiesen.

Auch moralisch dürfte wohl schwerlich zu billigen sein, die Mildthätigkeit zunächst nur den eigenen Glaubensgenossen zuzuwenden und den Hülftsbedürftigen erst zu fragen, bist du Protestant, Katholik oder Jude, denn die Pflicht der Nächstenliebe ist eine allgemeine und erstreckt sich wie Gottes Barmherzigkeit gleichmäßig über alle Menschen.

Den kleinen israelitischen Gemeinden, welche meist nur aus 5 bis 10 Familien bestehen und unter denen sich fast überall einige Arme befinden, namentlich den wenigen Israeliten zu Horn, welche sich kaum selbst den nothdürftigsten Unterhalt erwerben können und bei denen Ueberfluß und Reichthum gewiß nicht zu finden sein wird, ist es überdies auch unmöglich, die Armenpflege für ihre Glaubensgenossen allein zu übernehmen.

Vertrauensvoll wird daher eine Hochlöbliche Ständeversammlung gehorsamst gebeten,

Hochdieselbe wolle die Geneigtheit haben, es auf geeignet scheinendem Wege zu veranlassen, daß dem § 20 des Heimathsgesetzes die oben erwähnte Auslegung gegeben werde, daß nämlich Hilfsbedürftige eine Unterstützung zunächst aus den Armenmitteln zu gewärtigen haben, und daß subsidiarisch, wenn aus diesen Armenmitteln keine Unterstützung zu erlangen ist, deren Gewährung dem ganzen Heimathsbezirke obliege.

concepit Sp. Herford

Nr. 200

Extract aus dem Landtags-Abschiede vom 17. April 1847

17. 4. 1847 – StA Dt, L 77 A Nr. 5330 fol. 88; abgedruckt in: Verhandlungen des Landtages des Fürstenthums Lippe von 1847, S. 199

30). Die Verhältnisse der Juden sind insoweit geordnet, daß sie zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung geben. Der Cultus steht unter der Leitung des Vizerabbiners, welcher auch das jüdische Unterrichtswesen zu beaufsichtigen hat. Nach seinem Gutachten sind da, wo sich das Bedürfnis zeigte, Synagogen-Reglements erlassen worden und wird dies auch ferner geschehen. Der jüdische Unterricht leidet allerdings an Mängeln, welche in den eigenthümlichen Verhältnissen, namentlich darin ihren Grund haben, daß die jüdischen Gemeinden zu klein sind, um wohl qualificirte Lehrer angemessen besolden zu können. Solange nicht größere Geldmittel zur Verfügung gestellt werden können, läßt sich diesem Übelstande nicht abhelfen.

In einem Nothfalle, wie ihn der § 20 des Heimatgesetzes unterstellt, haben Juden sowohl als Christen auf Unterstützung aus den Kommunalkassen Anspruch zu machen. Ob ein solcher existirt, muß nach den jedesmaligen Umständen bemessen werden.

IV. 2.4 Bemühungen um Verbesserung der Synagogen- und Schulverhältnisse

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des jüdischen Selbstverständnisses ist die Regelung der Schulverhältnisse. Der jüdische Religionslehrer ist nicht nur zuständig für die religiöse Unterweisung der Kinder, sondern übt darüber hinaus als Prediger bzw. Kantor oder Vorsänger wichtige Funktionen im Gottesdienst aus, ist außerdem Schächter. So ist die Entwicklung der Schulverhältnisse ganz eng mit der der Synagogenverhältnisse verzahnt.

Nach der im Jahr 1810 erlassenen Verordnung (vgl. oben Nr. 118) darf es im Lande eigentlich keine eigene jüdische Schule neben der in Detmold errichteten für den Elementarunterricht der Kinder geben, da die jüdischen Kinder zum Besuch der öffentlichen Schulen verpflichtet sind. Der von den jüdischen Gemeinden angestellte Lehrer ist nach dieser Regelung nur für den Religionsunterricht der Kinder zuständig. Freilich gerät in der Nachpaulinischen Ära diese Bestimmung sehr bald in Vergessenheit. Die den Pfarrern und Magistraten auferlegte Pflicht, auf den regelmäßigen Schulbesuch der jüdischen Kinder zu achten, wird nicht wahrgenommen, und es stellt sich da, wo die jüdischen Eltern ihre Kinder nicht in Höhere Schulen schicken oder selbst ihre Kinder zum Besuch der öffentlichen Volksschule anhalten, die Gewohnheit ein, daß die Kinder allein von dem jüdischen Lehrer unterrichtet werden, den die Gemeinde angestellt hat. Diese Lehrer, die überwiegend aus dem Großherzogtum (seit 1850 Provinz) Posen stammen, sind freilich kaum dafür qualifiziert, diesen Unterricht zu erteilen; auch ihr Verständnis von jüdischer Religionslehre stößt auf wachsenden Widerstand in den jüdischen Gemeinden, in denen allmählich eine liberale Auffassung Platz greift. Die Gemeinden sind zu arm, um wirklich qualifizierte Lehrer anstellen zu können.

Die rechtliche Stellung dieser Lehrer in der Gemeinde ist ungesichert; üblich sind Anstellungsverträge auf ein Jahr mit halbjähriger, zuweilen auch vierteljähriger Kündigungsfrist. Ihr Gehalt ist äußerst gering, sie werden von den Gemeindemitgliedern reihum verköstigt; sie sind vollkommen abhängig von dem Wohlwollen einzelner einflußreicher Gemeindemitglieder (Nr. 201).

Auf dem Gebiet des jüdischen Schulwesens – und damit auch dem der Synagogenverhältnisse – gründliche Reformen durchzuführen, ist ein besonderes Anliegen des neu ernannten Rabbiners Dr. Fahrenbach. Bald nach seinem Amtsantritt legt er seine Vorstellungen dar (Nr. 202), und es ist gewiß auch seinem Drängen zuzuschreiben, daß noch im Jahr 1845 die erste gesetzliche Bestimmung erlassen wird, welche das jüdische Schulwesen regelt (Nr. 203). Diese Verordnung bleibt in Kraft bis in das Jahr 1879. Die wichtigste Verbesserung gegenüber den früheren Verhältnissen ist darin zu sehen, daß die jüdischen Schulen des Landes nun eindeutig der Aufsicht des Rabbiners unterstellt werden und daß er die Lehrer auf ihre Qualifikation hin zu überprüfen hat.

Die im folgenden wiedergegebenen Dokumente (204 bis 215) belegen freilich, daß die grundlegenden Mängel, die im Selbständigkeitsbestreben der einzelnen jüdischen Gemeinde und in ihrer ungünstigen finanziellen Situation begründet sind, nicht überwunden werden. Die Forderung nach staatlicher Hilfe, rechtlicher und materieller Art, durchzieht diese Schriften.

Der Landtagsabschied von 1847 (Nr. 200) zeigt die Haltung, die von Regierung und Ständen diesen Forderungen gegenüber eingenommen wird: die Juden bleiben sich selbst überlassen, ihre Einrichtungen werden als Privatinstitute verstanden, für deren Unterhaltung sie allein zu sorgen haben. Diese Haltung wird grundsätzlich beibehalten und erst im Gesetz von 1879 (vgl. unten Nr. 225) modifiziert.

In der Verordnung von 1845 wird der Rabbiner zu jährlicher Inspektion der Schulen und zur Erstellung eines Berichtes darüber verpflichtet. Diese Jahresberichte – wiedergegeben sind im folgenden die aus den ersten Jahren, 1847 – 1850, (Nr. 204, 208 – 210) – stellen ein äußerst wichtiges Quellenmaterial dar für das Verständnis der inneren Verhältnisse der jüdischen Gemeinden des Landes und spiegeln auch die Wandlungsprozesse im jüdischen Selbstverständnis und die sich daraus in einzelnen Gemeinden ergebenden Spannungen.

Die Jahresberichte sind nicht nur auf eine Darstellung der Verhältnisse beschränkt, sondern werden vom Rabbiner auch genutzt, konkrete Anträge an die Regierung zu stellen. Zusätzlich werden vom Rabbiner, aber auch einzelnen Gemeindevorstehern, in dieser Zeit Bittschriften an die Regierung verfaßt (Nr. 211 bis 215), in denen um Verbesserung der gegebenen Situation nachgesucht wird. Auch diese Bittschriften beleuchten die inneren Verhältnisse der jüdischen Gemeinden.

Nr. 201
Anstellungsvertrag des jüdischen Lehrers Levi Bein in der Gemeinde Brake
24. 9. 1845 – StA Dt, L 108 Brake Fach 16 Nr. 2

Actum Brake, 24. September 1845

Fand sich der angebliche Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde, der Schutzjude Rußmann Kahn, ein und trug vor: er habe mit dem Lehrer Levi Bein aus Tirschtiegel im Großherzogthum Posen folgenden Contract abgeschlossen, und zwar auf ein Jahr.

1. Derselbe ertheile den Kindern der in Brake wohnenden Israeliten den gehörigen Unterricht nach der Ordnung und Bestimmung des Landesrabbiners in Detmold. Die Lehrstunden habe derselbe in der Art zu stellen, daß dadurch der Schulbesuch in der christlichen Schule nicht unterbrochen werde.
2. Derselbe übernehme das Vorsingen und das Vorlesen der Thora in der hiesigen Synagoge und
3. das unentgeltliche Schlachten des Viehs, welches die Mitglieder der Brakschen jüdischen Gemeinde zum Verkauf oder eigenen Gebrauch benutzen wollen.
4. Als Vergütung hierfür erhalte der Bein

a. freie Wohnung nebst Heizung, Licht und Bett
b. freie Kost bei den Mitgliedern der jüdischen Gemeinde, und zwar so, daß jeder demselben vier Wochen lang die Kost verabreiche,
c. einen Lohn von 42 Rtl. in vierteljährlichen Raten zahlbar.

Außer obigen Punkten habe sich auch der Bein verpflichtet, die Schulstunden nie auszusetzen, ohne dazu vorher seine, des Vorstehers, Genehmigung dazu eingeholt zu haben.

Der Lehrer Bein, mit erschienen, trat obigem Vertrage in allen Punkten bei; überreichte die hierher registrirte Nachweisung über seine Heimat, sein gutes Betragen während 3 1/2 Jahren in Alverdissen und daß sein Paß am Amte Blomberg deponirt sei, und bat, ihm den Aufenthalt als israelitischer Lehrer in Brake zu gestatten.

Sodann hatten sich auch eingefunden

1. der Schutzjude Hochfeld in Brake
2. der Schutzjude Braun hieselbst und
3. der Drechsler Katz Roßkamm.

Diese genehmigten den vorprotocollirten Contract und erklärten, daß der Rußmann Kahn ihr jüdischer Vorsteher sei und der dem Bein zugesicherte Lohn in folgender Art von ihnen aufgebracht werde

a. Hochfeld	15 Rtl.
b. Braun	11 Rtl.
c. Kahn	9 Rtl.
d. Roßkamm	7 Rtl.

daß die Kosten für Logis, Heizung, Licht u. s. w. aus der Gemeindekasse bestritten würden und wenn diese dazu nicht ausreiche, jeder von ihnen 4 Israeliten nach obigem Maßstabe einen verhältnismäßigen Beitrag liefere.

v. u. g. in fidem Kestner

Nr. 202

Katalog von Forderungen und Empfehlungen an die Regierung, aufgestellt vom Rabbiner Dr. Fahrenbach, die bei den Beratungen von Regierung und judenschaftlichen Deputierten, angesetzt auf den 12. 11. 1845, zu berücksichtigen seien

6. 11. 1845 – StA Dt, L 77 A Nr. 5335 fol. 55 – 56

Erlaube ich mir, da die Berathung mit den judenschaftlichen Deputierten bevorsteht, noch auf folgende Punkte zur geneigten Beachtung aufmerksam zu machen.

1. Wird es bei der Ungeordnetheit des Synagogenwesens immer mehr zur Nothwendigkeit, daß eine gleichmäßige für alle Synagogen des Landes gültige Synagogenordnung eingeführt werde, deren Aufrechthaltung auf dem Lande zunächst den Synagogenvorstehern zur Pflicht gemacht werde. Namentlich geltet es einige unangemessene und veraltete Einschaltungsgebete abzuschaffen und das Gebet für Seine Durchlaucht in der Landessprache nach der schon in Detmold bestehenden Weise einzuführen.
2. Aus demselben Grunde, daß nur gehörig geprüfte Lehrer eingestellt werden und die israelitische Jugend alsdann die öffentliche Bürgerschule nicht zu besuchen brauchten.
3. Daß gleiche Lehrbücher eingeführt werden, namentlich ein Religionsbuch, und über die Confirmation zeitgemäße Bestimmungen getroffen werden.
4. Daß den Gemeinden die bisher bestehende Willkür in Aufnahme und Entfernung der Lehrer genommen werde.
5. Daß wegen des normalmäßigen Gehaltes der Lehrer eine Bestimmung getroffen werde, und wie solches zu beschaffen.
6. Etwaige Bildung einer Schulkasse durch Anwendung der vorhandenen Knechtsgelder oder eines Theiles der zu bezahlenden Schutzgelder.
7. Daß den einzelnen Gemeindegliedern untersagt werde, den Lehrern auf dem Lande Vorschriften über die Gegenstände des Unterrichts zu machen, welche vorgenommen werden sollen.
8. Regelmäßige Einführung der Inspektion der Schulen durch den Rabbiner.
9. Daß überall zum Unterrichten ein besonderes Lokal hergestellt werde.
10. Möglichste Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Synagogenschuldistrikt.
11. Aufnahmeerlaubnis der zu bildenden Lehrerzöglinge in das hiesige Seminar und Ertheilung des Religionsunterrichtes durch mich.
12. Daß von keiner Gemeinde ein Lehrer aufgenommen werden dürfe, der nicht ein Attest über seine Prüfung beigebracht und bei Übergang von einer Stelle zur andern über sein Betragen von seiten der zunächst vorgesetzten Ortsbehörde und über seinen Fleiß in der Schule durch mich.
13. Ob es nicht eine Möglichkeit [gebe], daß künftig das ganze Gehalt durch den Rendanten Caasmann ausgezahlt werden könne, wie dieses ursprünglich nach §10a des Patentes von 1809 der Fall gewesen ist.
14. Daß mir für die eine Reihe von Jahren geschehene Nichtbezahlung des Gehaltes in Conventionsgelde und respective nicht erfolgte Vergütung dafür nach Aufhebung desselben künftig eine Vermehrung des ohnedies schwachen Gehaltes zutheil werde.
15. Eine Ersetzung oder ein Beischuß zur Miethe von 56 Rtl. aus einer der Kassen, da nur 12 Rtl. aus der hiesigen judenschaftlichen Kasse bezahlt werden, welche aus der vom judenschaftlichen Lokale gezogenen Miethe entnommen werden. (Dieselbe beträgt gegenwärtig 20 Rtl., welche Leseritz bezahlt, und 12 Rtl., welche der Wolf bezahlen sollte, ihm aber für Dienste erlassen sind.)
16. Daß ich nicht benöthigt bin, wegen der Copulationsgebühren zu klagen, und einmal für allemal festgestellt werde, daß von hier im Lande zu wohnen kommenden Israeliten die vollen Gebühren bezahlt werden müssen, ohne Unterschied, wo sie sich trauen lassen, da die bisher bestandenen Bestimmungen als unzureichend mir bereits Schaden gebracht

und noch zu bringen drohen, wozu namentlich §6 der Verordnung von 1805[33] Veranlassung gibt, welcher allerdings im praktischen nur für solche Fälle galt, wenn die Copulation am Wohnorte der Braut geschah, wie dieses denn auch durch Resolution Hochfürstlicher Regierung vom 1. Februar 1842 festgestellt, aber von einigen anders gedeutet und bestritten wird.

17. Daß Hochfürstliche Regierung hochgeneigtest die Bestimmung treffe, wenn Ausländer (israelitischer Confession) sich hier im Lande trauen lassen wollen, es nur des Heimathscheins und des Erlaubnisscheins zur Trauung von seiten der auswärtigen Behörde bedürfe, damit alle weitern Umstände der Unterbehörden vermieden werden.
18. Nach den vorgekommenen Fällen scheint es nothwendig, daß für auszustellende Atteste u. s. w. ein Amtssiegel des Rabbiners vorhanden sei, und wolle Euer Wohlgeboren veranlassen, daß darüber eine Bestimmung getroffen werde.
19. Daß insbesondere das hiesige Wesen des Institutes geordnet werde, insbesondere auch meine künftige Stellung dem N. Spanjer gegenüber.

Euer Wohlgeboren ergebenst
H. J. Fahrenbach Dr.

Nr. 203
Verordnung, das jüdische Schulwesen betreffend
18. 11. 1845 – Druck – LV, Band 9, S. 469 – 470

Die jüdischen Lehrer im hiesigen Lande, welche nach dem jedesmaligen Bedürfnisse von den einzelnen jüdischen Gemeinden in Dienst genommen werden, sind bislang keiner Aufsicht und Controle unterworfen gewesen. Es ist eine Aenderung hierin für nöthig erachtet und wird zu dem Ende verfügt:

§ 1. Keine jüdische Gemeinde darf hinfüro einen Lehrer annehmen, der nicht von dem Vice-Rabbiner zuvor geprüft ist und von ihm das Zeugnis der Befähigung erlangt hat.

§ 2. Der jüdische Lehrer hat, bevor er seinen Dienst antritt, sich bei der Polizeiobrigkeit des Districts zu melden, seinen Prüfungsschein vorzulegen und sich über seine Heimathsverhältnisse genügend auszuweisen.

Jüdische Lehrer des Auslandes, welche verheirathet sind oder Familie mit sich führen, dürfen ohne besondere Erlaubnis der Regierung von keiner jüdischen Gemeinde in Dienst genommen werden.

§ 3. Die Aufsicht über sämtliche jüdische Schulen des Landes, mit Ausnahme der Detmolder, für welche eine besondere Schulcommission bestellt worden, ist dem Vice-Rabbiner anvertrauet. Er hat dieselben, und zwar nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Vorsteher, wenigstens einmal des Jahrs zu inspiciren und alljährlich einen Inspectionsbericht an die Regierung zu erstatten.

§ 4. Dem Schulzwange sind die jüdischen Glaubensgenossen gleich wie die christlichen Unterthanen dergestalt unterworfen, daß sie in Ermangelung eigener jüdischer Lehrer ihre Kinder während des schulpflichtigen Alters in die Districtsschule schicken müssen, wo sie jedoch von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte zu entbinden sind.

§ 5. Entgegenhandlungen gegen die §§ 1 und 2 sind nach Befinden der Umstände mit 1 bis 10 Gfl. zu bestrafen.

Diese Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Detmold, den 18. November 1845
Fürstlich Lippische Regierung. W. A. Eschenburg.

33 Bezug auf die „Verordnung wegen der für Copulationen der Juden dem Vicerabbiner zu entrichtender Gebühren" vom 14. Mai 1805; LV, Band 5, S. 152 – 155; diese Verordnung ist in die vorliegende Quellensammlung nicht mit aufgenommen worden.

Nr. 204

Bericht des Rabbiners Dr. Fahrenbach über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahr 1846
22. 1. 1847 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 8 – 13

Eine Hochfürstliche Regierung wolle im folgenden einen Bericht über den Besuch der israelitischen Schulen hiesigen Fürstenthums im verflossenen Jahre, deren Zustand und die dieserhalb dem Berichterstatter nothwendig scheindenden Anträge hochgeneigtest entgegennehmen.

Statt der mindest nothwendigen sechzehn Schulen waren im verflossenen Jahre nur eilf besetzt und zwar:

Brake, woselbst der Lehrer Bein, aus der Provinz Posen, früher in Alverdissen, seit 1845 fungirt, 42 Rtl. jährlich an Gehalt nebst Kost und Logis erhält und 3 Knaben und 4 Mädchen zu unterrichten hatte. Die Gemeinde bezahlte außerdem für die Heizung 10 Rtl. und das Logis des Lehrers 6 Rtl. Das Local, worin die Betstube sich befindet, kostete gleichfalls 10 Rtl. jährlich Miethe.

Lage, woselbst der Lehrer Prager, aus der Provinz Posen, seit September 1844 fungirt, 42 Rtl. jährlich an Gehalt nebst freier Station erhält und 3 Knaben und 3 Mädchen zu unterrichten hatte. Die Gemeinde bezahlte 12 Rtl. für Heizung und Miethe des Locals. Das Synagogenlocal war angemessen.

Oerlinghausen, woselbst der Lehrer Japha, ebenfalls aus der Provinz Posen, seit März 1843 mit einem Gehalt von 55 Rtl. nebst 20 Rtl. Vergütung für Logis, Kaffee und Abendtisch fungirt. Der Mittagstisch wird wie bei fast allen Stellen von den Familien selbst gegeben. Derselbe war früher in Barntrup. Die Zahl der Schüler betrug 9 und der Schülerinnen 2. Die Gemeinde besitzt eine eigene zweckmäßig erbaute Synagoge, die mit 36 Rtl. jährlich verzinset werden muß.

Schlangen, woselbst bis zum Herbst 1846 der Lehrer Wurzel aus der Provinz Posen fungirte, der vorher in Salzuflen war. Derselbe erhielt 40 Rtl. Gehalt nebst Kost. Für Logis und Heizung der Schulstube ward 20 Rtl. jährlich bezahlt. Derselbe hatte 4 Knaben und 4 Mädchen zu unterrichten, wovon 1 Knabe und 1 Mädchen aus Lippspringe, welche Gemeinde, nebst der in Haustenbeck, sich an Schlangen angeschlossen. Das Betlocal war beschränkt.

Hohenhausen, woselbst der Lehrer Leon aus Mecklenburg-Schwerin seit 1841 fungirt, 50 Rtl. an Gehalt nebst freier Station erhält und 4 Knaben und 1 Mädchen zu unterrichten hat, wovon 1 Knabe aus Varenholz und 1 Knabe aus Langenholzhausen. Das Betlocal war in schlechtem Zustande und ist jetzt durch ein besseres eigens zu diesem Zwecke hergerichtetes ersetzt worden. Das Unterrichtslocal war gut. Dagegen fand kein eigentlicher Anschluß der naheliegenden einzeln zerstreut wohnenden Israeliten statt.

Schwalenberg, woselbst der Lehrer Simon, aus der Provinz Posen, seit Ostern 1844 für 50 Rtl. und freie Station zu unterrichten hat 7 Knaben und 2 Mädchen, von denen 1 Knabe aus Rischenau und 1 aus Borgentreich. Die Gemeinde bezahlte für die Lehrer-Wohnung und Heizung 15 Rtl. und 6 Rtl. Miethe für das Synagogenlocal, welche beide angemessen waren.

Schötmar, woselbst der Lehrer Seemann, desgleichen aus der Provinz Posen, seit März 1846 fungirt, welcher früher in Lipperode war. Derselbe erhält 45 Rtl. nebst Kost und Logis und hat 7 Knaben und 2 Mädchen zu unterrichten, von denen 1 Knabe aus Salzuflen. Der übrige Theil der israelitischen schulpflichtigen Kinder in Salzuflen hatte seit längerer Zeit gar keinen Unterricht in den dem Juden nothwendigen Gegenständen, weil beide, obgleich so nahe liegende, Gemeinden sich nicht verständigen konnten.

Alverdissen, woselbst Gumpert, gleichfalls aus der Provinz Posen, seit März 1846 vier Knaben und zwei Mädchen zu unterrichten hat und dafür 40 Rtl. nebst freier Station erhält. Derselbe fungirte früher in Horn. Zwei schulpflichtige Kinder des Stahl erhielten wegen Uneinigkeit mit dem Lehrer und den übrigen Gemeindegliedern keinen Unterricht, und zwar von der Art und Weise der Bezahlung herstammend. Das Unterrichtslocal und die noch im Bau begriffene Synagogenlocalität waren gut.

Boesingfeld, wosebst der Lehrer Eisenberg aus Westfalen, seit September 1842 für 45 Rtl. und freier Station 5 Knaben und 3 Mädchen unterrichtet, wovon 1 Knabe aus Varenholz und ein dreizehn Jahre altes äußerst verwahrlostes Mädchen mit Namen Hannchen Munk.

Horn, woselbst der Lehrer Schöndorf, aus Westfalen, seit März 1846 fungirt, erhält 45 Rtl. nebst Logis und Kost und für den Unterricht fremder die Schule besuchender Schüler 60 Rtl. Die Schule bestand aus 5 Knaben, von denen 1 aus Erkeln und 1 aus Pömbsen in Westfalen, und 3 Mädchen, von denen 2 aus Belle und 1 aus Hohenhausen. Augenblicklich besuchten die drei aus Meinberg gebürtigten Kinder die Schule nicht, sind aber seit dem August wieder eingetreten. Unterrichts- wie Synagogenlocal waren angemessen.

Blomberg, woselbst der Lehrer M. Sachs, aus Westfalen, in dem Institut zu Petershagen ausgebildet, für 40 Rtl. nebst freier Station 1 Knaben und 3 Mädchen unterrichtete. Das Unterrichtslocal war angemessen. Die Synagoge daselbst konnte aber, da kein Anschluß der nahe wohnenden Israeliten stattfand, nur an den Hauptfesten benutzt werden, ein Uebelstand, der sich auch sonst noch vorfand, als in Varenholz, Lüdenhausen, Lemgo, Belle und Heiden. Nur durch *Errichtung von Synagogen- und Schulbezirken* könnte dem vielleicht durchgreifend abgeholfen werden und wenn alsdann den einzelnen es nicht gestattet sei, sich willkürlich nach Laune abzutrennen.

In den mit Lehrern besetzten Schulen wurden 82 Kinder beiderlei Geschlechts unterrichtet, wovon 48 Knaben und 29 Mädchen Inländern, 4 Knaben und 1 Mädchen Ausländern angehörten.

Unbesetzt waren die Stellung in Lemgo (die sich mit Brake nicht vereinigen wollten), Varenholz, Barntrup, Wöbbel (die letztern ihre Kinder selbst unterrichteten, so gut es gehen wollte), Heiden und Talle. Salzuflen und Cappel sind erst kürzlich wieder besetzt worden. Sie zu besuchen war die Unterrichtszeit noch zu kurz. In Salzuflen unterrichtet Mahn, früher Lehrer in Niedertudorf, über den jedoch trotz guter Zeugnisse und recht schöner Kenntnisse bereits Klagen über Trinksucht eingelaufen sind, welches mich veranlaßte, demselben ein scharfes Ermahnungsschreiben zuzusenden. In Cappeln unterrichtet Zitron. Beide sind aus der Provinz Schlesien. Unbesetzt war seit dem Abgange des Lehrers in Schlangen diese Stelle.

Der Unterricht verbreitete sich durchschnittlich über folgende Gegenstände: 1. Hebräisch Lesen, 2. Jüdisch-Deutsch Schreiben, 3. Uebersetzen der Gebete aus dem Hebräischen ins Deutsche, 4. Uebersetzen der heiligen Schrift aus dem Urtext. Die bessern Schulen waren hierin: Schlangen, Alverdissen und Horn. Hierzu kamen in einzelnen Schulen noch folgende Lehrzweige: 1. Hebräische Grammatik in Lage, Alverdissen und Horn. In letzterer Schule hatten die Schüler bereits gute Fortschritte hierin gemacht. 2. Religion in Brake, Lage, Hohenhausen, Schwalenberg, Alverdissen und Horn, theils nach Philippsohns Katechismus, den ich den Lehrern empfohlen hatte, theils nach Johlsohns Religionsbuch. Es war hierin jedoch erst der Anfang gemacht und waren die Schulen in Horn und Alverdissen die best vorangeschrittensten. Der Lehrer zu Blomberg konnte mit den Schülern wegen Mangel an Vorkenntnissen noch nicht damit beginnen. In den übrigen Schulen fehlte dieser Gegenstand aus mir unzureichend scheinenden Gründen.

3. Biblische Geschichte nach Büdingers Lehrbuch, welches von mir empfohlen worden war, wurde vorgenommen in den Schulen zu Oerlinghausen, Hohenhausen und Alverdissen. In Horn war damit der Anfang gemacht worden.

4. Im Deutsch Lesen und Schreiben, Rechnen und Geographie wurde Unterricht erteilt in Brake, Schlangen, Oerlinghausen, Alverdissen, Horn und Blomberg. Die drei letztern Schulen waren auch hierin die bessern.

5. Endlich war in einer einzigen Schule, nämlich in Horn, der Anfang in den Naturgegenständen gemacht worden, und in zweien, Alverdissen und Horn, wurden die Schüler auch im Declamiren geübt. Mit Ausnahme der drei Schulen Alverdissen, Blomberg und Horn, welche fast in allen Gegenständen die bessern waren, muß der Unterricht im ganzen aus folgenden Gründen noch sehr mangelhaft genannt werden.

1. Es fehlte den meisten Lehrern an richtiger Methode und gehöriger Genauigkeit dessen, was zu einem geordneten Unterricht gehört. Hieran ist vor allen Schuld, daß der größere Theil der Lehrer aus ältern Personen besteht und diese ihre Kenntnisse nur fragmentarisch und nicht in regelmäßiger Weise erworben haben.
2. War hieran Schuld der *Mangel an Lehrbüchern,* die die nur meist nothdürftig besoldeten Lehrer für sich selbst anzuschaffen scheuten und noch weit weniger im Durchschnitt von den Eltern angeschafft wurden. Hieran war der gewohnte Schlendrian von der einen und Unkenntnis von der andern Seite ebenfalls Veranlassung. Durch meine Ermahnung war hierbei wenig ausgerichtet worden. Diese half nur in einigen Gemeinden.
3. Es herrschte, soweit ich erfahren konnte, vielfach unregelmäßige Stundenertheilung statt fest bestimmter Zeit; auch kamen die Schüler, worüber wieder von den Lehrern vielfach geklagt wurde, höchst unregelmäßig, und zwar weil viele Eltern die Kinder zu allerlei Arbeiten und Verrichtungen im Hause benutzten.
4. Wurde darüber geklagt, daß ein Theil der Eltern den Lehrern Vorschriften über die zu ertheilenden Unterrichtsgegenstände machte und nun häufig aus Konflikten und Widerwärtigkeiten die Schule vernachlässigt oder, wenn die Lehrer den oft sonderbaren Forderungen nachgaben (wie besonders in Schötmar die des M. Silberbach), für das Alter und die Fassungskraft der Kinder unpassende Gegenstände gelehrt werden mußten, wodurch der übrige Theil der Schüler litt und der Zweck der Schule verfehlt wurde. Auch meine persönliche Vorstellung und Auseinandersetzung half namentlich in Schötmar nichts, und der Silberbach glaubte es besser zu verstehen, wie eine Schule beschaffen sein müsse und daß *selbst Erwachsenen schwer begreifliche Gegenstände unterrichtet werden müßten,* während das Nothwendige zurückblieb, war seine Meinung. Es war dies der Fall mit dem *Schulchan Aruch* und *Raschi.*
5. Verursachte der häufige Wechsel der Lehrer ganz vorzüglich ein Hindernis guter Fortschritte bei den Schülern. Der Grund dieses Wechsels liegt aber einestheils in der *nur geringen Besoldung,* anderntheils in der *Willkür* und *der Laune* oft eines Einzigen, dem der Lehrer vielleicht nicht nach seinem Kopfe handelt.
6. Kommt hierzu noch hin und wieder, daß es auch wohl an einem Locale fehlte, wo keine Störung stattfand.
7. War hieran auch an einzelnen Orten schuld, daß der Lehrer während des Unterrichts durchaus zum Schlachten kommen mußte, welches von mir gerügt wurde und deshalb in einigen Gemeinden seitdem unterblieben ist.
8. Ließ die zu große *Abhängigkeit der Lehrer* von der Gemeinde das Zweckmäßigere und Bessere, selbst wenn die Lehrer darauf eingehen wollten, nicht aufkommen, und man hörte vielfach die Äußerung, wenn eine Hochfürstliche Regierung es befehlen würde, dann würde es geschehen. Der größere Theil will nun einmal nur dem offenbaren Befehl gehorchen und läßt die Ermahnungen und Auseinandersetzungen an sich vorübergehen.

Die Einsichtsvollern beklagen diesen Zustand und glauben mit mir, von einer dem Guten überall zugethanen Hochfürstlichen Regierung recht bald Abhülfe erwarten zu dürfen. Deshalb erlaubt sich daher denn der unterthänige Berichtserstatter seine unmaßgebliche Meinung hierüber kundzugeben. Ein zu einem Gesetze zu erhebendes Reglement dürfte folgende Punkte enthalten.

I. Wiederholung und Bekräftigung der Bestimmung, daß die gesamte israelitische Jugend verpflichtet sei, die mit Lehrern besetzten Schulen vom 6. bis zum 14. Jahre zu besuchen, und zwar so, daß die ohne Lehrer seienden sich den nächsten anschließen müßten. Die Israeliten pflegen ohnedies die Kinder schon mit dem 6. Jahre zur Schule zu senden wegen des hebräischen Lesens und Betens. Durch Anschluß einiger zu einer bereits vorhandenen Schule würde auch zugleich eine kleine Besserstellung des Lehrers bewirkt werden können, wenn das zu bezahlende Schulgeld *dem Lehrer* zugute käme.

II. Neue Einschärfung, daß kein Lehrer ohne Vorzeigung der Bescheinigung über wirkliche Befähigung aufgenommen werden dürfe und etwa sich durch unanständiges Betragen auszeichnende Subjekte auf ergangene Anzeige entfernt werden müssen. Es wären die respec-

tiven zunächst vorgesetzten Behörden damit zu verpflichten, über den Besitz einer solchen Bescheinigung sich zu vergewissern und die Vorsteher dafür bei Strafe verantwortlich und diese dafür haftbar zu machen, daß der zunächst vorgesetzten Behörde die Bescheinigung mitgetheilt werde.

III. Einführung folgender Lehrbücher für sämtliche israelitische Schulen:

1. Für den ersten Anfang in der Religion: Württembergisches Spruchbuch, Stuttgart 1835, kostet 7 SGr. eingebunden; ein auch hier in der Schule zu Detmold mit Nutzen eingeführtes Buch.

2. Für den weitern Religionsunterricht und für die Confirmanden: Kleiner Katechismus der israelitischen Religion von Philippsohn Dr., kostet ohne Einband 2½ SGr.

3. Für die biblische Geschichte: Büdingers Weg des Glaubens oder Kleine Bibel. 4. Auflage 1840; kostet 28½ SGr. ein herrliches und bewährtes Buch, welches auch hierselbst eingeführt ist.

4. Zum Übersetzen aus dem Hebräischen ins Deutsche nebst grammatischer Berücksichtigung: a) Der zweckmäßig abgefaßte Auszug aus der heiligen Schrift, betitelt: Toldoth Aboth von Johlsohn, kostet 27½ SGr; ein fast überall in Deutschland eingeführtes für *die erste Stufe* sehr nützliches Buch. b) Für die 2. Stufe die heilige Schrift selbst, und zwar besonders jene Theile, welche in der Synagoge vorgelesen werden, d. h. der Pentateuch und die Haphtaren. Außerdem die Psalmen und Proverbien in Auswahl.

5. Für das erste Lesenlernen: a) Abtalion I, Lesefibel von Jakobssohn, kostet 6¼ SGr. für die erste Stufe. b) Abtalion II, Lesebuch für die israelitische Jugend, Breslau 1841, kostet 17½ SGr. und ist auch hier mit großem Nutzen eingeführt.

6. Für biblische Geographie: Landeskunde von Canaan von Gans, kostet 10 SGr.

7. Was das Uebersetzen der Gebete betrifft, so sind die bisher dabei benutzten Ausgaben von Rödelheim, Sulzbach und Hannover beizubehalten.

8. Bei dem Unterricht im Rechnen, Schönschreiben, Geographie, Deutsche Sprache und Aufsätzen wäre zu wünschen, daß die dazu sich qualificirenden Lehrer die im Lande allen Schulen vorgeschriebenen Bücher und Mittel benützen müßten.

IV. Daß die Eltern gehalten sind, die einzuführenden Unterrichtsbücher für die Kinder unweigerlich anzuschafffen, widrigenfalls sie bei geschehener Anzeige in Strafe verfallen.

V. Daß es den Eltern nicht zustehe, Eingriffe in den Unterricht zu machen, und nur folgende Gegenstände zur eigentlichen Religionsschule gehören: 1) Hebräisch Lesen und Schreiben, 2) Hebräische Grammatik, 3) Uebersetzen und Erklären der Gebete, 4) Uebersetzen und Erklären der heiligen Schrift, 5) Systematischer Religionsunterricht, 6) Biblische Geschichte, 7) Für die Schüler, welche 12½ Jahre zurückgelegt (und dazu Anlage zeigen) a) Eine Auswahl aus dem Commentar Menorath Hamaar b) Ritualgesetze nach dem Anfange zu Johlsohns Lehrbuch der israelitischen Religion.

VI. Daß die Lehrer nach einem entworfenen Stundenplan unterrichten und diese Stunden festhalten und solchen Plan mir vorzulegen haben, zur Zeit des Unterrichts aber nicht gestört, namentlich nicht zum Schlachten angehalten werden dürfen.

VII. Daß mit keinem Lehrer unter 3 Jahren contrahirt werden darf, da der häufige und schnelle Wechsel alle Regelmäßigkeit und Ordnung aufhebt und nichts zur Reife gedeihen läßt.

VIII. Daß für den Unterricht ein besonderes und dazu geeignetes Local vorhanden sein muß.

IX. Daß in Bezug des Unterrichts sowie der Synagoge die Lehrer nur auf meine Anordnungen zu hören haben und sich nicht um die Einzelmeinung der Eltern bekümmern sollen.

X. Daß die Gemeinden keinen Lehrer willkürlich entfernen dürfen und dieser hierin von den zunächst vorgesetzten Behörden geschützt werden solle.

XI. Daß die sich dazu qualificirenden Lehrer auch den Unterricht in den deutschen Elementarfächern ertheilen dürfen.

Das wirksamste Mittel jedoch, dem ganzen Wesen eine durchgreifende bessere Gestaltung zu geben, wäre, wenn die Lehrer in pecuniärer Beziehung besser gestellt würden. Hierdurch

würde es am ersten möglich, tauglichere Subjekte zu acquiriren und solche für lange Zeit an einem Platze zu halten. Hierzu weiß der unterthänige Berichterstatter kein anderes Mittel als *Stiftung einer Centralschulkasse* für die Gesamtheit der Judenschaft aus den Mitteln der noch bestehenden Schutzgelder, wie diese zu einem solchen Behufe auch in andern Staaten, wie z. E. Hannover und Mecklenburg, als solche aufgehoben und hierfür verwendet worden sind. Würde nun aus dieser Kasse zu jedem schon bisher von den Gemeinden (circa 16) gegebenen Gehalte ein angemessener Zuschuß gegeben, so daß das Minimum auf 90 bis 100 Rtl. nebst freier Station gesetzt würde, so würde sich der große Vortheil unfehlbar bald zeigen. Eine Hochfürstliche Regierung wolle hierauf hochgeneigtest Höchstdero besondere Gewogenheit und Gnade im Interesse Dero israelitischer Unterthanen erstrecken. Endlich wolle Hochdieselbe zu befehlen geruhen, daß hier im Lande sich dazu qualificirende junge Leute, wie zum Beispiel jetzt der Louis Sondermann aus Horn, unter gleichen Bedingungen wie andere in das hiesige Seminar aufgenommen werden können. Bei mir können sie die Anweisung und den Unterricht in den für sie als Lehrer nothwendigen hebräischen Fächern erhalten, wie dieses bereits mit dem Sondermann in den Abendstunden der Fall ist.

Einer Hochfürstlichen Regierung hochgeneigten Entschließung sieht der unterthänigst Unterzeichnete entgegen

Detmold, 22. Januar 1847 H. J. Fahrenbach Dr.

Nr. 205

Gesuch des Rabbiners Dr. Fahrenbach an die Regierung, die bei der Schulinspektion 1846 festgestellten Mängel im jüdischen Schulwesen zu beheben

3. 3. 1847 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 15 – 17

Wenn der unthertänigst Unterzeichnete die in der von einer Hochfürstlichen Regierung erlassenen hochgeneigten Resolution vom 26. Januar dieses [Jahres] hervorgehobenen Schwierigkeiten in Bezug der von demselben beantragten Regulirung des israelitischen Schulwesens auch im allgemeinen anerkennt, so wagt derselbe dennoch wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und wegen der Mißlichkeit der Stellung des Bittstellers inmitten der Ungeordnetheit auf der einen und der Anforderungen, die man an denselben stellt, auf der andern Seite einer Hochfürstlichen Regierung folgendes ganz gehorsamst vorzustellen.

1. Die israelitischen Lehrer in den Gemeinden außerhalb Detmolds sind zugleich Cantoren und Schächter und erhalten als solche in der Regel nicht nur von den Schulinteressenten, sondern vielmehr von sämtlichen Gemeindemitgliedern das Gehalt; ja sogar ist es mit wenigen Ausnahmen der Fall, daß selbst diejenigen, welche keine Kinder zu unterrichten haben, für ein Kind bezahlen, damit es den Schulinteressenten weniger schwer fällt. Sonach möchte es vielleicht weniger schwierig sein, diese Observanz nach Rücksprache mit den Ausschuß-Deputirten zu einer allgemein gültigen Norm zu erheben, um dadurch eine kleine Verbesserung zu erzielen.
2. Könnte der vielfach ausgesprochene Wunsch realisirt werden, eine Vereinigung der naheliegenden Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Schule zu bewirken, wie zum Beispiel Lemgo und Brake, Lage und Heiden, Schötmar und Salzuflen, so würde vor der Hand die Errichtung einer Central-Schulkasse unnöthig und der Vortheil sein, daß den einzelnen Gemeinden die Last erleichtert, die Lehrer besser besoldet und dadurch die Schulen selbst durch Acquirirung tauglicherer Subjekte gehoben werden könnten. Jetzt bezahlen die Gemeinden ihre Lehrer durchschnittlich mit 45 Rtl., und diese erhalten noch Gebühren für das Schächten u.s.w. nebst Kost und Logis, wie eine Hochfürstliche Regierung aus dem Bericht ersehen haben möchte. Durch Zusammenziehung würde dieses Gehalt leicht auf 90 Rtl. zu bringen sein und dadurch auch zugleich durch Ausfall einiger Stellen dem Mangel an Lehrern abgeholfen werden. Solange hierüber aber kein Gesetz bestimmt, wird es größtentheils an guten Lehrern fehlen und kann von der Jugendbildung der Israeliten

und dadurch für die Heranziehung zu nützlichen und bürgerlichen Beschäftigungen wenig gethan und erwartet werden. Denn hierzu ist die Befreiung von so mancherlei bestehenden Vorurtheilen nothwendig, und solche sind nur durch vernünftigen Unterricht zu beseitigen. Diesen zu ertheilen, bin ich aber genöthigt, den meisten Lehrern der Israeliten hier im Lande abzusprechen. Da ist weder von Ordnung noch von Methode die Rede, und es drückt sich der Jugend ein eigenes Colorit auf, welches später schwer zu beseitigen ist. Eine Hochfürstliche Regierung wolle auch dieses in hochgeneigte Erwägung ziehen und vielleicht auch hierüber mit den Ausschuß-Deputirten Rücksprache nehmen.

3. Muß derselbe offen bekennen, daß, solange es den Gemeinden selbst überlassen ist, die Unterrichtsweise und Unterrichtsgegenstände zu bestimmen und nicht nöthig haben, auf die wohlgemeinten, nothwendigen und den Verhältnissen angemessene Winke und Vorschläge des die Schulen Inspizirenden zu hören, ja sogar, wie demselben in Schötmar begegnet (durch den M. Silberbach), dem Schlendrian zuliebe beleidigend und widersetzend Lehrgegenstände in den Unterricht hineinbringen dürfen, die der Fassungskraft der Schüler unangemessen, nur dem höhern Studium des jüdischen Ritualwesens angehörend, Zeit rauben und die Vornahme des Nothwendigsten und Nützlichsten verhindern, solange wird die Inspection nur einen höchst untergeordneten Nutzen stiften und für die bessere Cultivirung und Gesittung wenig dadurch erreicht werden. Und eben weil die Verordnung vom 18. November 1845 diesen Punkt für die innern Anordnungen unberührt läßt und sich auf die Aufsicht beschränkt, glaubt man sich berechtigt, auch auf die Winke und Vorschläge keine Rücksicht nehmen zu müssen. Andere dagegen bedauern dieses mit mir und wünschen, daß mir, wie dieses in mehrern andern deutschen größern wie kleinern Ländern der Fall ist, die Kraft hierzu gegeben werden möchte. Denn das Gesetz hat doch immer einen mächtigen Einfluß. Wieder andere, die dieses Verhältnis nicht so genau kennen, legen dem Unterzeichneten die noch bestehende Unordnung zur Last und darf derselbe denselben die wahre Sachlage nicht einmal mittheilen, da sonst die dem Schlendrian Huldigenden zu gar nichts zu bewegen sind. Und die Lehrer, selbst wenn sie darauf eingehen, die Vorschläge auszuführen, werden damit abgewiesen: „Es ist zur Zeit noch nicht allgemein angeordnet." Und so ist denn der Zustand kein erfreulicher. Daß aber die innere Einrichtung der Schulen nicht eines jeden Sache ist, die meisten weder Zeit noch Einsicht dazu haben und insbesondere die nicht zu einem Urtheile hierüber befähigt sind, die selbst niemals einen ordentlichen Unterricht genossen, ist klar. Es muß daher der unterthänigst Unterzeichnete auf seine gehorsamste Vorstellung im Bericht vom 22. Januar dieses [Jahres] zurückkommen und eine Hochfürstliche Regierung unterthänigst bitten,

den betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 18. November 1845 dahin auslegen und erweitern zu wollen, daß diejenigen israelitischen Gemeinden, welche israelitische Lehrer haben, sich bezüglich der Anordnung der Unterrichtsgegenstände, der Anzahl der Stunden, des Locals u.s.w. nach der Vorschrift des Inspicirenden zu richten haben.

Detmold, 3. März 1847 H. J. Fahrenbach, Dr.

Nr. 206

Bittschrift des Barntruper Kaufmanns Oppenheimer an die Regierung um Verbesserung im Synagogen- und jüdischen Schulwesen

18. 1. 1847 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 6 – 7

An Hochfürstliche Regierung!

Der gehorsamst Unterzeichnete, von Religion Jude, Kaufmann zu Barntrup, wagt es, in einer Sache, die ihm sehr am Herzen liegt, eine Bitte an Hochfürstliche Regierung zu richten, welche dahin geht:

Hochdieselbe wolle Sich bewegen lassen, Sich unserer Synagogen und Schulverhältnisse anzunehmen.

Wenn der Unterzeichnete sich die Freiheit nimmt, diese gehorsamste Bitte zu stellen, so geht er dabei von der Ansicht aus, daß die Israeliten als ein Theil der Bevölkerung des Staats, an dessen Lasten sie Theil nehmen, auch eine gleiche Fürsorge desselben in religiöser und moralischer Beziehung billig ebenso erwarten dürfen als die christliche Bevölkerung. Wie sehr es aber Noth thut, daß sich der Staat hierin unserer annehme, davon ist der Unterzeichnete so fest überzeugt, daß er glaubt, nur so werde einer immer mehr steigenden Verwilderung unter seinen Glaubensgenossen, Religion und Moral betreffend, vorgebeugt werden können. Und hierin glaubt er auch eine Rechtfertigung für seine Bitte zu finden, die er in folgendem in der Kürze näher zu begründen suchen wird.

Die Israeliten in den Orten, wo nur wenige israelitische Familien sind, fühlen sich, wenn sie an die Bildung ihrer Kinder denken, in der That sehr bedrängt. Sie können dieselben allerdings, um ihnen die allgemeinere Bildung, das, was für das äußere Leben, den Verkehr mit andern nothwendig ist, zu verschaffen, in die Volksschulen schicken. Allein dem Familienvater liegt doch daran, daß seine Kinder auch religiös gebildet werden. Er selbst fühlt sich nicht dazu imstande, er muß dies einem andern überlassen, und sein Wunsch geht nach einem gebildeten Lehrer. Einen solchen aber anzustellen, reichen in der Regel die Mittel nicht aus. So sind in Barntrup nur zwei Familien, welche zu der Besoldung beitragen können und gegenwärtig keinen Lehrer haben. – Aus Mangel an Mitteln werden daher oft Leute als Lehrer angestellt, welche sich nicht im mindesten zu diesem Amte qualificiren, welche nicht einmal richtig Deutsch sprechen können, überhaupt keine allgemeine Bildung besitzen und deren religiöse Bildung in der Regel sehr mangelhaft ist, indem sie statt auf das Alte Testament und eine vernünftige Moral das Hauptgewicht auf alte abgelebte Satzungen legen und so die Köpfe der Kinder nur verdrehen können. Dem Vater macht es vielen Kummer, wenn er seine Kinder zu einem solchen Lehrer schicken soll.

Der Lehrer hat auch bei dem öffentlichen Gottesdienste zu fungiren, der leider jetzt ebenfalls höchst mangelhaft ist und dringend einer Verbesserung bedarf. Wenn man Lehrer anstellte, welche in einem Seminar eine tüchtige Ausbildung erhalten, so würden wir in unsern Synagogen auch das deutsche Wort vernehmen, unsere Gottesverehrung käme auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit, und dieses hätte ohne Zweifel einen höchst wohlthätigen Einfluß auf die Religiosität und Sittlichkeit der Israeliten.

Die gehorsamste Bitte des Unterzeichneten geht also dahin, Hochfürstliche Regierung wolle überall im Lande, wo sich das Bedürfnis herausstellt, Lehrer, welche in einem Seminar tüchtig ausgebildet sind, anstellen und besolden; ebenso jungen Israeliten von Talent, einem angemessenen Quantum von Kenntnissen und tadelloser sittlicher Aufführung eine angemessene Unterstützung gewähren, daß sie in einem jüdischen Seminar, und zwar, solange hier im Lande noch kein derartiges besteht, in einem auswärtigen sich zu Lehrern ausbilden können. Wodurch dieselben dann die Verpflichtung erhielten, hier im Lande eine Lehrerstelle zu übernehmen. – Die Mittel zu diesem Zwecke würde theilweise die Umlage-Kasse gewähren können, wenn auch nicht nach ihrem jetzigen Bestande. Um jene Mittel zu erschwingen, wäre nach der Ansicht des Unterzeichneten folgendes nöthig:

1. Es müßten andere Taxatoren erwählt werden. Am besten würde sich die jedesmalige Behörde dazu eignen, da sie den Vermögensbestand der unter ihr stehenden Israeliten am genauesten kennen möchte.
2. Würden die Beiträge erhöht werden müssen.
3. Ginge dann die gehorsamste Bitte an Hochfürstliche Regierung, aus einer Landeskasse einen Theil dazu beizutragen, und stützt sich diese Bitte auf die oben ausgesprochene Ansicht, daß auch die Israeliten einen Theil der Bevölkerung ausmachen und daher wohl die Beihülfe desselben in der genannten Sache in Anspruch nehmen dürfen.

Wenn aber der gehorsamst Unterzeichnete diese Bitte an Hochfürstliche Regierung richtet, so thut er es in dem Bewußtsein, daß viele seiner Glaubensgenossen im Fürstenthum Lippe dasselbe Bedürfnis fühlen, denselben Wunsch hegen und daß sie sehr dankbar dafür sein würden, wenn Schritte zu dessen Verwirklichung geschähen.

Barntrup, den 18. Januar 1847 J. W. Oppenheimer

Nr. 207

Bitte der Gemeinden Bösingfeld und Varenholz an die Ständeversammlung, für die Verbesserung der Synagogen- und Schulverhältnisse zu sorgen, Synagogen und Schulen staatlicher Aufsicht zu unterstellen

23. 1. 1847 – StA Dt, L 77 A, Nr. 5330 fol. 76 – 79

Unter dankbarster Rückerinnerung an die von den hochherzigen Landes-Repräsentanten früher uns gewährten Erleichterungen wagen wir vertrauensvoll folgendes gehorsamst vorzustellen.

Es ist wahrhaft erhebend, wenn aus den entferntesten Gauen unseres deutschen Vaterlandes in Betreff der von seiten hoher Regierungen getroffenen Anordnungen zur Verbesserung der jüdischen Synagogen- und Schulverhältnisse so manche frohe Kunde zu uns gelangt; aber um so betrübender ist es für uns, die wir in so mancher Beziehung des Glückes theilhaft sind, von einer humanen und milden Landesregierung durch weise Gesetze und zeitgemäße Verordnungen regiert zu werden, bezüglich der Synagogen- und Schulverhältnisse hoher Staatsaufsicht zu entbehren.

Wenn wir daher unsere höchst mangelhaften religiösen Zustände darstellen und die dringende Bitte laut werden lassen, daß endlich eine zeitgemäße Aenderung dieser Uebelstände herbeigeführt werde, so glauben wir wahrlich nicht zu früh gehandelt zu haben.

Mit blutendem Herzen denken wir an den verwilderten Zustand unserer Religionsschulen, wo den Kindern Gotteserkenntnis, Tugend und Liebe für Fürst und Vaterland gelehrt werden sollen.

Hochbekanntlich bestehen die jüdischen Gemeinden des Fürstenthums nur aus wenigen und theils unbemittelten Familien, denen es im allgemeinen zu schwer fällt, wissenschaftlich gebildete Religionslehrer besolden zu können, und nicht selten gibt es Fälle, wo die Kinder der Aufsicht und Leitung nicht bloß mangelhaft gebildeter, sondern auch selbst unmoralischer Lehrer anvertraut werden, und es zeigt sich mit jedem Tage mehr, daß der aller Methode entbehrende Unterricht die Kinder in völliger Unwissenheit läßt, so daß die Eltern Geld und Zeit nutzlos vergeuden.

Viele Gemeinden sind ganz ohne Lehrer; wird einer solchen ein derartiges Subjekt durch Zufall zugeführt, so gesellt sich das öftere Wechseln hinzu – da es Fälle gibt, wo mit jedem Semester ein anderer Lehrer placirt worden ist.

An ähnlichen Mängeln leidet unser Synagogenwesen; es fehlt eine allgemeine Synagogenordnung, zeitgemäße Cultusverbesserungen, welche vom Landrabbiner angeordnet werden müßten – unterbleiben. Den Synagogen-Vorstehern mangelt die erforderliche Autorität, heilsame Anordnungen zur Belebung der Andacht bei der öffentlichen Gottesverehrung zu treffen. –

Eine Organisation dieser Uebelstände scheint uns unentbehrlich, da die Wohlfahrt der ganzen bürgerlichen Gesellschaft vermittelst der Schulen und Gotteshäuser als Pflanzstätten der Jugend begründet wird; so lange aber beide unangebaut und mangelhaft bleiben, so lange wird auch den Erwartungen, welche von der moralischen Hebung unserer Glaubensgenossen im allgemeinen gehegt werden, nicht entsprochen werden können.

Möge daher hohe Ständeversammlung veranlassen, daß unsere Synagogen und Schulen endlich unter hohe Staatsaufsicht gestellt werden, auf welche wir, als ein integrirender Theil der Landeseinwohner, durch die Anforderung der Humanität berechtigt zu sein glauben.

In folgendem erlauben wir uns gehorsamst, unsere Bedürfnisse in aller Kürze vorzustellen.

1. Es scheint uns unbedingt nothwendig zu sein, daß sämtliche Gemeinden des Landes in bestimmte Schuldistricte eingetheilt würden, damit durch Vereinigung mehrerer benachbarter kleiner Gemeinden die Zahl der Beitragenden sowohl als die der Schüler vergrößert werden; namentlich Gemeinden wie Uflen und Schötmar, Lemgo und Brake.
2. Anstellung von Religionslehrern, welche tüchtige Seminarbildung genossen, sowie angemessene Unterstützung junger talentvoller Israeliten, mit der Verpflichtung, nachdem sie gehörig ausgebildet, eine Anstellung hier im Lande zu übernehmen.
3. Unterstützung zur Gehaltserhöhung der Lehrer, einestheils aus der Umlagekasse, insbesondere da die frühere Schuldenmasse derselben bereits so geringfügig ist, daß eine völlige Deckung innerhalb ein paar Jahre in Aussicht steht; anderntheils durch einen gnädigst zu verwilligenden Beitrag von dem annoch zu prästirenden Schutzgelde.
4. Beaufsichtigung der Religionsschulen durch den Landrabbiner und Anordnung eines systematischen Lehrplans durch denselben.
5. Anordnung einer Synagogenordnung durch den Landrabbiner.
6. Obrigkeitliche Instruktion für die Funktion der Synagogen-Vorsteher.
7. Gesetzliche Bestimmung über die Confirmation der Schuljugend beiderlei Geschlechts.

Im Vertrauen darauf, daß hohe Ständeversammlung unsere religiösen Bedürfnisse einer hochgeneigten Berücksichtigung unterziehen werde, bitten wir demnach, zu beschließen:

es möge gegen Hochfürstliche Regierung die Bereitwilligkeit ausgesprochen werden, zu den Kosten des israelitischen Cultus- und Schulwesens eine angemessene jährliche Unterstützung aus Staatsmitteln zu bewilligen.

Imgleichen möge Hochdieselbe gebeten werden, die Regulirung des mangelhaften israelitischen Synagogen- und Schulwesens gnädigst anzuordnen.

In tiefster Devotion verharren einer hohen Ständeversammlung ganz gehorsamste
die israelitischen Gemeinden zu Bösingfeld und Varenholz und namens derselben der Vorsteher Frankenstein.

Varenholz, 23. Januar 1847

[Zur Reaktion der Ständeversammlung auf diesen Antrag vgl. Nr. 200.]

Nr. 208

Bericht des Rabbiners Dr. Fahrenbach über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahre 1847

27. 1. 1848 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 22 – 26

Es wären in diesem Jahre 1847 fünfzehn mit Lehrern besetzte Schulen zu besuchen gewesen. Davon indes [konnten] drei nach deren erfolgter Wiederbesetzung im October desselben Jahres und später nicht besucht werden, weil die Gratification von 30 Rtl. jährlich bei den so erhöhten Fahrpreisen nicht ausreichte. Diese drei Schulen waren die in Barntrup, Alverdissen und Bösingfeld. Eine 4., nämlich die in Salzuflen, hatte ihren im October 1847 engagirten Lehrer nicht so lange, als daß ein Besuch hätte stattfinden können. Hieran soll dem Vernehmen nach das willkürliche und brutale Benehmen von seiten des Hecht Schuld ge-

wesen sein, da der Lehrer das pünktliche Kommen seines Sohnes zum Schulunterricht wiederholt verlangte. Ueberhaupt war der Wechsel der Lehrer sehr stark, und trugen hierzu, soweit es sich nachspüren ließ, die vorgefallenen Eigenmächtigkeiten und insbesondere die Austretungsversuche einzelner [bei].

Durch diese und ähnliche Vorgänge, die dadurch vorzüglich genährt werden, weil keine gesetzliche Vorschrift für das Schulwesen, das *Mithalten,* das *Entlassen,* das *Gehalt* und die *Kraft des Vorstandes* u.s.w. besteht, verloren im Laufe vorigen Jahres nicht nur Alverdissen und Bösingfeld ihre Lehrer, sondern auch Schlangen, Lage, Blomberg und Salzuflen, und es droht der Schule zu Schötmar jetzt ebenso zu gehen, da, einer Nachricht zufolge, der Adler daselbst sich weigert, fernerhin beizutragen. Es machen sich daher hierüber Bestimmungen nothwendig, da sonst der Willkür Thür und Thor geöffnet wird und die größtentheils aus Persönlichkeiten entspringende Weigerung nur schädliche Folgen haben kann. Durch solch schnellen Wechsel ist auch an eine bessere Organisation und Beaufsichtigung des Schulbesuchs der Kinder nicht zu denken und *geschiehts daher,* daß nun *ein halbes Jahr lang und oft länger die schulpflichtigen Kinder gar keinen* Unterricht genießen, *da der christliche Lehrer nicht weiß,* ob die israelitische Gemeinde *wieder oder noch einen Lehrer hat oder nicht.* So sollen daher dem Vernehmen nach in Salzuflen, Alverdissen, Lemgo und Schlangen Kinder ohne Unterricht gewesen sein, ja in Schötmar hat selbst ein Familienvater (Nathan Silberbach) seine Tochter geradezu zu Hause behalten, wie eine Anzeige des dort fungirenden Lehrers Seemann nachweiset, der aber in seiner zu großen Abhängigkeit bittet, daß sein Name verschwiegen bleibe. Es scheint daher Abhilfe hierin in irgendeiner Weise unentbehrlich. Unbesetzt sind in diesem Augenblick Schlangen, Salzuflen, Lemgo und Blomberg nebst Varenholz.

Folgende Schulen wurden einmal und einige darunter zweimal besucht:

1. Lage. Hier war bis Ostern 1847 Lehrer Prager aus der Provinz Posen. Seit Ostern 1847 bis jetzt fungirt daselbst der bereits im Preußischen geprüfte Lehrer Goldschein aus der Provinz Schlesien. Derselbe erhält ein Gehalt von 100 Rtl. nebst freier Station, zu welchem Opfer sich die Gemeinde verstanden, aber voraussichtlich dieses nicht lange wird bringen können, da sie auf sich beschränkt und nicht wohlhabend ist. Es besuchten die Schule 6 Kinder (drei Knaben und drei Mädchen), welche in hebräischer Sprache, Uebersetzen der Gebete und Bibel nebst Erklärung, biblischer Geschichte, Religion und andern gemeinnützlichen Gegenständen unterrichtet wurden. Diese Schule wurde von mir vor Ostern und dann vor Michaelis besucht, bei welcher Gelegenheit ein besonderer Gottesdienst und insbesondere ein Vortrag über die Vortrefflichkeit der mosaischen wie talmudischen Sittenlehre, und was hierin die Schule leisten müßte, gehalten wurde. Hierzu hatten sich auch die Familien aus Heiden eingefunden. Sowohl die Synagoge als das Schullocal waren in gutem Zustande und der Unterricht gut.

2. Brake. Hier fungirt noch immer der Lehrer Bein aus der Provinz Posen. Derselbe erhielt 45 Rtl. nebst freier Station. Die Zahl der zu unterrichtenden Kinder war 9, darunter 2 aus Lemgo. (Außerdem wären noch 4 Kinder aus Lemgo zu unterrichten gewesen, die nun mindestens keinen Religionsunterricht erhielten!) Auch hier war der Fortschritt der Kinder nicht zu verkennen, obgleich hier wiederholt auf die Anschaffung von Schulbüchern für die Kinder des Braun gedrungen werden mußte, was alsdann endlich geschah. Außerdem mußte der Drechsler Katz (vor Brake) zum Schulbesuch seiner Kinder angehalten werden. Der Lehrer unterrichtet außer jenen Gegenständen, die bei der Schule von Lage genannt worden sind, in deutscher Sprache und im Rechnen recht gut. Betlocal und Schulstube waren gemiethet und nicht in demselben Hause.

3. Cappel, woselbst der Lehrer Zitron aus der Provinz Posen seit Michaelis 1846 für ein Gehalt von 45 Rtl. nebst freier Station 10 Kinder aus Cappel und der Umgegend in dem von der Gemeinde erbauten Synagogen- und Schullocale mit vielem Fleiße und Nutzen unterrichtet. Auch hier mußten Eltern zum Schulbesuche ihrer Kinder wiederholt ermahnt werden, was zuletzt half. Der Gottesdienst läßt aber noch viel zu wünschen übrig, was bei der Haltung eines Vortrages gelegentlich zu bemerken war.

4. Schwalenberg, woselbst der Lehrer M. Simon aus [der] Provinz Posen fungirt und dafür 50 Rtl. Gehalt und freie Station erhält. Es wurde die Schule von 8 Kindern aus Schwalenberg und 1 Knaben (M. Steinberg) aus Rischenau besucht. Bis auf den Unterricht in hebräischer Sprache war in den meisten Gegenständen mit ersichtlichem Nutzen gelehrt worden. Wegen der größeren Entfernung und damit verknüpften Kosten konnte diese Schule im vergangenen Jahr nur einmal besucht werden. Das Synagogen- und Schullocal waren getrennt und letzteres gemiethet. Der Gottesdienst war in alter Weise, zu welchem, da von mir bei dieser Gelegenheit auch ein Vortrag über die Grundlagen der Religion gehalten wurde, sich auch Auswärtige eingefunden hatten.

5. Oerlinghausen, woselbst der Lehrer Japha aus [der] Provinz Posen für 55 Rtl. und freie Station 10 Kinder in dem der Gemeinde gehörigen, bei der Synagoge befindlichen Schullocale im ganzen ziemlich unterrichtet. Außer den gewöhnlichen Gegenständen wurde noch auf Rechnen und Declamiren Zeit verwendet. Es fehlte in der Schule insbesondere an einer Karte aus Palästina, welche anzuschaffen vom Vorstande (Paradies) versprochen wurde. Die Einrichtung und Ordnung sowie der *Chor* beim Gottesdienst waren zu loben. Auch hier hatten sich die, denen es angezeigt worden, zu dem Vortrage über die Stützen der Wohlfahrt im gewöhnlichen Verkehr ohne Ausnahme eingefunden.

6. Horn. Hier unterrichtet der Lehrer Schöndorf aus Westfalen für das auf 60 Rtl. erhöhte Gehalt und freier Station 18 Kinder in dem von der Gemeinde verzinsten Locale mit Fleiß und Erfolg in den meisten Gegenständen des Hebräischen wie den Elementarfächern. Unter den Schülern sind 8 aus dem Preußischen, außerdem 3 aus Meinberg, 2 aus Schlangen, 2 aus Belle und 1 aus Blomberg, welche in Horn in Kost und Logis untergebracht sind und dem Lehrer eine besondere Einnahme 85 Rtl. jährlich gewähren. Besonders war hier der Unterricht in der Erweckung von gemeinnützigen Begriffen zu loben, dagegen der in der Geographie schwach, was dem Fehlen der Karten zugeschrieben wurde. Der Vorstand (Aschoff) versprach, diesem Mangel sofort abzuhelfen. Auch hier war ein Chor vorzüglich durch die Schuljugend hergestellt, welcher bei dem Gottesdienste wirkte. (In Schlangen wären, dem Vernehmen nach, außer den in Horn befindlichen, drei Kinder zu unterrichten gewesen.)

7. Blomberg, woselbst der Lehrer M. Sachs aus Westfalen bis circa Michaelis v. J. für 40 Rtl. und freie Station 4 Schüler aus Blomberg recht gut in dem von den Familien hierzu gemietheten Locale unterrichtete, dann aber nach Alverdissen abging. Besondern Fleiß hatte dieser Lehrer auf die Unterweisung in der *Geographie vom hiesigen Fürstenthum* und im genauen Lesen verwendet. Ein Gottesdienst wurde hier nur ausnahmsweise an besondern festlichen Tagen gehalten wegen gewöhnlichen Mangels an Personen. Die Schule hörte auf, da Zwiespalt wegen Mithalten des Lehrers eintrat. (Außerdem bemerke [ich], daß der Lehrer mehrmal nach Barntrup ging, um die dort befindliche Schuljugend, 6 Kinder, für eine Gratification von jährlich 24 Rtl. zu unterrichten, welches bis Michaelis dauerte.)

8. Schötmar, woselbst der Lehrer Seemann aus der Provinz Posen für ein Gehalt von 50 Rtl. und freie Station 8 Kinder, unter denen ein Knabe (Obermeyer) aus Salzuflen, in den hebräischen Gegenständen unterrichtete. Wegen häufiger Zuhausebehaltung der Kinder konnte der Lehrer nichts Ordentliches beschicken, und Ermahnungen halfen nicht, wie *beiliegender Brief* in einem speciellen Falle bezeugt. (In *Salzuflen* wären außerdem 4 oder 5 Kinder zu unterrichten gewesen. Ein *ganz vor kurzem* dahin empfohlener Lehrer, an dem nichts auszusetzen war, konnte von den übrigen Gemeindegliedern nicht aufgenommen werden, weil der *Schönhaus* als der Vermögendste so wenig zu bezahlen verlangte, daß die Erlangung den übrigen nicht möglich wurde. So scheitert hier im Lande bei dem Mangel an festen Bestimmungen in Sachen des jüdischen Schulwesens das Kleinste durch die Willkür und den Eigensinn einzelner.)

9. Talle, woselbst der in Münster ausgebildete M. Stein aus Westfalen bis Michaelis drei Mädchen für 40 Rtl. und freier Station bei dem H. Arensberg in allen nothwendigen Gegenständen unterrichtete, dann aber nach Boesingfeld abging.

10. Hohenhausen, woselbst der Lehrer Leon aus Mecklenburg-Schwerin für 50 Rtl. und freie Station 8 Kinder unterrichtete, unter denen 1 aus Varenholz (Fraenkel), 1 aus Silixen (H. Katz), 1 aus Eilsen (Mannheim) und 1 aus Frille (G. Berghaus). Der Unterricht war im ganzen gut, doch wurde der in Geographie ganz vermißt. Das Local war gemiethet, während die neu hergestellte Synagoge Eigenthum der Betheiligten war. Den *eingerichteten Chor* fand ich sehr gut eingeübt, was ich bei dem besonders veranstalteten Gottesdienst, zu dem sich aus der ganzen Gegend die zerstreut wohnenden Israeliten eingefunden hatten, um den Vortrag insbesondere anzuhören, bemerken konnte.

11. Heiden. Hier unterrichtete seit Michaelis der Lehrer Naphtali aus der Provinz Sachsen 6 Kinder in den Anfangsgründen, da dieselben bisher beinahe fast ohne allen Unterricht waren, für ein Gehalt von 30 Rtl. und freie Station. Das Unterrichtslocal war gemiethet. Gottesdienst fand seitdem wieder von Zeit zu Zeit statt.

12. In Bösingfeld war von Ostern bis Mitte October kein Lehrer. Alsdann trat der in Talle gewesene Stein ein für ein Gehalt von 50 Rtl. nebst freier Station, um die dort befindlichen 10 Kinder zu unterrichten, worunter 1 aus Varenholz (Steinbrink). Vorher unterrichtete hier Eisenmann.

13. In Alverdissen war von Ostern bis Michaelis kein Lehrer. Alsdann trat der in Blomberg gewesene Sachs ein, um die 9 Kinder für 40 Rtl. und freie Station zu unterrichten. Dem Vernehmen nach weigert sich der Stahl mitzuhalten und seine Kinder zum Unterricht zu senden. Da die *Lehrer zu abhängig* sind, so dürfen sie nicht wagen, eine öffentliche Anzeige zu machen, und nun wird dergleichen *nur so unter der Hand bemerkt.* Diese Gemeinde, obgleich sie dem Vernehmen die wohlhabendste im Lande, scheint so in Lethargie versunken, daß meinem Antrage, einen besondern Gottesdienst mit Vortrag in dem neu erbauten Synagogengebäude zu veranstalten, nicht willfahrt wurde. Vorher unterrichtete hier Gumpert.

14. In Barntrup, woselbst am Anfange des vergangenen Jahres ein Lehrer Mahn aus Schlesien drei Wochen ausdauerte und dann heimlich fortging, trat erst im November der sehr gut ausgebildete H. Seldis aus [der] Provinz Posen ein, um für 45 Rtl. und freie Station die dort befindlichen 6 Kinder zu unterrichten. In der Zwischenzeit hatten sie bei dem Lehrer in Blomberg einigen Unterricht, wie oben bemerkt worden. Das Betlocal ist in einem bedauernswerten Zustande. Diese letztern drei Schulen konnten seit ihrer Wiederbesetzung aus den im Anfange angeführten Gründen nicht besucht werden, wozu noch kommt, daß der Berichterstatter der Meinung war, wie eine erst später eintretende Inspektion besser zeigen könne, was geleistet worden.

15. Außerdem wird bemerkt, daß der Goldberg in Wöbbel und dessen Frau ihre drei Kinder selbst unterrichteten. Auch sie besuchte ich und habe mit Freude die Leistungen der Kinder gesehen.

Aus vorstehender Nachweisung geht hervor, daß im ganzen, soweit die Sache sich aufhellen ließ, 66 Knaben, worunter 5 auswärtige, und 51 Mädchen ab und zu wirklich in diesem vergangenen Schuljahre Unterricht in Schulen, 1 Knabe und 2 Mädchen (Wöbbel) von den Eltern empfingen, 4 Knaben und 9 Mädchen aber gar keinen Religionsunterricht und zum Theil auch andern nicht erhielten. Sonach wäre die Gesamtzahl der im Lande schulpflichtigen israelitischen Jugend (mit Ausnahme in Detmold) 128 Kinder, um so mehr aber eine Abhilfe der so sehr in die Augen springenden Mängel dringend zu wünschen. Diese sind nach der gemachten Erfahrung vorzüglich folgende:

1. Zu große Abhängigkeit der Lehrer von den einzeln Familien und dadurch Willkür aller Art; insbesondere das Verlangen, daß der Lehrer den *Unterricht abbrechen und schlachten soll.*

2. Mangel an übereinstimmender Methode, Verschiedenheit der Lehrobjekte und Lehrbücher insbesondere beim *Religions-* und *Biblischen Geschichtsunterricht,* letztere eine Folge von 1.

3. Zu öfterer und schneller Wechsel der Lehrer, desgleichen aus 1. entspringend.

4. Insbesondere nachlässiger Schulbesuch und *willkürliche Herausnahme,* welches die Lehrer dulden müssen, um bleiben zu können. Solange diese Mängel nicht gehoben werden und insbesondere die *Vorsteher nicht haftbar* gemacht werden, daß die durchaus nothwendige

Ordnung beim Unterricht, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, Einführung der empfohlenen Lehrbücher wirklich stattfindet, ferner, daß die Lehrer nicht wegen jeder Kleinigkeit und Reibung mit einer Familie gekündigt werden, vielmehr ohne wirklich erhebliche Gründe mindestens innerhalb dreier Jahre nicht gekündigt werden können, überhaupt *die Gemeindeglieder nicht speciell gesetzlich wissen, daß sie sich nicht willkürlich trennen können,* endlich die Ueberzeugung haben, daß sie dem einmal Vorgesetzten zu folgen gezwungen sind, so lange ist kein Segen von dem Unterricht zu erwarten. Hochfürstliche Regierung wird daher gehorsamst gebeten, hierin eine Abhülfe durch Einführung gesetzlicher Bestimmungen gnädig bewirken zu wollen.
Detmold, 27. Januar 1848

H. J. Fahrenbach Dr.

Nr. 209
Bericht des Rabbiners Dr. Fahrenbach über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahre 1848
12. 2. 1849 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 29 – 33

Wegen Abgangs mehrerer Lehrer in der Zwischenzeit, wodurch einige Stellen zeitweise ohne solche blieben, wegen Uebergangs der Lehrer von einer Stelle zur andern und Uebertritts mehrerer Kinder in zunächst liegende Schulen, ferner wegen vermehrter Streitigkeiten von Gemeindegliedern unter sich und mit dem Lehrer waren in diesem Jahre nur folgende 13 Schulen zu inspiciren, in denen aus den angeführten Umständen auch nur 64 Knaben und 49 Mädchen unterrichtet wurden. Ohne religiöse Unterweisung waren geblieben mehrere Kinder in Blomberg, Schlangen, Varenholz und neustens in Heiden, Barntrup und Salzuflen durch Nichtwiederbesetzung nach Abgang der Lehrer. Der Uebelstand der häufigen Lehrerwechslung hatte sich eher vermehrt als vermindert, und kann bei halbjährigem Wechsel für die wirkliche Fortbildung und Unterweisung fast nichts erzielt werden. Das ist die Frucht, da die Gemeinden nach Willkür contrahiren können und jeder in denselben dem Lehrer befehlen will und es auch thut, der Lehrer, wenn er nicht tagtäglich Ärger und Verdruß haben will, sich den Launen fügen und wie ein Spielball zwischen den Zänkereien sich hin- und her werfen lassen muß zum Schaden der Kinder, die er unterrichten soll. Da hilft oft kein Ermahnen von meiner Seite. Alles Bessere prallt vielfach an dem Eigensinn einzelner ab, und die Vorsteher haben keine Kraft und vielfach kein Ansehen. Alles ist der Gutwilligkeit und dem freien Willen überlassen und an Gehorchen nur sehr selten zu denken. Und doch schreit jeder, es müsse anders und besser werden, und nur zu gern und zu oft wird mir zur Last gelegt, was in den Verhältnissen selbst liegt, da bis auf die Vorschrift der Inspektion selbst nicht eine gesetzliche Norm vorhanden, worauf gestützt werden könnte. Nur einzelne Schulen machen hiervon eine Ausnahme, wie weiter erhellen wird.

1. Horn. Hier unterrichtete der Lehrer Schöndorf bis Michaelis vergangenen Jahres 18 Kinder, unter denen 2 aus Schlangen, 3 aus Meinberg, 2 aus Belle, 1 aus Blomberg und 3 aus dem Preußischen waren, in Religion, biblischer Geschichte, Uebersetzen der Gebete und heiligen Schrift aus dem Urtext nebst hebräischer Sprachlehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache nebst Aufsätzen und Declamiren mit meist gutem Erfolge. Wenig war in der Geographie geleistet, da es an Karten fehlte, die anzuschaffen zwar von dem Vorstande zugesagt waren, aber bei meinem zweiten Besuch dieser Schule im August immer noch fehlten. Der Unterricht in der Landeskunde von Palästina wurde aus gleichem Grunde nicht ertheilt. Der A. Jacobsohn, Deputirter aus Meinberg, schickte in der letztern Zeit seine Kinder nicht mehr zur Schule.

Seit Michaelis hat Seemann, welcher auf der bekannten Jacobsohnschen Freischule zu Seesen ausgebildet worden, den Unterricht übernommen, und läßt sich ebenfalls Gutes erwarten, während die Zahl der Schüler sich auf 12 vermindert hat, da die fremden größtentheils mit Schöndorf nach Oerlinghausen gegangen sind. Das Unterrichtslocal war hell und

gut, und A. Jacobsohns Kinder waren wieder eingetreten. Ein Chor beim Gottesdienst aus der Schuljugend, schon früher gebildet, wurde durch Seemann durch Heranziehung von Erwachsenen zu vergrößern und verbessern gesucht, was zum Theil auf Widerstand gestoßen ist, aber dennoch durch des Vorstehers Aschoff Unterstützung ausgeführt wird.

2. Alverdissen. Hier unterrichtet fortwährend Sachs, in Petershagen ausgebildet, 9 Kinder im Lesen, Schreiben, Religion, Uebersetzen, biblische Geschichte und Declamiren im ganzen mit ziemlichem Erfolge. Das Local für den Unterricht in dem Hause des Vorstands Westfeld mußte wegen seiner dunklen Lage ungeeignet gefunden werden und wurde ein andres herzugeben versprochen. Das Synagogenwesen war noch in Unordnung und konnte auch dieses Mal, weil das Gebäude noch nicht richtig hergestellt war, kein Vortrag gehalten werden. Stahl hat sich endlich der Gemeinde wieder angeschlossen, und besuchen seine beiden Kinder die Schule.

3. Bösingfeld. Hier lehrte Stein aus Warburg, in Münster gebildet, mit vielem Fleiße 13 Kinder, unter denen B. Steinbrink aus Varenholz, S. Herzberg aus Kleinen-Marpe. Unterrichtsgegenstände waren Religion, biblische Geschichte, Uebersetzen, Lesen, Schreiben, Orthographie, Rechnen, Geographie und Declamiren. Das Local war hell und mit den nothwendigen Materialen ausgestattet, und wurden die noch fehlenden Karten anzuschaffen versprochen. Bei dem Gottesdienst war ein Chor eingeführt. Zu dem Vortrage, den ich hielt, waren mehre aus Varenholz und Silixen ebenfalls anwesend. Die damals gewünschte Synagogenordnung ist seitdem eingeführt und hat bereits günstig gewirkt. Neuestens jedoch ist von dem Lehrer eine Klage über *willkürliche Herausnahme* eines Schülers, Kleeberg, wie beiliegender Brief beweiset, eingelaufen, dem ich, da es an einer gesetzlichen Bestimmung in dieser Beziehung für die israelitischen Schulen fehlt, indem § 4 der Verordnung 18. November 1845 jenen Gegenstand nur negativ berührt, nicht anders als durch eine schriftliche Ermahnung abzuhelfen bestrebt gewesen bin. Ähnliche Klagen laufen fortwährend auch von andern Schulen ein, und ohne gesetzliche Bestimmung wird dieser Willkür niemals dauerhaft abgeholfen. Wissen die Eltern jedoch, daß sie verpflichtet sind, bis zum 14. Jahre ihre Kinder zur israelitischen Schule zu schicken, wie dieses in Bezug auf die christliche Schule der Fall ist, und bei Berufung auf das Gesetz dem Zwange unterliegen, dann wagen sie es gar nicht, ihre Kinder früher herauszunehmen.

4. Schwalenberg. Hier unterrichtet noch immer M. Simon aus der Provinz Posen 11 Kinder, unter denen M. Steinberg aus Rischenau, in den hebräischen Gegenständen mit ziemlichem Erfolge, während sie den Unterricht in den übrigen Elementargegenständen in der dortigen Volksschule genießen. Es wurden endlich die nothwendigen Lehrbücher und Karten in dem vergangenen Jahre angeschafft. Obgleich noch keine Synagogenordnung eingeführt, war dennoch ein guter Chor eingerichtet, der meinen Vortrag beim Gottesdienst verherrlichen half. Das Unterrichtslocal war geräumig und gut.

5. Cappel, woselbst noch fortwährend Zitron 8 Kinder in den hebräischen Gegenständen mit geringerem Erfolge als früher unterrichtete. Die Kinder hätten weiter fortgeschritten sein können. Dagegen war auch bei dem Gottesdienst der Anfang mit Gesang und Responsen gemacht. Dem Vortrage wohnten die in der Umgegend wohnenden Israeliten bei. Die Synagoge und Schule waren in gutem Zustande, wiewohl letztere etwas zu klein. Auch hier wurden endlich in dem vergangenen Jahre die fehlenden Bücher und eine Karte von Palästina angeschafft.

6. Oerlinghausen. Hier unterrichtete bis kurz vor Michaelis 1848 Japha 9 Kinder in den hebräischen Gegenständen mit besserem Erfolge, insbesondere in der hebräischen Sprachlehre, als früher. Der Gottesdienst, dem bis zur Zeit der Inspektion im Juli 1848 eine gesetzliche Norm fehlte, ist durch eine Synagogenordnung ähnlich denen jüngst für Varenholz und Bösingfeld ausgefertigten durch schriftliche Vereinbarung sämtlicher Gemeindeglieder auf meine Veranlassung nunmehr geregelt. Derselbe ward durch einen vorzüglich guten Chor, dessen sich insbesondere der Meyer junior annimmt, gehoben. Auch hier hielt ich einen Vortrag. Es wurde wie auch sonst noch bedauert, daß die geringe Vergütung mit 30 Rtl. jährlich

für die Inspektion dieses nicht öfter gestatte. Die noch fehlenden Bücher sollten bei dem Eintreten des neuen Lehrers Schöndorf angeschafft werden. Das Unterrichtslocal war auch hier zu klein und nicht hell genug. Seit der Anwesenheit des eben benannten ist die Schule um 4 Schüler gewachsen, darunter auch Hamlets Sohn aus Schötmar.

7. Salzuflen. Hier unterrichtete von Mitte März bis kurz vor Michaelis v. J. der zuvor ½ Jahr in Heiden gewesene Naphtali zur Zeit meiner Inspektion nur 5 Schüler, da zwei Mädchen des Löwenberg krank waren, dagegen 1 Knabe von Hecht und 1 Mädchen von Ebenbach die Schule gar nicht besuchten, und zwar wegen Streitigkeit der Gemeindeglieder untereinander. Es verließ deshalb auch der genannte Lehrer, welcher in den hebräischen Gegenständen einen guten Unterricht gegeben, so schnell diese Stelle, und seitdem ist dieselbe unbesetzt. Der Gottesdienst, bei dem ich einen Vortrag hielt, ist noch ganz ungeordnet, und zwar ebenfalls durch Hader der Familien oftmals entheiligt, welchem der Vorstand Löwenberg nicht zu steuern vermag.

8. Schötmar, woselbst im v. J. drei Lehrer nacheinander den Unterricht ertheilten; bis Ostern 1848 Seemann 8 Kindern in den hebräischen Gegenständen; dann der 1 Jahr zuvor von Salzuflen wegen Saufen entlassene Mahn und seit Michaelis der vorher in Barntrup gewesene Seldis. Der Grund dieser Erscheinung ist besonders die Lostrennung des R. Adlers von der Gemeinde und die Uebergriffe des Silberbach dem Lehrer Seemann gegenüber. Meine Abmahnung wegen Aufnahme des Mahn half nicht; auch lehnte der Amtsrath den von mir gesuchten Beistand um Fortsendung desselben ab, weil, da er sonst als Lehrer befähigt, dieserhalb nicht fortgeschickt werden könnte, – bis denn Ende Sommers dem Theil der Gemeinde, welche ihn engagirt hatte, das Treiben desselben zu arg wurde und [man] ihn entließ. Unter den obwaltenden Umständen läßt sich wenig von dem Unterrichte erwarten. Die abermals versuchte Vereinigung von Schötmar und Salzuflen ist wieder gescheitert.

9. Barntrup. Hier unterrichtete bis Michaelis v. J. der eben genannte Seldis 6 Kinder, mit wenigem Erfolge, weil auch hier die fast beständige Feindschaft der beiden Familien Steinberg und Oppenheim den Lehrer in allem behinderte. Eine bereits im April von mir beabsichtigte Inspektion wurde angeblich, weil der Lehrer abwesend sei, durch einen unfrankirten Brief des Deputirten Steinberg abgeschrieben, welches aber dem Versichern des Lehrers zufolge nicht der Fall gewesen war. Bei meiner Anwesenheit im Sommer besuchten Oppenheims Kinder den Unterricht des Lehrers gar nicht.

10. Brake, woselbst fortwährend Bein 9 schulpflichtige [Kinder] und 2 unter 6 Jahren in den gewöhnlichen hebräischen Gegenständen unterrichtete. Der Unterricht war vernachlässigter als früher, und ward über das Betragen des Lehrers manche Klage laut. Bei dem Gottesdienst war ein Streben nach Regulirung und Besserwerden sichtbar und konnte hier ein Vortrag gehalten werden, dem auch ein Theil der Lemgoer beiwohnte. Die versuchte und angebahnte Vereinigung jedoch scheiterte, wiewohl bereits 2 Kinder aus Lemgo die Schule des Bein in Brake besuchten. In der allerjüngsten Zeit ist durch Brauns Veranlassung wegen Bezahlung ein solcher Streit entstanden, daß der Lehrer nur bei dem Deputirten Hochfeld allein engagirt ist.

11. Hohenhausen. Hier unterrichtete fortwährend Leon. Die früher so zahlreiche Schule war bis auf 1 Schüler vermindert. Es wurde von mir auch hier in der freundlichen Synagoge ein Vortrag gehalten, dem mehre Auswärtige beiwohnten.

12. Talle. Hier lehrte seit ca. Ostern 1848 Simonssohn aus Berlin 5 Kinder in den Anfängen der Elementargegenstände, insbesondere im Lesen, Schreiben, Rechnen, dem Uebersetzen, Religion und Declamiren mit Fleiß. Neustens ist auch hier durch die Uebergriffe des Weinberg die Stellung des Lehrers eine unangenehme geworden.

13. Lage. Hier unterrichtete bis Ostern v. J. J. Goldschein, dann J. Werner aus der Provinz Posen in den gewöhnlichen hebräischen Gegenständen 9 Kinder. Auch hier wurde bei meinem zweiten Besuche der Schule im December 1848 ein Vortrag gehalten. Auch hier war in neuster Zeit viel Zwiespalt aus Ungeregeltheit der Gemeindeverhältnisse und weil gleichsam wie fast überall alle befehlen und niemand gehorchen will.

Die vorbenannten Lehrer, welche zugleich den Cantor- und Schächterdienst versehen, erhielten durchschnittlich genommen 50 Rtl. und freie Station. Von Schulbüchern sind bis jetzt eingeführt worden, jedoch nur in einem Theile der Schulen, Jacobssohns Leitfaden beim Religionsunterricht, Büdingers Kleine deutsche Bibel für die biblische Geschichte, Abtalion als Lesebuch, Rischon lamikra als 1. und Toldoth Aboth als 2. Uebersetzungsbuch und zur Einübung der sprachlichen Elemente des Urtextes. Das früher gedruckte deutsche Gebet ist fast überall in den Synagogen eingeführt. Synagogenordnungen befinden sich außer der in Detmold, in Horn, Lage, Schötmar, Varenholz, Bösingfeld und Oerlinghausen. Was jedoch vorzüglich Noth thut, ist eine Gemeindeordnung über Aufnahme der Gemeindeglieder, Funktion der Vorsteher und deren gültige Einführung, Befugnisse des Lehrers u.s.w., damit die überall fast herrschende Unordnung in den Gemeinden und besonders bei dem Schulunterrichte aufhöre. Ob die Ausschuß-Deputirten auf die ihnen dieserhalb vor mehren Wochen gemachten Vorschläge eingehen, weiß ich zur Zeit noch nicht. Hoffentlich wird eine Hochfürstliche Regierung auch künftig, wie bisher, die Einführung zweckmäßiger Einrichtungen unterstützen und insbesondere schon jetzt mindestens die gesetzliche Bestimmung der Nichtherausnahme der Kinder vor dem 14. Jahre, wie sie auch bereits für die israelitische Schule in Detmold besteht, auf alle israelitischen Schulen des Landes ohne Rücksicht auf die Lehrobjekte hochgeneigtest ausdehnen und hiernach die Verordnung vom 18. November 45 modificiren.

Detmold, 12. Februar 1849

H. J. Fahrenbach Dr.

Nr. 210

Berichte des Rabbiners Dr. Fahrenbach über die Inspektion der jüdischen Schulen in den Jahren 1849 und 1850

14. 1. 1850 und 7. 2. 1851 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 37 – 39

In Schötmar unterrichtete der Michaelis 1848 von Barntrup abgegangene Lehrer Seldis nur in den hebräischen Fächern, da die Kinder außerdem die Volksschule besuchten. Bei meiner ersten Inspektion im März 49 waren nur 4 Knaben des Silberbach unterrichtet worden, das zweite Mal 12 Kinder, darunter 6 aus Salzuflen, die sich, wie der Hamlet daselbst, auf meine Veranlassung angeschlossen hatten. Auch kam es im März zu einer Vereinigung mit Hamlet in allen andern Angelegenheiten der Gemeinde, wogegen der Streit derselben mit dem Hecht, Nagelschmied, wegen Anschluß und Zahlung bis heute seine Erledigung nicht gefunden hat.

In Horn lehrte bis anfangs Juni Seemann, der zu dieser Zeit, seiner Militairpflicht zu genügen, nach Goslar abging. Es wurden 15 Kinder unterrichtet, darunter 4 Mädchen. Der Chor bestand fort, und es konnte von mir ein Vortrag in der Synagoge gehalten werden. Seit August v. J. fungirt daselbst der ebenfalls auf einem Seminar ausgebildete Lehrer Schlesinger aus Aschersleben. Mehre Anstände, die durch Forderungen einzelner Gemeindeglieder entstanden waren, sind glücklich beigelegt worden.

In Alverdissen unterrichtete M. Sachs fortwährend 8 Knaben und 2 Mädchen in den gewöhnlichen Gegenständen mit gutem Erfolge. Da die Synagoge im Januar noch nicht ausgebaut war, so konnte von mir kein Vortrag gehalten werden.

In Bösingfeld lehrte fortwährend Stein 7 Knaben und 8 Mädchen, unter denen 3 Knaben von Varenholz und ein Mädchen aus Kleinen-Marpe, in den Elementar- wie hebräischen Fächern mit sehr gutem Erfolge. Der Chor bestand fort, und es wurde ein Vortrag gehalten. Einige streitige Punkte zwischen ihm und der Gemeinde wurden durch meinen Beistand gütlich ausgeglichen.

In Oerlinghausen unterwies der im März von Horn abgegangene Lehrer Schöndorf 15 Kinder, darunter 3 Mädchen, in allen Schulgegenständen mit dem besten Erfolge: drei

Knaben und 1 Mädchen waren von Schlangen, Blomberg und Barntrup. Der Chor bestand wie bisher, und es wurde von mir auch hier ein Vortrag gehalten.

In Lage fungirte seit Ostern der Lehrer Simonssohn, der vorher in Talle gewesen war. Es waren 11 Kinder, darunter 5 Knaben, unterrichtet worden. Der Unterricht bestand nur aus den hebräischen Fächern. Neustens besuchen einige Kinder aus Heiden ebenfalls diese Schule.

In Cappel unterrichtete fortwährend Zitron 8 Kinder, darunter 2 Knaben, in den hebräischen Fächern. Der entstandene Zwiespalt wurde endlich ausgeglichen.

In Schwalenberg lehrte fortwährend M. Simon 8 Kinder, darunter 1 Mädchen. Zwei Knaben waren aus der Umgegend. Der Unterricht war der in den hebräischen Fächern und recht gut. Auch hier bestand der Chor fort. Erst im Spätsommer konnte eine Inspektion ausgeführt werden, da die im Frühjahr beabsichtigte wegen Krankheit vieler Schüler abgeschrieben wurde.

In Brake, woselbst der Lehrer Bein fungirte, hatte sich die Erscheinung dargeboten, daß von Michaelis 48 bis Ostern 1849 nur der Deputirte Hochfeld denselben hielt und dann die übrigen Familien ohne jenen. Hieran war dieser Lehrer durch sein zu vielen Klagen Veranlassung gebendes Betragen vorzüglich schuld. Dennoch haben dieselben denselben und trotz meiner Abmahnung behalten. Da die Sachen nur der Art gewesen sind (man beschuldigt denselben vorzüglich des öftern Besoffenseins), daß niemand ernstlich Rede stehen wollte, so konnte ich gegen denselben auch nicht einschreiten. Es waren hier in der 2. Jahreshälfte v. J. 8 Kinder, darunter 3 Knaben, zu unterrichten.

In Hohenhausen war der Lehrer Leon, ohne jedoch augenblicklich unterrichten zu brauchen, da in Hohenhausen selbst keine Kinder des Unterrichts bedurften, und die Familien in Talle, mit demselben und den Hohenhäusern in Streit liegend, ihm ihre Kinder nicht schickten. Derselbe fungirt dort, wie alle Lehrer, zugleich als Cantor und Schächter.

Es wurden also nur 102 Kinder in diesen Schulen unterrichtet, von denen 69 Knaben und 33 Mädchen, ohne die neustens erst hinzugekommenen zu zählen, während alle übrigen der verschiedenen Ortschaften und einzelnen Familien gar keinen Religions-Unterricht erhielten. Bei diesen Verhältnissen bedaure ich es um so mehr, daß es einer Hochfürstlichen Regierung nach höchstderen Verheißung in der Resolution vom 20. Februar 1849 nicht gefallen hat, ein mehreres für die israelitischen Schulen zu thun, als das Gesetz vom 18. November 45 in das allgemeine Schulgesetz aufzunehmen, da von vielen namentlich Bestimmungen über Bildung von Bezirken, Nöthigung zum Mithalten, Aushülfe in Geldsachen und dergleichen erwartet wurden und ohne ein allgemein gültiges Statut der Willkür Thor und Thür offen steht, wie die Erfahrung beweiset.

Detmold, 14. Januar 1850 H. J. Fahrenbach Dr.

Es wurden in den nachfolgenden Schulen: 1. Brake, woselbst der Lehrer Bein, 2. Horn, wo Schlesinger, 3. Lage, wo Simonssohn, 4. Kappel[34], wo Zitron, 5. Bösingfeld, woselbst seit dem zu Michaelis erfolgten Abgange des Stein der früher in Schwalenberg gewesene Simon, 6. Alverdissen, wohin der genannte Stein mehre Mal wöchentlich ging, war seitdem Heilbrunn, früher auf der Hamelschen Burg, welcher bereits von dort sich wieder entfernt hat, dem Vernehmen nach wegen ungeeigneter Behandlung, 7. Oerlinghausen, wo Schöndorf, 8. Schwalenberg, wo seit November Aron aus Preußen, 9. Schötmar, wo Seldis, 10. Salzuflen, wo seit Dezember Victor aus Mecklenburg-Schwerin, 11. Hohenhausen, wo Leon ohne Beschäftigung in der Schule nur zur Zeit als Cantor fungirt; im ganzen 58 Knaben und 37 Mädchen unterrichtet. Und zwar in: 1. Religion nach Jakobsohns Leitfaden, 2. Biblische Geschichte nach Büdingers Kleine Bibel, 3. Uebersetzen aus dem Hebräischen nach Rischon lamikra von Wolf für Anfänger, nach Johlsohns Toldoth Aboth für die Fortgeschrit-

34 Cappel (bei Blomberg)

tenen und auch die wichtigsten Abschnitte des Pentateuch, der Propheten und der Psalmen nebst den Gebeten, 4. Hebräische Sprachlehre nur in Oerlinghausen und Schötmar, 5. Geographie von Palästina nur in Horn und Oerlinghausen, 6. Declamiren und Singen daselbst sowie in Schötmar, 7. Deutsche Sprache, Aufsätze und Analysiren nur in Horn und Oerlinghausen. 8. Lesen und Schreiben in deutscher und hebräischer Schrift nebst Rechnen in allen. Die best unterrichtete war die in Oerlinghausen. Chorgesang war fast überall eingeführt, und konnte in den meisten Gemeinden, von denen mehre zweimal besucht wurden, ein Vortrag gehalten werden. Wo der deutsche Unterricht nicht von dem israelitischen Lehrer gegeben wurde, da erhielten der Nachfrage zufolge die Kinder denselben in der Volksschule. Die allgemeine Klage drehte sich um den Nachtheil, daß die *nahe aneinander liegenden sogenannten Gemeinden nicht gezwungen wären,* zusammen *einen Lehrer zu halten,* wodurch ein besseres Gehalt und selbstredend bessere Lehrer erzielt würden. Mein an den Ausschuß-Deputirten M. Meyer dieserhalb sowie wegen einer allgemeinen Gemeindeordnung gemachter schriftlicher Vorschlag ist bis jetzt ohne Erfolg gewesen, und bitte ich daher eine Hochfürstliche Regierung, mich hochgeneigtest wissen lassen zu wollen, ob Hochdieselbe nicht etwa selbst diese Sache in die Hand nehmen wolle, da ohne dies keine Aussicht auf Erfolg und des Streitens der verschiedenen Gemeinden kein Ende, wenn Hochfürstliche Regierung mich hierbei nicht unterstützt.

Detmold, 7. Februar 1851 H. J. Fahrenbach Dr.

Nr. 211

Antrag des Rabbiners Dr. Fahrenbach an die Regierung, Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher durch Regierungsanordnung deutlich zu bestimmen
21. 2. 1851 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 41 – 43

Eine Hochfürstliche Regierung scheint aus meinem Generalbericht über die israelitischen Schulen verstanden zu haben, daß die noch einigen Schulen anklebenden Mangelhaftigkeiten von den Lehrern allein herstammen, und verordnet daher ihre Entfernung. Dem ist jedoch nicht so. Wenn auch die Lehrer hin und wieder zu wünschen viel übrig lassen, wie es unter den obwaltenden Umständen nicht anders sein kann, obwohl nicht verkannt werden darf, daß es in vielen Theilen seit 5 Jahren besser geworden, so liegt doch die ganze Erscheinung des häufigen und oft schnellen Wechsels der Lehrer, des vielfach mangelhaften Unterrichts vorzüglich in der *Ungeordnetheit der Gemeindeverhältnisse selbst;* darin, daß die *Gemeindevorsteher keine Instruktion* und *keine Kraft* besitzen, so daß deshalb größtentheils gar kein Vorstand anerkannt wird; überhaupt, daß alles Dahingehörige mehr von dem augenblicklichen guten Willen der Betheiligten abhängt und es auf jeden derselben ankommt, ob und wieviel er von dem thun will, was eigentlich zur Sache gehört. So kommt es denn, daß diejenigen, welche für ihre Kinder eines Lehrers bedürfen, nur froh sind, wenn die übrigen, insbesondere die vermögendern Gemeindemitglieder, (die öfters die meisten Schwierigkeiten machen) nur daran sich betheiligen, und hierdurch kann dem Lehrer nur ein kleines Gehalt von durchschnittlich 50 Rtl. und freie Station gegeben werden. Und in Betracht dieser geringen Besoldung sind die Lehrer noch sehr gut zu nennen. Aber diese können unmöglich in ihren Schulen etwas Regelmäßiges und Tüchtiges leisten, weil es, einzelne Fälle ausgenommen, fast an allen Materialien zum Unterricht fehlt, und auch die Anmahnungen meinerseits haben nicht den erwünschten Erfolg, da ihnen der Nachdruck in der Gemeinde selbst durch den Vorstand mangelt, indem die Vorsteher keine Macht besitzen und sich damit entschuldigen, daß man nicht auf sie höre. Da nun insgemeinhin solche Anschaffungen, wenn auch noch so nothwendig, verkehrt angesehen werden, so unterbleiben sie gewöhnlich, und so werden die Schulen nicht besser. Und der Lehrer selbst ist zu sehr abhängig, um mit Kraft darauf dringen zu können. Hierdurch entsteht dann oft die ungeeignete Behandlung des Lehrers,

welcher bei allen der Reihe nach essen muß und dem nun ein jeder befehlen will, während niemand gehorchen mag. Der Lehrer muß nun, wenn er sich halten will, es am Ende gehen lassen, wie es eben geht, oder es tritt der so häufige Wechsel ein. Dadurch entstehen vorzüglich die übeln Erscheinungen, welche ich in meinen Inspektionsberichten seit Jahren hervorgehoben habe. Es ist daher mit dem Ueberwachen und Entfernen nicht viel zu gewinnen, wenn nicht auch eine förmliche Instruirung der eigenen israelitischen Gemeinde-Vorsteher hinzukommt, auf die man einwirken und durch welche man wirken kann und die auch dazu *verpflichtet* sind, so daß es aufhört, guter Wille zu sein, ob sie wollen. Wo daher der Elementar-Unterricht in der israelitischen Schule vom israelitischen Lehrer selbst gegeben wird, da ist die gleiche Einführung der in den Volksschulen vorgeschriebenen Bücher nothwendig. Wollen die zur Mit-Aufsicht beordneten Bezirksschulvorstände nun einwirken, so sehn sie sich vergeblich nach einer Mittelinstanz um. Hierzu dienen daher am geeignetsten die israelitischen Gemeindevorsteher. Es ist daher dringend nothwendig, daß für eine Ordnung in den Gemeinden selbst gesorgt wird. *Die israelitischen Gemeindevorsteher müssen daher vor allen Dingen mit einer entsprechenden Instruktion, insbesondere für die Schule und das Dahingehörige, versehen und ihnen die nöthige Kraft gegeben werden, nachdem sie von der Behörde bestätigt und verpflichtet worden sind.* Es müßte gesetzliche Vorschrift werden, daß die benachbarten kleinen Gemeinden sich zu *einer Schule* vereinigen müßten, wie dieses z. B. im Königreich Hannover seit Jahren der Fall ist, wo die Schule immer dahin verlegt ist, wo die Kinder auch sonst überhaupt eine bessere Ausbildung erlangen können. Jeder *Lehrer muß nur auf den Vorstand zunächst zu hören haben* und nach *meinen Anordnungen* Lehrplan und Listen anfertigen, die Stunden einrichten, ohne nach jedem einzelnen in der Gemeinde sich richten zu müssen. Erst dann ist eine wirkliche Möglichkeit vorhanden, daß aus dem Unterricht etwas Ordentliches wird. Mit dem Volksunterricht allein ist dem Israeliten indes nicht geholfen. Er bedarf, da seine Gebetsprache mit wenigen Ausnahmen die hebräische ist, der Pentateuch und die Propheten in der Synagoge hebräisch vorgelesen werden, des Unterrichts in der hebräischen Sprache und des richtigen Uebersetzens, und dieses, so wie das Spezielle der mosaischen Religion, kann er in der Volksschule nicht lernen. Es können deshalb auch die israelitischen Gemeinden der israelitischen Lehrer, die zugleich den Cantor-Dienst versehen, nicht entbehren und muß daher vielmehr auf eine Besserstellung derselben hingewirkt werden. Sollen daher auch nur die hauptsächlichsten Uebelstände vorläufig gehoben werden, soll eine Mit-Ueberwachung der Bezirksschulvorstände und meine Inspektion wirksamer Natur sein, so darf es zunächst an instruirte, verpflichtete und mit Kraft versehene israelitische Gemeindevorsteher nicht fehlen. Durch dieselben werden sich dann *angemessenere Schullocale, allgemeine Hilfsmittel, als Tafel und Karten, und die nothwendigen Lehrbücher in nothwendiger Art und Zahl* herstellen lassen, wo sie noch fehlen. Alsdann wird auch eine bessere Aufsicht über das *gute Betragen* und den *Fleiß* der Lehrer möglich werden, wogegen bisher die israelitischen Vorsteher sich damit häufigst entschuldigten, ihr Wort werde nicht beachtet, oder jeden Auftrag ablehnten.

Eine Hochfürstliche Regierung wolle daher *vorläufig hochgeneigtest aus diesen Gründen verordnen:*

1. daß die israelitischen Vorsteher einer Bestätigung bedürfen, 2. daß sie mit entsprechender Kraft versehen und verpflichtet werden, 3. daß dieselben sowohl in der Synagoge als in der Schule ihrer Gemeinde zunächst die Aufsicht führen, 4. daß sie insbesondere meine Anordnungen auszuführen haben, vorzüglich was die Anschaffung der nothwendigen Materialien und Bücher betrifft, 5. daß die Lehrer und Gemeindeglieder dem zu folgen verpflichtet sind, 6. daß die Lehrer insbesondere Lehrpläne und Fleißlisten einzusenden haben.

Was dagegen die Vereinigung der kleinen Gemeinden zu *einer Schule* betrifft, so ersuche [ich] gehorsamst eine Hochfürstliche Regierung, diesen Punkt den nächstens zur Rechnungsablage zusammenkommenden Deputirten nochmals ans Herz legen zu wollen, wenn anders Hochdieselbe nicht denselben sofort zum Gesetz erheben wolle.

Detmold, 21. Februar 1851 H. J. Fahrenbach Dr.

Nr. 212

Bitte des Kaufmanns Jacob Arensberg aus Alverdissen an die Regierung, die dortige Gemeinde zur Anstellung eines Religionslehrers zu verpflichten

23. 3. 1852 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 53 – 54

Die hiesige jüdische Gemeinde besteht aus fünf Familien, wovon ein Mitglied ich bin.

Drei von diesen haben eine große Reihe Kinder, welche erwachsen und des Religionsunterrichts bedürfen. Man hat aber seit ein paar Jahren unterlassen, einen jüdischen Religionslehrer hier zu haben, sondern läßt die Kinder verwildert umherlaufen, ohne dieselben irgend in einer Religion unterrichten zu lassen.

Die betreffenden Eltern sind schon vielseitig gütlich aufgefordert worden, sich um einen Religionslehrer zu bemühen, es werden von diesen aber immer unerhebliche Dinge vorgeschützt, weshalb es unterblieben, einen Lehrer zu nehmen. Es scheint, als ob diese Leute um Ersparung des Geldes keinen Lehrer haben und ihre Kinder lieber wild ohne Religionsunterricht aufwachsen lassen wollen. Eben deshalb, weil hier in so geraumer Zeit kein jüdischer Lehrer war, kömmt es auch, daß der jüdische Gottesdienst in Unordnung gerathen, ja sogar fast aufgehoben ist.

Hochfürstliche Regierung wird gewiß auch ein solches Betragen weder billigen noch dulden wollen.

An Hochdieselbe wende ich mich deshalb mit der ganz unterthänigen Bitte,

der hiesigen Judenschaft hochgefälligst aufgeben zu lassen, daß dieselbe binnen kurzer Zeit einen jüdischen Religionslehrer nehmen müssen, und wenn dies unterbliebe, Wohllöbliches Amt Sternberg hochgefälligst Auftrag zu geben, sodann einen Lehrer vom Seminar zu Münster oder Petershagen auf Kosten der hiesigen jüdischen Gemeinde beordern zu wollen.

Nr. 213

Antrag des Rabbiners Dr. Fahrenbach an die Regierung, gesetzliche Vorschriften über die Berufung jüdischer Lehrer und ihre Stellung in der jüdischen Gemeinde zu erlassen

17. 8. 1851 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 44 – 45

Eine Hochfürstliche Regierung hat wiederholt in den vergangenen Jahres es abgelehnt, gesetzliche Vorschriften über die Einführung einer allgemein geltenden Bestimmung wegen einer Gemeindeordnung, Bildung von Schulbezirken und eines Fonds, Modus der Repartition bei der Bezahlung der Lehrer, Befugnis und Beeidigung der Gemeindevorsteher, ihrer Stellung zum Rabbiner, einer Synagogenordnung und des dahin gehörigen ohne direktes Begehren der landjudenschaftlichen Deputirten zu erlassen. Aus der Ungeordnetheit dieser Verhältnisse erwächst mir nicht nur ein *sehr großer Theil der Schreibereien mit den Gemeinden* und deren einzelnen Gliedern, sondern zum Theil *Unzufriedenheit*, indem man glaubt, ich könne es ändern oder bewirken und erzwingen durch Hochfürstliche Regierung. Wenngleich daher nun die Mehrzahl der Einwohner des Landes sich zum christlichen Glauben bekennt, deren Verhältnisse geordnet, so glaube [ich] dennoch, daß es im Interesse eines jeden Staates liegen muß, allen seinen Angehörigen insbesondere eine Grundlage des Religiösen zu verschaffen, welche eine Demoralisation und Verwilderung verhindert und der Verwirrung entgegentritt, gleichviel ob solche Staatsangehörige imstande sind zu wissen, ob und wie nothwendig eine Organisation der Art sei, oder es nicht einsehen und in der Mehrheit wohl wünschen, aber nicht zu beginnen verstehen. Die vielen bereits noch jüngsthin Februar 1851 hervorgehobenen Mängel, die sich im Laufe dieses Jahres durch Nichtorganisation besonders in nachfolgenden Erscheinungen vermehrt haben, lassen mich nicht warten, bis der Inspektionsbericht am Jahresschlusse abgefaßt werden muß, und lege ich deshalb auch ein Schreiben von dem Ausschußdeputirten M. Meyer in Schwalenberg bei.

Diese Erscheinung betrifft zuerst die längst befürchtete Thatsache, daß, da die *Gemeindeverhältnisse ungeregelt,* das Gehalt der Lehrer klein, *kein Zwang zum Mithalten,* keine Vereinigung der naheliegenden Ortschaften befohlen, die *Vorsteher ohne Instruktion* und *ich ohne hinlängliche Macht,* die Lehrer fast alle abgehen und nicht zu ersetzen sind, so vieler Mühe ich mich auch deshalb unterzogen. So sind seit Ostern Leon von Hohenhausen, Heilbronn von Alverdissen, Zitron von Cappel, Bein von Brake, M. Simon von Schwalenberg schon früher, Schlesinger von Horn und Schöndorf von Oerlinghausen jetzt abgegangen. Die Lehrer haben entweder keinen Gefallen, in so ungeordneten Gemeinden zu fungiren, wo jeder befehlen will und der Vorstand keine gesetzliche Macht hat, oder es liegt in noch andern eben aber aus dieser Verwirrung hervorgehenden Verhältnissen. Varenholz, Barntrup und Schlangen sind deshalb schon längere Zeit ohne einen Lehrer, und überall zeigt sich Zwiespalt wegen *Repartition des Gehaltes,* wovon in diesem Augenblicke nur Schötmar, Bösingfeld und Lage eine Ausnahme bilden. Letztere Gemeinde zeigt sich indes in anderer Weise hartnäckig, daß sie die einzige im Lande ist, welche bisher das allgemein eingeführte deutsche Gebet zu beten verweigert, so viel gütliche Vorstellungen ich auch gemacht, *an denen ich es überall und in allen Verhältnissen niemals fehlen lasse.*

Eine zweite Erscheinung entsteht und entstand aus der Willkür, daß mehre Lehrer, wie z. B. Leon zu Hohenhausen wegen Unmoralität und Schulden, Heilbronn zu Alverdissen mit Fortnahme meines Zeugnisses, sich heimlich entfernt haben oder wie Bein zu Brake sich jetzt bei den Pietisten herumtreibt, wie mir glaubwürdig mitgetheilt worden, nachdem derselbe unmoralischen Wandels wegen, insbes. Trunksucht und Schuldenmachens, entlassen werden mußte.

Eine dritte und ähnliche Erscheinung ist folgende, daß, da in der Verordnung vom 18. November 1845 nichts von der *Deponirung* der bisherigen Zeugnisse der Lehrer gesagt ist und die Gemeindevorsteher es oft vernachlässigen, weil es ihnen nicht ausdrücklich darin befohlen ist, sich das von mir ausgestellte Zeugnis geben zu lassen (von den Lehrern), um es der *Behörde vorzuzeigen,* eine Unordnung, Hintergehung und selbst eine Weigerung entsteht, wie dieses bei dem Lehrer Schlesinger in Horn vorgekommen, (der der Anzeige des Aschoff zufolge vorigen Donnerstag heimlich fortgegangen ist,) so wie bei dem jetzt in Hohenhausen fungirenden Lehrer M. Aron, der sich verweigert. Es leidet daher keinen Zweifel, daß es die höchste Zeit ist, hierin eine Ordnung zu treffen. Bis zu einer etwa deshalb vorzunehmenden Organisation stelle [ich] an Hochfürstliche Regierung das Gesuch, *vorläufig sofort verordnen zu wollen* auf Grund Ihres Befugnisses und insbesondere der Verordnung vom 18. November 1845, wie folgt:

1. Die zu prüfenden und anzustellenden israelitischen Lehrer haben ihre bisherigen Zeugnisse bei dem Rabbiner bis zu ihrem Abgange zu deponiren, um sie besser überwachen zu können. Beim Übergehen von einer Stelle zur andern muß dieses dem Rabbiner angezeigt werden.
2. Das über deren Qualifikation von dem hiesigen Rabbiner ausgestellte Zeugnis ist direkt an die betreffende Behörde einzusenden, welche dem Gemeindevorstand davon Notiz gibt, daß der Lehrer nunmehr dort fungiren könne, ohne dem Lehrer irgendein Schreiben behändigen zu dürfen.
3. Bei ihrem Abgange haben sich die Lehrer bei dem Rabbiner zu melden, um nach Befinden ein Zeugnis über deren Betragen und Leistung auszustellen. Erst hiernach darf die zunächst vorgesetzte Behörde ihnen ein Abgangsattest geben, und ist dieses auch den Vorständen verboten eher zu thun.
4. In allen diesen Fällen wird Portofreiheit als Dienstsache gewährt.

Detmold, den 17. August 1851

H. J. Fahrenbach Dr.

Nr. 214

Berichterstattung Dr. Fahrenbachs über die bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Juden in Lippe (Anhang: Das in den Gottesdiensten gesprochene Gebet in deutscher Sprache)
24. 3. 1854 – StA Dt, L 75 IV Fach 5 Nr. 2

Euer Hochfürstliches Kabinetts-Ministerium wolle in folgendem eine kurz gedrängte Schilderung der betreffenden Verhältnisse der Israeliten nach Befehl hochgeneigtest entgegennehmen und zur geeigneten Verfügung berücksichtigen.

I. Bürgerliche Stellung der Israeliten

Vor dem Jahre 1841 gab es vorzüglich Schutzjuden, dann Eximirte (Studirte und Angestellte) und Concessionirte (Handwerker). Die Schutzjuden bezahlten ein Geleit (bei Verheirathungen noch ein besonderes). Seit 1841 wurden die nicht Handel treibenden, z. B. Handwerker, gleichgestellt (s. Heimathsgesetz § 9). Die Schutzjuden gehörten seit 1843 (s. § 35 der Städteordnung) zu den Schutzverwandten. Seit der Vereinigung der Alt- und Neustadt in Detmold 1845 wurden die Eximirten freiwillig Bürger, und seit 1848 haben überall Israeliten das Bürgerrecht erworben. Auch wurden dieselben nach resp[ectiver] Einführung der Grundrechte (Januar 1849) von den Ämtern aufgefordert, wieviel dieselben nunmehr als Handels- resp. Gewerbe-Abgaben an die Kammer bezahlen wollten, dagegen das seit circa 1844 noch bestandene halbe Schutzgeld (4 Rtl. pro Familie) und Generalgeleit (180 Rtl.) als aufgehoben nicht weiter gefordert. Gegenwärtig werden sie zu allen Lasten des Staates, wie alle übrigen Staatsangehörigen, – Klassensteuer, – herangezogen, und erscheint es demnach *unbillig*, wenn sie hin und wieder hier oder dort zu den Stol- oder ähnlichen Gebühren für andere Kirchen herangezogen werden, da sie doch für ihren Cultus allein zu sorgen haben. Die Gleichstellung wünschen *alle Israeliten*, und nur nothgedrungen hat in dem seit Aufhebung der Grundrechte fallenden Zeitraum, von November 1851 bis heute, einer oder der andere sich gefallen lassen müssen, ein Außerordentliches bei der Verheirathung zu bezahlen, wenn er nicht nach den Gesetzen vor 1849 dazu berechtigt war. Die Juden *verdienen* die Emanzipation, da man in ihrem Betragen keinen Unterschied sieht, von andern Gesichtspunkten ganz abgesehen. Überall sind Handwerker (Glaser, Seifensieder, Buchbinder, Klempner, Blaufärber, Weber, Sattler, Nagelschmied, Gerber, Messerfabrikant, Bürstenbinder), Colonats- und Gutsbesitzer, gelernte Kaufleute und Studirte, resp. Angestellte. Eigentlicher, sogenannter Schacher existirt fast gar nicht, nur Zwischenhandel (Vieh-, Garn-, Woll-, Leinen-, Leder-, Fell- und Produkten-Händler), der nur wohlthätig auf das Geschäftsleben wirkt.

II. In religiöser Beziehung

1. Israelitisches Korporations- und Kassenwesen.

Die Israeliten in circa 16 Cultus-Gemeinden, aus circa 160 Familien bestehend, von denen viele einzeln wohnen, haben 16 Synagogen und 6 Betstuben und bilden eine religiöse Korporation, Landjudenschaft genannt, welche in religiöser Beziehung von dem Rabbiner und in sonstigen Verhältnissen von dem Deputirten-Ausschuß vertreten werden. Ihr Kassenwesen steht insbesondere unter Kontrolle Hochfürstlicher Regierung (Rendant: der Kanzlist Caasmann). An diese Kasse wurden ehedem die Schutzgelder und noch jetzt die sogenannten Umlagegelder entrichtet und daraus die Abtragung der Schulden, welche bis circa Juni dieses Jahres ganz bezahlt sein werden, die Unterstützung der Armen, circa 90 – 100 Rtl., ein Theil des Gehaltes des Rabbiners (132 Rtl.) und seit 1846 auch 30 Rtl. für die Inspektion der Schulen und das des Rendanten (50 Rtl.) u.s.w. bestritten. Die Umlagegelder betragen p.p. 600 Rtl., andere Einnahmen waren z. B. 1850 auch circa 600 Rtl.

Es ist nicht nur wünschenswert, sondern sogar nothwendig, daß diese Einrichtung einer solchen Centralkasse für das Armenwesen und das Gehalt beibehalten bleibt, wie leicht zu ersehen. Aber auch deshalb, damit für das *Schulwesen* endlich einmal eine Kasse gebildet werden könne zur bessern Besoldung der Lehrer, – wie dieses ähnlichst in andern Staaten, z.

B. Hannover, Mecklenburg u.s.w., mit den Schutzgeldern geschah. Eine *Trennung* der Israeliten in Stadt Detmold von den übrigen Gemeinden in Bezug dieser Centralkasse erscheint also *nicht rathsam,* wenn diese Gemeinde in Detmold auch eine eigens fundirte Schule hat, das Joel Herfordsche Institut, an welche die Gemeinde sich bisher angeschlossen hat, und als die größte Gemeinde wiederum ihren eigenen Kassenrendanten besitzt (zweiter Vorsteher). Auch dürfte deshalb diese Kasse nicht aufgelöst oder bis auf weiteres *reducirt werden,* weil der Rabbiner auf die Zeit der völligen Abtragung der Schulden wegen angemessener Erhöhung seines *geringen Gehaltes* vertröstet worden ist, da es allen einleuchtet, daß derselbe von 310 Rtl. (132 Rtl. Gehalt und 30 Rtl. für die Inspektion aus der landjudenschaftlichen Kasse, 48 Rtl. aus den Zinsen der 2000 Rtl. der Joel Herfordschen Stiftung, – p.p. 30 Rtl. von der Stadt Detmold Vergütung und 100 Rtl. als Lehrer der Religion an dem Institute aus der Joel Herfordschen Stiftung) und niemand existiren kann, wie es eine solche Stellung erfordert, und die Accidenzien für Copulationen u. s.w. unbedeutend sind.

2. Synagogen- und Schulwesen

Vor 1841 war nur wenig dafür geschehen und auch nicht möglich, da es an jeder Basis, nämlich an Gesetzen dazu fehlte, – obwohl in einzelnen Gemeinden (Detmold und Horn 1829) Synagogenordnungen eingeführt wurden, die aus dem Drange nach Ordnung und Geregelterm entstanden waren. Alles dieses wurde seit Assistenz 1841 und weiter Adjunktion 1844 des Dr. Fahrenbach einer andern Gestaltung zugeführt und noch geregelter seit dessen Anstellung November 1845. – Bis dahin war in Schule und Synagoge viel von ihm vorbereitet. Überall wurde nachgefragt, belehrend verfahren und zu verbessern gesucht. So wurde ein deutsches, gedrucktes Gebet in allen Synagogen eingeführt, gleiche *Synagogenordnungen* nach und nach bewerkstelligt, Trau-, Entsagungs- und Scheidedocumente in deutscher Sprache als Norm gebraucht, – Chorgesang nach Möglichkeit beim Gottesdienst, – sowie Konfirmation eingeführt, obwohl das *Patent ihm nicht die volle Macht* gab, welche eigentlich nöthig gewesen, – da derselbe dadurch nur sehr behutsam zu Werke gehen mußte und auch, wie immer geschieht, auf Widerstand stieß. Das bestehende *Gesetz* über die Schulen, seit November 1845, *reicht* namentlich *nicht* aus, da es den Religions-Unterricht nicht für *obligat* erklärt hat und bislang *keine Verbindlichkeit der einzelnen* zur Bestreitung der Kosten für Synagoge und Schule, resp. des Lehrers, besteht, – und daher sehr oft es um so mehr an Lehrern mangelt, weil einzelne sich weigern, dazu beizutragen, und indem bis auf wenige Fälle *keine Gemeinde-Ordnung* vorhanden und die *Vorsteher der Gemeinden* keiner Bestätigung der Behörden unterliegen, daher nun *keine Macht zur Ausführung haben,* und den Behörden bei vorkommenden Collisionen an einem Fundamente zur Entscheidung fehlt, nun der Willkür viel Spielraum gelassen ist. Durch die regelmäßige Inspektion der Schulen seit 1846 ist jedoch nach Thunlichkeit, und soweit es unter solchen Umständen möglich war, schon viel erreicht worden und namentlich durch die mannichfachen Vorträge bei dieser und andern Gelegenheiten der Sinn empfänglicher gemacht worden. Dennoch wäre es besser, wenn *man sich nicht nur auf den guten Willen der einzelnen* zu verlassen hätte und sie wüßten, daß so oder so zu befolgen sei. Dann käme eine *gleichmäßige Ordnung* in das Gemeinde-, Schul- und Synagogenwesen.

Von den ungefähr bisher möglichen und theilweise auch bestandenen 15 resp. 16 Schulen, exclusive Detmold, waren 1846, wo zuerst die Inspektion begann, 11 mit Lehrern besetzt, die größtentheils aus der Provinz Posen waren. Das Gehalt derselben betrug durchschnittlich 45 Rtl. bar nebst freier Station und außerdem Emolumente und Accidenzien. Diese Lehrer sind zugleich die Kantoren und Schächter der Gemeinden. Damals war kaum noch an einen bessern regelmäßigen Unterricht überall zu denken und in den meisten Schulen kein Schulplan, ja oft nicht einmal überall eine besondere Stube zum Unterricht vorhanden. Erst seitdem wurde dahin gewirkt, und seitdem ist keine Schule ohne Lehrplan, und es wird fast nach gleichen Lehrbüchern unterrichtet. Im Jahre 1847 waren durch günstige Umstände ab und zu sämtliche 15 Schulen besetzt; im Jahre 48 eilf, 49 neun, 50 eilf, 51 dreizehn, 52 neun, endlich 53 nur acht. Diese Erscheinung *der Wandelbarkeit hat in jener Willkür ihren Grund* und

daß kein Anschluß an eine bestimmte Anstalt vorhanden ist, *woher* die Lehrer zu nehmen oder *wo sie auszubilden* wären. Eben so verschieden war deshalb die Zahl der zu unterrichtenden Kinder, exclusive der Detmolder Schule. 1846 wurden 82 Knaben und Mädchen in Religion u.s.w. unterrichtet, 47: 133, 48: 113, 49: 102, 50: 95, 51: 129, 52: 111 und 53 nur 81. – Wenn andere Einrichtungen getroffen würden, etwa Distriktsschulen gebildet, Anschluß der naheliegenden Gemeinden zu einer befohlen, die einzeln Wohnenden zu der nächstliegenden Gemeinde sich anschließen müßten und Bezug darauf genommen würde, *welche Gemeinden bisher fast immer Lehrer* hatten und an *diese* der Anschluß zu geschehen habe, dann würden die Schulen sich bald füllen, der beständige Wechsel aufhören, indem dem Lehrer *eine bessere Stellung* gewährt werden könnte, und der *Zwang* dasjenige Gute bewirken, was unter den jetzigen willkürlichen Verhältnissen resp. Handlungsweisen nicht möglich, wie in jedem Jahresbericht nachgewiesen und Anträge deshalb gestellt worden sind. Alles dieses bezieht sich jedoch weniger auf den Elementar-Unterricht, da die Israeliten in Ermangelung eigener Elementar-Lehrer die christlichen Schulen besuchen müssen und auch nur wenige israelitische Lehrer bisher zugleich den Elementar-Unterricht im Deutschen u.s.w. ertheilten, – jetzt, exclusive Detmold, drei.

Die Detmolder Instituts-Schule, gestiftet im Jahre 1808/9, war nämlich fortwährend besetzt, und wurden die Schüler besonders seit 1841 nach bestimmten Plänen unterrichtet und zu den Gymnasial-Klassen vorbereitet. Die Zahl der Schüler darin variirte zwischen 33 und 24, von denen ein Theil nur an dem Religions-Unterricht und an dem, was damit zusammenhängt, theilnimmt, indem mehre Knaben das Gymnasium und mehre Mädchen die Töchterschulen besuchen. An dieser Detmolder Schule unterrichten jetzt zwei Lehrer (ein Israelit und ein Christ, ersterer Kantor der Gemeinde und letzterer ein Seminarist) und dann der Rabbiner selbst, da laut Testament des Joel Herford zwei Israeliten den niedern und höhern Unterricht ertheilen sollen.

Die israelitischen Schulen sind größtentheils demnach Religions-Schulen, in denen sich der Unterricht auf folgende Gegenstände ausdehnt, exclusive die Detmolder, wo der Unterricht vollständiger in den Religions-Gegenständen ist, dagegen zu wünschen wäre, daß die *Hindernisse beseitigt* würden, welche einer noch größern Ausdehnung anderer Lehrfächer, d. h. einer noch vollständigern Ausbildung im Deutschen u.s.w., entgegenstehen. Es wird demnach unterrichtet in 1. Hebräisch Lesen und Schreiben. 2. Jüdisch-Deutsch Lesen und Schreiben. 3. Deutsch Lesen und Schreiben. 4. Übersetzen der Gebete. 5. Übersetzen und Erklären der heiligen Schrift. 6. Hebräische Grammatik. 7. Systematischer Religions-Unterricht. 8. Biblische Geschichte, sowie 9. in einzelnen Schulen: biblische Geographie. 10. Das Nöthigste aus dem Ritualwesen. 11. Gemeinnützliches. 12. In einzelnen Schulen wird auch der ganze Elementar-Unterricht im Deutschen gegeben und auch auf Allgemeine Geographie, Naturgeschichte, Declamiren und Singen ausgedehnt. Gegenwärtig liegen folgende Lehrbücher zu Grunde:

1. Religion: Dr. Jacobsohns Leitfaden, 3. verbesserte Auflage 1852, Leipzig: Fritzsche. – 2 SGr. – Als Vorstufe wird in einzelnen und weiter gehenden Schulen das württembergische Spruchbuch, Stuttgart 1835. – 7½ SGr.– und als Grundlage bei der Konfirmation des Kirchenraths Dr. Meyers Confirmanden-Unterricht, Stuttgart 1851. – 4½ SGr. – benutzt. (Die *Konfirmation ist bisher* aber erst nur *guter Wille* und daher regelmäßig erst in Detmold eingeführt. Auf dem Lande herrscht hierin noch Willkür bei den Eltern. Es müßte derselbe wie in den meisten deutschen Staaten durch eine Verordnung vorgeschrieben werden, daß derselbe *allein* von dem Rabbiner vorgenommen werden soll, nachdem der Lehrer zuvor nach dem bestimmt vorgezeichneten Lehrbuche die Kinder unterrichtet hat.)

2. Biblische Geschichte: Dr. Büdingers kleine Bibel, Stuttgart, 4. verbesserte Auflage 1840. – 27½ SGr. –

3. Lesen und Gemeinnützliches: Erste Stufe: Abtalion I von Jacobsohn, Breslau 1842. – 7½ Sgr. – Zweite Stufe: Abtalion II von demselben als Lesebuch, Breslau 1841. – 7½ SGr. – Oder für noch Vorwärtsgeschrittene: Israel. Kinderfreund von Mauer, Leipzig 1842. – 20 SGr. –

4. Übersetzen: Erste Stufe entweder Abtalion I oder Rischon lamikra von Wolf. Wien 1844. – 10 SGr. – Zweite Stufe: Toldoth Aboth von Johlsohn zugleich als Bibel-Auszug und für das Grammatische. Dritte Stufe: die heilige Schrift selbst nach den zahlreich vorhandenen Übersetzungen, besonders Dr. Salomons in Hamburg. – 1 Rtl. – Die Gebete werden nach den vorhandenen Hilfsmitteln übersetzt, so wie die Haftharoth oder Lesestücke aus den Propheten in der Synagoge. –

5. Grammatik: Dr. Harxheimers Anleitung, Berlin 1848 oder Levys Reschith Dabar, Hamburg 1848, oder für weiter sich Ausbildende: Leesers Hebräisches Lehr- und Lese-Übungsbuch, 1. Kursus, Coesfeld 1848, 2. Kursus, Coesfeld 1851, zusammen 20 SGr. – 6. Für die biblische Geographie: Möllers Wandkarte, fünfte Auflage, Essen 1836. – 12 SGr. –

Wenn nun trotzdem der Unterricht auf dem Lande hin und wieder noch viel zu wünschen übrig läßt, so liegt dieses hauptsächlich in dem Mangel an recht durchgebildeten, Methode besitzenden Lehrern, eine *Folge der Willkür der einzelnen, den Lehrer mitzuhalten, dessen Resultat dann der zu häufige Wechsel der Lehrer ist.* Allen vorstehend benannten Übeln kann demnach nur abgeholfen werden: Im allgemeinen: 1. durch Erweiterung der bestehenden Befugnis des Rabbiners, 2. Vorschrift für die Vorsteher, resp. Erlaß einer Gemeindeordnung, 3. Erlaß einer neuen Schulordnung, wie sie etwa im Hannoverschen besteht. Hauptsächliche Momente würden dann sein: 1. Einrichtung von vereinigten Schulgemeinden, 2. Verbot des Wechsels ohne Zustimmung der Behörde und des Rabbiners, 3. Befehl an die Lehrer, daß sie alle halbe Jahre 4 Wochen vor Anfang des Semesters die Pläne zur Bestätigung einzureichen haben (an den Rabbiner), 4. daß eine Rücksichtnahme bei Einrichtung der Elementar- oder Volksschulen auf den Unterricht in der israelitischen Schule stattfinde, 5. daß der Religionsunterricht für obligat erklärt werden, 6. der Konfirmationsakt durch den Rabbiner geschehen muß, 7. die Gehälter verbessert werden: a. der Lehrer, b. des Rabbiners, überhaupt auf Verminderung der Abhängigkeit von den einzelnen durch gesetzliche Vorschriften zu sehen. 8. Eine Centralschulklasse zu bilden, welche mit jener bestehenden sogenannten landjudenschaftlichen Kasse vereinigt werde, wie alles dieses bereits in andern Staaten besteht. 9. Gestattung des Seminar-Besuchs in Detmold, wie bereits besonders darauf angetragen worden.

Detmold, 24. März 1854 H. J. Fahrenbach, Dr.

[Anlage; Druck]

Gebet

Gib Deinen Segen, o *Allvater,* Allen, die Dir dienen. Vom Himmel herab sende, o Gott, Freiheit und Frieden, Gnade und Barmherzigkeit, glückliches und zufriedenes Leben, Gesundheit des Körpers wie Erleuchtung des Geistes. Gewähre einem jeden das, um was er Dich anflehet, wenn es zu seinem und der Gesamtheit Heile gereichet. Laß alle vom religiösen Sinne durchdrungen sein, insbesondere die Jugend, auf daß sie nicht ablasse von der heiligen Lehre Deines Dieners *Moses*.

Am Sabbath: Laß diesen Sabbath werden zu einer wahren und vollkommenen Seelen-Ruhe, an dem Deine Kinder Deinen Namen heiligen und sich mit Dir freuen.

Am Neumond: Laß diesen Neumond werden zum Heil und zum Trost, zur Erweckung und zur Befestigung unseres Friedens mit Dir und unsern Nebenmenschen.

Am Pesach: Laß diesen Feiertag werden zu einer Zeit wahrer Freiheit aus der Knechtschaft irdischer Gefangenschaft und fleischlicher Genußsucht, damit wir rein und frei, vergnügt und froh vor Dir wandeln.

Am Schewuoth: Laß dieses Wochenfest werden zur Erneuerung und Belebung Deines Gesetzes in uns, welches Du auf *Sinai* gegeben hast, damit Du in Wahrheit erkannt werdest als das einzige, ewige und allgütige Wesen auf der ganzen Erde.

Am Neujahr: Laß werden diesen Neujahrstag zur wahren Andacht an Dich, zur Ehrfurcht vor Dir und zur wirklichen Zurückkehr zu Dir, damit Deine Regierung von uns in Reinheit des Herzens gehuldigt werde und wir Erbarmung und Gnade finden vor Dir, o König und Regierer, Schöpfer und Erhalter der Welt.

Am Versöhnungstage: Laß diesen Versöhnungstag werden zu wahrer Reue und Buße, zu wahrer Versöhnung mit Dir und unsern Nebenmenschen, damit uns verziehen und vergeben werden kann, o Vater, der Du allen verzeihst und vergibst, wie Du willst, daß auch wir vergeben und verzeihen, versöhnen und lieben.

Am Succoth: Laß diesen Feiertag werden zu einem Dank- und Freudenfeste für die einstige Erhaltung unserer Vorfahren, wie der unsrigen, und laß uns Deiner unwandelbaren Güte besonders heute am Ernte-Ende eingedenk sein.

Am Azereth: Laß dieses Schlußfest werden zur Freude und zur Wonne und erhalte uns künftig, wie bisher, Dir und Deinem Dienste treu.

Schenke allen zur Torah Aufgerufenen Deine Weihe und Deinen Segen. Allen Lehrern, Verkündern und Verbreitern Deines göttlichen Wortes verleihe Einsicht und Kraft, Mut und Ausdauer, damit durch sie dem Unglauben gesteuert und des Aberglaubens Kraft gebrochen und Dein Reich, das Reich des Lichtes und des Friedens, ausgebreitet werde.

Dein Segen komme über diese und jede heilige Gemeinde, über Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, Greise und Kinder. Segne alle, die Dich an geheiligter Stätte anflehen; alle, die für die Bedürfnisse der Synagogen und Schulen sorgen; alle, die den Hungrigen sättigen und den Nackten bekleiden; alle, die das Wohl ihrer Brüder fördern; alle, die an dem Bestande unserer Gemeinde treulich arbeiten. Vor allen, o König der Könige, segne und beschütze, erhebe und erhalte uns noch lange unsern *Fürsten und Herrn,* die Fürstin, den Erbprinzen und das ganze fürstliche Haus. Laß gedeihen seine Bemühungen um das Wohl aller ihm Untergebenen, auf daß Licht und Erkenntnis, Tugend und Gottesfurcht, Fleiß und Ordnung, Glück und Zufriedenheit im Lande herrschen. In seinen Tagen hilf, o Gott, auch dem Hause *Israel;* laß uns Gnade finden in seinen Augen und laß ihn die Scheidewand brechen zwischen uns und den übrigen Söhnen des Vaterlandes. Zu diesem Ende segne dessen Räte und übrige Diener des Staates mit dem Geiste der Weisheit, damit sie in Wahrheit, Liebe und Gerechtigkeit ihm stets zur Seite stehen, und erlöse *Zion.* Amen.

Nr. 215

Entwurf einer Schulordnung für die jüdischen Schulen in Lippe, verfaßt vom Rabbiner Dr. Fahrenbach

14. 6. 1854 – StA Dt, L 75 IV Fach 5 Nr. 2

An Hochfürstliches Kabinetts-Ministerium!

Indem zu erwarten ist, daß bei Organisation der Verhältnisse der Israeliten hier im Lande vornehmlich die Verbesserung des Jugendunterrichts derselben beabsichtigt wird, so erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete, von dem lebhaften Interesse für diesen Gegenstand angetrieben, einen dahin zielenden Entwurf zur hochgeneigten Erwägung einem Hochfürstlichen Kabinetts-Ministerium ehrerbietigst vorzulegen.

§ 1. Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. November 1845 und das allgemeine Schulgesetz (vom 11. Dezember 1849) wird folgende Schulordnung für die israelitischen Schulen hiermit eingeführt und alles Entgegenstehende hierdurch aufgehoben.

§ 2. Die israelitischen Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegbefohlenen während ihres schulpflichtigen Alters mindestens vom 7. bis zum zurückgelegten 14. Jahre in der mosaischen Religion und in den Elementarkenntnissen unterrichten zu lassen.

§ 3. Wo vollständig eingerichtete israelitische Schulen bestehen, sollen die Kinder in diesen unterrichtet werden, ohne jedoch den Eltern hiermit zu verbieten, ihre Kinder in die christlichen Ortsschulen zum Elementarunterricht zu senden. Wo und wenn keine israelitische Schule besteht, müssen die Kinder die christlichen Ortsschulen besuchen und haben sie, mit Ausnahme des Religionsunterrichts und der biblischen Geschichte, Theil daran zu nehmen.

§ 4. Um bessere Schulen als bisher zu ermöglichen, sollen die naheliegenden, bisher getrennten israelitischen Gemeinden respektive Einzelwohnende zu einem Schul- respektive Synagogenverbande vereinigt und am Hauptorte auf Gründung mindestens besonderer Religionsschulen Bedacht genommen werden. Es sollen dabei diejenigen Orte den Vorzug haben, welche bisher vornehmlich einen Lehrer hielten und wo durch das Vorhandensein einer ordentlichen Synagoge und einer besondern Schulstube minder Kosten entstehen und ein geregelterer Gottesdienst möglich ist. Zwei Stunden von einander entfernte Gemeinden sollen nicht vereinigt werden.

§ 5. Das Schullocal soll kein wechselndes, vielmehr ein dauerndes, dabei hell, gesund, jederzeit sauber und mit den nöthigen Utensilien, als Tafel, Karten u.s.w., versehen sein.

§ 6. Der Stundenplan der Religionsschulen ist mit Rücksicht auf den Plan der Ortsschulen einzurichten; doch soll auch letztere, so viel als thunlich, auf erstere Rücksicht nehmen, um eine zu große Zersplitterung der Stunden zu verhüten. Zahl und Vertheilung der Stunden in den Religionsschulen richten sich daher nach der vorhandenen Möglichkeit und nach den Abtheilungen, die zu machen nothwendig sind. In den vollständig eingerichteten Schulen sollen in der Regel wöchentlich 33 Stunden ertheilt werden und dann mindestens 13 Stunden auf Religionsgegenstände verwendet werden.

§ 7. Die Aufsicht über das sämtliche israelitische Schulwesen führt zunächst der Rabbiner unter Mitwirkung der israelitischen Gemeindevorsteher und des Schulvorstandes. Der Rabbiner hat überall nach Möglichkeit auf die Verbesserung des Unterrichtsganges hinzuwirken, die Lehrer zu prüfen, die Schulpläne zu revidiren und die nöthigen Instruktionen, wie bisher, zu ertheilen.

§ 8. Die israelitischen Vorsteher, welche mit der nöthigen Macht versehen und von der zunächst vorgesetzten Behörde bestätigt werden sollen, überwachen zunächst den Unterricht und das Verhalten des Lehrers, sorgen thunlichst für die Anschaffung der Utensilien in der Schule, leisten dem Lehrer Beistand, insbesondere darin, daß die Eltern die nothwendigen Bücher u.s.w. für ihre Kinder anschaffen, und sind verpflichtet, mindestens jeden Monat einmal Einsicht vom Unterricht u.s.w. zu nehmen. Einzelne haben sich aller Eingriffe in das Schulwesen zu enthalten.

§ 9. Der Lehrer soll eine genaue Liste über das Schulversäumnis führen und darüber dem Schulvorstande Anzeige machen. Ungerechtfertigte sollen bestraft werden, und diese Strafgelder sollen der israelitischen Ortsschulkasse zugute kommen.

§ 10. Der Unterricht in den Elementargegenständen geschieht nach den in den Volksschulen gebräuchlichen Lehrbüchern und erstreckt sich auf deutsch Lesen und Schreiben, deutsche Sprache und Aufsätze, Rechnen, Geographie, Naturkunde, Denk- und Sprechübungen nebst allgemein Nützlichem, wobei besonders die Geschichte in Betracht kommen soll.

§ 11. Der Unterricht in der Religionsschule soll umfassen: Hebräisch Lesen, Übersetzen und Erklären der hebräischen Gebete und der heiligen Schrift, das Wichtigste aus der hebräischen Grammatik, biblische und jüdische Geschichte, das Wichtigste aus der biblischen Geographie, systematische Religionslehre und möglichst Gesang für den gottesdienstlichen Zweck nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern.

§ 12. Der Confirmationsunterricht geschieht mindestens ½ Jahre vor der Confirmation gleichfalls nach einem dazu vorgeschriebenen Lehrbuche, und hat der Rabbiner den Confirmationsakt selbst vorzunehmen. Die Zeit soll in jedem einzelnen Falle von

demselben festgesetzt werden. Kein Kind soll in der Regel vor zurückgelegtem 14. Jahre confirmirt werden.

§ 13. Es soll künftig ein jedes aus der israelitischen Schule entlassene Kind eine Bescheinigung über den Religions- und Elementarunterricht erhalten und auch weiter darüber, daß dasselbe confirmirt sei. Diese Zeugnisse werden von dem Rabbiner und Lehrer unentgeltlich ertheilt und von dem betreffenden Schulvorstande mit unterzeichnet.

§ 14. Bei jeder Schulinspektion des Rabbiners sind sämtliche Register, Versäumnis- und Fleißlisten u.s.w. vorzulegen, und soll Auskunft über alles, was die Schule und Synagoge betrifft, ertheilt werden. Der Schulvorstand und die israelitischen Gemeindevorsteher haben das Recht, zu jeder Zeit Einsicht davon zu nehmen.

§ 15. So wie kein Lehrer ohne vorhergegangene Prüfung durch den Rabbiner angestellt werden darf, so soll auch ohne Gutheißung desselben kein Lehrer, und zwar nie ohne triftige Gründe unter drei Jahre und möglichst nicht anders als am Ablaufe eines Schulhalbjahres (Ostern oder Michaelis), entlassen werden.

§ 16. Der Gehalt der Lehrer außerhalb Detmolds soll bei den Religionsschulen mindestens 60 Rtl. nebst freier Wohnung, Kost und den üblichen Accidenzien betragen. Der Gehalt der Lehrer bei den vollständig eingerichteten Schulen soll nicht unter 80 Rtl. nebst den obgedachten Emolumenten sein. Wenn nöthig, soll der Gehalt erhöht werden und der Rabbiner zur Feststellung hinzugezogen werden.

§ 17. Jedes zahlungsfähige, selbständige Mitglied eines Schulverbandes ist verpflichtet, zu den Kosten des israelitischen Schul- und Synagogenwesens nach den üblichen Repartitionsweisen beizutragen, gleichviel, ob es Kinder hat oder nicht, die Kinder privat oder in andern als israelitischen Schulen, in den Elementarfächern oder auch in den Religionsgegenständen unterweisen läßt. Mitglieder, die außerhalb des Ortes wohnen, sollen eine angemessene Beihilfe statt des Tisches geben. Es soll thunlichst auf Abstellung der Reihetische Bedacht genommen werden.

§ 18. Entstehen Streitigkeiten über die Herstellung einer Schule, über die Aufbringung des Gehaltes u.s.w., so haben die zunächst vorgesetzten Behörden (Ämter und Syndicate) die Entscheidung über den Ort u.s.w. im Administrativ-Wege, unter Zuziehung des Rabbiners, wenn solche nützlich sein kann.

§ 19. Sind die Lehrer auch Cantoren und Schächter, so soll doch letztere Funktion niemals während der Unterrichtszeit geschehen, und sind sie verpflichtet, auch in diesen Dienstverrichtungen nach den ihnen vom Rabbiner ertheilten Instruktionen zu verfahren.

§ 20. Die bisher üblich gewesenen Freinachmittage an den Neumonds- und andern Halbfeiertagen sollen mit Ausnahme derjenigen am Pesach (Ostern) und Succoth (Laubhüttenfest) ganz aufhören und dafür den Lehrern eine 14tägige Sommerferienzeit wie bei den christlichen Volksschulen gegeben werden.

§ 21. Es soll eventuell eine Centralschulkasse gebildet werden, um die etwa nöthigen Zuschüsse zu den Lehrergehältern zu ermöglichen.

§ 22. Auf die pünktliche Ausführung soll von den Behörden gesehen und Entgegenhandlungen resp. wie nach § 5 der Verordnung vom 18. November 1845 bestraft werden.

Detmold, den 14. Juni 1854

H. J. Fahrenbach, Dr.

V. Entwicklung der jüdischen Verhältnisse vom „Emanzipationsgesetz" 1858 bis in die Zeit der Weimarer Republik

1. Gemeinde- und Schulverhältnisse

In diesem Kapitel wird zunächst die Entwicklung vom „Emanzipationsgesetz" des Jahres 1858 bis in die Zeit des Kaiserreiches dargelegt, in dem die lippischen Juden, der Reichsgesetzgebung entsprechend, die rechtliche Gleichstellung erhalten. Die folgende Dokumentation beleuchtet dabei die inneren Verhältnisse der Juden in Lippe, die Probleme und Fragen, die sich ihnen stellen, angesichts der allgemeinen Entwicklung ihre jüdische Identität zu bewahren. Fragestellungen anderer Art, z. B. Reaktionen von Teilen der christlichen Mehrheit auf den Entwicklungsprozeß der Juden, sind nicht berücksichtigt. Dieser Themenkomplex würde besser in einer eigenen Dokumentation zusammengefaßt und müßte die Zeit des Nationalsozialismus einschließen. Angefügt sind lediglich gesetzliche Bestimmungen aus der Zeit der Weimarer Republik, welche für die Juden in Lippe bestimmend sind, weil sie unmittelbar an die zuvor belegten Entwicklungsstränge anknüpfen.

An den Anfang gestellt (Nr. 216) ist ein Bericht des jüdischen Lehrers J. Mayer in der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums" aus dem Jahre 1860. Mayer schildert hier in pointierter Form die Verhältnisse der Juden in Lippe. Er selbst ist für kurze Zeit, von 1859 bis 1860, Lehrer an der jüdischen Schule in Schötmar gewesen. Darüber berichtet der Rabbiner Dr. Fahrenbach in seinem Inspektionsbericht auf das Jahr 1860 (StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 90 – 93): „Es trat nämlich J. Meyer aus Telgte Michaelis 1859 bei der Synagogen-Gemeinde Schötmar ein. Derselbe ging jedoch schon Michaelis 1860 ab, weil der Vorstand denen nicht kräftig genug entgegentrat, welche aus der Höhe der Besoldung – 240 Rtl. und freie Wohnung – einen Vorwand zu allerlei Querelen nahmen, wie viele Mühe der Unterzeichnete sich auch gab, selbst durch Herbeiziehung der Mitwirkung der Distriktsbehörde, die Entlassung zu verhindern."

Die hier angedeuteten Streitigkeiten des jüdischen Lehrers mit Mitgliedern seiner Gemeinde mögen ein wichtiger Grund sein für die Verbitterung, die aus seinem Bericht in der „Allgemeinen Zeitung" spricht.

Die Mißstände, von denen Mayer in seinem Aufsatz berichtet, fügen sich direkt der Charakterisierung der Verhältnisse durch Dr. Fahrenbach und andere herausragende jüdische Gemeindemitglieder ein, die im zweiten Teil des IV. Kapitels dokumentiert ist. Das Bemühen um Beseitigung dieser Mißstände, vor allem auf dem Gebiet schulischer Bildung und religiöser Unterweisung, geht auch nach Erlaß des „Emanzipationsgesetzes" von 1858 unverändert weiter. Dies belegen die in Teilkaptel V. 1. wiedergegebenen Texte.

Die „Instruction für den Landrabbiner Dr. Fahrenbach" von 1861 (Nr. 217) nennt Bedingungen und Aufgabenfelder seiner Tätigkeit und setzt damit die Reihe der Berufungs- bzw. Bestätigungsdokumente über die Rolle des Rabbiners fort (Berufung Löbs [Fahrenbachs] 1808, Nr. 110; Confirmation Dr. Fahrenbachs 1845, Nr. 186). Der lippische Rabbiner fungiert nach dem „Emanzipationsgesetz" von 1858 als „Landrabbiner", während er zuvor als „Vizerabbiner" tituliert worden ist.

Wie die folgenden Dokumente in diesem Teilkapitel belegen (Nr. 218 bis 220), sind es vor allem zwei Forderungen, welche von jüdischer Seite erhoben werden, um die mangelhaften Verhältnisse auf dem Gebiet der religiösen Unterweisung zu verbessern: die Forderung nach gesetzlicher Verpflichtung der jüdischen Eltern, ihre Kinder am Religionsunterricht teil-

nehmen zu lassen, und die Bemühungen um eine Verbesserung in den Anstellungsbedingungen der jüdischen Lehrer bzw. Prediger.

Die zuerst genannte Forderung findet eine gewisse Regelung im Gesetz von 1879 (Nr. 225), die zweite bleibt unerfüllt.

Nr. 216

Allgemeine Charakterisierung der lippischen Verhältnisse in einem Aufsatz des jüdischen Lehrers J. Mayer, abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung des Judenthums 1860

Mai 1860 – Allgemeine Zeitung des Judenthums, Leipzig 1860, 24. Jg., Nr. 26, S. 393 – 395

Wenn sich als eine Seltenheit aus diesem Ländchen auf einmal ein Lebenszeichen in dieser allseitig verbreiteten Zeitung kund gibt, so geschieht es lediglich in der Absicht, um in den stagnierenden Sumpf der Zustände den Wind und Geist des Lebens (רוח חיים) hineintreibend, auf die wunden Stellen hinzudeuten, woran die Judenheit im Allgemeinen und die hierländische insbesondere leidet, und gleich einem wohlmeinenden und beherzten Arzte, je nach den Umständen, entweder den lindernden Balsam oder das schmerzende Messer und den Aetzstein zur radicalen Heilung anzuwenden.

Ungefähr 45 Minuten von dem Residenzstädtchen Detmold erhebt sich in südwestlicher Richtung ein Bergrücken, auf dessen Gipfel seit beinahe zwei Decennien ein kolossales Postament steht, das sein ehr- und ruhmwürdiges Denkmal, den heldenmüthigen Cheruskerfürsten, den Befreier Deutschlands vom schmählichen Römerjoche, immer noch erwartet. Bei dem Anblicke dieses Fundaments in einer Entfernung von etwa 4 Stunden von demselben fällt mir jedesmal unwillkürlich diese Parallele ein: Die beglückenden Zustände Deutschlands sind zwar in fortwährender und hoffnungsreicher Eintwicklung begriffen, sind aber bis jetzt im Grunde nicht weiter als bis zur Höhe des Postaments gelangt, noch einen Hermann erwartend, der demselben die zierende Krone einer vollständigen Emanzipation von den Fesseln geistiger Einschränkungen und Hemmungen aufsetze. An diesen allgemeinen Vergleich reiht sich für den Israeliten noch die besondere, zunächst liegende, Frage an:

Wie sieht es denn in diesem Lande, wo das auf seine Vollendung noch harrende Symbol deutscher Freiheit hoch auf dem Berge prangt und das ganze Ländchen wie Jupiter von seinem Olymp aus beherrscht, mit der äußern und innern Freiheit der ca. 1100 in demselben wohnenden Juden aus?

Die Antwort auf diese Frage ist in Betreff der äußern oder bürgerlichen Freiheit wie in den meisten andern Staaten Deutschlands. Die bürgerlichen Schranken sind gefallen; allein bis zu einer vollkommenen staatsbürgerlichen Emanzipation ist es ungeachtet des edlen Willens und Strebens unsers erleuchteten Fürsten, die wie anderswo an dem blinden Vorurtheile gewisser Parteien in der Ständeversammlung gescheitert, noch nicht gediehen.

Um nun mit Beibehaltung obiger Vergleichung zu reden, so ist der Piedestal zu einer vollständigen Emanzipation der hierländischen Judenheit ebenfalls fertig, dieser hofft aber immer noch auf seinen befreienden Helden. C'est tout comme chez nous.

Was nun aber die innere, religiöse Freiheit angeht, so hört obige Parallele in ihrer Anwendung leider gänzlich auf; denn erstere hat noch gar kein Fundament, und in dieser Beziehung herrscht hier wie überall in Deutschland dieselbe Physiognomie vor, eine Zerfahrenheit und Zerrissenheit in Israel (בפרוע פרעות בישראל), die leider wenig Aussicht und Hoffnung auf eine baldige herrliche Zukunft darbietet.

Les extrèmes se touchent. Zwei Extreme, die sich diametral entgegenstehen, die Hyperorthodoxie auf der einen Seite, die alles überkommene Alte convulsivisch festhält, und die vor-

nehm thuende Ignorierung und Ignoranz zugleich auf der anderen Seite, die schon nach uralter Weise mit dem Propheten (Jesaja 2, 6.) zu reden: ובילדי נכרים ישפיקו alles Anti-Jüdische wie ein Idol eifrig und freudig begrüßt, sind die tief einfressenden Krebsschäden am und im religiösen Leben des Judenthums. Ein Zustand, der zwischen diesen beiden Extremen so ziemlich die Mitte hält, ein von Geist und Gefühl zugleich getragenes Judenthum, muß unter diesem wüsten Wust als eine wohlthuende und erquickende Oase erscheinen. Solche freundliche, Herz und Geist zugleich labende Erscheinungen gibt es zwar in diesem Ländchen auch wohl noch, aber freilich אחד בעיר ושנים במשפחה . – Dem schroffen Hervortreten dieser beiden Gegensätze liegen indessen nach meinem Dafürhalten hier mehr denn anderswo noch zwei secundäre Ursachen zu Grunde:

Die erste Ursache wurzelt in dem seit Anno 1848 erst provisorisch und dann seit beinahe zwei Jahren erst mit allen Pertinentien definitiv geschafften sogenannten Schutzverhältnisse der Juden, von diesen בלישנא מעליא euphemistisch קיום, Erhaltung, Bestand, genannt, nach welchem gegen einen vom Vater auf den ältesten Sohn zu vererbenden Schutzbrief, für schwere Geldopfer erkauft, es diesem allein nur gestattet gewesen, sich zu verheirathen, während alle übrigen Söhne zum Cölibat verurtheilt gewesen waren, eine Maßregel, die sich zum pharaonischen Verminderungsbefehl wie der Keim zur Frucht verhält.*) Eine derartige restringirende Maßregel mußte nun natürlich ein Zurück- und Zusammenziehen der davon Betroffenen zur Folge haben, welche nur in allem Mystisch-Traditionellen ihren einzigen Trost und ihren stärksten Anker zu finden glauben. Diese hyperorthodoxe Richtung gibt sich hauptsächlich bei denen kund, die im Mittage oder am Abende ihres Lebens stehen, und findet ihre Rechtfertigung in sich selbst.

Die zweite Ursache liegt in der durchgängigen Mittellosigkeit der hierländischen jüdischen Landgemeinden, die ein auskömmliches und angemessenes Besolden wissenschaftlich gebildeter und moralisch gediegener Lehrer für die Dauer unmöglich macht. Aus diesem Grunde nahmen diese Gemeinden früher wie anderswo auch, und nehmen auch jetzt noch theilweise als Nothbehelf jedes hergelaufene Subject, das als Chasan und Schochet einigermaßen fungiren kann, auch zugleich zu ihrem Religionslehrer auf. Wie aber nun von solchen Idioten, deren moralisch-religiöser Charakter eben oft auch nicht als Muster dienen kann, diese Wissenschaft aller Wissenschaften, wodurch das höchste Heil der Menschheit überhaupt und Israels insbesondere bedingt ist, gehandhabt wird, läßt sich leicht denken. So wird nothwendig unser theuerstes Erbe, für dessen Erhaltung unsere Vorfahren als wahre Märtyrer ihr Gut und Blut gelassen, in den Augen der Jugend durch solche Lehrer, die es nicht verstehen, weder sich selbst noch die heilige Sache, die sie doch nun einmal nolens volens lehren und vertreten sollen, zu der gebührenden Ehre und Achtung zu bringen, verunglimpft und bis in den Staub zum ärgerlichsten חלול השם herabgewürdigt. –

Diese Art von Lehrern verschwindet indes immer mehr aus diesem Ländchen, ihrem bisherigen Asyl, und sucht ambulirend in der weiten Welt, wie die hierländischen Ziegelarbeiter, aber nicht wie diese durch Arbeit, sondern speculirend auf den Wohlthätigkeitssinn ihrer Glaubensgenossen, ihr trauriges Dasein zu fristen und im Branntweinrausche ihr herbes und bitteres Geschick zu vergessen. Zuweilen wirst auch Du schon, lieber College, einen collegialisch sein sollenden Besuch wie einen Deum ex machina von einem solchen grauköpfigen Silenus erhalten haben, der von diesem sich nur durch das ושכרת ולא מיין (Jesaja 51, 21.) unterscheidet. Und auf Deine Frage alsdann, wo er denn früher als Lehrer conditionirt habe, wird Hundert gegen Eins zu wetten, die Antwort erfolgen: auch im Lippeschen.

*) Der Aeußerung eines hiesigen ehr- und glaubwürdigen Greises zufolge, dem der Ursprung und die Einführung dieses beschränkenden Gesetzes noch in gutem Andenken lebt, soll diese Restriction von den hierländischen Juden selbst früher, und zwar aus Handelsneid gegen die diesseitige Ansiedelung ihrer Glaubensbrüder in den Nachbarländern, wofür der Regierung von diesen große Summen geboten, provocirt worden sein, eine Beschränkung, die jedoch auf ihr eigenes Haupt zurückgefallen ist nach Psalm 7, 15., 16. und 17. und Sanhedrin 100a.: במדה שאדם מודד מודדין לו

Corresp.

Da das Los dieser Leute in der That ein sehr bedauernswerthes ist, so werden hiermit im Interesse derselben alle Menschenfreunde gebeten, durch ihre Mildthätigkeit ihnen dasselbe minder fühlbar zu machen. Allein das Los derjenigen Gemeinden, bei denen solche Individuen als Religionslehrer conditioniren (nicht fungiren), ist noch weit bedauernswürdiger, indem sie Generationen liefern, bei denen Religion und Judenthum, mit solchen Lehrern identificirt, wie eine lächerliche Karikatur erscheinen müssen. Dieses und der große Mangel an gebildeten und tüchtigen Lehrern überhaupt, wodurch eine völlige Unkenntnis in den religiösen Dingen entsteht, die wiederum Lauheit und Indifferentismus in ihrem Gefolge hat und deren weitere traurige und schädliche Consequenzen von einer unabsehbaren Tragweite sind, influiren am meisten auf die Jugend, das andere und das jüngere Geschlecht überhaupt.

So sehr nun auch unser Landesrabbiner Dr. Fahrenbach bemüht ist, diesen schroffen Extremen vermittelnd die Spitzen abzubrechen und auf Schule und Synagoge so einzuwirken, daß Kopf und Herz gleichmäßig befriedigt werden durch das Abstellen alter Uebelstände und das Acquiriren zeitgemäß gebildeter Lehrer, so muß auch er, wie so viele andere, die traurige Erfahrung machen, daß mit dem besten Willen allein noch nicht viel geschehen kann, sobald dieser an Oppositionen einerseits und an dem Mangel des nervus rerum gerendarum andererseits abprallt.

Unserm allverehrten Landesfürsten, dessen väterlich liebende Fürsorge seine ihm Untergebenen ohne Unterschied gleichmäßig umfaßt, und dessen Dienern, gleichfalls von einem ächt humanen Geiste beseelt, welcher schon so mannigfache Beweise von würdigender Anerkennung und Belohnung persönlicher Verdienste einzelner seiner israelitischen Unterthanen gegeben, wird auch der fühlbare Mangel ganzer Communitäten nicht entgehen, ohne nicht diesem da, wo er die höchsten Interessen des Lebens niederhaltend, verkommen und verkümmern läßt, wo möglich abzuhelfen.

J. Mayer, Lehrer.

Nr. 217

Instruktion für den Landrabbiner Dr. Fahrenbach, Bestimmung der Aufgaben und Festlegung der Einkünfte des Landrabbiners

22. 2. 1861 – Entwurf – StA Dt, L 77 A Nr. 5336 fol. 228 – 231

In Folge des Gesetzes vom 30. Juni 1858, die Feststellung der bürger- und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend, und nach stattgefundenen Verhandlungen über den künftigen Gehalt und die Dienstemolumente des Landrabbiners Dr. Fahrenbach ist es wünschenswert erachtet, denselben mit einer nachfolgenden Dienstinstruction zu versehen.

§ 1

Der Landrabbiner muß einen frommen und ehrbaren Lebenswandel führen und seinen Glaubensgenossen als ein Muster strenger Sittlichkeit vorleuchten. Er muß seine Pflichten als Unterthan getreulich erfüllen, den Gesetzen Gehorsam und den Befehlen der Obrigkeit Folge leisten. Mit den Landes-Verordnungen und Ausschreiben, insoweit selbige die Verhältnisse der Juden betreffen, hat derselbe sich gehörig bekannt zu machen.

§ 2

Seinen Wohnsitz hat der Landrabbiner in Detmold.

§ 3

Es liegt ihm im allgemeinen die Leitung des jüdischen Gottesdienstes, sowie die Oberaufsicht über denselben ob (§ 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1858). Zu einer würdigen Feier des

Gottesdienstes hat er die nöthige Anleitung zu ertheilen und im Einverständnis mit den Vorstehern der betreffenden Synagogen-Gemeinde für jede derselben, da wo es noch nicht geschehen, ein Synagogen-Reglement zu entwerfen, welches in den nächsten 3 Jahren von jetzt ab und dann von 5 zu 10 Jahren auf Kosten der betreffenden Gemeinde revidirt und nach Umständen abgeändert werden soll.

Bei eintretenden Zweifeln hat er die jüdischen Religions- und Ceremonial-Gesetze zu erläutern und auszulegen, auch bereitwilligst den Gemeinden sowie einzelnen Mitgliedern derselben auf Erfordern in Cultus-Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen.

§ 4

Die Vollziehung der Trauungen der Israeliten des Landes steht allein dem Landrabbiner zu, welcher dabei die allgemeingesetzlichen Vorschriften bei Vermeidung der für Contraventionsfälle angedrohten Strafen zu beobachten hat. Namentlich darf derselbe nicht zur Trauung schreiten, bevor die zuständige Districtsbehörde den erforderlichen Trauschein ertheilt hat. Der Trauung muß ein dreimaliges Aufgebot in der Synagoge des bisherigen Wohnortes der Brautleute vorhergehen.

Sogleich nach vollzogener Trauung hat der Landrabbiner der betreffenden Obrigkeit die behuf der Eintragung in das Trauungsregister erforderliche Anzeige zu machen.

§ 5

Dem Landrabbiner liegt auch die Beaufsichtigung der jüdischen Schulen im Lande auf, und zwar nach näherer Vorschrift der Verordnung vom 18. November 1845 (LV, Bd. 9, S. 469). Ausgenommen ist die Joel Herfordsche Institutschule in Detmold, für welche eine besondere Schulkommission besteht. Für die Anstellung tüchtiger Lehrer hat er thunlichst zu sorgen, solche zuvor zu prüfen und mit einem Zeugnisse ihrer Befähigung zu versehen. Wenigstens einmal im Jahre hat er die jüdischen Schulen des Landes nach kurz zuvor geschehener Benachrichtigung der Vorsteher der Gemeinde zu inspizieren und jährlich einen Inspectionsbericht an Fürstliche Regierung zu erstatten.

§ 6

Auch die jüdischen Schächter hat der Landrabbiner zu unterrichten und zu prüfen, und muß diese Prüfung alle 3 Jahre wiederholt werden.

§ 7

Der Landrabbiner Dr. Fahrenbach hat an jährlichem Gehalt für seine sämtlichen Dienstleistungen, und zwar vom 1. Juli 1860 an, in vierteljährigen Raten aus der landjudenschaftlichen Kasse, und zwar praenumerando zahlbar, zu beziehen – 300 Rtl. und Vergütung für Schreibmaterialien, wie bisher, 5 Rtl., jährlich 305 Rtl.

§ 8

Die dem Landrabbiner zukommenden Gebühren für Trauungen werden nach zwei Sätzen, zu 12 Rtl. für ein bemitteltes und zu 6 Rtl. für ein weniger bemitteltes Brautpaar entrichtet, woneben übrigens erwartet wird, daß vermögende Brautleute auch ein noch höheres Honorar als den ersten Satz geben. Diese beiden Sätze werden einstweilen für 5 Jahre angewiesen, nach deren Ablauf der Landrabbiner ein gewissenhaft aufgenommenes Verzeichnis über seine wirklichen Einnahmen von Trauungen innerhalb derselben einzureichen und eine endgültige Festsetzung der beiden Sätze zu gewärtigen hat. Wird die Frage, ob auf ein Brautpaar im einzelnen Falle der eine oder andere Satz anzuwenden sei, streitig, so entscheidet darüber der landjudenschaftliche Ausschuß und die Districtsbehörde. Die Trauungs-Gebühren müssen auch dann entrichtet werden, wenn das Brautpaar sich im Ausland trauen läßt, aber im hiesigen Lande seinen Wohnsitz nimmt.

Außer den sonstigen nothwendig gewesenen Auslagen von 5 Rtl. an Schreibgeld, Verzehr und Übernachtungskosten etc. etc. werden für den Transport bei Trauungen dem Landrabbiner diejenigen Kosten auch sofort erstattet, welche er für einen einspännigen Wagen zur Reise hin und zurück aufzuwenden hat; es wird von ihm jedoch möglichste Einschränkung dieser Kosten und insbesondere erwartet, daß er die Postfuhr in den Fällen benutze, wo der Anschluß der Post zur Hin- und Zurückreise es gestattet.

§ 9

Die Gebühren des Landrabbiners für Examinationen von Lehrern und Schächtern werden wie folgt, ebenfalls wie die Trauungsgebühren zufolge § 8 vorläufig auf 5 Jahre, festgesetzt:
a. für Examination eines Lehrers bei seiner Anstellung, wenn er auch zugleich Schächter ist – 2 Rtl.
b. ist er nur Lehrer oder Schächter, bei seiner Anstellung – 1 Rtl.
c. für die alle drei Jahre vorzunehmende allgemeine Prüfung der Schächter zahlt jeder derselben eine Gebühr von – 20 SGr.

§ 10

Sowohl über die Trauungen als über die Prüfungen der Lehrer und Schächter hat der Landrabbiner ein genaues Verzeichnis mit Bemerkung der erhobenen Gebühren zu führen, solches auch auf Erfordern bei Fürstlicher Regierung vorzulegen.

§ 11

Die Abänderung und Erweiterung dieser Instruction bleibt vorbehalten, und ist dieselbe, unter Zuziehung der Ausschuß-Deputirten der Landjudenschaft, von Fürstlicher Regierung genehmigt und bestätigt worden.
Detmold, den 22. Februar 1861

Nr. 218

Bericht Dr. Fahrenbachs über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahr 1861 nebst Antrag an die Regierung, dafür zu sorgen, daß die jüdischen Kinder regelmäßig am Religionsunterricht teilnehmen
14. 2. 1862 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 95 – 100

In dem vorigen Jahr 1861 wurden die mit Lehrern versehenen Schulen, theils besonders, theils bei verschiedenen Veranlassungen besucht, einige mehrmals. Hiervon macht nur die zu Schwalenberg eine Ausnahme, indem in der dazu angesetzt gewesenen Zeit, sowohl im Frühjahr als auch im Herbst, fast alle Kinder krankheitshalber viele Wochen keinen Unterricht genossen, so daß die Prüfung unterbleiben mußte und weiter selbst bis jetzt, da seit November bis heute die Erkrankung meiner eigenen Frau hindernd eintrat. Ferner sei erwähnt, daß seit Mitte November der für Blomberg bestimmt gewesene Lehrerzögling Moritz Weil aus Schenklengsfeld (Kurhessen) zu Oerlinghausen angestellt worden ist und das Entsprechende geschehen ist, um seine Funktionen so nützlich als möglich zu machen. Selbstverständlich konnte schon wegen Zeitkürze der Anwesenheit von einer Inspektion noch nicht die Rede sein.

Es sind demnach zur Zeit folgende Lehrer bei den Synagogen-Gemeinden außerhalb Detmolds angestellt:
1. Zu Lage: Simonsohn, und zwar mit einem Gehalte von 60 Rtl. und 70 Rtl. Kostvergütung nebst freier Wohnung und den üblichen Nebeneinnahmen.
2. Horn: Schöndorf mit 190 Rtl. nebst freier Wohnung und Accidenzien.
3. Schwalenberg: Emanuel mit 90 Rtl. bar und Kost, Wohnung und Accidenzien.
4. Hohenhausen: Abraham mit 220 Rtl. Gehalt, freier Wohnung und Heizungsvergütung.
5. Lemgo: Fischel mit 150 Rtl. nebst Accidenzien und freier Wohnung.

6. Barntrup-Alverdissen: Massbacher mit 180 Rtl. freier Wohnung und Heizung.
7. Boesingfeld: Wohl mit 170 Rtl., freier Wohnung, Heizung und Accidenzien.
8. Schötmar-Uflen: Loewenstein mit 210 Rtl., freier Wohnung und Accidenzien.
9. Oerlinghausen: Weil mit 160 Rtl., 10 Rtl. Schächtvergütung und freier Wohnung.

Es fehlen also Lehrer:

1. Für die Synagogen-Gemeinde Blomberg-Cappel, wofür die Bemühungen fortgesetzt werden, da der M. Weil, den Austrag der Angelegenheit nicht abwarten könnend, sich nach Oerlinghausen wendete.
2. Heiden, wo vorläufig seit circa Johannis ein Knabe und ein Mädchen der Famimlie A. Hamlet auswärts zu Rehburg und Lügde untergebracht sind und Goldsteins Töchterchen von Ostern 1862 ab zu Lage unterrichtet werden soll, so daß nur für die beiden Kinder des Vorstehers Erda und der übrigen Kinder des Hamletschen Hauses in der nächsten Zeit hinsichtlich des Religionsunterrichtes gesorgt zu werden braucht, solange daselbst ein eigener israelitischer Lehrer fehlt.
3. Schlangen-Haustenbeck. Seitdem zu Lippspringe im Laufe des vorigen Sommers ein eigener israelitischer Lehrer angestellt worden ist, läßt Borgzinner zu Schlangen seine beiden Kinder daselbst unterrichten, während der Borgzinner jun. zu Haustenbeck seine älteste Tochter nach Horn dieserhalb gegeben hat.
4. Varenholz. Im Laufe des verflossenen Jahres haben sich namentlich die Familien zu Silixen, insbesondere Katz und Weinberg, darüber beklagt, daß sie für ihre Kinder des entsprechenden Nutzens eines *regelmäßigen* Religions-Unterrichts entbehren müßten, weil der Lehrer zu Rinteln fast fortwährend so leidend sei, daß das Dorthingehn vergeblich, während ihnen für den Gottesdienst zu Varenholz aufgelegt worden, mitzuwirken, ohne es erreichen zu können, daß daselbst für das ausgesetzte Quantum von 150 Rtl. u. s. w. ein Lehrer angestellt werde, weil die Reicheren dieses Bezirks ihre Kinder zu Verwandten auswärts gegeben hätten, was sie und andre Familien des Bezirks nicht vermöchten. Der ergebenste Berichterstatter hat sich deshalb an den Vorsteher dieser Synagogen-Gemeinde gewandt, und möchte vielleicht auch das Amt zur Mitwirkung beitragen können, da der Vorsteher obige Angaben in Abrede stellt.

Was nun den *Gottesdienst* betrifft, so ist in Betreff der Synagogen-Gemeinde zu Blomberg zu bemerken, daß daselbst seit Michaelis regelmäßig mindestens alle 4 Wochen ein solcher abgehalten würde, ohne daß jedoch die Familien zu Belle, Wöbbel und Kirchheimer zu Reelkirchen daran theilgenommen hätten. Es ward sogar nöthig, dem letzteren auf die begründete und nachgewiesene Beschwerde des Vorstehers B. Arensberg die eigenmächtige Abhaltung eines solchen in seinem Hause aus Trotz gegen diesen zu untersagen, weil dadurch auch denen zu Blomberg die vermehrte Miethung von Personen erwachsen war. Der Gottesdienst zu Heiden ist unter bester Mitwirkung des Vorstehers Erda in geregelter Weise hergestellt, wogegen die dem Vorsteher M. Meyer zu Schlangen überschickte Synagogen-Ordnung noch immer nicht zur Vollziehung gekommen ist, indem dieser mit dem frühern Vorsteher wegen Geldangelegenheiten im Hader gelegen, die die Gemeinde betreffen sollen.

In den mit Lehrern versehenen Gemeinden beginnt ein besserer Sinn im ganzen sich zu entwickeln, obwohl es nicht im einzelnen an vielerlei Vorkommnissen fehlt, die viel Schreiberei veranlassen. Namentlich sei erwähnt, daß die bei dem Gottesdienst so nöthigen als trefflich, wo sie benutzt werden, wirkenden und deshalb in den Synagogen-Ordnungen empfohlenen deutschen Werke: „Erbauungsbuch von Praeger“ zum Vorlesen statt der Predigten in Landgemeinden, die des Predigers entbehren, und die Uebersetzung der prophetischen Stücke unter dem Namen: „Haftoroth von Dr. Philippson“ noch *nicht überall* Eingang gefunden haben. Als Schulbücher können jedoch als eingeführt folgende bezeichnet werden:

1. Hechts Lesefibel, hebräisch und deutsch, nach Haesters Methode, Essen 1857, 7 ½ SGr.
2. Hechts Lehrbuch für die Mittelklassen, Essen 1857, 10 SGr.
3. Hechts Lehrbuch für die Oberklassen, das., 22 ½ SGr.
4. Erzählungen aus der heiligen Schrift für die kleinere Jugend von Flohinger, Frankfurt a. M., 11. Aufl. 1859, 7½ SGr.

5. Biblische Geschichte für die reifere Jugend von Büdinger, 16. Aufl. 1860, 25 SGr. Stuttgart
6. Theoretisch-praktische Anleitung zum Uebersetzen des Hebräischen von Dr. Herxheimer, 4. Aufl. 1859, 7 ½ SGr., Berlin
7. Auszug aus der heiligen Schrift in der Ursprache – Toldoth Aboth – von Johlsohn, Frankfurt a. M. 1837, 2. Aufl. 20 SGr.
8. Jakobsons Leitfaden zur Religion, katechetisch, Leipzig 1858, 4. Aufl. 3 SGr.
9. Petermanns (deutsches) Aufgabenbuch, für Unter- und Mittelklassen, Dresden 10. Aufl. 1859, 3½ SGr. Dasselbe für Oberklassen, 6. Auflage 7½ SGr. (nebst kurzer Sprachlehre)

Empfohlen waren und in einigen Schulen bereits im Gebrauch:
1. Liederbuch für israelitische Schulen von Hecht, 1860, 5 SGr.
2. Kleiner Katechismus der israelitischen Geschichte für die nachbiblische Zeit, Bibelkunde, Landeskunde des alten Palästina und der jüdischen Liturgik von Dr. Philippson, Leipzig 1844, 5½ SGr. gebunden.

Neuerlich nach genauer Durchsicht würden die Zeittafeln von H. Schlesinger über biblische und nachbiblische Geschichte Israels als sehr brauchbar den Lehrern empfohlen, Creuznach 1861 und 68, 12½ SGr. broschiert. – Hinsichtlich der Lehrbücher im Rechnen, in der Geographie, der Vorlegeblätter zum Schönschreiben, der Karten u. s. w. wurden größtentheils die in den Volksschulen gebräuchlichen Mittel benutzt und ward auf die Anschaffung fehlender aufmerksam gemacht.

Was nun die *Prüfungen* selbst betrifft, so hebt der Berichterstatter hauptsächlich hervor, und zwar bei
1. Lemgo, daß die Inspektion zuerst am 11. Februar v. J. vorgenommen wurde und geprüft wurde in folgenden Gegenständen: Religion, Uebersetzen, Lesen und Rechnen, inclus. Brüche: Die Abänderung des Schulplans ward zweckmäßig erachtet und ausgeführt und die Anschaffung der einigen Kindern fehlenden Bücher bewirkt. Alsdann ward am 16. October wiederum eine Prüfung, namentlich in biblischer Geschichte, hebräischer Sprachlehre, Geographie, Redetheile, besonders von den Präpositionen und deren Gebrauch, vorgenommen, und mußte der Tadel des Braun zu Brake als unbegründet erkannt und dieser wegen willkürlicher Herausnahme seiner Tochter getadelt werden und um so mehr, da es sich sonst erwies, daß, wenn jemand zu tadeln, es dieser Mann, welcher die Unpünktlichkeit seines Kindes geschehen ließ und trotz Anmahnungen nicht auf den häuslichen Fleiß sah. Es wurde dem Lehrer zur strengsten Pflicht gemacht, das Fehlen in der Schule in der Fleißliste zu notiren und zur Anzeige zu bringen. Die Schule wurde z. Z. von 8 Knaben und 6 Mädchen, aber immer noch nicht von dem Töchterchen des Dr. Lenzberg aus Barntrup besucht, und erklärte der *Bürgermeister Honerla schriftlich*, daß seiner Ansicht nach namentlich die Verordnung von 1845 keinen rechtlichen Anhaltspunkt biete, um solche renitente Eltern zum Besuche insbes. des Religions-Unterrichts zu zwingen. Und so macht's denn, wie zu sehen, der eine dem andern nach, weil die Willkür zusagt und der eine dieses, der andre etwas anders hervorsucht, wenn der Lehrer nicht nach jedes Laune handeln will, weil er seine Pflicht begreift. Sowohl der Vorsteher J. Lenzberg selbst als die Anwesenden erkannten die *Nothwendigkeit einer Änderung hierin,* da sonst die Schule und die Wirksamkeit des Lehrers in Frage gestellt würden. Dem Lehrer Fischel wurden später die Anweisungen, insbesondere zu dem Confirmations-Unterricht dreier Knaben und zweier Mädchen..[?] schriftlich ertheilt, damit im Laufe des Spätsommers die Confirmation selbst stattfinden könne.
2. Hohenhausen. Die Examination der die Schule besuchenden 5 Mädchen und 4 Knaben ward am 26. April vorgenommen. Dieselbe begann [mit] einem passenden Gebete und schloß mit einem Gesange, und mußte dem Lehrer Abraham die Anerkennung seiner Bemühung in den Elementar- wie Religions-Gegenständen gezollt werden. Am 27. ward hier auf dem Sabbath die Confirmation der Johanna Arensberg nach der früher getroffenen Anweisung abgehalten, wobei der Berichterstatter über 3. Buch Moses Cap. 22 Vers 20 „Alles, woran ein Fehler ist, dürft ihr nicht darbringen; denn es gereicht euch nicht zum Heile"

einen Vortrag hielt. Am 15. October ward daselbst der neue Friedhof unter passenden Feierlichkeiten, insbes. durch Vortrag über Prediger Cap. 9 V. 5 „Fürwahr, die Lebenden wissen, daß sie sterben werden" eingeweiht, die Schule wiederum besucht und verschiedene zu erledigende Synagogen-Angelegenheiten besprochen.

3. Alverdissen-Barntrup. Am 23. Mai ward das Lokal zu Alverdissen, worüber der Vorsteher Oppenheimer Klage geführt, besichtigt, und wenn auch die Sitze selbst wohl etwas breiter hätten sein können, als sie waren, so war diese Sache doch nicht wichtig genug, um so viel Lärm davon zu machen, und muß es beklagt werden, daß die beiden Vorsteher zu Alverdissen, Spanjer und obgenannter, in keiner Sache übereinstimmen, wodurch Unterricht, Confirmations-Angelegenheit und der Lehrer selbst leiden und dem Unterzeichneten eine Schreiberei erwachsen ist, die bei aller Sorgfalt kein günstiges Resultat hervorzubringen imstande war. So kam es denn durch eine Reihe von fein angelegten Intrigen, daß der Lehrer Massbacher, der vielen Krakeelereien müde, nothgedrungen erklärte, nicht länger als bis zum Mai 1862 bleiben zu wollen. Dem ähnlich kam denn auch die anderweitige Besetzung dieser Stelle nicht zustande, und scheint es geradezu richtig zu sein, was einzelne Interessenten mitgetheilt haben, daß es geradezu darauf abgesehen sein möchte, die Anstellung eines Lehrers zu vereiteln, welcher doch wegen der 20 schulpflichtigen Kinder so nothwendig ist. Es wäre wohl nöthig, daß die *Distriktsbehörde* mit scharfer Instruktion versehen würde, damit diese Stelle *sofort* wieder besetzt werden kann. Selbst die Confirmation muß nun getrennt vorgenommen werden, weil kein Vorsteher dem andern nachgeben wollte, wo sie sein soll. Dem Lehrer fehlt es so an Autorität bei den Kindern. Trotzdem war die Bemühung des Lehrers nicht zu verkennen, als namentlich im Schönschreiben, Rechnen, Geographie, Satzlehre, Aufsätze, Uebersetzen der Gebete und biblischer Geschichte geprüft wurde. *Vermißt* wurden die Knaben des Dr. Lenzberg zu Barntrup, welcher seine Renitenz auch hier zeigt, obwohl derselbe früher den Unterricht des Lehrers selbst als gut erkannt hatte. Ermahnungen sind fruchtlos.

4. Bösingfeld. Nachdem am Sabbath, dem 25. Mai, 5 Kinder unter entsprechenden Feierlichkeiten und außerordentlicher Theilnahme auch vieler Auswärtiger confirmirt worden, wobei über 4. Buch Mose Cap. 11 V. 29 „Wer möchte, daß das ganze Volk Gottes lauter Propheten wären, indem Gottes Geist auf ihnen ruhet" gepredigt ward, fand am Sonntag die Prüfung der Schuljugend – 15 Kinder – und ward Religion, insbes. Feste und Heilsmittel, biblische Geschichte bis zu den Richtern, Gebet-Uebersetzen, deutsche Sprache, bes. Orthographie und Rechnen vorgenommen. Während die Schönschreibe-Methode als sehr zweckmäßig gefunden werden mußte, war es nöthig, hinsichtlich des Rechnens eine entsprechende Anweisung zu ertheilen, und wurden einige Abänderungen des Schulplans vorgenommen, desgleichen einige fehlende Karten anzuschaffen versprochen, wobei der Vorsteher Frankenstein bereitwillig mitwirkte, daß möglichst alles in Ordnung kommen möchte und seitdem auch geschehen ist.

5. Horn. Die sehr detaillierte Schulprüfung der 17 Kinder fand am 9. Juni statt. Besondere Aufmerksamkeit ward der Geschichte der israelitischen Könige und der Kaiser Roms und den schwierigen Rechnungsarten nach M. Hirsch gewidmet, ohne die übrigen Elementar- und Religions-Gegenstände auszuschließen. Es ging alles genau, und ging jeder befriedigt fort.

6. Schötmar. Nachdem am Sabbath, den 22. Juni, über die Geschichte Bileams und Balak, 4. Buch Mose Cap. 22 – 25 V. 9, gesprochen worden, wobei zum Grunde gelegt war Vers 12 des Cap. 22 „Fluche das Volk nicht, weil es gesegnet ist", war die Schulprüfung von 21 anwesenden Kindern in den hauptsächlichsten Religions- und Elementarfächern unter Gebet und Gesang am 23. vorgenommen. Obwohl der Lehrer Loewenstein erst seit Michaelis 1860 daselbst fungirt, so zeigte sich doch schon seine Gewandtheit als Schulmann, und muß es deshalb um so mehr bedauert werden, daß ihm von einzelnen in jeder Hinsicht so viele Hindernisse in den Weg gelegt werden, da sein Verbleiben sehr zu wünschen, indem sein reger Eifer um die Schule und den Gottesdienst, sein musterhaftes Benehmen und sein offener Cha-

rakter sehr zu loben. Die dort *stets* hervorgetretenen Eigenmächtigkeiten einiger, denen der brave M. Rosenwald, Vorsteher, zu wenig Energie entgegensetzt, sowie andre Widerwärtigkeiten, die beständig zu Salzuflen auftauchen, besonders wegen des Gottesdienstes, lassen befürchten, wenn nicht von seiten der mitwirkenden *Distriktsbehörden kräftig* eingeschritten wird, daß dieser begabte Lehrer nicht bleiben wird. Namentlich ist auch wieder die Willkür der Herausnahme der Kinder aus dem Unterricht ohne einen wirklichen Grund, wie der Berichterstatter sich ganz bestimmt zu überzeugen Gelegenheit hatte, indem mit den betreffenden Familien ein nicht unbedeutender Briefwechsel entstand, um sie von ihrem einseitigen und eigenmächtigen Benehmen abzubringen, die Veranlassung unerfreulicher Auftritte gewesen, und liegt eine solche Willkürlichkeit des Jacob Silberbach zu Schötmar dem Amte vor, und steht nach den Mittheilungen des Lehrers zu befürchten, nachdem die Aufnahme der Kinder in die Volksschule endlich erfolgt ist und dieselben noch immer den Religions-Unterricht nicht besuchen, daß auch hier die israelitische Schule in Verwirrung kommt, indem das Amt bereits den Vorsteher *mündlich* abgewiesen hat. Solange eigensinnige und unvernünftige Eltern einen *solchen Ausweg* haben und in Betracht des Religions-Unterrichts nicht *gezwungen* werden können, ihre Kinder der israelitischen Schule zuwenden zu *müssen, kann aus der Schule nichts Rechtes werden* und muß der Lehrer geschehen lassen, was geschieht. Denn nicht gegen den Schul-Unterricht, insbesondre in der Religion selbst, ist das Benehmen der einzelnen gerichtet, sondern dagegen, daß der Lehrer *ihre Willkür im Schulbesuch* nicht dulden will, weil er ein Mann ist, der seine Pflichten kennt und gern und auch mit Umsicht erfüllt. Wer aber mit Absicht sucht, findet überall, wenn auch unbegründet, Tadel. Es bedarf daher hierin noch andrer Mittel, um solche Vorgänge möglichst unschädlich zu machen, weshalb am Schlusse darauf zurückgekommen werden muß. Es lassen sich solche Leute schwer belehren, aber *den Gesetzen, wenn solche hierüber klar beständen, würden sie gehorchen.*

7. Lage. Die Schulprüfung der 9 Knaben und 7 Mädchen fand am 7. Juli statt und erstreckte sich nur auf Religions-Gegenstände inclus. Uebersetzen der Gebete und des Pentateuchs nebst Grammatik. Am 26. October war daselbst eine Confirmation zweier Knaben und zweier Mädchen, wobei über Proverbia 22,6 „Unterweise die Jugend nach ihrer Auffassung, damit sie auch im Alter nicht davon ablasse" gesprochen wurde und es alsdann nicht verfehlt, abermals die größern Schüler am andern Tage einer Prüfung in der biblischen Geschichte und Uebersetzen leichterer Stücke aus den Propheten zu unterwerfen. Auch ward es zweckmäßig, einiges am Plan zu ändern, und wurden fehlende Schulbücher zur Anschaffung gebracht.

Von den nun allein schon in *vorstehendem* Berichte hervorgehobenen Erscheinungen der Willkür, welche weder durch die bestehenden Verordnungen noch durch die Bestimmungen der Gemeinde-Statuten verhindert werden können, selbst wenn alle Vorsteher den ernstlichsten Willen hätten, und selbst durch die Auslegung der Verordnung vom November 45 durch Hochfürstliche Regierung vom 20. Februar 1849 diesem Unwesen nicht gesteuert werden kann, weil das *„entweder – oder"* daselbst den Religions-Unterricht nicht besonders betont, scheint es dringend geboten, daß dagegen auf dem Grunde *innerer* Veranlassung und Anwendung dafür gesorgt wird, so gut wie ohne *ausdrückliche Bestimmung* eine Hochfürstliche Regierung erklärt hat, Resolution vom 15. Februar 1859, dort das *Erforderliche* zu bestimmen, wo es möglich ist, *den Zweck der Bildung von Synagogen-Gemeinden* zu erreichen. Deshalb erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete folgendes vorzuschlagen, daß Hochfürstliche Regierung geneigtest mir Rücksicht auf den Zweck der Anstellung israelitischer Lehrer bei den Gemeinden verfügt, daß 1. *dort, wo* an den israelitischen Schulen der Elementar-Unterricht ertheilt wird, die *Volksschulen nicht* beliebig ein israelitisches Kind aufnehmen sollen und daß, wenn etwa es durch wirklich *nachweisbar* untauglichen Unterricht des Lehrers geboten erscheint, dieses doch nicht ohne vorhergegangene *Mitentscheidung* des Land-Rabbiners geschehen darf, weil dieser oftmals genauer die Motive kennt,

2. daß die Kinder israelitischer Confession dem *Religions-Unterrichte* nicht entzogen werden dürfen, solange während des schulpflichtigen Alters ein Religionslehrer bei der Gemeinde

angestellt ist, weil schon durch die Natur der Sache es geboten, daß ein jegliches den entsprechenden Unterricht erhalte, weil in den christlichen Schulen doch nur ein confessioneller Unterricht gegeben wird, der in seiner Begründung und Verwebung dem israelitischen Bewußtsein entgegensteht; auch ganz abgesehen davon, daß alsdann die Anstellung israelitischer Lehrer ein Unding ist und das Kind alsdann weder das Judenthum noch sonst etwas begreift, da die Eltern doch, wenn sie auch gegen den Lehrer etwas haben, nicht ihre Ueberzeugung in Frage stellen, und ein bloß allgemein moralischer Unterricht noch kein speciell confessioneller ist, wie es jedes besondere Bekenntnis mit sich bringt, weshalb die betreffenden Paragraphen, besonders § 84 des allgemeinen Schulgesetzes von 1849[1], nicht zureichend sind, um etwa den speciellen Unterricht überflüssig zu machen. Erst dann wird Ordnung in die Verhältnisse kommen und der Segen des Unterrichts nicht ausbleiben, da alsdann der *innere* Zweck des Gesetzes von 1858 erreicht wird.
Detmold, den 14. Febr. 1862

H. J. Fahrenbach Dr.

Nr. 219
Gesuch des Landrabbiners Dr. Fahrenbach an die Regierung, dafür zu sorgen, daß alle jüdischen Kinder Religionsunterricht erhalten[2]
20. 10. 1863 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 131 – 133

Wegen der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes für das israelitische Schulwesen im Lande hält der Unterzeichnete sich für verpflichtet, eine Hochfürstliche Regierung ergebenst zu ersuchen, die betreffenden Resolutionen vom 25. Februar 1862 an denselben und vom 14. Juli dieses Jahres an das Amt Brake nochmals einer Erwägung zu unterziehen. Zu diesem Behufe erlaubt derselbe sich, folgendes vorzutragen:

In Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1858, namentlich der §§14, 15 und 18, wurden nicht nur die Synagogen-Gemeinden gebildet, sondern auch die Berathung der Statuten von Hochfürstlicher Regierung anbefohlen und da, wo es Hochderselben nothwendig schien, geändert und alsdann bestätigt, damit sie nunmehr zur Geltung kommen sollten. Wir haben uns des gefreut, weil, wie der Eingang zum Gesetze es ausgesprochen hat, sowohl die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse als auch die gottesdienstlichen Einrichtungen und das Schulwesen geregelt worden, und wir sahen, daß das Vaterland uns nicht mehr als Fremdlinge betrachtete, wie wir selbst dieses nicht gethan haben. Da findet sich denn conform mit dem §4 der Verordnung vom 18. November 1845, wo vom *Schulzwange* die Rede

1 §84 lautet: Die bei dem Unterricht zu benutzenden Schulbücher und sonstigen Lehrmittel bestimmt die Oberschulbehörde.

2 Anlaß dieses Schreibens Dr. Fahrenbachs ist ein Streitfall aus Lemgo aus dem Frühjahr 1863. Ein Vater aus Lieme, Hecht, will seine Kinder vormittags in die Liemer Dorfschule schicken, statt wie bisher in die jüdische Schule in Lemgo. Er begründet das damit, daß die Kinder häufig krank würden, da sie den Weg nach Lemgo auch bei schlechtem Wetter machen müßten. Hecht wird daraufhin vom Lemgoer Synagogenvorsteher, unter Verweis auf den bestehenden Schulzwang und §4 des Gesetzes von 1845, beim Amt in Brake angezeigt, das ihm eine Geldstrafe auferlegt. Hecht, vermutlich erbost über diese Folgen, wendet sich gegen den Entscheid des Braker Amtes an die Regierung in Detmold und erklärt, daß er seine Kinder christlich erziehen lassen wolle. Die Regierung gibt ihm recht: durch den Besuch der Liemer Schule sei der Schulpflicht Genüge getan; zu wünschen sei es, daß die jüdischen Eltern ihre Kinder am Religionsunterricht in der jüdischen Schule teilnehmen ließen, ein Zwang seitens des Staates aber finde nicht statt, „zumal nicht wenn … die Eltern erklären, daß sie … ihre Kinder christlich erziehen lassen wollen." Diesem Entscheid hält das Amt Brake vor, daß der Staat doch die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß die Kinder Religionsunterricht erhielten, da die Religion doch die Hauptstütze des Staates sei, und den Kindern jüdischer Eltern dürfe der Unterricht in jüdischer Religion nicht entzogen werden. Die Regierung bleibt indes bei ihrer Ansicht: der Besuch der Liemer Schule genüge; für den jüdischen Religionsunterricht müßten die Eltern sorgen, ein Zwang sei keineswegs zulässig. (Schriftwechsel in: StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1)

ist, und einer erläuternden Resolution vom 20. Februar 1849 und auf Grund des ganzen Wesens und der Absicht des Gesetzes von 1858 in jedem Statut, insbesondere auf Grund der §§22,23 u. 24, ein Paragraph über *Strafe* wegen Versäumnis der Unterrichts, worüber zunächst die Lehrer der Synagogen-Gemeinden und alsdann weiter die Vorsteher derselben zu wachen haben. Und das ist ganz natürlich und in der Ordnung, da das Gesetz von 1858 im §1 die Gleichstellung ausgesprochen hat und hinsichtlich der *Nichtanwendung* von Strafen im §2 keine Ausnahmebestimmung sich befindet. Es ist auch nicht denkbar gewesen, da einmal Ordnung gemacht werden sollte, daß gerade in dem so wichtigen *Theile* die früher bestandene Willkür und Unordnung belassen bleiben sollte. Und daß hauptsächlich hierbei der *religiöse* Punkt ins Auge gefaßt war, geht aus allem, was infolge der Ausführung bisher geschah, hervor, wenn es auch nicht einziger Zweck des Gesetzes war. Auch wäre die erneuerte Bestätigung der schon früher eingerichteten Inspektion der Schulen in Verbindung mit der Anstellung von *eigenen* Lehrern und ihre Instruirung nicht anders zu erklären, als daß gerade das *Religiöse* hat sollen gestärkt werden. Denn zum Elementar-Unterrichte wäre dieses alles weniger nothwendig gewesen, da die Volksschule vorhanden und im §4 der Verordnung von 1845 schon vorgesehen war. Nunmehr, wo eben so allmählich das Gesetz wohltuend zu wirken anfängt, wird alles dieses durch die genannten Resolutionen vom Februar 1862 und vom 14. Juli dieses Jahres in Frage gestellt und werden nichts als Collision und Nachtheil hieraus erwachsen müssen, und sieht mit Betrübnis der Unterzeichnete, daß seine Bemühungen nicht denjenigen Nutzen haben werden, wie sich schon zeiget, als wenn ein Gesetz zur Seite steht, dem Folge geleistet werden muß, wenn Güte und Ermahnen nicht ausreichen.

Gesetzt nun auch, da ausdrücklich in dem Gesetze von 1858 kein Paragraph sich befindet, der den *Religions*-Unterricht für obligatorisch erklärt, was soll die Anstellung eigener Lehrer bedeuten, der Zwang zum Bezahlen für den eigenen Cultus, was die ausdrücklich vorhandene Bestimmung in §4 von 1845, daß die Kinder jüdischer Eltern von der *Theil*nahme am christlichen Religions-Unterricht ausgenommen sein sollen, im Falle die Kinder den Elementar-Unterricht in der Volksschule genießen, aber eigene Lehrer haben? Geht's ja schon aus dieser negativen Bestimmung im Zusammenhange des ganzen Wesens des Gesetzes von 1858 hervor, daß an eine Ausnahme und Zurücksetzung hinsichtlich des Religions-Unterrichts nicht gedacht worden! Ja, im Gegentheil. – Denn Religionslose will doch unmöglich der Staat haben, nicht aufwachsen und erzogen wissen, nicht Menschen, die bloß für den Leib sorgen und denen das Höhere und Heilige abgeht! Es geht indes sogar weiter und specieller noch aus folgendem hervor, daß hierfür das Entsprechende geschehen sollte. Abgesehen von der bereits angezogenen Resolution von 1849, so heißt es bei dem Befehle zur Ausführung vom 2. November 1858 und weiter geradezu, daß die Frage hat sollen zur Erledigung kommen, ob es zur *Hebung des jüdischen Gottesdienstes* und *des Schulwesens* angemessen und ausführbar sei, was eben in Folge des Gesetzes von 1858 ausgeführt worden, und hat eine Hochfürstliche Regierung in einer erläuternden Resolution vom 15. Februar 1859 erklärt, daß Hochdieselbe auch *ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen* dahin entscheiden und wirken wolle, daß für beide Zwecke, *Gottesdienst* und *Religions-Unterricht,* qualificirte Lehrer angestellt werden sollen, wo es irgend thunlich erscheint. Ist dieses demnach die Absicht wohl gewesen, so darf ich mich hoffentlich der Ueberzeugung hingeben, daß eine Hochfürstliche Regierung Höchstdero eigene Schöpfung nicht vernichten werde und demnach, daß, solange die Renitenten noch Juden und nicht förmlich den Austritt vollzogen, die Strafbestimmungen ihre Geltung behalten und nicht aufhören, wie in dem vorliegenden Falle zu Lemgo dieses geschehen ist. Denn dieses wäre ja keine Hebung, vielmehr eine *Vernichtung des* jüdischen Schulwesens, und würde weiter die Folge haben, daß nun auch *alle* übrigen Bestimmungen in den Statuten und Synagogen-Ordnungen der Nichtachtung verfallen würden. Hängt doch das eine mit dem andern innigst zusammen. Auch möchte nun weiter hinzukommen, daß der Staat hierzu sogar als Oberaufsichtsanstalt über Ordnung und Zucht die *Pflicht* hat, zu strafen, da hier nur das natürliche *Rechtsverhältnis* in Betracht kommt, wie bei

dem §104 des V. Abschnitts des Criminalgesetzes von 1843 hinsichtlich der Störungen in den Synagogen und deshalb weiter wie bei allen Strafbestimmungen in den Synagogen-Ordnungen. Auch hat der Staat gar keinen Nachteil hierdurch, im Gegentheil nur den größten Nutzen, wenn ein jeder die Ordnung, und zumal in einem so wichtigen Verhältnisse, einzuhalten verpflichtet ist. Der Staat übt hierbei also nur Gerechtigkeit, und hat es mit dem christlichen Glauben meiner unmaßgeblichen Meinung nach nichts zu thun, wenn er Strafen bei Mißachtung der eingerichteten Ordnung derer verhängt, die *ihrem* Glauben nach selig zu werden hoffen. Und hierzu kommt noch in dem besonders vorliegenden Falle, daß der Petent (Hecht zu Lieme) mit seiner Erklärung gar nicht dasjenige hat sagen wollen, was vermuthlich sein Anwalt daraus gemacht hat, oder weil er nur der Strafbestimmungen sich hat entziehen wollen, wie die erst jetzt mir zugekommene *Anlage* bezeuget. Gesetzt indessen, er hätte dieses auch erklären wollen, so war er doch zur Zeit der über ihn verhängten Bestrafung noch dazu verpflichtet, wozu ihn das Statut zu Lemgo verpflichtete, und unterlag er also noch immer der *in §12 desselben festgesetzten Bestrafung* und infolge desselben jener Strafe, die auf Recurs von dem Amte verhängt worden. – Schließlich erlaubt derselbe sich nur noch auf den schädlichen Eindruck aufmerksam zu machen, den die Nichtanwendung oder Aufhebung der Strafbestimmungen, insbesondere bei Versäumnis des Religions-Unterrichts (aus Willkür oder auf Grund von Streitigkeiten oder wegen anderweitiger Beschäftigung), auf die Stellung der Lehrer hat und welche Collisionen dem Unterzeichneten daraus erwachsen und wie die Vorsteher den Mut verlieren und nun alles gehen lassen werden, wie es eben geht, und die alte Geschichte wieder eintritt, die durch die Creirung der Statuten hat sollen gehoben und verbessert werden, da, wenn Ermahnungen und Auseinandersetzungen nichts fruchten, nirgends alsdann ein Stützpunkt vorhanden, um die Ordnung zu wahren.

Eine Hochfürstliche Regierung wolle hochgeneigt deshalb das Vorgetragene erwägen und den Statuten jenes Ansehen wiedergeben, was ihnen durch die beiden Resolutionen vom Februar 1862 und Juli dieses Jahres genommen ist, und zu bestimmen geruhen, daß die Strafbestimmungen überall zur Anwendung kommen, weil Ordnung und nicht Unordnung der Zweck der Einrichtungen in Folge des Gesetzes von 1858 war und das Religiöse hat gehoben und nicht hat vernichtet werden sollen, und demnach den Unterzeichneten für den vorliegenden Fall insbesondere mit bescheiden.

Detmold, den 20. October 1863

H. J. Fahrenbach Dr.

Nr. 220

Bitte einiger jüdischer Lehrer an die Regierung um Gleichstellung mit den christlichen Lehrern, Antrag auf Bestellung durch die Regierung

4. 5. 1862 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 1 fol. 102 – 104

Hochfürstliche Regierung!

Die endesunterzeichneten jüdischen Lehrer erlauben sich, Hochfürstliche Regierung ganz gehorsamst zu bitten, Hochdieselbe möge geneigtest ihre bis jetzt noch so precäre Stellung in eine definitive verwandeln.

Was bis jetzt von Hochfürstlicher Regierung zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens durch Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und Statuten für die Synagogen-Gemeinden hiesigen Landes geschehen ist, zeigt deutlich, wie ernstlich Hochdieselbe die Aufbesserung gedachter Schulen beabsichtigt; – und wahrlich, es hat schon gute Früchte getragen, wofür jeder Schulmann und alle das Gute wollende Unterthanen Hochderselben zum Danke verpflichtet sind. Wir besonders erkennen das humane Wirken Hochfürstlicher Regierung vollkommen und erlauben uns, den gehorsamsten Dank hier auszudrücken.

Auf die wohlwollende Gesinnung Hochfürstlicher Regierung bauend, hegen wir denn auch das feste Vertrauen, daß Hochdieselbe auch ferner sich der jüdischen Schulen und

Lehrer väterlich annehme, indem Hochdieselbe Ihre geneigte Sorgfalt darauf verwenden möge, daß die Lehrer gegen die noch zuweilen vorkommende Willkür und Uebergriffe dieser oder jener Gemeinde oder einzelner Glieder derselben – namentlich was die Kündigung anbelangt – hinreichend geschützt werden. Indem wir, wie es in der Natur der Sache liegt, nur hauptsächlich um das in Rubrice Ausgesprochene gehorsamst bitten, müssen wir doch auch zugleich das berücksichtigen, was die Synagogen-Gemeinden und mit denselben Hochfürstliche Regierung demselben entgegen setzen können und müssen.

Ueber die Bestellung der Lehrer spricht sich die Verordnung, das jüdische Schulwesen betreffend, vom 18. November 1845 aus. Der Wortlaut erwähnter Verordnung läßt es unzweifelhaft, daß auch die jüdischen Kinder dem Schulzwange unterworfen sind, aber es ist nicht bestimmt ausgedrückt, inwieweit die Gemeinden verpflichtet sind, zur Ertheilung des Religionsunterrichtes sowie Führung des Gottesdienstes geeignete Subjekte zu bestellen. Da aber in Folge einer Verordnung in „Gesetz-Sammlung vom Jahre 1858" die einzelnen Gemeinden sich zu Synagogen-Gemeinden bilden mußten, so kann kein Zweifel mehr darüber herrschen, daß dieselben Lehrer und Cultusbeamten haben müssen. Uns will es scheinen, daß Hochfürstliche Regierung nur das in Betracht gezogen hat, wenn Hochdieselbe auch nicht die definitive Bestellung der jüdischen Lehrer ausgesprochen: ob die Gemeinden imstande seien, das angemessene Gehalt für einen Lehrer dauernd aufzubringen. – Wohl ist es wahr, daß die jüdischen Gemeinden in pekuniärer Hinsicht Opfer bringen müssen; doch dieses wird durch die Stellung der Lehrer an und für sich nicht geändert und muß Religions-Unterricht und Cultus die erste Sorge einer Religionsgemeinde sein, sobald sie eine solche bildet, und als solche ist die Synagogen-Gemeinde doch nur anzusehen. Gleiches findet auch statt, wo kleine katholische Gemeinden sich unter protestantischen, und umgekehrt, bilden. (Wir denken zugleich an mehrere andere deutsche Staaten, wo auch die jüdischen Lehrer von den Regierungen direkt bestellt werden, als z. B. in Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach und mehrern andern – und da hat dann auch diese Einrichtung segensreich für Schule und Cultus gewirkt. Mangel an geeigneten Lehrern und Streitigkeiten zwischen diesen und den Gemeinden sind dort weit seltener, weil ein öfterer Lehrerwechsel nicht vorkommt.)

Wo nun die Gemeinden längere Jahre das Minimum des Gehaltes eines Hauptlehrers aufgebracht haben und die Steuerkraft noch dieselbe ist, sich vielmehr noch gesteigert hat, da dürften denn die Bedenken wegen Aufbringung des Gehaltes für die Lehrer von selbst fallen. Die meisten Gemeinden hierzulande zahlen aber seit mehreren Jahren ein Gehalt von beinah und über 200 Thaler.

Wenn irgendeine Willkür – eine falsch verstandene Freiheit – zum Ruin führt, so ist es die auf dem Gebiete der Schule, gewiß auch hinsichtlich der Bestellung der Lehrer. Es ist dies nicht nur ein wahres Unglück für die Lehrer, sondern auch direkt und indirekt für die Gemeinden, die dabei ihr eigenes Interesse oft zu wenig erkennen, da einzelne Mitglieder, welche zum Gehalte beisteuern müssen, aber keine Kinder in die Schule zu schicken haben, oder trotz diesem aus mancherlei andren subjektiven Interessen und falsch verstandenen Dingen zum allgemeinen Aergernis durch Kleinigkeitskrämereien dem Lehrer sein Amt ungemein erschweren (wobei die Wirkungen wieder zu neuen Ursachen werden) und so ihn schließlich von seinem Amte verdrängen, wenn selbst keine begründete Kündigung erfolgen könnte. (Wären gleiche Verhältnisse bei christlichen Lehrern oder bei andern Beamten und Dienern im Staate, so wäre es auch da unzweifelhaft nicht viel anders, denn „gleiche Ursachen bringen gleiche Wirkungen hervor!"). Wir könnten wahrlich Beispiele genug angeben, die in ihrer Entstehung und Verfolgung des Erstaunlichen und manches Lächerlichen abgeben würden. Doch wir wollen mit solchen Dingen Hochfürstliche Regierung nicht belästigen, bitten indes gehorsamst, Hochdieselbe möge geneigtest hierüber Bericht einfordern von den betreffenden Behörden und dem Landrabbiner, und wir dürfen sicher sein, daß das Resultat ein günstiges für die gute Sache selbst und für die Lehrer abgeben wird, obschon den Behörden bei weitem nicht alles durch Beschwerden zur Kenntnis gekommen ist.

Alle angedeuteten Uebelstände würden aber bald schwinden, wenn Hochfürstliche Regierung die Sache der Bestellung der jüdischen Lehrer gleich den christlichen in die Hand nähme und auch sie definitiv bestellen würde. Durch eine sichere Stellung wird nicht nur das Wirken der Lehrer im Amte weit gesicherter und wären sie weit weniger der Gefahr ausgesetzt, des lieben Brodes halber Augen- und Lohndiener zu werden, sondern auch die Gemeinden würden es später sicher Hochfürstlicher Regierung danken, wenn es auch vorerst von manchen, die Wichtigkeit der Sache für die Gemeinden selbst nicht Begreifenden, verkannt werden sollte.

Wir hoffen deshalb, in bezug auf die unberechenbare Wichtigkeit der Sache selbst und gestützt auf die humane Gesinnung Hochfürstlicher Regierung, keine Fehlbitte zu thun, wenn wir uns erlauben,

die in Rubrik angegebene Bitte Hochderselben zur geneigten Berücksichtigung ganz gehorsamst anheimzugeben.

Indem wir einer geneigten Resolution entgegensehen, verharren Hochfürstlicher Regierung ganz gehorsame jüdischen Lehrer im Fürstenthum Lippe:
M. Weil in Oerlinghausen
J. Simonson in Lage
Wohl in Bösingfeld
Fischel in Lemgo
J. Abraham in Hohenhausen
Salomon Löwenstein (Lehrer in Schötmar)
Schötmar, den 4. Mai 1862

V. 2. Organisation der lippischen Juden nach Erlangung der vollständigen Rechtsgleichheit

Nach der rechtlichen Gleichstellung der Juden durch den Beitritt Lippes zum Norddeutschen Bund und die bald darauf erfolgte Reichsgründung bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse, die sich, da zahlreiche Bestimmungen des „Emanzipationsgesetzes" von 1858 obsolet geworden sind, beschränken muß auf Festlegungen, die die jüdische Minderheit als eine eigene Religionsgemeinschaft kennzeichnen. Da der Landrabbiner Dr. Fahrenbach 1872 verstorben ist, werden die Verhandlungen mit der Regierung allein von judenschaftlichen Deputierten geführt. Damit ist auch zugleich der erste Punkt in den Verhandlungen über die Organisation der jüdischen Religionsgemeinschaft angesprochen, die Frage nämlich, ob wieder ein Rabbiner berufen werden soll. Dok. Nr. 221 und 222 belegen, daß die Sprecher der Juden die Stelle eines Rabbiners für überflüssig erachten und die Funktionen, die der Landrabbiner ehemals ausgeübt hat, auch ohne ein solches Amt geregelt sehen.

Im Jahre 1876 ergeht an die Judenschaft des Landes die Aufforderung der Regierung, konkrete Vorschläge über die Neufassung des Gesetzes von 1858 zu machen. Auf jüdischer Seite wird darauf zunächst eine Kommission gebildet, die einen Gesetzesvorschlag ausarbeiten soll; dieser wird dann mit geringen Änderungen vom landjudenschaftlichen Ausschuß der Regierung übergeben, damit er in eine gesetzliche Bestimmung überführt werde. Dieser Kommissionsvorschlag ist wiedergegeben (Nr. 223) in der Kommentierung der einzelnen Paragraphen. Er folgt den Paragraphen des Gesetzes von 1858, und zwar von §13 an, der also §1 des Entwurfes wird. In besonderer Ausführlichkeit wird hier der Vorschlag erläutert, das Amt des Rabbiners nicht mehr zu besetzen; damit wird die vier Jahre vorher von den judenschaftlichen Vertretern geäußerte Ansicht bekräftigt.

Ein gewisses widersprüchliches Verhalten zeigt dabei der Lemgoer Lehrer Dr. Klein, der zu der Kommission gehört, die jene Gesetzeserläuterung erarbeitet. Dr. Klein, vor Antritt seiner Stelle Anfang 1876 in Lemgo als Prediger in Pleschen (Posen) tätig, später durch Arbeiten auf dem Gebiet des Kalenderwesens und der Karthographie bekannt geworden,[3] wird Anfang 1877 in der Nachfolge des aus Altersgründen aus dem Amt scheidenden Detmolder Lehrers Leseritz mit der Wahrnehmung der ursprünglich dem Landrabbiner zustehenden Aufgaben beauftragt, u. a. Vornahme der Trauungen und Aufsicht über die jüdischen Religionsschulen des Landes. Während er als Kommissionsmitglied 1876 der Auffassung zustimmt, daß es eines eigenen Rabbiners nicht bedürfe, legt er – nunmehr in seiner neuen Funktion – im August 1878 auf Anfrage der Regierung ein Gutachten vor, in dem er die Ansicht vertritt, daß für die Klärung „religiöser Zweifel" und die Vornahme der Trauungen die jüdischen Lehrer nicht qualifiziert genug seien (Nr. 224). Mit dieser Auffassung gerät Dr. Klein in Auseinandersetzungen mit seinen Lehrerkollegen im Lande, er fordert die Trauungsgebühren auch von den Trauungen, die von einem anderen jüdischen Lehrer vorgenommen worden sind, für sich ein und setzt sie vergleichsweise hoch an. Zum 1. Juli 1879 legt er seine Ämter nieder, verläßt Lippe und nimmt eine Tätigkeit in Leipzig an.

Noch während seiner Amtszeit wird dann das Gesetz erlassen, dem alle oben genannten Vorarbeiten gegolten haben, das „Gesetz, die Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande betreffend, vom 13. März 1879" (Nr. 225). Dies ist das Gesetz, das die inneren Angelegenheiten der jüdischen Religionsgemeinschaft des Landes bestimmt; abgelöst wird es erst 1924 durch das „Gesetz über die jüdische Religionsgemeinschaft" (Nr. 227).

3 Encyclopaedia Judaica. Das Judentum in Geschichte und Gegenwart, Bd. 10, Berlin 1934, Artikel: Klein, David – Abdruck dieses Artikels in meinem Aufsatz „Das jüdische Schulwesen in Lippe", Lippische Mitteilungen, 57. Band, 1988, S. 296

Nr. 221

Protokoll der Beratung von Regierung und judenschaftlichen Deputierten; Antrag der Juden, das Amt des Landrabbiners nicht wieder zu besetzen

30. 10. 1872 – Abschrift – StA Dt, L 79 III Fach 5 Nr. 1 fol. 136 – 137

Actum Detmold den 30. October 1872

Gegenwärtig Herr Geheime Regierungsrath Meyer

In dem durch die Verfügung vom 23. d. M. zur Neuwahl von 2 landjudenschaftlichen Ausschuß-Deputirten sowie zur Berathung einiger anderer landjudenschaftlichen Angelegenheiten auf heute angesetzten Termine hatten sich von den Vorstehern der einzelnen israelitischen Gemeinden folgende eingefunden: N N N

Als zunächst zur Wahl der beiden Ausschuß-Deputirten für den verstorbenen Stadtsecretair Oltendorf und den seiner Anzeige vom 20. d. M. zufolge abgetretenen Kaufmann Meier zu Oerlinghausen geschritten werden sollte, wurde von dem Vorsteher Hochfeld aus Lemgo in Uebereinstimmung mit den übrigen Erschienenen beantragt, daß vorab die beiden anderen Gegenstände der heutigen Berathung, nämlich die interimistische *Besetzung der erledigten Stelle eines Landrabbiners* und die Pensionierung der hinterlassenen Witwe desselben, erledigt würden, da von der Beschlußfassung in diesen beiden Beziehungen die Wahl der Ausschuß-Deputirten abhängen werde.

Diesem Antrage gemäß wurde nun zunächst seitens der Regierung den erschienenen Vorstehern mitgetheilt, daß der hiesige Lehrer Leseritz darum nachgesucht habe, ihm interimistisch das Amt des Landrabbiners gegen eine Gratification zu übertragen. Der Vorsteher Meier aus Oerlinghausen und sämtliche andere Erschienene erklärten hierauf, daß sie in Rücksicht auf ihren Cultus den Fortbestand der Stelle überhaupt nicht für nöthig und aus finanziellen Rücksichten sogar es für wünschenswert hielten, *daß die Stelle nicht wieder besetzt werde.* Die jüdischen Trauungen zunächst brauchten nach ihrem Gesetze nicht von einem Rabbiner, sondern könnten auch von jedem Laien vorgenommen werden, und sei dies auch namentlich in den letzteren Jahren wenigstens in dieser Weise geschehen, woneben dann der Landrabbiner noch Anspruch auf seine Gebühren gehabt habe. Gegen diese Gebühren würden auch die einzelnen Lehrer gern die vorkommenden Trauungen übernehmen. Ebenso könne aus der Zahl der letzteren von den Ausschuß-Deputirten einer der Befähigsten designirt werden, von dem sich die Regierung eintretenden Falles in Angelegenheiten des jüdischen Cultus Gutachten erstatten lassen könne, und endlich werde ein solcher dann auch die Visitation der israelitischen Schulen gegen eine von den betr. Schulgemeinden zu bezahlende Gebühr neben den hierzu befugten Schulvorständen übernehmen können. Sie bemerkten hierbei auch, daß auch in den benachbarten Fürstenthümern Bückeburg und Waldeck kein Landrabbiner angestellt sei.

Nach längerer Berathung des zweiten heutigen Gegenstandes, die Bewilligung einer *Unterstützung für die Witwe Fahrenbach* betr., erklärten sich die auf der Anlage verzeichneten Vorsteher der betr. Gemeinden, vorbehältlich der Genehmigung der letzteren, bereit, für eine Aufbringung der bezeichneten Beträge, welche im ganzen die Summe von 76 Thaler ergeben, möglichst zu sorgen und innerhalb 8 Tagen den Ausschuß-Deputirten behuf des weiteren Berichtes an die Regierung Nachricht zu geben. Sie hofften, daß in ihren Gemeinden durch freiwillige Beiträge, namentlich unter den bemittelten Mitgliedern, sich noch höhere Summen als die bemerkten ergeben würden, es könne übrigens vorläufig diese Bewilligung einer Unterstützung nur auf 5 Jahre stattfinden, da mittlerweile sich die jetzigen Vermögensverhältnisse der Wwe. Fahrenbach möglicherweise verbessert haben könnten, namentlich wenn die beiden jüngsten Kinder des weil. Fahrenbach erst erwachsen sein würden.

Auch die Vorsteher der Gemeinden Uflen, Schötmar, Blomberg, Cappel und Alverdissen-Barntrup erklärten, daß, wenn sie auch heute sich nicht für befugt erachtet hätten, einen bestimmten Beitrag vorzuschlagen, sie die Bewilligung eines solchen dennoch bei ihren bezüglichen Gemeinden befürworten wollten.

An die beiden vorstehenden Gegenstände der Verhandlungen knüpften die erschienenen Vorsteher den Antrag, daß die *landjudenschaftliche Kasse*, aus welcher bisher namentlich der Gehalt des Landrabbiners bestritten sei und deren Fortbestand durch die gemachten Vorschläge überflüssig werde, *dann völlig eingehe*, sie ersparten damit außerdem dann auch die Gehaltssumme von 40 Thaler für den Rendanten und lasse sich hinsichtlich des Ausgabetitels für Unterstützungen, der im letzten Jahre 30 Thaler betragen habe, die Einrichtung treffen, daß die einzelnen Gemeinden, der die Armen angehörten, die bezüglichen Beträge übernähmen, falls aber dies den Gemeinden zu schwer falle, dann nach Bestimmung der Regierung durch die Ausschuß-Deputirten die nöthige Summe von der ganzen Landjudenschaft aufgebracht werde. Vorderhand werde hierzu der sich am Ende d. J. ergebende Kassenbestand für diesen Zweck verwenden lassen.

v. u. g. in fidem
a. u. s. A. Ulrich

Nr. 222

Erklärung des Ausschußdeputierten Weinberg zur Frage einer Wiederbesetzung der Landrabbinerstelle

27. 12. 1872 – StA Dt, L 79 III Fach 5 Nr. 1 fol. 150 – 151

Das Rescript Hochfürstlicher Regierung vom 5. November sandte ich an landjudenschaftlichen Ausschuß-Deputirten A. Meyer, Oerlinghausen, mit dem Ersuchen, das Rescript auch an den Deputirten B. Frankenstein, Bösingfeld, zu senden, um möglichst ein gleiches Votum in den landjudenschaftlichen Angelegenheiten zu erzielen. Heute benachrichtigt mich nun A. Meyer, Oerlinghausen, daß er bereits ein Monitum in der betreffenden Angelegenheit an Hochfürstliche Regierung eingereicht habe. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, da ich auch bis heute keine Rückäußerung von Frankenstein, Bösingfeld, habe, in folgendem mein Separat-Votum abzugeben. Nach reiflicher Erwägung der landjudenschaftlichen Verhältnisse kann ich im Interesse derselben den Anträgen der Vorsteher vom 30. October meine volle Zustimmung geben.

Sämtliche Gemeinden des Landes müssen für den Religionsunterricht durch einen geprüften Lehrer sorgen. Die Stelle eines Landrabbiners wird dadurch überflüssig. Es gibt nämlich im jüdischen Cultus keine Funktionen, die ausschließlich vom Rabbiner besorgt werden müßten. Zu den Funktionen des bisherigen Landrabbiners gehörten:

1. die Vornahme von Trauungen
2. Prüfungen der Schächter
3. Aufsicht über die Religionsschulen des Landes

Was nun die Trauungen betrifft, so ist zur Einsegnung derselben nach jüdischem Ritus durchaus kein Rabbiner nöthig, vielmehr kann ein solcher Akt von jedem Lehrer oder auch Laien besorgt werden. Der Kaufmann Frankenstein in Varenholz wurde vom seligen Dr. Fahrenbach wiederholt ermächtigt, Trauungen vorzunehmen. Ebenso kann jeder seminaristisch gebildete Lehrer die Prüfungen der Schächter vornehmen, wie dieses denn auch schon seit Jahren vom hiesigen Lehrer Leseritz besorgt ward.

Es erübrigt, nun noch Ersatz für den Schulrevisor zu finden. Es würde sich nun meiner Meinung nach empfehlen, wenn zum Amte eines solchen der fähigste unter den Lehrern des Landes genommen würde, welcher gegen Vergütung die Religionsschulen so oft, wie das bisher vom Rabbiner geschah, revidiren müßte. Zur Wahl desselben würden sich die landjudenschaftlichen Ausschuß-Deputirten eignen.

Ferner möchte ich Hochfürstliche Regierung bitten, die Stelle eines landjudenschaftlichen Receptors in Wegfall zu bringen.

Es sind nur noch wenig Arme, die Unterstützung aus der landjudenschaftlichen Kasse erhalten, und würde ich gern ohne jede Vergütung das Geld an dieselben auszahlen.

Es würde sich auch empfehlen, die landjudenschaftliche Unterstützungs-Kasse für die Folge ganz eingehen zu lassen. Die Armen müßten von den betreffenden Gemeinden und Communen übernommen werden.

Detmold, den 27 December 1872

S. Weinberg

Nr. 223

Vorschläge der Juden zu Abänderung und Neufassung des „Emanzipationsgesetzes" von 1858

28. 10. 1876 – StA Dt, L 77 A Nr. 5337 fol. 27 – 34

An

die landjudenschaftlichen Ausschuß-Deputirten, Herrn Kaufmann Weinberg in Detmold und Gen[ossen]

Nachdem die landjudenschaftlichen Ausschuß-Deputirten zur Erledigung der ihnen von Hochfürstlicher Regierung gemachten Auflage es für angemessen gehalten haben, in der für die Landjudenschaft so wichtigen Angelegenheit in betreff der dringend nöthig erscheinenden Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1858, insbesondere auch in betreff der Besetzung der Stelle eines Rabbiners die sämtlichen Vorsteher der lippischen Synagogen-Gemeinden zur Beschlußnahme zusammenzuberufen, haben die Vorsteher in der Sitzung vom 21. September d. J. nach erfolgter Berathung der betreffenden Punkte eine Commission, bestehend aus den Herren B. Lenzberg in Lemgo, I. Hochfeld daselbst, Lehrer Dr. Klein daselbst, Kaufmann S. J. Paradies in Lage, S. Blank in Horn, Kaufmann Erda in Detmold und Rechtsanwalt Spanjer-Herford daselbst zur Formulirung und Motivirung der durch die Ausschuß-Deputirten zur Kenntnis Fürstlicher Regierung zu bringenden und zu befürwortenden Wünsche der Vorsteher der Synagogen-Gemeinden gewählt.

Diese Commission ist nun nach reiflicher Ueberlegung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung gekommen, daß die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1858, insoweit sie wie die §§ 1 bis 11 nicht schon durch die Reichsgesetze (Gesetz vom 3. Juli 1869, Gewerbeordnung und das die Beurkundung des Personenstandes betreffende Gesetz) außer Kraft getreten, fast sämtlich der Abänderung dringend bedürftig sind.

Wir halten daher ein neues Gesetz in betreff des religiösen Verbandes der Israeliten für ein unabweisbares Bedürfnis, haben unsre desfallsigen Wünsche in dem anliegenden Gesetzentwurf Anlage 1 niedergelegt und glauben um so mehr hoffen zu können, daß denselben von Fürstlicher Regierung volle Rechnung getragen werden wird, da die reichsgesetzlich gewährten vollen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Israeliten jetzt nicht mehr Gegenstand der Particulargesetzgebung sind und es sich nur noch um *innere Angelegenheiten* einer religiösen Genossenschaft handelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des anliegenden Enwurfs, welcher der Ordnung des Gesetzes vom 30. Juni 1858 unter Bezeichnung seiner Paragraphen folgt, von denen aber die §§1 bis 11 als durch die ergangenen Reichsgesetze erledigte Punkte und der §12 als sich von selbst verstehend nicht weiter berührt werden, wird folgendes bemerkt:

ad § 1. des Entwurfs. Den Namen *Lippischer Synagogen-Verband* halten wir für sachlich richtiger als *Landjudenschaft*, und erinnert dieser letztere Ausdruck auch an eine gottlob hinter uns liegende Zeit, die wir gern vergessen wollen.

ad §3 und 4. Die bisherige Bestimmung, daß jeder jüdische *Landesunterthan* einer Synagogen-Gemeinde angehören und zu deren Ausgaben beitragen muß, hatte zur Folge, daß viele fremde Israeliten, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom

1. November 1867 sich im Lippischen niederließen, ohne hier das Heimathsrecht zu erwerben, sich weigerten, der Gemeinde beizutreten, und daher zu deren Bedürfnissen nicht beizutragen brauchten. Solche Fälle kommen recht viel vor und werden immer zahlreicher, wogegen viele Lipper wieder in andern Staaten sich niederlassen, so daß die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder und Contribuenten immer geringer wird. Zur theilweisen Abhülfe dieses Uebelstandes ist nun zwar im Verwaltungswege durch Rescript Fürstlicher Regierung verfügt, daß auch die ins Lippische ziehenden fremden Israeliten in dem Falle zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet sind, wenn sie am israelitischen Gottesdienste theilnehmen, allein es scheint uns sehr fraglich zu sein, ob man sie hiernach im Wege Rechtens zur Bezahlung von Beiträgen zwingen kann, weil sie ein- oder einigemal im Jahre die Synagoge besucht haben. Allenfalls könnte man demjenigen, der nicht zur Gemeinde gehört, die *Theilnahme am Gottesdienste verbieten,* allein einestheils ist dieser ja überall bei den Israeliten wie bei den Christen ein öffentlicher und ohne Unterschied einem jeden zugänglich, selbst wenn er einer andern Confession angehört, anderntheils stehen aber auch erhebliche religiöse Bedenken entgegen, jemanden vom Besuche des Gottesdienstes abzuhalten, und würde sich hierzu auch wenigstens kein rechtgläubiger Israelit verstehen.

Ob und wie nun aber den Synagogen-Gemeinden zu helfen und deren Angehörigkeit zu bestimmen sei, darüber waren die von den Vorstehern erwählten sieben Commissionsmitglieder, von denen sich eins der Abstimmung enthielt, getheilter Ansicht. Drei von ihnen glaubten nämlich, daß jeder im Gemeindebezirke wohnende Israelit, ohne Unterschied, ob Lipper oder Heimathsberechtigter eines andern Staates, der Synagogen-Gemeinde, in deren Bezirk er sich niedergelassen, angehören und zu deren Bedürfnissen contribuiren müsse, auch das Ausscheiden aus derselben nicht gestattet werden dürfe, weil sonst die wenigen Mitglieder der Gemeinden zu sehr belastet und diese letzteren selbst allmählig ganz zerfallen und sich auflösen würden, es ja auch selbstverständlich sei, daß die in das Lippische ziehenden Israeliten sich den ihrem neuen Aufenthaltsorte geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen müßten.

Hiergegen war nun aber die andre Hälfte der Commission der Ansicht, daß es wider die jetzt fast überall zur Geltung gekommene *Gewissensfreiheit* verstoße, wenn man jemanden zwinge, einer seinem Innern widerstrebenden religiösen Genossenschaft anzugehören, obgleich er auf *alle Rechte verzichtet,* die sie ihren Genossen gewährt; daß es auch ungerecht sei, ihn zu zwingen, für Zwecke zu contribuiren, die sein Inneres verwirft oder nicht mag.

Auch sei es ganz ungerechtfertigt, jemandem lediglich deshalb Lasten aufzuerlegen, damit sie einem *Dritten* zugute kommen und dieser um so viel weniger Lasten zu tragen brauche.

Könne eine Religionsgesellschaft nicht mehr durch die Religion selbst, sondern nur durch äußern *Zwang* zusammengehalten werden, so sei an ihrem Bestehen nichts gelegen.

Sehr bedenklich sei es endlich auch, daß ein so kleiner Staat wie Lippe etwas bestimme, dessen Gegentheil soeben der größte Staat und Leiter der Geschicke Deutschlands, *Preußen,* nach reiflichen mehrjährigen Erwägungen durch das anliegende Gesetz vom 28. Juli d. J. – Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen [Staaten] Nr. 2576 S. 353 und ff. – verordnet hat, welches den Israeliten auch ohne äußern Glaubenswechsel den Austritt aus der Synagogen-Gemeinde gestattet. Es sei vielmehr weit naturgemäßer und zu empfehlen, daß der kleinere Staat dem größeren folge, zumal wenn die betreffenden Verhältnisse von gleicher Art sind.

Von dem vorbemerkten, auch in Lippe einzuführenden Preußischen Gesetze würde hier nur in Wegfall kommen der §5, welcher rein localer Natur ist und die Sache selbst nicht berührt, ferner der die besonderen Verhältnisse des Großherzogthums Posen zum Gegenstande habende §7 sowie der §9, welcher den gänzlichen Austritt aus dem Judenthum, nicht aber den Austritt aus der Synagogen-Gemeinde betrifft.

Die Beiträge zu den Bedürfnissen der einzelnen Synagogen-Gemeinden wurden bisher fast überall nach dem Klassensteuerfuße *und* je nach den Bestimmungen des betreffenden Gemeindestatuts auch auf andere Weise, z. B. durch Schulgeld, Einkaufsgeld, aufgebracht, und

würde es hierbei auch künftig bleiben müssen und das *Autonomierecht* der Gemeinde *unnöthigerweise* nicht zu beengen sein, da sie am besten das für sie Angemessene nach ihren Verhältnissen beurtheilen kann. Jedem etwaigen Mißbrauch der der Gemeinde zu überlassenden Selbstbesteuerung und des Steuermodus würde schon die nach §10 zur Auflage von Steuern erforderliche Genehmigung Fürstlicher Regierung vorbeugen.

Da die im dienstlichen Verhältnisse von Privaten stehenden unverheiratheten Israeliten, z. B. die Handlungsgehülfen, nach §5 kein Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten haben, auch von der Schule, welche die Hauptausgabe der Gemeinde veranlaßt, gar keinen Nutzen haben, so erscheint es billig, ihren Steuerbeitrag zu ermäßigen.

ad §6. Nachdem die in Betreff eines bestimmten Gegenstandes zum ersten Male berufene Gemeindeversammlung beschlußunfähig gewesen ist, wird der wiederholt berufenen Versammlung auch bei Anwesenheit von *weniger* als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder Beschlußfähigkeit zugestanden werden müssen. Von einem *Gemeinde*-Beschlusse kann aber selbstverständlich gar nicht die Rede sein, wenn außer dem proponirenden Vorstande *niemand erschienen ist.* Die Beschlußfähigkeit der zweiten Versammlung muß daher durch die Anwesenheit von mindestens *drei* stimmberechtigten Mitgliedern bedingt sein.

ad §7. Bei der ganz verschiedenen Größe der einzelnen Gemeinden, von denen mehrere nicht einmal 10 Mitglieder haben, andre dagegen mehr als dreimal so viel zählen, erscheint es angemessen, den Vorstand je nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Größe aus 1 bis 3 Personen bestehen zu lassen.

ad §10. Zur Beseitigung des Zweifels darüber, ob unter der der Genehmigung Fürstlicher Regierung bedürfenden *Einführung neuer Steuern* auch die *Erhöhung bereits vorhandener* Lasten zu verstehen ist, ist beides anzuführen nöthig.

ad §11. Um der Erneuerungssucht und den augenblicklichen Strömungen einen Damm entgegenzusetzen, erscheint es zum Schutze der Minorität angemessen, so wichtige Dinge wie Abänderungen des Gemeindestatuts und des bestehenden Cultus zu erschweren.

ad §13. So wie die Vorsteher der einzelnen Gemeinden nicht für Lebenszeit gewählt werden, so erscheint es auch angemessen, auch den Ausschuß nur für *bestimmte Jahre* zu wählen, auch den Fall der Behinderung eines einzelnen Mitgliedes des Ausschusses durch die gleichzeitige Wahl eines Stellvertreters vorzusehen.

ad §16. Da das Judenthum *keine Sacramente kennt,* auch in seinem Cultus *keine einzige* religiöse Handlung hat, deren Vornahme *nur von einem Rabbiner*, Geistlichen oder Prediger geschehen kann, so erscheint die Wiederanstellung eines Rabbiners, dessen Qualification ja auch nicht einmal bestimmt ist, durchaus unnöthig. Es haben sich daher die zur Berathung über diesen Punkt versammelt gewesenen Vorsteher der einzelnen Synagogen-Gemeinden einstimmig *gegen die Anstellung eines Rabbiners* erklärt. Eben deshalb, weil der jüdische Cultus einen Rabbiner gar nicht erfordert, existirt ein solcher auch in den *meisten* jüdischen Gemeinden aller Länder nicht, z. B. im benachbarten Paderborn, Steinheim, Nieheim, Brakel, Herford, Minden, Bielefeld, Pyrmont, Bückeburg. Im ganzen Königreich Preußen mit alleiniger Ausnahme der annectirten Provinzen Hannover und Hessen gibt es daher unseres Wissens auch keine Landesrabbinate, und ist nach dem Preußischen Gesetze vom 23. Juli 1847 lediglich jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde die Bestimmung überlassen, ob überhaupt Cultus-Beamte angestellt werden sollen.

Auch in Lippe hat, auch abgesehen von der bisher vom landjudenschaftlichen Verbande ausgeschlossen gewesenen jüdischen Gemeinde Lipperode, die Erfahrung gelehrt, daß ein Rabbiner recht gut entbehrt werden kann, denn seit dem im October 1875 erfolgten Umziehen des Lehrers Leseritz nach Duisburg haben wir weder einen Rabbiner noch einen Rabbinatsverweser, ohne daß dieses den einzelnen Synagogen-Gemeinden resp. deren Gottesdienst irgend zum Nachtheil gereicht hätte. Sie haben ihn bis jetzt gar nicht vermißt und kann dieses um so weniger auffallen, da schon seit länger als 50 Jahren hier kein Rabbiner in Funktion gewesen ist, der selbst bei dem besten Willen den Anforderungen der fortgeschrit-

tenen Zeit genügt hätte, nachdem die Kenntnis des Talmuds ganz in den Hintergrund getreten war und von den meisten Israeliten auf minutiöses Formenwesen kein Gewicht mehr gelegt wurde. *Bei den äußerst geringen Mitteln zu 300 Rtl.,* welche die sämtlichen Synagogengemeinden, im ganzen zu etwa 1000 Seelen, aufzuwenden hatten, ohne vom Staate auch nur die geringste Subvention zu erhalten, konnte von der Anstellung eines tüchtigen Rabbiners oder Predigers wohl nicht die Rede sein. Und einen solchen würde man unter den jetzigen allgemeinen Verhältnissen nach so sehr gestiegenen Preisen aller Lebensmittel wohl gewiß nicht für weniger als 1000 bis 1200 Rtl. bekommen können.

So wie nun der jüdische Cultus einen Rabbiner gar nicht erfordert, so ist ein solcher jetzt nach erfolgter Einführung der Civilehe auch für Trauungen nicht mehr nöthig, weil diese ihm früher nur nach dem Staatsgesetze oblagen, keineswegs aber nach dem jüdischen Ritual, nach welchem vielmehr auch jeder Laie die Kopulation mit dem üblichen Ceremoniell gültig vornehmen kann.

Es wird sich daher allein noch fragen, wie es mit der früher, d. h. erst seit dem Gesetze vom 18. November 1845, ihm obgelegenen Beaufsichtigung der jüdischen Religionsschulen künftig gehalten werden soll, deren zur Zeit etwa fünf im Lande sind.

Unsrer Ansicht nach – und kein einziger der dieserhalb hier versammelt gewesenen Vorsteher der einzelnen Synagogen-Gemeinden hat dagegen irgendein Bedenken geäußert – kann mit dieser Beaufsichtigung recht gut einer der im Lande vorhandenen jüdischen Religionslehrer betraut werden, und ist deshalb ja auch seit dem schon im Jahre 1872 erfolgten Tode des Rabbiners Fahrenbach einer dieser Lehrer, nämlich Herr Leseritz, mit der Beaufsichtigung von Fürstlicher Regierung beauftragt gewesen.

Der Ausschuß (§13), dessen Mitglieder selbst Bekenner der jüdischen Religion sind und die Lehrer näher kennen, würde den zur Beaufsichtigung der jüdischen Religionsschulen geeignetsten Lehrer der Fürstlichen Regierung vorzuschlagen haben.

ad §17. Da zu den Volksschulen, in denen christlicher Religionsunterricht ertheilt wird, auch die Juden beisteuern müssen, so erscheint es nicht mehr als billig, daß auch der jüdische Religionsunterricht aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird, wenigstens aber die Remuneration für die Beaufsichtigung desselben, die doch auch im Interesse des Staates geschiehet.

ad § 18. Eine offenbar ungerechte, fast beispiellose Bestimmung des Gesetzes vom 30. Juni 1858 ist es, daß Fürstliche Regierung über *unsre Korporationskasse,* welche lediglich aus Beiträgen der israelitischen Religionsgenossen und nur in deren Interesse gebildet wird, auch vom Staate nicht die geringste Subvention erhält, zu disponiren und die nicht etatmäßigen Ausgaben anzuweisen hat. Ueber unsern Geldbeutel kann selbstredend nur dem Ausschusse (§13.) selbst als Vertreter des Verbandes der Synagogen-Gemeinden die Disposition zustehen. Es gilt dieses vorzüglich in Betreff der den armen Israeliten zu bewilligenden Unterstützungen, deren Angemessenheit der Ausschuß, welcher den Personen und Verhältnissen näher stehet, [in] der Regel ja auch besser beurtheilen kann als eine obere Behörde. Wir glauben nicht, daß sich die bisherige Bevormundung, die ja auch in Betreff der Kassen der einzelnen Synagogen-Gemeinden nicht existirt, irgend rechtfertigen läßt.

ad §19. Eben deshalb kann auch nur dem Ausschusse das Recht zustehen, die Anzahl der zu unsrer Verbandskasse von den Israeliten nur in deren Interesse je nach dem Bedürfnisse zu zahlenden Simplen zu bestimmen, es wird indes hierbei die Genehmigung Fürstlicher Regierung erforderlich sein.

ad §20. Eine Konsequenz der den Korporationen gebührenden Selbstverwaltung ist es, daß auch der Rendant unsrer Kasse vom Ausschusse angestellt und von diesem die Abnahme der vom Rendanten geführten Rechnung erfolgt, nicht aber wie bisher von Fürstlicher Regierung.

Indem wir schließlich wiederholt bemerken, daß die Vorsteher der lippischen Synagogen-Gemeinden sich entschieden gegen die in jeder Beziehung unnöthige und erhebliche Ausgabe für Wiederanstellung eines Rabbiners erklärt haben, werden die geehrten Herrn Ausschuß-Deputirten des Verbandes der lippischen Synagogen-Gemeinden ergebenst ersucht, dieses

Schreiben mit den beiden Anlagen der Fürstlichen Regierung mitzutheilen und die Gewährung unsrer hierin enthaltenen Wünsche zu berfürworten.
Detmold, den 28. October 1876
Die von den Vorstehern der lippischen Synagogen-Gemeinden bestellte Commission
Isaac Hochfeld
Bernhard Lenzberg
Spanjer Herford

Nr. 224
Gutachten des Lemgoer Lehrers Dr. Klein über die Besetzung der Rabbinerstelle
8. 8. 1878 – StA Dt, L 77 A Nr. 5337 fol. 26

Hochfürstliche Regierung!

Auf das Hochgeneigte Schreiben vom 30. Juli d. J. bin ich so frei, nachstehendes Gutachten Einer Hochfürstlichen Regierung ganz ergebenst vorzulegen.

Seit 332 n. Chr. wurden wichtige Religionsfragen, sie mochten ein Individuum oder einen ganzen Stand betreffen, vom Nasi oder Ab Beth Din – das sind die spätern Rabbinen –, die heute noch das Prädikat Ab Beth Din führen, entschieden. Gestützt auf 5. Buch Moses Kap. 17, Vers 8 und 12, wurde in allen Städten, in denen Israeliten wohnten, ein Beth Din errichtet. Trauungen sowie Ehescheidungen nach jüdischem Ritus hatten und haben selbst heute noch Kraft, wenn sie vom Ab Beth Din, das ist vom Rabbiner, vollzogen werden. Selbst in Preußen, wo nur Lokal-Rabbiner fungieren, dürfen Trauungen, Ehescheidungen, sowie geistliche Funktionen nur vom Rabbiner vorgenommen werden, wenn sie rituell Kraft haben sollen. Bei religiösen Zweifeln kann nur der Rabbiner den Ausschlag zu geben haben, da es hierbei auf die israelitische Tradition ankommen muß, mit welcher selbst jüdische Religionslehrer nur in seltenen Fällen genügend vertraut sind.

Überhaupt kommt es dem Rabbiner nur zu, Trauungen zu vollziehen, da bei allen Konfessionen nur der Geistliche dieses durch das göttliche Gesetz von Gott geheiligte Band zu vollziehen berechtigt ist.

Aus den angeführten Gründen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß Trauungen nach jüdischem Ritus weder von jedem Israeliten noch von jüdischen Lehrern, sondern nur vom Rabbinen vorgenommen werden dürfen.

Mit der größten Hochachtung und tiefster Ergebenheit
Dr. Klein, Rabbiner

Nr. 225
Gesetz, die Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande betreffend, vom 13. März 1879.
13. 3. 1879 – Druck – LV, Band 17, S. 559 – 565

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. s. w. verordnen, nachdem das bisherige Gesetz, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und das Schulwesen der Juden betreffend, vom 30. Juni 1858 in Folge der Reichsgesetzgebung theilweise außer Gültigkeit gesetzt worden ist und da auch in einigen anderen Beziehungen eine Abänderung dieses Gesetzes angemessen erscheint, hinsichtlich der Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§ 1.

Sämtliche im hiesigen Lande befindlichen Synagogen-Gemeinden bilden unter dem Namen: „Synagogen-Verband der Israeliten des Fürstenthums Lippe" eine mit den Rechten einer juristischen Person versehene religiöse Genossenschaft.

§ 2.

Die Bezirke der *einzelnen Synagogengemeinden* werden, insofern sie nicht bereits bestehen, von der Regierung nach Anhörung der Betheiligten und der Vertretung des Synagogenverbandes (§ 17) festgesetzt und etwaige spätere Abänderungen in gleicher Weise bewirkt.

Die einzelnen Synagogen-Gemeinden haben ebenfalls die Rechte einer juristischen Person.

§ 3.

Jeder im hiesigen Lande *wohnende* Bekenner mosaischer Confession muß einer Synagogengemeinde angehören und, wenn er zur Landes-Klassen- bezw. Einkommensteuer eingeschätzt ist, *zu den Bedürfnissen der Synagogengemeinde nach dem Klassensteuerfuße beitragen.* Diejenigen unverheiratheten und nicht dauernd im hiesigen Lande wohnenden Israeliten, welche im dienstlichen Verhältnisse von Privaten stehen, dürfen zu den Cultus- und Unterrichtskosten der Gemeinde gegen ihren Willen mit keinem höhern Betrage als 6 Simplen der Klassensteuer jährlich herangezogen werden.

§ 4.

In den Angelegenheiten der Synagogengemeinde ist jedes Mitglied männlichen Geschlechts *stimmberechtigt,* welches das 25. Lebensjahr vollendet hat, zu sämtlichen ordentlichen Gemeindelasten beiträgt und sein Vermögen selbst verwaltet.

Vom *Stimmrecht ausgeschlossen* ist derjenige, welcher nur im ermäßigten Betrage zu den Gemeindelasten beiträgt (§ 3), über dessen Vermögen Konkurs eröffnet ist, während dessen Dauer, ferner derjenige, welcher eine Armenunterstützung aus Staats- oder Gemeindemitteln bezieht oder in den letzten sechs Monaten vor der betreffenden Abstimmung bezogen hat, wie auch derjenige, welcher sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 5.

In der Gemeindeversammlung erfolgt die *Beschlußfassung* nach einfacher Stimmenmehrheit, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind. Ist letzteres nicht der Fall, so wird eine neue Versammlung anberaumt, welche beschlußfähig ist, wenn außer einem Mitgliede des Vorstandes mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens drei Tage vorher unter genauer Angabe der Zeit und der zu berathenden und zu beschließenden Gegenstände zu verabladen. Macht sich in Folge der Beschlußunfähigkeit die Anberaumung einer neuen Versammlung nöthig, so sind die Mitglieder bei der Verabladung besonders darauf aufmerksam zu machen, daß diese Versammlung beschlußfähig ist, wenn außer einem Mitgliede des Vorstandes drei Mitglieder erschienen sind.

§ 6.

Die Angelegenheiten der Gemeinde werden von einem auf drei Jahre von derselben aus ihrer Mitte zu wählenden *Vorstande* besorgt und verwaltet, welcher je nach den Statuten der betreffenden Gemeinde aus 1 bis 3 Personen besteht.

Der Vorstand vertritt die Gemeinde auch nach außen.

§ 7.

Die getroffene Wahl ist der Regierung anzuzeigen und unterliegt deren Genehmigung, sowie auch etwaige Wahlstreitigkeiten von derselben zu entscheiden sind.

§ 8.

Die näheren Bestimmungen über die einerseits dem Vorstande überwiesenen und über die andrerseits der Beschlußnahme der ganzen Gemeinde vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten, sowie über die Berufung der Gemeindeversammlung sind in einem *Statute* der Gemeinde zu treffen, welches sowie auch dessen künftige Abänderung der Genehmigung der Regierung bedarf.

Ein solches Statut muß binnen 3 Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes bei der Regierung eingereicht werden, widrigenfalls die letztere selbst ein Statut für die betreffende Gemeinde erläßt.

§ 9.

Die *Genehmigung der Regierung* ist auch in den Angelegenheiten der Synagogengemeinde bei Beschlüssen derselben oder des Vorstandes zu ihrer Rechtsgültigkeit in denjenigen Füllen erforderlich, in denen es sich

a. um die Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Auflagen und Beiträge,
b. um die Aufnahme von Anleihen,
c. um den Ankauf von Grundstücken und
d. um die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogen-Gemeinde handelt.

Eine Veräußerung dieser Art kann in der Regel auch nur nach vorgängiger Abschätzung und im Wege des öffentlichen Verkaufs erfolgen.

§ 10.

Abänderungen des Gemeindestatuts und des bestehenden Cultus können vorbehältlich der Genehmigung der Regierung nur nach vorgängigem Beschlusse von *mindestens Zweidrittel* der stimmberechtigten Gemeindemitglieder getroffen werden.

§ 11.

Etwaige *Streitigkeiten* zwischen der Gemeinde und deren Vorstande, soweit sie nicht zur Kompetenz der Gerichte gehören, werden auf Anrufen des Vorstandes oder eines Gemeindemitgliedes vorbehältlich des Recurses an die Regierung von der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden.

§ 12.

Dem Statute einer jeden Synagogengemeinde (§ 8) bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob ein *Cultusbeamter* und *Lehrer* in derselben angestellt und wie derselbe gewählt werden soll. Der Gewählte darf in sein Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen seine Annahme nichts zu erinnern ist. Ein jüdischer Lehrer, der außer der Religion auch in andern Fächern der Volksschulen unterrichten soll, muß die Qualifikation der Volksschullehrer haben und sich hierüber durch die nöthigen Zeugnisse ausweisen.

Die Anstellung eines Lehrers ist jedoch nur dann gestattet, wenn in Folge derselben der Jahresbeitrag des einzelnen Gemeindemitgliedes zu den gesamten Cultus- und Unterrichtskosten 15 Simplen Klassensteuer nicht überschreitet, es sei denn, daß sämtliche Mitglieder mit der Ueberschreitung einverstanden sind, oder daß die Zahlung der jenen Maximalbetrag überschreitenden Summe für die Dauer der Anstellung anderweit freiwillig sichergestellt, oder daß ein Theil der Unterrichtskosten nach näherer Bestimmung des Statuts von den Eltern schulpflichtiger Kinder aufgebracht wird.

§ 13.

Die Beaufsichtigung der jüdischen Religionsschulen liegt künftig *demjenigen Lehrer einer Synagogengemeinde* ob, welcher auf Vorschlag des Ausschusses (§ 17) von der Regierung hierzu *bestellt* wird.

Der beauftragte israelitische Lehrer bezieht für die Revision einer Schule aus der betreffenden Gemeindekasse 6 Mark Tagegelder und Transportgebühren.

Ueber die jüdischen Schulen, in denen auch in sonstigen Fächern der Volksschule unterrichtet wird, steht auch dem *Distrikts-Schulvorstande,* in dessen Bezirke sich die Schule befindet, ein Aufsichtsrecht hinsichtlich dieser Fächer zu.

Die von den jüdischen Lehrern zu führenden Fleißlisten sind in Gemäßheit des §67 des Schulgesetzes vom 11. Dezember 1849 auch dem *Distrikts-Schulvorstande* zu überreichen.

§ 14.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet, eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es wo möglich keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehlt.

§ 15.

Wenn die Mittel einer Gemeinde innerhalb der im §12 Abs. 2 gezogenen Grenze zur Besoldung eines eigenen Religionslehrers nicht ausreichen, steht der Regierung die Befugnis zu, mehre Gemeinden zur Anstellung und Besoldung eines gemeinschaftlichen Religionslehrers anzuhalten, welcher auch der Bestätigung der Regierung bedarf.

Im Bedürfnisfall ist zu den Kosten des Religionsunterrichts ein entsprechender bei der Etatberathung festzusetzender Zuschuß aus Landesmitteln zu leisten.

§ 16.

Diejenigen Mitglieder einer Gemeinde, welche durch die entfernte Lage ihres Wohnsitzes an der Benutzung der jüdischen Cultus- und Unterrichtsanstalten gehindert werden, sind mit keinem höhren Jahresbeitrage als 6 Simpeln Klassensteuer zu den Kosten derselben heranzuziehen. Der Regierung bleibt aber freigestellt, in besonderen Fällen ihren Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 17.

Die Angelegenheiten, welche die sämtlichen lippischen Synagogengemeinden betreffen, gehören zum Wirkungskreise des Verbandes derselben (§1), und wird dieser durch einen *Ausschuß* vertreten, welcher aus drei Mitgliedern bestehet, die, wie auch ein Stellvertreter, von sämtlichen Vorstehern der Synagogengemeinden auf sechs Jahre gewählt werden. Jede Gemeinde hat dabei *eine* Stimme.

§ 18.

Die Berufung der Wähler und die Leitung der Wahl, die nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorsteher erfolgt, geschieht durch die Regierung.

§ 19.

Von dem Ausschusse muß wenigstens ein Mitglied seinen Wohnsitz in Detmold haben, und ergehen an dasselbe die Verfügungen der Regierung in den Angelegenheiten des Synagogen-Verbandes.

§ 20.

Die Ausgaben des Synagogen-Verbandes werden aus der Kasse desselben bestritten und vom Ausschusse angewiesen.

§ 21.

Diese Kasse wird aus Beiträgen gebildet, welche nach dem *Klassensteuerfuße* von den einzelnen Mitgliedern sämtlicher Synagogen-Gemeinden zu leisten sind.

Die Anzahl der für die Verbandskasse jährlich zu erhebenden Simplen wird je nach dem Bedürfnisse vom Ausschusse bestimmt, es ist aber hierzu, so wie zu jeder anderen Belastung der zum Synagogen-Verbande gehörenden Israeliten, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§ 22.

Die Kasse des Synagogen-Verbandes wird von einem hierzu durch den Ausschuß bestellten *Rechnungsführer* verwaltet. Von dem Ausschusse erfolgt auch die jährlich im Mai zu geschehende Rechnungsabnahme, und ist von demselben die abgenommene Rechnung mit Belegen und Bericht binnen 4 Wochen der Regierung zur Superrevision einzusenden.

Erst wenn diese erfolgt ist, wird dem Rechnungsführer vom Ausschusse Decharge erteilt.

§ 23.

Zum Zwecke der Ausstellung eines Heberegisters für den Rechnungsführer haben die Vorsteher der einzelnen Synagogen-Gemeinden dem Ausschusse jährlich im Januar ein amtlich beglaubigtes Verzeichnis der in ihrem betreffenden Bezirke geschehenen Einschätzungen der Israeliten zur Klassen- und resp. Einkommensteuer einzusenden. Die eingesandten Verzeichnisse hat der Ausschuß spätestens bis Mitte Februar dem Rechnungsführer mit der Aufgabe zuzustellen, wie viele Simpla zu erheben sind.

§ 24.

Etwaige *Rückstände* an Beiträgen zur Kasse des Synagogen-Verbandes sowie der einzelnen Synagogengemeinden sind im Verwaltungswege auf Kosten der säumigen Contribuenten exekutivisch beizutreiben.

§ 25.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das bezügliche Gesetz vom 30. Juni 1858 (LV, Bd. 12, S. 47ff.) und die Verordnung über das jüdische Schulwesen vom 18. November 1845 (LV, Bd. 9, S. 469. 470) werden hiermit aufgehoben.

Detmold, den 13. März 1879
Woldemar, Fürst zur Lippe
Eschenburg.

Nr. 226

Gesetz vom 16. März 1909, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Gemeinde-, Kultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten vom 13. März 1879.
16. 3. 1909 – Druck – LV, Band 25, S. 177 – 178

Wir Leopold, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc., verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Das Gesetz vom 13. März 1879, betreffend die Gemeinde-, Kultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande (LV, Bd. 17, S. 559) wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Einziger Artikel

Durch das Statut einer Synagogengemeinde können die der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten einem Gemeindeausschuß übertragen werden, welcher aus mindestens drei von der Gemeindeversammlung auf 6 Jahre zu wählenden stimmberechtigten Gemeindemitgliedern (§4 des Gesetzes vom 13. März 1879) bestehen muß.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstande angehören.

Die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Gemeindeausschusses, insbesondere über die Zahl der Ausschußmitglieder, die Wahl derselben durch die Gemeindeversammlung und die dem Ausschuß übertragenen Gemeindeangelegenheiten werden durch das Statut der Gemeinde getroffen, welches gemäß §8 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. März 1879 der Genehmigung der Regierung bedarf.

Detmold, den 16. März 1909

Leopold

Frhr. von Gevekot.

Nr. 227

Gesetz vom 29. Februar 1924 über die jüdische Religionsgemeinschaft.

29. 2. 1924 – Druck – LV, Band 28, S. 488 – 489

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die einzelnen lippischen Synagogengemeinden, sowie die zu einem Landesverband zusammengefaßten Angehörigen des jüdischen Glaubens in Lippe sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Anstellung von Lehrern durch die Synagogengemeinde oder den Synagogenverband unterliegt der Genehmigung der lippischen Oberschulbehörde.

§ 3

Die Beaufsichtigung des jüdischen Religionsunterrichts liegt dem Lehrer ob, der auf Vorschlag des Synagogenverbandes von der Oberschulbehörde hierzu bestellt wird.

§ 4

Synagogenverband und Synagogengemeinden haben dasselbe Besteuerungsrecht, das der evangelischen Kirche und den evangelischen Kirchengemeinden zusteht.

§ 5

Solange der Landesverband der Synagogengemeinden die Kosten des jüdischen Religionsunterrichts im Lande bestreitet, wird im Bedarfsfalle ein Zuschuß zu diesen Kosten aus Landesmitteln geleistet, dessen Höhe durch den Staatshaushaltsplan festgesetzt wird.

§ 6

Das Gesetz, die Gemeinde-, Kultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande betreffend, vom 13. März 1879 (L V, Bd. 17, S. 559) wird aufgehoben.

Detmold, den 29. Februar 1924

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Schmuck

V. 3. Begründung und Entwicklung des Wanderlehrersystems

Das Gesetz vom 13. März 1879 (vgl. oben Nr. 225) verpflichtet die einzelnen jüdischen Gemeinden, die, wie auch der neu errichtete „Synagogen-Verband", die Rechte einer juristischen Person genießen, zur Sorge für einen geregelten Religionsunterricht der Kinder (§14), gibt der Regierung die Befugnis, mehrere kleine Gemeinden zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Religionslehrers anzuhalten, und verpflichtet dieselbe, gegebenenfalls Zuschüsse zu leisten (§15). Mit dieser gesetzlichen Bestimmung werden Forderungen der jüdischen Seite aufgegriffen, die z. T. bis in die Paulinische Ära zurückreichen (vgl. oben III.2.3., Bemühungen um Errichtung jüdischer Distriktschulen); sie bilden die Grundlage für die Einrichtung des sogenannten Wanderlehrersystems, d. h. daß einzelne Gemeinden zu einem Schulbezirk zusammengeschlossen werden, gemeinsam einen Religionslehrer anstellen, der dann, nach geregeltem Wochenplan, die Kinder in den einzelnen Gemeinden aufsucht und ihnen Religionsunterricht erteilt.

Der Gedanke, durch solche Wanderlehrer den Religionsunterricht für die jüdischen Kinder zu sichern, ist zuerst von Dr. Klein in seinem Inspektionsbericht auf das Jahr 1877 vorgetragen und auf Veranlassung der Regierung hin kurz darauf präzisiert worden (Inspektionsbericht vom 28. 12. 1877; Präzisierung in einem Schreiben vom 30. 1. 1878; StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 2). Nach der Angabe Karl Rosenthals (Aufklärungspädagogik, S. 31, Anm. 20) ist eine solche Einrichtung etwa um 1900 auch vom „Verband der Synagogen-Gemeinden Westfalens" eingeführt worden und hat u. a. in Ostpreußen und Schlesien Nachahmung gefunden.

In diesem Teilkapitel wird die Begründung dieses Wanderlehrersystems in Lippe dokumentiert. Dabei wird deutlich, daß die Durchsetzung dieser Einrichtung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, weil einzelne Gemeinden ihre Selbständigkeit gefährdet sehen. Lediglich drei Gemeinden – Detmold, Lemgo und Oerlinghausen – werden vom Ausschuß des Synagogen-Verbandes für geeignet befunden, eigene Gemeindeschulen zu unterhalten. Die ersten drei Dokumente (Nr. 228 – 230) belegen den Streit zwischen dem Ausschuß des Synagogen-Verbandes und der Gemeinde Barntrup-Alverdissen. Es folgt das Protokoll der Verhandlung, in der die Wanderlehrerbezirke eingerichtet werden (Nr. 231). Zugrundegelegt werden hier die Vorschläge des Ausschusses vom 15. 10. 1880 über die Einteilung der Wanderlehrerbezirke, Schulbezirk I: Hohenhausen-Bösingfeld-Silixen-Varenholz; Schulbezirk II: Schwalenberg-Blomberg-Cappel-Barntrup-Alverdissen; Schulbezirk III: Horn-Meinberg-Schlangen-Haustenbeck; Schulbezirk IV: Salzuflen-Schötmar; Schulbezirk V: Lage-Heiden (StA Dt, L 79 III Fach 4 Nr. 1 Bd. 1 fol. 38 – 39). Angesichts der Entfernung zwischen den einzelnen Orten weist die getroffene Regelung vor allem für den I. Bezirk besondere Probleme auf. Die Situation wird dadurch zunächst entschärft, daß Hohenhausen ausscheidet und die dort wohnenden Kinder vom Lemgoer Lehrer Religionsunterricht erhalten. 1883 – 1886 wird hier ein eigener Lehrer verpflichtet, der auch den Elementarunterricht erteilt; nach seinem Weggang werden die Kinder wieder vom Lemgoer Lehrer unterrichtet.

Die beiden folgenden Dokumente (Nr. 232, 233) zeigen die Verhandlungsergebnisse über die getroffenen Vereinbarungen bezüglich der beiden großflächigen Wanderbezirke I und II im Jahr 1881; als abschließendes Dokument (Nr. 234) dieses Teils wird der Inspektionsbericht des Detmolder Lehrers Plaut des Jahres 1881 wiedergegeben, der erste Bericht nach Einrichtung der Wanderlehrerbezirke.

Das Wanderlehrersystem, durch das sichergestellt ist, daß auch in den kleinen Gemeinden die jüdischen Kinder Religionsunterricht erhalten, wird im Kern bis in die Zeit der Weimarer Republik beibehalten. Nachdem im November 1938 die im Lande verbliebenen jüdischen Kinder der öffentlichen Schulen verwiesen worden sind, wird für kurze Zeit an dieses System wiederangeknüpft, bis dann 1939 eine eigene jüdische Schule in Detmold eingerichtet wird, die 1942 aufgelöst wird.

Schon bald nach der Einrichtung des Wanderlehrersystems setzen freilich Veränderungen der 1881 getroffenen Vereinbarungen ein. Die Eltern der nördlichen Gemeinden im I. Bezirk – Erder, Varenholz, Langenholzhausen – weigern sich, ihre Kinder den weiten Weg nach Silixen gehen zu lassen, wo sie ihren Religionslehrer treffen sollen. Den Varenholzern gelingt es, 1884 aus dem Bezirk ausscheiden zu dürfen und von den Beiträgen zu der Wanderlehrerkasse befreit zu werden. Diesem Beispiel wollen andere folgen. Der Synagogen-Verbandsausschuß setzt jedoch durch, daß diese Gemeinden, damit nicht „die alten trostlosen Zustände wieder eintreten," von ihren Beitragsverpflichtungen nicht befreit werden (StA Dt, L 79 III Fach 4 Nr. 1 Bd. 3 fol. 36; Schreiben vom 13. 5. 1884). Die Synagogen-Gemeinde Varenholz löst sich 1885 auf, sie wird zum Teil der in Bösingfeld, zum Teil der in Hohenhausen zugeordnet. Silixen und Bösingfeld werden zusammengelegt. 1884 bereits wird auf Drängen des Barntruper Vorstehers die Gemeinde Barntrup-Alverdissen dem I. Bezirk zugeschlagen.

Besondere Schwierigkeiten bereitet es angesichts der ungünstigen Bedingungen, geeignete Lehrer zu finden, die bereit sind, das mühevolle Amt des Wanderlehrers auszuüben; Lehrerwechsel sind daher häufig. 1897 werden die Kassen der Wanderbezirke I und II zusammengelegt (Schreiben des Synagogen-Verbandsausschusses vom 7. 3. 1897; StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 3), der seit 1895 für den I. Bezirk angestellte Benjamin Katz übernimmt den Unterricht in Gemeinden auch außerhalb seines Bezirkes, die in Gemeindeschulen der Städte angestellten Lehrer erteilen Religionsunterricht in Nachbargemeinden; der Lemgoer Lehrer Max Heilbrunn z. B., seit 1907 Lehrer an der Lemgoer Schule, erteilt 1908 Religionsunterricht in Blomberg, 1910 in Oerlinghausen und Salzuflen, 1913 in Blomberg, Barntrup und Schwalenberg (Inspektionsberichte von 1908, 1910 und 1913; StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 3). Nach dem ersten Weltkrieg teilen sich die beiden lippischen Lehrer Moritz Rülf (Detmold) und Benjamin Katz (Bösingfeld) in die Unterrichtsaufgaben im Lande, einzelne Randgemeinden werden von auswärts versorgt.

Wanderlehrer, zu deren Besoldung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten von 1879 der Staat Zuschüsse gewährt, sind ebenso wie die Lehrer an jüdischen Gemeindeschulen mit kurzfristig kündbaren Verträgen angestellt. Damit hat sich ihre Situation gegenüber früheren Zeiten (vgl. oben V. 1) kaum verbessert. Zwar ist ihre Qualifikation sichergestellt – sie alle sind auf jüdischen Lehrerseminaren ausgebildet und müssen, wenn sie Elementarunterricht erteilen, der Prüfungsordnung von 1876 entsprechend, spätestens 5 Jahre nach ihrem ersten ein zweites Examen ablegen –, aber die mangelnde Finanzkraft der Gemeinden und die nach wie vor bestehende Abhängigkeit von einflußreichen Gemeindemitgliedern eröffnen ihnen keine günstige Perspektive.

In den Jahren vor dem ersten Weltkrieg wird über die Fassung eines neuen Volksschulgesetzes diskutiert, nach welchem vor allem die kirchliche Oberaufsicht durch eine eigene staatliche Oberschulbehörde abgelöst werden soll.[4] In diese Verhandlungen bringen auch die lippischen Juden ihre Forderungen ein, die im wesentlichen darin bestehen, die Position der jüdischen Lehrer der der anderen Volksschullehrer im Lande anzugleichen[5]. Über ihren Antrag wird im Detmolder Landtag am 3. 2. 1914 verhandelt (Protokoll der Verhandlung Nr. 235). Die hier gebilligte Resolution an die Regierung wird aber nicht in das Gesetzeswerk aufgenommen. Diese begründet ihre ablehnende Haltung in einem ausführlichen Schreiben am 7. 11. 1914 (StA Dt, L 75 IV Fach 5 Nr. 2). Zunächst geht sie auf die äußerst ungünstigen Schulverhältnisse ein, die sich vor allem aus der geringen Zahl schulpflichtiger jüdischer

4 Ausführlich zu diesen Auseinandersetzungen Martin Wolf, Geschichte der Lippischen Volksschule, Lemgo 1964, S. 153 – 162.

5 Eingabe vom 3. 5. 1913, unterzeichnet von Max Heilbrunn aus Lemgo „im Namen der jüd. Lehrer". Heilbrunn ist zu dieser Zeit zur Aufsicht über die jüdischen Schulen des Landes bestellt. Dieser Antrag ist abgedruckt in: Juden in Lemgo und Lippe, Forum Lemgo Heft 3, S. 79

Kinder in den einzelnen Orten und den begrenzten Finanzverhältnissen in den kleinen jüdischen Landgemeinden ergeben, und faßt dann abschließend zusammen:

„Die von dem Landtag zur Erwägung verstellte Anstellung eines oder mehrerer jüdischer Religionslehrer unter völliger oder teilweiser Übernahme des Grundgehalts und des Ruhegehalts auf die Staatskasse halten wir mit Rücksicht auf die vorstehend geschilderten Schulverhältnisse in den einzelnen Synagogengemeinden kaum für durchführbar, da die Schülerzahl in jeder einzelnen Gemeinde so gering ist, daß die Anstellung eines besonderen Religionslehrers für einzelne Gemeinden unzweckmäßig sein würde. Ein solcher Lehrer würde mit der Erteilung des Religionsunterrichts bei weitem nicht voll beschäftigt werden können und müßte deshalb, wie dies auch schon jetzt geschieht, im Hauptamt die Stelle eines Predigers in der betr. Synagogengemeinde bekleiden.

Es bliebe darnach wohl nur der Weg offen, daß vom Staate einer oder mehrere Wanderlehrer zur Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts in sämtlichen Synagogengemeinden des Landes angestellt würden. Eine derartige Einrichtung erscheint uns aber wegen der bedeutenden Entfernungen einzelner Synagogengemeinden von den anderen und bei dem Mangel an Eisenbahnverbindungen zwischen ihnen gleichfalls bedenklich. Auch erscheint es uns zweifelhaft, ob mit einer solchen Einrichtung den kleineren Synagogengemeinden gedient würde, da diese, wie Horn und Salzuflen-Schötmar, dann den ihnen bisher aus Staatsmitteln zur Besoldung eines eigenen Lehrers gewährten Zuschuß verlieren und dadurch der Mittel beraubt würden, ihren Prediger und Lehrer angemessen zu besolden.

Wir glauben nach dem Gesagten nicht, daß ein anderer Weg, als der bisher beschrittene, nämlich einzelnen Gemeinden einen Staatszuschuß zur Besoldung eines eigenen Lehrers zu gewähren und, wo die Anstellung eines eigenen Lehrers nicht angängig ist, Wanderlehrerschulen zu Erteilung des Religionsunterrichts zu unterhalten, gangbar ist."

Nach dem Krieg knüpft die jüdische Seite bei den Verhandlungen über die Neufassung des Gesetzes von 1879, „die Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten betreffend", an ihre Vorstellungen von 1913 an und fordert in ihrem Entwurf für ein „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Israelitischen Religionsgemeinschaft im Lande Lippe" die Anstellung von wenigstens zwei Wanderlehrern. Für alle jüdischen Lehrer wird die Gleichstellung mit den im Staatsdienst stehenden lippischen Volksschullehrern verlangt, das Gehalt solle zu gleichen Teilen aus Staatsmitteln und aus Mitteln des Verbandes der Synagogengemeinden aufgebracht, die Ruhegehaltszahlung ganz vom Staat übernommen werden (StA Dt, L 80 III Nr. 1904). Diese Forderungen werden freilich nicht erfüllt. Dokument Nr. 227, das „Gesetz vom 29. Februar 1924 über die jüdische Religionsgemeinschaft", zeigt die endgültige gesetzliche Bestimmung.

Nr. 228

Protestschreiben der Gemeinde Alverdissen-Barntrup gegen Eingliederung der Gemeinde in einen Wanderlehrerbezirk

15. 9. 1880 – StA Dt, L 79 III Fach IV Nr. 1 Bd. 1 fol. 47 – 48

Geschehen Alverdissen den 15. September 1880 – abends –

Infolge eines vom landjudenschaftlichen Ausschusse, Herrn J. A. Erda in Detmold, hierher gelangten Schreibens hat der unterzeichnete Vorstand auf heute abend eine Gemeindeversammlung der Synagogen-Gemeinde Alverdissen-Barntrup stattfinden lassen. Das genannte Schreiben wurde vorgelesen und beharrten sämtliche Mitglieder dabei, daß es bei ihrer früheren Erklärung sein Bewenden behalten müßte dahin:

daß sich die Gemeinde Alverdissen-Barntrup keiner anderen Gemeinde anschließen, vielmehr sich verpflichten [wolle], ohne Zuschuß aus der Landkasse den Religionsunterricht der Kinder selbst auf eigene Kosten [zu] übernehmen.

Da die jüdischen Gemeinden Detmold, Lemgo und Oerlinghausen sich ebenfalls derart erklärt haben und denen solches nicht abgesprochen ist noch abgesprochen werden kann, so ist es selbstredend, daß man auch uns gesetzlich nicht zwingen kann, uns einer andern Gemeinde anzuschließen.

v. g. und von den Gemeindemitgliedern unterschrieben

D. Arensberg, H. Maybaum, J. J. Oppenheimer, J. Arensberg, D. Oppenheimer, J. Kramer, A. Arensberg, M. Arensberg, H. Oppenheimer

Nr. 229

Begründung der Entscheidungen über die Einrichtung der Wanderlehrerbezirke durch den landjudenschaftlichen Ausschuß

5. 11. 1880 – StA Dt, L 79 III Fach IV Nr. 1 Bd. 1 fol. 55 – 57

An Hochfürstliche Regierung.

Gehorsamste Erklärung des Ausschusses des Synagogenverbandes der Israeliten des hiesigen Landes, die Vorstellung und Bitte des Vorstehers der Synagogengemeinde Alverdissen-Barntrup, Herrn D. Arensberg, betreffend.

Um die von Hochfürstlicher Regierung in einem Rescripte vom 14. September d. J. verlangten Vorschläge machen zu können, forderten wir Berichte von den Vorstehern der Gemeinden und luden dieselben zu einer Besprechung nach Lemgo ein. In einer Vorlage hatten wir die verschiedenen Eingänge zusammengestellt und unsere Ansicht mitgeteilt, resp. zur Besprechung anheimgegeben, deren Ergebnis wir in einem Protokoll, welches uns als Grundlage für den zu erstattenden Bericht dienen sollte, niedergeschrieben.

Als unser Vorschlag, die Vereinigung der Synagogen-Gemeinde Alverdissen-Barntrup mit Bösingfeld etc., zur Diskussion gelangte, verlangte der Vorsteher Arensberg, daß die von ihm abgegebene Erklärung betreff ihrer Selbständigkeit in dem besagten Protokolle aufgenommen werden solle.

Diese Erklärung war seinerseits schon im Termine bei Hochfürstlicher Regierung abgegeben und zum zweiten Male zur Begründung seiner Auskunfts-Verweigerung an Hochfürstliche Regierung und an uns eingeschickt, in beiden Fällen war sie aber nicht berücksichtigt worden und uns genauso bekannt, als für eine Aufnahme in das lediglich unseren Zwecken dienende Protokoll gänzlich überflüssig.

Wohl aber haben wir eine von dem Arensberg für den Fall, daß ihre Selbständigkeit nicht Annahme finden würde, abgegebene Erklärung im Protokolle verzeichnet, die aber bei der Besprechung für unausführbar erachtet und von ihm selbst auch weiter nicht erwähnt wird. Die weiteren Auslassungen des Arensberg, die sich nach seiner Erklärung *auf das, was er gehört zu haben glaubt,* gründen, finden ihre genügende Widerlegung in den von uns eingesandten berichtlichen Vorschlägen, die wir Hochfürstlicher Regierung ja nicht als etwas Abgeschlossenes, sondern zu weiteren Verhandlungen mit den betreffenden Vorstehern unterbreitet haben. Seine Erinnerungen haben gar keine Beziehung zu unsern Vorschlägen, die ja ganz anders lauten, als er glaubt, sie gehört zu haben.

Betreffs des von uns vorgeschlagenen Zuschusses aus Landesmitteln für die Gemeinden Salzuflen-Schötmar und Lage bitten wir Hochfürstliche Regierung, zu unserer Rechtfertigung gegen die uns von dem Arensberg untergeschobenen und nicht zu billigenden Motive, uns geneigtest einen Hinweis auf die eingesandten Vorschläge zu gestatten.

Inwiefern der Arensberg das Verfahren des Unterzeichneten ein eigenmächtiges nennen und zu einer Beschwerde Veranlassung geben kann, wenn er der Meinung ist, daß die Aus-

gaben für öffentliche Gebäude nicht unter die für Cultus- und Schulzwecken zu rubricieren sind, ist ihm nicht begreiflich geworden. Derselbe fühlt sich daher auch nicht veranlaßt, gegen diese Beschuldigung sowie gegen die ihm zur Last gelegte Anmaßung ein Wort der Verteidigung vorzubringen. Was die am Schlusse ausgesprochene Bitte an Hochfürstliche Regierung anbetrifft, auf *die Auseinandersetzung des Unterzeichneten nichts reflektieren zu wollen, sondern die Gemeinde Alverdissen-Barntrup für sich allein bestehen zu lassen,* so erklären wir hiermit ausdrücklich, daß wir nichts dagegen einzuwenden haben, wenn ihnen seitens Hochfürstlicher Regierung solches gestattet würde, da es uns nur angenehm sein kann, wenn uns unser Wirkungskreis ganz eng gezogen würde. Zu einer Befürwortung dieser Bitte sind wir aber außerstande, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Hinweis der Gemeinde Alverdissen-Barntrup auf die selbständigen Gemeinden Detmold, Lemgo, Oerlinghausen ist nicht zutreffend. Während diese Gemeinden *stets* Religionsschulen und Lehrer hatten, hat Alverdissen-Barntrup wohl für kurze Zeit, seit langen Jahren aber nicht mehr einen Lehrer gehabt, sie sorgt heute nicht für den Unterricht der schulpflichtigen Kinder und wird es muthmaßlich auch in Zukunft nicht tun.

2. würden wir eine *Versorgung benachbarter Gemeinden gegen eine billige Entschädigung,* wie wir sie von den Gemeinden *Detmold* und *Lemgo* haben, von der selbständigen Gemeinde Alverdissen-Barntrup, *die nur einen Lehrer anstellen würde, wenn sie das Bedürfnis fühlt,* niemals haben.

Nach unserm Dafürhalten dürfen selbständige Gemeinden, wenn sie sich weigerten, Nachbargemeinden zu versorgen, nach dem Gesetze (§ 15) sogar angehalten werden können, und nach eben dieser Gesetzesstelle müßte die *Vereinigung der Gemeinden* stets zu befördern, dagegen die Selbständigkeitsbestrebungen, da wo sie auftauchen, zu verhindern sein. Ja, es wird zu einer gebieterischen Nothwendigkeit, uns an die Bestimmungen des Gesetzes zu halten und die Vereinigung der Gemeinden zu erstreben, wenn wir erwägen, daß wir nur einen Zuschuß aus Landesmitteln von ohngefähr 1500 Mark zu erwarten haben. Eine solche Summe würde ja nicht für 2 Wanderlehrer ausreichen, wenn aus der zerstreut umher liegenden ärmlichen Gemeinde nur die kleinen Beiträge eingingen und solche nicht durch kräftigere Gemeinden, in Folge der Vereinigung, vermehrt würden.

Ganz bestimmt würde es auch bei Gelegenheit der alljährlichen Etatsberatung nicht unbemerkt bleiben, daß die Gemeinde Alverdissen-Barntrup lediglich auf ihre Selbständigkeits-Erklärung hin (einen Lehrer stellt sie nur im Bedürfnisfalle an) sich einer Vereinigung mit andern Gemeinden entzöge. Ein uns demzufolge gemachter Vorwurf würde uns empfindlich berühren, und [wir] wagen daher heute schon, verehrliche Hochfürstliche Regierung auf solchen Fall aufmerksam zu machen, und schließen unsere Erklärungen unter ergebener Rückgabe der Beilagen, indem wir verharren,

der Ausschuß der Synagogengemeinden der Israeliten des hiesigen Landes.
J. A. Erda
Detmold, den 5. November 1880

Nr. 230

Zurückweisung des Antrags der Gemeinde Alverdissen-Barntrup, einem Wanderlehrerbezirk nicht zugeordnet zu werden, durch das Kabinetts-Ministerium
20. 1. 1881 – StA Dt, L 79 III Fach IV Nr. 1 Bd. 1 fol. 96

Dem Vorstande der Synagogengemeinde wird auf die Eingabe vom 22./25. v. M., die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1879 bezüglich der Zusammenlegung der Gemeinden betr., nach zuvor eingezogenem Berichte Fürstlicher Regierung und nach Einsicht der betr. Verhandlungen erwidert, daß nach den vorgelegten Akten Fürstliche Regierung wegen der Zusammenlegung der Gemeinde Alverdissen-Barntrup mit andern Gemeinden behuf Anstel-

lung eines gemeinschaftlichen Religionslehrers noch nicht verfügt, sondern dieselbe noch ausgesetzt hat; wenn sie aber in der Verfügung vom 16. November v. J. eine Zusammenlegung mit andern Gemeinden in Aussicht nimmt und deshalb das Gesuch der Synagogengemeinde Alverdissen-Barntrup, sie hinsichtlich des nöthigen Religionsunterrichts für sich bestehen zu lassen, zurückweist, dies aus den angeführten Gründen für den Fall gerechtfertigt erscheint, daß, was ja noch einer weiteren Prüfung vorbehalten bleibt, die Nachbargemeinden zur Haltung eines eigenen Religionslehrers nicht imstande sind und eine Vereinigung derselben mit der Gemeinde Alverdissen-Barntrup zu fraglichen Zwecke thunlich erscheint, indem der Sinn der gesetzlichen Vorschrift im § 15 des Gesetzes vom 13. März 1879 der ist, kleinen, nicht leistungsfähigen Gemeinden durch Vereinigung mit den Nachbargemeinden und durch Anschluß an größere Gemeinden die Möglichkeit des Religionsunterrichtes für ihre Kinder zu verschaffen, und sich deshalb einer solchen Vereinigung auch die Gemeinden, welche unter andern Verhältnissen zur Haltung eines eigenen Religionslehrers imstande und bereit wären, nicht entziehen dürfen, wenn sie für die Nachbargemeinden zur Erreichung des gedachten Zweckes nötig ist, zumal der Zuschuß aus Landesmitteln nur da eintreten kann, wo die Mittel für die Besoldung des Religionslehrers nicht in anderer Weise, also namentlich nicht durch Vereinigung mehrerer Gemeinden, beschafft werden können.

Dem Gesuche, zu verfügen, daß die Synagogen-Gemeinde Alverdissen-Barntrup hinsichtlich des nöthigen Religionsunterrichtes für sich abgesondert gelassen werde, hat demnach unter den obwaltenden Umständen nicht stattgegeben werden können.

Detmold, den 20. Januar 1881

Fürstliches Cabinets-Ministerium. Eschenburg

231

Protokoll der Beratung von Regierung, Ausschuß des Synagogenverbandes und einzelnen Gemeindevorstehern über die Festlegung der Wanderlehrerbezirke

23. 2. 1881 – StA Dt, L 79 III Fach IV Nr. 1 Bd. 1 fol. 105 – 106

Actum Detmold den 23. Februar 1881

Gegenwärtig Herr Geheime Oberregierungsrat Meyer

In dem durch die Verfügung vom 11. d. M. zu nebenbemerktem Zwecke auf heute angesetzten Termine hatten sich die Ausschußmitglieder des Synagogen-Verbandes Kaufmann Erda hiers., Kaufmann J. Silberbach zu Salzuflen und Kaufmann A. Hamlet zu Heiden, sowie von den Vorstehern der einzelnen Synagogen-Gemeinden:

1. für Hohenhausen, G. Steinfeld und A. Steinberg das.
2. für Bösingfeld, M. Herzberg das.
3. Varenholz-Silixen, J. Weinberg zu Silixen
4. Schwalenberg, M. Meyer und S. Bachrach das.
5. Stadt Blomberg, J. Heynemann das.
6. Amt Blomberg, L. Jacobsohn zu Großenmarpe
7. Alverdissen-Barntrup, D. Arensberg in Alverdissen und Maybaum in Barntrup
8. Horn, D. Blank das.
9. Schlangen – Haustenbeck, L. M. Meyer zu Schlangen
10. Salzuflen-Schötmar, Th. Hamlet zu Schötmar
11. Lage, J. Paradies das.
12. Heiden, A. J. Hamlet das.

eingefunden.

Bei der Berathung über die Bildung der Schulbezirke wurden die in einer Anlage zum Berichte des Ausschusses vom 15. October v. J. gemachten Vorschläge zu Grunde gelegt mit

der Bemerkung, daß an den einzelnen Zuschußsummen etwas erspart werden müsse, da im Landtage im ganzen nur 1500 Mark aus Landesmitteln bewilligt wären, während die Zuschüsse, wie diese vom Ausschusse beantragt wären, sich im ganzen auf 1700 Mark beliefen.

Zu I. der Anlage

Der Vorsteher Herzberg aus Bösingfeld wandte hinsichtlich dieses Schulbezirks, der jenem Vorschlage gemäß aus Hohenhausen, Bösingfeld, Silixen und Varenholz bestehen soll, seinerseits ein, daß die Entfernung von Hohenhausen und Bösingfeld etwa 4 Stunden betrage, der Wanderlehrer daher, um an einem und dem andern Orte den Unterricht zu ertheilen, jedesmal 2 Tage bedürfen werde. Seiner Ansicht nach werde es daher besser sein, wie dies auch ursprünglich auf der Konferenz in Lemgo im v. J. beschlossen sei, Bösingfeld mit Alverdissen und Barntrup zu vereinigen. Es wurde hierauf seitens des Ausschuß-Deputirten Erda entgegnet, daß sie jenen obigen Beschluß außer in Rücksicht auf Blomberg-Cappel und Schwalenberg hätten ändern, diesen Ortschaften Barntrup und Alverdissen und dagegen dem Schulbezirke I. Hohenhausen hätten zulegen müssen.

Hiergegen konnte seitens des Herzberg nichts Wesentliches erinnert werden, und drückte derselbe nur den Wunsch aus, daß der Revisor der jüdischen Schulen, Lehrer Plaut hies., in Gemeinschaft mit dem Ausschusse den Lehrplan für die einzelnen Ortschaften möglichst passend einrichte.

Zu II.

Der Vorsteher Arensberg von Alverdissen sowie der Vorsteher Maybaum von Barntrup kamen bei der Verhandlung über diesen Schulbezirk nochmals auf ihren früheren Antrag zurück, daß diese beiden Gemeinden einen Schulbezirk, und zwar ohne Zuschuß aus Landesmitteln, für sich bildeten, woneben seitens des Maybaums auch noch der weitere Vorschlag gemacht wurde, daß die seitens der sämtlichen jüdischen Gemeinden für Schulzwecke aufzubringenden Mittel in einer Kasse vereinigt und aus dieser dann die Lehrer besoldet würden. Von seiten des Ausschusses wurde gegen diesen Vorschlag namentlich erinnert, daß derselbe möglicherweise in Erwägung gezogen werden könne, es dazu dann aber erst einer entsprechenden Veränderung des Gesetzes vom 13. März 1879 bedürfen würde.

Zu III.

Der Vorsteher Blank aus Horn war mit dem Vorschlage des Ausschusses hinsichtlich der Bildung dieses Schulbezirks einverstanden, wenn auch der Zuschuß zu 300 Mark aus Landesmitteln nicht ausreiche und deshalb den Gemeinde-Mitgliedern noch besondere Opfer auferlegt werden müßten.

Zu IV. und V. wurden keine Erinnerungen gemacht.

Schließlich wurde hinsichtlich der an den beantragten Zuschüssen wie oben bemerkt fehlenden 200 Mark noch die Abrede getroffen, daß nöthigenfalls dieselben nach Verhältnis an den einzelnen Zuschüssen gekürzt werden sollten. Es sei aber immerhin möglich, daß bei dem einen oder anderen Schulbezirke die für den Lehrer angenommene Gehaltssumme nicht völlig nöthig sei und dann dabei der einzelnen betreffenden Gemeinde ein Abzug gemacht werden könne, während eine andere Gemeinde den ganzen Zuschuß oder wenigstens annähernd diesen Betrag bekomme.

a.u.s. in fidem A. Ulrich

Nr. 232

Protokoll der Verhandlungen über die Einrichtung des Wanderlehrerbezirkes II (Schwalenberg, Blomberg, Alverdissen-Barntrup)
– StA Dt, L 79 III Fach IV Nr. 1 Bd. 1 fol. 121 – 122

Actum Detmold den 4. Mai 1881

Gegenwärtig Herr Geheime Oberregierungsrat Meyer

Die Anstellung eines Wanderlehrers für die Synagogen-Gemeinden Schwalenberg, Stadt Blomberg, Amt Blomberg und Alverdissen-Barntrup betr.

In Gemäßheit der Aufforderung vom 23. v. M. hatten sich die Vorsteher der nebengenannten Synagogen-Gemeinden, die Herren Heynemann aus Blomberg, L. Jacobsohn zu Großenmarpe und Bachrach aus Schwalenberg sowie der Lehrer Plaut hies. und von Ausschuß-Mitgliedern des Synagogen-Verbandes die Herren Erda hies., Silberbach zu Schötmar und Hamlet zu Heiden eingefunden; der Vorsteher D. Arensberg zu Alverdissen war nicht erschienen.

Nach näherer Verhandlung über die für den zweiten Wanderlehrerbezirk von den einzelnen Gemeinden aufzubringenden Beiträge wurden diese nach Maßgabe der von den betr. Vorstehern ertheilten Auskunft festgesetzt.

Es zahlen also zum Lehrergehalt für 1881:

1. Synagogen-Gemeinde Schwalenberg – 90 Mark
2. Synagogen-Gemeinde Stadt und Amt Blomberg mit Ausnahme von Cappel – 600 Mark
3. Synagogen-Gemeinde Cappel – 15 Mark
4. Synagogen-Gemeinde Alverdissen-Barntrup – 225 Mark

Diese einzelnen Beträge sowie der noch näher zu ermittelnde Zuschuß aus der Landkasse sollen an den Rechnungsführer des Synagogen-Verbandes Bankier Lenzberg in Lemgo eingesandt und aus der Kasse des Verbandes der Lehrer besoldet werden.

Über den anzustellenden Lehrer namens Louis Eber, gebürtig aus Padberg bei Brilon, gab der Lehrer Plaut die nähere Auskunft, daß derselbe an dem israelitischen Seminare zu Düsseldorf ausgebildet und an den Seminaren Brühl und Moers geprüft sei und gegenwärtig die Lehrerstelle zu Rahden bekleide. Derselbe werde, wenn er jetzt kündige, die hiesige Stelle am 1. August übernehmen können.

Hinsichtlich der beiden Wanderlehrerbezirke Hohenhausen und Horn erklärten die Ausschuß-Deputierten, daß sie hierüber noch näher berichten würden, hinsichtlich eines Lehrers für Hohenhausen aber bereits in Verhandlung stünden. Was den Lehrerbezirk Uflen-Schötmar und Lage-Heiden betreffe, so werde es allerdings am angemessensten sein, wie dies auch von den betr. Gemeinden gewünscht würde, daß die Zuschüsse aus der Landkasse an die letztern selbst erfolgten und die Lehrer auch von ihnen besoldet würden.

Dem Kaufmann Erda wird schließlich noch freigestellt, zu seiner Information über die aus den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beiträge von den an der Regierungs-Registratur befindlichen Verzeichnissen über die Klassen- und Einkommensteuer der Israeliten Einsicht zu nehmen.

a.u.s. in fidem A. Ulrich

Nr. 233

Mitteilung des Ausschusses des Synagogenverbandes an die Regierung; Ergebnis der Besprechung der Gemeindevorsteher über die Einrichtung des Wanderlehrerbezirks I (Bösingfeld, Silixen)
13. 5. 1881 – StA Dt, L 79 III Fach IV Nr. 1 Bd. 1 fol. 126 – 127

Zur Erledigung des von Hochfürstlicher Regierung in den Verfügungen vom [2]1. März und 6. Mai d. J. verlangten Berichts erklären wir folgendes: Wir werden die für den Wanderlehrerbezirk Blomberg etc. zu berufenden Lehrer erforderlichen Schritte tun und über deren Erfolg wegen Genehmigung des abzuschließenden Kontrakts etc. demnächst berichten.

Betreffs des Bezirks Hohenhausen, Bösingfeld etc. hatten wir die Vorsteher zu einer Versammlung am 9. d. M. eingeladen und hatten sich dieselben auch eingefunden.

Der Vorsteher Steinfeld aus Hohenhausen erklärte, daß für seine Gemeinde der Lehrer Rawitscher in Lemgo bis Michaelis d. J. engagirt, unter diesen Umständen es angebracht sei, wenn der anzustellende Lehrer vorläufig sein Domizil in Bösingfeld nehme, sich mit einem Gehalt von 900 Mark begnügen könne, da er ja nur in Silixen zu unterrichten brauche. Nachdem unter Beitritt zu diesem Vorschlage der Vorsteher Herzberg in Bösingfeld sich erbot, gegen eine geringfügige Entschädigung die Beköstigung des Lehrers zu übernehmen, der Vorsteher Weinberg in Silixen auch beistimmte und der anwesende Lehrer Plaut nachwies, daß unter solchen Bedingungen der Gehalt für den Lehrer recht einträglich sich gestalten würde, erklärte sich der mit erschienene Lehrer Finkelstein, welcher seine Qualifikation nachgewiesen hatte, bereit, vorläufig auf ein Jahr die Stelle zu übernehmen. Es wurde nun festgesetzt, daß zum Lehrergehalt die Gemeinde Bösingfeld 242,50 Mark, die Gemeinde Silixen 200. – beitragen solle. Dazu der Betrag aus der Landkasse von 437,50 ergibt eine Gesamtsumme von 900 Mark. Letzterer Beitrag würde aus der Landkasse an den Rechnungsführer Lenzberg in Lemgo gezahlt werden, an welchen auch die betreffenden Vorsteher die Beiträge quartaliter abzuführen hätten.

Indem wir noch hinzufügen, daß der Lehrer Finkelstein die Stelle sofort anzutreten hat, bitten wir gehorsamst:

Hochfürstliche Regierung wolle dieses Abkommen geneigtest genehmigen, und würden wir alsdann den abgeschlossenen Vertrag einsenden. Von dem 3. Bezirke Horn etc. können wir nur berichten, daß die verfügbaren Mittel zur Anstellung eines Lehrers nicht ausreichen, erbieten uns aber, zur vorläufigen Abhülfe einen Vorschlag zu machen. Bekanntlich ertheilt zur Zeit der Lehrer Plaut einmal wöchentlich den dortigen Kindern Unterricht, wofür er ohngefähr 225 Mark Vergütung erhält. Für eine Summe von 400 Mark pro Jahr würde Herr Plaut den Unterricht zweimal wöchentlich ertheilen. Es würden also aus der Landkasse 175 Mark zuzuschießen sein.

Diesen Vorschlag unterbreiten wir Hochfürstlicher Regierung zur geneigten Erklärung. Würde diese Verhandlung auch zum Ziele führen, dann wäre die so wichtige Unterrichtsfrage vorläufig erledigt.

Wir sind des erbetenen geneigten Bescheids gewärtig und verharren.

Für den Ausschuß des Synagogenverbandes
J. A. Erda

Nr. 234

Bericht des Detmolder Lehrers Plaut über die Inspektion der jüdischen Schulen im Jahre 1881
12. 1. 1882 – StA Dt, L 79 III Fach 15 Nr. 1 Bd. 2 fol. 127 – 131

Mit dem vergangenen Jahre hat für die jüdischen Religionsschulen des Landes eine neue Aera begonnen, indem durch die in demselben begonnene Ausführung des Gesetzes vom März 1879 und laut der wohlwollenden und kräftigen Unterstützung, welche Hochfürstliche Regierung dem mit der Regelung der Schulverhältnisse betrauten Ausschuß des Synagogen-

verbandes zutheil werden ließ, die Zahl der angestellten Religionslehrer sich verdoppelt hat und die Zahl der des Religionsunterrichtes noch entbehrenden Kinder eine verhältnismäßig unbedeutende geworden und in stetem Abnehmen begriffen ist.

In folgendem gebe ich zunächst eine Übersicht aller derjenigen Ortschaften, in welchen die Errichtung jüdischer Schulen gegenwärtig nothwendig ist, mit der jedesmaligen Bemerkung, ob und wie diesem Bedürfnis Genüge geleistet ist.

1. Detmold, Gemeindeschule	Lehrer Plaut
2. Horn (Meinberg) Bezirksschule	
3. Lage (Heiden) Bezirksschule	Lehrer Simonsohn
4. Salzuflen (Schötmar) Bezirksschule	Lehrer Pionkowsky
5. Lemgo, Gemeindeschule	Lehrer Rawitscher in Lemgo
6. Hohenhausen, Bezirksschule	
7. Bösingfeld	Bezirksschulen des
8. Silixen	Lehrers Finkelstein,
9. Varenholz	wohnhaft in Bösingfeld
10. Schwalenberg	Bezirksschulen des
11. Rischenau	Lehrers Lewin, wohnhaft
12. Barntrup	(vorläufig) in Schwalenberg
13. Blomberg	(über Blomberg s. u.)
14. Oerlinghausen, Gemeindeschule ohne Lehrer	

Von den vorstehend angeführten 14 Ortschaften haben die unter 1 – 6 aufgeführten das ganze Jahr hindurch, die unter 7 – 9 vom 1. Mai currentis ab und die unter 10 – 13 vom 1. August currentis ab Religionsunterricht erhalten. Ganz ohne Religionsunterricht waren die unter 13 – 14 genannten Gemeinden Blomberg und Oerlinghausen, erstere in Folge ihrer Renitenz gegen die Maßnahmen des Ausschusses des Synagogenverbandes, letztere in Folge einer schon über 2 Jahre andauernden Vakanz der Lehrerstelle. Auf diesen Punkt erlaube ich mir weiter unten noch einmal zurückzukommen.

Zunächst unterbreite ich nun in folgendem Hochfürstlicher Regierung das Resultat der Schulinspektionen, welche sich auf die Schulen der hier unter 3 – 8 registrierten Gemeinden resp. Ortschaften erstreckten. Die Schulen des Lehrers Lewin (10 – 13) sind, weil sie erst seit kurzer Zeit eröffnet und die Verhältnisse in Blomberg noch ungeregelt waren, von der diesjährigen (1881) Revision ausgeschlossen worden. – Die Kinder aus Varenholz (sub 9), deren Zahl 3 beträgt, waren, um unnöthige Unkosten zu vermeiden, nach Silixen bestellt worden, wo sie jedoch nicht erschienen.

Über die Schulen in Detmold und Horn, an welchen der Unterzeichnete als Lehrer fungiert, werden einige Mittheilungen betreffs der äußeren Verhältnisse folgen, und, um das Gesamtbild möglichst zu vervollständigen, auch von den übrigen nicht inspizierten Schulen die Zahl der schulpflichtigen Kinder angegeben werden. –

Hierzu die Anlage

Anlage zu dem Inspektionsbericht des Lehrers Plaut vom 12. Januar 1882

I. Bezirksschule Salzuflen (Schötmar), inspiziert am 15. Mai 1881
Schülerzahl 21 (10 Knaben und 11 Mädchen)
Wöchentliche Unterrichtsstunden 8
Lehrer: Pionkowsky (seit 1. Febr. 1881)
Unterrichtsgegenstände: die gewöhnlichen, nämlich: Biblische Geschichte, Religionslehre, Hebräisch (Lesen und Übersetzen der Gebete)
Resultate: durchgehend befriedigend, besonders im Hebräischen.
Die Religionslehre war etwas mechanisch und nur mit den wenigen Kindern der Oberabtheilung betrieben worden, welchen Übelständen künftig abgeholfen werden soll.

II. Gemeindeschule Lemgo, inspiziert am 22. Mai. 1881
Schülerzahl: 17 (10 Knaben, 7 Mädchen)
Wöchentliche Unterrichtsstunden 9
Unterrichtsgegenstände: die gewöhnlichen mit Einschluß des hebräischen Schreibens
Lehrer: Rawitscher
Das Ergebnis des biblischen Geschichts- und des Religionsunterrichts war ziemlich befriedigend; die Leistungen im Hebräischen jedoch im ganzen noch mangelhaft, was zum Teil allerdings in lokalen Verhältnissen begründet ist.

III. Bezirksschule Hohenhausen (zu dem Wanderlehrerbezirk Bösingfeld-Silixen-Varenholz gehörig, aber vorläufig von demselben abgetrennt)
Schülerzahl: 12 (8 Knaben, 4 Mädchen)
Wöchentliche Unterrichtsstunden 3 (an einem Tage)
Unterrichtsgegenstände: die gewöhnlichen, incl. hebräisch Schreiben
Die Leistungen der Kinder lassen unzweifelhaft erkennen, daß ein einmaliger Unterricht auch bescheidenen Anforderungen auf die Dauer nicht genügen kann, und ist die Hinzufügung eines zweiten Unterrichtstages dringend zu wünschen.

IV. Bezirksschule Lage (Heiden), inspiziert am 7. Juni 1881
Lehrer: Simonsohn
Schülerzahl: 12 (5 Knaben 7 Mädchen)
Unterrichtsstunden 22
Unterrichtsgegenstände: die gewöhnlichen, incl. Übersetzen des Pentateuch und hebräisch Schreiben
Die fast unglaublich große Zahl der Unterrichtsstunden, die sich einerseits durch unpraktische Eintheilung und Zersplitterung in mehrere getrennte Abteilungen, andererseits durch Pression der Gemeinde nach dieser Richtung hin erklären läßt, berechtigt von vornherein zu der Annahme großer Leistungen, und in der Tat ist die Fertigkeit der Kinder im hebräischen Lesen und die Quantität der übersetzten Stücke des Gebetbuches und des Pentateuch dem großen Zeitaufwand ziemlich entsprechend. Dagegen läßt das geringe Verständnis der übersetzten Sachen sowie die wenig befriedigenden Leistungen auf dem Gebiet der Religionslehre und biblischen Geschichte auf eine allzu mechanische und wenig anregende Lehrmethode schließen.

V. Bezirksschule Bösingfeld, inspiziert am 22. Dez. 1881
Schülerzahl: 6 (3 Knaben 3 Mädchen)
Wöchentliche Unterrichtsstunden 6
Unterrichtsgegenstände: die gewöhnlichen incl. Schreiben. Mit Übersetzen konnte erst vor kurzem begonnen werden.
Lehrer: Finkelstein (seit 1. Mai 1881)
Das Ergebnis kann unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Kinder vor Anstellung des Lehrers F. niemals einen geregelten Religionsunterricht gehabt haben, ein recht befriedigendes genannt werden und läßt auf den Fleiß und das Lehrgeschick des Lehrers günstig schließen.

VI. Bezirksschule Silixen (Almena)
Schülerzahl: 7 (5 Knaben 2 Mädchen)
Unterrichtsstunden: 4 – 5
Unterrichtsgegenstände: wie in Bösingfeld
Lehrer: desgl.
Das Ergebnis demjenigen der Bösingfelder Schule entsprechend.

Angabe der Schülerzahl und wöchentl. Unterrichtsstunden in den nicht inspizierten Schulen

Detmold	Schülerzahl:	44	Unterrichtsst.: 8
Horn	Schülerzahl:	10	Unterrichtsst.: 6
Schwalenberg	Schülerzahl:	4	Unterrichtsst.: 6

Rischenau	Schülerzahl:	3	Unterrichtsst.: 4
Barntrup	Schülerzahl:	2	Unterrichtsst.: 3
Blomberg	Schülerzahl:	4	Unterrichtsst.: –
Oerlinghausen	Schülerzahl:	ca. 12	Unterrichtsst.: –

Was die Schulverhältnisse der Gemeinde Oerlinghausen anbetrifft, so ersuche ich Hochfürstliche Regierung, dahin wirken zu wollen, daß seitens der Gemeinde die Erledigung der Vakanz (seit 1. Okt. 1879) mit mehr Ernst betrieben werde, als dies bisher geschehen zu sein scheint, resp. die Gemeinde Oerlinghausen zu verpflichten, bis zur definitiven Regelung dieser Sache ihren schulpflichtigen Kindern durch Vereinbarung mit den Nachbargemeinden Lage oder Salzuflen-Schötmar einen provisorischen Religionsunterricht zukommen zu lassen.

A. Plaut

Nr. 235

Protokoll der Landtagsverhandlung über den Antrag des Lemgoer Lehrers Max Heilbrunn, der mit der Aufsicht über die jüdischen Schulen betraut ist, auf Einstellung der jüdischen Lehrer als Staatsbeamte

3. 2. 1914 – Druck – Verhandlungen des Lippischen Landtages 1913 – 1918, Detmold 1920, S. 1137 – 1139

Der Berichterstatter [Abg. Zeiß] fährt fort: Auch die zu § 6 vorgeschlagene Resolution sei an die Kommission zurückverwiesen worden. Vom Abg. Schelp sei bei der Beratung im Plenum ein Antrag gestellt worden, auch die Frage zu prüfen, ob die Anstellung zweier jüdischer Religionslehrer unter Uebernahme des Grundgehalts und des Ruhegehalts aus der Staatskasse tunlich erscheine. Es sei darauf hingewiesen worden, daß der Landtag der Regierung doch einen Weg zeigen müsse, in welcher Weise sie die Staatsbeihilfen bei der Ordnung der Schulverhältnisse der Israeliten gewähren solle. Am einfachsten wäre die Erhöhung des Zuschusses; aber der Landtag habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß die jüdischen Lehrer einen Anspruch darauf hätten, wenn möglich, fest angestellt zu werden. In einer Eingabe des Lehrers Heilbrunn werde vorgeschlagen, die jüdischen Lehrer allgemein als Volksschullehrer an größeren Schulsystemen zu verwenden. Diesen Weg habe der Ausschuß nicht für gangbar gehalten. Ein anderer Weg sei der, einige jüdische Lehrer als Religionslehrer anzustellen und das Gehalt und Ruhegehalt ganz oder teilweise auf den Etat zu übernehmen. Der Ausschuß habe sich gesagt, daß der Staat die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß auch die Kinder der jüdischen Volksgenossen Religionsunterricht erhielten, und daß deshalb die völlige oder teilweise Uebernahme des Grundgehalts und Ruhegehalts auf die Staatskasse an sich gerechtfertigt sei. Die Staatsregierung werde mit dem Synagogenverbande Vereinbarungen treffen müssen, wie die Anstellungsverhältnisse dieser Religionslehrer zu regeln seien. Der Ausschuß wolle nun der Regierung empfehlen, den Vorschlag eingehend zu prüfen; ob der Weg gangbar sei, vermöge der Ausschuß nicht zu entscheiden. Der Ausschuß habe es absichtlich vermieden, in bezug auf die Zahl der anzustellenden Religionslehrer bestimmte Vorschläge zu machen; denn wenn man von vornherein vorschlage, zwei jüdische Religionslehrer anzustellen, so sei zu befürchten, daß für diese Stellen die Städte in Aussicht genommen würden. Es sei aber zu berücksichtigen, daß auch für das Land ein großes Bedürfnis bestehe. Bei Anstellung mehrerer Lehrer würde nur ein kleiner Teil des Gehalts auf die Staatskasse zu übernehmen sein. Kämen weniger Stellen in Betracht, so würde sich der Teil des Zuschusses erhöhen.

Der Ausschuß schlage hiernach vor, folgende Resolution anzunehmen:

> Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob und wie, wenn möglich, unter Aufhebung der jüdischen Elementarschulen, eine Erweiterung der Staatsbeihilfe zur Ordnung der jüdischen Schulverhält-

nisse tunlich sei, insbesondere die Frage zu prüfen, ob die Anstellung eines oder mehrerer jüdischer Religionslehrer unter völliger oder teilweiser Uebernahme des Grundgehalts und des Ruhegehalts auf die Staatskasse tunlich erscheint, und dem Landtage das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen."

Die Resolution wird angenommen.

Im übrigen wird der § 6 in der von der Kommission früher beantragten Fassung genehmigt.

V. 4. Ordnung der Synagogenverhältnisse

Im Schlußabschnitt wird am Beispiel Detmolds die Entwicklung der innergemeindlichen Regelung dokumentiert. Damit wird angeknüpft an die oben (Kap. IV. 2.) dargestellten Verhältnisse. Wiedergegeben ist zunächst das Statut der Synagogengemeinde Detmold nebst Synagogen- und Beerdigungs-Reglement aus dem Jahr 1874 (Nr. 236 und 237). Es fällt auf, daß die Detmolder Gemeinde erst nach dem Tod Dr. Fahrenbachs zu einer solchen Neuordnung findet, obwohl doch, wie die einleitenden Sätze des Statuts belegen, hier einer gesetzlichen Aufforderung schon aus dem Jahr 1858 gefolgt wird.

Die wenige Jahre später, 1880, nach Erlaß des Gesetzes „die Gemeinde-Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten betreffend" notwendig gewordene Neufassung des Statuts der Synagogengemeinde Detmold ist nicht abgedruckt, da sie nur wenige Änderungen gegenüber dem Statut von 1874 enthält (Text in: StA Dt, L 79 III Fach 6 Nr. 1 Bd. 2 fol. 1 – 15). Das Statut von 1880 wird im Jahre 1910 erneut revidiert (Nr. 238).

Den Abschluß bildet das Statut des Detmolder Wohltätigkeitsvereins „Chebra Gemillus Chassodim" von 1902 (Nr. 239). Diese in den jüdischen Gemeinden vorhandenen, hier im Beispiel vorgestellten Unterstützungsvereine sind nicht nur in Grundsätzen jüdischen Religionsverständnisses verankert, sondern stellen auch Fortsetzungen jener Regelungen dar, die schon in der Zeit vor der Aufklärung die Juden als gesellschaftlich ausgegrenzte Gruppe zur Fürsorge für notleidende Glaubensgenossen gezwungen haben.

Nr. 236
Statut für die Synagogen-Gemeinde Detmold
26. 5. 1874 – Druck – StA Dt, L 79 III Fach 5 Nr. 1 fol. 178 – 181

In Ausführung des Lippischen Gesetzes vom 30. Juli 1858 ist nach Berathung der zeitigen Mitglieder der jetzigen Synagogen-Gemeinde Detmold und nach eingeholter Genehmigung Fürstlicher Regierung nachfolgendes

Statut

für die Synagogen-Gemeinde Detmold festgestellt.

§ 1.

Die Synagogen-Gemeinde Detmold umfaßt sämtliche in der Stadt Detmold, sowie den amtlichen Ortschaften Heiligenkirchen und Heidenoldendorf ansässigen, zur Landjudenschaft gehörigen Juden und genießt nach § 14 des Lippischen Gesetzes vom 30. Juni 1858 die Rechte einer juristischen Person.

§ 2.

In den Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinde ist jedes volljährige Mitglied männlichen Geschlechts stimmberechtigt, welches:

a) zu den Gemeindelasten beiträgt;
b) sein Vermögen selbst verwaltet und entweder ein öffentliches Amt bekleidet oder einem eigenen Geschäfte vorsteht, oder einen eignen Haushalt führt;
c) nicht auf Grund des Deutschen Gesetzbuches seiner politischen Rechte verlustig erklärt ist.

§ 3.

Es ist eine Rolle anzulegen, in welche die sich meldenden stimmberechtigten Mitglieder in alphabetischer Ordnung einzutragen sind.

§ 4.

Jeder jüdische Landesunterthan, welcher sich in einem der genannten Orte niederläßt, wird von selbst und ohne weiteres Mitglied der Gemeinde. Nicht zum Lippischen Unterthanen-Verbande gehörige Israeliten, welche im Bezirke der hiesigen Synagogen-Gemeinde wohnen, können sich derselben unter den für Neueintretende vorgeschriebenen Bedingungen (§ 8) anschließen, sind aber dazu nicht verpflichtet (§ 1).

§ 5.

Die jedem einzelnen Mitgliede obliegenden Verpflichtungen beginnen mit dem Anfange der Mitgliedschaft (§ 4 der Statuten).

§ 6.

Die Berechtigungen der Mitglieder fangen mit der auf erfolgende Meldung geschehenen Eintragung in die Rolle (§ 3 des Statuts) an.

§ 7.

Die Mitgliedschaft hört mit dem Aufgeben des Domicils in einer der genannten Ortschaften auf.

§ 8.

Selbständige Israeliten, welche von auswärts in die Gemeinde ziehen und Mitglieder derselben werden, haben ein Eintrittsgeld von 10 Thaler zu der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 9.

Alle Mitglieder der Gemeinde nehmen an den Einrichtungen und Wohlthaten der Gemeinde Theil; ebenso sind dieselben aber auch verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu den Gemeindelasten beizusteuern.

§ 10.

Die Rechte und Pflichten hören mit dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 11.

Das Vermögen der Gemeinde ist öffentliches Gut derselben; niemand hat an solches private Ansprüche.

Eine Theilung des Gemeindeguts darf nicht stattfinden.

§ 12.

Die Gemeindebedürfnisse werden durch die Classen- und Einkommensteuer aufgebracht.

Die vom Schätzungs-Ausschusse resp. der Stadt und des Amts Detmold veranlagte Steuer ist maßgebend; wer dort von der Steuer befreit ist, braucht auch hier solche nicht zu zahlen.

Ueber die Höhe der jährlichen Abgaben entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Gemeinde (§ 17 l[oco] c[itato]).

Zur Zeit wird die Steuer vom Synagogendiener eingesammelt; der Vorstand kann aber auch die Ablieferung verfügen.

Rückständige Beiträge sind auf Kosten der säumigen Zahler sofort executivisch beizutreiben, zu welchem Ende von dem Vorstande die betreffenden Gerichte zu requiriren sind.

§ 13.

Im Monat November jeden Jahres wird ein Voranschlag über die Gemeindebedürfnisse für das kommende Jahr aufgestellt und der Gemeinde zur Beschlußfassung unterbreitet.

§ 14.

Die Verhandlungen der Gemeinde sind in aufzunehmenden Protocollen niederzulegen und diese jährlich zu paginiren, sowie zusammenzuheften. Jedes Protocoll ist vom Vorstande zu unterzeichnen.

Die Anlagen zu den Protocollen sind nach Jahrgängen zu ordnen und gehörig zu registriren.

§ 15.

Die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder sind in jedem Jahre mindestens zweimal zu berufen; außerdem kann der Vorstand sie, so oft es ihm nothwendig scheint, zu einer Versammlung einladen, er muß solches aber thun, wenn 5 der stimmberechtigten Mitglieder darauf antragen.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 3 Tage vorher zu laden, unter genauer Angabe der Zeit und der zu berathenden und zu beschließenden Gegenstände.

§ 16.

Zur Beschlußfassung in Gemeinde-Angelegenheiten genügt die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen diese nicht, so wird eine neue Versammlung anberaumt; die darin erschienenen Berechtigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 17.

Die Beschlußfassung geschieht nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um die Wahl des Vorstandes handelt, das Los, wenn über sonstige Gemeinde-Angelegenheiten abgestimmt wird, die Stimme des ersten Vorstehers.

§ 18.

Die Leitung der Versammlung steht dem Vorstande zu.

§ 19.

Der Vorstand der Gemeinde besteht aus zwei Personen, dem Vorsteher und dessen Stellvertreter, welcher letztere auch die Rechnungsführung besorgt und wird von der Gemeinde in einer im November des betr. Jahres abzuhaltenden Gemeinde-Versammlung auf 3 Jahre von Neujahr zu Neujahr gewählt.

Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel. Die Gewählten sind, nach erfolgter Bestätigung seitens Fürstlicher Regierung, vom Magistrate durch Handschlag zu verpflichten.

§ 20.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet, das Amt, welches ein Ehrenamt ist, anzunehmen und zu verwalten.

§ 21.

Zur Ablehnung der Wahl berechtigt nur ein Alter von 60 Jahren und fortdauernde Kränklichkeit.

Wer das Amt als Vorsteher die gesetzliche Periode hindurch verwaltet hat, kann zwar sofort wieder gewählt werden, braucht das Amt aber für die nächste Periode nicht wieder anzunehmen.

§ 22.

Der Vorstand besorgt und verwaltet die Angelegenheiten der Gemeinde, vertritt letztere auch nach außen.

§ 23.

Das erste Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in den Vorstands- und Gemeinde-Versammlungen, assignirt die bewilligten Ausgaben und schreibt die etatsmäßigen Steuern und Abgaben aus.

§ 24.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung der Einkünfte nach dem festgestellten Voranschlage (§. 13 des Statuts). Derselbe ist berechtigt, jährlich 10 Thaler nach seiner Entschließung, ohne weitere Zustimmung der Gemeinde, zu nützlichen und nothwendigen Armen-Zwecken und Unterstützungen zu verwenden.

§ 25.

Im Januar jeden Jahres muß der Vorstand der Gemeinde die geführte Rechnung zur Abnahme und Dechargirung vorlegen.

Die Rechnung ist mit Belegen zur Superrevision an den Magistrat einzureichen.

§ 26.

Der Vorstand muß ein Civilstandregister führen und über die einzelnen Acte der städtischen Behörde Anzeige machen, wie dieses die Gesetze vorschreiben; ebenso hat derselbe die Mitglieder-Rolle zu führen (§. 3 des Statuts).

§ 27.

Der Vorstand besorgt noch speciell die Aufsicht über die Synagoge und den Gottesdienst.

§ 28.

Der Vorstand hat über das Gemeindevermögen (§ 11 des Statuts) ein Grundbuch zu führen; bei Abnahme der Jahresrechnung ist solches der Gemeinde vorzulegen.

§ 29.

Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch schriftliche Mittheilung an jedes Gemeindemitglied, ausnahmsweise auch durch Vorlesen in der Synagoge.

§ 30.

Die Leitung des Cultus und die Ertheilung des Religionsunterrichts wird einem Lehrer übertragen.

§ 31.

Die Betheiligung am Cultus steht jedem Gliede der gesamten Gemeinde frei.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Synagoge weist der Vorstand die Plätze an.

Soweit einzelne Mitglieder oder Dritte an Plätzen Privatrechte haben, bleiben solche unberührt. Ueber die Plätze, welche der Gemeinde gehören und bisher verpachtet waren, bleibt der Gemeinde die Disposition.

§ 32.

Der Religionsunterricht ist für die schulpflichtigen Kinder vom 7. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre obligatorisch.

Für Kinder fremder Israeliten, die am Unterrichte theilnehmen, muß ein von der Gemeinde festzusetzendes Schulgeld erhoben werden.

§ 33.

Dem Cultus liegt das Synagogen-Reglement zum Grunde.

§ 34.

Bei Beerdigungen ist nach dem betr. Reglement vom Lehrer zu verfahren. In diesem ist, resp. wird auch bestimmt werden, wie es mit den Beerdigungen von Nichtmitgliedern auf dem jüdischen Totenhofe und den dafür zu zahlenden Gebühren gehalten werden soll.

§ 35.

Abänderungen der Reglements, welche im § 33 und 34 bemerkt, können nur von Zweidrittheilen der stimmberechtigten Gemeindemitglieder beschlossen werden.

§ 36.

Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und der Gemeinde werden von der städtischen Behörde, vorbehältlich des Recurses an die Regierung entschieden, eventuell auch vom Gerichte (§ 20 des Lipp. Gesetzes vom 30. Juni 1858).

§ 37.

Dieses Statut kann auf Beschluß der Gemeinde mit Zustimmung Fürstlicher Regierung abgeändert werden.

§ 38.

Die Regelung der Angelegenheiten wegen der Schule sowie der Anstellung des Lehrers bleibt vorbehalten.

§ 39.

Ein Gleiches gilt hinsichtlich des im § 33 erwähnten Synagogen-Reglements.

§ 40.

Dasselbe wird wegen des im § 34 beregten Beerdigungs-Reglements reservirt.

§ 41.

Das Statut tritt nach Genehmigung fürstlicher Regierung in Kraft; es ist nebst den beiden vorerwähnten Reglements, welche anzuheften sind, zu drucken und an die Gemeinde-Mitglieder zu vertheilen.

Ebenso ist auch bei etwaigen Abänderungen des Statuts zu verfahren. Dem Magistrate und der Regierung sind 2 Druckexemplare zuzustellen.

§ 42.

Mit dem Inslebentreten dieses Statutes erlischt das Amt des jetzigen Vorstandes und ist nach Inhalt vorstehender Bestimmungen mit der Neuwahl des letzteren für die Zeit bis zum 31. December 1875 zu verfahren.

Detmold, den 26. Mai 1874.
Der zeitige Vorstand der israelitischen Gemeinde.
L. Heinemann M. Fromme

Vorstehendes Statut ist von Fürstlicher Regierung mittelst Verfügung vom 9. Juni d. J. genehmigt.

Detmold, den 20. Juni 1874 Der Magistrat
Dr. L. Heldman

Nr. 237
Synagogen- und Beerdigungs-Reglement der Synagogengemeinde Detmold
6./7. 12. 1874 – Druck – StA Dt, L 79 III Fach 6 Nr. 1 Bd. 1 fol. 88 – 89

Synagogen-Reglement für die Synagogen-Gemeinde zu Detmold

In Ausführung der §§ 27, 30 und 33 des Statuts der Synagogen-Gemeinde zu Detmold vom 26. Mai/9. und 20. Juni 1874 werden für den Cultus folgende Bestimmungen festgesetzt:

I. Vom Gottesdienste im Allgemeinen.

a) Der Gottesdienst an den Sabbath-, Fest- und Wochen-Tagen wird in bisheriger Weise, soweit nachstehend nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind, in der hiesigen Synagoge abgehalten. Bei eintretendem Sterbefalle kann der Gottesdienst an Wochentagen während der 7 Trauertage im Sterbehause abgehalten werden.

b) Der Gottesdienst beginnt zu der vom Rabbiner oder dessen Stellvertreter festgesetzten und bekannt gemachten Zeit.

c) Die Personen, welche beim Cultus Funktionen zu verrichten haben, sind schuldig, sich pünktlich vor Beginn des Gottesdienstes einzufinden und etwaige zuvorige Dienstleistungen z. B. Lichter anzünden u.s.w. bis dahin zu erledigen.

d) Jedem Gemeinde-Mitgliede steht es frei, während des Gottesdienstes bis zum Nischmath-Gebete jeden Augenblick, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist und wird, in die Synagoge einzutreten und an der Handlung sich zu betheiligen[6].

e) Nach Beginn des Nischmath-Gebetes ist, mit Ausnahme der hohen Feiertage (Rosch-ha-Schana und Jom-Kipper), der Eintritt in die Synagoge verboten, jedoch darf letztere während des Gottesdienstes nicht geschlossen sein und durch dieses Verbot durchaus keine Störung veranlaßt werden.

f) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Synagoge untersagt. Für die schickliche Aufführung älterer Kinder bis zu deren zurückgelegtem 14. Lebensjahre sind deren Eltern verantwortlich.

g) Es wird vorausgesetzt, daß jeder Theilnehmer am Gottesdienste sich so verhält, wie es der Würde des Orts entspricht.

h) Vor Beendigung des Gottesdienstes darf niemand, mit Ausnahme an hohen Feiertagen, die Synagoge verlassen, es sei denn, daß er durch Unwohlsein hierzu veranlaßt würde.

II. Vom Gottesdienste insbesondere.

i) Am Vorabende des Sabbaths und der Feiertage wird das Minchagebet nicht mehr von dem Vorbeter vorgetragen.[7]

k) Ein Mi Scheberach (Segenertheilung) wird künftighin nur bei vorkommenden Familienereignissen, die dem Vorbeter rechtzeitig bekannt zu machen sind, gesprochen; bei dieser Gelegenheit ist demselben aber auch ein Verzeichnis der Namen derer zu übergeben, denen ein Mi Scheberach gemacht werden soll.

l) Das Vorlesen der „Haftorah" geschieht nur durch denjenigen, welcher den Wochenabschnitt vorgelesen hat.

m) Die Rangordnung für den Aufruf zur Tora, welche immer zu Rosch ha-Schana (Neujahr) eines jeden Jahres beginnt, bestimmt das Lebensalter, so daß die Reihe mit dem Aeltesten beginnt und mit dem Jüngsten aufhört.

6 Nischmath-Gebet: Abschluß der Gesänge und Psalmen für das Morgengebet der Sabbate und Festtage.
7 Mincha: Nachmittagsgottesdienst.

n) Bei vorkommenden Sterbefällen ordnet der Vorstand der Reihenfolge nach an, daß, während der Trauertage zu dem Abend- und Morgengebet durch den Gemeindediener, ein Minjan sich pünktlich einfinde.[8]

o) Jahrzeitstage sind ebenfalls, wenn solche dem Gemeindediener bekannt geworden sind, durch denselben der Reihenfolge nach, gegen eine Remuneration, mit einem Minjan zu besorgen.

III. Von den Plätzen in der Synagoge.

p) Die Vertheilung der s. g. Stellen in der Synagoge ist dem Vorstande überlassen. Niemand darf ohne dessen Erlaubnis von einer Stelle Besitz nehmen.

q) Bei Vertheilung der Plätze wird mit Ausnahme der Erbstellen ein Weiterrücken der jüngeren Mitglieder zu den Stellen der Aelteren nach der Zeitfolge ihres Eintritts in den Gemeinde-Verband bedingt.

Detmold, 6. Dezember 1874.
Der Vorstand der israelitischen Gemeinde.
L. Heinemann M. Fromme

Vorstehendes Statut ist durch die Verfügung Fürstlicher Regierung vom 21. Dezember 1874 bestätigt.

Detmold, den 24. Dezember 1874 Der Magistrat der Residenzstadt.
Dr. L. Heldman.

Beerdigungs-Reglement für die Synagogen-Gemeinde zu Detmold.

In Ausführung des § 34 des Status der Synagogen-Gemeinde zu Detmold vom 26. Mai/9. und 20. Juni 1874 werden über die Benutzung des israelitischen Totenhofes und die Beerdigungen auf demselben folgende Bestimmungen getroffen:

a) Der israelitische Begräbnisplatz ist Eigenthum der Synagogen-Gemeinde zu Detmold.

b) Die zur Unterhaltung desselben erforderlichen Kosten werden aus der Gemeinde-Kasse bestritten.

c) Jedem Gemeinde-Mitgliede oder dessen Angehörigen muß eine Grabstätte auf dem Totenhofe ohne Entschädigung eingeräumt werden.

d) Angehörige von fremden oder hier wohnenden Israeliten, welche sich in den Gemeinde-Verband nicht haben aufnehmen lassen, haben sich wegen Erwerbung eines Begräbnisplatzes auf dem Totenhofe mit dem Vorstande zu verständigen.

Der Vorstand bestimmt den Betrag für den Platz, jedoch ist auf Verlangen von 3 steuerzahlenden Gemeinde-Mitgliedern die Entscheidung der Gemeinde einzuholen.

e) Der Vorstand ist verpflichtet, fremde unvermögende Israeliten, welche im Bezirke der Gemeinde sterben, unentgeltlich auf dem Totenhofe beerdigen zu lassen, falls der Unterstützungs-Wohnsitz derselben zur Erstattung der Kosten nicht heranzuziehen ist; kann dagegen solches geschehen, so werden, außer den sonstigen Auslagen, für den Platz höchstens 15 SGr. berechnet.

f) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Eintritt eines Todesfalles, wovon ihm sofort Anzeige zu machen ist (§ 26 des Statuts), nach Rücksprache mit den Angehörigen des Gestorbenen,

8 Minjan: „Zahl", Mindestzahl von 10 (männlichen) Betern, die für den Gemeindegottesdienst vorgesehen sind.

alsbald die nöthigen Anordnungen wegen der Grabstätte, der Abführung, Begleitung und Beerdigung u. s. w. zu treffen und ausführen zu lassen.

g) Mit Ausschluß der näheren Familie des Gestorbenen und der Cohanim hat altem Herkommen gemäß jede andere Familie mindestens einen Erwachsenen dem Vorstande unentgeltlich zur Disposition zu stellen, um die sub f genannten Acte vornehmen zu können.

h) Die Ausübung dieser humanen Acte beruht auf Gegenseitigkeit; wer sich derselben entzieht, hat zu gewärtigen, daß vorkommenden Falls auch bei ihm in gleicher Weise verfahren werden wird.

i) Die Beerdigung selbst geschieht nach den bekannten israelitischen Regeln oder Gebräuchen. Außer den sanitäts-polizeilichen Vorschriften sind Anstand und Sitte zu beobachten. Auch dürfen andere Religionsgesellschaften oder staatliche Einrichtungen durch die fraglichen Acte nicht beeinträchtigt oder geschmälert werden.

Alle Gebete, mit Ausnahme des Kadisch, werden deutsch gesprochen.

k) Der Vorstand hat die Aufsicht über den Totenhof, dessen Anordnungen sind zu befolgen.

Detmold, 7. Dezember 1874
Der Vorstand der israelitischen Gemeinde.
L. Heinemann. M. Fromme

Vorstehendes Statut ist durch die Verfügung Fürstlicher Regierung vom 21. Dezember 1874 bestätigt.
Detmold, 24. Dezember 1874 Der Magistrat der Residenzstadt.
D. L. Heldman.

Nr. 238
Satzungen der Synagogen-Gemeinde in Detmold
6. 12. 1910 – Druck – StA Dt, L 79 III Fach 4 Nr. 1 Bd. 6 fol. 205 – 213

Abschnitt 1.
Von der Synagogen-Gemeinde und deren Mitgliedern.

§ 1.

Die Synagogen-Gemeinde Detmold umfaßt sämtliche in der Stadt Detmold und in dem Amte Detmold, mit Ausnahme der Bauerschaft Haustenbeck, wohnhaften Israeliten und genießt gesetzlich die Rechte einer juristischen Person.

§ 2.

Das gegenwärtige und künftige Vermögen der Gemeinde soll nur zu ihren Zwecken verwendet werden.

§ 3.

Jedes Gemeindemitglied, das ein steuerpflichtiges Einkommen hat, hat zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinde Geldbeiträge nach dem Einkommensteuerfuße zu leisten.

Die Gemeindebedürfnisse gründen sich auf Gesetz oder auf Gemeindebeschlüsse.

§ 4.

Die Beitragspflicht beginnt für jedes Gemeindemitglied mit dem ersten Tage des Monats, der demjenigen Monat folgt, in welchem dasselbe seinen Wohnsitz im Gemeindebezirk genommen hat, und dauert bis zum letzten Tage des Monats, in welchem die Mitgliedschaft

durch Ableben oder Verlegung des Wohnsitzes erlischt, unbeschadet jedoch der weiteren Beitragspflicht, welche sich auf bereits bestehende oder in Zukunft noch ergehende Gesetze begründet.

§ 5.

Besoldete Beamte der Gemeinde haben von ihrem Diensteinkommen keinen Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu leisten, wohl aber von ihren Einkünften aus Privatvermögen.

§ 6.

Alle steuerpflichtigen neu Hinzuziehenden haben ein einmaliges Eintrittsgeld von 10 bis 50 Mark zu zahlen, das der Vorstand der Gemeinde festsetzt. Kaufmännisches und gewerbliches Personal mit einem Jahresgehalt von weniger als 1800 Mark wird von dieser Zahlung ausgenommen. Der Mindestsatz von 10 Mark kann in besonderen Fällen durch Gemeindebeschluß (s. § 31) erlassen werden.

§ 7.

Die stimmberechtigten (s. § 11 der Satzungen) Mitglieder der Synagogen-Gemeinde sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde zu übernehmen. Zur Ablehnung oder Niederlegung eines solches Amtes berechtigen nur:

1) anhaltende Krankheit;
2) ein Alter von mehr als 65 Jahren zur Zeit der Wahl;
3) die stattgehabte mindestens sechsjährige Verwaltung eines solchen Amtes in der Gemeinde innerhalb der letzten sechs Jahre;
4) besondere Gründe, über deren Berechtigung der Gemeinde-Ausschuß zu befinden hat.

§ 8.

Wer sich ohne einen als genügend anerkannten Grund (s. § 7) der in § 7 bestimmten Verbindlichkeit trotz Aufforderung des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters entzieht, kann von dem Vorstande, unter Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses, auf 3 bis 6 Jahre der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für verlustig erklärt, auch während desselben Zeitraumes zur Zahlung eines erhöhten Beitrages zu den Gemeindebedürfnissen bis auf das Doppelte seines gewöhnlichen Satzes herangezogen werden. Es ist zulässig, nur auf die eine oder andere der hier zugelassenen Maßnahmen zu erkennen.

Abschnitt 2.
Von der Vertretung der Gemeinde und der Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 9.

Die Vertretung der Gemeinde geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß von 5 Mitgliedern; die Zahl ihrer Stellvertreter wird auf 2 festgesetzt.

Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten erfolgt durch den Vorstand, welcher aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter besteht.

Sämtliche Aemter sind unbesoldete Ehrenämter, zu denen nur Gemeindemitglieder gewählt werden können, welche zur Teilnahme an den Wahlen des Gemeinde-Ausschusses berechtigt und mindestens sechs Monate im Synagogenbezirk wohnhaft sind.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen derselben Körperschaft nicht gleichzeitig angehören. Werden derartige Verwandte gleichzeitig zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Gemeinde-Ausschusses gewählt, so tritt derjenige ein, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 10.

Die Rechnungs- und Kassenverwaltung wird durch ein Vorstandsmitglied besorgt. Durch Gemeinde-Beschluß (s. § 31) kann indessen Rechnungs- und Kassenführung auch – evtl. dann gegen Entgelt – durch einen Rendanten geschehen, der nicht Gemeindemitglied zu sein braucht.

a) Von dem Gemeinde-Ausschuß.

§ 11.

Der Gemeinde-Ausschuß wird von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt und zwar jedesmal für eine Amtsdauer von 6 Jahren, beginnend mit dem auf die Wahl folgenden 1. April.

Aktives Wahlrecht steht sämtlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Mitgliedern der Gemeinde zu, die zu sämtlichen ordentlichen Gemeindelasten beitragen und ihr Vermögen selbst verwalten.

Vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist derjenige, welcher nur im ermäßigten Betrage zu den Gemeindelasten beiträgt (§ 3 des Gesetzes vom 13. März 1879), über dessen Vermögen Konkurs eröffnet ist, während dessen Dauer, ferner derjenige, welcher aus Staats- oder Gemeindemitteln eine Armenunterstützung bezieht oder in den letzten 6 Monaten vor der betr. Abstimmung bezogen hat, wie auch derjenige, welcher sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 12.

Eine Liste der stimmfähigen Gemeindemitglieder wird von dem Vorstande geführt und mindestens zwei Wochen vor der Wahl des Gemeinde-Ausschusses eine Woche lang im Synagogen-Gebäude ausgelegt. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist vorher durch Bekanntmachung in einer Detmolder Zeitung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Anträge auf Berichtigung haben spätestens 1 Woche vor der Wahl zu erfolgen; über dieselben entscheidet bis zur 1. auf Grund dieser Satzungen stattfindenden Gemeindeausschußwahl der Vorstand allein, späterhin dieser mit dem Gemeinde-Ausschuß zusammen, und zwar endgiltig.

§ 13.

Termin und Ort der Wahl wird durch eine Detmolder Zeitung mindestens 1 Woche vorher angezeigt; außerdem aber auch mindestens 1 Woche vorher den Wahlberechtigten mündlich oder schriftlich mitgeteilt oder durch Anschlag in der Synagoge publiziert.

Alles dies veranlaßt der Vorstand.

§ 14.

Die Wahl ist geheim und geschieht durch weiße Stimmzettel ohne äußere Kennzeichen, und zwar erfolgt zunächst diejenige der 5 Ausschuß-Mitglieder und darauf die der 2 Stellvertreter.

Die Stimmzettel sind von den Wahlberechtigten mit den Namen so vieler wählbaren Gemeindemitglieder zu versehen, wie Ausschußmitglieder oder Stellvertreter gewählt werden sollen. Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen als erforderlich oder ein oder einige Namen nicht wählbarer Personen, so bleibt zwar der Stimmzettel giltig. Es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen oder die ungiltigen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 15.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter, welcher als Beisitzer zwei Wähler zuzuziehen hat. Ueber die Wahl ist

ein Protokoll aufzunehmen und von dem Wahlleiter und den zwei Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 16.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit die von den Wählern Genannten die einfache Mehrheit nicht erhalten, findet zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sofort eine engere Wahl statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Zweifel, die bei der Prüfung der Stimmzettel entstehen, werden durch den Wahlleiter und die beiden Beisitzer mit Stimmenmehrheit entschieden.

Verhandlungen und Erörterungen finden im Wahllokal nicht statt.

§ 17.

Ausscheidende Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses sind sofort wieder wählbar. Ein Stellvertreter kann aus dem in § 7 unter Nr. 3 angegebenen Grunde eine auf ihn entfallende Wiederwahl als Stellvertreter nicht ablehnen.

§ 18.

Der Gemeinde-Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie einen Protokollführer auf die Dauer von 3 Jahren. Seine Verhandlungen sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und vom jeweiligen Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitgliede zu vollziehen. Bei den Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. Jedes Mitglied hat sich der Beratung und Abstimmung in denjenigen Sachen zu enthalten, die sein Privatinteresse berühren.

§ 19.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Ausschusses; er hat die Einladungen zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Tage vor dem Versammlungstage zu erlassen. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Innehaltung einer Frist erfolgen. Auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes oder von drei Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses *muß* der Vorsitzende den Ausschuß berufen, und zwar in außergewöhnlichen Fällen, deren Dringlichkeit der Antragsteller zu begründen hat, innerhalb 24 Stunden, in anderen Fällen innerhalb angemessener Frist, spätestens aber innerhalb drei Wochen.

§ 20.

Die Stellvertreter sind zu allen Sitzungen einzuladen und können daran teilnehmen.

Die mit beschließender Stimme an den Verhandlungen teilnehmenden Stellvertreter müssen in alphabetischer Reihenfolge bestimmt werden.

§ 21.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Ausschuß-Mitglieder und Stellvertreter geladen und mindestens 4 derselben erschienen sind. Sollte eine Versammlung nicht beschlußfähig sein, so muß eine zweite innerhalb 8 Tagen zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen werden, welche beschlußfähig ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, kann von den anwesenden Ausschuß-Mitgliedern in eine Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark genommen werden.

§ 22.

Es steht dem Gemeinde-Ausschuß frei, regelmäßig wiederkehrende Sitzungen zu verabreden, worin jedes Mitglied ebenso pünktlich erscheinen muß, als wenn es jedesmal zu der Versammlung schriftlich eingeladen wäre.

§ 23.

Jeder Eingeladene ist verpflichtet, die geschehene Behändigung der Einladung zu bescheinigen. Im Weigerungs- oder Behinderungsfalle genügt die Bescheinigung des Gemeindedieners oder der Post über die Behändigung, wenn diese auch nur an ein erwachsenes Mitglied seines Hausstandes erfolgt ist.

§ 24.

Die Funktionen eines Gemeinde-Ausschußmitgliedes ruhen, solange sich dasselbe in Konkurs oder Haft befindet oder entmündigt ist sowie dann, wenn es aufhört, der Gemeinde Steuerbeiträge zu zahlen.

Sein Amt erlischt, wenn das Mitglied der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist.

§ 25.

Der Gemeinde-Vorstand muß in den Sitzungen des Ausschusses auf dessen Wunsch vertreten sein, und ist dann dazu einzuladen; er ist hierbei indessen nicht stimmberechtigt. Er ist verpflichtet, dem Gemeinde-Ausschuß über die Angelegenheiten der Gemeinde Auskunft zu geben.

b) Vom Vorstande.

§ 26.

Der Gemeinde-Ausschuß wählt unter Leitung seines Vorsitzenden die Mitglieder des Vorstandes und unter diesen die Person des Vorsitzenden, wobei die §§ 14 und 16 entsprechende Anwendung finden. Die Gewählten sind nach erfolgter Bestätigung Fürstlicher Regierung vom Magistrat durch Handschlag zu verpflichten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem auf die Wahl folgenden 1. April. Ausscheidende sind sofort wieder wählbar.

§ 27.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat für die Ausführung der von dem Gemeinde-Ausschuß gefaßten Beschlüsse, nachdem sie seine und und wo nötig auch die behördliche Bestätigung gefunden haben, Sorge zu tragen.

In der Regel ist die Beschlußfassung des Gemeinde-Ausschusses, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, für den Vorstand bindend.

Hat der Vorstand jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachteilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen und, wenn der anzustellende Versuch einer Einigung erfolglos ist, auf Antrag einer der beiden Körperschaften die Entscheidung Fürstlicher Regierung einzuholen.

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten sind durch den Vorstand zu beurkunden; er vertritt die Gemeinde nach außen.

§ 28.

Der Vorstand muß ordnungsmäßige Akten sowie ein Protokollbuch führen.

§ 29.

Der § 24 findet auch auf den Vorstand Anwendung.

§ 30.

Die Mitglieder des Vorstandes (und der Stellvertreter) werden durch Umlaufschreiben des Vorsitzenden zur Sitzung einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Zweckes beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschließlich des Stellvertreters) anwesend sind.

Die §§ 21 und 22 finden entsprechende Anwendung.

Bei Ausfertigung der Vorstandsbeschlüsse genügt die Unterschrift des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters, während die protokollarische Beurkundung der Beschlüsse von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

c) Gemeindebeschlüsse

§ 31.

Beschlüsse, welche von dem Gemeinde-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Vorstande gefaßt sind, heißen: Gemeindebeschlüsse.

Beratung und Beschlußfassung erfolgen in jeder der beiden Körperschaften gesondert.

Abschnitt 3.
Von dem Rechnungs- und dem Abgabewesen.

§ 32.

Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens erfolgt durch den Vorstand (s. auch § 10). Spätestens im Mai jedes Jahres muß der Vorstand die Jahresrechnung für das mit dem 31. März abgelaufene Rechnungsjahr dem Gemeinde-Ausschuß zur Prüfung unterbreiten, welcher – nach Erledigung etwaiger Erinnerungen – dem Vorstande Entlastung zu erteilen hat. Alsdann ist auch der Rechnungsführer durch den Vorstand zu entlasten.

§ 33.

Die Geldbedürfnisse der Gemeinde werden alljährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres für das kommende Jahr durch einen Voranschlag festgestellt, welcher vom Vorstande zu entwerfen und vom Gemeinde-Ausschuß zu genehmigen ist. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Der von dem Ausschuß festgestellte Etat ist 10 Tage lang zur Einsicht der Gemeindemitglieder beim Rendanten oder im Schullokal auszulegen, was durch den Vorstand in einer Detmolder Zeitung und durch Aushang in der Synagoge bekannt zu geben ist.

§ 34.

Die Geldbedürfnisse werden bestritten:
a. durch Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde, Legaten etc.;
b. durch Einkünfte aus Gebühren, Schulgeldern etc.;
c. durch Vermietung der Synagogenplätze;
d. durch Steuern.

§ 35.

Die Synagogenplätze werden vermietet; der Jahresmietbetrag wird durch Gemeindebeschluß alljährlich bestimmt.

Jedes steuerpflichtige Gemeindemitglied hat einen Platz mietweise zu erwerben, und zwar immer auf 1 Jahr im voraus zahlbar. Die Beamten der Gemeinde und ihre Familienangehörigen sind von der Zahlung der Platzmiete befreit. Unbemittelten kann der Vorstand die Platzmiete erlassen. Zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Synagoge werden alle Plätze durch den Vorstand angewiesen.

§ 36.

Der sich ergebende Steuerbedarf erfolgt durch Umlage auf die steuerpflichtigen Gemeindemitglieder, zu welchem Zwecke der Vorstand sich durch die betr. Behörden über die Höhe der Veranlagung der Gemeindemitglieder zur Einkommensteuer durch einzufordernde Listen rechtzeitig zu unterrichten hat, um danach die Heberolle für die Gemeindemitglieder festzustellen, die von dem Gemeinde-Ausschuß zu genehmigen ist. Zur Zeit wird die Steuer eingesammelt. Der Vorstand kann aber auf Gemeinde-Beschluß auch die Ablieferung verfügen.

§ 37.

Auch das außerhalb des Gemeindebezirks gewonnene, dort versteuerte, aber bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer hier nicht berücksichtigte Einkommen ist der Synagogen-Gemeinde *hier* steuerpflichtig.

§ 38.

Die genehmigte Hebeliste soll 14 Tage lang bei dem Vorstand derart ausliegen, daß jeder Steuerpflichtige seine Veranlagung daselbst erfahren kann. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist vorher durch Bekanntmachung in einer Detmolder Zeitung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Beschwerden sind nur insoweit zulässig, als diese gegen die Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer erfolgt sind. Die Einziehung der Steuer wird aber durch die Beschwerde nicht aufgehalten. Die Zahlung muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den jeweiligen Hebungsfristen erfolgen.

Alle Beschwerden sind innerhalb zwei Monaten vom Tage des Beginnes der Auslegung der Liste an bei dem Vorstande anzubringen, der zunächst darüber entscheidet. Gegen den Entscheid kann innerhalb zwei Wochen weitere Beschwerde bei Fürstlicher Regierung erhoben werden.

§ 39.

Die Steuerbeträge sollen tunlichst vierteljahrsweise erhoben werden; doch steht dem Vorstande auch eine andere Terminbestimmung für die Erhebung zu.

Rückständige Beträge sind auf Kosten der Säumigen sofort zwangsweise beizutreiben, zu welchem Ende von dem Vorstande die Steuerkassen zu ersuchen sind.

§ 40.

Genehmigte Ausgaben werden durch das erste Vorstandsmitglied angewiesen. Nicht voranschlagsmäßige Ausgaben bis zu 30 Mark im Einzelfalle kann der Vorstand selbständig verfügen; bei höheren Beträgen ist die Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses vorher einzuholen; doch kann dieselbe in eiligen Fällen nachgeholt werden, sofern nicht mehr als höchstens fünfzig Mark in Frage kommen.

§ 41.

Ueber das Gemeinde-Vermögen ist seitens des Vorstandes fortlaufend ein Verzeichnis (Inventarium oder Grundbuch) zu führen und alljährlich mit dem Rechnungsabschluß dem Gemeinde-Ausschuß vorzulegen.

Abschnitt 4.
Vom Unterrichts- und Kultuswesen.

§ 42.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Anstalten für den öffentlichen Gottesdienst, den Religions-Unterricht, für die Bestattung der Toten, sowie diejenigen Einrich-

tungen zu treffen und zu unterhalten, welche auf dem Religions-Gesetz beruhen. Jedoch können diesbezügliche Neueinrichtungen nur auf Gemeinde-Beschluß eingeführt werden.

§ 43.

Die Gemeinde unterhält z. Zt. eine Gemeinde-, Religions- und Elementarschule, in welcher der Unterricht fortan unentgeltlich zu erteilen ist. Nur fremde Schüler, deren Eltern oder Vormünder nicht der hiesigen Gemeinde angehören, haben ein jährliches Schulgeld von 24 Mark zu zahlen, welches durch Vorstandsbeschluß bei minder Bemittelten teilweise oder ganz erlassen werden kann.

§ 44.

Der Vorstand besorgt die Aufsicht über die Synagoge und den Gottesdienst und veranlaßt die auf letzteren bezüglichen Bekanntmachungen, welche durch Aushang in der Synagoge, sowie durch eine Detmolder Zeitung zu geschehen haben.

Zeitungsbekanntmachungen dieser wie aller Art erfolgen bis auf weiteres durch die Lippische Landes-Zeitung.

§ 45.

Die Wahl des Kultusbeamten und Lehrers (welche Aemter z. Zt. in *einer* Person vereinigt sind) wie auch sonstiger Beamter erfolgt durch den Gemeinde-Ausschuß, ist jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes giltig.

Der Vorstand kann, wenn es erforderlich ist, (z. B. bei hohen Festtagen oder in Behinderungs- und Erkrankungsfällen), geeignete Vertreter für die vorbesagten Aemter gegen Vergütung berufen.

Die besoldeten Beamten stehen in ihren amtlichen Funktionen unter Kontrolle des Vorstandes.

§ 46.

Der Friedhof (Begräbnisplatz) ist Eigentum der Gemeinde.

Einem jeden Mitgliede der Gemeinde muß eine Grabstätte eingeräumt werden. Bemittelten gegen Entgelt, welches durch den Vorstand festzusetzen ist.

Abschnitt 5.

a. Uebergangsbestimmungen.

§ 47.

Die Amtszeit der jetzt im Amte befindlichen Vorstandsmitglieder erlischt mit dem 31. März 1911.

b. Satzungs-Aenderung.

§ 48.

Aenderungen der Satzungen erfolgen durch Gemeindebeschluß, welcher in beiden Körperschaften bei Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist.

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung Fürstlicher Regierung am 1. April 1911 in Kraft. Alles dafür Erforderliche hat jedoch, nachdem die Genehmigung Fürstlicher Regierung erfolgt ist, bis zu diesem Zeitpunkte bereits nach den Vorschriften dieser Satzungen zu geschehen. Insbesondere hat auch der Gemeinde-Ausschuß den Vorstand zu wählen.

Die Satzungen sind zu drucken und an die Gemeinde-Mitglieder zu verteilen. Der Fürstlichen Regierung und dem Magistrate hierorts sind je zwei Druckexemplare zuzustellen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen erlischt das bisherige Statut vom Mai 1880.

Detmold, den 6. Dezember 1910
Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.
Julius Michaelis Jena. Nicolaus Rosenthal.

Die vorstehenden Satzungen werden genehmigt.
Detmold, den 12. Dezember 1910

Fürstlich Lippische Regierung
(L. S.) v. Gevekot.

Nr. 239
Statut für den Wohlthätigkeits-Verein „Chebra Gemillus Chassodim" in Detmold
o. Datum (1902) – Druck – StA Dt, D 106 Detmold Nr. 766

Zweck.

§ 1.

Der unter dem Namen „Chebra Gemillus Chassodim" hier gebildete Verein, in welchen der bisher bestandene Frauenverein aufgeht, bezweckt:

1. In Krankheits- und besonders in Sterbefällen (zunächst seinen Mitgliedern) den erforderlichen Beistand zu leisten.
2. In Fällen materieller Not und Bedrängnis, besonders innerhalb der hiesigen jüdischen Gemeinde, Unterstützung zu gewähren.
3. Durch Abfertigung der durchreisenden Armen die Hausbettelei zu bekämpfen.

Mitgliedschaft

§ 2.

Wer zur Erreichung dieser Ziele mitarbeiten will (Damen wie Herren), kann Mitglied des Vereins werden und hat sich zu diesem Zwecke bei einem Vorstandsmitgliede mündlich oder schriftlich anzumelden.

§ 3.

Jedes Mitglied hat durch Zeichnung in die Hebeliste seinen Beitrag für das laufende Jahr festzusetzen. Der Mindestbeitrag ist *eine* Mark pro Quartal.

In jedem Haustande ist nur *ein* Mitglied zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.

Der Beitrag wird vierteljährlich gehoben, jedoch kann in dringlichen Fällen eine außerordentliche Hebung freiwilliger Beiträge durch den Vorstand veranlaßt werden.

Geschenke und sonstige Zuwendungen werden mit dem Namen des Spenders in der Rechnung aufgeführt.

§ 4.

Zu persönlicher Hilfeleistung bei Sterbefällen (Nähen der Sterbekleider, Waschung und Bekleidung der Leichen, Nachtwachen, Tragen des Sarges, Beteiligung am Gottesdienste im Trauerhause) werden zunächst Freiwillige aufgefordert; nötigenfalls wird die Zahl derselben durch bezahlte Kräfte ergänzt.

Vorstand.

§ 5.

Der Verein wählt in einer ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von *einem* Jahre den Vorstand, bestehend aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Rendanten,
4. drei Damen als Beisitzerinnen.

Außerdem hat der jeweilige Prediger der Synagogengemeinde Sitz und Stimme im Vorstande.

§ 6.

Der *Vorsitzende* hat die Berufung des Vorstandes und der Generalversammlung zu besorgen, in den Sitzungen beider die Verhandlungen zu leiten, für Aufrechterhaltung des Statuts Sorge zu tragen, das Interesse des Vereins nach allen Seiten hin zu wahren, Zahlungen anzuweisen und ganz besonders bei Sterbefällen in Verbindung mit dem Prediger alles Nötige zu veranlassen.

Der *stellvertretende Vorsitzende* hat im Behinderungsfalle den Vorsitzenden nach jeder Richtung hin zu vertreten.

Der *Rendant* hat die Kasse des Vereins zu führen und die angewiesenen Zahlungen zu verabfolgen.

Den *Damen des Vorstandes* liegt es insbesondere ob, für das Nähen der Sterbekleider und bei Todesfällen weiblicher Mitglieder auch für das Waschen, Bekleiden und die Nachtwachen Sorge zu tragen.

Vorstandssitzungen.

§ 7.

Zu den Vorstandssitzungen werden die Mitglieder durch Rundschreiben eingeladen.

Zu einer gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens *drei* Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Erschienenen unterzeichnet.

Generalversammlung.

§ 8.

Alljährlich im Monat Januar findet eine ordentliche Generalversammlung statt, zu welcher sämtliche Mitglieder (Damen und Herren) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

In derselben erstattet der Vorsitzende Bericht über die Wirksamkeit des Vereins, legt dessen Rechnungen zur Prüfung und Entlastung vor, veranlaßt die Wahlen und bringt die etwa aus der Mitte der Versammlung gestellten Anträge, über deren Zulässigkeit die Versammlung selbst zu beschließen hat, zur Besprechung und Beschlußfassung.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogen wird und in der nächsten Generalversammlung vorzulesen ist.

§ 9.

Sämtliche Wahlen geschehen in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Es können jedoch alle Wahlen durch Zuruf vollzogen werden, wenn dies aus der Mitte der Versammlung beantragt wird und niemand Widerspruch dagegen erhebt.

Vermögen.

§ 10.

Die Ausgaben des Vereins sollen in der Regel aus den laufenden Einnahmen an Beiträgen und Spenden bestritten werden.

Von dem vom Frauenvereine übernommenen Kapitalbestand dürfen nur die Zinsen verbraucht werden. Das Kapital selbst (wenn möglich mit Hinzufügung der Zinsen) soll als eiserner Bestand reserviert bleiben. Nur in Fällen dringendster Not darf es angegriffen und soll dann baldmöglichst wieder ergänzt werden.

Auflösung des Vereins.

§ 11.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke berufene Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. In diesem Falle ist gleichzeitig über das Vermögen des Vereins Beschluß zu fassen; jedoch darf dasselbe nur zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

§ 12.

Das Statut soll gedruckt und jedem Mitgliede ein Exemplar eingehändigt werden.

Anhang

1. Glossar

(Aufgeführt werden Rechtsbegriffe und heute veraltete Bezeichnungen. An Fremdwörtern sind nur die aufgenommen, die sich nicht im Fremdwörter-Duden finden.)

allegiren	vorbringen, erwähnen
attestatum interpositae appellationis	Bescheinigung darüber, daß Berufung eingelegt worden ist
cautio	Versicherung, Versprechen
certis conditionibus	unter bestimmten Bedingungen
condictio	Kündigung, Rückforderung
conduciren	mieten, pachten
Conductionsgelder	Mieten, Pachtgelder
consecutiren	folgen
contagios	(kontagiös) ansteckend
copia mandati poenalis	Abschrift des Strafbefehls
corpus pium	fromme Körperschaft
cuplation	Kopulation
deferiren	stattgegeben
deger	(niederdt.) völlig, gänzlich
Desuper (omni meliori modo humillime) implorando	Grußformel am Ende eines Schreibens
dicasterium	Richterkollegium, Gerichtshof
dictis s. scripturis	in Wort und Schrift
dissuadiren	abraten, widerraten
dur	hart
Ex(c)eption	Protest, Einrede
Ex(c)eptionsschrift cum legali petitione	Protestschreiben mit gesetzmäßigem Antrag
exercitium religionis	Ausübung der Religion
fructus	Erträge, Nutzen
geheelet	irrtümlich für gehellet; gehellen (niederdt.): übereinstimmen einwilligen
Goßler	silberne Scheidemünze (in Lippe im 18. Jhdt. = 1 Heller, d. i. ½ Pfg.)
imminiren	bedrängen
Implorant	Bittsteller
Implorat	derjenige, an den die Bitte gerichtet wird
imploriren	bitten
Intercessionales	Einsprüche
kauscher	(koscher) rituell rein
Mandatum inhibitorium	Unterlassungsbefehl
Mandatum poenale	Strafbefehl
manuteniren	erhalten, schützen
Mascopien	geheime Verbindungen, Banden

meritiren	verdienen
motus	Unruhe, Aufruhr
mulcta	Strafe, Geldbuße
mutuum	Geliehenes, Getauschtes
notorium	Anzeige
nurt	(altertümlich) nur, bloß
pacta dotalia	Vereinbarung über die Mitgift
per falsa narrata	durch falsche Angaben
petitum	Bitte
poena relegationis	Strafe der Ausweisung
Portugalenser	(Portugaleser) Geldstück (Goldmünze, Wert im 17. Jhdt.: 24 Rtl.)
Prägravation	Belastung
Praestandum	Zahlungsverpflichtung
Probation	Beweisführung
Propration	Anteil, Verteilung
prosequiren	weiter verfolgen
publica relegatio	öffentliche Ausweisung
ratione futuri	zukünftig
ratione summa	äußersten Falles
recentiores	Schriftsteller, Gelehrte der jüngeren Vergangenheit
Redemption	Verkauf
reditus	Einkünfte
res judicatae	Gerichtsbeschlüsse, Urteile
scabie	Krätze
sollicitiren	bitten, ersuchen
soulagiren	erleichtern
stipulatio	Gelöbnis, feierliche Zusage
supernumerarius	Überzähliger
treif	rituell unrein
unanimi consensu	mit einmütiger Zustimmung
verpart(h)iren	sich (darunter) mischen
vi	mit Gewalt

2. Personenregister

Abraham (Salzuflen) 10
Abraham, David (Detmold) – Heine – 24
Abraham, Heinemann (Schwalenberg) – Bachrach – 224
Abraham, Isaac (Brake) 24
Abraham, Isaac (Detmold) – Heine – 224
Abraham, J. (Lehrer in Hohenhausen) 386, 388, 395
Abraham, Jacob (Belle) 24
Abraham, Joseph 21
Abraham, Joseph, Rabbiner 35, 36, 37
Abraham, Levi (Detmold) 205
Abraham, Levi (Heiden) – Linde – 204, 224
Abt (Schwalenberg) 161
Adler (Lüdenhausen) 159
Adler (Schötmar) 158, 215, 223, 362, 367
Adler, R., Taxator (Schötmar) 323
Adler (Schwalenberg) 161
Alberg (Almena) 158
Alexander (Blomberg) 17
Anspach (Lüdenhausen) 159
Arend, Selig (Reelkirchen) 204
Arensberg (Blomberg) 257, 387
Arensberg (Horn) 163
Arensberg, A. (Alverdissen) 412
Arensberg, D. (Alverdissen) 412, 414, 415, 416
Arensberg, Hersch (Talle) 282, 287, 363
Arensberg, Jacob (Alverdissen) 282, 372, 412
Arensberg, Johanna (Hohenhausen) 388
Arensberg, M. (Alverdissen) 412
Aron, M. (Lehrer in Schwalenberg und Hohenhausen) 369, 373
Aron, Moses (Lemgo) – Weißenborn – 205
Aschoff (Horn) 163, 309, 363, 366, 373
Aschoff, A. (Horn) 347
Aschoff, S. (Horn) 211

Bacharach (Detmold) 164
Bachrach (Schwalenberg) 161, 224
Bachrach, S. (Schwalenberg) 414, 416
Badt, Baruch Abraham (Lehrer in Detmold) 164, 170, 172, 179, 180, 193
Bährens (Detmold) – Behrens – 215
Band (Oerlinghausen) 157
Bechhof, J. (Bösingfeld) 340
Behr, David (Detmold) 195
Behr, Joseph (Sonneborn) 224
Behrens (Detmold) 164
Behrens, Wolf (Detmold) 215
Bein, Levi (Lehrer in Alverdissen und Brake 350, 353, 362, 367, 369, 373
Benjamin, Moses (Bösingfeld) 22, 24
Berend, Baruch (Lemgo) 118, 125
Berend, Mendel (Erder) – Silberberg – 223
Berghaus, G. (Talle) 364
Berghausen (Lüdenhausen) 159
Bergmann (Salzuflen) 163, 342
Blank (Horn) 399, 414, 415
Blument(h)al (Bösingfeld) 160, 340
Böhm (Schötmar) 158
Bonefang, Wolf (Bösingfeld) – Frankenstein – 205
Borgzinner (Schlangen) 215, 387
Borgzinner (Haustenbeck) 387
Borkszinner (Borgzinner) (Reelkirchen) 161
Bornheim (Oerlinghausen) 157
Braun (Brake) 350, 362, 367, 388
Braunfels (Meinberg) 162
Brokhagen (Meinberg) 162
Burchard (Schötmar) 158
Burchhard (Burghard) (Detmold) 164
Burghard, A. (Lage) 212, 215
Burghard, Jacob, Taxator (Detmold) 323
Burghof (Meinberg) 162

Calman (Schwalenberg) 24
Cantor, Matthias (Bösingfeld) 17

Danneberg (Bösingfeld) 159
Danneberg (Hohenhausen) 215
Daniel, Levy (Reelkirchen) – Kirchheimer – 224
Danzig (Belle) 161
David, Abraham (Heiden) 22, 24
David, Isaac (Meinberg) – Davidsberg – 204
David, Jacob (Meinberg) – Davidsberg – 204
David, Jacob (Oerlinghausen) 22, 24
David, Joseph (Meinberg) 204
David, Jonas (Oerlinghausen) 49, 51, 59
David, Levy (Heiden) – Krugmann – 224
David, Meyer, Witwe (Oerlinghausen) – Meyer – 223
Davidsberg (Meinberg) 162
Davidt, Hertz (Reelkirchen) 24
Davidt, Menke (Lage) 24
Dollenkamp (Horn) 163

Ebenbach (Salzuflen) 163, 223, 367
Edel (Lipperode) 162
Eichmann (Detmold) 164
Eichmann (Silixen) 215
Eichmann, Jonas (Silixen) 215
Eickmann (Lipperode) 162
Eiländer (Heiligenkirchen) 157
Eisenberg (Lehrer in Bösingfeld) 354
Eisenmann (Lehrer in Bösingfeld) 364
Ellerbrink (Meinberg) 162
Ellermann (Brake) 160
Elsbacher (Bösingfeld) 160
Emanuel, M. (Lehrer in Schwalenberg) 386
Ephraim, Samson (Blomberg) – Gans – 224
Erda (Heiden) 157, 215, 224, 387
Erda, J. A. (Detmold) 399, 411, 413, 414, 415, 416, 417
Exames (Examus) (Heiligenkirchen) 157, 195

Fahrenbach, Abraham Löb, Vizerabbiner 164, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 193, 194, 198, 199, 224, 319, 328, 381
Fahrenbach, Henoch J., Dr., Vize- und Landrabbiner 319, 323, 324, 327, 328, 346, 351, 352, 353, 357, 361, 368, 369, 370, 374, 375, 381, 384, 386, 391, 396, 402
Feldmann (Brake) 160
Finkelstein (Wanderlehrer) 417, 418, 419
Fischel (Lehrer in Lemgo) 386, 388, 395

Fischmann (Lage) 165, 215
Fraenkel (Varenholz) 364
Franke (Wüsten) 158, 223
Frankenstein (Bösingfeld) 159, 389
Frankenstein, B. W. (Varenholz) 267, 270, 282, 309, 361, 398
Frankenstein, B. (Bösingfeld) 398
Frankenstein, Joel (Bösingfeld) 215, 340
Frankenstein, M. (Bösingfeld) 340
Frankenstein, Salomon (Bösingfeld) 215
Frankfurt (Varenholz) 158
Frenkel (Wöbbel) 161
Freudenberg (Lehrer in Detmold) 189
Friede (Bega) 160
Friedmann (Lage) 165, 223
Fromme (Detmold) 215
Fromme, M. (Detmold) 426, 428, 429
Fromme (Kükenbruch) 160

Gans (Blomberg) 163, 224
Gans (Lemgo) 162, 215
Ganz (Lage) 165
Geise, Joseph (Detmold) 54
Gerson, Joseph (Belle) – Klaremeyer – 204, 224
Glaser (Gläser) (Rischenau) 161, 215
Goldberg (Wöbbel) 161, 224, 364
Goldenberg (Lipperode) 162
Goldmann, L. (Bösingfeld) 340
Goldschein (Lehrer in Lage) 362, 367
Goldschmidt (Bösingfeld) 160, 215
Goldschmidt (Detmold) 164
Goldschmidt (Barntrup) 164
Goldschmidt (Langenholzhausen) 158
Goldschmidt (Lipperode) 162
Goldschmidt, Isaac (Lemgo) 23, 45
Goldschmidt, Isaac Joseph (Lemgo) 40, 41
Goldschmidt, Joseph (Lemgo) 23, 45, 86
Goldschmidt, Levin (Salzuflen) 23
Goldschmidt, Samuel (Lemgo) 19, 21, 33, 34, 37, 75, 76, 86
Goldstein (Heiden) 387
Goldstein (Lage) 165, 215
Goldstein (Salzuflen) 215, 342
Goldstein, Wolf Meier (Salzuflen) 215
Goldstein, W. (Bösingfeld) 340
Gottschalck, Joseph (Blomberg) 23
Grätz (Heiden) 157
Grünwald (Lage) 215
Grünewald (Horn) 163
Grünewald (Schlangen) 162, 224
Gumpert (Lehrer in Alverdissen) 353, 364
Gutheim (Schlangen) 162, 224

Hamlet (Heiden) 157
Hamlet, A. (Heiden) 387, 414, 416
Hamlet, A. J. (Heiden) 414
Hamlet, Joseph (Heiden) 287
Hamlet, Samuel (Schötmar) 235
Hamlet, Theodor (Schötmar) 344, 346, 367, 368, 414
Hartwig, H. Abraham 224
Hecht (Salzuflen) 215, 361, 367
Hecht, Isaak (Salzuflen) 212
Hecht, M. (Salzuflen) 342
Hecht (Lieme) 391, 393
Hecht (Schötmar) 368
Hecht, Salomon Jacob (Lage) 164, 223
Heilborn (Schlangen) 162, 224
Heilbronn (Lehrer in Alverdissen) 369, 373
Heilbronn (Heilbrunn) (Oerlinghausen) 157, 202, 215, 217
Heilbronn, Hirsch (Oerlinghausen) 58
Heilbronn, M. 287
Heilbrunn, Isaac (Oerlinghausen) 204
Heilbrunn, Max (Lehrer in Lemgo) 410, 420
Heine (Detmold) 163, 215, 224
Heine, Hertz (Langenholzhausen) 22, 24
Heine, Hertz (Lage) 21, 24
Heine, Levin (Detmold) 23
Heine, Meyer Levi (Detmold) 21, 54
Heinemann, L. (Detmold) 426, 428, 429
Heinemann, Levie 51
Heinemann, Levy (Blomberg) 224
Heinemann, Marcus 51
Heinemann (Heynemann), J. (Blomberg) 414, 416
Hengsfeld (Hohenhausen) 159
Helfft (Lipperode) 162
Herford (Detmold) 164
Herford, Joachim Spanjer (Detmold) 202, 207, 209, 211, 212, 213, 215, 237, 257, 265, 266, 277, 281, 284, 287, 348, 399, 403
Herford, Nathan Spanjer (Detmold) 164, 183, 186, 187, 192, 193, 223, 231, 232, 235, 237, 287, 352
Herford, Salomon Joel (Detmold) 49, 51, 164, 176, 178, 180, 181, 182, 183, 188, 189, 190, 193, 195, 196, 197, 202, 203, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 230, 231, 319, 327, 332
Hertz, Heine (Lage) 24
Hertz, Isaac 21
Hertz, Jonas (Bösingfeld) 22,24
Hertz, Nathan (Horn) 23
Hertz, Sander, (Alexander), (Horn) 21, 23
Herz, Daniel 51
Herz, Isaac (Reelkirchen) – Herzfeld – 204, 224
Herz, Schlom (Schötmar) – Adler – 204, 223
Herzberg, A. 287
Herzberg, M. (Bösingfeld) 340, 414, 415, 417
Herzberg, S. (Kleinenmarpe) 366
Herzfeld, Isaac (Herrentrup) 161; (Reelkirchen) 204, 224
Herzhorn (Detmold) 164
Herzhorn, Abraham (Detmold) 206
Hesse (Lipperode) 162
Hirsch, Israel (Detmold) 21, 23, 37, 45, 53
Hirsch, Moses, Rabbiner 59
Hirsch, Seligmann (Horn) 21, 23
Hirschfeld (Horn) 163
Hirschfeld, Abraham (Horn) 301
Hirschfeld, Witwe und Tochter (Horn) 347
Hochfeld, Isaac Samson (Bega) 160
Hochfeld, Samson (Brake, Lemgo) 282, 350, 367, 369
Hochfeld, Isaak (Lemgo) 287, 309, 397, 399, 403
Hohbach (Langenholzhausen) 158
Holz (Lage) 165

Isaac (Salzuflen) 8, 10
Isaac (Bösingfeld) 17
Isaac, Jacob (Blomberg) 21, 23
Isaac, Jacob (Detmold) – Michaelis – 222

Isaac, Joseph (Detmold) 21, 23, 54, 59, 61, 62
Isaac, Levin (Detmold) 21, 23, 37
Isaac, Michael (Detmold) 21, 23, 61
Isaac, Moses (Langenholzhausen) 50
Isaac (Itzig), Salomon (Detmold) 54
Isaac, Simon 81
Isaac, Simon (Wüsten) – Franke – 223
Island (Brake) 160
Israel (Salzuflen) 8, 10
Israel, Abraham (Detmold) 25, 45, 46, 47, 48, 53, 54
Israel, Gerson (Detmold) 59, 61
Israel, Jacob (Lage) 21, 24
Israel, Jacob (Talle) – Weinschenk – 204
Israel, Joseph (Blomberg) 23
Israel, Moses (Blomberg) 23

Jacob, Alexander, Landrabbiner 38
Jacob, Arend (Detmold) 17
Jacob, Berndt (Langenholzhausen) 24
Jacob, Berend (Berndt) (Elbrinxen) 22, 24
Jacob, Isaac (Detmold) 17
Jacob, Levin (Brake) 24, 35
Jacob, Michael (Schötmar) – Lindheim – 224
Jacob, Moses (Detmold) 21, 23, 37, 38, 39, 45, 75, 76
Jacob, Salomon (Detmold) 51, 69, 70, 71, 72
Jacob, Salomon (Lemgo) 15, 16, 17, 18
Jacob, Salomon (Schötmar) – Silberbach – 224
Jacob, Samuel (Schlangen) – Meyer – 204
Jacobsberg (Meinberg) 162
Jacobsberg, Abraham (Meinberg) 236, 287
Jacobsohn, A. (Meinberg) 365, 366
Jacobsohn, L. (Großenmarpe) 414, 416
Japha (Lehrer in Oerlinghausen) 353, 363, 366
Jena (Detmold) 164
Jena, Isaak 231
Jena-Michaelis (Detmold) 306
Jeremias, Moses (Schlangen) 22, 24
Joel, Simon (Detmold) 205
Jordan, Isaac (Schwalenberg) 24
Joseph, Aron (Heiden) – Erda – 224
Joseph, Jacob 21
Joseph, Marcus (Barntrup) 24
Jost, Jacob (Horn) 23

Kahn, Rußmann (Brake) 350
Katz (Silixen) 158, 215
Katz, Benjamin, Wanderlehrer (Bösingfeld) 410
Katz, L. (Brake) 211, 212
Katz, H. (Silixen) 364, 387
Katzenstein (Blomberg) 163, 224
Katzenstein (Salzuflen) 163, 215
Katzenstein (Schwalenberg) 161, 215, 224
Katzenstein, Gumpel (Kumpel) (Schwalenberg) 22, 24, 45
Katzenstein, Israel (Blomberg) 21, 23, 55
Katzenstein, Levi (Blomberg) 224
Katzenstein, Levin Moses (Blomberg) 55
Katzenstein, M. (Salzuflen) 342
Katzenstein, Salomon (Blomberg) 55
Katzenstein, Salomon (Schwalenberg) 49, 51
Kirchheimer (Reelkirchen) 161, 224, 387
Klaremeier (Klaremeyer) (Belle) 161, 200, 201, 224
Klaremeier, Abraham (Belle) 215
Klaremeier, Levin (Belle) 215
Klaremeier, Philipp (Belle) 215
Kleeberg (Bösingfeld) 160
Kleeberg, J. (Bösingfeld) 340, 366
Klein, David, Dr. (Lehrer in Lemgo) 396, 399, 403, 409
Klucke (Blomberg) 163
Korp (Salzuflen) 8, 10
Koppel (Coppel), Israel (Blomberg) – Katzenstein – 205, 224
Kramer, J. (Barntrup) 412
Kramer (Hillentrup) 160
Krugmann (Heiden) 157, 224
Kuhlemeier, L. (Haustenbeck) 211, 215
Kullenmeier (Haustenbeck) 157
Kusel, Jacob (Schlangen) 24
Kusel, Jeremias (Schlangen) – Maybaum – 204

Lazarus (Salzuflen) 5, 8
La(t)zarus, Joseph (Alverdissen) 22, 24
Lebach (Schwalenberg) 161, 215
Lebenberg (Salzuflen) 163, 223
Lebenberg, Nathan (Salzuflen) 342
Lebenberg, S. (Salzuflen) 342
Leefmann, Salomon (Detmold) 54
Leeser, David (Detmold) 25, 53
Leeser, Joseph (Detmold) 231
Leeser, Simon (Detmold) 54
Leffmann, Michael (Detmold) 39
Lemann, Sal(o)mon Isaac (Detmold) 23
Lenzberg (Brake, Lemgo) 160, 215
Lenzberg, Mendel (Lemgo) 233, 234, 235, 236
Lenzberg, Mendel, Witwe (Lemgo) 257
Lenzberg, Joseph (Lemgo) 388
Lenzberg, Bernhard (Lemgo) 399, 403, 416, 417
Lenzberg, Dr. (Barntrup) 217, 388, 389
Leon (Lehrer in Hohenhausen) 198, 199, 353, 364, 367, 369, 373
Leseritz (Lehrer in Detmold; Rabbinatsverweser) 351, 396, 397, 398, 401, 402
Levi, Aaron (Heiligenkirchen) 202
Levi, Abraham (Heiden) 51
Levi, Arend (Barntrup) 24
Levi, Bonefang (Horn) 21, 23
Levi, Gaim (Bösingfeld) 24
Levi, Hertz (Detmold) 54
Levi, Hertz (Heiden) 24
Levi, Isaac (Detmold) 54, 61, 62
Levi, Jacob (Schwalenberg) – Lebach – 205
Levi, Jonas, Vizerabbiner 40, 41
Levi, Meyer (Lemgo) 13, 15, 16
Levi, Meyer (Detmold) 47, 54
Levi, Moses (Salzuflen) – Rosenbaum – 223
Levi, Nathan (Lemgo) 21, 23
Levi, Raphael (Detmold) 29, 49, 50, 51, 59, 101
Levi, Ruben 51
Lilienfeld (Lipperode) 162
Linde (Heiden) 157
Lindenhain (Oerlinghausen) 157
Lindheim (Schötmar) 158, 224
Lintmann (Salzuflen) 163
Lipmeyer, Abraham (Heidenoldendorf) 157, 195
Löbenstein (Brake) 160
Löbenstein, Abraham (Brake) 215
Löbenstein, Salomon (Brake) 215

Lomann (Sonneborn) 161
Löwenberg (Salzuflen) 367
Löwenstein (Barntrup) 164
Löwenstein (Horn) 163
Löwenstein (Lemgo) 215
Löwenstein (Meinberg) 162
Löwenstein (Schwalenberg) 161
Löwenstein, Salomon (Lehrer in Schötmar) 387, 389, 390, 395
Löwenthal (Horn) 163

Magnus, Moses (Salzuflen) 4, 5, 6, 9, 15, 17
Magnus, Nathan (Salzuflen) 15, 17
Mahn (Lehrer in Barntrup, Salzuflen) 354, 364, 367
Manchen, Johanne (Salzuflen) – Lintmann – 163, 204
Manheimer (Detmold) 164
Marcus, Israel (Lehrer in Oerlinghausen) 59, 197
Marcus, Levi (Meinberg) – Brokhagen – 204
Marienfeld (Rischenau) 161
Massbacher (Lehrer in Barntrup) 387, 389
Maybaum (Barntrup) 164
Maybaum, H. (Barntrup) 412, 414, 415
Maybaum (Schlangen) 162, 224
Mayer (Oerlinghausen) 59
Mayer, J. (Lehrer in Schötmar) 381, 384
Meier, Joseph (Brake) 111
Mendel, Aron (Hohenhausen) – Steinberg – 224
Meyer (Oerlinghausen) 157, 223
Meyer, A. (Oerlinghausen) 366, 397, 398
Meyer (Schlangen) 162
Meyer, Abraham (Elbrinxen) 24
Meyer, Abraham (Schwalenberg) 161, 205, 224
Meyer, Aron (Schötmar) 204
Meyer, Bär (Heiden) 204
Meyer, Bonefang (Barntrup) 24
Meyer, David (Salzuflen) – Lebenberg – 223
Meyer, David (Schötmar) – Rosenwald – 204, 223
Meyer, Hertz (Salzuflen) 23
Meyer, Jacob 22
Meyer, Jette (Detmold) 183, 184, 188
Meyer, Leeser 185
Meyer, Levin (Detmold) 19, 21
Meyer, Levin (Langenholzhausen) 24
Meyer, L. M. (Schlangen) 414
Meyer, M. (Schwalenberg) 274, 283, 285, 287, 288, 290, 309, 322, 370, 372, 414
Meyer, Marcus (Lage) – Friedmann – 165, 223
Meyer, Meier (Schlangen) 236, 387
Meyer, Nathan 223
Meyer, Salomon (Salzuflen) 21, 23
Meyer, Simon (Blomberg) 55
Meyer, Simon (Detmold) – Weinberg – 205, 224
Meyern (Detmold) 164
Michael, Isaac (Detmold) 54, 61, 62, 114
Michael, Moses (Schwalenberg) 24
Michaelis (Schwalenberg) 161
Michaelis (Detmold) 164
Michaelis, Michael (Detmold) 189, 265
Michaelis-Jena, Julius (Detmold) 437
Mördgen (Detmold) 114
Moses, Aaron (Detmold) 54, 61
Moses, Abraham 203
Moses, Gerson (Meinberg) 204
Moses, Alexander (Bösingfeld) 24
Moses, Joseph 203
Moses, Isaac (Detmold) 21, 23, 45, 53, 54
Moses, Isaac (Salzuflen) 23
Moses, Joel 53, 54
Moses, Koppel, Landschreiber (Blomberg) 49, 50, 55
Moses, Salomon 22
Mühlhäusern (Detmold) 164
Munk, Hannchen (Bösingfeld) 354

Naphtali (Lehrer in Heiden und Salzuflen) 364, 367
Nassau (Hohenhausen) 159
Nathan, Emanuel (Schötmar) 24
Nathan, Isaac (Schötmar) 22, 24
Nathan, Jacob (Silixen) 85
Nathan, Schlom (Salomon) (Salzuflen) 23
Nathan, Schlom (Salomon) (Schötmar) 204
Nathan, Schloman (Salomon) (Schötmar) 21, 24
Neuwohner (Reelkirchen) 161
Nordheim (Heidenoldendorf) 157

Obermeier (Obermeyer) (Salzuflen) 163, 363
Obermeier, Isaac (Salzuflen) 212, 215
Obermeier, J. S. (Salzuflen) 342
Obermeier, Levi (Salzuflen) 215
Oldenburg (Lüdenhausen) 159, 215
Oltendorf (Oldendorf) (Detmold) 164, 309
Oltendorf, Bernhard (Detmold) 397
Oltendorf, Michael Dr. (Detmold) 202, 207, 208, 209, 211, 212, 213, 215, 217
Oppenheim (Oerlinghausen) 157
Oppenheimer (Barntrup) 164
Oppenheimer, D. (Barntrup) 412
Oppenheimer, H. (Barntrup) 412
Oppenheimer, J. J. (Barntrup) 412
Oppenheimer, J. W. (Barntrup) 359, 360, 367, 389
Ostheimer (Lipperode) 162
Öttinger, Sal(o)mon 76

Paradies (Lage) 164, 215
Paradies, S. J. (Lage) 399, 414
Paradies (Oerlinghausen) 363
Philip, Abraham (Salzuflen) 4, 5, 6, 9
Pionkowsky (Lehrer in Salzuflen und Schötmar) 418
Plaut, Abraham (Lehrer in Detmold) 409, 415, 416, 417, 418, 419, 420
Prager (Lehrer in Lage) 353, 362

Rawitscher (Lehrer in Lemgo) 417, 418, 419
Renteberg (Heiden) 157, 215
Reuter (Bega) 160
Rieß (Heidenoldendorf) 157, 215
Rinteln (Detmold) 164, 215, 257
Rinteln, E. J. (Detmold) 264, 265, 281, 283, 285, 287, 288, 322
Rinteln, Emanuel (Detmold) 274
Rinteln, Emanuel Jacob Salomon (Detmold) 224, 231, 232, 235, 237
Rinteln, Salomon, Witwe (Detmold) 231
Rintels (Blomberg)
Robertson (Lemgo) 162, 215
Robertson, Jonas (Lemgo) 206, 319
Rose (Lüdenhausen) 159
Rosenbaum (Lipperode) 162

Rosenbaum (Salzuflen) 163, 215
Rosenberg (Horn) 163
Rosenberg, Aron (Lage) 212, 215
Rosenberg, Feiß (Lage) 215
Rosenberg, Meier (Lage) 212, 215
Rosenfeld (Talle) 159
Rosenfeld, Jette (Talle) 198
Rosenfeld, Michel (Talle) 198
Rosenheim (Detmold) 164
Rosenstern (Schwalenberg) 161
Rosenthal (Almena) 215
Rosenthal (Lage) 165
Rosenthal, Karl Dr. (Lage, Berlin) 166, 409
Rosenthal, Nicolaus (Detmold) 437
Rosenthal (Wöbbel) 161
Rosenwald (Schötmar) 158, 223
Rosenwald, Aron (Schötmar) 235
Rosenwald, M. (Schötmar) 344, 390
Roßkamm, Katz (Hillentrup, Brake) 160, 215, 350, 362
Ruben, Jonas (Lemgo) – Robertson – 176, 178, 205, 219, 220, 223
Rülf, Moritz (Lehrer in Detmold) 410

Sachs, M. (Lehrer in Alverdissen und Blomberg) 354, 363, 364, 366, 368
Salomon, Abraham (Horn) 25, 49
Salomon, Abraham (Detmold) 26, 49, 50
Salomon, Bonefang (Lemgo) 89
Salomon, Gottschalk (Salzuflen) – Ebenbach – 204, 223
Salomon, Isaac (Salzuflen) – Katzenstein – 224
Salomon, Jacob (Lage) 223
Salomon, Jacob (Detmold) 49, 50, 51, 114
Salomon, Joseph, Rabbiner 35, 37, 45
Salomon, Leeser (Oerlinghausen) 51, 59
Salomon, Marcus (Horn) 23
Salomon, Mendel (Brake) – Feldmann – 111, 205
Salomon, Moses Jacob (Detmold) 222, 223
Salomon, Samson (Detmold) 21
Samson, Ephraim (Blomberg) 25, 55
Samson, Moses (Lage) 22, 24
Samson, Salomon (Horn) 21, 23
Samson, Seligman (Horn) 23
Samter (Detmold) 164
Sandel, Marcus (Lage) – Werthauer – 204, 223
Sandel, Selig (Lage) 204
Scheurenberg (Silixen) 158
Schiff, R., Taxator (Heidenoldendorf) 323
Schlabernheim (Detmold) 164
Schlangen, Simon 51
Schlesinger (Lehrer in Horn) 368, 369, 373
Scholum, Menke (Oerlinghausen) – Windmüller – 59, 204, 223
Scholum (Scholom), Michel (Oerlinghausen) – Bornheim – 59
Schönbörner (Lipperode) 162, 215
Schöndorf (Lehrer in Horn und Oerlinghausen) 354, 365, 367, 368, 369, 373, 386
Schönhaus (Detmold) 164, 215
Schönhaus (Salzuflen) 363
Schwarzbach (Bösingfeld) 160
Seehof (Horn) 163
Seemann (Lehrer in Schötmar und Horn) 353, 363, 365, 367, 368
Sehligmann, Joseph (Lemgo) 33, 34
Seldis (Lehrer in Barntrup und Salzuflen) 363, 367, 368
Seligmann, Jacob (Wöbbel) – Goldberg – 224
Sender, Alexander, Rabbiner 27
Silberbach (Schötmar) 158, 215, 224
Silberbach, Jacob (Schötmar) 390, 414, 416
Silberbach, Marcus (Schötmar) 235, 282, 287, 355, 358, 367, 368
Silberbach, Nathan (Schötmar) 362
Silberberg (Erder) 158, 215, 223 – Seelberg –
Simon, Jacob (Meinberg) 205
Simon, M. (Lehrer in Schwalenberg und Bösingfeld) 353, 363, 366, 369, 373
Simon, Magnus (Detmold) 17
Simon, Philip (Detmold) 17, 34
Simon, Ruben, Rabbiner 40, 54
Simonsohn, J. (Lehrer in Talle und Lage) 367, 369, 395, 418, 419
Sondermann (Sundermann, Sunnermann) (Horn) 163, 215
Sondermann, Louis (Horn) 357
Sostberg (Horn) 163
Spanjer (Alverdissen-Barntrup) 389
Stahl (Alverdissen) 353, 364, 366
Stammfort (Stemmen) 158
Stammfort, Michel (Stemmen) 139
Stein, M. (Lehrer in Talle und Bösingfeld) 363, 364, 366, 368, 369
Steinberg (Brake) 160
Steinberg (Hillentrup) 160
Steinberg, A. (Hohenhausen) 414
Steinberg, Aron Mendel (Hohenhausen) 159, 224
Steinberg, J., Taxator (Barntrup) 282, 323, 367
Steinberg, M. (Hohenhausen) 282
Steinberg, M. (Rischenau) 363, 366
Steinbrink (Bentorf) 159
Steinbrink, B. (Varenholz) 215, 320, 364, 366
Steinfeld (Bösingfeld) 160
Steinfeld (Heiden) 157
Steinfeld (Hohenhausen) 159
Steinfeld (Schötmar) 158
Steinfeld, G. (Hohenhausen) 414, 417
Steinfeld, M. (Bösingfeld) 282, 340
Steinfeld, S. (Bösingfeld) 340
Stern (Lipperode) 162
Sternberg, A. 309
Sternfeld (Barntrup) 164, 215
Sternfeld (Lemgo) 162, 215
Sternfeld, Bernhard (Lemgo) 217
Sternfeld, Joseph (Lemgo) 282
Strauch, Lyon (Privatlehrer in Belle) 201

Treuenfels (Detmold) 215
Treuenfels, Hirsch Gerson (Detmold) 164, 224
Trockenbrod (Blomberg) 163

Unverzagt (Varenholz) 158
Ursel, Bär Aron (Detmold) 164, 224, 264

Victor (Lehrer in Salzuflen) 369
Vogelstein (Lage) 165

Weil, Moritz (Lehrer in Oerlinghausen) 386, 387, 395

Weinberg (Bösingfeld) 160, 340
Weinberg (Brake) 160
Weinberg (Detmold) 164, 398, 399
Weinberg (Silixen) 158
Weinberg, J. (Silixen) 387, 414, 417
Weinberg (Talle) 367
Weinschenk (Talle) 159
Weißenborn (Lemgo) 162
Werner, J. (Lehrer in Lage) 367
Werthauer (Lage) 164, 223
Wertheim (Detmold) 164
Westfeld (Alverdissen) 366
Windmüller (Lüdenhausen) 159
Windmüller (Oerlinghausen) 157, 223
Wirtenberg (Talle) 159
Wohl (Lehrer in Bösingfeld) 387, 395
Wolff, Israel (Lüdenhausen) 24
Wolff, Samuel (Detmold) 27, 50
Wurzel (Lehrer in Schlangen) 353
Zitron (Lehrer in Cappel) 354, 362, 366, 369, 373

3. Ortsregister

Aerzen 102
Almena 158, 419
Alverdissen 24, 197, 236, 282, 340, 350, 353, 354, 361, 362, 363, 364, 366, 368, 369, 372, 373, 387, 389, 397, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416
Amsterdam 4, 138, 184
Antwerpen 241
Aschersleben 368
Baden 242, 280
Barntrup 24, 91, 93, 95, 99, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 161, 164, 216, 236, 282, 353, 354, 359, 361, 363, 364, 365, 367, 368, 369, 373, 387, 388, 389, 397, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 418, 420
Bayern 241, 242, 280
Beckum 184
Bega 102, 104, 111, 160
Belgien 241, 275, 300
Belle 24, 161, 200, 201, 204, 215, 224, 354, 363, 365, 387
Bentorf 159
Berlin 127, 180, 367
Bielefeld 32, 211, 401
Blomberg 17, 23, 49, 52, 54, 55, 70, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 163, 195, 205, 224, 244, 257, 264, 354, 362, 363, 364, 365, 369, 386, 387, 397, 409, 410, 414, 415, 416, 417, 418, 420
Borgentreich 353
Bösingfeld 17, 24, 93, 104, 159, 160, 205, 215, 222, 282, 339, 354, 360, 361, 362, 363, 364, 366, 368, 369, 373, 387, 389, 395, 398, 409, 410, 412, 414, 415, 417, 418, 419
Brake 7, 24, 89, 91, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 118, 119, 160, 205, 211, 212, 282, 350, 353, 354, 357, 361, 362, 367, 369, 373, 388
Brakel 401
Brandenburg 12, 13, 15, 30, 32
Braunschweig 220, 257, 329
Bremen (Ortsteil Lehe) 184
Bristol 239
Brühl 416
Bückeburg 397, 401
Cappel 337, 354, 362, 366, 369, 373, 387, 397, 409, 415, 416
Dänemark 240
Detmold 14, 17, 19, 23, 26, 30, 31, 32, 33, 43, 45, 49, 52, 53, 54, 59, 60, 61, 69, 74, 75, 78, 91, 92, 93, 97, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 113, 114, 115, 116, 157, 163, 164, 202, 205, 209, 210, 213, 214, 215, 216, 223, 224, 244, 253, 257, 264, 266, 274, 275, 276, 279, 283, 286, 306, 308, 316, 318, 322, 323, 327, 333, 351, 368, 374, 375, 376, 377, 382, 384, 406, 409, 410, 412, 413, 414, 417, 418, 419, 422, 429
Duisburg 401
Düsseldorf 416
Eilsen 364
Elbrinxen 24, 93
England (Großbritannien) 239, 240, 275, 280, 300
Erder 158, 216, 223, 410
Erkeln (Brakel) 17, 354
Essen 181
Frankfurt 7, 9, 171, 252, 284, 287, 331
Frankreich 239, 240, 275, 300
Frille 364
Fulda 242
Fürth 171
Goslar 368
Großenmarpe 414, 416
Hamburg 253
Hameln 102
Hanau 242
Hannover 110, 252, 275, 277, 300, 357, 371, 375, 377, 401
Hausberge 37
Haustenbeck 157, 211, 215, 353, 387, 409, 414, 429
Heiden 24, 103, 157, 204, 215, 224, 354, 357, 362, 364, 365, 367, 369, 387, 409, 414, 416, 418, 419
Heidenoldendorf 157, 323, 422
Heiligenkirchen 157, 195, 202, 422
Herford 3, 4, 30, 32, 33, 184, 193, 401
Herrentrup 161
Hessen 110, 242, 275, 280, 300, 394, 401
Hillentrup 104, 111, 160
Hohenhausen 93, 159, 195, 198, 199, 215, 282, 353, 354, 364, 367, 373, 386, 388, 389, 395, 409, 414, 415, 416, 417, 418, 419
Horn 23, 32, 49, 76, 92, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 162, 163, 194, 211, 216, 236, 244, 259, 264, 301, 327, 337, 347, 348, 353, 354, 357, 363, 365, 368, 369, 370, 373, 375, 386, 387, 409, 411, 414, 415, 416, 417, 418, 419
Höxter 329
Kassel 329
Kleinenmarpe 366, 368
Köln 40
Kopenhagen 240
Kükenbruch 160
Lage 24, 43, 44, 45, 52, 53, 92, 93, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 164, 165, 195, 197, 204, 211, 212, 215, 223, 235, 244, 353, 354, 357, 362, 367, 368, 369, 373, 386, 387, 390, 395, 409, 412, 414, 416, 418, 419
Langenholzhausen 24, 50, 85, 93, 158, 235, 353, 410
Leipzig 396
Lemgo 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 30, 32, 33, 34, 40, 41, 45, 78, 86, 87, 88, 89, 91, 93, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 115, 117, 118, 119, 124, 125, 162, 205, 215, 216, 219, 220, 227, 233, 234, 235, 236, 237, 244, 257, 259, 264, 282, 354, 357, 361, 362, 367, 386, 388, 391, 392, 393, 395, 396, 397, 409, 410, 412, 413, 415, 416, 417, 418, 419
Lieme 391
Lipperode 92, 108, 115, 162, 216, 353, 401
Lippspringe 353, 387
Lippstadt 92, 108, 115
Lüdenhausen 24, 93, 159, 215, 354
Lügde 387
Mainz 252
Maryland (USA) 240

Mecklenburg 242, 353, 357, 364, 369, 375
Meinberg 93, 162, 204, 205, 219, 354, 363, 365, 409, 418
Meiningen 300
Minden 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 32, 202, 217, 401
Moers 416
München 329
Münster 252, 363, 366, 372
Niederlande (Holland) 241, 275
Niedertudorf 354
Nieheim 401
Oerlinghausen 24, 52, 56, 57, 58, 59, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 157, 197, 204, 215, 223, 235, 337, 353, 354, 363, 365, 366, 368, 369, 370, 373, 386, 387, 395, 397, 398, 409, 410, 412, 413, 418, 420
Österreich 239, 241, 253, 300
Oldenburg 242, 300
Padberg (bei Brilon) 416
Paderborn 17, 25, 26, 32, 33, 36, 38, 45, 69, 102, 104, 227, 401
Petershagen 322, 354, 366, 372
Polen 170, 171
Pömbsen 354
Posen 350, 353, 362, 363, 366, 367, 375, 396, 400
Prag 171
Preußen 241, 248, 253, 275, 277, 280, 300, 362, 363, 365, 369, 400, 401, 403
Pyrmont 275, 401
Rahden 416
Ravensberg 3, 102
Reelkirchen 24, 161, 204, 224, 387
Regensburg 9
Rehburg 387
Rietberg 102
Rinteln 204, 387
Rischenau 93, 161, 215, 353, 363, 366, 418, 420
Sachsen 109, 242, 364, 394
Salzuflen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 17, 23, 32, 86, 93, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 163, 195, 204, 212, 215, 223, 224, 264, 341, 344, 353, 354, 357, 361, 362, 363, 365, 367, 369, 387, 390, 397, 409, 410, 411, 412, 414, 416, 418
Schaumburg 32, 242
Schenklengsfeld (Hessen) 386
Schieder 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109
Schlangen 24, 92, 93, 162, 204, 215, 224, 353, 354, 362, 363, 365, 369, 373, 387, 409, 414
Schlesien 354, 362, 409
Schötmar 24, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 158, 204, 215, 216, 223, 224, 235, 282, 335, 343, 344, 353, 355, 357, 358, 361, 362, 363, 367, 368, 369, 370, 373, 381, 387, 389, 395, 397, 409, 411, 412, 414, 416, 418
Schwalenberg 24, 29, 45, 49, 92, 93, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 161, 197, 205, 215, 283, 353, 354, 363, 366, 369, 373, 386, 409, 410, 414, 415, 416, 418, 419
Schweiz 253
Seesen 365
Silixen 85, 158, 215, 364, 366, 387, 409, 410, 414, 415, 417, 418, 419
Sonneborn 104, 111, 161, 224
Stadtbergen (Obermarsberg) 35, 36, 37
Stadthagen 70
Steinheim 218, 401
Stemmen 139, 158
Sternberg 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 236, 372
Talle 93, 159, 197, 198, 205, 282, 354, 363, 364, 367, 369
Telgte 381
Tübingen 242
Türkei 241
Ungarn 240, 300
USA 240
Varenholz 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 128, 139, 158, 211, 216, 235, 267, 270, 282, 320, 353, 354, 360, 361, 362, 364, 365, 366, 368, 373, 387, 398, 409, 410, 414, 415, 418
Vlotho 16
Waldeck 397
Warburg 38, 40, 54, 76, 366
Westfalen 181, 225, 354, 363, 409
Wöbbel 161, 201, 224, 354, 364, 387
Worms 7
Württemberg 242
Wüsten 158

4. Stichwortregister

Abgaben 11, 15, 16, 21, 22, 25, 28, 29, 32, 33, 34, 89, 106, 107, 118, 125, 131, 136, 137, 218, 230, 232, 233, 239, 243, 258, 261, 264, 276, 279, 280, 285, 288, 289, 294, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 309, 312, 313, 348, 374

Antijüdische Aktionen 7, 74, 75, 76, 77, 219, 237, 238, 239, 244, 253, 275

Antijüdische Stereotype 7, 8, 9, 72, 73, 86, 87, 94, 95, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 126, 132, 133, 138, 140, 141, 179, 213, 214, 218, 220, 221, 227, 237, 238, 239, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 276, 278, 279, 283

Armenunterstützung 50, 52, 53, 54, 55, 59, 171, 176, 185, 186, 191, 195, 196, 197, 206, 232, 245, 266, 289, 326, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 374, 398, 399, 402, 437

Armut 14, 15, 18, 28, 92, 93, 101, 102, 103, 111, 125, 198, 231, 347, 348, 359, 360, 383

Bann 53, 54, 59, 147, 193

Beerdigung / Totenbestattung 13, 14, 55, 190, 191, 343, 346, 427, 437

Deputierte 28, 29, 42, 43, 49, 50, 223, 319, 320, 322, 325, 397, 398, 399, 402

Eid / Eidesleistung 145, 146, 147, 148, 149, 150, 177, 275, 278, 321

Geldverleih 16, 20, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 119, 120, 122, 133, 239, 244, 254, 256

Geleit
- Geleitbrief 5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 74, 75, 84, 86, 107, 117 – 125, 219, 233, 234, 235, 237, 244, 254, 280, 285, 290, 294, 313, 374
- Geleiterteilung 5, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 88, 103, 107, 108, 109, 129, 131, 138, 232, 239, 243, 264, 274, 280, 294, 299, 300, 303, 311
- Generalgeleit 11, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 107, 108, 109, 129, 131, 138, 218, 230, 231, 232, 233, 258, 263, 264, 266, 274, 276, 280, 283, 284, 285, 294, 296, 301, 311, 325, 374

Generalversammlung 25, 26, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 219

Gerichtliche Regelung judenschaftlicher Angelegenheiten 16, 25, 26, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 53, 54, 59, 60, 61, 62, 176, 177, 195, 196, 197, 292, 293, 315, 316, 317, 332, 339, 392, 393, 423, 426

Gottesdienst (s. auch Synagogenreglement) 20, 30, 31, 32, 33, 34, 52, 54, 55, 60, 61, 62, 142, 323, 327, 328 – 331, 332, 349, 350, 351, 359, 372, 375, 377, 378, 384, 385, 387, 388, 389, 390

Handel 78, 81, 82, 83, 85, 88, 92, 101, 102, 103, 109, 111, 114, 132, 133, 219, 227, 259, 261, 280, 290, 312, 374

Handelswaren, Verbote und Bewilligungen 78, 84, 85, 88, 92, 102, 103, 104, 109, 118, 219, 227, 233 bis 237, 244, 257, 259, 260, 261, 264, 265, 276

Hausierhandel 78, 79, 83, 84, 103, 118, 134, 255, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 276, 289

Handwerk 100, 101, 104, 105, 106, 107, 109, 111, 112, 116, 125, 128, 135, 137, 138, 252, 253, 320, 374

Handwerkslehre 101, 109, 110, 111, 116, 128, 195, 202 – 216, 217, 220, 253

Kolonie (Judenkolonie) 106, 107, 108, 112, 116, 117, 129, 130, 131, 136, 137, 138

Landjudenschaft, Organisation 42, 43, 292, 293, 315, 316, 319, 325, 374

Lehrer 53, 56, 58, 97, 110, 142, 151, 152, 154, 170, 171, 172, 176, 177, 178, 182, 185, 186, 190, 191, 269, 290, 293, 295, 316, 321, 322, 340, 348, 349, 350 – 373, 383, 384, 385, 386, 393, 394, 395, 403, 405, 408, 410, 411, 417 – 421

Leibzoll 22, 145, 151, 152, 239, 243, 285, 299, 300

Militärpflichtigkeit 106, 217 – 224, 230, 232, 245, 249, 250, 279

Pfandleihe 13, 14, 16, 19, 20, 78, 102, 120, 124, 133

Rabbiner 25, 26, 35, 36, 38, 40, 43, 44, 45, 97, 99, 126, 127, 142, 147 – 150, 289, 314, 316, 376, 377, 379, 381, 384, 385, 386, 396, 397, 398, 401, 402, 403

Rabbinischer Unterricht 126, 168, 176, 178, 179, 180, 182, 242, 322, 324, 376

Schächter 42, 48, 176, 177, 321, 324, 349, 350, 355, 356, 357, 364, 375, 380, 385, 386, 398

Schulden, Schuldentilgung 11, 25, 26, 27, 28, 29, 206, 222, 229, 230, 231, 232, 288, 326, 361, 374

Schule, jüdische
- Synagoge 31, 45, 46, 47, 59, 146
- Religions- und Elementarschule 110, 128, 142, 170, 171, 172, 178, 179, 180, 181, 182, 290, 293, 318, 350, 351, 352, 353 – 373, 374, 375, 376, 378, 379, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 402, 411, 417 – 420
- Distriktschule 96, 97, 126, 196, 197, 322, 351, 354, 357, 361, 371, 376, 377, 379, 390, 409
- Herfordsche Stiftung 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 324, 352, 356, 376, 385

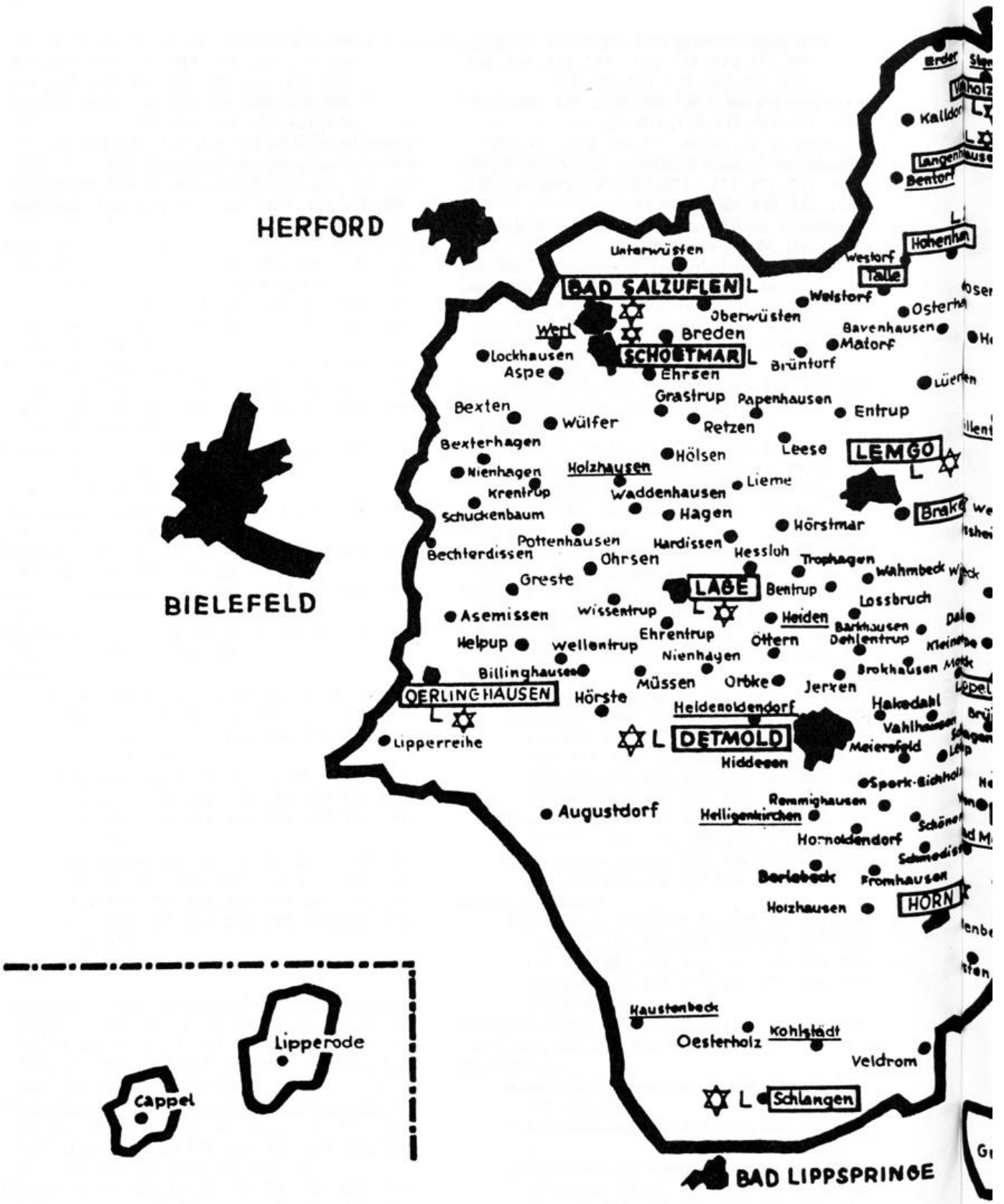
Schule, öffentliche
- Schulbesuch jüdischer Kinder 96, 99, 105, 110, 112, 116, 126, 128, 129, 142, 168, 169, 179, 180, 182, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 350, 352, 359, 368, 375, 376, 379, 390, 391, 406

Schulgeldzahlung 171, 172, 181, 182, 194, 195, 198, 200, 201, 206, 232, 340, 436

Streitigkeiten
- soziale Differenzierung 32, 33, 34, 35, 195, 319, 320, 387
- Rabbinereinsetzung 37, 38, 62, 320, 401, 402, 403
- gottesdienstliche Regelungen und Religionsauffassung 59, 60, 61, 62, 279, 295, 328 bis 331, 355, 358, 364, 366, 367, 373, 375, 382, 383, 388, 390, 401, 402, 403

Synagoge
- Synagogenabgabe 32, 33, 34, 233, 239, 243, 299
- Synagogenerrichtung 30, 31, 33, 34, 52, 142, 341, 362, 364

Synagogenordnung und -reglement 52, 54 bis 59, 293, 316, 327, 333 – 342, 361, 366, 368, 375, 385, 387, 404, 422, 427, 429
Synagogenverband 379, 399, 402, 404, 406, 407, 408, 409, 413, 414, 417, 418, 420
Taxwesen 42, 48, 50, 54, 177, 267, 295, 323, 325
Vizerabbiner (s. auch Rabbiner) 35, 38, 39, 40, 41, 154, 170, 171, 175 – 178, 180, 182, 291, 293, 321, 322, 323, 324, 325, 333
Vorsteher (s. auch Landjudenschaft und Synagogenverband) 38, 39, 40, 42, 44, 45, 142
Landjudenschaftlicher Vorsteher 25, 28, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 196, 197, 223, 293, 319, 322
Gemeindevorsteher 45, 46, 47, 52, 57, 60, 61, 62, 291, 292, 293, 298, 299, 315, 316, 319, 322, 325, 333, 336, 338, 341, 360, 361, 364, 365, 368, 370, 371, 375, 377, 379, 385, 399, 404, 406, 424, 425, 433, 434
Wanderlehrer 409, 410, 411, 413, 415, 416, 417
Witwenversorgung 16, 21, 22, 125, 397
Zahl der jüdischen Einwohner 15, 17, 25, 27, 28, 92, 93, 103, 104, 108, 115, 252, 281, 348, 364, 374, 376, 382, 402



Umzeichnung nach einer Karte der Meyerschen Hofbuchhandlung Verlag Max Staerke
Karte von Lippe mit Synagogen, Einwohnern, Schulen und Friedhöfen, verfaßt von Michael Guenter (Die Juden in Lippe von 1468 bis zur Emanzipation, Detmold 1973, S. 215)



Zeichenerklärung:

✡	Synagoge
L	jüd. Friedhof
Lage	jüd. Schule
Belle	jüd. Einwohner



Umzeichnung nach einer Karte der Meyerschen Hofbuchhandlung Verlag Max Staerke
Karte von Lippe mit Synagogen, Einwohnern, Schulen und Friedhöfen, verfaßt von Michael Guenter (Die Juden in Lippe von 1468 bis zur Emanzipation, Detmold 1973, S. 215)

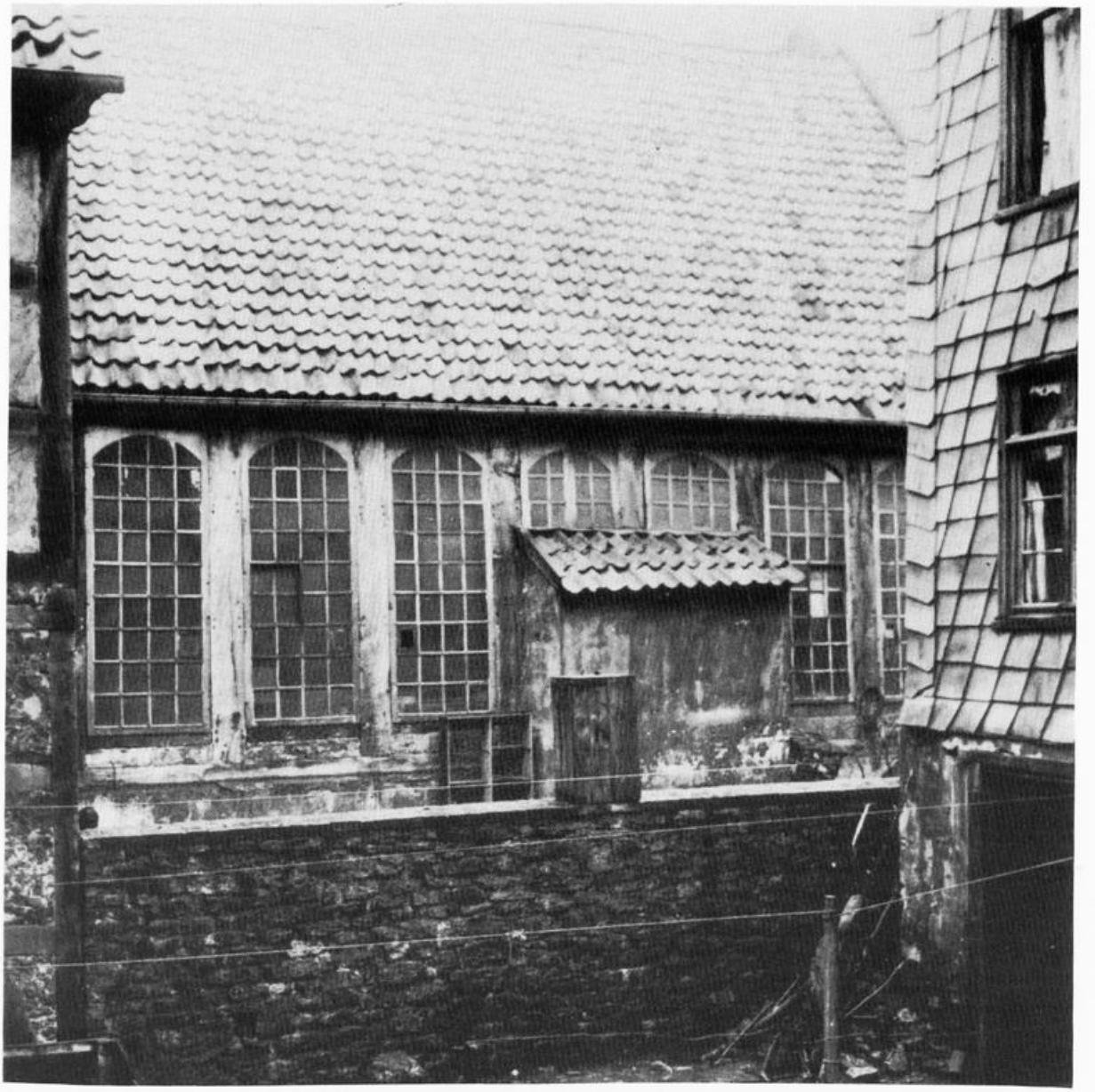

Landesbibliothek Detmold



Hausgiebel Schötmar, Schloßstr. 19
(Quelle: Stadtarchiv Bad Salzuflen, Fotosammlung)



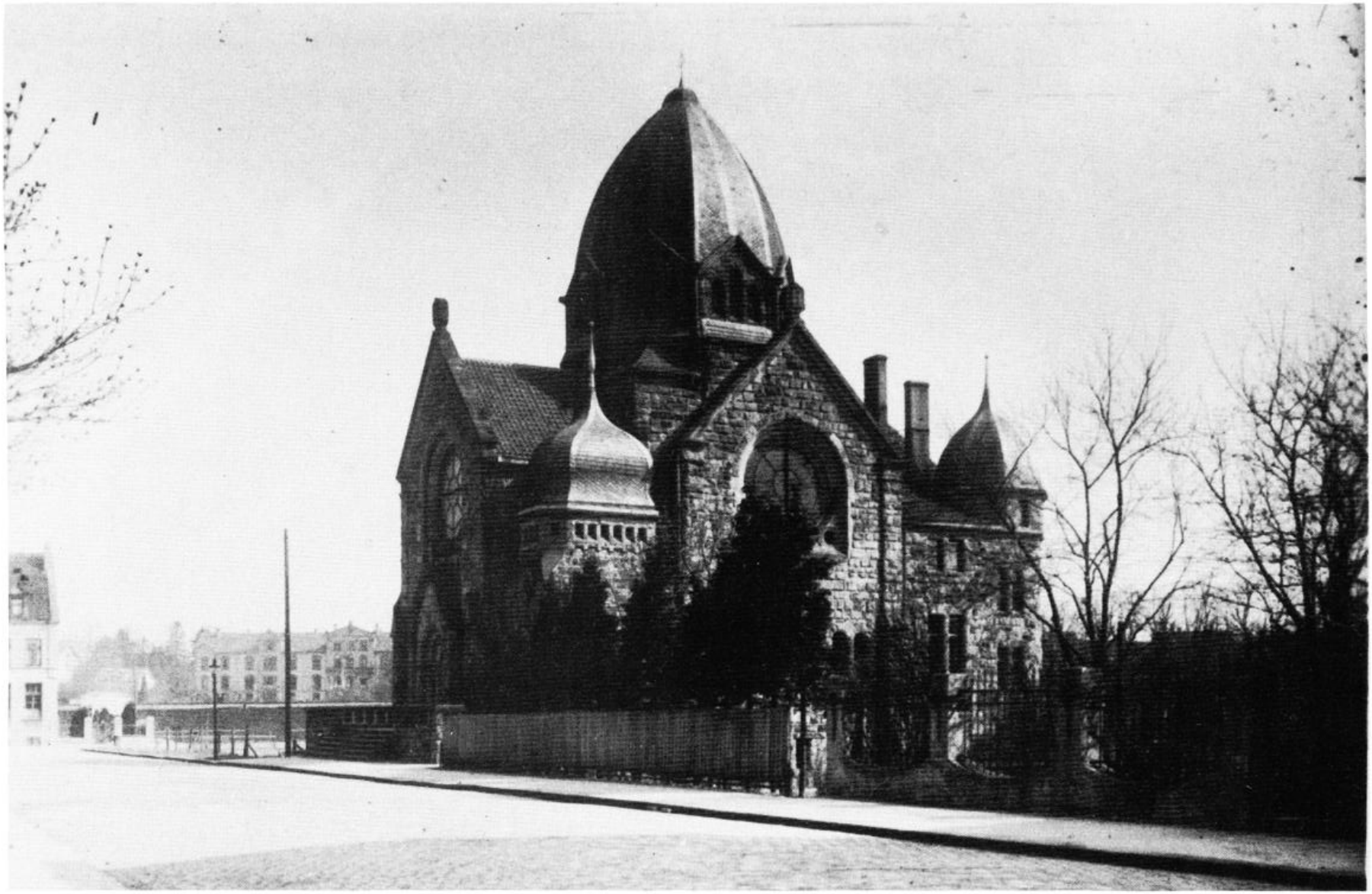
Detmold, Alte Synagoge (Exterstr.) – Eingang – (Foto: Institut für Lipp. Landeskunde)



Detmold, Alte Synagoge (Exterstr.) – Seitenansicht – (Foto: Institut für Lipp. Landeskunde)



Detmold. Einweihung der neuen Synagoge (Lortzingstr.) am 17. 5. 1907 (Foto: Institut für Lipp. Landeskunde)



Detmold. Neue Synagoge (Lortzingstr.) (Foto: Institut für Lipp. Landeskunde)



Detmold: In der Synagoge (Lortzingstr.) (Foto: Institut für Lipp. Landeskunde)



Synagoge in Schötmar, Aechternstr., (errichtet 1888) um 1925 (Umbau, Abtragung der Kuppel und Erhöhung der Giebelfront, erfolgt 1929).
(Quelle: Stadtarchiv Bad Salzuflen, Fotosammlung)



Giebelfront der Synagoge in Bad Salzuflen, Mauerstr. (Quelle: Stadtarchiv Bad Salzuflen, Fotosammlung)

3637745

Lippische Landesbibliothek
05221042